

Geschichte

der

Schweizerischen Eidsgenossenschaft.

Von

J. Conrad Vögelin,

Pfarrer zu Benken, Decan.

Zweyten Bandes erste Abtheilung. Zweyte umgearbeitete und verbesserte Auflage.

Zürich,
Geßnersche Buchhandlung
1832.

Vorrede.

Der vorliegende Band war seinem größeren Theile nach schon vor unserer neusten Staatsumwälzung geschrieben und gedruckt. Von der Mitte des achtzehnten Bogens an wurde er während und unmittelbar nach ihrem Ausbruche abgefaßt. Dieses im Auge zu behalten, ist nothwendig, um sich zu erklären, weßwegen einzelne Abschnitte ausführlicher behandelt wurden, und nothwendig zum richtigen Verständnisse einiger in der zweyten Hälfte dieses Bandes mit Beziehung auf die damahligen Tageserscheinungen eingestreuten Bemerkungen und Ansichten; so wie zum richtigen Verständnisse mehrerer in seiner ersten Hälfte enthaltenen Hindeutungen auf Verhältnisse, welche zur Zeit des Abdruckes noch bestanden; jetzt aber nicht mehr sind. Von dieser letztern Art ist z. B. die Aeußerung auf Seite 116: „Ueber die Prädicanten" — zu befassen.

Die Angelegenheiten des Verfassers erlaubten nicht, diesen Band früher erscheinen zu lassen; jedoch hätte derselbe seinetwegen schon spätestens auf Ostern 1831 erscheinen können; aber die Buchhandlung, durch die politischen Ereignisse zu sehr in Anspruch genommen,

mußte den Druck vom Herbste 1830 bis zum Neujahre 1832 gänzlich unterbrechen, und konnte ihn, selbst nachdem er wieder angehoben war, nur langsam fortsetzen.

Auch bey der Abfassung dieses Bandes befolgte der Verfasser die gleichen Grundsätze und Zwecke, die er sich schon bey der ersten Auflage vorgesetzt hatte. Benutzt wurde von ihm zur Umarbeitung Alles, was ihm seit dem Erscheinen der ersten Auflage über diese Periode unserer vaterländischen Geschichte neu zu Gesichte kam; nahmentlich bey der Reformation Hottingers vortreffliches Werk, von welchem bey der ersten Auflage noch kein Gebrauch hatte gemacht werden können, und manche höchst schätzbare Monologie in der Helvetia, so wie im Archive für die Schweizerische Geschichte und Landeskunde, Beyhülfen, für welche dankbare Anerkennung gebracht wird. Manches andere mußte bey der weiten Entfernung des Verfassers von Archiven und bedeutenden Sammlungen entbehrt werden. Die zweyte bis zu den neusten Ereignissen sich erstreckende Abtheilung dieses Bandes wird, als Schluß des Ganzen, der ersten in möglichster Bälde nachfolgen.

Benken, im July 1832.

Der Verfasser.

Chronologische Inhaltsanzeige.

Dritter Haupttheil.

Die neuere Geschichte bis zur Eidsgenössischen Staatsumwälzung. 1519 — 1798.

Erste Unterabtheilung.

Die Reformation. 1519 — 1531.

Erstes Kapitel.

Der Anfang der Reformation zu Zürich. 1519 — 1524.

Seite

Zweytes Kapitel.

Wirkungen der Reformation auf die übrige Eidsgenossenschaft. 1519 — 1524.

Drittes Kapitel.

Die Disputationen zu Baden und Bern. 1524 — 1529.

Seite

Viertes Kapitel.

Die Cappeler-Kriege. 1529 — 1532.

Fünftes Kapitel.

Auswärtige Verhältnisse der Eidsgenossen. 1519 — 1531.

Seite

Zweyte Unterabtheilung.

Die Zeiten des Borromäischen Bundes.

1531 — 1586.

Erstes Kapitel.

Genf und Waat. 1526 — 1583.

Zweytes Kapitel.

Lage der Eidsgenossenschaft. 1531 — 1586.

Innere Verhältnisse.

Seite

Auswärtige Verhältnisse.

Kirchliche Verhältnisse.

Dritte Unterabtheilung.

Die Eidsgenossenschaft im siebzehnten Jahrhundert. 1582—1700.

Erstes Kapitel.

Das Ende des sechzehnten Jahrhunderts. 1582—1629.

Zweytes Kapitel.

Genf. 1580 — 1630.

Drittes Kapitel.

Bündten. 1603 — 1639.

Seite

Viertes Kapitel.

Die Einflüsse des dreyßigjährigen Krieges auf die Eidsgenossenschaft. 1629 — 1648.

Fünftes Kapitel.

Der große Bauernkrieg. 1653.

Sechstes Kapitel.

Der Religionskrieg vom Jahre 1656.

Siebentes Kapitel.

Innerer Zustand der Eidsgenossenschaft am Ende des siebzehnten Jahrhunderts. 1656 — 1700.

Achtes Kapitel.

Die auswärtigen Verhältnisse der Eidsgenossenschaft am Schlusse des siebzehnten Jahrhunderts. 1656 — 1700.

Dritter Hauptheil.

Die neuere Geschichte,

bis zur

Eidsgenössischen Staatsumwälzung.

1519 — 1798.

Erste Unterabtheilung.

Die Reformation. 1519—1531.

Erstes Kapitel.

Der Anfang der Reformation zu Zürich. 1519—1524.

Vorwort.

Wer mit einiger Theilnahme das allgemeine, jeden Geist, jede Kraft tödtende Verderben betrachtet, welches sich über die edelste Stiftung auf Erden, die Kirche Gottes, verbreitet hatte, und wer das besondere Verderben beherzigt, welches Bestechung und Käuflichkeit über unser Vaterland gebracht; wer sich den lebhaften Wunsch nach Verbesserung vergegenwärtigt, der nicht nur in den Herzen derer, die sich an der Lichtquelle der Weisheit und Erkenntniß gesättigt, nein! auch in den Herzen Vieler aus dem Volke brannte, den wird es nicht befremden, wenn die folgenden Geschichten uns die Versuche schildern, diesem Wunsche Erfüllung und Leben und dem kirchlichen und politischen Systeme des Vaterlandes eine edlere Gestaltung zu geben.

So wie die Weisesten und Besten des Eidsgenössischen Volkes schon lange vor den betretenen politischen Irrwegen kräftigst gewarnt, ohne bey der verblendeten Menge Gehör zu finden, die den Schaden nicht erkannte, so lange sie ihn nicht fühlte,

so war auch schon in frühern Zeiten verschiedentlich unternommen worden, die Kirche in ihrer ursprünglichen Reinheit herzustellen; aber das Bedürfniß nach Verbesserung war noch nicht so allgemein, die Verdorbenheit des Clerus noch zu gut bemäntelt, seine Macht noch zu furchtbar, als daß Angriffe auf ihn hätten gelingen können. Alle, welche dieses wagten, fielen, als Opfer ihres redlichen Sinnes, durch Feuer oder Schwert; weil die Welt noch nicht reif genug war, ihre großen Wahrheiten zu verstehen; doch hat ihre Aufopferung denen die Bahn gebrochen, die Gott erwählt hatte, das morsche Gebäude der Hierarchie mit besserem Erfolge zu erschüttern. Viel Volk, vorbereitet und nach Glaubensfreyheit durstend, schüttelte unter ihrer Leitung das unwürdige Joch ab, und der Same, den jene längst hinüber gegangenen Edeln mit ihrem Blute gedüngt, trug eine herrliche Frucht.

Ulrich Zwingli's Jugendjahre. 1484 — 1506.

Eines dieser starken und glücklichen Werkzeuge Gottes war **Ulrich Zwingli**, Reformator unsers Vaterlandes, der dritte Sohn des Ammanns Ulrich Zwingli von Wildhaus, geboren den ersten Januar 1484 in einer freundlichen Hütte des Toggenburg, in einem rauhen, heitern Berglande, bey einem Volke, dessen harmlose Fröhlichkeit, dessen unverdorbene Sitten, dessen aufstrebender Freyheitssinn vortheilhaft auf das Gemüth des Knaben einwirkten. Seine glänzenden Talente, sein unermüdeter Fleiß machten ihn der gewählten Erziehung würdig, welche ein redlicher Verwandter ihm ertheilen ließ. Bereits in seinem achtzehnten Jahre bekleidete er mit Erfolg eine Lehrerstelle zu Basel. Seine Mußezeit benutzte er, um durch den Unterricht berühmter Männer die eigene Bildung zu vollenden. Ihre Lehren fachten den ersten Gedanken der Reformation in Zwingli's Seele an.

Zwingli zu Glarus. 1506 — 1516.

Nach einem vierjährigen Aufenthalte zu Basel berief ihn 1506, in seinem zwey und zwanzigsten Lebensjahre, die aus-

gedehnte, damahls beynahe den dritten Theil des Cantons umfassende Gemeinde Glarus an ihre erledigte Pfarrstelle. Nachdem er die Anmaßung eines unverschämten Courtisans überwunden, betrat er freudig den durch die Vorsehung ihm gegebenen, herrlichen Wirkungskreis. Die treueste Gewissenhaftigkeit bezeichnete seine Amtsführung. Zum Fundamente aller seiner Lehren legte er die H. Schrift, zum Vorbilde seines Wirkens nahm er sich den Heiland der Welten. Dessen Muth im Kampfe gegen das Schlechte, sein besonnenes Vorschreiten zum Besseren, seine Kraft zu erbauen und zu belehren, seine schonende Behandlung der Schwachen, seine kluge Berücksichtigung der Zeitumstände, seine warme Vaterlandsliebe suchte er zu erreichen. Immer arbeitete er im Aufblicke auf den, vor dessen Antlitz er einst als würdiger Schüler zu treten sich sehnte. Aber mit vorzüglicher Liebe gedachte er des Wortes Jesu: „Lasset die „Kindlein zu mir kommen, und wehret es ihnen nicht; denn „ihrer ist das Reich der Himmel!“ Weise Erziehung der Jugend, diese einzige Grundlage dauerhafter Verbesserung, war sein vorzüglichstes Augenmerk. Das Glarner-Land besaß damahls nicht Eine Schule. Diesen Mangel suchte Zwingli zu ersetzen, indem er fähige Köpfe bildete, und so eine Schar berühmter, weiser und edler Männer erweckte, die später die Pfleger und Beförderer seiner Lehre, fleißige Arbeiter im Weinberge des Herren wurden. Dieß Alles vollbrachte er mit äußerst geringen Mitteln, nur mit der Gotteskraft in seiner Brust.

Aber noch früher, als die Verdorbenheit der Kirche, zog die Verdorbenheit des Staates das Auge dieses biedern Vaterlandsfreundes auf sich. Er sah die Habsucht, den Eigennutz, die Wollust, die Feilheit, die Verworfenheit vieler Regenten, die Sittenlosigkeit des Volkes, die Zwietracht in jedem Orte, den unaufhörlichen Zank der Stände, den Geist des Aufruhrs, den stets drohenden Bürgerkrieg. Er sah die Blüthe der Jugend auf Schlachtfeldern gemordet, die Söhne der Sieger von Morgarten, Sempach und Näfels in Spitälern oder zu Hause an Wunden und scheußlichen Krankheiten verwelkend, durch Seuchen vergiftet und vergiftend, an Müßiggang gewöhnt,

ruchlos und verdorben, ein Bettler- und Räubergesindel, das bey Spiel und Gelagen und in Häusern der Sünde Kraft, Ehre und Habe vergeudete. Er sah die großen Verräther mit den übel erworbenen Schätzen prunken, Gesetze und Recht mit Füßen getreten, und als Frucht der ungeheuern Summen der mit Flüchen beladenen Blutgelder nichts dem Vaterlande Nützliches, nur schreyendes Elend und sicheres Verderben, und er entbrannte in edelem Zorne über den Untergang des biedern Geistes der ehrwürdigen Väter. Als er vollends in den Jahren 1512 und 1515 die Glarnerischen Krieger als Feldprediger nach Italien begleiten mußte, und das Treiben der Eidsgenössischen Heerläger und die Größe des Verrathes kennen lernte, da erst ward ihm klar, an welchen Wunden das Vaterland verblute. Sein Innerstes empörte sich, und fortan eiferte er, unter sichtbarem Einflusse des göttlichen Segens, mit Wort und Schrift gegen diese Verirrungen, zu einer Zeit schon, als er noch keine offenen Angriffe gegen die Irrthümer der Kirche zu richten wagte. — Das politische, sittliche und kirchliche Verderben der Eidsgenossenschaft hatte ihn zum Reformator berufen. — Gegen ihn erhob sich ungesäumt die Rotte der Freunde des Menschenhandels und der Pensionen, denen sich späterhin die Finsterlinge und Maulpriester und alle Anhänger des alten Glaubens anschlossen. Sie erhielten zu Glarus für einige Zeit die Oberhand, und mißbrauchten dieselbe, um über Zwingli unverdiente Kränkungen zu häufen. Er hatte sie nie geschont, und sie fühlten ihre Verwerflichkeit neben dem Edeln; aber die Stimme der Wahrheit erbitterte sie. Nur am Irdischen klebend, fühlten sie weder Muth noch Kraft, zu seiner geistigen Höhe anzustreben, darum suchten sie, ihn durch vielfache Beschuldigungen zu sich herab zu ziehen, und durch Verkleinerung seiner Verdienste sich an dem unermüdeten Eiferer zu rächen. Sein Feuer für die reine Lehre nannten sie Ketzerey. Seinen Vaterlandssinn hieß man Beleidigung der öffentlichen Ehre, Schmähung der Regenten, Uebertreibung, Anmaßung. Selbst seine reinen Sitten wurden verdächtigt. Gerne nahm daher Zwingli einen Ruf an, der ihn diesem widrigen Verhältnisse entzog.

Zwingli zu Einsiedeln. 1516 — 1519.

Eine Ernennung nach Einsiedeln entfernte ihn von Glarus. Abt zu Einsiedeln war Conrad von Rechberg, ein ernster redlicher, unerschrockener Mann, so sehr Feind alles Aberglaubens, daß er in seiner Todesstunde die letzte Oehlung, welche seiner Kirche zur Seligkeit unentbehrlich scheint, verschmähte. Seiner Klosterleute waren wenige, aber gelehrte Männer; keiner, der das Verderben der Kirche mit gleichgültigen Augen betrachtet hätte. Unter ihnen nennen wir Zwingli's treue Freunde, den Verwalter Theobald, Freyherrn von Geroldseck, und Leo Judä, Zwingli's Diacon, klein und gebrechlich am Leibe, aber begabt mit einer starken Seele, voll Geist, Feuer und Kraft, und doch zugleich überfließend von Milde und Freundlichkeit. Der Wallfahrtsort Einsiedeln, von jeher Sitz des Aberglaubens, wohin ununterbrochen viele tausend an Leib und Seele Gebrechliche strömten, mußte Gelegenheit geben, unzählige Herzen für das Gute zu entflammen. Darum wählte Zwingli diesen neuen Wirkungskreis; obschon zu Glarus eine große Mehrzahl besser Denkender seinen Abgang zu verhindern suchte. Mit lichtvoller Wahrheit ergriff er die Seelen frommer Pilgrimme. Er verkündete nicht, was man von jenen Stätten zu hören gewohnt war, Maria's wenig glaubwürdige Mirakel. Statt die Wallfahrten, die Anbethung der Heiligen, die Verehrung der Reliquien, den Ablaß und andern Menschentand zu preisen, redete er gegen diese Dinge, und empfahl dafür Reinheit und Frömmigkeit, Anbethung Gottes und Jesu. Ohne etwas zu übereilen, bestrebte er sich eine falsche Lehre nach der andern zu untergraben, und erwartete Alles von einer allmählichen Aufheiterung der Begriffe, welche sein klarer Blick am Ende nothwendig hervor bringen mußte. Viele staunten, viele zürnten ob seiner Rede; aber in manche Brust säete er guten Samen; denn die meisten fühlten, wie wahr er geredet. Auch machte Zwingli einen Versuch, dem Cardinal Schinner, dem Bischofe von Constanz und dem päpstlichen Legaten mit lebendigen Farben das Elend der Kirche und des Landes und die Nothwendigkeit einer Verbesserung

durch die Kirchenhäupter darzustellen. Man lobte den frommen Eifer, gab schöne, viel versprechende Worte, und erfüllte nichts, selbst dann nicht, als Zwingli drohte, wenn die Häupter kalt blieben, mit Gottes Hülfe selbst verbessern zu wollen. Aber diese Gleichgültigkeit ermüdete den Mann nicht, der einmahl entschlossen war, im Nothfalle für die Wahrheit zu sterben, und bald zeigte ihm die Vorsehung den Lohn seiner Thaten, indem sie ihm einen neuen Wirkungskreis öffnete, schicklicher und geeigneter, als keiner der früheren, den letzten, der ihm im Erdenleben beschieden war.

Zwingli in Zürich. 1519.

Am Ende des Jahres 1518 fiel die Wahl als Leutpriester zum Großen Münster in Zürich auf Zwingli. Diese Stadt, die in ihren Mauern viele freysinnige, gelehrte und rechtschaffene Männer zählte, von denen manche dem Berufenen mit Freundschaft zugethan waren; diese Stadt, die als Vorort Mittelpunct der Eidsgenössischen Angelegenheiten war, welche in frühern Zeiten schon oft der päpstlichen Obergewalt getrotzt, blinde Unterwerfung unter Gewissenszwang und menschliche Satzungen verschmähet, und vielen kirchlichen Unfugen kühn entgegen getreten; diese Stadt, wenn sie sich schon von dem herrschenden Verderben keineswegs frey hielt, wenn sie sogar öfters mit verführerischem Beyspiele voran ging: schien dennoch die Erreichung seines Zieles zu begünstigen. Gelang es, sie zur Erkenntniß des Bessern zu bringen, so war von dem Eindrucke, den ihr Vorbild zurücklassen würde, für die Gesammtheit des Bundes das Beste zu hoffen. — Ungern mißte man zu Einsiedeln den edeln Wahrheitsfreund. Freudig ward er zu Zürich empfangen. Am Neujahrstage 1519, an seinem sechs und dreyßigsten Geburtstage, trat er seine Amtsverrichtungen zu Zürich an. Er drang vor Allem aus auf würdige Gottesverehrung und reines, thätiges, von Menschensatzungen geläutertes, wahres Christenthum. Dringend warnte er vor Aberglauben, Müßiggang, Unzucht, Unmäßigkeit und Kleiderpracht, dringender noch vor Unterdrückung der Armen, vor Reislaufen,

Kronenfresserey und kirchlichem Unwesen. Es sammelte sich um den eifrigen Lehrer nicht etwa bloß ein verächtlicher Volkshaufe, der jedem Schreyer zuströmt, sondern ein Kreis der Weisesten und Besten, und wenn schon einige Freunde der alten Dunkelheit über seine Vorträge seufzten, und den bitter tadelten, der dem Volke solche Aufklärungen zu geben wagte: so ergetzte sich dennoch die größere Menge an der kraft- und lichtvollen Lehre. Rathsglieder, die aus Ueberdruß mit dem gewohnten Mönchsgeschwätze und Pfaffentand seit Jahren die Kirche mieden, erschienen nun wieder im Hause des Herren, den Zwingli für einen Prediger der Wahrheit erklärend, „der „ihnen sagen werde, wie die Sachen stehen, der ihr Moses „seyn, und sie aus Aegypten führen werde.“ Welche Ermuthigung für den Edeln, kühn und standhaft seinen Weg zu verfolgen!

Der Ablaßkrämer Bernhardin Samson. August 1518 bis May 1519.

Zwingli hatte sich noch nicht lange in Zürich aufgehalten, als sein eigenes Pflichtgefühl und eine Aufforderung des Bischofes von Constanz ihm einen entscheidenden Schritt gegen den Papst abnöthigten, welcher seine Verbindung mit dem bisherigen Kirchenhaupte gewaltig erschütterte. — Seit alter Zeit hatten die Päpste das Recht behauptet, zum Vortheil ihrer Casse den Gläubigen Sündenvergebung oder Ablaß zu ertheilen. Dieser Ablaß galt zuerst nur für die kanonischen oder Kirchenstrafen, hernach auch für die Strafen der Ewigkeit. Ein so einträgliches Vorrecht des päpstlichen Stuhles wurde so sorgfältig bewahrt, daß nur in Rom zu den Füßen des H. Vaters dieser Ablaß zu finden war. Im Jahre 1300 erklärte Bonifacius VIII. das erste Jahr eines neuen Jahrhunderts für ein Jubeljahr oder Jubiläum, in welchem alle, die nach Rom wallfahrten, und fromme Gaben bringen würden, einen großen Ablaß erhalten sollten. Als mit dem Luxus der Päpste ihr Geldbedürfniß stieg, verursachte der Gewinn des Ablasses bey ihnen den Wunsch, daß jeder Christ ein Jubeljahr erlebe. Der Wunsch ward zur That.

Jedes funfzigste, hierauf jedes drey und dreyßigste, endlich jedes fünf und zwanzigste Jahr ward zum Jubeljahre erklärt. Unermeßliche Summen flossen durch fromme Einfalt und belastetes Gewissen, das gern nach einem so leichten Sühnungsmittel haschte, nach Rom hin. Aber selbst diese reichen Schätze befriedigten zuletzt die Gier der Päpste nicht mehr, und der Ablaß wurde zum Handelsartikel, den die päpstliche Politik unter dem Scheine der Gnade oder zur Beförderung politischer Zwecke, bald diesem, bald jenem Volke, auch den Eidsgenossen zu mehreren Mahlen aufdrang, damit auch diejenigen gebrandschatzt werden möchten, deren Verhältnisse eine Ablaßreise nach Rom nicht erlaubten. Endlich, als der prachtliebende Leo X. durch den Bau der Peters-Kirche und beständige Kriege alle seine Schätze erschöpft hatte; konnte er das Ablaßjahr 1525 nicht erwarten, und half seinem Geldbedürfnisse dadurch, daß er den Ablaß an Cardinäle, Erzbischöfe und Ordensgenerale verpachtete, die dann wieder durch verschiedene Mönche mit Ablaßbriefen hausiren ließen.

Unter den Ländern, welchen diese ungesuchte Ehre zu Theil ward, befand sich auch die durch päpstliche Jahrgelder erst kürzlich bereicherte Schweiz. In ihr betrieb der Barfüßer Bernhardin Samson mit nur allzu gutem Erfolge das unedle Gewerbe. Um seiner Waare Käufer zu verschaffen, war er bemüht, an jedem Orte, wo er seinen Kram auszulegen gesonnen war, vor seiner Ankunft die Vornehmsten und Einflußreichsten zu gewinnen, ihm durch Wort und That zur Bethörung des gemeinen Mannes behülflich zu seyn. Er verachtete keinen Gewinn, blieb nicht bey den festgesetzten Taxen, nahm, was jeder geben konnte, und seine Schatzkiste verschlang den Pfennig des Armen, wie das Gold des Reichen. Eheweiber wurden ermuntert, auch gegen den Willen ihrer Männer; Kinder, auch gegen den Willen der Aeltern, Ablaß zu kaufen. Samson rühmte sich, nicht nur die Seelen aus der Bedrängniß des Fegfeuers erlösen, und jede Art begangener Sünden verzeihen zu können; sondern auch solche Sünden zu vergeben, welche man erst noch zu begehen gedenke.

Im August 1518 kam er mit geringem Gefolge, das er, nachdem Geld geflossen, mit fürstlicher Pracht vermehrte, nach Uri und Schwyz. Was ihm für Ein Mahl an äußerlichem Glanze noch abging, suchte er durch prahlerische Schilderung der vom päpstlichen Stuhle empfangenen Macht zu ersetzen. Jetzt schon eiferte Zwingli, damahls noch zu Einsiedeln, mit vielem Beyfalle gegen diesen verderblichen Handel; denn mancher Redliche entsetzte sich ob der Frechheit, mit der ein unverschämter Mönch Gottes heiligstes Vorrecht mißbrauchte, um jedem Laster Thüre und Thor zu öffnen, und laut nannte man den Urheber solchen Verderbens „einen Buben und Be„trieger.“ Er aber, über dieses Urtheil unbekümmert, kam am zwanzigsten September nach Zug, wo zahlreiche Scharen Reicher und Armer zusammen strömten. Als sich die letzteren, begierig nach dem falschen Heile, eifrig hinzu drängten, schrie einer von des Mönches Dienern: „Lieben Leute, drängt euch „nicht so heftig herbey, lasset erst die hervor treten, welche „Geld haben, nachher wird man denen, die nichts haben, „auch guten Bescheid geben!“

Von Zug wandte sich Samson nach Luzern und Unterwalden, hierauf nach Bern, wo er nur mühsam die Erlaubniß zur Aufrichtung seiner Bude, dagegen nach seiner Zulassung desto reicheren Gewinn erhielt. Er verkaufte hier wohlfeile Ablaßbriefe um zwey Batzen; um eine Krone die auf Pergament. Sehr theuer bezahlte man den Ablaß für ganze Städte und Bezirke. — Der bekannte Reisläufer Klein-Jakob von Stein, Herr zu Belp und Utzingen, kaufte für ein aschgraues Pferd vollkommenen Ablaß für sich, seine Voraltern, seine Compagnie von fünfhundert Mann und seine Herrschaftsleute zu Belp. — Die Einwohner von Aarberg, die seit einiger Zeit bedeutenden Feuer- und Wasserschaden erlitten, und dieß dem Bannfluche eines von ihnen beschimpften päpstlichen Legaten zuschrieben, erlangten unter obrigkeitlicher Vermittelung gegen eine ansehnliche Summe Absolution für Todte und Lebendige; mußten aber zu ihrem großen Verdrusse die Erfahrung machen, daß ihre Unfälle fortdauerten, und sie von einem Betrüger ge-

täuscht waren. — Zum Danke für den in Bern erhaschten, reichen Gewinn ließ Samson vor seiner Abreise alles Volk im Münster versammeln, und durch den Chorherrn Heinrich Wölflin, (Lupulus), folgende unerhörte Gnaden verlesen. 1) Wer mit gebogenem Kniee seine Schuld bekennt, drey Pater noster und drey Ave Maria bethet, ist von Sünden rein, wie ein neu getauftes Kind. 2) Wer mit andächtigem Gebethe des Tages drey Mahl um das Münster geht, kann eine beliebige Seele aus dem Fegefeuer erlösen. 3) Verkündete der Mönch selbst mit mächtiger Stimme, daß in diesem feyerlichen Augenblicke alle Seelen der Berner, wo und wie sie auch immer verschieden, aus der Pein des Fegefeuers und der Hölle erlös't, und in das Reich der ewigen Freude eingegangen seyen. — Zum Schlusse pries Samson noch einmahl diese außerordentlichen Segnungen; ermahnte, dem H. Vater, dessen Güte dieselben gespendet, kindlichen Gehorsam zu erzeigen; beschenkte den Rath mit einem zierlichen Confessionale; erhielt von dem dankbaren Bern Bezahlung seiner Zeche im Gasthofe, und schied im Anfange des Jahres 1519 mit schwer gefülltem Beutel in's Aargau.

Mittlerweile hatte der Bischof Hugo von Landenberg zu Constanz, aus Aerger, daß der Mönch ohne seine Erlaubniß Ablaß verkaufte, allen Pfarrern seines Kirchensprengels verbothen, ihn in ihren Gemeinden zuzulassen. Deßwegen wurde Samson durch Jakob Frey, den muthigen Pfarrer zu Staufberg, von Lenzburg abgewiesen. Zu Baden wußte er sich durch prahlerische Drohungen den Zutritt zu erlisten; allein der Einfall eines Thoren, durch den der Ablaßkrämer lächerlich ward, vereitelte auch hier einen bedeutenden Erfolg. Zu Bremgarten wurde Samsons Geldschneiderey durch die kühne Standhaftigkeit des Dekans Heinrich Bullinger abermahls zu nichte. Vergebens nannte Samson den muthigen Widersacher „eine Bestie,“ vergebens belegte er ihn mit dem höchsten Banne, den nur dreyhundert Ducaten lösen sollten. Bullinger wankte nicht: „Ich werde,“ schrie Samson im höchsten Zorne, „ich „werde, du freche Bestie, bald nach Zürich kommen und dich

„bey den Eidgenossen verklagen!“ Kalt erwiederte der Decan: „Dort darf auch ich erscheinen, und ich werde nicht ausblei„ben!“ und entfernte sich.

Nach Zürich ging nun Samsons Reise; allein bereits wurde sein Treiben von Geistlichen und Weltlichen aus Gründen des Eigennutzes, der Staatsklugheit oder der Vernunft mißbilligt; bereits war ihm Bullinger mit seinen Klagen bey der Tagsatzung vorgekommen, und Zwingli hatte, durch seine eigene Ueberzeugung und den Bischof von Constanz aufgefordert, seit mehrern Wochen sein Publicum gegen den Hausirer so übel gestimmt, daß diesem der Rath noch in der Vorstadt einige gegen päpstliche Nuntien gewöhnliche Ehrenbezeugungen erweisen, dabey aber anzeigen ließ, „man sey weder seiner, noch seiner Waare be„nöthigt.“ Im Rathe war sogar angetragen worden, ihm seine Gelder abzunehmen, und den Betrüger ins Wasser zu werfen. Bestürzt verlangte Samson vor der Tagsatzung Gehör. Auch hier ward ihm der fernere Verkauf seiner Waare ernstlich verbothen, er mußte den über Bullingern ausgesprochenen Bann unentgeltlich lösen, und feyerlich versprechen, den würdigen Mann fortan in Ruhe zu lassen. Von Wuth und Rachsucht erfüllt, fuhr Samson zum Papste nach Rom. Denen, die er geplündert, ward Spott und Hohn, der Festigkeit der Zürcher Lob und Ehre zu Theil. Das Ansehen Zwingli's und seiner Lehre stieg.

Höchst empfindlich war dem Papste der schimpfliche Ausgang seines habsüchtigen Spieles; aber noch mußte er die Eidsgenossen zu sehr fürchten, als daß sein Zorn hätte laut werden dürfen. Selbst gegen Zwingli wurde nichts gewagt. Der Schluß der Tagsatzung hatte den Papst überrascht. Er kannte die Entschlossenheit der Eidsgenossen, und noch ließ sich nicht auf den Beystand ihrer Großen rechnen, die später aus eigennütziger Furcht, ihre Pensionen zu verlieren, auf Zwingli's Gegenpartey traten. — Er aber, der muthige Streiter für Recht und Wahrheit, ergriff diesen Anlaß, um noch ein Mahl die Vorsteher der Kirche bey ihren heiligsten Pflichten, und besonders den Bischof zu Constanz bey der Ehre sei-

nes edeln Hauses aufzufordern, alle Mißbräuche abzuschaffen, die mit der reinen Lehre des Evangeliums unvereinbar wären.

Zwingli's Todesgefahr. Juli bis December 1519.

Kaum war der Ablaßkrämer bestritten, so brach zu Zürich die Pest aus, die in wenigen Monaten fünf und zwanzig hundert Menschen wegraffte. Zwingli, der seiner nicht schonte, wurde ebenfalls angegriffen, und kümmerlich gerettet. Bald begann er wieder seine Amtsgeschäfte; aber sein Herz ward betrübt durch den Hingang eines geliebten Bruders und die Entbehrung mehrerer Freunde, die Beförderung oder Tod ihm entrissen.

Zwingli's Gegner. 1522.

Um diese Zeit versuchten Finsterniß liebende Cleriker, die ersten öffentlichen Angriffe gegen Zwingli zu richten. Dieselben blieben aber so unbedeutend, daß der Rath zu Zürich noch im Jahre 1520 an alle Pfarrer seines Gebiethes den Befehl erließ, ihre Lehrvorträge einzig auf die Schrift zu gründen, und alle von Menschen erdachten Zusätze wegzulassen. Dennoch hielt die Furchtsamkeit einiger Anhänger Zwingli's alle seine Bemühungen für fruchtlos, und viele seiner Feinde stellten jubelnd denselben Glauben zur Schau. Ihre Hoffnungen gewannen an Wahrscheinlichkeit, als sich viele Stimmen laut gegen ihn erhoben, und auch hier die trägen, eigennützigen und heuchlerischen Pfaffen sich mit den Kronenfressern zur Unterdrückung einer Lehre verbanden, die ihrer aller unrechtlichem Gewinne Schaden und Untergang zu bringen drohte. Diese Hoffnung erreichte den höchsten Grad, als der Bischof von Constanz und der General=Vicar Faber feindselig gegen Zwingli auftraten. So lange seine Lehren den Nutzen und das Ansehen der hierarchischen Häupter nicht schmälerten, hatten sie mit ihm in scheinbar gutem Vernehmen gestanden, sich seiner zu Samsons Vertreibung bedient, und selbst einen Schatten der Theilnahme an seinem Verbesserungswerke blicken lassen. Nunmehr aber, nachdem die unbedingte Unterwerfung unter den Willen der Kirche nicht mehr gefunden wurde, die

Fastengebothe zerfielen, die Geldzuflüsse sich verringerten, viele das herbe Joch der Menschensatzungen abwarfen, und die Christliche Freyheit ererbt zu haben, nicht erkaufen zu müssen glaubten, zeigten sich jene vom Jahre 1522 an aus Sinnlichkeit und Schwäche, aus Stolz und Eigennutz als entschiedene Gegner der Reformation. Ihr Mißfallen an dem vermessenen Neuerer ließen sie durch hinterlistige Aufwiegelung seiner Neider, durch Gesandtschaften und Hirtenbriefe so sehr blicken, daß sie sogar auf Zwingli's Absetzung hinzudeuten wagten, und der Angegriffene und seine Freunde es nöthig fanden, die nachdrückliche Vertheidigung in Wort und Schrift eben so öffentlich zu führen, als der Angriff geschehen war. — Gemeinere Gegner versuchten es, den Verhaßten mit Verdrehungen und Verläumdungen zu besudeln. Die heftigsten unter diesen waren die Mönche. Ermuthigt durch das Beyspiel des hohen Clerus, zitternd für ihre üppige Ruhe, vertrauend auf den Beystand einiger Rathsglieder, welche die klösterlichen Gastereyen liebten, überflossen sie auf der Kanzel und im Beichtstuhle von den gröbsten Schmähungen der neuen Lehre und ihres Verkünders, und entblödeten sich nicht, mit einer frechen Klage gegen Zwingli vor Rathe aufzutreten. — Die Verworfensten unter allen Gegnern Zwingli's aber entwarfen verbrecherische Anschläge, ihn durch Gift oder Dolch seines Lebens zu berauben, oder durch Entführung in die Gewalt der beleidigten Kirche zu bringen. Aber alle diese Versuche vereitelte die Sorgfalt treuer Anhänger, liebender Freunde, die Weisheit des Rathes, der Eifer des Volkes und die schirmende Hand des Allmächtigen. — Wenn es auch Stunden gab, in denen Zwingli, gedrückt durch Haß, Verfolgung und Widerstand, mit dem Gedanken umging, sein Amt niederzulegen, und den Verbesserungen zu entsagen; so konnten doch Widerstand und Gefahren den Mann nicht bleibend abschrecken, der sein Leben den edelsten Zwecken geweihet hatte, und auf das Schlimmste gefaßt war. Wurde er doch nach jeder schweren Prüfung mit neuem Vertrauen von oben erfrischt, das ihm Standhaftigkeit, Geduld, Todesverachtung einflößte, und die Kraft verlieh,

mit gleicher Festigkeit den Drohungen und den Lockungen der Feinde zu widerstehen, ihren Schmähungen die unbesiegbare Kraft der Wahrheit, ihrem wüthenden Hasse eine Christliche Sanftmuth entgegen zu setzen, und so dem geläuterten Gottesworte einen fröhlichen Sieg zu verschaffen.

Der Papst gegen Zwingli und Zürich. 1523.

Die mannigfaltigen Bewegungen in der Kirche betrachtete Papst Adrian VI. nicht ohne große Besorgniß. Er, ein redlicher und aufrichtiger Mann, von strengen und rauhen Sitten, den Ausschweifungen und jedem Mißbrauche abhold, erkannte und bedauerte zwar das Verderben der Kirche, und machte Anstalten, wesentliche Verbesserungen einzuleiten. Aber dem alten Systeme der Päpste blieb er treu, behaupten zu wollen, daß jede Verbesserung von ihm allein, als dem sichtbaren Oberhaupte der Kirche, ausgehen müsse. Dabey suchten seine kurzsichtige Politik und seine Ungewandtheit im Geschäftsgange in halben Maßregeln das Heil. Er nährte den eiteln Wunsch, dem alten Uebel mit Sanftmuth steuern zu können, und schaute mit Mißfallen auf die entschiedenen und kräftigen Bemühungen der Reformatoren. Seine Besorgnisse mehrten sich, als Zwingli im Anfange des Jahres 1523 durch eine anonyme Zuschrift an den Deutschen Reichstag zu Nürnberg des Papstes Verheißungen einer gründlichen Kirchenverbesserung verdächtigte, sie als eine listige Wendung zur Unterdrückung der Reformation und als eine bloße bey jeder Thronbesteigung eines neuen Papstes übliche Formalität darstellte, mit Einem Worte bewies, wie eitel es sey, Rettung von denen zu hoffen, die die Urquelle des Verderbens gewesen, und die nur in der Fortdauer des Verderbens Befriedigung ihres Eigennutzes und ihrer Ehrsucht finden könnten. Es läßt sich annehmen, daß Zwingli's Ansichten nicht wenig zu den ungünstigen Schlüssen beytrugen, die der Reichstag damahls gegen den päpstlichen Stuhl faßte. Diesen gefährlichen Mann unschädlich zu machen, strebte Adrian. Da Gewalt nicht anwendbar schien, ward Güte und Schmeicheley versucht. Am drey und zwan-

zigsten Januar 1523 gelangten zwey sehr geschmeidige päpstliche Schreiben an die Regierung zu Zürich und an Zwingli, worin dem letztern für die von ihm verlangte Ergebenheit an den päpstlichen Sthul die höchste Gnade und Ehre verheißen wird. Aber nichts fruchtete dieses Schreiben bey einem Manne, der mit unbestechlichem Sinne an der ein Mahl erkannten Wahrheit hing, für sie alle irdischen Vortheile und Genüsse, für sie selbst das Leben aufzuopfern, felsenfest entschlossen war.

Die erste Disputation zu Zürich. Am neun und zwanzigsten Januar 1523.

Ehe jedoch dieses Schreiben nach Zürich gelangte, war bereits der päpstlichen Obergewalt eine neue, schmerzhafte Wunde geschlagen. Die Feinde der Reformation hatten sich auf Kanzeln und im täglichen Leben neue, unerträgliche Lästerungen erlaubt. In den Kirchen waren ärgerliche Auftritte vorgefallen. Es hatten sich Freunde der reinern Lehre zu dem übereilten Schritte hinreißen lassen, dem Prediger auf der Kanzel zu widersprechen. Um allen diesen Unordnungen und Zwistigkeiten abzuhelfen, und jeden Widerstand zu brechen, begehrte Zwingli die Erlaubniß, vor den Anwalden des Bischofes von Constanz, vor Gelehrten und Ungelehrten eine öffentliche Disputation zu halten, um die Richtigkeit seiner Lehre aus den H. Schriften zu erweisen. Nach langen Berathschlagungen genehmigte der Rath den kühnen Schritt. Die ganze Geistlichkeit des Cantons wurde auf Donnerstag den neun und zwanzigsten Januar 1523 nach Zürich berufen. Jedermann empfing die Erlaubniß, eine auf die Bibel begründete, freye Darlegung seiner religiösen Ansichten zu geben. Der Rath versprach, „je nach dem Ergebnisse der Disputation im ganzen „Lande die alte oder die neue Lehre verkünden zu lassen, da„mit nicht ein jeder nur seine Meinung auf die Kanzel bringe, „sondern alle schriftgemäß lehren.“ An den Bischof von Constanz und die Eidsgenossen erging die Einladung, ihre Gelehrten und Priester auf die Disputation zu senden. Eine bischöfliche Gesandtschaft kam. Die Eidsgenossen, mit Ausnahme

Schaffhausens, lehnten die Einladung ab. Die meisten Stände verbothen sogar den Ihrigen, zu erscheinen. — Am bestimmten Tage versammelten sich mehr, als sechs hundert Fremde und Einheimische in der großen Rathsstube zu Zürich. Von der bischöflichen Gesandtschaft ward bald klar, sie sey mehr zur Verhinderung und Verwirrung, als zur Beförderung des Gespräches gekommen. Wie hätte sich nicht der Clerus heimlich vor einem Kampfe fürchten sollen, in dem sich der angreifende Theil schon als solcher im Vortheile befand, noch mehr darum; weil sich die Freunde der Hierarchie weder an Verstand, Scharfsinn, Belesenheit oder Gelehrsamkeit mit ihren Gegnern messen durften, und weil diese nur aus Gottes Wort, als der einzigen Richtschnur menschlichen Glaubens, stritten, während jene, Menschensatzungen zu behaupten, und über Gottes Wort zu erhöhen, sich genöthigt sahen? Gern versteckten sich daher die Freunde des alten Glaubens hinter die falsche Behauptung, es habe, von wohl begründeter Furcht erfüllt, von Drohungen eingeschüchtert, niemand sprechen dürfen, und so sey Zwingli der Sieg leicht geworden, den sich Zürich bereits vor dem Streite angemaßt. — Die Vertheidigung der alten Lehre gegen Zwingli's, Vernunft und Schrift gemäße, Behauptungen wurde so schlecht geleitet, daß der Rath in der Nachmittagssitzung den Beschluß eröffnete: „Da „von denen, die den Zwingli früher des Irrthumes und der „Ketzerey beschuldigt, niemand vermocht habe, ihn aus den „H. Schriften zu überweisen, so solle er muthig fortfahren, „das wahre Gotteswort nach bestem Vermögen zu verkündigen; „auch solle allen Geistlichen zu Stadt und Land anbefohlen „seyn, nur den Inhalt der Bibel und besonders des Evan„geliums zu lehren.“ Eintracht und Enthaltung von Schmähungen, besonders von solchen, die nur aus blindem Eifer für das Alte und träger Scheu vor mühsamen Fortschritten herrühren, ward jedermann alles Ernstes angesonnen, Ungehorsame mit gebührender Strafe bedroht. — So war durch Zwingli's Eifer, durch die Weisheit des Rathes, durch Zürichs Muth, vorzüglich aber durch den Beystand des Allerhöchsten

ein großer Sieg für die Beförderung der reineren Lehre erfochten.

Die nächsten Folgen der Disputation. Januar bis October 1523.

Die Feinde des reineren Gotteswortes mußten diesen glücklichen Erfolg wenigstens zu schmälern versuchen. Kaum war die Disputation geendigt, so verbreiteten sich Gerüchte, daß Zwingli überwunden sey. Es erschienen entstellte Beschreibungen des Gespräches. Der Constanzische General-Vicar Faber sprach in einer solchen Schrift in den verächtlichsten Ausdrücken vom Rathe und den Bürgern zu Zürich, als von einem Haufen unwissender Dümmlinge, die von Zwingli blindlings geleitet würden. Gegen Zwingli benahm sich Faber von nun an als unversöhnlicher Feind. Alle seine öffentlichen und Privatverhältnisse, alle Verbindungen seiner amtlichen Stellung mißbrauchte er, um einen Mann mit Schmähungen und Verfolgungen zu überhäufen, dem er auf edlerem Wege nicht beyzukommen vermochte. Auch nährte Faber immer noch die Hoffnung, es werde sich mit der schwachen Kraft seines Weherufes die wirksamere Gewalt der Fürsten zur Unterdrückung der neuen Lehre verbinden. — Mißvergnügte Zürcher versuchten, dem päpstlichen Hofe die Sache der Kirche ohne schnelles Einschreiten als verloren zu schildern. — Auch der Bischof von Constanz strebte, den Eindruck der Disputation durch einen aus Lügen, Schmeicheleyen und Drohungen gemischten Hirtenbrief zu mindern. Auf einige schwache oder befangene und eigensüchtige Gemüther der Zürcherischen Priesterschaft, besonders unter den Chorherren, gelang es ihm allerdings, mit Glück einzuwirken; aber der Rath ließ seinen festen Entschluß, bey dem rechten, göttlichen Worte bleiben zu wollen, dem Bischofe so unumwunden mittheilen, daß dieser von allen weiteren Schritten abstand. Auch die Chorherren wurden ernstlich zur Vermeidung alles unnützen Ruhestörens ermahnt. — Dieser ernste Befehl hinderte aber diejenigen, welche allen Verbesserungen gram waren, nicht an verschiedenen Versuchen, die Welt auf

den Glauben zu bringen, es werde aus den angebahnten Veränderungen nichts als Unheil, Zerstörung der öffentlichen Sicherheit, Zertrümmerung des Gehorsames gegen die Gesetze, Verwirrung und Aufruhr entstehen. Wenn auch solche Leute zu Zürich wenig Gehör fanden, so schenkte man ihnen in andern Cantonen desto mehr Beyfall, und das Geschrey der Unzufriedenen wurde so laut, daß sich Zwingli mehr, als Ein Mahl genöthigt sah, seine Vertheidigung öffentlich zu führen, und in Druckschriften zu beweisen, daß der Evangelische Prediger den göttlichen Gebothen, und den Verordnungen menschlicher Obrigkeit gehorsamer sey, als die bisherigen Cleriker, die stets aller Ordnung widerstrebt, und nach unumschränkter leiblicher und geistiger Herrschaft über alle Menschen getrachtet. — Auch überspannte Eiferer unter seinen Anhängern bereiteten dem Reformator durch ihre Angriffe auf die Rechtmäßigkeit der Zinse und Zehnten große Verlegenheiten; denn die Bosheit und Unwissenheit der Gegner benutzte eifrig den Anlaß, die Schuld so unbilliger Versuche auf Zwingli allein zu werfen; obschon jedem Unbefangenen von selbst einleuchten mußte, daß solche Unternehmungen, welche Tausende gegen die Reformation empört, alle Wirkungen einer besseren Lehre zum Voraus in vielen Gemüthern vernichtet hätten, und ein Vorspiel der bedeutendsten Unordnungen, ein Vorspiel der Auflösung aller bürgerlichen Verhältnisse, ein Losungswort zu unendlichem Hader und Blutvergießen geworden wären, weder mit Zwingli's besonnener Klugheit, noch mit seinen Begriffen von Rechtlichkeit und Eigenthum, noch mit seinen Hoffunngen sich vereinigen ließen. Er bestritt auch so rechtlose Verkehrtheiten mit jedem Mittel, das ihm zu Gebothe stand.

Für den Kummer, den er durch die harten Angriffe der Feinde und die Thorheiten überspannter, unbesonnener oder falscher Freunde erlitt, sah sich Zwingli durch glückliche Fortschritte seiner Lehre reichlich schadlos gehalten. Durch einen Rathsbeschluß wurden alle Frauenklöster zu Stadt und Land geöffnet. Ihren Bewohnerinnen war frey gestellt, zu bleiben, oder das Kloster zu verlassen. Austretende Nonnen wurden

vom Rathe selbst gegen hindernde Väter unterstützt. — Das Kloster Cappel, das Großmünster-Stift zu Zürich trafen die zweckmäßigsten Verbesserungen. Ja, wären Anordnungen dieser Art in den übrigen Cantonen zur Kenntniß des Volkes gekommen, hätten ihm nicht die Feinde der Reformation solche Schritte sorgfältig verborgen, oder furchtbar entstellt, wer entscheidet, ob nicht auch an andern Orten die Lust zu so auffallend nützlichen Veränderungen erwacht wäre? — Auch im Gottesdienste wurden mit allgemeinem Beyfalle Verbesserungen erzielt. An die Stelle der Lateinischen, dem Volke unverständlichen Gebethe, ward eine Sammlung Deutscher Gebethe eingeführt. — Ein weit auffallenderer Schritt geschah durch die Priesterehen. Zwingli selbst, viele achtbare Prediger nach ihm verließen das Sitten verderbende Cölibat, welches Gregors VII. schlaue Herrschsucht dem Clerus aufgedrungen, und über das sich einst Papst Pius II. geäußert: „Fuisse aliquas causas, cur ademtum sit sacerdotibus „conjugium; sed multo majores esse causas, cur reddi „debeat.“ („Einige Gründe machen es rathsam, die Priesterschaft dem ehelichen Verhältnisse zu entziehen; aber weit „stärkere Gründe rathen, ihr dasselbe wieder zu gestatten“). — Heftig loderte der Zorn der Gegner der neuen Lehre auf. Schmähungen, Lästerreime legten den Abscheu Vieler gegen die ehelichen Verbindungen der Prediger öffentlich an den Tag; aber die Mehrzahl huldigte einer bessern Ansicht. Fast täglich folgten Viele dem ein Mahl gegebenen Beyspiele. Nicht lange, so lebten die meisten Priester in würdiger Ehe.

Zweyte Disputation zu Zürich. Vom sechs und zwanzigsten bis zum acht und zwanzigsten Oktober. 1523.

Geschehen war nun der Hauptschritt, der die Prediger der neuen Lehre auf ewig von den Fesseln der Hierarchie befreyte. Zerrissen war das stärkste der Bande, die früher den Clerus so innig mit dem päpstlichen Stuhle verknüpften. Alle die Männer, welche das unnatürliche Cölibat von sich warfen, waren den häuslichen und bürgerlichen Verhältnissen, waren

dem Staate wieder geschenkt. Sie förderten nicht mehr ausschließlich das Wohl Eines Standes; sondern lernten, mit gemeinnützigerem Sinne zum Heile der gesammten Menschheit zu wirken. Kühner und muthiger konnten nun die Reformatoren fortfahren, die Lehre Jesu von allen menschlichen Zusätzen, die Verehrung Gottes von allen Auswüchsen des Aberglaubens zu reinigen, und die hauptsächlichen Stützen des Papstthumes zu stürzen. Das erste, was sie nunmehr versuchten, war die Abschaffung der Messe, durch welche die Herz und Gemüth erhebende Feyer des H. Abendmahles in ein sinnloses, sich täglich wiederhohlendes Gepränge verkehrt wurde. Heftiger konnte der Clerus nicht beleidigt, tiefer sein Ansehen nicht erschüttert, bitterer seine Herrschsucht nicht gekränkt werden, als durch den Angriff auf eine Feyerlichkeit, der ihm zu gleicher Zeit den höchsten Beweis seiner Macht, das angemaßte Recht, Christum tagtäglich vom Throne des Vaters auf die Erde zu rufen, und eine nie versiegende Quelle reichen Gewinns abschneiden sollte. Nur desto eifriger strebte Zwingli, der Hierarchie diesen tödtlichen Schlag zu versetzen. Fruchtlos war die Gegenwehr der Gegner. Es gelang dem Reformator, die Wünsche des Volkes selbst auf die Abschaffung der Messe zu richten. Allein noch schien es nicht Zeit. Die Schwachen, welche mehr aus Gewohnheit und Mangel besserer Einsicht, als aus vorsetzlicher Nichtachtung der Wahrheit am alten Glauben hingen, konnten eher durch vorsichtige Belehrung, als durch allzu kühne Schritte und unberechnete Raschheit gewonnen werden. — Um eben diese Zeit wurde von Ludwig Hetzer die Anbethung der Bilder mit richtigen und verständlichen Gründen angegriffen. Diese in Deutscher Sprache abgefaßte Schrift ergriff das Volk, und erzeugte bey Vielen einen so heftigen Wunsch nach Abschaffung der Bilder, daß sich Einige in übereiltem Eifer, aber voll Glaubens an die Rechtmäßigkeit ihrer Handlung an Gegenständen vergriffen, die man bisher für heilig und ehrwürdig gehalten. Der Schuster Niklaus Hottinger, ein wohl belesener, in Religionssachen bewanderter, rechtlicher, jedoch etwas erhitzter Mann,

stürzte mit mehreren Gehülfen zu Stadelhofen ein großes Jesus-Bild am Kreuze um. Diese unerhörte That wurde von Einigen als ein todeswürdiges Verbrechen angesehen, von Andern möglichst gerechtfertigt. Während die Obrigkeit die Bilderstürmer verhaften ließ, wurden sie durch die Prediger von den Kanzeln vertheidigt. Bald nachher wurden in verschiedenen Kirchen Heiligthümer, Kirchenzierden abgerissen, zerbrochen, ungebührlicher Muthwille damit getrieben. Neue, heftige Reibung der Parteyen. Der Rath befand sich in der äußersten Verlegenheit, wie diese Ereignisse zu behandeln, welch ein Urtheil besonders über die Verhafteten zu sprechen sey. Während Ernst und Strenge den zahlreichen Anhängern der neuen Lehre wenig gefallen konnte; mußte Milde und Gnade die Gönner der Hierarchie beleidigen, vielleicht auch die schwachen Gemüther von einer Lehre zurück schrecken, welche ihre Anhänger mit dem Geiste frecher Ruchlosigkeit, mit Verachtung auch der heiligsten Gegenstände zu erfüllen schien. Durch Zögerung, hoffte der Rath, den Eifer aller Parteyen zu lähmen, und schlug eine zweyte, öffentliche Disputation vor, um die Lehre von der Messe und den Bildern nach den Aussprüchen der H. Schrift zu untersuchen. Dieser Vorschlag fand fast ungetheilten Beyfall. Der Cantonsgeistlichkeit wurde gebothen, sich bey der Disputation einzufinden, die Bischöfe von Chur, Constanz, Basel, die Universität zu Basel, alle Cantone wurden eingeladen, die Disputation zu beschicken. Die Bischöfe lehnten die Einladung nicht unfreundlich ab. Fast alle Eidsgenossen verweigerten ihre Erscheinung, viele in sehr harten Ausdrücken. Das staatskluge Bern bath freundlich, die Weigerung nicht ungütig aufzunehmen. Nur Schaffhausen und St. Gallen sandten ihre Gelehrten.

Montags den sechs und zwanzigsten October 1523 sammelten sich der kleine und große Rath, der ganze Clerus des Cantons, viele Laien und zahlreiche Fremde, zusammen neun hundert Personen, in der großen Rathsstube zu Zürich. Niemand vermochte Bilder und Messe gegen die Reformatoren und die Schrift zu vertheidigen. Einige schwache Versuche

mißlangen ganz. Hierauf wurden die, welche den Zwingli auf den Kanzeln und im täglichen Leben oft einen Ketzer gescholten, aufgefordert, dieß aus der heiligen Schrift zu beweisen. Allgemeines Stillschweigen, obschon sich viele vermessen hatten, ihn mit wenigen Worten beschämen zu wollen. Zuletzt schritt man zum Nahmensaufrufe. Viele Landpfarrer, ein Dekan, mehrere Chorherren, die Mönche, der Stadtarzt von Zürich, der Stadtschreiber von Winterthur wurden zum Sprechen aufgefordert. Einige der lautesten Schreyer waren nicht auf der Disputation erschienen, einige läugneten, fast alle bekannten ihre Unwissenheit, und verhießen Aenderung. Keiner wußte sich auch nur einiger Maßen auf die Schrift zu stützen, und der Sieg für die Reformatoren über die Anhänger des alten Glaubenssystemes war entschieden. — Allein ein zweyter Kampf stand ihnen bevor mit jenen übertriebenen Eiferern, die in ihren Anforderungen noch viel weiter gingen, und eine schonungslose Umwälzung nicht nur des bestehenden Glaubenssystemes, sondern zum Theile auch der bürgerlichen Ordnung verlangten. Nachdem man ihnen das Gefährliche und Unchristliche solcher Gewaltschritte dargethan, durch welche Schwache zurückgeschreckt, und tausend frommen Seelen, die bey dem redlichsten Streben nach Reinheit von Jugend an das Bessere nie geahndet, mit Einem Schlage das entrissen werde, was bisdahin die Stütze ihres Glaubens gebildet, wodurch sie in ein Meer von Zweifeln, wohl auch in die Tiefen des Unglaubens versenkt werden: so schwiegen auch jene unbesonnenen Eiferer, und ein neuer, schöner Sieg für Wahrheit und Recht war erstritten. — Die Disputation schloß sich damit, daß man für die gefangenen Bilderstürmer um Schonung und Milde bath; weil sie zwar voreilig der Obrigkeit ins Amt gegriffen, nicht aber sich einer Versündigung gegen das Heilige und Göttliche schuldig gemacht.

Die Folgen der Disputation. October 1523 — 1524.

Ein allgemeines Wehegeschrey aller Anhänger des alten Glaubens war die nächste Folge dieses Fortschrittes der Re-

formation. Das hinderte jedoch den Rath zu Zürich nicht, in seinem Beginnen weiter zu gehen. Auf der Disputation war klar geworden, daß ein bedeutender Theil der Geistlichkeit mehr aus Unwissenheit, als aus bösem Willen der Reformation abhold sey. Viele waren rohe, ungebildete, den Förmlichkeiten dienende Leute. Viele kannten die Bibel, auf die sich alle Verbesserungen gründen sollten, kaum dem Nahmen nach. Alle mußten belehrt werden, was eigentlich zu predigen sey, und der Rath sorgte durch eine Druckschrift für diese Belehrung. Er bevollmächtigte auch den Abt von Cappel, den Comthur Schmid von Küßnacht und Zwingli selbst, jeden in einem bezeichneten Kantonstheile nach Willkühr zu predigen, damit sich die reine Lehre desto klarer unter dem Volke verbreite. Ueber Bilder wurde für Ein Mahl nur das verfügt, daß keine neuen mehr aufgestellt, dagegen die geschenkten von den Gebern weggenommen werden dürfen. Durch diese gemäßigte Anordnung wurden viele Bilder aus den Kirchen entfernt, die Vermehrung dieser Gegenstände gehindert, und ihre gänzliche Abschaffung angebahnt. Obschon alle diese Schritte höchst schonend waren; wollten dennoch die Gegner der Reformation in Zürichs Streben nach Wahrheit nur sündlichen, ja gotteslästerlichen Frevel erkennen, denn nur allzu wohl sahen sie ein, welche Vortheile so öffentliche und so gemäßigte Schritte über das geheime und heftige System der alten Kirche unfehlbar erreichen mußten, und täglich lehrte sie eine bittere Erfahrung, daß angesehene und verständige Männer für die Sache der Reformation gewonnen wurden.

Zu Zürich ruhete der Streit über Bilder und Messe nicht, welche von den Einen heftig begehrt, von den Andern entschieden und als unchristlich verworfen wurden. Der Rath mußte abermahls einschreiten, Messe und Abendmahl wurden neben einander beybehalten, das Herumtragen der Bilder auf das Innere der Kirchen eingeschränkt, die ganze Stadtgeistlichkeit auf dem Rathhause zu brüderlichem Sinne ermuntert. Strenge Maßregeln, welche Einige gegen beharrliche Anhänger des Alten angerathen, wurden weislich nicht ergriffen, nur

bey fernerer Störung der Ruhe mit dem Verluste der Pfründen gedroht.

Wenn die Freunde des Alten über alle diese Maßregeln in Haß und Zorn entbrannten; so tobten noch heftiger die unbändigen Eiferer für das Neue. Ihre ganze Wuth brach über Zwingli los. Sie behaupteten, er habe durch diese Mäßigung seine heiligsten Pflichten als Christ und als Lehrer verletzt, und schon Der sey gottlos, der ihn nicht richte und verdamme. Auch dieses wilde Geschrey raubte dem Rathe seine ruhige Fassung nicht. So wie er auf der einen Seite besseren Einsichten die Bahn brach, so duldete er auf der andern keine ungebührlichen Schritte, welche, wenn auch durch die beste Meinung erzeugt, doch leicht zu gewaltthätiger Willkühr, selbst zu blutigen Thätlichkeiten hätten führen können. Die Bilderstürmer wurden, ungeachtet der nach der Disputation eingetretenen Verwendung, einige mit zweyjähriger Verbannung, einige mit ernsten Verweisen, alle mit Bezahlung der Unkosten bestraft, und Strafe traf Jeden, der neuen Muthwillen an Gegenständen der damahligen kirchlichen Hochachtung versuchte. Eben so wurde 1525 Simon Stumpf, Pfarrer zu Höngg, seiner Stelle entsetzt und verwiesen. Edel hatte er einst mit Zwingli seine öffentliche Laufbahn begonnen. Später predigte er in unbesonnenem Eifer Abschaffung der Zinse und Zehnten, Mord aller Priester und Mönche. Vergebens suchte man, ihn zu bessern. Er stiftete Unruhe in seiner Gemeinde, und erntete zuletzt den Lohn seiner Thaten. Auch sein Schicksal zeigte, daß die geistlichen und weltlichen Leiter der Reformation Zürichs auf dem Wege besserer Einsichten Licht und Wahrheit, und nicht auf dem Wege hitziger Gewaltschritte Unordnung oder Kränkung anders Denkender verlangten. — Je mehr man sich aber bestrebte, diese Gesinnungen in Worten und Werken darzulegen, desto weniger ertrug man Verdächtigungen oder Verketzerungen. Es fehlte zwar nie an solchen, die durch das Ausstreuen übertriebener, selbst schändlicher Gerüchte den Zürcher=Rath und Zwingli zu besudeln, und die Schwachen und Einfältigen von jeder Verbesserung abzuschrecken suchten. Aber

mit hohem Ernste wurden solche Bestrebungen von den Beleidigten behandelt, und nie versäumten sie, die Sache ins hellste Licht zu setzen, oder durch Gesandtschaften und Briefe Genugthuung zu fordern. Mehr, als Ein vorlauter Schwätzer bereuete bitter seine Angriffe auf Zürichs Ehre; eifrig wurden dagegen von eben diesem Zürich Verläumdete und Verfolgte durch die Darstellung der Wahrheit oder durch Schutz und Unterstützung erfreut, und aus der Hand ihrer Feinde errettet. — Wenn auf der einen Seite manche feindselige Erscheinung den Zürchern kränkend war, so mußte sie auf der andern Seite die Achtung ermuntern, mit welcher sie und ihr Zwingli von den berühmtesten Männern des In- und Auslandes betrachtet, und das Unternehmen gebilligt wurde, das sie voll Wahrheitseifer begonnen.

Die Zürcher'sche Landschaft.

Auch auf dem Lande gewann die Reformation immer größeren Fortgang. Beynahe die Hälfte der Landpfarrer zeigte sich von Anfang als entschiedene Gönner der Verbesserung. Ihre zahlreichsten Freunde unter dem Clerus fand sie jenseits des Albis-Berges, wo die Nähe des Klosters Cappel ungemein viel zur Hebung der guten Sache beytrug. Indeß verursachten die religiösen Verhältnisse auch auf der Landschaft große Bewegungen. Mancher Geistliche fühlte sich zu hartnäckiger Widersetzlichkeit berufen. Unter dem Volke ließ sich hier und da Unzufriedenheit nicht mißkennen. Vorzüglich waren die verheiratheten Priester ein Stein großen Anstoßes. Aber die meisten Gegenden der Landschaft zeigten sich noch eifriger für die Reformation, als Zürich selbst. Was dem Volke am besten gefiel, war der Deutsche Gottesdienst. Viele wären gern zu ungesäumter Abschaffung aller Mißbräuche geschritten. Denn der unbefangene Sinn des Volkes erkannte das Nützliche und Wahre, und die Gründe des Eigennutzes, die manchen Städter der Reformation entfremdeten, traten bey dem Landmanne seltener ein. Eifrig wurden die H. Schriften gelesen. Der Hausvater im Kreise der Seinen oder die Nachbarn und

Freunde in Stunden traulicher Muße beschäftigten sich oft, das Wort Gottes zu ergründen. Mancher hätte durch Schriftkenntniß die berufenen Lehrer beschämen können. Vergebens eiferten die Mönche, welche keinen Glauben und keine Almosen mehr fanden, und wo sie mit den Bauern über religiöse Gegenstände sich besprachen, zu ihrem großen Aerger zum Schweigen gebracht wurden, gegen die fromme Uebung des Bibellesens, als gegen ein verderbliches Uebel. Ihre Predigten, Spiegel ihres Eigennutzes und Tummelplatz einiger weniger abgedroschenen Lehrsätze, machten nur noch höchst geringen Eindruck. Mit den Aussprüchen des Papstes und der Scholastiker konnten sie sich nicht mehr schirmen, das Volk forderte biblische Beweise, und diese konnten oder mochten die Mönche ihm nicht geben. Oft wurde einem solchen Prediger in die Rede gefallen, wenn seine Worte dem Geiste des Christenthums zu widersprechen schienen. — Die Zahl der eigentlich Evangelischen Lehrer war noch klein, und viele stifteten durch blinden Eifer mehr Schaden, als Nutzen. Dagegen zeigten sich manche Prediger der Reformation so abgeneigt, daß sie dieselbe trotz allen Verordnungen der Obrigkeit von der Kanzel heftig angriffen, und ihre Freunde verketzerten. So wie aber die Regierung unbesonnene, Ruhe störende Eiferer für das Neue im Zaum hielt, züchtigte sie auch die frechen Schmähungen der Gegner der Reformation, und beurkundete auch dadurch ihr Streben nach Wahrheit, Ordnung und Mäßigung.

Die Klöster.

Bereits wissen wir, daß von Cappel das Licht ausging, über alle Belehrung und Erleuchtung suchenden Bewohner der Umgegend. Von andern Klöstern des Cantons läßt sich nur wenig Rühmliches sagen. — Zu Embrach war der Propst Heinrich Brennwald willig zu jeder Verbesserung, als ihm eine Raths-Commission Vorschläge brachte, wie dieselben in seinem Stifte einzuführen seyen. — Rüti war ein Sitz der Gegner der Reformation. Hier hatten die französischen Pensionärs

ihren Unterschlauf. Hier war ein Stapelplatz aller Ausschweifung, aller Liederlichkeit und der muthwilligsten Verachtung besserer Erkenntniß. — Das Kloster zu Stein am Rhein war von einem Abte regiert, der Kunst, Pracht und Wohlleben, aber nicht die einfachen Sitten und Lehren der Reformatoren liebte. Die Mönche waren, mit sehr wenigen Ausnahmen, ihres Oberhauptes würdig. Dagegen erfreuten sie sich aber auch seiner vollkommensten Nachsicht, selbst bey den verworfensten Ausschweifungen. — Bey den Nonnen wurde das Verlassen der Klöster immer häufiger. Es gab Stiftungen, die ganz im Stillen erloschen. Ihre Besitzungen wurden der Armuth zu Theil. — Auf St. Antons-Tag 1525 erließ die Priorinn zu Töß, Nahmens ihres Convents, ein Schreiben an den Rath in Zürich, das Kloster über das Gotteswort zu berichten.

Zweytes Kapitel.

Wirkungen der Reformation auf die übrige Eidsgenossenschaft. 1519 — 1524.

Vorwort.

Zu Zürich war das Werk der Glaubensverbesserung also begründet, daß sein völliges Gelingen niemandem mehr zweifelhaft scheinen konnte. Aber auch in andern Gegenden der Eidsgenossenschaft erwachte die edle Begierde nach Sitten- und Glaubensverbesserung, nach Läuterung der kirchlichen und politischen Verhältnisse. Auf Zwingli blickten alle Freunde des Lichtes und der Wahrheit. Ihn erkannten Gönner und Gegner für das Haupt der Verbesserung. Auf ihn schauten die, deren aufopfernder Heldenmuth den Kampf mit den Anhängern des Alten beschlossen hatte.

Bern. 1519 — 1524.

Bern war nicht diejenige Eidsgenössische Stadt, in welcher am meisten Aufklärung zu suchen war. Bisdahin den Waffen

und der Staatskunst ausschließlich huldigend, hatte es die sanfteren Genüsse der Wissenschaften fast gänzlich vernachlässigt, und sich mit willigem Glauben den Ansichten und Befehlen des Papstes und der Kirche blindlings gefügt, nur da dem Kirchenhaupte sich widersetzend, wo dieses unbefugte Eingriffe ins Politische mit dem Ansehen der Religion durchzusetzen versuchte. — Viele bekannte Züge der ältern Geschichte lehren, wie wenig Aufklärung sich zu Bern gefunden. Auch die spätere Geschichte ist nicht arm an solchen Beweisen. — Bern war die Stadt, welche jene schändlichen Dominicaner zum Schauplatze ihres Verbrechens auserwählt; „weil es sich nicht gerade durch Einsicht und Aufklärung auszeichne; dagegen „mächtig genug sey, seine Begünstigten mit dem Schwerte zu „schützen." — Zu Bern hatte der Ablaßkrämer Samson das größte Vertrauen gefunden. — Noch im Jahre 1520 hatte die Regierung von Bern nach Lyon um Reliquien der h. Anna geschrieben, war von habsüchtigen Mönchen gröblich betrogen, und vor aller Welt lächerlich gemacht worden. — Daß noch im Jahre 1523 geistliche Betrügereyen, auffallender, als die mit den Gebeinen der h. Anna, zu Bern verübt werden konnten, daß die entdeckte Betrügerinn als Hexe und Zauberinn verbrannt wurde, ist ebenfalls kein Zeichen herrschender Aufklärung. — Wer hätte erwarten soll'n, daß neben Zürich hier zuerst die Reformation siegen würde? Aber eben die letzten, beschämenden Erfahrungen, der Unwille, den man noch immer über die Verdorbenheit der Dominicaner empfand, die empörende Sittenlosigkeit der Klöster, de Schändlichkeiten der Courtisanerie, und der Spott, den vile über Bern wegen seines Glaubens an Samson ausgossen, öffneten Manchem die Augen. Es regte sich eine allgemeine Mißstimmung über die Betrügereyen und die Ausschweifungn des Clerus. Niclaus Manuel, ein angesehener Berner, wagte es im Jahre 1522 mit fast unbegreiflicher Kühnheit, durch ein öffentliches Fastnachtspiel den Papst, die Bischöfe, die Mönche, den gesammten Clerus wegen ihrer Geldgier, Pracht und Uebermuth, wegen der Sorgfalt, mit der sie den Aberglauben, durch diesen

ihren zeitlichen Vortheil nährten, dem Gelächter der versammelten Menge, Preis zu geben, und diese Kühnheit blieb unbestraft. Eben so sicher konnten Anfangs auch die Lehrer auftreten, die dem Volke einen bessern Weg zu zeigen bemüht waren. Der Doctor Sebastian Meyer und Berchtold Haller, die im Jahr 1522 die Verdorbenheit der Kirche zum Gegenstande ihrer Betrachtungen machten, erwarben zahlreiche Anhänger. Die Regierung, Anhängerinn Frankreichs, und dem päpstlichen Hofe entfremdet, sah mit Gleichgültigkeit den Angriff auf seine Macht. Ja, als die Tagsatzung zu Baden Unterdrückung der neuen Lehre verlangte, beschloß der große Rath von Bern am neun und zwanzigsten Dezember 1522, „bey „der evangelischen Freyheit und der Verkündigung der Schrif- „ten zu verharren, und die Prediger der Wahrheit gegen alle „Angriffe zu schirmen." Ueberhaupt zählte man viele Freunde der Reformation unter den kleinen Räthen und den angesehensten Familien. Dennoch fehlte es nicht an Verfolgungen der Prediger, welche die höhere und niedere Priesterschaft, selbst die Bischöfe veranstalteten. Als der Rath offene Gewalt ernst zurück gewiesen, nahm man zu heimlichen Ränken seine Zuflucht. Durch diese litt der berühmte Berchtold Haller so sehr, daß nur Zwingli's kräftige Ermunterung ihn zu Bern fest hielt. Im Ganzen schien jedoch die Glaubensverbesserung mit Riesenschritten Fortgang zu gewinnen, und wenn schon Einige aus Feigheit oder Weltklugheit die Hand wieder vom Pfluge zurück zogen; so ließ sich doch eine der Kirchenverbesserung ganz ungünstige Wendung hier nicht mehr erwarten. Allein der Adel, der zu Bern durch Menge, Reichthum und Verfassung mehr, als in keiner andern Schweizer-Stadt, vermochte, schlug sich späterhin größten Theils auf die Seite der Gegner des Evangeliums. Unruhige Schwindelköpfe, denen die Reformation zum Vorwande diente, unentgeltliche Abschaffung der Zinsen und Zehnten zu verlangen, hatten, obschon von den Reformatoren bekämpft und widerlegt, dennoch die Besorgniß des Berner-Adels erweckt. Die Reformatoren selbst beleidigten durch den Eifer, mit welchem sie Pensionen und fremde

Kriegsdienste angriffen, seinen Lieblingshang, seinen Ehrgeiz und Eigennutz. Die durch die Nonnen zu Königsfelden erzwungene Auflösung dieses Klosters erregte die Furcht, mit Abschaffung der Stifter und Klöster die Versorgung für die jüngern Kinder einzubüßen, welche um den Reichthum und Glanz der alten Geschlechter zu erhalten, oft zum Klosterleben verdammt wurden. In der Bürgerschaft äußerte sich ein Geist, der dem Adel Besorgnisse für seine Vorrechte einflößte, welche durch die Einflüsterungen arglistiger Feinde des Evangeliums sorgsam genährt und gesteigert wurden. Das erste, edle Feuer für Wahrheit und Recht wurde bey Vielen durch die kälteren Berechnungen der Oekonomie und Politik schnell wieder erstickt, und der Adel erhob sich zur Unterdrückung einer Geistesbewegung, die seine liebsten Interessen zu zerstören drohte. Hinter den mächtigen Schutz des Adels barg sich der hoch erzürnte Clerus, an seiner Spitze die mit Berns ersten Familien verschwägerten Bischöfe von Constanz und Lausanne, welche keine Mühe sparten, durch Hirtenbriefe, Citationen, persönliche Gegenwart und alle zu Gebothe stehenden Mittel der Reformation möglichst Abbruch zu thun. Endlich vereinigten sich mit dieser zahlreichen Partey die meisten Eidsgenossen, und versuchten, durch Verdächtigungen Widerwillen zwischen Zürich und Bern zu erzeugen. Es wollte nicht gelingen. Selbst der strenge Beschluß, den eine Tagsatzung zu Bern gegen Zwingli faßte, änderte den Sinn der Berner-Regierung nicht. Dennoch gelang es jener mächtigen Vereinigung, Erfolge zu bewirken, deren Erscheinen uns nunmehr eben so seltsam seyn muß, als es uns früher überraschend war, in dem durch alt hergebrachte Rechtgläubigkeit ausgezeichneten Bern die neue Lehre so schnelle Fortschritte machen zu sehen.

Noch hatte zwar die dem Evangelium günstige Französische Partey die Oberhand; aber auch die Freunde des Römischen Stuhles traten für den alten Glauben kühn in die Schranken. Bern wurde von den heftigsten Parteyungen zerrissen. Am härtesten litten unter diesen Reibungen die Diener des Evangeliums. Schimpfungen und Verläumdungen, die

Hauptwaffen derer, welche einer schlechten Sache den Sieg zu verschaffen wünschen, wurden über sie ausgegossen. Die evangelische Lehre hieß eine Erfindung der Hölle und des Teufels, ihre Vertheidiger nannte man die Heerführer der Ketzer. Besonders wurden die Pfeile der Bosheit gegen Sebastian Meyer gerichtet, der durch Eifer und Muth als die Hauptstütze der verhaßten Lehre erschien. Man rastete nicht, bis er entfernt war. Der sanfte Haller flößte geringere Besorgniß ein; denn seine Gegner wähnten, gegen einen schwachen Sterblichen zu ringen, und bedachten nicht, daß sie gegen das Wort Gottes einen Kampf kämpften, der sich nie zu ihrem Vortheil endigen konnte. Auch die Klugheit des Rathes, die Standhaftigkeit der Reformationsfreunde und die Liebe des Volkes zu seiner besseren Ueberzeugung wirkten kräftig zur Vereitelung aller Ränke. Der Rath erließ in den Jahren 1523 und 1524 mehrere Mandate, in welchen er den Priestern bey Verlust ihrer Aemter Enthaltung von der Ehe, allgemeine Feyerung der Fasten geboth, und die Verbreitung Lutherischer Schriften hinderte. Die Bibel blieb erlaubt. Geringschätzig redete eines dieser Mandate vom Ablasse, anerkannte die Versunkenheit der Kirche, versprach und ordnete Aenderung, und schloß mit dem Gebothe, nur schriftgemäß zu lehren, und sich bey Vermeidung ernster Strafe aller Schmähungen, Unruhen und Thätlichkeiten zu enthalten. — Die Gegner des Evangelium hatten sich verleiten lassen, zu diesem Mandate mitzuwirken; weil ausdrücklich verbothen wurde, „die Lutherische Lehre zu predigen.“ In dem Wahne, daß Alles, was die Prediger vortragen, Lutherisch sey, übersahen sie, daß nur die Lehren verbothen waren, welche nicht mit der Schrift überein stimmten, und sie wurden erst dann aus ihrem Irrthume gerissen, als gerichtlich verfolgte Prediger sich zu ihrer Rechtfertigung auf das Mandat und die Schrift beriefen. So wurde zu Bern der Lehre Luthers und Zwingli's gesetzlicher Eingang verschafft; weil ihre Vertheidiger die Güte derselben nicht mit Luther und Zwingli, sondern mit den H. Schriften erwiesen. Als die Feinde diese Folgen des Mandates sahen, suchten sie desto eifriger, die

evangelischen Lehrer zu unterdrücken. Gegen Berchtold Haller wurde ein meuchelmörderischer Anschlag entworfen. Hierauf wurde eben derselbe durch hinterlistige Ausdeutung eines veralteten Gesetzes auf Tod und Leben angeklagt, und nur mit Mühe entging er der tückischen Gefahr. Was die Feinde der neuen Lehre von diesem schändlichen Plane gehofft, zeigte nach dessen Mißlingen der Klageruf eines Adelichen: „Nun ist es „zeschehen, der Lutherische Handel muß vor sich gehen!“ — Dagegen gelang es, den Geschichtsschreiber und Arzt Valerius Anshelm, einen der ersten und eifrigsten Vertheidiger des Verbesserungswerkes, für lange Zeit von Bern zu entfernen. Hierauf äußerte sich lebhafter Haß gegen die zahlreichen verheiratheten Priester. Vom Rathe wurden mehrere Urtheile gefällt, und Verordnungen erlassen, widersprechend dem Mandate, mißfällig den Freunden des Evangelium. — Aber es war eine Zeit gekommen, in der diese kaum sich selbst zu schützen vermochten. Damahls wurde zu Bern die freye Lehre möglichst beschränkt; Neuerungen verbothen; Zürichs Eifer ernstlich getadelt. Doch das Gute hatte Keim und Wurzel gefaßt, sein ferneres Gedeihen stand in Gottes mächtiger Hand, und eine angesehene und entschlossene Partey bereitete in stiller Wachsamkeit und Thätigkeit den spätern Umschwung nur desto sicherer vor.

Wie zu dieser Zeit das Bernerische Landvolk die religiösen Bewegungen angesehen, ist nicht ganz klar. Der Ruf der evangelischen Lehre drang in die fernsten Thäler, und blieb nicht ohne segensreiche Frucht. Von den Bischöfen geschah bekanntlich Nichts. Desto mehr hielten sich die Geistlichen, welche aus Abhängigkeit und Mangel an Bildung keiner eigenen Ansicht huldigten, an die Leitung der weltlichen Regierung. Von den Gesinnungen der Landvögte hing außerordentlich viel ab. Wo ein Niklaus Manuel regierte, da blühete das Evangelium; wo Feinde der evangelischen Lehre herrschten, triumphirte die Römisch-Katholische Kirche. Auch die benachbarten Gegenden hatten großen Einfluß. Fast aller Anstoß mußte von Außen kommen. An den Luzerner-, Unterwaldner-, Freybur-

ger- und Walliser-Grenzen huldigte man unentwegt den alten Begriffen. Aber in der Nähe von Biel und im Aargau, wo mit mannigfaltigen Freyheiten und Vorrechten viele kleine, wohlhabende, gut bevölkerte Städte sich fanden, wo ein Anflug von Schulbildung für die Wahrheit empfänglicher gemacht, wo ein regsamerer Geist herrschte, als bey den trägeren Söhnen der Alpen, wo vorzüglich das nahe Zürich wirkte; da gewannen die religiösen Vorstellungen eine veränderte Gestalt. Auch Bauern lasen die H. Schrift, und disputirten aus derselben. Doch hing die Mehrzahl des Landvolkes dem alten Glauben an. Ablaß- und Wallfahrtsörter fanden immer noch viele Gönner. Noch konnten mit glücklichem Erfolge grobe geistliche Betrügereyen gespielt werden. Noch wurde Hexenwerk und Teufelsspuck selbst durch obrigkeitliche Urtheile als wahr und wirklich anerkannt.

Luzern. 1522 — 1524.

Höchst unbedeutend war der Eindruck, den das wohlthätige Ereigniß der Reformation in einer so echt katholischen Stadt machen konnte. Die wenigen Luzerner, die sich einige Bildung angeeignet, hatten diese meist auf Italiänischen Schulen empfangen, und waren ganz ledig von dem Durste nach Glaubensfreyheit, den so viele Zöglinge Deutscher Lehrer empfanden. Luthers Schriften drangen nie nach Luzern. Einige wenige Gelehrte mochten sie vielleicht im Stillen und mehr mit Empfindungen des Widerwillens, als des Beyfalles, lesen. Allerdings scheint es, es habe sich die Luzernische Geistlichkeit keiner so öffentlich empörenden Ausschweifungen schuldig gemacht, durch welche der Wunsch nach Verbesserung erzeugt worden wäre. Dagegen gab es aber auch unter dieser Geistlichkeit fast keine Gelehrte; die meisten waren Mauldiener, und das irdische Interesse ihr Abgott. Wie geringe Gelehrsamkeit damahls zu Luzern geblüht, lehrt uns das Folgende. — Im Kloster St. Urban erschien im Jahre 1523 eine Bothschaft des Rathes, den Schultheißen Haug und die größten Lichter unter den Räthen an ihrer Spitze, um Lutherische Bücher im

Kloster auszuspähen. Unter dem Büchervorrathe des Schullehrers Collin fanden sich einige Griechische Werke. Sogleich schrie der Rathsherr Glestig: „Da haben wir die Lutherischen Bücher!“ Collin verneinte belehrend; aber der weise Senator zürnte: „Was krizis, kräzis ist, das ist Lutherisch!“ Die Bücher wurden eingepackt, und nach Luzern gesendet, den Barfüßern zur Untersuchung übergeben, und erst nach vielen Umschweifen und Ermahnungen zur Treue am alten Glauben wieder ausgeliefert. — Es fehlte auch in Luzern an allen Mitteln zum Studieren. Selbst die nothwendigsten Bücher fanden sich nicht vor, und wenn dennoch einige bessere Männer durch den Drang ihres Herzens und die Gunst des Glückes zu höherer Erkenntniß gelangten; so waren sie zu schwach oder zu furchtsam, nützliche Veränderungen zu bewirken. Denn hier war von den Gliedern der Regierung keinerley Beförderung oder Schutz zu erwarten; weil Luzerns zahlreicher, aber dürftiger Adel nur durch die von der neuen Lehre angefeindeten Mittel der Pensionen und des Reislaufens nach alt gewohnter Weise sich in Purpur und Seide zu kleiden, und alle Tage herrlich und in Freuden zu leben im Stande war. Daher verfehlte Myconius, (Geißhäuser), seinen Zweck, als er im Jahre 1519 Zürich verließ, um in seiner Vaterstadt Luzern eine mühsame Schulstelle zu bekleiden, hoffend, daß es ihm gelingen werde, ein wenig von dem Lichte nach Luzern zu leiten, das an andern Orten so hell strahlte. Vergebens war er der Eidsgenossen trefflichster Schulmann. Vergebens erwarb er sich die größten Verdienste um Zöglinge, die ihn über Alles liebten. Er erhielt keinen bedeutenden Einfluß, und seine geläuterten Lehren setzten ihn Verdrießlichkeiten und Gefahren aus. Seine Gegner fingen damit an, ihn zu verunglimpfen. Hierauf wurde er vor den großen Rath gefordert, und ihm, obschon er sich ausschließlich an die Schrift gehalten, und Luthers nie gedacht, mit harten Worten befohlen, seinen Schülern Luthers Schriften nicht vorzulesen, ja! diesen Mann vor ihnen nicht einmahl zu nennen. Auf dieses hin mißbrauchten seine Feinde die Kanzel zur Zerreißung seines guten Nahmens

und Vernichtung seiner spärlich aufblühenden Hoffnung. Kurz nachher wurde er vor den kleinen Rath gestellt, und unter beleidigenden Strafreden zur Ruhe gewiesen, die er ja nie gestört. Alle diese Verfolgungen machten ihm seinen Aufenthalt in Luzern so sehr zum Eckel, daß er nur noch mit dem äußersten Mißvergnügen seine Zeit und seine Kräfte Leuten widmete, die so viele Verdienste mit dem schnödesten Undanke vergalten. Endlich wurde ihm Ruhe vergönnt; aber der Sturm brach bald aufs Neue los. Der Comthur Schmid von Küßnacht hatte im Jahre 1522 durch eine geist= und kraftvolle Predigt die Feinde der Reformation furchtbar überrascht. Die Freunde des Verbesserungswerkes und viel Volk wurden ermuthigt; man durfte hoffen, die gereinigte Lehre werde nach Luzern dringen. Aber kaum hatte sich die erste Bestürzung der Gegner verloren, als ihr alter Zorn mit verdoppelter Wuth gegen die losbrach, welchen sie Gesinnungen zutrauten, wie sie Schmid in seiner Predigt geäußert. Ohne einigen Grund, ohne Beobachtung einiger Rechtsformen wurde Myconius seiner Stelle entlassen. Das gleiche Schicksal erfuhr Sebastian Hofmeister wegen einer Predigt „über die Anrufung der Heiligen.“ Als hierauf die Verbrennung eines Heiligenbildes den Zorn der Eiferer für die bisherige Glaubensweise neu angefacht; schonte man selbst Männer aus den angesehensten Geschlechtern nicht mehr. Der verehlichte Chorherr Jost Kilchmayer wurde so lange gekränkt und verfolgt, bis er Luzern freywillig verließ, und nun war aus dieser Stadt einzig noch Xylotectus, (Zimmermann), ein Freund der Reformation. Zu schwach, derselben in seiner Verlassenheit zu nützen, und beständigen Anfeindungen ausgesetzt, entschloß auch er sich zuletzt, die geliebte Vaterstadt um des Glaubens willen zu meiden. Ihm folgte, ebenfalls aus eigenem Antriebe, der berühmte Rudolf Collin, Chorherr zu Beron=Münster und Schulherr zu St. Urban, der den Besitz reicher Pfründen weniger werth achtete als Wahrheit und Freyheit des Glaubens. Vertrieben wurde zum Schlusse der Magister Wolfgang Schatzmann, und fortan hielt sich Luzern frey von den Einflüssen der evangelischen

Lehre. So unverhohlen zeigte sich der Haß, daß 1523 der Pöbel zu Luzern unter vielem Beyfalle der Vornehmern in Gegenwart Zürcherscher Gesandten, mit Hohn und Schimpf Zwingli's Bild öffentlich verbrannte. Es kam so weit, daß kein Priester von Luther und seinen Schriften sprechen durfte, ohne Furcht, seine Pfründe zu verlieren. Von offener Mittheilung konnte keine Rede seyn. Schrecken umfing die, welche im Herzen der neuen Lehre zugethan waren.

Das Luzernische Landvolk, einfach, gesellig und munter, aber noch in so völliger Kindheit befangen, daß ihm im Jahre 1525 die 1513 errungenen Freyheitsbriefe unter dem Vorwande, als wären sie dem alten Glauben hinderlich, wieder abgelockt werden konnten, fand mehr Genuß an wunderbaren Mährchen und Legenden=Geschichten, als an wohlthätiger Erbauung des Herzens und Erwärmung des Gemüthes. Wunder geschahen, Kapellen wurden errichtet, Wallfahrten in großer Zahl unternommen, Ablaß eifrig gesucht. Einsiedler lebten und starben im Geruche großer Heiligkeit. Wer nicht, wie die blinde Menge glaubte und that, wurde als Ketzer verschrieen, und als Zerstörer der Religion verfolgt. Ein Benehmen, wie das der Luzerner, mußte großen Unwillen erregen, und dieser Unwille wurde auch ausgesprochen. Es erschien bey dem Buchhändler Adam Petri zu Basel eine Schrift, in der alle Eidsgenossen zur Annahme der reinern Lehre ermahnt, und die Luzerner mit bitterer Wahrheit gegeißelt wurden. Diesen Vorwürfen ließ sich nichts Gründliches entgegen setzen. Daher wendete Luzern jenes Mittel an, welches, wenn die Angriffe gegründet sind, zwar die Empfindlichkeit und Rachsucht der getadelten Regierung beurkundet, ihr aber nirgends bey Wohldenkenden und Verständigen höhere Achtung gewinnen kann. Es mißbrauchte die Gewalt des weltlichen Armes, um den ungern vernommenen Redner, ohne Rücksicht, ob er wahr oder falsch gesprochen, durch Züchtigung, zum Schweigen bringen zu lassen. Bey der Regierung zu Basel wurde geklagt. Diese mochte nicht die Spannung unter den Eidsgenossen vermehren, und verurtheilte den Verleger ungern zu Geldbuße und Widerruf. Die-

ser strenge Rechtsspruch fand zu Luzern nur geringen Beyfall: „denn“, sagt Salat, „ein ehrsamer Rath zu Luzern vermeint, „daß dieser Adam Petri billiger an Leib und Leben, denn so „kindlich gestraft werden sollte.“ Endlich begnügte man sich, durch das Verstummen des unangenehmen Warners den Hauptzweck erreicht zu haben.

Die Waldstädte und Zug. 1519 — 1524.

Nie faßte die Kirchenverbesserung hier einen festen Fuß. In die Wildnisse und Alpengelände von Uri und Unterwalden drang die neue Lehre niemahls ein. Das beschauende Leben wurde höher geschätzt, als das thätige. An übernatürliche Kräfte, an Zauberkünste und Teufelsbeschwörungen wurde unbeweglich geglaubt. Weder aus der Bibel, noch aus andern Schriften konnte man sich belehren; weil nur wenige die Kunst des Lesens verstanden. — Schwyz und Zug waren an Bildung nicht höher; allein ihre Oertlichkeit und Zwingli's Aufenthalt zu Einsiedeln begünstigten die Ausbreitung des gereinigten Glaubens. Kaum hatte jedoch ein Pfarrer in übereiltem Eifer das Cölibat verletzt; so wurden die schwachen Versuche, die Reformation in Schwyz und Zug einzuführen, so schnell und vollständig unterdrückt, daß zu Schwyz im Jahre 1525 zwey Männer um des Glaubens willen den Feuertod litten, und daß eben daselbst die durch eine Zuschrift Zwingli's im Jahre 1522 bewirkte fünf und zwanzigjährige Abschwörung der Pensionen und des Reislaufens kaum ein Jahr lang beobachtet ward, was sich übrigens leicht erklärt, wenn angenommen wird, daß Mißvergnügen über ein Mailändisches Einfuhrverboth Schweizerischen Viehes an jener Abschwörung wesentlichen Antheil hatte. — Nur das Kloster Einsiedeln diente der Reformation, so lange der von Geroldseck im Kloster blieb. Er wurde zwar angefeindet; aber er blieb so mächtig, daß er dem verfolgten Ulrich von Hutten, Luthers muthigstem Vertheidiger, auf der Insel Ufenau ein lebenslängliches Asyl gewähren konnte.

Glarus. 1519 — 1524.

Zu Glarus erhielt die gereinigte Lehre durch die blinde Hitze, mit der Zwingli's Amtsnachfolger sich ihr entgegen setzte, einen schweren Stoß, und wenn schon dieser Eiferer bald von Glarus entfernt wurde, und manche bessere Männer gegen ihn auftraten; so war doch der Schade nicht gering, den er der guten Sache zugefügt. Dennoch erklärte sich die Mehrheit des Volkes zu Gunsten der Reformation. Die meisten Großen waren ihr auch hier aus bekannten Gründen abgeneigt.

Basel. 1519 — 1524.

Basel, obschon Sitz eines Bischofes, erwarb sich dennoch schon frühe große Verdienste um die Reformation. Es sah in seinen Mauern einen großen Zusammenfluß von Gelehrten, wie keine andere Schweizer-Stadt. Sie bahnten vielen freysinnigen Ideen, durch diese der Kirchenverbesserung selbst den Weg. Vorzüglich schlug die Satyre des berühmten Erasmus von Rotterdam dem bestehenden Kirchenwesen tiefe Wunden; obschon es dieser große Mann aus Menschenfurcht nie für zuträglich hielt, ganz zur neuen Lehre überzutreten. Auch der Bischof war ein Mann voll Christlichen Sinnes, der Reformation nur dann entgegen wirkend, wenn seine Verhältnisse ihn dazu nöthigten. Unter diesen Umständen hätte Basel allerdings noch mehr leisten können; allein die kaum in den Bund getretene Stadt, welche noch auf vielfache Weise von dem Reiche in Anspruch genommen wurde, und stets besorgen mußte, die Hülfe der Eidsgenossen zur Erhaltung ihrer Freyheit zu bedürfen, konnte sich aus Staatsklugheit nicht mit der Mehrheit ihrer Bundesbrüder abwerfen, und befliß sich auch da einer großen Mäßigung, wo die Neigung zu kühnern Schritten gerathen hätte. Auch das Domcapitel und die Hochschule, besorgt für ihre Vorrechte, Reichthümer und Würden, hinderten nach Kräften den Fortgang der Reformation. Zwar hatten schon in den Jahren 1519 und 1520 Wolfgang Fabricius Capito und Caspar Hedio zu Basel den ersten Grundstein zu derselben gelegt. Aber bald verließen diese weisen Män-

ner die Stadt, und an ihre Stelle trat Wilhelm Röubli, ein junger, unbesonnener Feuerkopf, der durch seine Derbheit den Haß der Gegner der Reformation so sehr entflammte, daß er selbst verbannt, und würdigere Lehrer in seinen Sturz verwickelt wurden. Noch bedenklicher wurde die Lage der Freunde des Evangelium, als der Muthwille oder die Voreiligkeit Einiger es wagten, Fastengebothe, Klostergelübde und Cölibat zu übertreten. Dagegen hob sich die Sache des Evangelium wieder mächtig, als im Jahre 1522 der unermüdet thätige Johannes Oecolampadius, (Hausschein), der in Deutschland so hoch geachtet wurde, daß Betrüger es der Mühe werth fanden, unter seinem Nahmen umher zu reisen, zum Professor der H. Schrift und 1524 zum Pfarrer an St. Martin ernannt wurde. Bald war er von Zuhörern umringt. In seinen Vorlesungen und Predigten, beleuchtete er die Schwäche der Römischen Kirche, die Mißbräuche, den Wahn, die Verdorbenheit mit so viel Kraft und Vorsicht, daß alle seine Gegner sich vergebens anstrengten, den verhaßten Aufklärer zu hemmen. Am wenigsten liebten ihn die Mönche, deren Scheinheiligkeit, erdichtete Armuth und üppiges Leben von ihm ohne Bitterkeit, aber nur desto wahrer und überzeugender geschildert wurde. Aber der größte Theil des Rathes und der Bürgerschaft, auch einige Domherren, selbst der Weihbischof waren durch ihn dem Evangelio so geneigt worden, einige Lehrer der Hochschule und sogar zwey Ordensprediger unterstützten ihn so kräftig, daß es den Anschein hatte, ganz Basel werde bald der evangelischen Lehre huldigen, die durch einen Besuch Zwingli's zu Basel noch mehr befestigt wurde. Als aber die Zürcher ihre erste Disputation ausgeschrieben, erwachte der Stolz einiger Doctoren zu Basel. Auf ihrer hohen Schule, meinten sie, sollte so Wichtiges untersucht werden. Noch mehr entflammte sich der Eifer, als ein Breve des Papstes die Universität aufmunterte, durch Disputationen und Predigten die neue Irrlehre zu vertilgen. Man wollte nun den Zürchern zuvor kommen, sie lächerlich oder verächtlich machen; allein die von der Basler Universität ausgeschriebene Disputation blieb unbesucht, und

ihre Unternehmer wurden zum Gespötte. Heftiger noch mochte es sie und die andern Feinde des Evangelium kränken, als der Rath zu Basel an alle seine Predicanten zu Stadt und Land ein ernstes Geboth erließ, die Menschensatzungen zu beseitigen, und, wie Bullinger sagt: „allein das H. Wort Gottes beyder Testamente zu predigen, um Besserung des Lebens, „die Ehre Gottes und Christliche Liebe zu mehren.“

Freyburg. 1519 — 1524.

Hier, wo überhaupt nie große Geisteskultur geblühet, und der zahlreiche, mächtige Adel mit dem durch reiche Pfründen beglückten, höheren Clerus sich der Reformation heftig widersetzte, war ihr einzig der einflußreiche Venner Peter Falk entschieden gewogen. Aber sein früher Tod vereitelte alle Erfolge, und zog theils freywillige, theils gezwungene Entfernung aller Freunde der neuen Lehre nach sich. So vollendet war hier der Sturz derselben, daß im Jahre 1522 alle Regierungsglieder aus dem Rathe gestoßen wurden, auf denen der Verdacht ruhte, der Reformation günstig zu seyn.

Solothurn. 1519 — 1524.

In dieser Schwesterstadt Freyburgs ließ sich Anfangs für die Reformation wenig hoffen. Die ungemeine Freude, welche man noch im Jahre 1518 über die Auffindung der vermeintlichen Gebeine des H. Victor und Ursus bezeugt, die Dankfeste, die man damahls gefeyert, die Selbstgenügsamkeit, mit der man dieses glückliche Ereigniß der eigenen Landschaft und den gesammten Eidsgenossen verkündet, und der Beschluß, von diesen Heiligthümern durchaus niemandem je etwas abzutreten, Alles dieses zeigte nur allzu deutlich, welche tiefe Finsterniß noch über Solothurn schwebe. Dennoch errang Melchior Macrin, (Dürr), ein sehr gelehrter Mann, mit Klugheit und Vorsicht einige günstige Erfolge. Aber diese wurden durch die unbedachtsame Hitze einiger Anhänger der Reformation und durch die rastlosen Anstrengungen ihrer Feinde wieder zerstört. Wie Myconius zu Luzern, wurde Macrin ungehört entlassen. Fünf gleich denkende Priester verloren

ebenfalls ihre Stellen. Da aber Macrin den Solothurnern unersetzlich war, so erhielt er sein Lehramt wieder; aber die religiöse Lehrfreyheit wurde ihm genommen, überhaupt das Lesen und der Verkauf Lutherischer Schriften verbothen, die vorhandenen mußten auf das Rathhaus geliefert werden. Doch ertödeten diese strengen Maaßregeln noch nicht die Neigung zur evangelischen Lehre. Einige Vornehme hatten Geschmack an ihr gefunden, und erwarteten klüglich nur die gelegene Zeit.

Schaffhausen. 1519 — 1526.

Zu Schaffhausen wurden die ersten Spuren des Lichtes von dem Rathe mit dem Schwerte des Gesetzes unterdrückt. Dennoch sah sich derselbe im Februar 1522 genöthigt, den Ausschweifungen der Priesterschaft durch ernste, selbst beschimpfende Verbothe zu wehren, und noch im gleichen Jahre trat der von Luzern vertriebene Sebastian Hofmeister als Prediger des Evangelium in seiner Vaterstadt Schaffhausen auf. Es glückte ihm so sehr, daß bald selbst die Mahnungen vieler Eidsgenossen nicht mehr von weiterm Vordringen abschreckten. Allerdings fanden sich zu Schaffhausen verschiedene Verhältnisse, welche den Fortgang der Reformation fördern konnten. Gute Schulen; mehrere Gelehrte; ein Zögling Luthers im Kloster Allerheiligen; ein Abt, Michael von Eggenstorf, Freund des Friedens, der Wissenschaft und wahren Frömmigkeit; ein Rath und eine Bürgerschaft, dem Evangelium nicht abgeneigt; eine Clerisey, die Hand both, als der Rath vier und zwanzig überflüssige Feyertage abschaffte; ein bey Vielen herrschender, frommer Sinn. Sonst theilte Schaffhausen alle Gebrechen, deren Raub die damahlige Eidsgenossenschaft war. Die Ankündigung der ersten Disputation zu Zürich erregte große Bewegung. Muthiger fuhr nun Hofmeister fort, die Mißbräuche zu bekämpfen. Das Geschrey des Clerus rettete die Menschensatzungen nicht. Die Anhänger der Reformation mehrten sich selbst unter den Vornehmsten. Viele ihrer heftigsten Gegner erkalteten oder traten über. Der Rath versicherte, wenn Hofmeister das reine Evangelium predigte,

ihn selbst gegen den Papst schützen zu wollen. Ueberhaupt trat der Rath nicht hindernd in den Weg; aber er that auch keine weitern Schritte. Endlich stand der Reformation niemand mehr offen entgegen, als der berühmte Polemiker Erasmus Ritter aus Bayern, den die Altgläubigen zu ihrem Schutze berufen. Aber er machte geringen Eindruck auf das Volk, das der Verbesserung so hold war, daß ihm Hofmeisters weises Fortschreiten zu langsam schien. Mit großer Mäßigung suchte dieser das Unnütze zu zertrümmern, und Christliche Freyheit und Gottesfurcht in Aller Herzen zu pflanzen. Er schonte die Schwachen, und duldete, was gleichgültig und unschädlich schien. Wie hätte bey dem erwähnten Geiste des Volkes ein Lehrer Anhang finden können, der die Verbesserungen verdammte, und sich nur aus Weltklugheit entschloß, die Messe in Deutscher Sprache zu lesen? Bald sah Erasmus seine Freunde entmuthigt oder wankend. Er selbst wurde durch die H. Schrift besiegt, die er mit vergeblicher Anstrengung durchlas, hoffend, in ihr die Mittel zum Siege über Hofmeister finden zu können. Je eifriger er forschte, desto mehr erleuchtete ihn der Geist der Wahrheit, muthig sprach er die erworbene Einsicht aus, und wurde ein kraftvoller Vertheidiger der Lehre, zu deren Unterdrückung er berufen war. Viele seiner Anhänger wandten sich mit ihm. Es schien nur noch eines geringen Anstoßes zu bedürfen, um in Schaffhausen die wichtigsten Veränderungen herbey zu führen. Den Gegnern blieb nichts mehr übrig, als den Losbruch der politischen Verbindungen abzuwarten, die hier und da gegen Zürich und die Reformation im Finstern schlichen. Dieses Verhältniß störte 1525 der gewaltsame Versuch vieler Bürger, mit dem geistlichen Joche zugleich auch einige weltliche Lasten abzuwerfen. Denn die siegreichen Gönner der alten Ordnung in Kirche und Staat benutzten dieß Ereigniß, um ihre Rache an denjenigen zu befriedigen, welche Kirchen- und Staatsverbesserung vorzüglich gefördert hatten; um ferner die neue Lehre zu verdächtigen, und die Verbannung Sebastian Hofmeisters zu verlangen, als wenn seine Predigten Ketzerey und Auflauf bewirkt hätten.

In den Klöstern Schaffhausens finden sich die gleichen Erscheinungen, wie zu Zürich und Bern. Mönche und Nonnen verließen ihre Zwinger, sich nützlicher Thätigkeit, bürgerlichen und ehelichen Verhältnissen zu widmen. — Von der Landschaft ist wenig bekannt. — Wenn die Gemeinde Schleitheim mehr, als funfzig Jahre vor der Reformation beschloß, ein Kirchenfest, dessen Kosten aus einer Stiftung bestritten wurden, in Zeiten, wo die Gemeinde viele Arme zähle, nicht mehr zu feyern; sondern das Geld zum Nutzen der Armen zu verwenden: so ist dieß eine deutliche Spur jenes echt religiösen Sinnes, den die Eidsgenossen stets entwickelt hätten, wären sie nicht durch schlaue Cleriker vorsetzlich verwirrt worden. — Wenn dagegen die Siblinger im Jahre 1523 den Nonnen im Catharinen-Thale den Zehnten nicht mehr entrichten wollten; so dürfte diese Weigerung eher einem eigennützigen, als einem religiösen Gefühle, eher der Selbstsucht, als der Abneigung gegen nutzloses Klosterleben zuzuschreiben seyn. — Die Hallauer entzogen sich mit dem Beystande der Eidsgenossen, der Schaffhauser und des Abtes zu Allerheiligen dem Schirmrechte des Bischofes zu Constanz und den Plackereien fremder Gerichtshöfe.

Appenzell 1519—1524.

In diesem Lande, das noch im Jahre 1518 bey Leo X. zur Verbesserung sämmtlicher Pfarrkirchen demüthig um Ablaß gefleht, erklärte sich gleich in den ersten Jahren eine bedeutende Menge von Geistlichen, den trefflichen Walther Klarer an der Spitze, gegen das Papstthum, und von den übrigen erwarteten die meisten ruhig den Ausgang. Zu allem diesem mochte der alte Haß gegen das Kloster St. Gallen, mit dem man noch nicht ganz ausgeschieden war, dem man noch lästige Gefälle zu bezahlen, dem man erst vor Kurzem die eigennützige Hintertreibung einer wesentlichen Verbesserung zuzuschreiben hatte, nicht wenig beytrage. Was aber die Sache des Evangelium am meisten fördere, war der Beyfall des Volkes. In einem Lande, wo die Souverainetät in den Händen des Volkes selbst liegt, und von ihm auf Landsgemeinden ausge-

übt wird, mußte er vom entschiedensten Gewichte seyn. Keine Regierung, kein Adel, kein Reisläufer, kein Clerus konnte hier ohne eigene große Gefahr hindernd auftreten; weil Jeder, der in Demokratieen dem Volke mißfällig wird, der Ahndung, zuweilen selbst dem Untergange nicht entflieht. Manche Gegner der Reformation, die sich anderswo mächtig geregt hätten, mußten hier um ihrer eigenen Sicherheit willen verstummen. Des Volkes schlichter, offener Sinn hatte die Wahrheit schnell erkannt. Schon in sehr frühren Zeiten war keine blinde Anhänglichkeit gegen das Papstthum gewesen. Angesehene Männer, selbst der Reisläufer Bartholomäus Bärenwäger, den Eigennutz und Selbstsucht noch nicht gegen die Verderbniß des Römischen Hofes, gegen Gemeinsinn und Wahrheit abgestumpft, stellten sich nun an die Spitze, brachen den Widerstand, den vorzüglich Theobald Hurter, Pfarrer im Hauptflecken, erhob, und wurden Beschützer und Gehülfen der Prediger. Ihr Schutz umfaßte auch die, welche wegen freyer Grundsätze aus benachbarten Cantonen vertrieben waren. Nicht nur in Kirchen, welche die zahlreich zuströmende Menge nicht mehr faßten, sondern auf offenen Plätzen, auf freyem Felde wurde Gottes Wort verkündigt, und bald erhielt das Evangelium so großen Einfluß, daß es in sieben Pfarrkirchen den alten Glauben völlig verdrängte. Zu gänzlicher Einigkeit gegelangte man nicht. In den Gesprächen vor Rath wurde wenig ausgerichtet; weil der Rath selbst getheilt war. Ueberdieß besaß er zu wenig Macht, um für sein Volk bindende Beschlüsse zu fassen. Viele trugen auf eine Landsgemeinde an. Dieß gefiel besonders den Katholiken, welche noch die Mehrzahl zu seyn wähnten. Aber die Beschlüsse dieser im Jahre 1524 versammelten Landsgemeine vernichteten gänzlich ihre Hoffnungen. Eine Disputation konnte zwar nicht erzielt werden; aber den Priestern, welche unbiblische Lehren vortragen würden, wurde mit der Verbannung gedroht.

Abtey St. Gallen 1519 — 1524.

Franz Geißberg, Fürst-Abt von St. Gallen, dem die Reformation aus vielen Gründen nicht angenehm seyn

konnte, wußte im Anfange das Emporblühen derselben durch rücksichtlose Entsetzung der Männer, die sich ihr geneigt zeigten, so vollständig zu hindern, daß durchaus keine Wahrscheinlichkeit blieb, es werde dieselbe in seinen Landen siegen. Selbst in einem Römischen Breve wird des Abtes frommer, unverfälschter Eifer für die heilige Religion und die Reinheit des katholischen Glaubens gerühmt, und hoch gepriesen, was der Abt schon gethan habe, und noch täglich thue, die Lutherische Ketzerey auszurotten, oder ihre Anhänger von den ganz verruchten und verdorbenen Meinungen Luthers zur Rechtgläubigkeit und Einigkeit der katholischen Kirche zurück zu führen. Es wird auch der Abt ermahnt, bis zur Ankunft eines päpstlichen Gesandten, der in den angesteckten Gegenden die Wahrheit verkünden werde, Alles zu thun, um die Eidsgenossen in der Ergebenheit an den päpstlichen Stuhl möglichst zu bestärken. Wirklich sparte der Abt keine Mühe, des empfangenen Lobes ganz würdig zu werden. Altgläubige Prediger wurden angestellt, mit den Freunden des Neuen zu kämpfen, und das Aeußerste aufgebothen, was den Streitern der Römischen Kirche den Sieg zu versprechen schien. Allein zu großem Verdrusse des Abtes war bereits im Jahre 1525 ein bedeutender Theil des Toggenburg Evangelisch.

Stadt St. Gallen. 1519 — 1524.

Fröhlich gedieh in ihr die Reformation, genährt und gepflegt durch die Prediger, Benedikt Burgauer und Wolfgang Wetter. Schon die Abneigung gegen das Kloster mußte ihr hier manchen Gönner verschaffen. Vorzüglich erklärte sich für sie mit Muth und Entschlossenheit der berühmte Joachim von Watt, genannt Vadian. Es fehlte zwar auch hier nicht an Freunden des alten Glaubens; allein der durch Geburt, Rang, Gelehrsamkeit, Weisheit, Beredsamkeit und später durch die bürgermeisterliche Würde einflußreiche Mann wußte, alle ihre Anschläge zu vernichten. Er belehrte die Unerleuchteten, ermunterte die Furchtsamen, und handelte als ein Mann, der in den Bemühungen der Reformatoren die Her=

stellung des echten, reinen Christenthumes verehrte. Seiner Leistung vorzüglich ist es zu verdanken, wenn nach einigen Jahren, (1528), St. Gallen die erste Eidsgenössische Stadt ward, welche sich mit Zürich offen zur neuen Lehre bekannte. Das Erscheinen einiger auswärtiger Lehrer gab der Evangelischen Sache einen neuen Schwung. Besonders entflammte Doctor Balthasar Hubmeyer das Volk. Wenn Er predigte, faßte die Kirche die Menge des andächtigen Volkes nicht. Damit ihn alle hörten, predigte er unter freyem Himmel von einem Hügel herab. In seiner Herberge ward er stets überstürmt, und nicht selten begab es sich, daß er ans Fenster trat, der unten stehenden Menge Bibelabschnitte zu erklären. Diese neue Art zu predigen machte viel Aufsehen, und bald fand sich mancher unberufene Nachahmer. Der Rath hinderte diese Belehrungen nicht, weil keine Unordnungen vorfielen, und die Prediger einen gegründeten Ruf und den Beyfall des Volkes hatten. — Die stäten Neckereyen des Bischofes von Constanz mit Vorladungen und Bannflüchen mehrten die Liebe zur alten Kirche auch nicht. Der Rath suchte gegen dieses Unwesen bey den Eidsgenossen Hülfe, und zernichtete so die Berechnungen derer, welche durch jene Maßnahmen das gesunkene Ansehen der Kirche zu stützen versuchten.

Neben der schön aufblühenden Evangelischen Lehre entwickelte sich aber hier bald das von außen her eingedrungene, im Anfange zu wenig beachtete Unkraut der Wiedertäuferey, welche vorzüglich in den östlichen Gegenden der Eidsgenossenschaft jene Verirrungen des Verstandes und Herzens erzeugte, deren Abscheulichkeit dem Fortgange der Reformation selbst nicht geringen Schaden that.

Bündten. 1519 — 1524. Der Artikel-Brief. 1524.

Sichtbarer, als irgend wo, war der Verfall der Römischen Kirche in den Thälern Graubündtens. Die Courtisanerie hatte den höchsten Grad erreicht. Viele Abwesende ließen ihre Pfründen durch Vicare versehen, die oft der Landessprache nicht kundig waren. Würdige Männer blieben ohne Anstel-

lung, adeliche Knaben erhielten die geistlichen Aemter. Der Domdechant zu Chur war Pfarrer der Hauptkirche; aber er predigte nicht, und sorgte auch nicht für einen andern Prediger, bis die Bürgerschaft aus eigenem Antriebe den würdigen Freund Zwingli's Johann Comander an seine Stelle setzte, und gegen Anfeindungen sogar in der Kirche bewaffnet beschützte. Die Geistlichen zogen bewaffnet in ungebührlicher Kleidung im Lande umher. Durch die niedrigsten Künste suchten sie Gewinn. Ihre Ausschweifungen trieben sie so weit, daß es Klöster gab, die ungescheut Weiber und Kinder in ihrer Mitte erhielten. Alles dessen war das Volk müde. Gegen den Bischof Paul Ziegler nährte man wegen seiner Versuche wider die Freyheit des Landes und seiner Anhänglichkeit an Oesterreich schon längst Unzufriedenheit und Mißtrauen. Gegen dieses oder jenes Kloster wurden strenge Maßregeln genommen. Obschon man das Volk vorsetzlich in Unwissenheit erhielt; fühlte es doch die Untauglichkeit solcher Führer. Am traurigsten stand es in den Romanischen Gegenden des Landes. Selten verstand hier ein Pfarrer die Sprache seiner Gemeinde. Daher beschränkte sich aller Gottesdienst nur auf die Messe. Viele Erwachsene kannten weder den Glauben, noch die Gebothe; Manchem war das Vaterunser fremd. In diese Finsterniß Licht zu bringen, hielt sehr schwer. Die Selbstbelehrung, die in gebildeteren Gegenden Manchem den Unterricht ersetzte, fand da nicht Statt, wo es an Schulen und Büchern fehlte. Dennoch bewahrte das Volk einen verständigen Sinn für das allein Göttliche, und nahm die Verbesserung freudig auf, als auch ihm das Licht zu schimmern begann. Schon früher waren viele vornehme und gebildete Laien zur richtigen Erkenntniß des Verfalles der Kirche gelangt, im Jahre 1521 folgte das Volk. In der kleinen Dorfgemeinde Fläsch soll zuerst der Same der evangelischen Lehre von unbekannter Hand ausgestreut worden seyn, und bald verbreitete sie sich in die entferntesten Thäler. Die große politische Freyheit der Gemeinden erlaubte den Verehrern des Alten nur einen beschränkten Widerstand. Verschiedene Geistliche eilten nach Zürich, Zwing-

li's Unterricht zu genießen. Der lange gefühlte Mangel an geschickten Lehrern, die herrschenden Mißbräuche, der Druck geistlicher Gewalt, wurden plötzlich Gegenstände öffentlicher Klagen. Auf einem Bundestage zu Chur im Jahre 1523 trugen die vernachlässigten Gemeinden auf Abstellung mannigfacher Beschwerden an. Achtzehn Artikel wurden aufgesetzt, welche zwar keinen bestehenden Lehrsatz antasteten; aber dagegen den Clerus so nachdrücklich in die Schranken der Pflicht und des Anstandes zurück wiesen, daß sie als eine gewichtige Einleitung zu nachfolgenden Verbesserungen betrachtet werden mögen. Dieser so geheißene Artikel-Brief war dem Clerus höchst widrig. Er glaubte, darin unbefugte Eingriffe der weltlichen Macht zu erblicken, das Lästigste von Allem mochte ihm die Bestimmung scheinen: „Wenn die geistlichen Behör„den dieser Verordnung nicht nachkommen, so wird ihr die „weltliche Gewalt Gehorsam verschaffen; denn es ist beschlos„sen, zu Handhabung dieser Artikel Ehre, Leib und Gut zu „wagen." Er konnte sich einzig noch damit trösten, daß der Gotteshausbund seine Zustimmung versagt hatte. Aber wie schwach war dieser Trost, da die beyden andern Bünde die Artikel angenommen, selbst ein bedeutender Theil des Gotteshausbundes, die Stadt Chur an der Spitze, ihre unwandelbare Zustimmung zu denselben erklärte, und zu Gunsten der Priesterschaft nichts erzielt wurde, als daß die Vollziehung der Artikel bis zum nächsten Bundestage verschoben blieb, damit bis dorthin auch die widerstrebenden oder unberichteten Gemeinden beytreten könnten. Am vierten Aprill 1524 ward diese eingreifende Verordnung von allen drey Bünden besiegelt. Um den Schlag abzuwenden, der über seinem Haupte schwebte, führte der Bündtnerische Clerus auf einem folgenden Bundestage schwere Klage gegen die Prediger des Evangelium. Diese vertheidigten sich mit Ruhe und Würde, und verlangten zu völliger Darstellung der Wahrheit ihrer Lehre die Anordnung einer Disputation. Sie wurde auf den sechsten Januar 1526 nach Ilanz ausgeschrieben. Die ränkevollen Gegner, besorgt wegen vieler Blößen, wußten durch langweiliges, unnützes Ge-

schwätz die Zeit also zu verzehren, und die Bundesherren also zu ermüden, daß diese aus Ueberdruß das Gespräch abbrachen, lange vorher, ehe alle Puncte erörtert waren. Doch brachte der ganze Vorgang der alten Kirche wenig Nutzen. Ihre Schwäche war kund geworden; dagegen ward die Gelehrsamkeit und Bescheidenheit der Evangelischen von den Bundesgesandten gerühmt. Der Artikel=Brief trat in Kraft; die Ausübung beyder Religionen wurde gestattet; es wuchsen der Muth und der Anhang der evangelischen Lehrer; sieben Priester traten sogleich öffentlich der Kirchenverbesserung bey. Die meisten Gemeinden schafften die Messe ab, die Erbitterung der Verehrer des Alten stieg so hoch, daß sie den Evangelischen schmählichen Untergang zu bereiten trachteten. — Die Wiedertäufer waren dem Fortgange des Evangelium hinderlich. Sie wurden sogar von den Päpstlern in ihren Bemühungen gegen dasselbe unterstützt. — Während in Bündten die geistliche Macht also gebrochen wurde; erschien zu Sondrio im Veltlin, dem Unterthanenlande Bündtens, ein päpstlicher Ketzerrichter, einer der Eiferer, von denen ein alter Schriftsteller behauptet: „Dergleichen Zeloten würden selbst unter den Heiligen im Paradiese Ketzer riechen." Derselbe hielt ein Inquisitions=Gericht. Ob seine Wuth oder seine Bosheit und Falschheit größer gewesen, läßt sich nicht entscheiden. Beseelt von Geldbegierde spürte er allenthalben Leute auf, die aus Nachsucht, Schadenfreude oder niedrigem Eigennutze andere verklagten. Endlich trieb er die Sache so weit, daß ihm bedeutet wurde, sich schleunigst zu entfernen, ehe er außer sich und seinen Helfershelfern alle Bewohner des Landes zu Ketzern gestempelt.

Wallis. 1519 — 1524.

Kein Bedürfniß nach einer geistigeren Gottesverehrung regte sich in diesem Lande. Der Clerus war daselbst in ungestörtem Besitze eines unbeschränkten Ansehens, das ihm nicht seine Einsicht, aber seine besseren Sitten gerettet hatten. Belehrung mußte man bey gebildeten und verständigen Laien suchen. Das Volk war einfach und unverdorben, aber so beschränkt, daß kaum Einige einer Glaubensverbesserung fähig

und bedürftig waren, und selbst ihr Landsmann **Plater** nie den Gedanken faßte, ihnen dieselbe mitzutheilen.

Neuenburg. 1522 — 1524.

Die Eidsgenössichen Stände, welche damahls Neuenburg beherrschten, zeigten durch weise Verordnungen, daß ihnen das wahre Heil des Volkes mehr am Herzen liege, als den Bischöfen, die das Ansehen der Religion häufig nur zum Deckmantel ihrer Lüste, ihrer Hab= und Herrschsucht mißbrauchten. Es verbreitete sich so viel Bildung, daß 1526 der Reformator **Farell** ohne Widerwillen angehört, und, obschon ein ungestümer Eiferer, in der Verbreitung seiner Lehre nicht gehindert wurde.

Mühlhausen. 1519 — 1524.

Mühlhausen im Elsaß war kaum in den Eidsgenössischen Bund getreten, als die Reformation auch diese kleine Stadt in heftige Bewegung versetzte, und dieser geringe, von seinen Freunden getrennte, von Altgläubigen umschlossene Ort, wagte es unter allen Eidsgenössischen Ländern zuerst, die Messe und alle hierarchischen Irrthümer abzuthun.

Gemeine Herrschaften. 1519 — 1524.

Sie, unselbstständig, in vielen Stücken vernachlässigt, verschiedenen über die religiosen Angelegenheiten höchst ungleich denkenden Herrschern unterthan, konnten in den ersten Jahren der Glaubensverbesserung schon aus Klugheit keinen öffentlichen Antheil an dieser Bewegung nehmen, und wenn auch hier und da Privatpersonen das Bessere erkannten und wünschten: so fehlte es an Einfluß, Freyheit und Muth, einen Schritt zu wagen, der bey der erklärten Abneigung so vieler regierenden Stände leicht zum Verderben der Unternehmer ausschlagen konnte. Jedoch äußerte sich allenthalben einige Neigung zur Reformation, die genährt oder unterdrückt wurde, je nach den Gesinnungen der Landvögte oder dem Gewichte der regierenden Stände. Bald begünstigte die örtliche Lage den Eingang des Evangelium. Bald streuten die Landvögte

den Samen desselben aus. Doch waren die ungünstigen Verhältnisse im Ganzen zahlreicher und wirksamer. Dadurch entstand eine unselige Trennung. Die herrschenden Stände begünstigten vorzugsweise ihre Glaubensgenossen, und zu ihrem Schutze wurden ohne ängstliche Berücksichtigung des gemeinen Wohles weder Mühe noch Aufsicht gespart. Die gemeinen Herrschaften wurden der Zankapfel, über den sich eigentlich der unglückliche Bürgerkrieg mehr, als ein Mahl entzündete. So rächte die Vorsehung das Elend dieser übel behandelten Länder an ihren Bedrängern, und strafte den Frevel der Eidsgenossen, daß sie, die Freyen, über Unterthanen herrschen wollten. — Im Thurgau, das durch das Unwesen seines Clerus beleidigt, und von Zürich, Schaffhausen und St. Gallen umgeben war, breitete sich die evangelische Lehre immer weiter aus, ungeachtet gegen ihre Verkündiger schon Gewalt geübt wurde, und ein zahlreicher, mächtiger, fast souverainer, aber verarmender Adel sich der heilsamen Verbesserung kaum irgendwo heftiger widersetzte. — Ins Rhein-Thal drang die Reformation aus dem Appenzellischen. — In Sargans unterdrückte die Strenge des Urnerischen Landvogtes die ersten Versuche. — Die Grafschaft Baden zeigte wenig Annäherung zur Kirchenverbesserung, vielleicht aus altem Widerwillen gegen Zürich, und auch die häufig zu Baden weilenden Tagsatzungen, welche zur Unterdrückung der neuen Lehre Alles anwandten, zerstörten vollends, was etwa gedeihen wollte. — In den freyen Aemtern wurde durch Bullinger und den Landvogt Thomas Meyer von Zürich Liebe zur Reformation gepflanzt, über welche eifrige Gegner, wie Salat, nicht genug zu wehklagen wissen. — Auch in den Italiänischen Landvogteyen finden sich leise Spuren eines aufdämmernden Lichtes.

Die Eidsgenössische Tagsatzung. 1519 — 1524.

Schon lange hatte die Reformation, besonders die aus ihr entspringende Anfechtung der Pensionen und fremden Kriegsdienste, den Zürchern den äußersten Haß vieler Habsüchtigen und Verblendeten zugezogen. Ja, Viele wären bereit gewesen,

die Stadt zu vertilgen, die ihren selbstsüchtigen Eigennutz so empfindlich beleidigte. Vorzüglich wurde gegen Zwingli gewüthet, der sich über das herrschende Unwesen zum öftern kräftig ausgedrückt, und den sichern Untergang der Eidsgenossenschaft voraus gesagt hatte, wenn man den alten Verirrungen fortwährend huldige. Seine Predigten und Schriften sollten die Uneinigkeit in der Eidsgenossenschaft angefacht haben; obschon auch ohne ihn der unheilbare Schaden des Staates und der Kirche früher oder später ähnliche Bewegungen erzeugt hätte. Ihn haßten Alle, die aus frommem Glauben, Bequemlichkeit, Vorurtheil und Eigennutz an der alten Lehre hingen. Laut eiferten gegen ihn vorzüglich die Miethlinge und Kronenfresser. Viele, die vorher bey ihm Licht und Wahrheit begierig gesucht; Viele, die, voll rohen Kriegersinnes, sich bisher um Gegenstände der Religion wenig bekümmert, wurden nun eifrige Beschützer des alten, wie sie ihn nannten, wahren Glaubens gegen Zwingli's ketzerische Angriffe. Wer immer sein ökonomisches Interesse durch die Unternehmungen der Reformatoren gefährdet glaubte, erhob sich, um mit aller Anstrengung den Fortbestand des Alten zu erkämpfen. Je häufigere Unfälle fortan, als Folge der herrschenden Verirrungen, über die Eidsgenossenschaft hereinbrachen, desto wilder ward der Lärm gegen Zwingli, desto lauter die Beschuldigung, daß jene Verluste nur der Trennung Zürichs von den übrigen Eidsgenossen, nur seiner Lossagung von der Theilnahme am fremden Kriegsdienste zuzuschreiben sey. Das Geschrey eigennütziger Pfaffen, und die Umtriebe der Vertheidiger einer höchst verderblichen Staatskunst erzeugten endlich jene große Feindschaft, die sich immer mehr und mehr bey den Eidsgenossen entwickelte, und durch welche sie zuletzt verleitet wurden, die Unterdrückung der neuen Lehre durch die Schärfe des Schwertes zu versuchen.

Obschon sich von Anfang her in vielen Gemüthern großer Haß gegen die Reformation gezeigt, einzelne Cantons-Regierungen sie auch unterdrückt hatten, und die kleinen Räthe fast allenthalben gegen sie eingenommen waren: so hatte dennoch die Tagsatzung, der Eidsgenossen oberste Behörde, zu den

obwaltenden Bewegungen aus zarter Besorgniß für den inneren Frieden vorsichtig geschwiegen. Dieses Stillschweigen störte der Papst, der befürchtete, am Ende die ganze, ihm damahls ohnehin abgeneigte Eidsgenossenschaft auf die Seite der Reformation treten zu sehen, und er gab sich daher die äußerste Mühe, auch die Tagsatzung in den Glaubenszwist zu verflechten. Im Oktober 1520 erschien der päpstliche Legat Anton Pucci auf der Tagsatzung zu Baden, und forderte unter Androhung des Bannes Verbrennung aller Lutherischen Schriften durch Henkershand. Viele, die an eine enge Verbindung zwischen Luther und Zwingli, an eine durch sie angezettelte, große Verschwörung gegen Kirche und Staat glaubten, billigten dieß Begehren. Dennoch wollte sich die Tagsatzung mit dieser Sache für ein Mahl nicht befassen. Im Gegentheile war es gerade diese Tagsatzung, welche, als Mittel der Selbsthülfe gegen Roms verderbliche Anmaßungen, beschloß, Courtisanen, die sich nicht abweisen lassen, in Säcke zu stecken, und zu ertränken. — Aber immer mehr entfernten sich von Zürichs Sache die Gemüther der Eidsgenossen. Schon auf den Tagsatzungen des Jahres 1522 wurden über Verletzung alter Kirchengebräuche, verwegene Reden und Schriften, bittere Klagen geführt, und Maßregeln der Gewalt gegen diejenigen Priester, die in den gemeinen Herrschaften Zwingli's Grundsätzen huldigten, angeordnet. Noch entscheidendere Schritte that die Tagsatzung im Jahre 1523, indem sie am sieben und zwanzigsten May zu Luzern beschloß: „den neuen Predigern, die bey dem Volke „Unruhe und Abfall vom alten, wahren Glauben stiften, die „Verkündigung ihrer Lehre zu untersagen.“ — Am zwanzigsten December befahl dieselbe Tagsatzung allen Landvögten in den gemeinen Herrschaften, wo sich einige Hinneigung zur Glaubensverbesserung zeigte, „alle Priester und Laien, welche „unschicklich gegen den Glauben handeln und sprechen, den „Eidsgenossen anzuzeigen.“ — Am fünf und zwanzigsten December verlangte die Tagsatzung Entsetzung des Pfarrers zu Höngg, der, wenn wahre, doch vorschnelle Reden geführt; aber vom Rathe zu Zürich beschützt wurde, bis ihn wirkliche

Vergehungen in Verbannung brachten. Endlich beschloß die Tagsatzung ihre Versammlungen mit der Abrede, „es solle je„der Gesandte seine Landesregierung zur Unterdrückung der „neuen Lehre und Aufrechthaltung des alten Glaubens zu be„wegen suchen." Zürich und Basel wurden ermahnt, den Druck der neuen Bücher, welche die Quelle aller Unordnungen seyen, zu verhindern, so daß von der höchsten Behörde der Eidsgenossenschaft nichts unterlassen ward, was die Reformatoren entmuthigen, und die Früchte ihrer Arbeiten zerstören konnte. — Noch unverhohlener zeigte sich der Haß gegen Zwingli nach der ersten Disputation zu Zürich. Die Tagherren, die im Heumonathe 1523 zu Bern saßen, verfolgten voll Eifer den Reformator, dessen religiöse und politische Grundsätze ihnen gleich verhaßt waren, und welchem sie nahmentlich seine Einmischung in die Leitung der politischen Angelegenheiten nicht vergeben konnten. Ihm schrieben sie alle ihnen widerwärtigen Erscheinungen zu. Sie wünschten, ihn zu verderben, und der Französische Gesandte mehrte nach Kräften das Feuer ihres Zornes. Es wurde geklagt, Zwingli habe zu Zürich die rechtmäßige Gewalt der Obrigkeit beschränkt, ja vernichtet; es herrsche zu Stadt und Land eine ungeheure Zwietracht; Mancher sey in seinem eigenen Hause nicht mehr sicher; kein Schuldner wolle Zahlung leisten; Zinsen und Zehnten seyen untergegangen. Obschon Zwingli von der Regierung Zürichs vertheidigt wurde, so faßte man dennoch auf der Tagsatzung den Beschluß, ihn, wo er sich auf Gemein-Eidsgenössischem Gebiethe betreten lasse, zu verhaften, und erließ an die Landvögte zu Baden und im Thurgau die nöthigen Befehle. Ueberhaupt trachtete diese Tagsatzung, die neue Lehre durch die Gewalt des weltlichen Armes zu vernichten. Verschiedene Klöster in den gemeinen Herrschaften, welche den Ordensregeln entsagten, empfanden ihren Zorn.

So wurde zur Befestigung des alten Glaubens nichts gespart. Die Zürcherschen Abgeordneten wurden auf den Tagsatzungen immer unfreundlicher behandelt. Diese Stadt und die wenigen Orte, die sich zu ihr hinneigten, wurden durch

Tagsatzungen, Bothschaften, Strafbegehren, Verheißungen und Drohungen überstürmt. Jetzt schon ward ruchtbar, daß einige Stände, den Zürchern die Bundesbriefe herauszugeben, sich bewogen finden könnten. Je mehr überhaupt Zürich seine Reformation vollendete, desto mehr setzten sich die andern Kantone dagegen, aufgereizt durch ihre eigene Anhänglichkeit ans Alte und durch die Einflüsterungen der Eidsgenössischen Bischöfe und Klöster. Sie mochten besorgen, diesen Angriffen auf die geistliche Macht dürften eben so heftige auf die weltliche Obrigkeit nachfolgen, und vielfältige Ereignisse in den gemeinen Herrschaften rechtfertigten diese Besorgnisse. Daher ihre scharfen Verordnungen gegen die evangelischen Prediger und jeden Keim der neuen Lehre in den gemeinen Vogteyen, daher auch ihre unermüdeten Abmahnungen an Zürich. Wer in den gemeinen Herrschaften von den Gebräuchen der katholischen Kirche abirrte, den rettete keine Vertheidigung von dem harten Loose, das der altgläubige Zorn der Eidsgenossen über ihn verhängte. Ihre feindseligen Schritte gegen die Freunde der Reformation krönten sie aber durch den hinterlistigen Anschlag des Badischen Landvogtes Fleckenstein auf Georg Stähelin, Pfarrer in dem Zürcherschen Dorfe Weiningen, und durch die Hinrichtung des von Zürich verbannten Schusters Niklaus Hottinger, der sich in der Grafschaft Baden über den alten Glauben unvorsichtig geäußert hatte, von da nach Luzern geschleppt wurde, und, seinem natürlichen Richter entzogen, durch Parteygeist den Tod fand. Wie gewalthätig die Mehrzahl der Eidsgenossen gegen die Reformation weiter zu Werke gegangen, wird die Geschichte des Ittinger-Handels, der Disputation zu Baden, überhaupt der folgenden Begebenheiten lehren.

Doch war die Eidsgenössische Tagsatzung gegen die kirchlichen Mißbräuche nicht ganz verblendet. Bereits wurde angeführt, welche scharfe Beschlüsse im Jahre 1520 gegen die Courtisanerie ergingen. — Im gleichen Geiste schrieben die Eidsgenossen im Jahre 1522 dem Bischofe von Constanz: „sie „glauben, er sey oft nur gar zu gnädig, und strafe die Prie-

„ster mehr um Geld, als nach Verdienen, weßwegen er er„mahnt sey, künftig ein Einsehen zu thun, wo nicht; so wol„len die Eidsgenossen ihre ungeschickten, (d. h. fehlbaren) „Priester selbst nach Verschulden bestrafen.“ Endlich, um Zürich zu gewinnen, entwarf den acht und zwanzigsten Januar 1525 die Tagsatzung zu Luzern eine Kirchenordnung, die die Rechte des Clerus nicht wenig einschränkte, und stark einer völligen Reformation glich. Eine eigene Gesandtschaft der Tagsatzung that den Zürchern diese Maßnahmen kund, und erschöpfte ihre Beredsamkeit, um sie zum Beytritte zu dieser Gemein-Eidsgenössischen Verfügung zu bewegen. Allein dieser Beschluß, bekannt unter dem Nahmen, „Mandat vom Glauben und Besserung,“ der vielleicht eine Grundlage zur Versöhnung der Eidsgenossen hätte werden können, wurde von den Kantonsregierungen nicht angenommen, und so die letzte Hoffnung zur Herstellung der Eintracht zertrümmert. Denn als Zürich nicht von seiner Sache wich; als es sich durch Staatsschriften und Gesandtschaften zu rechtfertigen suchte; als alle Bestrebungen der Eidsgenossen seinen Eifer eher mehrten, als minderten; als es das Ansinnen, seine Verbesserungen bis zu einem nahen Concilium einzustellen, ablehnte; als die Drohungen der Eidsgenossen und schmeichelhafte päpstliche Breven gleich wenig wirkten: so zeigten sich täglich deutlicher bedenkliche Zeichen einer zwischen beyden Religionsparteyen zunehmenden Feindschaft, deren gewaltsamer Ausbruch nicht mehr ferne schien. Zürich wurde von den Eidsgenossen ganz verlassen. Nur Bern zeigte noch Schonung, als Viele von den härtesten Maßregeln gegen Zürich sprachen. Das höchste Mißtrauen bemächtigte sich aller Gemüther. Wie zu den Zeiten des alten Zürich-Krieges wurde die gehaßte Stadt oft nicht mehr zu den Tagen gelassen. Man rüstete sich gegenseitig. Die Stimmung der gemeinen Herrschaften wurde erforscht. Auf Martini 1524 erging an das Wallis die Mahnung der Eidsgenossen, auf alle Vorfälle gerüstet zu seyn.

Drittes Kapitel.

Die Disputationen zu Baden und Bern. 1524 — 1529.

Wichtige Fortschritte der Reformation zu Zürich. 1524 und 1525.

In dieser Stadt nährten zwar die Umtriebe der auswärtigen Gegner Zwingli's immer noch bey Vielen eine ungünstige Stimmung gegen den Reformator; dennoch nahm bey täglich steigender Aufklärung die Reformation einen immer rascheren Gang. Die Prozessionen wurden zum letzten Mahle gehalten. Das Frohnleichnamsfest sah man in einen Arbeitstag mit einer Wochenpredigt umgewandelt. Ein Gutachten des Bischofes zu Constanz über Bilder und Messe, das er auf vielfältiges Bitten des Rathes endlich eingesandt, hatte keinen andern Erfolg, als daß den achten Juni 1524 beschlossen wurde, mit der Messe noch ein wenig zu zögern; die Bilder aber unverzüglich abzuthun. Plötzlich gab eine neue Begebenheit der Reformation einen noch kräftigern Umschwung. Die beyden Bürgermeister, Felix Schmid und Marx Röust, welche für dieselbe nie ganz gewonnen waren, starben, Mitte Juni, innerhalb drey Tagen, und an ihre Stelle traten Heinrich Walder und Diethelm Röust, zwey der eifrigsten Freunde des Verbesserungswerkes. Von nun an fiel alles bisherige Zaudern, alle halben Maßregeln weg. Man wollte das, was man als gut erkannte, vollkommen und schnell. Der große Rath, welcher, die Reformation als Gelegenheit zur Erweiterung seines Ansehens betrachtend, schon im Januar 1524 die oberste Leitung der kirchlichen Angelegenheiten an sich genommen, schritt kräftig ein. Alle Beamten auf der Landschaft erhielten eine Anweisung, wie bey der Abschaffung der Bilder verfahren werden müsse. „Die auf diese Bilder verwendeten „Unkosten sollen fortan," schreibt Bullinger, „auf arme, dürftige Menschen, als die wahren Bildnussen Gottes, verwendet „werden." Diese wichtige und folgenreiche gegen den Kern und

die blendendsten Unterscheidungszeichen der Römisch-Katholischen Kirche gerichtete Unternehmung ging gegen alles Erwarten der Gegner der Reformation ohne einige Unruhe vorbey, zum klaren Beweise, wofür die überwiegende Mehrheit des Volkes gestimmt war. Neben den Bildern wurden sonst noch viel unnütze oder abergläubische Ceremonieen abgeschafft. Den Eidsgenossen versprach man Wiederherstellung der Bilder, sobald ihre Anbethung aus der Schrift bewiesen werden könne. Aber diese Anzeige befriedigte sie nicht. In diesen Zeitpunct fällt die Eidsgenössische Mahnung ans Wallis. Bey dieser Mißstimmung der Bundesbrüder fand die Stadt nöthig, sich auf den Fall der äußersten Noth die Treue ihres Landvolkes zu sichern. Sie konnte keine weisere, keine volksthümlichere Maßregel ergreifen, als daß sie den siebenten Juli an die sämmtlichen Landgemeinden einen weitläufigen Bericht über den Hergang der Religionsgespräche, über das mit den Eidsgenossen bestehende Verhältniß und über die gegen Zürich ausgestreuten Verläumdungen erließ. Der Zweck wurde vollständig erreicht, das Volk gelobte, für seine Obrigkeit und das reine Gotteswort im Nothfalle Leib und Leben, Gut und Blut freudig aufzuopfern. Daß übrigens der Friede mit den Eidsgenossen erhalten werden möchte, wünschten mehrere Gegenden des Landes. Diese feste Treue ermuthigte. Man beschränkte nun die Unzahl der üblichen Feyertage, befahl dagegen würdige Feyer der eigentlichen hohen Christenfeste. Am dritten November 1524 wurde die Aufhebung aller Klöster zu Stadt und Land beschlossen. Die jungen Mönche wurden Prediger oder Handwerker, die alten alle in ein Kloster versammelt, und bis zum Ableben im Genusse ihrer Pfründen gelassen. Den Nonnen wurde ein anständiges Auskommen angewiesen. Das Stift zum Großen Münster übergab seine hohen und niederen Gerichte mit Vorbehalt der Nutzungen an Zehnten, Zinsen, Renten, Gülten u. s. f. dem Rathe freywillig. Auch die fürstliche Abtey zum Fraumünster wurde im December mit allen Regalien und Gerichten unter der Bedingung übergeben, „daß ihre Besitzthümer zur Ehre Gottes, zum

„Heile der Seelen und zum Troste der Armen verwendet wer„den sollen.“ Dieser Bedingung getreu, wurde ein beträchtlicher Theil des sämmtlichen Klostergutes zu Stadt und Land zu Gunsten der Dürftigen bestimmt. Ein Almosenamt wurde gestiftet. Das Prediger-Kloster wurde mit dem Spitale vereinigt, und in eine Herberge der Kranken und Fremden, das Barfüßer-Kloster in einen Speicher der Früchte umgewandelt. Ein Rathsausschuß besorgte die Vertheilung dieser Almosen, durch die der Gassenbettel abgethan, und unverschuldete Armuth erquickt werden sollte. Wer aber durch Verschwendung und Liederlichkeit seine Habe eingebüßt, sich durch Unzucht geschändet, wer den öffentlichen Gottesdienst vernachlässigte, wer dem Fluchen, der Rachsucht huldigte, oder in seiner Armuth mit kostbaren Stoffen und edeln Metallen prahlte, blieb vom Empfange dieser öffentlichen Wohlthaten ausgeschlossen. Ferner wurde ein bedeutender Theil der Klostergüter zur Besoldung von Lehrern und Predigern, zu Errichtung einer neuen Schule und eines theologischen Seminars, später auch, (erst 1637), zur Gründung eines Waisenhauses verwendet. Ein anderer Theil ward für die Befriedigung löblicher Staatsbedürfnisse, nicht geringe Summen für Besoldung weltlicher Beamten angewiesen. — Am eilften Aprill 1525 erfolgte nach heftigen Rathsverhandlungen die von den Gegnern der Verbesserung lange gefürchtete, gänzliche Abstellung der Messe, der letzten Stütze des Papstthumes. Auf den Hohen Donnerstag 1525 wurde das H. Abendmahl in allen Kirchen mit altchristlicher Einfalt gefeyert, und der Kelch auch den Layen dargereicht. Das Einzige, was die tief gekränkten Anhänger der alten Lehre noch erringen konnten, war die Erlaubniß, für einstweilen die Messe in den angrenzenden katholischen Orten besuchen zu dürfen. — Mit der Messe wurden auch 1526 alle Altäre und Altarsteine aus den Kirchen entfernt. — Hierauf wurde zur Beförderung der Sittlichkeit und zur Befreyung des Volkes von dem langsamen und Geld fressenden Gange der Bischöflich-Constanzischen geistlichen Gerichte ein eigenes Chor- oder Ehegericht gebildet. — Um den Fortbestand dieser Ver-

besserungen zu sichern, die für den Reformator Lohn seiner Arbeit und Sorge, und eine reiche Vergeltung für den tiefen Haß seiner Feinde, wie für manche pöbelhafte Beleidigung waren, konnte kein richtigerer Weg eingeschlagen werden, als möglichst allgemeine Verbreitung vernünftiger Aufklärung. Schon längst hatte Zwingli gestrebt, Zürich zu einem Sitze der Gelehrsamkeit zu erheben, und besonders das Studium der H. Schriften und der alten Sprachen zu befördern. Deßnahen suchte er, die gebildetesten Männer nach Zürich zu ziehen. Leo Judä, Stumpf, Myconius, Bibliander, Jakob Ceporin; Caspar Megander, (Großmann), Rudolf Collin, Jakob Ammann, Georg Binder und Conrad Pellikan waren Zierden, die Er unserer Vaterstadt verschaffte. Er ertheilte auch selbst Unterricht. Sein war der Lehrstuhl der Theologie, er übernahm die Stelle des obersten Schulherren, und stiftete unter dem Nahmen der Prophezey eine allgemein beliebte, höchst nützliche Anstalt der Schriftauslegung. Für Verbreitung der neuen Ideen arbeitete Froschauers Presse, und es ist begreiflich, wenn man in jenen Zeiten, wo es kaum Licht ward, die Erzeugnisse des Geistes der Willkür eines Censors unterwerfen zu müssen glaubte. — Dagegen fand gelehrter Unterricht, der den Mönchen zu Rüti und zu Stein am Rhein ertheilt werden sollte, bey der Verdorbenheit dieser trägen Schlämmer und der Abneigung der Aebte, welche am Ende beyde mit einem ansehnlichen Theile der Klostergüter entflohen, nur einen unwesentlichen Erfolg. Aber der ohnmächtige Widerstand einiger Finsterlinge verdunkelte nicht die Strahlen des allgewaltigen Lichtes.

Der Ittinger-Auflauf. 1524 — 1527.

Bald zeigte sich der Anfang jener innerlichen Stürme, welche Zürich mit Grund besorgte. Eine Tagsatzung zu Zug, zu welcher Zürich, Schaffhausen und Appenzell nicht geladen wurden; auf der Berns und Solothurns vermittelnde Stimme fruchtlos verhallte; wo der St. Gallische Gesandte Vadian, seiner offenkundigen Liebe zur Reformation wegen den Altgläu-

bigen besonders verhaßt, schon auf der Straße von Standesreitern und Dienern Beschimpfungen erduldete, in der Versammlung selbst nicht zum Sprechen kommen konnte, ja sogar in Lebensgefahr gerieth; erließ an die Vögte der gemeinen Herrschaften den Befehl, Prädicanten, Bücheraustheiler und Bilderstürmer gefangen zu legen. Da entwarf Joseph am Berg von Schwyz, Landvogt im Thurgau, früher ein Gönner, jetzt ein heftiger Gegner des Evangelium einen Anschlag, den von ihm mit Eifersucht betrachteten, einflußreichen Untervogt Wirth von Stammheim, einen treuen Anhänger Zwingli's, zu fangen. Als dieß mißlang, ließ er den für die neue Lehre unermüdeten Magister Johann Oechslin, Pfarrer auf Burg bey Stein, in einer Nacht in seinem Hause aufheben und nach Luzern abführen, wo man kein Recht hatte, über ihn zu richten. Das Nothgeschrey des Ueberfallenen drang bis zu dem Wächter auf Hohen-Klingen. Die Lärmschüsse ergingen. Die Sturmglocken wurden angezogen. Es geschah ein großer Auflauf. Die Zürcherschen Ortschaften Stein, Stammheim, Nußbaumen, welche sich in diesen unruhigen Zeiten auf alle Fälle der Noth zu treuer Hülfe, besonders zum Schutze ihrer Prediger verbunden, eilten, den viel geehrten Mann aus der Hand seiner Feinde zu erretten. Sie erreichten ihn nicht mehr, und ihr Rechtbiethen und ihre Bitte, den Gefangenen auf Bürgschaft zu erledigen, wurden von dem Landvogte, der indessen das obere Thurgau zu seinem Schutze aufgebothen, schnöde zurück gewiesen. Zu schwach, Oechslin durch offene Gewalt zu befreyen, kamen sie voll Zorn und Unwillen in die Carthause Ittingen. Viel aus der Umgegend zusammen gelaufenes Volk gesellte sich zu ihnen. Es wurde geschwelgt, geplündert, mit den Kirchenzierden ein höchst unanständiger Muthwille getrieben, die Mönche verspottet, mißhandelt, zuletzt ging das Kloster in Flammen auf. Bey der ersten Nachricht von diesem Auflaufe sandte Zürich Rathsbothen, dem Unfuge zu steuern. Viele Geschichtschreiber erzählen, das Zürcher-Volk sey, ihren Mahnungen gehorsam, noch vor dem Brande abgezogen, derselbe meist durch des Klosters eigene Leute aus Erbitterung über erlittene Bedrückun-

gen geschehen. — Dieser Vorfall erregte außerordentliches Aufsehen. Er schien ein Vorbothe der Auflösung aller bürgerlichen Ordnung, des Umsturzes aller legitimen Rechte. Viele bisher erklärte Freunde der Reformation erkalteten, traten zurück, wandelten sich in Feinde um. Tagsatzungen der fünf Orte eilen zusammen. Sie beherzigen nicht des Landvogts ungerechte That, nicht seine frevle Verletzung fremder Gerichtsbarkeit, nicht seine durch Oechslins Absendung nach Luzern verschuldeten Eingriffe in die Freyheiten des Thurgau und die Souverainetäts-Rechte der sämmtlichen Blut richtenden Cantone. Nur die Uebereilungen, welche Oechslins erhitzte Freunde in raschem Eifer begangen, legen sie auf die Wagschale. Man will Stein und Stammheim kriegerisch überziehen. Die Zuger bedrohen Cappel mit Mord und Brand. Ein Krieg vieler Eidsgenossen gegen Zürich schien unvermeidlich. Da läßt Zürich den von den Eidsgenossen besonders hart angeklagten Hans Wirth, Untervogt von Stammheim, seine beyden Söhne, Hans und Adrian, Prediger, und Burkard Rütimann, Vogt zu Nußbaumen, welche den Landsturm angeführt, und benachbarte Ortschaften zur Hülfleistung aufgefordert, verhaften. Eine heimliche Mahnung zur Flucht hatten diese Männer im Gefühle ihrer Unschuld und im Vertrauen auf Zürichs Gerechtigkeit nicht benutzt. Sie wurden zu Zürich an Beraubung und Brand des Klosters unschuldig befunden. Dennoch verlangten die regierenden Stände des Thurgau, denen über Stammheim und Nußbaumen das Blutgericht zustand, theils aus diesem Grunde, theils weil die That im Thurgau geschehen sey, Auslieferung der Schuldigen. Vergebens bewies Zürich, daß die Untersuchung, ob jemand vor das Blutgericht treten müsse, ihm zustehe. Seine Untersuchung wurde in diesem Falle als parteylich verworfen. Vergebens bath es die Cantone, Gesandte zu den Verhören zu senden, oder wenigstens das Gericht in Zürich zu halten. Man drohte, die Gefangenen bey längerer Zögerung mit gewaffneter Hand abzuhohlen. Da entschloß sich die Regierung Zürichs, aus Besorgniß größeren Unglückes, zur Verletzung des bestehenden Rechtes, vermöge dessen die Gefan-

genen nur von dem Landgerichte im Thurgau hätten gerichtet werden können, und lieferte sie der Tagsatzung zu Baden aus. Zwar ließ sich Zürich von den Eidsgenossen das heilige Versprechen geben, die Gefangenen nur über den Auflauf, nicht über ihren Glauben richten zu wollen, und ordnete eine Gesandtschaft nach Baden, um Zeuge zu seyn, wie die Eidsgenossen ihr Versprechen beobachten. Ob aber nicht in diesem Augenblicke die altgläubige Partey in Zürich einen flüchtigen Sieg errungen, und die Auslieferung mehr eine Frucht des heimlichen Widerwillens Vieler gegen die Reformation, als einer furchtsamen Politik gewesen, ist sehr zweifelhaft. Die Zusammensetzung jener Gesandtschaft, aus deren vier Gliedern das eine ein Feind der Reformation, das andere ein Reisläufer, das dritte ein später enthaupteter Pensionair und nur das vierte ein Freund der neuen Lehre war; diese Zusammensetzung, verbunden mit einigen Andeutungen alter Schriftsteller, berechtigen zu gehässigen Vermuthungen, und der Umstand, daß eben diese Gesandtschaft keine Schritte zur Rettung der Gefangenen that; sondern sich bey den ersten Schwierigkeiten unter einem gesuchten Vorwande von Baden entfernte, ist nicht geeignet, allen Verdacht zu beseitigen. Vergebens hatte der größere Theil der Bürgerschaft und eine bedeutende Zahl der Rathsglieder Unzufriedenheit bezeugt, vergebens Zwingli unter Hinweisung auf den göttlichen Zorn gegen eine ungerechte Schwäche geeifert, die den drohenden Sturm zwar auf Augenblicke beschwören, aber nicht auf immer entfernen, und überhaupt zu nichts dienen könne, als unschuldige Männer unverdienten Leiden auszusetzen, den Trotz der Gegner der Kirchenverbesserung zu erhöhen, ihre Angriffe zu vervielfältigen, und den Muth vieler Tausende nieder zu schlagen, die im Herzen an der neuen Lehre hingen, ohne Stärke genug zu besitzen, sich der Gefahr auszusetzen, früher oder später um ihres Glaubens willen Preis gegeben zu werden. — Zu läugnen ist indeß nicht, daß ein bey verweigerter Auslieferung entstehender Krieg der Eidsgenossen gegen das damahls noch allein stehende Zürich beydes, seine eigene Unterdrückung und diejenige der neuen Lehre innert den Marken der

Eidsgenossenschaft zur verderblichen Folge hätte haben können. — Nach langem Verhören und den grausamsten Qualen der unter Spott und Hohn im Uebermaße angewandten Folter, ward an den Beklagten keine Schuld erfunden, als daß sie die Reformation begünstigt, und einen unschuldigen, wider Gott und Recht, bey nächtlicher Finsterniß und auf Schleichwegen, in fremder Gerichtsbarkeit, gefangenen Mann zu befreyen gesucht. An der Plünderung und dem Brande des Klosters hatten sie keinen Theil. Vergebens waren sie mit eigener Gefahr bemüht gewesen, das entflammte Volk zurück zu halten. Dieß bestätigte die übereinstimmende Aussage aller Zeugen und sogar ein Schreiben des Priors von Ittingen. Dennoch wurden sie mit Ausnahme Adrians, den man aus Mitleid der Mutter schenkte, durch den Spruch der Tagsatzung zu Baden, gegen das feyerlich gegebene Wort, am neun und zwanzigsten September 1524 ihres Glaubens wegen mit dem Schwerte hingerichtet. Im Urtheile wurden sie verschiedener Vergehungen wegen bezüchtigt, die sie niemahls eingestanden hatten. Ihren zahlreichen Hinterlassenen wurden schwere Bußen, mit roher Grausamkeit selbst die Bezahlung des Scharfrichters auferlegt. Ja! nur die Fürbitten von Basel, Schaffhausen und Appenzell erwirkten, daß den sieben und sechszig Kindern und Enkeln der Hingerichteten nicht ihr sämmtliches Vermögen entrissen wurde. Hingegen waren alle Verwendungen um Schonung des Lebens verachtet worden. Der Gesandte Hieronymus Stockar von Zug, der zwey Mahl Landvogt im Thurgau gewesen, äußerte sich, als er um Schonung angefleht wurde, gegen die bedrängte Gattinn und Mutter: „Ich habe den Vogt Wirth stets als einen un„bescholtenen, rechtschaffenen, frommen, wohlthätigen und ge„horsamen Biedermann gekannt, hätte er die größten Verbre„brechen begangen, ich würde ihn zu retten suchen; allein er „hat das Bild der Großmutter Christi verbrannt, darum muß „er ohne Gnade sterben!“ Ihm wurde geantwortet: „Das „sey Gott geklagt, daß ein redlicher Mann, der nur Bilder, „aus Holz gemacht, verbrannt hat, weniger Gnade findet, „denn ein Dieb und Mörder!“ — Die Verurtheilten starben

voll Gott vertrauender Festigkeit, freudig im Glauben und in der Hoffnung, mit Bitte an den Ueberlebenden „daß er nie ih„ren Tod zu rächen suche." Ihr muthvoller Tod, Zeuge ihrer Unschuld, bewegte manches Herz. — Man hat schon öfters ihre Hinrichtung mit der Behandlung entschuldigen wollen, welche die Wiedertäufer von Zürich erfuhren. Ein unpassender Vergleich. Diese Männer waren unschuldig. Die Wiedertäufer bezweckten und begingen Verbrechen gegen Sittlichkeit und Staat. Diese Männer starben ungewarnt, als Opfer eines freylen Eingriffes unbefugter Behörden in ihre Sicherheit, Freyheiten und Rechte. Sie hatten ihre Richter nicht herausgefordert; aber durch die Beamten derselben waren sie zu den Vergehungen gereizt, welche Vorwand ihres Todes wurden. Die Wiedertäufer trotzten der die Verhältnisse mit Weisheit und Ruhe ordnenden, landesherrlichen Gewalt; sie wurden oft und viel des Ungrundes ihrer Meinungen überwiesen, von ihrem Vorhaben liebreich abgemahnt, und erst, als sie nicht hören wollten, erfolgte die zum voraus verkündete Strafe. Wenn der Tod der Anführer des Ittinger-Auflaufes als bloße Grausamkeit, erzeugt durch die Verblendungen des Religionshasses, erscheint; so war die Ausrottung der Wiedertäufer durch Güte oder Strenge nöthig, weil sie dem Evangelio schadeten, seinen Credit zertrümmerten, seine reine Lehre vergifteten, und vom Katholicismus auf viele Weise als Gründe und Waffen gegen die Reformation gebraucht wurden, darum mußte die neue Lehre in dem schwierigen Zeitpuncte ihrer Entstehung gegen das in ihrem Schooße und unter dem Scheine ihrer Billigung auffsprossende Unkraut eine vertilgende Strenge zeigen, welche nach festerer Begründung des Protestantismus in einer ruhigen, mit Billigkeit prüfenden, die Spreuer von dem guten Weizen richtig unterscheidenden und nicht jede neue Ansicht mit Leidenschaft verwerfenden Zeit in solchem Maße nicht nothwendig gewesen wäre. — Nach der Hinrichtung wurden von den Eidsgenossen zur Verhüthung fernerer Unruhen und zur Unterdrückung der evangelischen Lehre ernste Vorsichtsmaßregeln ergriffen. Der Ittinger-Handel ward erst im Jahre 1527 mit

der Freylassung Oechslins ganz beendigt, nachdem dieses Ereigniß so große Uneinigkeit erregt, daß schon die ersten Schritte zu einem Bürgerkriege geschahen. — Wenn einige der unversöhnlichsten Richter der Getödteten und zwey Glieder der nachlässigen oder verrätherischen Zürcherischen Gesandtschaft bald nach diesen Begebenheiten einen schnellen und schreckenvollen Tod fanden; so nahm dieß ein alter, ehrenwerther Volksglaube für eine unläugbare Bestätigung der Meinung, daß ungerecht vergossenes Blut nach Blut schreye, und Bullinger bemerkt: „Die Strafe kommt oft spät, aber immer gewiß. Viel Leut „meinten, diesen Jammer hätten die Männer ob den unschul„dig Hingerichteten erhohlt. Gottes Gerichte sind wunderbar; „aber Er, der gerechte Gott allein, weiß Alles, was und wie!"

Die Wiedertäuferey. 1525 — 1527.

Um diese Zeit zeigten sich in der Eidsgenossenschaft die ersten Spuren der Wiedertäuferey. Aus Deutschland nach der Schweiz verpflanzt, äußerte sie sich zuerst auf auffallende Weise im Canton Zürich. Schon früher hatte Wilhelm Röubli, Pfarrer zu Wytikon, gegen die Kindertaufe so unbesonnen gesprochen, daß seine Anhänger zu Zollikon Bilder, Altar und Taufstein zerschlugen, er selbst sich Gefängnißstrafe zuzog. Hierdurch nicht gebessert, kam er in seinen Verirrungen weiter. Er und seine Genossen Johann Brötlein und Georg Blaurock, vorzüglich aber Conrad von Grebel und Felix Manz, die Schweizerischen Häupter der Partey, hatten Verbindungen mit dem Deutschen Wiedertäufer Thomas Münzer, dessen Schwärmerey verderbliche Aufstände erregte, wobey Theilnahme Eidsgenössischer Landleute nicht völlig zu verhindern war; denn es herrschte auch in der Eidsgenossenschaft eine gefährliche Volksstimmung, besonders unter dem von Rechten und Freyheiten schon ziemlich entblößten Volke der Städte. — Hierauf wurde am siebzehnten Januar 1525 vor dem großen Rathe ein Gespräch Zwingli's mit den Häuptern der Wiedertäufer veranstaltet. Ihre Meinung siegte nicht. Da befahl der Rath, daß jedermann bey Strafe der Landesverwei-

fung binnen acht Tagen seine Kinder sollte taufen lassen, ja! es sollten die Kinder der Wiedertäufer selbst gegen den Willen ihrer Aeltern zur Taufe gebracht werden. Diese Maßregel stellte die Ruhe nicht her. — In einer zweyten Disputation am zwanzigsten März 1525 wurden die Lehrsätze der Wiedertäufer mit der größten Geduld erörtert, und vollkommen widerlegt. Fortan trachtete der Rath, abgeschreckt durch die traurigen Erfahrungen, welche benachbarte Deutsche Länder gemacht, die Wurzeln dieses gefährlichen Unkrautes alles Ernstes auszurotten. Allein weder Gefangenschaft, noch Verbannung, noch Belehrung durch Wort und Schrift vermochte die Verirrten ihrer Verblendung zu entreißen. Täglich mehrte sich in verschiedenen Cantonen ihre Zahl und ihr Trotz. Viele wurden durch den Schein außerordentlicher Heiligkeit, mit dem sich diese Sectirer verhüllten, in ihre verderblichen Kreise gezogen; Andere durch die Hoffnung, alle Lüste befriedigen zu können, alle Gesetze stürzen zu sehen, angelockt. Manchen schien es wünschenswerth, aus fremder Habe alle Bedürfnisse des Lebens zu empfangen; wieder Andern wurden der Wiedertäufer vorgebliche Wunder ein Sporn, sich zu ihnen zu halten. Es wäre unbillig, behaupten zu wollen, daß sich nicht auch unter ihnen fromme und wohl denkende, nur durch eine falsche Ansicht mißleitete Menschen gefunden; aber die Meisten waren Thoren oder Bösewichter, welche Zerrüttung aller Ordnung zu ihrem Hauptzwecke machten. Auffallend wurden die Ansichten dieser Leute zuerst, als sie gegen das Gebeth für die Todten, gegen Taufe und Abendmahl eiferten. Denn damit war die Aufhebung des Christlichen Lehramtes genau verbunden, dessen Hauptbeschäftigung zur Zeit der Reformation in Verrichtung der Sacramente bestand. Alles dieses, nebst den Sonn- und Feyertagen und dem Gehorsame gegen die Obrigkeit wurde verworfen, das Leiden Christi für überflüssig erklärt; weil man ja sein eigen Fleisch tödten, und Christo ähnlich leben müsse, oder der Seligkeit beraubt sey, also keines Opfers vonnöthen habe. Viele dieser Leute warfen sich zu Lehrern auf, versammelten an jedem Orte eine Schar Leute um sich, bothen

alle Künste auf, das Volk zu verlocken, stützten ihre ganze Lehre auf mißverstandene oder verdrehete Schriftstellen, und fanden um so mehr Eingang, da sie zugleich auch das allgemein verbreitete, höchst drückende Uebel jener Zeit, den Wucher, mit Heftigkeit angriffen. In ihrem Leben so ausschweifend, wie in ihren Lehren, fröhnten die Wiedertäufer jeder Sinnenlust. Unglaublich sind die Albernheiten, die Lächerlichkeiten, denen sie huldigten, unglaublicher noch die Ausschweifungen und Schändlichkeiten, die ihnen zur Last fallen. Einige hofften den Anbruch des tausendjährigen Reiches; Andere deckten Tische, luden Gäste, und erwarteten leibliche Speise, Manna und Kuchen, vom Himmel fallen zu sehen, wieder andere behaupteten, ohne leibliche Speise erhalten zu werden. Einige, die zu Zürich aus dem Gefängnisse gebrochen, wollten, wie Apostel, durch Hülfe der Engel befreyt worden seyn. Viele wälzten sich nackt auf den Straßen, und stellten sich in Schmutz und Thorheit ungezogenen Kindern gleich, das Wort mißdeutend: „Wenn ihr nicht werdet, wie die Kinder, so möget ihr nicht „eingehen in das Reich der Himmlen!" Manche fielen in krampfhafte Kämpfe, zerarbeiteten sich in wilden Geberden, und behaupteten dann, unter Gottes besonderem Schutze zu stehen, und von ihm Offenbarungen zu empfangen. Viele bekannten öffentlich alle ihre Sünden ohne Unterschied, und hielten es für eine Ehre, durch Erfindung neuer Vergehungen, Abscheu und Erstaunen zu erregen. Andere wollten lieber sterben, als in die Kirche gehen. Manche zerrissen das N. Testament, und warfen es ins Feuer; weil „der Buchstabe tödte, „der Geist aber lebendig mache." Gottesläugner und Gotteslästerer standen unter diesen Leuten auf. Alle Laster der Unzucht, des Müssigganges, der Schwelgerey wurden unter dem Deckmantel der Religion verübt, und die schwärmerische Verirrung stieg so hoch, daß im St. Gallischen, im Beyseyn von Aeltern und Geschwistern, Thomas Schugger seinen Bruder, nachdem er mit ihm alle Auftritte der Kreuzigung Jesu frevelhaft nachgeahmt, enthauptete; weil der Enthauptete wähnte, Gott habe seinen Tod gebothen. Mit allem diesem verbanden

so gefährliche Irrgläubige die Unverschämtheit, über Bedrückungen zu schreyen, und die Obrigkeiten, welche sich ihrem Unfuge widersetzten, „Wölfe,“ die Prediger, die nicht ihrer Ansicht huldigten, „Abtrünnige, Diebe, Räuber“ zu schelten. Um ihren Lügengeist zu beschämen, und jeden Vorwurf des Glaubenszwanges von sich zu entfernen, schrieb der Zürcher-Rath auf den sechsten November 1525 eine dritte und zwar öffentliche Disputation aus. Unbedingte Redefreyheit war vergönnt, damit niemand ungehört verurtheilt werde. Nach dreytägigem Widerstande erlagen die Sectirer abermahls den Gründen ihrer Gegner. Jetzt erfolgten ernste Drohungen der Regierung gegen den Wiedertauf und jede unbefugte Absonderung von der bestehenden Kirche. Als auch dieß nicht half, traf die Wiedertäufer Gefangenschaft, und am siebenten März 1526 wurde beschlossen, fortan jeden Wiedertäufer ohne Gnade zu ertränken. Hierauf verließen einige Häupter der Täufer das Land, auf die Widerspännigkeit anderer wirkte weder Güte noch Ernst. Da wurden verschiedene Führer der Secte neuerdings eingezogen, einige gestäupt, und des Landes verwiesen; an Felix Manz aber am fünften Januar 1527 die angedrohte Strafe der Ertränkung vollzogen. Durch gemeinsame Maßregeln der Stände Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen und St. Gallen wurde im Jahr 1527 die Schädlichkeit der Secte vollends gehoben.

Unruhen im Canton Zürich. Auflauf zu Töß 1525.

Die unseligen Folgen so übertriebener, alle Ordnung störender Lehren, wie die Wiedertäufer und andere Schwärmer sie vortrugen, zeigten sich bald auch in der Eidsgenossenschaft. So wie im benachbarten Deutschland das Landvolk die Liebe zum Evangelium vorschützte, um durch Empörung, Mord und Brand nicht allein den großen und kleinen, geistlichen und weltlichen Drängern zu vergelten, unter deren hartem Joche es schon lange schmerzlich geseufzt; sondern sich überhaupt von allen Pflichten und Leistungen gegen die Regenten, von aller Staatsordnung, als der Christlichen Freyheit und dem Worte Gottes zuwider, loszusagen: so regte sich auch in den Bewohnern des

Cantons Zürich die Lust, sich bey diesem Anlasse mancher Leistung, die ihnen lästig schien, zu entladen. Den harten Druck, unter welchem ihre Deutschen Brüder, besonders vom Adel gehalten wurden, kannten sie zwar nicht. Sie fühlten das Glück der Freyheit, und auch da, wo sie Unterthanen des Adels waren, den Schutz einer milden, landesväterlichen Regierung; aber sie waren mißleitet durch überspannte Prediger und mehr noch durch die Lockungen des Eigennutzes und manches mißverstandene Wort der Schrift und der Lehrer: so daß Zürich wegen vorgeblich zu strenger Regierung Aufruhr im eigenen Lande sah, während die Unterthanen benachbarter Fürsten sich Zürichs und anderer Eidsgenössischer Städte Oberherrschaft unterwerfen wollten, um den Bedrängnissen ihrer bisherigen Gebiether zu entgehen. Mit vorsichtiger Klugheit aber ward diesen Lockungen zur Vergrößerung widerstanden, während die Auslieferung unglücklicher Flüchtlinge den Fürsten mit Festigkeit verweigert ward. — Die inneren Unruhen zeigten sich in den Herrschaften Eglisau, Grüningen, Kyburg und Andelfingen. Die Flucht des Abtes von Rüti brachte die Unzufriedenen zum Ausbruche. Daß einige dem Flüchtlinge nachjagten, ihm einen großen Theil der Klosterschätze, die er zu entführen versuchte, wieder abnahmen, und diese Beute dem Landvogte auslieferten, muß zu ihrem Lobe gesagt, und bezeugt werden, daß sie nicht aus Lust zu Raub und Ausschweifungen, sondern in Folge verkehrter Begriffe ihre Unruhe erhoben. Aber, wenn sie einen verderblichen Anschlag gegen das Kloster Cappel entwerfen; wenn sie in bedeutender Anzahl Rüti und das Johanniter-Haus Bubikon überfallen; wenn sie dort aus den reichen Vorräthen schwelgen, und Plane fassen, die Klöster zu verkaufen, und sich mit dem Ertrage von Zürich zu lösen; wenn nur die freundlichsten Worte und die Anweisung, ihre Beschwerden dem Rathe schriftlich einzugeben, sie von größeren Unruhen abhalten können: so erkennt man unschwer die furchtbar wachsende Verwirrung. — In ihrem schriftlichen Vortrage forderten sie nun, neben billiger Ablösung oder gänzlicher Erledigung von manchem harten Feudaldrucke, auch Erlassung der Zölle,

des kleinen und großen Zehntens, der Frohnen und des Umgeldes. Sie verweigerten manche gerechte Abgabe und Leistung. Sie begehrten, daß von den Klostergütern nichts außer die Herrschaft, in der sich dieselben befinden, gegeben werden dürfe, daß man von eben diesen Gütern Jedem das wieder erstatte, was er oder seine Vorfahren erweislich gestiftet. Sie verlangten freye Jagd, Fischerey, freyen Handel und Wandel, niedrigeren Zinsfuß und völlige Erlassung der Zinse für Wetterbeschädigte, Abschaffung der niederen Gerichte, mehr Nachsicht in Polizey-Fällen, endlich das Recht, ihre Pfarrer ein- und abzusetzen. Alle ihre Forderungen stützten sie auf ihre Forschungen in der H. Schrift mit dem bedenklichen Zusatze: „Vielleicht finden wir daselbst bey künftigem Nachsuchen der Freyheiten noch mehr.“

Der Rath zu Zürich befand sich in der peinlichsten Verlegenheit. Wie laut mußten nicht die frohlocken, die schon lange der von ihm begünstigten evangelischen Lehre Anregung bedenklicher Unruhen Schuld gegeben! Wie schmerzhaft mußte es ihm nicht seyn, diese Behauptung, gegen die er sich so oft mit Wärme vertheidigt, gewissermaßen bewahrheitet zu sehen! Wenn schon das Evangelium und seine Lehrer weit entfernt waren, Unordnung und Aufruhr zu predigen; so ließ es sich doch nicht läugnen, daß, so wie unter dem besten Samen immer einiges Unkraut zu finden ist, auch diese Aufrührer, im Schooße des Evangelium entsprungen, durch überspannte Köpfe erhitzt, durch ungemeine Uebertreibung vortrefflicher Lehren und den mißverstandenen Grundsatz von der Christlichen Freyheit, in Folge dessen ihnen Alles verwerflicher Mißbrauch schien, was ihnen unangenehm oder gar lästig war, zu ihren Verirrungen seyen gebracht worden. Und wie bedenklich mußte nicht dem Rathe seine politische Lage erscheinen! In einer gefährlichen Mitte zwischen den erbitterten Eidsgenossen und seinem eigenen empörten Landvolke, schien die Erhaltung der neuen Lehre, selbst die Sicherung, wohl gar die Errettung Zürichs höchst zweifelhaft. Nur Festigkeit und Klugheit konnten aus dieser Verlegenheit retten, und diese Betrachtung mochte nicht wenig zu

der Milde und Billigkeit beytragen, mit welcher Bürgerschaft und Rath die Klagen und Forderungen des empörten Volkes beantworteten. — Der Leibeigenschaft und aller aus ihr herfließenden Leistungen wurden die sämmtlichen der Stadt Zürich eigenen Leute erledigt, und der Rath verhieß, auch bey anderen Herren, die im Canton eigene Leute besaßen, sich für Erzeigung gleicher Milde zu verwenden. Dasselbe wurde wegen des kleinen Zehntens und einiger Loskaufungen geordnet. Ueber die Klostergüter wurde billige, allgemein nützliche Verwendung und Wiedererstattung erweislichen Eigenthumes verheißen, die Erfüllung der übrigen Begehren, als unstatthaft, mit Festigkeit abgeschlagen. — Diese milde und väterliche Entscheidung stillte die Unruhe nicht. Viele behaupteten aufs Neue, gar keinen Zehnten schuldig zu seyn, und ihre Ansicht fand bey dem geschmeichelten Volke nur allzu leicht Eingang. Das Volk beschloß zu Töß eine gemeinsame Berathung. Den fünften Juni 1525 strömten mehr, als vier tausend Mann, zusammen. Sie wurden bald so lärmend, daß man das Aeußerste besorgen mußte. Nur die große Klugheit anwesender obrigkeitlicher Personen und die uneigennützige Treue der Stadt Winterthur zerstreuten für ein Mahl den drohenden Sturm. Bald wollten sich die Volksbewegungen erneuern. Da sendete Zürich Rathsglieder zu den treugebliebenen Landesgegenden, und erhielt von ihnen solche Zusicherungen, daß es den Unzufriedenen mit Festigkeit entgegen treten konnte. Nun legten sich die Unruhen. Die Obrigkeit aber griff nicht, wie die Fürsten Deutschlands, zu rachsüchtiger, grausamer Wiedergeltung. Einige wenige wurden um Geld, ein Einziger, Nahmens Süßtrunk, am Leben gebüßt, alles Uebrige in Vergessenheit gestellt. Es erfolgten Verhaftungen und Entlassungen schwärmerischer Prediger, und im August wurde eine Disputation über den Zehnten angeordnet, in welcher in Beyseyn von Ausschüssen der Landschaft erwiesen wurde, daß der Zehnten ein rechtmäßiges, erkauftes Eigenthum sey, worauf ein ernstes Mandat seine weitere Einrichtung geboth. Welche Erleichterung übrigens das Volk nach diesen Bewegungen empfing, haben wir bereits

gesehen. Den ruhig gebliebenen Seegemeinden, welchen die Urkunde des Waldmannischen Spruches verloren gegangen war, wurde den acht und zwanzigsten Juni 1525, als Lohn ihrer Treue, eine neue Ausfertigung derselben bewilligt.

Die Disputation zu Baden. Vom neunzehnten May bis zum achten Brachmonath 1526.

Mit Schmerzen sahen Zürichs Gegner alle ihre Bemühungen, diese Stadt dem alten Glauben zu erhalten, mißlingen. Mit noch größeren Schmerzen sahen sie die unverkennbare Hinneigung mehrerer Stände, besonders Berns, zur Sache Zürichs. Sie hatten die gewaltigen Wirkungen der Zürcherschen Religionsgespräche nicht unbemerkt gelassen, achteten nun für gut, das gleiche Mittel, das Zürich so oft mit Erfolge benutzt, auch anzuwenden, und rathschlagten über die Veranstaltung einer Disputation, bey welcher Alles gethan werden sollte, was ihren Ansichten den Sieg verschaffen konnte. Zum Vertheidiger ihres Glaubens hatten sie den rüstigen Kämpfer Doktor Johannes Meyer von Eck aus Ingolstadt ausersehen. Allein Zwingli enthüllte dem Zürcher-Rathe die Gefahren, die durch diesen Vorschlag seiner Person und seiner Lehre hinterlistig bereitet wurden. Daher ward eine Disputation zu Luzern oder Baden abgelehnt, und Eck eingeladen, mit sicherem Geleite in Zürich oder an einem anderen Orte, wo nicht Menschenmacht und Gunst, sondern die Aussprüche der h. Schrift als Richter entscheiden, zu erscheinen. Auch Bern verlangte Verlegung der Disputation nach Basel. Dieß war jedoch nicht, was die Gegner der Reformation wünschten. Die Sache ruhte nun ein ganzes Jahr. Die Cantone begnügten sich, ihre Abmahnungen an Zürich und die Bedrückung der Evangelischen in den gemeinen Herrschaften zu verdoppeln. Endlich am zehnten April 1526 wurde, nach kräftigen Anregungen von Außen, von allen Eidsgenossen ohne Zürich auf der Tagsatzung zu Luzern Abhaltung einer Disputation zu Baden förmlich erkannt, und Zürich zur Absendung Zwingli's aufgefordert. Von Zürich erschien aber kein Gelehrter zu Baden. Da übersandten die Orte dem Zwingli

einen Geleitsbrief und die Zusage einer hinlänglichen Sicherheitswache. So außerordentliche Anerbiethungen, verbunden mit empfangenen Warnungen, mußten nothwendig Zwingli's gerechten Argwohn vermehren. Was konnte den Gegnern, die sein Ausbleiben so leicht als Schwäche darzustellen im Stande waren, an der persönlichen Anwesenheit eines so furchtbaren, so oft siegreichen Streiters gelegen seyn, daß sie Alles aufbothen, um ihn nach Baden zu locken, wenn sie nicht einen heimlichen Anschlag auf seine Person entworfen hatten? Wie leicht wäre es möglich gewesen, ihm diese oder jene Aeußerung als Geleitsbruch auszudeuten, und wie gefährlich schien nicht der durch auffallende Beyspiele erwiesene Lehrsatz der katholischen Kirche, daß man Ketzern weder Eide noch Briefe zu halten schuldig sey! Auch rechtfertigten die Treulosigkeit im Ittinger-Handel, Gewaltthaten gegen weit geringere Prädicanten und manche ausgestoßene Drohung in hohem Grade Zwinglis Verdacht. Wiederhohlt schlug er daher sein Erscheinen zu Baden ab, sich anerbiethend, zu Zürich, Bern oder St. Gallen keiner Disputation ausweichen zu wollen. Nur dazu verstand er sich, die ihm nach jeder Sitzung mitzutheilenden Eckischen Behauptungen schriftlich zu widerlegen, damit jedermann klar werde, daß er weder an der Güte seiner Sache, noch an der Schwäche seiner Gegner zweifle. Die Disputation begann den ein und zwanzigsten May 1526 mit möglichstem Pompe in der Kirche zu Baden. Eine schön gezierte hocherhabene Kanzel war für die Streiter des katholischen Glaubens, eine ganz geringe, tiefer gestellte für die Evangelischen bereitet. Haller und Oecolampadius vertheidigten die neue Lehre. Täglich sandten sie einen Bothen an Zwingli, der lange Zeit auf die nächtliche Ruhe verzichtete, um sie mit seinen Ansichten zu unterstützen. Achtzehn Tage dauerte die mit vieler Parteylichkeit geleitete Disputation. Ihre Ergebnisse wurden den Cantonen, obschon sie mehrmahls Einsicht der Acten forderten, auch nicht einmahl abschriftlich mitgetheilt, und so, trotz alles Jubels der Katholischen das stillschweigende Bekenntniß abgelegt, es habe die neue Lehre abermahls einen Sieg erfochten. Die entstellten Acten, die später

zu Luzern durch Murner erschienen, Fabers Siegesgeschrey, Salats Lügen fanden nur geringen Glauben. Auch durch den schweren Bann, der auf die evangelischen Lehrer und ihre Schriften fiel, wurde kein Vernünftiger geblendet. Wie hätten auch Unbefangene sich für die Sache derer erklären können, welche das Licht scheuten!

Disputation zu Bern. 1527 — 1528.

Das lichtscheue Benehmen der katholischen Eidsgenossen trug ihnen bald bittere Früchte. Basel und Schaffhausen, Glarus und Appenzell wollten vor Mittheilung der Acten nichts beschließen. Zu Bern vollends, das, den dringenden Vorstellungen der fünf Orte zum Theile mit Unwillen weichend, unmittelbar nach der Disputation den Schluß gefaßt, beym alten Glauben zu bleiben, und selbst seinem Haller befohlen, sich der Neuerungen zu müßigen, wieder Messe zu lesen, oder sein Amt niederzulegen, geschah ein gänzlicher Umschwung. Am Osterdienstag 1527, dem alljährlichen Erneuerungstage der Räthe, erfolgte Entlassung der hauptsächlichsten Gegner der Verbesserung, und der große Rath nahm das von den Vennern und Sechzehnern ihm entzogene Wahlrecht des kleinen Rathes wieder an sich. Haller empfing größere Lehrfreyheit, neben ihm ward Hans Kolb als Prediger zu Bern angestellt, und durch die Verweigerung der Acten, durch ihren nachherigen verdächtigen Druck, durch Hallers Predigten, durch die unbillige Härte einiger Stände gegen Zürich, welche es zu der 1526 vorzunehmenden Bundesbeschwörung nicht mehr zuließen, und durch die Schmähungen, die Luzern, obschon einst in Adam Petri's Sache so reizbar, nunmehr seinem Murner über die Evangelischen, auch über Bern, ungestraft auszustoßen erlaubte, wurde dieses so gereizt, daß das mehrjährige Schwanken zwischen der alten und der neuen Lehre endete; daß man die im Jahre 1523 erlassene Vorschrift, „nur schriftgemäß zu predigen", erneuerte, ja auf den sechsten Jänuar 1528 ebenfalls eine

Disputation anordnete; weil die meisten Stadtbürger und viele Landbezirke Abschaffung der Messe verlangten, viele schon bedeutsame Schritte zur Annahme der Reformation gethan hatten. Die Eidsgenossen, die Bischöfe, Murner und fremde Gelehrte wurden eingeladen. Den eigenen Prädikanten geboth man, bey Verlust ihrer Pfründen zu erscheinen. Die Eidsgenossen verwarfen den Vorschlag mit Bitterkeit, und schlugen sogar den durch ihr Gebieth reisenden Gelehrten sicheres Geleit ab. Den Bischöfen schien es besser, ihre Rechte im Canton Bern einzubüßen, als zu erscheinen. Der Kaiser mahnte dringend ab. Zürich, Basel, St. Gallen ermuthigten. Zwingli verhieß zu kommen.

Zu Zürich versammelten sich in den zur Disputation bestimmten Tagen die Gesandtschaften von St. Gallen, Constanz, Lindau, Augsburg, Nürnberg, Memmingen, und traten am zweyten Januar, mehr, als hundert an der Zahl, bedeckt von drey hundert bewaffneten Zürchern und einer Abtheilung Berner, die Reise nach Bern an. Die Disputation und Zwingli's Predigten thaten außerordentliche Wirkung, noch in Anwesenheit des Reformators wurden Bilder und Messe abgethan, auch gegen die Wiedertäufer scharfe Beschlüsse gefaßt, und der Rath befahl Einführung der Reformation, mit ihr Einziehung der Klöster durch sein ganzes Gebieth. Die Reliquien wurden vergraben, die Kirchengüter zum Besten der Armuth verwendet, den Bischöfen der Gehorsam aufgekündigt, Wilhelm Farell mit einer offnen Vollmacht zur Verkündigung des Evangeliums in den Französischen Theil des Cantons abgesendet, dem Landvogte ernstlich befohlen, ihn bey der Predigt des göttlichen Wortes zu schirmen, Pensionen und Reislaufen nicht ohne Widerstand angesehener Rathsglieder, selbst vieler Freunde der neuen Lehre abgethan. Die Acten dieser Disputation wurden durch den Druck bekannt gemacht, und nie hat irgend eine Partey die Echtheit derselben angefochten. Hierauf wurden zur Befestigung der Verbesserung und Be-

gründung einiger Volksbildung Prediger und Jugendlehrer nach Bern berufen. Endlich bey der Regierungserneuerung am Ostermontage 1528 durch Entlassung vier und zwanzig abgeneigter Glieder des Großen und Kleinen Rathes der Sieg der neuen Lehre für immer entschieden.

Aufruhr im Berner Gebiethe 1528.

Alles dieß erregte bey Vielen außerordentliche Freude, bey Andern, unter denen die Familie von Dießbach an die Spitze trat, tiefen Unwillen. Mehrere der vornehmsten Bürger verließen Bern. Im Oberlande brachen Unruhen aus. Es wähnten die Angehörigen der Klöster, durch die Aufhebung dieser Stiftungen ihrer Zinse und Zehnten entladen zu seyn, und deßhalb gefiel ihnen die Reformation. Andere mochten hoffen, daß es gelingen konnte, das Oberland zum unabhängigen Orte der Eidsgenossenschaft zu machen. Als aber Bern die Herrschaft beybehielt, das Eigenthum der Klöster zu seinen Handen nahm, und nach Einsetzung eines Landvogts zu Interlacken die den Stiftungen schuldigen Leistungen einforderte, versprechend, „sie so anzuwenden, daß man es vor Gott und „Menschen verantworten dürfe:“ wurde viel Volk, voraus der Grindelwald, unruhig; wie es denn überhaupt der Reformation viel geschadet, daß Manche eine Freyheit des Fleisches und nicht Geistes- und Gewissensfreyheit entstehen zu sehen wähnten. Zornig begehrten jene, wieder zum alten Glauben zu kehren, überfielen das Kloster Interlacken, und eilten bewaffnet nach Thun. Da rief Bern seine übrigen Unterthanen auf, zu Schiedsrichtern zwischen sich und dem empörten Volke. Die Berufenen sprachen mit Billigkeit: „Der „Stadt gebühren Zinsen und Zehnten ohne Widerrede, die „übrigen Beschwerden sollen untersucht werden, den Schuldigen „milde Verzeihung angedeihen.“ Hierauf that Bern noch Einiges zur Erleichterung des Volkes, besonders der Armen, und der Grindelwald beruhigte sich. Dafür brachen andere Cantonstheile los. Die aufgehobenen Klöster Goltstatt und Frienisberg wurden überfallen. In den Herrschaften Aigle,

Ober-Siebenthal, Fruttigen, Esch, Krattingen war große Bewegung. Der Haupttumult geschah im Lande Hasli. Dieses schöne, mit vielen außerordentlichen Freyheiten von Alters her begabte, von Bern mehr beschützte, als beherrschte Thal hörte auf die Einflüsterungen des Abtes von Engelberg und des nahen Unterwalden, und beschloß den siebenten Juni 1528 auf einer Landsgemeinde mit geringem Stimmenmehre Herstellung des alten Cultus. Die mündlichen und schriftlichen Abmahnungen der Stadt und ihrer getreuen Unterthanen, die vielen Versuche zu gütlichem Vergleiche thaten keine andere Wirkung, als daß sich der Grindelwald und andere Gegenden zu den Unruhigen schlugen, ihre Prediger und die Bernerschen Amtleute vertrieben, aus Unterwalden katholische Priester beriefen, Wachen an die Grenzen stellten, und acht hundert Mann Unterwaldnische Hülfstruppen, die ihnen ohne Bewilligung der Landsgemeinde zuliefen, annahmen. Ein zweyter Zuzug aus Uri wurde erwartet. Da fürchtete Bern großen Abfall, mahnte die Eidsgenossen, und brach mit dem Banner auf. Dieser Ernst, das Erscheinen Eidsgenössischer Truppen zu Gunsten Berns und die ausgesprochene Bereitwilligkeit anderer Stände schreckte die Empörer. Sie bathen um Schonung, gingen aus einander, die Hülfstruppen retteten sich über den Brünig, mit ihnen die Häupter des Aufruhrs. Da berief Bern alles Volk des Grindelwaldes und Hasli-Thales unbewaffnet nach Interlacken, und umringte es mit seinem Heere. Der Schultheiß von Erlach redete zu den Fehlbaren mit der ganzen Härte gereizter Oberherrlichkeit, die Landesfreyheiten wurden vernichtet, der Eid unbedingten Gehorsames mußte auf den Knieen geleistet werden. Vier Rädelsführer wurden enthauptet, andere verwiesen, große Kosten fielen auf das Land. Berns Herrschaft im Oberlande stand stärker, als nie zuvor. Nachdem sich in allen Gegenden des Cantons die Unruhe gelegt, erhielten Hasli und Interlacken einen Theil ihrer Freyheiten zurück; aber das Recht, ihren Landammann, ihren Venner, ihren Landrath selbst zu wählen, ging mit mancher andern Zierde auf ewig verloren. Den Entflohenen wurde im Jahre 1531 in Kraft des zweyten Landfrie-

dens die Heimath wieder geöffnet; doch mußten sie der Reformation schwören, und die auferlegten Geldbußen entrichten.

Lage der übrigen Eidsgenossenschaft nach der Disputation zu Baden. Sicherheitsbündnisse beyder Parteyen mit auswärtigen Fürsten und Städten. 1527 — 1529.

Die großen Wirkungen, welche sich die katholischen Eidsgenossen von der Disputation zu Baden versprochen, wollten auch an vielen anderen Orten nicht erscheinen. — Mit unerschrockenem Muthe setzte Zürich sein Verbesserungswerk fort. Die heilsamsten kirchlichen Einrichtungen wurden getroffen, und auch im Politischen gleiche Kraft gezeigt. Im October 1526 wurde der Pensionnär Rathsherr Grebel hingerichtet, ein zweyter des Landes verwiesen, und ein neues Pensionen-Verboth beschworen. — Es erschreckte nicht, daß einige Reichsfürsten die Einkünfte der Zürcher und Berner sequestrirten. — Als nach der Disputation zu Baden sieben Stände den Baslern, St. Gallern, Mühlhausern und Zürchern bis zu ihrer Wiederkehr zum Alten den Bundesschwur verweigerten; als 1527 sechs von eben diesen Ständen sich mit Wallis zur Beschützung ihres alten Glaubens verbanden: da erbebte weder Zürich noch Bern. Zürich schloß zur Nothwehr und zum Schutze seiner Lehre noch im Jahre 1527 ein Bürgerrecht mit Constanz und im Jahre 1528 und 1529 das sogenannte christliche Bürgerrecht mit Bern, Basel, Schaffhausen, Biel, Mühlhausen, St. Gallen und Straßburg. — Am ersten Januar 1529 erfolgte wegen der vielen Kränkungen und Beschimpfungen, die den Zürchern zu Baden ihr Glaube zuzog, ein Verboth, diesen Curort zu besuchen, bis die durch Nahrungssorgen gebeugte Stadt bescheideneres Betragen angeloben ließ. — Mit gleichem Muthe versuchte Zürich, das Kloster St. Gallen aufzulösen; beschützte den Administrator von Einsiedeln, Freyherrn von Geroldseck, mit Glück gegen die Verfolgungen von Schwyz; unterrichtete sein Volk in einem neuen Manifeste, und rief dasselbe am achten Aprill 1529 auf alle möglichen Fälle zur Vertheidigung seines Glaubens auf. — Im Jahre 1528

vollendete auch St. Gallen seine Reformation. — Zu Basel zeigte sich der Rath, in aristokratischer Verbindung mit Domstift und Universität, der Reformation wenig geneigt. Ihm mißfielen die Unordnungen der Wiedertäufer. Ihn hatten 1525 Bewegungen des Landvolkes zu seinem großen Aerger gezwungen, demselben ähnliche Erleichterungen, wie zu Zürich, zu gestatten. Darum trat er allerwärts der neuen Lehre, welcher beydes zugeschrieben wurde, feindselig, hindernd entgegen. Ein strenges Censurgesetz lähmte die Pressen. Aber die Bürgerschaft war der Reformation geneigt, und das rege Fortschreiten derselben ließ sich nicht mehr hindern. Eine Uebung, eine Stütze des Katholicismus nach der andern sank dahin. Endlich wurde der Rath durch einen bedeutenden Aufstand der Bürgerschaft am achten Februar 1529 gezwungen, des folgenden Tages die Reformation in Basel gänzlich einzuführen. Dagegen gelang es dem Rathe, seine aristokratische Macht beyzubehalten, die Bestrebungen der Bürger nach größeren Freyheiten blieben nutzlos. Das Domstift kam nach Freyburg im Breisgau. An seine Stelle traten nützlichere, wenn schon nicht so hoch geborene Leute. Manche gelehrte Männer, unter ihnen Erasmus, verließen die Universität; wurden aber bald durch nicht schwächere Stützen der Wissenschaft ersetzt. — Auch Schaffhausen wendete sich nach vielem Hin und Herschwanken des Rathes wieder zur Reformation. Doch brach es die freundlichen Verhältnisse mit den fünf Orten nicht völlig ab, vollendete seine Reform mit Ruhe und Anstand, und blieb fortwährend der Zufluchtsort von Bedrängten beyder Parteyen. Hätte die Regierung größeren Eifer in Begründung wissenschaftlicher und kirchlicher Anstalten, als aber in Einziehung der Klostergüter gezeigt; so würde Schaffhausens Kirchenverbesserung kein Tadel treffen. — Mühlhausen, obschon von dem benachbarten Oesterreich des Glaubens wegen heftig gedrängt, und von einigen Cantonen hart bedroht, zwang, gereizt durch die ausgezeichnete Zügellosigkeit seiner Priesterschaft, durch einen Aufstand die altgläubige Obrigkeit, der Reformation treu zu bleiben. So eifrig zeigte sich das Volk, daß vor seinen Au-

gen selbst die gemahlten Fensterscheiben keine Gnade fanden. — Biel widersetzte sich mit Muth und Kraft bischöflichem und pfäffischem Unwesen, nnd trat mit Tessenberg, Erguel, und Münster=Thal in die Fußstapfen des benachbarten Bern. — Es wird auffallend erscheinen, daß die Reformation an so vielen Orten durch Aufstände erzwungen wurde. Kurzsichtige und Uebelwollende werden darin einen Verwerfungsgrund dieser großen Geistesbewegung zu finden glauben. Der Verständige und Unbefangene wird lernen, daß der größere Fehler auf der Seite der Regierungen war, welche aus Eigennutz und steifer Anhänglichkeit an das Alte versuchten, Geistesfortschritte durch Staatsgewalt zu binden, und Bewegungen, welche, weise geleitet, wohlthätig hätten wirken können, durch Beengung und Druck zwangen, übel berechnete Hindernisse mit zerstörender Gewalt zu durchbrechen. — In Bündten wurde einige Lauheit nicht verkannt; aber eine verrätherische Handlung des Clerus zog größere Einschränkung desselben nach sich, und erweckte neuen Eifer für Ausbreitung des Evangelium. — Glarus und Appenzell blieben gemischt und verwirrt. Kaum mochten im Glarner=Lande Thätlichkeiten verhüthet werden. Weil endlich jedermann im Lande des Streites müde war, und, eine Hauptquelle des Unfriedens, Klöster und reiche Stiftungen fehlten: gelang es redlichen Männern, Beruhigung zu stiften. Eine eigenthümliche Erscheinnug wurde hier gesehen, wenn Valentin Tschudi, Pfarrer zu Glarus, und sein Helfer Jakob Heer den Katholiken ihrer Gemeinde die Messe lasen, den Reformierten das Evangelium verkündigten, und dennoch Liebe und Vertrauen beyder Parteyen beybehielten. — Große religiöse Gährung war auch zu Solothurn; doch blieb für ein Mahl noch die Oberhand bey der Partey der Altgläubigen und die Regierung befahl, „das alte und neue Testament ruhen zu „lassen; denn es sey schon längst gemacht.“ — Freyburg wurde durch seine Verhältnisse mit Bern gehindert, seine Neigung zum alten Glauben allzu hitzig an den Tag zu legen. Die Reformation in den beyden Ständen gemeinsamen Herrschaften mußte es nothgedrungen zugeben. — Rothweil zeigte

sich für den alten Glauben so eifrig, daß es Beybehaltung der Messe ermehrte, und die Freunde des Evangelium vertrieb. — In den Aebtisch-St. Gallischen Landen und den gemeinen Herrschaften gewann die Reformation außerordentlichen Anhang. Nur die Italiänischen Vogteyen schlummerten, und einzig von Baden und Wyl im Toggenburg weiß man, daß sie verführerischem Beyspiele, reichem Gewinne und den eifrigen Anmahnungen von Zürich und Bern unerschütterlich widerstanden. Dagegen verlangten viele Gemeinden des Toggenburgs, Rhein-Thals, Thurgau's, Freyamts, die Stadt Mellingen, Zurzach, selbst Gaster, Wesen und Utznach, Unterthanen von Schwyz und Glarus, evangelische Prediger und Schutz von Zürich und Bern, und die Politik und der Religionseifer dieser Städte trieb sie an, unter dem Vorwande der Gewissenspflicht ihre Glaubensgenossen mit Leib und Leben zu schirmen, und ihren Muth durch die sichere Aussicht auf kräftigen Schutz zu erhöhen. Auch in den Klöstern Wettingen und Schännis keimte die Reformation. — Vergebens verwandte sich Zürich den acht und zwanzigsten November 1528 auf einer Tagsatzung zu Baden für die Glaubensfreyheit der gemeinen Herrschaften. Auf einem Gerichtsherrentage zu Frauenfeld bewirkten die fünf Orte den Schluß, beym alten Glauben zu bleiben, und wollten sich dieß Versprechen auch auf einer Landsgemeinde zu Weinfelden geben lassen. Allein kräftig traten Zürich und Bern auch hier ins Mittel. In Gegenwart ihrer Gesandten erklärte die große Mehrheit des Volkes Treue dem Evangelium, Gehorsam übrigens allen regierenden Ständen in den weltlichen Dingen. Der Landvogt Stockar von Zug, ein schlechter, sittenloser Beamter, dabey schonungsloser Eiferer für den alten Glauben, mußte, dem Volksunwillen weichend, den Thurgau verlassen.

Durch Alles dieses stieg die Erbitterung der altkatholischen Stände aufs höchste, und sie ward nicht gemildert, als Zürich den Thurgauischen Landweibel Marcus Wehrli, einen eifrigen Gegner der Reformation, auf einer Durchreise durch Zürich fangen, und am fünften May 1528 sein Blut ohne

rechtlichen Grund fließen ließ. Sorgfältig suchten sie, durch Clerus und Reisläufer angetrieben, jedes Eindringen der neuen Ansichten in ihre Grenzen zu verhindern. Alle Verbesserungen der Reformation schienen den meisten Bewohnern dieser Länder eben so viele Verbrechen gegen die göttliche Majestät und eine strafwürdige und boshafte Verachtung des Heiligsten und Ehrwürdigsten. Die Besorgniß, durch die Zerstörung der Pensionen und des Reislaufens und das überwiegende Ansehen der Reformirten in den gemeinen Herrschaften zwey Geldquellen versiegen zu sehen, deren Zuflüsse ihren angesehenern Geschlechtern so erwünscht waren, vollendete ihren Kummer. Grebels Hinrichtung erfüllte Hunderte, die in gleicher Schuld waren, mit äußerster Erbitterung, und die Furcht, in den gemeinen Herrschaften den politischen Einfluß zu verlieren, wirkte stärker noch, als die Liebe für den alten Glauben. Darum betrieben die katholischen Stände mit ängstlicher Hast die Rückkehr der vom alten Glauben Abgewichenen, und legten unverhohlenen Haß gegen die fest Bleibenden zu Tage. — Den Bremgartnern forderten sie fruchtlos die Bibeln und andere nützliche Bücher ab. — In allen gemeinen Herrschaften handelten sie, als in ihren eigenen Landen. — Im Thurgau verbothen sie ohne Erfolg das Bibellesen. — Als die Zürcher die Kirchengeräthe vermünzten, stempelten die V Orte dieses Geld mit einem Kelche, und nannten es schimpfweise „Kelchbatzen." — Sie drohten, die Unterthanen der Berner aufzuwiegeln. Sie nannten es Bundespflicht, den zu Bern unterdrückten Gönnern des alten Glaubens beyzuspringen. — Die Zuger bestraften einen Priester hart, weil er mit Zwingli an einem dritten Orte zu Mittage gespeis't. Es ist bereits erzählt, wie zwey Männer aus der March zu Schwyz als Ketzer verbrannt wurden. Zu Luzern entstand eine Art Ketzergericht, welches mehr, als Ein unglückliches Opfer dem Schwerte oder den Flammen überlieferte. — Zum Schutze ihres Glaubens schlossen die V Orte mit Freyburg und Wallis 1527 das oben erwähnte besondere Bündniß unter sich, welches die deutliche Bestimmung enthielt: „daß ihm kein älteres Bündniß vorgehen solle." — Gereizt

durch das unter der Benennung „Christliches Bürgerrecht“ erfolgte Gegenbündniß der Städte, besorgt für Unterwalden, das durch bundbrüchiges Betragen Berns Rache erweckt, und unwillig über die eifrigen Bemühungen der Städte, sich zu verstärken, vergaßen sich die V Stände so weit, am dreyßigsten April 1529 mit König Ferdinand von Hungarn, Erzherzog von Oesterreich, ein Bündniß zum Schirme des alten Glaubens zu schließen, welches gegenseitige Hülfe gegen jeden Gegner, selbst innert den Grenzen der Eidsgenossenschaft, verhieß. Dasselbe erregte den äußersten Unwillen. Obschon Ferdinand, der sich selbst im eigenen Lande des Ueberdranges der Türken und der unruhigen Hungarn kaum zu erwehren vermochte, für den Augenblick wenig zu fürchten war: so erwachte doch nicht nur bey den Evangelischen, nein! auch bey vielen eifrigen Katholiken die Besorgniß, es möchte Oesterreich, das seine ehemahlige Oberherrschaft über die Eidsgenossen noch nicht vergessen, bey gelegener Zeit die Religion zum Vorwande nehmen, um zuerst die evangelischen, hernach auch die katholischen Stände zu unterjochen. Eine Gesandtschaft der gemäßigten Orte eilte in die Länder, Aufhebung des gefährlichen, uneidsgenössischen Bündnisses und friedliche Gesinnungen zu erbitten. Sie wurde schnöde empfangen. Hierauf weigerten sich Zürich und Bern, mit Unterwalden zu tagen. Sie wollten die Landvögte dieses Standes zu Baden und im Freyamte nicht aufziehen lassen, bis Bern wegen Unterwaldens Einmischung in den Aufruhr des Oberlandes Genugthuung empfangen. Besonders hitzig zeigte sich Zürich, wie denn in diesen Angelegenheiten von beyden Seiten mannigfaltig gefehlt wurde. Als endlich Jakob Kaiser, Pfarrer zu Schwerzenbach, der im Gaster gepredigt, zu Utznach aufgehoben, nach Schwyz gebracht, und ungeachtet aller Verwendungen Zürichs, ungeachtet aller Protestationen der Glarner, als Mitherren zu Utznach, verbrannt wurde; als Unterwalden drohte, seine Landvögte, von denen die Unterthanen wegen ihres Glaubens das Aeußerste befürchten mußten, mit gewaffneter Hand einzusetzen; als die V Orte immer offener zum Kriege rüsteten, und eine Be=

satzung nach Rapperschweil warfen: da schien den Zürchern das Maß der Beleidigungen voll, und der Zeitpunct vorhanden, die streitige Glaubenssache mit der Schärfe des Schwertes zu entscheiden. Ohne den sehr gewagten Schritt länger zu bedenken, legten sie sich mit Mannschaft und Geschütz an die Grenzen; bemeisterten sich Muri's und Bremgartens; verschlossen den V Ständen die Zufuhr; suchten, sich der gemeinen Herrschaften und der St. Gallischen Lande zu versichern; achteten nicht auf die Abmahnungen verschiedener Stände, noch auf das Zögern des unwilligen Berns, und das traurige Loos eines verderblichen Bürgerkrieges war über die Eidsgenossen geworfen.

Viertes Kapitel.
Die Cappeler Kriege. 1529 — 1532.

Der erste Cappeler Krieg. Vom neunten bis zum sechs und zwanzigsten Juny 1529.

Am neunten Juny brachen unter dem Zürcher-Banner vier tausend Mann nach Cappel auf. Die V Orte, durch die Kriegserklärung höchst überrascht, sammelten sich mit möglichster Eile im Baarer-Boden, und mahnten mit Dringlichkeit in- und ausländische Bundesgenossen um den schnellsten Beystand. Am Morgen des zehnten Juny empfingen sie den Absagebrief von Zürich. Beyde Heere zogen von allen Seiten her Verstärkungen an sich. Endlich erschien nach langem Hinhalten auch Berns Macht mit Basel, Biel, Mühlhausen in der Gegend von Bremgarten; aber ausschließend zur Vertheidigung Zürichs, falls sein Gebieth angegriffen werden sollte; ja! mit der Erklärung, wenn billige Vermittelung angebothen, und von Zürich oder den fünf Orten nicht angenommen werde: so sey das Heer befehligt, andern unparteyischen Eidsgenossen den verwerfenden Theil zur Annahme zwingen zu helfen. Die übrigen Stände wurden nicht müde, zum Frieden zu reden, ohne Anschein des Erfolges. Noch war jedoch kein Angriff geschehen, noch kein Bürgerblut vergossen; aber bereits reiheten sich Zürichs Scharen, ihre Landesgrenze in Schlacht-

ordnung zu überschreiten; als Hans Aebli, Landammann von Glarus, ein hoch geschätzter, rechtlicher Mann, Freund der evangelischen Lehre, im Lager der Zürcher erschien, und die Streitlustigen mit weinenden Augen bey den Geistern der Väter, bey der alten Bundestreue, dem Wohle des gemeinsamen Vaterlandes und dem unsichern Ausgange eines Gefechtes beschwor, sich noch einen Versuch zur Güte gefallen zu lassen. Nicht Alle erfreute seine Rede, selbst Viele von denen nicht, die zuvor dem Kriege abhold gewesen. Auch Zwingli, der sich von einer solchen Versöhnung weder Sicherheit noch Dauer verhieß, sprach: „Gevatter Ammann, Du wirst deß noch „vor Gott Rechenschaft geben müssen. Dieweil die Feinde „im Sack und ungerüstet sind, so glaubst Du ihnen, und „scheidest; hernach aber, wenn sie gerüstet sind, werden sie „unser nicht schonen, und alsdann wird auch niemand scheiden.“ Doch Aebli's Rede fand bey der Mehrheit Eingang. An ihn schlossen sich Vermittler aus allen Gegenden der Schweiz an. Nach vielfältigen, mühseligen Unterhandlungen wurde ungeachtet der Abrathungen Zwingli's und anderer angesehener Männer am fünf und zwanzigsten Juny 1529 der erste so genannte Landsfriede geschlossen. Er schien den Evangelischen so günstig, daß Zürich siegstolz nach Hause zog. Nur wenige Scharfsichtigere erkannten die Trüglichkeit dieses Friedens, und bedauerten, daß die glückliche Gelegenheit zu gänzlicher Abschaffung des Reislaufens und der Pensionen, dieser Hauptquellen alles Unheiles in der Eidsgenossenschaft, unbenutzt vorüber gegangen sey. Einer großen Verirrung hatte sich Zürich durch sein voreiliges Kriegsfeuer schuldig gemacht, einer nicht geringeren durch diese übel berechnete Friedensliebe. — In dem Volke selbst war wenig Groll gewesen, nur der Religionseifer, oder Staatskunst, oder Eigennutz und Leidenschaft der beyderseitigen Führer erweckten den Krieg. Der gemeine Krieger, durch keine dieser Triebfedern hingerissen, pflog freundschaftlichen Umgang, und verabredete, sich nicht ohne Noth zu beunruhigen, oder zu schädigen. Rührend erzählt Bullinger: „Im Lager der V Orte war Theuerung

„und Mangel, bey den Zürchern Ueberfluß. Da vertrauten „einige kecke katholische Jünglinge Alt-Eidsgenössischer Freund„schaft so wohl, daß sie freudig die Grenzen überschritten, sich „gefangen nehmen ließen, und mit Brot und Speise wieder „entlassen wurden.“ — „Ein ander Mahl nahmen viele mun„tere Krieger der V Stände einen großen Zuber mit Milch, „stellten den auf die Landesmarche, und riefen den Zürcheri„schen Vorposten zu, sie haben da eine gute Milch, aber nichts „darein zu brocken. Man aß, und war guter Dinge. Wenn „einer über die Mitte des Zubers nach einem guten Bissen „fischte; schlug ihm einer der Gegner mit dem Löffel auf die „Finger, scherzend: „„Iß du auf deinem Boden!““ — „Solche Züge wurden während des Waffenstillstandes viele be„merkt, so daß Ausländer verwunderungsvoll sprachen: „„Ihr „„Eidsgenossen seyd ein seltsam Volk; wenn ihr schon unei„„nig scheint, so seyd ihr doch einig, und vergeßt der alten „„Freundschaft nicht.““

Der erste Landesfriede. Den fünf und zwanzigsten Juny 1529.

Der Geist dieses Landfriedens war folgender: „Freyheit „des Glaubens ist anerkannt. In den gemeinen Herrschaf„ten soll es dem Mehr ein jeder Gemeinde frey gestellt seyn, „sicher und unverfolgt dem alten oder dem neuen Glauben zu „huldigen. Das Ferdinandische Bündniß ist sogleich aufgeho„ben, die Urkunde soll vernichtet werden. Ueber das Sepa„ratbündniß der V Orte entscheidet eine Tagsatzung. Das „evangelische Bürgerrecht bleibt unangetastet. Bey Lebens„strafe darf niemand aus den V Orten Reisläufer aus dem „Gebiethe der Städte werben. Dieselbe Strafe trifft auch „Austheiler von Pensionen. Auch sind die V Orte hoch gebe„then, Pensionen und Reislaufen ganz abzuthun. Keine ein„zelnen Stände dürfen ferner in Gemein-Eidsgenössischen An„gelegenheiten Tagleistungen halten, noch in aller Nahmen „Schreiben erlassen, deren Inhalt einige nicht wissen, oder „nicht billigen. Pfarrer Kaisers Kinder wird Schwyz entschä„digen. Alle Verordnungen Zürichs und seiner Verbündeten

„bleiben in Kraft, und niemand darf ihre Unterthanen um „des Glaubens willen anfechten, oder zur Conversion zwingen. „Wer sich immer aus den Ständen oder gemeinen Herrschaf„ten auf diese oder jene der Krieg führenden Parteyen ge„schlagen, soll deßwegen von der Gegenpartey, auch wenn „er ihr alleiniger Unterthan wäre, nicht angefochten werden. „Alle Schmähungen sind gegenseitig bey hoher Strafe verbo„then. Alle Sequestrationen geistlicher Besitzungen und Ge„fälle sind aufgehoben. Die Luzerner sollen den Zürchern und „Bernern den Dr. Murner zu Baden vor das Recht stellen. „Der Entscheid über die Kriegskosten ist den Schiedsleuten „überlassen. Werden dieselben nicht innerhalb eines Monaths „entrichtet, so steht den Evangelischen das Recht zu, ihren „Gegnern den freyen Kauf abzuschlagen. Der Unterwaldner „Handel ist auch beygelegt. Das gegenseitige Gebieth bleibt „unverletzt. Die alten, freundschaftlichen Verhältnisse und „Bünde sind hergestellt, es soll auch wieder ein Bundesschwur „aller Orte Statt haben. Den Streit der St. Galler mit ih„rem Kloster entscheiden die vier Schirmorte des Klosters. „Landvogt und Landammann im Thurgau sind abgesetzt. Die „Klagen dieser Herrschaft sollen beherzigt, und ihr künftig wür„dige Beamte gegeben werden. Völlige Amnestie ist erklärt. „Man soll sich fortan aller Parteyzeichen entäußern, und es „soll dieser geendigte Krieg keinem Theile an seinen Ehren „schädlich seyn.“ — Das allein hatten die Zürcher in diesem Frieden nicht durchgesetzt, daß die V Orte auch in ihrem Gebiethe Verbreitung der Reformation gestatten müssen. Dieser Friede fiel auch den V Orten so schwer, daß sie sich zur Annahme desselben und nahmentlich zur Herausgabe des Ferdinandischen Bündnisses so lange nicht entschließen konnten, bis starke Drohungen und erneuerte kriegerische Bewegungen ihren aufgebrachten Sinn bezwangen. Ehe die geringe Summe der Kriegskosten, durch die Schiedsrichter auf zwey tausend fünf hundert Sonnenkronen gestellt, von der widerstrebenden Armuth der fünf Stände erhältlich war, mußte die Zufuhr abermahls abgeschnitten werden.

Die Folgen des ersten Landfriedens. 1529 — 1531.

Das große Gebrechen dieses Friedens lag in den unbestimmten Ausdrücken, in denen er abgefaßt war, Worte, welche jede Partey, oft auf die sonderbarste Weise, zu ihren Gunsten zu erklären suchte, wodurch zugleich mit dem Abschlusse des Friedens eine nie erlöschende Reihe von Mißhelligkeiten entsprang. Auf der Tagsatzung zu Baden, welche die gänzliche Vollziehung des Friedens ordnen sollte, erhob sich mächtiges Streiten. „Es war," sagt Bullinger, „in aller „Eidsgenossenschaft ein trefflicher Zwiespalt, und ward der „Religion halben viel mit einander gekämpft." Alle Augenblicke drohte neuer Ausbruch des Krieges, ehe die Bünde erneuert wurden, ehe der Beybrief und das Landboth, zu Stande kamen, deren erster einige Milderungen des Friedens, das letzte ein Gemein-Eidsgenössisches Verboth aller Schmähungen enthielt. Besonders eifrig mühten sich die Katholiken im Schrecken über die schnellen Fortschritte der Reformation, die Zusagen, welche ihnen der Friede abgedrungen hatte, so unschädlich, als möglich, zu machen. Klagen über das willkürliche Verfahren der evangelischen Stände wechselten mit Protestationen gegen dasselbe. Vorzüglich lästig schien die eifrig betriebene Ausdehnung des evangelischen Bürgerrechtes, während das eigene Bündniß mit Oesterreich abgethan war. Mirakel wurden angewendet, um den alten Glauben in den Augen des Volkes als den allein wahren darzustellen; alle der Reformationsliebe Verdächtigen sahen sich aus den V Orten vertrieben; selbst Gewaltschritte scheute man nicht, um zu retten, was noch zu retten war. Wenn auch alle diese Bemühungen wenig fruchteten; so erlebten doch die katholischen Stände die Freude, die Häupter der Kirchenverbesserung, Luther und Zwingli, in einen Abendmahlsstreit verwickelt zu sehen, der Lutheraner und Reformirte feindselig von einander trennte, und dem Fortbestande der Reformation selbst gefährlich zu werden drohte.

Während die fünf Orte mit Bekümmerniß und Erbitterung den Untergang ihrer Macht und ihres Glaubens aufzu-

halten suchten, verfolgte das siegtrunkene, fast übermüthige Zürich sein Ziel mit oft wehethuender Hitze, ein Mahl sogar mit bewaffneter Hand. Der offene Krieg hatte sich in eine verstecktere, aber desto verderblichere Fehde verwandelt, die durch immer wiederhohlte Reizungen den Ingrimm der Gemüther aufs Aeußerste steigerte, und dem vaterländischen Brudersinne mehr Abbruch that, als entscheidende Schlachten. Durch die Art, wie sich beyde Theile im Flumser- und Hermetschwyler-Handel und bey andern Gelegenheiten benahmen, kam es in manchen Gegenden zu Thätlichkeiten. In den Häusern des Herrn wurden nicht nur die schändlichsten Schmähungen ausgespieen; sondern auch Mordgewehre gezückt. Gewaltthaten, Blutvergießen, Todtschläge sah man. Der Vortheil in diesem unseligen Streite war entschieden auf Seite der Reformation. — Ein bedeutender Theil der Grafschaft Baden, der freyen Aemter, selbst viele Stifte, (Wettingen, Pfäffers, Fahr, Rheinau, Zurzach u. s. w.), wandten sich, wenige freywillig, die meisten durch Zürichs Beharrlichkeit gezwungen, zum Evangelium. Selten ward ihm so heftig, wie von den Nonnen zu Dießenhofen widerstanden. — Im Thurgau trug es den Sieg davon, und wurde durch eine in Zwingli's Gegenwart abgehaltene Synode noch mehr befestigt. — Auch Rhein-Thal, Appenzell und St. Gallen hielten Synoden ab. — Appenzell stärkte sich sehr im evangelischen Glauben, und berief Bullingern zum Prediger. — Die Rheinthaler nahmen ihren durch Ungerechtigkeit, Ausschweifung und Abneigung gegen das Evangelium verhaßten Vogt, Sebastian Kretz von Unterwalden, gefangen, drohten, ihn zu richten; und schenkten ihm erst auf Zürichs und Berns Vorstellungen hin seine Freyheit wieder. — Zu Solothurn gewann das Evangelium, wenn schon unter großem Zwiste und mit Lebensgefahr der Prädicanten, immer mehr Anhang. Kaum vermochte der Angstschweiß, den der h. Ursus vergossen haben sollte, in dieser Stadt eine Disputation, das Vorzeichen zum völligen Uebertritte, zu verhindern. Zu gleicher Zeit wurde Solothurn durch

den sogenannten Galgenkrieg, eine gefährliche Streitigkeit mit Basel wegen Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit über Dorneck, Hochwald und Gempen mehrere Monathe beunruhigt. Eidsgenössische Vermittelung schied endlich diesen bedenklichen Handel, der beynahe einen neuen Bürgerkrieg entzündet hätte. — Im Lande Glarus war stets höchst bedenkliche Zwietracht. Verbrechen wurden von erhitzten Parteymännern straflos begangen, die Regierung war kraftlos und unentschlossen; aber immer unverhohlener schlug sich die Mehrheit des Volkes auf Seite der Reformation. Auf den Landsgemeinden wurden die Katholiken fast immer überstimmt. Endlich erkannte Glarus am vier und zwanzigsten Aprill 1530, ungeachtet des Widerstandes vieler Vornehmen, Abschaffung der Bilder und der Messe. — Zu Schaffhausen machte die Reformation solche Fortschritte, daß diese Stadt dem Evangelischen Bürgerrechte beytrat. — In den Italiänischen Vogteyen zeigten sich dunkle Spuren der Glaubensverbesserung. — Die gemeinen Herrschaften der Berner und Freyburger und die Grafschaft Neuenburg wurden durch Farells unermüdeten, oft ungestümen Eifer, der ihn jedes Hinderniß, jede Verfolgung, jede Lebensgefahr, oft auch jede Regel der Klugheit und Christlichen Milde vergessen ließ, nicht ohne bedeutende Unruhen und großen, gefährlichen Zwist zwischen Freyburg und Bern für den neuen Glauben gewonnen. — Auch die Bischöflich-Baselschen Lande suchten, sich durch Annahme des Evangelium von der Herrschaft ihres Bischofs zu befreyen, und obschon ihnen dieses nicht gelang: ist doch ein bedeutender Theil dieser Lande evangelisch geblieben bis auf unsere Tage. Das Stift zu Münster in Granfelden wurde von Bern gewaltsam aufgelös't.

Zu Zürich zeigte sich die adeliche Zunft der Reformation sehr abgeneigt. Man entzog ihr deßnahen auf Zwingli's Betreiben das Vorrecht, mehr Mitglieder, als andere Zünfte in den großen Rath zu geben. Diese Abänderung der Regierungsform, wenn sie auch unter den angesehensten Geschlechtern Unzufriedenheit erregte, trug doch zur Befestigung der Re-

formation wahrscheinlich nicht weniger bey, als das zu gleicher Zeit erlassene, äußerst scharfe Buß- und Sittenmandat. Mit verschiedenen ausländischen Staaten wurden zum Schutze gegen Oesterreich, dessen Einwirkungen zu Gunsten der katholischen Stände man ungeachtet der Aufhebung des Ferdinandischen Bündnisses immer noch fürchtete, Unterhandlungen angeknüpft. Der Landgraf Philipp von Hessen wurde 1530 durch Zürich und Basel ins christliche Bürgerrecht aufgenommen. Dagegen lehnten die sämmtlichen Evangelischen Stände den Beytritt zum Schmalkaldischen Bunde ab. — Weiterhin achtete Zürich nicht auf schmeichlerische Zuschriften des Papstes; wollte in dem eifrig katholischen Baden nicht mehr auf Tagsatzungen erscheinen; brachte vergebens eine nützliche Klosterordnung für die gemeinen Herrschaften in Vorschlag, und nahm sich eben so fruchtlos der aus den V Orten der Reformation wegen Vertriebenen an. Am siebenzehnten May 1530 wurden auf einer Synode zu Frauenfeld wegen Besoldung der evangelischen Pfarrer Beschlüsse gefaßt, und die Prälaten und übrigen Collatoren zu größern Beyträgen an diese Besoldung aufgefordert. Hierauf setzte Zürich ein Pfrundengericht nieder, das den Collatoren im Zürich-Gebiethe und in den gemeinen Herrschaften vorschrieb, was sie bey Verlust ihrer Zehnten den evangelischen Pfarrern zu bezahlen haben. Die heftigen Einwendungen der V Orte gegen dieses einseitige Verfahren wurden unter dem Vorwande nicht geachtet, es gehöre die Bestimmung der Competenzen nicht zu den Rechten der weltlichen Obrigkeit, sondern zu der bischöflichen Gewalt; die aber sey aufgehoben, und den Gemeinden anheim gefallen, welche dieselbe hinwiederum der Synode übertragen, so daß durch den Schluß dieser Versammlung die Rechte katholischer Collatoren oder der Geist des Landsfriedens keines Weges verletzt sey. Hierauf folgten noch gewaltthätigere Schritte. Zürich und Glarus erneuerten, ungeachtet der Abmahnungen vieler Eidsgenossen, ihre hitzigen Versuche, das Kloster St. Gallen aufzuheben. Schon im Jahr 1529 hatten sie den Abt Kilian Germann, zuweilen auch genannt Käufi, den das

Capitel ohne ihr Wissen erwählt, nicht anerkannt. Der Ausbruch des ersten Cappeler-Krieges nöthigte hierauf den Erwählten mit seinen Schätzen und Mönchen nach Deutschland zu entfliehen. Nach vielen Versuchen, die verlorne Herrschaft wieder zu erlangen, ertrank er am dreyßigsten August desselbigen Jahres in der Aach bey Bregenz. Als hierauf das Capitel den Conventualen Diethelm Blarer von Constanz zum Abte erwählte, hinderten Zürich und Glarus auch diesen, sein Kloster in Besitz zu nehmen. Sie änderten die Regierungsform der Klosterlande, verkauften der Stadt St. Gallen die Klostergebäude, erlaubten den Toggenburgern, deren sich ihr Landsmann Zwingli mit besonderer Wärme annahm, sich um vierzehntausend Gulden von der Herrschaft des Klosters zu lösen, bestimmten den ausgetretenen Mönchen Leibgedinge, verwendeten die Klostergüter zum Besten des Landes, besonders der Armuth, bändigten zwey Dörfer, welche die alte Ordnung und den alten Glauben beybehalten wünschten, mit Gewalt der Waffen, und suchten ihr ganzes seltsames Verfahren auf den Landsfrieden zu stützen. Als ferner der neue Landshauptmann zu Wyl, Jakob am Ort, ein Luzerner, aufziehen wollte, verweigerte das Volk seinen Gehorsam, bis er geschworen, die neue Ordnung zu schirmen. Da er dieß ablehnte, so blieb der Zürcher Jakob Frey einstweilen noch an dieser Stelle. — Durch alles dieses wurden die katholischen Stände so aufgebracht, daß sie drohten, solche Verletzungen des Landsfriedens selbst mit den Waffen rächen zu wollen.

Unterhandlungen und Rüstungen. Januar bis October 1531.

So war der Zeitpunct einer traurigen Entscheidung, den die Weiseren vorausgesehen hatten, gekommen. Ein neuer Bürgerkrieg ließ sich kaum mehr vermeiden, und er verhieß den Evangelischen keinen günstigen Erfolg, da sich die Gegner während der Friedenszeit eifrig gerüstet, sie selbst sich einer schlaffen Ruhe und stolzen Sicherheit hingegeben. Kein lebendiger Eifer durchdrang sie. In Zürich selbst war große Unei-

nigkeit. — Noch war es nicht die Gewalt der Waffen, zu welcher die V Stände griffen. Entweder Mißtrauen in ihre eigenen Kräfte, oder die Erinnerung an ihre kaum vorbeygegangene Noth und Verlegenheit, oder ein Ueberrest Alt-Eidsgenössischen Gefühles ließ sie den Weg der Unterhandlungen einschlagen. Am neunten Januar 1531 trugen sie auf der Tagsatzung zu Baden ihre Beschwerden gegen Zürich mit drohender Heftigkeit vor; und forderten die Stadt ans Eidsgenössische Recht. Mit gleicher Heftigkeit antwortete Zürich. Das Recht ward verweigert. Beyde Theile beschuldigten sich der Verletzung des Landsfriedens. Auf vielen Tagsatzungen konnte der Streit nicht ausgeglichen werden. Der Haß der Führer ergriff das Volk. Schmähungen, Drohungen, Lästerungen, Parteyzeichen entfremdeten die Herzen. Neue, zum Theile höchst auffallende Vorfälle, vor Allem aus das bundeswidrige Benehmen der fünf Orte im Müsser-Kriege, steigerten die Hitze der Regenten. Die V Orte, die Bürgerstädte tagten abgesondert. Die Gefahr des Kriegs ward mit jeder Stunde drohender und mit Eifer strebte Zürich, dem seine Unvermeidlichkeit klar schien, durch schnellen Losbruch sich die Vortheile des Angriffes zu sichern. Seine Hitze fand ein Gegengewicht in der kühleren Stimmung der mitverbürgerten Städte. Sie, obwohl Freunde des Evangeliums, schauderten vor der Gefahr des Bürgerkrieges. Zürichs beharrliches Drängen vermochte ihnen nur Eine Maßregel zu entreißen, die unseligste von allen, Abschneidung der Zufuhr von Korn, Salz, Wein, Stahel und Eisen. Unselig darum, weil sie nicht so folgenreich, aber für productenarme, ohnehin unter der allgemeinen Theuerung, der Noth der Zeiten und großem Geldmangel schon hart genug leidende Gegenden fast so drückend, als der Krieg war; weil sie nicht nur die Anhänger des Römischen Papstes und die Pensiöner, gegen die man mit Recht als Feinde alles Guten eiferte, sondern mehr noch das arme, unschuldige Volk traf, und je den Dürftigsten am härtesten schlug. Jene, die mit listigem Tande über die Beutel des Volkes gebothen, oder die sich mit dem Blute der Söhne des Vaterlandes gemästet, be-

saßen die Mittel ihre Bedürfnisse zu befriedigen. Nicht so, wer in redlicher Einfalt seiner Nahrung und seinem Hauswesen obgelegen. Darum erbitterte die Härte dieser unseligen Maßregel auch die, die in den V Orten Freunde der Eintracht oder heimliche Gönner des Evangeliums waren. Die Erbitterung ward bedeutender, als nicht allein die Bürgerstädte, sondern auf ihr Betreiben auch die sämmtlichen gemeinen Herrschaften Deutscher Zunge, die Gotteshausleute von St. Gallen und selbst Gaster und Wesen, Unterthanen von Schwyz und Glarus, an der Kornsperre Theil nahmen, und diesen allem Eidsgenössischen Rechte, allen Pflichten der Unterthanen gegen ihre Regenten zuwider laufenden Schritt durch die gesuchte Auslegung eines Artikels im Landfrieden zu entschuldigen vermeinten. — Ungern hatte Zürich in die Abschneidung der Zufuhr gewilligt, welche seinem Eifer nicht sowohl Uneidsgenössisch, als ungenügend, und der Sache der Bürgerstädte mehr schädlich, als nützlich schien. Mancher heimliche Feind des Evangelium verrieth eine nur schlecht verhehlte Freude über diesen Mißgriff. Mancher gut Denkende trauerte. Dem Volke, nahmentlich des Standes Bern, schien diese Maßregel unchristlich. Es zeigte sich daselbst eine entschiedene Abneigung gegen alle feindseligen Schritte, weßwegen auch Bern, seines Volkes nicht ganz sicher, immer zu bedächtigem Handeln und Verhüthung eines Krieges ermahnte. — Auch Zwingli mißbilligte lebhaft, selbst von der Kanzel: „Ihr von Zürich“ predigte er, „schlaget den V Orten den Proviant ab, als Uebelthätern, „da sollet ihr nun den Streich folgen, und die armen Unschuldigen nicht hungern lassen; dieweil ihr aber still sitzet, „als hättet ihr nicht genug Ursache zur Strafe, und schlaget „ihnen nichts desto minder Speise und Trank ab: so nöthiget „ihr sie, Euch zu schlagen und zu strafen. Das wird Euch „auch widerfahren!“ — Die Fruchtsperre beugte die V Orte nicht unter den Willen der Bürgerstädte. Sie suchten, durch Wegnahme mehrerer mit Salz und Lebensmitteln beladenen Schiffe und Wagen ihre Noth in etwas zu erleichtern, und beabsichtigten, eine Besatzung nach Rapperschweil zu werfen,

um mit den St. Gallischen Landen und Tyrol in Verbindung zu bleiben; Rapperschweil aber weigerte sich, ihre Besatzung einzulassen, und verlangte von Zürich einen Prädicanten und Speise. Mit zorniger Erbitterung beharrten die anderen auf ihrem Sinne. Die unparteyischen Stände, auch die Französische Gesandtschaft vermittelten eifrig; aber alle ihre Bemühungen blieben fruchtlos, da die V Orte Oeffnung der Zufuhr, die Evangelischen Bestrafung der Pensiöner und Lästerer nebst Freyheit des Evangelium auch im Gebiethe der V Stände als erste Bedingung der Unterhandlungen aufstellten. Zu verschiedenen Mahlen wollte Zürich losbrechen. Auf Krieg drang nahmentlich auch Zwingli. In ihm hatte sich die Ansicht ausgebildet, daß der Streit nur durch die Waffen zu entscheiden sey; daß die Katholiken diese auch dann ergreifen werden, wenn die Evangelischen den Frieden wünschen, und die verhängte Kornsperre machte in seinen Augen die Aussöhnung völlig unmöglich. Er hatte die Lage der Dinge nicht auf diesen gefährlichen Punct gebracht; aber feige zurück zu schreiten, nachdem man ein Mahl so weit gegangen war, oder noch länger in so schwankendem Zustande zu verharren, schien ihm gewagter, als selbst das kühnste Beginnen. Auch wollte er keinen Religionskrieg, sondern nur Krieg gegen die Kronenfresser, die schon lange das Vaterland in Schande und Zwietracht gestürzt, es öfters an den Rand des Verderbens gebracht, und die Fortsetzung dieses Unwesens durch vorgespiegelte Treue am alten Glauben zu erzielen hofften. Mit Liebe wollte er das Evangelium verkünden. Gleiche Liebe gegen eine so schädliche, nur durch Feuer und Schwert zu vertilgende Wucherpflanze zu zeigen, schien ihm ein Ueberfluß, ja Pflichtverletzung, und deßwegen, nicht aus Religionshaß, nicht aus Ehrgeiz und niedriger Leidenschaft, rieth er zu dem furchtbarsten aller Hülfsmittel, zum Bürgerkriege. Selbst Katholiken haben später, als der erste Sturm der Gemüther sich gestillet, die Reinheit seiner Absichten eingestanden. Als Zwingli in Zürich eine Unentschlossenheit, ein Schwanken bemerkte, das er nur heimlicher Neigung zum alten Wesen zu-

schreiben konnte: als gegen ihn zahlreiche Gegner unter Zürichs Bürgerschaft selbst aufstanden, die ihn nicht wegen seiner Lehre, sondern wegen seiner Feindschaft gegen jeden Mißbrauch, wegen Anrathung und Beförderung mancher gemeinnützigen Maßregel haßten, durch welche ihr Einfluß, ihre Eitelkeit, ihr Eigennutz gekränkt worden, oder wodurch sie für rechtswidrige Bereicherungsversuche verdiente Strafe erlitten: als er die betrübende Erfahrung machen mußte, wie diese Gegner die gehässigsten Verläumdungen auf ihn häuften, ihn als die Quelle alles Unglückes, als übermüthigen Verletzer alles bestehenden Rechtes als tyrannischen Zwingherrn, als einen zweyten Geßler, als einen gefährlichen Feind des Vaterlandes schilderten: als er sah, wie im Rathe selbst Hinterlist, Mißtrauen, Uneinigkeit wucherten: da trat er am sechs und zwanzigsten Jüli 1531 vor den Rath, und begehrte seinen Abschied; „indem er einer Stadt nicht mehr dienen werde, „die immer noch Freunde des Menschenhandels, Feinde des „Evangeliums in ihren Rath befördere.“ Nur die dringendsten Vorstellungen änderten diesen Entschluß; aber die Wirkungen dieser Erklärung wurden von Stund an verspürt.

Mittlerweile dauerten die fruchtlosen Bemühungen der vermittelnden Stände fort. Die Städte konnten ihren falschen Schritt nicht mehr zurück nehmen. Auch der Haß der V Orte verwarf hartnäckig alle Friedensvorschläge. Eifrig betrieben sie die Rüstungen. Zur Gewinnung der gemeinen Herrschaften wurden von ihnen ohne Erfolg fast unglaubliche Versprechungen und furchtbare Drohungen verschwendet. Die Pensioner und Feinde des Evangelium aus allen Cantonen strömten zu Luzern zusammen. Nur Uri zeigte noch einige Mäßigung. Montags am neunten October 1531 überraschte das Kriegs-Manifest der V Orte die oft gewarnten dennoch ungerüsteten Städte, in denen übermüthiges Selbstvertrauen, Unentschlossenheit, Zwietracht und heimlicher Verrath jede entscheidende Maßregel gehindert hatten. Jene begannen unverzüglich die Feindseligkeiten, und suchten listig zwischen Zürich und Bern Uneinigkeit zu stiften, während das zunächst gefährdete Zürich

in blinder Sicherheit alle diese Schritte für bloße Täuschungen und Prahlereyen der Pensiöner, oder höchstens für leere Drohungen der V Orte hielt, um desto leichter Oeffnung der Zufuhr zu erhalten, und einzig auf den Fall des Angriffes Graubündten um Hülfe angesprochen hatte.

Schlacht bey Cappel. Den eilften October 1531.

Zu seinem Schrecken empfing endlich Zürich die unwidersprechliche Nachricht von dem Anmarsche des Feindes. Der Erschrockenen bemächtigte sich Unordnung und Saumseligkeit. Erst am folgenden Morgen rückten einige Fahnen nach Bremgarten. Wädenschweil und Cappel, mit dem ernsten Befehle, sich mit keiner Uebermacht zu messen, und selbst keinen Angriff zu versuchen. Vergebens drangen einsichtsvolle Führer auf allgemeinen Landsturm. Wenige besaßen noch der Vorfahren festen Muth. Auch jetzt noch wurden die heilsamsten Maßregeln durch Unentschlossene oder Böswillige versäumt, und das Wenige das geschah, durch Verräther dem Feinde offenbar. Noch am zehnten October standen kaum tausend Zürcher einem wohl gerüsteten, streitlustigen, rachedurstenden Heere von acht tausend Mann aus den V Orten, aus Wallis und den Italiänischen Vogteyen bey Cappel gegen über. An eben diesem Tage erst erließ Zürich seine Mahnung an die Bürgerstädte: „Da es nunmehr an den Ernst gehe, eilends, eilends, eilends „aufzubrechen!“ Endlich marschirte am eilften October unter Rudolf Lavater, Landvogt von Kyburg, das Zürcher Banner aus, nur von sieben hundert Mann, statt von vier tausenden begleitet, unbeeidigt, ungeordnet. „Nach altem Brauche, nach „dem man alle Zeit zur Panner einen fürnehmen Diener des „göttlichen Wortes geordnet,“ reihte sich Zwingli, „dessen „man ernstlich begehrt hatte,“ bewaffnet und zu Pferde dem Zuge an. „Seine Mißgönstigen trieben besonders daran, da„mit man seiner abkäme!“ Ihn trieb noch mehr sein eigen Herz und sein Verhängniß. Bange Wehmuth, Vorgefühl des kommenden Unglückes beklemmten seine Seele. Schon oft hatte er sich darüber von der Kanzel, deutlicher gegen vertraute

Freunde ausgedrückt. Auch seine Abschiedsreden verriethen, daß er nicht wieder zu kehren hoffte. Auf dem Wege ritt er öfters bey Seite, in inbrünstiges Gebeth versinkend.

Schon am Albis vernahm man Donner des Geschützes. Es war ein Angriff geschehen. Die V Orte hatten Zug verlassen, Mit aller Würde besserer Zeiten und edlerer Schlachten hatten sie auf dem Baarer-Boden die Kriegsordnung beschworen, und das Gebeth verrichtet. Wiederholt erhaltenen Befehlen entgegen hatte sich Georg Göldlin, Anführer der Zürcher-Fahne bey Cappel, dem ihr Anmarsch nicht entgangen war, nicht in die feste Stellung am Albis gezogen; sondern dem Wunsche seiner Kriegsgemeinde, welche zum größeren Theile aus Landleuten der Umgegend bestand, die sich scheuten durch ihren Rückzug Weib und Kind, Haus und Habe feindlicher Willkür Preis zu geben, allzu schnell weichend, sein Häuflein in einer Stellung, deren Vorderseite zwar gedeckt war, deren einzige Rückzugslinie aber über eine kleine Brücke ging, gegen große Uebermacht in ein unbesonnenes Gefecht verwickelt, das nicht bloß mit Niederlage, sondern mit Vernichtung endigen mußte, um so eher, als Göldlin ein Buchwäldchen, welches seinen linken Flügel decken konnte, unbesetzt ließ, und so dem Feinde den Angriff auf seine schwache Schar bedeutend erleichterte. Ueberhaupt benahm er sich bey diesem ersten Angriffe sowohl, als in der nachfolgenden Schlacht also, daß es verzeihlich ist, wenn später von Vielen an seiner Fähigkeit, von noch Mehreren an seiner Redlichkeit gezweifelt wurde, um so mehr, da sich sein eigner Bruder, (wegen bezogener Jahrgelder und Anhänglichkeit an den alten Glauben aus Zürich verwiesen), als erbitterter Gegner seiner Vaterstadt, im Heere der Feinde befand. Dieses erste Gefecht beschränkte sich auf gegenseitiges Beschießen. Das besser geleitete Geschütz der Zürcher und die Festigkeit ihrer Stellung erhielt die Länder mehrere Stunden in Unthätigkeit. Aber Zürichs kleine Schar befürchtete größere Noth. Eilbothen über Eilbothen mahnten das Banner um Hülfe.

Allein dieses war nicht in der Verfassung zum Schlagen. Seine wenige, zerstreute, durch den langen Marsch und das

Ersteigen des Albis-Berges ermattete Mannschaft konnte sich auch nicht mit der kleinsten Hoffnung des Sieges gegen einen so überlegenen Feind ins Gefecht stellen. Billig trugen daher kluge Führer Bedenken. Sie riethen, den Albis zu besetzen, Verstärkung von Zürich, wo möglich auch das Häuflein zu Cappel an sich zu ziehen, und im Nothfalle diese wenigen Leute lieber aufzuopfern, als durch ein unüberlegtes Wagestück das Ganze in Gefahr zu setzen. — Wenn es auch hart scheint, eine Schar tapferer Krieger Preis zu geben, so muß bedacht werden, wie so oft im Kriege ein Theil das Ganze retten muß; es muß bedacht werden, daß diese Leute die erhaltenen Befehle verletzt, sich selbst unnütz in die äußerste Noth gebracht hatten, und nun nicht erwarten durften, daß Andere eben so unnütz sich zu ihrer Rettung in die gleiche Gefahr begeben. Zudem war auch für sie, so lange das Hauptbanner zu ihrer Aufnahme auf dem Albis stand, Rettung und Rückzug eher möglich, als wenn das Banner zugleich mit ihnen in der Ebene geschlagen wurde. Eben derselbe Rath war auch genau auf den Kriegsplan der Bürgerstädte gebaut, welcher vorschrieb: „Und obschon sich der Fall zutruge, daß unsere Eidsgenossen „von Zürich angegriffen wurden, daß sie dann nicht zu hitzig, „auch ihnen nicht zu Noth seyn lassen, sich nicht verschießen, „(d. h. übereilen); sondern etwann in ein Vortheil (d. h. „in eine vortheilhafte Stellung) legen, und sich daselbst zu„sammen halten, bis sie sich wohl stärken mögen, und nicht „freventlich angreifen sollen, bis sie wohl verfaßt sind, ob sie „schon ein, zwey oder drey Dörfer daran binden müßten, und „dann solches in Eile den andern ihren christlichen Mitbürgern „zu wissen thun, damit sie ohnverweilt Hülfe empfangen." — Allein Zwingli, von glühendem Eifer, die von ihm für gut erkannte Sache siegen zu sehen, und seinem schwarzen Verhängnisse fortgerissen, nahm Theil an dem Rathe der Krieger, und bestritt jene richtige Ansicht. „Ich ein Mahl," rief er, „will im „Nahmen Gottes zu diesen biedern Leuten hin, und mit und „unter ihnen sterben, oder sie retten helfen!" Diesem Zurufe, dem Hochherzigkeit nicht abzusprechen ist, hielt man für gut,

zu folgen. Abends nach drey Uhr ward das Schlachtfeld erreicht.

Die Scharen der Zürcher reihten sich. Zwingli sprach zu den Seinen stärkende, ermuthigende Worte. Abermahls hielt man die schlechteste Ordnung, versäumte aus Grundsätzen falscher Ehre und falschen Gottvertrauens den zur Rettung nöthigen Rückzug, und beharrte in einer Stellung, die zwar, gehörig benutzt, schwer anzugreifen war, dagegen den Nachtheil hatte, daß sie durch die feindliche Uebermacht leicht von dem Albis-Passe und Zürich abgeschnitten werden konnte; auch blieb Göldlins Fehler unbemerkt, und die linke Flanke bloß gegeben, wie vorher. So bedenklich es schien, das kleine Häuflein durch Versendungen zu schwächen; gebothen dennoch die feindlichen Bewegungen zur Umgehung des Zürcherschen Schlachthaufens, sich in Zeiten der Albis-Straße zu versichern. Etwas Mannschaft und Geschütz wurden zu diesem Zwecke rückwärts geordnet. Diese Maßnahme ward äußerst unzweckmäßig ausgeführt. Die abgehenden Truppen nahmen ihren Marsch auf der linken Flanke der Zürcherschen Schlachtordnung längs des vernachlässigten Wäldchens, das schon vom Feinde besetzt war. Eben neigte sich die Sonne zum Untergange. Die meisten Anführer des Feindes, der bis dahin geringe Vortheile errungen, wollten die Fortsetzung des Kampfes auf den folgenden Tag verschieben. Alte Vorurtheile erweckten ihnen Unlust, an demselben Abende noch einen zweyten Angriff zu wagen, wären in diesem Augenblicke Schiedsleute gekommen, vielleicht hätte man so wenig, als im ersten Cappeler-Kriege Bürgerblut fließen sehen. Aber diese Schiedsrichter erschienen nicht, wie Zwingli vorausgesagt. Während man so unentschlossen rathschlagte, ritt Hauptmann Hans Jauch von Uri auf Kundschaft aus. Er kam nahe an die Zürchersche Stellung, bemerkte die Verwirrung der Zürcherschen Truppen; eilte zurück; rieth, diese übel geordnete, zerstreute, ermüdete Mannschaft sogleich anzugreifen; wartete nicht auf den Entscheid; führte seine Krieger zum Streite, und, als der Kampf entbrannt war, drückte der Gewalthaufe der V Orte nach.

Die Zürchersche Marsch-Colonne wurde beym ersten Angriff des Feindes ohne Widerstand gesprengt. Die Vortheile der festen Stellung halfen nichts mehr. Das Zürchersche Geschütz war nicht auf diesen Punkt gerichtet. Die damahlige Unbeholfenheit dieser Waffe machte schnelle Aenderung ihrer Richtung unmöglich, und der überlegene Feind kam ohne Verlust zum Handgemenge. Unter gegenseitigem Schimpfen begann ein furchtbares Gemetzel. Vergebens war die äußerste Tapferkeit des schwachen Zürcher-Häufleins; vergebens streckten sie die vordersten Reihen der Feinde nieder; neue Scharen drangen auf die Leichen der Gefallenen; Zürich, von vorn und in der linken Seite angegriffen, wurde von der feindlichen Menge erdrückt. Nach dem tapfersten Widerstande, der selbst den Sieg einen Augenblick zweifelhaft gemacht, löſ'te sich Alles in wilder Zerstreuung auf, um so mehr, da die Besorgniß, abgeschnitten zu werden, nun wirklich in Erfüllung zu gehen drohte, und die Vortruppen der Feinde zugleich mit den fliehenden Zürchern den Fuß des Albis erreichten. Einige rettete die Schnelligkeit ihrer Pferde, Viele flüchteten auf Abwegen, ein Theil zog sich über Moor und Matten nach Bremgarten hin, die Meisten schlugen sich auf den Albis durch, der durch einen glücklichen Zufall von einer neuen Fahne, die so eben nach Cappel ziehen wollte, zur Aufnahme der Flüchtlinge und Abhaltung der Feinde hinlänglich besetzt war. Sehr Viele fraß das Schwert der Gegner, viele Andere fielen in Gefangenschaft. Wäre die Nacht nicht eingebrochen, würde wahrscheinlich gänzliche Vernichtung erfolgt seyn. Achtzehn Stücke Geschütz, einige Fahnen und Ehrenzeichen gingen verloren, keines, ehe sein Trager gefallen war. Kaum konnte durch außerordentliche Anstrengung tapferer Männer das Hauptbanner der Stadt errettet werden. — Nach beendigter Schlacht dankten die Sieger, welche nur geringen Verlust erlitten, dem Herrn. Hierauf zerstreuten sie sich auf dem Schlachtfelde, ihrer Raub- und Rachsucht oder auch ihrer Neugierde ein Genüge zu leisten. Der Pöbel fand ein Vergnügen daran, die sterbenden Zürcher mit dem Schwerte in der Hand zum alten Glauben zu be-

kehren. Wer dem Evangelium treu blieb, fand unter rohem Spotte einen oft grausamen Tod. Die Stadtbürger wurden meist ärger, als fremde Feinde mißhandelt, die Landleute, als Verführte, verschont. Die Nacht endete dieses Trauerspiel, das selbst Viele aus den V Orten nur mit Unwillen und Mißbilligung duldeten.

Zwingli's Tod. Mittwochs den eilften October. 1531.

Einer der letzten auf der Wahlstatt war Ulrich Zwingli, kämpfend, anfeuernd, die Verwundeten tröstend; wer weiß, ob nicht in Voraussetzung des Looses, das dem Heimkehrenden gefallen seyn würde, den willkommenen Tod erwartend! Von einem Steine hart verwundet, sank er drey Mahl kraftlos zu Boden. Drey Mahl raffte er sich wieder auf. Da stürzte er durch einen feindlichen Speer. „Welch ein Unglück," rief er, „ist dann das? Den Leib können sie wohl tödten, „die Seele aber nicht!" Auf dem Rücken liegend, mit gefalteten Händen, voll ruhigen Gottvertrauens gen Himmel blickend. fand ihn der Feind. Sie kannten ihn nicht. Man fragte, ob er beichten wolle. Er schlug es aus. Da muthete man ihm zu, Maria und die Heiligen anzurufen. Er winkte „nein!" unverwandt in den Himmel schauend. Im höchsten Zorne schmähten sie ihn. Hauptmann Vockinger von Unterwalden zuckte sein Schwert, und das Leben des Edeln war geendet. Also starb Ulrich Zwingli, den am Tage nach seinem Tode viele eifrige Katholiken, „als einen der redlichsten Eidsgenossen," wenn schon in ihren Augen verirrten Mann, aufrichtig betrauerten. Freund des Vaterlandes bis zur völligen Selbstverläugnung, für Recht und Wahrheit rastlos, hat er durch Erringung geistiger Freyheit seinem Vaterlande ein nicht geringeres Gut erworben, als Reding und Erlach, als Waldmann und Hallwyl durch politische Befreyung und den Ruhm der Schlachten. In einem Alter von nicht ganz acht und vierzig Jahren hat Ulrich Zwingli Gott und der Wahrheit ein kostbares Leben zum Opfer gebracht, und ist als ein Held und Fürst des Glaubens gefallen. An demselben Tage besiegelten fünf und

zwanzig seiner Amtsbrüder, (sieben Stadt= achtzehn Landgeistliche), die Ueberzeugung ihres Herzens mit dem Tode. Neben ihnen fielen sechs und zwanzig Regierungsglieder, (sieben kleine, neunzehn große Räthe), vier und sechzig andere Stadtbürger, im Ganzen fünf hundert und zwölf Mann, „also," sagt Bullinger mit rührender Einfalt, „also daß Meister Ulrich Zwingli, „der Stadt Pfarrer und Diener, mitten unter seinen Schäflin= „nen, bey denen er bis in den Tod geblieben, ist ertödtet „worden!" — Erst am folgenden Tage ward Zwingli's Leichnam erkannt. Da erwachte des Feindes Wuth. Der erhitzte Pöbel und die erboßte Rotte der Pensiöner verlangten, den Leichnam dessen zu schänden, der ihre Blöße so schonungslos enthüllt hatte. Vergebens gebothen die Hauptleute Mäßigung und Achtung dem Todten. Die ungezügelte Menge erkannte, es solle der Scharfrichter von Luzern den Leib verviertheilen und verbrennen. Selbst die Asche ward absichtlich verunreinigt, damit nicht die Freunde des Mißhandelten sich dieses letzten, traurigen Ueberrestes erfreuen! — Sein Herz soll unversehrt in der Asche gefunden, von Plater, als ein theures Andenken an den Verklärten, nach Basel gebracht; von Myconius aber zur Verhütung alles abergläubischen Mißbrauches in den Rhein geworfen worden seyn.

Zürich nach der Schlacht von Cappel. October 1531.

Die erste Bestürzung Zürichs war außerordentlich. Je mehr man vorher den Feind übermüthig verachtet, desto furchtbarer schien nun die bestrafende Niederlage. Die Verwundeten, die Flüchtlinge verbreiteten zur Beschönigung ihres eigenen Schreckens die traurigsten Berichte. Weinen und Wehklagen von Müttern, Weibern, Kindern auf allen Straßen. Jeder glaubte die Seinen erschlagen, jeder den Feind vor den Thoren, jeder die Stadt in der Gegner Gewalt. Man bebte mehr, als da einst die gesammten, ergrimmten Eidgenossen die Stadt belagerten. Damahls war man auf Vertheidigung gerüstet gewesen, jetzt so gut, als wehrlos. Jeder wälzte die Schuld des Unglückes auf den Andern. Die Führer klagten über den

Ungehorsam des Volkes. Das Volk wüthete über die Untauglichkeit der Führer und die Fahrlässigkeit der Regenten. Die Friedfertigen schrieen Wehe über die, die den Krieg begehrt, und die Streitlustigen glaubten, in ihren gemäßigten Mitbürgern nichts, als heimliche Katholiken und Verräther zu entdecken. Viele schmähten über Zwingli und die Prädicanten, als die Anstifter der Zwietracht, welche mit Zuversicht göttlichen Beystand und Untergang des Feindes verheißen, und durch diese Verheißung die Stadt in so großes Unglück gestürzt. Niemand rüstetete sich zu augenblicklichem Widerstande. Ein schnelles Vorrücken der Sieger hätte vielleicht Zürich in ihre Hand gebracht. Statt aber den Albis ungesäumt zu erstürmen, weilten sie nach alter Sitte drey Tage auf der Wahlstatt. Hierauf plünderten sie die Umgegend und forderten das Freyamt und den See vergeblich zum Abfalle von Zürich auf. Diese unverhoffte Frist wurde von Zürich trefflich benutzt. Nach der ersten Ueberraschung drangen die Muthigen, denen Rettung der Stadt und Herstellung ihrer Ehre das Nothwendigste schien, durch. Noch in der Nacht erging der allgemeine Landsturm. Frisches Geschütz brach auf. Schon am folgenden Morgen war der Albis stärker, als zuvor, besetzt, und St. Gallen, Schaffhausen, Appenzell, Toggenburg, Thurgau, Rhein-Thal, Bündten, Bern, Solothurn, Basel, Neuenburg, Mühlhausen, Biel eilten der bedrängten, ängstlich mahnenden Stadt mit großer Macht zu Hülfe. Bald überwogen ihre Streitkräfte weit aus die der V Orte. Friedensvermittler wurden von ihnen im Vertranen auf diese große Stärke abgewiesen.

Treffen am Gubel. Den vier und zwanzigsten October 1531.

Langsam und plündernd drangen die Bürgerstädte in das Luzerner- und Zuger-Gebieth ein, und nöthigten die Feinde, in Eile, zum Theile in Unordnung zu weichen. Viele Luzerner und Unterwaldner mußten sich zur Beschützung ihres eigenen Landes von dem katholischen Heere trennen. Etwa zehntausend Mann bezogen, von der evangelischen Uebermacht un-

gehindert, ein stark verschanztes Lager am Zuger-Berge. Sieben Tage hatte die wenigstens vier und zwanzig tausend Mann starke Macht der Reformirten damit verloren, so geringe Erfolge zu bewirken. Die zweydeutige Gesinnung vieler Bernerscher Führer war nicht zu verkennen. Mißtrauen und Zwietracht rissen im evangelischen Heere ein. Da sich somit unter dem Volke Unwillen zeigte, die Regierungen Thaten erwarteten, der heran nahende Winter und die kostbare Unterhaltung eines so großen Heeres schnelle Entscheidung zu fordern schienen: so ward endlich ein Angriff auf das verschanzte Lager des Feindes beschlossen. Vier tausend Mann sollten des Nachts den Zuger-Berg, der das Lager beherrschte, besteigen, den Feind im unverwahrten Rücken fassen, und dem Hauptheere durch Feuer ein Zeichen zum Angriffe in der Front geben. Jene vier tausend nun rückten am hellen Mittage und mit viel Geräusch unter den Augen der Katholiken, die das Lager der Städte überschauten, aus; beobachteten auch auf dem Marsche weder Stille, noch Ordnung, noch Gehorsam; zerstreuten sich um zu rauben und zu zerstören; erreichten ihr Ziel erst in der Nacht, ließen sich von einer geringen feindlichen Schar überfallen; wurden geschlagen; in die Abgründe gesprengt; zerstreut oder niedergehauen. Der Anführer selbst, Jakob Frey von Zürich, Landshauptmann im Toggenburg, fand den Tod, gegen tausend Mann mit ihm. Eilf Stücke Geschütz, einige Fahnen, viele Gefangenen gingen verloren. Die evangelische Hauptmacht, welche das feindliche Lager mit aller Kraft von vorn hätte angreifen sollen, zog sich nach einer kurzen Scheinbewegung wieder zurück. — Diesen Sieg schrieben die Katholischen dem Maria-Bilde zu Einsiedeln zu, und fabelten ihrem Volke vor, die Evangelischen haben Einsiedeln plündern wollen, worauf das Wunderbild, seinen Altar verlassend, ihnen entgegen geeilt, um sie zur Strafe ihrer Frechheit mit Blindheit zu schlagen.

Die Folgen. October und November 1531.

Diese zweyte Niederlage war für die Evangelischen verderblich. Obschon zwar die Regierung von Zürich sich zu den

kräftigsten Anstrengungen zur Wiedergewinnung der verlorenen Ehre erhob: theilte sich dagegen diese Stimmung dem Lager nicht mit, wo die Führer von Eifersucht, Eigensinn, übelm Willen erfüllt waren; wo sich bey dem gemeinen Manne das überspannte Vertrauen auf eine außerordentliche Hülfe Gottes, mit welchem man sich in den Krieg eingelassen, in Muthlosigkeit und Zweifel verwandelte. Das gemeine Volk der Berner vollends, dem dieser Krieg von Anfang an zuwider war, zeigte die äußerste Gleichgültigkeit, welche Sebastian von Dießbach, Berns oberster Heerführer, heimlicher Anhänger des Katholicismus, zu nie endender Unthätigkeit benutzte. Wie sehr auch einige eifrige Freunde des neuen Glaubens in Berns Heere anspornen mochten, sie konnten nie zu kräftiger Mitwirkung hinreißen; die Feinde aber priesen ihre Siege als Gottesurtheile an, stärkten sich im Glauben, und gewannen viel Anhang. Dagegen minderten sich die Freunde der Reformation. Zwey Mahl hatten sich die evangelischen Glarner mit ihnen vereinigen wollen, zwey Mahl schreckten verlorene Treffen sie ab. Die Toggenburger bewarben sich bey den V Orten um Zusicherung ihrer Religionsübung und ihrer neulich erkauften Befreyung von der Herrschaft des Abtes, erhielten diese Zusage, und zogen aus dem Felde. Nur die im Gaster stehende Bündtnersche Heerschaar machte auch nach diesen Verlusten Bewegungen zu Gunsten Zürichs. Ueber dieß begingen die Evangelischen den Fehler, ihre durch den Rücktritt ganzer Gegenden täglich verminderte Macht zu trennen. Kälte und Unwetter ermüdeten den gemeinen Mann. Viele vergaßen ihres Eides, verließen die Fahnen, und eilten nach Hause, die meisten voll Verdacht und Unwillen gegen die Führer, deren Uneinigkeit, Kurzsichtigkeit oder Verrath den Anfangs freudigen Muth des starken, wohl gerüsteten Volkes nicht benutzt hatte. In den Bürgerstädten selbst entstand der Wunsch nach Frieden. Viele heimliche Gegner der Reformation wurden laut. Vergebens feuerten die Prädicanten zur Ausdauer an. Vergebens riethen Verständige, den an Geld und Speise armen Feind durch ein Winterlager langsam aber sicher zu verderben.

Bern mit Allen, die seinem Banner gefolgt, zog sich nach Bremgarten zurück, auch Zürich konnte die alte Stellung nicht mehr behaupten. Als vollends die Gegner das Freyamt verheerten, und die evangelische Macht sich nicht zum Widerstande erhob; als ein Zürcher-Posten am Hirzel verdrängt; von kühnen Feinden Horgen geplündert wurde; viel erschrockenes Volk wehklagend in die Stadt flüchtete; diese selbst sich in Gefahr glaubte; und der See wegen seiner bedeutenden Verluste, wegen der Drohungen und Umtriebe der Gegner unruhig ward, und ohne die Stadt Frieden zu schließen sich anschickte, und als endlich der Bernersche Heerführer Dießbach jede Aufforderung zur Hülfe mit Hohn und Kälte erwiederte: da schien auch den Zürchern schnelle Beendigung des Krieges das einzige Mittel zur Rettung vom äußersten Verderben. Heftiger Unfriede bewegte Stadt und Land. Die Anführer Lavater und Göldlin wurden verdächtigt und entsetzt, und die Unterhandlungen so eilfertig abgeschlossen, daß auf die Bundesgenossen wenig Rücksicht mehr genommen, viele von ihnen im Frieden allzu leichtsinnig aufgeopfert wurden. Auch die V Stände, zwar allerwärts Sieger, aber vom Mangel so übel gequält, daß einige Festigkeit der Evangelischen sie in Kurzem ohne Waffen bezwungen hätte, wünschten den Frieden; doch wußten sie ihren Wunsch wohl zu verhüllen. Von allen Seiten zeigten sich eifrige Vermittler.

Der zweyte Landsfriede. Den zwanzigsten und vier und zwanzigsten November 1531.

Die Anfangs ungezügelten Forderungen der fünf Stände wurden durch einige mildere Männer aus eben diesen Orten gemäßigt. Sie erwarben sich damit freylich bey vielen ihrer Glaubensgenossen geringen Dank, und selbst Tschudi fällt über ihre Bemühungen das harte Urtheil: „Es war ein schädlicher „Rathschlag, und dem wahren katholischen Glauben, um dessentwillen ihnen doch Gott den Sieg gegeben hatte, ein großer Nachtheil. Es hat aber auch weder Schultheiß Golder, „noch die Andern so ihm gefolgt, nit viel Jahr darnach ge-

„lebt. Es ward auch nit mehr, denn um eine Hand das „Mehr." — Ungeachtet ihrer Mäßigung aber mußte sich Zürich immerhin einen beschämenden Frieden gefallen lassen, dem nach einigen Tagen mit nicht sehr wesentlichen Milderungen auch Bern beytrat. Wie geringfügig aber auch die Abweichungen waren, die den Frieden mit Bern von demjenigen mit Zürich unterschieden; sie zeigten dennoch klar, daß sich der Haß der fünf Orte in weit minderem Grade gegen Bern, als gegen Zürich richtete, und daß man Berns Macht oder eine Aufreizung seines kriegerischen Sinnes scheuen zu müssen glaubte.

Zürich hatte die freyen Aemter, Bremgarten und Mellingen aufgefordert, an seinen Unterhandlungen Antheil zu nehmen. Sie verweigerten dieß auf Berns Rath. Nach wenigen Tagen aber zog Dießbach sein Heer und selbst die Besatzungen aus diesen Städten zurück, gab sie der Rache des fünförtischen Heeres Preis, und gedachte ihrer auch in den Friedensunterhandlungen nicht. Dieses Benehmen empörte nicht allein Zürich, sondern auch im Berner-Heere selbst den gemeinen Mann, und der Prediger Franz Kolb machte in einer Predigt zu Aarau den Anführern so heftige Vorwürfe, daß er unverweilt von den Truppen entfernt werden mußte. Für die Verlassenen geschah hierauf von Zürich, was dieser Stadt zu thun noch möglich war. Sie ordnete eine fürbittende Gesandtschaft an das fünförtische Heer, und erhielt wenigstens, daß jene hülflosen Gegenden mit Plünderung und sonstigen Mißhandlungen verschont blieben.

In den Friedensinstrumenten nun gelobten die gedemüthigten Städte: „die V Orte und alle ihre Mithaften bey „ihrem alten, wahren, ungezweifelten Christlichen „Glauben zu lassen, wogegen auch Zürich und Bern bey „ihrem Glauben bleiben dürfen. Beyde Theile schließen „ihre Bundesgenossen und Mithaften in den Frieden ein. Je„doch ist das Freyamt nicht im Frieden. Ebenfalls ausge„schlossen sind Rapperschweil, die Fürstlich St. Gallischen „Lande, Wesen und Gaster, auf welche alle die Zürcher und „Berner keine oberherrlichen Rechte haben. Mit diesen Ge-

„genden soll von den V Ständen nach Gnaden in Ziemlich„keit gehandelt werden, mit Recht oder mit Strafen. Die „gegenseitigen Rechte auf die gemeinen Herrschaften sind vor„behalten. Gemeinden, die sich in denselben wieder zum al„ten Glauben kehren wollen, ist dieß vergönnt. Wenn eine „Gemeinde streitig ist, so werden beyde Gottesdienste in ihr „eingeführt, und die Kirchengüter nach den Köpfen getheilt. „Welche evangelisch sind, und es bleiben wollen, mögen das. „Kein Theil darf den andern schmähen. Die Bünde sollen „gegenseitig aufs Neue gehalten werden, und Zürich verspricht, „sich künftig nie wieder mit den Angelegenheiten einer Gegend „zu befassen, wo es nicht Oberherr ist. Das Christliche Bür„gerrecht, der erste Landsfriede, der Beybrief sind todt und ab, „die Urkunden werden vernichtet. Zürich und Bern geben den „Kostenersatz von zwey tausend fünf hundert Kronen zurück, „den jedes von ihnen im ersten Landsfrieden empfangen. Die „hundert Kronen, welche Schwyz an Pfarrer Kaisers Kinder „bezahlt, sollen diesem Stande vom Abte zu Wettingen in „drey Wochen wieder erstattet werden. Was Zürich im Zu„ger-Gebiethe geschädigt, soll es nach richterlichem Ausspruche „der V Orte, mit Austritt von Zug, ersetzen; doch darf es „die zur Mitbezahlung anhalten, deren Truppen bey den sei„nigen gewesen. Was Zürich nicht selbst beschädigt, um das „soll man es nicht belangen. Bern bezahlt für die von sei„nen Truppen verursachten Schädigungen ein Mahl für alle „Mahl drey tausend Kronen. Ueber die Kriegskosten soll man „sich nach Abschluß des Friedens gütlich oder rechtlich vergleichen. „Das alte Eidsgenössische Recht ist wieder hergestellt. Wer es „nicht anerkennt, soll von gesammter Eidsgenossenschaft dazu ge„zwungen werden. Alle sequestirte oder veräußerte Habe soll „von beyden Theilen den Beschädigten erstattet werden. Die „Gefangenen werden gegenseitig ausgewechselt. Die Ueberzahl „der V Orte soll Zürich," (ungeachtet seiner dringenden Bitte, ihm auch diese gegen Vergütung ihrer Nahrung und anderer Unkosten ledig zu lassen,) „nach einer billigen Schätzung der „Häupter der V Orte ranzioniren; doch sollen ihm die Seinen

„alle noch beym Leben frey gelassen werden. Die Berner hingegen erhielten, daß alle Gefangenen von beyden Theilen unentgeldlich losgelassen werden; doch soll jeder Zehrung und „Arztlohn abtragen. Alte Freundschaft, freyer Kauf u. s. f. „ist wieder hergestellt, alle Schmähungen und Unbilden sollen „vergessen seyn.“ Im Frieden mit Bern wird dann noch die Zwistigkeit mit Unterwalden völlig ausgeschieden; den Knutweilern, welche mit Bern in das Feld zu ziehen schuldig gewesen, sich aber an Luzern angeschlossen, Gnade ausgewirkt, und den Bernern auferlegt, die wegen des Aufruhrs im Hasli und Grindelwald Vertriebenen ungestraft wieder zu Habe und Heimath zurückkehren zu lassen. Gegeben und besiegelt mit Zürich am zwanzigsten, mit Bern am vier und zwanzigsten November 1531. — Der Schadenersatz, den Zürich und Bern leisten sollten, wurde anfänglich im Ganzen auf zwanzig tausend Kronen berechnet, jedoch durch Unterhandlungen auf fünf tausend herab gebracht. — Von den siegreichen katholischen Orten ward dann noch Uri in die Mitherrschaft über die freyen Aemter aufgenommen.

Die Folgen des Landsfriedens. 1531 und 1532.

Die V Stände hatten nun in den Glaubensangelegenheiten völlige Freyheit, und übermüthig vergalten sie den Evangelischen die früheren Gewaltthaten. Vorzüglich seufzten die gemeinen Herrschaften unter ihrer Zuchtruthe. Sie wurden als Empörer behandelt; weil sie sich wider die Mehrzahl der regierenden Stände erklärt. Ein noch härteres Loos traf die, welche mit den V Orten in engeren Verhältnissen gestanden, und doch feindselig gegen sie gehandelt. Rapperschweil, Mellingen und Bremgarten, überhaupt Alles, was in den freyen Aemtern reformirt war, wurde mit gewaffneter Hand zur alten Lehre zurück geführt. Es geschah Aufruhr und Mord unter den streitenden Parteyen. Die siegende entheiligte das Schwert der Gerechtigkeit. Die bekanntesten Freunde der Reformation wurden vertrieben oder hingerichtet, Bußen gefordert, und die bürgerlichen Freyheiten zur Strafe

des gedoppelten Abfalles vernichtet. Aehnliches geschah im Thurgau, im Rhein-Thale, im Sargansischen, allenthalben, wo die neue Lehre eingedrungen war. Der Landvogt im Thurgau, ein Gönner der Reformation, wurde entsetzt, die Prädikanten übel gehalten. Zürich füllte sich mit flüchtigen Opfern des Glaubens. Alle Klöster wurden wieder in den alten Stand gestellt. Eifrig förderten die heimkehrenden Aebte das Reactions-Werk der V Orte. Auch der Abt von St. Gallen gelangte zum ehevorigen Glanze. Vergebens berief sich Toggenburg auf seinen Frieden mit den V Ständen, der die theuer erkaufte Freyheit garantirte. Schon im Jahre 1532 mußte es sich auf vier Jahre einen Vergleich gefallen lassen, und 1538 mußte es das ehevorige Joch wieder gänzlich auf sich nehmen. Eifrige Versuche zur Zerstörung seiner Religionsfreyheit wurden gemacht, und wenn auch Toggenburg größten Theils evangelisch blieb; so wurde doch des Abtes alte Landschaft von ihrem Glauben gedrängt, und Toggenburg selbst versank wenigstens nach und nach in die vollendeteste politische Knechtschaft. Die Stadt St. Gallen mußte die angekauften Klostergebäude zurück geben, und zehn tausend Gulden Entschädigung bezahlen, woran indeß Zürich vier tausend Gulden zu entrichten hatte. Daneben mußte St. Gallen seinen Frieden mit den V Orten um sechs hundert Kronen erkaufen. Den Städten Basel und Schaffhausen wurden für das gleiche Zugeständniß jeder Ein tausend Kronen, den Mühlhausern vier hundert Kronen auferlegt. Am härtesten wurden Wesen und Gaster gehalten. In ihnen sah man erklärte Aufrührer. Sie mußten sich auf Gnade und Ungnade ergeben. Fußfällig erflehten ihre Bothen die Verzeihung der erzürnten Oberherren. Ihre Bürger- und Landbriefe, das Landbanner, alle Freyheiten wurden eingezogen. Kopfsteuern dem ganzen Lande, mit Ausnahme vier einziger Bürger, besondere Bußen den Schuldigsten auferlegt, Viele ins Elend gestoßen, das Papstthum unerbittlich wieder eingeführt. Nur die ernstlichen Fürbitten von Glarus hatten ein noch härteres Loos von ihnen abgewendet, und nahmentlich das Leben

der Häupter des Landes errettet. — Zu Glarus, Näfels, Schwanden und im Linth-Thale wurde nach heftigen Anregungen der V Orte neben dem Evangelium die Messe wieder hergestellt. — Appenzell dagegen ließ sich zu nichts bewegen. — Auch schlug den V Orten der Versuch fehl, ihren für die Reformation vernichtenden Einfluß auf Constanz auszudehnen. — Wohl aber sahen sie in den Cantonen Zürich und Bern gefährliche Bewegungen entstehen.

Der Zürchersche Cappeler-Brief. Den neunten December 1531.

Zürich war im Zustande völliger Erschöpfung. Es hatte in diesem Kriege beynahe dreyßig tausend Gulden verwendet. Sein Credit war vernichtet. Weder zu Basel, noch zu Straßburg konnte es eine nicht sehr bedeutende Anleihe eröffnen. Es war so arm, daß ihm die V Orte einen Nachlaß von funfzig Kronen, „by dem man gspüren sollte, daß sy gut, thrüw, „lieb Eydtgenossen seyn wölltend," nicht vergebens anbothen. Aus diesen Verlegenheiten half das Eingehen zweyer Französischer Friedgelder. Dagegen entstand größere Bedrängniß durch Unruhen unter dem Landvolke. Einige mißvergnügte Vornehme, Freunde des alten Glaubens, noch größere Freunde der durch die Reformation vernichteten Familienherrschaft brachten die schon vorhandene Unzufriedenheit zum völligen Ausbruche. Das aufgeregte Landvolk hielt eine Zusammenkunft zu Meilen am Zürich-See. Von da aus überbrachten seine Abgeordneten dem Rathe Klagen und Forderungen, aus deren Inhalt die Mitwirkung unzufriedener Freunde der Familienherrschaft nicht zu verkennen ist. Wie wäre es sonst dem Landvolke eingefallen, neben verschiedenen Zugeständnissen zu seinen eigenen Gunsten, „auch Besetzung des großen Rathes aus den alten „Geschlechtern; Entfernung fremder Schreyer, es seyen Pfaffen „oder Layen; Pfründeverleihung an die Geistlichen nur für „Ein Jahr," (als treffliches Mittel, sie im schweigenden Gehorsam zu erhalten); „endlich seltene Besammlung des großen „Rathes" zu verlangen? Wenn man nun auch, so viel mög-

lich, auszuweichen suchte, dem Volke durch klare Worte bedeutsame Rechte einzuräumen; mußte dennoch am neunten December 1531 der sogenannte Cappeler=Brief ausgestellt, und an alle Vogteyen ein Exemplar desselben versendet werden. Diese Urkunde nöthigte zwar der Stadt Verfügungen und Vergünstigungen gegen die Landschaft ab, welche die bisher behauptete Oberherrlichkeit bedeutend schmälerten; zugleich war aber auch in ihr für Befestigung der Familienherrschaft das Möglichste gethan; für den alten Glauben dagegen konnte das Gehoffte nicht gewonnen werden. „Ueber die Prädikanten, „denen das Volk alles Unheil des vergangenen Krieges zu„schrieb, welche ein Theil der Bürgerschaft als Zerstörer wu„cherischen Innungszwanges haßte, die von der Regierung und „den Geschlechtern als kühne Sprecher gescheut wurden, ver„hängte man jene Ausschließung von den bürgerlichen Rechten, „die man in unsern Tagen erneuern zu müssen glaubte; sie er„hielten die Anweisung, künftig nur ihrer Aemter zu pflegen, „und sich mit den politischen Angelegenheiten nicht mehr zu „befassen. Die adeliche Zunft dagegen empfing ihre alten Vor„rechte wieder. Der große Rath sah sich einen Theil seines bis„herigen Einflusses entzogen, und dem kleinen Rathe zurück „gegeben. Besetzung des großen Rathes aus Stadt= und Lands„kindern, von alten Stammen und Geschlechtern, so es an „Vernunft, Ehr und Gut vermögend, so weit man die ge„schickt und tauglich finden mag, wurde verheißen. Von der „Bestimmung, daß nur Leute von alten Stammen und Ge„schlechtern in den großen Rath erwählt werden sollen, kann „jedoch abgewichen werden; wenn ein geborner, biederer Eids„genosse bey einer Zunft ist, (d. h. das Bürgerrecht neulich „angenommen hat), und in der Wahl bey den Eiden für den „Besten erklärt wird; so darf einer solchen Zunft ihre Wahl „nicht zurück gewiesen werden. In Bezug auf die vorgefalle„nen Ereignisse schlägt die Regierung vor: Alles in Gütigkeit „zu vergessen und aufzuheben, indem zu glauben, es habe „jeder nach seinem Wissen und Können das Beste gethan. Sollte „aber jemand, gegen wen es sey, eine wohl begründete Klage

„vorzubringen wissen; so ist ihm das Recht eröffnet. In den „allerwichtigsten Geschäften soll die Stadt das Land künftig „um seine Meinung fragen; auch ohne sein Wissen und Willen keinen Krieg mehr anfangen, noch auch fremde Bischöfe, „Prälaten, Fürsten und Herren zu Bürgern oder Bundesgenossen annehmen." — Dieser Vertrag und die Entsetzung von fünf unbedeutenden Großräthen beruhigten das Volk. — Gegen die Anführer Lavater und Göldlin wurde eine ernste aber erfolglose Untersuchung verhängt. Mißvergnügt gab Göldlin 1532 das Bürgerrecht auf, und zog nach Constanz, wo einer seiner Söhne später Domherr ward!

Der Bernersche Cappeler-Brief. Den sechsten December 1531.

Nicht günstiger war Berns Lage. Auch diese Stadt sah alle ihre Cassen erschöpft; auch in ihrem Lande regten sich bedenkliche Unruhen. Zahlreiche Abgeordnete aller Landesgegenden erschienen vor dem Rathe, zwar mit Versicherungen, dem Evangelio treu bleiben zu wollen; aber auch mit ähnlichen und noch weiter gehenden Begehren, als diejenigen der Zürcherschen Angehörigen. Mit Würde beantwortete die Regierung in einem ebenfalls sogeheißenen Cappeler-Briefe diese Zumuthungen. Das Landvolk erhielt keine weitern Einräumungen, „als „daß ihm der Zehnten von Obst, Rüben und Hanfsaat, da „wo er Eigenthum der Regierung war, erlassen, und verheißen „wurde, keine fremden Bürger mehr anzunehmen, und keine „Kriege mehr anzufangen ohne sein Wissen und Willen. Fängt „man aber," heißt es, „mit uns an, so versehen wir uns, daß „ihr treulich zu uns stehen, und Alles thun werdet, was „frommen Unterthanen zukommt." — Damit mußte sich das Landvolk begnügen; hartnäckiger zeigten sich viele der Reformation abgeneigte Städter. Angesehene Geschlechter der Stadt wanderten aus. Höchst verdächtig schien es, daß sich diesen, fünf Jahre nach dem Cappeler-Zuge, auch der Feldherr Sebastian von Dießbach beygesellte, um im altkatholischen Freyburg sich niederzulassen.

Schlußwort.

Beynahe gewann es den Anschein, als ob das Evangelium dem Untergange geweihet wäre. Allein das Licht erlosch nicht wieder, das unserm Vaterlande aufgegangen. Drey hundert Jahre sind nun verflossen, und noch freuen wir uns der Befreyung vom Geistes= und Gewissenszwange, noch ist uns Gottes Wort die einzige Richtschnur des Glaubens und Lebens, noch werden die Menschensatzungen von uns verworfen, noch ist Verehrung Gottes im Geiste und in der Wahrheit das höchste Ziel unsers Strebens. Die Unfälle der Evangelischen, weit entfernt, sie zu verderben, weckten sie aus dem gefährlichen Schlummer sorgloser Unthätigkeit, befeuerten ihre Einigkeit und Standhaftigkeit, und reinigten das Verbesserungswerk von verderblichen, politischen Nebenabsichten, die sich beym glücklichen Gelingen ihres Streites gewiß bey ihnen entwickelt hätten. Es ist keinem Zweifel unterworfen, das Schicksal der V Stände wäre sehr hart gewesen, wenn sie unterlegen wären. Gewiß hätten dann die Sieger das St. Gallische Fürstenthum verpichtet, Religionsfreyheit auch im Gebiethe der V Stände eingeführt, die gemeinen Herrschaften ganz reformirt, und die V Stände wenn nicht von der Oberherrschaft vollkommen ausgeschlossen, doch in ihrem Einflusse außerordentlich beschränkt, und vielleicht wäre der Blick der Bürgerstädte allmählich, vom religiösen ab, auf das politische hingegleitet, und die große Geistesbewegung wäre zu unbrüderlichen Vergrößerungen mißbraucht worden. Alles dieses verhinderte die Niederlage der Evangelischen, und zwang sie, ihr vorzüglichstes Augenmerk auf die Befestigung der neuen Lehre im Inneren ihres eigenen Gebiethes zu richten.

Fünftes Kapitel.

Auswärtige Verhältnisse der Eidsgenossen.

1519 — 1531.

Vorwort.

Der Antheil, den die Eidsgenossen in diesem Zeitpuncte an den auswärtigen Begebenheiten nahmen, war seit dem ewi=

gen Frieden mit Frankreich, von welchem an die Epoche des Neutralitätssystemes angenommen werden kann, nicht so bedeutend, aber um nichts heilsamer als vorher. Die Eidsgenossen treten nicht mehr als eigene Macht, meist nur als Miethlinge Frankreichs auf; aber auch in dieser untergeordneten Stellung fröhnen sie allen den Verirrungen, welche so vielen Jammer und so schreckliche Zerrüttung über das Vaterland brachten.

Die politischen Verhältnisse der Eidsgenossen zum Papste. 1519 — 1521. Der Leinlakenkrieg. 1521.

Unaussprechliche Verwirrung erregten die Italiänischen Verhältnisse, und erneuerten alle Schändlichkeiten und Schrecken des Pensionen-Systemes. Nachdem am zwölften Januar 1519 der ritterliche Kaiser Maximilian I. zu Wels in Ober-Oesterreich vom Leben geschieden; beriefen die Deutschen Fürsten den ehr- und ländersüchtigen Karl V., König von Spanien, Neapel, Sizilien, Hungarn und Böhmen, Herzog von Oesterreich und Burgund, Beherrscher der Niederlande und der Reiche Mexiko und Peru, auf den erledigten Thron. Die Eifersucht des glücklichen und der Aerger des zurück gewiesenen Bewerbers entzündeten bald einen neuen Krieg, in welchem Carl die Ansprüche des Deutschen Reiches auf Mailand erneuerte, wodurch dieses unglückliche Fürstenthum abermahls der Tummelplatz kämpfender Heere ward. Das Vorspiel des neuen Blutvergießens begann schon im Jahre 1521. Auf des Kaisers Seite stand der Papst. Sein Legat Anton Pucci ermahnte die Eidsgenössische Tagsatzung aufs Höchste, sich mit niemandem gegen den Papst in ein Bündniß einzulassen. Die Eidsgenossen antworteten mit bitteren Klagen über den Papst. Sie beschwerten sich über schlechte und saumselige Bezahlung der Jahrgelder, über höchst ärgerliche Courtisanerie, über Straflosigkeit priesterlicher Verbrecher u. s. f. Der Legat verhieß Abhülfe, und hielt nichts. Da halfen, wie wir wissen, die Eidsgenossen sich selbst. Hierauf forderte der Legat, in Kraft des zwischen der Schweiz und dem Papste bestehenden Bundes sechstausend Mann Eidsgenössische Truppen gegen den Herzog

von Ferrara. Sie wurden bewilligt, noch mehrere angebothen, und auch Zürich, das seit der Schlacht von Marignano und dem Anfange der Reformation von diesem Bunde zurückgetreten, ward durch die Mitstände zur Theilnahme beredet. Diese Mannschaft wurde gut gehalten, und kehrte nach wenig Wochen, ohne einen Feind gesehen zu haben, reich beschenkt, voll Lobes über die Päpstliche Freygäbigkeit, nach Hause zurück. Den thatenlosen Feldzug nannte man scherzweise den Leinlakenkrieg.

Die Eidsgenossen und Frankreich. 1519 — 1531.

Das Bündniß. Den dritten May. 1521. Bald endigten die freundschaftlichen Verhältnisse mit dem Pabste. Als der Krieg um Mailand losbrach, erschienen nicht nur Päpstliche und Kaiserliche, sondern auch Französische Gesandte in der Schweiz. Alle schmeichelten, alle lockten, alle spendeten Schätze. „Man fand,“ sagt Bullinger, „in der Eidsgenoſ„senschaft Leute, die von allen drey Parteyen Geld nahmen, „und allen dreyen zusagten, das sie weder halten konnten, „noch mochten, und war eine wilde Verwirrung bey den Eids„genossen.“ Endlich schlossen zwölf Cantone und alle zugewandten Orte, mißtrauisch auf des Kaisers Uebermacht, gereizt durch des Papstes oft erfahrne Tücke, unmuthig über seine Vernachlässigung der geführten Klagen, zugleich geblendet durch Frankreichs fette Jahrgelder und noch reichere Verheißungen, den dritten May 1521 ein Schutzbündniß, das allen früheren Bündnissen vorgehen sollte, mit dem Französischen Hofe, zur Beschirmung des wirklichen Besitzstandes aller Contrahenten, auf Lebenszeit des Königs und drey Jahre nachher: „so daß „sie,“ klagt Stettler, „abermahls um Gold und Silber ihre „goldene und silberne Wohlfahrt mit Verlust ihrer vornehm„sten Haupt- und Kriegsleute und ihr eigen Land in die äu„ßerste Gefahr gesetzt.“ Dieses Bündniß hatten Luzern und Bern befördert; besonders hatten Albrechts von Stein verderbliche Umtriebe demselben in vielen Cantonen zahlreiche Gönner gewonnen. Alle Vorstellungen der biedersten Eidsgenossen, alle Klagen des gedrückten Landmannes, die bedenklichsten Er-

scheinungen von Unordnungen und Zwietracht wurden von denen, welche der Ehrsucht und der Geldgier fröhnten, mißachtet, der Bund gegen den Willen mancher Regierungen, an andern Orten gegen die Mehrheit des Volkes durchgesetzt. Nur Zürich allein, von Zwingli ernstlich gewarnt, hielt es für rühmlicher, das ältere, durch Ströme Eidsgenössischen Blutes und neuerliche Zusagen besiegelte Bündniß mit dem Papste treu zu bewahren, und sich in weitere Verbindungen dieser Art nicht mehr einzulassen. So mußte durch ein seltsames Widerspiel eben die Stadt, die in diesen Jahren im Kirchlichen als des Papstes Gegnerinn auftrat, noch einige Zeit im Politischen seine beste Stütze seyn. Frankreich und die mit ihm verbündeten Eidsgenossen erbitterten sich heftig über die Beharrlichkeit Zürichs. Frankreich suchte, diese Stadt durch die lockendsten Versprechungen zu gewinnen. Die Eidsgenossen erschöpften sich in Bemühungen, Zürich in das Französische Bündniß zu ziehen, so wie in Drohungen und Schmähungen. Eine eigene Gesandtschaft Frankreichs und der zwölf Orte erschien in Zürich, den Beytritt zu verlangen. Da ergriff die Regierung den Ausweg, den Zünften der Stadt und den Gemeinden des Landes die Frage vorzulegen, ob man an diesem Bündnisse Theil zu nehmen geneigt sey, und konnte die Einladung mit größerer Festigkeit zurückweisen, nachdem von allen Seiten Bitten und Wünsche eingegangen, im Frieden zu verharren, und allen Jahrgeldern und Bündnissen mit fremden Fürsten fortan zu entsagen. Ausgezeichneter Haß fiel nunmehr auf Zwingli, dem man Zertrennung der Eidsgenossenschaft Schuld gab, und das traurigste war, daß dieser eigensüchtige, politische Haß auch auf die kirchlichen Verhältnisse überging, und ein Haupthinderniß der völligen Ausbreitung der Reformation in dem Lande der Eidsgenossen wurde. „Die fürnehmen Pensiöner," bezeugt Bullinger, „auch die „Kriegsleut und Andere, die vorher Zwingli's Predigten „gerühmt, und ihm fast nachgeloffen waren, die schulten den „Zwingli jetzt einen Ketzer. Viele, denen der Glaube nie sonders angelegen war, nahmen sich jetzt des Glaubens an;

„sagten, sie wollen den wahren, alten Glauben wider den „Ketzer Zwingli, schirmen, war ihnen aber nicht um den „Glauben, sondern um den Kronensack zu thun, und hiemit „erhob sich allermeist die große Feindschaft das Lästern und „Schänden wider Zürich und den Zwingli, und je mehr Un„falls die Eidsgenossen mit ihrer Vereinigung bey dem König „hatten, je feinder sie den Zürchern, und je ungeschickter sie „wider den Zwingli waren.“ Einer kalt berechnenden Bosheit der Zürcher wurde thörichter Weise alles das Unglück zugeschrieben, das allein Feilheit und tollkühner Muth über unsere Vorfahren brachte. — Der Krieg begann. Zwölftausend Eidsgenossen eilten, noch ehe das Französische Bündniß in Kraft getreten war, allen Verbothen, allen Rückmahnungen der Bernerschen Regierung trotzend, zum Französischen Heere. — Dem Papste gab Zürich ungern, aber der noch bestehenden Verpflichtung treu, sieben und zwanzig hundert Mann, jedoch ausschließlich zum Schutze des Päpstlichen Gebiethes. Zu den Zürchern stießen die von Zug, wo die Werbung für beyde Theile erlaubt war. Ihnen gesellten Schinners Künste noch über fünf tausend Reisläufer aus allen Cantonen bey. — Auch der Kaiser hatte mit einigem Erfolge geworben. — Söhne entliefen ihren Vätern, Knechte den Herren. So groß war die Kriegswuth, daß man das Einsammeln der Ernte und des Futters vernachlässigte, um dem wilden Geluste zu fröhnen. Die Eidsgenössischen Regierungen, alle Biedern im Lande erschracken. Brudermörderisches Blutvergießen der allen Parteyen dienenden Miethlinge wurde befürchtet. Man beschloß, alle Truppen zurück zu mahnen, und fand einen unerwarteten Gehorsam. Die Französischen Eidsgenossen, unwillig über den Geldmangel, den hoch fahrenden Stolz der Franzosen und die Beschwerlichkeiten eines thatenlosen Feldzuges, kehrten, mit Ausnahme weniger Ungehorsamen, nach Hause. Von den Päpstlichen Eidsgenossen, die noch vor dem Abmarsche zu Chur beschworen hatten, sich nur auf die Vertheidigung des Päpstlichen Gebiethes zu beschränken, gehorchten Zürich und Zug mit Verachtung aller Verführungskünste des schlauen Schinner dem Rufe

ihrer Obrigkeiten, der Rest der Päpstlichen Hülfsmacht, eine feile, rücksichtslose, reisläuferische Bande, stieß zu dem Kaiserlichen Heere, welches die Franzosen aus Mailand verjagte. Bald nach diesem unverhofften Glücke starb der ränkevolle Leo X. Einige wollen vor Freude, Andere an Gift. Sein Tod erledigte die Zürcher ihres beschwerlichen Bündnisses, und sie nahmen fortan keinen Theil mehr an dem Streite um Mailand. Für funfzig tausend Dukaten rückständigen Soldes wurden ihnen die Herzogthümer Parma und Piacenza verpfändet. Dem Verstorbenen folgte nachher der redliche und friedfertige Adrian IV. Er gab den Zürchern auf Abschlag vier tausend Rheinische Gulden. Nachdem aber unter seinem Nachfolger Clemens VII. die Reformation zu Zürich immer größeren Fortgang gewonnen; behauptete dieser, Abtrünnigen nichts mehr schuldig zu seyn, und so blieb dann das Unterpfand bis auf diese Stunde ungelöst.

„Dieser Krieg," schreibt Bullinger, „in welchem die „Eidsgenossen selbst wider einander zu Felde lagen, das dann „eine rechte Frucht war der Bündniß fremder Fürsten und „Herren, der Pensionen und des Geld Nehmens brachte al„lenthalben in der Eidgenossenschaft eine solche Uneinigkeit, „daß dergleichen nie gesehen, noch gehört war, dann die dem „Könige gedient hatten, trotzten, haßten und schmechten die, „so dem Papste zugezogen waren, und verdroß sie übel, daß „sie aus Mailand flüchtig entrinnen müssen, darum geschahen „immer Zerwürfnissen, Waffenzucken, Schlagen und Aufruhr. „Zu Zug in der Stadt geriethen die Französischen und Päpst„lichen aneinander, dermaßen, daß die ganze Stadt Zug ge„nug zu scheiden hatte, und der Pfarrer mit dem Sacrament, „das er aus der Kirchen hohlte, zwüschen und under die Par„teyen stehen müßt, und ward dennoch schwerlich geschieden, „man müßte allenthalben geschwornen Frieden gebüten, und „wollt gleichwohl dasselb wenig helfen. Die zwölf Ort, die in „Vereinigung mit Frankreich waren, haßten die Zürcher von „wegen dieses Papstzuges füraus treffentlich, wiewohl Zürich „im ganzen Feldzuge sich nie weder auf des Königs Erdrich,

„noch gegen die Eidsgenossen, die in Mailand lagen, hat las-
„sen brauchen, und ist also der Papstzug über den Anschlag
„der Französischen Vereinigung die ander und vornemst Ursach,
„daß hernach ermelte Ort sich so gar wider Zürich in allen
„Sachen insonders des Glaubens so grimmig und feindlich er-
„zeigten, ja die recht Ursach der Zertrennung, großer Wider-
„wärtigkeit und Uneinigkeit gemeiner Loblicher Eidsgenoßschaft,
„welche etliche auf Zwingli wälzten, und schrauen, er habe
„eine fromme Eidsgenoßschaft zertrennt; so man doch hier
„das Widerspiel siehet, dann Zwingli hat nicht nur diesen
„Papstzug, sondern alle frömden Bündnussen und das Geld
„nehmen von einem Herren hier, von einem anderen dort,
„geschulten und gewehrt, dieselben frömden Bündnussen aber
„und frömder Herren Geld sammt den listigen Cardinälen,
„Bischöfen und Römischen Legaten haben eine Eidsgenoßschaft
„wider einander geführt und gehetzt, und in große Zwietracht
„gebracht, daran wir auch Schuld tragen, daß wir dem schand-
„lichen Fasel gehorcht, und ihm das verdammt schnöd Geld
„abgenommen haben, und eben diese Ursachen machen
„uns noch uneinig, und behalten uns in Widerwillen, daß
„die alte Liebe und Treu erlöscht, Neid, Haß, Geiz und
„Uebermnth in Allmacht brünnt! — Gott lösch doch das schäd-
„lich Feuer!

Sturm auf Bicocca. Den zwanzigsten Aprill 1522. König Franz rüstete sich, das verlorne Land wieder zu gewinnen. Er forderte von den zwölf Cantonen in Kraft ihres Bundes sechzehn tausend Mann. Wenn auch die Gegenbewerbungen des Kaisers, des Papstes wirkungslos blieben, so weigerte sich doch der Biedersinn vieler Stände. Zuletzt gaben Bern und Luzern ein verführerisches Beyspiel. Die Truppen wurden gestellt, und selbst das Geschütz dargeliehen, welches in den Italiänischen Besitzungen der Eidsgenossen stand. Sogar Demüthigungen in der Art die Truppen auszuheben, kühlten den Eifer der Regierung Berns für Frankreich nicht mehr; aber ihr über solch im Schweizer-Lande ungewohntes Gebiethen eines fremden Fürsten mißvergnügtes Volk, sah sie

sich mit Geld zu beschwichtigen genöthigt. Das Französische Heer eröffnete den Feldzug mit einigem Glücke. Dem freudigen Muthe der Eidsgenossen schienen die Fortschritte nicht schnell genug. Als der Krieg in Märsche und Gegenmärsche sich auflöste; als man vollends den Feind in seinem festen Lager bey Bicocca unthätig und unbezahlt beobachtete: steigerte sich die Ungeduld zum Unmuthe. Die Eidsgenossen, schneller Entscheidung, nicht langsamer, künstlicher Bewegungen gewohnt, verlangten Angriff oder Bezahlung, oder drohten mit dem Abmarsche. Umsonst schilderte man ihnen die Vermessenheit ihres Vorsatzes, sie beharrten auf ihrem Sinne. Die hohen Schanzen, die breiten und tiefen Wassergraben, die furchtbare Artillerie, die wohlgeübten Handschützen der Feinde schreckten sie nicht. Am sieben und zwanzigsten Aprill 1522 früh Morgens ordneten sie sich zum Angriffe. Die Hauptleute, die Pensiöner, die Junker, die dreyfach Besoldeten, und wer sonst gewohnt war, hinten zu stehen, mußten an die Spitze treten. Der Französische Oberfeldherr hatte beschlossen, mit einem Theile seines Heeres die feindliche Stellung zu umgehen; aber die kampfgierigen Eidsgenössischen Scharen warteten nicht, bis diese Abtheilung auf weiten Umwegen ihr Ziel erreicht hatte. Sie allein wollten den Feind vernichten. Tollkühn stürzten sie sich auf die feindlichen Verschanzungen. Ihre dicht geschlossenen Colonnen lichtete die feindliche Artillerie und das verderbliche Feuer der Schützen. Ganze Scharen fanden Wunden oder Tod. Der Angriff ward fortgesetzt. Wuth, Scham und Verzweifelung befeuerte die Ueberlebenden. Aber die feindliche Stellung war zu fest. Es war unmöglich, zum Handgemenge zu kommen. Die ungestüme Kraft zerschellte am Fuße kaltblütig vertheidigter Verschanzungen. Als nach unglaublichen Anstrengungen siebzehn der besten Eidsgenössischen Führer, unter ihnen Albrecht von Stein, große Vergehungen durch einen großen Tod versöhnend, und mehr, als drey tausend Mann den Tod gefunden, da verdroß sie des Kampfes. Langsam, fest geschlossen, vom Feinde nicht verfolgt traten sie den Rückzug an. Sie konnten auch nicht mehr bewogen werden, durch

einen zweyten Angriff, die schon ins feindliche Lager eingedrungene Französische Heeresabtheilung, deren Mitwirkung sie hätten erwarten sollen, zu unterstützen. Zwey Tage weilten sie noch hier, dann eilten sie mißvergnügt und entmuthigt der Heimath zu, und Mailand war abermahls für Frankreich verloren. Diese große Einbuße, verbunden mit Zwingli's Vorstellungen, machte in der Eidsgenossenschaft so tiefen Eindruck, daß die Landgemeinden von Schwyz und Nidwalden im Maymonathe alle Pensionen auf fünf und zwanzig Jahre abschwuren; diesem Eide aber nur zu bald wieder untreu wurden.

Niederlage an der Sesia. 1524. Im Jahre 1523 ließ König Franz durch seinen Feldherrn Bonnivet das Mailändische von Neuem angreifen. Nach langen Weigerungen folgten seinem Heere sechzehn tausend Schweizer. Das Mailändische Gebieth fiel bis an die Hauptfestungen ohne Widerstand in Frankreichs Gewalt. In Versuchen, die Hauptstadt zu erobern, verfloß der Winter. Anfangs 1524 aber mußte sich Bonnivet vor dem anschwellenden feindlichen Heere wieder zurück ziehen. Mangel, Näße und eine pestartige Krankheit rieben sein Heer auf. Franz verlangte einen neuen Eidsgenössischen Zuzug. Geld konnten seine erschöpften Cassen dieß Mahl nicht spenden. Aber die Betrachtung des Elendes ihrer im Felde stehenden Mannschaft rührte dennoch die Eidsgenossen. Um den Rückzug der Ueberreste des ersten Auszuges möglich zu machen, ließen sie abermahls sechs bis acht tausend Mann nach Italien abgehen. Bern, für Frankreichs Interesse äußerst eifrig, verstand sich sogar zu einem bedeutenden Geldvorschusse; auch legte die Tagsatzung jedem Stande auf, seinen Truppen einen Monathsold bar mitzugeben. An der Sesia geschah die Vereinigung mit dem sich zurück ziehenden Französischen Heere. Beym Uebergange über diesen Fluß und in der Fortsetzung des Rückzuges erlitten nahmentlich die den Rückzug deckenden Eidsgenossen bedeutende Einbußen. Nach Ivrea gekommen, wendete sich das Französische Heer nach Frankreich, die Eidsgenossen durch das Aoster-Thal nach ihrer Heimath. Von so viel tausend Eidsgenossen erreichten kümmerlich vier tausend Mann das

Vaterland wieder, „und die," sagt Stettler, „so ihr Vater„land erreichten, waren so arbeitselig, daß man sie zu Bern „und Freyburg auf Leiterwagen, krank, sterbend, ja auch et„liche Todte unter ihnen vermengt, mit einem ganz kläglichen „Anblicke heim führen, alle Spitäl und gemeine Herbergen „überladen, sie arznen, säubern, beschuhen, und auf wohl ge„ladenen Schiffen fort schicken mußte. Also daß männiglich „vermeint, es sollt ein Eidgnoßschaft ab einem so großen, un„wiederbringlichen Schaden gewitziget worden seyn, und sich „deßwegen der frömden, ausländischen Kriegen gemüßiget, „und ihren eigenen, vaterländischen Geschäften abgewartet „haben. Wie und welcher Maßen aber solches besche„hen, entdecket nachfolgender, verloffener Sachen Beschrei„bung."

Schlacht von Pavia. Den fünf und zwanzigsten Februar 1525. Nach diesem für das Französisch-Eidsgenössische Heer höchst unglücklichen Feldzuge fiel Kaiser Carl in Frankreich ein. Allein die klugen und entschlossenen Maßregeln des Königes zwangen ihn bald zum eilfertigen Rückzuge. Hierauf führte Franz, von Muth und Zorn entbrannt, in eigener Person ein zahlreiches auserlesenes Heer nach Italien. Gelddurst und die Begierde, die Gefallenen zu rächen, lockten abermahls viele tausend Eidsgenossen freywillig zu den Französischen Fahnen. An die Eidsgenössischen Regierungen, welche vor allen Dingen drey Mahl hundert tausend Franken rückständigen Soldes verlangten, wurden alle möglichen Leistungen und Zusagen verschwendet, selbst an die Gevatterschaftspflichten gemahnt, mit denen sie seit einiger Zeit dem Könige verbunden waren. Endlich erlaubte die Tagsatzung den schon wegelaufenen Freywilligen, beym Könige zu bleiben, und einige Stände, vorzüglich Bern, ordneten einen zweyten Aufbruch zu ihrer Verstärkung, dem späterhin noch einige Auszüge folgten. Anfangs gestaltete sich Alles zu Gunsten des Königes. Das Kaiserliche Heer war geschwächt, Carl von Geldmangel gedrückt. Mailand wurde eingenommen, Pavia belagert, und in Noth gebracht. Aber noch ehe die Eroberung

möglich ward, näherte sich ein starkes feindliches Heer. Die Belagerer litten sehr durch Kälte, häufige Ausfälle, Gefechte und Desertion. Zudem wurden zehn tausend Mann zu einer Unternehmung gegen Neapel entsendet. Sechs tausend Graubündtner rief wenige Tage vor der Schlacht der ausgebrochene Müsser-Krieg zur Vertheidigung der eigenen Heimath zurück. Endlich beging Franz die Unvorsichtigkeit, sich zwischen der belagerten Stadt und dem feindlichen Heere einzuschließen, und lieferte am fünf und zwanzigsten Februar 1525 die unglückliche Schlacht von Pavia. Sein Heer wurde vernichtet, er selbst gefangen, mehr, als fünf tausend Eidsgenossen, deckten das Schlachtfeld, oder versanken in den Wellen des Tessin. Vier tausend andere vergaßen des Ruhmes ihrer Väter und der Alt-Eidsgenössischen Kriegsgesetze so sehr, daß sie unbezwungen die Waffen streckten. Diese Schmach nicht zu überleben, stürzte sich der Eidsgenössische Oberfeldherr Johann von Dießbach in die feindlichen Spieße. Der Rest der Eidsgenössischen Scharen wurde zersprengt, und vom Mailändischen Landvolke mißhandelt, oder erschlagen. Nur wenige sahen ihr Vaterland wieder. Die gefangenen Gemeinen wurden am folgenden Tage wieder losgelassen; aber man sorgte nicht für ihren Unterhalt auf der Heimkehr, und gab sie dem Hungertode Preis. Eine Abtheilung dieser Elenden von fünf tausend Mann zog in den letzten Tagen des Februars waffenlos und im traurigsten Zustande über Como nach Hause. Solche Schande hatte die Eidsgenossen noch nie betroffen! Sie wurden, wohl allzu hart, beschuldigt, den alten Ruhm der Treue und des kriegerischen Geistes, der ihr Vaterland seit Jahrhunderten geziert, vergessen, und ihren Posten auf die schändlichste Weise verlassen zu haben. Selbst inländische Geschichtschreiber bezeugen nicht ohne Schmerz, „daß die Eidsgenossen in keinem Streite so „unmannhaft und verzagt gewesen." — „An den Eidsgenossen," schreibt ein anderer, „war es ein unerhört und seltsam Ding, „daß eine so große, wohl bewappnete und in Kriegen wohl „geübte Anzahl sich, den geduldigen Schafen gleich, eintreiben „und fahen ließe."

Verlust bey Carano und in Neapel 1525. Diese Unglücksschlacht beugte gewaltig den Uebermuth der Pensiöner. Die Redlichen waren traurig und bekümmert. Wittwen und Waisen versanken in Jammer. Tausend Zungen fluchten der Französischen Vereinigung, dem Sündensold, den selbstsüchtigen Stiftern so unermeßlichen Unglückes. Von den Kanzeln, aus den Staatsschriften verschiedener Cantone athmete gleicher Geist. Dennoch beschlossen die Eidsgenossen, beym Französischen Bunde zu bleiben, und des Königes Geld brachte bald Alles wieder ins Gleichgewicht. Im Jahre 1527 erhielt Franz abermahls Eidsgenössische Truppen. Diese traf bey Carano ein neuer, herber Verlust. Bald darauf wurden durch Hunger, Schwert und Pest vier tausend Eidsgenossen im Neapolitanischen aufgerieben. Neue Beweise, welchen Nutzen fremder Kriegsdienst den Eidsgenossen zu bringen vermöge! — Doch erkaltete zuletzt durch so viele Unfälle, durch die Unbekanntschaft mit einer mehr und mehr aufkommenden künstlicheren Kriegsführung, durch die Fortschritte der Reformation und durch das täglich wachsende Mißtrauen der Cantone gegen einander für längere Zeit ihre Lust an auswärtigen Kriegen.

Würtemberger-Krieg 1519 — 1525.

Würdiger und mit wahrhaft vaterländischem Geiste benahmen sich die Eidsgenossen beym Anfange des folgenden Ereignisses. — Durch verschiedene Thorheiten, Verschwendung, Volksbedrückungen, mehrere zum Theil schauderhafte Gewaltthaten und die unbefugte Einnahme der Reichsstadt Reutlingen war Herzog Ulrich von Würtemberg in die Reichsacht gefallen, und ein Heer des Schwäbischen Bundes brach auf, die Acht zu vollstrecken. Dem Herzoge, schon seit dem Jahre 1500 durch wiederhohlte Bündnisse und den unrühmlichen Dijoner-Zug mit den Eidsgenossen in einiger Verbindung, gelang es, durch verbothene Werbung im März 1519 an vierzehn tausend Freywillige zu erhalten. Rückmahnungen, welche diese Reisläufer noch innert der Grenzen des Vaterlandes erhielten, wurden von ihnen nicht nur verachtet, sondern über-

dieß höhnisch beantwortet. Aber dieß Mahl zeigten die Cantone eine ungewohnte Festigkeit. Alles Ernstes wurden die Reisläufer nochmahls heim gemahnt; dem Herzoge geschrieben, sie sogleich, „Angesichts des Briefes," zu entlassen. Die Reisläufer selbst empfingen die Weisung, „bey Verlust von Ehre, „Leib und Gut ungesäumt heimzukehren." Da sie nicht sogleich gehorchten, rüsteten die Stände wider sie. So blieb diesen Miethlingen nichts Anders, als Gehorsam, übrig. Die Führer wurden hart gestraft. Bern und Solothurn verhängten über die Ihrigen Landesverweisungen, Entsetzungen, Geldbußen. Angehörige der gemeinen Herrschaften empfingen ihr Urtheil von den regierenden Ständen. Vorzüglich ernstlich zeigte sich Zürich. Eberhard von Reischach wurde abwesend zum Schwerte verurtheilt, Hans Ziegler auf Lebensdauer aus dem Rathe gestoßen, gefangen gesetzt, gebüßt; geringere Strafen trafen nach Verhältniß die Uebrigen. Zornig gaben Jakob Stapfer, durch frühere Vergehen bereits entehrt, und Rennward Göldlin ihr Bürgerrecht auf. Zu frühe wohl, denn nach kurzer Zeit erhielten die Gestraften wieder allerwärts gänzliche Begnadigung. — Herzog Ulrich sah sich nach dem Abzuge der Eidsgenossen aus seinem Lande vertrieben. Er floh in die Eidsgenossenschaft, wurde Bürger zu Luzern und Solothurn, und erfreute sich der Fürsprache dieser Städte. Nach seiner Flucht drückte der Schwäbische Bund seine Unterthanen so hart, daß sie sich bald wieder nach dem alten Herren sehnten. Diese günstige Stimmung benutzte Ulrich; zum zweyten Mahle warb er feile Eidsgenossen. Nichts fruchteten die schärfsten Verbothe. Vergebens schloß Zürich die Thore, den Auszug zu verhindern. Im Februar 1525, in eben den Tagen, in welchen das Unglück bey Pavia geschah, verließ Ulrich mit zehn tausend Freywilligen die Schweiz. Die Würtemberger schlugen sich zu ihrem Herzoge, als er in seinem Lande erschien. In wenigen Tagen war seine alte Besitzung größten Theiles wieder in seiner Hand. Doch sein Triumph war kurz. Die Schlacht von Pavia hatte Rückrufung seiner Eidsgenossen zur Folge. Er selbst verließ mit ihnen zum zweyten

Mahle das Erbe seiner Väter. Hierauf bemächtigte sich der unersättliche Kaiser Carl V. seines Landes, und auf ewig schien dasselbe für den Vertriebenen nnd sein Haus verloren. Jetzt gewährte dem unglücklichen Herzoge nur noch sein Bürgerrecht mit Basel, Luzern und Solothurn einigen Schutz. Bis zum Jahre 1533 lebte er in der Verbannung.

Müsser-Krieg 1524—1532.

In diesem Zeitraume, den die folgenreichsten Ereignisse erfüllten, sahen sich die Eidsgenossen auch durch den Angriff eines kühnen Abentheurers, der ihr Land nach Art eines Cervola und Coucy anfiel, mehr belästigt, als gefährdet. Johann Jakob von Medicis aus Mailand, ein Edelmann von unbedeutender Macht, aber großen Verbindungen, Sohn seiner Waffen, scharfsinnig und listig, kalt und grausam, nicht ekel in der Auswahl seiner Mittel, hatte sich durch Schlauheit und Kühnheit in den Besitz der Markgrafschaft Musso und vieler Ortschaften am Comer-See gesetzt. Diese Besitzungen zu vergrößern, durstete er. Am gelegensten schienen ihm die Bündtnerischen Länder Cleven, Worms, Veltlin. Die Religionsstreitigkeiten der Eidsgenossen und ihre auswärtigen Verwickelungen hatten dieses kriegerische Volk in seinen Augen so gering scheinend gemacht, daß er wagte, sie, vor deren furchtbaren Waffen Frankreich gebebt, und Oesterreichs Kaiserthron gewankt, anzugreifen. Um des Erfolges sicher zu seyn, schlug er sich in den großen Kriegen zwischen Frankreich und dem Kaiser auf die Seite des letzteren, und verhinderte bereits im Jahre 1524 die Bündtner, aus ihren Gebirgen hervor zu brechen, ja! er nöthigte sie sogar zu dem Versprechen, nichts Feindseliges mehr gegen den Kaiser oder dessen Schützling, den Herzog Franz Sforza von Mailand, vorzunehmen. Als sie bald darauf dieses Versprechens vergaßen, nahm er ihnen im Jahre 1525 das feste Schloß Cleven und einen Theil des Veltlins ab. Ein nachtheiliges Gefecht bey Morbegno endete seinen Siegeslauf. Am ein und zwanzigsten Januar schlugen ihn die Bündtner zum zweyten Mahle vor Cleven. Einen dritten Verlust erlitt er bey

Delebio. Von seinen Eroberungen blieb ihm nur noch das Schloß zu Cleven. Dennoch machte der nahe, sichere Schlupfwinkel, der Charakter und die Talente dieses Mannes für die Bündtner die Gefahr so groß, daß sie ihre Völker aus dem Französischen Lager vor Pavia zurück rufen mußten. Mit Hülfe dieser Völker ward das Clevener Schloß wieder gewonnen, hierauf alle festen Burgen jener Gegenden von den Bündtnern selbst zerstört. Das offene Land gegen jeden Feind zu behaupten, schien ihnen ein Leichtes, Festungskrieg war nicht ihre Lust. — Im Jahre 1529 trachtete Medici aufs Neue nach dem Veltlin. Begünstigt durch die Reformationsstreitigkeiten der Bündtner, ließ er sich mit dem Bischofe von Chur in eine verrätherische Unterhandlung ein, deren Leitung der Abt von Santa Lucia, als vornehmster Unterhändler, dem ergrimmten Volke mit seinem Haupte bezahlte. Hierauf rüstete sich Medici so heimlich, als möglich. Dennoch erregte er den Verdacht der Bündtner. Unverweilt schickten sie Gesandte zum Herzoge von Mailand, um von ihm, als Medici's Oberherren, die Absicht dieser Rüstungen zu erfahren. Diese Gesandten ließ Medici auf ihrer Heimreise ermorden. Hierauf fiel er am zwölften März 1531 ins Veltlin ein, und befestigte mit fast unbegreiflicher Schnelligkeit den Flecken Morbegno. Durch ganz Bündten erging der Sturm zur Rettung des Landes. Den schnell Versammelten bereitete unbedachter Muth vor Morbegno's Schanzen einen schweren Verlust und den Tod berühmter Heerführer. Dieses und Nachrichten von einem Zuzuge aus Deutschland, den der Kaiser zu Medici's Gunsten erlaube, bewogen die Bündtner, die Eidsgenossen zu mahnen. Aus Religionshaß schlugen die fünf Orte den Zuzug ab. Die übrigen Bundesbrüder erschienen. Ihrem eilf bis zwölf tausend Mann starken, muthigen, wohl geübten Heere konnte Medici nicht widerstehen. Im Aprill 1531 besaß er nur noch die Festungen Müß und Lecco. Hier schloßen ihn die Eidsgenossen und der Herzog von Mailand ein. Dieser letztere übernahm die alleinige Führung des Krieges. Die Eidsgenossen überließen ihm auf seine Kosten zwölf hundert Mann Hülfstruppen. Die Bündt=

ner standen ihm unentgeltlich mit acht hundert Mann bey. Für ihre Eroberungen am Comer-See zahlt der Herzog den Eidsgenossen dreyßig tausend Gulden. Die noch übrigen Schlösser Medici's gehören nach ihrer Einnahme dem Herzoge. Zehn Monathe lang hielt er sich durch List und Geschwindigkeit. Zuletzt, als er bereits von Mannschaft fast ganz entblößt war, und furchtbarer Hunger ihn quälte, gelang es ihm noch, vom Herzoge im März 1532 Verzeihung alles Vorgefallenen, die Markgrafschaft Marignano und eine bedeutende Summe für die Abtretung seiner Herrschaften zu erhalten. Er stellte Bürgschaft für sein künftiges Benehmen, wählte seinen Aufenthalt zu Vercelli, wurde später wieder Condottiere, und erscheint noch ein Mahl in Berns Kriege gegen Savoyen, ausgezeichnet durch Gewandtheit aber auch durch Grausamkeit und Missethaten.

Zweyte Unterabtheilung.

Die Zeiten des Borromäischen Bundes.

1531 — 1586.

Erstes Kapitel.

Genf und Waat. 1526 — 1583.

Genf.

Genfs Ursprung verliert sich bis ins graueste Alterthum. Schon zu Cäsars und Divico's Zeiten war Genf unter den Römern eine bedeutsame Stadt. Unter Carl dem Großen und den Königen der Burgunder ward sie die Eignerinn vieler wichtigen Freyheiten, durch welche sie sich fast zu völliger Unabhängigkeit erhob. An beyden Ufern der Südspitze des Lemanischen Sees gelegen, von weitläuftigen Vorstädten und köstlichen Weinbergen umringt, an einem höchst wichtigen Passe, Sitz eines Bischofes, einer Akademie, schon sehr frühe im Besitze guter Schulen, welche als die Grundlage alles Staatswohles erkannt wurden, unter Burgund oft Residenz der Könige, Mittelpunct des Handels zwischen Frankreich, Deutschland und Italien, Inhaberinn einer großen Messe, (um deren Urkunde die Stadt im funfzehnten Jahrhunderte durch die

thörichte Bosheit eines Savoyschen Herzoges gebracht wurde,) blühte Genf in reichem, fröhlichem Gewerbsfleiße, groß durch den Unternehmungsgeist, den Muth und Freyheitssinn seiner Bürger. Aber stets sah es sich durch die Grafen, welche von der Stadt den Nahmen trugen, in ihr ein Schloß besaßen, und von der Gewalt kaiserlicher Beamteten zu einer unvollkommenen Oberherrschaft sich aufgeschwungen hatten, ferner durch den Bischof, der in der Stadt Mauern thronte, in seinen Rechten immer mehr gefährdet. Gerettet wurde die Stadt durch ihre Freyheitsliebe und den endlosen Streit der Bischöfe und Grafen; aber ihr gemeines Wesen war sehr zerrissen, weder den Grafen, noch den Bürgern gestattete der ewige Kampf ruhigen Genuß. Doch wurde durch die steten Streitigkeiten über die Verfassung ihrer Stadt in den Genfern jener Freyheitssinn geweckt, durch welchen sie sehr unternehmend und später auch unabhängig geworden sind. Als sich im Anfange des zwölften Jahrhunderts der Graf vermaß, dem Kaiser den Gehorsam zu verweigern; empfing der Bischöfe wankende und schwache Hand durch die Gunst der Deutschen Kaiser das Fürstenthum über Genf. Es beruhte aber die Sicherheit ihrer weltlichen Macht auf der Liebe der Bürger. Sie wurden erst dann als Bischöfe angenommen, wenn sie am Fronaltare zu St. Peter die Erhaltung der Freyheiten beschworen hatten. Die Grafen von Genf versanken; dagegen suchte vom dreyzehnten Jahrhunderte an das mächtige Savoyen die Oberherrschaft zu Genf. Die Bürger selbst und das Domcapitel hatten es im Jahre 1285 zum Schutze gegen den Grafen herbeygerufen, der mit seinem Bruder, dem Bischofe, im Einverständnisse die Freyheit der Stadt bedrohte. Als aber Savoyen die Rechte der Grafen an sich gerissen, in den Schlössern der Stadt sich fest gesetzt, und immer gewaltsamer um sich griff; die Stadt zu einer Savoyschen Landstadt, den Bischof aus einem unmittelbaren Reichsfürsten zum Savoyschen Landstand herabbringen wollte: lernte man die Thorheit bedauern, einen wenig mächtigen Gegner durch einen gewaltigen Schirmherrn vertrieben zu haben. Dieses Bedauern stieg, als im Jahr 1410 von

den Erben der ausgestorbenen Grafen von Genf die Grafschaft Genf und ihre Ansprachen um fünf und vierzig tausend Franken und einige Lehensgüter an das mächtige Savoyen verkauft wurden, welches in ansehnlichem Gebiethe rings um die einsame, verlassene Stadt mit fürstlicher Gewalt herrschte; damahls über dieß einem Regenten unterthan, der mit ausnehmendem Glücke den Glanz seines Hauses erhob, und die Besitzungen desselben verdoppelte. Auch Savoyens Herrscherplane scheiterten lange an der Wachsamkeit, dem Muthe und dem kraftvollen Widerstande der Bischöfe und Bürger, bis von der Mitte des funfzehnten und im Anfange des sechzehnten Jahrhunderts in fast ununterbrochener Reihe Prinzen aus dem 1417 herzoglich gewordenen Hause Savoyen den bischöflichen Stuhl von Genf bestiegen. Der letzte von ihnen, ein verächtlicher Schwächling, trat im Jahre 1513, ohne Vorwissen der Stadt und des Capitels, mit Verletzung bestehender, schon im Jahre 1420 geschlossener Verträge, alle weltlichen Rechte und Ansprüche, die er über Genf zu haben glaubte, dem Herzoge Carl III., den man den Gütigen nannte, ab. Diese widerrechtliche Abtretung war ein Zunder bedeutender Unruhen; denn von da an wendete Herzog Carl abwechselnd Ränke, Haderstiftungen, grundlose Ansprüche, gewaltsame Eingriffe, unverdeckte Zumuthungen an die Behörden, heimliche Anschläge, ja selbst Gutthaten an, deren Zweck aber niemand mißkannte, und benutzte Anwesenheiten in der Stadt, so lange ihm solche gestattet wurden, Alles in der Absicht, Genf seiner Bothmäßigkeit zu unterwerfen. Aber mit höchstem Unwillen widersetzte sich die Stadt fast einmüthig der Savoyschen Unterjochung. Die wenigen, die sich diesem Hause geneigt zeigten, wurden mit dem Spottnahmen Mamelucken gebrandmarkt. Da bediente sich der Herzog schreyender Gewaltmittel, um eine Unternehmung zu vollenden, die nicht auf dem Wege des Rechtes begonnen war. Genfersche Bürger wurden im Savoyschen verhaftet, durch die grausamsten Martern erpreßte man von ihnen das Bekenntniß einer nie bestandenen Verschwörung gegen den Bischof und Angabe vieler Bürger. Hierauf ließ

er sie morden. Schrecken kam über Genf. Mancher Freyheitsfreund, gleiches Schicksal befürchtend, mied durch freywillige Verbannung das theure Vaterland. Die erschrockene Stadt suchte, am Savoyschen Hofe die Ursache dieser That zu erforschen. Ihrer Gesandtschaft ward ein versiegeltes Schreiben eingehändigt mit der Weisung, Genf werde auf dasselbe uneröffnet schwören, oder des Aeußersten gewärtig seyn. Da richteten die Feinde der Tyranney den hoffenden Blick auf die nachbarlichen Eidsgenossen. Philipp Berthelier, ein Genferscher Flüchtling, gewann seinen Mitbürgern die Neigung des Standes Freyburg. Im Jahre 1519 beschloß die Gemeinde zu Genf, einen Bund mit Freyburg zu suchen. Die Gegenvorstellungen des Herzoges hinderten den Abschluß des Bürgerrechtes nicht. Da griff er zu den Waffen. Unerwartet erschien sein Heer vor Genfs Thoren. Begünstigt durch die Geübtheit seiner Truppen, die Unerfahrenheit, Unentschlossenheit, Entzweyung der Bürger, drang er in die Stadt ein, entwaffnete die Bürgerschaft, und Genf hätte das Schicksal einer besiegten Rebellinn erduldet, wäre dem Herzoge nicht durch die Furcht vor den Eidsgenossen Mäßigung gebothen worden. Freyburg mahnte den Eidsgenössischen Bund. Von allen Seiten strömten Krieger herbey: „Jeder," sagt ein alter Schriftsteller, „jeder der etwas Herzes im Busen hatte, wollte „helfen, Genf retten, und den Herzogen von Savoy seines „begangenen Uebergriffes strafen." Sechs tausend Eidsgenossen rückten ins Savoysche Gebieth, und drohten, jede Gewaltthat gegen Genf furchtbar zu vergelten. Eine vermittelnde Gesandtschaft der Berner führte eine nicht minder drohende Sprache. Da barg der Herzog seinen Zorn, und vertrug sich, den Freyburgern bezahlte er die Kriegskosten; Genf blieb für ein Mahl noch in seiner Hand. Amnestie und Schonung der Freyheiten wurden verheißen; aber Bertheliers Haupt fiel, diesem Vertrage zuwider, auf dem Blutgerüste, und Genf ward gezwungen seinen Bund mit Freyburg abzuthun. Nur mit Mühe konnte Eidsgenössische Vermittelung die Freyburger zur Annahme dieses Friedens bereden.

Bund zwischen Genf, Bern und Freyburg. Den zwölften März 1526.

Zu Genf herrschte nun Herzog Carl im Vollgenusse der neu errungenen Gewalt hart und strenge. Wo sich ein freyer Mann gegen seine Plane zu stemmen wagte, ward er mit dem Schwerte zur Ruhe gebracht. Genfs Freyheitssinn schien gebrochen. Als sich aber Herzog Carl in den großen Streit um Mailand mengte, benutzte die Stadt diesen Augenblick getheilter Aufmerksamkeit, aufs Neue nach Unabhängigkeit zu ringen. Da befahl der Herzog, die Häupter der Freyheitsfreunde zu greifen. Die meisten entflohen nach Freyburg. Ihre Klagen erfüllten die Eidsgenossenschaft. Abermahls erklärte sich Freyburg zu Gunsten des unterdrückten Genf, Bern war mit ihm. Der Herzog erschrack, er eilte nach Genf, die Verhafteten ließ er los, aber in einer von seiner Leibwache umringten Bürgersammlung, der Hellebardenrath genannt, mußte ihn Genf als Oberherren anerkennen. Hierauf verließ er die Stadt, die er an diesem Tage zum letzten Mahle betreten, von seinen Anhängern ungern entlassen, wähnend, seine Herrschaft über Genf neu und unerschütterlich begründet zu haben. Furchtbar äußerte sich nach seiner Abreise das Mißvergnügen. Der Rath erklärte die Vertriebenen für biedere Vaterlandsfreunde. Laut ward ein Bund mit Bern und Freyburg begehrt. In allen Gassen ertönte der Ruf: „Hoch leben „die Eidsgenossen!“ Ein Freund der Schweiz empfing die oberste Stadtwürde. Die Vertriebenen kehrten zurück. Sie brachten den Entwurf eines Bürgerrechtes mit Bern und Freyburg mit sich. Nur fünf bis sechs Personen stimmten nicht in den lauten Jubel, mit dem es angenommen ward. Selbst der 1523 erwählte Bischof Peter von la Beaume, ein mehr schwacher, als böser Mann, sonst von Savoyen gewonnen, erklärte, kein Hinderniß bereiten zu wollen. Am zwölften März 1526 ward zwischen Bern und Genf der Bund zu gegenseitiger Hülfe, freyem Handel und Wandel, Schutz und Schirm für Eigenthum und Freyheiten beschworen. Bern und Freyburg, wenn sie erkennen, daß Genf gegen Recht und Bil-

ligkeit angegriffen sey, sollen dieser Stadt in den Kosten derselben Hülfe zu leisten verbunden seyn, Genf aber ist verpflichtet, den Städten Bern und Freyburg ohne Vorbehalt und zwar in seinen eigenen Kosten zuzuziehen. Die Bundesstädte beantworteten die Klagen des Herzoges mit der Drohung, von dem Bündnisse zurück zu treten, das seit 1512 zwischen den Eidsgenossen und Savoyen bestand. Furcht vor dem noch größern Verluste der den Eidsgenossen sehr wohl gelegenen, von ihnen schon zwey Mahl eroberten, immer ungern zurückgegebenen Waat bewog den Herzog zur Ruhe. Auf solche Weise wurde die Grundlage zu Genfs Befreyung gelegt.

Der Löffelbund. 1526 — 1530.

Genf befestigte nun seine Freyheit, zog die Rechte des Herzoges an sich, und ordnete seine Verfassung. Die Anhänger Savoyens, welche sich nicht freywillig entfernten, wurden aus der Stadt vertrieben, vier und vierzig, die ein Interdict gegen die Stadt ausgewirkt hatten, wurden ihrer Güter beraubt, und im Betretungsfalle zum Schwerte verurtheilt. Der Bischof wurde geduldet, so lange er noch unentschieden, scheinbar der Stadt günstig war. Als er später stadtflüchtig und Savoyens Gehülfe wurde, endete auch seine Herrschaft. Alles dieses beobachtete Herzog Carl, zwar von Zorn erfüllt, doch unthätig. Nur die Aufnahme der Vertriebenen, einige Kränkungen gegen die Stadt, Abschlag der Zufuhr und das Auffangen des geistreichen, muthigen Freyheitsfreundes Prior Bonnivard erlaubte er sich. In einem furchtbaren Kerker des Schlosses Chillon mußte dieser Edle bis nach der Eroberung des Waatlandes durch Bern seine Freyheitsliebe büßen. Furcht vor den Eidsgenossen verhinderte den Herzog an größeren Unternehmungen. Dagegen entstand der Stadt ein neuer Feind in einem Bunde Savoyschen Adels, dessen Mißvergnügen über sie durch die aufkeimenden Spuren der Reformation gesteigert worden war. In der Sicherheit eines Waatländischen Schlosses, befeuert vom Lärm der Gelage, hatten Einige geprahlt, „die Genfer mit Löffeln essen zu wollen.“ Dieser

Witz ward die Ursache einer Verbrüderung, von dem Löffel, den die Mitglieder als Kennzeichen trugen, der **Löffelbund** genannt, welchem neben vertriebenen Bürgern auch der Bischof beytrat. Der Herzog mochte diesen Bund heimlich aufmuntern, öffentlich schloß er sich ihm nicht an. Ihn zu verhindern, fehlte ihm Wille und Kraft. Der Bund störte Handel und Wandel, raubte den Bürgern, sobald sie die Mauern der Stadt verlassen hatten, alle Sicherheit; nöthigte sie, die Früchte ihrer Felder mit gewaffneter Hand einzusammeln, und neckte sie, wo er nur konnte. Aber die Bürger waren auf ihrer Huth. Vom Anfange dieser Feindseligkeiten bis zur Beendigung der Kriege gegen Savoyen, (in einem Zeitraum von achtzig Jahren), machte Genf in Wachen, Rüstungen, Befestigung, Fürsorge mit Waffen und Zeug fast unglaubliche Anstrengungen. Alles mußte beytragen. Die Vorsteher der geistlichen Stiftungen schafften Artillerie herbey, die Apotheker gaben ihre Mörser zu Kanonen; auch Priester arbeiteten an den Mauern. Kirchenschmuck wurde hiefür veräußert; Bußengelder dazu verwendet; neue Bürger zu kräftigerer Vertheidigung angenommen. Die wiederhohlte Weigerung des Domcapitels, von seinem Reichthume an die schweren Kriegskosten beyzutragen, beförderte nachher seine Vertreibung. — Endlich brach ein starkes Heer des Bundes zur Belagerung und Eroberung der Stadt auf. Da rückten auch Genfs Bundesgenossen mit acht bis zehn tausend Mann ins Feld. Dieser ansehnlichen, den Genfern selbst überlästigen Macht war der Bund nicht gewachsen. Seine Schlösser wurden eingeäschert, seine Krieger zerstreuten sich, es blieb nichts anders als Unterwerfung übrig.

Vertrag zu St. Julian. Den neunzehnten October 1530.

Durch Eidsgenössische Vermittelung ward ein Waffenstillstand zu St. Julian geschlossen. Gegenseitige Sicherheit des Handels und Wandels wurde bedungen. Der Herzog mußte für seine Unterthanen, Bern und Freyburg für Genf Ruhe verbürgen. **Sollte der Herzog oder die Seinen den**

Frieden verletzen, so fällt die Waat den Ständen Bern und Freyburg, anheim. Stört Genf die Ruhe; so ist sein Bund mit diesen Städten abgethan, sie aber sind verpflichtet, gegen Genf die Waffen zu ergreifen. Dem Herzoge, obschon er sich mit Unwissenheit zu entschuldigen versuchte, ward ein bedeutender Theil der Kriegskosten auferlegt, zur Entschädigung wurden ihm seine ursprünglichen Rechte in Genf wieder eingeräumt. Von da an wurde die Lage der Stadt sehr gefährlich. Der Herzog erfüllte von dem Vertrage meist nur das, was ihm Vortheil brachte, versteckte nur mühsam seine rach- und herrschsüchtigen Plane, und harrte sehnlich auf Gelegenheit, sie zu befriedigen. Seinen Umtrieben gelang es auch, in Bern und Freyburg den Wunsch der Auflösung des Bundes mit Genf zu erregen. Diese Städte stellten den Genfern die Unmöglichkeit der Bezahlung neuer Hülfsvölker vor; sie erinnerten an die Rückstände aus dem Zuge gegen den Löffelbund, und riethen zu einem billigen Vergleiche mit Savoyen. „Und sollten wir Habe und Gut, selbst Weib und Kind verpfänden müssen," war die Antwort, „so gedenken wir, unsere Freyheit zu behaupten, und hoffen die Bundesstädte werden ihrer Eide eingedenk seyn!" Dieser Entschlossenheit und einer Gesandtschaft, welche mit den dringendsten Bitten vor die Räthe zu Bern und Freyburg trat, glückte es, den Verderben drohenden Entschluß zu ändern. Was wäre Genf geworden ohne diesen aufopfernden Muth?

Reformation zu Genf. 1530 — 1536.

Kaum war diese Gefahr beseitigt, so erhoben sich gefährliche Religionsstreitigkeiten. Die Hauptprediger beyder Parteyen, Farell und Fürbitz, heftige, unduldsame Männer, erhitzten ihre Anhänger so sehr, daß man Genfs Untergang befürchtete. Nicht nur Ein Mahl standen die Bürger in den Waffen gegen einander. Es floß Blut durch das Schwert der Gewalt und durch das der Gesetze. Ein allgemeiner Bürgermord ließ sich kaum verhindern. Auch zu dem Verbrechen der Vergiftung nahm der Religionshaß seine Zuflucht. Die

Pflichten der Regierung wurden in diesen unruhvollen Zeiten so schwierig, daß jedes Mitglied des großen Rathes, welches den Sitzungen beyzuwohnen sich weigerte, mit Verlust des Bürgerrechtes bestraft wurde. Die ohnehin höchst bedenkliche Lage der Stadt wurde noch durch die Unduldsamkeit vermehrt, mit der Bern die Reformation, Freyburg das Papstthum beschützte. Jede dieser Städte drohte, von dem Bunde zurück zu treten, wenn nicht ihrer Ansicht gehuldigt werde, und am siebenten Aprill 1534 löste Freyburg seinen Bund. Aber gerade dieser Rücktritt war Genfs Glück. Es war fortan kein Schwanken mehr in den Maßregeln. Man that sich keinen Zwang mehr an. Viele, die nur Furcht vor Freyburg gehemmt, traten zum Evangelium über. Eine entdeckte Verschwörung des Herzoges und des Bischofes beförderten ebenfalls die Reformation. Als der Bischof den Bann auf die Stadt warf, da kündigte ihm Genf den Gehorsam auf, und als ein Mahl Aufhebung des bischöflichen Stuhles erkannt war, schritt die Reformation, welche zu Genf nur langsam gereift hatte, einer schnellen Vollendung entgegen. Aus eigenem Antriebe zerstörte das aufgeregte Volk die Bilder. Der Rath erklärte am sieben und zwanzigsten August 1535 den Uebertritt Genfs zur reformirten Religion. Die Klostergüter wurden sogleich für Armenbesorgung eingezogen, und jeder verbannt, und als Feind des Staates erklärt, der sich dieser Aenderung nicht fügen wollte. Durch die Vertreibung des Bischofes, dessen Ränke nun nicht mehr zu fürchten waren, geschah der wichtigste Schritt zur Erlangung der Freyheit, durch die Annahme der Reformation, die zweckmäßigste Maßregel zu ihrer Erhaltung; denn dadurch gewann man die Gunst des mächtigen Bern, das nun durch das doppelte Band der Politik und der Gemeinschaft des Glaubens verbunden war, Genf mit der letzten Kraft zu vertheidigen.

Eroberung der Waat 1536. — Ankauf von Greyerz 1554.

Zuwider dem Vertrage von St. Julian setzten der Savoysche Adel und die aus Genf vertriebenen bischöflichen und

Savoyschen Anhänger die Feindseligkeiten fort. Die Stadt war enge eingeschlossen, und von Hungersnoth gedrückt; aber den Muth der Bürger brach keine Entbehrung. Freylich blieb immer noch eine beträchtliche Anzahl von Bürgern im Herzen dem alten Glauben zugethan, und ließ sich bald auf geheime Entwürfe ein, die Stadt wieder unter das Joch Savoyscher und bischöflicher Obergewalt zu bringen. Täglich zeigte sich der Feind vor den Thoren, und verwüstete selbst die Vorstädte. Als man die grausame Maßregel ergriff, den hülflosen Pöbel aus der Stadt zu jagen, ward er von den Feinden beraubt, nackt und bloß zurück getrieben. Zu Allem diesem schwieg Herzog Karl, wenn er nicht selbst die meisten dieser Schritte unter der Hand veranstaltete. Dieses Stillschweigen, voraus aber sein mißlungener, treuloser Anschlag auf Genf, ward ihm von Bern als Bruch des Vertrages von St. Julian ausgelegt. Ungern genug hatte er freylich jenen Vertrag geschlossen, und ihn so schlecht, als möglich erfüllt; doch sah sich Bern aus Besorgniß vor den katholischen Kantonen noch nicht in der Lage, zu Thätlichkeiten zu schreiten. Darum rief es auch ein Freycorps zurück, das zur Unterstützung Genfs siegreich vorgedrungen war; weil es sich in kleinliche Unternehmungen nicht einlassen mochte, und weil es den Krieg noch nicht anheben konnte. Als aber Savoyen von einem Angriffe des übermächtigen Frankreich bedroht war; sah Bern die gelegene Stunde sich nahen. Die Raubzüge einiger Adelichen und einiger vom Herzoge begünstigten Vertriebenen mußten ihm den Vorwand zu großen Eroberungen über Savoyen geben. Alle Unterhandlungen zerschlugen sich. Auf der letzten im Thale von Aosta führte Bern eine sehr drohende Sprache. Es verlangte Oeffnung der Zufuhr, Verstoßung der vertriebenen Genfer, Zähmung des Waatländischen Adels. Die vom Herzoge im Gefühle seiner gegenwärtigen Schwäche verlangte sechsmonathliche Frist wurde nicht gestattet. Da erklärte Carl in verzweiflungsvoller Entrüstung, durch keinen Vertrag mehr gebunden zu seyn. Vergebens suchte er wenige Wochen später, durch eine eigene Gesandtschaft und eine Anklage Genfs diese

Uebereilung wieder gut zu machen. Bern wollte den Krieg. Die Eidsgenossen mahnten eifrig ab, von verschiedenen Ständen war es ungewiß, ob sie nicht gegen Bern Parthey nehmen werden; Bern aber prüfte nach den Bestimmungen des Capeler-Briefes die Gesinnungen seines Volkes, und als es dieselben günstig erfunden, beschloß es den Krieg. Am sechzehnten Januar 1536 wurden dem Herzoge von Savoyen die zernichteten Bundesbriefe zugleich mit der Kriegserklärung Berns übersandt.

Am ein und zwanzigsten Januar führte der Seckelmeister Hans Franz Nägelin sieben tausend Berner in die Savoysche Waat. Acht Kriegsräthe waren ihm zugegeben mit voller Gewalt über Krieg und Frieden. In eilf Tagen fiel die schöne, gesegnete Waat fast ohne Gegenwehr in seine Hand. Er entsetzte das belagerte Genf. Auch der See begrenzte seinen Siegeszug nicht. Von Genf aus gewann er das Ländlein Gex und auf der Südseite des Sees das Herzogthum Chablais. Eine so schnelle und wichtige Eroberung in der ungünstigsten Jahreszeit erregte die Aufmerksamkeit und den Neid Vieler. Manche versuchten, Frieden zu vermitteln. Einige begehrten Neutralität für ihre Länder. Die Eidsgenossen bathen hoch und theuer, von einem so gefährlichen Kriege, in den sich zum Schaden der ganzen Eidsgenossenschaft leicht der Kaiser mischen könne, abzustehen. Bern gewährte manche Bitte mit Freundlichkeit, in der Hauptsache blieb es fest auf seinem Sinne; aber es sah sich nach Bundesgenossen um. Wallis wurde durch die Einladung, das Savoysche Land bis an die Dranse zu erobern, für die Beschützung der bezwungenen Gegenden gewonnen. Aus gleichem Grunde ward Freyburg aufgemuntert, die zunächst liegenden Herrschaften zu unterwerfen, und diese Stadt, die sich doch des Bundes mit Genf entäußert, und mit dem Herzoge in gar keiner Zerwürfniß war, wollte lieber unter nichtigen Vorwänden gegen Savoyen ungerecht, als müßige Zuschauerin von Berns Vergrößerung seyn. Den übrigen Theil der Savoyschen Staaten hatte Frankreich eingenommen. Vollendet ward die Eroberung der Waat erst im

Jahre 1554 durch den Untergang der ehemahls mächtigen Grafen von Greyerz, welche durch ausschweifende Verschwendung und die Lust, lieber am Savoyschen Hofe unter andern Großen zu glänzen, als im eigenen schönen Lande Väter und Fürsten eines glücklichen Volkes zu seyn, schon seit Jahrhunderten ihr Verderben vorbereitet hatten. Die Liebe ihres Volkes besaßen sie wegen der vielen Rechte und Freyheiten, die sie an dasselbe verkauften. Der letzte dieser Grafen, Michael, verschwenderischer, als keiner seiner Vorfahren, hatte den Plan, gegen Bezahlung seiner Schulden den Unterthanen die Freyheit zu verkaufen; aber Bern und Freyburg, seine Hauptgläubiger, vereitelten dieß, bezahlten die Schulden, nahmen und theilten sein Land, Bern empfing die Herrschaften Oron und Saanen, Freyburg das übrige weit größere Gebieth. So daß auch dieses Haus dasselbe Schicksal erlebte, welches alle alten Dynastieen im ganzen Gebiethe der Eidsgenossenschaft vernichtete. Das Saanen-Land aber, gleich Lausanne, mit Bern verburgrechtet, mußte sich ebenfalls diese Stadt als Oberherrinn gefallen lassen. Noch einige Mahle suchte der Graf um Wiederlösung an. 1570 starb er, mit ihm seine Ansprüche und Hoffnungen.

Anordnungen in der eroberten Waat. 1536 — 1583. Ausgleichung mit Savoyen. 1564.

Nach der Eroberung der Waat traf Bern sofort Anstalt, sich den Besitz dieser Länder zu sichern. Man ordnete die Regierungsform, setzte Landvögte nach Lausanne, Iverdon, Vivis, Moudon, Thonon, und Gex, und beschloß Einführung der Reformation. Zuvor aber erhoben sich über die Theilung des Landes Streitigkeiten zwischen Bern, Freyburg und Wallis. Das Letztere war bald mit dem Landstriche zufrieden, den man ihm schon früher eingeräumt. Heftiger ward der Streit mit Freyburg. Höchst ungern sah sich dieser Canton von Berns Gebiethe ganz umschlossen. Daher forderte er neben anderm die Herrschaften Vivis und Latour, um sich den Zugang zum Genfer-See zu eröffnen. Diese Forderungen wur-

den von der Regierung zu Bern genehmigt, von dem Kriegsrathe aber, kraft seiner unbegrenzten Vollmachten, beharrlich abgeschlagen. Nur mit Mühe gelang es der Eidsgenössischen Vermittelung, großem Unheile vorzubeugen. Bern blieb nach Eidsgenössischem Rechte im Besitze der von ihm allein eroberten Länder. Freyburg empfing die Herrschaften, welche es selbst gewonnen, ferner einige Geldeinkünfte und Zehnten. Hierauf beeilte sich Bern, durch Vollendung der Reformation der sämmtlichen eroberten Länder dem alten Oberherren jede Hoffnung auf die Wiedererlangung abzuschneiden. Einige Gegenden gewann für die neue Lehre Farells und seiner Gehülfen Eifer, andere Furcht vor der Bernerischen Macht, viele Berns obrigkeitliche Befehle, zuletzt fügte sich Lausanne. Diese erst 1525 mit Bern verbündete, von ihrem Bischofe mehr dem Nahmen nach, als in der That beherrschte Stadt, die noch im Cappeler-Kriege, im Zuge gegen den Löffelbund und selbst in diesem Eroberungszuge den Bernern Hülfe geleistet, hatte gehofft, neue Freyheiten, wo nicht gänzliche Unabhängigkeit zu erlangen. Mit Bedauern sah sie nun ihr Loos, Unterthaninn der Bundesstadt zu werden; mit nicht minderem Bedauern in dem Abgange des Bischofes, vieler reichen Prälaten und zahlreicher Tribunalien das Verschwinden einer ergiebigen Nahrungsquelle. Mit Trauer und Unmuth erfüllte die Wegnahme der Kostbarkeiten aus der Domkirche, die Bern auf achtzehn Wagen entführte, und das Verschwinden der großen Orgel, die um sechs tausend Gulden nach Sitten im Wallis verkauft ward. Lange konnte daher Lausanne weder für Bern, noch für die Reformation gewonnen werden, bis ein gütlicher Vergleich, durch den der Stadt alle ihre bisherigen Rechte und Freyheiten zugesichert, und ihre Einkünfte aus der Verlassenschaft des Bischofes vermehrt wurden, sie bewog, die Oberhoheit von Bern zu anerkennen. Nachdem endlich auch Lausanne sich zum Ziele gelegt, wurden die kirchlichen Verhältnisse der Waat zweckmäßig geordnet, für das Volk viele Schulen, zu Lausanne zur Bildung tüchtiger Lehrer und zum Ersatz für den verlorenen Bischofssitz eine Akademie angelegt, auch manche andere wohl-

thätige Verordnung, hauptsächlich eine höchst nöthige Verbesserung des Gerichtswesens erlassen, und das Volk durch Angewöhnung oder Züchtigung mit den neuen kirchlichen und politischen Verhältnissen ausgesöhnt, den Unversöhnlichen freyer Wegzug gestattet. Im Dorfe Bonvillars gelang es erst 1564, die Messe ganz abzuschaffen. Seinen neuen Unterthanen gab hierauf Berns Klugheit ein unerwartetes, von Vielen für gefährlich gehaltenes Zeichen des Zutrauens. Es befahl allgemeine Bewaffnung des Landes, damit dieses im Stande sey, sich selbst gegen feindselige Angriffe zu schützen. Ueberhaupt regierte Bern das Land mild und weise. Bald war ihm das Volk sehr ergeben. An Savoyen hing nur noch der Adel. Demselben ward das Bürgerrecht zu Bern anerbothen; von ihm aber aus Stolz und eitler, nachher oft vergebens bereuter Hoffnung verschmähet. Als Savoyen drohende Bewegungen machte, ermahnte Bern die neuen Unterthanen durch eine eigene Gesandtschaft zu Muth und Treue. Dabey war man stets zweckmäßig gerüstet. Man bemühte sich, durch einen Bund mit Wallis das Land besser zu schützen, auch ein Eidsgenössisches Bündniß ward gesucht; aber Religionshaß und Eifersucht gegen Berns Macht ließen dasselbe nicht zu Stande kommen.

Lange konnte jedoch Bern seine Eroberung nicht ruhig genießen. Es wurde eigentlich beynahe dreyßig Jahre lang gar kein Friede geschlossen, und stets erneuerte Savoyen in dieser langen Zeit seine Bemühungen zur Wiedergewinnung des Landes. Bundes- und Restitutions-Begehren, durch Eidsgenössische, Spanische und Französische Bewerbungen unterstützt, wechselten mit verdächtigen Schritten und offenen Bewaffnungen. Mehrmals mußte Bern zu Felde ziehen. Man versuchte, es mit Freyburg zu entzweyen. Es kam so weit, daß Bern Wegweisung des Savoyschen Gesandten aus der Eidsgenossenschaft, wiewohl vergebens, verlangte. Herzog Carl III. empfing aber seine Länder nicht wieder. Erst 1564, eilf Jahre nach seinem Tode, schloß Bern, um von steter Unruhe befreyt zu werden, einen Vergleich, durch den es Gex und alles Land jenseits der Rhone und des Sees an Carls Nach-

folger Philibert III. zurückgab, und sich dagegen die Waat als bleibende Erwerbung zusichern ließ. Die Mitte des Sees ward als Grenzlinie angenommen. Frankreich und Spanien garantirten den Vertrag. Die Einwendungen und Zögerungen Spaniens verschoben aber die feyerliche Abtretung dieser Länder bis zum Jahre 1567. Auch Wallis mußte 1569 einige Eroberungen wieder hingeben. Die reformirte Religion in den restituirten Gegenden ward garantirt; erhielt sich aber nicht lange. Bern übernimmt die auf seiner Eroberung ruhenden Landschulden. Freyer Verkehr und die Rechte des Waatlandes sind ausbedungen. Von den Einkünften bezieht jeder Theil dasjenige, was auf dem ihm eigenthümlichen Gebiethe fließt. Auf diese Abtretung folgte ein Vertrag Savoyens mit Genf und 1570 ein zwanzigjähriges Bündniß eben dieser Macht mit Bern. Aber nicht lange dauerte das friedliche Verhältniß; Savoyen konnte seine schöne Waat nicht vergessen, und die unbestimmten Ausdrücke des Vertrages wegen Genf enthielten reichen Zunder zu neuem Streite. Die alten Umtriebe brachen um so schneller wieder los, als Savoyen auf den Beystand der katholischen Stände mit Sicherheit rechnen zu können glaubte. Besonders bedeutend war die Gefahr in den Jahren 1581 und 1582, als die Eidsgenossen die ersten Früchte der bleibenden Nuntiatur einernteten. Savoyen bewaffnete sich. Es herrschte kein Zweifel, gegen wen. Funfzehn hundert Mann aus den V Orten traten in seinen Dienst. Aber Berns kräftige Maßregeln, die Annäherung von fünf tausend Französischen Hugenotten und die eifrigen Unterhandlungen der übrigen Cantone hinderten den Ausbruch des Krieges. Lange weigerte sich indeß Bern, mit den V Ständen auf Tagen zu sitzen. Nachdem sich die Sache mühsam ausgeglichen, suchte Bern für die Waat abermahls einen eidsgenössischen Bund. Er ward im Jahre 1583 von Zürich, Freyburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen und Glarus geschlossen, von den übrigen Ständen beharrlich abgelehnt. Mehrere Cantone gewährleisteten erst am Ende des vorigen Jahrhunderts durch eigene Verträge den Besitz der Waat.

Genf nach der Eroberung der Waat. 1536 — 1580.

Unedelmüthig handelte Bern gegen Genf. Mit Recht hatte diese Stadt von Bern mehr, als Vertauschung einer ohnehin angemaßten Oberherrschaft erwartet. Wenn Frankreich wiederhohlte Versuche machte, die Stadt durch Hoffnung auf Wohlstand und große Rechte zu gütlicher Ergebung zu bewegen: so konnte dieß Genf nicht befremden. Mit edler Antwort wies man indeß Frankreichs Zumuthungen von sich. Aber welch ein Schlag, als Bern erklärte, die klaren und unklaren Rechte der Herzoge und Bischöfe von Genf für sich errungen zu haben! Der bisherigen Bundesstadt also, der durch diesen Feldzug schon genug bereicherten, sollte Genf die Freyheit zum Opfer bringen, welche mit heldenmüthiger Anstrengung, verlassen von aller Hülfe, mit Strömen von Schweiß und Blut war vertheidigt worden! Nach langem Zwiste gab endlich Bern in der Hauptsache nach. Am siebenten August 1536 wurde zwischen den freyen Städten Bern und Genf ein fünf und zwanzigjähriges Burgrecht geschlossen, welches Genf sehr harte, unbillige Leistungen auferlegte, und erst im Jahre 1558 unter günstigeren Bedingungen in ein ewiges verwandelt wurde. — Eidsgenössische Fürsprachen, Vorstellungen, Genf nicht aus allzu großer Härte für die Eidsgenossen zu verscherzen, waren die Ursache dieses besseren Bündnisses; aber von einer eigenen Verbindung mit Genf wollten die Eidsgenossen nichts hören. — Die Lage der Stadt war höchst gefährlich. Von den Eidsgenossen zurück gestoßen, fand sie ihre einzige Stütze gegen die nie erlöschenden Kränkungen und Angriffe Savoyens in sich selbst und in der Hülfe Berns, die nach langer Unzuverläßigkeit sich erst im Jahre 1567 in eine kluge, treue und zuverlässige umwandelte.

In seinem Innern war Genf durch Aufruhr, Verschwörungen und mehr noch durch Religionsunruhen zerrissen. Es bildeten sich zwey Parteyen, die eine allzu harten, die andere allzu lockern Religions- und Lebensansichten sich hinneigend. Die letztern, Libertins genannt, wurden von Bern begünstigt; an der Spitze der ersten standen Calvin und Farel. Lange war

dem berühmten. für Kirche und Schulen unermüdeten, aber strengen und fanatischen Calvin Alles, auch die größte Freymüthigkeit erlaubt; 1538 wurden er und seine Gehülfen eben wegen ihrer Freymüthigkeit und Sittenstrenge durch die siegenden Gegner von Genf vertrieben; schon 1541 aber durch einen neuen Umschwung der Parteyen mit großem Eifer wieder zurück gerufen, um einige Jahre später einen mißlingenden Aufruhr der Libertins zu erleben, dessen Fehlschlagen ihr Ansehen für immer befestigte. Auf dem Schaffote floß nun das Blut der gehaßten Gegner, welche nicht durch schnelle Flucht zu Bern Schutz suchten, und am sieben und zwanzigsten October 1553 ließ Calvin zu seiner höchsten Unehre durch den von ihm angeregten Rath zu Genf nach harter, grausamer Behandlung, unter rechtswidrigen Formen den unglücklichen Michael Servet wegen abweichenden Religionsansichten als Ketzer verbrennen. Er selbst starb 1564 an der Pest.

Mitten unter diesen Wirren von Innen und Außen, unter diesen Sorgen und Opfern für Rettung und Erhaltung der Freyheit, unter diesen wechselnden Angriffen unversöhnlicher Feinde und eigennütziger Freunde müssen wir einen bewundernden Blick auf die lebendige Thätigkeit für Ordnung und Sicherung des Gemeinwesens und auf die weisen und wohlthätigen Anstalten werfen, durch welche die Häupter des Genferschen Freystaates auch das geistige Leben zu nähren versuchten. Verbesserungen in der Gerichtsform und in der Staatsverfassung, Schranken der Familienherrschaft gezogen, Verboth des Reislaufens, Stiftung öffentlicher Wohlthätigkeitsanstalten, Anordnung von Kirchenbüchern und Todtenschau, Luxusgesetze, Erhöhung der Staatseinkünfte wird Alles im Laufe dieser unruhvollen Jahre gesehen. Daneben wird zur Förderung geistiger Cultur das Collegium erneuert; die Hochschule, diese Pflanzstätte eifriger Verbreiter der Reformation, gegründet; ein Geschichtsschreiber des Staates ernannt, und junge Leute auf öffentliche Kosten versendet, die Sprache und Wissenschaft Deutscher Länder sich anzueignen, und die Verbindung mit dem reformirten Deutschland zu knüpfen. Ueberdieß öffnet sich

das selbst so schwer bedrängte Genf als Zufluchts- und Schutzort allen um der Religion willen aus Frankreich, Italien und England Vertriebenen. Diese Flüchtlinge, vorzüglich Franzosen, werden zu hunderten auf ein Mahl als Bürger angenommen. Der Rath achtete nicht die Eifersucht vieler alten Einwohner; dagegen lohnen auch jene, froh des gefundenen Ruhepunctes, mit Treue und Eifer und jeder Aufopferung die Wohlthaten ihres neuen Vaterlandes. — Wer sieht es nicht mit Freuden, wenn im Maymonathe 1579 ein Bündniß zwischen Frankreich, Bern, Solothurn, (welchem 1605 auch Zürich beytrat), die Unabhängigkeit von Genf in Schutz nimmt; wenn ein Staat, der so Großes leistete, der so lange um seine Freyheit gerungen, nun ein Mahl die Hoffnung hat, ohne Furcht vor seinem alten Feinde bestehen zu können? So lange Herzog Philibert III. noch lebte, genoß Genf ungestörter Friedensruhe.

Zweytes Kapitel.

Lage der Eidsgenossenschaft. 1531 — 1586.

Innere Verhältnisse. 1531 — 1586.

1. Die Innere Lage im Allgemeinen. 1531 — 1586.

Durch den zweyten Landsfrieden war die Ruhe der Form nach hergestellt; aber der wahre, innere Friede war nicht mehr. Eine wirkliche Aussöhnung zwischen den getrennten Eidsgenössischen Brüdern vermochte noch lange nicht zu gedeihen. Abwechselnd sah man Streitigkeiten, Verdächtigungen, Klagen, Rüstungen, Grenzbesetzungen, rechtfertigende Gesandtschaften und wenig wirkende Einladungen zur Eintracht. Zu verschiedenen Mahlen war offener Krieg wieder auf dem Puncte auszubrechen. Um den traurigen Zustand der Eidsgenossenschaft genügend zu bezeichnen, darf nur gesagt werden, daß Bern sich gegen einen Ueberfall zu rüsten für nöthig fand, als Luzern im Jahre 1546

seine Straßen verbesserte. Jeder suchte, sich durch besondere Bündnisse zu stärken, so Bern mit Basel und Genf; Solothurn und Freyburg mit den V Orten, und alle diese Stände mit Wallis. Aber so oft auch, fast auf jeder Tagsatzung, von Erneuerung der allgemeinen, alten, ewigen Bünde die Rede war, konnte man sich über die Ausdrücke des Eidschwures nicht vereinigen, und verschoben wurde die pflichtmäßige Handlung, von der ein alter Schriftsteller sagt: „alle aufrich„tigen Herzen hielten sie für ein höchst nothwendiges Werk zur „Fortpflanzung Eidsgenössischer Liebe und Treue, und damit „die Jugend aller Orten des Inhaltes der zusammen haben„den Verbindungen berichtet werde." Man konnte nicht ein Mahl den leichten Ausweg finden, den Bern und Freyburg in ihren besonderen Verhältnissen mit so vielem Glücke einschlugen, „daß jeder Ort nach seinem Gewissen schwören solle." So vegetirte die Eidsgenossenschaft; es war aber beynahe nur die Furcht vor dem allgemeinen Untergange, was ihre gänzliche Trennung verhinderte. Sie dauerte noch drey hundert Jahre, mehr geduldet, als durch eigene Kraft beschützt. Schon lange hatten die gegenseitige, in den blutigsten Kämpfen ausgefochtene Eifersucht der Städte und Länder, die selbstsüchtige Vergrößerungswuth der einzelnen Cantone, so wie die unseligen Einflüsse des Pensionen-Wesens, der Reisläuferey und des Anhängens an die verschiedenartigen Interessen auswärtiger Höfe den Brudersinn der Eidsgenossen untergraben; aber der letzte Funke jener Eintracht und Würde, welche einst die Vorväter so heilig bewahrt, erlosch mit dem Beginnen der Glaubensstreitigkeiten. In der alten Eidsgenossenschaft war einst Geist und Leben, fortan wenig mehr, als Form und Schein. Man klage aber darüber die Reformation nicht an. Sie konnte nicht anders. Sie hat den Schaden nicht gestiftet, nur an den Tag gebracht. Sie hat vollendet, was frühere Zeiten verderblich begonnen, nur äußerlich geschieden, was dem Wesen nach schon lange nicht mehr verbunden war. So hat die Reformation allerdings verderblich gewirkt, sie hat den geringen Ueberrest des Volksgeistes der Eidsgenossen fast

ganz vernichtet; aber ohne ihre Schuld. Sie wäre zum neuen, kräftigen Bande, zum Sporne Alt-Eidsgenössischen Sinnes, zum höchsten Segen geworden, hätten nicht Pfaffen- und Söldlingsgeist, verbunden mit dem selbstsüchtigen Eigennutze vieler Volkshäupter und Regenten, einen Theil ihrer Segnungen vergiftet, und auch in späteren Zeiten die Gewalt dogmatischer Leidenschaft die politische Wiedervereinigung gehindert. Und wenn auch sie es war, welche das Volk der Eidsgenossen aus seiner wilden, kriegerischen Spannung in dumpfe Unthätigkeit versenkte, und jenen Flitterglanz von ihm abstreifte, der so viele Augen mit seinem werthlosen, verderblichen Schimmer verblendete, so lasset uns nicht vergessen, daß der kriegerische Ruf eines Volkes, wenn auch sein glänzenster, doch nicht immer sein kostbarster, oft sogar ein schändlicher Besitz ist, daß uns die Reformation für jenen die besseren Güter einer höheren Erleuchtung des Geistes, der Verdrängung eines crassen, über alle Stände verbreiteten, den Reformatoren selbst nicht fremden Aberglaubens, eines allgemeineren Strebens nach Bildung, eines würdigeren, belebenderen Gottesdienstes bey Katholiken und Reformirten, einer widerhergestellten Sittenreinheit bey Clerikern und Laien und des Wiederauflebens nützlicher Erwerbsthätigkeit geschenkt hat; und daß die längere Dauer des Wohlstandes und der Freyheit unsers Volkes wahrscheinlich nur eine Folge seiner Zurückgezogenheit von auswärtigen Staatshändeln und der stillen Ruhe ist, in welche das Land der Eidsgenossen nach den stürmischen Bewegungen der Kirchenverbesserung eingegangen. Wenn sich aber das Auge des Vaterlandsfreundes an dem Segen weidet, der aus der Reformation hervorgegangen, warum sollte er nicht auch seufzend dessen gedenken, was an so vielen Orten übertriebener Eifer ihr zu Ehren vernichten zu müssen glaubte? Warum sollte er sich nicht trauernd erinnern an so viele herrliche Werke der Kunst und des Alterthums, warum nicht an jene schönen, herzerhebenden, begeisternden Denkmahle und Gedächtnißfeste der Thaten der Vorväter, denen die Reformation den Untergang brachte? Unleidlich schien dieß Vielen; aber noch

unleidlicher war es, als eine spätere Zeit zur Begünstigung von Städte- und Familienherrschaft die letzten dieser Spuren, mit ihnen jede Kenntniß des Volkes von ehemahliger Thatkraft und Freyheit zu verwischen trachtete.

2. Solothurn. Niclaus von Wenge. 1532 und 1533.

Durch den unglücklichen Ausgang der Cappeler-Schlacht wurde die Reformation zu Solothurn, welche so kräftig gediehen, daß diese Stadt mit den Bernern zu Felde gezogen, völlig unterdrückt. Die siegenden Cantone, mit den immer noch zahlreichen Anhängern des Catholicismus zu Solothurn einverstanden, forderten im Jahre 1532 von der Stadt acht hundert Kronen Kriegskosten oder Entlassung der Prädicanten. Vergebens stellte Bern vor, daß Solothurn in den Frieden eingeschlossen, die Religionsübung allen Eidsgenossen frey gestellt, und ein solches Benehmen gegen einen souverainen Stand unerhört sey. Vergebens machten sich die reformirten Solothurner anheischig, jene Summe zu bezahlen. Die im Cantone sich erhebenden wiedertäuferischen Unfugen wurden ihnen zur Last gelegt, ihre Lehre als eine gefährliche Secte geschildert, sie zur Entlassung ihrer Prädicanten gezwungen, und wer dem Evangelio anhing, sah seine Sicherheit gefährdet. Ein fanatischer Mönch stellte seinen Zuhörern den Heiland um die Entweihung des Tempels weinend dar, und steigerte ihre leidenschaftliche Spannung aufs Höchste. Durch alle diese Schritte wurden auch die Reformirten, mehrere der ersten Regierungsglieder an ihrer Spitze, äußerst erbittert, und diese Erbitterung verleitete sie im Jahre 1533 zu eben so unvorsichtigen, als gesetzwidrigen Schritten. Sie erregten am dreyßigsten October einen Aufstand, bemächtigten sich des Zeughauses; konnten aber die schnelle Bewaffnung der katholischen Bürger nicht verhindern. Das Landvolk, auf dessen Hülfe sie gerechnet haben mochten, erschien nicht, oder in sehr geringer Zahl, und bald waren sie in die Vorstadt jenseits der Aare zurück gedrängt. Wenn großes Blutvergießen, wenn ihre völlige Vernichtung gehindert wurde, so dankten sie dieß der edeln Hingebung des Schultheißen Ni-

claus von Wenge. Schon waren die Katholiken im Begriffe, Geschütz loszubrennen, da stellte sich der viel geehrte Mann vor die Mündung des Stückes, erklärend, daß zuerst sein Blut fließen müsse, ehe er den Tod Eines, wenn auch anders glaubenden Mitbürgers gestatte. Diese vortreffliche Handlung rettete das Leben der Reformirten. Ihre Vaterstadt sahen sie nicht wieder. Durch Vermittelung der Cantone kamen sie mit dieser Verbannung und einer Geldbuße los. Aber acht ihrer Häupter wurden Anfangs vom Frieden ausgeschlossen, und alle ihre Habe eingezogen, endlich nach langem Streite auch diese den andern gleich gestellt. So endete die Reformation zu Solothurn. Von den vier und dreyßig Landgemeinden, welche zum Evangelium getreten, haben ungeachtet der Anstrengungen Berns, nur die viere, welche das auf der Südseite der Aare liegende, vom Bern-Gebiethe umschlossene Amt Bucheckberg bilden, ihren Glauben auf unsere Tage gebracht. So eifrig für die alte Lehre wurde nun Solothurn, daß es die Neuenburgischen Ortschaften Landeron und Cressier mit den Waffen beym Papstthume zu schützen entschlossen war. Daß eine solche zweymahlige gänzliche Umwälzung ohne bedeutende Unruhen zu Stande kam, beweist, wie wenig im Ganzen dem Solothurnischen Landvolke an katholischer oder reformirter Religionsform gelegen seyn mochte; denn die Macht der Regierung ging nicht so weit, daß sie auch nur Eine Gemeinde hätte hindern können, durch Stimmenmehrheit die beliebige Glaubensform zu erwählen.

3. Glarus und Appenzell. 1531 — 1564.

Vergebens waren die Bemühungen der V Orte, auch diese Stände von der Reformation abzuziehen. Die weitaus größere Mehrzahl ihrer Bürger blieb fest; obschon sich die Katholiken Thätlichkeiten erlaubten, und selbst zu den Waffen griffen. Im Glarner-Lande erlosch sogar zu Schwanden und im Linth-Thale der nach dem Cappeler-Kriege wieder eingeführte katholische Gottesdienst. — Glarus wurde von den V Orten bis ins Jahr 1564 gepeinigt. Es glaubten sich nähmlich die ka-

tholischen Glarner in der Besetzung der Aemter und Ehrenstellen verkürzt, suchten und fanden Hülfe bey den V Orten. Von diesen wurden die reformirten Glarner nach Einsiedeln ans Recht gerufen, und zur Wiederannahme des katholischen Glaubens ermahnt. Auf ihre Weigerung erklärten die V Orte, die reformirten Glarner nicht mehr für ihre Eidsgenossen zu halten, und weder auf Tagen noch in der Verwaltung der gemeinen Vogteyen mit ihnen weitere Gemeinschaft haben zu wollen. Der Papst und seine Legaten gossen in ihrem christlichen Sinne Oel ins Feuer. Es blieb nur zwischen einem Spruche der unparteyischen Eidsgenössischen Orte oder dem Ausbruche eines neuen Krieges die Wahl. Schon hatten sich die V Orte um ausländische Hülfe beworben, und sechs Stücke Geschütz nach Rapperschweil gelegt; Zürich und Bern aber achtzehn tausend Mann aufgebothen. Endlich bestimmte ein mühsam errungener Vertrag, daß im Glarner-Lande selbst, so wie in den von Glarus und Schwyz gemeinsam beherrschten Vogteyen den Katholiken ansehnliche Vortheile eingeräumt werden sollten. Auch diesem günstigen Ausspruche fügten sich die Waldstätte, voraus Schwyz, nur mit großem Widerwillen.

4. Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen. 1531 — 1586.
Die Helvetische Confession. 1536 und 1566.

Diese beschäftigten sich, durch Verbesserung der Schulen einen kräftigen Aufschwung der Geistesbildung zu erzielen; die öffentlichen Sitten zu reinigen; würdige Seelsorger zu erziehen; ihren Glauben gegen unverdiente Vorwürfe und verkehrte Auslegungen zu vertheidigen; den Wiedertauf, dessen gefährlichste Seite, die Widersetzlichkeit gegen den Staat, sich immer mehr verlor, durch Belehrung auf die zweckmäßigste Weise zu besiegen; den zu groß scheinenden Einfluß der Prädicanten einzuschränken; Gesetze für ihre Weihe, Amtsbewerbung, Leben und Wandel aufzustellen; Synoden zu gründen, oder den schon vorhandenen eine geregelte Wirksamkeit vorzuzeichnen. Es waren auch diese Städte Zufluchtsörter für verfolgte Glaubensgenossen. Zugleich blühten in ihnen und ihrem Gebiethe

Arbeitslust, Ackerbau, Handwerke und Gewerbsfleiß, welche sich durch den Unfug des Reislaufens fast ganz verloren, schön und kräftig wieder auf.

Für Zürich war die Schlacht von Cappel nicht allein wegen ihren politischen Folgen, sondern auch wegen Zwingli's Verlust ein harter Schlag. Das Evangelium schwebte eine kurze Zeit in hoher Gefahr. Vergessen war in den Tagen des größten Schmerzes das Verdienst des Reformators und die Wohlthat seiner Lehre. In ihm sah man nur noch den muthwilligen Urheber eines unseligen Krieges, in ihr die Quelle aller Noth, unter der Zürich seufzte. Aber nachdem die erste Bestürzung vorüber, gewann die Liebe zum geläuterten Gottesworte neue Kraft, und dem edeln Samen, den der Verewigte ausgestreut, entsproßte eine herrliche Ernte. Zu Stadt und Land sprach man den Entschluß aus, fest beym Evangelium zu bleiben, und man dachte darauf, dem Heimgegangenen einen würdigen Nachfolger zu geben. Diese Wahl fiel am neunten December 1531 auf den verdienstvollen Heinrich Bullinger. Er, zu gleicher Zeit auch von Bern und Basel berufen, zog Zürich vor, und trat in einem Alter von noch nicht acht und zwanzig Jahren mit so vielem Beyfalle auf, daß manche seiner Zuhörer meinten, Zwingli sey nicht gestorben, sondern in ihm wieder aufgelebt. Mit Bullinger ging der Reformation ein neues Gestirn auf. Er zerstörte allererst einen Versuch des Rathes, die Lehrfreyheit der Prediger zu beschränken. Nach diesem ward von allen Seiten her für Jugendunterricht, Blüthe der Wissenschaften, Zucht und Sitten, Minderung von Müßiggang und Verschwendung, Achtung des Gottesdienstes und Würde der Lehrer Alles gethan. Ernste Ahndung traf die Uebertreter der heilsamen Gesetze, auch fehlbare Regierungsglieder fanden keine Schonung. Es war unerläßliche Bedingung des Eintrittes in den großen Rath, zu schwören, dem Evangelio mit rechter Treue anzuhangen. Ein Irrlehrer ward vertrieben, die Synodal-Ordnung geändert, zur Beförderung der Wissenschaften aus Pellicans und Zwingli's hinterlassenen Sammlungen die Stiftsbibliothek angelegt, und

das Seminar beym Fraumünster zur Unterhaltung funfzehn dürftiger Studierenden im Jahre 1537 gestiftet. — Unmittelbar nach dem Schlusse der Feindseligkeiten des zweyten Cappeler-Krieges verbreitete sich das Gerücht, Zürich und seine Mitverbündeten haben sich in ihrer Entkräftung durch den Frieden verpflichtet, sich wieder zum Papstthume zu wenden. Dieß mochte niemandem wahrscheinlich seyn, als der abgeschmackten Leichtgläubigkeit des damahligen Nuntius, Bischofes von Veroli, der die Lust zu diesem Schritte, durch das Versprechen der Bezahlung der auf Parma und Piacenza haftenden Pfandsumme zu beleben versuchte. Seine träumerischen Hoffnungen zerstörte die Stadt dnrch ein im Jahre 1532 erlassenes Mandat, in welchem sie ihre Anhänglichkeit an das Evangelium mit Kraft und Würde aussprach. Gern hätten die katholischen Stände aus einigen Ausdrücken dieser Erklärung den Vorwand zu neuen Thätlichkeiten genommen. Der Papst mahnte sie fleißig zum Bruche des Landfriedens, und verhieß kräftigen Beystand; allein die Eintracht der Reformirten, welche nur um ihrer früheren Trennung willen besiegt worden waren, schreckte die katholischen Stände ab, die unverhofft errungenen Vortheile auf ein neues, gewagtes Spiel zu setzen. — Am fünften May 1544 ließ sich die Stadt Winterthur von Kaiser Carl V. heimlich eine Urkunde mit viel ausgedehnteren Freyheiten, als sie bisanhin besessen, ja sogar mit der Berechtigung, sich von Zürich zu lösen, ertheilen. Dieses Actenstück kam erst 1549 zur Kenntniß von Zürich. Man versagte die Bestätigung, es ward unnütz gemacht und durchstochen, und nachdem Winterthur so schriftlich, als mündlich demüthigst abgebethen; berücksichtigte Zürich die in den letzten Zeiten geleisteten Dienste, und sah die Stadt nicht mit weiterer Strafe an. Einige Jahre später erlaubte sich Winterthur einen ähnlichen Mißgriff mit vollkommen gleichem Ausgange. — 1587 hätte Winterthur gern die Herrschaft Hegi an sich gekauft; aber Zürich behauptete das Vorrecht, und erwarb diese Herrschaft um sieben und zwanzig tausend Gulden. — 1581 war auch Steinegg und um die gleiche Zeit noch andere Erwerbungen an Zürich gekommen. —

Eben so hatte diese Stadt 1549 von dem Johanniter-Orden um zwanzig tausend Gulden die gänzliche Herrschaft über Wädenschweil erkauft. Dieser Kauf erregte die Mißgunst der Stände Schwyz und Glarus. Sie wollten nachhohlen, was im zweyten Cappeler-Frieden wahrscheinlich nur vergessen war, und sich selbst den Besitz dieser Herrschaft sichern. Nach vielen Unterhandlungen ward endlich ein Vertrag geschlossen, welcher die Schleifung der Feste Alt-Wädenschweil zur Folge hatte, und die Rechtsverhältnisse der neuen Unterthanen zu Zürich näher bestimmte. Dieser Vergleich sollte jedes Mahl bey den Huldigungen verlesen werden; was aber schon im folgenden Jahrhunderte unterlassen ward. — Um die Prädicanten im Thurgau und Rhein-Thal, welche durch ihren Wandel öfteres Aergerniß gaben, in Zucht und Ordnung zu bringen, trug Zürich auf den Tagsatzungen der Jahre 1556 und 1557 darauf an, jene seiner Synode einzuverleiben. — Auf gleicher Tagsatzung beklagte es sich über heimliche Werbungen in seinem Gebiethe durch Angehörige anderer Cantone, mit Bedeuten, man werde künftig die Schuldigen nach bestehenden Gesetzen an Leib und Leben ohne Rücksicht strafen. — Im Jahre 1564 trat der mit Zürich verburgrechtete Freyherr Ulrich Philipp von Sax an der Spitze seiner ganzen Herrschaft zum reformirten Glauben über. — Ehe Zürich 1584 sein Bündniß mit Genf abschloß, ward nach den Zusagen im Cappeler-Briefe die Einwilligung aller Gemeinden zu Stadt und Land eingehohlt. Aehnliche Vorträge und Anfragen geschahen 1544, 1548, 1554, 1555, 1582 und 1584, aber die Jahre 1560, 1564, 1582 und 1587 geben auch schon Beyspiele, wie die verheißene Anfrage in höchst wichtigen Angelegenheiten, sogar bey kriegerischen Auszügen unterlassen worden. — Daß in diesem Zeitraume der berühmte Arzt und Naturforscher Conrad Geßner einen Lehrstuhl seiner Vaterstadt zierte, bis ihn 1565 die Pest mit andern berühmten Zürchern dahin raffte, scheint ebenfalls der Erwähnung nicht unwerth zu seyn. — Zwey Mähl ward zu Zürich in den Jahren 1570 — 1580 der öffentliche Schatz, den man zum Ankaufe neuer Besitzungen

und Bestreitung außerordentlicher Staatsbedürfnisse gesammelt, erbrochen, und um sehr ansehnliche Summen bestohlen.

Bern brachte in diesen Jahren viele Herrschaften und Gerichtsherrlichkeiten seines Gebiethes von einzelnen Familien durch Kauf an den Staat. Es errang auch, wie wir wissen, durch Eroberung sehr ausgedehnte Besitzungen. Ueber der Verfolgung seine politischen Zwecke vergaß es aber nicht die immer festere Begründung der evangelischen Lehr- und Lebensweise, und war auf Besiegung oder Bestrafung irriger Grundsätze bedacht. In allen seinen Erwerbungen führte es die neue Lehre, jedes Widerstandes, der sich vorzüglich im Saanen-Lande erhob, ungeachtet, fest und streng ein. Dabey ging man mit solcher Aengstlichkeit zu Werke, daß das Dorf Epesses ein Dankfest, welches es wegen seiner Errettung bey einem Bergsturze seit mehr, als neun hundert Jahren gefeyert hatte, nicht mehr begehen durfte. Im Saanen-Lande wurden alte Volksfreuden, Volksgesänge, Volksspiele mit Strick, Feuer und Schwert bedroht. Aber als im Jahre 1532 Abschaffung aller Feldcapellen erkannt worden, da ward diejenige auf dem Schlachtfelde zu Laupen, als ein ehrwürdiges Andenken an den erfochtenen, herrlichen Sieg, von dieser allgemeinen Zerstörung ausgenommen, und das Gedächtnißfest der Laupen-Schlacht erhielt sich mit einigen Veränderungen bis zum Jahre 1740. — Sowohl mehrere unverbesserliche Wiedertäufer, als der Dreyeinigkeitsläugner Valentin Gentilis wurden hingerichtet. Einen Schwindler, der Evangelium und Papstthum vereinigen zu wollen sich rühmte, wies man mit kurzen Worten ab. Zur Beförderung des Gottesdienstes ward 1566 die Nydeck-Kirche erbaut oder erneuert. Für die Religionsfreyheit der Bündtner mit 5000 Mann ein Auszug gethan. — Ueber die Nothwendigkeit, die im Cappeler-Briefe dem Landvolke gegebenen Verheißungen zu erfüllen, herrschten zu Bern sehr getheilte Ansichten. Einige Mahle nur, in höchst wichtigen Unternehmungen, wobey eine gewisse Begeisterung des Volkes unerläßlich war, gedachte man der übernommenen Verpflichtung. Bald aber gerieth sie in Vergessenheit; denn die Regierung zu Bern hatte

sich schon längst zur vollendeten Aristokratie ausgebildet. Seit langen Jahren schon leitete der Rath der Zwey hundert unumschränkt alle Geschäfte, und selbst eine Versammlung der eigentlich souverainen Bürgerschaft von Bern war ganz außer Uebung gekommen. Man glaubte sich also von den übernommenen Verpflichtungen, als von einer unerträglichen, erniedrigenden Last, nicht schnell genug losmachen zu können. Der Vorwand, jene Zusagen seyen der Regierung durch Gewalt abgetrotzt worden, mußte den Rechtsgrund zu ihrer Nichterfüllung abgeben. — Wie immer, zeichnete sich Bern auch in diesem Zeitpuncte durch vortreffliche Polizeyverfügungen, Maßnahmen zur Belebung der Gewerbsthätigkeit und Verschönerung der Hauptstadt aus. Es erbaute so herrliche Spitäler, daß ein Sprichwort entstand: „Zu Bern sey niemand ärmer, „als wer sich mit Handarbeit ernähren müsse." — Im Jahre 1534 wurde den Venetianern aus dem Bonnwalde Schiffsbauholz geliefert, und 1554 entdeckte man die Salzquellen zu Panner, welche dem Geschlechte Grafenried für zehn Jahre verliehen wurden.

Auf einer reformirten Tagsatzung zu Basel 1536 wurde ein Eidsgenössisches Glaubensbekenntniß, Confessio Helvetica genannt, entworfen, welches 1566 von gesammter reformirter Eidsgenossenschaft und auch von auswärtigen Ländern angenommen wurde, und in den Jahren 1536 und 1537 versuchte man vergeblich eine Aussöhnung mit den Lutheranern. — Die Universität zu Basel war in blühendem Stande, aber schwere Verluste erlitt sie durch die herrschende Pest. In kurzen Zwischenräumen sanken Oecolampad und viele verdienstvolle Männer in ein zu frühes Grab. — Ein Beyspiel empörender Unduldsamkeit gab Basel im Jahre 1559. Unter angenommenem Nahmen hatte sich 1544 ein früher in den Niederlanden berüchtigter und bestrafter Irrlehrer David Jorris zu Basel niedergelassen. Zwölf Jahre lebte er daselbst still, untadelhaft, wohlthätig, besuchte den öffentlichen Gottesdienst, theilte seine geheimeren Ansichten Niemandem mit, störte weder die Ruhe des Staates, noch die der Kirche, und starb

1556. Schon bey seinem Leben hatte man einige Vermuthung, wer er eigentlich seyn möchte. Die Gewißheit empfing man erst nach seinem Tode. Da wurde nach einem Verhöre mit seinen Hinterlassenen und Durchsuchung seiner Schriften der Leichnam dieses Mannes der geheiligten Ruhestätte des Grabes drey Jahre nach der Beerdigung wieder entrissen, und am dreyzehnten May 1559 sammt dem Bildnisse und den Schriften des Verstorbenen durch Henkershand verbrannt. Seine Hinterlassenen aber, obschon ihnen keine Gemeinschaft mit seinen Grundsätzen erwiesen werden konnte, mußten öffentliche Kirchenbuße thun, und eidlich geloben, den Irrthümern des Verstorbenen zu entsagen. — In anderer Beziehung überraschend ist die Erscheinung, daß 1532 der größte Theil der Landschaft Basel freywillig wieder zur Leibeigenschaft zurück kehrte, und die 1525 erhaltenen Befreyungsurkunden zurück gab. — Im Jahre 1569 wurde Basel durch die Französischen Bürgerkriege beunruhigt. Ein Herzog von Zweybrücken führte reformirte Deutsche Völker nach Frankreich, und verlangte im Vorbeymarsche von der Stadt Basel unter scharfen Drohungen eine Geldsumme. Da schrieb ihm aber die Eidsgenössische Tagsatzung zu Baden, sie wolle ihn ernstlich ermahnen, jeden Ort der Eidsgenossenschaft in Ruhe zu lassen, sonst werden sie sich, gegen wen es immer sey, mit vereinten Kräften erheben; auch begehren sie Schonung des Sundgaues und Elsasses, die mit ihnen in Erbeinigung stehen, und aus denen sie viel Lebensmittel beziehen. Diese Drohungen, unterstützt von starken Rüstungen, verschafften Basel Ruhe.

Schaffhausen ahmte im Eifer für die neue Lehre seinen reformirten Mitständen nach, auch finden wir es in diesen Jahren in einen Streit mit Zürich über Grenze und Gerichtsbarkeit auf dem Rheine verwickelt, den 1556 Eidsgenössische Vermittelung ausschied.

5. Bündten. 1554 — 1584. Der Dreysieglerbrief. Den sechsten Februar 1574.

In diesem Lande unterstützten die vornehmsten Geschlechter die Reformation, welche sich nach und nach über den größten

Theil Bündtens und auch über seine Italiänischen Besitzungen verbreitete. Schulen, Buchdruckereyen wurden gegründet, Klostergüter zu nützlichen Zwecken verwendet. Johann von Travers, früher Staatsmann und Krieger, ließ sich 1554 in seinem siebzigsten Lebensjahre zum Prediger weihen, um bey dem Mangel tüchtiger Lehrer seiner Kirche würdig zu dienen. — Die Ermahnungen des Papstes und des Spanischen Königes, als Nachbarn Bündtens und Herrn von Mailand, sich wieder zum alten Glauben zu wenden, wurden verachtet; die Reise des Cardinals Borromäus ins Veltlin machte so wenig Eindruck, als die Wunder, welche dieser Kirchenfürst verrichtet haben wollte; der Mordanschlag, den im Jahre 1584 einige Anhänger des Papstes gegen das Veltlin entwarfen, endete mit dem wohl verdienten Untergange der Unternehmer, und die im Jahre 1568 vorkommende Entführung eines unglücklichen Prädicanten, der 1569 zu Rom einen grausamen Tod fand, schreckte niemanden vom Evangelium zurück. — Als aber den vertriebenen reformirten Locarnern milde geholfen werden sollte, erwarb sich Bündten, mit Ausnahme eines kleinen Dorfes, um diese Unglücklichen kein Verdienst. Wohlhabende Geschlechter fanden zwar willige Aufnahme, nicht also die hülflose Armuth. — In den Jahren 1565 — 1580 wurde ganz Bündten durch eine streitige, nur durch beharrliche Eidsgenössische Bemühungen friedlich geschlichtete Bischofswahl in höchst gefährliche Unruhen verwickelt. — Noch war dieser Streit nicht geschieden, so entzündeten im Jahre 1572 die Anmaßungen des Papstes ein neues Feuer wilder Zwietracht. Die drey Bünde hatten dem reformirten Geschlechte Guicciardini die Verwaltung des Einkommens einer katholischen Kirche im Veltlin anvertraut. Dagegen verlieh eine päpstliche Bulle einigen katholischen Planta's das Recht, alle Kirchengüter in Veltlin und Cleven, die von Untüchtigen, (d. h. Reformirten), verwaltet werden, in ihre Verwaltung zu nehmen. Was das Erstaunen über den anmaßenden Stolz des Papstes noch mehrte, war, daß seine erste in diesem Geschäfte erlassene Bulle diese Verfügung über das ganze Bündtner=Land ausdehnte,

11 *

und daß sich erst die zweyte Bulle auf die Bündtnerischen Unterthanen-Länder beschränkte. Durch den gerechten Eifer der höchst gereizten Bundesversammlung wurde die Bulle entkräftet, und die Planta's mit einer Geldbuße belegt. Sie verweigerten den Gehorsam. Das Geschäft ward vor eine Landsgemeinde gezogen. Das Volk in seinem Zorne, den das Gerücht von dem Anrücken fremder Völker mehrte, griff durch. Es setzte zu Chur ein Strafgericht nieder. Die Planta's flohen. Aber der Freyherr Planta von Räzüns, Vater des Begünstigten, ein sonst verdienter Mann, ward ergriffen, und starb auf dem Blutgerüste, nachdem ihm die Folter ein zweydeutiges Bekenntniß abgedrungen. Noch war der Zorn des Volkes nicht gestillt. Im Jahre 1573 wurde zu Thusis ein neues Strafgericht geordnet, dessen Härte und Unbilligkeit die Einmischung der Eidsgenossen zur Folge hatte. Sie ordneten ein drittes Strafgericht zu Chur, welches die Verfügungen desjenigen von Thusis meist zurück nahm, und einige der Beysitzer jenes Gerichtes bestrafte. Um aber in Zukunft so anarchische Schritte ganz zu verhüthen, ward den sechsten Februar 1574 der sogenannte Dreysieglerbrief errichtet, der jede Versammlung der Gemeinden ohne den Befehl der Landesregierung untersagte, jeden vor das ordentliche Gericht seines Wohnortes stellte, mit der Bestimmung, wenn sich dasselbe saumselig erzeige, müsse dem betreffenden Bunde, wenn auch Er seine Schuldigkeit nicht vollbringe, allen drey Bünden das Vergehen angezeigt werden. Verläumder trifft die Strafe, die der fälschlich Angeklagte hätte erdulden müssen.

6. Zug, Unterwalden, Schwyz und Uri. 1531 — 1589.

Im Jahre 1556 am acht und zwanzigsten Januar ließ Zug durch den Nachrichter von Luzern alle Deutschen Bibeln, (mit Ausnahme von Emsers Uebersetzung), zu Stadt und Land verbrennen. Als Rechtfertigungsgrund dieses Verfahrens wurde Verfälschung des Grundtextes angegeben. „Wo nämlich stehe," „„Weinberg,"" „habe Luther „„Weingarten""

„gesetzt; es sey aber ein Schweres, einen Berg in einen Garten „zu verwandeln.“ Der erwiesenen Thatsache ungeachtet beklagte sich der Gesandte von Zug auf einer Tagsatzung des Jahres 1556, es sey ein Schmachbüchlein über seine Herren und Obeꝛren ausgegangen, daß sie das Wort Gottes durch den Nachrichter haben verbrennen lassen, woran ihnen Unrecht geschehe, und Unterwalden zeigte an; es habe ein junger von Basel herkommender Mensch Schand- und Schmachbüchlein gegen den katholischen Glauben in ihr Land gebracht, sie haben ihn mit Thurm und Schandsäule gestraft, seine Büchlein verbrannt, und so wieder Einer mit solchen Schriftchen in ihrem Gebiethe sich blicken lasse: „so werden sie den Mann und die „Schriften mit einander verbrennen.“ Zürich, Bern und Basel waren genöthigt, sich mit Unkenntniß der Sache und mit der Unmöglichkeit zu entschuldigen, daß die fraglichen Schriftchen bey den bestehenden Censureinrichtungen aus den Pressen ihrer Cantone hervorgegangen. — In diesen Jahren kam ein St. Antonius-Bruder nach Zug, das Kreuz des H. Antonius in der Kirche zur Schau auszustellen. Abends vorher schwelgte er mit einigen Zechbrüdern. Die Ausgelassenen entwendeten dem Trunkenen sein Kreuz, und legten statt dessen einen von Unschlitt beschmutzten, hölzernen Leuchter in das Kästchen. Der Bruder trug am folgenden Morgen seine Reliquie, ohne sie näher zu betrachten, zur Kirche. Mit vieler Feyerlichkeit öffnete er sein Kästchen. Der unerwartete Anblick des Leuchters raubte ihm die Besonnenheit nicht. „Seht hier,“ rief er aus, „den Leuchter der H. Jungfrau, der auf dem Tische stand, „als der Engel des Herrn sie begrüßte, bethet an, und bezeigt Euch freygebig gegen die Heiligen!“ Reiche Gaben lohnten den Betrüger. Allein seine Unverschämtheit ward entdeckt, mit Schande mußte er sich von Zug entfernen. — Als im Jahre 1582 einige Zuger auf dem Gubel das Gedächtnißfest des Cappeler-Krieges feyerten, gruben sie unter großem Gespötte und Muthwillen zwey Tage lang Gebeine der daselbst erschlagenen Zürcher aus. Ganz Zürich gerieth über diesen Frevel in Aufruhr, eine Gesandtschaft forderte Genugthu-

ung zu Zug, konnte aber nichts erhalten, als daß diese Gebeine unter vielen Lästerworten wieder begraben wurden. Selbst katholische Orte mißbilligten die schändliche Handlung, und Zürich war so erbittert, daß nur die Ungunst der Zeit einen neuen Bürgerkrieg hinderte. — Ein unglücklicher Lohnzug nach Italien erregte 1558 im Lande Unterwalden große Gährung, deren Ausbruch kümmerlich verhütet ward. — Auf einen höheren Grad stieg beym gleichen Anlasse die Zwietracht im Canton Schwyz. Dreyßig Räthe wurden schimpflich entsetzt; doch gelang es der Vermittelung von Luzern, Uri, Unterwalden und Zug ihre Wiedereinsetzung und Herstellung der Ruhe zu erzielen. — Auch der Canton Uri hatte 1578 in einer Streitigkeit zwischen Rath und Landsgemeinde ernstliche Vermittelung unparteyischer Orte vonnöthen. — 1589 erforderte eine Uneinigkeit zwischen Ob- und Nidwalden das gütliche Dazwischentreten der inneren Cantone. — Gegen die reformirten Stände war der Haß in den Ländern immer noch so groß, daß, als 1577 Kloster und Flecken Einsiedeln ein Raub der Flammen wurde, Bern in der Meinung des dortigen Volkes, so lange als Brandstifterinn gelten mußte, bis man die wahren Thäter ergriff, und daß die Zürcher für die Gutherzigkeit, mit welcher sie den Abgebrannten zwey hundert Mütt Kernen steuerten, mit Lästerungen belohnt wurden.

7. Luzern. 1531 — 1586.

Bey Vielen herrschte der Wahn, wer vom alten Glauben lasse, könne kein guter Eidsgenosse seyn. So schien Tausenden die Zuneigung zum Evangelium nicht nur kirchlicher Irrthum; sondern auch politischer Hochverrath. Diese Meinung zu verbreiten, waren besonders die Freunde des Pensionen-Systems beflissen. An ihrer Spitze stand Luzern, welches auf diesem Wege seinen ökonomischen und politischen Vortheil zu verfolgen hoffte. Nicht allein war es nach Geld durstig, sondern es hatte auch schon längst mit Neid auf die Macht und den Einfluß der größeren Städte hingeblickt. Seit Zürich nicht in den Französischen Bund getreten, war die Tagsatzung oft zu Luzern versammelt. Dorthin strömten nun die fremden Gesand-

ten, dorthin der Zusammenfluß des Goldes, dort war nun der Mittelpunct der Umtriebe, welche die verblendeten Eidsgenossen verlockten, das eigene Wohl fremden Interessen aufzuopfern, und es regte sich die Lust, als beständiges Vorort, oder doch als Hauptort des Papstthumes, diese reiche Erwerbsquelle zu sichern. Daher war und blieb auch Luzern so eifrig katholisch, Haupt der Anhänger des alten Glaubens, durch deren Gunst und Beystand es seine Wünsche zu verwirklichen hoffte. Geldmangel hatte den Einfluß des Französischen Gesandten zu nichte gemacht. Uebermächtig herrschte dagegen zu Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Freyburg die Römisch-Savoyisch-Spanische Faction, Begünstigerinn der Ligue in Frankreich, an ihrer Spitze der Ritter Ludwig Pfyffer, berühmt als Krieger, als Staatsmann für die Eintracht der Cantone verderblich. — Aus der Eifersucht über die ungleiche Vertheilung der Pensionen, Gratifikationen und Ehrenbezeugungen fremder Fürsten und den eingewurzelten Umtrieben bey der Besetzung aller Staatsämter entstand zu Luzern eine unerlaubte Verbindung einiger der angesehensten Magistraten, welche sich durch einen schriftlichen Vertrag gegenseitig verpflichteten, „gemeinschaftlich ihr „und ihres Anhanges persönliches Interesse zu fördern, kein „angesehenes oder einträgliches Staatsamt, nahmentlich keine „Gesandtschaft an auswärtige Höfe außer ihren Kreis kom„men zu lassen, auch bey Besetzung von groß und kleinen „Rathsstellen, Vergebung von Offiziersplätzen in fremden Dien„sten und sonst in allen Dingen zusammen zu wirken, und „was auf diesem Wege erworben werden möge, oder was je„der an Pensionen erlange, an Alle gleichmäßig zu vertheilen.“ Nachdem diese staatsverbrecherische Verbindung durch den Eigennutz, der sie gestiftet hatte, wieder zerrissen worden war; bildeten sich zwey Factionen, und ihr wuthentbrannter Kampf erregte in den Jahren 1568 — 1574 einen schmählichen Handel, in welchem die Ehre der ersten Magistraten und Familien Luzerns an den Pranger geschlagen, das Zutrauen zu der Regierung tief erschüttert, und das Volk so nachtheilig ergriffen

wurde, daß sich aus Unmuth über die enthüllten Schändlichkeiten sowohl, als aus Mißvergnügen über die immer kühneren Eingriffe der Stadt in seine alten Rechte in der Fastenzeit des Jahres 1570 das Amt Rothenburg bewaffnet vor die Stadt legte, (Härings-Krieg), und erst nachdem Bürgerblut geflossen, wieder begütigt werden konnte.

8. Von den gemeinen Herrschaften.

Sie waren, auch abgesehen von religiösen Beziehungen, dennoch immer eine Quelle ewigen Zankes, eine Zuchtruthe für ihre Beherrscher, besonders der Thurgau, wo die unausgeschiedenen Grenzen des Landgerichtes, das zehn Orten zustand, und der Landvogtey, die nur von sieben Orten besetzt wurde, unaufhörliche Streitigkeiten erregte. Auch die in einander fließenden gerichtsherrlichen und landvögtlichen Bußenrechte verursachten vielen Zwist. Oder es erlaubte sich ein einzelner regierender Stand Einschreitungen in Sachen, über welche nur alle vereint zu verfügen hatten. So wurden die gemeinen Herrschaften ein Same unauslöschlicher Zwietracht, und in vielfaltiger Beziehung Ursache großen Verderbens. Ihr eigen Loos war höchst bedauerlich. Jede Verkehrtheit, jede Ungerechtigkeit und Untreue der Verwaltung ward bey ihnen gefunden. Die höchste Stufe dieses Elendes zeigten die Italiänischen Landvogteyen. Die Beamten schienen nur dazu vorhanden, das Land methodisch ohne Erbarmen auszusaugen. Das vorleuchtende Beyspiel gab gewöhnlich der Landvogt, der nur zwey kurze Jahre im Amte war, und doch bereichert heimkehren wollte. Man legte dem Lande Steuern auf, über deren Verwendung niemand unterrichtet war. Man unterschlug die öffentlichen Gelder. Urtheil und Recht waren feil. Die Bußen für kleinere Vergehen flossen in den Beutel des Landvogtes; diejenigen für Criminal-Vergehen fielen den regierenden Ständen zu, weßwegen die Vögte schwere Vergehen für kleine straften, und die regierenden Stände gern aus jedem Fehler ein Criminal-Verbrechen herausgebildet hätten. Dabey fand sich der Uebelstand, daß auf wenige Frevel bestimmte

Strafen gesetzt waren. So strafte denn der Landvogt nach dem Rechte seines Cantons, oder nach Gutdünken, oder nach Gunst und Ungunst. Für das gleiche Vergehen wurde der Eine mild, der Andere hart gebüßt. Vergebens bathen die geplagten Unterthanen um Abstellung wenigstens dieses Jammers. Es gab auch der Eigennutz der Landvögte, entgegen den bestehenden Ordnungen, jedem Bannisirten Geleit und Aufenthalt, was hauptsächlich nach den Italiänischen Landvogteyen eine Menge schlechten Gesindels hinzog.

Für Todtschlag konnte man sich im Thurgau herkömmlich mit den Verwandten des Getödteten abfinden, und die Sache war ohne weitere Untersuchung abgethan, wenn man dem Landvogte gleich viel, wie ihnen, gab. Einst glaubte ein Landvogt, zu wenig empfangen zu haben, und trug sein Leid der Tagsatzung vor. Sie fand denn doch, es sey ein großer Mißbrauch, bey Todtschlägen nicht zu untersuchen, ob sie vorsätzlich oder unvorsätzlich geschehen, und verordnete, über jeden Todtschlag Recht zu halten, und den Loskauf nur dann eintreten zu lassen, wenn keine Böswilligkeit obgewaltet habe. Dieselbe Tagsatzung des Jahres 1556 schlug auch einem Läubler von Flums im Sarganser-Lande ab, ihn wegen Todtschlag zu liberiren, und ihm das Land wieder zu öffnen, ehe seine Sache untersucht, und die regierenden Orte angefragt seyen. Todtschläger aus den Italiänischen Vogteyen wendeten sich um Liberation von Ort zu Ort an die regierendeu Stände, und nie schlug es dem fehl, der seine Sache gehörig vorzubringen wußte. Es finden sich im Laufe weniger Jahre häufige Beyspiele solcher Lossprechungen, die um so gefährlicher seyn mußten bey einem Volke, dessen Landessitte aufwallender Zorn, Rachgier und Messerstiche waren.

In gewöhnlichen Prozessen ging die Appellation vom Landvogte an das Syndicat, (d. h. an die Gesandten der regierenden Cantone, welche alljährlich über das Gebirg zogen, die Verwaltung zu untersuchen, und als Obergericht zu entscheiden), von ihnen in den wichtigsten Fällen an die regierenden Stände. Wer an allen diesen Orten obgesiegt, dessen Urtheil

war gesetzlich keiner Revision mehr fähig. Es gab aber Beyspiele, und die Gewohnheit schien immer häufiger zu werden, daß eine schon entschiedene Sache dem nächsten Syndicate wieder anhängig gemacht, oder von dem Italiänischen Syndicate vor die Tagsatzung zu Baden gebracht, das Urtheil wieder umgestoßen, und die Processe verewigt wurden. Dabey enthüllten sich große Schlechtigkeiten. Auf der Tagsatzung des Jahres 1555 klagte Baptist Buschget von Luggarus, es habe Anton Philippi von dem Syndicate in ungerechter Sache für den Preis von drey hundert Kronen ein siegreiches Urtheil über ihn erhalten. Es gelang dem Kläger, die Gerechtigkeit seiner Sache zu erweisen, und die Tagsatzung von Baden versprach Verwendung bey den regierenden Ständen; weil sie selbst nicht Macht habe; ein Urtheil des Syndicates zu stürzen. Zugleich aber ward angetragen, es sey schimpflich, wenn ein Urtheil, das die Landvögte jenseits des Gebirges gefällt, und das Syndicat bestätigt habe, von einem zweyten Syndicate oder der Tagsatzung zu Baden geändert werde, was ein Mahl den gesetzlichen Gang genommen, soll in Kraft und entschieden seyn, und ein weiterer Appellationsversuch mit funfzig Kronen gebüßt werden.

Da indeß die Bestechlichkeit einleuchtete, welche nahmentlich in den Italiänischen Vogteyen bey Hohen und Niederen obwaltete: ward auf der Tagsatzung zu Baden im Februar 1557 angezogen: „es sey eine alte Ordnung, daß jeder Stand „seinen Gesandten, die er alljährlich nach den Italiänischen „Vogteyen abordne, alles Ernstes untersage, von Urtheilen „und Rechtshändeln Mieth, Gaben und Schenkungen zn neh„men, damit das Recht nicht verblendet werde, sondern seinen „ordentlichen Gang nehme. Da aber seither die Gesandten „von etlichen Orten dieser Satzung zuwider gehandelt, und „dabey geäußert haben, daß ihre Regierungen ihnen Annahme „von Mieth, Gaben und Schenkungen erlaube; so soll man „die regierenden Stände zur Herstellung von Recht und Ord„nung einladen, und sie auffordern, daß entweder jeder Stand „seinen Gesandten eidlich verpflichte, sich von Bestechung rein

„zu halten, oder daß das versammelte Syndicat von dem Ge=„sandten des Vororts Zürich zu gleichem Zwecke beeidigt, und „jeder für meineidig und ehrlos erklärt werde, der dem zuwi=„der handle. Gleiche Verfügung sey auch gegen die im Lande „befindlichen Beamten zu treffen, und jeder, der Bestechung „annehme, oder die Parteyen, welche dieselbe anbiethen, an „Leib, Ehr' und Gut zu strafen." — Allen Orten mit Aus=nahme Berns schien es anfänglich annehmbar, „daß der „Gesandte von Zürich das versammelte Syndicat beeidige." — Aber auf der nächsten Tagsatzung zeigte Bern an: „es wer=„den nicht nur jenseits des Gebirges, sondern auch auf den „Tagsatzungen zu Baden Mieth, Gaben und Schenkungen ge=„nommen, man solle an beyden Orten schwören, dann werde „Bern auch Antheil nehmen." Unterwalden meinte: „sein „Gesandter werde zwar schwören; so ihm aber nach dem Ur=„theile etwas geschenkt werde, möge er es annehmen." So=lothurn erklärte: „sein Gesandter müsse zu Hause schwören, „und sey keine weitere Beeidigung mehr vonnöthen." Die übrigen Stände bedauerten, daß keine gemeinsame Maßregel erzielt werde. Endlich wurden acht Stände einig: „Ihre Ge=„sandten sowohl auf den Tagsatzungen zu Baden, als auf „den Syndicaten jenseits des Gebirges, als auf Nebentaglei=„stungen von dem Gesandten des Vororts Zürich in erster „Sitzung, ehe sie etwas vornehmen, beeidigen zu lassen, Rei=„chen und Armen gleiches Recht zu halten, und in Ur=„theilen und Rechtshändeln weder Mieth, Gaben noch Schen=„kungen zu nehmen. Auch sollen alle Beamten den glei=„chen Eid schwören, und sich ihrer Besoldungen begnü=„gen lassen." Schwyz, Unterwalden, Zug, und Appen=zell suchten Ausflüchte. Solothurn fand, „wenn dieser Eid „fremden Fürsten und Herren zu Ohren käme, würde es den „Eidsgenossen schimpflich seyn." — Vergebens war die Ein=rede: „es werde nicht Schimpf, sondern Lob und Ruhm brin=„gen, wenn das Ausland höre, es wolle die Eidsgenossen=„schaft nicht dulden, daß ihre Gesandten das Recht verkaufen; „im Gegentheile habe es den Eidsgenossen schon seit langer

„Zeit, um der Mieth, Gaben und Schenkungen willen, so „viele Gesandten in Rechtssachen unverschämter Weise genom= „men, wenig Ruhm und Ehre, sondern viel Hinterredens „und Verachtung gebracht."

Ueberhaupt gaben die Syndicate, und auch die Tagsatzungen, so weit sie sich mit den Angelegenheiten der gemeinen Herrschaften befaßten, Anlaß zu vielen Berathungen und Beschwerden. So, als die Gesandten zu Luggarus sich erlaubten, jedem ihrer Knechte aus den öffentlichen Geldern sechs Kronen zu geben. — Oder sie dehnten ihre Gewalt unbefugt aus. So verliehen einige Tagsatzungen ohne Wissen ihrer Regierungen Edelleuten, Gerichtsherren und andern Personen im Thurgau viele Freyheiten und Gerechtigkeiten. — Oder sie beluden sich mit Ehesachen, welche nicht vor ihr Forum gehörten. — Mißbräuche, welche sogleich von den regierenden Ständen abgestellt wurden. — Auch die landvögtlichen Plackereyen wurden nicht immer geduldet. Es finden sich mehrere Beyspiele, daß die Beamteten zu ernster Verantwortung gezogen, auch von unrechtmäßig eingenommenen Geldern Red und Antwort gefordert worden.

Zu läugnen ist indeß nicht, viele Bedrückungen der gemeinen Herrschaften gingen von den regierenden Ständen selbst aus. Ein Mahl verringerten sie das Einkommen des Landvogts, Landschreibers, Fiskals und Weibels, in den Italiänischen Vogteyen, die Folge davon war, daß diese sich an den Unterthanen zu entschädigen suchten. — Dagegen fand man 1556 nöthig, die Besoldung der Landvögte jenseits des Gebirges zu erhöhen; aber nicht aus den öffentlichen Einkünften, sondern diese Erhöhung ward auf das arme Volk geschlagen, jedoch auf Bitte desselben, (welche die Landvögte selbst unterstützten), ward die Verfügung zurück genommen. — Die Gemeinde Stabio mußte die Kosten wegen Ausmarkung der lange Jahre streitigen Grenze gegen Mailand selbst tragen; doch ward sie von der Tagsatzung den regierenden Ständen zu einer Beysteuer empfohlen, „damit die armen Leute nicht solchen Kosten, „der doch von den Landesmarken herkomme, ganz an sich

„selbst haben müssen.“ — Als sich die von Laggarus bey den regierenden Ständen beschwerten, daß man beym Bezuge der Bußen ihre Geldsorten nicht in landüblicher Währung annehme: so wurde dieß durch die Tagsatzung zwar abgestellt, dagegen aber die Bußen beynahe alle erhöhet.

Neben diesen Bedrängnissen sind wenige Beyspiele nützlicher Verordnungen anzuführen. — Denen von Bellinzona wird gebothen, die Straße über den Monte Cenere in fahrbaren Stand zu stellen, oder man werde das auf ihre Kosten besorgen. — Verschiedene Mahle wird für die Tuchfabriken zu Lauis Vorsorge getragen. — Das Schlachten auf den Straßen von Luggarus abgethan, für Erbauung eines eigenen Schlachthauses gesorgt. — Religionsspötterey ernstlich gestraft. — Dem Wucher Inhalt gethan. — Wiederhohlt wird im Thurgau der Ankauf von Herrschaften durch Fremde ohne Vorwissen der regierenden Stände untersagt. — Nichts geschah hingegen für Bildung und Erziehung des Volkes, als was etwa im Thurgau durch das benachbarte Zürich und seine Prädicanten geleistet ward.

9. Vertreibung der Reformirten aus Locarno. 1555.

Nirgends zeigte sich der Eifer der katholischen Stände für Vertilgung des reformirten Glaubens gehässiger, als in den Italiänischen Landvogteyen. Durch lange Duldung hatten sich daselbst, besonders zu Locarno, Viele, und zwar die ersten des Landes, zur reformirten Kirche gewendet. Nach den Siegen der katholischen Stände, begannen auch für jene die härtesten Bedrückungen. Endlich wurden Versuche gemacht, sie zu vertreiben. Keine Mühe, keine Vorstellung der evangelischen Stände konnte Haß und Rache der katholischen Orte in den Schranken der Mäßigung halten. Durch Stimmenmehrheit erzwangen sie den Beschluß, „es haben sich die reformirten Locarner wieder zum „Papstthume zu wenden, oder ihr Vaterland zu meiden.“ Von diesem Tage an ward das unglückliche Locarno ein Schauplatz der empörendsten Ungerechtigkeiten. Regenten wetteiferten mit dem Ausschusse des Pöbels und fanatischen Pfaffen in Härte und Grausamkeit. Es wurde Uneinigkeit in die refor-

mirten Haushaltungen gesäet, Männer von ihren Weibern, Kinder von ihren Aeltern getrennt, selbst Kinder geraubt, um sie dem katholischen Glauben wieder zu schenken. Endlich am dritten März 1555 mußten sechzig Haushaltungen, mehr, als zwey hundert Personen, in herber Winterzeit, fast nackt und bloß, unter vielen Beschwerden und Gefahren, mit Zurücklassung ihrer besten Habe, das geliebte Vaterland meiden, um von der Mildthätigkeit ferner Gegenden eine neue Heimath zu empfangen. Der harte Befehl wurde so strenge ausgeübt, daß selbst Kranken und Wöchnerinnen keine Frist gestattet blieb, und mehrere dieser Unglücklichen auf der Reise den Tod fanden. In dem armen, kleinen Bündtner-Dorfe Roveredo, in den Wildnissen des Calanker-Thales, fanden die Vertriebenen einen ruhigen Winteraufenthalt. Am zwölften May 1555 brachen sie nach Zürich auf, wo die menschenfreundlichste Aufnahme ihrer wartete. Viele von ihnen siedelten sich für immer in Zürich an, ihre vornehmeren Geschlechter verpflanzten nach dieser Stadt Kenntniß des Handels und der Seiden-Fabrication, sie gründeten den Flor und Reichthum Zürichs, und jetzt noch blühen mehrere dieser Geschlechter daselbst in den größten Ehren. Auch nach Bern wendeten sich mehrere angesehene Familien.

10. Erdfall von Yvorne. Den vierten May 1584.

An diesem Tag setzte ein Erdbeben die südwestliche Schweiz in Schrecken. Um Mittagszeit riß sich hinter den Dörfern Corbiere und Yvorne ein Stück des Berges los, verschüttete ein hundert und zwey und zwanzig Personen, zwey hundert Gebäude und viel fruchtbares Land. Der bedeutendere Theil der Einwohner, welcher gerade der Feldarbeit oblag, sah sich durch diesen Umstand gerettet.

Auswärtige Verhältnisse. 1531 — 1586.

1. Vorwort.

Wir schicken der Schilderung der auswärtigen Verhältnisse zwey Worte voraus, die, auf Eidsgenössischen Tagsatzungen gesprochen, den Glauben bezeichnen, welchen auch damahls schon die biedersten Eidsgenossen in Beziehung auf diese Ver-

hältnisse genährt. „Es ist am Tage“, sprach 1555 der Redner der Stände Glarus und Appenzell, welche auf eine Bundesbeschwörung antrugen, „es ist am Tage, daß eine Eids„genossenschaft wenig Freunde hat, und in Nöthen sich auf „niemand verlassen kann, denn auf Gott und sich selbst, „und obwohl uns viele fremde Fürsten und Herren viele gute, „glatte Worte geben, und oft sich freundlich erbiethen, wie „dann etwann geschehen ist, und etwann noch geschehen möchte: „so kann man sich doch hierauf nicht verlassen, noch vertrö„sten. Was Hoffnung und Trosts wir auf die Ausländer „bauen sollen, haben wir Eidsgenossen verlaufener Zeiten oft„mahls erfahren, daß uns nie etwas Gutes, weder Nutz noch „Frucht, daraus erfolgt; aber wohl große Gefährlichkeit, also „daß zuletzt allweg Wir einander die Hülfe haben müssen bie„then und zusammen setzen. Wenn wir uns nun ihrentwegen „oder aus andern Gründen trennen sollten; so würde nur „unser Untergang zu erwarten seyn; denn Zwietracht schon die „mächtigsten Reiche auf Erden zerstört hat. So wir aber „alle mit gutem, treuem Herzen und Eidsgenössischer Liebe „zusammen setzen; so werden wir mit Gottes Hülfe unser „Vaterland auch gegen einen gewaltigen Feind erhalten und „beschirmen.“ — „Nachdem“, sprach 1557 Ammann von der Flüe von Unterwalden, „nachdem allerley vor Augen schwe„bende Läufe vorhanden sind, und meine Landesobrigkeit be„trachtet hat, was gemeiner Eidsgenossenschaft daraus, daß „wir uns vielen fremden Fürsten anhängen und verpflichten, „einst erwachsen könnte: so ist der Stand Unterwalden, wenn „es seinen Mitständen gefällt, geneigt, sich aller Fürsten und „Herren abzuthun, und sich unsers Vaterlandes zu behel„fen.“ — Worte, welche, wie so viele echt vaterländische Räthe und Vorschläge in alter, neuerer und neuester Zeit, an der dreyfach gepanzerten Brust der Verblendeten und Selbstsüchtigen wirkungslos abprallten!

2. Constanz fällt in Knechtschaft. 1548.

Die Religionsunruhen, welche in Deutschland ausbrachen, raubten der Stadt Constanz, die so oft in den Eidsgenössi-

schen Bund zu treten gesucht, so oft von der kurzsichtigen Politik vieler Stände war zurück gestoßen worden, ihre Freyheit. — Der Deutsche Kaiser Carl V. stützte in Deutschland mit aller seiner Macht das Papstthum gegen die Gönner des Evangelium. Zu ihrem Schutze schlossen diese unter sich den so genannten Schmalkaldischen Bund, und begannen mit einem übermächtigen Heere den Krieg. Aber aus Nachlässigkeit, Uneinigkeit, Schwäche zerstreute sich ihre Macht, während der Kaiser unablässig furchtbare Verstärkungen an sich zog. Der Bund mußte sich unterwerfen. Mit dieser Unterwerfung zögerte die Stadt Constanz. Das gab dem Kaiser den Vorwand, seinem Hause eine lang gewünschte Besitzung zu erwerben. Während eine Constanzische Gesandtschaft mit dem Kaisen zu Augsburg unterhandelte, warf Carl den fünften August 1548 die Acht auf die Stadt. Zuvor schon hatte er Alles geordnet, um die geächtete in der Nacht nach der Achtserklärung zu überfallen. Der Muth der Bürger schlug den Angriff ab, und rettete Constanz von dem furchtbaren Schicksale, als geächtete Rebellinn einem stürmenden Feinde zur Beute zu werden. Aber der Sieg, den die Bürger erfochten, erfüllte ihre Gemüther mehr mit Furcht und Angst vor der kommenden Rache, als mit dem freudigen Muthe, für Freyheit und Glauben in den Tod zu gehen. Sicheres Verderben schien zu drohen. Gegen des Kaisers Arm vermochte sich die Stadt nicht zu stemmen. Der Schmalkaldische Bund lag zertrümmert. Das Bürgerrecht mit Zürich und Bern hatte sich durch die unglückliche Cappeler-Schlacht gelöset; den reformirten Eidsgenossen band Furcht vor den katholischen Ständen die Hände; den katholischen Orten waren über ihren echten politischen Nutzen die Augen aus mehr, als Einem Grunde verschlossen. Einige Eidsgenössische Angehörige, die der Stadt zu Hülfe geeilt waren, mahnte der Luzernersche Landvogt im Thurgau bey Lebensstrafe zurück. Von Seite der reformirten Eidsgenossen wurde zwar gerüstet, und es kam ein schwacher Zuzug nach Constanz, aber man beschränkte sich doch hauptsächlich auf eine schläfrige Fürbitte bey dem Kaiser. Da sie fruchtlos

blieb, ließ sich Constanz nach zwey monathlicher Angst bereden, sich den eilften October 1548 dem Hause Oesterreich als unterthan und eigen zu ergeben. Die Prädicanten, die standhaften Freunde der Reformation entflohen, das Papstthum wurde wieder in seinem vollen Glanze eingeführt. — So fiel ohne Belagerung und Noth, durch Muthlosigkeit und Unschlüssigkeit der Bürger, durch Gleichgültigkeit und thörichten Religionshaß der Eidsgenossen ein höchst wichtiger Paß, Schlüssel der nordöstlichen Schweiz, in die Hände eines übermächtigen, von Alters her feindseligen Regentenhauses. Was zuerst die Eifersucht der Länder gegen die Städte begonnen, vollendete in diesen Tagen die Zwietracht des Glaubens. Welchen Nutzen diese Veränderung der Stadt gebracht, bezeugen ihre einsamen Straßen, ihre verödeten Plätze. Wie viel den Eidsgenossen ihre Verkehrtheit geschadet, bedarf keines Beweises.

3. Verhältnisse zu Oesterreich und dem Kaiser von Deutschland. 1531 — 1586.

Die Unterjochung der Stadt Constanz erzeugte unter den Eidsgenossen viel Mißvergnügen und beleidigende Reden, selbst von den Kanzeln. So verblendet war eigentlich Niemand, daß man nicht Constanz lieber frey, als dem Hause Oesterreich unterthan gesehen hätte. Man hatte ohnehin Ursache zum Mißtrauen gegen Oesterreich, Carls Eingriffe in die Landeshoheit verschiedener Stände, seine Forderungen an Zürich, Bern, Basel, eingezogene Klöster und geistliche Stiftungen wieder herzustellen, sein Freybrief für Winterthur hatten Aufsehen erregt. Schon vor einiger Zeit hatten die Eidsgenossen von verschiedenen Seiten, selbst vom Papste, vertrauliche, sich stets wiederhohlende Warnungen empfangen, es werde der Kaiser den Eidsgenossen Alles wieder abfordern, was sie, seit der Entstehung ihrer Bünde, von den Häusern Oesterreich und Mailand gewonnen, im Weigerungsfalle sie an fünf Orten angreifen, und diese Warnungen wurden glaubwürdig, als Carl 1547 einigen Ständen einen Bund antragen ließ, von welchem Zürich, Basel und Schaffhausen, als Reichsstädte ausgeschlossen seyn soll=

ten, glaubwürdiger noch, als 1549 eine kaiserliche Anfrage um Wiederlösung der durch das Concilium von Constanz an sie verpfändeten Oesterreichischen Länder zu den Eidsgenossen gelangte. Es hatte sich überdieß in der Oesterreichischen Freygrafschaft Burgund verdächtige Mannschaft gezeigt; Bern, das sich auf alle Fälle gefaßt hielt, wurde deßwegen von dem Kaiser bey den Eidsgenossen angeschwärzt. Das Reichskammergericht hatte mehrere Eidsgenössische Stände und Prälaten unter Androhung der Reichsacht aufgefordert, Reichs- und Türken-Steuern zu bezahlen; es war verschiedenen Orten mit Vorladungen, Einmischung in ihre von Appellation befreyte Gerichtsbarkeit und andern Anmaßungen beschwerlich geworden, und hatte dadurch auch die katholischen Orte mit gerechter Besorgniß erfüllt. Die reformirten Eidsgenossen fürchteten vollends von Carls strengem Catholicismus das Aeußerste. Sie verlangten daher Erneuerung der Bünde, und fragten, was sie von den katholischen Mitbrüdern im Falle eines Angriffes zu erwarten hätten. Die Antwort war kalt, aber günstig. Auf einer Tagsatzung wurden die Bünde zwar nicht beschworen; aber doch so viel erzielt, daß gemeine Eidsgenossen erklärten, Bünde und Landsfrieden treu aneinander zu halten, auf jeden Nothfall gerüstet zu seyn, für das gegenseitige Wohl zu wachen, nach dem rühmlichen Beyspiele der Vorfahren einander alle Liebe und Treue zu erweisen, und keinen Verläumdern, heimlichen Feuerbläsern und Unruhstiftern, die auch damahls das Land in den verschiedenartigsten Gestalten durchstrichen, Gehör zu geben. Im Jahre 1551 wurden die Bundesbriefe an allen Orten öffentlich verlesen, und die mißtrauischen Gemüther näherten sich wieder aus Furcht vor gemeinschaftlicher Gefahr; zu eigentlicher Bundesbeschwörung aber brachte man es auch mit den triftigsten Vorstellungen nicht. — Vergebens suchte Kaiser Carl ein Bündniß mit den Eidsgenossen. Einigen Zuzug mochte er zuweilen durch Bestechung feiler und von andern Mächten zurück gesetzter Hauptleute erhalten. Sonst aber stand ihm neben seinen verdächtigen Planen und Umtrieben auch seine geringe Freygäbigkeit unaufhörlich entgegen. So

wie indeß Carl seine eigenen Bewerbungen zurück gewiesen sah; so sah er auch die Anwerbungen des Schmalkaldischen Bundes unbeachtet. Hingegen mußte er zu seinem großen Verdrusse den Abschluß des Bundes mit Frankreich erleben, mit dem Frankreich, das er unermüdet bekriegte. Er mußte Zeuge seyn, wie die meisten Stände sich zum Schutze des vor den kaiserlichen Aechtungen entflohenen Schmalkaldischen Feldherren Sebastian Schärtlin von Burtenbach vereinigten, und einen Mörder enthaupten ließen, der ihn zu Basel vergiften wollte. Dennoch erlaubte dem Kaiser seine verwickelte Lage keine Rache an den kriegerischen Eidsgenossen. Er bezahlte im Jahre 1532 die rückständigen Burgundischen Pensionen. Sein Bruder Ferdinand I. bestätigte 1559 die Eidsgenössischen Freyheiten, und erneuerte 1557 die Erbvereinigung, nachdem Carl selbst schon im Jahre 1552 das Mailändische Capitulat bekräftigt, neue Zollfreyheiten ertheilt, und diesen Vertrag auf vier Jahre nach seinem Tode ausgedehnt hatte. Dagegen beschützten ihm zu Gunsten die Eidsgenossen die Freygrafschaft Burgund bey ihrer Neuteralität gegen verschiedene Anschläge Frankreichs, und bewahrten im Jahre 1552 das Elsaß vor einem Französischen Anfalle; aber Mailand wollten sie nie in die Erbvereinigung aufnehmen.

4. Verhältnisse mit Frankreich. 1531 — 1586.

Die Könige von Frankreich Franz I. und Heinrich III. wußten bald durch Geld und Schmeicheley bey den Eidsgenossen das Andenken an die alten Verluste und Kränkungen zu schwächen, und neue Schweizer-Truppen zu erhalten. Es ließen sich zwar die Eidsgenossen durch jene Schmeicheleyen nicht immer täuschen; aber nur zu oft wurde ihre unverbesserliche Arglosigkeit durch Französische List hintergangen, und wenn auch die Regierungen in höchst seltenen Fällen Hülfstruppen versagten, wußte sich Frankreich dieselben auf dem unerlaubten Wege der Privatwerbungen zu verschaffen. Als vollends der letzte der genannten Fürsten im Jahre 1547 die Eidsgenossen zu Pathen erbethen, und die vier Schweizerischen Taufzeugen

reichlich beschenkt hatte, ließen sich eilf Cantone, nebst Bündten und Wallis, am sechsten Juni 1549 nach großen Geldsendungen zu einem neuen Bündnisse hinreißen, dem allein Zürich und Bern, theils aus vaterländischem Sinne, theils wegen der Verfolgung der Reformirten in Frankreich sich entzogen. Dieses Bündniß trug, nebst unaufhörlichem Menschenverluste durch Seuche und Schwert, die gewöhnlichen verderblichen Früchte. Dadurch einzig ward es ein wenig unschädlicher, daß im Jahre 1553 durch Schließung der ersten regelmäßigen Capitulation der Vortheil des gemeinen Soldaten nicht ganz, wie bisher, der Willkür des Königes Preis gegeben wurde. — Im Jahre 1562 erhoben sich die Französischen Religionskriege. Sie hatten auch für die Eidsgenossen höchst bedenkliche Folgen, und nährten das Mißtrauen zwischen beyden Glaubensparteyen in solchem Grade, daß die fünf katholischen Stände im Jahre 1565 mit dem Papste einen Bund zur Beschützung des Römischen Stuhles und des rechten Glaubens errichteten. — Alle sieben katholischen Orte bewilligten dem Französischen Könige fünf tausend Mann. Die Evangelischen hielten sich stille. Keine Anmaßungen der Katholischen regten sie auf. Oft thaten sie für ihre mit unmenschlicher Grausamkeit verfolgten Glaubensgenossen bey dem Könige vergebliche Fürbitten. Sie schlossen die Bedrängten ins Kirchengebeth ein, erbarmten sich mit christlicher Milde der Exulanten, und nahmen sogar viele von ihnen zu Bürgern an. Sie verhießen, möglichst zu verhindern, daß kein katholischer Heeresaufbruch erfolge. Mit den Waffen zu helfen, verboth ihnen vaterländisches Gefühl und die Sorge für ihr eigenes Wohl. Eine Zahl reformirter Reisläufer, die zu den Hugenotten stoßen wollten, mahnten sie zurück. Nur eine Heeresabtheilung reformirter Walliser und Neuenburger vereinigte sich mit den Französischen Reformirten. In der Schlacht von Dreux 1562 mögen Eidsgenossen gegen Eidsgenossen gefochten haben. Die Tapferkeit, mit der sich die katholischen Eidsgenossen in dieser Schlacht für den König aufgeopfert, wurde von ihm belobend anerkannt, und brachte den siebenten December 1564 einen

neuen Bund mit Frankreich, Vermehrung der Capitulations-Puncte, Zahlung von Rückständen und eines Schlachtsoldes für Dreux und andere Einräumungen zu Gunsten der Eidsgenossen zu Wege. Noch höher verdient machten sie sich, als sechs tausend Mann unter Ludwig Pfyffer von Luzern den König 1567 mitten durch zahlreiche Feinde von Meaux nach Paris führten. Die Schlachten von Jarnac und Moncontour 1569 mehrten ebenfalls ihren Ruhm. Deßnahen zog der König zu verschiedenen Mahlen Eidsgenössische Völker an sich. An der furchtbaren Unthat der Bartholomäus-Nacht, die Bluthochzeit genannt, wo im Jahre 1572 in ganz Frankreich, beynahe in Einer Stunde, über dreyßig tausend Reformirte treulos ermordet wurden, hatten leider auch Eidsgenossen Antheil. Sie erregte auch bey den katholischen Orten tiefen Unwillen. Laut erklärten sie ihren Abscheu über diese schändliche That. Als die Reformirten voller Besorgnisse sich stark rüsteten, verhießen die katholischen Stände mit echtem Brudersinne, die Bundeshülfe heilig zu halten, und billigten sogar die Rüstungen der Evangelischen, welche sie Anfangs mit großem Mißtrauen angesehen. Nur Papst Gregor XIII., das Oberhaupt der christlich-katholischen Kirche, billigte diese Schandthat, hielt ihr zu Ehren eine Dank- und Freuden-Procession, ließ ein Gemählde von der Ermordung des Admirals Coligny mit der Unterschrift verfertigen: „Pontifex Colignii necem probat“, („der „Heilige Vater, Statthalter Gottes auf Erden, heißt den Mord „des Coligny gut“), und eine Denkmünze schlagen. — Die reformirten Stände schützten die unglücklichen Flüchtlinge, welche dem Blutbade entrannen, unter ihnen Coligny's Gattinn und Kinder. Sie hatten auch bis anhin ihre Angehörigen, die den Hugenotten zu Hülfe zogen, gehindert oder bestraft; jetzt aber sahen sie zu, wie im Jahre 1575 sieben tausend derselben in Hugenottische Dienste traten. Wenn auch der Rath zu Bern, weil dieser Auszug in der Eidsgenossenschaft große Unruhen erregte, denselben öffentlich mißbilligte, seine Angehörigen heim mahnte, und, als nicht gehorcht wurde, mit einigen gelinden Strafen belegte: so läßt sich doch in Vergleichung mit dem

Ernste, mit welchem Bern im Jahre 1570 Reisläufer aus Französisch-katholischen Diensten gezüchtigt hatte, kaum annehmen, daß Berns vornehmste Jugend ohne die geheime Zustimmung ihrer Väter und Anverwandten sich von Hause entfernt habe. Die Ausgezogenen blieben fest gegen alle vom Französischen Hofe versuchten Bestechungen, und halfen den für die Hugenotten günstigen Frieden des Jahres 1576 erringen. Allein im Jahre 1582 wußte König Heinrich III., bey der Bundeserneuerung mit den eilf Eidsgenössischen Ständen, durch ein Jahrgeld von zehn tausend Franken, ein Geschenk von viertausend Livres für seine Spitäler und Garantirung der Waat, auch Bern in seinen Bund zu ziehen, der am zwanzigsten Juli 1583 beschworen ward. Wenn auch bedungen war, nicht gegen die Glaubensgenossen fechten zu müssen; so waren die Streitkräfte des Königes doch vermehrt, und jenen eine mächtige Stütze entzogen, ein Verhältniß, das durch die Thronbesteigung Heinrichs IV. im Jahre 1589 abermahls sehr verändert wurde.

Kirchliche Verhältnisse.

1. Verhältnisse der Eidsgenossen zum Papste und zum Clerus im Allgemeinen 1515 — 1586. — Concilium zu Trient. 1545 — 1563.

Viel Unruhe verursachte den Eidsgenossen die Clerisey durch ihre Erpressungen, ihre Sittenlosigkeit, ihre Eingriffe in die bürgerliche Ordnung und Freyheit, ihr Bestreben, sich von allen Staatslasten und dem Gehorsam gegen die weltliche Obrigkeit loszusagen; sie aber hielten dieselbe unerschütterlich in den Schranken der Pflicht. Ihr tiefes, religiöses Gefühl, ihre gewohnte Ehrfurcht gegen geistliche Institute und Personen hinderte die Eidsgenossen nicht, in den kirchlichen Verhältnissen eine solche Stellung zu behaupten, die der Freyheit, der Würde und den Bedürfnissen des Volkes angemessen war. — Als sich die Prälaten und Capitel im Thurgau weigerten, von ihrem Vermögen Kriegsunkosten zu bezahlen; wurden sie nach Baden citirt, und zu ungesäumter Zahlung alles Ernstes angewiesen. — Als im Jahre 1516 der Bischof von Constanz den Priestern seines Sprengels vorschrieb, sich keinen weltlichen Gerichten zu unterziehen; so befahlen ihm die Eidsgenossen,

„dieses ganz unertragliche Mandat abzuthun." — 1517 untersagten sie dem Abte zu Einsiedeln, gegen Schuldner das geistliche Recht zu gebrauchen. — Weil im Jahre 1522 der Bischof von Chur in den Verdacht uneidsgenössischen Sinnes kam; so wurden er und sein Hofmeister auf Ansuchen der Eidsgenossen in Eidsgenössischen Dingen vom Landrathe ausgeschlossen. — Mit dem Ansehen des Papstes sank auch der Einfluß der Bischöfe. Constanz wurde von Zürich schon im Anfange der Reformation fast ganz vernachlässigt, seine Gewalt, seine Einkünfte täglich geschmälert. Der Bischof klagte bey den Eidsgenossen, aber die gerechten Beschuldigungen, die man gegen ihn aufstellte, milderten das Gewicht seiner Beschwerden. Rechtsverzögerungen und zu große Milde fielen ihm sehr zur Last. Schlechte Pfaffen, Ketzer, Diebe, die nach Constanz zur Bestrafung gesendet wurden, fanden Lossprechung, und traten an andern Orten zum Entsetzen des Volkes wieder als Priester auf. Auch die Politik des Bischofes machte ihm die Eidsgenossen nicht zu Freunden. Er, ein Glied des Schwäbischen Bundes, Haupt der Kaiserlichen Gesandtschaft, ein schlechter Eidsgenosse und eifriger Beförderer der Absichten des päpstlichen Legaten, mißfiel fast allen Parteyen. Erst, als die Erkenntniß gemeinsamer Gefahr alle Anhänger des alten Cultus mit ihm vereinigte, fand er wieder besseres Gehör. — Im Jahre 1523 verordnete der Rath zu Zürich, weder den Provinzialen, noch den Ordensgeneralen zu Rom aus dem Vermögen der Stifter irgend eine Bezahlung zu leisten. — Ein uneidsgenössischer, verrätherischer Decan wird nicht den geistlichen Gerichten des Bischofes zu Lausanne übergeben; sondern durch das weltliche Recht bestraft. So schränkten die Eidsgenossen immer die geistliche Gerichtsbarkeit ein, und hielten einzelne Stände zurück, die sich zu vieler Nachgiebigkeit beflissen. — Die Klöster trugen sehr viel dazu bey, die Uneinigkeit in der Eidsgenossenschaft zu vermehren. Rheinau und Kreuzlingen erhoben Klage, daß die Dörfer Marthalen, Benken und Trüllikon ihnen die schuldigen Leistungen versagen, worauf im Jahre 1524 diese Gemeinden behaupteten, daß ih-

nen, nachdem sie von der katholischen Religion abgetreten, aus ihren großen Zehnten eigene Pfarrer gegeben werden müßten, welches Begehren auch erfüllt wurde. — Auf einer Tagsatzung zu Frauenfeld im Jahre 1624 klagten einige Gemeinden, daß sie von Schustern, Schneidern und andern Handwerksleuten wegen Schuldforderungen vor das geistliche Gericht zu Constanz citirt, und hernach in den Bann gethan werden. — Im Jahre 1560 wurden wundervolle Engelerscheinungen veranstaltet, um die Glarner wieder katholisch zu machen. Durch die Gläubigkeit des geblendeten Volkes gelang es wirklich, eine zerstörte Kapelle wieder aufzubauen, zu der fortan Viele wallfahrteten. — Im Jahre 1579 schloß der Bischof von Basel Jakob Christoph Blarer von Wartensee einen die reformirten Stände sehr beunruhigenden Bund mit den sieben katholischen Orten „zu thätlicher Hülfe in Religionsstreitigkeiten und allen andern billigen Sachen wider alle Beleidiger und Anstrenger, und zur Aufrechthaltung und Wiederherstellung des alten Glaubens im Umfange des bischöfllichen Gebiethes." Gestützt auf diesen Bund gelang es dem Bischofe wirklich, von 1582 an verschiedene Theile seines Gebiethes entgegen der durch ihn beschwornen Religionsfreyheit durch List und Gewalt wieder zum Katholicismus zurück zu bringen. Vergebens schlug das seit 1555 mit diesen Gegenden verburgrechtete Basel das Eidsgenössische Recht vor, die sieben katholischen Orte unterstützten den Bischof, und Basel mußte sich 1585 sogar die Auflösung seines Burgrechtes mit jenen Ortschaften gefallen lassen. Wie der Bischof dieses zu Wege gebracht, wird unten bey der Geschichte des Rappen-Krieges angedeutet werden. — Im Jahre 1581 hatte Freyburg den nicht lange behaupteten Muth, dem durch die Reformation der Waat zum Titular-Bischofe gewordenen Prälaten von Lausanne aus Rücksichten gegen Bern den Wohnsitz in seinen Ringmauern abzuschlagen. — Daß die Zuger, wie wir früher schon erzählten, einen Priester, der mit Zwingli an einem dritten Orte zu Mittage gespeist, hart bestraften, mußte selbst in jener wild bewegten Zeit empörend auffallen; daß aber ein

Bischof, Seelenhirt der katholischen Länder, unter einer, sonst für ihre Souverainetäts-Rechte wachsamen, reformirten Regierung, es ungestraft wagen durfte, den Studirenden seines Sprengels Vereinigung zu edeln und vaterländischen Zwecken mit Reformirten bey Strafe der Versagung der geistlichen Weihen zu verbiethen, konnte nur in unsern Tagen gesehen werden. — Im Jahre 1515 beschloß der Rath zu Basel, alle Curialen des Bischofes in Rechten und Lasten, Abgaben, Stadtwachen, Kriegsdiensten den übrigen Bürgern gleich zu stellen. Wer sich dessen weigere, soll vom Handel uud Wandel, Kauf und Verkauf und von Allem, was zum menschlichen Unterhalte gehört, ausgeschlossen werden. — Die gleichen Grundsätze, besonders die Gleichstellung der Cleriker und Layen in Beobachtung bürgerlicher Rechte und Pflichten, wurden auch in den gemeinen Herrschaften mit solchem Ernste gehandhabt, daß dem Clerus, ungeachtet aller Einsprachen, die Huldigung nicht erlassen blieb. — Im Jahre 1524 verurtheilte die Tagsatzung das Frauenkloster zu Wonnenstein im Appenzeller-Lande, der Schwester, die den Beichtvater geheirathet, ihre Aussteuer zurück zu geben, und vier hundert Gulden Prozeßkosten zu bezahlen. — In jenen Zeiten, wo die äußerste Verderbniß sich der Kirche bemächtigt, und von denen, die sich des Herren Diener nannten, nichts zur Verhinderung des steigenden Verderbens gethan wurde, traten die Eidsgenossen vielfältig auf Tagsatzungen zusammen, und halfen sich selbst. Solche Selbsthülfe ergriff Bern am sechsten Aprill 1525 in einer höchst zweckmäßigen und merkwürdigen Verordnung, welche zwar der würdigen Geistlichkeit allen obrigkeitlichen Schutz zusichert; dagegen aber auch vom Clerus Ehrbarkeit, Uneigennützigkeit, Berufstreue, gewissenhafte Erfüllung der bürgerlichen Pflichten fordert, und neben anderen, höchst freysinnigen Verfügungen auch die folgende enthält: „Alles, was bey dem Papste „und Bischofe durch Geld ausgerichtet, losgesprochen, dispen„sirt werden mag, soll jeder Pfarrer seinen Untergebenen un„entgeldlich mittheilen, bischöflicher und päpstlicher Gewalt un„geachtet.“ — Ueberhaupt wachten die weltlichen Oberen für

Sittenreinheit unt Ordnung bey denen, die diese Tugenden ungemahnt hätten üben sollen, und schützten die geistlichen Stiftungen, wie gegen die Brandschatzungen Roms, so auch gegen die Verschwendungen ihrer Vorsteher. — Die Tagsatzung des Jahres 1557 hörte mit Mißfallen die Klage des Landvogts zu Luggarus, daß die meisten Chorherren daselbst auf andern Pfründen sitzen, und ihren Pflichten nicht nachkommen, so daß höchstens drey bis vier bey der Kirche seyen; auch werden die Pfründen minderjährigen Kindern verliehen, welche dann, wann sie erwachsen, ihre Stelle einem Freunde abtreten; so sey kürzlich ein fünfjähriger Knabe des Geschlechtes Orelli Erzpriester geworden. — Dem Bischofe von Wallis, der in der Auswahl der Kirchendiener nicht streng genug war, schrieben 1586 die katholischen Stände, „er solle nicht jede liederliche Person zu geistlichen Würden befördern.“ — An den Prälaten von Muri erging im gleichen Jahre der Befehl, den leichtsinnigen Pfarrer zu Hermetschweil zu entfernen, und dieses Kloster mit einem rechtschaffenen Priester zu versehen. — Auch die reformirten Prädicanten der gemeinen Herrschaften wurden, wenn sie sich Unordnungen hingaben, nicht vergessen. — Im Jahre 1557 ordnete die Tagsatzung den Schuldenzustand des Klosters Fischingen. — Die regierenden Stände des Sarganser-Landes befahlen in eben demselben Jahre dem verschwenderischen Abte von Pfäffers, das Schloß Wartenstein zu räumen, ins Kloster zu ziehen, keine Nutzung, Zehnten, Güter seines Stifts ferner zu veräußern oder zu versetzen, nicht mehr, als zwey Pferde zu halten, nur in Gesellschaft zweyer oder dreyer Personen auszureiten, die Hunde bis auf fünf oder sechs abzustellen. — Dagegen erlaubten im Jahre 1589 die V katholischen Stände den Pfarrern der Grafschaft Baden ihre Haushälterinnen im Hause oder im gleichen Flecken zu behalten, bis Gott, der Herr, einen Theil von dem anderen scheide, und zwar der kleinen, unerzogenen Kinder wegen, welche die mütterliche Hülfe höchlich bedürfen, theils, damit die Gefälle des kleinen Zehntens besorgt werden, was am besten durch weibliche Hände geschehe. In Umständen, wo mensch-

liches Gefühl Schonung erheischte, übten die Eidsgenossen bescheidene Gewalt, und mäßigten den Ernst ihrer Sittengesetze da, wo der Geist der Macht körperlicher Begierden unterlag, die oft keine Moral zu fesseln vermag. — Ein Beyspiel ähnlicher, mit Pflicht und Vernunft verträglicher Milde gibt das Jahr 1578. Der Decan des Capitels der vier Waldstätte trat vor den Rath zu Luzern, bittend, „daß derselbe dem Dekan und Capitel die Straf-Competenz über die Secular-„Priester in kleineren Sachen, als Versäumniß der Amtspflicht „bey Seelsorge und Gottesdienst, Widerspännigkeit und Ungehorsam gegen das Capitel, Hader und Zank, Spiel, Zutrinken und andere solche Sachen, die das Malefiz nicht berühren, überlasse. Dadurch werde Gottes und seiner Kirche „Ehre, des gemeinen Mannes Besserung und eine gehorsame „Priesterschaft nachgezogen und erhalten, und dem Aerger vorgebeugt. Selbst der Obrigkeit gedeihe dieß zur Amtserleichterung, indem sie ferner nicht mehr zu des gemeinen Mannes „großem Aergernisse und der ganzen Priesterschaft Unehre um jedes „geringfügigen Handels willen bemühet und beunruhiget werde. „Unruhigen und widerspännigen Priestern werde dadurch der Weg „abgeschnitten, in unbilligen Sachen, wie bisher öfters geschehen, dem sämmtlichen Capitel und seinen Obern zu Trotz bey „weltlicher Obrigkeit Schutz und Schirm zu suchen. Sie geloben, sich unter einander dermaßen in Zucht und Ordnung „zu halten, daß die Oberkeit ein Wohlgefallen daran haben, „und, ob Gott will, keine fernere Klägden entstehen sollen. „Für diese Gnade soll im täglichen Gebethe und göttlichen „Aemtern ihrer großmüthigen Obrigkeit gedankt werden!" Willig ertheilte Luzern diese Vergünstigung, jedoch mit feyerlichem Vorbehalte der Rechte des Staates. „Nichts," erklärte „die Regierung, ist uns lieber und gefälliger, als der Bestrafung Gott geweihter Personen überhoben zu bleiben, wir „willfahren dem Capitel; *sollte aber die Priesterschaft* „*in Uebung dieser zugestandenen Vollmachten* „*Hinlässigkeit beweisen, wollen Wir uns vorbehalten haben, nach Gebühr zu handeln.*"

Die Veränderung, welche sich allmählich in Zürich anbahnte, schwächte immer mehr das Ansehen des Papstes. Schon längst hatte die nähere Bekanntschaft mit dem Römischen Hofe, seiner Treulosigkeit und Verderbniß, die Anmaßung und Sittenlosigkeit der Legaten und ihrer Umgebungen und des Papstes wankelmüthige Politik sein Ansehen erschüttert. In den ersten Reformationsjahren war Zürich allein noch päpstlich, nicht aus Liebe, sondern aus Haß gegen Frankreich. Durch Zürich, schmeichelte sich der Papst, seine alten Verbindungen in der Eidsgenossenschaft zu erneuern. Es lag im Plane, daß der Legat seinen Wohnsitz zu Zürich aufschlage. Dadurch hofften Einige Bereicherung und den Untergang der neuen Lehre; aber Zürich wollte sich nicht einem größeren Hasse der Eidsgenossen aussetzen. Die Umtriebe des Legaten dauerten fort, da befahlen die Eidsgenossen dem Landvogte im Thurgau, den Legaten gefangen zu nehmen, wenn er das Eidsgenössische Gebieth betrete, und wie sehr er auch Gegenvorstellungen versuchte, die Freundschaft der Eidsgenossen für den Papst wurde nicht erhöht. Es half nichts, daß der Legat mit dem Banne drohte, wenn man dem Papste keine Mannschaft überlasse. Es schreckte die Eidsgenossen auch nicht, als im Jahre 1516 wegen der Gefangennehmung des Bischofes von Lodi der Bann wirklich über sie verhängt wurde. Dieses sonderbare Verhältniß zwischen den Eidsgenossen und dem Papste schwächte den Widerstand gegen die Reformation, da der Legat den doppelten Zweck verfolgen mußte, diese zu unterdrücken, und doch Zürich, den Herd derselben, als die letzte politische Stütze des Papstes in der Schweiz, nicht zu beleidigen. Nach dem Ausbruche der Reformationsstreitigkeiten stieg bey den katholischen Ständen das Ansehen des Papstes; doch nie erniedrigten sie sich damahls zu seinen Sclaven oder Werkzeugen. — Seit dem Jahre 1150 hatte in der Eidsgenossenschaft der Kampf gegen die Anmaßungen und Usurpationen des Papstes begonnen, und war für die Eidsgenossen stets siegreich geführt worden. Die furchtbare Kirchengewalt, welche Fürsten zermalmte, mußte dem starken Willen dieses Volkes sich beu-

gen. Die Eidsgenossen behaupteten jeder Zeit alle wesentlichen Rechte des Staates über die Kirche, und sicherten sich diese kostbaren Freyheiten durch vielfache Verordnungen und Verträge. Erst unsern Tagen war es vorbehalten, die Erniedrigung der Eidsgenossen auch in dieser Beziehung herbey zu führen, und die vom Papal-Systeme bisanhin freye katholische Eidsgenossenschaft in eine Römische Provinz umzuwandeln. — Als das Concilium zu Trient, dessen Umtriebe und Beschlüsse selbst katholische Bischöfe mit Indignation tadeln, eröffnet wurde, waren die Eidsgenossen voll Mißtrauen gegen die oft erfahrne Politik des Römischen Hofes. Die katholischen Stände, wenn schon für ihren Glauben eifrig, ließen nicht gerne mit sich spielen. Die Reformirten trauten gar nicht. Die Gesammtheit der Eidsgenossen betrachtete das Concilium als ein Privat-Concilium und eine politische Speculation des Kaisers und Papstes, und war im Ganzen der Meinung des Ungarschen Bischofes Andreas Dudith, welcher sagte: „Der heilige Geist habe keine Gemeinschaft mit dieser Kirchenversammlung!“ Daher gaben sie, (und zwar nur die katholischen Stände,) erst der vierten Einladung, auf dem Concilium zu erscheinen, Gehör; aber die Instruction lautete: „Keine Verbindlichkeiten einzugehen, als die zur Kirchenverbesserung und Beförderung des alt-katholischen Glaubens dienlich seyen. Was in ihre Herrlichkeiten und alten Rechte eingreife, werde nie ihre Einwilligung erlangen. Zu ihrem großen Mißfallen habe der Bischof zu Constanz seiner Geistlichkeit befohlen, sich eidlich zur Annahme der Schlüsse des Conciliums zu verpflichten. Es sey zu besorgen, diese Maßregel stehe mit ihren Rechten und Freyheiten im Widerspruche, ungeachtet sich die Geistlichkeit selbst mit den obersten Gewalten berathschlagt habe. Der Gesandte möge es sich in allweg zur Richtschnur dienen lassen, in nichts einzugehen, was weltliche Rechte kränken möge, und nur dem beyzustimmen, was Abschaffung kirchlicher Mißbräuche, Verbesserung an Haupt und Gliedern der Kirche berühre.“ Dem Papste Julius III., der während des Conciliums den Thron

bestieg, wünschten die Eidsgenossen nicht Glück. Die Bündtner riefen im Jahre 1551 ihren Bischof, der auf das Concilium reisen wollte, wieder zurück. Von den Beschlüssen des Conciliums brachten die katholischen Eidsgenossen nach dem Beyspiele anderer Staaten nur das in Ausübung, was ihnen dienlich schien. Achtzehn Jahre lang dauerte das Concilium zu Trient. In dieser langen Zeit bewirkte es einige Beschlüsse über verschärfte Kirchenzucht, und machte die Spaltung zwischen den streitigen Glaubensparteyen unheilbar. Um sich den Sieg zu sichern, schuf der Papst eine Menge Würdeträger, bartlose Jünglinge, durch Ausschweifungen verdorben, ungelehrt und kurzsichtig, geneigt, knechtisch nur nach des Papstes Willen zu stimmen. Als sich diese mit den alten Anbethern Roms verbanden, ward der Kampf zu Gunsten der päpstlichen Obergewalt entschieden. Mit feyerlicher Verfluchung aller Ketzer schloß das Concilium am vierten December 1563 seine Sitzungen. Der im Jahre 1565 zwischen dem Papste und den katholischen Ständen aufgerichtete Bund ließ nun die reformirten Orte befürchten, man könnte die Absicht haben, ihnen die Tridentinischen Schlüsse mit Gewalt der Waffen aufzudringen; allein die Tagsatzung des Jahres 1566 gab so genügende Erklärungen, daß diese Besorgnisse verschwanden. — Im Jahre 1573 zeigten die Luzerner eine merkwürdige Entschlossenheit. Sie hatten zwey fremde Verbrecher, welche die geistliche Weihe empfangen, mit dem Schwerte gerichtet, und wurden deßwegen vom Papste Gregor XIII. in den Bann gethan. Da fanden aber alle Eidsgenossen, daß ihre Väter solches Recht schon oft geübt, deßwegen erließen sie in Luzerns Sache ein Schreiben an den Papst folgenden Inhaltes. „Was „Luzern gethan, sey dem Rechte gemäß und jeder Obrigkeit „Pflicht, es sey geübt worden nach der Sitte der Väter, nach „dem Geiste der alten Bünde, welche frevelhafte Priester „vor weltlichen Gerichten zu strafen gebiethen. Weder auf „dem Concilium zu Constanz noch zu Basel, sey irgend et„was wider dieses Recht gesprochen, oder wider die Bünde „eingewendet worden. In ihren Bündnissen mit dem Papste

„aber seyen die alten Freyheiten und Uebungen ausbedungen „und bekräftigt worden. Dabey hoffen sie ungekränkt zu bleiben. Den Luzernern und andern Eidsgenossen sey zu wiederhohlten Mahlen widerfahren, daß Priester, die das Leben „verwirkt, dem Bischofe zu Constanz zur Bestrafung seyen „übergeben, aber so gelind gezüchtigt, und so leichtsinnig wieder entlassen worden, daß statt der Besserung öffentliches „Aergerniß entsprungen sey; daher sey auch an den Bischof „von Constanz die ernste Erklärung ergangen, daß in Zukunft „kein Cleriker mehr ihm überliefert; sondern alle vor weltlichem „Rechte und nach eidsgenössischen Gesetzen sollen gerichtet „werden." — Der Bann, mit dem im Jahre 1586 die Nuntiatur der Stadt Luzern in einer Streitigkeit mit Münster drohte, ward so wenig geachtet, daß der Nuntius Nachgiebigkeit für zweckmäßig hielt. — Das Recht der Gerichtsbarkeit über den Clerus ward auch 1596 durch Entsetzung des verschwenderischen Abtes zu Muri, Jakob Meyer von Luzern, behauptet. Damahls hielten die regierenden Orte zu Muri Tagsatzung, forderten und erlangten Rechnung über Besitz und Haushaltung. Auf eben derselben Tagsatzung beschlossen sie, daß die Mönche zu Muri für Vergehungen dem weltlichen Gerichte unterworfen seyn sollen. — Im Jahr 1580 bereiste der Cardinal Borromäus, Erzbischof von Mailand, die Eidsgenössischen Italiänischen Vogteyen, und traf die Landeshoheit der Eidsgenossen beschränkende Verfügungen. Sie schickten einen Gesandten um Abhülfe an den Statthalter von Mailand. Daselbst angekommen, wird der Gesandte von der Inquisition verhaftet; von dem erschrockenen Statthalter aber sogleich wieder befreyt, und günstig angehört. Die Nachricht seiner Gefangennehmung und Freylassung kam zu gleicher Zeit nach der Schweiz. Da äußerten sich die Eidsgenossen, wenn die erste Nachricht ohne die letztere angekommen wäre; so hätten sie ungesäumt die Verhaftung des Cardinals befohlen, worauf dieser bestürzt und eilig das Eidsgenössische Gebieth verließ, und seine Verordnungen ein klägliches Ende nahmen.

2. Beständige Nuntiatur. 1579.

Der Römische Hof, aufgeschreckt durch den Fortgang der Reformation, fürchtete noch größeren Abfall. Diesem vorzubeugen, strebte er in allen Ländern nach der innigsten Vereinigung derer, die seinem Stuhle treu geblieben. Er veranstaltete das Concilium von Trient, das, wenn es auch die getrennten Religionsparteyen noch weiter von einander entfernte; doch durch seine Sittengesetze einen guten Grund zu beträchtlicher Besserung gelegt hat, und Er sprach auch das Urtheil der härtesten Verdammung über die aus, welche den alten Glauben verlassen. Auch die Eidsgenossenschaft würdigte er seiner Aufmerksamkeit. Der Cardinal Carl Borromäus, Erzbischof von Mailand, ein rechtschaffener und gelehrter, nur für das Papstthum zu eifriger Hirte, bearbeitete mit aller Kraft seines Ansehens die katholischen Stände. Er reiste selbst in die Schweiz, um den Einfluß des alten Glaubens zu retten; gerieth aber durch seinen zu feurigen Eifer mit den für ihre Herrschaftsrechte besorgten Ständen in die so eben erwähnte bedenkliche Verwickelung. Dennoch bewog er das Wallis und die V Orte, den ein und zwanzigsten Januar 1580 mit dem Bischofe von Basel einen den evangelischen Ständen höchst ärgerlichen Bund zur Beschirmung des katholischen Glaubens zu schließen. Er stiftete im Jahre 1579 zu Mailand ein Seminarium zur Bildung Eidsgenössischer katholischer Priester. Er führte den wegen seiner einfachen Lebensweise bey dem gemeinen Manne sehr beliebten, 1528 gestifteten Orden der Capuciner in der Schweiz ein. Zur Bearbeitung der vornehmeren Stände bediente er sich der Beyhülfe der Jesuiten, der schlimmsten Feinde und Gegner alles Lichtes, welche sich im Jahre 1574 zu Luzern und 1580 zu Freyburg eingenistet hatten. Er hoffte, durch ihren Unterricht Männer zu gewinnen, welche der Gelehrsamkeit der Evangelischen gewachsen wären. Eine ihrer ersten Anstrengungen war, die Schulen, diese reiche Quelle göttlicher und menschlicher Kenntnisse, welche Freyburg, im Gefühle des Bedürfnisses, unter allen Ständen der bürgerlichen Gesellschaft gebildete, erfahrene und denkende Männer zu besitzen, im Jahre 1577 zu

Stadt und Land weise, einsichts- und lichtvoll gestiftet und geordnet hatte, nach wenig Jahren in Pflanzstätten der Finsterniß, der Scheinheiligkeit, des Aberglaubens, der Unduldsamkeit und des knechtischen Sinnes gegen Rom umzuwandeln.

Ferner hielt Borromäus zur Aufrechthaltung oder Wiederherstellung der Sittlichkeit und des Ansehens der Kirche und des Papstes für nothwendig, eine beständige Nuntiatur in der Eidsgenossenschaft zu errichten. Er sandte seine Vertrauten in die Schweiz, um die gehörigen Vorbereitungen zu treffen. Es ward ihm nicht schwer, den päpstlichen Hof für eine Ansicht zu gewinnen, deren Ausführung diesem so große Vortheile verhieß. Allein gegen alles Vermuthen widersetzten sich die katholischen Stände und viele Kloster, die ersten aus wohl gegründeter Furcht für ihre alten, kirchlichen Freyheiten, auf welche schon mannigfaltige, oft nur mit Mühe abgewiesene Angriffe geschehen; aus Widerwillen gegen eine ausländische, stehende, geistliche Obergerichtsbarkeit mit unbegrenzten Ansprüchen: die letztern aus Besorgniß, ihre ausgelassene Lebensweise eingeschränkt zu sehen. Nachdem aber den Klöstern klar geworden, daß sie deßwegen von Rom nichts zu fürchten hätten; waren sie die ersten, gegen das Geschenk der Befreyung von der lästigen Oberaufsicht der Bischöfe, sich an Rom anzuschließen. — Der Widerstand, der sich Anfangs von allen Seiten mit großer Heftigkeit erhob, ermüdete den thätigen Erzbischof nicht. Er, dem sonst der unbefleckte Ruhm gebührt, wohlthätig auf die tief gesunkene Sittlichkeit und Tugend in den Bergen und Thälern der Schweiz eingewirkt zu haben, brachte dieß Mahl durch das oft erprobte, geheime, verderbliche Mittel der Bestechung zu Stande, was sonst weder Gewalt noch List erzielt hätte. Nach einer Bearbeitung von acht Jahren ward endlich im Jahre 1579 die beständige Nuntiatur in der Eidsgenossenschaft eingeführt, „damit," wie die Bulle sich ausdrückte, „die Kirchenzucht dieser Republik, die wegen der Nähe des ketzerischen Giftes sehr zerfallen und angesteckt war, wiederum in Flor gebracht; die Kirchengüter, „die theils von Weltlichen geraubt, oder sonst von ihrer Will-

„kür und Gerichtsbarkeit abhängen, geschirmt; die Pfarren, „gemäß den Beschlüssen des Conciliums von Trient, verliehen; „die Frauenklöster beschlossen, und also die Gelübde und die „Jungfrauschaft, alles unbekannte Nahmen, gehörig in Ehren „gehalten; die Priester nicht mehr vor das weltliche Gericht „gezogen, und endlich das Volk, welches, wie die Priester, „ausgeartet und ungebildet sey, gehörig erleuchtet und belehrt „werde." — Das war das schmeichelhafte Bild, welches der Papst selbst von der damahligen katholischen Eidsgenossenschaft entwarf. Aber nicht Herstellung der Gesittung, viel weniger noch Erleuchtung oder Belehrung des Volkes, sondern Durchführung der Isidorischen Decretalen und Tridentinischen Schlüsse, d. h. Herabwürdigung der Bischöfe zu willenlosen Dienern des päpstlichen Stuhles, Zerstörung jeder neben Rom bestehenden, selbstständigen Kirchengewalt, Zertrümmerung der kirchlichen Rechte des Staates, oder wenigstens Verwandelung derselben in bloße Schenkungen und Gnadenbezeugungen Roms, Unterdrückung aller freyern Geistescultur, Gründung endlich eines unbedingten Gehorsames gegen jedes päpstliche Machtgeboth war der eigentliche Zweck des Römischen Hofes bey der Stiftung der Nuntiatur in der Eidsgenossenschaft, und Rom hielt dafür, daß diese Nuntiatur keiner andern an Wichtigkeit weiche. Römische Fesseln waren also der Lohn für alle die Aufopferungen, welche die Eidsgenossen von jeher zu Roms Gunsten gemacht hatten.

Wenn die ersten Erfolge der Nuntiatur nicht so glänzend waren, wie der Römische Hof erwartet hatte, so fällt dieß einzig der Ungeschicklichkeit des Nuntius Francesko Buonhuomo, Erzbischofes von Vercelli, zur Last. Sein ungestümer, hochfahrender Geist beleidigte vielfach den Stolz der Eidsgenossen. Er versuchte, ein förmliches Inquisitions-Tribunal zu begründen. Sein Uebermuth schonte die obrigkeitlichen Rechte nicht. Er maßte sich an, Länderkäufe zu bestätigen. Er säete mit unermüdetem Eifer den Samen des Unfriedens zwischen die durch den Glauben schon genug getrennten Eidsgenossen. Er störte durch Umtriebe in den gemeinen Herrschaften und durch

Beleidigung der Reformirten die Ruhe des Landes, und fiel in schweren Verdacht, eine Verschwörung zur Herstellung des Stifts von Lausanne angezettelt zu haben. Wohldenkende Männer brachten auf Tagsatzungen warnend in Erinnerung, daß solche Legaten in der Eidsgenossenschaft jeder Zeit Unruhen verursacht haben. Die Spannung ward so groß, daß Rom diesen Bothschafter zurück rufen mußte, der nicht unbeleidigt aus der Eidsgenossenschaft schied. Er wagte es, ohne Geleit durch Bern zu reisen, ward angehalten, und empfing aus dem Munde des Schultheißen einen ernsten Verweis, nebst dem Verbothe Bern und sein Gebieth je mehr zu betreten. Von muthwilligem Pöbel ward er und sein Gefolge zu großem Mißfallen der Obrigkeit mit Schneeballen geworfen. Auch zu Chur sah sich Buonhuomo beschimpft; in den freyen Aemtern durch den Landvogt Joseph Amrhyn von Luzern, den er gebannt, beynahe erstochen. — Buonhuomo war nun entfernt; aber das Unkraut, das er ausgesäet, wucherte fort, die Streitigkeiten, die er angefacht, erloschen nicht, und, wie sehr sich auch viele Eidsgenossen sträubten, die Nuntiatur ist bis auf unsere Tage durch List, Schmeicheley, Bestechung und Parteystiftung verderblich geblieben; eine nie versiegende Quelle zahlreicher Anmaßungen, Gewaltschritte, Streitigkeiten und Kränkungen der kirchlichen Freyheiten, der bischöflichen und landesherrlichen Rechte, ein Herd, auf welchem ohne Aufhören das Feuer der Zwietracht zwischen reformirten und katholischen Eidsgenossen genährt wurde. Der Hauptzweck aber, Vernichtung der Unabhängigkeit der Eidsgenossen von Rom, konnte in einer Reihe von Jahrhunderten nicht erzielt werden; denn in der muthvollen Bewahrung ihrer kirchlichen Rechte übertrafen die Eidsgenossen in alten und in noch nicht lange entschwundenen Zeiten viele andere Völker. Sie unterstützten eifrig den Widerstand ihrer Bischöfe gegen Rom, und erst in unsern Tagen ist nach Aufhebung des alten bischöflichen und erzbischöflichen Verbandes jenes Concordat geschlossen worden, das die Herrschaft der Römischen Curie über den katholischen Theil unsers Volkes, vielleicht für immer, begründete.

3. Der Borromäische oder goldene Bund. Den ersten October 1586.

Alle diese Umtriebe des Päpstlichen Hofes steigerten das Mißtrauen unter den Eidsgenossen auf eine furchtbare Höhe. Es verbreitete sich bald das Gerücht eines großen Bundes gegen die Reformirten, bald das eines solchen gegen das Papstthum. Die geringste Kleinigkeit erregte Besorgniß. Es wurde heftig gerügt, als französisch-reformirte Krieger truppenweise durch Basel nach Deutschland gelassen wurden. Beyde Parteyen der Eidsgenossen versicherten sich durch Abgesandte feyerlich ihrer Unschuld und ihres Abscheues gegen solche Verhältnisse, und erneuerten zugleich gegenseitige Vorwürfe. Aber das enge Bündniß, welches die katholischen Stände schlossen, rechtfertigte nur zu sehr die Klage der Evangelischen, daß die alte Eintracht des Eidsgenössischen Bundes unter dem Scheine der Religion dem Interesse des Päpstlichen Hofes aufgeopfert werde. Dieser berüchtigte Bund, den man den Borromäischen oder goldenen nennt, ward den ersten October 1586 zwischen den vier Waldstätten, Zug, Freyburg und Solothurn geschlossen. Es verpflichten sich die Theilnehmer, „bey dem „alten, wahren, katholischen Glauben zu verharren, zu leben „und zu sterben, diejenigen aus ihnen, die abzufallen versu„chen, zur Reue zu zwingen, auch den alten, wahren Glau„ben, mit aller Macht und Vermögen, Leibs und Guts schü„tzen und schirmen zu helfen, wider Alle, so sie antasten wol„len, niemanden ausgenommen, und wenn jemand, so nicht „katholischen Glaubens ist, aus anderem erdichteten Scheine, „dann des Glaubens wegen, eines der verbündeten Orte an„greife, so sollen alle Bundesglieder zur Beyhülfe verpflichtet „seyn, und kein älteres oder jüngeres Bündniß sie „dieser Verpflichtung entladen." — Durch diesen am vierten October zu Luzern feyerlich beschworenen, unglücklichen Bund, ward die Heiligkeit der alt-Eidsgenössischen Bünde vernichtet, und das Vaterland von Stund an in zwey streng gesonderte Theile getrennt, welche auf Tagsatzungen und in allen Geschäften des Landes meist nicht mehr der Stimme der

Wahrheit, Gerechtigkeit und des allgemeinen Wohles; sondern Einflüsterungen vorgefaßter Meinungen und eines verblendeten Parteygeistes Herz und Ohr öffneten. Es hätte die Schweiz, ungeachtet der Glaubenstrennung, sich wieder zu einem starken und treuen Gemeinwesen vereinigen können; aber der verderbliche fremde Einfluß, von welchem fortan die eine der Glaubensparteyen bald mehr, bald weniger geleitet wurde, vernichtete jeden Willen und jede Geneigtheit dazu, riß die Kluft zwischen den ein Mahl Getrennten immer weiter auf, und pflanzte Mißtrauen und Bitterkeit an die Stelle jenes Brudersinnes, dessen Rückkehr so wohlthätig gewesen wäre. Von Leidenschaft hingerissen, pflegte man nicht mehr auf die Sache, sondern darauf zu sehen, ob sie eine Stadt und ihren Rath, ein Land und seine Volksgemeinde, ein katholisches oder reformirtes Ort betreffe, und in einseitigen Verbindungen unter sich oder mit Fremden suchte man den Schutz, den nur die Einigkeit aller Bundesbrüder gewähren konnte. Dieses Uebel, wodurch die ganze Eidsgenossenschaft mehrmahls an den Rand des Unterganges kam, wurde bleibend in der Geschichte unsers Volkes, alle Warnungen, selbst die bittersten Erfahrungen sind fruchtlos geblieben. Wohl uns, wenn die Erfahrungen, welche wir selbst hierüber machten, nicht eben so eindruckslos vorüber gegangen sind!

Dritte Unterabtheilung.

Die Eidsgenossenschaft im siebzehnten Jahrhundert.

1582 — 1700.

Erstes Kapitel.

Das Ende des sechzehnten Jahrhunderts.
1582 — 1629.

Vorwort.

Die verderblichen Folgen des Borromäischen Bundes entwickelten sich schon in den nächst folgenden Zeiten. Fast bey allen Ereignissen, deren Darstellung nun geschehen soll, stehen katholische und reformirte Eidsgenossen mit Vernachlässigung aller übrigen Rücksichten als feindselige Elemente gegen einander.

Der Kalenderstreit. 1582.

Man hatte sich bisher derjenigen Zeitrechnung bedient, welche der berühmte Römer Julius Cäsar ungefähr fünf und vierzig Jahre vor Christo eingeführt. Durch einen kleinen Berechnungsfehler war im Laufe vieler Jahrhunderte die Jahreslänge des Kalenderjahres um zehn Tage von derjenigen des Sonnenjahres abgewichen. Diesem Uebelstande versuchte im Jahre 1582 Papst Gregor XIII. durch Weglassung von zehn

Tagen und eine genauere Berechnung abzuhelfen. Schon im Jahre 1577 hatten alle katholischen Regenten und die katholischen Stände der Eidsgenossenschaft seinen Vorschlag gebilligt. Diese letzteren führten 1584 die Verbesserung bey sich ein, gebothen auch einseitig Befolgung derselben in den gemeinen Herrschaften und Bestrafung der Ungehorsamen. Die evangelischen Stände hingegen, Alles, was vom Papste kam, verabscheuend, aus Allem gefährliche Folgerungen besorgend, beleidigt zudem durch das eigenmächtige Einschreiten der V Orte, machten aus dieser Angelegenheit einen Religionsstreit, und verwarfen die nützliche Abänderung. So waren im kleinen, aus den mannigfaltigsten Gebiethen bestehenden Schweizerlande zwey Zeitrechnungen eingeführt. In den Gegenden gemischter Religion entstanden Unordnungen, Verwirrungen in Fest- und Markttagen, Thätlichkeiten. Endlich ward beschlossen, jeder Canton möge sich in seinem unmittelbaren Gebiethe nach Belieben des alten oder neuen Kalenders bedienen. In den gemeinen Herrschaften aber sollen die Festtage gesetzlich nach dem neuen Kalender gefeyert werden; wollen die Evangelischen den alten Kalender beybehalten, so sollen in paritätischen Ortschaften die Katholischen zur Feyer der ersten Hälfte eines reformirten Festtages verbunden seyn. Die Herbstmesse zu Zurzach und die Jahrrechnungen in den gemeinen Herrschaften richten sich nach dem neuen Kalender.

Die Finningerschen Unruhen zu Mühlhausen. 1586 — 1587.

Zwey Brüder Finninger von Mühlhausen, Söhne eines Reisläufers, hatten, den Freyheiten ihrer Vaterstadt zuwider, einen ihrer Mitbürger in einem unbedeutenden Streite vor auswärtigen Rechten belangt. Vom Rathe darüber getadelt, zeigten sich die Finninger ungehorsam, und wurden zur Gefangenschaft verurtheilt. Derselben entzogen sie sich durch Flucht nach Basel. Von dort aus klagten sie, als schuldlos Bedrückte, bey der Eidsgenössischen Tagsatzung, und gewannen die katholischen Stände. Eine fürbittende Gesandtschaft derselben be-

gleitete sie nach Mühlhausen. Den Rath ergriff Kummer ob dieser uneidsgenössischen Einmischung. Die Finninger blähte Hohn und Trotz. Da ließ sie der Rath ohne Rücksicht auf die Verwendung der katholischen Stände festsetzen. Aus Erbitterung über diese Nichtachtung ihrer Wünsche sendeten sie den Mühlhausern die Bundesbriefe zurück. Grund genug für die evangelischen Stände, die Partey des Mühlhauser-Rathes zu ergreifen. Vergebens versuchten sie, die katholischen Orte zur Rücknahme ihres Schrittes zu bewegen. Vergebens wurden die Finninger wieder losgelassen, es blieb bey dem, was geschehen war. Zu Mühlhausen schrieen die befreyten Finninger wehe über den Rath, als den Zerstörer des so nützlichen Eidsgenössischen Bündnisses. Da die Geschäftsführung des Rathes nicht in allen Theilen ganz lobenswerth war, ließ sich die Bürgerschaft bethören. Das Ansehen des Rathes zerfiel, seine Häupter wurden entsetzt, an die zürnenden Stände eine Gesandtschaft abgeordnet, und gegen die entlassenen Räthe so hart verfahren, daß sich Zürich und Basel zu ihren Gunsten verwenden mußten. Dieser Schritt änderte das Geschehene nicht; aber er geboth den Bürgern eine kurze Mäßigung. Eine erneuerte Unruhe vollendete den Sturz der alten Regierung. Man bildete eine Verwaltung meist aus unerfahrenen Leuten. Gefangenschaft und Folter ward über die Häupter des alten Rathes verhängt, an die Schatz- und Kornkammer, die mühsamen Ersparnisse der Vorfahren, legten hungrige Unruhstifter die gierige Hand, das Eidsgenössische Recht wurde ausgeschlagen. Bey allen diesen Eingriffen verhielten sich die katholischen Stände unter dem Scheine, sich des verstoßenen Mühlhausens nicht mehr anzunehmen, also, daß durch ihre Zweydeutigkeit Unruhen und Gewaltthaten eher gemehrt, als gemindert wurden. Schon sollte über die gefangenen Räthe das Todesurtheil ausgesprochen werden, als die evangelischen Stände zu den Waffen griffen. Mit zwey tausend Mann eroberten sie die Stadt am funfzehnten Juni 1587 nach einem dreystündigen Sturme und nicht unbedeutendem Verluste. Die tauglichen Mitglieder der alten Regierung traten wieder an ihre Stelle; aber auch fünf

Personen der Gegenpartey wurden ihnen beygeordnet. Drey der vorzüglichsten Rädelsführer wurden gerichtet, einige gebüßt, den andern verziehen, sechs hundert Mann Besatzung in die Stadt gelegt. Die Finninger entflohen; aber noch im gleichen Jahre ward einer von ihnen durch den Arm der Gerechtigkeit ereilt. Mühlhausen blieb von dem Bunde der katholischen Orte ausgeschlossen, und erhielt, so oft es auch um Wiederaufnahme flehte, beharrlichen Abschlag. Selbst als Mühlhausen in den Jahren 1597 und 1603 durch Kaiser und Reich in große Gefahr kam, fanden bey jenen weder Bitten noch Gründe Eingang. Auch in den gemeinsamsten Angelegenheiten wollten sie mit der Stadt nicht mehr zu Tage sitzen.

Der Spanische Bund. Den fünften May 1587.

Während der Mühlhauser-Unruhen schlossen die V Orte und Freyburg einen Bund mit Spanien, welches seit 1555 durch Erwerbung von Mailand Nachbar der Eidsgenossen geworden war. Dieser Bund war ganz nach dem Geist und Inhalt des goldenen Bundes, und weit unseliger, als dieser, weil er nicht bloß ein Separat-Bündniß einiger Cantone unter sich, sondern eine Verbindung mit einer fremden durch unerbittliche Verfolgungssucht gegen die Reformation bekannten Macht war, welcher sich die theilnehmenden Orte inniger, als ihren alten Eidsgenossen anschlossen, und sogar ihrer Heeresmacht den Durchpaß durch die Schweiz in verschiedenen Richtungen eröffneten, zum Zeichen, daß sie im Schutze fremder Mächte sich sicherer, als durch die Liebe ihrer Bundesbrüder hielten. Das war die fürchterliche Wirkung des durch die Nuntiatur so eifrig genährten Religionshasses der Eidsgenossen. An diesem verderblichen Bündnisse hat Solothurn zu seiner Ehre keinen Antheil genommen.

Der Navarrer-Zug. 1588.

Noch immer seufzten die Eidsgenossen unter den unheilschwangeren Folgen des Reislaufens. Zahlreiche Heere ihrer Söhne nahmen Theil an den wüthenden Französischen Bürger-

kriegen. Welchem Verderben sie sich weihten, lehre die Geschichte nur Eines Zuges. Ein Heer von Deutschen und ungefähr zwanzig tausend reformirte Eidsgenossen wurde für den König Heinrich von Navarra geworben. Acht tausend katholische Schweizer zogen der Ligue zu. Schon beym Einrücken in Frankreich verloren die ersten durch Ungeschicklichkeit ihrer Führer in einem einzigen Gefechte fast vier tausend Mann. Es war ein kleiner Anfang größeren Unglückes. Uneinigkeit, Krankheiten, Mangel an allem Nothwendigen hinderten jeden Erfolg. Endlich schlossen die Eidsgenossen einen Separat-Frieden, und nachdem man sie, wie einst vor Dijon, mit trüglichen Geldverheißungen getäuscht, verließen sie Frankreich. Ihre Führer hatten sie durch Krankheit und Wunden verloren. Das Heer glich einer verlassenen Heerde. Stets von treulosen Feinden angegriffen, litten sie täglichen Verlust. Wer sich vom Haupthaufen entfernte, oder in den Wäldern und Bergen irre ging, oder krank und matt auf der Straße liegen blieb, war eine Beute des Hungers und der Kälte, oder fiel der Blutrache der erbitterten Einwohner anheim. Das Hauptheer hatte ein wenig besseres Schicksal. Der Mangel war sein Begleiter. Menschen und Pferde befanden sich im schrecklichsten Zustande, ohne Geld, ohne Kleider, ohne Speise, ohne Ammunition, sehr viele hatten aus Ermattung die Waffen weggeworfen. Nur wenige erreichten die Eidsgenossenschaft wieder, Zürich allein verlor ein tausend fünf hundert und dreyßig Mann, und auch von den zurück gekommenen starb die Mehrzahl an den Folgen der erduldeten Leiden. Die Eidsgenossen jammerten, seit den Italiänischen Kriegen nie so großen Verlust erlitten zu haben. Schwere Untersuchung ward über die Anführer des Zuges verhängt. Zu Zürich wurden am zehnten Februar 1588 drey derselben mit dem Schwerte gerichtet. Entweichung rettete die andern. Dieser Zug verwickelte die Eidsgenossen noch in manches verderbliche Verhältniß. Der Bischof von Straßburg klagte viel und schwer, über den durch dieses Heer erlittenen Schaden. Die Französisch-liguistische Kriegsmacht näherte sich den Eidsgenössischen Grenzen so drohend, daß die

schleunigsten Vertheidigungsanstalten getroffen werden mußten. Der Abzug der Feinde wendete diese Gefahr. Gegen den König von Navarra waren die reformirten Eidsgenossen höchst aufgebracht, vergebens bewarb er sich 1589 um einen neuen Zuzug, er empfing einzig die Versicherung dauernden Wohlwollens.

Theilung des Landes Appenzell. 1597.

Die Ruhe des Landes Appenzell war seit dem Anbeginn der Reformation gänzlich zerrüttet. Die abweichendsten Religionsmeinungen wurden auch in diesem Ländchen mit dem unbiegsamsten Sinne verfochten. Täglich erneuerten sich Streit und Unruhe. Jeder unbedeutende Vorfall entzündete bedeutende Zerwürfniß. Oft ließen sich blutige Thätlichkeiten nur mit Mühe verhüthen. Zuletzt fand sich ein passender Ausweg. Im inneren Theile des Landes (Innerrhoden) waren nur wenige Reformirte, im äußeren Theile (Außerrhoden) nur seltene Katholiken. Deßwegen schlugen Eidsgenössische Gesandte mit ungewohnter Mäßigung vor, zu thun, was Unterwalden schon im Jahre 1150 in einem Besteuerungsstreite gethan, Theilung des Landes. Es sollen nähmlich alle Katholiken mit Gut und Habe nach dem inneren, alle Reformirten nach dem äußeren Appenzell ziehen, eine billige Austauschung ihrer liegenden Gründe vornehmen, und Appenzell fortan in einen katholischen und einen reformirten Landestheil zertrennt seyn. Jeder dieser Theile soll die gemeinsamen Freyheiten und den Bund mit den Eidsgenossen beybehalten, jeder Theil kann für sich mit andern Eidsgenossen Bünde schließen, die Staats- und Gemeindegüter sollen nach den Köpfen getheilt werden, jede Religion für sich ein eigenes Gericht, Recht und Verfassung haben. Die alten Briefe, Herkommen, Gebräuche und das Landbuch sind für beyde Theile gleicher Maßen bestätigt. Freyzügigkeit aus einem Landestheil in den andern ist Gesetz. Auf den Tagsatzungen erscheinen zwey Appenzellische Gesandte, die aber nur eine gemeinsame Stimme führen. Die Besetzung der Landvogtey im Rhein-Thale geschieht wechselsweise. Banner und Siegel bleiben dem inneren Rhoden; er bezahlt aber dem äußeren die

Hälfte der Unkosten zur Verfertigung neuer. Dieselben sollen von den alten etwas verschieden seyn. In streitigen Fällen erleichtert ein Eidsgenössisches Schiedsgericht diese Theilung durch unparteyischen Spruch. — Am achten September 1597 kam dieser Trennungsvergleich zu Stande, mit dem Vorbehalt derjenigen Dauer, die beyden Theilen gefällig sey, und er ist in Kraft geblieben bis auf diesen Tag.

Die große Pest. 1610, 1611, 1628 und 1635.

Dieses furchtbare Uebel, das in jenen Zeiten, wo Mangel an ärztlichen Kenntnissen, beschränkte Gewalt der Regierung und vielfältige Vorurtheile des Volkes jede kräftige Gegenmaßregel hinderten, so oft schon gewüthet, schwang abermahls seine schreckliche Geisel über das Eidsgenössische Land. Zu Basel fielen im Jahre 1610 der Pest vier tausend Menschen zum Opfer. 1611 raffte sie zu Bern acht hundert Menschen weg. Weit stärker litten unter ihren Verheerungen der Aargau und die östliche Schweiz. Zürich verlor gegen acht tausend Seelen. In zwölf Wochen zwey tausend und sieben Personen. Es gab einen Tag, an welchem hundert und funfzehn beerdigt wurden. Zu Küßnacht am Zürich-See starben sechs hundert sieben und dreyßig. Der Flecken Schwyz büßte achtzehn hundert Bewohner ein. Das Städtchen Baden eilf hundert. In Appenzell, im Toggenburg stieg die Wuth aufs höchste. Im Thurgau starben ganze Dörfer aus, die Felder lagen unbebaut. Ueber drey und dreyßig tausend Menschen sollen nur in dieser Landschaft eine Beute des Todes geworden seyn. Hoch in die Gebirge hinauf schritt der Schreck des schwarzen Todes. Auf zwey Mahl hundert tausend Seelen rechnete man die Zahl der Verstorbenen in der gesammten Eidsgenossenschaft. In den Jahren 1628 und 1635 kehrte diese Noth in all ihrer Schrecklichkeit wieder. Sie fraß die Einwohner und Bürger im vielfach heimgesuchten Bündten. In dem kleinen Städtchen Sursee starben 1628 in einem halben Jahre über vier hundert Menschen, zu Zofingen in gleicher Zeit zwey hundert. Im Zürich-Gebieth erlagen ihr die Landgeistlichen, de-

ren Pflicht und Eifer sie an die Krankenbetten hinführte, in solcher Zahl, daß man die Gottesdienstlichen Verrichtungen einstellen, oder jungen Studirenden Pfründen anvertrauen mußte.— Mit dieser fürchterlichen Landplage verbanden sich oft noch Fehl- und Hungerjahre. Durch öffentliche Bauten und Arbeiten suchten weise Regierungen den Nothleidenden Hülfe zu schaffen, durch geschärfte Sittenmandate, wünschten sie, den Leichtsinn des Volkes und den Zorn der Gottheit, für dessen Wirkung diese Naturereignisse gehalten wurden, zu mindern. In solcher Theuerung ordnete Zürich auch seine Dienstagspredigten als einen wöchentlichen Bettag an. — Eben diese Unglückszeiten hatten wiederhohlte große Auswanderungen zur nachtheiligen Folge; 1628 ging von Ulm die wohl übertriebene Nachricht ein, daß daselbst innerhalb eines Jahres, mehr, als siebzig tausend Menschen aus derSchweiz auf der Donau nach Hungarn abgegangen seyen.

Allgemeine Schilderung der Eidsgenossenschaft.
1594 — 1629.

In diesem Zeitraume war unter den Eidsgenossen kein offener Krieg, aber viel übel verhaltener Zwist. Jede kleine Gelegenheit verlockte zu Mißdeutungen, Hader und drohendem Bürgerkriege. Immer üppiger blühte jener kleinliche Kantonsgeist auf, der, von allen Stürmen unvernichtet, ein leidiges Erbtheil auch unserer Tage geworden ist. Nicht minder dauerten jene früher schon erwähnten Mißverhältnisse zwischen den Städten und ihrem Gebiethe fort, auf sie werfen wir den ersten Blick.

Die Städte gewöhnten sich immer mehr, den Staat nur in der Hauptstadt zu sehen, und sich nicht länger mit dem Alleinbesitze der Regierung zu begnügen, sondern nach Ausbildung einer vollkommenen Herrschergewalt zu streben, sich den Verbindlichkeiten gegen das Landvolk zu entziehen, und selbst dessen verbriefte Freyheiten und Rechte zu schwächen. — Vorzüglich jene Verheißungen, welche Zürich und Bern ihrem Lande nach dem Cappeler-Kriege geleistet, wurden jetzt schon

fast gänzlich hintan gesetzt. Sahen sich doch zu Zürich sogar die Stadtzünfte von der Regierung in vielen Fällen nicht mehr berücksichtigt. So, als Zürich den zwanzigsten Januar 1614 auch in das von allen Eidgenossen 1601 mit Frankreich geschlossene Bündniß trat. Da einige Bürger hierüber Unzufriedenheit bezeigten, wurden sie gestraft. Endlich Sonntags den dritten October die Zünfte nachträglich besammelt, und ihnen die Gründe vorgelegt, warum der Rath das Bündniß ungefragt angenommen. „Dabey es dann," sagt ein altes Manuscript, „bliebe, und redte jedermann das Beste dazu." Wen wird es nun noch wundern, wenn schon 1614 bey der Berathung, ob ein mit Venedig projectirtes Bündniß dem Landvolke vorzulegen sey, die Verbindlichkeit dazu nicht in die Frage kam; sondern die Einen meinten, „die Vorlegung würde gu„ten Willen machen," die Andern hingegen behaupteten „es „sey der Freyheit und Ehre der Stadt zuwider, erkauften Unter„thanen Rechenschaft zu geben"? So kam es denn, daß das Zürchersche Landvolk schon 1620 in Kriegsfällen zum letzten Mahle berichtet wurde. Hingegen behalf man sich schnell jenes Vertrages, als 1601 einige Prediger das obrigkeitliche Benehmen auf der Kanzel angriffen. Sie wurden vor Rath citirt, und an die Bestimmungen jener Urkunde bezüglich der Prädicanten erinnert. — Nicht besser, als Zürich, hielt Bern seine Zusagen. Zwar zwangen Noth und Verlegenheit die Regierung Berns im Jahre 1590 in Bezug auf die Savoyisch-Genferschen Angelegenheiten ihr ganzes Volk zu Stadt und Land anzufragen; aber eben weil diese Maßegel nur aus dem Gefühle der Noth, nicht aus demjenigen der Verpflichtung hervorgegangen; erstarb auch hier die Achtung gegen die Stimme des Volkes, der Lebensfunke einer wahrhaft volksthümlichen Verfassung, und das wahre Wohl des Staates wurde eigensüchtigen Strebungen des Patriciates aufgeopfert. — Zu den politischen Einschränkungen fügte man Handwerkszwang und andere ökonomische Beläſtigungen, welche dem Landvolke am allerunträglichsten schienen. So hob Luzern 1570 den Wochenmarkt von Sursee wegen Theuerung auf, und gestattete ihn

1572 wieder auf so lange, als er demjenigen von Luzern nicht schädlich seyn werde. Das Fischerrecht der gleichen Stadt wurde 1587 dahin beschränkt, daß die Fische nirgend anders, als zu Luzern und im Gebiethe verkauft werden dürfen. — Den Landleuten blieb diese Veränderung ihres Verhältnisses zu den Städten nicht verborgen. Mit immer entschiedenerem Mißtrauen schauten sie auf die Absichten der Regierungen, und tadelten in ihrem Mißtrauen nicht nur das, was wirklich tadelnswerth war, sondern auch manche heilsame aber ihren Eigenwillen hemmende Staats- oder Polizeyeinrichtung. Das Landvolk nährte zu jener Zeit noch ein großes Selbstgefühl. Es war stolz auf den Nahmen „freyer Eidsgenossen,“ der ihm selbst in den Zuschriften der Tagsatzung beygelegt wurde, und spürte Kraft in sich, diesen ehrenwerthen Nahmen zu behaupten. Alles Andere ließ es sich eher gefallen, als Steuern, wenn auch zu den nützlichsten Zwecken auferlegt; denn es glaubte, daß jede neue Steuer von seiner Bewilligung abhängen müsse, und sah in willkürlicher Besteuerung den Anfang schimpflicher Knechtschaft. Deßnahen erregte die Auflegung einer neuen Steuer nicht selten Unruhen. — So sah Zürich im Jahre 1599 aus diesem Grunde Aufruhr im Grüninger-Amte und am Zürich-See; obschon der zwölfte Artikel des Waldmannischen Spruchs der Stadt das Recht klar und ausdrücklich zusicherte, „wenn sie auf sich selbst eine Steuer lege, „auch alle die Ihren, wo und an welchem Ende sie sitzen mögen, nach Leib und Gut besteuern zu können.“ Hinrichtung des Anstifters, Belehrung der Uebrigen endigte diese Bewegung. — Mehrjährig waren hingegen die Unruhen im Baseler-Gebieth, der Rappenkrieg genannt, (von dem Rappen, der auf jede Maß ausgeschenkten Weines als Abgabe gelegt ward). Wir werden dieses Zwistes sogleich ausführlicher gedenken. — Erhoben sich irgendwo Unruhen, so sahen die Landleute anderer Cantone ihrem Ausgange nicht gleichgültig zu; sondern betrachteten sie gewisser Maßen als ihre eigene Angelegenheit. Wir finden schon in diesem Zeitpuncte Spuren jener Verbindung des Landvolks, welche im Jahre 1653 einen so

furchtbaren Ausbruch nahm. Die unruhigen Landestheile selbst schickten in ihren Streitigkeiten mit den Regierungen zuweilen Gesandte an andere Stände, und fanden oft Gehör. Besonders waren die katholischen und demokratischen Orte sehr geneigt, die unzufriedenen Unterthanen der Städte zu unterstützen; daher drohten Unzufriedene ihren Regierungen auch bald, die Sache den Ländern zu berichten, mit Begehren, sie vor die Landsgemeinde zu bringen, und die Furcht vor einem solchen Unternehmen hielt die Städte nicht selten von kräftigen Einschreitungen gegen ihre Unterthanen zurück. Es war auch der Artikel des Stanzer-Verkommnisses, welcher die Regierungen zu gegenseitiger unbedingter Hülfe gegen ungehorsame Angehörige verpflichtete, nicht mehr in voller Kraft; denn die Eidsgenössischen Stände behaupteten und übten ein sehr weit gehendes Vermittelungsrecht zwischen Regierenden und Regierten, wobey lange nicht immer nach dem Wunsche der erstern entschieden ward. So wohlthätig dieß zur Verhüthung mancher Gewaltthat und Ungerechtigkeit wirkte; so vermehrte doch der langsame, schleppende Gang der Unterhandlungen oft die Gefährlichkeit der Sache, hinderte entscheidende Gegenwirkungen, und gab dagegen den Unzufriedenen Zeit und Gelegenheit, Anhänger zu werben, und sich mit den Bewohnern anderer Cantone in Verbindung zu setzen. Auch kennen wir Beyspiele, daß die Uneinigkeit der Tagsatzung, verbunden mit heimlichen Anreizungen bedeutender Männer, Unruhige zu bestimmter und ungestrafter Verhöhnung der endlichen Aussprüche dieser höchsten Behörde der Eidsgenossenschaft ermuthigte, dessen belehren uns nahmentlich die nachfolgenden Ereignisse.

Großen Unfrieden erregte in diesen Jahren Jakob Christoph Blarer von Wartensee, Bischof zu Basel. Er, ein thätiger, verschlagener Staatsmann, herrschbegierig, entschlossen und kräftig, selbst gewaltthätig, wenn Gewalt zum Ziele zu führen schien, ertrug, gleich allen seinen Vorfahren, nur ungern den Zwang, den die verschiedenen Verfassungen und Freyheiten seiner Länder, das Emporstreben Basels und die Nähe des mächtigen Bern seiner Souverainetät auferlegten.

Unerträglich war ihm die Last, da schon vor seiner Verwaltung zu den politischen Beschränkungen noch religiöse Verwickelungen hinzu gekommen, und er nicht allein mit Bedauern auf das schöne Basel, den verlorenen Herrschersitz seiner Vorfahren, und viele mit ihm zur Reformation übergetretene Landschaften hinschauen mußte; sondern auch ein bedeutender Theil des ihm noch übrig gebliebenen unmittelbaren Gebiethes dem neuen Glauben huldigte, und von Bern und Basel kraft älterer und neuerer Burgrechte dabey also geschirmt ward; daß sich die Macht des Bischofes fast nur noch auf den Nahmen und einige Einkünfte beschränkte. Abwerfung des Joches, Lösung der so lästigen Bürgerrechte, Unterdrückung der Reformation im ganzen Umfange seiner Herrschaft, Zertrümmerung endlich aller Freyheiten und Rechte des Volkes und Gründung einer uneingeschränkten Obergewalt, wurde der Lebenszweck, dem Bischof Jakob Christoph alle Kräfte eines unermüdet thätigen Geistes weihete. Zu diesem Ende hin schloß er 1579 jenes schon erwähnte Bündniß mit den katholischen Orten. Hierauf errang er, der beschworenen Religionsfreyheit zuwider, Unterdrückung der Reformation im nördlichen mit Basel verburgrechteten Theile seines Gebiethes. Dadurch ermuthigt, wagte er 1591 einen Versuch gegen Basel selbst, der ihm bedeutende Vortheile erwarb, Basel aber und seine Landschaft in die mehrjährige Unruhe des Rappenkrieges verwickelte. — Die Stadt Basel besaß den größten Theil ihres Gebiethes durch Verpfändungen früherer Bischöfe, welche sich aber, und zwar zum letzten Mahle in einem Vertrage von 1516, Wiederlösung um ein und dreyßig tausend Gulden vorbehalten hatten. Erbittert durch die Hindernisse, welche Basel der Unterdrückung der Reformation im nördlichen Theile des Bisthumes entgegen gesetzt hatte, trat nun der Bischof im December 1583 mit allen ältern und neuern Ansprüchen auf, die er auf Basel selbst und dessen Gebieth machen zu können glaubte; vor allen Dingen verlangte er, die angedeuteten Pfandschaften zu lösen; und behielt sich zudem alle Ansprachen seines Stiftes vor, deren jetzt noch nicht gedacht worden sey. Man weiß nicht, warum

ihm nicht geantwortet wurde, es seyen mit der Reformation alle seine ehevorigen Rechte auf Stadt und Gebieth von Basel erloschen. Genug einige vermittelnde Cantone fanden für gut, der Stadt Basel gegen gänzliche Abtretung aller Ansprüche des Bischofes eine Zahlung von zwey Mahl hundert tausend Gulden und Auflösung ihrer mit dem gedachten Theile des unmittelbaren bischöflichen Gebiethes noch bestehenden Burgrechte anzurathen, welcher Vertrag 1591 durch die zwölf Orte bestätigt wurde. Zur Enthebung dieser Zahlung wollte Basel sein Gebieth durch eine Auflage in Mitleidenschaft ziehen; das Volk aber widersetzte sich, behauptend: „wenn es sich selbst vom „Bischofe lösen müsse, so sey es nicht mehr unterthan, son„dern frey und unabhängig.“ Die Unterhandlungen einzelner Cantone und selbst der Tagsatzung thaten keine Wirkung und die Spaltung der verschiedenen religiösen und politischen Parteyen hinderten jede einträchtige Einwirkung. Darum kehrten sich auch die unruhigen Landleute wenig an einen endlich erfolgten Ausspruch der Tagsatzung, welchen sie bald annahmen, bald verwarfen. Im Jahre 1594 fing das Volk selbst an, der Sache müde zu werden. Das Amt Liestall erklärte sich zum Gehorsame willig. Die übrigen Gebiethstheile sprachen davon, diese Abgefallenen wieder mit Gewalt zur Theilnahme an der allgemeinen Sache des Landes zu nöthigen. Da sendete Basel siebzig Mann zur Vertheidigung nach Liestall. Dem klugen und gewandten Anführer dieser kleinen Schar Andreas Ryff gelang es, durch geschickte Unterhandlungen, das Versprechen einer völligen Amnestie und einiger Milderung der neuen Auflage, die Ruhe im ganzen Gebiethe von Basel wieder herzustellen. Die Regierung, froh, das Ende der gefährlichen Unruhe vor sich zu sehen, bestätigte und hielt auch Alles, was Ryff dem Volke verheißen. — 1597 that Bischof Jakob Christoph Eingriffe in die Freyheiten Biels und des Münster-Thales; allein von Bern in diesen gewaltthätigen Versuchen behindert, anerboth er 1598 den Bernern Abtretung der Stadt Biel gegen völlige Auflösung ihrer Burg- und Schutzrechte mit Erguel und Münster-Thal. Fast allzu begierig ging Bern

auf diese Vorschläge ein, und setzte dadurch bey den gesammten Eidsgenossen seine Politik, bey den Reformirten seinen Religionseifer in das nachtheiligste Licht. Bey den Bielern entstand Besorgniß, aus einer Schutzstadt zur Unterthaninn herab zu sinken. Besonders als mehrere Cantone aus Eifersucht gegen Bern drohten, die Stadt Biel nach dieser Veränderung auf Eidsgenössischen Tagen nicht mehr neben sich sitzen zu lassen. Die Münster=Thaler klagten, von Bern aufgeopfert zu seyn. Mancher Biedermann fand es anstößig, freye Leute ohne sorgfältige Berücksichtigung ihrer Rechte, mit gänzlicher Vernachlässigung ihrer Wünsche, wie Herden zu vertauschen, oder zu verkaufen. Von allen Seiten erhob sich Widerstand. Es war ein großer Streit bis ins Jahr 1610. Endlich mußte Bern ablassen. Ein Spruch der zwölf Cantone hob 1608 den ganzen Handel auf, und 1610 stifteten die zu Schiedsrichtern gewählten Orte einen Vertrag, der alle Streitigkeiten beseitigen sollte; aber schon 1612 durch den gleichen Bischof neuer Streit. Er versuchte so lange, die Reformation in seinem Gebiethe zu zerstören, bis Bern 1615 die Waffen ergriff, worauf der Bischof, erschrocken, Alles vernichtete, was er zur Wiedereinführung des Katholicismus in seinen Landen vorgenommen.

Großen Unwillen erregte es, als 1608 ein Bürger von Basel zu Sursee wegen ungebührlicher Reden über den katholischen Glauben eingezogen, enthauptet und verbrannt wurde. Basel war sehr ungehalten. Bern erließ ein Mandat, wer in seinen Landen die evangelische Lehre schmähe, solle gefangen und bestraft werden. Zwey Luzernersche Mönche, die dieß Geboth übertraten, wurden mit dem Schwerte gerichtet, und ohne die redlichsten Bemühungen der Friedliebenden hätte wohl diese Angelegenheit einen weit ernsteren Ausgang genommen. — Unbedeutender und von den Eidsgenossen bald billig geschlichtet waren einige Streitigkeiten zwischen dem Bischofe von Constanz und seinen Unterthanen im Thurgau. — Ihnen folgten im Jahre 1604 die ersten Versuche zur Vertreibung der Reformirten im Wallis. Die Sache selbst gelang erst im Jahre 1626. Der damahlige Papst, Urban VIII., aus dem Hause Barbe,

rini von Florenz, bewog den Bischof von Sitten Hildebrand Jost, im August 1626 vor dem Landrathe ernstlich zu rügen, daß so viele Bürger und selbst Räthe den bestehenden Gesetzen zuwider der Reformation anzuhangen wagen. Die scharfe Strafe, welche er verlangte, wurde zwar vom Landrathe nicht ausgesprochen; aber die Evangelischen ermahnte man, von ihrem Glauben abzuweichen. Die Meisten, ein ruhiges Leben und stillen Besitz ihrer Güter höher achtend, als Erleuchtung und Gewissensfreyheit, traten, ein geringer Verlust für die evangelische Kirche, freywillig zurück. Nur Wenige zogen es vor, das Vaterland zu meiden. Man gab ihnen Zeit, ihre Güter zu verkaufen, und beschloß hierauf, die reformirte Religion im Wallis ganz zu vertilgen. Nicht allein sollen alle Bürger sich zum Katholicismus bekennen; sondern auch alle reformirten Ansäßen das Land räumen, und künftig keinem Akatholiken mehr der Aufenthalt gestattet seyn. Die Jugend, welche außer dem Lande an reformirten Orten studirte, wurde unverzüglich zurück gerufen. So ist die Reformation im Wallis ohne Widerstand oder auffallende Gewaltthat spurlos untergegangen. — Im Jahre 1605 bewirkte ein Taufstein, welchen die Tagsatzung den Evangelischen zu Zurzach in die Kirche zu stellen erlaubt hatte, wogegen sich das Stift sträubte, ärgerliche Auftritte und bedeutende Uneinigkeit. — Fünf Jahre später, 1610, geschah bey Anlaß einer Hochzeit zu Gachnang durch junkerlichen Uebermuth eine blutige Schlägerey und ein gefährlicher Volksauflauf, in dessen Taumel das Schloß zu Gachnang gestürmt, geplündert, die Schloßkapelle zerstört, und durch die herbey eilenden höchsten Beamteten größere Unfugen kaum verhüthet wurden. Diese geringfügige Sache ward von den Cantonen zum Religionsstreite gestempelt, und erregte so große Zerwürfniß, daß man schon zum Beginnen eines neuen Bürgerkriegs gerüstet stand. — 1615 erkaufte Zürich um hundert und funfzehn tausend Gulden die Herrschaft Sax und Forsteck; 1614 hatte es um funfzig tausend Gulden Pfyn, und um hundert und dreyßig tausend Gulden Weinfelden, beyde im Thurgau, an sich gebracht. Die Erwerbung dieser zwey letztern

Herrschaften erregte die Eifersucht der katholischen Orte, und die Besorgniß, Zürich werde jene gänzlich reformiren. Man wollte den Kauf zu Handen der Landeshoheit an sich ziehen. Erst 1619 sicherte eine sorgfältige Vermittelung den Zürchern ihren Besitz, nachdem sie Achtung der katholischen Religion verheißen. — 1617 und 1618 erregten die Bemühungen des Herzogs von Longueville, Fürsten zu Neuenburg, seine Angehörigen wieder zur katholischen Religion zurück zu führen, und zugleich ihre politischen Berechtigungen zu schmälern, den Bernern, als vertragsmäßigen Schiedsrichtern zwischen Fürst und Volk zu Neuenburg, und allen Eidsgenossen große, bedenkliche Unruhen. — Endlich beschließt im Jahre 1620 der Zank zwischen Bern und Freyburg wegen Ausbreitung der Reformation in den Gemeinherrschaften dieser beyden Stände das leicht hingeworfene unerfreuliche Gemählde. Dieser langjährige Streit schwebte schon 1611 vor den Tagsatzungen, wo ab Seiten der katholischen Stände von Theilung dieser Herrschaften die Rede war. — Doch zeigt sich auch noch hie und da der Väter alter, ehrwürdiger Brudersinn. 1614 vermittelten die gesammten Eidsgenossen glücklich und milde zwischen Oesterreich und dessen Unterthanen im Frickthale und Schwarzwalde, schützten diese Gegenden vor Verheerung und Rache, und führten sie durch Güte zu willigerem Gehorsame gegen ihre Regierung, als keine Gewalt zu erzwingen mächtig genug gewesen wäre. — Als im Jahr 1628 die Erbfolge von Mantua den Kaiser, Spanien, Frankreich, Venedig, Savoyen und viele andere Fürsten gegen einander bewaffnete, und fremde Kriegsvölker die Eidsgenössischen Grenzen bedrohten, fremde Fürsten Durchzug oder Werbung verlangten, beschloß die Tagsatzung am zwölften März freudig und voll jenes einmüthigen Sinnes, der unserm Vaterlande so lange des Auslandes Achtung und Sicherheit vor den Angriffen der mächtigsten Fürsten erhalten, „weder „Verführung, noch Eigennutz, noch blinden Religionseifer, „sondern nur Freyheit und Vaterland zu berücksichtigen, und „jeden ohne Unterschied abzutreiben, der die Eidsgenossenschaft „anzutasten wage.“ — Und so wie dieser feste Entschluß da-

mahls alle Gefahr augenblicklich von ihnen entfernte, so stand auch der Kaiser im Jahre 1629 bey ähnlicher, vaterländischer Festigkeit von dem Vorsatze ab, ein Heer durch die Eidsgenossenschaft nach Italien zu führen.

Zweytes Kapitel.

Genf. 1580 — 1630.

Krieg der Berner und Genfer gegen Savoyen. 1580 — 1594.

Die Friedensruhe, welche den Genfern durch den Vertrag von 1579 zu lieb geworden, dauerte nicht lange. Herzog Philibert starb 1580. Seinen Thron bestieg in einem Alter von noch nicht zwanzig Jahren sein ehrgeiziger Sohn Carl Emmanuel, der sogleich die alten Plane seines Hauses gegen Bern und Genf wieder ins Leben rief. Er fiel den Genfern mit Bestechung, Verrätherey, Neckerey, Abschneidung der Zufuhr, Lockungen und Verheißungen unaufhörlich beschwerlich. Sie aber widerstanden mit Festigkeit der List und Gewalt, und scheuten keine Anstrengung zur Rettung der politischen und der Gewissensfreyheit. Von allen Seiten her empfing Genf Aufmunterungen. Empfehlungen auswärtiger Fürsten gelangten zu seinen Gunsten an die reformirten Eidsgenossen. Vorzüglich thätig zeigte sich Frankreich. Seine Drohungen schreckten Savoyen und die katholischen Eidsgenossen. Zürich und Bern aber schlossen am dreyßigsten August 1584 mit Genf ein ewiges Bündniß, welches zu Zürich von den Stadtzünften und Landgemeinden einhellig angenommen wurde, nachdem der Eifer der Geistlichkeit es als ein heiliges Werk geschildert hatte. 1586 legten die Bundesstädte für einige Zeit eine Besatzung nach Genf. Unter dem Vorwande den Katholicismus zu schirmen, hatte Herzog Carl Emmanuel die Französischen Bürgerkriege benutzt, seine verlorenen Länder wieder zu gewinnen, und sich aller Französischen Besitzungen in Italien zu bemächtigen. Da

ermahnte ihn der Papst, mit Aeußerung der Hoffnung, „Gott „selbst werde eine Legion Engel senden, um jede einem so from- „men Unternehmen widerstrebende Macht, zu zertrümmern,“ seine Waffen lieber gegen das ketzerische Bern und Genf zu richten. Dem willkommenen Winke gehorsam, machte Carl Emmanuel mit Einverständniß angesehener Bürger den Entwurf, Lausanne durch Ueberraschung zu erobern. Ein Theil des Anschlages ward zu frühe verrathen, und die Ankunft einer Bernerschen Besatzung verhinderte das Ganze. Die Entschuldigungen des Herzoges wurden zu Bern um so kälter aufgenommen, als zu gleicher Zeit der reformirte Glaube in dem an Savoyen wieder abgetretenen Gebiethe vertragswidrig so heftig bedrängt wurde, daß sein naher Untergang voraus zu sehen war. Auf der Tagsatzung zu Baden im Januar 1589 wurde wegen Verletzung der Verträge gegen Savoyen hart und nicht ohne Erfolg geklagt. Eine Eidsgenössische Gesandtschaft erschien drohend am Savoyschen Hofe. Aber der Herzog wollte den Krieg. Sein Ausbruch lag ebenfalls in Frankreichs Wünschen, welches den Herzog gern von dieser Seite beschäftigt sah, und auch zu Bern war eine starke Partey dem Kriege nicht abgeneigt. Willig bezahlte die Stadt im Jahre 1589 dem Französischen Könige Heinrich III. hundert tausend Thaler, um in ihrem Nahmen den Krieg gegen Savoyen zu führen. Mit diesem Gelde warb Sancy, des Königs Gesandter, zwölf tausend Eidsgenossen, beredete Genf zur Theilnahme, und verhieß in einem Vertrage vom neunzehnten Aprill Beystand, Vergrößerung, Aufnahme Genfs mit seinen alten und neuen Besitzungen in den ewigen Frieden zwischen Frankreich und den Eidsgenossen. Zugleich ward festgesetzt, daß kein Theil ohne den andern Frieden schließe. Auch Bern wurde von Sancy zu weiteren feindseligen Schritten verleitet. Nachdem aber Genf, alle Warnungen einsichtiger Rathsglieder nicht achtend, die Feindseligkeiten mit großer Anstrengung und ziemlichem Erfolge begonnen, auch von Sancy einige Zeit lang Beystand empfangen, enthüllte derselbe plötzlich seine Absichten, und führte sein mit Eidsgenössischem Gelde geworbenes Heer zum Könige nach

Frankreich. Den Bernern und Genfern hinterließ er den erhobenen, wichtigen Krieg und das beschämende Gefühl, durch die oft erfahrene Französische List abermahls betrogen zu seyn. Kaum durch Sancys List getäuscht, wurde Bern der Spielball Savoyschen Truges. — Zu Bern war eine starke, meist durch Geld gewonnene Savoysche Partey, mehrere der angesehensten Regenten, voraus der in Savoyen erzogene Schultheiß von Wattenweil, an ihrer Spitze. Mit ihr vereinigten sich Alle die, welchen der Krieg gegen Savoyen aus verschiedenen Rücksichten bedenklich schien; Andere, die das Aufblühen des freyen Genf in Berns Nähe mit schelen Augen betrachteten, oder nach Berns Oberherrschaft über diese Stadt verlangten, Viele endlich, die durch mannigfaltige Scheingründe verblendet wurden. Sie errangen, daß Bern sich auf Friedensunterhandlungen einließ, welche Savoyen bis zur Beendigung seiner Rüstungen fortsetzte, dann plötzlich den Krieg gewaltiger, als zuvor eröffnete, und mit aller Macht über das verlassene, nur durch eine Bernersche Besatzung und seine eigene Bürgerschaft geschützte Genf herfiel. Die Stadt gerieth in große Noth. Mit der angestrengtesten Tapferkeit konnte sie sich ihrer Gegner kaum erwehren. Gegen zehnfache Uebermacht errungene Siege führten nur zu langsamer Verblutung, und Savoyen, bey dessen Heere katholische Eidsgenossen standen, wußte mit List und Geld und allerley erregten Bedenklichkeiten den Auszug von Berns Macht zu verzögern. Endlich erschien Bern mit zehn bis zwölf tausend Mann; aber Wattenweil und andere Freunde Savoyens führten diese Scharen als „Kriegsregenten“ mit fast unbedingter Gewalt. Nach wenigen Tagen schon ward ein zwey wöchentlicher Waffenstillstand abgeschlossen; weil Savoyen Hoffnung machte, im Frieden Gex, Chablais und Ternier wieder an Bern abzutreten, wenn der Bund mit Frankreich gelöst, und Genf seinem Schicksale überlassen werde. Das Murren des Heeres, und was etwa aus der Heimath an die Führer gelangte, hinderte den Fortgang der entehrenden Unterhandlung. Der Waffenstillstand nahm ein Ende, und am vierzehnten Juli 1589 zogen die Berner durch Genf gegen Savoyen. Als

lein zwischen den beyden Städten oder den leitenden Personen war Mißtrauen. Die Berner betrugen sich sehr hochfahrend; Genf aber wollte als Bundesgenossinn auf gleichen Fuß behandelt seyn. Die Abneigung wuchs, als das Berner-Heer nur geringe Thätigkeit zeigte, und stieg auf den höchsten Grad, als dieses Heer unter dem Vorwande des Mangels an Geld und Lebensmitteln schon in der Mitte des Augustmonathes auf Berns unmittelbares Gebieth zurück gezogen, und größten Theils entlassen wurde; weil Bern beschlossen hatte, fortan nur vertheidigungsweise zu verfahren; obschon Zürich, Basel und Schaffhausen kräftigen Beystand anerbothen. Ein so verderbliches Benehmen führte zu keinem glücklichen Ziele. Je lässiger sich Bern zeigte, desto eifriger stritt Savoyen. In kurzer Zeit hatte es alles Verlorene wieder gewonnen; wenn es die Waat nicht angegriffen, war es allein durch die Spanisch-Mailändische Staatsklugheit und durch die Vorsicht daran verhindert worden, welche rieth, Bern nicht durch Anfälle auf sein unmittelbares Gebieth zu einem Umschwunge zu reizen; denn damahls betrieb Berns Regierung die Friedensunterhandlungen so eifrig, daß sie sich entschloß, Genf an Savoyen aufzuopfern, und einen Separat-Frieden zu unterzeichnen; weil Genf, welches in dem Bundesvertrage von 1589 verheißen, „in Streitigkeiten mit Fremden, die von Zürich und Bern für „billig erachtete Ausgleichung anzunehmen,“ nicht sogleich alle Bedingungen Savoyens und die Aussicht auf Wiederherstellung der alten Knechtschaft sich als billig gefallen lassen wollte. Allein Berns Verfahren erregte im In- und Auslande allgemeinen, nicht verhehlten Unwillen. Die Gesandtschaften von Zürich, Schaffhausen und Genf machten ernste Vorwürfe über Bundbrüchigkeit. Auch die Stimmung seines eigenen Volkes ward sehr bedenklich. Mit gehässigen Farben schilderten die zurück gekehrten Krieger das mehr, als zweydeutige Treiben ihrer Anführer. Ungestraft donnerten die Prediger von den Kanzeln. Unverhohlen sprach man von Verrath an Kirche und Staat, von Feilheit und Bestechung. Bald kam es so weit, daß der Schultheiß von Wattenweil, der sich über den

Vorwurf der Bestechung nicht zu rechtfertigen vermochte, sich durch Flucht dem Zorne des aufgereizten Volkes entziehen mußte, und aller seiner Aemter und Würden entsetzt ward. Nach einigen Monathen erhielt er zwar eine bedingte Ehrenerklärung, aber keine seiner Stellen wieder. Muthiger erhoben in Berns Rath die Freunde Genfs ihre Stimme. Die Regierung, um ernsthaften Folgen vorzubeugen, um einen nahen Aufruhr auszuweichen, und die Gunst des Volkes wieder zu gewinnen, erinnerte sich in dieser bedenklichen Lage ihrer Versprechungen nach dem Cappeler-Kriege, und fragte im Januar 1590 ihr gesammtes Volk zu Stadt und Land um seine Ansicht über den mit Savoyen entworfenen Friedensplan. Die öffentliche Stimmung erklärte sich so entscheidend gegen denselben, daß ihn der große Rath am zweyten März 1590 einstimmig verwarf, und den Bund an Genf treu zu halten beschloß; doch ward dem Herzoge nachbarliche Ruhe verheißen, wenn er seiner Seits ebenfalls ruhig sey, auch nahm Bern keinen weitern Antheil am Kriege. Mittler Weile hatte der Herzog versucht, durch viele Schlösser und Festungswerke Genf so einzuschließen, daß es aller Zufuhr beraubt werde. Da aber Carl Emmanuel gerade damahls seine Hauptaufmerksamkeit auf große Eroberungen im Französischen richtete, und seine Hauptmacht nach der Provence gezogen hatte; so verdarb Genf den wohl entworfenen Plan durch Zerstörung einiger Schlösser und der Hauptfestung Versoy. Mit wechselndem Erfolge dauerte der mit Wuth und Grausamkeit geführte Krieg, und endigte den neunten September 1593 mehr aus gegenseitiger Ermüdung, als aus aufrichtiger Friedensliebe, mit einem zweyjährigen Waffenstillstande. So erstarb ein Krieg, in welchem Genf, ungeachtet seiner fast beyspiellosen Anstrengungen, bey dem Kaltsinne, der Verblendung und Uneinigkeit, ja dem Verrathe der Eidsgenossen zuletzt dennoch unterlegen wäre; hätten nicht Entwürfe hochfahrenden Ehrgeizes die Kräfte des Herzoges zersplittert, und sein Augenmerk von dem erreichbaren, kleineren Gewinne hin auf ein unerreichbares, größeres Ziel geleitet. Während des Waffenstillstandes blieben bedeutende Savoysche Ge-

biethstheile in Genfs Händen. Man durfte hoffen, der eigentliche Friedensschluß werde dem jungen Freystaate einen ansehnlichen Umfang, und Kraft zur Behauptung einer mit so außerordentlichen Opfern errungenen Freyheit ertheilen.

Genfs Schicksale. 1594 — 1600.

Von diesem Kriege befreyt, erfuhr Genf 1598 im Frieden zu Vervins die Trüglichkeit Französischer Versprechungen; weit entfernt, die im Vertrage von 1589 verheißene Vergrößerung seines Gebiethes zu empfangen, ward es nicht ein Mahl nahmentlich in den Frieden eingeschlossen, und mußte froh seyn, sich nicht an Savoyen übergeben zu sehen. Auch Bezahlung seiner Schuldforderungen an Frankreich war nicht erhältlich. Als sich 1599 der Friede zwischen Frankreich und Savoyen wieder zerschlug; suchte der König sogleich, auch Bern und Genf wieder zu verwickeln. Sie aber zeigten keine Lust; denn sie hatten im früheren Kriege, wenn auch nichts Anderes, doch die Erfahrung gewonnen, daß der König ihnen des Krieges Last aufbürde, für sich selbst die Eroberungen nehme, und eifrig riethen die reformirten Städte, denen vor einem Eidsgenössischen Bürgerkriege bangte, wegen des Bündnisses ab, das zwischen den katholischen Cantonen und Savoyen bestand. Hierauf trachtete im Jahre 1600 Genf, in den Eidsgenössischen Bund zu kommen. Auch dieß Mahl wurde eine so wichtige Stadt, Schlüssel und Bollwerk der Eidsgenossenschaft, durch die Eifersucht der Länder und den Religionshaß der Katholiken abgewiesen. Dagegen sah man ruhig zu, wie im endlichen Frieden am sechszehnten Januar 1601 das übermächtige Frankreich von Savoyen das Ländchen Gex empfing, und so den ersten Fuß an die Thore der entzweyten, tief gesunkenen Eidsgenossenschaft setzte. Genfs Begehren, ihm dieses zu seiner Verbindung mit dem Eidsgenössischen Gebiethe so unentbehrliche Ländchen gegen seine Schuldforderung an Frankreich zu überlassen, wurde von dieser Macht, nicht ohne Zuthun Berns, abgelehnt.

Die Escalade 1602.

Kurz nach dem unsichern Friedensschlusse verbreitete sich das Gerücht, der Herzog von Savoyen, der den Ausgang seiner Thaten nach seinen Wünschen berechnete, und, von Haß und Tollkühnheit getrieben, oft Unternehmungen wagte, deren Ausführung weder seiner Macht, noch seiner Ehre angemessen war, habe einen Anschlag gegen die Stadt entworfen. Von verschiedenen Seiten erfolgten Anzeigen bald geheimer Unterhandlungen, bald sich sammelnder Streitkräfte. Genf gerieth in große Unruhe, und bewarb sich um Hülfe. Die Versicherungen des Herzoges versenkten es aber wieder in trügerische Sicherheit. So brach die Nacht des eilften Decembers 1602 herein. Den Savoyern war durch Verrätherey die Beschaffenheit der Genferschen Festungswerke genau bekannt, durch Verbindungen in der Stadt selbst unterstützt, hielten sie eine Ueberrumpelung für leicht. Auf der Straße von Carouge zogen sie ihr Volk heran. Der Herzog wagte sich, um seinen Truppen Muth einzuflößen, persönlich in die Nähe von Genf. Einige Landleute, welche die Nachricht vom Anmarsche der Feinde in die Stadt brachten, fanden keinen Glauben. So erreichten die Feinde das sichere Genf. Drey hundert der kühnsten, wohl bewaffnet, mit allem Sturmgeräthe versehen, thaten den Angriff. Das übrige Volk erwartete die Oeffnung einer Pforte. Um Ein Uhr Mitternachts überschritten die Feinde den Festungsgraben, brachten Leitern an die Mauern, kamen unentdeckt in die Stadt, und hielten sie für gewonnen. Schon sandte der Herzog Bothen mit der Nachricht der gelungenen Unternehmung ab, und wollte mit ganzer Macht in Genf eindringen. Sein Feldherr rieth, zu Verhüthung unausweichlicher Verwirrung den Anbruch des Morgens abzuwarten. Diese Zögerung rettete die Stadt. Eine Schildwache entdeckte gegen Morgen die eingedrungenen Feinde. Es ward Lärm. Zu spät versuchten nun die Savoyer, die nächst gelegene Pforte zu überwältigen. Die Bürger, dem Schlafe entrissen, eilten zu den Waffen. Geschütz wurde losgebrannt. Es zerschmetterte durch Zufall die Leitern, auf denen die Vorhuth der Feinde die Mauern erstie-

gen. Den Knall desselben hielt die Savoysche Hauptmacht für den Knall einer aufgesprengten Pforte, und eilte herbey; aber das Feuer des Geschützes zwang sie zum schleunigen Rückzuge. In der Stadt selbst entbrannte ein verzweifelter Kampf. Die eingedrungenen Feinde wurden von allen Seiten gefaßt, aus allen Fenstern beschossen, und so in die Enge getrieben, daß der Sprung über die hohe Stadtmauer ihr einziger Rettungsweg blieb. Die meisten büßten das Leben ein, wenige wurden gefangen, kaum Einer entrann. So ward Genf aus großer Gefahr wunderbar errettet. Die gefangenen Feinde wurden aufgeknüpft, die Häupter der erschlagenen auf dem Walle aufgesteckt, die getödteten Bürger ehrenvoll bestattet, einige nachlässige oder verdächtige Regierungsglieder zur Verantwortung gezogen, eine Besatzung der Bundesstädte eingenommen, und keine Vorsichtsmaßregel versäumt, um einen zweyten Ueberfall zu vereiteln. Der Herzog von Savoyen, voll Scham und Reue, strebte vergebens, diese Verrätherey durch künstliche Ausreden zu beschönigen. Seine Gesandtschaft mußte sich von Bern flüchten. Es wurde eine Friedensunterhandlung angebahnt, deren Abschluß zu St. Julian am ein und zwanzigsten Juli 1603 zu allgemeiner Freude unter billigen Bedingungen erfolgte. So empfing Genf durch Muth, Kraft und Ausdauer seine völlige, anerkannte Freyheit.

Genf bis zum Jahre 1630.

An die Stelle äußerer Unruhen traten noch im Jahre 1603 innerliche Bewegungen, verursacht durch aristokratische Bestrebungen der angesehensten Geschlechter. — Aber auch von äußerer Beunruhigung sollte Genf noch nicht befreyt seyn; denn Carl Emmanuels Erbitterung blieb unversöhnlich. Kaum hatte er den Schrecken der Escalade vergessen, als er Genf in neue Gefahr stürzte. Ein vornehmer Edelmann Ludwig von Comboursier, Herr zu Terrail u. s. f., und ein Edelmann von Lyon, Nahmens La Bastide, entwarfen einen Plan, die Stadt zu überfallen. Ihre Mittheilungen schienen dem Herzoge von Savoyen so ausführbar, daß er in seiner Freude sie mit ansehnlichen Geschenken begabte. Sie gaben sich aber auf

ihren Spähereisen durch Unvorsichtigkeit bloß, wurden in der Waat verhaftet, nach Genf geliefert, und nach eingestandenem Vorhaben, ungeachtet kräftiger Fürbitte, hingerichtet. — Ein Jahr später erlitt ein Genferscher Beamter, der dem Feinde die geheimsten Verhandlungen mittheilte, und noch in andere verrätherische Anschläge sich verwickelte, den Feuertod. — Im gleichen Jahre 1610 ward Heinrich IV., König von Frankreich, ermordet. Der Herzog von Savoyen hielt diesen Zeitpunct für günstig zu Wiedereröffnung des Krieges. Es zeigte sich aber so viele Theilnahme und Hülfe für Genf, der Herzog empfing von allen Seiten solche Drohungen und Ermahnungen, und Zürich und Bern waffneten so ernstlich, daß er seine Rüstungen wieder einzustellen für gut fand. Sieben Jahre später schloß er mit Bern ein Bündniß auf zwanzig Jahre, durch welches auch Genfs Ruhe gesichert ward. — Im Jahre 1630 starb endlich dieser beharrliche Feind der Genferschen Freyheit; und obschon sein Nachfolger 1650 das Bündniß mit sechs katholischen Orten, in welchem Genf als Unterthaninn Savoyens bezeichnet war, erneuerte: blieb dennoch Genf seit Carl Emmanuels Tode von Savoyen unangefochten. Ungestörter Friede von Außen belebte nun die höchste Blüthe von Wissenschaft, Handel, Gewerbs- und Kunstfleiß. Durch seine hohe Cultur errang Genf welthistorische Berühmtheit, und Jahrhunderte lang kannte es keinen Feind, als die, welche durch Wunsch und Streben, die Beherrscher ihrer Mitbürger zu werden, mehr, als Ein Mahl die heitere Ruhe der sonst glücklichen Stadt trübten.

Drittes Kapitel.

Bündten. 1603 — 1639.

Ursache und Anfang der Bündter-Unruhen. 1603 — 1607.

Spanien, damahls über Mailand herrschend, trachtete nach dem Veltlin, durch dieses nach einem unmittelbaren Zu-

sammenhange zwischen den Deutschen und Wälschen Ländern des Hauses Habsburg. Den Bündtnern, welche stets Venedig und Frankreich angehangen, war Spanien gram, und suchte ein Mittel, ihr Land zu verwirren, hoffend, dadurch zum Besitze des Veltlins zu gelangen, wo alle Willigkeit vorhanden war, sich in seine Arme zu werfen, um den Bedrückungen raubsüchtiger oder untüchtiger Beamten zu entgehen. Dieses Mittel fand die List Peters Henriquez von Azevedo, Grafen von Fuentes, Statthalters zu Mailand. Mit Geld gewann er eine ansehnliche Partey, welche anfing, die bestehende Regierung mit Heftigkeit zu tadeln, und von der Nothwendigkeit sprach, die Reinheit ehevoriger Staatsverwaltung herzustellen, und die zur Rechenschaft zu ziehen, welche seit dreyßig Jahren Aemter bekleidet. Die Regierung war nicht unklagbar. Schon die Unfähigkeit einer schwachen und zerrütteten Staatsverwaltung kann oft den Anschein eines verrätherischen Einverständnisses mit auswärtigen Mächten haben. Wie viel näher lag diese Vermuthung bey einer Regierung, deren Häupter dem Parteygeiste, so wie dem Pensions-Systeme huldigten, und im Verdachte standen, das Interesse der Geld spendenden Fürsten oft mehr, als das des Vaterlandes, in Obacht zu nehmen. Zudem betrachteten sich diese käuflichen Männer nicht selten als ihres Vaterlandes unumschränkte Gebiether, und jeden, dem etwa ihr Thun mißfiel, als einen Empörer. So wurde es leicht, eine Partey gegen sie aufzuregen. Bey einer fleckenlosen Regierung hätten Fuentes Künste nicht also gewirkt; gegen die befleckte aber vereinigten sich mit den erkauften Anhängern Spaniens viele echte Freunde des Vaterlandes. Aber diese letztern vermochten nicht, die nothwendigen Verbesserungen auf gesetzlichem Wege zu erzielen, noch das beunruhigte Volk von Gewaltthaten zurück zu halten. Dasselbe rottete sich zusammen, bewaffnete Haufen überfielen Chur, und thaten, wie listige Verführer sie gelehrt. Die Bestrafungen hoben an, mit ihnen das Unglück des Landes. Zwey Eidsgenössische Gesandtschaften beschworen den Sturm nicht, erst der dritten gelang Besänftigung der aufgeregten Menge.

Da seine List den gewünschten Erfolg nicht vollkommen erzielt; versuchte Fuentes die Gewalt. An der Nordostseite des Comer-Sees erbaute er vertragswidrig das Fort Fuentes und einige kleinere Fortificationen. Den Vorwand dazu gab ihm der am fünften August 1603 von Bündten mit Venedig geschlossene Bund, welcher dieser Macht Werbung und Durchpaß erlaubte. Mit dem Festungsbau verband Fuentes Störung des Waarenzuges auf den Bündtner-Straßen und andere Hemmungen und Beleidigungen. Bündten, im Innern zertrennt, von den Eidsgenossen so viel, als verlassen, konnte diesen Eingriffen nur Vorstellungen und Gesandtschaften entgegen setzen, die um so fruchtloser blieben, als die katholischen Stände selbst der Schleifung dieser Werke, in denen sie ein Mittel zur Zähmung der evangelischen Bündtner erblickten, entgegen arbeiteten. Man wollte auch eine Ursache der geringen Wirkung dieser Gesandtschaft in den Gaben und Spenden finden, womit sie zu Mailand gewonnen worden. Wachsamer, als die Eidsgenossen, zeigte sich Heinrich IV., König von Frankreich, Erbfeind der Oesterreichischen Ländergier. Er bewog die reformirten Stände, den Bündtnern, wenn sie angegriffen würden, Zuzug zu verheißen. Seine eigene Macht sollte ihre Anstrengungen unterstützen. Die Bündtner besetzten das Veltlin, als eine plötzliche Staatsumwälzung den Angriff auf Mailand verhinderte. Venedig, vom Papste und Spanien bedroht, suchte bey den reformirten Eidsgenossen, seinen Verbündeten, Hülfe, begehrte auch Truppen und Durchpaß von Bündten. Bundsgemäß sollte man in dieß Begehren willigen. Als aber Venedig, ohne weiters bey den Gemeinden anzufragen, Werbung versuchte; ward das Volk erbittert. Diese Mißstimmung benutzte Fuentes, durch Kunst und Geld die Anhänger Spaniens und des Papstes, durch sie das Volk zum Aufstande gegen die Französisch-Venetianische Partey zu bewegen.

Die Strafgerichte. 1607.

Schreckhafte Gerüchte vom Anrücken eines Französischen Heeres zur Unterjochung des Bündtner-Volkes und vielen an-

deren Gefahren wurden ausgestreut. Der Pöbel, von Natur leichtgläubig, gegen Angesehenere stets zu Mißtrauen und Verdacht geneigt, eilte bewaffnet nach Chur. Bald waren viele tausend Mann versammelt. Man wüthete wider die meisten Regenten, als wider feile Landesverräther, ordnete ein Strafgericht und Mannschaft zu seiner Beschützung, dann zog der Haupthaufe heim. Bey diesem Strafgerichte hatte eine raubgierige Rotte aus der Hefe des Volkes die Oberhand, welche die Großen und Reichen oft nur darum haßte, weil sie selbst niedrig und arm war. Das ganze Verfahren dieses Strafgerichtes war tumultuarisch. Schuldige und Unschuldige, voraus alle Häupter der Französischen Partey, wurden gebüßt, ihres ganzen Vermögens beraubt, aus dem Lande gestoßen. Eine vermittelnde Eidsgenössische Gesandtschaft mußte beschimpft abreisen. Da rüsteten sich die Eidsgenossen, Ordnung zu erzwingen. Ehe sie ins Feld rückten, änderte sich die Stimmung des Bündtner-Volkes. Die Französisch-Venetianische Partey, verstärkt durch viele Verständige und Rechtliche, denen das Toben des Pöbels nicht gefiel, gewann wieder die Oberhand. Sie erschien bewaffnet in Chur, und zwey vornehme Männer, welche auf der Folter bekannten, von Spanien Geld empfangen zu haben, starben auf dem Blutgerüste, der Eine noch im Augenblicke des Todes seine Verirrungen reumüthig bedauernd. Man beschloß, ein neues Strafgericht nach Ilanz zu setzen. Das zu Chur bestand eigenmächtig noch immer fort. Es war große Verwirrung, vermehrt durch die Umtriebe fremder Gesandten und die Unentschlossenheit der Eidsgenossen. Mehr, als Ein Mahl war jetzt schon der Bürgerkrieg seinem Ausbruche nahe. Endlich gelang es der Ueberzahl der Bündtner, das Strafgericht zu Chur zu trennen, und das in Ilanz in Thätigkeit zu setzen. Es wurde Alles zurück genommen, was zu Chur geschehen war. Die Vertriebenen empfingen ihre Heimath und ihre Ehrenstellen wieder; aber sie mußten eine bedeutende Summe bezahlen, „weilen das Land dieser Sachen „wegen in große Unkosten gekommen sey." Richter selbst sprachen bey solchen, die sie unschuldig erkannten, den Grund

satz aus: „Man müsse das Geld ohne Rücksicht auf Schuld „oder Unschuld da suchen, wo es zu finden sey.“ Auch wurden Viele von denen schwer gestraft, die das Unwesen erhoben hatten. So schien die Ruhe hergestellt. Sie erhielt sich mühsam bis zum Jahre 1617. Aber auch in diesen Jahren war das Land mit viel seltsamen Bewegungen angefüllt. — Es erregten die Streitigkeiten zwischen Reformirten und Katholiken, voraus die Versuche, das Evangelium auszubreiten, manchen ärgerlichen oder gefährlichen Auftritt. — Es wurde 1612 durch den Schluß eines Bundestages der Jesuiten-Orden aus dem Veltlin verbannt. „Nicht zu Abbruch der Freyheit und Ausübung der katholischen Religion; sondern allein darum, daß „der politische Stand durch die Jesuiten nicht betrübt „werde.“ — Man hinderte auch den Verkauf einiger Güter an ein Venetianisches Kloster; weil man fürchtete, es möchten sich ausländische Mönche zum Nachtheile der schon genug gestörten Eintracht des Landes einnisten. — Oft erfüllten schauderhafte Gewalt- und Mordthaten oder Verirrungen der öffentlichen Gerechtigkeit das Land mit Unruh und Schrecken. — Man sah 1616 im Engadin das Blut von drey und zwanzig Mördern auf dem Hochgerichte fließen; aber mit Trauer erfüllt es die die Menschheit, zu vernehmen, es seyen 1613 im Misorer-Thale mehr, als funfzig Personen wegen Hexerey und Teufelskünsten hingerichtet, und bey hundert aus gleicher Ursache verbannt worden.

Erneuerung der Unruhen. 1617 — 1618.

Ein Krieg zwischen Venedig, Oesterreich und Spanien entzündete im Bündtner-Lande eine Verwirrung, welche die Augen von ganz Europa auf dieses sonst wenig beachtete Ländchen richtete, und dasselbe einem vieljährigen, nahmenlosen Elende Preis gab. Venedig erlangte am sechsten März 1615 ein Bündniß mit Zürich und Bern. Die einzige Straße aber, auf der es seine Bundestruppen an sich ziehen konnte, führte durch das Bündtner-Land. Deßnahen strebten Zürich, Bern und Venedig, Bündten für eine Bundeserneuerung mit Vene-

dig zu gewinnen. Aber Frankreich und Spanien vereinigten sich, diese Verbindung zu hindern. Der Spanische Gesandte legte ebenfalls einen Bundesentwurf vor, in welchem Schleifung des Forts Fuentes und viele andere Vortheile verheißen waren. Auch diesem Bündnisse, von welchem Einige glauben, sein Abschluß hätte alles kommende Unglück verhüthet, stemmte sich Frankreich entgegen. Es wurden nun von den auswärtigen Mächten alle Verführungskünste angewendet, die Meinung des Volkes zu ihren Gunsten zu stimmen. Bald war das Bündtner-Land in feindselige Parteyen zerrissen, welche die Ausführung selbstsüchtiger Plane als Beförderung des Gesammtwohles geltend zu machen versuchten. So groß war die innere Zerwürfniß, daß im Engadin zwey Brüder aus dem Hause Travers wegen eines unter ihnen streitigen Amtes an der Spitze ihres Anhanges Blut vergossen.

In Bezug auf den Abschluß des Bündnisses schien sich Anfangs der Sieg auf Venedigs Seite zu neigen; denn schon Spaniens Nahme war der Mehrheit des Bündtner-Volkes verhaßt, und die reformirte Geistlichkeit hatte es sich zum Synodal-Gesetz gemacht, unter keinen Bedingungen ein Verhältniß mit Spanien zuzulassen. Bereits hatte der Obere-Bund den Anträgen Venedigs Gehör gegeben, der Zehn-Gerichtenbund war unschlüssig. Da wiegelte Rudolf Planta, Venedigs persönlicher Feind, das Engadin auf, und zog mit viel unruhigem Volke auf Chur. Der ganze Gotteshausbund schloß sich an ihn an. Man both vor allen Dingen dem Venetianischen Gesandten aus dem Lande. Dann zogen Planta's Scharen gegen Fürstenau, der Obere Bund ihnen bewaffnet entgegen. Zu Chur beschloß der Gotteshausbund, „aller fremden Händel und Pensionen müßig zu gehen, keiner „fremden Macht Durchpaß zu geben, die Geistlichen beyder „Religionen, deren Glaubenshaß Alles vergifte, von den Berathungen über politische Angelegenheiten auszuschließen, und „die dawider Handelnden zu strafen.“ Diesen Aussprüchen Kraft zu geben, ward ein Strafgericht nach Chur gesetzt, welches die Anhänger Venedigs mit starken Bußen heim-

suchte. — Hierauf folgte im August 1617 ein allgemeiner Bundestag zu Davos wegen der Verwaltung von Cleven, Worms und Veltlin. Man beschloß, diese Unterthanenländer in Religionssachen beym Alten zu lassen; doch verstattete man eine evangelische Schule zu Sondrio und freye Ausübung des evangelischen Glaubens. Das erbitterte die streng katholischen Veltliner. Mit dem Religionshasse verband sich der Durst nach Befreyung von dem schwer lastenden Joche des Herrscherlandes. Die Verwirrung Bündtens schien solche Unternehmungen zu erleichtern. Heimliche Plane gegen die Beherrscher wurden gebrütet.

Auf dem gleichen Bundestage begehrten auch die durch das letzte Strafgericht zu Chur Geschädigten mit Erfolg Revision ihres Urtheils. Ein neues Strafgericht bildete sich zu Jlanz, die Churer-Beschlüsse wurden bis auf denjenigen zurück genommen, der die Hauptleute züchtigte, welche den Venetianern eigenmächtig Völker zugeführt hatten, und die Glieder des Strafgerichtes zu Chur nach Jlanz vor die Schranken geladen. Diese aber versammelten sich wieder zu Chur, erklärten das Jlanzer-Gericht für ungültig, und sprachen über Einige Strafen aus, die wider die Churer-Beschlüsse gehandelt. Also daß im Bündtner-Lande große Unruhe war, und niemand wußte, wo Recht und Gerechtigkeit zu finden sey.

Die Wuth der Factionen. 1618 — 1620. Untergang von Plurs. 1618.

Das Unglück des Landes vermehrten die Schrecken der Natur. Dienstags den vierten September 1618 verschlang der Sturz des Berges Conto den reichen, prachtvollen Flecken Plurs und das Dorf Cilano mit mehr, als zwey tausend Menschen und unermeßlichem Gute. Der Eindruck dieses furchtbaren Unglückes dämmte nicht die Wuth der Parteyen. Seit vielen Jahren waren in Bündten die Geschlechter Salis und Planta Nebenbuhler und Feinde. Das erstere huldigte in diesen Zeitläuften dem Interesse Frankreichs, das letztere demjenigen Spaniens. Jedes suchte, unter dem Scheine der Vaterlandsliebe

eine Herrschsucht zu befriedigen. Der Streit der Ehrsucht und Politik wurde unheilbar durch hinzutretenden Religionshaß. Das reformirte Volk im Unter-Engadin, gespornt durch das Haus Salis und die evangelische Geistlichkeit, erhob sich wider die Häupter der katholischen oder Spanischen Faction. Rudolf Planta mit seinem Anhange entfloh über das Gebirge. Der Erzpriester von Sondrio, Nicolaus Rusca, der Landammann Johann Baptist von Prevost, genannt Zambra, wurden verhaftet, zu Thusis im Heumonathe des Jahres 1618 ein Strafgericht unter dem entschiedendsten Einflusse einiger leidenschaftlicher Glieder der reformirten Geistlichkeit zusammen gerufen. Diese Männer, von deren Lebenswandel wir abstoßende Schilderungen besitzen, die jeden Falls wenig von Christi mildem Sinne in ihrem Busen nährten, achteten in verkehrter Anwendung des Grundsatzes, wer nicht mit uns ist, der ist wider uns, jeden Gegner des Venetianischen Bündnisses für einen Feind. Das Strafgericht, ungezähmte Wuth für Patriotismus haltend, entehrte sich durch ein ungerechtes, sogar verbrecherisches Verfahren. Neben allen Personen der Gegenpartey war überhaupt jeder Wohlhabende in Gefahr. Man griff auch auf alle diejenigen zurück, denen Schuld gegeben ward, im Jahre 1607 einen Volksaufbruch zur Zerstörung des angefangenen Fuentes verhindert zu haben. Als erstes Opfer dieses Schreckensgerichtes fiel Zambra. Er wurde beschuldigt, von Spanien und Frankreich Mieth und Gaben empfangen, aber nur Spaniens Zwecke befördert zu haben. Die Schmerzen der vier Mahl heftig angewendeten Folter entrissen dem kranken, vier und siebzigjährigen Greise ein höchst zweifelhaftes Bekenntniß, sein Urtheil war das Schwert. Rusca, selbst auf der Folter seine Unschuld behauptend, starb im Kerker, Einige behaupten an Gift. Pompejus und Rudolf Planta nebst vielen Andern wurden geächtet, auf ihre Häupter Preise gesetzt, der Tod durch Henkers Hand wartete ihrer in der Heimath. Selbst Bischof Johann Fluog von Chur ward seiner Würde entsetzt und bey Strafe des Schwertes lebenslänglich aus ganz Bündten verbannt, andere, auch die Stadt Chur,

mit schweren Geldbußen belegt. So arg trieb es dieses Gericht, daß Entschuldigung vor den Eidsgenossen zu Baden und auf ihre Foderungen und Drohungen Aufhebung des Gerichtes nöthig ward. So ging es denn auseinander, befleckt mit dem übelsten Rufe. Seine Ungerechtigkeit rief Gegenwirkungen hervor, welche Bündten an den Rand des Verderbens brachten. — Der unterdrückten Spanisch-Planta'schen oder katholischen Faction gelang es nähmlich im Jahre 1619, sich wieder zu erheben. Ein großer Theil des fast ganz katholischen Oberen oder Grauen Bundes ergriff zu ihren Gunsten die Waffen, und lagerte sich eine Stunde von Chur. Im ganzen Lande neuerdings ungeheuere Verwirrung. Die Vermittelung der Eidsgenossen drang nicht durch. Die Spanische Faction ordnete ein Strafgericht nach Chur, welches zwar kein Blut vergoß, jedoch nicht gerechter verfuhr, als dasjenige zu Thusis. Die Verwiesenen wurden zurück berufen, die Ehre der Beschimpften wieder hergestellt; aber die entzogenen Güter nicht wieder erstattet. Hierauf schritt man zur Bestrafung der Gegner. Verhaftungen, Geldbußen erfolgten, auch die Engadiner wurden als Unruhstifter in eine starke Geltbuße verfällt, und eine Truppenzahl aufgebothen, diesem Spruche Gewicht zu geben. Allein die Mannschaft sammelte sich langsam und in schwacher Zahl. Das Engadin war zur Gegenwehr gerüstet, man wagte es nicht, in dasselbe einzudringen. Im Gegentheile zwangen die Engadiner das Strafgericht zu Chur, sein Urtheil zu widerrufen. — Müde dieses ewigen Streites, entstand die dritte Partey der Neutralen, welche ernstlich entschlossen war, Ruhe zu stiften. Sie wünschte gänzliche Vergessenheit alles Vorgefallenen und Verbannung der beydseitigen Häupter oder wenigstens Ausschließung derselben von allen Aemtern und Ehrenstellen auf zwanzig bis dreyßig Jahre. Sie lösete das Strafgericht zu Chur mit gewaffneter Hand auf, und setzte am gleichen Orte ein neues nieder, das die Anführer beyder Parteyen zu lähmen versuchte, acht der vornehmsten Unruhstifter von aller Verzeihung ausschloß, und die fremden Bothschafter als die Quelle aller Zerwürfniß, aus dem

Lande entfernte. — Diese Anordnungen waren nicht von Dauer. Ein abermahliger Umschwung verschaffte der Französisch-Venetianischen Partey wieder die Oberhand, deren Strafgericht zu Davos, von den gleichen Geistlichen, wie zu Thusis geleitet, die Beschlüsse von Thusis bestätigte. — So endete das Jahr 1619, in welchem der Jammer Bündtens erst einen geringen Anfang genommen.

Der Veltliner-Mord. Juli 1620.

Die aus Bündten verwiesenen Häupter der Spanischen Faction ließen sich nun mit Oesterreich und Spanien in verrätherische Plane ein, die Reformirten im Veltlin zu ermorden, und dasselbe den Bündtnern zu entreißen. Der Druck, unter welchem dieses Unterthanenland seufzte; seine Abneigung gegen die von den Oberherren begünstigte Reformation; die heftige Mißstimmung, welche durch die Sprüche der Gerichte zu Thusis und Davos, durch den verfolgenden, alle Warnungen verachtenden Starrsinn der reformirten Geistlichkeit, vor Allem aber durch den Tod des allgemein geachteten Erzpriesters Rusca in diesem Lande sich erzeugt hatte; die Verwirrung in Frankreich während der Minderjährigkeit Ludwigs XIII., die Schwäche Venedigs, die politische und religiöse Spaltung der Eidsgenossen und das zerrissene Bündten selbst verhießen dem Unternehmen einen günstigen Erfolg. Die Verschworenen warben mit Leichtigkeit viel umher streifendes Gesindel, schafften sich einen großen Anhang im Veltlin und selbst einigen in Bündten, hielten sich unter mehreren Vorwänden an der Grenze auf, und erwarteten die gelegene Zeit. Die Bündtnerschen Obrigkeiten im Veltlin wurden mehrmahls vergebens auf die Absichten dieser Leute aufmerksam gemacht. Endlich Sonntags den neunzehnten Juli 1620 überfielen diese Banden unter Jakob Robustelli das unglückliche Land. Von allen Seiten erklangen die Sturmglocken und ein furchtbares Morden vieler hundert Reformirten begann mit ausgesuchter Grausamkeit. Einige wurden aus den Fenstern gestürzt, Andere erschossen, erdrosselt, Viele verbrannt, Manche lebendig geschunden, An-

dern die Augen ausgestochen, wieder Andere mit Stöcken erschlagen, in Stücke zerrissen, enthauptet, an Nasen, Ohren, Backen verstümmelt, Einigen Pulver im offenen Munde angezündet, oder die Eingeweide aus dem Leibe gerissen. Mehrere Bündtnersche Beamtete büßten ihr Leben ein. Einer, nachdem er sich drey Stunden lang im Wasser verborgen gehalten, wurde erschlagen; weil er seinem Glauben treu geblieben. Weder Schönheit, noch Jugend, weder Alter, noch Verdienst, noch hohe Würde, selbst nicht die zarten Bande der Freundschaft und des Blutes erweichten die mordlustigen Barbaren. Auch mehrere Katholiken, welche Mißfallen an der Schreckensthat geäußert, oder voll christlicher Liebe gefährdete Reformirte zu retten versucht, wurden getödtet. Mehr, als ein Schuldner bezahlte in diesen Tagen seinen Gläubiger mit dem Todesstreiche. Es rühmte sich Einer, an Einem Tage achtzehn Personen erschlagen zu haben. Beym Anblicke der blutbespritzten Straßen jubelte das Volk: „Das ist die Rache für unsers Erzpriesters „Blut!“ Die Leichen wurden durch die Straßen geschleift, in die Adda gestürzt, das abgeschlagene Haupt eines evangelischen Predigers in eine reformirte Kirche gebracht, auf die Kanzel gestellt, und mit den gleichen Worten, wie einst Jesus am Kreuze, verhöhnt. — Selbst Gräber wurden umgewühlt, und die Leichname längst Verstorbener ins Wasser geschmissen, als Ketzer verbrannt, oder den Hunden und wilden Thieren vorgeworfen. — Von Tirano entrannen nur fünf Reformirte über das Gebirge. Gleiches Loos traf ihre Glaubensbrüder in andern Gemeinden. — Zu Tell, (Teglio), wurden sie in der verrammelten Kirche belagert, die Mörder erklimmten die Fenster, und feuerten auf die unglückliche Gemeine, Viele fanden dadurch ihren Tod. Endlich wurden die Thüren aufgesprengt, wer unter den Kugeln gefallen war, hatte ein beneidenswerthes Loos gegen die, welche den Mördern lebend in die Hände geriethen. Siebzehn Männer, die sich in den Thurm geflüchtet, starben in seinen Flammen. Zu Sondrio stellten die Protestanten mit Entschlossenheit Gewalt der Gewalt entgegen, und erzwangen den Abzug. Ob der Beute, die sie hinterließen,

zerfleischten sich die Mörder. Wer von den Protestanten zurück geblieben, fand den Tod, den Abziehenden eilte man in die Gebirge nach, Tod war das Loos jedes Ergriffenen. — In der Bündtnerschen Grenzgemeinde Breuß, (Brusio), wurden zwanzig Häuser eingeäschert, und dreyßig Reformirte erschlagen. — In vielen andern Gemeinden diese Grausamkeit fortgesetzt. — Zu Morbegno retteten edel denkende Papisten den fliehenden, reformirten Prediger. — Veltlin und Worms erklärten sich unabhängig. Die Mörder ergriffen mit Blut triefenden Händen die Zügel der Regierung, und übten noch lange viel Böses gegen die Reformirten. So wurden Veltlin und Worms unter furchtbaren, vom Papst Paul V. höchst mißbilligten Mordgräueln der Oberherrschaft Bündtens entrissen, und die reformirte Religion daselbst vertilgt. Cleven rettete die eigene Treue, die Entschlossenheit der Befehlshaber und die Nähe der Hülfe.

Der Krieg gegen das Veltlin. 1620.

Diese Schandthat, welche jeden mit Schauder erfüllte, gefiel der Oesterreichisch-Spanischen Politik. Sie hoffte, in dieser Verwirrung sich des Veltlins, vielleicht ganz Bündtens zu bemächtigen. Dieses unglückliche Land in seiner äußersten Zerrüttung, zerfleischt von innerer Zwietracht, verhieß, eine leichte Beute zu werden. Den Aufrührern sendete der Herzog von Feria, Spaniens Statthalter zu Mailand, obschon durch ein eigenes Schreiben gebethen, sich ihrer nicht anzunehmen, Geld, Volk und Geschütz. Er suchte, die Eidsgenossen zu entzweyen, und gewann die katholischen Stände. Frankreich blieb unthätig, Hofkabalen und innere Parteyungen verschlangen die ganze Kraft dieses Landes. Venedig und die reformirten Eidsgenossen zitterten für ihre eigene Unabhängigkeit. In Bündten war lähmende Bestürzung. Die Parteyen machten sich gegenseitig den Vorwurf, dieß Unglück veranlaßt zu haben. Erst am acht und zwanzigsten Juli standen fünf hundert Bündtner in Cleven. Die Eidsgenossen, Frankreich wurden gemahnt; Aber selbst aus dem eigenen Lande kam die Verstärkung nur

langsam heran. Endlich glaubte man sich dem Angriffe gewachsen, siegreich drang man vor, die Verschworenen wagten keinen Widerstand; allein im Bündtner-Heere war weder Kraft, noch Einigkeit. Viele neigten sich heimlich auf Spaniens Seite, besonders huldigte der Obere Bund, geleitet durch die Einflüsse des Kloster Disentis, dessen Abt Sebastian von Castels in die Unternehmung des Veltliner-Mordes verwickelt gewesen seyn soll, den Ansichten dieser Macht, wodurch er den äußersten Unwillen der beyden andern Bünde auf sich zog. Man unterhandelte, statt die Waffen kräftig zu handhaben; man erwartete die Hülfe der Eidsgenossen, statt die eigenen Streitmittel muthig zu gebrauchen; man gab den Feinden Zeit, ansehnliche Kräfte zu sammeln, und das Bündtner-Land durch Lügen und Umtriebe zu verwirren; man ließ sich am achten August bey der Gander-Brücke überfallen und schlagen. Die Spanisch gesinnten Bündtner zogen nun ab, die übrigen folgten, am funfzehnten August besaßen die Feinde abermahls das ganze Veltlin, und wenn sie auch Cleven fruchtlos angriffen, so drangen dagegen Oesterreicher, geleitet durch die Brüder Rudolf und Pompejus von Planta, ins Münster-Thal ein, empfingen von diesem Theile des freyen Bündtens den Eid der Huldigung, und enthüllten so offen die Plane der Oesterreichisch-Spanischen Macht gegen die Freyheit und Ehre der Bewohner Hohen-Rhätiens.

Treffen bey Tirano. Den eilften September 1620.

Mittlerweile brachen Zürich und Bern mit drey tausend Mann Hülfstruppen nach Bündten auf. Der Bernerschen Schaar schlugen die katholischen Stände den Durchzug durch die freyen Aemter ab, und besetzten Mellingen. Mit Zänkereyen und Streitigkeiten wurde die kostbare Zeit verschwendet, welche echt Eidsgenössischer Sinn zur Rettung des verbündeten Landes benutzt hätte. Schon wollte Bern den Durchpaß bey Mellingen mit Gewalt erzwingen, und sammelte bey Lenzburg eine bedeutende Macht, endlich nahm es seinen Weg durch die Grafschaft Baden. Vereint mit Zürich marschirte Bern

den See hinauf. An der Grenze von Mark und Utznach erneuerte sich der Streit, Schwyz schlug den Durchmarsch ab, ließ den Landsturm ergehen, und zog mit dem Banner zu Felde. Nun führte auch Zürich sein Volk wider Schwyz und Zug an die Grenzen, und während die Zürcherisch-Bernerschen Truppen durch die rauhen Wege des Thur-Thales über den Gambser-Berg die Straße nach Werdenberg und Bündten einschlugen, war die Eidsgenossenschaft im gefährlichsten Zeitpuncte vom verderblichsten aller inneren Kriege bedroht. Im Gotteshaus- und Zehngerichten-Bunde wurden die Hülfsvölker mit Ehren und Freuden, von Andern mit schlecht verhehltem Widerwillen empfangen. Lügnerische Gerüchte von der furchtbaren Rache, die sie an allen Papisten in Bündten nehmen werden, hatten viele Herzen von ihnen entfremdet. Im allgemeinen fanden sie Unthätigkeit und Mangel, von Venedig keine Hülfe. Von wenigen hundert Bündtnern begleitet, griffen sie vom Engadin aus Worms und Veltlin an, und drangen bis Tirano vor. Am eilften September 1620 näherten sie sich diesem Flecken. Es war ihnen nicht bekannt, daß eine starke Anzahl Spanier, verbunden mit den Veltlinern, ihn besetzt hielt. Die Berner wurden in einen Hinterhalt gelockt, und nach heldenmüthigem Widerstande und Verlust ihrer Anführer geschlagen. Einige Erfolge, welche Zürich errang, vermochten nicht, das Treffen herzustellen. Die Eidsgenossen zogen sich nach Worms zurück, und verließen zur Verwunderung der Spanier auch diesen wichtigen Platz ohne Vertheidigung. Vier Tage nach dem Abzuge Zürichs und Berns wagte noch kein Spanier, aus Besorgniß einer Kriegslist, Worms zu betreten. So hatten die Unschlüssigkeit und Uneinigkeit Bündtens, die Unvorsichtigkeit der Bernerschen Anführer und der Kaltsinn Venedigs diesen Feldzug beendigt.

Einwirkung der Eidsgenossen. Ende 1620.

Der Einmarsch der Zürcher und Berner hatte den Oberen Bund in große Bewegung gebracht. Wirkliche oder verstellte Furcht für seine Religionsfreyheit bewog ihn, von den V ka-

tholischen Ständen Zuzug zu verlangen. Derselbe erschien funfzehn hundert Mann stark, und lagerte sich vor Reichenau, nahe bey Chur. So standen also zwey Eidsgenössische Heeresabtheilungen mit fast feindseligen Absichten in Bündten, bereit, sich gegenseitig zu vernichten, das Elend und die Verwirrung des Bundeslandes zu erhöhen, und dasselbe in ihrer thörichten Verblendung dem Joche fremder Mächte Preis zu geben. Durch diesen Zuzug ermuthigt, faßte der Graue Bund starke Beschlüsse zur Beschränkung der Reformation, verboth bey Lebensstrafe, für Venedig Partey zu nehmen, und rief den Französischen Gesandten wieder ins Land. Sie wähnten sogar, sich von den übrigen Bünden zu trennen, und als ein eigener Stand sich der Eidsgenossenschaft anzuschließen. Die Gefahr dieser Trennung bewog die beyden andern Bünde, ihre Beschlüsse gegen den Französischen Gesandten ebenfalls zurück zu ziehen. Den sechsten November ritt er feyerlich zu Chur ein, mit ihm kam größere Verwirrung; denn er, der bisher aus Eifersucht gegen Venedig theilweise mit dem Spanischen Hofe einverstanden gewesen, suchte nun eine Partey für Frankreich zu werben, und sowohl Spanien, als Venedig zu verdrängen. Wenige Tage später kamen Gesandte der dreyzehn Cantone nach Chur, Frieden zu stiften; aber die kraftlosen Worte der unter sich selbst uneinigen Friedensvermittler blieben ohne Wirkung. Im December reiseten sie wieder ab, mit ihnen die Bernerischen Völker. Das Zürcher-Regiment blieb in der Gegend von Meyenfeld stehen.

Die Gutherzigen. Februar bis Aprill. 1621.

Die Uneinigkeit stieg in Bündten täglich höher, und immer gewisser wurde die Zertrennung des Landes. Schon schloß der Graue Bund für sich allein Verträge mit Spanien, zu deren Annahme den beyden andern Bünden zwey Monathe Frist vorbehalten war. Gegen dieses Vorhaben erhob sich, von vertriebenen Münster-Thalern erregt, die Partey der Gutherzigen. Den ersten Beweis ihrer Gutherzigkeit gaben sie auf dem Schlosse Rietberg durch Ermordung des freylich mit

Schmach bedeckten Pompejus Planta, Hauptes der Spanischen Faction und eines der Urheber des Veltliner-Mordes. Von da eilten die Gutherzigen ins Unter-Engadin, und erschlugen sechs Anhänger der Planta's. Angeführt von Georg Jenatsch, einem ehemahligen reformirten Pfarrer, bewaffneten sie das Engadin. Die katholischen Eidsgenossen sollten verjagt, der Obere Bund gezwungen werden, das Spanische Bündniß abzuthun, und dem alten Landrechte zu gehorsamen. Diese Partey errang schnell den Sieg. Der Gottshaus- und Zehngerichten-Bund hielten sich zu ihr. Nach einigen unglücklichen Gefechten wichen die Truppen der V Stände, begleitet vom Abte von Disentis, aus dem Lande, und der Graue Bund mußte sich fügen.

Zweyter Angriff der Bündtner auf das Veltlin.
May bis October 1621.

Jetzt begannen Unterhandlungen mit Oesterreich und Spanien wegen Wiedererstattung des Veltlins. Die Höfe wußten, durch verstellte Nachgiebigkeit Zeit zur Vollendung ihrer Rüstungen zu gewinnen. Lange glaubte ihnen das Bündtner-Volk; als aber durch verweigerte Ratification der Verträge ihre Hinterlist jedem klar vor Augen lag, da ergrimmte das grausam betrogene Volk, und beschloß, mit zwölf tausend Mann das Veltlin wieder zu erobern. Vergebens warnten Frankreich, Venedig, die Eidsgenossen, alle Verständigen im Lande. Dem wüthenden, empörten Volke schien es leicht, durch Gewalt zu erringen, was von der Billigkeit der Höfe nicht erhältlich war. Kaum halb so stark, als man beschlossen hatte, ohne Vorrath, ohne Geld, ohne Zucht, schlecht bewaffnet, nur von Verwegenheit und Rache getrieben, zog man aus, und kam geschlagen, mit Schimpf und Schande wieder heim. Erzielt hatte man das, daß Oesterreich und Spanien den lang gewünschten Vorwand empfingen, sich über Bündten, das während der Unterhandlungen den Krieg erhoben, mit scheinbarem Rechte zu beklagen, und den Angriff zu entschuldigen, der nun unverweilt gegen das unglückliche, hülflose Land gerichtet ward.

Bündten wird von Oesterreich bezwungen. October. 1621.

Eine starke Macht des Hauses Habsburg, das seit Jahrhunderten schon nach Eidsgenössischen Ländern gelüstet, ergoß sich am sechszehnten October aus dem Tirol und von Italien her über Bündten. Die Päße des Alpgebirges sind hoch und steil, und währen viele Stunden; allein kein Paß ist undurchdringlich, kein Berg unersteiglich, wenn ein thörichtes Volk die Pforten und Vormauern des Landes versäumt, oder ein feiges Volk sie verläßt, oder innerliche Unruhen sie öffnen. Das erfuhren jetzt zu ihrem Schrecken und Schaden die Bündtner. Cleven, der Graue Bund, das Brettigäu, Engadin, die Stadt Chur wurden fast ohne Widerstand genommen, da, wo er versucht ward, brachen ihn Feuer und Schwert. Die katholischen Bündtner wurden Anfangs durch diesen Ueberfall nicht sehr beunruhigt, sie hofften um ihres Glaubensbekenntnisses willen Schonung. Aber nur zu bald erfuhren sie, daß wilde Krieger, unbekümmert um den Glauben, an allen Orten ihres Aufenthaltes eine furchtbare Plage sind. Allerwärts beleuchtete die Flamme der Wohnungen das rauhe Hochgebirge, erschollen die Jammertöne der Beraubten und Gemordeten. Die entwaffneten Brettigäuer und Engadiner, mußten knieend dem Hause Oesterreich Gehorsam schwören, ihr Land von dem übrigen Bündten losreißen, und Aufhebung der Religionsfreyheit sich gefallen lassen. Ein so hartes Loos traf sie, weil dem Hause Oesterreich auf das Brettigäu und Unter-Engadin gewisse oberherrliche Rechte zustanden, wie noch heut zu Tage dem Könige von Preußen auf Neuenburg. Diese höchst unvollkommene Oberherrlichkeit, die sich eigentlich auf eine etwelche Gerichtsbarkeit und einige Einkünfte beschränkte, diente nun zum Vorwande, die Unglücklichen als Empörer zu behandeln. Leute, denen verfassungsmäßig erlaubt war, mit jeder beliebigen Macht Bündnisse einzugehen; mit denen Oesterreich selbst, seit 1518 als mit einem unabhängigen Staate die Erbeinigung geschlossen und ihnen gleich den beyden andern Bünden Pensionen gab; denen der Oesterreichische Vogt zu Kastels

beym Amtsantritte schwören mußte, „sie bey ihren Vorrechten „und geschriebenen oder nicht geschriebenen Gewohnheiten zu „lassen, keine Verletzung derselben zuzugeben, und sich in ihre „innern Angelegenheiten nicht zu mischen;“ Leute, mit denen Oesterreich in streitigen Fällen vor ein unparteyisches Gericht zu treten genöthigt war; die im Schwaben-Kriege und in den Italiänischen Zügen oft gegen Oesterreich im Felde gestanden, ohne daß es dieser Macht je eingefallen, sie der Abtrünnigkeit zu zeihen: so Befreyte wurden jetzt als Empörer gezüchtigt! Aber die günstige Stunde schien gekommen, sie in unbedingte Unterthanen umzuwandeln, und Oesterreich wollte die Gunst dieser Stunde nicht unbenutzt vorbey gehen lassen. So wurden sie denn gezwungen, in ihrem eigenen Lande Festungen zu erbauen, und an den Päßen gegen die Eidsgenossenschaft Schanzen aufzuwerfen, damit ihre Knechtschaft unauslöschlich sey. Einige wenige retteten ihre Freyheit über das Gebirge, die Andern bothen ihren Nacken dem Joche dar. Das übrige Bündten mußte zu seiner Rettung einen schmählichen Vertrag eingehen, der den Oesterreichern den Besitz von Unter-Engadin und Brettigäu, den Spaniern denjenigen von Cleven, Worms und Veltlin, beyden Mächten das Durchmarschsrecht einräumte, nebst der Befugniß, zwölf Jahre lang Besatzungen in Chur und Meyenfeld zu halten. Die Eidsgenossen, welche einst wegen der Beschimpfung eines elenden Plapparts rachedurstig zu Felde gezogen, waren jetzt durch Religionsstreit und Mißgunst so entartet, daß weder der Bundesbrüder höchste Noth, noch der Verlust ihrer östlichen Vormauer, noch die äußerste Gefahr ihrer eigenen Freyheit sie anregte, der unrechtmäßigen Gewalt, die im Herzen der Eidsgenossenschaft sich fest gesetzt, mit etwas Anderem, als Bitten und Vorstellungen zu begegnen. Die Eidsgenossen hatten den Gemeinsinn verloren, der die Sache des Einzelnen als Angelegenheit des Ganzen ansah, darum zogen sich auch die Zürcherschen Truppen ohne Schwertschlag für Bündtens Freyheit zurück, und die Eidsgenossenschaft ward in Oesterreichs Augen so klein, daß es sich noch erlaubte, von den tief Beleidigten Hülfe für sein um die gleiche

Zeit angegriffenes Elsaß zu fordern. Es hatte aber die erlittene Schmach wenigstens einige Funken des alten Geistes geweckt. Mit Unwillen ward Oesterreichs Begehren abgeschlagen, und es verhießen die Eidsgenossen einander feyerlich, in diesen Zeiten der Noth und Gefahr sich ohne Groll und Mißtrauen gegenseitig beyzuspringen.

Erhebung des Brettigaues. Den drey und zwanzigsten Aprill. 1622.

Wir haben gesehen, daß das Brettigau am schwersten bedrückt war. Der kaiserliche Feldherr Baldirone schlug es in politische Fesseln, für den geistlichen Zwang sorgte der Bischof von Chur mit um so besserem Erfolge, als gänzliche Vertilgung des protestantischen Glaubens in allen Deutschen Landen damahls ohnehin Oesterreichs Tendenz war. Die Prädicanten wurden vertrieben. Die äußerst verhaßten Capuciner, nach der Schilderung Bündtnerscher Geschichtschreiber ein schmutziges, unwissendes, heuchlerisches, unduldsames, der Freyheit feindseliges Gezücht, nisteten sich ein, der Papismus in seiner größten Strenge erhob sein Haupt. Vergebens flehten die Bedrängten zu Innsbruck um Religionsfreyheit und Sicherung ihrer Menschenrechte. Das Oesterreichische Kriegsvolk wüthete wider Lebendige und Todte. Leichen wurden aus den Gräbern gerissen, beraubt, entweihet. Ein Fähnrich ritt in Stiefeln und Spornen auf dem Rücken eines Bauers, den sein Bedienter von hinten antrieb, einen jähen Berg hinauf, höhnend, so müsse man die Bauern kirre machen. Was der Fleiß des Armen mit sauerem Schweiße zur Nahrung und Erquickung für sich und die Seinigen gesammelt, verschlang eine räuberische Soldatesca, und immer hieß es, es werde noch härterer Druck über das unglückliche Land kommen. Da verfiel das bedrängte Volk in Wuth und Verzweifelung. Der Tod schien wünschenswerth, wenn man das Vaterland nicht befreyen konnte. In die Wälder eilten die Verzweifelnden, daselbst ihre Waffen zu suchen. Sie rüsteten sich mit großen, schweren, mit Eisen beschlagenen Keulen. In der Nacht vom drey und zwanzigsten Aprill 1622

sollte der Feind überfallen, das Land frey werden. Gott half den Bedrängten. Sie erschlugen mehrere hundert Feinde, fingen und vertrieben die übrigen, nahmen den Luzien-Steig, belagerten Meyenfeld, und mahnten ganz Bündten auf, zur Rettung des Vaterlandes. Die Vertriebenen eilten scharenweise herbey, freywillige Glarner, Appenzeller, Zürcher mit ihnen. Thüring Enderlin von Meyenfeld, der Freyherr Rudolf von Salis, Johann Peter Guler von Wineck stellten sich an die Spitze. Der ganze Zehngerichten-Bund war im Aufstande; aber gleichgültig blieben der Gotteshaus- und der Graue Bund. Es war die Krankheit gesammter Eidsgenossenschaft und auch der einzelnen Bündtnerschen Landestheile geworden, nur dann sich vertheidigen zu wollen, wenn sie selbst unmittelbar angegriffen waren, und ruhig dem Untergange der Miteidgenossen zuzusehen, sobald sie hoffen zu können glaubten, für sich selbst unangefochten zu bleiben. — Am zwey und zwanzigsten May 1622 erließen die Führer des verlassenen Zehngerichten-Bundes „an alle gefreyten Republiken, „Stände, Städte, Privatpersonen, an alle Sonderbaren, Treuen, „Gutherzigen, denen die allgemeine theuer erworbene Freyheit „der freyen Stände und der Kirche Christi herzlich angelegen ist,“ einen eindringlichen Aufruf. Sie schildern die Schrecken des an Gewissens- und bürgerlicher Freyheit erlittenen Ueberdranges, die muthvolle Befreyung, die Armuth ihrer Gebirge, welche die Erhaltung der mühsam geretteten Freyheit sehr zweifelhaft mache, und bitten, „durch vermögliche Geldsteuer ihnen Beyhülfe zu thun;“ denn es müsse allen gefreyten Republiken und Ständen, besonders aber der ganzen reformirten Christenheit die Befreyung der hochwichtigen Bündtner-Päße am Herzen liegen. Die evangelischen Eidsgenossen, Venedig halfen mit bedeutenden Geldsummen. In allen Treffen wurde Oesterreich geschlagen. Zwar ließ Baldirone von Chur aus das Schallfiker-Thal durch Spanier unmenschlich verwüsten; aber alle seine Versuche, Meyenfeld zu entsetzen, blieben fruchtlos, und bald sah er sich selbst in Chur eingeschlossen, und zur Uebergabe gezwungen. Beschämt zog er ab. So reinigte sich das Land

von den Feinden. Fröhlich erneuerte fast ganz Rhätien seinen uralten, heiligen Bund für Recht, Freyheit und Vaterland. Eine allgemeine Amnestie wurde erklärt; einige tausend Mann zur Landesvertheidigung aufgestellt; die Verträge mit Mailand und Spanien gelöst, und bey den Eidsgenossen Hülfe gesucht, welche ihre Uneinigkeit nicht gewährte, mit Bewachung der eigenen Grenze sich begnügend.

Zweyte Eroberung Bündtens durch Oesterreich. August 1622.

Oesterreich, damahls in den dreyßigjährigen Krieg verwickelt, und an verschiedenen Enden ernstlich beschäftigt, stellte sich Anfangs Juli geneigt, unter Französischer und Eidsgenössischer Vermittelung einen Frieden mit Bündten zu schließen. Dadurch versenkte es die Bündtner in thörichte Sicherheit, ihre Truppen gingen aus einander, die Päſſe wurden nur mit schwachen Abtheilungen besetzt, welche auch bey den heldenmüthigsten Anstrengungen nicht im Stande seyn konnten, sich einer feindlichen Uebermacht mit Erfolg zu widersetzen, und, durch unübersteigliche Gebirge getrennt, nur auf weiten, beschwerlichen Umwegen sich gegenseitig hätten unterstützen können. Dem Feinde hingegen stand die Wahl eines concentrirten Angriffes auf beliebigem Puncte frey, und nirgends fand sich im Innern des Landes, am Ausgange der Gebirgspäſſe eine starke Bündtnersche Reserve, welche sogleich einer angegriffenen Stelle hätte zu Hülfe eilen, und den Feind mit Kraft zurück werfen mögen. Wie viel auch die Erfahrensten warnten, man dachte an nichts mehr, als an Einsammlung der Feldfrüchte. Oesterreich schien so geschreckt und gedrängt, daß man keinen neuen Angriff möglich hielt. Der August des Jahres 1622 entriß die Bündtner ihrer Verblendung. Oesterreichs Angelegenheiten in Deutschland hatten die vortheilhafteste Wendung genommen. Es bekam wieder freyere Hand auch gegen Bündten. Darum wartete es das Ende der Unterhandlungen nicht ab. Eine gewaltige Heeresmacht drang in das Engadin ein, Alles mit Feuer und Schwert rachedurstig, grausam verheerend.

Vergeblich war der verzweifelte Widerstand der zerstreuten Bündtner=Scharen. Von der feindlichen Uebermacht erdrückt, durch Ungehorsam, Unordnung, Unerfahrenheit zerrüttet, aus Schrecken und Kaltsinn von vielen Landesgegenden verlassen, unterlagen sie aller Orten. Den letzten Kampf wagten am fünften September bey Raschnals im Brettigau auf der Wiese Aqua Sana wenige hundert Brettigauer unter Rudolf von Salis gegen viele tausend Oesterreicher. Nachdem sie mit verzweifeltem Muthe gestritten, wurden sie zum Weichen gezwungen. In diesem Augenblicke des untergehenden Vaterlandes beschlossen dreyßig von ihnen, die sterbende Freyheit nicht zu überleben. Mit hoch gehobenen Keulen stürzten sie auf den Feind, und endigten ruhmvoll unter Haufen erschlagener Gegner. Ihre Genossen flohen dem Rheine zu. Unter grausamen Verheerungen drang Oesterreich bis an die Landquart vor. Ganz Bündten zeigte sich zum Frieden geneigt. Er mußte auf solchen Fuß abgeschlossen werden, daß nur das Wort fehlte, welches Bündten zu Oesterreichs Unterthan erklärte. Der Bischof, alle vertriebenen Prälaten mußten restituirt werden. Er und andere Prälaten forderten Rechte wieder, die bereits so lange schon abgegangen, daß sie ohne schreyende Gewaltthat nicht wieder hergestellt werden konnten. Jetzt aber schien der Oesterreichische Einbruch hiezu gute Gelegenheit, darum prahlten die Priester, der Himmel selbst habe zur Aufrechthaltung des wahren Glaubens diese Ereignisse herbey geführt. Sie wurden angefeuert durch den päpstlichen Legaten Alexander Scapius, einen anmaßenden, herrschsüchtigen, gewaltthätigen Mann, der mit äußerster Hartnäckigkeit seine Plane verfolgte. Sein und der Priesterschaft grimmigster Zorn war vorzüglich gegen die weisen Beschränkungen der in den Jahren 1524 und 1526 erlassenen Artikelbriefe gerichtet. Nicht minder verlangten sie, es sollen die Reformirten alle in ihrem Besitze befindlichen, Tempel, Kirchhöfe, geistlichen Güter und Einkünfte den Katholiken wieder erstatten. Mit Einem Worte, sie spannten ihre Forderungen so hoch, daß sogar der Oesterreichische Befehlshaber seine Mitwirkung versagte. Doch gelang ihnen nur zu

Vieles. Es mußte das Land auf alle Einmischung in die Bischofswahl verzichten; es soll auch das Stift bey seiner Wahl nicht mehr an einen gebornen Bündtner gebunden seyn. Die acht Gerichte im Brettigau und das Unter-Engadin sind von nun an unbedingt Oesterreichisch. „Sie sollen dem Fürsten, „ihrem natürlichen Herren, als getreue Unterthanen huldigen," und ihre Bündnisse mit den übrigen Landestheilen sind auf ewig gelöst. Für diese letzteren sind die Erbeinigung und andere freundschaftliche Verhältnisse hergestellt, auch der Bund mit den Eidsgenossen darf bleiben; aber Chur und Meyenfeld nehmen auf unbestimmte Zeit Oesterreichische Besatzung ein. Alle diesem Frieden zuwider laufende Bünde und Verträge sind aufgehoben. — Die Eidsgenossen beyder Religionen hatten bessere Bedingungen zu erzielen gesucht. Die Französische Gesandtschaft protestirte gegen diesen Frieden; aber Oesterreich blieb fest. Die unglücklichen Brettigauer und Engadiner wanderten haufenweise nach der Schweiz aus, und fanden liebreiche Aufnahme. Darauf beschränkte sich indeß die ganze Hülfe der Eidsgenossen.

Der Hungerwinter. 1622 — 1623.

Das Bündtner-Land versank in den tiefsten Jammer. Die Freyheit war dahin, der evangelische Glaube gefährdet, und das größte leibliche Elend stand bevor. Der Winter rückte heran, zahllose Häuser und Dorfschaften, ganze Landesstrecken lagen in Asche. Die Lebensmittel waren noch vor der Ernte zerstört worden, oder verzehrt. Das Vieh war geraubt, verbrannt, durch Seuchen verloren. Unmündige Kinder beweinten die versorgenden Väter, hülflose Greise jammerten um die rüstigen Söhne. Mit der Kälte kam der Hunger, mit dem Hunger verheerende Seuchen. Die das Schwert verschont hatte, fraß die neue Plage. Der Tod wüthete ohne Unterschied unter den beklagenswerthen Einwohnern und den fremden Unterdrückern. Die Kirchhöfe waren zu klein, desto größer die allgemeine Noth, durch die sinnreiche Grausamkeit der Soldaten täglich vermehrt. Sie zündeten zu ihrer Lust Häuser an; spreng-

ten Menschen ins Wasser, und erschossen sie dann als Wasservögel; erpreßten von den Einwohnern Sicherheitsgelder, und achteten ihrer Versprechungen nicht; raubten das Vieh; mordeten Greise; vergifteten Gefangene; entehrten die Unschuld, und was die wilde Wuth eines rohen Kriegerpöbels erfinden kann, übten sie ohne Maß und Ziel. In solcher Sclaverey endete Bündten das Jahr 1622.

Das Oesterreichische Joch. 1623.

In diesem höchsten Unglücke brachte der Anfang des Jahres 1623 einige Aussicht auf Rettung. Frankreich, Venedig, Savoyen, eifersüchtig auf das Oesterreichisch-Spanische Glück und die stets wachsende Macht dieses Hauses, besorgt für ihr eigen Heil, schlossen am neunten Februar 1625 zu Paris den Vertrag, den Oesterreichern das Bündtner-Land mit gesammter Macht zu entreißen. Während Spanien mit vielem Glücke den Papst für sich gewann, bearbeitete Frankreich zu entgegen gesetzten Zwecken die Eidsgenossen. Wie eifrig es ihnen aber über ihre wahre Politik die Augen zu öffnen versuchte, wie klar redliche Vaterlandsfreunde die Heiligkeit der Pflicht entwickelten, das verbündete Land zu retten, und eine große Gefahr von sich selbst zu entfernen, wie schön auch der heilsame Einfluß eines solchen Unternehmens auf die innere Eintracht der Eidsgenossen und die Achtung von Außen geschildert ward; es kam zu keinem gemeinsamen Entschlusse. Ungehindert schwang Oesterreich über das unglückliche Land seine blutigste Geisel. Mörderische Unternehmungen gegen die Reformirten wurden begünstigt. Den von Soldaten umringten Landsgemeinden der Davoser und Brettigauer wurden Oesterreichische Landvögte aufgedrungen. Chur, Meyenfeld und das ganze Land so schwer gedrängt, bis man beschloß, dem Hause Oesterreich durch die Erlaubniß zum Bau einer Festung am Luzien-Steig den lang ersehnten Paß in das Bündtnerische und Eidsgenössische Land in seine bleibende Gewalt zu geben. Diesem Bau widersetzten sich aber die Eidsgenossen, durch die Größe der Gefahr seit langen Jahren zum ersten Mahle vereinigt, mit solcher Entschlossenheit,

daß Oesterreich nur die Wahl zwischen einem Kriege oder Unterlassung des Baues hatte, und das Letztere vorzog. Seine Wuth ließ es an Bündten aus. Alte, werthvolle Verträge wurden vernichtet, knechtische Verkommnisse abgedrungen, harte Steuern ausgeschrieben. Von der täglich geschmälerten Freyheit blieb kaum noch der Nahme, und das durch grausame Mißhandlungen stündlich erneuerte Andenken an ein durch eigene Thorheit verlorenes Glück.

Die Hülfe. October 1624.

In Frankreich war der kraftvolle Cardinal Armand von Richelieu an die Spitze der Verwaltung getreten, die Erschlaffung dieses Landes war geendigt, die Mißgriffe seiner Politik hörten auf, es verfolgte wieder seine alten Plane, von denen die Untergrabung der Habsburgischen Macht, von der Europa so manches Mahl für die allgemeine Freyheit gefürchtet, der vornehmste war. Das wieder erwachende Frankreich ergriff die Waffen für Bündten. Die Bündtner wurden durch die Französische Gesandtschaft und rückkehrende Emigrirte heimlich ermuthigt. Zahlreiche Scharen dieser Emigrirten sammelten sich in aller Stille in der Gegend von Zürich. Die reformirten Eidsgenossen machten Hoffnung auf thätliche Hülfe. Plötzlich am acht und zwanzigsten October brachen die um Zürich versammelten flüchtigen und verbannten Bündtner, eilf hundert Mann stark, unter Rudolf von Salis und Georg Jenatsch auf, eilten ungefragt über das Gebieth des Cantons Schwyz an die Grenzen ihres Vaterlandes. Sieben hundert Glarner mit dieses Standes fliegenden Fahnen stießen zu ihnen. Sie bildeten vereint den Vortrab des Französisch-Eidsgenössischen Heeres, und gewannen in der ersten Ueberraschung die wichtigsten Eingangspässe ins Bündtner-Land. Allgemeine, unaussprechliche Freude in diesem ganzen Lande, auch an vielen Orten der Eidsgenossenschaft. Aber Oesterreich und einige katholische Stände, voraus Schwyz, zeigten sich wegen dieses Ueberfalles und Durchmarsches außerordentlich erbittert, und wenig fehlte, so hätte sich Schwyz zu Oesterreichs Gunsten be-

waffnet. Am neunten November folgten das Französische Heer unter dem Marschalle von Coeuvres und drey Regimenter von Zürich, Bern und Wallis ihrem Vortrabe. Alles Volk fiel ihnen zu. Die Oestreichischen Besatzungen entflohen. In wenig Tagen stand Coeuvres an den Grenzen Veltlins. Nachdem er neue Verstärkungen, auch von Venedig und Uri Hülfsvölker an sich gezogen, bemächtigte er sich bis in die Mitte Februars 1625 mit Ausnahme des Schlosses von Cleven auch dieses ganzen Landes.

Frieden zu Monzone. Den fünften May 1626.

Von da an war der Feldzug so gut, als beendigt, und lange, verwickelte Unterhandlungen wurden eröffnet. Bündten hoffte, von dem siegreichen Frankreich sein Gebieth zurück zu erhalten; aber diese Macht zeigte bedeutende Lust, das, was sie mit Eidsgenössischem Blute erobert, für sich zu behalten, den Bündtnern zwar Engadin und das Brettigau zurück zu stellen, in Bezug aber auf die Unterthanenlande sich nur unter etwas höflicheren Formen an Oesterreichs Stelle zu setzen. Vergebens erklärten alle Eidsgenossen mit fast beyspielloser Einmuth, sie hoffen, daß Cleven, Worms und Veltlin ihren alten Besitzern wieder abgetreten werden. Die Unterhandlungen endeten ohne Vorwissen Venedigs oder Bündtens ganz unerwartet am fünften März 1626 durch den Frieden zwischen Spanien und Frankreich zu Monzone in Arragonien. Derselbe erhob Cleven, Worms und Veltlin zu einem eigenen Staate unter Bündtnerscher Schutzherrlichkeit, mit der Bedingung, den Bündtnern für ihre verlorenen Herrschaftsrechte alljährlich fünf und zwanzig tausend Kronen, dem Bischofe zu Chur tausend Reichspfunde zu bezahlen. In dem neuen Staate ist die katholische Kirche allein herrschend. Dieser Vertrag wurde, alles Sträubens der Bündtner ungeachtet, vollzogen.

Dritte Unterjochung Bündtens durch Oesterreich. May 1629.

Unter ewigen Streitigkeiten, Unterhandlungen, Unordnungen im Veltlin, Bemühungen dieses Landes, seine Verfassung

zu regeln, und Anstrengungen der Bündtner, sich des verlorenen Gebiethes wieder zu bemeistern, verflossen die Jahre 1626 bis 1628. Das Vergebliche alles ihres Strebens entfernte die Bündtner von Frankreich. Die Anhänglichkeit, welche sie schon lange an dasselbe gezeigt, hielten sie für die erste Ursache ihrer Feindschaft mit Oesterreich und ihres Unglückes. Sie hatten erwartet, von Frankreich ihr Land zurück zu empfangen, und warfen ihm die getäuschte Hoffnung mit harten Worten vor. In seiner Empfindlichkeit näherte sich Bündten wieder seinem Hause Habsburg, mit dem Wunsche, die Erbeinigung zu erneuern. Das Kaiserhaus stellte sich willig. Man unterhandelte zu Innsbruck. Bündten überließ sich freudigen Hoffnungen. Es achtete nicht auf die Warnungen, die ihm von Zürich, St. Gallen und andern Orten her über das Anhäufen kaiserlicher Völker in Schwaben zukamen. Jedermann glaubte, daß diese Truppen zu einer Unternehmung gegen Bündten bestimmt seyen; niemanden aber gelang es, die Bedrohten von ihrer Gefahr zu überzeugen. So erschien das Jahr 1629. Plötzlich im Maymonathe dieses Jahres rückten vierzigtausend Oesterreicher in Bündten ein. Ein Theil zog nach Italien, ein anderer blieb im Lande, bemächtigte sich der Päſſe und befestigten Plätze, und warf neue Schanzen auf. Diese ungebundene, durch langen Krieg mit den Ausschweifungen vertraute Soldateska, welche die Länder ihres eigenen Herrscherhauses nicht schonte, wüthete in Bündten mit der wildesten Grausamkeit. Pest, Hungersnoth, Mißwachs und Krieg gossen über dieses unglückliche Land ein so nahmenloses Elend aus, als es nie zuvor erfahren, so daß das Volk alle Hoffnung auf bessere Tage verlor.

Die Befreyung. 1631.

Venedig, die Eidsgenossen, Frankreich, ganz Italien, selbst den Papst setzte diese Gewaltthat in Zorn oder Schrecken. Ein außerordentlicher Französischer Gesandter erschien in der Eidsgenossenschaft, thätige Hülfe für Bündten zu fordern. Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Schaffhausen

schützten die Unbill der Zeiten vor; erklärten sich aber geneigt, im Nothfalle drey tausend Mann aufbrechen zu lassen. Willig gewährten hingegen Zürich, Bern, Glarus, Basel, Appenzell, Biel und Neuenburg sechs tausend Mann; welche aber von den Franzosen nach Piemont und Lothringen geführt wurden, während Bündten hülflos blieb. Die gesammten Eidsgenossen verwahrten voll Mißtrauen gegen Oesterreich die Italiänischen Vogteyen, nebst vielen Pässen ihres Landes, und mahnten sich gegenseitig, auf alle Fälle gefaßt zu seyn. Unerwartet schloß am neunzehnten Juni 1631 der Kaiser mit Frankreich einen Frieden zu Chierasco, der dem Kaiser die Räumung Bündtens auferlegte. Die Noth, welche in Deutschland der tapfere Schwedische König Gustav Adolph über ihn brachte, zwang ihn, sein Versprechen zu erfüllen, die Unterjochung Bündtens zu vergessen, und auf Rettung seiner eigenen Erbstaaten zu denken. Frankreich aber ließ die Bündtner-Pässe gegen Oesterreich befestigen, und warb mit seinem Geld einige tausend Bündtner, welche, verstärkt durch Französische Hülfsvölker, dieselben besetzen, und das Land vor fernerem Ueberfalle bewahren sollten. Der Herzog von Rohan residirte als königlicher Heerführer und Gesandter mit großer Gewalt in dem willig seiner Leitung sich unterziehenden Lande. Bündten genoß in diesen Jahren solche Ruhe, daß 1632 zu Chur eine neue Schule gestiftet ward.

Bündten sucht Wiedererlangung des Veltlins. 1631 — 1634.

In Deutschland wurde am siebzehnten September 1631 die Schlacht von Leipzig, ein Jahr später die von Lützen geschlagen, durch welche Gustav Adolph Oesterreichs Macht brach, und allen Völkern, die in Habsburgs Fesseln schmachteten, Hoffnung der Befreyung gab. Auch Bündten glaubte, diesen Zeitpunct zur Wiedererlangung seines alten Gebiethes benutzen zu müssen. Die Veltliner dagegen bangten. Sie zeigten sich geschmeidiger, als bisher. Durch Gesandte anerbothen sie Rückkehr unter Bündtnersche Bothmäßigkeit, wenn man keine Rache übe, und die katholische Religion als alleinige Landesreligion

anerkenne. Aber Bündten war zur Milde nicht geneigt. Bezwingung durch Waffen, unbedingte Wiederherstellung des Alten, vielleicht auch Vernichtung der ehevorigen Privilegien, davon träumte man. Von den Eidsgenossen begehrte Bündten freye Werbung, Erneuerung der Bünde, Verwendung bey dem Französischen Hofe. Schöne Verheißungen waren Alles, was es von den Eidsgenossen empfing, auch hätte Frankreich, durch den Friedensvertrag gebunden, nicht wohl einen Angriff auf das Veltlin unternehmen oder zugeben können. So war man genöthigt, dieses Land für ein Mahl noch unbezwungen zu lassen.

Wiederausbruch des Krieges. 1634 — 1636.

Der Friede zwischen Frankreich und dem Hause Habsburg dauerte nur bis ins Jahr 1634, da erhob sich neues Streiten. Französische Völker eilten, Bündten zu besetzen. Das Land selbst und ein ansehnliches Eidsgenössisches Heer vereinigte sich mit ihnen. Cleven, Worms, Veltlin ward erobert, bevor Habsburg im Felde stand. Endlich entwickelte Spanien seine Macht am Comer-See, Oesterreich fiel mit zehn tausend Mann ins Münster-Thal ein, drang grausam verwüstend nach Worms vor, und vernichtete alle einzeln widerstehenden Haufen. Es schonte nicht die wehrlosen Bewohner, und das zarte Geschlecht ward das Opfer einer doppelten Wuth. Ehe noch Oesterreich seine Vereinigung mit den Spaniern bewerkstelligte, ward es bey Mazzo von dem Französisch-Eidsgenössisch-Bündtnerschen Heere so vollkommen geschlagen, daß nur wenige hundert Flüchtlinge das Tyrol wieder erreichten. Mit einer harten Drohung wendete sich der kaiserliche Hof an die Eidsgenossen wegen ihrer Mitwirkung. Sie aber im Gefühle der Ehre ihres Vaterlandes antworteten durch Verwahrung ihrer Grenzen gegen Deutschland, durch ein allgemeines Aufgeboth ihres Volkes und durch Verheißung gegenseitiger Hülfe mit Gut und Blut. So hat abermahls Gefahr von Außen die streitenden Eidsgenossen vereint, und ist Ursache zur Beschwichtigung mancher alten, inneren Zwistig-

keit geworden. Im Bündtner-Lande hatte der Krieg seinen Fortgang. Im Freeler-Thale und bey Morbegno erlitten die Oesterreichisch-Spanischen Heere neuen, harten Verlust. Sie mußten Bündten und Veltlin räumen, und betraten es nicht wieder. Dagegen verlangte das Bündtner-Volk von Frankreich immer ernstlicher die Rückgabe seiner ehevorigen Lande.

Verjagung der Franzosen aus Bündten. May 1637.

Endlich nach langen Zögerungen, ohne Rücksicht auf den Widerspruch Veltlins, eröffnete der Französische Heerführer, Herzog von Rohan, die Bedingungen, unter denen Bündten sein altes Land wieder empfangen sollte. Sie unterschieden sich wenig von dem Monzonischen Tractate. Der Grund ihrer Annahme lag in Frankreichs Uebermacht, das sich zudem vorbehielt, Schiedsrichter zwischen Bündten und dessen Unterthanen zu seyn. So wird jeder Staat, der sich in den Schutz eines Mächtigern begibt, ohne besonders günstige Ereignisse in die völlige Gewalt seines Schutzherrn gerathen. Doch auch das Wenige, was Rohan verheißen, verzögerte und verminderte die Politik und Laune des Französischen Hofes. Das Bündtner-Volk ward ungeduldig, es neigte sich wieder auf die Seite des Hauses Habsburg, dessen durch das Unglück des dreyßigjährigen Krieges gebrochene Macht nicht mehr furchtbar schien. Dem gedemüthigten Kaiserhause war es hinlänglicher Gewinn, den Franzosen ein verbündetes Land abtrünnig zu machen. So gelang es im Jahre 1637, durch Bündtens bisherige beharrlichste Feinde zu erhalten, was alte Freunde diesen vieljährigen Gegnern entrissen, und in selbstsüchtigem Eigennutze für sich zu behalten strebten. Das Mißvergnügen der Bündtner über Frankreichs Zögerungen nahm zu, und der Uebermuth der Franzosen behandelte den mißvergnügten Bundesstaat, wie ein erobertes Land. Der kluge, gewandte, rechtliche, den Bündtnern geneigte Herzog von Rohan, der nur durch äußere Verhältnisse verhindert wurde, Vieles zu ihren Gunsten zu thun, war erkrankt, an seiner Stelle vertrat der hoch fahrende Lanier Frankreichs Interesse, und verdarb durch Trotz, was geschmei-

dige List vielleicht erhalten hätte. Es bereitete sich ein Aufstand gegen Frankreich vor. Im Hause des Bürgermeisters Meyer zu Chur traten am sechsten Februar 1637 ein und dreyßig der angesehensten Bündtner zur Befreyung ihres Landes von jedem fremden Joche, heiße es Spanisch, Oesterreichisch oder Französisch, zusammen. Die Franzosen, welche Verdacht schöpften, wurden durch Verstellung getäuscht, während Bündten mit Oesterreich, Spanien und den Eidsgenossen unterhandelte. Die Eidsgenossen verhießen, keinem fremden Volke zur Hinderung des Bündtnerschen Vorhabens den Paß durch ihr Land zu öffnen. Mit Oesterreich ward die Erbeinigung erneuert. Der nunmehrige Kaiser Ferdinand III., durch großes Kriegsunglück gebeugt, und von milderem Charakter, als sein herrschsüchtiger, unbiegsamer Vater, versprach, das Veltlin und Brettigäu in ihren alten Verhältnissen mit Bündten zu lassen, und des Vergangenen nicht mehr eingedenk zu seyn. Auch Spanien verhieß seine Mitwirkung. Wenn die Franzosen das Land nicht gutwillig räumen, wolle das Haus Habsburg zu ihrer Vertreibung behülflich seyn. Dagegen gestattet Bündten den Spanisch-Oesterreichischen Heeren stäten Durchzug durch das Veltlin. — Hierauf griff ganz Bündten zu den Waffen. An den Grenzen des Veltlins zeigten sich Spanische, in der Gegend von Lindau kaiserliche Völker. Die Franzosen waren schwach, und von allen Seiten eingeschlossen. Ihre Hauptstärke hatte in den Bündtner-Regimentern bestanden, welche sie selbst besoldeten, und auf die sich nun nicht mehr rechnen ließ. Die Eidsgenössischen Hülfstruppen waren von den Bündtnern schon gewonnen, oder durch ausgebliebenen Sold unwillig. Alle Nachbarlande harrten freudig der Befreyung Bündtens. So sah sich Rohan im Frühlinge des Jahres 1637 genöthigt, mit fünf tausend Mann abzuziehen, und das Land und die Verschanzungen in den Händen der Bündtner zu lassen.

Herstellung der Ruhe. 1639.

Nachdem Bündten durch innere Parteyungen, Käuflichkeit seiner Häupter, und die Thorheit, fremde Mächte zur Un-

terdrückung anders denkender Mitbürger ins Land zu rufen, so viele Jahre lang unaussprechliches Elend erduldet, und mehr, als Ein Mahl am Rande des Unterganges gestanden, gelangte es endlich wieder zu Frieden und Ruhe. Diese wohlthätige Veränderung befestigte im Jahre 1639 der Friedensschluß mit Spanien. Aber die lange feindseligen Gemüther waren nicht so leicht besänftigt, und manche Gewaltthat geschah noch, als der offene Krieg erloschen war. Der Oberst Jenatsch, eines der Haupttriebräder der Befreyung seines Vaterlandes, ward am vierzehnten Januar 1639 bey einem Gastmahle durch den vom Veltliner-Morde her bekannten Rudolf von Planta erschlagen: So starb ein Mann, ohne den vielleicht Bündtens Nahme aus der Reihe unabhängiger Staaten verschwunden wäre. Der Mörder selbst fand ein Jahr später bey einem Volksauflaufe im Engadin den Lohn seiner Verworfenheit. — Seine Unterthanenlande erhielt Bündten wieder; aber die reformirte Religion durfte daselbst nicht wieder eingeführt, die alten Rechte mußten geachtet, und jede Rachsucht unterdrückt werden. — Dagegen nahmen die Reformirten im Brettigau und Unter-Engadin ihre verlorenen Kirchen wieder in Besitz. — Nach wenigen Jahren (1649) kauften die unter Oesterreichischer Landeshoheit stehenden Theile Bündtens die Rechte dieses Hauses um fünf und siebzig tausend Gulden an sich. Doch kostete es nicht wenig Mühe, bis alles Volk zu dieser Aufopferung bereit war. So ward der Zehngerichtenbund ganz frey, und die reformirte Religion in diesen Gegenden gesichert. Die Oesterreichische Politik irrte sich nicht, wenn sie hoffte, durch die Befreyung dieser Länder nicht nur eine beträchtliche Geldsumme, deren man sehr bedurfte, sondern auch treuere Anhänger, als in ihrem ehemahligen Unterthanenverhältnisse zu gewinnen. Denn seit diesem Loskaufe ist, so lange die alte Eidsgenossenschaft bestand, das gute Vernehmen zwischen Oesterreich und Bündten nicht mehr gestört worden. — Ein unrühmlicher, von beyden Seiten mit großer Heftigkeit geführter Streit, ob Davos, wie von Alters her, mit etwelchen Vorrechten in Erwählung der Bundesbeamten und Aufbewah-

rung des Bundeseigenthumes das Hauptort des Zehngerichtenbundes bleiben solle, war schon am ein und zwanzigsten Januar 1644 durch den Spruch des Stadtschreibers Johann Heinrich Waser von Zürich gütlich beygelegt worden, in der Art, daß die Davoser einen Theil ihrer Rechte abtreten mußten.

Viertes Kapitel.

Die Einflüsse des dreyßigjährigen Krieges auf die Eidsgenossenschaft. 1629 — 1648.

Das Restitutions-Edict. Den sechsten März 1629.

Schon zwölf Jahre tobte in Deutschland der dreyßigjährige Glaubenskrieg, und das Haus Oesterreich war sieghaft geblieben über alle seine bisherigen Gegner. Da erließ Kaiser Ferdinand II., ein standhafter, unbiegsamer Fürst, ein rüstiges Werkzeug der katholischen Kirche, am sechsten März 1629 das durch seine unglücklichen Folgen berüchtigte Restitutions-Edict, welches Rückgabe aller seit dem Jahre 1552 von den Deutschen Protestanten eingezogenen geistlichen Güter befahl. Zwey Erzbisthümer, zwölf Bisthümer, eine außerordentliche Menge geringerer Stifter und Klöster sollten aus der Vernichtung wieder hergestellt werden, noch viel mehrere Verlorenes zurück empfangen. „Dieses Edict," sagt Schiller, „war ein Donnerschlag für das protestantische Deutschland, „schrecklich schon an sich selbst durch das, was es wirklich „nahm, schrecklicher noch durch das, was es für die Zukunft „befürchten ließ, und wovon man es nur als Vorläufer betrachtete. Es schien ausgemacht, daß der Untergang der „protestantischen Religion von dem Kaiser beschlossen sey, und „daß ihr der Untergang Deutscher Freyheit bald nachfolgen „werde." Dasselbe Edict brachte unendlichen Jammer über ganz Deutschland, und verwickelte auch die Eidsgenossenschaft in vielfältige Streitigkeiten und Gefahren. — Der Bischof von Basel, halb Reichsfürst, halb Eidsgenosse, den schon

früher Träume der Wiederherstellung seiner Macht geplagt, nunmehr unterstützt durch den kaiserlichen Beyfall, vertrauend auf das große an den Eidsgenössischen Grenzen stehende Oesterreichische Heer, war der erste, der den Versuch wagte, dem Restitutions-Edicte auch in der Eidsgenossenschaft Gültigkeit zu geben. Er war zwar längst vor demjenigen Jahre, bis auf welches hin das Edict zurück griff, aus seinem Bischofssitze verstoßen worden. Nichts desto weniger verlangte er von Basel und Mühlhausen nichts Geringeres, als Herstellung seines Stiftes, und der Oestreichische Hof ließ sich verlauten, man werde Gewalt anwenden, wenn die Güte nichts fruchte. Die evangelischen Städte erkannten die Größe der Gefahr. Sie betrachteten diese Forderung und ähnliche, die folgen könnten, als ein Mittel, die Eidsgenossen in Uneinigkeit zu stürzen, und die Getrennten zu unterjochen. Gleiche Ansichten nährte Frankreich, versprach Hülfe auf alle Fälle der Noth, und warnte die gesammten Eidsgenossen nicht von der Einigkeit zu weichen. Allein diese war schon längst zertrümmert. Alte, unerörterte Streitigkeiten waren in Menge vorhanden, und der neu hinzu kommende religiöse Anstoß erschütterte die Eidsgenossenschaft abermahls in ihren Grundfesten. Doch die Ankunft des Schwedischen Königes in Deutschland (am vierten Juli 1630) gab dem Oesterreichischen Heere eine andere Bestimmung, und die Forderungen des Bischofes verloren ihre Furchtbarkeit.

Gleichwohl folgten dem Bischofe von Basel mit ähnlichen Begehren viele andere, voraus der Abt von St. Gallen und der Bischof von Constanz. Auf die Seite des Abtes traten die fünf im Thurgau und Rheinthal regierenden katholischen Stände gegen Zürich, Glarus und Appenzell. Das Eintreffen eines Schwedischen Gesandten, der 1631 wegen Werbung zuerst mit allen, später nur mit den evangelischen Ständen unterhandelte, vermehrte, obschon ihm auch die letztern kein Gehör gaben, diesen Zwiespalt. Die katholischen Orte gestanden dem Abte von St. Gallen und dem Bischofe von Constanz eigenmächtig längst verlorne Rechte, sogar mehr zu,

als diese Prälaten verlangt und erwartet hatten. Alle Ehestreitigkeiten der reformirten Thurgauer und Rheinthaler sollten nach dem Versprechen jener Stände nicht mehr, wie seit der Reformation zu Zürich, sondern, wie ehemahls, in katholischen Zeiten, zu Constanz entschieden werden und der Abt von St. Gallen das Recht haben, alle, auch die reformirten Pfarreyen im Rheinthale zu besetzen, selbst diejenigen, welche bis anhin von den Gemeinden vergeben worden waren. Diese leidenschaftliche Entscheidung entzündete die neue Streitfrage, ob die Angelegenheiten der Religion in den gemeinen Herrschaften durch das Stimmenmehr der regierenden Stände können entschieden werden, welche Zürich verneinte, die katholischen Orte bejahten. So wurde dieser Streit ein unmittelbarer zwischen den regierenden Ständen. Wurde nähmlich jene Frage bejahet, so war die Reformation im Thurgau und Rheinthale so gut, als vernichtet, und Zürichs herrschaftliche Rechte auf den Nahmen zurück geführt. Es schien auch das Benehmen der katholischen Stände bey diesem Vorfalle eine bedenkliche Andeutung dessen, was sie thun würden, wenn Oesterreich von den reformirten Ständen in ihrem unmittelbaren Gebiethe Restitutionen zu verlangen gedächte. Mit äußerster Anstrengung stritt daher Zürich für seine Ansicht, und schlug das Eidsgenössische Recht vor. Es ward verweigert, der Streit wurde gefährlich, beyde Theile rüsteten sich. Beyde vergaßen sich so weit, auswärtige Hülfe zu suchen. Die Zertrennung der Eidsgenossen durch sich selbst wurde wahrscheinlich, oder für einen angreifenden Feind ein leichtes Spiel. Mühselig ließen sich die katholischen Stände auf einer Tagsatzung zur Annahme des bundesgemäßen Eidsgenössischen Rechtes bereden. Es bedurfte der ernstlichsten Ermahnungen des Päpstlichen und Französischen Gesandten und des schnellen Siegeslaufes der Schwedischen Waffen in Deutschland, um ihnen diese Nachgiebigkeit zu entreißen. Ein gütlicher Spruch zu Basel entschied am acht und zwanzigsten August 1632 in den hauptsächlichsten Puncten zu Gunsten Zürichs. Sobald er unterzeichnet war, wurde Geschütz losgebrannt, und eine

Reihe von Festen und Gastmahlen begonnen. Die alte Eintracht schien neu erwacht. Man überhäufte sich mit den treuherzigsten Versicherungen gegenseitigen Beystandes ohne Ansehen der Religion und einträchtiger Beschirmung der theuern Freyheit gegen jedermann; aber die folgende schauderhafte That vernichtete nach wenigen Monathen wieder Alles.

Mord in der Clus. 1632.

Abgetrennt vom unmittelbaren Eidsgenössischen Gebiethe lagen in Schwaben und im Elsaß die Bundesstädte Rothweil und Mühlhausen. Die erstere schon längst in ihren Bundespflichten säumig, verletzte die von den Eidsgenossen ausgesprochene Neuteralität, nahm Oesterreichische Besatzung ein, wurde deßwegen im Jahre 1632 ihrem Schicksale überlassen, und die Verbindung mit ihr, aller Nachwerbungen ungeachtet, fortan nicht mehr förmlich fortgesetzt. Anders hielten es die evangelischen Stände mit dem durch die im Elsaß stehenden Heere gefährdeten Mühlhausen. Sie beschlossen, Besatzung nach Mühlhausen zu legen. Fünf und siebzig hierzu bestimmte Berner marschirten unter Lieutenant von Stein nach dem Inhalte der alten Bünde ungefragt durch das Solothurnische. Vor dem Clus-Passe bey Ballstall wurde diese Mannschaft durch eine Solothurnische Wache angehalten; als sie auf dem Durchmarsche beharrte, erging der Landsturm. Ein Solothurnischer Hauptmann und zwei Landvögte eilten mit viel Volk herbey, befahlen den Bernern die Waffen zu strecken, umringten die wehrlosen, und fingen an, auf sie zu feuern. Einige fanden durch Kugeln, andere durch Streiche, viele im im Gewässer der Dünnern ihren Tod, die meisten wurden gefangen, Waffen, Geld, (sie führten einen Monathsold mit sich), wurden allen abgenommen, wenige entflohen verwundet. Wer schildert Berns Zorn? Eine entschuldigende Solothurnische Gesandtschaft wurde sehr übel empfangen. Kaum konnte ihr Leben vor der Volkswuth gesichert werden. Die, welche Freunde, Verwandte, Brüder, Söhne, Väter beweinten, dürsteten nach dem Blute der Urheber des Mordes. Doch verhieß Bern, mit

Solothurn im Frieden zu bleiben, wenn die barbarischen Mörder ernstlich bestraft, die Lästerungen widerrufen, der Raub zurück gestellt, die Hinterlassenen der Erschlagenen und die Verwundeten entschädigt seyen. Geschehe das nicht, so möge Solothurn die schrecklichen Folgen der That auf sich nehmen! Die angesehene Verwandtschaft der Mörder hinderte die Erfüllung von Berns billiger Forderung. Da erwachte in dieser Stadt Mißtrauen gegen die Solothurnische Regierung. Die Grenzen wurden besetzt, alle Gemeinschaft mit Solothurn abgebrochen, mit Lösung der Bünde gedroht. Mehrere Tagsatzungen wurden von den unparteyischen Orten und der Französischen Gesandtschaft abgehalten. Endlich kam es zum Rechtsspruche. Solothurn wurde verfällt, die Thäter nach Verdienen zu strafen. Es sprach aber aus Nepotismus ein so gelindes Urtheil, daß Bern sich nicht zufrieden geben konnte. Seine Ansichten billigten die übrigen Stände. Solothurn mußte das Blut einiger Anstifter jener That fließen lassen, andere verbannen, ihrer Ehren, ihres Vermögens berauben, und fünf tausend Kronen Schadenersatz leisten. So ward endlich eine kümmerliche Ruhe hergestellt.

Schweden belagert Constanz. 1633.

Aber erst nach Beylegung dieses Streites rissen Argwohn, Mißtrauen, Uneinigkeit unter den Eidsgenossen furchtbar ein, und es fanden sich so viele Anläße zur Erbitterung, daß sehr Viele den Untergang der Eidsgenossenschaft als gewiß nahmen. Eine Hauptursache wurden die lauten Klagen der evangelischen Thurgauer und Rheinthaler über Beschränkung der Religionsfreyheit und viele, dem Vertrage vom Jahre 1632 gerade zuwider laufende Bedrückungen. Heftig vertheidigten die katholischen Stände ihr System, heftig unterstützte Zürich die Kläger. Andere, alte Streitigkeiten wurden aufgeregt, und die kriegerischen Ereignisse an den Grenzen erhöhten die Verwirrung im Innern. Zwar wiesen die katholischen sowohl, als die evangelischen Stände Aufforderungen zur Anschließung an fremde Mächte von sich; aber beyde äußerten doch eine gewisse Par-

teylichkeit gegen ihre Glaubensgenossen. Trauernd sah der Biedergesinnte, was auch unsere Tage mit Trauer gesehen, wie Parteyhaß, Selbstsucht und übel verstandene Sparsamkeit Wohl und Ehre des Vaterlandes hintan setzten. Die Strafe blieb nicht aus. Das Recht der Neuteralität, welches die Schweiz ansprach, wurde verletzt; weil man dessen Behauptung durch kräftige und einträchtige Maßregeln verabsäumte. Häufig beunruhigte Oesterreich das Baseler- und Schaffhauser-Gebieth; am sechzehnten October 1633 überfielen Oesterreichische Truppen den Zürcherischen Flecken Ramsen; plünderten die evangelischen Einwohner, schonten die katholischen, nöthigten Zürich zur Grenzbesetzung, und erregten das Mißtrauen der evangelischen Stände. Aber das war nichts zu achten gegen die furchtbare Erbitterung der katholischen Orte, als der Schwedische Feldmarschall Graf Gustav von Horn die Stadt Stein, aus welcher Zürich seine Besatzung wieder abgerufen hatte, überfiel, und über die dortige Rheinbrücke und den neutralen Boden des Thurgaues vor Constanz zog, woran ihn eine jenseits des Rheines stehende, schwache katholische Truppenabtheilung nicht zu hindern vermochte. Horn hielt zwar strenge Mannszucht, und entschuldigte auch schriftlich seine Gebiethsverletzung der Eidgenossenschaft mit der dringenden Nothwendigkeit seiner kriegerischen Operationen. Aber die katholischen Stände wollten von nichts hören, beschuldigten die evangelischen, vorzüglich Zürich, laut eines heimlichen Planes gegen die Religion und Freyheit ihrer katholischen Mitbrüder, und forderten stets, man solle ihnen, so man es redlich meine, die Schweden mit Gewalt von Eidsgenössischem Boden vertreiben helfen. Pflicht und Ehre hätten gebothen, ihren Forderungen Gehör zu geben. Aber der Parteygeist kennt weder Ehre noch Pflicht, und die gleichen, welche sich so eifrig gegen Schweden erzeigten, achteten es für nichts, wenn die Oesterreichische Besatzung zu Constanz im Thurgau mordete und brannte, und auf Eidsgenössischem Boden neue Festungswerke anlegte. Der Streit ward so ernst, daß Zürich sich erklärte, auf Schwedische Seite zu treten, sobald die V Stände die Partey Oesterreichs wählen, und die Schwe-

den vor Constanz angreifen werden. Auf diese Erklärung hin rückten die katholischen Stände, wo auf den Landsgemeinden des großen Haufens blinde Hitze entschied, unter vielen Drohungen gegen Zürich, mit drey tausend Mann und einigem Geschütze ins Feld. Sogleich besetzte auch Zürich seine östlichen Grenzen, mahnte all sein Volk, und entboth dem Schwedischen Feldherrn, so wie die katholischen Stände zu den Kaiserlichen stoßen, werde es sich mit ihm vereinigen. Zum Glücke für die Eidsgenossen hob Horn nach drey Wochen die fruchtlose Belagerung auf, die fremden Kriegsvölker entfernten sich von den Grenzen, und bey den Eidsgenossen wurde wenigstens der offene Bürgerkrieg verhindert. Zwar blieb man gegenseitig im Felde stehen. Durch die Zürcherischen Truppen wurde Schaffhausen, dessen Gebieth die Scharen des Oesterreichischen Feldherrn Grafen von Altringer furchtbar verheerten, und die Hauptstadt bedrohten, errettet; die katholische Heeresmacht beschränkte sich auf folgende Gewaltthat.

Gefangennehmung Kilian Kesselrings. 1633—1635.

Kilian Kesselring, Bürger von Zürich, oberster Wachtmeister im Thurgau, ein höchst rechtlicher, allgemein geachteter Mann, war mit dem Landsturme aufgebrochen, um die Streifereyen der Constanzischen Besatzung mit Gewalt abzutreiben. Auch wurde er von den Thurgauern nach Wyl abgesendet, um im Hauptquartiere der katholischen Stände Hülfe gegen diesen Ueberdrang zu begehren. Hier nahm man ihn gefangen, und fragte ihn an der Folter über ein Einverständniß mit den Schweden. Die im November 1633 zu Frauenfeld versammelte Tagsatzung der den Thurgau beherrschenden sieben Orte berieth sogar: „wie auch auf andere Unterthanen, so sich im Schwedischen Kriege verdächtig gemacht, zu inquiriren, judiciren „und sentenciren," und sie zum Ersatze des Schadens, den die katholischen Stände durch den Einfall der Schweden erlitten, anzuhalten seyen. Gegen dieses Verfahren setzte sich Zürich mit ungemeinem Eifer, vor allen Dingen Loslassung des unschuldig Verhafteten fordernd. Die unparteyischen Orte ver-

langten schleunig Entlassung der aufgestellten Kriegsmacht, und eine Tagsatzung der zehn Stände, denen die Gerichtsbarkeit über das Thurgau zustand, zu Frauenfeld. Die Völker wurden zwar aus dem Felde gezogen; aber Kesselring nicht vor das Recht gestellt, auch seine Freygebung verweigert, weil er nicht auf Thurgauischem Boden verhaftet worden sey. Uri und Unterwalden erschienen nicht auf der Tagsatzung, und die Anwesenden zersplitterten die Zeit mit unnützem Gezänke. Zürich und Bern waren furchtbar erbittert. In der Art, wie der Tag verflossen, erblickten sie eine öffentliche Beschimpfung. Die hitzigsten Köpfe verlangten den Krieg; andere, als Repressalie, Festsetzung einiger Angehörigen der vier Orte. Mit Mühe gelang es den Gemäßigten, so verderbliche Maßregeln zu hindern, und gütliche Ausgleichung des Streites zu suchen. Fruchtlos verging 1634 eine neue Tagsatzung zu Baden. Von beyden Seiten rüstete man sich mächtig zum Kriege. Den Ausbruch hinderte die Französische Gesandtschaft, deren Einfluß durch Frankreichs natürliche Politik und Rohans persönliches Wohlwollen in diesem ganzen Zeitraume höchst wohlthätig war. Stets vermittelnd, besänftigend, mäßigend, strebte sie nur, Ruhe und Eintracht zu erhalten. Aber die katholischen Stände erneuerten und erweiterten am dreißigsten März 1634 ihr Separat-Bündniß mit Spanien. Sie nahmen die Freygrafschaft Burgund in dieses Bündniß auf; dafür soll ihnen aber auch aus dieser Grafschaft gegen jedermann Hülfe geleistet werden. Sie gestatteten den Spanischen Völkern Durchzug durch ihr Gebieth, und setzten dadurch die ganze Eidsgenossenschaft in Gefahr, sowohl durch die Spanier, als die Schweden. Sie reizten die evangelischen Stände, daß viele von ihnen den Schweden ähnliche Begünstigungen zu verstatten gelüsteten, und gaben die Eidsgenossenschaft dem Schicksale Preis, Kriegsschauplatz zu werden, indem sich Schweden, dessen Gegner solche Vortheile empfingen, leicht versucht fühlen konnte, sich mit Gewalt der Eidsgenössischen Pässe zu versichern. Auch erneuerten die katholischen Stände unter großen Feierlichkeiten und Freudenfesten ihre Separat-Bündnisse mit Wallis und Savoyen.

So umringten sie die reformirten Stände, durch das Mailändische, Savoysche, Burgundische, Oesterreichische und Eidsgenössisch-katholische Gebieth. Wäre es diesen zu verdenken gewesen, wenn sie das angebothene Schutzbündniß mit Schweden ergriffen hätten? Sie aber vermieden es, aus Furcht die Eidsgenossenschaft zu zerstören! Die katholischen Stände hingegen hörten auf einer dritten Tagsatzung weder auf die Stimme der Vernunft, noch auf diejenige der Gerechtigkeit, verweigerten die Stellung Kesselrings, selbst auch nur die Angabe des auf ihm ruhenden Verdachtes, und folterten denselben abermahls in seinem harten Gefängnisse. Endlich im Januar 1635 wurde Kesselring von den fünf Ständen verurtheilt, fünftausend Gulden Buße und achttausend dreyhundert und sechs und fünfzig Gulden Unkosten zu bezahlen, ehr- und wehrlos und aus allem Gebiethe der richtenden Orte verbannt zu seyn. Nachdem dieses Geld und überdieß hundert Kronen Arztkosten waren erlegt worden, kam er nach mehr, als siebenzigwöchiger harter Einkerkerung und mit durch die Folter zerrissenen und gelähmten Gliedern auf Zürich. So sehr sich auch Zürich und Bern über dieses Urtheil ereiferten, und nach dessen Vernichtung strebten; entschlief doch endlich diese Angelegenheit im Drange größerer Ereignisse, als die Eidsgenossenschaft durch die Bündtner-Unruhen in große Gefahr kam, und Eintracht das erste Bedürfniß war.

Die Jahre 1635 — 1641.

Diese Jahre verflossen unter wenig erheblichen Ereignissen. — Das unselige Mißtrauen im Innern erhielt täglich neue Nahrung. — Durch Gewaltthätigkeiten, Zumuthungen, Plünderungen, Erpressungen, Wegnahme von Kaufmannsgütern, Grenzverletzungen sah man sich im Laufe der Kriegsjahre von allen streitenden Mächten vielfach beunruhigt. Kräftiger Widerstand half gegen solche Beeinträchtigungen immer mehr, als Unterhandlungen, und wurde nie gerochen. — In der bedenklichsten Lage befand sich die von Oesterreichischen Schanzen und zuchtlosen Besatzungen umringte Stadt Basel. — Das Bisthum

Basel wurde vom Herzoge Bernhard von Sachsen-Weimar überzogen, auch das mit Bern verburgrechtete Erguel und Münster-Thal blieben nicht verschont. Das Volk ließ der Herzog sehr übel behandeln. Den Eidsgenossen antwortete er auf ihre Zuschriften wegen Räumung des Landes voll Freundlichkeit; blieb aber nach Wohlgefallen, und erst nach seinem Tode erfolgte der Abzug. — Mit Oesterreich lebhafter Zank wegen des zu geringen Titels, den es den Eidgenossen beygelegt. — Mit Frankreich erhob sich Streit wegen übler Behandlung der Eidsgenössischen Truppen, willkürlicher Entlassung oder Verwendung derselben gegen Freunde der Eidsgenossen, schlechter Bezahlung der Pensionen, Schmälerung der kaufmännischen Vorrechte und eigenmächtiger Veränderung der Capitulation. Der Streit kam so weit, daß man die Pässe gegen Frankreich sperrte, und diese von allen Seiten beschäftigte Macht nahm den Schimpf dieß Mahl geduldig hin, die Rache auf gelegenere Zeit versparend. Ueberhaupt wurde der auswärtige Dienst auch in dieser Periode eine Quelle vielfältiger Verlegenheiten, Umtriebe und Schlechtigkeiten, und brachte niemanden Nutzen, als einigen angesehenen Geschlechtern. Sein trauriges charakteristisches Uebel war und blieb, daß die Geworbenen meist keine Pflicht mehr gegen das Vaterland zu haben wähnten, und dem bezahlenden Herrn ohne Rücksicht auf des Vaterlandes Gebothe und Wohlfahrt als willenlose Sclaven dienten.

Aufstand im Bern-Gebiethe. 1641.

Ein wichtigeres Ereigniß brachte das Jahr 1641. Die Regierung von Bern mußte im Januar dieses Jahres zur Deckung der außerordentlichen Kriegskosten all ihr Volk zu Stadt und Land auf sechs Jahre mit einer mäßigen Vermögenssteuer belegen. Das Volk über allerley früher ungewohnte Einrichtungen, Lasten und Beschwerden, über die stets steigende Suprematie der Stadt, die allmählige Einbuße ehevoriger Rechte und die Geringschätzung, mit welcher hochfahrende und unkluge Städter sich öfters über den Landmann äußerten, schon mißvergnügt, besorgte Entstehung einer ewigen Auflage und andere

Nachtheile, behauptete auch, das Recht zu haben, daß ihm jede Steuer nur für Ein Jahr auferlegt werden dürfe, und nach Verfluß desselben ihre Nothwendigkeit und Zulässigkeit neu untersucht werden müsse. Unruhige Köpfe nährten und vergrößerten dieses Mißvergnügen und diese Besorgnisse. Eine Rückerinnerung aus dem Jahre 1640 wirkte verderblich mit. Der Standesseckelmeister Johannes Frischherz hatte sich höchst bedeutende Unterschleife zu Schulden kommen lassen, und dafür am fünften März 1640 die Strafe des Schwertes erlitten. Die Regierung ließ zwar offen und vorsichtig die verübte Untreue und die ausgesprochene Strafe ab allen Kanzeln des ganzen Landes bekannt machen; aber nie gehen Vorfälle dieser Art vorüber, ohne schweres Mißtrauen gegen die Redlichkeit der Staatsverwaltung in den Herzen des Volkes zurück zu lassen. Auch hier ging die böse Saat wuchernd auf. Dem Volke, welches da, wo solche Veruntreuungen Statt haben konnten, irriger Weise große Geldsummen aufgehäuft glaubte, schien die neue Vermögenssteuer eine muthwillig auferlegte Last, und es ward unruhig. Die Regierung griff zu Vorladungen, als diesen keine Folge geleistet ward, zu Verhaftungen. Die Nachricht davon verbreitete sich mit der Schnelligkeit des Blitzes und vielen schreckbaren Zusätzen. In wenig Stunden war großer Aufstand. Schon gegen Morgen sah man zwey tausend Bewaffnete vor Thun, Loslassung eines dort gefangen Sitzenden fordernd. Diesem gelang während der Unterhandlungen die Flucht, ohne daß deßwegen das Volk auseinander ging. Eine große Volksversammlung rathschlagte zu Langnau, und hielt den Anlaß für geeignet, sowohl die gegründeten, als die ungegründeten Beschwerden des Volkes zur Sprache zu bringen. Man trotzte auf die Hülfe vieler Landesgegenden, selbst auf den Beystand der Solothurner- und Luzerner-Bauern. Bern setzte sich in ernste Verfassung; nahm Besatzung und Vorräthe ein, mahnte die Eidsgenossen, verwahrte seine Schlösser. Endlich gelang es einer Eidsgenössischen Gesandtschaft, Bern zur Mäßigung, Uebernahme aller ergangenen Kosten und gänzlichen Amnestie; die Landleute durch Erläuterungen, Zusagen und Drohungen

zur Nachgiebigkeit und Abbitte; die bewaffnet Ausgezogenen sogar zu einem Fußfalle zu bewegen. Die Vermögenssteuer ward auf die angenommenen sechs Jahre festgesetzt, und so der gefährliche Sturm glücklich beschwichtigt. Das äußere Ansehen der Regierung hatte man gerettet; aber die Herzen des Volkes nicht wieder gewonnen. Es blieb eine geheime Unzufriedenheit, die im Jahre 1653 um so furchtbarer losbrach, je weniger das Volk von dem erlangen konnte, wozu man ihm einige Hoffnung gemacht.

Die Mellinger und Caumartin. 1642.

Als im Jahre 1642 der Französische Gesandte von Caumartin von der Tagsatzung zu Baden nach Mellingen reiste, ward ihm daselbst ein Brückengeld von sechs Batzen abgefordert. Befremdet und unhöflich weigerte er die Bezahlung, als Beleidigung der Majestät des großen Königes, den er repräsentire. Sein Gefolge griff sogar zu den Waffen. Da schloß man die Pforten; die Bürger liefen zusammen; mit Ungestüm und Schimpfworten wurde Caumartin zur Erlegung des Geldes gezwungen. Er fühlte sich hoch beleidigt, schriee über Verletzung des Völkerrechtes, und drohte, die Eidsgenossenschaft zu verlassen. Obschon frühere Bothschafter die Bezahlung desselben Brückengeldes willig geleistet, Caumartins Leute die ersten Unziemlichkeiten begangen, und die Heftigkeit der Bürger selbst über sich gebracht; hießen dennoch die Eidsgenossen den Schultheißen, Stadtschreiber und Zolleinnehmer der Stadt Mellingen auf Solothurn reisen, Caumartin fußfällig um Verzeihung bitten, und ihm die abgenommenen Batzen zurück geben. Ein Eidsgenössisches Schreiben bath, sich mit dieser Genugthuung zu begnügen. Der hoch fahrende Franzose aber, nicht zufrieden mit der Demüthigung, die die Eidsgenossen sich selbst angethan, ließ die Männer nicht vor sich, und nöthigte die Eidsgenossen, diese Leute zu Handen der in den Freyen Aemtern regierenden Stände um vier hundert Kronen zu strafen, auch so lange in Baden gefangen zu halten, bis der Zorn des ergrimmten Bothschafters sich verloren hatte. Nur Zürich und

Luzern fühlten sich zu gut, ihren Antheil an der Straffumme zu beziehen.

Streitigkeiten der Reformirten und Katholiken. 1635—1651. Utweiler= und Lustorfer=Handel. 1645.

Das Unglück religiöser Streitigkeit waltete auch in diesen Jahren unausgesetzt über den Eidsgenossen. Nicht die Wichtigkeit der Gegenstände, aber die Erbitterung der Gemüther und die Verhetzungen des Clerus machten diese Angelegenheiten so gefährlich, daß mehr, als Ein Mahl die traurigsten Folgen zu befürchten standen. Solcher Zwist war aber damahls nicht bloß die Schwäche der Eidsgenossen, er lag im Geiste der Zeit, und war eine Krankheit auch der ausgezeichnetesten Männer. Selbst Gustav Adolph, der größte Geist seines Jahrhunderts, hatte nicht nur den Katholiken, sondern auch den Reformirten um des Unterschiedes einiger Formeln willen tödtlichen Haß geschworen. Landgraf Wilhelm von Hessen, um ihn so hoch verdient, konnte von ihm auch gegen Verheißung einer großen Geldsumme nicht erlangen, daß er den Reformirten eine Kirche zu Frankfurt eingeräumt hätte. „Lieber", sprach Gustav, „will ich die Schwerter aller meiner Soldaten in meinem Her„zen aufnehmen, als der reformirten Kirche den geringsten „Vorschub thun!" Wenn Männer, wie Gustav Adolph, von so wahnsinnigem Eifer glühten, wer will über schwächere Geister, wenn sie die gleiche Verkehrtheit zeigen, den Stab der Verwerfung brechen? Der Fanatismus jener ist die beredteste Rechtfertigung für die Verirrungen der Eidsgenossen. — Daß den Klöstern durch den Vorschub der katholischen Stände viele Herrschaftskäufe im Thurgau erlaubt wurden, obschon Zürich gegen solche Käufe in todte Hand, als im Eidsgenössischen Rechte mit deutlicher Anführung von Prälaten, Klöstern, Spitälern u. s. f. vielfach und erst noch 1626, 1627, 1643, 1649 verbothen, eifrigst protestirte, war dieser Stadt um so mehr zuwider, da sie nicht allein für sich selbst nach dem Ankaufe solcher Herrschaften getrachtet; sondern auch durch den Besitzstand der Klöster großen Nachtheil für die Religionsfreyheit,

Verlockung reformirter Gemeinden, Beschränkung und Störung der Wirksamkeit der Prädicanten, damit Verminderung des eigenen Einflusses im Thurgau mit so viel mehr Grund befürchtete, als die katholischen Stände selbst in ihrem unmittelbaren Gebiethe mit den Anmaßungen ihres Clerus, (z. B. Schwyz mit Einsiedeln; die Waldstätte mit Como u. s. f.) die hartnäckigsten Kämpfe zu bestehen hatten. — Aber weit bedenklicher wirkten andere Ereignisse. — Schon längst klagte Zürich, es werden die Reformirten in den gemeinen Herrschaften wegen ihres Glaubens durch das überwiegende Stimmenmehr der katholischen Stände von Würden und Aemtern, Lehen und Käufen ausgeschlossen, im Genusse öffentlicher Wohlthätigkeitsanstalten verkürzt; dagegen mit Bußengeldern übernommen, im Ganzen übel gehalten, in der Verwaltung ihrer Kirchengüter, dem Besitze von Kirchhöfen, im Gottesdienste, dem Geläute, den Taufen, voraus dem Beerdigen der ungetauften Kinder und vielen andern Dingen verhindert. Vorzügliche Klage wurde über den Abt von St. Gallen erhoben, dessen Starrsinn erst im Jahre 1638 dahin gebracht werden konnte, den Vertrag von 1632 zu beobachten. — Es kam hinzu, daß im Jahre 1645 die reformirte Gemeinde Utweil mit Erlaubniß von Zürich wegen Anwachs ihrer Bürgerschaft ihre Kirche zu erweitern begann. Dieser Bau machte die Einreißung einer an die Kirche angehängten, alten, fast verfallenen, ungebrauchten Kapelle, die sich noch aus den katholischen Zeiten erhalten hatte, nothwendig. Darüber schrieen die katholischen Stände als über eine gottsvergessene That, begegneten den Utweilern sehr übel, und legten ihnen eine bedeutende Geldbuße auf. Gegen dieses Urtheil sperrte sich Zürich mit äußerster Hitze; mit dem unbeugsamsten Sinne ward es von der andern Seite vertheidigt. Schon schienen Gewaltthätigkeiten unvermeidlich, schon rüsteten sich ernsthaft die entzweyten Stände, als die übrigen Eidsgenossen einen Vergleich vorschlugen, dem sie durch die Drohung, den widerstrebenden Theil als Feind des gemeinsamen Vaterlandes zu betrachten, Annahme verschafften. Die armen Utweiler entgingen aber dem Schicksale, zwey tausend Gulden

Buße bezahlen zu müssen, nicht. — Im gleichen Jahre erregte Placidus Brunschwyler zu Sirnach, Abt zu Fischingen, ein höchst eifriger Papist, der mehr, als Ein Mahl Ursache großer Zerwürfnisse geworden, durch sein Unternehmen, einen Altar in die evangelische Kirche zu Lustorf zu setzen, beynahe einen Bürgerkrieg. Die fremden Gesandten, verschiedene Tagsatzungen erschöpften sich in fruchtlosen Bemühungen um friedlichen Vergleich. Die Erbitterung stieg, als die katholischen Stände auf keine Unterhandlungen eingingen; sondern hartnäckig die Theilung des Thurgaues in sieben gleiche Theile verlangten, von denen nur Einer an Zürich gefallen wäre. Nur die Kriegsgefahr von Außen verhüthete den Bürgerkrieg. Endlich blieb diese Sache mehrere Jahre lang liegen, bis sie mit andern Streitfragen gleichen Gehaltes, welche schnell hätten entschieden werden mögen, wenn es nicht den Vermittlern an Unpartheylichkeit, den Parteyen an Willigkeit gefehlt, in dem Bürgerkriege des Jahres 1656 wieder zur Sprache kam. — Gegen das Ende des Jahres 1646 schien es sogar, als wenn nie Uneinigkeit unter den Eidsgenossen geherrscht hätte. Man dachte nur auf Abwendung der großen Gefahr von Außen, und traf Anstalten gegen einen angreifenden Gegner ein Heer von mehr, als hundert tausend Mann ausrücken zu lassen; aber schon im Jahre 1651 erneuerten die katholischen Stände ihr bedenkliches Separat-Bündniß mit Savoyen.

Aufstand im Zürich-Gebiethe. 1646.

Die im Laufe des dreyßigjährigen Krieges häufig eintretenden, kostbaren Grenzbesetzungen wurden Ursache, daß Zürich von 1628 an, alljährlich von Stadt und Land, so wie auch von den Klöstern, welche Einkünfte aus dem Canton, (an Capitalwerth nach selbst damals höchst mäßigem Anschlage auf eine Million berechnet,) bezogen, eine Vermögenssteuer von Eins vom Tausend einforderte. Es verweigerte im Anfange Niemand die Bezahlung dieser Steuer; aber die lange Dauer derselben, und mehrere in dem früher milden Bezuge

nach und nach sich einschleichende Härten, machten dieselbe Vielen zur Last. Es wollte auch Manchem die Nothwendigkeit dieser Steuer nicht ganz klar einleuchten, wenn er sah, daß in den Jahren 1637 bis 1640 kostbare, nicht eben dringliche Bauten unternommen werden konnten, und 1642 vollends, nachdem freylich die Regierung zuerst Stadt und Landschaft und auch die Synode in Kenntniß gesetzt hatte, die Befestigung der Stadt angefangen wurde. Mißwachs, Theuerung, Geldmangel, diese schweren Bürden der gleichen Jahre, verbunden mit den vielen, durch die Zeitumstände gebothenen militairischen Leistungen, unter welchen die im Jahre 1644 angeordnete Errichtung und Einübung eines Reiter-Corps von tausend Mann, nicht als die geringste betrachtet wurde, machten jene Steuer gänzlich verhaßt, und das theilweise Gelingen des Aufstandes im Bern-Gebiethe 1641 munterte zu ähnlichen Versuchen auf.

Das Mißvergnügen regte sich 1645 zuerst in der Grafschaft Kyburg, einer Gegend, welche erst noch 1643 so wohl gestimmt gewesen, daß sie das in ihren Händen liegende Exemplar des Waldmannischen Spruchbriefes der Regierung freywillig zurück gestellt hatte. Im Jahre 1645 aber gingen aus eben dieser Herrschaft einige schriftliche Klagepuncte ganz ökonomischen Inhaltes ein, die Urheber hatten sich auch eidlich verbunden, wenn einer von ihnen dieses Schrittes wegen angetastet werden sollte, Leib und Gut zu einander zu setzen, und Gewalt mit Gewalt abzutreiben. Eine eigene Zürchersche Gesandtschaft gab den in ihren Kirchen versammelten unzufriedenen Gemeinden die nöthigen Erläuterungen. Es gelang ihr, das Volk zu beruhigen, und sie empfing das Versprechen erneuerten Gehorsams. Ohne den Eid, welchen sich die Urheber geschworen, würde nun wohl Zürich dieß Ereigniß in völlige Vergessenheit gestellt haben; so aber wurden die Hauptanstifter nach Zürich citirt, und nachdem sie vor dem Großen Rathe einen Fußfall gethan, einige sechzig Personen mit Geldbußen belegt, Einer ehr- und wehrlos gemacht, Einer in seine Kirchgemeinde eingegrenzt. Auch fand man nöthig, den Landvög-

ten zu Grüningen und Greifensee Abstrafung derer, die ungebührliche Reden führen, zu befehlen.

Die Vorsorge war nicht überflüssig; denn es war keine Ruhe im Lande, und als die Regierung 1646, ohne auf die bereits geäußerten Volkswünsche Rücksicht zu nehmen, Fortsetzung der Vermögens-steuer erkannte; brach die Unzufriedenheit in den Seegegenden, im Knonauer-Amte, vorzüglich lebhaft aber in der Herrschaft Wädenschweil aus. Die zwey Dörfer Wädenschweil und Richtenschweil, welche die Herrschaft bildeten, benutzten nähmlich, nicht ohne geheimen Einfluß von Schwyz, diesen Anlaß, um Ansprüche und Berechtigungen zur Sprache zu bringen, welche sie theils wirklich hatten, in ihrer Ausübung aber behindert waren, theils auch nur zu haben glaubten. Die Summe ihrer Behauptungen ging dahin: kraft ihres alten Bürgerrechtes mit Zürich und des Waldmannischen Spruchbriefes vom Jahre 1489 gebühre ihnen der volle Genuß des Zürcherschen Bürgerrechtes; erst, wenn man sie in diesen vorenthaltenen Genuß einsetze, und ihnen alle Rechte, Freyheiten und Vortheile der Bürger von Zürich zufließen lasse, werden sie die Steuer ferner bezahlen; obschon eigentlich durch den Waldmannischen Spruch jede Vermögensteuer abgeschafft und untersagt sey. Vergebens suchte der Landvogt Hans Conrad Grebel sie zu beruhigen. Vergebens suchte ihnen eine Zürchersche Abordnung zu zeigen, daß die Documente, auf welche sie sich stützen, nicht die ihnen gegebene Deutung haben können. Vergebens that man ihnen ihre aus alten Zeiten herstammende, auch durch den Waldmannischen Spruch bestätigte Steuerpflichtigkeit dar, dessen zwölfter Artikel deutlich laute: „Wenn die von Zürich auf „sich selbst in der Stadt eine Steuer legen nach Leib und „Gut; so haben sie Gewalt und Macht, auf all die Ihren, „wo und an welchen Orten die in ihren Grafschaften, Herr„schaften, Aemtern hohen und niederen Gerichten sitzen, eine „Steuer zu legen, nach Leib und Gut;“ (d. h. Kopfsteuer und Vermögenssteuer). Vergebens legte man ihnen die Steuerrödel vor, damit sie sich überzeugen können, es sey

die Stadt gleicher Maßen, wie die Landschaft, angelegt. Ihre Anführer ließen sich nicht abhalten, eine Volksversammlung zusammen zu berufen, zu der sie kraft des drey und zwanzigsten Artikels des Waldmannischen Spruches ein gesetzliches Recht zu haben behaupteten, welcher besage: „Wenn „die Gemeinden am Zürich-See, mit bösem Gewalt übersetzt werden wollten, oder ihnen sonst etwas unter einander angelegen wäre; so dürfen sich zwey bis drey Kilchhörinen zusammen fügen, und ihres Anliegens Unterred halten, auch durch Ausschüsse," (bis auf zwanzig Mann aus jeder Gemeinde,) „ihr Anliegen an die Regierung bringen" — während die Zürcherschen Abgeordneten auf den Schluß des gleichen Artikels sich stützten, welcher festsetzte: „Die Seeleute sollen in solchen Versammlungen nichts berathen, oder „thun, das wider die von Zürich und ihre Stadt sey, auch „hinfür keine Aufruhr mehr wider sie machen," und die vorhabende Versammlung für Verletzung dieser Bestimmung erklärten. — Sie wurde abgehalten. In ihr schwur das Volk seinen Führern einen Treueid, beharrte auf allen seinen Forderungen, und schlug der Regierung von Zürich vor den sieben Orten, als Garanten des Waldmannischen Spruches, das Recht vor. Diese Maßnahme erfüllte Zürich mit Schrecken und Erbitterung, und trug das Meiste dazu bey, dieser Angelegenheit die traurige Wendung zu geben, die sie fortan nahm. Die Art, wie einst Luzern und die Länder im Waldmannischen Auflaufe zu Werke gegangen, wurde mit besorgten Blicken neu beherzigt, und welche Gerechtigkeit ließ sich gegenwärtig von eben diesen Ständen erwarten, mit denen man seit fast anderthalbhundert Jahren in heftige religiöse Streitigkeiten verwickelt war, welche auch, in Folge der allerneusten Ereignisse, die Stadt mit höchst feindseligem Sinne betrachteten? Ein von ihnen ausgehender Rechtsspruch zwischen Zürich und seinem Gebiethe würde bey der obwaltenden Stimmung nichts anders, als die ungerechteste Demüthigung der verhaßten Stadt und seine Folge höchst wahrscheinlich der Ausbruch eines wüthenden Bürgerkrieges zwischen den reformirten und katholischen

Eidsgenossen geworden seyn. Diese Besorgnisse wurden durch das sehr zweydeutige Benehmen von Schwyz gerechtfertigt, bey welchem neben den so eben angeführten Ursachen, auch noch der alte Neid über die Erwerbung der auch von ihm begehrten Herrschaft Wädenschweil durch Zürich wirksam war. Was Wunder, wenn Zürich Alles anwendete, um ein Einschreiten von dieser Seite her zu verhüthen!

Eine Gesandtschaft der angesehensten geistlichen und weltlichen Personen eilte nach Wädenschweil, und alle Hebel der Religion und Politik wurden zur Begütigung der Mißvergnügten in Bewegung gesetzt. Die Vorträge an sie eröffnete ihr Pfarrer Vollenweider mit einer Predigt über V. Moses XXXII. 29. „O daß sie weise wären, so würden sie solches verstehen, „sie würden merken, was ihnen hernach begegnen wird!“ Wie gut oder schlecht seine Rede war, wissen wir nicht zu sagen, das nur wissen wir, daß sie nicht die gewünschten Früchte trug, eben so wenig, als die Vorstellungen und Erläuterungen, die Bitten und Beschwörungen der Gesandtschaft. Das Volk hörte Alles ruhig an, begehrte dann einige Zeit zu ungehinderter Berathung, und erklärte hierauf durch zwey und fünfzig Ausschüsse, es beharre bey seiner Meinung. Die nun erfolgenden Drohungen der Gesandten thaten keine andere Wirkung, als daß das Volk zur Vertheidigung seiner Ansprüche zu den Waffen griff, und jeder gütliche Ausweg verschlossen wurde. Die Herrschaftsleute hofften auf den Beystand der übrigen Landesgegenden. Allein Wädenschweil und Richtenschweil hatten ihre Bewegung nicht im Geiste allgemeiner Freyheit unternommen, sie begehrten Vorrechte, und fanden deßnahen nur beym Knonauer-Amte Gehör, wo sich zwey hundert Mann vor Cappel lagerten. Als hingegen Zürich sein übriges Gebieth durch eigene Gesandte von dem Unternehmen der Herrschaft Wädenschweil berichtete; da erklärte sich die Volksstimme gegen dasselbe, und die Aufgebothe der Stadt versammelten in wenig Tagen acht tausend Mann zu ihrer Unterstützung, welche unverweilt gegen die Unzufriedenen aufbrachen. Diesen entsank der Muth. Sie ergaben sich ohne

Gegenwehr auf Gnade und Ungnade. Dienstags den zwey und zwanzigsten Herbstmonath in der Frühe mußten die Herrschaftsleute von Wädenschweil allervorderst eine Strafpredigt Pfarrer Vollenweiders über Psalm LI. 12. — 16 anhören. Hierauf wurden die sämmtlichen Bewohner der Herrschaft, Männer, Weiber, Kinder, die erstern bewaffnet, aber ohne Munition, auf eben der Wiese versammelt, auf welcher sie jene Herrschaftsgemeinden abgehalten, welche Zürich für aufrührerisch erklärte. Umringt von der Zürcherschen Kriegsmacht, mußten sie die Waffen strecken, kniefällig um Schonung des Lebens flehen, und einen unbedingten Treueid schwören. Hierauf vernahmen sie ihr Urtheil. Dieses entriß ihnen, bis auf künftige Begnadigung hin alle ihre Freyheiten und Rechte; die Urkunden derselben, nahmentlich der Bürgerrechtsbrief, der Berner-Spruch vom Jahre 1468 und der Waldmannische Spruch mußten ausgeliefert werden. Das Recht eines eigenen Blutgerichtes ging verloren; das Hochgericht zu Wädenschweil wurde in den See gestürzt, und dreyzehn Männer gebunden nach Zürich abgeführt.

Gelinder wurde die Herrschaft Knonau beurtheilt, weil der Aufstand in ihr nicht so allgemein gewesen; weil sie keine fremde Dazwischenkunft angerufen, auch mit keinen andern Cantonen geheime Verhältnisse angeknüpft hatte, zudem als verführt betrachtet wurde. Sie behielt ihre Freyheiten und die Urkunden ihrer Rechte, wurde nicht entwaffnet, nur die Männer mußten sich versammeln, um Gnade flehen, und einen Eid unbedingter Treue und Gehorsames schwören; aber auch hier wurden achtzehn Mann gefangen abgeführt.

Von den aus beyden Herrschaften nach Zürich Abgelieferten verloren sieben der Schuldigsten ihr Leben auf dem Blutgerüste. Andere wurden ehr- und wehrlos gemacht, Andere gebüßt. Die ganze Summe der auf die Herrschaft Wädenschweil fallenden Kriegskosten und Bußen war beynahe drey und zwanzig tausend Gulden, der Herrschaft Knonau wurden zwölf tausend Gulden auferlegt. Die Waffen der Wädenschweiler verwahrte man einige Zeit im Schlosse daselbst, und

stellte sie wieder zurück, als 1647 eine große Eidgenössische Grenzbesetzung nöthig ward. 1654 ward eben dieser Herrschaft, wegen ihrer im großen Bauernkriege erzeigten Treue ein Theil ihrer verwirkten Freyheiten wieder zurück gegeben. Einige, welche, 1646 selbst, vorzügliche Treue und Anhänglichkeit bewiesen, wurden mit goldenen Denkmünzen und dem Bürgerrechte von Zürich belohnt. So war es gelungen, eine Empörung zu stillen, die um so gefährlicher hätte werden können, als Schwyz sich in diesem ganzen Handel nicht bloß zweydeutig benahm; indem seine Angehörigen die Wädenschweiler reizten, und durch Beystandsverheißungen aufmunterten; beym Aufbruche Zürichs die Schwyzerischen Grenzen sogleich besetzt wurden, und die entflohenen Häupter des Aufstandes im Gebiethe von Schwyz Schutz und Sicherheit fanden.

Es ist in unsern Tagen das Benehmen Zürichs gegen die Herrschaft Wädenschweil gehässiger, als gründlich, als eine schreyende Ungerechtigkeit, die Wegnahme der Urkunden als niederträchtige Gewaltthat bezeichnet worden. Gewiß ist, daß solch ein Verfahren den Begriffen unserer Zeit völlig widerspricht; damahls aber, wo nach dem allgemein angenommenen Staatsrechte alle Freyheiten und Rechte der Unterthanen nur als Zugeständnisse und ein vom Verhalten abhangender, wandelbarer Besitz betrachtet wurden, war dasselbe zeitgemäß. Selbst der Waldmannische Spruch bedient sich in Absicht auf die den Landleuten eingeräumten Rechte beständig des Ausdruckes „unsere Eidsgenossen von Zürich haben gütlich nach„gelassen," und der Cappeler-Vertrag vom Jahre 1531 berechtigte die Regierung vollends, die Freyheiten ihres Volkes im gegebenen Falle zurück zu ziehen; denn sein sechster Artikel sagt: „Wir von Zürich verheißen, unsre ganze Landschaft bey „ihren alten Freyheiten und Gerechtigkeiten und bey Brief „und Siegeln auch bey ihren Hofrödeln bleiben zu lassen, „und sie daran auf keine Weise zu verhindern; in so fern „sie uns und gemeine unsere Stadt auch bey un„sern obrigkeitlichen Rechten, Herrlichkeiten und „Freyheiten bleiben lassen, und sich ihrem freund-

„lichen und ehrbaren Erbiethen nach gegen uns be„weisen, uns auch gehörig und gehorsam sind, „als frommen, biedern Leuten zukommt, und wir „ihnen wohl vertrauen." Auf diesen Artikel, glaubte Zürich, die so scharf gerügte Wegnahme der Wädenschweilerschen Urkunden gründen zu können, und sie wurden auch bey Rückgabe der übrigen Freyheiten nicht mehr zurückgestellt. — Ueberhaupt bemühte sich die Stadt schon früher und vorzüglich von da an, freywillige Abtretung der dreyzehn auf der Landschaft liegenden Exemplare des Waldmannischen Spruches und mit derselben Verzichtleistung auf die eingeräumten Rechte zu erhalten. Schon 1568 war eines dieser Exemplare freywillig und mit dem Begehren, es zu entkräften, der Stadt wieder eingehändigt worden; 1643 folgte die Grafschaft Kyburg; 1649, 1651, 1659 geschah mit drey andern Exemplaren das Gleiche; von noch fünf andern ist die Zeit der Rückgabe nicht bekannt, jedoch keine Spur vorhanden, daß dabey Gewalt oder List obgewaltet. Abgenommen durch Rechtsspruch wurde einzig dasjenige der Herrschaft Wädenschweil, während hingegen die Herrschaft Knonau, obgleich sie an Wädenschweils Auflehnung Theil genommen, das ihrige behielt, und wirklich waren auch das im Knonauer-Amte liegende, und das zu Küßnacht für die Gemeinden Meilen, Horgen, Küßnacht, Thalweil, Zolliken, Kilchberg und Höng befindliche Exemplar des Waldmannischen Spruches die einzigen, welche sich beym Ausbruche der Revolution noch in den Händen der Landschaft befanden, zu welcher Zeit sie, als die Stadt bereits glaubte, sie seyen durch hundert und neun und vierzigjähriges Stillschweigen und durch die erfolgte freywillige Zurückgabe der meisten obsolet geworden, und nicht mehr als verpflichtend anzusehen, abermahls zur Sprache kamen, und ihre Nichtanerkennung von Seite Zürichs nicht wenig zur Auflösung der alten Eidsgenossenschaft beytrug.

Wer die Natur des Waldmannischen Spruches unbefangen betrachtet, welcher den verschiedenen Theilen des Zürcherschen Gebiethes sehr verschiedene Rechte einräumte, und die

einen vor den andern wesentlich bevorrechtete; dessen wichtigste Puncte eine mehrfache Deutung zuließen; in welchem der Schluß höchst bedeutender Artikel, (z. B. des drey und zwanzigsten), die Verfügungen ihres Anfanges aufhob; der sieben Cantonen das Recht bewaffneter oder unbewaffneter Intervention in die innern Angelegenheiten des Cantons Zürich einräumte, eine Intervention, die sie bey der Unbestimmtheit dieses wichtigen Vertrages nach Gunst und Laune für die Stadt oder für das Land eintreten lassen konnten; der eben diesen Cantonen vollen Spielraum gab, unter rechtlichem Vorwande eine traurige Mißhelligkeit und Zwietracht zwischen Regierung und Volk des Cantons Zürich fortwährend zu nähren: Wer Alles dieses wohl erwägt, wird es nicht mißbilligen, noch mit den Grundsätzen einer wahren Staatskunst unvereinbar finden; wenn Zürich Alles that, um ein solches Werk der Uebereilung und jener schlauen, verwerflichen Diplomatik, welche große Streitfragen nicht sowohl gründlich entscheiden, als sich aus denselben künstlich heraus winden will, wieder aufzuheben, oder doch der Vergessenheit zu weihen. Aber das wird jeder Freund des Vaterlandes im Hinblicke auf bittere Erfahrungen stets bedauern müssen, daß in Zürich mit dem Fortrücken der Zeit immer selbherrlichere Strebungen sich ausbildeten, und diese sonst in vielen andern Hinsichten so hoch verdiente Stadt nicht großherzig genug war, an die Stelle der verfänglichen Verfügungen des Waldmannischen Spruches allgemein gültige, freysinnige, eine treue Sorge für das Wohl ihres Volkes beurkundende Institutionen zu setzen.

Der Westphälische Friede. Den vier und zwanzigsten October 1648.

Schon längst waren die Kräfte der im dreyßigjährigen Kriege verflochtenen Mächte furchtbar erschöpft. Endlich eröffnete man im Jahre 1644 einen Friedens-Congreß zu Münster und Osnabrück. Langsam und schwierig, erst am vier und zwanzigsten October 1648 kam zu Münster das Werk der Versöhnung zu Stande. Dieser Friede, der Europa

die lange ersehnte Ruhe wieder schenkte, befaßte sich auch mit den Verhältnissen der Eidsgenossenschaft. Dieselbe, ehemahls ein Theil des Deutschen Reiches, hatte sich seit alten Zeiten nicht mehr als von diesem abhängig betrachtet und wurde auch von den meisten Mächten als selbständiger Staat behandelt. Es waren keine Steuern mehr bezahlt, keine Truppen gestellt, die Sprüche der Reichsgerichte über Eidsgenossen nicht anerkannt worden. Nur ihre Freyheiten ließen sich die Eidsgenossen noch von Zeit zu Zeit durch den Kaiser bestätigen; in ihren Capitulationen bedangen sie sich aus, nicht gegen Kaiser und Reich zu fechten, und ihre Münzen trugen immer noch die Zeichen des Reiches, auch wurden sie vom Kaiser als Reichsglieder tituliret. Der Schwaben-Krieg, der sie in den Jahren 1495 bis 1499 zum Gehorsam gegen das Reich zurück führen sollte, verfehlte seinen Zweck; doch wurden die Ansprüche des Reiches nie ganz aufgegeben. Von Zeit zu Zeit erfolgten Belästigungen der Eidsgenossen vorzüglich durch die Reichsgerichte und gegen die jüngsten Cantone. Wir haben dieser Beunruhigungen schon in verschiedenen Zeiten gedacht, wir finden sie wieder im Jahre 1646. Schon ungefähr zwey Decennien verfolgte das Reichskammergericht zu Speyer die Stadt Basel mit Vorladungen und Anforderungen an die Besoldung der Kammerräthe. Die Nichtachtung seiner Ansprüche rächte es im Jahre 1646 durch Verhaftung Baselscher Kaufmannsgüter. Dieß veranlaßte die Eidsgenossen, den Friedens-Congreß durch eine eigene Gesandtschaft zu besuchen, um für immer von solchen Anfechtungen erledigt zu werden. Johann Rudolf Wettstein, Bürgermeister zu Basel, ein kluger, erfahrener Staatsmann, empfing von gesammter Eidsgenossenschaft den eben so ehrenvollen, als schwierigen Auftrag. Seiner trefflichen Bemühung gelang es, alle Hindernisse, jeden Widerstand von Kaiser und Reich zu besiegen, und einen Friedensartikel auszuwirken, der die gänzliche Trennung und Unabhängigkeit der Eidsgenossenschaft vom Deutschen Reiche staatsrechtlich und für ewig aussprach. So daß die Schweiz das wohl einzige Beyspiel eines Landes darbiethet, welches erst

dannzumal selbstständig erkannt wurde, nachdem die edelste Zeit seines Daseyns längst entflohen war, und es kaum mehr Kräfte gehabt hätte, die anerkannte Selbstständigkeit ohne fremde Hülfe zu behaupten, während es die bestrittene so oft glorreich vertheidigt hatte. — Noch jetzt versuchten indeß das Kammergericht und viele Reichsstände die gegebene Erklärung möglichst zu beschränken, und wenigstens Basel nicht in den vollen Genuß der eingeräumten Rechte treten zu lassen. Die übrigen Eidsgenossen, obschon ihres Ortes in Ruhe gelassen, beschlossen dennoch zu Basels Gunsten, die Eidsgenössische Ehre mit dem Schwerte zu vertheidigen. Sie bothen ein bedeutendes Heer auf, und sequestirten alle durch die Eidsgenossenschaft gehenden Reichsgüter. Der Französische Gesandte befeuerte ihren Zorn; der Kaiser aber befahl dem Kammergerichte, den Friedensschluß unverletzt zu achten, und alle und jede Prozesse und Anforderungen gegen die gesammte Eidsgenossenschaft so wohl, als ihre einzelnen Theile unverzüglich fallen zu lassen. Das Kammergericht achtete jedoch nicht auf den Befehl des Kaisers, und verfolgte die Stadt Basel noch bis ins Jahr 1651. Endlich nahm sich Frankreich, dessen damahliges Hauptaugenmerk Wiedergewinnung der mit ihm entzweyten Eidsgenossen war, als Garant des Friedens, ihrer Sache so nachdrücklich an, daß der Kaiser, durch eine außerordentliche Eidsgenössische Gesandtschaft angesucht, sehr ernstliche Befehle erließ, welche das Kammergericht 1651 bewogen, ferneren Umtrieben ein Ende zu machen. — Drey Jahre später gefiel es dem Kaiser, der Eitelkeit der vom Reiche befreyten Eidsgenossen durch Beylegung eines höheren Titels zu schmeicheln, für welche Ehre sie sich nicht allein gebührend bedankten; sondern in der Aufwallung der ersten Freude legten auch „die Gestrengen, „Vesten, Weisen, Ehrsamen und besonders Lieben“ noch im gleichen Jahre 1654 mehrere Zollstreitigkeiten mit dem Hause Oesterreich zu dessen Zufriedenheit bey.

Fünftes Kapitel.

Der große Bauernkrieg. 1653.

Streitigkeiten mit Frankreich. 1649 — 1656.

Im Jahre 1649 suchte Frankreich eifrig die Erneuerung seines Bundes mit den Eidsgenossen, welchem auch Zürich seit 1614 wieder beygetreten war. Allein die Eidsgenossen klagten höchst mißvergnügt über vielfache Verletzung der Capitulation, unerlaubte Verwendung und schlechte Bezahlung der Truppen, so wie auch der Pensionen und Friedgelder, wodurch sich ungeheuere Rückstände angehäuft hatten. Sie beschwerten sich, daß Frankreich, (seit 1648 im Besitze des Elsaßes,) ihre dortigen Zollfreyheiten und ebenso die Handelsbegünstigungen auf seinem alten Gebiethe geschmälert; daß es den Baselern die Rückgabe von Groß-Hüningen verweigerte; auch die Neuteralität der Freygrafschaft Burgund verletzt hatte, und sie selbst für die Zukunft nicht mehr anerkennen wollte. Sie weigerten sich auch standhaft, vor Abhülfe ihrer Beschwerden den Bund zu erneuern. Sie drohten sogar, ihre Truppen durch eine eigne Gesandtschaft zurück zu rufen, und als alle ihre Klagen unbeachtet blieben, ein Theil der Eidsgenössischen Truppen unbezahlt abgedankt, und überdieß auf der Heimreise beym Fort L'Ecluse durch Franzosen geplündert und entwaffnet wurde: so ging diese Gesandtschaft am zehnten Februar 1649 wirklich nach Frankreich ab. Sie wurde mit Nebensachen, (Titulaturen, Ceremonien u. s. f.) hingehalten. Man hoffte zu Paris, so unerfahrene Unterhändler mit leichter Mühe geschmeidig zu machen; aber diese Plane scheiterten an der unerschütterlichen Beharrlichkeit der Gesandten. Sie errangen am neun und zwanzigsten May 1650 einen Vergleich, nach welchem sechs Mahl hundert tausend Franken sogleich bezahlt, für andere sechs Mahl hundert tausend ihnen Ersparnißscheine zugestellt, für den mehr noch, als drey Millionen betragenden Ueberrest Zahlung in bestimmten Terminen verheißen wurde. Mehr zu erzielen, war unmöglich. In der Eidsgenossenschaft war man übel zufrieden. Der Hochmuth, den Frankreich bey den Un-

terhandlungen zu Tage gelegt, wurde bitter getadelt, noch mehr erbitterte die Treulosigkeit, mit der von dem Vertrage kaum Ein Punct erfüllt ward. Es kamen böse Tage über den Französischen Gesandten in der Schweiz, und alle Werbung für Frankreich wurde bey Verlust von Ehre und Gut verpönt. Ueberhaupt nahmen die Eidsgenossen eine so drohende Stellung an, daß ihnen die Königinn Mutter ihre Kostbarkeiten in Versatz gab, und auf baldige völlige Zahlung vertröstete. Alle übrigen Streitigkeiten blieben unerörtert, und Frankreich war durch die während der Minderjährigkeit Ludwigs XIV. entstandenen Unruhen, durch die Empörung der Fronde gegen die Hofpartey und einen unglücklichen Krieg gegen Spanien so zerrüttet, daß von Bezahlung keine Rede war. Nur mit Kunst und Mühe gelang es dem Französichen Gesandten, die auf der Tagsatzung im Januar 1553 schon beschlossene Zurückziehung der Eidsgenossen aus königlichen Diensten und damit in dieser gefährlichen Periode den wahrscheinlichen Umsturz des königlichen Ansehens für ein Mahl noch zu verhüthen. Die Schweizer-Truppen waren damahls die Hauptstütze des Französischen Hofes; das Volk aber verwünschte diese fremden Söldlinge, als Waffenknechte ohne Pflicht und Liebe für die Nation, blinde Werkzeuge in ihrer Führer Hand. Während der angesetzten und durch die in der Eidsgenossenschaft ausgebrochenen Unruhen verlängerten Frist erschöpfte sich der Gesandte de la Barde in Bemühungen für die Bundeserneuerung. Er schien auch, für die Beylegung der Unruhen das Möglichste zu thun; dieß hinderte aber die im Maymonathe zu Baden versammelte Tagsatzung nicht, zu beschließen: „Es solle in den Französi„schen Angelegenheiten gänzlich bey den hievor gemachten Ab„scheiden verbleiben." Auch fiel der Gesandte dem Verdachte anheim, die Unruhen im Stillen zu nähren, welche er öffentlich mißbilligte, und bey dem empörten Volke zu suchen, was die Regierungen verweigerten. Nach Beendigung der Unruhen gelang es ihm am zweyten July, das über die andern Cantone mißstimmte Solothurn zu einem separaten Bundesabschlusse zu verlocken. Alle übrigen Stände aber lehnten die Fran-

zösischen Anerbiethungen ab, und selbst die schönen Verheißungen der ansehnlichsten Handelsvortheile änderten ihren Entschluß nicht. Es handelte sich hier nicht um Religionsmeinungen, daher diese seltene Einigkeit. Jedoch Frankreich kannte von alten Zeiten her zu gut die geheimen Mittel, durch welche der Sinn der Eidsgenossen zu biegen war. Auch Luzern wurde gewonnen, und seinem Beyspiele folgten bald alle übrigen katholischen Stände. Länger hielten sich die evangelischen Orte. Auf einer Conferenz zu Aarau beschlossen sie im Anfange des Jahres 1654, bey den angenommenen Verfügungen zu bleiben, und, wenn auch Ein Ort Befriedigung erhalte, nicht nachzugeben, bis alle das Ihrige empfangen. Hierauf both die Französische Verführungskunst im Jahre 1655 dem Stande Bern glänzende Vortheile an, wenn auch er sich zu einer separaten Bundeserneuerung entschließe; allein weder dieses Mittel, noch andere den evangelischen Gesammtständen gemachte, eben so scheinbare Verheißungen erreichten ihren Zweck. Geringen Fortgang hatte diese Bundeshandlung auch nach dem Bürgerkriege des Jahres 1656, nach welchem sie sogleich wieder aufgenommen wurde, sie mochte Ursache der eifrigen Friedensvermittelung Frankreichs zwischen den streitenden Eidsgenossen seyn. Jetzt aber änderte Frankreich mit Einem Mahle seine Sprache. Sein König war zur Volljährigkeit gekommen, seine äußeren und inneren Feinde waren bezwungen. Es versuchte nun, durch Zurückziehung verschiedener Privilegien, selbst durch angedrohte Auflösung des ewigen Friedens die evangelischen Eidsgenossen zu schrecken, auch dieß Mahl fruchtlos, da sie noch vom Kriege her gegen Frankreich mißstimmt waren.

Ursachen und Geist des Bauernaufstandes 1653.

Die Geschichte unsers Vaterlandes zeigt uns eine Reihe von Kämpfen der Demokratie gegen die Aristokratie, der bürgerlichen und politischen Freyheit Aller gegen die Vorrechte des Ortes, der Person, der Geburt. Selten wurden diese Kämpfe mit Glücke geführt. Einige darum, weil die Streiter für die Volksfreyheit zu schwach, zu vereinzelt waren im Kampfe;

andere hatten durch die List, die Gewandheit, die Wortbrüchigkeit der Gegner nur geringen und jeden Falls keinen bleibenden Erfolg. Andere trugen keine Frucht, weil die Völker noch nicht reif waren zum Empfange von Segnungen, deren wahren Werth die große Menge kaum ahndete, weil man die gerechte Sache auf ungerechtem Wege gesucht, durch Ränke und Aufstände, in denen man Weisheit und Mäßigung, Billigkeit und Gerechtigkeit darum aus den Augen verlor, weil weder Muth noch Eintracht, noch viel weniger Gemeingeist, sondern trotzige Feigheit, Hader und Zwist, Eigennutz und schnöde Selbstsucht bey den Kämpfern für des Volkes Sache zu finden war; weil also Thorheit und Ungerechtigkeit ihren Bewegungen einen bösartigen, zerstörenden, Unheil bringenden Character verliehen, und sie jener wohlthätigen Früchte beraubten, deren Genuß nur den Weisen und Gerechten, den Einträchtigen, Muthigen und Großherzigen bestimmt ist.

Auch die stürmische Bewegung, zu deren Erzählung wir nun schreiten, war ein Kampf der Demokratie gegen die Aristokratie, und wir werden sehen, um welcher Verirrungen willen sie nur wenige Früchte trug. Verirrung nähmlich müssen wir eine Volksbewegung nennen, die in ihrem Ursprunge so zweydeutig, in ihren Fortschritten so ungerecht, durch so viele Grausamkeiten und Treulosigkeiten befleckt, darum auch in ihrem Ausgange nicht glücklich war.

Wie sich im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert ein allgemeines Trachten der Fürsten nach einer Stellung über dem Gesetze, nach Hinwegräumung aller ihre Herrschermacht hemmenden Schranken, nach Verwirklichung des Grundsatzes: „Der Staat, das bin ich!“ darlegte, verbunden mit dem Streben, durch pomphaften Glanz die Majestät des Thrones; durch Scharen von Beamteten seine wirkende Kraft; durch stehende Heere die Dauer seiner Macht zu schirmen; durch vermehrte Einnahmen aber, Staatslasten, welche auf die Schultern des Volkes gewälzt wurden, die Mittel zu allen diesen Zwecken zu erhalten: so entfaltete sich in eben diesem Zeitraume im Vaterland selbst eine immer anspruchvollere Aristo-

kratie der Städte, und eine, von den Länder-Cantonen mehr noch, als von den Städten ausgehende, immer drückendere Verwaltung der gemeinen Herrschaften. Diese zwey unwillkommenen Erscheinungen äußerten sich durch manche lästige und eigenmächtige Gesetze, durch erschwerte Erwerbung der Bürgerrechte, worauf bald ihre völlige Schließung folgte, durch allmähliche Bildung von Patriziaten, durch Privilegirung und Bevorrechtung Einzelner auf Kosten des gemeinen Wohles; durch gesteigerte Anmaßlichkeit, vielfältigen Unfug und ungerechte Erpressungen der Beamteten; durch die Schwierigkeit, sie zu belangen; durch Schmälerungen und Unterdrückung der Volksfreyheiten; durch schnöde Zurückweisung ehrerbietiger Vorstellungen, und durch Einführung regelmäßiger Auflagen, wie sie das Schweizer-Volk früher nicht kannte. Es entstanden Regalien, Ein- und Ausfuhr- auch Binnenzölle, ein erhöhetes Bußensystem und andere Belästigungen. Es ist nicht zu läugnen, einige dieser Einrichtungen, oft die, über welche am lautesten geschrieen wurde, erzeugte eine weise und nützliche Vorsorge für das allgemeine Beste, andere wurden nothwendig durch die schweren Unkosten, welche der dreyßigjährige Krieg auch auf die Eidsgenössischen Cantone wälzte. Aber diese letzteren, welche der Drang des Augenblickes rechtfertigte, wurden oft auch dann noch beybehalten, als die Ursache ihres Entstehens schon wieder verschwunden war. Schwer lasteten auch auf dem Volke die militärischen Leistungen. Geduldig ertrug es zwar die zur Behauptung der Neuteralität erforderlichen, von ihm als nothwendig erkannten Aufopferungen; aber nur mit Unwillen gehorchte es, wenn religiöse Zänkereyen, von den Regierungen auf seine Kosten und Gefahr geführt, es zu den Waffen riefen.

Die wichtigste Klage des Volkes aber war über Wegnahme seiner Urkunden und Briefe durch die Regierungen Behufs einer einfacheren, gleichartigen, geregelten Staatsverwaltung. Die Schweizerischen Gemeinwesen, namentlich die Städte-Cantone, bothen im Kleinen jenes bunte Schauspiel der mannigfaltigsten Verfassungen dar, welches ihre Vereinigung im

Großen ebenfalls zeigte. Jede einzelne Herrschaft, beynahe jede einzelne Ortschaft besaß eigenthümliche Gebräuche, Gesetze, Freyheiten und Rechtsame; denn die Städte hatten sich bey ihren Erwerbungen oft nur einige Souveränetäts-Rechte vorbehalten, im Uebrigen aber die neuen Unterthanen bey ihren alten Herkommen belassen. Daraus entwickelte sich in den Cantonen selbst die abentheuerlichste Ungleichheit der Rechte. Neben einer leibeigenen Herrschaft, sah man eine andere mit großen Freyheiten; eine dritte machte Ansprüche auf das Bürgerrecht der Hauptstadt; eine vierte hatte sich vielleicht freywillig nur unter Schutz und Schirm und höchstens unter die Oberaufsicht der Regierung gestellt; eine fünfte war Eigenthum eines Stiftes, Klosters, Erb- Lehn- und Gerichtsherrn, von dessen Verwaltung der Staat mehr oder weniger Kenntniß nehmen durfte; eine sechste, (z. B. viele Landstädte), besaß, indem sie an ihrem Orte Unterthaninn der Hauptstadt war, wiederum selbst einige unterthänige Dörfer; noch andere befanden sich in andern Verhältnissen. Diese unförmliche Rechtsverschiedenheit machte die Staatsverwaltung ungleich, verwickelt, schwerfällig. Die Intereßen der Einzelnen standen nicht selten dem Gesammtwohle schnurstraks entgegen. Für die Regenten war es Unmöglichkeit alle diese verschiedenen Rechtsame kennen zu lernen, oder ihnen genug zu thun. Das Bedürfniß, in dieses Chaos Ordnung, in diese Finsterniß Licht, in diese Verwirrung Vereinfachung und Gleichstellung aller Theile des Staates zu einem that- und lebenskräftigen Ganzen zu bringen, wurde dringend empfunden; aber auf unrichtigem Wege zu erzielen versucht, und eine Maßregel, welche mit Gerechtigkeit durchgeführt zum Segen hätte werden können, gestaltete sich durch Verkehrtheit und eigensüchtige Anwendung zum Fluche, der auf der alten Eidgenossenschaft bis zu ihrem Untergange, zu dem er nicht wenig beytrug, verderblich lag. Denn statt im Geiste großherziger Vorfahren alle Bürger ihres Landes mit gleicher Freyheit zu beglücken, trachteten Städte und Länder lieber nach unbedingter Herrschaft über alle Theile ihres Gebiethes. Zu diesem Ende bemächtigten sie sich allervorderst auf

den mannigfaltigsten Wegen der Urkunden, welche die Volks-freyheiten documentirten, suchten dann, diese selbst nach und nach in Vergessenheit und Abgang zu bringen, hoffend, dem Volke mit den Beweismitteln auch das Andenken an sie entziehen zu können. In vielen Aufständen der Eidsgenossenschaft spielen diese hinweggenommenen Urkunden eine bedeutsame Rolle, nie eine bedeutendere, als im Aufstande von 1653. Beharrlich verlangten die Unterthanen Zurückgebung oder doch Vorweisung derselben; glaubten wohl auch, weil die Nachrichten darüber nur durch unsichere Tradition an sie gekommen waren, an das Daseyn solcher, die in der That nie vorhanden gewesen; oder hielten die vorhandenen für bedeutsamer, als sie wirklich waren. Die Städte hingegen verweigerten standhaft jede Wiedererstattung, selbst jede Vorweisung, behauptend, „daß die langgeübte Possession sie dieser Schuldigkeit enthebe." Wenn sie sich hoch verstiegen, entschuldigten sie sich mit Nichtmehrvorhandenseyn, oder anerbothen Copieen; die aber Niemandem zusagen konnten, da sie mit dem Originale nicht verglichen werden durften. Zuweilen war auch die Forderung und Verweigerung dieser Urkunden bloßer Ehrenpunct, ohne daß die Einen die Freyheit zu unterdrücken gesucht, oder die Andern sie zu verlieren gefürchtet hätten. Das aber ist gewiß, daß diese Urkunden eine nicht geringe Ursache des Beginnens und wiederhohlten Losbrechens der bedauerlichsten Zerwürfnisse gewesen sind.

In jenem Zeitraume täglich anschwellender Regierungsgewalt fühlten sich nun viele Europäische Völker in unbehaglicher Lage, und das Eidsgenössische Volk theilte dieses Gefühl. In vielen Ländern nah und fern waren deßhalb bedeutende Unruhen ausgebrochen, auch die Eidsgenossenschaft nahte sich einer gefährlichen Crisis. Zwar die Bewohner der gemeinen Herrschaften, schwach, hülflos, verlassen, trugen seufzend ihr Joch. Nicht so geduldig fügte sich das unmittelbare Gebieth der Städte. Gelüstend nach der vollen Freyheit des Volkes in den Länder-Cantonen, bey welchem sie auch oft Anweisung und Hülfe fanden, war es ihrem Ohre Mißklang; wenn die Städte das

Recht ansprachen, ihr durch Kauf, Eroberung und kluge Benutzung der Umstände erworbenes Gebieth nach Willkür zu regieren; weil diejenigen, welche größten Theils als „angehörige, „eidespflichtige und leibeigene Unterthanen“ zur Eidsgenossenschaft gekommen, denen nicht gleich zu setzen seyen, deren altgefreyte Vorfahren in den Schlachten für die Erhaltung dieser Freyheit geblutet. Es war ihrem Ohre Mißklang; wenn ihnen der Städter mit hohen Worten Erlassung der Leibeigenschaft und andere Vortheile ihrer jetzigen Lage im Vergleiche mit den Unterthanen von Königen, Fürsten und Edeln vormahlte. Es meinten dann die Landleute, auch ihr Blut sey nicht nur in den Schlachten der Soldkriege, sondern bey manchem Anlaße für die Freyheit geflossen, und man wisse Städte zu nennen, welche, obschon jetzt der Freyheit feind, vor nicht allzu langer Frist von der Fürstenherrschaft sich losgewunden. Eben so hatten sie die List und Gewalt nicht vergessen, durch welche mehrere Theile des städtischen Gebiethes aus ehemahls gleich berechtigten Bundesgenossen zu Unterthanen der Städte herab gesunken waren. Unbekümmert aber, wie sie immer an die Städte gekommen, behaupteten sie stets, „sie seyen freye Eids„genossen, und nicht wie die Unterthanen der Könige und Für„sten zu halten!“ Es wurde auch diese Behauptung bey schicklichem Anlaße furchtlos gegen die Regierungen ausgesprochen, und es erfüllte die Landleute bitterer Unmuth, wenn sie sich nicht als freye Männer behandelt sahen. Darum erzählt uns die vaterländische Geschichte so viele Versuche, dieser Behauptung Wirksamkeit und Leben zu geben. Oder was erzeugte 1489 den Waldmannischen Auflauf; was 1513, 14, 15 die Unruhen während der Mailändischen Feldzüge; was nöthigte 1531 den Zürchern und Bernern die Cappeler-Briefe ab; warum entstand 1594 der Rappen-Krieg; was entzündete 1570 und 1631 die Ausbrüche im Luzernischen, und was in den Jahren 1641 und 1648 die unlängst beschriebenen Aufstände im Gebiethe von Zürich und Bern? Klein und unbedeutend waren aber alle diese Bewegungen gegen den furchtbaren Aufruhr, welchen der Druck der Aristokratie im Jahre

1653 hervorrief. Nicht nur wenige Dörfer, vereinzelte Herrschaften, sondern die Unterthanen vier bedeutender Cantone und die Bewohner einer gemeinen Herrschaft vereinten sich wegen gerechter und ungerechter Beschwerden in wilder Empörung gegen ihre Regierungen. Vergessend, daß es zwar ein Unglück ist, unter drückender Herrschaft zu stehen; daß aber der Grundsatz der Selbsthülfe die Auflösung der Staaten und der Tod alles Rechtes ist, entfesselten sie den blutigen Dämon grausenvollen Bürgerkrieges. Schreckhafte Naturereignisse, Wunder und Zeichen am Himmel hatten nach der Meldung abergläubischer Zeitgenossen das Herannahen dieser Stürme verkündet. Ihr Ausgang entschied für ein hundert und fünfzig Jahre den Sieg der Aristokratie. Aber die Ideen, die damahls, wiewohl noch in unvollkommener Gestalt aufgeflammt, erloschen nicht mehr, so wenig als der Kampf gegen die Aristokratie oder die Hoffnung ihrer dereinstigen Besiegung.

Unser Zeitalter hat den Umschwung dieser Verhältnisse, und den Triumph der Demokratie gesehen. Der entscheidende Schlag scheint in den letzten Tagen gefallen zu seyn, Großes und Gutes kann nun allerdings aus dieser Veränderung entsprießen; nicht gering ist aber auch die Gefahr, daß das Segensreiche und Wohlthätige, welches wir hoffen, welches Viele bereits errungen glauben, nicht durch Einflüsse von Außen, nicht durch die unterliegende Aristokratie, aber durch den Uebermuth der Sieger und ihrer Führer wieder verloren gehen, oder, wann es nicht schon geschah, durch unreine Leidenschaften befleckt werden möge. Man brüstet sich zwar nicht wenig mit der bewundernswerthen Kraft und Mäßigung, mit dem Ernste und der Weisheit, welche zu Tage gelegt worden. „Es ist“, jubelt man, „es ist der fortschreitende Geist der Zeit, der sich „zu erkennen gibt. Es sind nicht mehr jene rohen, ungeord„neten, unbändigen Pöbelhaufen, welche zürnend losbrechen, „und ihren Weg mit Brand und Blut bezeichnen; es sind zu„trauensvolle, geräuschlose, offene Zusammenkünfte der Volks„vorsteher, selbst unter Beysitz der gesetzlichen Regierungsver„treter; oder große, einträchtige, ruhige, ernste Volksversamm-

„lungen unter freyem Himmel; oder Heereszüge, wie auf Be-„fehl montirt und armirt, in völligster Ordnung, die, „angehört und befriedigt, ruhig wieder nach Hause kehren." Wie aber, wenn sich Widerstand gezeigt, wenn man diese bewaffneten und unbewaffneten Volksmassen nicht angehört und befriedigt hätte, wo wäre denn wohl die gerühmte Mäßigung und Weisheit, wo die Ruhe und Ordnung, wo die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit geblieben? Und haben wir keine Spuren, daß böswillige, oder blinde, einseitige Eiferer die rohe Kraft des aufgereizten Volkes zu frevelhaften Thaten zu mißbrauchen versuchten? War Niemandes Wohlfahrt ausdrücklich bedroht? Fanden es nicht Gegenden und Männer, welche der geschehenen Umwälzung sehr befreundet, und mit der wahren Lage der Dinge wohl bekannt sind, gerathen, auf Anstalten zur Sicherung des Eigenthumes und der Personen zu denken? Auch die Volksbewegungen des Jahres 1653 zeigten anfänglich nicht jenen verderblichen Geist, der sich später entwickelte, und den Ausgang der Bewegungen unserer Tage hat noch Niemand gesehen! Heil uns aber, wenn der fromme Wunsch in Erfüllung geht, daß der Geist der Ordnung und des Rechtes nicht von unserm Volke weiche, nur dann mag eine heilbringende Wiedergeburt des Vaterlandes zu Stande kommen!

Es würde irrig seyn, zu glauben, dieselben Motive, welche theilweise wenigstens die Volksbewegungen unserer Tage lenkten, seyen in jener alten Zeit schon in ihrer vollen Stärke wirksam gewesen. Damahls waren die Verhältnisse der Bildung, des Reichthumes und der gegenseitigen Stellung aller Stände des Volkes noch nicht so gestaltet, wie jetzt. Wenn auch damahls schon Einige besonders darauf drangen, die Beamteten der Regierung, von ihnen „Diener der Willkür" genannt, fortzuweisen, um selbst an ihre Stelle treten zu können: so handelte es sich doch nicht um Theilnahme an der obersten Lenkung des Staates, nicht um Begründung von Verfassungen, wie unsere Zeiten sie wünschen; sondern vor allen Dingen um ökonomische Erleichterung, dann auch um Erhaltung der urkundlichen Volksfreyheiten, um väterliche Stellung

der Regierungen zum Volke, und um Auffindung einer Schutzwehr für das einzeln dastehende Volk jedes Cantons gegenüber seiner Regierung, welche von allen ihren Verbündeten vertragsmäßige Unterstützung gegen ihr Volk verlangen konnte.

Auffallend, aber nicht erfreulich finden wir dagegen die Aehnlichkeit der damahligen Zeit mit der jetzigen in anderer Beziehung. Die Oekonomie der untern Volksclassen war im Verfall. Während des dreyßigjährigen Krieges hatte sich durch das Zuströmen vieler reichen Flüchtlinge nach der verhältnißmäßig friedlichen Schweiz, durch übermäßigen Preis aller Naturproducte und andere Ursachen mehr ein künstlicher Wohlstand erzeugt, er verschwand mit dem Frieden. Die hoch getriebenen Güter und ihre Erzeugnisse sanken; man hatte sich durch übel berechnete Landankäufe mit Schulden überladen; man hatte sich wucherische Zinse und Anleihungen gefallen lassen; Zahlungsunfähigkeit trat ein; es erfolgten hartherzige Schuldtreibungen; Mißwachs und Theuerung vermehrten diese bedenklichen Umstände; die Nahrungsquellen stockten, selbst diejenige der fremden Kriegsdienste wollte für den Augenblick nicht mehr fließen; man mußte von angewöhnter Ueppigkeit und Wohlleben zu unwillkommener Einfachheit zurück kehren; über Viele kam bittere Noth. Sie ward vermehrt durch die nothwendig gewordene Herabsetzung der schlechten Scheidemünze. Dieselbe war während des dreyßigjährigen Krieges in Deutschland geprägt worden, und überschwemmte die Schweiz. Zur Verhüthung von Einbußen ließen auch Bern, Freyburg und Solothurn schlechte Batzen schlagen; daneben waren Falschmünzer in großer Thätigkeit. Nach dem Frieden war es eine Hauptaufgabe, in diese Verwirrung wieder Ordnung zu bringen. Die Münzmandate einzelner Cantone halfen nichts, und erregten viele Empfindlichkeit der Regierungen unter einander und bey dem Landvolke. Es war schon im Jahre 1645 eine Hauptklage bey den Unruhen in der Zürcherschen Grafschaft Kyburg, daß die Regierung bey Capital-Ablösungen eine Aufgabe von Einem Batzen auf jeden Gulden gesetzlich bestimmt hatte, damit nicht der Gläubiger sich genöthigt sehe, Anlei-

hungen, die er in schwerem Gelde gemacht, in schlechtem zurück zu nehmen. Eine Maßregel, deren Billigkeit und Gerechtigkeit dem Unverstande des Landvolkes durchaus nicht einleuchten wollte. Noch weniger aber wollte ihm die Vorsicht einleuchten, welche weltkluge Darleiher, um sich vor den nachtheiligen Folgen des sinkenden Geldwerthes zu sichern, bewog, sich hundert Gulden verschreiben zu lassen; aber nur neunzig oder fünf und neunzig auszuzahlen. Wer wird es dem Volke verargen, wenn es solche Darleiher als Wucherer verabscheute. — Endlich schritt im Januar 1653 die Tagsatzung durch eine Schlußnahme ein, setzte mehrere Münzen auf den halben Werth hinab; verboth andere ganz, und untersagte für ein Mahl das Ausprägen von Scheidemünze. Es war eine jener verfehlten Palliativ-Kuren, welche so häufig in den Eidsgenössischen Münzangelegenheiten zu finden sind. Nur Solothurn wollte längere Zeit diesem Schlusse, der ihm gefährlich schien, keine Folge leisten. Seine Besorgnisse täuschten es nicht. Diese Münzverordnungen schädigten und drückten das Volk, und würden eine Hauptursache des Ausbruches der Unruhen. Der Noth, der Armuth des Volkes folgte die Verzweifelung; der Verzweifelung der ruchlose Entschluß, durch Gewaltthat sich von allen diesen Lasten zu befreyen, statt daß man lieber auf Beschränkung unnöthiger Ausgaben, auf Eröffnung neuer Nahrungsquellen bedacht gewesen wäre, und sie ist leider! auch in unseren Tagen unter den Hefen des Volkes nur zu sehr verbreitet die Ansicht, daß bürgerliche Unruhen das beste Mittel zur Bezahlung der Schulden und Verbesserung des ökonomischen Zustandes wären, und es liegt noch in der Frage, ob diese Ungerechtigkeit, nach der die Pöbelhaufen lechzen, verbunden mit den Umtrieben der Ehrgeizigen, der Selbstsüchtigen, der Leidenschaftlichen jeder Farbe, deren Auge und Ohr gegen alle Wahrheit verschlossen ist, nicht das Wohlthätige verschlingen werde, was Edeldenkende zu stiften vermeinten! Selbst das fragt sich noch, ob nicht die, welche, (wir wollen annehmen in vortrefflicher Absicht), zu höchst bedenklichen Mitteln griffen, wenn etwa die wenig bescheidenen Hoffnungen des Volkes nicht

erfüllt werden könnten, als die ersten Opfer seiner Wuth fallen würden, zum Danke dafür, daß sie die große Menge gelehrt, ihr Ziel auf ungesetzlichen Wegen zu verfolgen. Das Volk, Ein Mahl von den nöthigen Schranken befreyt, wendet sich nur zu gerne von seinen Lieblingen ab, sobald sie Ordnung und Mäßigung von ihm verlangen.

Wenn ein alter Schriftsteller behauptet „es habe in jener „Zeit das ökonomische Versinken die Unruhen entzündet, indem es nur an einem Vorwande gefehlt; der aber, als die „Verschuldeten sich zu versammeln anfingen, auch bald sey gefunden worden:" so können wir hingegen wohl mit Recht sagen, es habe der ökonomische Druck, (aus den mannigfaltigsten Quellen, nicht etwa aus der Regierungen Schuld hervorgegangen,) nebst der gespenstischen Befürchtung vor noch bedrängteren Umständen zum Gelingen der in unsern Tagen vollbrachten Schritte entscheidend mitgewirkt. Tausende hätten nicht so feurigen Antheil genommen, wenn sie nicht ökonomische Verbesserung gehofft. Nie wäre es gelungen, die Volksmassen so sehr aufzureizen, wenn nicht Schulden, Verdienstlosigkeit, Hunger und Armuth, und die ihnen künstlich, (wir sollten bezeichnender sagen lügnerisch,) beygebrachte Besorgniß vor Lasten, welche man schon auf sie zu legen gerüstet sey, nebst Verheißungen, deren Erfüllung nicht im Reiche der Möglichkeit lag, sie gestachelt hätten, und es hätte sich die billige und löbliche Begierde nach Befriedigung unläugbarer Bedürfnisse; nach Verbesserung der Staatsverwaltung; nach gleichmäßigen Rechten und gleichmäßigen Pflichten und Lasten; nach Realisirung der schönen Idee bürgerlicher und politischer Freyheit Aller ohne diesen äußern Umstand in den Schranken der Weisheit und Mäßigung halten müssen, ohne je in einen so völligen, so wehethuenden, so überlegten Umsturz alles Bestehenden ausarten zu können, in welchem wir nicht einen Sieg der wahren Staatsweisheit, sondern nur den Triumph einer Partey zu erkennen vermögend sind, dessen Schärfe und gefährliche Folgen allein das feste, innige Zusammenhalten aller wahren und leidenschaftslosen Vaterlandsfreunde zu beseitigen vermag.

Diese Behauptung wird nicht umgestoßen durch den Einwurf, es seyen damahls, wie jetzt, Wohlhabende, Reiche und Gebildete an der Spitze der Bewegungen gestanden; denn sie sagt ja nur, es sey die geschilderte Lage des Volkes von den damaligen, wie von den jetzigen Volksführern, zum Durchsetzen ihrer guten und löblichen sowohl, als ihrer verwerflichen Absichten mit Kunst und Glück benutzt worden. Daß aber im Jahre 1653 sehr Viele durch höchst tadelnswerthe Absichten, durch Haß und Rachsucht über erlittene Strafurtheile oder verlorene Processe, durch Neid über die Auszeichnung Anderer, Aerger über die eigene vermeintliche Zurücksetzung, durch ungezügelten Ehrgeiz, gekränkten Eigennutz und andere Leidenschaften angespornt wurden, lehrt die Erzählung jener Ereignisse; denn Legion heißt sie jederzeit die Zahl der falschen, heuchlerischen Volksfreunde, welche durch Umsturz der bürgerlichen Ordnung ihren Ehrgeiz, ihren Gelddurst zu befriedigen trachten, welche alle Hoffnungen der Guten vereiteln, alle Wohlgesinnten verdächtigen, und den geheiligten Nahmen der Freyheit zur Beförderung schändlicher Zwecke mißbrauchen. Daß auch in unsern Tagen solche Wölfe in Schafskleidern thätig gewesen, wird nur der läugnen wollen, der nicht weiß, oder nicht wissen will, welche Ehrenmänner an Orten und Enden die lautesten Schreyer geworden sind. Wie nöthig auch das mißliche Werk einer Staatsumwälzung sey, diejenigen, die es wagen, werden nur selten Lob empfangen, oder desselben werth seyn; denn auf solchem Beginnen liegt der Fluch, daß, wenn die edeln und begeisterten Freunde der Freyheit für diese keine andere Rettung mehr, als den Umsturz der bestehenden Ordnung zu erblicken glauben, sie gemeine Sache machen müssen mit den Liebhabern der Gesetzlosigkeit, mit all den Selbstsüchtigen und Elenden, welche im Trüben zu fischen gelüsten, und mit jenen fanatischen Demagogen, deren Uebertreibungen der guten Sache der wahren Freyheit vollkommen so gefährlich sind als die Anmaßungen der Aristokratie; eine Gemeinschaft, durch welche schon tausend edle Unternehmungen und mancher erfreuliche Aufschwung sich in Verderben und Unheil verkehrt haben!

Die ersten Unruhen im Luzernischen. Ende 1652, Anfangs 1653. Bund zu Wollhausen. Den sechs und zwanzigsten Februar 1653.

Den Anfang der Unruhen machte eine heftige, mit gewaltsamen Ausbrüchen drohende Gährung in der Stadt Luzern. Besorgnisse wegen der Bildung eines Patriziates, Beschränkung ihrer Rechte und hauptsächlich ihrer Nutzungen hatten die Unzufriedenheit der Bürgerschaft erregt. Sie nöthigte 1652 der Regierung und den Geschlechtern zu Luzern einen Vergleich ab; der aber so langsam und unvollkommen, als möglich, ins Werk gesetzt, und nach Beendigung des Bauernaufstandes von der Bürgerschaft aus Furcht vor der Strafe wegen ihrer mit dem empörten Landvolke emsig unterhaltenen Verbindung zum großen Vergnügen der Regierung freywillig wieder aufgegeben wurde.

Kaum war die Stadt nothdürftig beruhigt, als die erwähnte Herabsetzung der Scheidemünze den Losbruch des über manche ungewohnte Beschwerde schon längst mißvergnügten Landes erzeugte. Das Entlibuch, ein angenehmes, fruchtbares Thal, voll großer Dorfschaften, bewohnt von einem schönen, stolzen, muthigen, mit reichen Freyheiten begabten und für dieselben so eifrigen Volke, daß selbst der Schein ihrer Gefährdung Aufstand erregen konnte, bewegte sich auch dießmahl zuerst. Alle Vorsteher des Landes, alle geachteten Männer standen an der Spitze, was viel Volk verleitete, diesen Aufruhr für eine rechtmäßige Handlung zu halten. Man begehrte durch eigene Abgeordnete, die Regierung solle das Geld im alten Werthe lassen, oder Zinse und Abgaben mit Landeserzeugnissen zu zahlen erlauben, auch bey Schuldenablösungen gestatten, von dem Unterpfande ein Stück Land, dem Capital-Werthe gleich, abzustecken, und damit die Schuld zu tilgen. Auf die Weigerung der Obrigkeit, so thörichte und ungerechte Begehren, deren Erfüllung allen Credit ertödtet hätte, zu bewilligen, verließen die Abgeordneten trotzig die Stadt, und erhöheten mit ihren Darstellungen den Unwillen ihres Thales. Die verderblichste Wirkung that die unbesonnene

Drohung eines Regierungsgliedes, man werde die Unzufriedenen mit einigen hundert hieb- und schußfesten Italiänern überfallen. Sie ward blitzschnell und geflissentlich auch über andere Cantone verbreitet, fand überall Glauben, erhielt sich während der Dauer des ganzen Aufstandes, erregte den bittersten Unmuth, und bewaffnete viele Gemeinden, die sonst ruhig geblieben wären, gegen ihre Regierungen. Im Entlibuche rüstete man sich, die gefürchteten Hexenmeister mit Knitteln zu begrüßen. Kurz nachher wurde ein Schuldenbothe von Luzern unter Schimpf und Mißhandelungen unverrichteter Dinge aus dem Lande geführt.

In einer Volksversammlung, bey der die Priester sehr thätig waren, faßte man eine Beschwerdeschrift ab, und verband sich eidlich zu ihrer Durchsetzung. Die Regierung, Aussöhnung wünschend, lud Deputirte mit sicherem Geleite nach Luzern ein, und ordnete, als ihr nicht entsprochen ward, am vierzehnten Februar selbst eine Gesandtschaft mit ausgedehnter Vollmacht nach dem Entlibuch ab. Der Ungenügsamkeit des Volkes schien aber keine Anerbiethung groß genug. Es verlangte über Alles hinaus noch Erlassung des dritten Theiles aller Schulden, Abschaffung des Rechtstriebes, der Bußengelder und des Weinumgeldes. In Kriegen wollten sie sich nur eine Tagereise weit von Hause entfernen. Vor allem aus aber verlangten sie Zurückstellung zweyer ihnen entzogenen Freyheitsbriefe, sie wiesen trotzig auf Verbindungen mit den Landleuten Berns hin; und die Gesandtschaft mußte ohne Erfolg, überhäuft mit Schmähungen heimkehren. Begehren und Benehmen von dieser Ungereimtheit sind die Schande und der Untergang der meisten Volksbewegungen. Sie werden von den Gegnern benutzt, um auch die billigen Verlangen des Volkes in ein schiefes Licht zu stellen, und mit dem Unrechten zugleich das Gute und Rechtliche zu beseitigen. Sie erlauben auch Blicke in die Denkensart des großen Haufens, welche manche begeisterte Hoffnung niederzuschlagen im Stande sind.

Das Gefühl begangenen Unrechtes nöthigte nun die Entlibucher, sich nach Genossen umzusehen. Dieß Geschäft war

nicht schwer! Oder was ist leichter, als die widersinnigsten Beschwerden und Klagen über eine Regierung zu erheben, und ihnen beym Volke, besonders in Zeiträumen, wo es sonst unter äußerem Drucke leidet, oder wo wirklich einiger Grund zum Mißvergnügen vorhanden ist, Glaubwürdigkeit zu verschaffen? Der gemeine Mann ist ohnehin zum Mißtrauen gegen seine Regenten geneigt. Die Wohlthaten ihres Wirkens nicht kennend, oder nicht ermessend, neidisch nur auf ihre Macht und ihr oft so bescheidenes, ihm aber unermeßlich scheinendes Einkommen hinblickend, sieht er in den Lenkern seines Staates viel Mahl nur Böswillige, die sich über ihn erheben, die ihn kränken, die ihn drücken. Wie er seinen Gott behandelt, dessen täglich fließende Wohlthaten er meist unerkannt, unbedacht und ohne Dank genießt, sie als nothwendigen Gang der Natur betrachtend, und über den er murrt, sobald seine Wege und Gedanken anders sind, als die Wege und Gedanken der Menschen, gerade so behandelt er die, welche an des Volkes Spitze stehen, und schilt sie oft da „Schelme und „Böswichte,“ wo sie in der That seine Hirten und Väter seyn und werden wollten, wie dann erst da, wo er mit mehr oder minderem Rechte sich beklagen kann! Die Regierung Luzerns; allerdings nicht untadelhaft, erfuhr dieses. Ueberall hörte man Schreyer und Aufwiegler, welche das Volk durch tausend Vorspiegelungen und Versprechungen blendeten, und die Regierung auf alle Weise anklagten, verschrieen, verläumdeten. Gerechte Beschwerden wurden vergrößert, andere erdichtet, jeder Mißgriff der Regierung zur Bosheit gestempelt, und von den verderblichsten Planen gegen das Volkswohl als zuverlässigen Dingen gesprochen. Es kamen die reichen Bauern, welche früher mit großem Nutzen, aber nicht zu des Landes Bestem den Salzhandel getrieben, und mit ihm ein Mittel verloren, ihren vielgeliebten Mammon zu vermehren, und die ohnehin schon unter ihrem harten Drucke seufzende Armuth in noch größerer Abhängigkeit zu erhalten: sie schrieen, die Regierung schneide jedem ehrlichen Manne den Broterwerb ab. Es kamen alle Mißvergnügten, Ehrgeizigen, Unruhigen, und

predigten Aufruhr. Das ganze Land ward ergriffen, nur wenige Aemter und Ortschaften waren und blieben treu, vor Allen und bis zum Ende beharrlich die Stadt Sursee.

Noch ein Mahl berief die Regierung Ausschüsse ihres ganzen Landes zu gütlicher Handlung nach Luzern. Sie kamen, und schienen mit den Zusicherungen der Regierung vergnügt. Aber unerwartet strömte am sechs und zwanzigsten Februar 1653 eine große Versammlung aller Unterthanen Luzerns in Wollhausen zusammen. Hier wurden alle Beschwerden des Landes zur Sprache gebracht. Nicht das Geringste, nicht das Allerörtlichste wurde vergessen. Es zeigte sich jener üppige Reichthum von Klagen und Wünschen, den auch unsere Tage wieder gesehen. Man beschloß damit, einen Bund zu beschwören, dessen Eingang von Bezeugungen der Ehrerbiethung gegen die Regierung überfloß; welche aber Niemanden hinderten, sich zu gewaltsamer Durchsetzung der jetzigen und künftigen Beschwerden eidlich zu verbinden. Die Bundesacte wurde durch Abschriften und Aussendlinge im Bern-Gebiethe emsig verbreitet, um auch das dortige Volk in's Interesse der Verbündeten zu ziehen.

Rechtsspruch der katholischen Stände über die Luzerner Unruhen. Vom achtzehnten März. 1653.

Luzern bath die sechs katholischen Stände um Absendung einer vermittelnden Gesandtschaft. Vor ihr wollte das Landvolk nicht erscheinen, und als sie sich theilte, und ihre eine Hälfte nach Willisau ging, ward sie mit großem Mißtrauen empfangen. Die Landleute fürchteten Ueberlistung, Hinhaltung, sie wollten überhaupt alle ihre Begehren erfüllt sehen, und drohten den Gesandten mit Verhaft. Als vollends zu großem Befremden der schon anwesenden Zuger-Gesandtschaft, Ammann Trinkler von Zug nebst noch einem Rathsgliede eintraf, sich an die Landleute anschloß, sie noch mehr erhitzte, und die schon anwesenden Vermittler verdächtigte: schwand der Einfluß derselben gänzlich. Ein gütlicher Entscheid, den sie am dreyzehnten März den Landausschüssen vorlegten, fand keinen Beyfall.

Alles griff zu den Waffen, und die Gesandten wurden in ihrer Wohnung bewacht. Doch besann man sich über die Nacht eines Besseren. Es war nicht unbekannt geblieben, daß Luzern bey der ersten Nachricht von der Landesbewaffnung Eilbothen nach allen Seiten um Hülfe entsendet. Es schien zu gewagt, mehrere Stände durch völkerrechtswidrige Behandlung ihrer Gesandten zum Zorne zu reizen; so durften sie denn am folgenden Tage nach Luzern abreisen, und nur Einen Tag später langte der erste Zuzug aus den Ländern daselbst an. Auch Zürich rüstete, mahnte und schrieb auf den achtzehnten März eine Tagsatzung nach Baden aus. Zwey Gesandte, die es nach Luzern abordnete, wurden von den Unruhigen, welche bereits die Päße gegen Luzern besetzt, und alle Zufuhr abgeschnitten hatten, angehalten, endlich nach groben Schmähungen wieder entlassen. Eingeschüchtert übrigens durch die genommenen Maßregeln, verlangten die Landleute selbst von den kaum noch so schwer beleidigten Vermittlern Fortsetzung der Unterhandlungen, und nahmen am neunzehnten März einen am achtzehnten erlassenen Rechtsspruch mit lautem Beyfalle an; obschon er den Wollhauser-Bund aufhob und lange nicht alle ihre Begehren erfüllte, oder auch nur berücksichtigte. Am zwanzigsten lösten sich die bewaffneten Volkshaufen auf. Es ließ sich zwar kaum erwarten, daß das Volk, nachdem es Ein Mahl mit Erfolg die Bande des Gehorsams gebrochen, sogleich zur gesetzlichen Ruhe und Ordnung zurückkehren werde; dennoch schien diese um so eher hergestellt, als gänzliche Amnestie zugesagt war; denn die Stimmung in mehr als Einem Cantone zeigte sich so gefährlich, daß man Bestrafung der Rädelsführer auszusprechen nicht für rathsam fand.

Bruch des Rechtsspruches durch das Landvolk. Concessionen vom ersten April 1653.

Die Häupter des Aufstandes bereuten schnell ihre Nachgiebigkeit. Wer Gelegenheit hat, sich mächtig und groß zu machen, wird dieselbe fast immer benutzen. Darum kam es sie sauer an, die zwey Monathe lang behauptete Herrschaft wie-

der aufzugeben. Sie sannen auf Vorwände, von ihren Verpflichtungen sich loszumachen, und um solche ist die Leidenschaft des Menschen nie verlegen. Da wurde behauptet, einen Theil des Vertrages habe man überhört; einen andern in der Eile nicht genugsam bedacht; einige Artikel enthalten Unwahrheiten; man sehe jetzt ein, daß die Vermittler den Bürgern günstiger, als dem Landvolke gewesen. Eine derbe Beschwerdeschrift wurde dem Gesandten übergeben, die Huldigung verweigert, das Volk aufs Neue eifrigst bearbeitet. Eine erläuternde und rechtfertigende Proclamation der Regierung wollten die Aufwiegler nicht verlesen lassen, und drohten den Pfarrern, die das thun würden, mit Mord und Brand. Die Vermittler dagegen trachteten, den kaum geschlossenen Frieden zu erhalten. Sie bewogen die Regierung, noch nicht die Hülfe der Tagsatzung anzurufen; sondern dem Volke über die Bestimmungen des Rechtsspruches hinaus sechs und zwanzig neue Concessionen als Gnaden zu bewilligen. Dieselben wurden am ersten Aprill dreyzehn Abgeordneten des Landes zu Rußweil vorgelegt, und von ihnen allen gutgeheißen, es leistete auch der größte Theil der Landschaft am sechsten Aprill neue Huldigung. Nur das Entlibuch, an seiner Spitze Christian Schybi von Escholzmatt, Oberst und Landshauptmann genannt, der auch selbst den Vertrag zu Rußwyl angenommen, versagte hartnäckig Gehorsam und Huldigung.

Anfang der Unruhen im Gebiethe Berns.

Seit der Landsgemeinde zu Wollhausen war auch der Friede Berns gestört. Wir wissen, wie schon 1641 sich ein bedeutender Theil des Bern-Gebiethes im Aufstande erhoben. Man hatte sie damals mit Hoffnung auf wesentliche Erleichterungen zur Ruhe gebracht; es war aber nicht viel in Erfüllung gegangen, und zu den alten Klagen gesellten sich manche neue. Eine Hauptursache der Unzufriedenheit war auch hier die den ärmeren Classen allenthalben so beschwerliche Verfügung über die Scheidemünze. Die Erlaubniß, drey Tage lang nach dem Erscheinen des Mandates alle Zinse und Abgaben bey den

Staatsämtern in Scheidemünze nach ihrem bisherigen Werthe abführen zu dürfen, schien keine genügende Erleichterung. Die Gährung wuchs. In geheimen Versammlungen wurde die Eingabe einer Klageschrift berathen. Man knüpfte Verbindungen mit dem Luzerner-Volke an, und das Mißvergnügen wurde von dort aus eifrigst genährt, weil die Ausdehnung des Aufstandes sein Gelingen desto eher zu verbürgen schien. Inmitten dieser bedenklichen Verhältnisse empfing Bern die Mahnung des Vorortes, gerüstet zu seyn zum Schutze Luzerns. Sogleich wurde die Stadtbürgerschaft bewaffnet, Genf, Neuenburg, Biel gemahnt, das ganze Gebieth aufgebothen. Nur das Waatland war willig. Dagegen lief eine im Deutschen Gebiethe zusammen gezogene Heerschar auseinander, nachdem sie sich geweigert, gegen die Luzerner Landleute zu ziehen. Ueberhaupt war das ganze Deutsche Bern-Gebieth aufgeregt. Täglich verminderten sich die durch Drohungen und Mißhandlungen eingeschüchterten, öfters zur Flucht genöthigten Anhänger der Regierung. Eine öffentliche Bekanntmachung, die Rückkehr zur Ruhe und Auslieferung der Aufwiegler verlangte; dagegen aber strenge Prüfung aller geziemend vorgebrachten Beschwerden und Befriedigung aller billigen Wünsche verhieß, blieb fruchtlos. Die geheimen Versammlungen verwandelten sich in große öffentliche Zusammenkünfte. Das war die Lage des mächtigsten Eidsgenössischen Cantons in den Tagen, als die von allen Ständen mit Ausnahme Zugs besuchte Tagsatzung zu Baden sich versammelte.

Die Tagsatzung zu Baden. März 1653.

Sie hörte mit Entrüstung, was im Gebiethe von Luzern geschehen; vernahm mit Dank die Bemühungen der vermittelnden Gesandtschaft; mit unwilliger Verwunderung das Benehmen von Zug; mit Bedauern die Vorfälle im Lande Berns. Es wurde im Hinblicke auf die drohenden Stürme ein ausführlicher Vertheidigungsplan entworfen, welcher alle Stände, „ohne nähere Untersuchung, wer Recht habe“, der angefochtenen Regierung beyzuspringen verpflichtete. Alle Schlösser, Pässe,

Brücken, Fähren sollen verwahrt, die Getreide- und Kriegsvorräthe in Sicherheit gebracht werden. Die Anführer sind geächtet. An Bündten und Wallis erging die Eidsgenössische Mahnung. An die Unterthanen wurde am zwey und zwanzigsten März ein ernst mahnendes Mandat erlassen, und am gleichen Tage Luzern aufgefordert, die Nahmen derjenigen, welche obrigkeitliche Briefe und Bothen zurück behalten, und die Eidsgenössischen Gesandten ungebührlich behandelt, der Bundesbehörde anzuzeigen. Von Zug wurde Zurechtweisung der Personen verlangt, welche die Eidsgenössischen Vermittler zu Rußweil zu verdächtigen gesucht haben. Durch diese Beschlüsse, hoffte man, die Wurzeln des Aufstandes abzuschneiden. Denn es wollte nicht behagen, daß die Landleute den Städten und Ländern thun, wie diese einst den Fürsten und Herren. Man begehrte, das Herrscherrecht zu üben über die, welche man der Adelsherrschaft entrissen, und nannte Empörung, was im Grunde nichts anders war, als Wunsch nach billiger Erleichterung und der Freyheit, die dem Menschen anerboren ist. Aber die Landleute ließen sich von Anfang an, gesetzloses Benehmen, Unregelmäßigkeiten, Ausschweifungen, Gewaltthaten, ungerechte Forderungen, selbst Treulosigkeiten zu Schulden kommen; denen, die das Rechte wollten, gesellten sich tausend zweydeutige, leidenschaftliche, bedrängte oder schlechte Anhänger zu, und gefielen sich in allen Unordnungen. Dieses brachte dem Begehren der Landleute in der Hauptsache den Untergang, und lieh ihren Gegnern den Schein des Rechtes. Um ihrer Verirrungen willen konnte man sie „verkehrte, aller Vernunft beraubte Menschen", betiteln, und die Schuld der Unruhen, „auf den bösen Willen etlicher weniger, verdorbener, auch in Nöthen und Schulden steckender Personen, die Andere mit ihrem Gifte angesteckt haben", schieben. Doch war die Tagsatzung gegen die wahren Gründe nicht ganz verblendet. Mancher der Magistrate hatte schon längst mit blutendem Herzen die Gefahr des Vaterlandes erkannt, und die Tagsatzung selbst gestand in ihrem Mandate; „daß die Bewegungen auch aus einigen erheblichen und genugsamen Ursachen hergeflossen seyen."

Sie ermahnte: „allfällige Beschwerden vor die Obrigkeit zu „bringen, damit diese Rath schaffe, und den Klagen nach „Möglichkeit und Billigkeit abhelfe.“ Auch that die Tagsatzung, was sie, die sich in die inneren Angelegenheiten der Cantone nicht mischen durfte, von sich aus allein thun konnte, und was sie schon vor dem Jahre 1653 auch gethan hatte; sie erließ Ermahnungen an die Landvögte in den gemeinen Herrschaften, und setzte über dieß eine Commission nieder, um diese Länder über ihre Beschwerden zu befragen: „damit sie „nicht unwillig seyen, und man sich ihrer Hülfe zur Dämmung der Aufrührer zu erfreuen habe.“ — Man hat diese Tagsatzung getadelt, daß sie durch Garantie des Bestehenden und das Verboth ungewöhnlicher Bewegungen dem Volke die Mittel benehmen wollen, sich gegen mißbrauchte Regierungsgewalt zu schützen; aber das vergaß man zu erwähnen, daß eben diese Tagsatzung nur die ungesetzlichen Wege der Selbsthülfe und Auflösung der öffentlichen Ordnung zu verschließen versuchte, und dagegen zur Abhülfe der Beschwerden einen gesetzlichen Weg öffnete. Daß sie es mit diesen milden Maßregeln ernstlich gemeint, und sie sowohl, als die Regierungen in diesem Geiste auf das empörte Volk zu wirken trachteten, und erst dann Gewalt anwendeten, als alle Verträge und Vergleiche vom Volke rücksichtslos gebrochen wurden, wird der weitere Verlauf dieser Begebenheiten darthun.

Unterhandlung der evangelischen Stände mit dem Berner-Landvolke. Concessions-Vertrag vom vierten Aprill 1653.

Die Aufmerksamkeit aller Eidsgenossen richtete sich nun auf den Canton Bern, und täglich mehr schwand die Aussicht auf gütliche Beylegung. Es hielten nur noch einige Landstädte treu zu Bern. In dieser gefährlichen Lage zeigte Bern Geneigtheit, das Blut der Söhne seines Landes zu schonen, verbunden mit dem festen Entschlusse, der alten Würde und der erworbenen Herrschaft nichts zu vergeben. Es bemühte sich, die Unterthanen zu beruhigen, die Wankenden zu befestigen,

die Getreuen zu erhalten; aber es verabsäumte auch keine schützende Maßregel. Der Vorort Zürich verhieß Hülfe, verlangte aber, Bern möge sich vor Anwendung des Zwanges Vermittelung gefallen lassen; weil zu besorgen stehe, ein ausbrechender Bürgerkrieg könnte einer fremden Macht Vorwand zur Einmischung geben. Die sämmtlichen evangelischen Stände ordneten eine Gesandtschaft nach Bern. Dieselbe suchte schon auf der Hinreise, die Stimmung zu erforschen, und fand das Volk ziemlich willig; wenn man seinen Beschwerden abhelfe; es nicht gegen die Luzerner Landleute führe; noch ihm selbst fremde Truppen, (wozu die Berner Eidsgenössische Auszüge und selbst ihre Mitcantonsbürger aus der Waat zählten), ins Land rufe. Am sieben und zwanzigsten März Abends langten die Gesandten zu Bern an, einen Tag später war der Aargau im Aufstande.

Der Vertheidigungsplan der Tagsatzung hatte Besetzung Aarau's durch fünf hundert Baseler und Mühlhauser angeordnet. Von allen ihren Beschlüssen ward dieser einzige, ohne Zusammenhang mit andern Truppenbewegungen ganz kraftlose Punct sogleich ausgeführt. Sobald dieser Einmarsch kund ward, Sturmgeläute, Zusammenlauf vieler Tausender vor Aarau. Der Stadt, der Truppen bemächtigte sich Schrecken, die letztern mußten unverweilt mitten durch die tobenden Volkshaufen einen gefahrvollen Rückmarsch antreten. Diese Ereignisse erschwerten die Unterhandlungen gar sehr. Sie steigerten die Erbitterung der Stadtbürger und die Anforderungen des Landes. Die Vermittler mußten sich theilen. Einige unterhandelten zu Bern mit dem Emmenthale und der Stadt, die andern suchten, den Aargau zu beruhigen. Kaum die feurigste Schilderung von dem gräuelvollen Elende eines Bürgerkrieges hielt die erhitzten Parteyen von Thätlichkeiten ab. Endlich gelang Vermittelung, wobey die Hoheit der Stadt geschont, und das Interesse des Landvolks billig berücksichtigt war. Ein „Concessions-Vertrag“ vom vierten Aprill beseitigte in sieben und zwanzig Artikeln die wesentlichsten Klagen des Landvolkes; schaffte Erleichterung; stellte Mißbräuche ab, verboth alle Volks-

versammlungen, und ordnete dagegen einen gesetzlichen Weg an, Klagen und Begehren zur Kenntniß der Regierung zu bringen. Es hätte auch dieser Vertrag dem Lande wohl gefallen mögen, ohne seinen bedenklichen ganz aus den staatsrechtlichen Lehren jener Zeit geschöpften Schluß: „Alles dieses, so „lang es uns gefällt, und wir es thunlich und nützlich erach„ten werden; mit dem Vorbehalte, den einen und andern Ar„tikel zu mehren, ganz oder zum Theile abzuthun, nach un„serm Belieben.“ Ungeachtet dieser Clausul wurde der Vertrag von den Deputirten des Emmenthales Nahmens ihrer Gemeinden mit Dank, Abbitte und Fußfall vor groß und kleinen Räthen angenommen. Schwieriger zeigte sich der Aargau, zu Annahme und kniefälliger Abbitte sich dann erst bequemend, als die Vermittler von Aufhebung des Vertrages und bewaffneter Einmischung sprachen. Am dreyzehnten Aprill reisten die Gesandten, von Bern wohl belohnt, auf verschiedenen Wegen ab; redeten allenthalben besänftigend mit dem Volke; sahen seine nicht gestillte Unzufriedenheit; erhielten zwar Angelobung des Gehorsams, sobald man für die Concessionen Brief und Siegel habe, da man sich mit mündlichem Bescheide nicht begnüge; aber diesen Entschlüssen folgten schnell Reue und Zweifel, mit lebhaftem Beyfalle hörte man Luzernische Aussendlinge allenthalben verkünden; „dem Bündnisse, welches die Regie„rungen zu Baden gegen die Freyheit der Unterthanen geschlos„sen, müsse man ein Schutz- und Trutzbündniß des Volkes „entgegen stellen.“

Unruhen im Solothurnischen. Merkwürdiges Benehmen der Regierung.

Luzernerschen und Bernerschen Aufwieglern war es gelungen, auch im Gebiethe von Solothurn und Basel Unruhe zu stiften. — Die Aufhetzung im Solothurnischen kostete nicht wenig Mühe; denn die Regierung waltete mit weiser Milde, und genoß in hohem Grade die Liebe aller Stände des Volkes. Ohne die Ausstreuung eines falschen Gerüchtes vom verheerenden Anmarsche fremder Truppen, und ohne den Einfluß der

bey jedem Anlasse unruhigen Landstadt Olten wäre die gewünschte Aufhetzung kaum gelungen. Denn es hielt etwas schwer, dem Volke Mißtrauen gegen eine Regierung einzuflößen, welche im eigenen Lande nichts wollte, als was recht und billig war; welche auf den Tagsatzungen zuerst vor dem Münzmandate, später vor Anwendung der Waffengewalt sehr ernstlich gewarnt, und sich überhaupt der Sache des Volkes so lebhaft angenommen, daß sie den andern Regierungen verdächtig ward; welche auch bey den ersten Anzeigen von Unruhen im eigenen Lande sogleich ihre Munitionsmagazine öffnete, und dem Volke Pulver und Waffen verabfolgen ließ „damit es sei„nen bösen Argwohn gegen die Obrigkeit ablege." Es behielt auch die Bewegung im Solothurnischen einen sehr ruhigen Character, und ward beendigt ohne Gewalt oder fremde Dazwischenkunft; denn kaum hatte die Regierung am ersten Aprill einige ökonomische Erleichterung verheißen, als das Landvolk nicht nur zufrieden und ruhig ward, sondern auch am vierten Aprill von freyen Stücken Abbitte und Verheißung neuer Treue leistete. Die Regierung aber stellte alles Vorgefallene in Vergessenheit, und antwortete am fünften Aprill auf die Klage der Eidsgenössischen Vermittler zu Bern über Solothurnische Landleute: „Strenge anzuwenden, sey jetzt nicht „rathsam, und die Vergehungen Einzelner meistens aus Unwis„senheit oder im Sturme des allgemeinen Landlärmens began„gen, müssen von den Regierungen großmüthig verziehen wer„den, darum bitte sie die Gesandten, ihrer Klage keine weitere „Folge zu geben." Ueberhaupt rieth Solothurn von Anfang bis zum Ende dieser traurigen Ereignisse auch den andern Regierungen stets zur Nachgiebigkeit in allen billigen Sachen. In diesem Geiste sprach es auf allen Tagsatzungen, nahmentlich auch auf derjenigen im Maymonathe 1653, welche dem Ausbruche der Thätlichkeiten voran ging, und als seine Landleute am siebenten May aus den Urkunden zu erforschen begehrten, wie und mit welchen Rechten sie an Solothurn gekommen, befahl die Regierung ihrem Staatsschreiber sogleich, das Archiv zu durchsuchen, damit die Urkunden vorgelegt werden

könnten. Mit großem Danke wurde ihr Benehmen dennoch nicht belohnt; zwar bezeugten ihre Landleute auf der General-Versammlung zu Summiswald am drey und zwanzigsten Aprill; „sie seyen mit ihrer Regierung zufrieden, und nur an-„wesend, um Zeugen der Verhandlungen zu seyn;" aber Gehorsam fand die Regierung doch gerade nur so viel, als ihr Volk wollte. Auch wurden bald wieder allerley Klagen und Anliegen ausgeheckt. Die Regierung fragte nun alle Vogteyen und Gemeinden um ihre Beschwerden; erklärte: „sie „trage keine Scheu, dieselben vor Stadt und Land und der „ganzen ehrbaren Welt zu offenbaren;" legte sie in einer Unterhandlung mit dem Landvolke am siebzehnten, achtzehnten und neunzehnten May befriedigend bey, und sprach auch am zwanzigsten eine allgemeine Verzeihung aus, „welche alle Un-„terthanen begreife, und dießfalls Niemanden ausnehme." Im Canton zwar gab es jetzt ziemliche Ruhe; aber keine Güte, keine Abmahnung, keine Bearbeitung durch den sonst sehr einflußreichen Clerus konnte die Verbindung der Solothurnischen Angehörigen mit den Empörten, deren Sache ihnen eine allgemein vaterländische schien, verhindern. Hatten sie heute versprochen, sich aller Theilnahme zu enthalten; so sandten sie schon morgen wieder ihre Abordnungen zu den Volksversammlungen, oder es brachen bewaffnete Scharen zur Unterstützung der Unruhen auf. Vor Bern, Luzern, Aarburg, Aarau, Aarberg, bey Mellingen, Wohlenschweil, allenthalben, wo man Waffengetümmel vernahm, waren Solothurner Landleute in Thätigkeit; dennoch änderte die Regierung ihr System nicht, und suchte auch, nach Unterdrückung des Aufstands ihr Volk vor den Strafurtheilen der Ueberwinder nach Kräften zu bewahren.

Unruhen im Gebiethe von Basel. Vertrag vom sechzehnten Aprill 1653.

Leichteres Spiel hatten die Aufwiegler im Gebiethe von Basel, wo wesentlichere Gründe zur Unzufriedenheit sich fanden, wo sich die Regierung von Anfang an den Volksbewegungen

abgeneigt zeigte, und wo die Eifersucht Liestalls gegen die Hauptstadt ein nie erlöschendes Feuer der Unzufriedenheit nährte. Schwer klagte diese Landstadt über Entreißung ihrer Privilegien und Rechte, stand, wie bey jeder Unruhe, so auch dieß Mahl an der Spitze, und ward durch vielfältige Klagen des Landvolks unterstützt. Verbindungen mit den Mißvergnügten anderer Cantone knüpften sich an, und bald war das ganze Basel-Gebieth in solcher Aufregung, daß der Regierung ein gütlicher Vergleich wünschenswerth schien. Sie hegte zwar die Ansicht: „man hätte sogleich die Beschlüsse von Baden einmü„thig und genau vollziehen, und erst wenn man mit einer Ach„tung gebiethenden Macht zu Felde gestanden, unterhandeln „sollen." Wir wissen auch, daß Basel den ihm auferlegten Theil jener Beschlüsse sogleich vollführte; als aber seine nicht unterstützten Truppen den Rückmarsch antreten mußten, selbst Bern zur Nachgiebigkeit rieth, und die Verhältnisse im eigenen Lande täglich drohender wurden: schlug auch Basel den Weg der Güte ein. Zehn Tage wurden dem Volke zur Eingabe seiner Beschwerden anberaumt. Es vereinigte sich über dieselben auf einer Volksversammlung zu Sissach. Seiner Begehren waren aber so viele, der Ton seiner Deputirten so drohend, daß die erste Verhandlung fruchtlos zerging. Nachrichten von neu zu befürchtenden Ausbrüchen in den Cantonen Bern und Luzern stimmten indeß die Baseler-Regierung zur Milde, sie bewilligte am sechzehnten Aprill die meisten Forderungen, wogegen Volks-Deputirte Nahmens ihrer Gemeinden feyerlich gelobten, allen Verkehr mit den Unruhigen anderer Cantone sogleich abzubrechen, und künftig zu vermeiden.

Wiederausbruch der Unruhen. Aprill 1653.

Nur zu gegründet waren die Befürchtungen erneuerter Unruhen. Das Mandat der Tagsatzung hatte seinen Zweck ganz verfehlt. Die Häupter des Aufstandes wollten nicht die „bösartigen," noch, „die ökonomisch ruinirten" Leute seyn, als welche dasselbe sie schilderte. Die Forderungen der Tagsatzung an Luzern und Zug hatten Furcht erzeugt. Jedes Gerücht

von der Gefahr der Mißvergnügten fand fortan Glauben. Als aber keine Anstalten zur Erfüllung der Tagsatzungsschlüsse gesehen wurden, hoffte man, es werde Niemand zum Dienste der Regierungen bereit seyn. Man faßte neuen Muth. Dem Volke stellte man vor, allerwärts sey der Erfolg der Unterhandlungen weit unter seiner gerechten Erwartung geblieben, das Benehmen der Regierungen verdiene Mißtrauen; es sey höchst nöthig, ihrem Herrenbunde einen Volksbund entgegen zu stellen. Am thätigsten waren die Entlibucher. Je mehr Mitschuldige, desto größer die eigene Straflosigkeit. Die alten Verbindungen wurden wieder aufgefrischt. Die Umwälzung bekam ihre Brennpuncte, ihre leitenden Ausschüsse. Das Volk, das leicht bewegliche, leicht zu verführende kam ungeachtet seiner heiligen Versprechungen willig entgegen. Zögerungen der Regenten in Erfüllung ihrer Verheißungen wirkten verderblich mit. Ohne diesen Umstand hätte vielleicht die Ruhe dauerhaft werden können. So aber gelang es den Volksführern, die Furcht vor der Aristokratie so zu steigern, daß ein geringer Anstoß hinreichte, die kaum erloschene Glut zur lodernden Flamme anzufachen. Man faßte den Gedanken der Abhaltung einer großen Eidsgenössischen Landsgemeinde zu Summiswald, nachdem vorher in den einzelnen Cantonen Volksversammlungen zum Behuf einer planmäßigen und nachdrücklichen Erstrebung der revolutionären Zwecke und Ernennung von Deputirten zusammen getreten wären. Es geschah in den Cantonen Bern, Luzern, Solothurn, Basel und einem Theile der freyen Aemter. Alle alten Klagen wiederhohlten sich, neue kamen hinzu. Die eindringlichsten Beschwörungen, die Ruhe des Vaterlandes zu schonen, blieben fruchtlos. Man strebte unverrückt zum Ziele. Wo das Volk nicht zustimmen wollte, gebrauchten Eigensüchtige oder Enthusiasten den bey allen Volksbewegungen vorkommenden schlechten Kunstgriff, im Nahmen ganzer Gemeinden und Gegenden, die oft von der Sache nichts wußten, oder ihre Zustimmung verweigert hatten, um Aufnahme in den Bund des Landvolkes anzuhalten, der getrosten Hoffnung, man werde zu geschehenen Dingen das Beste reden,

und sich scheuen, durch Mißbilligung den Haß der bereits im Aufstande begriffenen Gegenden auf sich zu laden. Man irrte sich auch nicht, durch List und Gewalt wurden viele Gegenden und Gemeinden zur Theilnahme am Aufruhr verleitet. — Zu Liestall im Basel-Gebiethe herrschte die größte Unordnung. Man hatte geplündert, anders Denkende mißhandelt. Die Land-Deputirten, welche den Vertrag mit der Regierung geschlossen, wurden als Verräther des Nachts aus ihren Betten gerissen, und gefangen fortgeschleppt. Die Regierung sendete drey hundert und funfzig Mann zur Herstellung der Ordnung nach Liestall. Die Liestaller riefen die umliegenden Dörfer zur Hülfe. Das Geheul der Sturmglocken zog Tausende Bewaffneter herbey. Die Regierungstruppen mußten sich zurück ziehen, und sogleich ernannten die Empörer Abgeordnete zur Volksgemeinde nach Summiswald.

Volksversammlung zu Summiswald. Den drey und zwanzigsten Aprill 1653.

Hier kamen etwas mehr, als tausend Landleute ohne Rücksicht auf Glaubensbekenntniß oder andere Verhältnisse als Brüder zusammen. Es war ihr erstes Geschäft, dem Aufstande ein leitendes Haupt zu geben. Man erkiesete **Niklaus Leuenberg** von Schönholz. Er, ein wohl beredter, sich leicht einschmeichelnder, ehrgeiziger Mann, der in hohem Grade die Kunst verstand, dem Volke zu imponiren, hatte schon frühe an den erhobenen Bewegungen Antheil genommen, nach dem vierten Aprill der Berner-Regierung neuen Gehorsam gelobt, sich wirklich von allen Umtrieben beharrlich zurück gezogen, und war nur durch erschreckliche Drohungen seiner ehemahligen Genossen nach Summiswald gebracht worden. Hier sah er sich, aller Weigerungen ungeachtet, an die Spitze des Aufruhrs gestellt, und wich nun nicht mehr von der Sache der Empörer. Nachdem er die Landsgemeinde eröffnet, wurden die Klagen der Luzerner-Berner-Baseler-Landleute über ihre Regierungen vernommen; das günstige Zeugniß der Solothurner über die ihrige angehört; dann der Entwurf einer Bundesacte

verlesen und beschworen, kraft welcher sich die Landleute gegenüber ihren Regierungen zu Schutz und Schirm verbanden. — Es kam sogar die heut zu Tage wieder aufgefaßte Idee eines Bundesrathes zur Sprache, welcher über die Obrigkeiten wachen, und dem bedrängten Volke beyspringen sollte. Die Kleinigkeit übersah man, daß ein solcher Bundesrath vermöge seiner Gewalt und Unabhängigkeit nur allzubald der ärgste Unterdrücker der Eidsgenössischen Freyheit geworden wäre. So wahr ists, daß Anarchie auf dem kürzesten Wege zum Despotismus führt! — Auch zeigte sich jetzt schon eine andere traurige Folge bürgerlichen Zwistes. Durch ein Schreiben an den Französischen Gesandten sollten Verhältnisse mit dem Auslande angeknüpft werden. Um der einheimischen Herrschaft zu entgehen, scheute man sich nicht, das Vaterland dem verderblichen Einflusse fremder Umtriebe ja der Gefahr des Unterganges Preis zu geben. Die Berner-Landleute sollen sogar den Gedanken gehegt haben, durch Abtretung der Waat sich der Beyhülfe Savoyens zu versichern, und die Freyheit, die sie wünschten, durch Verrath an der Freyheit Anderer zu erkaufen! — Später wollten die Entlibucher zu ihren Gunsten auch den Kaiser und Papst anrufen. — Den Regierungen hingegen gebührt das ehrenvolle Zeugniß, daß sie die ihnen mehrmahls und von verschiedenen Seiten angebothene auswärtige Hülfe mit unerschütterlicher Festigkeit ausschlugen. — Man schloß die Summiswalder Versammlung damit, auf den dreyßigsten Aprill einen zweyten allgemeinen Landtag zur Bestätigung des beschworenen Volkbundes nach Hutweil im Bern-Gebiethe auszuschreiben. — Eine Bernersche Abordnung hatte vergebens versucht, den Bundesschwur durch Zusicherungen und Versprechungen zu hindern.

Demagogische Aufregung des Volkes. Versuch zur Gewinnung der demokratischen Cantone.

Die Zwischenzeit bis zur Landsgemeinde von Hutweil wurde zur heftigsten Aufregung der Volksmassen, zur Verlockung aller Eidsgenössischen Unterthanen benutzt. Es gelang in den

noch ruhigen Theilen des Deutschen Bern-Gebiethes und in der gemeinen Herrschaft des Freyamtes, welche letztere sich durch die Geldsucht höherer und niederer Beamten sehr bedrückt fühlte. Dennoch mußten alle Demagogen-Künste aufgebothen, und selbst durch einfallende Luzerner-Bauern Gewalt gebraucht werden, um die Treue dieser Herrschaft zu erschüttern, oder ihre Furchtsamkeit zu überwinden. Aber zuletzt siegte der in der Wahl seiner Mittel wenig bedenkliche Feuereifer erhitzter Parteymänner den Schüchternen, Besonnenen, Gemäßigten und Pflichttreuen ob. Besonders wirksam zeigte sich bey diesen Bemühungen schändliche Verläumdung der Regierungen; durch die gröbsten und widersprechendsten Lügen konnte man tausend Herzen mit Argwohn, Mißtrauen, Haß erfüllen. Das eine Mahl log man, es seyen vierzig tausend Berner aufgebothen, das Luzern-Gebieth durch Mord, Brand und Verwüstung zur Unterwerfung zu zwingen. Ein ander Mahl brüstete man sich mit der Stärke des Volksbundes, der den Obrigkeiten weit überlegen sey. Man drohte, treu Bleibende mit Macht zu überfallen, und mahlte entgegen dieser Gefahr die Herrlichkeit und Sicherheit des Bundes, nebst den Vortheilen aus, welche auf die Theilnehmer warten. Jeder zweydeutige Vorfall wurde als Beweis für die Bosheit der Regierungen angeführt. Selbst ein Bethtag, den die reformirten Stände auf den vier und zwanzigsten Aprill angesetzt, gab Anlaß auszustreuen, man beabsichtige, das Volk in den Kirchen mit fremden Heerscharen zu überfallen und niederzumetzeln. Darum schickten die Berner-Bauern klüglich nur Weib und Kind zur Kirche; sie selbst aber hielten gute Wache. Die Baseler wagten sich zwar hinein; aber nur vom Kopf bis zum Fuße bewaffnet, und nachdem auch sie zahlreiche Wachen ausgestellt. Diese lächerliche Zaghaftigkeit stach denn freylich traurig ab gegen die Aufgeblasenheit derer, welche prahlten, der Bund könne allen fremden Mächten Trotz biethen, und die Städte zu allem zwingen, besonders wenn es gelänge, bey den Mißvergnügten unter den Bürgerschaften Hülfe zu finden. Darum behaupteten auch einige der eifrigsten Volksmänner,

„man sollte den Städten alle Zufuhr abschneiden, damit der „Aufruhr in ihnen selbst einen Anfang mache."

Diese Hoffnung hatte einen gewissen Grad von Wahrscheinlichkeit. Es war schon lange eine geheime Gährung in mehrern Eidsgenössischen Städten, nahmentlich zu Luzern, wo wir einen Ausbruch derselben gesehen, zum Theile auch zu Basel und Solothurn. Denn so wie die Städte nach Oberherrschaft über das Land und geschlossenen Bürgerrechten trachteten, trachteten hinwiederum in den Städten einzelne Geschlechter nach Herrschaft über ihre Mitbürger, nach ausschließlichem Besitze aller Macht und Gewalt, nach geschlossenen Patriziaten. Dieß Streben erzeugte nicht geringen Unmuth unter den Bürgerschaften, und manchem Manne aus den zurück gesetzten Geschlechtern schien der Anlaß zum Sturze der Bevorrechteten sehr günstig, so günstig, daß unzufriedene Luzerner-Bürger im May einen Zuzug aus den Ländern, der ihrer Stadt zu Hülfe kommen wollte, zurück mahnten, und seine Ankunft wenigstens um ein Paar Tage verzögern konnten. Dieselbe mißvergnügte Bürgerschaft, durch den mit ihrer Regierung im März des Jahres 1652 geschlossenen Vergleich und selbst durch die am ein und zwanzigsten May 1653 hinzu gekommenen wesentlichen Concessionen keines Wegs befriedigt, unterhielt während des ganzen Aufstandes Verbindungen mit dem Landvolke. Demselben wurden die Zahl, die Absichten, die Operationen der Regierungstruppen verrathen, es wurde in seinem Beginnen ermuntert, und im Falle eines Sturmes auf Hülfe innert den Mauern vertröstet. — Zu Basel ward die Stimmung der Stadtbürgerschaft so drohend, daß die Regierung zu Bestrafungen griff; zu ihrem Schutze tausend Mann anwarb, und sogar den Französischen Befehlshaber in Breisach auf den Nothfall zu schleuniger Hülfe aufforderte. Am dreyßigsten Aprill gingen der Bürgermeister Wettstein und mehrere angesehene Rathsglieder einen ganzen Tag von Zunft zu Zunft, sie zur Ruhe zu ermahnen, zu belehren, und für die Regierungszwecke zu gewinnen. — Zu Olten und Aarwangen empörten sich hundert Bürger von Solothurn, die daselbst in Besatzung lagen, lösten

sich auf, und gingen nach Hause. Später mußten die Bürger von Solothurn gewarnt, und als dieß nicht fruchtete, einige wegen „wunderlicher Reden“ und unerlaubten Zusammenkünften gestraft werden.

Besondere Mühe gaben sich aber die Landleute, die demokratischen Cantone auf ihre Seite zu bringen. Dieselben hatte etwa früher theils aus Religionshaß, theils als Anhänger der Demokratie die Partey des Landvolkes gegen die Städte genommen, so war es im Waldmannischen Auflaufe, so im Rappenkriege geschehen, dasselbe befürchtete Zürich bey dem Aufstande im Jahre 1648. Bey jeder Zerwürfniß der Städte mit ihrem Landvolke war dieses mit der Drohung bereit, die Sache vor die Landsgemeinden der inneren Cantone zu bringen. Noch im Anfange des Bauernkrieges hatten sich Länder, als Vermittler zwischen Stadt und Land Luzern dem letztern wenigstens nicht abgeneigt bewiesen. Man glaubte, auf sie gewisse Hoffnungen bauen zu dürfen, und machte den ersten Versuch mit Uri. Allein die Gesinnung der demokratischen Stände war nicht mehr dieselbe, ihr eigenes Interesse war gefährdet Die Landleute hatten sich durch Aufwiegelung des Freyamtes zu übel empfohlen, man war in Uri über den möglichen Abfall der gesammten gemeinen Herrschaften zu besorgt, als daß man Gehör gegeben hätte. Wir werden später auch sehen, daß ein zweyter Versuch auf Schwyz nicht günstiger endete; eben so schlechten Erfolg hatte eine Deputation an den Vorort Zürich, und auch ihr Nebengeschäft der Aufregung des Zürcherschen Landvolkes, welches wohl eigentlich das Hauptgeschäft der Abordnung seyn mochte, belohnte sich nicht. Im ganzen Zürcherschen Gebiethe fanden sich nur zwey Männer, welche Gemeinden sammelten, und den Volksaufbruch verhindern wollten, sie büßten im Gefängnisse. Die Zürcher-Landleute hielten dieß Wahl dafür, in der Vereinigung mit ihrer Regierung größere Vortheile, als im Aufstande zu finden. In der That erhielt auch die Herrschaft Wädenschweil zur Belohnung ihrer jetzigen Treue einen Theil der im Jahre 1648 verlorenen Freyheiten zurück.

Ungeachtet aller Bemühungen zur Ausbreitung und Befestigung des Aufstandes versicherten die Landleute stets: „daß „der Obrigkeit bleiben, und gegeben werden solle, was ihr gebühre, damit man mit den Oberen wieder in friedlichem, „gutem Ruhestande leben und sterben, demnach die ewige Ruhe „und Seligkeit erlangen möge, welches das Vornehmste seyn „werde." Das aber vergaßen sie hinzuzufügen, was eigentlich nach ihrer Meinung der Obrigkeit, und was dem Volke gehören, bleiben und gegeben werden solle, und sie schienen die beliebte Ansicht unserer Zeiten zu theilen, daß der ersteren Nichts; dem letzteren aber alles gebühre. Es waltete auch zwischen dem Benehmen der Landleute und ihren friedlichen Versicherungen einiger Widerspruch ob. Denn, wer treu blieb, litt unter Drohungen und Mißhandelungen. Solchen schnitt man die Bärte oder die Ohren ab, schliff ihnen auf Schleifsteinen Haut und Haare weg, in der Meinung, ihnen, wie man mit empörendem Scherze sagte, „die Köpfe zu härten," (d. h. sie der Regierung abtrünnig zu machen). Man schlug und quälte sie im Nahmen der Freyheit, beraubte sie im Nahmen der Gleichheit, ließ sich auch nur mit Mühe abhalten, Einen oder Etliche zur Warnung für die andern aufzuhängen, und der Eifer der Weiber in so vaterländischen Werken blieb nicht hinter demjenigen der Männer zurück. Die Entlibucher und Willisauer setzten ein Strafgericht nieder, das jeden vorforderte, dessen Thaten und Gesinnungen ihnen verdächtig schienen. So beginnt Rebellion immer unter dem geheiligten Nahmen der Freyheit, und artet oft in die ärgste Tyranney aus. Predigern, die zum Frieden und Gehorsam mahnten, ward in den Kirchen widersprochen. Man erlaubte sich Festsetzung und Beunruhigung vieler einheimischer, und selbst fremder durchreisender Personen; Anhaltung und Durchsuchung von Handelsschiffen; Auffangen von Bothen, Oeffnung der Briefe, was man so arg trieb, daß der Französische Gesandte den Leuenberg bitten mußte, die an die Französische Gesandtschaft gerichteten Briefe künftig sicher passiren zu lassen. Als die Solothurnische Regierung im May zwischen Bern und den

Landleuten vermitteln wollte, wurden ihre Gesandten zurückgewiesen, bis sie einen Paßzettel von den Empörten genommen hatte.

Erste Volksversammlung zu Hutweil. Am dreyßigsten Aprill 1653.

Der Landtag von Hutweil wurde nicht stark besucht. Selbst mehrere bedeutende Häuptlinge wurden vermißt. Die Versammlung beschränkte sich auf Verlesung des Summiswalder-Bundes und zweyer Schreiben von Zürich und dem Französischen Gesandten, welche beyde zum Vertrauen gegen die Obrigkeiten, zum Frieden und zur Ruhe ernst und dringend ermahnten. Mit lebendigen Farben wurden die Schrecknisse und Gräuel des Bürgerkrieges, und die Gefahr, durch ihn in die Gewalt einer auswärtigen Macht zu fallen, als nahe und drohend geschildert. Die Frucht war, daß man auf den vierzehnten May eine neue Volksversammlung nach Hutweil berief. Dem Französischen Gesandten dankte man, und ersuchte ihn, sich der Landleute beym Könige anzunehmen. Der Bernerschen Regierung übermachten ihre Unterthanen eine Einladung, auf die nächste Versammlung in Hutweil eine Gesandtschaft milder und freundlicher Männer zu senden; sie wollen aber nicht mit Personen aus fremden Cantonen, sondern nur mit ihren Vätern von Bern unterhandeln. Sie begehren ja nur ihre alten Rechte, und hiezu bedürfe es keines Schiedspruches. Wenn man ihnen ihre Urkunden und Briefe heraus gebe, und die neuen Beschwerden abnehme; so werden sie auch der Obrigkeit geben, was ihr gehöre, und was ihre seligen Vorväter derselben versprochen haben.

Landsgemeinde im Entlibuch. Am dritten May 1653.

Die Entlibucher warteten die zweyte Volksversammlung zu Hutweil nicht ab. Sie hielten am dritten May eine Landsgemeinde für sich. Nachdem die Führer durch die schamlosesten Lügen das Volk in Zorn und Wuth gegen Luzern gebracht; wurden hier Beschlüsse gefaßt, die zu deutlich zeigen, wohin

ein von Demagogen gehetztes Volk in seinem Schwindel und Taumel gelangen kann, als daß sie übergangen werden dürften.

1) Man wolle nicht ruhen, bis das Mandat der Tagsatzung vom zwey und zwanzigsten März widerrufen sey. Man wolle die durch Luzern entfremdeten Urkunden wieder haben, nahmentlich „jenes päpstliche Breve, das jeden in den Bann thue, „der einen ungerechten Krieg gegen das Entlibuch anfange.“

2) Nöthigen Falls werde man Gesandte zum Kaiser und Papst schicken.

3) Die Regierung müsse alle Kosten dieses Handels ersetzen; „weil sie den Rechtsspruch vom neunzehnten März nicht be„folgt habe.“

4) Man werde der Stadt nicht mehr zinsen.

5) Ihr möglichst den Verdienst abschneiden.

6) Die Scheidemünze im alten Werthe von einander nehmen. Wollen die Städter nach Austrag des Handels dieß auch thun, wohl und gut, wo nicht, können sie es bleiben lassen.

7) Wer im ganzen Lande gegen diesen Beschluß handle, den werde man an Nase und Ohren zeichnen.

8) Wer zu Hutweil gewesen, soll wieder hingehen, und auch andere hiezu bereden.

9) Mit der Regierung werde man nur noch unter freyem Himmel und auf offenem Felde, (d. h. in Landsgemeinden,) unterhandeln.

Tagsatzung zu Baden. Im May 1653.

Traurig saß in diesen Tagen die wegen Erneuerung der Unruhen auf den neun und zwanzigsten Aprill abermahls außerordentlich einberufene Tagsatzung zu Baden, die innere und äußere Gefahr des Vaterlandes wohl erkennend. Sie vernahm alle die betrübenden Berichte von der immer bedenklicheren Wendung des Aufstandes gegen alle Gesetzlichkeit, alle Ordnung, gegen heilsame Einrichtungen, gegen wahre Rechte, wohl begründete Ansprüche, gegen alles Eigenthum, die gesammte öffentliche Sicherheit, ja gegen die Existenz des Vaterlandes selbst, und lud Ausschüsse der Mißvergnügten vor. Aus den

meisten Gegenden erhielt sie ablehnende Antwortschreiben. Nur das Entlibuch sendete Deputirte mit zwey Schreiben des Inhalts: „Wofern ihnen Luzern nicht ihre Briefe und Siegel „herausgebe, werden sie sich von der Stadt trennen, sich auch „in keinen Rechtsspruch mehr einlassen, sondern die Sache dem „Entscheide der Landsgemeinden in den Ländern überlassen: „Auch haben sie abgemehrt, künftig nicht mehr auf Tagsatzun„gen und in Städten zu unterhandeln, ehrenthalben seyen sie „dieß Mahl noch erschienen; aber ihre Deputation habe zu „Unterhandlungen weder Vollmacht noch Gewalt." So blieb der Tagsatzung nur übrig zu beschließen: Falls das Eine oder andere Ort von den Unterthanen angegriffen werde, einander nach Inhalt der Bünde mit allen Kräften zuzuziehen. — Die Oberanführer sollen zur Verabredung eines Kriegsplanes so geheim, als möglich, zusammen kommen. Ferner ward ein Abgeordneter mit einem Schreiben der Tagsatzung, nach Bern, Basel, dann auch auf die in Hutweil angesagte Versammlung zu gehen beauftragt, um noch ein Mahl den Friedensweg zu versuchen. Endlich ward in ernstem Tone ein Manifest abgefaßt, welches als letzte Abmahnung und Rechtsverwahrung der Obrigkeiten dem Ausbruche der Feindseligkeiten voran gehen solle.

Den Landvögten in den gemeinen Herrschaften wurde noch ein Mahl gerechte und gute Verwaltung dieser Lande eingeschärft: „damit die Unterthanen eher Liebe, als Furcht ge„gen die Obrigkeiten haben." Denn verbergen konnte und wollte man es sich nicht, daß der gegründeten Klagen gar manche vorhanden seyen. „Vielleicht," sagt ein alter Schriftsteller, „hätte dieser Zuspruch mehr gefruchtet, wenn er zwan„zig Jahre früher geschehen wäre!"

Zweyte Volksversammlung zu Hutweil. Am vierzehnten May 1653.

Am vierzehnten May kamen nach Abrede ungefähr drey tausend Volksausschüsse aus den Cantonen Bern, Luzern, Solothurn und Basel in Hutweil zusammen. Die Landsge-

meinde eröffnete mit beredten Worten **Niclaus Leuenberg**, von nun an **Obmann des Bundes** genannt. Er ließ den Bund beschwören, und den Landleuten jedes Cantons eine besiegelte Bundesurkunde zustellen. Auch die Regierung von Bern erhielt auf ihr Verlangen eine Abschrift.

Unterhandlung der Berner-Regierung mit ihrem Volke. May 1653.

Auf dem Landtage zu Hutweil erschien eine Abordnung angesehener geistlicher und weltlicher Personen Berns, deren meiste Glieder die Landleute selbst als ihnen wohlgefällig bezeichnet hatten. Sie war bevollmächtigt, sieben und vierzig Artikel zu bewilligen. Man ließ sie bis nach dem Schlusse des Landtages warten, und wies dann alle ihre Anträge zurück. Die Gesandtschaft begab sich nach Weiningen. Sie vernahm, daß das Landvolk in seinen Ansichten getheilt, und Viele zu Unterhandlungen geneigt seyen, und machte am sechzehnten May noch einen Versuch. Langenthal war der Unterhandlungsort. Zahlreich fanden sich die Berner- und Luzerner-Bauern in aller Frühe ein. Sie ließen, ehe die Gesandtschaft ankam, aus den umliegenden Dörfern Viele, die sich nicht ganz auf die Höhe ihres Enthusiasmus aufgeschwungen hatten, verhaften, dann beschlossen sie: „Bern selbst zu belagern, die „Pässe bey Gümmenen und Aarburg zu besetzen, der Haupt„stadt alle Communication und Zufuhr abzuschneiden." Einigen Landvögten wurde geschrieben, sie möchten die Besatzungen ihrer Schlösser entlassen, oder der Gewalt gewärtig seyn. Als die Gesandtschaft auf dem Wege von allen diesen Dingen hörte, hielt sie für überflüssig nach Langenthal zu gehen. Sie wurde aber von Leuenberg unter Drohungen zu Wiederanknüpfung der Unterhandlungen aufgefordert, und willigte ein; wenn die Landleute aus andern Cantonen entfernt werden, welches sie eben so gut wünschen müsse, als sich die Landleute selbst Zuziehung fremder Vermittler verbethen. Solches geschah. Am achtzehnten May begann der neue Unterhandlungsversuch. Die Gesandtschaft überreichte in Abschrift die von der Regierung

anerbothenen sieben und vierzig Artikel. Aber die Ansprüche des Landvolkes hatten sich bereits so gesteigert, daß auch die billigsten Anerbiethungen nicht mehr beachtet wurden. Es verlangte unbedingte Befriedigung aller seiner Forderungen, und knüpfte über dieß noch die Wiederkehr seines Gehorsames an so unerfüllbare Bedingungen, daß die Gesandtschaft nach der einfachen Erklärung, auf solche Grundlagen lasse sich nicht unterhandeln, abreiste. Hierüber aufgebracht schrieben die Landleute am gleichen Tage der Regierung: „Wenn man nicht „nachgebe, werden sie die Feindseligkeiten eröffnen?“ Aber Berns Geduld war erschöpft. Noch ehe dieß Schreiben eintraf, hatte es auf die Berichte der Gesandtschaft an Leuenberg gemeldet: „Die Regierung wolle die anerbothenen Artikel halten, „und des Landes Heil nach Kräften fördern; überzeuge sich „aber, daß die Häupter des Aufstandes, ungeachtet ihrer hei„ligen Versicherungen, den Frieden nicht wollen. Sie mahne „noch ein Mahl zur Ruhe, warne vor Thätlichkeiten, und „mache für alles Unrecht jeden verantwortlich. Sie selbst be„gehre nur Recht und Ordnung. Gegen unbillige Gewalt „aber werde sie sich der von Gott ihr gegebenen Macht be„bedienen, und jede ungerechte Unterdrückung von sich und „den treu gebliebenen Unterthanen abzuwenden wissen.“ Die Antwort der Landleute lautete: „Sie bleiben auf ihrem Sinne.“ So stand Bern an den Thoren des Bürgerkrieges; nicht minder auch Luzern.

Luzern rüstet. Versuch der Luzerner Landleute, Schwyz auf ihre Seite zu bringen. Ende May 1653.

Als die Regierung Luzerns die Vorgänge zu Hutweil vernommen, glaubte sie, die Unmöglichkeit einer friedlichen Aussöhnung zu erkennen, verstärkte ihre Besatzung, mahnte um Zuzug, strebte durch bedeutende am ein und zwanzigsten May bewilligte Concessionen die Stadtbürgerschaft gänzlich zu befriedigen, und an ihr Interesse zu fesseln, und rüstete zum entscheidenden Kriege. Die Volksführer, geschreckt und gereizt, bewogen den größten Theil der Landschaft, der Stadt am acht-

zehnten May zu drohen: „wenn man fremde Truppen gegen „sie aufrufe, so werden sie den Rathsherrn keine Zinse mehr „zahlen; den Bürgern und Unschuldigen aber, welche nicht „dazu gerathen;“ (unter diesen verstanden sie wahrscheinlich ihre Anhänger in der Stadt,) „werde man sie ferner bezah- „len. Man müsse ihnen auch die Kosten dieses ganzen Han- „dels und früherhin ungerecht bezogene Bußen erstatten.“ (Die Entlibucher allein reclamirten sechzehn tausend Gulden Bußen- gelder). „In vier Tagen verlangen sie Erklärung, oder Los- „sagung von der Oberherrschaft der Stadt werde erfolgen.“

Es suchten auch die Luzerner-Landleute, durch eine Depu- tation die Landsgemeinde von Schwyz für sich zu gewinnen. Sie sahen jedoch den nach dem Vortrage der Schwyzerischen Landeshäupter über ihr Benehmen sich äußernden Unwillen, und hörten den einmüthigen Beschluß, der Regierung von Lu- zern nach Inhalt der Bünde kräftige Hülfe zu leisten.

Luzerns Regierung aber antwortete auf die Zuschrift ihres Landes mit Verschanzung der Stadt, Besetzung der zu ihr führenden Päße und Aufnahme von fast fünf tausend Mann Hülfstruppen aus den Ländern, vom Abte von St. Gallen und den Italiänischen Landvogteyen unter Oberst Zweyer von Evebach.

Die Landleute belagern Bern. Vertrag auf dem Muri-Felde. Den neun und zwanzigsten May 1653.

Nachdem Bern die oben erwähnte Erklärung gegeben, ver- langte es die Hülfe der Eidsgenossen, verstärkte seine Besatzung, um durch den Ernst der Waffen zu entscheiden, was Milde nicht versöhnen konnte. Jetzt erschien das Manifest der zwey- ten Tagsatzung von Baden, und am ein und zwanzigsten May erging an die ganze Eidsgenossenschaft die Mahnung des Vor- ortes Zürich, mit aller Macht aufzubrechen, zur Bezwingung der Ruhestörer im Lande Bern und Luzern. Am gleichen Tage griffen die Bernerschen Empörer zu den Waffen. Sturmglocken und Eilbothen besammelten den Landsturm. Wenige wußten, warum es eigentlich zu thun sey. Eine unverbürgte Nachricht

vom Anrücken ausländischer Völker brachte Alles unter die Waffen. Die Anstifter aber hatten keinen geringeren Plan, als die Stadt einzunehmen, der Wuth und Plünderung ihrer Scharen Preis zu geben, die Regierung zu entsetzen, und die obersten Staatswürden und einträglichsten Beamtungen unter sich zu vertheilen. Man bemächtigte sich der Päße bey Gümmenen, Aarberg, Windisch, schloß Zofingen, Aarau, Bruck, Bern selbst ein, rief das Entlibuch zu Hülfe, empfing Zuzug von den Solothurner-Bauern, sechzehn hundert Freyämtler besetzten Mellingen. Alle Maßregeln waren ergriffen, um Hülfe und Zufahr von Bern abzuschneiden. Ohne die starke Besatzung und den Muth der Bürger wäre seine Lage verzweifelungsvoll gewesen.

Auch die Luzerner-Bauern zogen vor ihre Stadt. Die Baseler aber brachen auf, und eroberten Farnsburg. Allein das Landvolk wurde bald vom Kriegsglücke verlassen. Vor Bern war die Hauptmacht bey Ostermundingen eine Stunde von der Stadt gelagert. Es begannen neue Unterhandlungen; aber mit der trotzigen, übermüthigen, vielsinnigen, wankelmüthigen Menge, erhoben durch jeden Glücksschein, zerschmettert durch jedes kleine Unglück, war nichts abzuschließen. Als sie am zwey und zwanzigsten May wieder durch bedeutenden Zuwachs erfreut wurden, begingen sie während der Unterhandlungen Feindseligkeiten, Raub und Verwüstung, und flehten schnell und durch wiederhohlte Zuschriften um neue Anknüpfung derselben, als Bern einige Mannschaft und Geschütz außer der Stadt gegen sie aufstellte. Noch mehr beugte ihren Muth ein anderer Vorfall. Der Bernersche Landvogt zu Laupen machte zwey starke Abtheilungen des Leuenbergischen Heeres, welche die Flußübergänge bey Gümmenen und Aarberg bewachen sollten, glauben, Leuenberg sey mit dem vor Bern stehenden Heere katholisch geworden. Voll Schreck und Abscheu liefen die Getäuschten aus einander, und in Eilmärschen warfen sich fünf tausend zwey hundert Waatländer und einige Hülfstruppen von Neuenburg und aus der Grafschaft Erlach nach Bern. Dieß und das Mißlingen eines nächtlichen Angriffes auf die Aar-Brücke beförderte den Abschluß der Un-

terhandlungen. Am neun und zwanzigsten May kam auf dem Muri-Felde ein Vergleich zu Stande, durch den Bern seinem Landvolke in sechs und dreyßig Artikeln sehr viele, zum Theil wohlthätige, zum Theil aber dem allgemeinen Besten schädliche, zum Theil das Privateigenthum kränkende Rechte und Freyheiten ertheilte; über andere Beschwerden spätere Abhülfe verhieß, und sogar unter dem Titel, „zur Unterstützung der Armuth", Bezahlung von funfzig tausend Pfund an die Landleute bewilligte, sobald der Hutweiler-Bundesbrief ausgeliefert, und Huldigung geschehen sey. Ueber diesen Vertrag stellten sich die Regierung und das Land gegenseitige feyerliche Annahmsacten zu. Leuenberg gab nun Befehl zur Auflösung seiner Schaaren, und ließ allerwärts den Abschluß des Friedens verkünden. Aber die Belagerung der Aargauischen Städte wurde dennoch fortgesetzt, und von den Heimkehrenden verübte ein Theil vielerley Unfugen, einige hundert andere, schlechtes Volk, das an Unordnung und müßigem Leben Freude fand, ohne übrigens für seine Sache auch nur Einen Tropfen Blutes vergießen zu wollen, eilten, ungeachtet aller Gelübde, sogleich gegen Luzern. Alles dieses warf die Regierung dem Leuenberg als Treu- und Friedensbruch vor, dessen Abstellung sie verlange, und erwarte, er selbst werde den zweyten Juni persönlich in Konolfingen erscheinen, die Huldigung leisten, und den Hutweiler-Bundesbrief ausliefern. Zugleich erklärte sie an Freyburg und Solothurn: sie habe mit ihrem Lande einen Vergleich geschlossen, den die Stadt treu zu halten gesonnen sey; sie müsse aber zweifeln, ob auch das Land seine Verpflichtungen erfüllen werde, im Nothfalle werde sie zur Behauptung des obrigkeitlichen Ansehens mit aller ihrer Macht zu Felde ziehen, und erwarte bundesgemäße Hülfe, lade auch Freyburg und Solothurn zu einer Besprechung in Bern ein. Solothurn lehnte ab, Freyburg wollte tausend Mann senden, und konnte nur fünf hundert zusammen bringen. — Leuenberg, der, nachdem er am ein und dreyßigsten May Nachricht vom Anrücken der Zürcher empfangen, ins Aargau und Freyamt bereits wieder Armeebefehle und Hülfsvertröstungen versendet hatte, antwortete der Regie-

rung am ersten Juni mit Gegenklagen, ging auf ihre Vorwürfe gar nicht ein, und endete mit Drohungen: „Wenn die „Regierung den Frieden verletze; werde man mit ganzer Macht „aufbrechen, alle Gegner und Feinde vertilgen, und den Bedrängten, Armen und Nothleidenden Schutz und Friede zu „verschaffen wissen." — Am folgenden Tage liefen aus verschiedenen Landesgegenden Zuschriften ein: „Von dem Zuzuge nach „Luzern und der Einschließung der Aargauischen Städte wisse „man nichts, und wolle auch dafür nicht verantwortlich seyn; „den Hutweiler-Bund gebe man man nicht heraus, und ehe „die Eidsgenössischen Truppen abziehen, werde man nicht hul„digen."

Belagerung Luzerns. Ende May und Anfangs Juni 1653.

Im Canton Luzern lagen zahlreiche Scharen mit sieben Feldstücken, die sie zu Sursee und im Schlosse Wykon genommen hatten, vor der Stadt. Die wenigen treu Gebliebenen, suchte man, durch entsetzliche Drohungen zur Theilnahme anzureizen; von den Berner- und Solothurner-Bauern wurden, wo möglich, zehn t–send Mann Hülfe und Geschütz verlangt. Die Belagerung machte indeß keine Fortschritte, und willig nahm das Landvolk einen zur Anknüpfung von Unterhandlungen anerbothenen Waffenstillstand an. Als aber nach Aufhebung der Belagerung Berns sechs hundert Solothurner und vierhundert Berner im Lager der Landleute angekommen, schwand die friedliche Gesinnung. Ehe die Regierung wieder zu den Waffen griff, hohlte sie ein Gutachten des Clerus ein, ob sie gerechten Krieg führe, was dieser bejahte. Gleicher Maßen hatten auch die Landleute, ehe sie den Wollhauser-Bund abgeschlossen, anwesende Geistliche um ihre Billigung befragt, und dieselbe als wichtigen Beweggrund in dem Bundesbriefe angeführt. Ueberhaupt aber läßt sich in dem Benehmen der Landleute Vieles erklären, wenn man weiß, daß sie ihren Aufruhr als ein gottseliges Werk betrachteten. Der päpstliche Nuntius war nicht dieser Meinung; denn er untersagte einem

im Bauernlager befindlichen Priester Haltung des Feldgottesdienstes, und befahl ihm, seine Leute zur Ruhe zu weisen, um die Drangsale abzuwenden, womit Fortsetzung des Krieges sowohl die katholische Kirche, als die ganze Schweiz bedrohe.

Im übrigen ging es nie so gar gefährlich her vor Luzern, man aß, trank, spielte, schoß hinüber und herüber, wegen der weiten Entfernung ohne Schaden, und die Einschließung ward ganz ungefährlich, als ein bedeutender Theil des Belagerungsheeres unter dem Oberanführer Schybi nach Mellingen eilte, sich den anrückenden Zürchern entgegen zu stellen.

Zürich zieht zu Felde. Am dreyßigsten May 1653.

Zürich hatte sogleich nach der ersten Tagsatzung von Baden sich auf jeden Fall hin gerüstet. Sich der Treue des eigenen Landes zu versichern, durchreiste ein angesehenes Rathsglied das ganze Gebieth, um allfällige Beschwerden anzuhören, und in billigen Sachen Abhülfe zu verheißen. Die Unruhen selbst wünschte Zürich, in höchster Besorgniß, durch einen Bürgerkrieg die Existenz des Vaterlandes gefährdet zu sehen, vermittelnd beyzulegen, und sparte zur Erreichung dieses wohlthätigen Zweckes keine Mühe. Als aber Anwendung der Waffengewalt unvermeidlich geworden, hielt es für Pflicht, auf solche Weise einzuschreiten, daß der Entscheid nicht zweifelhaft seyn könne. Als dieser Zeitpunct gekommen, wurden am zwanzigsten May die Stadtzünfte angefragt, am fünf und zwanzigsten durch einen eigenen Bericht die ganze Landschaft in Kenntniß gesetzt. Allenthalben Willigkeit, vorzüglich in der erst vor wenig Jahren so unruhigen Herrschaft Wädenschweil. Von Schaffhausen ging der Wunsch ein, lieber noch ein Mahl Güte, als Gewalt zu versuchen. In gleichem Sinne sprach vor dem Großen Rathe eine Deputation der Zürcherschen Geistlichkeit. Die Regierung verhieß, wo immer möglich, zu entsprechen; aber die Rüstungen wurden fortgesetzt. Ein dreyfaches Bundes-Contingent ward aufgestellt; eine Reserve von zwey tausend zwey hundert Mann bereit gehalten; die

Zuzüge von der Stadt St. Gallen, Glarus, Schaffhausen, Appenzell und Thurgau erwartet; vereint mit ihnen am dreyßigsten May, ungefähr neun tausend Mann stark, mit dreyzehn Stücken aufgebrochen. Der General Conrad Werdmüller führte das Heer, unter ihm befehligten als General-Major und Feldzeugmeister zwey seiner nächsten Geschlechtsverwandten. Am ein und dreyßigsten frühe stand man auf der Höhe ob Wettingen, zwey Kanonenschüsse verbreiteten Furcht, Schrecken und Unruhe weit umher.

Treffen bey Wollenschweil. Den dritten Juni 1653.

Dieses Heer, das schlechte Mannszucht hielt, rückte in Mellingen ein, machte einige Gefangene, und bezog außer der Stadt ein Lager. Es begann nun eine Reihe unbedeutender Neckereyen und Gefechte. Bald war das Zürcher-Lager allarmirt; bald verlangten die Landleute mit Berufung auf den Tractat vom Muri-Felde Waffenstillstand, und bald sah man sie unerwartet wieder unter dem Gewehre, erklärend, nicht eher zu rasten, bis sie die vor hundert Jahren genossenen, nun geraubten Freyheiten und Rechte wieder errungen. Ihre Scharen verstärkten sich stündlich. Vorzüglich tobten die Emmenthaler über die Ankunft des Eidsgenössischen Heeres. Es hatte zwar den Berner-Boden noch nicht berührt, begehrte ihn auch nicht zu verletzen, und stellte alle Operationen ein, als es am ersten Juni durch den Bernerschen Landvogt auf Lenzburg Nachricht von dem Vertrage auf dem Muri-Felde und der auf ihn sich gründenden Friedenshoffnung erhielt. Aber der Entschluß der Landleute ging immer mehr auf Kampf, je eifriger von allen Seiten Volk zu Tausenden zusammen strömte, und je stärker sich die Ansicht befestigte; „wenn die Eidsge„nossen dreyßig tausend Mann stark wären, würde man ih„nen doch an Zahl und Macht weit überlegen seyn." Leuenberg selbst nahm am zweyten Juni Zofingen ein, zog das Belagerungscorps von Aarau an sich, und führte sein Volk nach Othmarsingen, wo der Landlärm wohl zwanzig tausend Mann versammelt hatte. Seine Ankunft zerstörte die letzte

Friedenshoffnung. Die Landleute hatten nähmlich versprochen, am dritten Juni Morgens um sieben Uhr Deputirte ins Eidgenössische Lager zu senden. Diese Stunde war schon längst verstrichen, als eine Zuschrift Leuenbergs den Anfang der Unterhandlungen auf einen Tag später und nicht im Zürcher-Lager, sondern auf halbem Wege zwischen beyden Armeen festsetzte. Werdmüller gestattete aber nur noch drey Stunden Bedenkzeit. Er empfing keine Antwort, hingegen nach zwölf Uhr den Bericht, die Landleute rüsten sich zum Angriffe. Um drey Uhr Nachmittags zogen sie heran, das Eidsgenössische Heer ihnen entgegen. Der Kampf entbrannte bey Wollenschweil, und wüthtete bis sieben Uhr Abends. Die Landleute fochten furchtlos; aber bessere Ordnung im Heere der Gegner, das Feuer des Geschützes, großer Menschenverlust und der schreckliche Anblick brennender Dörfer zwangen sie zum Rückzuge und noch am gleichen Abend zu demüthig erneuerten Friedensanträgen.

Vertrag von Mellingen. Den vierten Juni 1653.

Auf den folgenden Morgen wurden Unterhandlungen bewilligt. Ein treuloser Plan Schybi's, das Eidsgenössische Lager in der Nacht zu überfallen, wurde durch Leuenbergs größere Gewissenhaftigkeit vereitelt, und hatte Mißstimmung zwischen ihnen zur Folge. Mittwoch Abends den vierten Juni nahmen die Landleute mit Jubel folgende Puncte an:

1) Niederlegung der Waffen.

2) Herausgabe des Huttweiler-Bundes.

3) Rechtlicher Entscheid über die zwischen Obrigkeiten und Unterthanen noch waltenden Streitfragen.

4) Bewaffnete Vermittelung der ausgezogenen Stände bis nach gänzlicher Beylegung aller Differenzen.

Die Schaaren von Bern, Solothurn, Basel stoben auseinander; die Luzerner und Freyämtler nahmen den Vertrag nicht an, und zogen sich zurück; Leuenberg aber machte einen listigen Versuch, den vortheilhafteren des Muri-Feldes selbst jetzt noch genießen zu können. Nach dem Treffen von Wollenschweil überschritt Werdmüller die Berner-Grenze, und be-

setzte die Grafschaft Lenzburg. Er zeigte sich gerecht, mild und gütig. Die Freyämtler, verhieß er, mit militärischer Heimsuchung zu verschonen, wenn sie die Waffen niederlegen, und die Rädelsführer ausliefern. Bey der Berner-Regierung, ihren Generalen und Landvögten drang er auf Erfüllung des Mellinger-Vertrages, und menschliche Behandlung der Ueberwundenen, „damit nicht das letzte ärger werde, als das erste.“ Auf ihn setzte daher das Landvolk seine Hoffnung. Bern aber fand sich beleidigt, und in seinen Souverainetäts-Rechten angegriffen.

Schiedspruch der Länder-Cantone zwischen Stadt und Land Luzern. Den siebenten Juni 1653. Unterwerfung des Entlibuchs und des Basler-Gebiethes.

In dieser Zeit suchte ein Schiedsgericht von siebzehn Personen aus den Cantonen Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug die Streitigkeiten zwischen Stadt und Land Luzern gütlich oder rechtlich auszugleichen. Die Regierung sah aber diese Art der Intervention sehr ungern, und hätte bey dem jetzigen Stande der Dinge lieber ohne fremde Dazwischenkunft mit ihrem Lande unterhandelt. Kaum hatte sich daher das Schiedsgericht versammelt, als sie durch schnelle Entscheidung der Waffen seinen Spruch überflüssig zu machen versuchte.

In der Nacht vom dritten auf den vierten Juni marschirte General Zweyer in vier Abtheilungen aus. Durch mißvergnügte Bürger erhielt das Landvolk ein Zeichen der bevorstehenden Gefahr. Dieses Zeichen wurde auch in der Stadt bemerkt; der Ausmarsch dennoch vollführt. Aber sogleich vor dem Thore weigerte sich die zweyte Abtheilung, aus Unterwaldnern bestehend, weiter zu ziehen; weil sie nur zur Vertheidigung der Stadt, nicht zu nächtlichen Ausfällen da sey. Die dritte, aus Schwyzern gebildet, setzte sich im Stadtgraben nieder, und wartete den weitern Verlauf gemüthlich ab. Die erste und vierte thaten allein ihre Pflicht, und erstürmten einige Schanzen; aus denen sie am fünften Juni nach einem vierstündigen heftigen Gefechte, in welchem die Landleute große Tapferkeit zeigten, wieder ver-

trieben, und durch das Auffliegen ihres Pulvervorrathes vollends zum Rückzuge gezwungen wurden. Dieß letztere Ereigniß ward dem Verrathe um so eher zugeschrieben; weil zwey Tage früher in der Stadt selbst ein ähnlicher Versuch entdeckt und vereitelt worden war.

Hatten die Städter unangenehme Erfahrungen über die Unzuverläßigkeit ihrer Hülfstruppen gemacht; so kamen die Landleute mit den nach dem Vertrage vom Muri-Felde ihnen zugelaufenen Bernern in denselben Fall. Diese nahmen nähmlich an den Gefechten keinen Theil, behauptend, sie seyen bloß auf den Nothfall zur Hülfe da, wenn die Luzerner Landleute sich einer Uebermacht nicht mehr selbst erwehren möchten. Als aber am fünften Juni das Gefecht hitzig, der Ausgang zweifelhaft war, gingen jene heim; weil, wie sie hören, der Friede mit ihrer Regierung geschlossen sey.

Stadt und Land Luzern sehnten sich nach diesen Ereignissen ernstlich nach Frieden. Die Landleute drohten sogar ihren Führern, sich ohne Vergleich zu unterwerfen. Viele gingen nach Hause, unter den übrigen war Zwiespalt. Das Schiedsgericht trat zu Stanz in Thätigkeit, und fällte am siebenten Juni seinen Ausspruch:

1) Der Stadt Luzern sind ihre obrigkeitlichen Rechte, dem Landvolke seine Freyheiten und Gebräuche gesichert.

2) Wenn Luzern Briefe und Gewahrsame, seinen Unterthanen gehörend, besitzen sollte; so wäre es eigentlich Kraft seiner Oberherrlichkeit zur Herausgabe nicht verpflichtet: sofern es aber solche Briefe auffindet, soll es dieselben ausliefern, finden sich keine vor; so sind die Unterthanen mit ihrem Geschrey für immer ab und zur Ruhe gewiesen.

3) Der Rechtsspruch und der gütliche Vergleich vom März 1653 bleiben bey Kräften.

4) Die Summiswalder- und Hutweiler-Bünde sind aufgelöst; würden aber ein oder mehrere Aemter unter ihnen künftig so vermessen seyn, dergleichen Bünde anzustiften, oder auch wider die Obrigkeit sich aufzulehnen, und in die Wehr begeben: so solle selbiges seine Privilegien, Freyhei-

ten, Gerechtigkeiten und Gnaden, die es von der Stadt Luzern erlangt, vernichtet und verloren haben; wie dann in obiger Strafe alle die auch sollen begriffen seyn, welche jetzt oder künftig den einen oder anderen dergleichen Bundesanstifter und Aufrührer behausen und behofen; oder welche von der einen oder andern dergleichen Anstiftung und Aufrichtung hören oder vernehmen sollten, und der hohen Obrigkeit solches nicht anzeigen würden.

5) Die militärischen Titel der Landleute sind abgethan.

6) Die Parteynahmen lind und hart soll man nicht mehr gebrauchen. Beschädigungen, welche Anhängern der Obrigkeit zugefügt wurden, soll der Thäter, im Falle seines Unvermögens, sein Amt ersetzen, und die Beschädigungen des Staatseigenthumes vom ganzen Lande vergütet werden. Beamte, die das Landvolk entsetzte, sind hergestellt. Wenn die Unterthanen durch das Kriegsvolk der Stadt auch etwas eingebüßt hatten, soll auch das erstattet werden.

7) Zwölf von der Stadt zu bezeichnende Rädelsführer sind von der Amnestie ausgeschlossen; doch wollen die Schiedsrichter für ihr Leib und Leben gebethen haben. Die verführte und zum Theil gezwungene Menge ist begnadigt.

8) Die Kriegskosten trägt jeder Theil an sich selbst.

9) Das Volk soll die Waffen niederlegen, und auch dem Landvolke anderer Cantone nicht mehr zu Hülfe ziehen, bey Strafe von Leib und Leben.

10) Die vielerley Klägden des Landvolks über harte Beamte, hohe Strafen, unleidliche Auflagen, sollen durch ein unparteyisches Gericht von vier Stadtbürgern und fünf Männern aus den schiedsrichterlichen Cantonen erwogen werden. Wegen einiger geringerer und Local-Beschwerden ist das Volk an die Regierung gewiesen, kann man sich nicht verständigen; so entscheidet auch hierüber das eben gedachte Gericht.

11) Huldigung soll das Volk jetzt, und so oft es die Obrigkeit fordert, leisten.

12) Wenn einer der streitigen Theile diesem Rechtsspruche nicht nachlebt; so werden ihn die Genannten dazu nöthigen.

13) Diesem Frieden ist die ganze Eidsgenossenschaft einverleibt.

14) Zwey Stunden nach Annahme des Vertrages legt das Volk die Waffen nieder, und geht aus einander. Die Stadt fängt am folgenden Tage an, ihre Hülfsvölker zu entlassen, mit Ausnahme derjenigen Corps, welche auf Befehl der Tagsatzung Luzern bis zum allgemeinen Frieden besetzt halten sollen.

Am achten Juni ward dieser Vertrag von Stadt und Land, von keinem Theile willig angenommen. Die Hocharistokraten hielten durch ihn die Souverainetäts-Rechte der Regierung und des Patriziates schwer verletzt, es schien ihnen ganz unleidlich, daß sie bezüglich ihrer Staatsverwaltung unter ein Gesetz sollten gestellt, in der Ausübung ihrer Machtvollkommenheit, in der Bestrafung der Fehlbaren gehemmt seyn. Auch beym Volke hätte der Vertrag wahrscheinlich Widerstand gefunden; aber das Kriegsglück hatte entschieden, der Aufstand war allenthalben unterlegen, wie in den Unterhandlungen, so auch im Felde hatten die Regierungen ihre Ueberlegenheit über Gegner behauptet, deren schwankende Maßregeln aus einem gänzlichen Mangel an Erfahrung, Klugheit und festen Entwürfen herrührten. Zwey siegreiche Eidsgenössische Heere konnten jeden Augenblick heran rücken. Annahme war der Weg zur Rettung. Von den erschrockenen Häuptern hoffte jedes, auch wenn es unter die Zahl der Zwölfe käme, doch Begnadigung zu finden. So eilte Alles, sich durch schnelle Unterwerfung vor größerem Uebel zu sichern.

Nur die Entlibucher fügten sich nicht, und zogen sich mit den Feldstücken der Stadt Sursee in ihr Thal zurück, also konnte auch Luzern keine Truppen entlassen. Am neunten Juni schlug Zweyers Heerschar vor Sursee ein Lager auf, und vollendete die Unterwerfung des flachen Landes. Eilf Tage später bezwang er auch das Entlibuch, entwaffnete es, und

verhaftete die Rädelsführer. Zugleich wurden die Surseer-Feldstücke einstweilen, „bis zum beständigen Frieden,“ gegen Empfangschein“ ins Zeughaus nach Luzern abgeführt, und erst 1660 zurück gegeben.

In diesen Tagen würde auch die Landschaft Basels durch Truppen aus der Stadt, einen Zuzug von Mühlhausen und die Furcht vor Werdmüllers Heere zur Ruhe gebracht.

Bern zieht zu Felde. Treffen bey Herzogen-Buchsee. Den achten Juni 1653.

Am vierten Juni hatte auch Bern, über den Bruch des Vertrages vom Muri-Felde durch die Landleute wohl mehr erfreut, als erzürnt, seinen General Siegmund von Erlach mit sieben bis acht tausend Mann ins Feld rücken lassen, um von jenem lästigen Verkommnisse vollends frey zu werden. Durch Grausamkeit gegen die nicht von ihm Besiegten schändete Erlach seinen in der Geschichte unsers Vaterlandes sonst hochgepriesenen Nahmen. Seinen Kriegern war Alles erlaubt. Raub, Mord, Plünderung, die furchtbarsten Mißhandlungen schienen der ausbrechenden Rache der freylich schwer gereizten Stadt wohl verdiente Züchtigungen, neben denen Einfangung der Rädelsführer nicht in Betrachtung kam. Bern war politisch fanatisirt. Keine Art des Fanatismus kennt die versöhnende Verzeihung. Erschrocken eilte das Landvolk von allen Seiten herbey, die Waffen abzuliefern, und um Erbarmen zu flehen. Auch Leuenberg suchte Berns Gnade. In einem Schreiben vom fünften Juni bath er sehr demüthig und eindringlich um Verzeihung, und dankte für die im Vertrage vom Muri-Felde bewilligten Wohlthaten. Er ward keiner Antwort mehr gewürdigt, dagegen erkannte die Regierung: „Die Unterthanen sollen unbedingt huldigen, und die Rädelsführer ausliefern.“ Ihr bemerkte Erlach, wie unangemessen es wäre, unter den jetzigen Verhältnissen einige Concessionen zuzugestehen, er verlangte sogar und erhielt für sich und seinen Kriegsrath Vollmacht über Leben und Tod. Zugleich wurde der Vertrag vom Muri-Felde vernichtet; weil sich das Volk durch seine Untreue

desselben unwürdig gemacht. Es sollte die Aristokratie in völliger Unbeschränktheit auf den Trümmern des durch seine Verirrungen untergegangenen Volksthumes erhöhet werden, die Liebe zum Vaterlande verstummte vor den selbstsüchtigen Interessen der Städte- und Familienherrschaft. Auch Werdmüller erhielt die kränkendsten Beweise, daß er, ungeachtet seines befreyenden Sieges, in Berns Gunst nicht eben hoch stand. Man mißbilligte seinen nach dem Treffen bey Wollenschweil mit dem Landvolke geschlossenen Vertrag; weil in ihm weder Genehmigung der Landesregierung noch Auslieferung der Rädelsführer mit klaren Worten vorbehalten war. Diese Mißbilligung wurde sofort Ursache einer großen und gefährlichen Mißstimmung zwischen Zürich und Bern. Die unmäßige Rache Berns hatte zur Folge, daß mehrere tausend Bauern, vor seiner Rache zitternd, an seiner Verzeihung verzweifelnd, durch besonders Schuldige verhetzt, sich nochmahls zusammen rotteten, eine entschlossene Gegenwehr zu leisten. Leuenberg stand an ihrer Spitze. Er rief die Regierung von Zürich um Beschützung des Mellinger-Vertrages an, und Werdmüller verhieß dieß, wenn die Bauern ruhig bleiben, und Leuenberg die Exemplare des Hutweiler-Bundes sogleich ausliefere. Am achten Juni aber, am Pfingstsonntagmorgen trafen Leuenbergs Scharen und Erlachs Truppen bey Herzogen-Buchsee zusammen. Nach einem hitzigen Gefechte, in welchem die übermannten, schlecht geordneten Landleute nur Schritt für Schritt wichen, jeden vortheilhaften Punct, zuletzt das brennende Dorf und den festen Kirchhof, die Gräber ihrer Väter, blutig vertheidigten, siegte Bern, und dieser Sieg endigte eigentlich den Aufruhr. Von da an ist nur noch Entwaffnung des Landvolkes, Einbringung von Gefangenen, Ausbruch der Bestrafungen. Den Regierungen war der Triumph geblieben im Kampfe, die Früchte für das Landvolk waren traurig. Wie viel besser hätten die Regierungen die wiedergewonnene Herrschaft durch Liebe, als durch Gewalt befestigt!

Unterhandlungen zwischen Bern und den Eidsgenossen. Berns Vergleich mit dem Unter-Aargau. Den ein und zwanzigsten Juni 1653.

Am zehnten Juni entsetzte Erlach das Schloß Aarburg, und nahm im Städtchen Verhaftungen vor. Am eilften beriethen Er, Werdmüller und Zweyer den Mellinger-Vertrag. Derselbe, so wie die Stanzer-Verkommniß wurden zu gelinde befunden. Es ist mehr, als wahrscheinlich, daß geheime Einflüsse von Luzern den Angriff auf die Stanzer-Verkommniß verursacht hatten. Aber Werdmüller vertheidigte diese Verträge so fest, daß es nicht gelang, den einen oder andern ganz aufzuheben; eine Schwächung derselben, eine Ausdehnung der Bestrafungen vermochte er nicht zu hindern. Bezüglich des Mellinger-Vertrages sollte zu Zofingen zwischen Zürich und Bern über die festzusetzenden Bedingungen noch ein Mahl unterhandelt werden. Beym Stanzer-Vertrage umging man den siebenten Artikel, der bloß zwölf Personen von der Amnestie ausnahm, stellte diese zwölfe der Bestrafung ihrer Cantonal-Behörden anheim; verlangte aber von Luzern Auslieferung derjenigen seiner Unterthanen, die das Gebieth anderer Cantone verletzt, an ein Eidsgenössisches Kriegsgericht, legte ein Verzeichniß von einigen dreyßig Personen bey, und verhieß Unterstützung gegen Widersetzlichkeit. Am funfzehnten Juni hoben die Unterhandlungen zu Zofingen an. Es wurde nochmahls beschlossen:

1) Nicht allein von Luzern, sondern auch von Solothurn Stellung mehrerer benannter Rädelsführer vor ein Eidsgenössisches Kriegsgericht zu fordern.

2) Die Unterthanen von Solothurn, des Bernerschen Unter-Aargau, und des Freyamtes sollen die Kriegskosten für den Eidsgenössischen Auszug bezahlen.

Wegen des Mellinger-Vertrages gingen Zürchersche Gesandten und einige Anführer des Eidsgenössischen Heeres nach Bern, um die Ehre des Standes Zürich, der diesen Vertrag geschlossen, und zu halten begehrte, zu bewahren. Luzern machte keine Einwendungen. Aber Solothurn verweigerte die Auslieferung der Seinigen so lange, als möglich, und nicht minder standhaft

verweigerte Bern die Annahme des Mellinger-Vertrages. Nicht allein von Gnade und Verzeihung, selbst von Eidsgenössischer Vermittelung wollte die schwer beleidigte, oft getäuschte Stadt, die noch im May eine Vermittelung ihres Französischen Gebiethes zwischen ihr und dem Deutschen Gebiethe zugelassen hatte, nichts mehr wissen. Erst nachdem Zürich, wohl mit Recht glaubend, seine wesentliche, weit über seine Bundespflichten gehende Hülfe verdiene einige Berücksichtigung, eine sehr drohende Sprache zu führen anfing; der Ausbruch von Feindseligkeiten zwischen Zürich und Bern wahrscheinlich ward; die Gährung im untern Aargau wieder zunahm, und sogar eine Verbindung zwischen Zürich und dem Berner-Landvolke gedenkbar wurde: ließ Bern den Vertrag für den untern Aargau gelten, und bewilligte dieser Gegend, „wegen der hochansehnlichen Für„bitte der Eidsgenössischen Ehrengesandten", einige Concessionen, unter denen ein gesetzliches Klage- und Petitions-Recht, eine Art Friedensgericht, eine Bußenordnung, und das Versprechen der Wiedererstattung früherer unbillig bezogener Strafgelder wohl die wichtigsten waren. „Bey dieser Erklärung", sagte der Schluß des Instrumentes, „soll es bleiben und ge„lassen werden, als lang ihre unterthänige Treue und Gehor„same gegen uns, ihre hohe Obrigkeit, währen wird." — Bern aber errang so viel, daß Zürich die Erklärung geben mußte, „Bestrafung der Rädelsführer liege im Sinne des zweyten Ar„tikels des Mellinger-Vertrages." Man behauptete auch, beym Abschlusse des Vertrages sich dieses mündlich vorbehalten zu haben. Eben so mußte Zürich dulden, daß das Dorf Gränichen und die umliegenden Ortschaften, „welche sich besonders ungebürlich benommen„, entwaffnet, und sonst nach Verdienen gestraft wurden. So war der Friede des untern Aargau. Im obern Gebiethe richtete Bern nach dem Rechte des Siegers, und ließ sich nach Beendigung der Bestrafungen von allem Volk zu Stadt und Land eine neue Huldigung leisten.

Bestrafungen und Belohnungen.

Die Bestrafungen begannen. Man ging bey ihnen von dem Grundsatze aus, jede Verfassung erlaube Alles wi-

der den, welcher sie umzustürzen versuche. Alle Gefängnisse füllten sich mit Schuldigen, die von verschiedenen Seiten oft in Ketten oder mit Stricken gebunden, eingebracht wurden. Das erste Blut ließ Erlach zu Aarwangen fließen. Zu Zofingen war ein Eidsgenössisches Kriegsgericht über die, welche gegen die Eidsgenössischen Truppen gefochten, in lebhafter Thätigkeit. Es achtete auf keine Fürbitte, und wies selbst eine in freylich sehr hohem Tone gehaltene Verwendung des Französischen Gesandten kurz und mit Befremden zurück. Todesurtheile sprach es nur drey, desto mehr andere Strafen aus. Ein zweytes Kriegsgericht saß zu Mellingen über die Fehlbaren aus den Freyämtern und einige Luzerner, welche sie aufgewiegelt. Bern, Luzern, Basel, in welch letzterer Stadt sogar die Geistlichen in eigener Denkschrift Strenge empfahlen, richteten ihre Cantonsangehörigen. Vielen war Flucht gelungen. Einige Luzerner rettete die verheißene Fürbitte der Stanzischen Vermittler. Dennoch starben mehr, als vierzig Personen durch Viertheilung, Schwert oder Galgen. Unter ihnen am neunten Juli Schybi zu Sursee, und am sechsten September Leuenberg zu Bern. Die Häupter mehrerer wurden auf Thore oder Galgen gesteckt, Bern stellte die Stücke eines Gevierttheilten bey der Hauptstadt, und an den Orten auf, wo man Landsgemeinden gehalten, (Signau, Hutweil, Summiswald), auch Leuenbergs Leib ward zerstückt, und an den nach Bern führenden vier Hauptstraßen aufgehängt; sein Haupt aber und der Hutweiler-Bundesbrief zu Bern an den Galgen geschlagen. Neben den hingerichteten traf zahllose Andere Zungenschlitzen, Ohrenschlitzen, Ohrabschneiden, Galeeren, Auspeitschen, Ehr- und Wehrlosigkeit, Pranger, Zuchthaus, Gefängniß, längerer oder kürzerer, sebst lebenslänglicher Hausarrest, Kirchenbuße; vor Allem aber wurden Confiscationen und schwere Geldstrafen nicht vergessen. Die Stadt Liestall ward mit Verlust eines Theiles ihrer bürgerlichen Freyheiten und einer Buße von sechs tausend Pfund gezüchtigt. — Auch das kleine Städtchen Sursee benutzte diese Strafzeit, um einigen benachbarten Dörfern, die beym Wegnehmen seiner Feldstücke besonders thätig gewe-

sen, bisherige Marktfreyheiten zu entziehen, und für zehn Jahre lang sein Bürgerrecht zu schließen.

Einen besondern Act nahm das Patriziat zu Luzern mit der Stadtbürgerschaft vor. Dieselbe durch den Ausgang des Aufstandes in große Besorgniß versetzt, eilte zwar, am eilften Juli durch schnelle und freywillige Verzichtleistung auf die Verträge vom sechzehnten März 1652 und ein und zwanzigsten May 1653 die erzürnte Aristokratie, „deren Regiment „sie gestümplet," zu versöhnen. Die Bürgerschaft entfloh aber ihrem Schicksale nicht. Schon hatten sich die eifrigsten Verfechter des Patriziates heimlich an Zürich und Bern gewendet; schon waren Briefe dieser Regierungen angelangt, welche die Regierung Luzerns von den Pflichten entbanden, die sie wider ihren Willen übernommen, und auf den Nothfall Hülfe verhießen. Die Verzichtleistung ward daher mit auffallender Trockenheit angehört. Die Fürbitte der Geistlichkeit, die mit Verheißung einer General-Amnestie diese Verzichtleistung angerathen, bewog zwar den Rath nach seinem eigensten Ausdrucke: „aus „der Strenge in die gewohnte Mildigkeit zu fallen;" seine Amnestie aber war nur bedingt; denn er behielt sich vor: 1) Der ganzen Stadtbürgerschaft einen Verweis, 2) denen, die mit den Bauern einverstanden gewesen, gebührende Strafe zu ertheilen.

Diesem gemäß erschien am siebzehnten Juli die gesammte Stadtbürgerschaft vor den hochgeachten und würdigen des Klein und Großen Rathes, eine donnernde Strafrede des Amtsschultheißen Dulliker in Demuth anzuhören. Sechs Tage später wurde den Ansäßen der Stadt eine nicht minder bewegliche Vorstellung gehalten. Auch ihnen ward angekündigt, man gedenke, besonders Schuldige „mit Gnaden zu strafen." Der Gesammtheit ward als Strafe dictirt, „künftig bei Eidleistungen „in der Kirche auf der Weiberseite zu stehen." Der Bürgerschaft, die man doch nicht ganz unbefriedigt lassen konnte, ertheilte die Regierung am sieben und zwanzigsten Juli aus eigenem Antriebe einige Concessionen. Von bürgerlichen und politischen Freyheiten und Rechten, von Beschränkung der an-

gemaßten Hoheit des Patriziates redete freylich dieses Actenstück nicht viel; dagegen bekräftigte es den Handwerks- und Innungszwang in vollester Stärke. Die in der Stadt befindlichen, mit Handwerken sich nährenden Ansäßen, sollen für jetzt noch geduldet, und bey ihrem Erwerbe belassen; „hingegen ihnen „zu Sinne gelegt werden, wozu sie künftig ihre Kinder erziehen wollen.“ Es handelten ferner diese Concessionen von allerley bürgerlichen Nutzungen und Aemtlein, und endeten mit der glänzenden Verheißung; es solle jeder Bürger, der es begehre, einen Krautgarten, und jeder in der Stadt wohnende Bürger ohne Unterschied alljährlich um Weihnachten aus den obrigkeitlichen Vorräthen einen halben Mütt Kernen empfangen; jedoch behielt sich die Regierung am Schlusse vor: „Diese „Artikel in künftigen Zeiten zu mindern, oder zu mehren, je „nach Gestaltsame der Sachen.“

Nachdem nun die Hochgeachten und Gnädigen zu Luzern so tief in ihre gewohnte Milde gefallen, entlud sich ihr Zorn desto nachdrücklicher ob den Häuptern der vierzehn Anführer der Bürgerschaft. Todesurtheile, (jedoch in Contumaziam nur, da Mehrere entflohen waren), Aechtungen, Zungenschlitzen, Verweisung in gefährliche fremde Kriegsdienste, Verbannung, Entsetzung, Verboth des Besuches der Weinhäuser, Confiscationen und Bußen vertheilte die Regierung mit freygäbiger Hand. Nur dreyen vermochte die Fürbitte der Geistlichkeit Milderung oder Erlassung der Strafe auszuwirken. Mit besonderer Ungnade aber wurden, als Verräther des patrizischen Interesses, zwey Rathsglieder angesehen, welche sich der Bürgerschaft in und neben den Sitzungen angenommen. Den einen konnten nur die dringendsten Verwendungen des Nuntius und der Geistlichkeit vom Tode erretten, doch wurde er später in seiner Verbannung wegen Umtrieben geächtet; der andere starb im Gefängnisse, zu dem er auf Lebenszeit verurtheilt war.

Kümmerlich stehen neben so zahlreichen Bestrafungen die wenigen in Folge dieser Ereignisse ertheilten Belohnungen. Der Ammann Beat Zurlauben von Zug und General Zweyer von Uri empfingen das Bürgerrecht Luzerns, der

letztere zudem eine goldene Kette und Schaumünze nebst einem Geldgeschenk, was den Verdacht des Landvolkes, es haben diese Männer die Stadt begünstigt, einiger Maßen rechtfertigt. Werdmüller empfing nichts von Bern; aber von der eigenen Regierung eine goldene Kette drey hundert Dukaten werth. Dem General Zweyer schenkte Solothurn einen goldenen Pokal. Die gleiche Stadt belohnte einige treue Unterthanen mit Aemtern, Geldsummen und Röcken oder Beinkleidern von der Stadtfarbe. Zürich gab, wie wir schon meldeten, der Herrschaft Wädenschweil einige 1648 verlorene Freiheiten zurück, und Luzern nahm siebzig Ansäßengeschlechter zu Bürgern auf.

Der Kriegskostenstreit.

Zürich, das sich in diesen Wirren bisanhin mit Biederkeit benommen, und weder die Auflösung der Eidsgenossenschaft durch die Empörung, noch die Unterdrückung der Besiegten durch erzürnte Regierungen, noch völlige Aufhebung der Verträge geduldet, verlangte nun in Kraft der Zofinger-Unterhandlungen vom funfzehnten Jüni Ersetzung seiner großen Kriegskosten durch die bezwungenen Unterthanen, und stellte zuerst an das Unter-Aargau eine Forderung von vierzig tausend Gulden. Weder die Bitten der Betroffenen, noch die Gegenvorstellungen Berns, welches zwar jene Unterhandlungen mit einer ansehnlichen und bevollmächtigten Gesandtschaft besendet; jetzt aber, unwillig, daß man ihm gegen seine Unterthanen nicht gänzlich freye Hand gelassen, und in dieser Angelegenheit mit Eigenmacht verfuhr, an eine den Zürchern im Jahre 1635 lang und unentgeldlich geleistete Hülfe und die eidgenössischen Verträge errinnerte, welche die Stände einander in eigenen Kosten zuzuziehen verpflichten, vermochten Zürich von der Zofinger-Uebereinkunft abzustehen; doch begnügte es sich zuletzt mit zwanzig tausend Gulden. — Hierauf forderte es von Solothurn sechs und vierzig tausend acht hundert fünf und siebzig Gulden, und erlangte aller Protestationen, selbst der Drohung bewaffneten Widerstandes ungeachtet am Ende ein und dreyßig tausend zwey hundert und funfzig Gulden; wovon es aber sie-

ben tausend acht hundert und zwölf Gulden den Bernern überlassen mußte, denen Solothurn sonst noch neun tausend drey hundert und fünf und siebenzig Gulden bezahlte. — Von den Freyen Aemtern forderte Zürich acht und vierzig tausend Gulden, und ließ sich endlich mit zwanzig tausend Gulden befriedigen. — Diesen Contributionen fügte die Zuchtlosigkeit seines heimziehenden Heeres noch die Plünderung des Bernerschen Dorfes Entfelden hinzu. — Basel ersetzte seine auf sechzig tausend Gulden geschätzten Kriegskosten, durch Confiscationen und eine seinem Gebieth auferlegte Zahlung von drey und zwanzig tausend Gulden. — Nicht minder büßte auch Solothurn seine Rädelsführer um sechs und vierzig tausend vier hundert drey und vierzig Gulden; die Gemeindsvorsteher wegen ihrer Lauigkeit um drey tausend ein hundert fünf und zwanzig Gulden; den großen Haufen der Schuldigen um drey und zwanzig tausend ein hundert und fünf und zwanzig Gulden. — Durch das gleiche Mittel halfen sich Bern und Luzern. Diese letztere Stadt bezahlte ihren Hülfsvölkern unweigerlich die Summe von funfzig tausend drey hundert und einem Gulden.

Solothurns Benehmen. Separat-Bündniß mit Frankreich. Den zweyten Juli 1653.

Solothurn verläugnete auch in diesem Zeitpuncte strenger Reaction lange nicht seine bisherige Milde und Mäßigung. Auslieferung seiner Unterthanen an Eidsgenössische Gerichte verweigerte es so lange, als möglich. Zur Nachgiebigkeit genöthigt, verlangte es, bis zum letzten Augenblicke standhaft, Beurtheilung der Gefangenen durch die Tagsatzung, protestirte gegen Aufstellung von Kriegsgerichten im Allgemeinen und ihre Befugniß, seine Unterthanen zu richten, im Besondern, und suchte, als es auch hier nicht durchdrang, wenigstens die Anzahl der Auszuliefernden zu verringern, ihre Strafen zu mildern, ihr Leben zu erretten. Besonders angelegentlich bemühte es sich um Befreyung Adam Zeltners, Untervogts von Buchsiten, den es wegen besonderer Treue achtete. Er hatte sich aber gegen die Eidgenossen zu sehr vergangen, als daß er Gnade, und

Solothurn hatte sich gegen die Sache der Regierungen zu lau bezeigt, als daß es von den Siegern große Berücksichtigung hätte erwarten dürfen, vielmehr ward es durch stets erneuerte Auslieferungsbegehren wiederhohlt gekränkt. Diese geringschätzige Behandlung, die Vorwürfe, Bitterkeiten, Beschimpfungen, womit es sich überhäuft sah, die Bestrafung und Hinrichtung der Seinigen, die Geldforderungen Zürichs und Berns, die Ansprüche der letztern auf Oberherrlichkeit im Amte Bucheckberg mißstimmten und erbitterten Solothurn so se r, daß es auf Bürgerkrieg dachte, Volk aufboth, die Tagsatzungsbeschlüsse wegen Frankreich nicht mehr beobachtete, und sogar des Auslandes gefährliche Hülfsanerbiethungen nicht zurück wies. Seine Erbitterung benutzte nähmlich mit Schlauigkeit der Französische Gesandte, um wenigstens diesen Einen Canton zur Erneuerung des längst gewünschten Bündnisses zu verleiten. Er schmeichelte, lobte Solothurns Benehmen, tadelte die Gegner, versprach schnelle und gänzliche Zahlung aller Rückstände, (sechs hundert fünf und zwanzig tausend Gulden), und auf den Fall eines Bürgerkrieges Frankreichs kräftigste Hülfe, „wobey er sich „in eigener Person voranstellen werde." Die Unterhandlung über dieß Bündniß begann am dreyßigsten Juni, der Abschluß erfolgte schon am zweyten Juli, und am dritten die Annahme durch den Großen Rath. Allen Eidsgenossen war der Beytritt vorbehalten. Eine Clausel, welche allein schon Solothurn über Frankreichs eigentlichen Zweck hätte aufklären mögen. Die übrigen Stände gaben ihr Mißvergnügen über dieß Bündniß beyden Contrahenten deutlich zu erkennen. Solothurns Entschuldigungen wurden verschmäht; man schloß es von den Tagsatzungsberathungen über die Französischen Angelegenheiten aus; Mißtrauen verbreitete sich auch unter dem Volke: „Die Solo„thurner," hieß es, „seyen jetzt Franzosen und nicht mehr „Eidsgenossen." Und wer wird es nicht bedauern, daß Solothurn durch seine, wenn auch begreifliche Empfindlichkeit, zu diesem Schritte sich hinreißen ließ? — Bald darauf sank es auch in der Achtung seines eigenen Volkes, dem es zur Deckung der Zahlungen an Zürich und Bern und der sämmtlichen Un-

22 *

kosten des Aufstandes, wie wir sahen, nicht weniger, als vier und siebzig tausend Gulden auferlegte, woneben noch einige Personen ihrer Aemter entsetzt; andere ehrlos, andere zu späterer Amtsbekleidung untüchtig erklärt; die Zahlungsunfähigen und ein besonders Schuldiger verbannt; der Stadt Olten ihr Stadtsiegel abgesprochen, und die Beyträge der Regierung an die Besoldung der Landschulmeister nicht mehr geleistet wurden; weil die Ansicht die Oberhand gewonnen, Unwissenheit des Volkes sey Bürge seines Gehorsams.

Neue Gährung im Luzernischen. September 1653.

Nochmals ward das Gebieth Luzerns, voraus das Entlibuch durch zurückgekehrte Flüchtlinge in unruhige Bewegung gebracht. Man suchte sogar in beweglichem Schreiben Frankreichs Hülfe; de la Barde aber hielt für gut, diese Zuschrift sogleich zur Kenntniß der Regierungen zu bringen. Das Volk erregte man mit Vorstellungen von der Treulosigkeit der Regierung, welche die Urkunde des Stanzischen Schiedsspruches den Aemtern noch nicht zugefertigt habe. Hätte man sich erkundigt, so wäre vernommen worden, daß die Schuld der Zögerung an den Schiedsorten liege; da indeß Verläumdungen der Oberen, in den Augen des Volkes selten der Glaubwürdigkeit ermangeln; so unterblieb jene Erkundigung. Am acht und zwanzigsten September sollte sich der neue Landvogt im Entlibuch, begleitet von einer ansehnlichen Gesandtschaft, Huldigung leisten lassen. Es entsprachen sehr Wenige, die Meisten forderten zuerst Aushingabe der Urkunden. Den Plan ehrloser Bösewichte, die ganze Luzernersche Abordnung in der Nacht zu ermorden, verhinderten zum Glücke gemäßigtere Männer. Aber drey der hitzigsten Köpfe, ausgezeichnet durch Wuth und Frechheit, welche den Aufruhr begonnen, als er noch mißlich schien, und ihn nicht aufgeben wollten, als er schon fehl geschlagen, horchten lieber auf Verhetzungen zu einem eben so entsetzlichen, als nutzlosen Verbrechen, lauerten der heim kehrenden Gesandtschaft auf, schossen, verwundeten den Schultheißen, tödteten einen Rathsherrn. In Luzern Schrecken und Rachegeschrey.

Eiligst wurden Truppen entsendet, das Entlibuch zu bändigen, die Mörder, die Anstifter zu fangen. Zwey werden in einer Scheune entdeckt, flüchten aufs Dach, und müssen nach muthvoller Gegenwehr herunter geschossen werden. Zwey andere werden gefangen und enthauptet, auch die Leichname der Getödteten erleiden diese Strafe, ihre Häupter und der geviertheilte Leib des Einen werden zu Luzern, Schüpfheim, Willisau, Rothenburg und Rußweil zur Schau und Warnung aufgesteckt. Einem Entflohenen öffnete nach drey Jahren die Fürsprache der Kapuziner und eine Buße von drey tausend Gulden, die Heimath wieder. Das Land aber beruhigte sich, und leistete willige Huldigung, als am neunzehnten October die von den Schiedorten besiegelte Urkunde des Stanzer-Vertrages jedem Amte zugestellt wurde. So endeten die Unruhen im Luzernischen, welche einen Kosten von beynahe sechzig tausend Gulden verschlangen. Die Regierung sendete zum Danke für fast unverhoffte Rettung eine Gabe nach Einsiedeln. Die Entlibucher aber verbanden sich durch ein Gelübde zu ewiger Treue und Gehorsam gegen Luzern, und wallfahrteten fortan alljährlich mit Kreuz und Fahnen nach Werteustein, um sich der bittern Früchte eines Aufruhrs zu erinnern, dessen Nachwehen nicht sie allein, sondern die ganze Eidsgenossenschaft durch Zerstörung des Zutrauens, der Eintracht und des Wohlstandes noch lange Jahre empfinden mußten.

Der Ausgang. Verfügungen der Tagsatzungen zu Baden und Zug im August und Oktober 1653 zur Erleichterung der gemeinsamen Unterthanen.

Die Regierungen konnten sich nicht verhehlen, daß in dem für sie so glücklich beendigtem Kampfe lange nicht alles Unrecht auf Seite der Landleute gewesen sey. Sie erwogen die Größe der Gefahr, aus welcher das Vaterland errettet worden. „Sie sahen“, sagt eine alte Handschrift, „wo es hie und „dorten gefehlt, und wo es noch ärger hätte fehlen können“, und entschlossen sich zur Abhülfe. Schon vor dem Jahre 1653 und während der Unruhen selbst hatte die Tagsatzung wesent-

liche Schritte gethan, um das System der Erpressung, Unterdrückung und Rechtlosigkeit zu hemmen, welchem die gemeinen Herrschaften erlagen. Auch nach dem Siege wurden die Lehren des Kampfes nicht so bald vergessen. Luzern that den ersten Schritt durch strenge Untersuchung des Benehmens seiner Beamteten. Auch die Tagsatzung blieb nicht zurück. Diejenige, welche im August zu Baden saß, ließ über die Klagen der Unterthanen und die mögliche Verbesserung ein Project entwerfen, welches auf nächster Tagsatzung berathen werden sollte, „damit Gottes Zorn desto eher abgewandt, und sonst „schädliche Mißbräuche desto eher abgethan, und Ruh- und „Friedstand im Vaterlande aufs Künftige erhalten werden „möchte.“ In schlechtem Einklange damit waren denn freylich eine drückende Bußeneinzugsordnung oder Verfügungen wie die folgende: „Daß ein Landvogt im Sargenser-Lande, wenn er „eine Person gefänglich einziehen will, schuldig seyn solle, ei„nen Landrath zusammen zu rufen, ist ein Mißbrauch, der „unterlassen werden mag, wo es ein Landvogt nicht etwa in „dem einen oder andern Falle selbst erforderlich erachtet.“ Eben so wenig harmonirte mit der beabsichtigten Erleichterung jene selbst auf dieser Tagsatzung sich darlegende kleinliche, fast möchte man sagen, schmutzige Sparsamkeit, mit welcher den Unterthanen alle Beyträge und Zuflüsse von Seiten der Staatskasse geschmälert oder entzogen, und den Beamteten ihre fixen Besoldungen beschnitten wurden, wodurch sie sich genöthigt sahen, bey unzulänglichem Einkommen sich an den Unterthanen auf dem Wege der Bestechlichkeit und Erpressung zu erhohlen, oder mit schamlosen Rechnungen ihre Committenten zu betrügen. Denn die schlechteste Verwaltung ist stets da, wo der Dienst der Staatsämter umsonst oder um ein Spottgeld versehen werden soll.

Am zwanzigsten October 1653 versammelte sich die Tagsatzung zu Zug, auf welche so viele Hoffnungen gerichtet waren. Nachdem man sich zuerst gegenseitige treue Leistung der Bundespflichten gelobt; berichteten Bern und Luzern den Stand der Dinge im eigenen Gebiethe, zeigten an, was sie zur

Beseitigung der Klagen gethan, und wie ernstlich sie gesonnen seyen, die ihrem Volke gegebenen Verheißungen ganz und treu zu halten. Ihnen, so wie allen einzelnen Ständen mußte überlassen werden, was sie neben den garantirten Tractaten in ihrem Innern thun wollten. Es war aber ein Unglück, daß man selbst über die Erfüllung dieser letzteren nicht wachte, weßnahen, wenn auch die gemachten schreckenden Erfahrungen sich eine Zeit lang im Andenken erhielten, doch Vieles nicht geschah, oder allmählig wieder in Vergessenheit kam, was sowohl vertragsgemäß als überhaupt zum Wohle der Unterthanen hätte gethan werden sollen.

Mit Aufmerksamkeit richtete man dagegen seinen Blick auf die gemeinen Herrschaften, (von denen die meisten schon wegen ihrer treuen Hülse Berücksichtigung verdient hatten), und die Gebrechen ihrer Verwaltung. Das Grundübel, an welchem sie litten, war bald erkannt. In den Städte-Cantonen ward die Regierung der gemeinen Herrschaften verdienten Magistraten als Belohnung übertragen. In den Ländern dagegen mußte den Landsgemeinden die Wahl auf Vogteyen mit großen, oft auf viele Tausende ansteigenden Geldsummen, mit Mahlzeiten, Trünken und andern Aufopferungen vergolten werden. Die Glarner glaubten, ein Großes gethan zu haben, als sie verordneten, daß ein Landvogt nicht mehr als Bewerber, sondern erst nach der Wahl das souveraine und wählende Volk mit einem Trünk ergetzen dürfe. Was konnte natürlicher seyn, als daß solche Beamtete ihre Gewalt meistens wie ein fruchttragendes Capital betrachteten, das man nach Möglichkeit zu benutzen habe? Und wie wenig Zeit stand ihnen zu solcher Benutzung zu Gebothe! In kurzen zweyjährigen Fristen, damit ein Landvogt ja nicht zu mächtig oder zu beliebt werde, und recht Viele Theil an der Ausbeute bekämen, entsendeten die regierenden Stände diese Beamteten der Reihe nach in die Unterthanenlande, wie sehr mußten sie sich also beeilen, ihren Zweck der Bereicherung zu erreichen! So wendeten sie denn ihre fast unumschränkte Gewalt oft und viel zu wenig Anderem an, als auf die ungerechteste Weise Abgaben, Geschenke, Strafgelder einzu-

treiben. Wenn z. B. ein Landvogt einen Schuldigen zu Handen der regierenden Stände gebüßt, strafte er ihn etwa noch viel höher zu seinen eigenen oder der Frau Landvögtinn Handen. Man kennt Beyspiele, daß über Strafgelder Schuldbriefe ausgestellt, und sogar noch Todte im Grabe gestraft wurden. Welch ein Maß man bey diesen Bußen beobachtete, zeigen folgende Einzelnheiten: Einer der Anführer des Bauernaufstandes, welcher sich, geschützt durch den Mellinger-Vertrag, noch zu rechter Zeit und straflos zurück gezogen, ward vom Landvogte zu Baden einige Monathe später wegen eines unbedeutenden Streites eingezogen, blieb drey Monathe im Gefängnisse, und bezahlte eine Buße von drey hundert Gulden, dem Landvogt Geschenk ein hundert Gulden, Atzungskosten fünf hundert acht und funfzig Gulden. Ein Thurgauischer Landvogt strafte einen Frevler um drey hundert und funfzig Gulden für die regierenden Orte und acht hundert und funfzig Gulden für sich. Ein anderer nahm für die Verschonung strafbarer Beamteten Summen von zwey tausend sechs hundert, funfzehn hundert, tausend Gulden u. s. f. an, entließ einen Mordbrenner um hundert Reichsthaler der Haft, und ließ sich noch andere Schändlichkeiten zu Schulden kommen. Ueberhaupt waren Recht und Gerechtigkeit feil, wer nichts geben konnte, wurde verfällt, oder mit schnöden Worten abgewiesen, Wohlhabendere durch endlose Prozesse ruinirt. Beklagte wurden zuweilen unverhört verurtheilt; über zurückgenommene Klagen dennoch Gerichtstag angesetzt; wegen ganz unbedeutenden Sachen das höchste und kostbarste Gericht des Landes besammelt. Mit allen Aemtern und Stellen und jeder Gunstbezeugung des Landvogts ward ein einträglicher Handel getrieben. Den katholischen Landvögten floß eine besonders reiche Quelle in Plackereyen gegen die Reformirten, welche man nöthigte, katholische Gebräuche und Festtage zu beobachten, oder den Dispens zu erkaufen. Der Landvogt, der selbst am Marke des Volkes zehrte, durfte auch den Schindereyen seiner Unterbeamteten nicht Einhalt thun. Was hätte ein Landvogt, der für einen Gantbrief von sechs hundert Gulden für sich ein und vierzig Gulden forderte, sagen dürfen,

wenn sein Landschreiber eben so viel verlangte? Was ein anderer, wenn seine Diener, die seine ungerechten Bußen eintrieben, an den unglücklichen Verurtheilten auch noch für sich selbst Forderungen stellten? Wenn ein Landvogt das Schlachten eines verunglückten Stücks Vieh an einem Festtage als Sabbathsschändung bestrafte, was hätte er gegen die größten Ungerechtigkeiten seiner Untergebenen einwenden können? — Was der Landvogt und sein Anhang übrig gelassen, verschlangen die Sitzungs- und Appellations-Gelder und die Bestechlichkeit vieler mit der Beaufsichtigung der Landvögte und der oberrichterlichen Gewalt bekleideten Syndicatoren und Jahrrechnungsgesandten. Die Allgemeinheit dieser Blutsaugereyen machte sie fast straflos. Man war zwar nicht immer ungerecht; dennoch fand nur in höchst seltenen Fällen eine erfolgreiche Anklage Statt, welche ja bey denen geführt werden mußte, die mit dem Beklagten befreundet, oder wohl gar mit ihm in gleicher Schuld befangen waren. Schlug die Klage fehl, dann wehe dem Kläger! Er hatte fortan den mächtigen, den erbosten Landvogt zum Feinde, wenn er nicht gar seiner Rache und Willkür Preis gegeben wurde. Das erfuhr die Thurgauische Gemeinde Wuppenau, welche hart bestraft wurde, als sie über Belegung mit unmäßiger Kriegssteuer Klage führte. Das erfuhr Hans Keusch von Bosweil im Freyamte, welcher klagte, der Landvogt habe ihn zu hoch gestraft, und von den regierenden Ständen mit dem Beyfügen abgewiesen wurde: „Der Landvogt solle ihn „nochmahls gebührend abbüßen."

Diese Grundübel der gemeinen Herrschaften waren es, welchen die Tagsatzung zu Zug und nach ihr mehrere folgende abzuhelfen versuchten. Den Regierungen wurde in beweglicher Darstellung der traurigen Folgen des Kaufens der Landvogteyen Abschaffung dieses entehrenden Gebrauches empfohlen, und verordnet, daß die Landvögte schwören sollen, ihre Erwählung keiner Kaufsumme, keinen Umtrieben zu verdanken. Für die Syndikatoren und Tagsatzungsgesandten ward „eine erforderliche und geziemende Anleitung ihres Verhaltens" aufgestellt, die Appellationsgelder fixirt, die Sitzungsgelder größten

Theils abgeschafft, die Kosten der Untersuchungs-Commissionen erleichtert, nur im Nothfalle solche Commissionen erlaubt. Annahme von Geschenken, Mieth und Gaben ist den Gesandten, und Landvögten ernstlich verbothen; jeder bey Ehre und Eid aufgefordert, ein gerechter Richter zu seyn. Die Verantwortlichkeit der Landvögte wurde erhöht, den Unterthanen die Möglichkeit der Klage erleichtert, ein fehlbarer Landvogt soll nicht bloß mit Verweisen entlassen, sondern gebührend gebüßt werden. Die Kanzelleytaxen und andere das Land drückende Unkosten wurden herunter gesetzt, auch die übrigen Klagen und Beschwerden billig berücksichtigt; so daß, wenn auch nicht eine radicale Veränderung Statt fand, doch ein altes Manuscript mit Recht behaupten kann: „Es sey eine Verbesserung in Sitten und Regierungssachen geschehen, und zu etwelcher Erleichterung der Unterthanen Alles, dessen sie sich zu beschweren vermeint, auf einen ertraglichen Stand eingerichtet worden.“ Ja wären diese Beschlüsse nur in Erfüllung gegangen, die Zufriedenheit der Unterthanen dürfte wohl kaum ausgeblieben seyn. Aber die einzelnen Cantone, nahmentlich die Länder kehrten sich wenig an diese ihr persönliches Interesse gefährdenden Verordnungen; noch weniger gefielen dieselben den Beamteten, ihren Dienern und Anhängern; wenn deßnaben ein Landvogt Unterstützung oder Straflosigkeit im Heimathcantone erwarten durfte; stand er nicht an, diese Entscheidungen zu übertreten, und die Zurechtweisungen der Stände, denen eine bessere Ordnung wirklich angelegen war, zu verlachen und zu verspotten, und so geschah es dann, daß alle Versuche, dem Unwesen in den gemeinen Herrschaften zu steuern, ohne wesentlichen Erfolg geblieben sind. Man konnte 1657 den Aufzug des Landvogts Zweifel von Glarus nicht hindern; obschon bekannt war, daß er sein Amt um drey tausend Gulden erkauft hatte, noch 1661 die Ernennung von Landvögten eben dieses Standes nach Baden und im Rheinthal verhüthen, welche jedem Wähler einen halben Gulden und der Staatskasse zwey hundert Gulden hatten bezahlen müssen. Die Rechtfertigung des Standes Glarus war, die Obrigkeit wäre der Ab-

stellung solcher Käuflichkeit wohl zufrieden; aber das souveraine und wählende Volk wolle sich dieses Lohnes für seine Mühewaltung nicht begeben.

Religiöse Verhältnisse mit dem Auslande 1653 — 1655.

1) Gesandtschaft der evangelischen Stände nach England und Holland 1653. — Glaubenseifer und Bedürfniß der Selbsterhaltung trieb die evangelischen Eidsgenossen mit vorzüglicher Sorgfalt nicht nur unter sich selbst, sondern auch unter andern protestantischen Ländern Einigkeit zu erhalten, damit jeder Versuch, die Reformation zu unterdrücken, vereitelt, und die Gefahr der Wiederkehr des Papismus entfernt werde. Als daher im Jahre 1651 England und Holland in einen blutigen Krieg verwickelt wurden; ordneten die evangelischen Stände 1653 an beyde Staaten den Stadtschreiber Johann Jakob Stockar von Schaffhausen als Vermittelungsgesandten, der sehr gut aufgenommen wurde, und durch seine erfolgreichen Arbeiten den Frieden vom fünften Aprill 1654 herbey führte. Noch in eben diesem Jahre kam ein Englischer Bothschafter mit Danksagungen und der Anzeige in die Schweiz, daß die evangelischen Eidsgenossen in das Bündniß zwischen England und Holland eingeschlossen seyen. Zum Gefolge dieser Gesandtschaft gehörte der Schottische Theologe Duräus, dessen von vielen Seiten und einflußreichen Personen begünstigter Plan einer Vereinigung aller protestantischen Glaubensparteyen zwar als löblich und wohl gemeint nach seinem Werthe geschätzt, doch ausweichend beantwortet, und von Manchen nicht ohne Eifersucht und Mißtrauen betrachtet wurde.

2) Verfolgung der Waldenser in Piemont 1655. Auch durch dieses Ereigniß wurde die Besorgniß und die Thätigkeit der evangelischen Eidsgenossen in Anspruch genommen. — In den Wildnissen der Piemontesischen Bergthäler wohnten aus grauem Alterthume einige tausend stille, friedliche Haushaltungen, bekannt unter dem Nahmen Waldenser, schon seit dem

zwölften Jahrhundert unter Verachtung und wüthender Verfolgung einem von papistischer Zuthat geläuterten Christenthume anhangend. Als in der benachbarten Schweiz die Lehre der Reformatoren immer mächtiger um sich griff, traten die Piemontesischen Waldenser, welche in rohen Anfängen ungefähr dasselbe schon lange geglaubt, diesem ausgebildeteren Religionssysteme bey. Wiederhohlte, furchtbare Verfolgungen erschütterten die Ueberzeugung ihres Herzens nicht. Sie duldeten Verachtung und Entbehrung, Ausschließung von aller Gemeinschaft mit den übrigen Savoyschen Unterthanen, Verstoßung in wilde, unfruchtbare Berggegenden; aber ihren Glauben gaben sie nicht hin. Mit treuem Herzen hielten sie an dem Landesfürsten, der sie so furchtbar drückte, sie zahlten redlich ihre Abgaben, halfen ihm in seinen Kriegen, unterzogen sich willig jeder Bürgerpflicht; aber wie viel man auch versuchte, ihnen ihre bessere Erkenntniß zu nehmen, von dieser ließen sie nie. Von Zeit zu Zeit z. B. in den Jahren 1603, 1643, 1653 gelang es ihnen, einige Concessionen und eine meist nur zu bald wieder angefochtene Duldung zu erlangen; sie erfreuten sich auch bisweilen wirksamer Vermittelung der evangelischen Eidsgenossen. Aber im Jahre 1655 erneuerte sich auf Frankreichs Betrieb, dessen König Jesuitische Beichtväter beherrschten, die grausamste Glaubensverfolgung gegen diese Armen. Am vierten Februar befahl der Herzog von Savoyen allen diesen Unglücklichen, ihre bisherigen Wohnsitze zu verlassen, und sich bey Verlust von Gut und Leben in Zeit von drey Tagen an neu angewiesene Aufenthaltsorte zu begeben; es wäre denn, daß sie in zwanzig Tagen bewiesen, die katholische Religion angenommen, oder ihre liegenden Gründe einem Katholiken verkauft zu haben. Mitten in strenger Winterkälte mußten die Elenden mit Weib und Kind, fast nackt und bloß, die Heimath ihrer Väter verlassen. Wohnung fanden in den engen, beschränkten Aufenthaltsorten nur wenige, viele mußten in Ställen, Scheunen, selbst in Felshöhlen Unterkommen suchen, viele wurden Opfer der Kälte, des Kummers, des Mangels. Sobald sie ihre Wohnungen verlassen, stürzten räuberische

Scharen über ihre Hütten her, plünderten, zerstörten, was sie fanden, legten Feuer an, schädigten die Bäume, ungehindert von den Savoyschen Beamten. Die Bitten der Unglücklichen wurden vom Savoyschen Hofe nicht beachtet. Da sah sich ein Theil derselben durch Kälte, Hunger, Verzweifelung gezwungen, ihre alten Wohnsitze mit gewaffneter Hand wieder aufzusuchen. Dem Hofe schien dieß Rebellion. Es rückten Savoysche und Französische Truppen an. Bey Latour fanden dieselben einen geringen Widerstand. Jetzt begann eine wüthende, durch Jesuiten und Kapuziner geleitete Verfolgung. Auf den höchsten Bergen und Klippen spürte man den Bedauernswürdigen nach, entriß ihnen ihre geringe Habe, und schlug Alt und Jung mit der Schärfe des Schwertes. Die Fürbitten der evangelischen Eidsgenossen fanden anfänglich beym Savoyschen Hofe kein Gehör. Aber wiederhohlte, kräftigere Vorstellungen unterstützt von England und Holland, begleitet von bedeutenden Geldsendungen für die Waldenser, und ein ernstlicherer Widerstand dieser Verfolgten gegen den der Französischen Hülfstruppen beraubten Herzog drangen diesem am acht und zwanzigsten August 1655 den Vertrag von Pignerol ab, welcher den Waldensern gänzliche Amnestie, Religionsübung und Gewissensfreyheit, Wiedereinräumung der meisten ihrer ehemahligen Wohnsitze, Verkaufstermine für die abzutretenden Wohnungen und Grundstücke, volle Entschädigung für die in der anberaumten Zeitfrist nicht verkäuflichen, Befreyung für sechs Jahre von Bodenzinsen, Auflagen, Einquartierungen, auch freyen Handel und Wandel durch ganz Savoyen ferner Zutritt zu öffentlichen Aemtern, Erbschaftsrecht, Marktfreyheit und geordneten Rechtsgang verheißt; dagegen sollen auch in den reformirten Ortschaften Savoyens katholische Kirchen erbaut, und in denselben Messe gelesen, aber kein Evangelischer ihr beyzuwohnen genöthigt werden. Keiner der Reformirten soll zur Annahme der Katholicismus gezwungen, noch minderjährige Kinder, (d. h. Söhne unter zwölf, Töchter unter zehn Jahren,) den Aeltern von der katholischen Priesterschaft zu Bekehrungszwecken weggenommen werden dürfen. — Wen

wird es wundern, wann in einem Lande, dessen Fürst eine Bedingung dieser Art aufstellen konnte, nach kaum acht Jahren wieder neue Verfolgungen losbrachen?

Sechstes Kapitel.

Der Religionskrieg vom Jahre 1656.

Ursachen dieses Krieges.

So wie die evangelischen Stände unter sich selbst und ihren auswärtigen Glaubensgenossen feste Eintracht zu erhalten strebten, eben so bothen sie auch Alles auf, um überhaupt Ruhe und Ordnung in der ganzen Eidsgenossenschaft zu befestigen, und sich ihren katholischen Mitbrüdern wieder anzunähern. Daß das Volk dieser Annäherung nicht entgegen stand, hatte der Aufstand des Jahres 1653 bewiesen. Die katholischen und reformirten Landleute waren einander brüderlich entgegen gekommen. Die katholischen Entlibucher hatten Berns reformirte Geistlichkeit um ihre Fürsprache schriftlich gebethen. Das Volk hatte sogar von Religionsfreyheit gesprochen. Ein Bundesschwur, über den sich die Regierungen seit der Reformation nicht mehr vereinigen konnten, war von ihm leicht und ohne Gewissensverletzung geleistet worden. So laut redende Thatsachen mußten die Regierungen beschämen. Es erwachte in den besseren der Sinn, nicht hinter dem Volke zurück zu bleiben. So entwarfen denn die evangelischen Stände, damit Alt-Eidsgenössische Liebe und Treue in ihrer ganzen Kraft und Fülle wieder hergestellt werde, einen Plan zu dem höchst wohlthätigen Werke der Revision aller Eidsgenössischen Bünde. An den zahlreichen alten Bundesacten, die kaum der Einfachheit entflohener Jahrhunderte genügten, wurde Vieles vermißt. Daß sie kein inniges Band der gesammten Eidsgenossenschaft bildeten, daß sie nicht allgemein gültig waren; sondern nur einzelne Orte mit ungleichen Rechten gegen einander verpflichteten, und allzu großen Spielraum für weitere, dem gemeinen

Interesse schädliche Verbindungen und Einzelnbündnisse mit dem Auslande einräumten, waren ihre auffallendsten Mängel. Daß sich in ihnen viel Veraltetes und Undeutliches fand, daß ihre Bestimmungen über die Vertheidigung des gemeinsamen Vaterlandes nicht mehr für die Politik und das Kriegswesen des siebzehnten Jahrhunderts paßten, war so einleuchtend, daß man bereits die Begründung eines Gemein-Eidsgenössischen Defensionals versucht hatte. Eben so schmerzlich vermißte man Anordnungen über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Unterthanenlande, aber am meisten war die Unzulänglichkeit der Bündnisse bey den Religions- und Bürgerkriegen, Aufständen, den häufigen Rechtsverweigerungen, den Verderbnissen der Pensionen und des Reislaufens, am traurigsten in den Italiänischen Feldzügen klar geworden, wo Eidsgenossen gegen Eidsgenossen um schnödes Gold und eitle Fürstengunst wie Feinde stritten. — Diese zahlreichen, unvollkommenen, zweydeutigen Acten in Eine umfassende, genügende, deutliche, innige Verbindung aller Eidsgenossen zu gemeinsamem Wohle unter gleichen Verpflichtungen und Rechten umschmelzen zu wollen, war gewiß ein höchst wohlthätiges, ächt vaterländisches Unternehmen. Bürgermeister Heinrich Waser von Zürich vollbrachte es, und freudig trugen Zürich und Bern 1654 in freundlichen Einladungsschreiben den Wunsch vor, sein Werk zum Staatsgrundgesetz der Eidsgenossenschaft zu erheben, bittend, es möchten die Mitstände ihre Gesandten auf die nächste Tagsatzung mit gehöriger Vollmacht darüber versehen, damit unter Gottes Segen die heilsame Absicht vollführt werde. — Aber übel wurde das Zutrauen der evangelischen Stände, ihr Streben nach Alt-Eidsgenössischer Liebe und Treue belohnt. In eben dieser Zeit, in der sie mit vaterländischem Sinne Befestigung der lockern Grundlagen der Eidsgenossenschaft versuchten und hofften, wollte die Engherzigkeit der Urkantone jene Vorrechte nicht aufopfern, die das bestehende Bundessystem ihnen gewährte. Einfalt, Religionshaß und Selbstsucht erhoben sich zum Umsturze dessen, was echte Vaterlandsliebe ins Leben zu rufen bemüht war. Am sechzehnten September 1655 beschworen die gesammten

katholischen Stände ihr gegen die Evangelischen gerichtetes Bündniß mit dem Bischofe von Basel, in welchem sogar von gleicher Theilung gemeinschaftlicher Eroberungen die Rede war; am dritten October erneuerten sie den sogenannten goldenen oder Borromäischen Bund, der alle Eidsgenössischen Verpflichtungen aufhob, und eben so den nicht minder verdächtigen Bund mit Savoyen, der nahmentlich Genf und die Waat bedrohte. — Ueberhaupt hatte sich wieder viel Stoff zu verderblichen Ausbrüchen, viel übel verhaltener Unwille gesammelt. Wie der unauslöschliche Religionshaß wegen der Verwaltung der gemeinen Herrschaften beständige, bittere Streitigkeiten erregte, mußten wir schon oft und viel bedauernd sehen. — Die katholischen Stände betrachteten mit äußerstem Mißtrauen die neu erbauten Festungswerke von Zürich und Bern und die Verbesserungen im Militärwesen dieser Stände, zu denen der dreyßigjährige Krieg den Vorwand gegeben, die inneren Zerwürfnisse die wahre Ursache seyn mochten. — Das gute Vernehmen der evangelischen Stände mit England und Holland, ihre Verwendung und Steuern zu Gunsten der Waldenser, der glückliche Fortgang der Schwedischen Waffen in Polen, selbst jene wohl gemeinten Anträge zur Erneuerung und Revision der Bünde waren eben so viele Steine des Anstoßes für das von seinen Leitern verhetzte katholische Volk, welche befürchteten, daß durch bessere Begründung des Gemein-Eidsgenössischen Rechtes manche Gewaltthat und mancher Anlaß zur Bereicherung wegfallen möchte. — Dagegen blickten die evangelischen Stände mit gerechterer Besorgniß auf die innigen Verbindungen der katholischen Orte unter sich, mit dem Papste, mit Savoyen, Spanien, Wallis und dem Bischofe von Basel, und höchst bedeutungsvoll schien der Zeitpunct gewählt, in welchem diese Bündnisse feyerlich und geheimnißvoll erneuert wurden. — Dunkle, im Finstern schleichende Verläumdungen und Gerüchte, oder was bey beyden Parteyen unbesonnene Köpfe von den Kanzeln und in Streitschriften, in den Weinhäusern, oder wo sonst das Volk zusammen strömte, vielleicht auch in den Rathsversammlungen unverhohlener aussprachen,

und grelle Lügen, die des Pöbels Leichtgläubigkeit als Wahrheit verbreitete, nährten und entzündeten immer stärker die Glut gegenseitigen Hasses. Es bedurfte nur noch eines unseligen Ereignisses, welches Vorwand zur Entzündung der Kriegesflamme geben konnte, das Jahr 1655 brachte es.

Die Reformirten von Art. 1655.

Einige Haushaltungen in dem Schwyzerischen Flecken Art am Zuger-See hatten sich zur reformirten Religion gewendet; durften aber diesen Uebertritt nicht öffentlich gestehen, wurden jedoch verdächtig, und entschlossen sich, nachdem sie eine geheime Warnung empfangen, zur Auswanderung. Am vier und zwanzigsten September 1655 kamen sie unerwartet, sechs und dreyßig Personen stark, in Zürich an, den Schutz dieses Standes erflehend. Hier willig aufgenommen, sandten sie eine Bittschrift an die Regierung zu Schwyz um Herausgabe ihres Vermögens. Alle evangelischen Stände unterstützten diese Bitte mit freundlichen Zuschriften. Schwyz aber confiscirte die Habe dieser Leute, erklärte sie selbst dem Criminal-Gerichte verfallen, alle ihre Verwandten, die ähnlicher Religionsmeinungen verdächtig waren, wurden gebunden und gefangen nach Schwyz abgeführt, gefoltert, später einige hingerichtet, andere an die Inquisition zu Mailand abgeliefert. Mit dem stets lebhafteren Fortgange des Streites verschlimmerte sich stufenweise das Schicksal dieser Unglücklichen. Eine eigene Gesandtschaft der evangelischen Stände hatte vergebens Schwyz zu gütlicher Bewilligung des in der Eidsgenossenschaft gesetzlichen Zugrechtes zu vermögen gesucht, eben so vergebens belegte sie ihr Begehren mit vielen Beyspielen von solchen, die aus den reformirten Orten nach Freyburg Solothurn und Luzern gezogen, ohne an der Mitnahme ihres Vermögens verhindert zu werden. Sowohl Schwyz, als die übrigen katholischen Stände fürchteten, durch weitere Conversion große Schwächung an Bevölkerung und Vermögen, sie erkannten in der Nachgiebigkeit Verletzung der Grundbestimmung des Borromäischen Bundes, und wollten das Zugrecht in Fällen der Religionsänderung nicht anwenden

lassen. Selbst das von den evangelischen Ständen anerbothene Gegenrecht nahmen sie nicht an; versuchten aber, durch die Beschuldigung der Wiedertäuferey das Interesse dieser Stände an den Ausgewanderten zu zerstören. Den letzten Ausweg eines Eidsgenössischen Schiedsgerichtes verwarfen sie; weil Schwyz für das, was es auf seinem Gebiethe und gegen seine Angehörigen thue, Niemandem Rechenschaft schuldig sey. Zu solchen Uebereilungen spornte ihre Geistlichkeit, „und," bezeugt ein alter Geschichtschreiber, „welcher am hitzigsten redete, der„selbige fand am meisten Beyfall."

Ausbruch des Krieges. Januar 1656.

Da ein solcher Rechtsabschlag unter den Eidsgenossen jener Zeit stets als der Vorbothe ernsteren Streites angesehen wurde; so begannen kriegerische Rüstungen. Auf beyden Seiten nahm man die Geistlichkeit zu Hülfe, um das Volk recht aufzubringen, welches nicht von großer Kriegslust beseelt war. Sie zeigte sich willig; denn damahls herrschte eine fürchterliche zu Blutvergießen und Verfolgung anders Denkender stets bereite Theologie. Beth- und Fasttage, Predigten und Anrufungen Gottes um Beystand im Streite für das, was man seine Ehre nannte, mußten nun zur Fanatisirung beyder Parteyen das Ihrige thun. Ungesäumt suchte die Verblendung beyder Theile auswärtige Hülfe. Der Beystand des Papstes, Savoyens, Spaniens schien den katholischen Ständen eben so nahe, als gewiß; sie empfingen freylich nachher wenig wirkliche Hülfe, nur von Spanien nähmlich einige hundert Mann, die ihnen lästiger, als nützlich waren, und den wohlfeilen Segen des Papstes. Die evangelischen Eidsgenossen erfreuten sich einzig der Hülfe von England und Holland; die sich aber wegen der Entfernung dieser Länder auf Geldsendungen hatte beschränken müssen. Frankreich, das wieder Eidsgenössischer Söldner bedurfte, dessen Interesse es also nicht erlaubte, eine Partey der Eidsgenossen auf Kosten der andern zu begünstigen, und das in einem Bürgerkriege mit richtigem Blicke das unfehlbare Mittel zur Zerstörung der Eidsgenossenschaft oder zu ihrer Un-

terjochung durch eine auswärtige Macht erkannte, übernahm freundlich die Rolle eines dringenden Vermittlers. Auf zwey außerordentlichen Tagsatzungen, deren letzte Zürich lange nicht besuchen wollte, erschöpfte der Französische Gesandte, Graf de la Barde, alle Gründe der Staatsklugheit, der Vaterlandsliebe und einer geläuterten Religion, alle Kunst einer herzlichen und rührenden Beredsamkeit, um die Eidsgenossen ihrer Verblendung zu entreißen. Man hörte ihn an, dankte, und setzte die Rüstungen fort. Zürich legte Besatzung und Geschütz nach Cappel, Wädenschweil, Richtenschweil, warf an den Grenzen Verschanzungen auf, und hielt all sein Volk zum Aufbruche bereit. Die katholischen Stände besetzten Mellingen, Bremgarten, Baden und Rapperschweil, verschiedene Befestigungen wurden angelegt, und die Gesandten von Schwyz brachen am fünften Januar von der zweyten Tagsatzung, mit einer heftigen Protestation gegen jedes rechtliche Einschreiten der Eidsgenossen plötzlich auf, ihnen folgten Zürich und Bern. Die übrigen Orte beschworen die Erhitzten vergeblich zur Rückkehr. Das traurige Loos des Bürgerkrieges war abermahls über die Eidsgenossen geworfen. Abermahls wurden die edelsten Kräfte, die zum Wohle des Vaterlandes hätten wirken sollen, zum Verderben desselben verwendet.

Der Krieg. Belagerung von Rapperschweil 1656.

Schon am sechsten Januar erschien in scharfem Tone das Kriegs-Manifest von Zürich, auffallender Weise im Nahmen aller sechs evangelischen Stände abgefaßt; da doch nur Zürich und Bern allein zum Kriege entschlossen waren, die übrigen bloß unbestimmte Zusagen der Hülfleistung gegeben. Und da Zürich, wo Viele, die ehemals fremden Fürsten gedient, am Steuer der Regierung sitzend, sich für den glücklichen Ausgang des Krieges verbürgten; wo der große Rath gänzlich in diese Ansichten einging; wo die Geistlichkeit durch Gewalt der Waffen für ihre Lehre nicht allein in den gemeinen Herrschaften, sondern im Gebiethe der katholischen Stände selbst Fortschritte hoffte, den Ausbruch des Krieges beschleunigen wollte, so

lange noch der Schnee die Alpenpässe verschloß, und Hülfe aus Italien für die Katholischen unmöglich machte: so rückte es am gleichen Tage unter dem kriegserfahrenen Generalmajor Johann Rudolf Werdmüller mit mehr, als zehn tausend Mann nach verschiedenen Seiten ins Feld, bemächtigte sich der Rhein-Päße bey Kaiserstuhl und Rheinau, wo sich seine Leute, gereizt durch den Widerstand der beyden Orte, durch Verwüstungen und Mißhandlungen entehrten. „Insbe„sondere," sagt eine alte Handschrift, „vergriffen sich die ra„senden Soldaten an der schönen Klosterbibliothek zu Rheinau, „und schmissen dieselbe größten Theils in den Rhein, eben „als wenn die Bücher Schuld gewesen wären, daß die Men„schen die Billigkeit und den Frieden nicht mehr liebten. Eine „gleiche Unvernunft brauchten nachmahlen die Katholischen ge„gen die Bibel. Bibeln, die in ihre Hände fielen, zerschnitten „und zerhackten sie, und warfen sie bald in das Feuer, bald „auf den Mist, da sie doch Ehrerbiethigkeit gegen dieselben „hätten haben sollen, nur darum, weil sie Gottes Wort ent„halten." Hierauf wurden Zurzach und Klingnau genommen, der Zusammenhang mit Bern durch das Wehn-Thal gesichert, die Huldigung im Thurgau gefordert, der katholische Landvogt und die Oberbeamten, welche Neuteralität suchten, gefangen nach Zürich geführt. Alsdann begann mit den frohesten Hoffnungen eine nutzlose, die Kraft des evangelischen Heeres zersplitternde Belagerung Rapperschweils. Die große Kriegsmanier der Eidsgenossen bestand ehemahls darin, unverwandten Blickes, schnell und entscheidend auf den Hauptzweck loszugehen, in diesem Geiste handelte Zürichs Heerführer nicht. Man schmeichelte sich zwar, die Stadt in vier und zwanzig Stunden zu erobern, und überhaupt alle Unternehmungen des Feldzuges schnell und glücklich zu beendigen, „und Alles die„ses wäre möglich gewesen, wenn die Anführer, welche so „reiche Hoffnungen erregten, die Sache so gut mit der That, „als mit dem Munde hätten ausführen können." Aber die stark besetzte, wohl versehene, nur auf der rechten Seeseite eingeschlossene, durch das abergläubische Zutrauen ihrer Besatzung

und ein bey Utznach stehendes, katholisches Heer unterstützte, Stadt widerstand während des ganzen Krieges einer Beschießung mit acht und vierzig Kanonen und allen Angriffen der Belagerer, denen freylich jede Mannszucht mangelte, und die sich auf katholischem Boden mehr beschäftigten, zu rauben, zu sengen, zu schädigen, Kirchen und Altäre zu plündern und verwüsten, als ihre Eroberung zu betreiben. — Die V katholischen Orte hielten ihrer Seits die Reuß-Linie stark besetzt, um die Vereinigung der Bernerschen und Zürcherschen Macht zu hindern. — Bern, genöthigt auf den verschiedensten Puncten seines Gebiethes gerüstet zu seyn, und der Treue seines eigenen Volkes noch nicht ganz sicher, bedachte sich dennoch nicht, Zürich zu unterstützen, ließ den Landsturm durch sein ganzes Gebieth ergehen, und brach mit achtzehn tausend Mann auf. Seine Hauptmacht warf es nach dem untern Aargau, wo es vergebens auf Vereinigung mit den Zürchern harrte, deren Anführer hartnäckig auf Fortsetzung seines hoffnungslosen Unternehmens bestand, wenn nicht etwa gar seine Thätigkeit durch den Einfluß einer fremden Macht gelähmt war. Ueberhaupt hinderte eine noch vom Bauernkriege sich herschreibende Mißstimmung zwischen Zürich und Bern das feste Zusammenwirken dieser Stände, und trug nicht wenig zum unglücklichen Ausgange des Krieges bey. — Basel und Mühlhausen rüsteten sich. — Schaffhausen sendete den Zürchern tausend Mann zur Vertheidigung ihres Gebiethes. — Drey hundert Genfer kamen zur Belagerung von Rapperschweil. — Sechs tausend evangelische Bündtner waren bereit, in die Länder einzufallen. — Alle Mühe der wenigen unparteyischen, in tiefem Kummer zu Luzern versammelten Orte; das Elend des durch Hunger und grimmige Kälte gedrückten Landes; das Andenken kürzlich geleisteter Eidsgenössischer Hülfe; die Verwunderung und der Hohn der Nachbarstaaten, daß sich die Eidsgenossen um so geringer Ursachen willen zerfleischen könnten; die Geneigtheit aller übrigen Stände zum Frieden; Alles war nicht stark genug, die Erbitterung von Zürich und Schwyz zurück zu halten. Die letzte Friedenshoffnung schwand, als

am achtzehnten Januar das scharfe, schneidende Kriegsmanifest der katholischen Stände erschien; doch zählte dieser unedle Krieg nur Eine brudermörderische Schlacht.

Schlacht bey Vilmergen. Den drey und zwanzigsten Januar 1656.

Acht tausend Berner marschirten am zwey und zwanzigsten Januar in großer Unordnung nach Vilmergen, den Feind in den Freyämtern zu schädigen, hierauf sich mit Zürich zu verbinden. Sie verachteten den Feind, eben so alle Kriegszucht und jeden Befehl ihrer Obern, raubten, verwüsteten, brannten, und schonten einzig das einem feindlichen Heerführer eigenthümliche Schloß Hilfikon. Mit gleicher Unordnung lagerte man sich am Morgen des folgenden Tages auf dem Felde vor Vilmergen, sorglos, wie im tiefsten Frieden. Die Anführer pflegten sich auf dem Schlosse zu Lenzburg oder sonst in guten Quartieren, der gemeine Mann ging seiner Raubsucht oder seinem Vergnügen nach, während in aller Stille vier tausend zwey hundert Luzerner und Freyämtler, unterrichtet von der Unordnung des Berner-Heeres, angefeuert durch das Zureden ihrer Priester, „die bey ihnen nicht nur auf dem Predigtstuhle, „sondern auch im Kriegsrathe zu sprechen hatten," bedeckt von Wald und Gebüschen, sich Vilmergen vorsichtig näherten. Eine sorgfältige Berner-Wache, welche den Anmarsch entdeckte, ward von jungen, unerfahrenen Offizieren zum Lohne ihrer Wachsamkeit verhöhnt und bescholten. So gelang es den Luzernern ungehindert heran zu kommen, Nachmittags um zwey Uhr eröffneten sie unerwartet ihr Feuer gegen die Berner. Schon war der Angriff geschehen, als der Luzernersche Feldherr Pfyffer durch Eilbothen von Luzern den Befehl erhielt, keine Feindseligkeiten zu begehen, da noch Friedenshoffnung vorhanden sey. Er aber steckte den Brief uneröffnet in die Tasche, verfolgte seinen Vortheil, und verstärkte sein Feuer. Dasselbe that den Bernern wenig Schaden, desto größeren ihre Unordnung, ihre Ueberraschung, ihr Schreck. Die vorhandenen Subaltern-Offiziere mühten sich vergebens ab, Fassung

und Ordnung in die verworrenen, bestürzten Scharen zu bringen, das Ausbleiben der Ober=Offiziere erfüllte den gemeinen Mann mit Zagen und dem Verdachte von Verrath. Nur zwey tausend Mann konnten seitwärts auf einem Rebhügel aufgestellt werden, die übrigen waren auf der Ebene noch beschäftigt, den Schießbedarf zusammen zu suchen, als schon die Luzernersche Macht, begeistert durch das Vertrauen auf ihre Lucas=Zettel, welche vor Wunden und Tod schützen sollten, und den Glauben, daß die Mutter Gottes den Bernern zum Schrecken ihnen als Fähnrich voran gehe, im Sturmschritte anrückend, sie nach kaum viertelstündigem Widerstande zersprengte. Von der zahlreichen Bernerschen Artillerie feuerten nur zwey Stücke, und auch diese nur zwey Mahl, weil keine weitere Munition vorhanden war. Nachdrücklicher war der Widerstand der in den Weinbergen vortheilhaft aufgestellten Berner=Schar, sie hätte das Glück der Schlacht gewendet, wäre sie unterstützt worden. Erst mit dem Einbruche der Nacht konnte sie zum Weichen gebracht werden. Die Fahne von Zofingen, welche im Geiste ihrer Vorfahren bey Sempach gestritten, deckte den Rückzug dieser Heeresabtheilung. Sie wurde von den Siegern nur eine kurze Strecke weit verfolgt. Eine andere, frisch angekommene Truppe von zwey tausend Bernern und mehrere unweit des Schlachtfeldes stehende Regimenter hatten dem Gefechte, dessen Ausgang sie leicht hätten entscheiden können, müßig zugesehen; weil ihnen Anführer oder Befehle zum Angriffe mangelten, oder weil sie zu frühe Alles für verloren, sich selbst zur Hälfe zu schwach hielten. Die Berner verloren viele Fahnen, zehn Feldstücke, die Kanzelley, viel Fuhrwesen, Munition, Proviant, reiche Cassen und mehr, als tausend Mann, die Gegner kaum zwey hundert. Die Niederlage Berns wäre noch bedeutender gewesen, hätte nicht die Nacht ihre Gegner an nachdrücklicherer Verfolgung gehindert. Die Sieger blieben mit ihrer Beute bis am dritten Tage auf dem Schlachtfelde stehen, erwartend, ob ein erneuerter Angriff ihnen die Früchte ihres leichten Sieges streitig machen werde. Dazu rieth auch in Lenzburg, wer Muth

und Gefühl für Ehre hatte; aber die Stimme der Muthigen fand im Rathe der hohen Anführer, wo sich mehr Liebe zur Ruhe und Bequemlichkeit, als zum Ruhme zeigte, kühle Aufnahme und kein Gehör, und die Gegner blieben im Besitze von Vortheilen, die ihnen mit Leichtigkeit wieder hätten entrissen werden mögen.

Friede. Den siebenten März 1656.

Durch diesen Verlust gereizt, rüstete sich Bern ernstlicher zum Kriege, und die katholischen Stände zeigten nicht geringen Stolz; aber die unparteyischen Orte und die Gesandten fremder Mächte dämpften den Uebermuth der Sieger, milderten die Erbitterung der Besiegten, und vermittelten eifrigst einen Waffenstillstand. Besonders thätig waren Savoyen und Frankreich. Zürich und Bern wollten sich nicht fügen, fügsamer machte Hunger und Geldmangel die Länder. Da erklärten Frankreich, mit welchem die katholischen Stände 1655 den Bund erneuert hatten, und Savoyen, bey Fortsetzung des Krieges den katholischen Ständen zuziehen zu wollen. Wenn auch Frankreichs Erklärung nur als politisches Wortwerk, als Ausdruck seines Aergers über die von den Evangelischen versagte Bundeserneuerung betrachtet werden konnte; so durfte doch niemand an Savoyens Ernste zweifeln. Nur zu gerne hätte es diesen Anlaß benutzt, Genf und die Waat wieder zu gewinnen. Schon rückten zwei seiner Regimenter an die Grenzen, und seine Statthalter empfingen Befehl, auf Alles gefaßt zu seyn. Holland und England machten die evangelischen Stände auf die große Gefahr aufmerksam, und zeigten ihrerseits geringe Lust, um der unbedeutenden Streitfrage willen in einen weit aussehenden Krieg verwickelt zu werden. So waren Zürich und Bern zur Nachgiebigkeit gezwungen. Ein Waffenstillstand von sechs Tagen und eine Tagsatzung nach Baden auf den dreyzehnten Februar wurden beschlossen. Am eilften Februar, den Tag vor dem Anfange des Waffenstillstandes, versuchten die katholischen Stände mit sieben und zwanzig hundert Mann einen Einfall in die Zürchersche Herr-

schaft Wädenschweil. Die schwachen Zürcherschen Posten wurden leicht überwältigt; aber der Tag verstrich ohne weitere Folgen, als daß das Dorf Hütten geplündert und verbrannt, Wehrlose mißhandelt oder erschlagen, ziemliche Beute gewonnen, mit Bibeln und Erbauungsbuchern lästerlicher Spott getrieben, und die Zürcher in Schrecken gejagt wurden; denn diese feindliche Truppenabtheilung lief am Abende auf der Bellen-Schanze auseinander, und ließ ihren Führer, den Oberst Zweyer von Evebach, allein stehen. Zwey Zürchersche Corps, welche zur Vergeltung mit Anbruch des folgenden Tages im Schwyzer- und Zuger-Gebiethe ohne Widerstand plünderten und sengten, wurden wegen des angehenden Waffenstillstandes zum Rückmarsche beordert. — Die Tagsatzung zu Baden brachte mit vorläufiger Ausweichung der schwierigsten Puncte einen Friedensentwurf zu Wege, dessen Annahme sie den streitenden Parteyen dringendst empfahl, hoffend, wenn nur ein Mahl die Waffen ruhen, so werde der friedliche Gang Eidsgenössischen Rechtes, wenn auch mühselig, doch sicher alle Zerwürfnisse beseitigen. Unsterbliches Verdienst erwarb sich mit seiner Unterhandlungskunst, Geschicklichkeit und Unverdrossenheit der Bürgermeister Wettstein von Basel. Aber während der Unterhandlungen fielen Thätlichkeiten vor, die leicht den schwachen Friedensschimmer hätten verlöschen mögen. Die Besatzung von Wettingen plünderte und mordete im Dietiker-Berge. Die Entlibucher fielen ins Emmen-Thal, die Unterwaldner über den Brünig ins Hasli-Land ein, wurden an beyden Orten übel empfangen, und die Berner überzogen nun ihrerseits einen Theil des Entlibuches, plünderten und verbrannten mehrere Dörfer, und setzten sich da bis nach dem Friedensschlusse fest. Der Thätigkeit des Französischen Bothschafters gelang es, die verderblichen Folgen dieser Gewaltthaten zu beschwören. Das beyden Theilen wünschenswerthe Friedenswerk, die einzige Rettung der sinkenden Eidsgenossenschaft, schritt vorwärts, nachdem ruhiges Nachdenken über die wilde Leidenschaft die Oberhand gewonnen. Am längsten wurde es durch die persönliche Furcht der Abgesandten der streitenden

Cantone aufgehalten. Sie durften nicht ihre Ansichten und Ueberzeugungen aussprechen, sie standen stets in großer Gefahr, ungeachtet alles Fleißes und aller Sorgfalt, von ihren Ständen mit Undank belohnt zu werden. Darum wichen sie auch in keinem Puncte nur einen Schritt weit, ehe sie von ihren Regierungen schriftliche Vollmacht erhalten hatten. Am siebenten März 1656 erlosch endlich durch Unterzeichnung des Friedens der neunwöchige Krieg, in welchem um einer so geringen Ursache willen Freyheit, Wohlfahrt und Ehre der gesammten Eidsgenossenschaft aufs Spiel gesetzt worden war, der nach seiner Beendigung Alles im alten Stande ließ, dagegen schon manches Menschenglück und Leben und außerordentliche Geldsummen nutzlos verschlungen hatte. Ein und sechszig tausend Mann standen im Felde. Zürich allein hatte achtzehn tausend der Seinen aufgebothen, und verwendete zwey hundert sechs und dreyßig tausend sieben hundert acht und neunzig Gulden ohne die späteren Steuern an die Kriegsbeschädigten. Mit den vertriebenen Artern that man, was vor dem Kriege hätte geschehen mögen. Man steuerte ihnen etwa zehn tausend Gulden, und sie wurden zu Zürich aufgenommen. Einige unerörtete Hauptpuncte wurden einem Eidsgenössischen Schiedsgerichte überwiesen; dasselbe zerfiel aber im Jahre 1657 in seinen Aussprüchen, und diese Gegenstände erloschen ohne völlige Beseitigung; die Erbitterung jedoch wurde größer, als vor dem Kriege.

Der Zweyerische Handel. 1656.

Gleich nach Beendigung des Krieges geriethen die Stände Uri und Schwyz in bedenklichen Zwist. Die Schwyzer beschuldigten den Urnerischen Obersten Zweyer von Evebach der Bestechlichkeit und des Verrathes. Es wurde aufs übelste ausgedeutet, daß die Berner, deren Zuneigung Zweyer durch sein Benehmen im Bauernkriege gewonnen hatte, bey ihren Verwüstungen in der Gegend von Vilmergen einzig sein Schloß Hilfikon verschont hatten. Ihm wollte man Einbuße von Vortheilen und erlittene Beschädigungen zuschreiben, die allein

aus Mangel an Kriegszucht entstanden waren. Die Urner vertheidigten mit Hitze ihren beliebten Anführer, der sich vom Anfange dieser Zerwürfniß an der katholischen Sache mit Eifer und Aufopferung angenommen, und nun solchen Undank erntete. Kaum mochten Thätlichkeiten zwischen den noch im Felde stehenden Völkern der Schwyzer und Urner verhüthet werden, und was die Thorheit des gemeinen Mannes ausgesponnen, in das mischten sich leidenschaftlich und unklug die Regierungen. Endlich setzte Uri in seinem Lande einen Rechtstag gegen Zweyer an, den niemand besuchte, hingegen forderten die Gegner Zweyers Stellung zu Schwyz; obschon die Wuth des dortigen Volkes für sein Leben besorgen ließ. Luzern, Unterwalden, Zug schlugen sich auf die Seite von Schwyz, und wollten keiner Tagsatzung mehr beywohnen, auf der Zweyer erscheine. Die Vermittelung der evangelischen Orte ward als verdächtig verworfen. Zuletzt entschloß sich Uri aus Friedensliebe, den Landshauptmann Zweyer nicht mehr auf Tagsatzungen zu senden. So gerieth auch dieser Streit allmählig in Vergessenheit.

Siebentes Kapitel.

Innerer Zustand der Eidsgenossenschaft am Ende des siebzehnten Jahrhunderts. 1656 — 1700.

Vorwort.

Der innere Zustand der Eidsgenossenschaft am Schlusse des siebzehnten Jahrhunderts mag mit allem Rechte ein höchst unerfreulicher genannt werden; fast nichts, als eine fortlaufende Reihe meist abgeschmackter Streitigkeiten, erzeugt durch die religiöse Eifersucht der verbrüderten Stände. Die kennen die Geschichte des Vaterlandes nicht, welche in unsern Zeiten die älteren preisen und beseufzen, die uns ja wenig Anderes

darbiethet, als das vollendeteste Bild eines nur für sich strebenden und wirkenden Egoismus. Die Bewohner der verschiedenen Cantone nährten gegen einander Haß und Abneigung. Der innere Verkehr; die gegenseitige Mittheilung waren gehemmt, jede innige Verschmelzung der besondern kleinlichen Interessen zu einem großen Gemeinwohl eine Unmöglichkeit. Ich bin ein Zürcher, ein Berner, ein Urner, ein Unterwaldner sprachen die Einwohner der Schweiz, nie: „Ich bin ein Eidsgenosse!“

Allgemeine Schilderung. 1656 — 1700.

Die gemeinen Herrschaften. In ihnen war, ungeachtet der vor wenig Jahren beschlossenen Verbesserung, in der Hauptsache Alles beym Alten. Ihre Verwaltung blieb eine vollkommen organisirte Plünderung. Einige Beyspiele mögen diese traurige Wahrheit beweisen. — Jakob Wirz von Unterwalden, Landvogt im Freyamte, strafte einige im Kriege von 1656 fahrlässige Angehörige um 1833 Gulden. Einzelne wurden bis auf 300 Gulden und darüber gebüßt. Als Grund ward bey Mehreren angegeben: „daß sie nahmhafte Fehler begangen, und nebstdem reich „seyen.“ Von dieser Summe berechnete der Landvogt als Kriegsauslage für sich, den Landschreiber, Gefolge, u. s. w. 1633 Gulden. Den Rest von 200 fl. haben einige Reisen hinweg genommen. „Hiemit“, sagte der Rechnungsbericht, „ists „gegen einander gezahlt.“ Zudem wurde beygefügt: „es „habe der Landvogt verschiedene seiner Ausgaben nicht ein „Mahl berechnet; was aber einer hohen und weisen Obrigkeit „anheim gestellt werde.“ Diese Rechnung wurde 1656 von den regierenden Ständen gut geheißen, und da einer der Gestraften so unglücklich war, sich über die hohe Strafsumme zu beklagen, dem Landvogt anbefohlen, ihn nochmahls gebührend abzubüßen. — Der Wunsch, sich gegen die Willkür der Landvögte zu sichern, bewog die Thurgauer, alle durch die Tagsatzung ihnen verliehenen Rechte zusammen zu stellen, und ihre Bestätigung zu erbitten. Zürich, Luzern, Uri entsprachen.

Die andern Stände glaubten, gegen ihre Unterthanen nur Rechte, aber keine Verbindlichkeiten zu haben, außer denen, zu welchen sie sich aus eigener hoher und freyer Gnade bis zum Widerrufe entschließen, ja! sie scheuten sich nicht, unumwunden auszusprechen: „Wenn man dem Thurgau früher aus „eigener Gewalt gewisse Rechte zugestanden, so könne und „wolle man sie kraft eben dieser Gewalt wieder zurück zie„hen." Vergebens verwahrte Zürich seine Ehre gegen ein so despotisches Verfahren. Statt der gehofften Sicherung sah sich nun Thurgau größerer Willkür und der Rachsucht seiner Beamteten bloß gestellt. Die regierenden Stände aber besiegelten ihre Verweigerung durch vielfache Knickereyen, welche neue und ungerechte Lasten auf das schon so schwer bedrückte Land wälzten. — Die bedeutenden Kosten eines Streites zwischen zwey Gutsherren wurden 1675 dem ganzen Lande auferlegt; „weil „die Entscheidung eine allgemeine Verhaltungsregel für ähn„liche Fälle seyn könne." — Bald darauf brandschatzte man das Land in einem andern Processe um 4000 Gulden, und mit Wahrheit wird geklagt, Thurgau könnte die herrlichsten Anstalten besitzen, wenn alle diese von der Habsucht verschlungenen Gelder gemeinnützigen Zwecken wären geweihet worden. — In Kriegszeiten mußte Thurgau seine eigene Bewaffnung bezahlen, und überdieß zu den allgemeinen Kriegskosten beytragen. Ein Viertheil dieser Steuer fiel auf die Edelleute und Klöster, welche den weitaus größeren Theil alles Vermögens besaßen, die übrigen drey Viertheile lasteten auf dem Lande. So war es in allen Gemeinherrschaften. — Ein Proceß wurde gewöhnlich zur Brandschatzung beyder Parteyen benutzt. — Wohlhabende Verbrecher schlüpften fast immer mit einer Geldbuße durch; gegen Arme war die Gerechtigkeit unbestechlich. — Man betrachtete es als nichts außerordentliches, wenn Landvögte, die öfters ihre Stellen mit vielen tausend Gulden, (zuweilen zehn bis zwanzig tausend,) erkauft hatten, nach zweyjähriger Amtsführung als begüterte Leute wieder abzogen. — Wenn etwa zur Seltenheit verzweifelungsvolle Klagen angehört, schreyende Ungerechtigkeiten verbothen oder geahn-

det wurden; so war dieß jeder Zeit nur eine flüchtige, schnell vorüber gehende Hülfe. — Ein solches Aussaugungssystem, die äußerste Vernachlässigung aller Volksbildung und eine so heillose Verwaltung verbunden mit hohem Zinsfuße, Wucher, Münzverwirrung, Theuerung, Mißwachs und der Ueberlast einer Unzahl von Landstreichern mußte die traurigsten Folgen haben, Verarmung und Entsittigung, deren Spuren dreyßig Freyheitsjahre noch nicht zu verwischen vermochten, und woneben das Aufblühen einzelner Ortschaften, die unter dem Schutze dessen, was von den regierenden Ständen für Handel und Gewerbe geschah, durch Industrie sich hoben, nur wenig in Anschlag zu bringen ist. Folgende Selbstgeständnisse aus dem Protocolle einer Tagsatzung der katholischen Stände vom Jahre 1695 werden alle Zweifel über die traurige Verwaltung der gemeinen Herrschaften beseitigen: „Die Justiz solle von „den Landvögten in den gemeinen Herrschaften untadelhaft „administrirt, mehr auf Gehorsam bey den Unterthanen, dero „Treu und guten Willen gegen die Obrigkeit, als auf das „Geld und dessen oftmahlige und sündhafte Erpressung gesehen werden. Es muß jedes redliche Gemüth innigst betrü„ben, wenn es an das schändliche Brandmahl denkt, womit „sich die gegenwärtige Zeit vor der Nachwelt befleckt; wenn „diese aus Acten und Tagsatzungsprotocollen sehen muß, „welche entsetzliche und unverantwortliche Schandsachen sich „Vorgesetzte ungestraft erlaubten, indem sie sich selbst gegen „Gesetz und Ordnung auflehnten, und Unrecht zum Recht „machten, hoffend, dieses mit der obrigkeitlichen Gewalt, die „ihnen von Gott, aber wahrhaftig nicht zu solchem schänd„lichem Mißbrauche in die Hände gelegt worden, stattlich zu „bedecken. So wird der Ehr= und Geldsucht Thüre und Thor „zu Laster= und Schandthaten geöffnet, der hohen Obrigkeit „aber ein schädlicher Haß der Unterthanen auf den Hals ge„laden, man erhohlt sich die Verachtung ehrlicher Leute, ja die „Rache und Strafe des Allerhöchsten, welcher die Gerechtig„keit selbst zu richten, und wegen deren Mißbrauch die Un„terdrückung und den Untergang der Herrschaften sich vorbe=

„halten hat. Keine kräftigeren Mittel zur Abhaltung derglei„chen Ungebühren gibt es, als wenn man die Verwaltung der „Vogteyen und die Tagsatzungsgesandtschaften, nur ehrlichen „und gewissenhaften Leuten anvertraut, welche dem unparteyi„schen Rechte mehr, als dem Gelde hold sind, und wenn man „trachtet, so sich ferner, wie bis dahin, Betrug der Obrigkeit „in den Rechnungen, schändliche Schindereyen der Untertha„nen, ungerechte Urtheilsprüche ergeben sollten, die Fehlbaren „mit Restitution des Geraubten und sonst noch weiter exem„plarisch abzustrafen, damit die Welt erkenne, wie mißfällig „den Obrigkeiten solche Expressungen seyen. Wenn ferner auf „einer Tagsatzung dergleichen Klagen erwiesen würden, so solle „das in öffentlicher Session gerügt, der Thäter zu Schanden „gemacht, aus der Versammlung gestoßen, und der Prozeß „seiner Obrigkeit überschickt werden, damit dieselbe ihn zu „fernerer Strafe ziehe.“ In eben diesem Protokolle wird auch ausgesprochen, daß die gemeinen Herrschaften weit weniger von Bedrückungen der reformirten, als der katholischen Beamteten zu dulden haben: „Der Calvinische Geist wandelt in derglei„chen Sachen sehr subtil daher, redet viel von Gerechtigkeit und „reiner Verwaltung, damit er den guten Willen der Unter„thanen an sich locke, und den Haß den Katholischen auf den „Hals lade.“

Einen Damm gegen die völlige Unterdrückung der gemeinen Herrschaften bildeten noch die religiösen Streitigkeiten und übrigen Zänkereyen der regierenden Cantone. Haupttummelplatz dieser Streitigkeiten war der Thurgau. Wir finden da stete Erörterungen der Fragen, welche Rechte den sieben und welche den zehn Orten zustehen, immer wiederholte Klagen über die von so vielen Tagsatzungen verpönten, nie endenden Käufe in todte Hand und eine Menge anderer Fälle. — 1658 verbiethet Zürich auf sechs Jahre den Besuch der Bäder zu Baden; weil die Befestigung des Schlosses fortgesetzt wurde. Wer der Bäder nothwendig bedurfte, mußte beym Rathe um Lizenz ansuchen. — Im Jahre 1661 gestatteten die katholischen Stände den Bau einer reformirten Kirche zu

Tägerfelden in der Grafschaft Baden nach langer Weigerung nur unter dem Titel „zur Pflegung Eidsgenössischer Freundschaft“, und mit dem klaren Vorbehalte, „daß dieser Kirchen„bau denen von der katholischen Religion zu keiner nachtheiligen „Consequenz angezogen werde.“ — 1663 trat Peter Cappeler, ein verschwenderischer Hausvater von Frauenfeld, zur katholischen Religion über. Dieß und seine Verschwendung verwickelte ihn in ehelichen Streit. Er fand Schutz bei den katholischen Ständen. Zürich dagegen, erzwungene Conversion der Kinder befürchtend, ließ sie des Nachts von Frauenfeld abführen; gab sie aber auf das Versprechen, ihr Glaube werde nicht gefährdet seyn, bald wieder heraus. Die katholischen Stände erhitzten sich sehr über das Benehmen Zürichs. Schwer sollten alle die gestraft werden, welche zu der heimlichen Abführung der Kinder Hand gebothen. Nicht minder hitzig zeigte sich Zürich. Vergeblichen Unterhandlungen folgten bedenkliche Rüstungen. Endlich gelang es den unparteyischen Orten, Zürich zu ruhiger Ansicht der Sache und zum Abschlusse eines Vergleiches zu bringen, welcher den Vollziehern der Abführung zwölf hundert Gulden Buße auferlegte. — Die sechziger Jahre brachten und beendigten Verwickelungen zwischen Bern und Solothurn wegen Bucheckberg, zwischen Bern und Freyburg wegen Schwarzenburg. — 1676 erhoben sich Zerwürfnisse wegen der Jurisdiction im Rheinthale; weil die Gunst der regierenden katholischen Stände dem Abte von St. Gallen nicht unbedeutende Rechte unbefugt einräumte, und 1681 ist Streit wegen des Pfrundsatzes zu Rheineck. — 1692 entzündete sich wegen der Frage, ob mit Vernichtung hundert und fünfzigjähriger Exemption von den im Thurgau angestellten reformirten Zürcher-Geistlichen nach ihrem Tode der gesetzliche Abzug des Vermögens von fünf vom hundert zu Handen der regierenden Stände zu beziehen sey, ein höchst gefährlicher Streit, um so gefährlicher, da die katholischen Stände bey einem vorkommenden Todesfalle sogleich nach ihrem Sinne exequirten. Endlich verglich man sich 1693, wenn Priester oder Prädicanten im Thurgau lebend das Land verlassen, sollen sie alles Abzuges

enthoben seyn; nach ihrem Tode aber soll nur das Erbtheil, welches aus dem Lande gezogen wird, sich verabgaben, und dieser Abzug allein auf liegende Güter und Schuldbriefe, die im Thurgau Pfand haben, oder daselbst angeliehen worden, gelegt werden. Erben, die im Thurgau bleiben, zahlen von ihrem Erbtheile keinen Abzug. Zürich ratificirte zwar den Vertrag nicht; doch entschlief diese Streitfrage. — 1694 erweckte die Kanzelversetzung zu Hüttweilen und die Chorvergitterung zu Wengi, ferner das leidenschaftliche Benehmen eines Meßpriesters, durch welches die reformirten Bewohner zu ungebührlichen Handlungen sich reizen ließen, so wie auch das parteyische Urtheil des katholischen Landvogts einigen durch Vergleich bald beseitigten Unwillen. — Auf die fehlbaren Thurgauer fiel ein Kosten von fünf hundert und achtzig Gulden. —

Auch an andern Streitigkeiten war kein Mangel. — Es fühlten sich 1686 die katholischen Stände durch die Ausdrücke eines Schaffhauserschen Bethagsmandates so empfindlich beleidigt, daß es auf den Tagsatzungen zu unangenehmen Erörterungen kam. — Gleiches Mißvergnügen empfanden 1698 die reformirten Stände über eine Druckschrift des Badischen Untervogtes Schnorf. Sein Buch ward weggenommen. Ihn selbst verurtheilte die Tagsatzung zur Abbitte. — 1687 ist Grenzstreit zwischen Bern und Wallis. — 1693 Gewaltthätigkeiten zwischen Bern und Freyburg, in Folge deren ein Krieg auszubrechen droht, den die Vermittelung der Eidsgenossen mühsam abwendet. — Dieselbe gütliche Intervention zeigte sich auch wohlthätig nicht nur bey Streitigkeiten verschiedener Stände, sondern bey Zerwürfnissen im Innern einzelner Cantone.

Innere Verhältnisse der Cantone. Culturzüge. — In den Jahren 1638 und 1640 machte Zürich bedeutende Anstrengungen zur Aeufnung der Wissenschaften. — In eben diesen Jahren that Solothurn viel für seine Landschulen, nach dem Aufstande von 1653 aber hielt die gereizte Regierung mit allen diesen Leistungen inne. — 1661 erließen die Berner ein Polizeygesetz in Form der h. zehn Gebothe.

In diesem war die von allen damahligen Regierungen angefochtene Sitte der Tabackrauchens unter dem Gebothe: „Du sollst nicht ehebrechen!“ begriffen. Diese Verordnung wurde 1675 erneuert, und die sogenannte „Tabackskammer“, eine besondere, bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts fortdauernde Behörde wachte über ihre Befolgung. — Wohl zweckmäßiger verboth Zürich 1698 zu Stadt und Land alles Kartenspiel und auch den Handel mit Spielkarten. — Gut gemeint waren eben daselbst die vielfältigen Luxusgesetze, dictirt von ökonomischem Sinne und republicanischer Eifersucht. Tadelnswerth hingegen, wenn eine Verordnung vom Jahre 1683 sie um bestimmte Bußen zu übertreten erlaubte. — Ausgezeichnete Eidsgenossen und Freunde ehrte man gerne durch öffentliche Bewirthung auf Kosten des Staates. — Die Verheißungen der Cappeler-Briefe in Beziehung auf kriegerische Angelegenheiten wurden zu Bern gar nicht mehr, zu Zürich meist nur noch in so weit erfüllt, daß hin und wieder die Stadtzünfte angefragt, oder auch nur berichtet wurden. Doch ward 1642 bey beabsichtigter Befestigung der Stadt; 1646 wegen der Wädenschwyler-Unruhen; 1653 im Bauernkriege und 1659 wegen der Genferschen Angelegenheiten, auch das Landvolk zwar nicht mehr um seine Meinung befragt; aber doch in Kenntniß gesetzt. — 1667 begann in der Stadt Genf der Kampf zwischen der Aristokratie und der Demokratie. — 1672 wurde diese Stadt durch den Herzog von Savoyen beunruhigt. — Um eben diese Zeit fing man in den Städtecantonen an, die großen Räthe „die Bürgerschaft“, zu nennen, und entwickelten sich, begünstigt durch das verderbliche Recht völliger Selbstergänzung, immer anspruchvoller die souveränen Gelüste dieser ursprünglich repräsentativen Behörden. — 1670 wird das Bürgerrecht der Stadt Zürich geschlossen, welchem Beyspiele nach und nach alle Landgemeinden nachfolgen. — Schon 1653 übrigens hatte die Luzernersche Stadt Sursee beschlossen, zehn Jahre lang keine neuen Bürger mehr anzunehmen; es wäre denn, daß große Sterblichkeit einrisse. — In eben diesem Städtchen findet sich schon 1670 die noch heut zu Tage in

gesammter Eidsgenossenschaft bestehende beschränkende Verordnung des Heirathens von Ausbürgerinnen. Eine solche Braut, die nicht zwey hundert Gulden Vermögen hat, soll sammt ihrem Ehemanne ohne weiters fortgeschickt werden. — Gewiß die Surseer thaten klüger und gerechter, als sie 1681 verordneten, keinem Knaben das Lehrgeld für ein Handwerk aus dem Stadtgute zu bezahlen, wenn er nicht lesen und schreiben könne. — Eine 1674 bezogene Vermögenssteuer zeigte als Nutzen tragendes Privatgut der Stadt Zürich die Summe von zwanzig Millionen Gulden. — Wie brüderlich sich die Cantone in allen Dingen behandelten, beweist ein Beyspiel des Jahres 1678. Es erschien in der Grafschaft Lenzburg mit bedeutenden Staatsgeldern Venner Engel von Bern, gab allen Debitoren der Zürcher ihre Schuldsumme mit Marktzahlzins, nebst Befehl, das Geld sogleich nach Zürich zu tragen, die Schuldbriefe einzulösen, und fortan Schuldner des Bernerschen Staatsschatzes zu seyn. Zürichs Beschwerden beantwortete Bern dahin, „ihm sey von Solothurn ein Gleiches geschehen.“ Da that Zürich, um sich und die Seinen der Verlegenheit zu entreißen, dasselbe gegen Schaffhausen, Baden, Bremgarten, Rapperschweil u. s. f., sich mit Berns Verfahren entschuldigend. — Die betrübendsten Aufschlüsse über die unbrüderliche Gesinnung der Cantone gibt aber das Protocoll einer 1695 nach dem Wartauer-Handel zu Luzern abgehaltenen Tagsatzung der katholischen Stände. Der höchste Grad feindseliger Gesinnung wird den Evangelischen zugetraut, deßnahen auch gegen sie, als die gefährlichsten Feinde, ein umfassendes Vertheidigungs-system und vollkommener Rüstungsplan entworfen, „zur Rettung“, wie sich die Versammelten ausdrückten, „ihres wahren, allein seligmachenden Glaubens vor dem Gewalt und Uebermacht ihrer Stiefbrüder und benachbarten „Eidsgenossen der unkatholischen Religion.“ — 1681 Erneuerung des Bundes der katholischen Stände mit Wallis. — Zürcherische Verordnungen vom Jahre 1683 zeigen, welche Geheimnißkrämerey damahls mit dem Staatsvermögen getrieben wurde. — Beamtete waren höchst dürftig bezahlt, es mußte

auch, wer zu einem Amte gelangte, bestimmte Summen in öffentliche Fonds entrichten. — Man sah gerne, wenn die Gesandten an fremde Höfe sich nicht nach Geschenken gierig zeigten. Darum ward 1655 durch einen Schluß des Zürcherschen großen Rathes belobt, daß die nach Savoyen gegangenen Gesandten die angebothenen Geschenke als in einem Religionsgeschäfte nicht angenommen. — 1684 erregte das Mißvergnügen gegen die Obrigkeit Unruhen in Bündten. Auf dem Bundestage zu Davos wurde der Kesselbrief neu bestätigt, einige Ersparnisse und Reformen, nahmentlich Ausschließung der in fremden Diensten Stehenden oder mit fremden Mächten auf irgend eine Weise Verbundenen von der Theilnahme an der Regierung angeordnet, und ein Strafgericht niedergesetzt, das sich mit Auflegung einiger Geldbußen begnügte. Aber schon im September wurden auf dem Bundestage zu Ilanz die Hauptreformen entweder stillschweigend übergangen, oder zurück genommen, einige unwichtige Dinge bestätigt, und der Kesselbrief unter dem Vorwande, daß er ein Anlaß vielen Meineides sey, ganz vernichtet. — 1687 Streit im Lande Zug. — 1691 macht der Canton Schwyz eine sogenannte Practicirordnung zur Abwehrung der Mißbräuche bey Aemterbewerbungen. — 1692 erregte im Luzernerschen die Ausschreibung einer Steuer langen Widerstand. — Daß sich in diesen Jahren das Schweizer-Volk weder ökonomisch, noch politisch sehr glücklich gefühlt, beweisen die vielen Auswanderungen. — Dagegen suchten viele unglückliche wegen Religion oder Politik Verbannte in der Schweiz Schutz und Zuflucht, und es gereicht ihr zur Ehre, daß sie beydes fanden. Von den Savoyschen und Französischen Flüchtlingen, die 1685 — 1699 der Religion wegen ihr Vaterland meiden mußten, wird ein eigener Abschnitt reden. Es flohen auch 1660 — 1693 nach Wiederherstellung der Stuarts in England die Häupter der republicanischen Partey nach dem Gebiete Berns. Die Regierung schützte sie, verweigerte ihre Auslieferung, vereitelte Mordplane, welche gegen sie gemacht wurden, und bestrafte, als ein solcher dennoch gelang, die Mörder nach aller Strenge

der Gesetze. — Die Justiz dieses Zeitraumes war blutig und grausam; entsetzlich das Büßen von Selbstmördern, Todten, Entflohenen, welches den trostlosen Hinterlassenen oft noch die letzten Hülfsquellen raubte. — 1660 nahm ein Bürger von Schaffhausen Blutrache an dem, der seinen Vater im Duell getödtet, und ward 1674 begnadigt. — Ein Jude, der Gott gelästert, ward 1634 mit dem Schwerte gerichtet, zugleich alle Juden aus dem Zürcherschen Gebiethe verbannt. — Die Kenntnisse waren sehr beschränkt, so mußte 1648 der berühmte Wettstein fragen, ob eine Französische Armee zu Lande nach Portugall kommen könne, ohne Spanien zu berühren. — So wie die Wissenschaft nicht eben in der Blüthe stand, hielt man auch wenig von der Kunst. 1663 reisten zwey vornehme Baseler mit ansehnlichem Gefolge zum Bundesschwure nach Paris. Sie erhielten jeder eine eine vierfache goldene Kette und achtzehn hundert Gulden Kostenvergütung. In ihrem Ausgabenverzeichnisse findet sich: „Ein Thaler dem „Possenreißer Moliere für das ganze Gesandtschaftspersonale.“ In den Jahren 1695 und 1696 erneuern die sieben katholischen Orte ihr Bündniß mit dem Bischofe von Basel und mit Wallis; beschließen aber, die letztere Bundeserneuerung wegen der bedeutenden Unkosten nicht mehr alle zehn, sondern alle fünf und zwanzig Jahre zu feyern.

Die Tagsatzungen dieses Zeitraumes handelten kraftvoller, als viele frühern oder spätern. Ihrer Anstrengungen und Beschlüsse im Bauernkriege wollen wir jetzt nicht mehr gedenken; aber einige merkwürdige Beyspiele der Ausübung einer gewissen Obergerichtsbarkeit, so wie einige andere Züge dürfen wir nicht mit Stillschweigen übergehen. — 1668 sendete die Tagsatzung nicht allein den Anführern der Französischen Schweizer-Regimenter Befehle zu, gegen welche Gehorsam bey Leib und Leben gefordert wurde; verboth nicht nur aufs strengste alles Nachwerben und Nachlaufen beym Französischen Gesandten; sondern beschloß auch, Tagsatzungsgesandte, welche ihre amtliche Verschwiegenheit verletzen, wegzuschicken, damit sie zu Hause Bestrafung finden; ja, wenn ein Canton die

Seinigen, die ihre Pflicht gegen das Vaterland vergessen, nicht strafe, so sey die gesammte Eidsgenossenschaft dieß zu thun befugt. — 1676 erklärte sie die drey Bürger des Standes Schwyz, durch deren Umtriebe das Defensionale von einigen Cantonen verworfen wurde, als Störer der öffentlichen Ruhe, verbannte sie aus allen ihren Gebiethen, und setzte Preise auf ihre Köpfe. — 1689 beschloß sie, den Stand Schwyz, der sich mehrmahls auf den Tagsatzungen nicht eingefunden, bey längerer Versäumniß gar nicht mehr einzuladen. — Ihre Gesandten vergaben sich im Ceremoniell mit kleineren Fürsten nichts. An größeren Höfen wichen sie der Gewalt der Umstände und der veränderten Verhältnisse. — Statthalter Hirzel von Zürich erschien 1655 in den Waldenser-Angelegenheiten vor dem Herzoge von Savoyen. Der Fürst empfing ihn freundlich und mit unbedecktem Haupte; bedeckte sich aber alsobald wieder. Hirzel setzte seinen Huth auch auf. Die Mahnung eines Höflings, mit entblößtem Haupte zu sprechen, wies er mit der kurzen Bemerkung ab: „Es sey in der Schweiz nicht „der Brauch." — Man verzögerte Savoyscher Seits die Unterhandlungen, und lud zuletzt, als man keinen andern Ausweg mehr wußte, die Gesandten ein, zu Ehren einer Prinzessinn sich noch zwanzig Tage zu gedulden; wogegen sie bathen, ihnen zu Ehren die Festung La Tour zu schleifen, und ihre Abreise nicht länger zu hemmen. — Die Tagsatzung suchte auch, dem Zunftzwange zu begegnen; schützte den Handel, die Eidsgenössischen Souveränetätsrechte; machte den Antrag, nutzlose Domänen zu verkaufen, und munterte bisweilen durch Ehrengeschenke die Wissenschaften auf.

Das Eidsgenössische Münzwesen ist ebenfalls eines eigenen Blickes werth, um so eher, als seine trostlose Verwirrung ein nicht geringer Anlaß des verderblichen Bauernaufstandes gewesen war. Ein wohlorganisirtes Münzsystem gehört zu den wünschenswerthesten Einrichtungen eines Staates. Dasjenige der Schweiz hatte von jeher kaum Eine der Eigenschaften, die es hätte haben sollen. Vielerley Nachtheile, Unbequemlichkeiten, Verluste, Plackereyen wurden durch dieses

Gebrechen erzeugt. Die besseren Geldsorten wurden eingeschmolzen, schlechte Waare daraus gemacht. Genfer Spekulanten zeichneten sich hierin aus, was ihnen um so leichter wurde, als es Stände gab, die ihr Münzrecht nicht nur andern Cantonen um bestimmte Summen für gewisse Zeit übertrugen; sondern ihren Münzstempel sogar Privatpersonen liehen. Mit dem Agio wurde heilloser Wucher getrieben. Die strengsten Verbothe der Tagsatzung halfen wenig gegen diese Mißbräuche. Man wollte oft verbessern. Schon im December 1482 geschah der Antrag, Einheit im Schweizerischen Münzwesen einzuführen. Er und alle spätern Plane dieser Art, die allein gründlich hätten helfen mögen, scheiterten an der Ehr- und Eifersucht der Cantone, die ihren Münzfuß nicht aufgeben wollten, und an der Scheu vor den großen Opfern, die allerdings zu bringen waren. Man bedachte nicht, daß der Fortbestand der Verwirrung viel größere Einbußen verursache, und beschränkte sich auf halbe Maßregeln und Palliativ-Mittel, die dem Schaden nicht abzuhelfen vermochten. Er ward so groß, daß 1571 und 1573 die Schwäbischen Stände vor der Tagsatzung über diese Unordnungen klagten. Wohl that diese, was sie konnte. Sie suchte, das Einschmelzen guter Sorten, und das Ausprägen schlechter Münze zu hindern. Sie schrieb den Genfern; „wenn sie die Ihrigen von solchen Vergehen „nicht abhalten; so werde man sie, wenn derselbigen einer „oder mehrere ergriffen würden, dermaßen bestrafen, daß sie „wollten, solches Auswechseln unterwegen gelassen zu haben.“ Sie empfahl allen Cantonen große Aufmerksamkeit auf solche betrügerische Personen. Sie untersagte das Verleihen der Münzstempel an Privatleute. Als 1571 Zug schlecht münzte, beschloß sie, wer schlechte Münze präge, solle sie wieder einwechseln. Im August 1653 untersagt sie das Prägen von Münze ganz, bis der Ueberfluß an derselben wieder verschwunden sey. Im gleichen Jahre traf sie viele andere Verfügungen, mit so unglücklichem Erfolge, daß das Lästige derselben, den Ausbruch des Volksunwillens beschleunigte. Daß das Münzwesen auch am Schlusse des siebzehnten Jahrhun-

derts in keinem besseren Stande war, beweisen die vielen Verfügungen, welche in den Jahren 1670 — 1700 bezüglich desselben nöthig wurden.

Auch das Kirchenwesen biethet manche merkwürdige Erscheinung dar. — Die damahlige Theologie der protestantischen Kirche war eine terroristische. Die Christen wurden zum Guten durch Furcht und Zittern nicht durch Erkenntniß der Wahrheit getrieben. Es herrschte ein religiöser Trübsinn, der in den unschuldigsten Dingen Sünden erkennen wollte. Das Zagen vor Hölle und Teufel wirkte kräftiger, als die Liebe zu Gott. Die Freyheit der Lehre unterlag dem ängstlichsten Zwange, neue Meinungen waren geächtet. Die protestantischen Theologen bewiesen sich so unduldsam und verfolgungssüchtig, als immer die Katholiken. Verbannungen, Excommunicationen waren üblich. In Deutschland ließ man sogar Blut fließen. — 1662 wurde der gelehrte und verdiente Michael Zink wegen vorgeblichen Irrlehren von Zürich vertrieben, und starb, aller Bitten ungeachtet, in der Verbannung. — Die Wissenschaft wurde auf vielen Wegen gehoben und belohnt. So ordnete Zürich 1637, daß an beyden Synoden in allen Stadtkirchen Landpfarrer predigen sollten, damit sie einen Antrieb empfangen, ihre Studien weiter fortzusetzen, und damit würdige Personen zur Beförderung bekannt werden. — Eben daselbst wurde das noch aus katholischen Zeiten herstammende Freudenfest der Kirchweihe in einen Bethtag verwandelt, worin die meisten Landgemeinden nachfolgten. — Bey Katholischen und Reformirten unterhielten gegenseitige Schmähungen, das Hetzen der Geistlichkeit und die religiösen Zänkereyen der Regierungen den alten Groll. — Da selbst unsere Zeiten noch Beerdigungsverweigerungen gesehen haben; so wird es uns minder auffallen, wenn 1619 die katholischen Menzinger einem reformirten Knonauer die letzte Ruhestätte versagten. — Suchte die reformirte Kirche, ihren inneren Gehalt zu heben, so strebte die katholische nach erhöhetem äußerem Glanze. Pomp und Feyerlichkeit des öffentlichen Gottesdienst nahmen zu. Auf schöne Musik, harmonisches Ge=

läute, Prachtgewänder der Priester wurde viel verwendet. Einen hohen Werth setzte man nahmentlich auch auf Reliquien. Das Einholungsfest eines Knochensplitters der h. Verena kostete die Zuger im Jahre 1700 mit der Mahlzeit 158 Gulden. Der Transport eines den Surseern 1654 durch Papst Innocenz X. geschenkten heiligen Leibes kostete 811 Gulden. Die Mahlzeit allein kam auf 210 Gulden zu stehen. — Die katholische Geistlichkeit war im Ganzen sehr verdorben. Weltgeistliche und Klöster führten einen ärgerlichen Wandel. Die letztern um so mehr, je mehr die päpstlichen Legaten sie von der bischöflichen Aufsicht befreyten, und dem Römischen Stuhle unmittelbar unterwarfen. — Die Zuger-Geistlichen entbanden für fünf Vaterunser und Ave Maria von Eidgelübden. — Die Köchinn des Stadtpfarrers daselbst dispensirte 1660 die Leute aus eigener Gewalt vom Fasten. — Die katholischen Stände nahmen ihrem Clerus gegenüber meist eine würdige Stellung an. Sie suchten, die Ausgelassenen, so viel möglich, im Zaume zu halten. Sorgsam wachten die Regierungen nahmentlich, daß der Clerus keine fremden Gerichte suche, noch sich Eingriffe in die Staatsgewalt erlaube. — Die Tagsatzung vom August 1653 wies deßnahen den Bischof von Como, der sich solche gestattet, alles Ernstes zurecht. — 1657 tobt erfolglos der Nuntius Friederich Borromäus gegen Uri, dessen dreyfacher Landrath zwey Pfarrer wegen ehrrühriger Reden gegen die Obrigkeit entsetzt hatte. — Eben er ward 1656 auch in den Zweyerschen Handel verflochten, und mußte sich 1658 gegen einige Klagen von Schwyz in einer Druckschrift vertheidigen. — Aber dem Abte von St. Gallen widerstand Niemand, als er 1664 die Religions- zum Theile auch die politische Freyheit des ihm unterthänigen Toggenburg bedrückte. — Es gerieth dagegen 1670 Conrad von Roggenbach, Bischof von Basel, durch den Versuch, in dem hundert und vierzig Jahre früher aufgehobenen Stifte Münster Messe lesen zu lassen, mit Bern in große Zerwürfniß, die den Bischof zum Rücktritte zwang. — Eben er erneuerte im gleichen Jahre seine Ansprüche an die Domkirche zu Basel und die ihr zustehenden

Schätze, Gebäude, Gefälle und Zierrathen. Das fruchtlose Begehren wiederhohlte sich im Jahre 1685, bis Basel nach einigen vergeblichen Unterhandlungen den Ansprecher keiner Antwort mehr würdigte. — Bedenklicher war 1699 der sogenannte Kreuzkrieg, ein Streit zwischen der Stadt St. Gallen und dem neu erwählten, strengen, starrsinnigen Abte Leodegar Bürgisser, dessen Stolz, Herrschsucht und Fanatismus eine Geißel für die Eidsgenossenschaft werden sollten, über die Art, wie bey Processionen die Kreuze und Fahnen der Katholischen vom Kloster bis zum Stadtthore getragen werden dürfen. Eifersucht und Unverträglichkeit mußten da natürlich groß seyn, wo zwey ganz verschiedene Regierungen von den verschiedensten Sitten und ungleichem Glauben innert denselben Mauern beysammen leben mußten. Ein herrisch denkender Prälat voll katholischen Fanatismus, voll Erinnerung, wie gewaltig einst seine Vorfahren in diesen Gegenden geherrscht, und eine reformirte, kaufmännische, reiche, auf Freyheit und Rechte wachsame Bürgerschaft, voll Selbstgefühl. Hier bedurfte es nur kleiner Ursachen zur Entzündung großen Streites. Er brach los, als der Abt mit Verletzung alter Verträge Kreuz und Fahnen auf veränderte Weise tragen ließ. Gewaltthaten, Bewaffnungen, Einmischung der vier Schirmorte, Beunruhigung der ganzen Eidsgenossenschaft erfolgten. Erst im Jahre 1698 kam ein Vergleich zu Stande, in welchem die Unbeugsamkeit des Abtes der Stadt noch einige tausend Gulden als Kostenersatz abzupressen wußte, ein glücklicher Erfolg, der ihn mit Muth zu größeren Unternehmungen erfüllte. — In Bezug auf ökonomische Leistungen wurde die katholische Geistlichkeit, nahmentlich die Klöster, zuweilen mit vieler Zartheit behandelt. Die Tagsatzung im August 1653 war zweifelhaft, ob auch die Klöster wegen der Kriegskosten anzulangen seyen, und verschob die Entscheidung. Im October bejahte sie dann die Frage; doch behaupteten einige Gesandten, wegen der Klöster habe man sich an den päpstlichen Legaten zu wenden. — Minder bedenklich war 1692 Luzern, als seine Geistlichkeit, nahmentlich die Regular-Geistlichkeit, die Jesuiten an der

Spitze, die Zahlung einer Auflage beharrlich verweigerten. Vergebens behauptete der Nuntius, ohne Roms Erlaubniß könne sie nicht auferlegt werden, der Rath wankte nicht, und die Geistlichkeit, deren Vermögen damahls auf sechs Millionen Gulden geschätzt wurde, mußte sich zur Zahlung entschließen. — Noch unangenehmer mochten ihr die Verfügungen der schon mehrmahls erwähnten katholischen Tagsatzung vom Jahre 1695 seyn. Nachdem diese zuvorderst sich ausgesprochen: „Weil unter unsern Geistlichen zu Zeiten etwelche mit unzeitigem Eifer, mehr schädlich, als nützlich ins Feuer blasen; soll ihnen „angedeutet werden, sich nicht mehr in politische Sachen zu „mischen, oder es werde die Obrigkeit ein Einsehen thun:“ fuhr sie in Bezug auf die zu der vorhabenden Bewaffnung von den Klöstern zu erwartenden ökonomischen Leistungen fort, wie folget: „Fast alle Erzeugnisse des Bodens befinden sich „in den Händen der Geistlichkeit. Ihr ackern, ihr säen, ihr „schneiden wir. Es gibt Gotteshäuser, die zur Erhaltung „weniger Mönche mehr und größeres Einkommen haben, als „verschiedene unserer Obrigkeiten selbst. Was ist deßnahen billiger, als daß diese so wohl l[illegible]chte, und so hoch geehrte „Geistlichkeit auch einen ihrem Stande gemäßen christ-katholischen Eifer erzeige, und lieber dem gedrückten katholischen „Wesen aufhelfe, als ihren Ueberfluß an unnütze Eitelkeiten „verschwende? Da es nun geziemend und anständig ist, daß „die, welche das Fetteste des Landes genießen, auch zu unserer Erhaltung beytragen: so solle jedes Gotteshaus ein „Jahreinkommen an Früchten in einem Magazine niederlegen. „Sie sollen auch die nöthigen Magazine an zu bestimmenden „Orten bauen, und im Stande halten. Sie sollen stets an „einem beliebigen Orte eine bedeutende Geldsumme in Bereitschaft haben. Sie sollen eine Anzahl Feldstücke gießen lassen. „Sie sollen Beyträge zur Befestigung Rapperschweils hergeben, „wofür auch des Papstes Mildthätigkeit wird angesprochen „werden. Sie werden aus den Mitteln, die ihnen die Frömmigkeit gestiftet, Alles dieses willig thun, da es zu ihrer „Erhaltung nützlicher ist, als die Zahl ihrer Convents-Glieder

„vermehren, köstliche Gebäude aufführen, Herrschaften und
„Güter ankaufen. Ohne diese Maßregeln könnten sie einst alle
„in Verlust und Untergang gerathen! Dieser Plan soll dem
„päbstlichen Legaten mitgetheilt werden, nicht zwar in der Mei-
„nung, damit er dieß Geschäft dem Römischen Hofe anhän-
„gig mache, was uns bedenklich scheinen würde; sondern da-
„mit er die Geistlichkeit zu solcher christlicher Gebühr ermahne,
„nicht etwa ihren Widerstand steife, und uns zu widrigen
„Resolutionen nöthige; denn so man mit nichts entsprechen
„wollte, sind wir entschlossen, dasjenige zu ergreifen, so Lan-
„desvätern und einer Landesobrigkeit zu eigener und des ge-
„meinen Wesens Rettung gebühret. Wir hoffen aber, die hohe
„Vernunft und Einsicht sammt dem katholischen Eifer des
„Clerus werde uns durch entsprechende Beschlüsse dieser Sorge
„entheben!“

Wir können diesen Abschnitt nicht beschließen, ohne noch des bey Katholischen und Reformirten gleich stark verbreiteten **Aberglaubens** mit einem Worte zu gedenken. Im Thurgau wollte man 1647 ein großes Geschrey in der Luft gehört haben. — Andere behaupteten, Schwerter- und Zusammenschlagen von Waffen am Himmel gesehen, und gehört zu haben. — Der Glaube an die sogenannte Passauer-Kunst, oder an das fest oder gefroren Machen, und allerley Hexerey durch Verbindung mit dem Teufel war selbst in den höchsten Ständen verbreitet. Sogar geistliche und weltliche Obrigkeiten zweifelten an solchen Dingen nicht. — Die Anregung des Wigoldinger-Handels 1664 ward zauberhaftem Einflusse zugeschrieben. Ein Gewitter während der Hinrichtung galt für ein Zeichen göttlichen Zornes. — Die Surseer glaubten, 1650 durch das Gelübde einer Wallfahrt einen gefährlichen Brand, der eben den Pulverthurm ergreifen wollte, gelöscht zu haben. — Zeichen sollten den Bauernkrieg 1653 vorher verkündigt haben. — Während desselben erregte eine Sternschnuppe Furcht und Besorgniß unter dem Bernerschen Heere, eine andere bey einer verirrten Zürcherschen Schar außerordentlichen Schrecken. — Viele Soldaten trugen Zauberbüchlein bey sich. — Im Zür-

gerkriege von 1656 schreckte ein quer über den Weg laufendes Thier mit langen Ohren einen katholischen Kriegshaufen von einer wichtigen Unternehmung ab. — Es wäre leicht, noch eine Unzahl ähnlicher Beyspiele anzuführen.

Der Wigoldinger-Handel. 1664.

Am Pfingstfeste dieses Jahres durchzog ein Luzernischer Werb-Offizier mit drey und vierzig berauschten Rekruten den Thurgau. Die neuen Helden erlaubten sich auf ihrem Marsche zahlreiche Ungebührlichkeiten. Vor Lipperschweil verließen sie die ihnen zum Marsche angewiesene Landstraße, drangen in dieses Dorf, und störten mit Gespötte und gezogenen Degen den reformirten Gottesdienst. Ein furchtsames Weib eilt voll Schrecken nach dem benachbarten Wigoldingen, und stürzt mit heftigem Mordgeschrey in die angefüllte Kirche. Bey dem traurigen Religionshasse, dem tief gewurzelten Mißtrauen, dem herumschleichenden Gerüchte, es werden eines Tages die Reformirten von den Katholischen überfallen werden, herrscht kein Zweifel. Die aufgeregte Gemeinde glaubt schon ganz Lipperschweil mit Mord und Blut erfüllt, verläßt das Gotteshaus, bewaffnet sich, untersucht nicht näher, greift die Soldaten auf ihrem Marsche mit Wuth an, erschlägt sechse, verwundet eilfe, der Rest wird gefangen, zersprengt, und der Hülfsruf der Sturmglocke verbreitet Unruhe und Bestürzung weit umher. Der herbey eilende Landvogt Franz Arnold von Uri, ein sehr eifriger Katholike, bemächtigt sich der Anführer der Wigoldinger, berichtet die Sache mit großen Uebertreibungen den regierenden Ständen, und stellt die Gefangenen auf Befehl derselben, obschon viele Milderungsgründe vorliegen, und ganz Thurgau für sie bittet, vor ein Blutgericht. Ein zusammen gerotteter Haufe Thurgauer und Zürcher trennt die Sitzung des Gerichtes. Der erbitterte Landvogt überweist jetzt die Sache den regierenden Ständen. Ihre Abgeordneten erscheinen im Thurgau, und bestimmen einen zweyten Rechtstag. Zürich gebiethet seinem ganzen Volke ernst, denselben nicht zu stören. Diese Befehle werden verachtet, eine zusammen gelau-

fene Schar hindert auch diese Gerichtssitzung. Der Zorn der fünf katholischen Stände erwacht, sie mahnen all ihr Volk, besetzen die Reuß-Linie und Kaiserstuhl. Auch Zürich verwahrt und rüstet sich, wirbt um Hülfe. Im Inlande findet es wenig Trost. Da ordnet es eine Gesandtschaft an die reformirten Deutschen Staaten und die Niederlande, von ihnen freye Werbung und Anleihen zu begehren. Bern und andere Orte, erschrocken, suchen eifrig zu vermitteln. Auf einer Tagsatzung zu Baden wird ein Vergleich entworfen, den Zürich wegen einiger anstößigen Ausdrücke nicht annimmt. Durch einen unglücklichen Zufall entzündet sich im Canton Zürich an der Zugerschen Grenze in der Nacht vom ein und dreyßigsten August ein Lärmfeuer. Die Losschüsse, die Sturmzeichen ergehen durch das ganze Gebieth Zürichs und der innern Stände. Man glaubt Gefahr des Ueberfalles, und beyde Theile eilen mit aller Macht den Grenzen zu. Die Gefahr erneuerten Bürgerkrieges vermag die Vermittler zu entscheidender Sprache. Sie erklären den Zürchern: „Die Gerichtsbarkeit im Thurgau „müsse ungestört bleiben, wo nicht, werden sie sich sämmtlich „auf Seite der fünf Orte schlagen." Auch eine Deputation der Zürcherschen Geistlichkeit redet vor dem Rathe zum Frieden, und Gleiches wünschen in eigenen Zuschriften mehrere Gegenden des Zürcherschen Gebiethes. So wird denn ein Vergleich angenommen. Die katholischen Orte verzichten auf die Bestrafung der Zürcherschen Unterthanen, welche die Rechtspflege im Thurgau gestört. Von den Wigoldingern werden am funfzehnten September, zwey mit dem Schwerte gerichtet, ein Geflüchteter zum Tode verurtheilt, zwey an den Pranger gestellt, einige gebüßt, oder des Landes verwiesen; die Unkosten des ganzen Geschäftes, vollkommen zwanzig tausend Gulden, auf die Gemeinde Wigoldingen geworfen, und so ein unseliger Bürgerkrieg mühsam vermieden. Auf solche Weise richteten in einem so entschuldigungswerthen Falle die Eidsgenossen aus Religionshaß, dieselben Eidsgenossen, welche sonst in den Gemeinen Herrschaften Todschläge und selbst Mordthaten um Geld loskaufen ließen. Zürich aber befehligt seine noch im

Auslande befindliche Gesandtschaft, ihre Bewerbungen fortzusetzen, um der Stadt auf künftige Fälle die nöthige Hülfe zu verschaffen. Diejenigen, welche in den neusten Tagen Zürich wegen dieser Bemühung um auswärtigen Beystand so heftig tadelten, vergaßen, daß die katholischen Stände es waren, welche vor dem Kriege von 1656 eine brüderlich-innige Verbindung aller Eidsgenossen verhinderten; daß in eben diesem Kriege Spanische Truppen in den Reihen der katholischen Stände fochten; daß die verderblichen, alle Verpflichtungen gegen die Eidsgenossenschaft aufhebenden Bündnisse der gleichen Stände mit dem Auslande nun schon seit achtzig Jahren unterhalten wurden; daß Zürich kein Bündniß abschloß, sich nur auf den Nothfall Werbung und Anleihen sichern wollte, und daß eine augenblickliche Verirrung leichter zu entschuldigen ist, als beharrliche Verblendung.

Treue Vermittelung in dieser bedaurlichen Angelegenheit erwarb der Stadt St. Gallen den beständigen Zutritt zu den Eidsgenössischen Tagsatzungen. Den Wigoldingern wurden an ihre Unkosten acht tausend fünf hundert Gulden gesteuert.

Das Defensional-Wesen. 1668—1678.

Im Anfange des Jahres 1668 nahm Frankreich plötzlich die Freygrafschaft Burgund ein, so daß es nun ganz an den Westen der Eidsgenossenschaft grenzte. Die unangenehmen Verwickelungen, in welche die Eidsgenossen durch diese Besitznahme mit Frankreich geriethen, werden bey der Schilderung der auswärtigen Angelegenheiten erzählt werden. Zu ihrer selbsteigenen Sicherung fanden sie vonnöthen, einen schon im Jahre 1647 entworfenen Defensionals-Plan jetzt zu verwirklichen, um ihre glückliche Freyheit gegen die neue, gefährliche Nachbarschaft mit möglichster Sorgfalt zu bewahren. Sie errichteten einen auf die Stände vertheilten Bundesauszug von dreyzehn tausend vier hundert Mann und eine Reserve-Armee von gedoppelter Stärke, beyde mit gehöriger Artillerie und bestimmten, fast unumschränkt bevollmächtigten Anführern, auf daß man sich nicht erst im Augenblicke der Noth nach den

Mitteln zur Rettung allzu spät umsehe. Jetzt schon wurde, aber erfolglos angerathen, die vier Waldstädte am Rheine, Constanz, Bregenz, die Waat und Genf in Gemein-Eidsgenössischen Schirm zu nehmen. So blieb es bis zum Jahre 1676, da erlitt auch dieses echt vaterländische Werk einen empfindlichen Stoß. In diesem Jahre nähmlich verbreitete Wolf Friedrich Schorno von Schwyz, ehemahls Landvogt im Toggenburg, ein übel berüchtigter Mann, falsche Abschriften des Defensions-Entwurfes von solchem Sinne und Inhalte, daß sich die demokratischen Landleute zu Schwyz durch dieses vaterländische Unternehmen in ihren persönlichen Freyheiten gefährdet glaubten, und großen Verdacht beabsichtigter aristokratischer Unterdrückung auf die warfen, welche mit gemeinnützigem Eifer an diesem Werke gearbeitet. Es hätte bedeutendes Unheil entstehen können, wenn nicht Luzern, Uri, Unterwalden und Zug durch ein Manifest die Falschheit der Schornoschen Entstellungen an den Tag gelegt, die Nothwendigkeit und den vaterländischen Geist des Unternehmens bezeugt, und so das ausbrechende Mißvergnügen für ein Mahl beschwichtigt hätten. Schorno aber fuhr fort, seine Landsleute im Stillen zu bearbeiten, und 1677 erklärte die Landsgemeinde zu Schwyz, an den Defensions-Vertrag durchaus nicht gebunden zu seyn, wer ihn weiter beförderet, wurde vogelfrey. Das Volk war so erhitzt, daß die wahren Freunde des Vaterlandes kaum Ein Wort zur Vertheidigung ihrer Ansichten zu sprechen wagten. Vergebens erließen die übrigen Stände ein kraftvolles Schreiben an Schwyz; vergebens schilderten sie die Abänderungen, welche die neuere Kriegsart im Eidsgenössischen Militärwesen erfordere, und beschworen diesen Ort bey dem Wohle der Eidsgenossenschaft, bey der so nöthigen Eintracht, Liebe und Treue, bey der Erinnerung an die ritterlichen Vorfahren, die im Lande Schwyz zuerst nach Freyheit gedurstet, keinen eigensüchtigen Unruhstiftern Gehör zu geben. Man willfahrte nicht. Im Finstern schleichende Unterhändler suchten mit vielem Erfolge auch das Volk anderer Stände mit Besorgnissen zu erfüllen. Katholisch Glarus schloß sich zuerst an Schwyz an, beyde nah-

men an den Grenzbesetzungen keinen Theil mehr. Da erging im Jahre 1677 auf der Tagsatzung zu Baden wider den Schorno und zwey andere, (Heller und Frischherz,) „als Auf„wiegler und Zerstörer des allgemeinen Friedens und vornehmste „Urheber dieser Unruhen," ein gedrucktes und mit Trompetenschall verkündigtes Urtheil zwölf Eidsgenössischer Stände, das diese Männer aus allem mittelbaren und unmittelbaren Gebiethe der zwölf Stände verbannte, ihnen Handel, Wandel und Sicherheit abschlug, auch auf Schorno's Person einen Preis von hundert Ducaten setzte. Dieses Urtheil ward dem Stande Schwyz mit ernsten Bemerkungen mitgetheilt. Unterdessen erregten, von Schwyz aufgereizt, Mißvergnügte im Canton Zug dieser Angelegenheit wegen Unruhen, welche jedoch die Mehrzahl der Gutgesinnten stillte. Dagegen folgten im October 1678 die Landsgemeinden zu Uri und Unterwalden ob dem Wald dem rühmlichen Beyspiele von Schwyz. Man mußte sogar ihre Siegel von der Urkunde reißen, um Gewaltthätigkeiten gegen die Landeshäupter, welche zum Defensional mitgewirkt hatten, zu verhüthen.

Unruhen im Glarner-Lande. 1680.

Im Glarner-Lande erhoben sich zwischen den beiden Glaubensparteyen weitläuftige Zerwürfnisse wegen der politischen und religiösen Rechte. Die katholischen Glarner wünschten Landestheilung nach dem Beyspiele von Appenzell; aber die Beschaffenheit des Landes erschwerte sie, und die Forderungen der Katholischen, (die ungefähr den neunten Theil der Bevölkerung ausmachen,) konnten wegen ihrer Ungemessenheit von den Reformirten nicht angenommen werden. Die Eidsgenossen, besorgt, eine für ihr ganzes Land schädliche Unruhe entstehen zu sehen, riethen zu brüderlichem Vergleiche. Einiges ward 1681 vermittelt; aber der Hauptstreit blieb, und führte sogar zu kriegerischen Rüstungen, welche den Worten des Friedens Gewicht zu geben bestimmt waren. Nach unendlicher Mühe, zahllosen Conferenzen, Vergleichsvorschlägen, Gesandtschaften, Tagsatzungen, Landsgemeinden, wobey auch der Französische

und der Oesterreichische Gesandte zur Einigkeit, als der einzigen Stütze des Vaterlandes, eifrigst ermahnten, schien endlich im Jahre 1683 eine Ausgleichung zu gelingen, welche die verschiedenen Glaubensparteyen im Glarner-Lande jede einem eigenen Richter unterwarf, das Gericht für ungleich glaubende Prozeßführer auf gleiche Sätze bestimmte, die finanziellen und militairischen Verhältnisse, die Herrschaftsrechte ordnete, das Andere im alten Stande und Glarus ungetheilt ließ, im Glarner-Lande und der Eidsgenossenschaft Ruhe und Friede herstellen sollte, und von der Tagsatzung bey einem kostbaren Gastmahle des Französischen Gesandten freudiger gefeyert ward, als bey den trockenen Friedensermahnungen der kaiserlichen Gesandtschaft. Doch zu frühe frohlockte man. Zwar die vermittelnden Stände und evangelisch Glarus ratificirten den Vertrag; aber die katholischen Glarner nährten tausenderley Bedenken, und ernteten Beyfall bey dem gemeinen Manne der katholischen Stände. Der Ausgang der Sache ward höchst ungewiß; Drohungen, Scheltworte, Lügen erhitzten die Gemüther; fast alle Stände rüsteten ernstlicher, als zuvor. Man ließ es sich indeß gefallen, eine von den Katholischen verlangte Aenderung in den Vergleichsvertrag aufzunehmen, und alle Orte außer Schwyz besiegelten ihn; allein die katholischen Glarner protestirten eifrigst gegen den Vollzug. Sie ordneten eine Gesandtschaft an die fünf Orte, die aber nur zu Schwyz gute Aufnahme fand; dennoch erreichten sie, daß die gesammten Stände noch einmal vier reformirte und vier katholische Vermittler zu völliger Ausgleichung ernannten. Auch ihr Werk verwarfen die katholischen Glarner mit großem Trotze; allein eine neue Tagsatzung empfahl im November 1687 die Annahme des letzten Vergleichsentwurfes so kräftig, daß sie im December desselben Jahres zu Stande kam, und von weitern Umtrieben nichts mehr gehört wurde.

Die Réfugiés. 1685 — 1699.

Ludwig XIV., König von Frankreich, hielt es, von Jesuiten geleitet, für Religionspflicht, seine reformirten Unterthanen

zu seinem Glauben zu nöthigen, ihr Widerstand schien seinem Despotismus ein Verbrechen, das nur durch heftige Verfolgung und Ausrottung gesühnt werden könne. Dadurch zwang er schon 1683 und 1684 Viele, nach der Schweiz zu entfliehen. Als er nun vollends 1685 das Edict von Nantes, durch welches der gute Heinrich IV. seinen reformirten Unterthanen Religionsfreyheit gegeben, widerrief; sahen sich acht Mahl hundert tausend fleißige Bürger zur Auswanderung gezwungen. Nachdem Frankreich den Protestantismus aus dem eigenen Lande vertrieben, bewog es im Jahre 1686 die Savoysche Regierung auch gegen die Waldenser in den Piemontesischen Thälern gleiche Verfolgung zu erheben. Zahlreiche Scharen dieser Bejammernswerthen aus beyden Ländern suchten unter tausend Gefahren, auf schrecklichen Abwegen, von allem Nothwendigen entblößt, ihren Zufluchtsort in der Schweiz, und bald waren die evangelischen Cantone mit ihnen angefüllt. Das Mitleid der Eidsgenossen wendete jedes Mittel zur Erleichterung dieser Unglücklichen an. Sie wurden auf Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen verhältnißmäßig vertheilt, genährt, gekleidet, verpflegt, mit Gottesdienst erquickt. An außerordentlichen Bethtagen suchte man den Schutz des Höchsten für sie zu erflehen, reiche Steuern zeigten den guten Willen der Menschen. Man gab ihnen wirksame Empfehlungen an die protestantischen Fürsten Deutschlands und die General-Staaten. Man machte Versuche, ihnen die Rückkehr ins Vaterland wieder zu eröffnen, und als alle fehl geschlagen, wurde mit Erfolg getrachtet, im Brandenburgischen, Würtembergischen, in der Pfalz, zum Theile unter sehr vortheilhaften Bedingungen, Colonieen von ihnen anzulegen. Für die Bedürfnisse und die Sicherheit der Reise sorgte ebenfalls die Milde der evangelischen Eidsgenossen. Außerordentliche Summen wurden zu Gunsten der Unglücklichen verwendet. Keine Rücksicht auf die Unzufriedenheit Frankreichs und das Mißtrauen der katholischen Stände hinderte den Trieb des Religionseifers und der Wohlthätigkeit. Auch nicht Undank und Ueberdrang der Vertriebenen selbst, welche in ihrem Elende ihren Wohnsitz an den ausgemittelten Orten auf-

zuschlagen sich weigerten. Das Klima schien ihnen schauderhaft, die Sehnsucht nach dem Vaterlande drängte, besonders zeigten sich die Piemonteser sehr hartnäckig. Sie waren wüthend, daß man das Versprechen der Losgebung ihrer in harter Gefangenschaft schmachtenden Seelsorger, ihrer Weiber, Kinder und anderer Glaubensgenossen nicht erfüllte. Beharrlich kehrten sie aus Deutschland immer wieder nach der Schweiz zurück, und brachten durch heimliche oder gewaltthätige Versuche zur Rückkehr in ihr Vaterland ihre Wohlthäter, die evangelischen Eidsgenossen, in große Ungelegenheit, selbst in nicht unbedeutende Gefahr. Auch wurden die Unglücklichen ein Mahl durch Französische Heere aus ihren neuen Wohnsitzen in Würtemberg und der Pfalz verjagt, und kamen in der Härte des Winters von 1688 im hülflosesten Zustande abermahls in die evangelische Schweiz. Sie schliefen unter freyem Himmel, wann es erträglich ging in Scheunen auf einander gedrängt. Wurzeln waren ihre Nahrung, die Verzweifelung ihr Begleiter. Man mußte sie aufnehmen, oder mit Gewalt wegjagen, und das Mitleid siegte. Nur Genf, das wegen der Zufuhr von Frankreich allzu sehr abhing, mußte sich zur Wegweisung der Unglücklichen entschließen. Im Jahre 1689 setzte eine Abtheilung derselben über den Genfer-See, drang unaufhaltbar in ihre alten Wohnsitze vor, behauptete sich gegen jede Uebermacht, und that hierauf dem Herzoge, der aus einem Bundsgenossen Frankreichs dessen Gegner geworden, so gute Dienste, daß die Niederlassungsbewillizung erfolgte. Savoyens jetzt noch bestehende Waldensische Gemeinden sind ihre Nachkommen. Aber erst mit dem Ende des Jahrhunderts endigten auch die Aufopferungen, welche der evangelischen Eidsgenossenschaft zu ewiger Ehre gereichen werden.

Das ein und neunziger Wesen zu Basel. 1691.

In der Stadt Basel hatte sich seit langer Zeit schon der Stoff großer Gährung gesammelt. Nachdem in langwierigem Kampfe Bischof und Adel bezwungen, und im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts der Sieg für Gleichheit politischer

Rechte entschieden war: zeigten sich bald wieder die ersten Spuren einer neu werdenden Aristokratie. Kein Gesetz bestimmte die Competenz des Großen Rathes. Welchen Antheil er an der Lenkung des States haben solle, war dem Gutfinden des Kleinen Rathes überlassen, und diesem gefiel es, Alles sich selbst anzueignen, und den Großen Rath möglichst in Unthätigkeit und Abhängigkeit zu versenken. Diesen Versuchen folgte Schmälerung der bürgerlichen Rechte; völliger Ausschluß der Bürger von der Wahl ihrer Repräsentanten; Ergänzung des Großen Rathes und der Zunftvorsteher durch sich selbst. Bald gingen nicht nur alle Gesetze vom Kleinen Rathe aus; nicht nur wurde es Herkommen, daß er allein Geschäfte und Anträge vorbringen durfte; oft wurde auch die Einhohlung der Willensmeinung des Großen Rathes sogar zu Instructionen auf die Tagsatzung für überflüssig gehalten; auch die richterliche Gewalt zog der Kleine Rath an sich; ja! er maßte sich sogar an, Beschlüsse des Großen Rathes eigenmächtig aufzuheben, den er am Ende bey zehn und mehreren Jahren nicht mehr besammelte. Als Folge dieses Joches, sahen wir in der Stadt Basel während des Bauernkrieges bedenkliche Gährung, welche die Regierung zu der außerordentlichen Maßregel einer belehrenden Zunftversammlung, daneben aber auch zur Aufstellung eines geworbenen Truppencorps, und zum Suchen Französischer Hülfe bewog. Nachdem aber der Bauernkrieg unglücklich für die Demokratie geendet, schritt auch die Regierung Basels mit größerer Kühnheit auf ihrer Bahn, dem allgemeinen Ziele aller damahligen städtischen Regierungen, fort, welwelches kein kleineres war, als unumschränkte Aristokratie und Unterdrückung der geringeren, sonst aber gleich berechtigten Bürgergeschlechter unter die Herrschaft einiger weniger durch Glück und Macht begünstigter Familien. Bald kam es zu Basel dahin, daß die Machthaber den Staat und sein Gut als ihr Eigenthum betrachteten; in allen Zweigen der Verwaltung riß furchtbares Verderben ein, und wurde gemehrt durch Factionen unter den Machthabern selbst. Mißmuthig und neidisch schauten dagegen die Zurückgesetzten auf das immer fröhlichere

Emporblühen jener Glücklicheren, deren Stolz und Anmaßung um so unerträglicher vorkam, je neuer, dunkler und geringfügiger der Ursprung einiger von ihnen neben dem ehevorigen Glanze manches alten, gesunkenen Geschlechtes erscheinen mochte. Man klagte laut über eideswidrige Feilheit der Stimmen bey Aemterbesetzungen, über Verschlenderung der öffentlichen Güter und die Unzufriedenheit nahm zuletzt einen gewaltsamen Ausbruch. Wie viel Recht zu solchen Klagen vorhanden war, wird jedem deutlich seyn, der weiß, daß von 1615 bis 1661 keine Staatsrechnung mehr gegeben wurde, und daß Bürgermeister Escher, Zürichs Abgesandter während der Unruhen, vor dem Großen Rathe seines Standes relatirte: „Die Geschlechter zu Basel haben übel gethan; die gemeinen Güter „schändlich verwaltet; Alles an sich und die Ihrigen gebracht; „parteyische Justiz geübt; er habe sich beym Anhören oft schämen müssen, daß solche Fehler an den Tag gekommen, und „die Bürgerschaft habe Anlaß genug gehabt, auf Verbesserungen zu dringen.“

Diese Baseler-Unruhen nun werden etwas ausführlicher geschildert werden; weil sie als Vorbild vieler gleichartigen zu betrachten sind, die von jetzt an bis zum Untergange der alten Eidsgenossenschaft fast in allen Ständen bald von den großen Rathsversammlungen gegen die kleinen Räthe, bald von den zurück gesetzten bürgerlichen Geschlechtern gegen die sogenannten regierenden oder patricischen Familien, bald von dem ganz vergessenen Landvolke gegen die Herrscherstädte meist mit ungünstigem Ausgange erhoben wurden.

Zu Basel waren dem Ausbruche der Unruhen viele fruchtlos verklungene oder gewaltsam unterdrückte Warnungen voraus gegangen; endlich ließ sich die allgemeine Klage so wenig mehr beschwichtigen, und das allgemeine Verderben so wenig mehr bemänteln, daß die Regierung selbst durch einen Beschluß vom siebzehnten November 1688 eine Art Sündenbekenntniß abzulegen, und gegen die auffallendsten Mißbräuche einzuschreiten genöthigt ward. Diese Verordnungen blieben ohne Wirkung, und 1690 erreichte die Unverschämtheit der Wahlumtriebe den

höchsten Grad. Hierüber empört, predigte die Geistlichkeit mit aller Kraft gegen Meineid und Bestechung, und mehrte mit ihrem Eifer die Gährung. Noch höher wurde die Unzufriedenheit durch äußere Verhältnisse getrieben, durch Französische Ausfuhrverbothe, Theuerung, Wucher einiger Regierungsglieder und den Festungsbau zu Hüningen, welcher neuen, schweren Verdacht der Bestechlichkeit auf höchst angesehene Staatsbeamtete wälzte. Die Eröffnungen, welche der kleine Rath zu Basel zu seiner eigenen Sicherstellung am achtzehnten November 1690 über diese die ganze Eidsgenossenschaft in die höchste Unruhe und Erbitterung versetzende, Basel zum voraus gefährdende Unternehmung dem endlich Ein Mahl wieder versammelten Großen Rathe zu machen im Falle war, gewährten den Wohldenkenden eine günstige Gelegenheit, die schon längst gewünschte Herstellung der Großrathsrechte und die nöthige Staatsverbesserung zur Sprache zu bringen. Eben dasselbe hatte bereits im Jahre 1635 verlangt werden sollen; wurde aber damahls durch die Schlauheit der Regierung beseitigt. Jetzt hingegen hatten die Gegner des öffentlichen Verderbens bessere Maßregeln ergriffen. Sie hielten schon längere Zeit vorberathende Versammlungen; erfreuten sich der Aufmunterung der Geistlichkeit und vieler Bürger, und konnten durch keinen Kunstgriff, keine Zögerung, kein hoch hochfahrendes Benehmen verwirrt oder eingeschüchtert werden. Zu besserer Erreichung seiner Zwecke bildete der Große Rath einen Ausschuß, welcher durch Glieder von jeder Zunft vermehrt wurde, und die nöthigen Abänderungen vorberathen sollte. Die erschrockene Regierung fand gut, in einigen Hauptpuncten, wie sie sagte, „aus Liebe zur Eintracht,“ nachzugeben. Das ermuthigte die Mißvergnügten zu weiteren Schritten. Sie strebten, die Hauptgewalt des Kleinen Rathes dem Großen zuzuwenden. Alte, vergessene Fundamental-Gesetze bewiesen, aus ihrer Dunkelheit hervor gezogen, die Rechtmäßigkeit dieses Strebens; aber die gereizte Stimmung erzeugte feindselige Gegenüberstellung des Klein- und Großen Rathes; endlich verglich man sich zur Niedersetzung einer Commission von sieben Klein- und achtzehn

Großräthen, welche folgende Hauptvorschläge vorlegte. 1) Die höchste Gewalt zu Basel steht beym vereinigten Collegium der Klein und Großen Räthe. 2) Zwey Heimlicher werden ernannt, denen jeder Bürger alle Verfassungsverletzungen anzeigen darf und soll. 3) Alle Aemter zu Stadt und Land werden künftig von Klein und Großen Räthen vergeben. — Diese Vorschläge wurden am drey und zwanzigsten December vom Großen Rathe angenommen; erregten aber den Widerstand des Kleinen Rathes in solchem Grade, daß er mit der Aeußerung, „auch an sei„nem Orte andere Resolutionen fassen zu wollen“ auf Anrufung Eidsgenössischer Intervention hindeutete. Diese Drohung so wenig, als manche prahlerische Aeußerung der Beleidigten oder die Einberufung von vier hundert Landleuten, oder der Beschluß des Kleinen Rathes, von Zürich, Bern, Luzern und Solothurn Abgeordnete zu verlangen, oder der Trotz, den sogleich nach ihrer Ankunft einige Regierungsglieder zeigten, schreckte jemanden von Betreibung des Verbesserungswerkes ab; wohl aber erhöhte jeder unbedeutende Vorfall die Gährung. Die mannigfaltigsten Gerüchte; die gefährliche Nachbarschaft Hüningens, wo verdächtige Truppen bald einrückten, bald abgingen, das Schicksal Straßburgs; das gegenseitige Mißtrauen der Bürger und der Regierung versetzten die Stadt in nahmenlose Unruhe. Man rüstete sich zu ernstlicher Vertheidigung, ungewiß, ob diese drohenden Streitmittel zuerst gegen die eigenen Mitbürger oder gegen den gefürchteten Französischen Angriff müßten verwendet werden. Mitten unter diesen Beängstigungen setzte die Commission für Ordnung der Verfassung ihre Arbeiten mit großem Eifer und stets steigenden Forderungen fort, so daß zuletzt selbst der Geistlichkeit, die doch Anfangs der Bewegung durchaus günstig gewesen, die der Regierung auferlegten Beschränkungen um so eher unerträglich schienen, als man auch von ihrem Thun und Lassen mißfällig zu sprechen anfing, und ihr früherer bedeutender Einfluß auf die Bürger neben dem Ansehen der Ausschüsse immer mehr verschwand.

In seiner Bedrängniß versuchte der Kleine Rath, den Großen Rath durch die Bürgerschaft zu beschränken, und wagte

es, diese am fünf und zwanzigsten Januar ohne Wissen, aber im Namen des Großen Rathes auf ihren Zünften zu versammeln. Wenn auch dieser Schritt Anfangs ihm selbst gefährlich zu werden drohte; ist doch gewiß, daß die Einmischung dieser Bürgerversammlungen den späteren Sieg der Regierung vorbereitete. Die Zünfte nähmlich, zwar weit entfernt, sich auf die Seite des Kleinen Rathes zu wenden, benutzten den Anlaß, einen thätigen Antheil an diesen Bewegungen zu nehmen. Sie schrieen laut von alten Freyheiten und geschmälerten Privilegien, von Bestrafung der Fehlbaren, Ausrottung des Meineides und der Bestechung. Ein Mahl um ihre Meinung befragt, wollten sie sich diesen Einfluß auch für die Zukunft sichern, und gerade dadurch wurden sie den Planen der Regierung beförderlich. Sie ernannten auf den Rath einiger ihrer Häupter Ausschüsse der Bürgerschaft, die sich regelmäßig versammelten, und bald als dritte Partey neben Klein und Großem Rathe auftraten. Heftige Volksredner donnerten in denselben gegen die Anmaßungen und Verderbnisse der Aristokratie, ihr Wortführer, Doctor Jakob Petri, wurde mit weit gehenden Vollmachten versehen, die Ausschüsse zuweilen verdoppelt, und die Rathsversammlung mit Memorialen, Vorschlägen und Vorständen gestürmt. Die Zünfte forderten Antheil an den Ämterwahlen, Wiederherstellung der alten bürgerlichen Rechte, Mittheilung aller entworfenen Gesetze und des ganzen Geschäftsganges, ernstliche Bestrafung der Fehlbaren. Mit Einem Worte, es wurde von der Bürgerschaft gegen den Großen Rath das gleiche Spiel begonnen, welches er selbst mit so vielem Erfolge gegen die Regierung gespielt hatte. Es geschahen übrigens alle diese Schritte nicht im Sinne allgemeiner, für Stadt und Land beglückender Freyheit; sondern nur zum Zwecke der Begründung einer städtischen Demokratie, welche zwar selbstherrlich für sich, zugleich aber Herrscherinn über das Land seyn wollte. Darum nahm auch das Land an Bewegungen, die ihm keinen Gewinn bringen konnten, nicht Antheil. Bald erkannte der Große Rath, daß die demokratischen Anregungen der Bürger seinem eigenen Ansehen leicht gefährli-

cher werden könnten, als die Aristokratie des Kleinen Rathes. So sah er sich genöthigt, den Absichten der Bürger entgegen zu wirken, und die Regierung zog späterhin aus dem Streite dieser zwey einander selbst lähmenden Kräfte ihren Vortheil, indem sie je nach Umständen die eine oder andere zu ihren Zwecken benutzte. Vergebens suchte der Große Rath, durch Auflösung der Bürgerausschüsse sich der gefährlichen Nebenbuhler zu entledigen. Inmitten dieser Wirren langten am acht und zwanzigsten Januar die vom Kleinen Rathe unter dem Vorwande der Gefahr von Außen erbethenen Repräsentanten der Stände Zürich, Bern, Luzern und Solothurn zu Basel an, und mehrten durch die Erklärung, „daß sie nicht nur wegen „der äußeren, sondern auch wegen der inneren Gefahren gesandt „seyen," die Verwirrung. Da sie in der That nach unparteyischer Vermittelung trachteten; wurden sie von allen Factionen mißtrauisch angesehen, und gelangten nie zu einigem Einflusse. Die ruhigen und friedfertigen Vaterlandsfreunde wurden nicht mehr angehört; aber was thörichte Leidenschaft einblies, die blinde Dummheit des Pöbels ausheckte, der Durst nach Reichthum und Ehrenstellen den Ehrgeizigen, Habsüchtigen und Müßigen, die Rachsucht den Parteymännern einflüsterte, fand allenthalben geneigte Aufnahme. Basels Lage wurde so bedenklich, daß die Tagsatzung ihre Einmischung nöthig hielt. Sie begnügte sich für den Anfang, den Untervogt Schnorf von Baden mit einem warnenden und drohenden Schreiben und der Anzeige baldiger Ankunft einiger Tagsatzungsgesandten abzuordnen. Schnorf, ein stolzer, hochfahrender Mann, verfehlte allen Eindruck auf die stürmischen Geister. Man erklärte ihm fast einmüthig, „daß man die Sachen lieber allein „auszumachen wünsche." Die Gemüther wurden immer unruhiger, die Anforderungen der Bürgerschaft immer umfassender, ihr Ton in Sprache und Schrift immer drohender, schon ließen sie verlauten, man solle ihre Geduld nicht länger mißbrauchen, einen „Räudigen" nannten sie, wer es noch mit den Räthen hielt, oder den Ermahnungen der Tagsatzung Gehör geben wollte, und ein solcher wurde von allen Bürgerversammlungen

ausgeschlossen. Die Häupter argwöhnten, man beabsichtige, sie bis zum Eintreffen der Tagsatzungsgesandten hinzuhalten, und wünschten, noch vor ihrem Eintreffen einen entscheidenden Schlag zu thun; denn es ließ sich vermuthen, die Regierungen der meisten Stände werden um ihrer selbst willen zum Schirme der Baseler-Regierung bereit seyn. Darum erzwangen die Bürger unter Anführung des Doctor Johann Fatio am vier und zwanzigsten März durch einen Auflauf und Einschließung der Räthe auf dem Rathhause die Absetzung von neun und zwanzig Klein und Großen Räthen. Unter diesen Entsetzten war jener Doctor Petri, der früher als Rathgeber und Führer der Bürger unbegrenztes Zutrauen genossen; dasselbe aber durch Bewerbung um ein Amt verscherzt hatte. An seiner Stelle war nun der genannte Fatio Günstling und Lenker des Volks geworden. Dieses gesetzlose Benehmen machte auf die Tagsatzung den widrigsten Eindruck, und pflanzte Uneinigkeit unter die Bürger; aber die Häupter der Volksparter rasteten nicht. Fernere Entlassungen, auch die Bestrafung einer einflußreichen, ränkevollen Frau wurden mit leichter Mühe erhalten.

Am zweyten Aprill langte die Gesandtschaft der Tagsatzung an; fand aber wenig Gehör. Gleich den Repräsentanten der vier Stände, wurde sie vom Rathe umgangen, von den Bürgern verschmäht, und überzeugte sich in den ersten Tagen von der Nutzlosigkeit ihrer Gegenwart. Neue Entsetzungen wurden erzwungen. Die Drohung der Abreise der Gesandten bewirkte einige Mäßigung in dem Benehmen der Ausschüsse; sie verlangten eine Amnestie, welche am zwey und zwanzigsten Aprill von dem Großen Rathe ausgestellt, am vier und zwanzigsten von der Bürgerschaft genehmigt, vollkommenes gegenseitiges Vergessen alles Vergangenen zusicherte. Zugleich sah sich die Bürgerschaft aufgefordert, ihre Verbesserungswünsche einzugeben. Jetzt glaubte man, der Mediation Eingang verschaffen zu können. Vergebens. Auch die früher so einflußreiche Geistlichkeit drang nicht durch. Vielen Predigern wurde in den Kirchen widersprochen. Die Besetzung aller erledigten Stellen

ward gegen den Rath der Gesandten abgenöthigt, und als die Obrigkeit den Bürgern das Wahlrecht bedeutender Staatsämter nicht alsogleich einräumen wollte; sahen sich Klein und Große Räthe am zweyten May abermahls bis zu ihrer Einwilligung auf dem Rathhause ohne Trost und Speise belagert und eingesperrt. Die Eidgenössischen Gesandten, welche auf das Rathhaus fahren wollten, wurden von den Bürgern zurück gewiesen. Nach dieser Kränkung verreisten die Gesandten und die Repräsentanten der vier Stände, und ließen nur einen Secretair zur Beobachtung zurück. Mit großem Eifer fuhren die siegreichen Bürger an ihrem Werke fort. Am sieben und zwanzigsten May übergaben die Ausschüsse ihre zahlreichen Verbesserungswünsche. Manches schädliche und ungereimte Begehren, wodurch alle nöthige Kraft der Obrigkeit gelähmt worden wäre, vergüteten sie durch ernste Rüge außerordentlicher Mißbräuche und viele nützliche und heilsame Vorschläge; weil aber bey denselben der Privat- und Gewerbsvortheil der Bürger zu wenig berücksichtigt schien: wankte zum ersten Mahle das Ansehen der Ausschüsse bey den Bürgern. Ueberhaupt wurde durch die Umtriebe der verschiedenartigsten Parteyen Basels Lage so schwierig, daß einige Eidgenössische Stände an bewaffnete Vermittelung dachten. Nur Zürich, wo die Bürgerschaft und angesehene Regierungsglieder sehr für die Baseler-Bürger waren, und ihre Unternehmungen als Nothwehr betrachteten, wollte von nichts anderm, als gütlicher Ausgleichung wissen, und verzögerte möglichst lange die Versammlung der Tagsatzung, von der es ernstlichere Einwirkung befurchtete; denn die meisten Eidgenössischen Stände waren der Ansicht: „daß der bey dem Stande Basel nun seit längerer Zeit her eingerissene Mißbrauch in Bestellung der Ehrenämter, Verwaltung des gemeinen Gutes und Administration der Justiz einer ehrsamen Bürgerschaft zu ihren Klägden und Ergreifung zulänglicher Verbesserungsmittel nicht unbillichen Anlaß gegeben; selbe aber dabey innert den „Schranken, welche die bürgerlichen Pflichten vorschreiben, „nicht geblieben; sondern denen eigenen Passionen zu viel Platz

„gegeben, und der Obrigkeit mit Hintansetzung alles Respec„tes solche Sachen gewaltthätig abgedrungen hätten, welche „in die Länge nicht den Bestand haben mögen, deßwegen man „eine geschwinde Dämmung durch heilsame Hülfsmittel von„nöthen habe.“ Doch gab es auch Stände, die nicht auf die Fehler der Regierung, nur auf die gewaltsame Selbsthülfe der Bürger sahen, und auf der endlich versammelten Tagsatzung, vielleicht für ihre eigene Ruhe besorgt, kurzweg riethen, ein so gefährliches Beyspiel nicht zu dulden: „Denn der Basler-Bund „sey nicht mit den Bürgern, sondern mit der Obrigkeit ge„macht worden, man habe also mit den Bürgern nichts zu „unterhandeln.“ Am Ende vereinigte man sich, Basel zur Annahme der Mediation aufzufordern, indem wirklich der Große Rath von Basel, bedrängt durch den Kleinen Rath und die Bürgerausschüsse, am sechs und zwanzigsten Juni nicht allein Mediation, sondern sogar ein Eidsgenössisches Schiedsgericht verlangt hatte, während die Baselsche Gesandtschaft der Tagsatzung versicherte, daß Alles im besten Gange sey. Dieser Schritt des Großen Rathes erregte zu Basel den höchsten Unwillen. Viele Laue oder Furchtsame entfernten sich in diesem bedenklichen Zeitpuncte aus der Stadt. Man lehnte die Dazwischenkunft so lange, als möglich, ab. Endlich am zweyten Juli entschloß sich neben dem Großen auch der Kleine Rath zu ihrer Annahme, und es gelang, auch die Mehrheit der Bürger hiezu zu bewegen, jedoch mit dem klaren Vorbehalte, daß Alles Geschehene bestätigt seyn solle. Als aber die Räthe der Tagsatzung diesen Vorbehalt verschwiegen; als sie den Mediatoren ohne Wissen der Ausschüsse und Bürger schiedsrichterliches Recht einräumten, und dieselben nur nach ihrem Wunsche bezeichneten: lehnte die Bürgerschaft, voll Verdacht, man komme bloß, die alten Unordnungen zu befestigen, die entsetzten Räthe wieder einzusetzen, das Geschehene zu bestrafen, die Intervention wieder ab. Als vollends für die Annahme derselben Unterschriften gesammelt wurden, wobey die entsetzten Räthe sehr thätig waren; glaubten sich die Bürger vom Verrathe umringt. Am zwey und zwanzigsten Juli er-

hebt sich ein Auflauf, begleitet von Verwüstungen, Plünderungen, tumultuarischen Verhaftungen und grausamen Mißhandlungen mehrerer Anhänger der Räthe. Aber durch diese Ausschweifungen gaben die Bürger ihren Gegnern die stärksten Waffen gegen sich in die Hand. Hierauf wird beyden Räthen mit bewaffneter Hand Einwilligung in alle Forderungen der Bürger und Verkündung einer abermahligen allgemeinen Amnestie abgedrungen, worauf man die Gefangenen frey gibt, und am sechs und zwanzigsten den Huldigungseid leistet. Durch alle diese Schritte glaubt man die Sache beendigt, und eine Eidsgenössische Mediation überflüssig gemacht zu haben. Scheinbare Ruhe tritt ein. Gestört wird sie nach wenig Tagen durch die entsetzten Räthe, welche fast alle Regierungen der Eidsgenossen durch Erinnerung an alte Verdienste auf ihre Seite zogen, im Innern der Stadt selbst bedeutende Umtriebe unterhielten, und durch ihre Versammlungen auf dem nahen Schlosse Mönchenstein und zu Riehen großen Argwohn erregten. Die ergrimmten Bürger überfielen das Schloß; aber ihre Feinde waren entflohen. Einzig zu Riehen gelang es, sich einiger Personen zu bemächtigen.

Am neun und zwanzigsten Juli traf die Eidsgenössische Gesandtschaft zu Basel ein, sie wurde fast allgemein mit Abneigung empfangen. Die Versicherung, daß Jedermann seine Stelle behalten solle, bewog den Großen Rath sich am siebenten August der Mediation zu unterziehen. Aber mit größter Beharrlichkeit widerstand die Bürgerschaft. Die künstlichsten Versuche wurden an ihrem festen Sinne zu nichte. Doch erlitt durch alle diese Staatsstreiche die Bürgerpartey bedeutende Verminderung. Der Eifer einiger erschlaffte, viele wurden durch List, Drohungen, Bestechungen, Verheißungen der Räthe und entlassenen Regenten gewonnen, hauptsächlich schlug sich Klein-Basel, beleidigt, daß ihm die größere Stadt nicht gleiche politische Rechte einräumen wollte, auf die Seite der Räthe. Ihr Einfluß stieg so, daß sie wagen durften, einige der Entsetzten, „ohne zu untersuchen, ob schuldig oder unschuldig,“ als Ueberzählige wieder an ihre Stellen zu berufen. Die Sache wurde

für die Häupter der Bürger gefahrvoll, Beendigung ihnen täglich wünschbarer. Ein Versöhnungsvertrag wird abgeschlossen; ein Versöhnungseid am achten September von etwa fünf hundert Bürgern beschworen. Dieser Eidleistung entzieht sich die nach Umsturz der Verbesserungen und Rache durstende Partey der entsetzten Räthe; dennoch verließen die Mediatoren am neunten September das noch nichts weniger, als beruhigte Basel, wo sogar Groß und Kleine Räthe sich erst am drey und zwanzigsten September zur Leistung des Sühneides ungern genug entschließen. Ihre Abreise ist denen, die den Eid verweigerten, oder treulos zu brechen gesonnen waren, das Zeichen, daß die Zeit zur Befriedigung ihrer Rachsucht gekommen sey. Hauptgegenstand derselben ist Fatio. Am ein und zwanzigsten September verlangen die aufgehetzten Klein-Baseler seine Verhaftung; weil er in den verloffenen Wirren seine Vollmacht überschritten habe. Man durfte doch den kürzlich beschworenen Versöhnungseid nicht allzu auffallend verletzen. Man mußte sich anfänglich wenigstens das Ansehen unparteyischer Rechtspflege geben. Fatio wird auf das Rathhaus gerufen, und hier in einem wahrscheinlich veranstalteten Auflaufe gefangen genommen. Diese Begebenheit entschied den vollständigen Sieg der Räthe. Am drey und zwanzigsten September, in eben der Sitzung, in welcher der Rath die Pacification beschwört, beschließt er auch, den Fatio in strengere Haft zu bringen, und ernstlich zu verhören. Die Versuche der Volkspartey zu gewaltsamer Befreyung ihres Führers mißlangen, und zogen am fünf und zwanzigsten September viele neue Verhaftungen, das Einrücken einiger Compagnieen vom Lande und noch schärferes Gefängniß für Fatio nach sich. „Ein geschwinder Proceß,“ wie Rahn sagt, wurde gegen die Verhafteten eingeleitet, und endete ohne Rücksicht auf die drey Mahl beschworene, von Fatio angerufene Amnestie mit seinem Todesurtheile und demjenigen zweyer seiner Freunde. Umsonst ist die Vertheidigung, wo Ankläger und Richter dieselben sind, umsonst die Berufung auf Recht und Menschlichkeit, wo die Rachsucht erwacht ist. Nur der Widerstand des Großen Rathes verhüthete weiteres

Blutvergießen. Im Gerichte saßen die entsetzten Räthe; die neu gewählten hingegen wurden in den Ausstand gestellt. So leidenschaftlich ward Rache an ihm gesucht, daß die Bekenntnisse durch die Qualen der Folter erzielt, und das Blutgericht, aller Menschlichkeit, wohl auch allem Christenthume zuwider, unter dem lästerlichen Vorwande „eines Nothwerkes," und mit Unterlassung aller gesetzlichen Formen Sonntags den sieben und zwanzigsten December gehegt wurde. Man eilte, ehe die Eidsgenossen dazwischen treten können, die Häupter der Verurtheilten fallen zu lassen. Schon der folgende Tag war der Todestag. Sie wurden vor dem Rathhause gerichtet, damit sich die aus den Fenstern zusehenden Rathsherren am Anblicke ihres strömenden Blutes erquicken mögen. Das Bedauern, die Thränen manches redlichen Vaterlandsfreundes folgten den Gefallenen in ihr Grab. Fatio's Haupt wurde auf dem Rhein-Thore aufgesteckt, von wo es erst im Jahre 1760 herunter genommen wurde. Die Stadtthore blieben noch mehrere Tage verschlossen, während welcher neue Einkerkerungen und eine Menge harter Strafurtheile, bey denen auch der Vorwitz der Weiber nicht vergessen ward, Schreck und Todesstille erhielten. Zürichs wiederhohlte Ermahnungen zur Gelindigkeit wurden verachtet, überhaupt jede Vorstellung Eidsgenössischer Regierungen, die nicht nach dem Sinne der herrschenden Faction war, hartnäckig abgewiesen. Man war an seinen Vortheilen, man war an seiner Würde gekränkt worden, dieses schien unverzeiblich denn je kleiner der Regent ist, desto weniger wird er Angriffe auf seine Hohheit vergeben. Dieses Benehmen erregte an mehrern Orten, nahmentlich zu Zürich solchen Abscheu, daß man einen zu den Galeeren verurtheilten Baseler, der durch Zürich geführt wurde, befreyte, und einigen Verwiesenen den Aufenthalt in Zürich verstattete. An dem früher geflüchteten Doctor Petri brach Basel das feyerlich verheißene sichere Geleit, und warf den im Vertrauen auf dasselbe vor Gericht gekommenen in's Gefängniß; gab ihn aber doch wieder los. Indeß wurde er am zwanzigsten Juli 1692 in Contumaciam zum Tode verurtheilt, nachdem am siebzehnten März

desselben Jahres eine neue und völlige Amnestie war erlassen worden. So rächten sich die Geschlechter und der Rath zu Basel an ihren Mitbürgern, welche sich nicht überzeugen konnten, daß sie selbst durch ihre Geburt zur Armuth, Niedrigkeit und Knechtschaft verdammt; die Genüsse und Hoheit des Staates aber nur für wenige vom Glücke Begünstigte bestimmt seyen. Selbst der unschuldige Gamaliels-Tag, an welchem der Auflauf vom vier und zwanzigsten Herbstmonath geschehen, bekam eine Schlappe. Der Nahme Gamaliels wurde durch obrigkeitlichen Befehl aus dem Kalender verbannt, und an seine Statt der Nahme Robert gestellt, der auch am siebenten Brachmonathe vorkömmt, und seither im Baseler-Kalender zwey Mahle im Jahre zu finden ist. Die beabsichtigte Staatsverbesserung wurde ganz zu nichte; dagegen zu größerer Sicherheit der Räthe die geworbene Stadtwache vermehrt. Am ein und zwanzigsten October endlich wurden die meisten der entlassenen Räthe wieder eingesetzt, und die meisten der während den Unruhen neu gewählten wieder entlassen. Einige billige Puncte, (nahmentlich das wichtige Recht, den Großen Rath zu wählen,) die man den Bürgern verheißen hatte, wurden nie oder nur kurze Zeit in Ausübung gebracht, und bei gelegenem Anlasse unter dem Vorwande, sie seyen mit Gewalt ertrotzt, ihnen wieder entzogen. Doch konnte der Große Rath selbst nicht mehr unterdrückt werden; aber alle Uebel der Bewerbungen und Bestechungen wucherten bald wieder in größter Ueppigkeit. Ueber alle diese Schändlichkeiten war nach der Meinung der siegenden Faction Niemand sich mißfällig zu äußern berechtigt. Als nach einiger Zeit der Oberstpfarrer Klingler von Zürich in einer Druckschrift sich über diese Vorfälle also ausdrückte: „Wie ist es nicht diese Zeit her so miß„lich gestanden um die mitverbündete Stadt Basel, in der „eine landesverderbliche Verwirrung und Aufstand der Untern „wider ihre Obern sich ereignet; nur weil man die von „Gott empfangene obrigkeitliche Autorität so „hoch gespannen, und weil etliche wenige allein „regieren, und das gemeinsame Gut unter sich

„allein theilen wollten;“ so meinte die Regierung zu Basel, deßwegen von Zürich Satisfaction verlangen zu können. Zürich aber entschuldigte, und stellte es „der Reflexion Basels an„heim, ob es nicht rathsamer sey, kein Aufsehen zu machen, „als ein Verlangen nach diesem Buche im In- und Auslande „zu erregen.“ Basel jedoch ruhete nicht, bis der Umdruck des diese Stelle enthaltenden Bogens erzielt war; welcher dennoch in seiner ersten Gestalt zur Kenntniß der Nachwelt gekommen ist.

Streit wegen der Kornmagazine 1692 und 1699.

So oft und viel die Eidsgenossen einander mit den heiligsten Versicherungen des Zutrauens und der Eintracht überhäuften; war doch ihre brüderliche Liebe so gering, daß im Jahre 1692 Zürich, welches wegen der öfteren Fruchtsperren benachbarter Länder, wegen Theuerung, Hagel, Mißwachs ein Kornmagazin anzulegen räthlich fand, auf einer eigens dazu ausgeschriebenen Tagsatzung sich gegen mannigfaltige Verläumdungen wucherischer Gewinnsucht und unfriedlicher Absicht vertheidigen mußte. — Zu Luzern war 1692 das Landvolk über die Anlegung von Fruchtvorräthen höchst unzufrieden, der Bauer fürchtete Herabdrückung des Preises seiner Erzeugnisse. — 1695 fanden die inneren Cantone Getreidemagazine für ihre ökonomische Beschränktheit unthunlich, und behaupteten, gemachte Versuche haben jeder Zeit Verluste zur Folge gehabt. — Im Jahre 1699 verlangten sie sogar Eröffnung der Vorrathshäuser zu Bern, Zürich und Luzern und Aufhebung aller derjenigen Beschränkungen des Getreidekaufes, welche Zürich aus Vorsorge für sein eigenes Land zu machen genöthigt gewesen war. Endlich erklärte sich Zürich, es habe von je her und werde auch in Zukunft die verkäuflichen fremden und eigenen Früchte auf den öffentlichen Markt zu jedermanns Kauf führen lassen; auf seinen in wohlfeilen Zeiten angeschafften, und schon durch frühere Austheilungen geschwächten Vorrath aber könne es weder die eigenen Unterthanen, noch Andere weiters vertrösten. Zugleich wurden die klagenden Stände von den angefochtenen er-

innert, künftig auch auf Anlegung solcher Vorräthe, so wie auf besseren Anbau ihres bisher ganz vernachlässigten Landes bedacht zu seyn, wodurch mancher Noth vorgebeugt werden dürfte. Die Bemühungen bey dem Oesterreichischen Gesandten um Eröffnung der Zufuhr aus Deutschland erwiederte dieser mit der beißenden Bemerkung: „Des Reiches eigene Noth erfordere die aufgelegten Hemmungen, auch könne er nicht fassen, daß die freye Zufuhr bey selbsteigener Noth als Pflicht des Erbvereinigungsvertrages zu fordern sey; zumahl da die Löblichen Orte der Eidsgenossenschaft, welche doch in einem viel engern Bunde mit einander verknüpft seyen, dergleichen Sperrungen auch unter sich selbst practiciren." Der Vorschlag, sich in Zukunft des Früchtekaufes aus dem Reiche ganz zu enthalten, und dasselbe durch Geldmangel zur Oeffnung ungehemmter Zufuhr zu zwingen, würde vielleicht nicht so wohl wegen seiner Unausführbarkeit, als deßwegen nicht angenommen; weil gleich nach Beendigung der Tagsatzung der Schwäbische Kreis den Eidgenossen wöchentlich ein ansehnliches Quantum Früchte bewilligte, und die Zufuhr ohnehin die Märkte täglich mehr anfüllte.

Neuenburgische Erbfolge. 1694 — 1707.

Der Herzog von Longueville, Fürst zu Neuenburg, war kinderlos abgestorben. Zu dem Fürstenthume meldeten sich drey Ansprecher, die Herzoginn von Nemours, des Verstorbenen Schwester, der Prinz von Conti, in Folge eines Testaments, und der Markgraf von Baden-Durlach. Die Neuenburgischen Landstände, denen der Entscheid zugehörte, erklärten sich für das Näherrecht der Herzoginn von Nemours. Der Prinz von Conti verfolgte hierauf die Erwählte vor dem Parlamente zu Paris, und dieses kannte ihm im December 1698 das Fürstenthum wirklich zu. Der König war dem Prinzen günstig, seine Macht sollte demselben den Sieg erzwingen; allein die mit Neuenburg verburgrechteten Stände, vorzüglich Bern, mahnten, als Schutzherrn und Garanten der Neuenburgischen Verfassung, ihr Land und die ganze Eidsgenossenschaft auf, und

besetzten das Neuenburgische. Auch des Königs Macht zog zu Felde. Der Ausbruch des Krieges erfolgte zwar nicht; dagegen störte der König durch beständige Eingriffe und Machtschritte die Regierung der Herzoginn, bis im Juni 1707 ihr Tod sie seiner Willkür entzog. — Auch sie hinterließ keine nahen Erben. Den Zeitpunct nach ihrem Hinschiede benutzte Neuenburg, alle seine Rechte und Freyheiten in einen Codex zu sammeln, welcher allen Bewerbern zur Unterschrift vorgelegt wurde. Hierauf wählten die Landstände aus der Unzahl der Prätendenten am dritten November 1797 den König von Preußen, als nächsten Erben des Hauses Chalons, dessen Erwählung die Einmischung des übermüthigen Frankreichs beendigte, und dessen Macht wegen der weiten Entfernung seiner Staaten am wenigsten gefährlich schien. Die Wahl ward von den Eidsgenossen und Oesterreich anerkannt und beschützt. Vergebens hatte Frankreich mit Besetzung des Fürstenthums zu Gunsten Conti's gedroht. Bereits in einen unglücklichen Krieg verwickelt, konnte es nicht die Zahl seiner Feinde vermehren. Im Frieden zu Utrecht 1713 wurde auch von ihm der König von Preußen als Fürst von Neuenburg anerkannt.

Wartauer-Handel oder Hexenkrieg. 1695.

Diesen höchst ernsthaften Streit erzeugte der Fanatismus des katholischen Landvogtes Reding im Sarganser-Lande. Der Uebertritt eines liederlichen Hausvaters zu Wartau zur katholischen Religion, durch welchen zu Wartau die Zahl der katholischen Hausväter auf vier anstieg, gab dem Landvogte Anlaß, Zulassung des katholischen Gottesdienstes in dieser Gemeinde zu verlangen, worauf er am vierzehnten November 1694 nach Vollendung des reformirten Gottesdienstes in der Kirche zu Wartau eine Messe und Schmähpredigt auf die Reformirten anhörte. Wenige Wochen nachher wurde durch zwey Capuciner der katholische Gottesdienst noch vor dem reformirten gehalten. Alle regierenden Cantone beschäftigten sich nun mit diesen Vorfällen. Zürich und evangelisch Glarus verlangten Wiederabschaffung, die übrigen Beybehaltung der Messe. Lang-

wierige Unterhandlungen, vielfältige Bemühungen der unpar-teyischen Stände legten den Streit nicht bey. Die katholischen Stände schlugen nach ihrer Art das Eidsgenössische Recht aus. Schon rüstete man sich eifrig zum Kriege, einzelne Feindselig-keiten wurden geübt, und mehr noch gefürchtet. Mitten in diesem Zeitraume sorgenvoller Spannung geschah es am zwey und zwanzigsten August, daß durch den Schwyzerischen Land-vogt zu Utznach, Joseph Anton Stadler, ein unglückli-ches Weib als Hexe sollte hingerichtet werden. Die schauder-hafte Handlung hatte begonnen, als einige Weiber und Prie-ster mit dem furchtbaren Geschreye herbey stürzten, daß vom Zürichsee her eine beträchtliche Truppenabtheilung anrücke. Staubwolken, in der Ferne erblickt, gaben ihrem Lärm Wahr-scheinlichkeit. Sogleich Läuten der Sturmglocken, Gefangen-nehmung und grausame Mißhandlung einiger Zürcherischer Land-leute, die als Zuschauer zu der Hinrichtung gekommen, Auf-bruch aller Mannschaft von Utznach an die Grenzen von Zü-rich, einer Heerde Schafe entgegen, deren Marsch längs dem See den Staub und den Lärm erregt hatte. Freundlich be-schied nach dieser Enttäuschung der Landvogt die gefangenen Zürcher zu sich, mit Handschlage sein Leidwesen über den vor-gefallenen Unfug bezeugend, den er höchst einsichtsvoll den zau-berischen Künsten der Hexe zuschrieb, gab ihnen Nahrung und sicheres Geleit, nachdem auch einige Utznacher, die man auf den Lärm hin zu Wald im Zürcher-Gebiethe festgesetzt hatte, wieder in Freyheit gekommen waren. Ein unermeßliches Glück war es, daß der Besonnenheit des Pfarrers zu Wald, wohin zuerst die Nachricht von dem Benehmen und dem Anmarsche der Utznacher gekommen war, gelang, Sturmläuten und An-stecken der Hochwachten zu verhindern, wodurch kriegerischer Angriff und ein um so größeres Unheil entstanden wäre, da der Tagsatzung zu Baden so eben Abschluß eines gütlichen Vergleiches gelungen war, welcher den katholischen Gottesdienst zu Wartau ohne weitere Folgen aufhob, und die allgemeine Ruhe herstellte, worauf jeder Ort in seinem Gebiethe Ver-meidung aller unguten Worte und Werke und Haltung Eids-

genössischer Freundschaft aufs Ernstlichste anbefahl. Den beschädigten Zürchern mußte der Landvogt zu Utznach vier hundert und fünfzig Reichsthaler Schmerzengeld und Arztconto mit Inbegriff der über dieses Geschäft ergangenen Unkosten bezahlen.

Bern und Zürich gegen die Wiedertäufer. 1639 und 1695.

Was Frankreich gegen die Protestanten gethan, that Bern, doch in viel milderer Gestalt, gegen die Wiedertäufer. Es hatte sich zwar die Gefährlichkeit dieser Secte, welche so oft schon die Eidsgenössischen Regierungen beschäftigte, vermindert oder verloren; immer aber behielt sie gewisse Eigenthümlichkeiten des Glaubens und der Ansichten, welche von den Regierungen jener Zeit, die nur Einen Willen, nähmlich den ihrigen, und nur so viel leibliche und geistige Freiheit kannten, als sie selbst ihren Ländern, oft sparsam genug, zumaßen, nicht geduldet werden wollten. Zu diesen Eigenthümlichkeiten gehörte die Verweigerung jedes Eides. Da sich nun die Secte im Gebiehe Berns mit großer Schnelligkeit verbreitete, verlangte Bern von allen seinen Landeseinwohnern vom sechszehnten Jahre an einen Huldigungseid. Wer sich dessen weigerte, wurde für ewig aus dem Lande verwiesen; doch sein Vermögen blieb unangetastet; aber die Habe derer, welche die Abzugsfrist verstreichen ließen, fiel den Kirchen= und Schulgütern ihrer Gemeinden anheim. Versuche, wieder ins Land zu kommen, wurden alles Ernstes bestraft, und die Lehrer der Wiedertäufer mit besonderer Strenge behandelt, mit einem Worte Alles gethan, um die Ausrottung dieser Secte in Berns Landen für ewig zu sichern. — Gleicher Maßen ließ Zürich schon 1639 das Vermögen hartnäckiger Anhänger der Wiedertäuferey einziehen, und durch eigene „Täufervögte“ verwalten. Denen, die in den Schoß der reformirten Kirche zurückkehren, war Wiedererstattung verheißen; Beharrliche aber sollten das Land meiden, im Betretungsfalle Verhaftung und Strafe erdulden. Noch am Ende des letzten Jahrhunderts existirte zu Zürich unter dem Nahmen „Täufer=

gut", ein eigener, aus diesen Sequestrationen erwachsener Fond.

Annahme des neuen Kalenders. 1700.

Im Jahre 1699 nahmen die protestantischen Reichsstände den neuen, verbesserten Kalender an. Im Aprill 1700 folgten die evangelischen Eidsgenossen auf einer Conferenz zu Aarau ihrem Beispiele. Nur die Stadt St. Gallen, evangelisch Glarus, Appenzell Außerrhoden und Bündten blieben wegen unruhiger Volksbewegungen beym Alten. Die übrigen evangelischen Stände, nachdem sie sich mit den katholischen wegen der gottesdienstlichen Verhältnisse in den gemeinen Herrschaften ausgeglichen, führten auf das Neujahr 1701 die nützliche Verbesserung ein. Erst die Eidsgenössische Staatsumwälzung brachte der gesammten Schweiz Einheit der Zeitrechnung.

Achtes Kapitel.

Die auswärtigen Verhältnisse der Eidgenossenschaft am Schlusse des siebzehnten Jahrhunderts.

1656—1700.

Vorwort.

Verschwunden ist der alte Glanz, der ehemahls in den auswärtigen Verhältnissen der Eidsgenossen vorherrschte, die Gesandten der größeren Mächte haben sich von Bitten zu Befehlen, von Schmeicheleyen zu Drohungen gewendet, und statt des Wetteifers, die Gunst der Eidsgenossen zu gewinnen, zeigt sich jetzt der, ihnen durch Demüthigungen ihre Unbedeutendheit fühlbar zu machen. Am auffallendsten wird sich uns dieses in den Verhältnissen mit Frankreich darstellen. Denn Ludwig XIV. legte gerne seinen Absolutismus auch in den Verbindungen mit fremden Mächten zu Tage, und pflegte besonders in kleineren Staaten nicht viel mehr, als Vasallen zu sehen.

Beunruhigungen durch die Kriege zwischen Deutschland und Frankreich. 1672 — 1679 und 1688 — 1697.

Rings an den Grenzen der Eidsgenossen entbrannte in diesen Jahren der Krieg. Lange und kostspielige Grenzbesetzungen waren nichts zu achten gegen die Gebiethsverletzungen und Beunruhigungen, denen die Eidsgenossen durch den Uebermuth der streitenden Mächte, oder gegen die Gefahren und Verwickelungen, denen sie durch die widersprechenden Bündnisse, welche besonders die mit aller Welt verknüpften katholischen Stände eingegangen, ausgesetzt waren. Man suchte sie, durch die Verfügung, daß die Eidsgenössischen Truppen in Frankreichs Solde nicht gegen das Reich verwendet werden dürfen, durch Unterhandlungen und die bey den streitenden Mächten gesuchte Anerkennung der Eidsgenössischen Neuteralität, so wie auch durch eine meist würdige Verfassung auf Alles, was geschehen könnte, zu beschwören. Doch mußte im Jahre 1675 aufgebrochen werden, um die Bischöflich-Baselschen Lande und einige Solothurner- und Bieler-Dörfer von der Französischen Einquartierung zu befreyen, die sich beym Anblicke dieses Ernstes ohne Thätlichkeiten weg zog. — Besonders gefährlich wurde die Lage der Eidsgenossen im Jahre 1678, als die vier Oesterreichischen Waldstädte am Rheine angegriffen, Rheinfelden belagert, und von einer bey Hüningen stehenden Französischen Armee der Versuch besorgt wurde, über Baseler-Boden auf der Schweizer-Rheinseite vor Rheinfelden, wie einst die Schweden vor Constanz zu erscheinen. — Im Jahre 1691 suchte der Bischof von Basel, um sein Land vor den Kriegsgefahren vollkommen zu schützen, bey der Tagsatzung die Aufnahme desselben in Gemein-Eidsgenössischen Schirm. Zugleich wurde von Klugen und Wohldenkenden angerathen, Bündten, die Italiänischen Vogteyen, die Waldstädte am Rheine, Wallis, Genf, Waat, Neuenburg, so wie das Bisthum Basel, sämmtlich Vormauern und (durch wichtige Päſſe) Schlüſſel der Eidsgenössenschaft, in gleichen gemeinsamen Schirm zu nehmen, und so eine vollendete, militärische Gränze des Vaterlandes zu

bilden. Für ein Mahl ward beschlossen, im kommenden Nothfalle mit Leib, Gut und Blut einander in wahrer Treue beyzustehen, die Neuteralität aufrichtig zu beobachten, die Grenzen und Pässe ohne alles Ansehen der Partey zu verwahren, keinen fremden Völkern in der Eidsgenossenschaft Sammlung oder Durchzug zu gestatten, auch die vier Waldstädte am Rheine und das Frickthal um der eigenen Sicherheit willen im Laufe des gegenwärtigen Krieges gegen jeden Angriff zu vertheidigen. Die zuerst erwähnten vaterländischen Vorschläge wurden den Ständen mitgetheilt, fanden eine ziemlich gute Aufnahme, aber keinen Erfolg.

Verhältnisse mit Frankreich. 1656 — 1700.

1. Bundesschluß. 1657 — 1663.

Das Erste, was diese Jahre in den Französischen Verhältnissen brachten, war der Abschluß des neuen von Frankreich lange vergebens gesuchten Bundes zwischen ihm und den gesammten Eidsgenossen. Im Jahre 1657 nähmlich wendete sich der König von Frankreich selbst schriftlich an die evangelischen Eidsgenossen, welche immer noch das Bündniß verweigerten, mit dem dringenden Begehren um endlichen Entschluß. Der Hinblick auf die vielfältigen Belästigungen ihres Handels und das Vorangehen der katholischen Stände machte sie geneigter, Frankreich unter annehmbaren Bedingungen Gehör zu geben. Sie verlangten als vorläufige Concession Befreyung von den neuen Zollbeschwerden und Losgebung der sequestrirten Waaren, wollten auch die jüngsten Eroberungen Frankreichs nicht beschirmen helfen. Die Unterhandlungen des Jahres 1658 brachten einen Bundesentwurf zu W[illegible]e, auf welchen schon 1659 eine Volksstellung folgte. Der völlige Abschluß des Bundes verzögerte sich bis zum vier und zwanzigsten September des Jahres 1663. Am längsten hatte sich Zürich geweigert, das seit der Reformation befolgte System der Meidung fremder Kriegsdienste zu verlassen. Daß die Gewandtheit der Französischen Diplomaten, den Eidsgenossen in diesem Bunde viele

bedenkliche und verderbliche Bedingungen aufzuladen verstand; daß schon im Eingange der Bundesacte von „der Freundschaft „und Wohlgewogenheit“ des Königs, dagegen von „dem Re„spect und der Willfährigkeit“ der Eidgenossen die Rede war, wird bey der Zertrennung der Schweiz, der Bestechlichkeit so vieler ihrer Häupter und dem kaufmännischen Interesse, welches einige Stände vorzugsweise berücksichtigen, Niemanden befremden. Zum Bundesschwure reisten fünf und dreyßig Eidsgenössische Gesandte mit zahlreichem Gefolge und großer Feyerlichkeit nach Paris. Sie wurden hoch geehrt, mit Festen und Gastereyen überhäuft. Die feyerliche Beschwörung geschah am achtzehnten November in der Kirche Notre Dame zu Paris. Mit Geschenken reich beladen, und für Frankreich, das ihnen auch die Reisekosten bezahlte, sehr eingenommen, kehrten dann die Gesandten wieder in ihr Vaterland, und alsobald enthüllte sich das Täuschende der Französischen Versprechungen. Die Bezahlung der Rückstände erfolgte sehr langsam, die Handelsberechtigungen wollten nicht in Erfüllung gehen; wohl aber erlitt man neue Belästigungen. Auch die Mannschaft wurde nicht nach Versprechen behandelt. Erhoben sich die Schweizer ein Mahl mit vaterländischem Sinne; so nannte man sie „Leute „ohne Treu und Glauben, in deren Charakter es nicht liege, „daß sie gerne von ihren Verpflichtungen reden hören, oder „dieselben auch nur eingestehen“, sprach von „Ungereimtheiten“ von „guter und übler Aufführung“, und schrieb Alles, was sie gegen Frankreichs Wünsche thaten, bey den Katholischen der Wirkung Spanischen Geldes, bey den Reformirten dem Religionshasse zu. Der größte Unwille richtete sich gegen Bern, wo weder Geldsendungen noch kaufmännische Rücksichten Einfluß hatten, und welches allein durch Garantie seines Gebiethes, nahmentlich der Waat, an Frankreichs Interesse gefesselt werden konnte. Das Bündniß wurde im selbstsüchtigsten Sinne ausgelegt, man wollte aus demselben beweisen, die Eidsgenossen haben kein Recht mehr, andere Bündnisse zu schließen, oder schon geschlossene zu beobachten. Männer, welche Frankreichs Planen widerstanden, suchten seine Gesandten durch Intriguen

aller Art um Amt, Ansehen und Einfluß zu bringen, und ihre Creaturen an jener Stelle zu schieben. Die kleinern Cantone, nahmentlich Freyburg und Solothurn, äffte man durch Vorspiegelung des Schutzes, der ihnen gegen Berns Ehrgeiz so nöthig sey. Die Truppen, welche die Eidsgenossen in Folge dieses Bundes an Frankreich überließen, wurden oft zum höchsten Nachtheile der Eidsgenossen in den Kriegen gegen Holland und Deutschland mißbraucht, und die strengsten Befehle, welche die Tagsatzung öfters dagegen erließ, fanden bey dem Könige wenig Berücksichtigung, bey den Truppen selbst, unter denen sich gegen alle Verträge ganze Regimenter falsch geworbener Freywilliger befanden, nur geringen Gehorsam. Die Verachtung der Befehle ihrer Regierungen wurde bey diesen Miethlingen eine Art von Ehrenpunct; hatte aber für die Eidsgenossen viele Verdrießlichkeiten mit Oestreich und die lange andauernden Deutschen und Italiänischen Fruchtsperren zur schädlichen Folge.

2. Der Französische Resident in Genf. 1679.

Bisher hatte Frankreich seine Geschäfte zu Genf durch einen Bürger dieser Stadt leiten lassen; im genannten Jahre aber sendete der König einen seiner eigenen Unterthanen als Residenten nach Genf. Derselbe erbaute in seinem Hause eine Capelle zum katholischen Gottesdienste, und erlaubte ihren Besuch allen Katholiken in und um Genf. An die Gegenvorstellungen des Rathes, an das Mißvergnügen der Bürgerschaft kehrte er sich nicht. Es schien, als ob er vorsetzlich Genf in Unfrieden mit seinem Hofe verwickeln wolle, und dieß gelang ihm nur allzu gut. Als er eines Tages mit drey Carthäuser-Mönchen auf seiner Gallerie spazierte, wurde in einem gegen über stehenden Hause eine Pistole losgebrannt. Diesen Zufall benutzte er zur Beschimpfung eines Bürgers, und als hierauf der Muthwille eines andern hinter des Residenten Hause zwey Pistolen abgeschossen, zu einer Klage vor dem Rathe. Der Rath war gezwungen, die Beklagten zu verhaften. Sogleich eilen mehrere hundert Bürger bewaffnet zusammen. Sie schrieen,

lieber sterben, als länger katholischen Gottesdienst in Genf dulden zu wollen. Das Haus des Residenten mußte mit einer Schutzwache versehen werden, und nur mühsam wurde der Tumult gestillt. Ein außerordentlicher Gesandter ging von Genf nach Paris, den Vorfall anzuzeigen, und gegen uneingeschränkte Religionsübung in der Wohnung des Residenten zu protestiren. Auch Zürich und Bern wurden durch eine eigene Abordnung in Kenntniß gesetzt. Sie fanden es gut, der Sache eine bedeutende Wichtigkeit zu geben. Endlich erlaubte der König, die gefangenen Bürger ohne weitere Strafe frey zu lassen; bestand aber auf uneingeschränkter katholischer Religionsübung im Hause des Residenten zu Genf; doch so, daß dem Magistrate alle nöthigen Vorkehrungen zur Sicherung seiner Standesrechte zu treffen vergönnt sey. Zu Genf drohte der gekränkte Religionseifer der Bürger Gefahr; aber man mußte sich fügen. Im Jahre 1780 erneuerte sich der Streit, der zwar einen Residenten-Wechsel; aber keine Abhülfe in der Hauptsache herbeyführte.

3. Erbauung von Hüningen. 1679.

Größere Unruhe erregte der Festungsbau zu Hüningen. Es erhob sich im Jahre 1679 die Sage, Frankreich wolle nahe bey Basel eine starke Festung am Rheine bauen, deren Feuer der Stadt selbst gefährlich werden könne. Die Sage ward Gewißheit. Man wollte sogar behaupten, ein vornehmer Baselscher Staatsmann sey zur Begünstigung dieses Baues bestochen. Jetzt lernte Basel bedauern, 1623 das lang besessene Dorf Hüningen wieder an Oestreich abgetreten; 1645 den Anlaß zur Wiedererwerbung versäumt; schon 1633 eine vorübergehende Befestigung von Groß-Hüningen geduldet, und auch späterhin nur schwache Versuche zur Wiedererlangung dieser Dorfschaft gemacht zu haben. Fruchtlos versuchten die bekümmerten Eidsgenossen alle Mittel der Güte zur Hintertreibung dieses Baues; mit höflichen Worten hielt Frankreich sein Vorhaben fest, auf das Beyspiel der Befestigung von Constanz durch Oesterreich ebenfalls hart an der Grenze zum Theile auf Eidsgenössischem

Boden sich stützend, und zugleich vorgebend, es sey nur im Plane, für die Dauer des Krieges eine Redoute zur Beschützung des obern Elsasses zu erbauen. Mit dieser Angelegenheit beschäftigte sich in ernstlichen Unterhandlungen eine außerordentliche Gemein-Eidsgenössische Tagsatzung; aber Frankreich wußte diese Unterhandlungen so in die Länge zu ziehen, daß es Zeit gewann, den angefangenen Bau so weit fortzuführen, daß die Eidsgenossen nicht rathsam fanden, seiner gänzlichen Vollendung länger entgegen zu seyn. 1684 wurden die Festungswerke bis auf die Baselschen Rhein-Inseln vorgetrieben, vollendet ward erst 1692. Nach Frankreichs Auslegung sollte die Feste auch zur Sicherheit der Eidsgenossen dienen, und das Thor gegen die Schweiz führte die Inschrift: Sociis tutelam, hostibus terrorem, wozu diejenige auf einer Kanone zu Hüningen: Si tu te remues, Bâle je te tue, und folgende Stelle einer Denkschrift Stuppa's: „Basel hat bisher gegen „Frankreich die besten Gesinnungen geäußert, daß es diese Ge„sinnung und Aufführung gegen Frankreich nicht ändern werde, „dafür bürgt die Nähe der neu erbauten Festung Hüningen; die wei„tere Erklärung gaben." — Im Jahre 1689 ward auch das Schloß Landskron, ebenfalls hart an der Eidsgenössischen Grenze, befestigt, und wenn es auch gelang, die Errichtung eines dritten Festungsbaues bey Crenzach zu verhindern: so mußte man sich doch bis ins Jahr 1691 verschiedene Erweiterungen der Werke zu Hüningen und Landskron gefallen lassen. Nach dem Friedensschlusse zu Ryswick im Jahr 1697 mußten der Brückenkopf auf der Deutschen Seite und die Werke im Rheine geschleift werden; aber eine bescheidene Anfrage der Eidsgenossen bey dem Französischen Gesandten, ob jetzt die Zerstörung des Ganzen laut Versprechen zu hoffen sey, ward so barsch beantwortet, daß das Bleiben dieser gefährlichen Befestigung klar wurde.

4. Einnahme von Straßburg. 1681.

Der geschilderten Beleidigung folgte bald eine stärkere. Mitten im Frieden bemächtigte sich Ludwig durch einen plötzlichen Ueberfall der mit Zürich und Bern verbündeten, freyen Reichs-

stadt Straßburg. Die ganze Eidgenossenschaft gerieth in schreckhafte Bewegung. Man besorgte fernere Wegnahme benachbarter Orte durch Frankreich oder neuen Krieg. Man wurde um die eigene Sicherheit bekümmert. Eine Tagsatzung zu Baden verordnete, so irgend ein Eidsgenössischer Ort feindselig angetastet werde, sollen alle Stände nach Inhalt der ewigen Bünde bey Ehr und Eid, mit Leib, Gut und Blut denselben auf das äußerste schützen, schirmen, retten. Jeder Ort solle sein Volk aufmahnen, und in stündlicher Bereitschaft halten, die Hochwachten und Nothzeichen sollen in den Stand gestellt, Eilbothen, Lebensmittel, Fuhrwesen bereit gehalten, kurz, Alles auf einen nahen und plötzlichen Ausbruch der Feindseligkeiten sorgfältig gerüstet seyn. Der König kam an die Eidsgenössische Grenze. Eine Gesandtschaft, die ihn zu bewillkommen eilte, hatte hauptsächlich einen zweystündigen Streit, ob die Audienz bey dem Herzoge von Orleans gegenseitig mit bedecktem oder unbedecktem Haupte geschehen solle, in welchem sie endlich mit Vorbehalt ihrer Rechte nachgab; von dem Könige aber mit Verehrung von hundert Louisd'or für jeden Ort und dem Versprechen erfreut wurde, „je näher er an die Eidsgenössischen „Grenzen mit seinem Reiche stoßen werde, desto mehr werde „er die Zeichen seiner Freundschaft gegen die Schweizer scheinen „lassen." Auch der Commandant von Hüningen behandelte die Gesandten sehr höflich, und tröstete sie mit den heiligsten Versicherungen, „es sey ihm von des Königes Majestät „Befehl gegeben, die gegen Basel bis dahin bezeugte nach„barliche Freundschaft künftig zu verdoppeln." Zum Beweise dessen erfolgten die Befestigungen von Erenzach und Landskron, ward Hüningen erweitert, wurde im Jahre 1588 von einer Streifpartey aus Hüningen eine Eidsgenössische Feldwache angegriffen, und mehrere verwundet. Wenn ferner 1685 die Ausübung der reformirten Religion im Ländlein Gex vertragswidrig und ohne Rücksicht auf die Fürbitten der evangelischen Eidsgenossen unterdrückt wurde; wenn Frankreich Genf und Mühlhausen oft und viel belästigte, und nahmentlich in den Jahren 1682, 1685 und 1687 den Genfern und Baslern die

Zufuhr abschnitt, den Bezug ihrer Zehnten auf Französischem Boden, ja die Abführung des Ertrages ihrer eigenen im Französischen liegenden Grundstücke verweigerte; so ist, obschon bald wieder Aufhebung des Sequesters erfolgte, doch auch dieses Verfahren ein neuer Beweis der geringen Neigung und Achtung Ludwigs gegen die Eidsgenossen.

5. Die Eidsgenossen gegen Frankreich. 1682—1687.

Alle diese Demüthigungen erzeugten bey den Eidsgenossen zwar Mißtrauen und Abneigung gegen Frankreich; hinderten sie aber nicht, diese Macht mit großer Schonung und Ehrerbiethung zu behandeln. — Ehemals waren die Französischen Gesandten in der Schweiz zum Bundesschwure vor die Großen Räthe der einzelnen Cantone getreten; jetzt 1673 gingen Gesandte aller Stände zu eben diesem Zwecke nach Solothurn. — So oft sich der König den Eidsgenössischen Grenzen näherte, eilten Abgeordnete, ihn der Freundschaft und Achtung der Eidsgenossen zu versichern. — Man erschöpfte sich in Schmeicheleyen, Beglückwünschungen und Festen, als der Krone Frankreich ein Erbprinz geboren ward, gleich, als wäre dem eigenen Lande ein Glücksstern aufgegangen. Mit Wohlgefallen genossen die geistlichen und weltlichen Vorsteher Solothurns die kostbare Gastrey des Französischen Gesandten, mit Jubel wurde das gemeine Volk erfüllt, durch den rothen und weißen Wein, der zehn Stunden lang aus einem Brunnen strömte, durch die ausgeworfenen Gold- und Silbermünzen und die abgebrannten Lustfeuer; die gesammte Bürgerschaft aber reihte sich fröhlich um die Tische, welche des Gesandten Freygäbigkeit auf den Zünften ihr bereitet hatte. — Als 1669 Französische Reiter Berns Gebieth verletzten, erhielt dieser Ort in Erwiederung seiner Klagen von den Mitständen den ergötzlichen Rath, die Frevler vor Gericht zu laden, und im Falle des Ausbleibens in Contumaz zu verurtheilen. — Besonders viel ließ man sich wegen der Jahrgelder gefallen. Das Hemmen ihrer Auszahlung machte manche Cantone, nahmentlich diejenigen, welche diese Gelder auf den Kopf oder wenigstens

unter die Rathsglieder vertheilten, jeder Zeit zu Allem willig. — Häufig ließen sich einzelne Stände zur Förderung ihrer besondern Zwecke verlocken, unter schlechteren Bedingungen, als das Bündniß aufstellte, Truppen in Frankreichs Dienste zu geben, und das war es eben, was diese Macht stets am eifrigsten suchte, daß die Tagsatzung jeden einzelnen Stand nach Belieben walten lasse. Sie erzielte damit den Vortheil, solche Truppen ohne alle Einschränkung allerwärts gebrauchen zu können. Eine Willfährigkeit Einzelner, welche öfters die gesammte Eidsgenossenschaft zu büßen hatte. — Wo sich Regierungen und ganze Cantone solcher Erniedrigungen nicht schämten, wie hätte der Einzelne sich scheuen sollen, jedes Verbrechen gegen das Vaterland zu begehen? So war dann von Vielen um geringe Summen Alles zu erhalten, was man zu haben wünschte; Andere kamen mit ihren Anerbiethungen den Wünschen Frankreichs entgegen. Vortrefflich wurden hiezu von dieser Krone neben den Pensionen, welche sie an die Cantone selbst entrichtete, die Gnadengelder benutzt, welche heimlich und ganz nach Willkür in den Beutel besonders ergebener Personen floßen. Mit ihrer Austheilung bevollmächtigte Frankreich einige Anhänger von bewährter Treue, in deren Hand es bedeutende Summen zu beliebiger Verfügung legte, zur Belohnung aller derer, welche gute Dienste leisteten. Diesem Gnadenborne nahten sich aus den Tagherren und Räthen viele feile Berichterstatter und Correspondenten. Oft wußte Frankreich schon vor den Tagsatzungsversammlungen, was beschlossen werden würde. Zugänglich waren sogar Personen aus solchen Cantonen, in denen Todesstrafe auf der Annahme von Jahrgeldern stand. Oder es fanden Staatshäupter, die zugleich Häupter großer Handelshäuser waren, ihren Vortheil darin, gutes Vernehmen mit Frankreich zu erhalten. Wenn die Oberen mit solchem Beyspiele voran gingen, ist es weniger auffallend, daß Käuflichkeit auch bey den Cancelleybeamteten eingerissen war, und alle Staatsgeheimnisse von ihnen feil geboten wurden. — Frankreichs verrufenster Anhänger war indeß der General-Lieutenant Peter Stuppa aus Bündten. Fast

einstimmig schildern ihn die vaterländischen Geschichtschreiber als einen Ränkeschmied, Spion und Verräther, dessen Ziel es gewesen, sein Vaterland ganz unter Frankreichs Knechtschaft zu bringen; die mildesten bezeugen, daß er ohne Rücksicht auf der Eidsgenossenschaft Nutzen oder Ehre nur seinen eigenen Vortheil gefördert. Ihm verdankte man Verlockungen einzelner Cantone und mehrere nachtheilige Capitulationen; ihm schädliche Reformen der Schweizer-Truppen; ihm viele Falschwerbungen. Er lehrte Frankreich den Kniff, capitulirte Regimenter abzudanken, und sie dann als Freywillige wieder anzuwerben, um sich und die Truppen auch der letzten Verbindlichkeit gegen die Eidsgenossenschaft zu entziehen. Er enthüllte in mehreren Denkschriften an den König, schonungslos alle Schwächen und Schändlichkeiten seines Vaterlandes; Aufschlüsse, die Frankreich nur zu gut zu noch größerer Corruption der Eidsgenossen zu benutzen verstand. Er befestigte diese Macht in der Ansicht, daß die Schweiz nach ihrem Willen sich unbedingt zu richten pflichtig sey, und wagte es auszusprechen, ein Angriff auf das Frankreichs Planen widerstrebende Bern würde die Eifersucht der übrigen Eidsgenossen nicht allzu sehr bekümmern. Auf Stuppa ruhte daher die Verachtung und der Haß seines Vaterlandes, er hätte sich ohne Lebensgefahr nicht mehr in dasselbe wagen dürfen; aber im gleichen Grade mit dem Hasse der Eidsgenossen wuchsen sein Ansehen und Einfluß in Frankreich, das Zutrauen und die Gnadenbezeugungen des Königes, und nie mangelte es ihm an eifrigen Gehülfen seiner schmählichen Thätigkeit.

Doch nicht immer vergaßen die Eidsgenossen so gänzlich ihrer Würde. — Zum öfteren wies man alle Anmaßungen Frankreichs ernst zurück. So, wenn es sich erlaubte, Wegweisung anderer Gesandten oder wohl gar Unterlassung der sonntäglichen Waffenübungen zu verlangen. — Als Frankreich 1668 die Freygrafschaft Burgund überraschte, und vertragswidrig auch Schweizer-Truppen hiezu verwendete; ward die Nothwendigkeit klar, diese überlegene, in den Mitteln zu ihrer Ausbreitung nicht ekle Macht, wieder von den Eidsgenössischen

Grenzen zu entfernen. Man ergriff die entscheidendsten Maßregeln; hemmte die Werbung; befahl den Schweizer-Truppen bey Leib und Leben, sich aus der befreundeten Landschaft zurück zu ziehen; sendete dem Französischen Gesandten seine hoch fahrenden Noten zurück; blieb auf andere angemessene Antwort nicht schuldig; erlebte aber den Verdruß, daß die verrätherischen Führer der Schweizer-Truppen der Tagsatzung ihre Abrufungsschreiben uneröffnet wieder übermachten, gegen welche Frechheit ein scharfer, später aber lau ausgeführter Beschluß erlassen wurde. — Ruhmvolle Erwähnung verdienen neben diesen Selbstsüchtigen die Hauptleute Nicolaus Daxelhofer von Bern und Rahn von Zürich, welche sich und ihre Krieger nicht capitulationswidrig wollten verwenden lassen, und die, welche ihnen folgten, nach der Heimath zurück führten. — Eine Evangelisch-Eidsgenössische Gesandtschaft, welche sich im Jahre 1687 am Französischen Hofe geringschätzig und beleidigend behandelt sah, und wegen eines Etiquetten-Streites, in welchem sie nicht nachgab, nicht vor den König gelangte, schlug bey ihrer Abreise sehr kostbare Geschenke mit der Bemerkung aus: „da sie das Glück nicht gehabt, den König „zu sehen, so könne sie auch solche Geschenke nicht annehmen; „zwischen deren hohem Werthe und der erlittenen, unwürdigen „Behandlung ein allzu großer Abstand sich finde, als daß sie „dieselben ohne Verantwortung oder Schamröthe annehmen „könnte.“ Sie lohnte zu Hause der beyfälligste Empfang.

6. Wie Frankreich Genf behandelte. 1695.

Hanffeuer, die in den Straßen von Genf flammten, nahm der Französische Resident um so eher für Freudenfeuer wegen der Eroberung der Festung Namur durch Frankreichs Gegner, als einige Engländer durch Geldaustheilungen große Haufen Volkes um diese Feuer versammelt, und sie ermuntert hatten, auch des folgenden Tages einige anzuzünden. Die strafende Hand der Regierung that zwar sogleich diesem Unfuge Einhalt; dennoch hielt der Französische Resident seinen König für beleidigt, und erbitterte durch seine Meldungen seinen Hof gegen

Genf so sehr, daß sogleich strenge Abschneidung aller Zufuhr erfolgte. Weder die Schritte Genfs, noch die Fürbitten der evangelischen Eidsgenossen, selbst das nicht, daß der Rath die ganze Bürgerschaft in Abtheilungen vorlud, sie zu größerer Ehrfurcht gegen den Französischen König und seinen Residenten ermahnte, und seine Ermahnungen durch scharfe Predigten unterstützen ließ; nichts brachte einige Erleichterung. Der alte Streit wegen der Religionsübung des Französischen Residenten wurde mit eingemischt. Ein Schreiben der Stadt Genf wurde ihr vom Französischen Hofe, wie einer in Ungnade gefallenen Unterthanenstadt, uneröffnet zurück geschickt. Eine eigene Gesandtschaft hingegen war so glücklich, Audienz, und nachdem sie sich genugsam gedemüthigt, freundliche Behandlung und Aufhebung des Verbothes zu erlangen; so wie auch, als sie zu Hause wieder angekommen, durch Zurechtweisung eines Priesters, der in einer benachbarten, reformirten Gemeinde die Messe wieder einführen wollte, ein neuer Beweis der frisch errungenen königlichen Gunst gegeben ward.

7. Reformation der Eidsgenössischen Truppen in Frankreich. 1698.

Durch die Maßregel, deren Schilderung folgen soll, krönte am Ende des Jahrhunderts Frankreich sein Benehmen gegen die Eidsgenossen. Nach dem Abschlusse des Friedens zu Ryswick faßte Frankreich, welchem während des Krieges nahe an dreyßig tausend Eidsgenossen zugeströmt waren, den Plan, einen bedeutenden Theil seiner Eidsgenössischen Truppen abzudanken, jede Compagnie auf hundert Mann zu reduciren, und den im Dienste bleibenden den Sold zu verringern. Die Klagen der Eidsgenossen hoffte man durch die Ausflucht zu beschwichtigen, es sey diese Entlassung eines Theiles ihrer Truppen eher ein Beweis des königlichen Wohlwollens, als Ursache zur Beschwerde, indem es Jedem frey stehe, zu gehen oder zu bleiben. Allein die im Aprill 1698 zu Baden versammelte Tagsatzung betrachtete diesen Schritt Frankreichs in einem ganz

anderen Lichte. Wohl mit vielem Grunde fand sie darin Capitulations-Bruch und Beschimpfung der Eidsgenossenschaft. Es schmerzte sie, durch Verringerung des Soldes und Erhöhung unnützen Glanzes einen der wenigen Vortheile der Aufopferung des Blutes ihrer Söhne, den Geldgewinn, schwinden zu sehen, und fast nur noch die Nachtheile fremder Kriegsdienste zu empfinden, und sie überzeugten sich immer mehr von der Unmöglichkeit, die Französischen Dienste unter solchen Verhältnissen fortsetzen zu können. Es empörte sie, daß ihre Truppen, gleich den Französischen Unterthanen, der Kopfsteuer unterworfen, und die Entlassenen nicht ein Mahl bis an die Grenze verpflegt wurden; sondern wie verachtete Bettler die Heimath zu suchen genöthigt waren. Den Grund dieser unwürdigen Behandlung suchte sie nicht so wohl in dem ganzen Systeme fremder Kriegsdienste, als in den Separat-Aufbrüchen, welche verschiedene Cantone zu Gunsten Frankreichs erlaubt hatten, in den gesetzlosen Privatwerbungen einzelner Führer und in der häufig vorkommenden Nichtachtung der Befehle der Tagsatzung. Sie beschloß, diesen Mängeln durch die ernstesten Verbothe sogleich abzuhelfen; übrigens aber eine Beschimpfung ihrer Ehre nicht zu dulden. Durch den neuen Französischen Gesandten, Marquis von Puysieux, hoffte man, wenn nicht Verhüthung der ganzen Maßregel, doch wenigstens Verpflegung der Entlassenen zu erzielen; er aber schützte sich mit allerley Ausflüchten. Endlich antwortete er in drohendem Tone, viele Geschäfte haben bis jetzt eine Entscheidung des Königes verhindert; doch dürfte besser seyn, sich der Großmuth Seiner Majestät anzuvertrauen, welche sich heftig darüber entrüste, daß man, ihr Vorschriften zu machen, sich erkühne, um so mehr, da bekannt sey, daß auch der reducirte Sold zum Unterhalte der Offiziere vollkommen zureiche. Besser wäre es, keine solche Unruhe zu verursachen, durch welche leicht das gute Vernehmen zwischen Frankreich und den Eidsgenossen gestört werden könnte. Die bescheidene Einwendung, „es glauben die Eidsgenossen die Ehrfurcht gegen den König „nicht zu verletzen, nur die dringende Nothwendigkeit und die

„Unmöglichkeit, den Dienst auf solche Weise fortzusetzen, habe „ihre Schritte erzeugt; auch sey es billig, daß Bünde und „Capitulationen von beyden Theilen genau gehalten werden; „zu dem sey eine solche Behandlung eine schlechte Belohnung „so treuer Dienste, wie Frankreich sie von den Eidsgenossen „empfangen," beantwortete Puysieux mit dem anmaßenden Ausspruche, „solche Bündnisse seyen nach Beschaffenheit der „Umstände zu modificiren, auch trage zu dem ökonomischen „Verfalle der Offiziere der übermäßige Glanz bey, welchen sie „zu führen versuchen." — Hierauf wurde von der Tagsatzung an die Eidsgenössischen Obersten in Frankreich, deren Lauigkeit, Mißgriffen, Höflingsgeist und Eigennutz ein großer Theil der Schuld beyzulegen war, ein ernstes Monitorium erlassen, bey strenger Verantwortung auf buchstäbliche Haltung der Capitulationen zu achten, und das Beste zu thun, Alles wieder in den alten Stand zu stellen. Auf die Scheingründe, mit denen sie sich vertheidigten, folgte der gemessene Befehl, auf der nächsten Tagsatzung im September bey hoher Strafe und Ungnade sich entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten einzufinden. Hier fanden sie ziemlich schonende Behandlung; weil sie zeigten, es seyen die meisten eingerissenen Capitulations-Verletzungen schon bey ihrer Uebernahme der Regimenter im Gange gewesen. Stuppa, der auch hier wieder zum Schaden seines Vaterlandes die größte Thätigkeit gezeigt, war nicht erschienen. — Am Ende mußten denn doch die Eidsgenossen in der Hauptsache nachgeben, da die Furchtsamkeit und die abweichenden Ansichten vieler Cantone die Beschlüsse der Tagsatzung unkräftig und schwankend machten. Eine neue Capitulation mußte 1699 angenommen werden, die Compagnieen und der Sold wurden reducirt, und den Eidsgenossen blieb nichts Anders übrig, als ein neues Reglement für ihren Französischen Dienst zu entwerfen, die Verbothe unbefugter Werbung zu verschärfen, und von jedem Obersten, dessen Familie nicht im Eidsgenössischen Lande wohne, zu besserer Sicherung seines Gehorsames eine Caution von wenigstens acht tausend Gulden zu verlangen.

Die Verhältnisse mit den Deutschen Fürsten waren nachbarlich und friedlich; nicht so freundlich dagegen mit Oesterreich. Es hatte zwar in der Bedrängniß der Jahre 1664 und 1683 von den Eidsgenossen nicht unbeträchtliche Türken-Steuern empfangen; war aber dennoch über den Vorzug, den Frankreich bey den Eidsgenossen fand, und über den öfteren Gebrauch der Eidsgenössischen Truppen gegen Deutschland mißmuthig, und ließ auch diesen Mißmuth bey verschiedenen Gelegenheiten zur That werden. — Im Jahre 1656 meldete die Regierung der Vorder-Oesterreichischen Lande ganz unerwartet an Zürich, sie werde das im Jahre 1539 von der Stadt Stein den Edeln von Klingenberg abgekaufte Dorf Ramsen gegen Erlegung des Kaufschillings von zwanzig tausend Gulden an sich lösen, 1659 bemächtigten sich wirklich Oesterreichische Truppen des Dorfes. Zürichs Befremdung war groß. Es sendete eine Gesandtschaft nach Innsbruck und erhielt zwar die Rückgabe; allein das Jahrhundert verfloß, bis Rücksichten auf den Ausbruch des Spanischen Erbfolgekrieges Oesterreich bewogen, seine Ansprüche auf Ramsen gänzlich fallen zu lassen. — Im Jahre 1680 nahmen die Constanzer einige in ihrem Berufe beschäftigte Eidsgenössische Fischer in der Gegend von Münsterlingen gefangen; schossen auf andere, daß sie kümmerlich entrannen; behaupteten, Jurisdiction und Fischerrecht auf dem Bodensee stehe ihnen allein zu, und verübten zur Unterstützung dieser Behauptung noch andere Thätlichkeiten. Auch sie wurden erst 1684 durch Sequestration alles im Thurgau befindlichen Stadt- und Privatvermögens zur Nachgiebigkeit gebracht. — In den Theuerungsjahren 1689 — 1692 verhängte das Reich Sperrung der Lebensmittel gegen die Eidsgenossen, welche es durch den Mangel im eigenen Lande und den Gebrauch der Schweizer-Truppen in Französischen Diensten gegen Deutschland rechtfertigte. Auf dem Bodensee wurden durch bewaffnete Fahrzeuge alle Kornschiffe und selbst ein Mahl das mit Eidsgenössischem Getreide aus dem Rhein-Thale beladene Marktschiff von Rheineck auf seiner Fahrt nach Ror-

schach aufgefangen, und die Rückgabe desselben, so wie einige Zufuhr nur mit Mühe erhalten. Der Schwäbische Kreis bewilligte ein gewisses Quantum der gesammten Schweiz; Oesterreich gestattete gegen einen Zoll den „gutgesinnten" Cantonen die Ausfuhr. — Im Jahre 1696 beunruhigte der Abt von Petershausen die Stadt Zürich mit Ansprüchen an einige Gefälle des ehemaligen Klosters St. Georg zu Stein, und es gelang ihm, von Zürichs Friedliebe eine Geldsumme zu erpressen. — 1697 Wurde den Schaffhausern von Oesterreich auf geringfügige Veranlassung die Pfandschaft über verschiedene Nellenburgische Ortschaften nach langem Streite abgedrungen. — Ueberhaupt kommen öftere Versuche solcher Pfandlösungen, hinter die sich Oesterreichs Unwillen über die Politik der Eidsgenossen versteckte, in diesem Zeitraume vor. — Im Jahre 1697 wurde abermahls der Eidsgenössische Handel und die Ausfuhr von Getreide unter dem Vorwande des Krieges mit Frankreich durch Impost und andere Belästigungen erschwert. Als aber der Krieg zu Ende war, warf der Kaiser im November 1698 in einem besonderen Schreiben den Eidsgenossen ihr Benehmen im verflossenen Kriege vor, beschuldigte sie mehrerer Verletzungen des Erbvereines und der Neuteralität, und schloß mit der Anzeige, daß die aufgelaufenen Kriegskosten ihn nöthigen, seine Zölle auf unbestimmte Zeit zu erhöhen, also auch die Schweizerischen Zollfreyheiten für ein Mahl aufzuheben. Wenn der Oesterreichische Hof im Jahre 1700 in dieser Sache nachgab, so war auch diese Nachgiebigkeit wohl dem Ausbruche des Spanischen Successions-Krieges zuzuschreiben, in welchem der Kaiser die Eidsgenossen nicht zu Feinden haben wollte. Am achtzehnten Januar 1701 wurden die alten Zollfreyheiten unter der Bedingung sorgfältiger Beobachtung der mit dem Hause Oesterreich bestehenden Verträge und Vermeidung einer engeren Verbindung mit dem Hause Bourbon hergestellt.

Anderweitige, auswärtige Verhältnisse. 1656 — 1700.

Sie beschränken sich auf einige heimlichere oder öffentlichere Werbungen, einige Grenzstreitigkeiten zwischen Savoyen

und Genf und die Auflösung des sechzigjährigen Bündnisses zwischen Venedig und Zürich und Bern, und sind überhaupt zu unwichtig, als daß sie hier näher gewürdigt werden könnten. — Am bemerkenswerthesten sind die um diese Zeit beginnenden Capitulationen mit Holland, durch welche man sich von Frankreich und seinen Willkürlichkeiten unabhängiger zu machen gedachte, da es seit 1678 zum bleibenden Besitze von Hochburgund und zur Nachbarschaft an der ganzen Westgrenze der Schweiz gekommen war. — Eine 1689 von England angeknüpfte, viele Vortheile verheißende Unterhandlung um Truppen zerschlug sich, als sie eben zum Abschlusse gelangen sollte. — Dieß war die Lage der alten Eidsgenossenschaft, als sie in ihr letztes Jahrhundert hinüber trat. Die Zukunft lag dunkel vor ihr, wie eine drohende Gewitterwolke.

Geschichte

der

Schweizerischen Eidsgenossenschaft.

Von

J. Conrad Vögelin,
Pfarrer zu Benken, Decan.

Zweyten Bandes zweyte Abtheilung.

Zweyte umgearbeitete, verbesserte und bis auf die neuste Zeit fortgeführte Auflage.

Zürich,
Druck und Verlag von Friedrich Schultheß.
1838.

hdem diese Abtheilung als Fortsetzung der 1sten oder 2ten Auflage bestimmt ist.

Chronologische Inhaltsanzeige.

Des dritten Hauptteiles vierte Unterabtheilung.

Die Eidsgenossenschaft im achtzehnten Jahrhundert. 1700 — 1798.

Erstes Kapitel.

Die Zeiten vor dem Toggenburger- oder Zwölferkriege. 1700 — 1712.

Zweytes Kapitel.

Der Toggenburger oder Zwölferkrieg. 1701 — 1718.

Drittes Kapitel.

Ueber Verfassung, Sitten und Kultur der Eidsgenossen im achtzehnten Jahrhundert.

Viertes Kapitel.

Innere Unruhen im achtzehnten Jahrhundert.

1712 — 1789.

Fünftes Kapitel.

Die letzten Zeiten der dreyzehnörtigen Eidsgenossenschaft. 1789 — 1798.

Sechstes Kapitel.

Kampf und Fall der dreyzehnörtigen Eidsgenossenschaft. Februar bis May 1798.

Vierter Haupttheil.

Die politischen Umgestaltungen der Schweiz.
1798 — 1838.

Erste Unterabtheilung.

Die Zeiten der ein- und untheilbaren Helvetischen Republik.
1798 — 1803.

Erstes Kapitel.

Die Helvetische Republik bis zum Ausbruche des zweyten Continental-Krieges.
May 1798 — März 1799.

Zweytes Kapitel.

Helvetien der Kampfplatz fremder Heere.
März 1799 — Juli 1800.

Drittes Kapitel.

Parteykämpfe, Verfassungs- und Regierungswechsel.

Ende 1799 — Juli 1802.

Viertes Kapitel.

Die Erhebung des Schweizervolkes gegen die Helvetische Einheitsregierung, Insurrections- oder Stecklikrieg genannt.

Ende Juli bis Ende Novembers 1802.

Zweyte Unterabtheilung.

Die neuern politischen Gestaltungen der Schweiz.

1803 — 1838.

Erstes Kapitel.

Die Mediationszeit.

1803 — 1814.

Zweytes Kapitel.

Umsturz der Mediation und seine Folgen.

1814 — 1838.

Des dritten Hauptheiles
vierte Unterabtheilung.

Die Eidsgenossenschaft im achtzehnten Jahrhundert.
1700—1798.

Erstes Kapitel.

Die Zeiten vor dem Toggenburger- oder Zwölferkriege. 1700—1712.

Die Einflüsse des Spanischen Successions-Krieges. 1701—1714.

Am 1sten November 1700 starb Carl II., König von Spanien, der letzte seines Stammes. Ansprüche auf den erledigten Thron machten, gestützt auf ihre verwandtschaftlichen Verhältnisse, neben dem Churfürsten von Bayern die Regentenhäuser von Frankreich und Oesterreich. König Carl selbst begünstigte zuerst den Herzog Carl von Oesterreich. Demselben entfremdet, setzte er den Bayerschen Churprinzen zu seinem Erben ein, und nachdem dieser gestorben, hinterläßt Carl ein vier Wochen vor seinem eigenen Tode verfertigtes Testament, das den Französischen Prinzen Philipp von Anjou als alleinigen Nachfolger bezeichnet. Dieses Testament wird von Oesterreich nicht anerkannt, und mit Oesterreich verbinden sich die meisten Europäischen Mächte, welche Wiederkehr der kaum gebrochenen Uebermacht Frankreichs befürchten. Es erhebt sich 1701 jener lang-

jährige, blutige Krieg, den wir den Spanischen Successions- oder Erbfolgekrieg nennen. Durch ihn wird die Eidsgenossenschaft, obwohl nicht Theilnehmerinn am Kriege, nichts desto minder in eine sehr schwierige Lage und große Verlegenheiten versetzt. Schon geraume Zeit vor seinem Ausbruche erregten die Bewerbungen der fremden Gesandten, von den Eidsgenossen die Anerkennung eines der beyden Kronprätendenten zu erlangen, große Umtriebe und Parteyungen; obschon sich aber einige katholische Cantone zu voreilig zu Frankreichs Gunsten erklärten, hütheten sich die große Mehrheit und die Tagsatzung vorsichtig vor gefährlichen Verwickelungen. Sie leisteten jeder Macht, was die mit ihr bestehenden Verträge erheischten, lehnten weiter gehende Forderungen ab, und obschon sich die einen den Verbündeten, die andern Frankreich zuneigten; blieb man doch darin einig, nach Anerkennung der Schweizerischen Neutralität und zur Erleichterung ihrer Aufrechthaltung nach Erlangung eines bedeutenden Friedkreises längs der gefährdeten Grenze zu trachten. Auch das Land Graubündten erklärte feyerlich, die Unverletzlichkeit seines Gebiethes behaupten zu wollen. Den gewünschten Friedkreis konnten die Eidsgenossen nicht erzielen. Neutralität erlangten sie; weil sie aber nach gewohnter Weise Kosten und Anstrengung scheuten, Aufstellung einer Achtung gebiethenden Heeresmacht unterließen, zudem vom Jahre 1705 an in innere Streitigkeiten verflochten wurden: so litten, der Neutralität ungeachtet, Handel und Wandel, die öffentliche Sicherheit und die Unverletzlichkeit der Grenze häufige Störungen. Ueberdieß quälten die streitenden Mächte die Eidsgenossen mit stäten Anforderungen, mit unleidlichen Anmaßungen, mit drohenden Aeußerungen ihrer Eifersucht, mit Klagen über gebrochene Verträge, mit vielerley nachtheiligen Maßregeln, besonders mit öfteren Fruchtsperren, welche Theuerung und häufige Auswanderungen zur Folge hatten, erschütterten die

ohnehin schwach befestigte Ruhe, und nährten die innere Entzweyung. Nur allzu gut gelangen solche Versuche gegenüber einem vielgliedrigen, übel zusammenhängenden Bunde kleiner Staaten, unter welchen Gährungsstoff genug vorhanden, und bey welchen die Sorge für das Wohl des gesammten Vaterlandes längst schon derjenigen für das besondere Interesse der einzelnen Bundesglieder gewichen war. Die Geschichte solcher Zeiträume redet am deutlichsten für die Nothwendigkeit, wenn nicht gerade eines Einheitssystemes, doch einer größeren Centralität der Schweiz.

Verhältnisse zum Kaiser. 1701 — 1712.

In den Jahren 1700 und 1701 hatte Oesterreich sich den Eidsgenossen freundlich anzunähern geschienen. Dieses dauerte so lange, als der Kaiser, in dem ausbrechenden Kriege schwach und ohne Verbündete, auch kleinere Staaten zu schonen sich genöthigt sah; nachdem er aber durch mächtige Bundesgenossen stark und furchtbar geworden war, minderte sich dieses rücksichtsvolle Benehmen, und ward zum gebietherischen, je mehr ein ausgezeichnetes Kriegsglück die Waffen des Kaisers begünstigte. Den ersten Beweis dieser unerwünschten Veränderung empfingen die Eidsgenossen im December 1701, als Kaiser Leopold I. ihren Vasallen, den Abt Placidus von Muri, aus dem adelstolzen, sonst dem Französischen Interesse ergebenen, Geschlechte Zurlauben, ohne ihr Wissen auf eine die Achtung gegen die Eidsgenossenschaft und ihre Souverainetätsrechte verletzende Weise in den Reichsfürstenstand erhob. Die Tagsatzung untersagte zwar dem Abte jeden weiteren eigenmächtigen Schritt; allein der kaiserliche Gesandte, Graf von Trautmannsdorf, machte im März 1702 die Urkunde, welche den Abt und seine Nachfolger in den Fürsten- und die Conventualen zu Muri für alle künftigen Zeiten in den Adelsstand erhob, bekannt, und setzte den Abt ohne wei-

ters in die neue Würde ein. Solches geschah, wie die Urkunde sich ausdrückt, „wegen der dem Reiche und dem „Erzhause geleisteten ersprießlichen Dienste, die der Abt „auch fernerhin zu leisten des allergehorsamsten Erbie„thens sey.“ Die Eidsgenossen schwiegen, da dieß Verfahren mit dem Wunsche des Kaisers beschönigt wurde, das Andenken seiner Vorfahren, Stifter des Klosters, zu ehren; obschon es befremdend auffallen mußte, daß der kaiserliche Belehnungsbrief, ohne der Eidsgenossenschaft auch nur mit Einem Worte zu gedenken, „den „Abt nebst allen seinen Angehörigen, Herrschaften, „Gefällen und Gerichten in des H. Römischen Reiches „besondern Schutz und Schirm nahm.“ Denen, so ihn an dieser Würde, Vortheil, Recht und Gewohnheit irren wollen, ist eine Strafe von zwey hundert Mark löthigen Goldes angedroht. Welche Bedeutung solchen Fürstenhüthen gegeben werden könne, lernten die Eidsgenossen im Jahre 1712 verstehen. Muri selbst machte schon 1705 eine auf den neuen Fürstenrang gestützte Ansprache an einige richterliche Rechte der regierenden Stände. — Von da an genoß das Haus Oesterreich wenig Zutrauen in der Eidsgenossenschaft; man beschuldigte es übel verhüllter Absichten gegen die Freyheit Graubündtens. Mit Recht achtete es die Eidsgenössische Tagsatzung für Beleidigung, als ihr im Jahre 1702 der Graf von Trautmannsdorf wegen Stellung zweyer Regimenter in Französische Dienste die Erbvereinigung kurzweg auffagte; obschon er diese Drohung bald wieder zurückzog. Unfreundlich erschien der gleichen Behörde die im Jahre 1704 nach dem Siege bey Höchstädt erfolgende Bedrängung der Eidsgenossenschaft durch Steigerung des Salzzolles, Hemmung der Zufuhr und des Handels, und nicht minder unfreundlich, daß Oesterreich, nachdem es die Franzosen zur Räumung Italiens genöthigt hatte, nicht nur allen Verkehr mit den Ständen Luzern, Uri, Unterwalden, Zug aufhob, weil dieselben das

Mailändische Capitulat mit Frankreich erneuert hatten; sondern auch den unschuldigen Italiänischen Landvogteyen Verkehr, Erwerb und Zufuhr abschnitt. Wenn zwar die katholischen Stände fest an Frankreich hingen, so hätte doch Oesterreich durch ein vorsichtigeres Benehmen und die Begünstigung der mit ihm verbündeten protestantischen Mächte England, Preußen und Holland die reformirten Cantone an sich ziehen können; allein obwohl es stets seinen Einfluß in der Schweiz auf Kosten der Ruhe und Eintracht des Landes zu vergrößern suchte: blieb es doch bey allen Annäherungen dieser Stände kalt und zurückstoßend, und auch der im Jahre 1705 erfolgende Thronwechsel änderte dieses System nicht; denn der neue Kaiser Joseph I. zeigte sich in den Toggenburgischen Angelegenheiten als entschiedenen Gegner der reformirten Stände, und bedrohte sie mehrmahls mit thätlicher Einmischung. Das Recht hiezu begründete er auf ein mit dem Abte von St. Gallen geschlossenes Bündniß, und mehr noch auf seine Verpflichtung, als Haupt des Deutschen Reiches die Glieder desselben zu schirmen. Zum Glücke starb der kraftvolle Joseph in der Blüthe seiner Jahre wenige Monathe vor dem Ausbruche des Bürgerkrieges in der Eidsgenossenschaft. Sein Nachfolger Carl VI. folgte zwar gänzlich der Politik seines Vorfahren; allein Josephs Tod löste das Bündniß Oesterreichs mit den Seemächten auf. Kaiser Carl gerieth durch die Fortsetzung des Krieges bald in gedrängte Lage, und seine Noten und Demonstrationen waren in der Schweiz nicht sehr gefürchtet. Auch arbeitete Oesterreichs berühmter Feldherr Prinz Eugen von Savoyen zu Wien mit seinem ganzen Einflusse für Zürich und Bern.

Verhältnisse mit Frankreich. 1701 — 1712.

Von ganz besonderer Natur waren die Verhältnisse zu dieser Macht. Durch seine Capitulationen mit den

Schweizern, glaubte Frankreich, sich ein vorzügliches Recht auf ihre Dankbarkeit erworben zu haben. Der Französische Hof bedachte nicht, daß die scheinbaren Vortheile dieser Verbindung von den Eidsgenossen mit Verfall des Ackerbaues und der Gewerbe, mit Strömen von Blut, oft mit Jammer und Elend, und stets mit wachsendem Sittenverderbniß, mit Einbuße an Selbstständigkeit, mit mannigfaltigen Verlegenheiten und solchem Sinken des Gemeingeistes erkauft werden mußten, daß einst Eidsgenössische Offiziere treulos genug waren, Französische Minister zur Verwerfung der billigen Forderungen des eigenen Vaterlandes zu ermuntern. Frankreich berechnete nicht die wesentlichen Dienste der Eidsgenössischen Krieger, es berechnete nur die auf diese Regimenter zu verwendenden Unkosten, die Bedeutsamkeit der den Schweizern eingeräumten Handelsbegünstigungen und die Größe der nach der Schweiz wandernden Salzlieferungen und Geldsummen. Es betrachtete dieses Land als eine Art von Provinz, und jeden Widerstand gegen seine Wünsche und Werke als einen strafwürdigen Hochverrath. Ehrenmänner nannten seine Gesandten diejenigen, welche sich an Frankreich hingegeben oder verkauft hatten, Unverschämte betitelten sie die Anhänger anderer Mächte, und verwegene Ungehorsame die wenigen selbstständigen und unbestechlichen Söhne des Vaterlandes. In diesem anmaßenden Geiste klagt der Französische Gesandte Graf du Lüc in einer Denkschrift an seinen Hof: „Ich glaubte, daß die von Frankreich „durch Reichthum und Ehrenstellen ausgezeichneten Fa„milien nothwendig die Blume der Lilie tief im Herzen „tragen müssen; allein ich fand, daß diese Nation auf „genossene Wohlthaten keine Rücksicht nimmt, und die „Gunstbezeugungen nur von denen betrachtet werden, „welche sie wirklich empfangen; aber nicht einmahl die „Gesinnungen und Handlungen ihrer nächsten Verwand„ten für das Interesse des Königs bestimmen.“ Als

Gegenmittel räth er, „nur die geheimen Pensionäre stets „gut zu behandeln“, so werde ihr Eifer und ihre Treue den Widerstand anderer entkräften. Eben so nothwendig fand er es, den Freunden Frankreichs, wenn auch mit großen Kosten, zu den ersten Stellen in den Eidsgenössischen Staaten zu verhelfen. Diese Ausgabe werde sehr zweckmäßig seyn; denn oft seyen die angesehensten und einflußreichsten Eidsgenossen nicht in jenen Familien zu suchen, die in des Königs Diensten gestanden, oder noch stehen. Zu gleichem Zwecke rieth du Lüc, bey Verleihung der militairischen Würden in den Französischen Regimentern nur Männer aus den dreyzehn Cantonen, aus Wallis und Graubündten zu bedenken, weil jede einem andern ertheilte Stelle von diesen als ein an ihnen begangener Raub betrachtet werde. „Uebrigens läßt sich“, sagt er, „die ganze Politik „gegen die Schweizerischen Staatsmänner in „zwey Worten ausdrücken: man muß diese „Herren entweder auf beyden Händen tragen, „oder sie zermalmen, daß sie nicht mehr schaden können.“ — Bey solchen Ansichten wird es nicht befremden, wenn Frankreich sich gegen die Schweiz Alles erlaubte, was die ihm so wichtige Verbindung mit diesem Lande befestigen, und zugleich die Schweizer in möglichster Abhängigkeit erhalten konnte. — Aeußerst war es erzürnt, daß einige Eidsgenössische Stände während der ganzen Dauer des Krieges vertragsgemäß die Neutralität der IV Waldstädte am Rheine und des Frickthales durch zwey vom Kaiser bezahlte Regimenter beschützten, und dieser Zorn stieg, als 1707 in einem besonders gefährlichen Zeitpuncte noch überdieß sechs tausend Berner zum Schutze dieser Gegenden in Bereitschaft gehalten; als im Jahr 1703 auch Lindau mit Besatzung versehen, und Constanz in Eidsgenössischen Schirm genommen; den Franzosen aber ein Durchmarsch durch die Eidsgenossenschaft versagt, oder doch nur in unbe-

waffneten Abtheilungen von zwanzig Mann gestattet ward. — Einen ganz besonders hohen Ton führte der Französische Gesandte Marquis de Puysieux, als die Eidsgenossen, nachdem sich Frankreich Savoyens bemeistert hatte, kraft alter Verträge Neutralität dieses Landes begehrten; weil sie nicht ganz von Frankreich umgarnt seyn wollten. Auf der Tagsatzung zu Solothurn am siebzehnten Februar 1704 erröthete der Gesandte nicht, von Gnade, Wohlthat und schuldiger Dankbarkeit zu sprechen. Diese bitteren Worte wurden den Tagsatzungsherren durch ein köstliches Gastmahl und Bezahlung aller Unkosten der Reise und des Aufenthaltes möglichst versüßt, Gaben, welche anzunehmen allein Zürich und Bern unter ihrer Würde hielten. Doch auch von den übrigen erhielt der Gesandte keine Aenderung ihrer Ansichten. Ja, als er am acht und zwanzigsten Februar jene beleidigenden Ausdrücke in einer Note, welche die Form eines oberherrlichen Verweises an sich trug, wiederholte: erfolgte die würdigste und entschlossenste Antwort. Selbst Puysieux Entschuldigung hinderte nicht mehr die Eröffnung der Werbung für Savoyen. Diese Macht verlangte sogar die bundesgemäßen Hülfstruppen von sechszehn tausend Mann, und vielleicht hätten die Eidsgenossen zur Behauptung der Savoyschen Neutralität gegen Frankreich die Waffen ergriffen; allein durch die Schlacht von Höchstädt am dreyzehnten August 1704 ward Frankreich sehr gedemüthigt. Es erbath 1705 sogar die Friedensvermittelung der Eidsgenossen, und als es am siebenten September 1706 bey Turin eine neue schwere Niederlag erlitt: sah es sich zur Verlassung Savoyens gezwungen. — Gerechter war Ludwigs Zorn gegen den Canton Graubündten, der, seinen Verheißungen zuwider, im Jahre 1707 Oesterreichischen Truppen den Durchmarsch nach Italien gestattete. Es wurden ungesäumt alle Bündtner-Truppen in Französischen Diensten abgedankt. — Am höchsten stieg das Mißvergnügen des

Königs, als in der Nacht vom zwanzigsten August 1709 eine starke kaiserliche Heerabtheilung unter dem Grafen von Mercy über den neutralen Baseler-Boden in Frankreich eindrang. Der König glaubte weder an die Schuldlosigkeit Basels, noch an diejenige der reformirten Stände, und es muß zugegeben werden, daß man sich, wenn auch kein wirkliches Einverständniß obwaltete, der höchsten Sorglosigkeit, der Vernachlässigung bestimmter Warnungen und der Unterlassung aller Sicherheitsmaßregeln schuldig gemacht hatte. Ungeachtet seiner damahligen Schwäche drohte Ludwig XIV. mit einem Ueberfalle der Eidsgenossenschaft, und obwohl derselbe unterblieb, so erfolgten doch auch von der Seite Frankreichs verschiedene Verletzungen der Neutralität. Der Hauptmann Renaud von Neuenburg, Ingenieur in kaiserlichen Diensten, ward durch das Gefolge des Französischen Gesandten zu Solothurn aufgehoben, und nach Landskron geschleppt. Ein Einwohner von Basel wurde vor den Thoren der Stadt erschossen. Die Französische Besatzung von Alt-Breisach streifte, und nahm Eidsgenössische Güter im Gebiethe des Bischofs von Basel. Zudem ward die Stadt Basel mehrere Jahre lang mit Abschneidung der Zufuhr und ihrer Gefälle im Sundgau geplagt. In der Eidsgenossenschaft selbst hatte dieß Ereigniß bitteren Streit zwischen den wegen der Toggenburgischen Angelegenheiten ohnehin schon gereizten katholischen und reformirten Ständen zur Folge. — Herrischer ward Frankreichs Benehmen wieder, nachdem es sich im Jahre 1711 durch den Tod Kaisers Joseph I. und das Zurücktreten der Verbündeten Oesterreichs von der drückendsten Kriegsnoth befreyt sah. Als Freyburg nach dem Beyspiele mehrerer anderer Stände Willens war, ein Regiment in Holländische Dienste zu geben: erklärte Frankreich dieß für bundeswidrig, schnitt sogleich alle Ein- und Ausfuhr ab, und diese Maßregel, verbunden mit der Zurückziehung der Pensionen und Salzlieferun-

gen, war jetzt und in andern Fällen jedes Mahl genügend, diesen Stand nach Frankreichs Willen zu beugen. Im Jahre 1713 schrieb der Graf du Lüc im wegwerfendsten Tone an Zürich, weil dieser Stand einigen wohlbegründeten Warnungen gegen die Absichten Frankreichs Gehör gegeben hätte. — Mit ausnehmendem Verdachte wurden von Frankreich seit ihrer Aufnahme der unglücklichen Hugenotten, seit der Wendung der Neuenburgischen Erbfolge und dem Beginnen der Holländischen Werbungen die evangelischen Cantone betrachtet. Eine Menge von Beschuldigungen über Begünstigung der Deutschen, Lieferung von Frucht- und Waffenvorräthen, Anschläge gegen Provinzen und Festungen des Französischen Reiches werden auf sie gehäuft. — Was sich endlich Frankreich gestattete, um seine Partey in der Eidsgenossenschaft zu stärken, seine Gegner zu gewinnen, zu ermüden, oder zu „zermalmen“, zeigt das folgende Ereigniß. — Während der Toggenburgischen Streitigkeiten hatte der Französische Gesandte stets mit vieler List den Vortheil seines Hofes im Auge. Im Anfange schürte er das Feuer der Zwietracht, um die Eidsgenossenschaft, welche er nicht in das Interesse seines Königes ziehen konnte, wenigstens in Unthätigkeit zu erhalten. Späterhin mahnte er eindringlich zum Frieden, both Alles auf, um die fünf Orte selbst nach Erscheinung der Zürcherisch-Bernerschen Kriegserklärung an den Abt von St. Gallen von der Theilnahme am Kriege abzuhalten, ward nach dem Ausbruche desselben ihr Beschützer, sowohl um ihre Unterdrückung, als ihre Anschließung an den Kaiser zu hindern; war eifrig, den Frieden zu vermitteln, und benutzte ihre Mißstimmung über den harten Friedensschluß, um die katholischen Stände im Jahre 1715 zu einem die Ehre und Selbstständigkeit der Eidsgenossenschaft Preis gebenden Separat-Bündnisse mit Frankreich zu verlocken.

Thomas Maßner. 1710 — 1714.

Thomas Maßner, ein angesehener Staatsmann von Chur, war auf mancherley Wegen zu großem Reichthume und bedeutendem Einflusse gelangt. Auf ihm, als dem Haupte der Oesterreichischen Partey im stürmischen Bündten und Urheber einiger gegen Franzosen begangenen Gewaltthaten, lastete das ganze Gewicht Französischen Hasses. Diesen Mann für Frankreich unschädlich zu machen, entwarf der Französische Gesandte in der Eidsgenossenschaft, Graf du Lüc, laut eigenem, schriftlichem Geständnisse, folgenden vom Könige selbst gebilligten Plan. — Maßners sechszehnjähriger, zu Genf studierender Sohn, wurde 1710 durch den Bruder des Französischen Agenten zu Chur auf eine Lustreise nach Savoyen gelockt, von den Franzosen weggefangen, und nach der Festung Eclüse abgeführt. Der bekümmerte Vater, nachdem er vergebens des Sohnes Befreyung zu erlangen gesucht, sann auf thätliche Rache, und bemächtigte sich des Merveilleux, Französischen Agenten zu Chur. Der Französische Bothschafter in der Eidsgenossenschaft klagte über Verletzung des Völkerrechtes. Den Bündtnern schien der Schritt eine zwar gerechte, aber gesetzwidrige Repressalie. Maßners Freunde vermittelten die Sache dahin, daß er seinen Gefangenen losgeben, den Französischen Gesandten um Verzeihung und Loslassung seines Sohnes bitten, und dieselbe auch erhalten solle. Weil Maßner die Abbitte unterließ, galt dieß für genügenden Grund, seinen Sohn noch länger fest zu halten. Da faßte Maßner neue Racheplane. Er nahm in der Grafschaft Sargans den Herzog von Vendome, Großprior von Frankreich, gefangen, und führte ihn nach Feldkirch in Oesterreichische Gewalt. Dieser Schritt der Selbstrache, den das verwundete Vaterherz entschuldigte; ein gesetzlich geordneter Staat aber nicht dulden konnte, erregte bedeutende Unruhen, und ward für Maßnern eine Unglücksſaat. Frankreich, der eigenen

Wortbrüchigkeit uneingedenk, ergrimmte. Es wendete sich drohend an die Häupter der drey Bünde. Vergeblich thaten diese das Aeußerste, gegenseitige Loslassung der Gefangenen zu erzielen. Zuletzt bestellte der Bundestag zu Chur im März 1711 ein Strafgericht über Maßnern zu Ilanz. Mehrere Eidsgenössische Cantone aber, über die Verletzung der Sicherheit ihres Gebiethes mit vollem Rechte erzürnt, bothen zwey hundert Thaler auf seinen Kopf. Doch Maßner besaß noch zahlreiche Freunde. Der Oesterreichische und Englische Gesandte nahmen sich seiner so thätig an, daß der letztere beym Bade zu Pfeffers von nie entdeckten Anhängern der Französischen Partey überfallen, mißhandelt und tödtlich verwundet wurde. Auch der Zehngerichten-Bund war völlig auf Maßners Seite, und setzte ihn zum Landvogte nach Meyenfeld, wo er mit großer Pracht eintritt. Aber Alles dieses steigerte nur die Erbitterung seiner Gegner. Sein Rechtstag wurde bestimmt. Zu spät verschaffte jetzt Maßner dem Großprior unter Bedingungen seine Freyheit wieder. Seine eigene Person sicherte er durch die Flucht. Am siebzehnten August 1711 sprachen leidenschaftliche Richter über ihn die Aechtung und ein grausames Todesurtheil aus. Sein Vermögen sollte eingezogen, selbst sein Haus niedergerissen, und an dessen Statt eine Schandsäule errichtet werden. Viele seiner Anhänger wurden in den Sturz verwickelt. Tausend Ducaten waren dem verheißen, der den von Frankreich „Zermalmten" lebend, fünf hundert, der ihn todt in des Gerichtes Gewalt bringe. Noch sicherte den Geächteten der Schutz des Kaisers, der wegen dieses Urtheiles den Bündtnern die Zufuhr entzog. Aber auch beym Kaiser geriethen Maßners Dienste in allmähliche Vergessenheit. Er mußte das Oesterreichische Gebieth verlassen, und irrte rath- und hülflos im Lande Glarus umher. Hier ward er entdeckt, und der Französische Gesandte forderte seine Auslieferung. Auf der Flucht

büßte Maßner durch den Umsturz seines Wagens das Leben ein. Das gefällte Urtheil sollte selbst an seinem Leichname noch vollzogen werden; aber seine Verwandten verbargen ihn. Erst nachdem im September 1714 zu Baden in der Schweiz der Friede zwischen Frankreich und Oesterreich geschlossen war, gelang die Loslassung des jungen Maßner. Er kehrte in sein Vaterland zuzurück, wurde mit Jubel empfangen, und zum Lohne seiner ausgestandenen Leiden mit Würden und Aemtern geehrt.

Die Französische Partey in Graubündten. 1711 u. d. f.

Nach dem Untergange Maßners wurde die Französische Partey in Bündten stärker, als nie zuvor. An ihre Spitze stellte sich der Präsident Herkules von Salis, ein reicher Mann, von edler Geburt, Maßners Feind, Stifter seines Unglückes. Durch ihn theilte man in tiefster Stille alljährlich zwölf tausend Livres Französische Pension in Graubündten aus. Ein Solothurner Wechselhaus sendete dieses Geld, wie leichte Handelswaare gepackt, durch zuverlässige Leute an Salis, der dem Uebersender nichts weiter antwortete, „als er habe „die Mousseline empfangen“, und hernach den Sündensold denen vertheilte, welchen der Klang schnöden Goldes werther war, als Ehre und Vaterland.

Innere Angelegenheiten. 1700 — 1712.

Diese Jahre biethen neben den eigens zu beschreibenden Toggenburgischen Angelegenheiten und einigen politischen Bewegungen zu Bern und Genf hauptsächlich folgende Ereignisse von allgemeinerem Interesse dar. — Ernsthafte Streitigkeiten wegen Besetzung der Staatsämter in Bündten wurden im Jahre 1700 durch die Vermittelung von Zürich und Bern beseitigt. — Im Jahre 1702 entzweyten sich Stadt und Landschaft

Zug wegen einer Rechtsfrage in solchem Grade, daß sich die Landschaft von der Stadt trennte, eine eigene Landsgemeinde, eigene Behörden aufstellte, bis Nichtanerkennung von Seite der Eidsgenossen im Jahre 1708 Vereinigung und Ruhe wieder herstellte. — Ebenfalls im Jahre 1702 war Streit zwischen dem Lande Appenzell und dem Fürst-Abte von St. Gallen wegen neuer Zölle, die der Abt forderte. — Ein Jahr später starkes Mißvergnügen der Rapperschweiler gegen ihre Schirmorte.

Auch gegen den Clerus hatten die Eidsgenossen in diesen Jahren zu streiten. — Die Jahre 1705 und 1706 brachten Zerwürfniß zwischen Bern und dem Bischofe von Basel wegen der Freyheiten und Rechte des Münsterthales. Berns Rüstungen nöthigten den Bischof zur Nachgiebigkeit. Aber bald entstand neuer Zwist über die Religionsübung. Dieß Mahl sah sich der Bischof durch die katholischen Orte und den Nuntius unterstützt. Bereits waren die Gemüther durch die Toggenburgischen Angelegenheiten sehr gespannt, und diese neue Streitfrage hätte beynahe den Ausbruch des Bürgerkrieges beschleunigt. Endlich erfolgte 1711 ein Vergleich. Mit günstigerem Erfolge griff der unruhige Bischof im Jahre 1712 die Privilegien des mit Bern verburgrechteten Neustadt an, nach mehrjährigem Zwiste stellte auch hier Berns Dazwischenkunft die Ruhe wieder her. — Im Jahre 1706 ließ der Bischof von Como in der Stadt Lauis gegen den reformirten Landvogt daselbst ein Monitorium öffentlich anschlagen, wie er es schon öfters mit solchen Monitorien und selbst mit Excommunicationen gegen die Bündtnerschen Beamten in Cleven, Worms und Veltlin gethan; allein die regierenden Stände ohne Ausnahme fanden diesen Eingriff in ihre landesherrlichen Rechte so befremdend, daß der Bischof, durch den päpstlichen Nuntius gewarnt, und eine scharfe Zuschrift zweyer katholischer Stände erschreckt, sein

Monitorium eiligst zurück zog. — Aber nicht immer waren die Eidsgenössischen Regierungen so glücklich in ihren Kämpfen gegen die Hierarchie, und besonders griff die Nuntiatur immer weiter um sich, voraus der Nuntius Caraccioli, der sich in der Eidsgenossenschaft so ziemlich das Ansehen eines Gebiethers zu geben versuchte. Nach seiner Ankunft zu Luzern ließ er sieben Wochen verfließen, ehe er die herkömmliche Begrüßung annahm und seine Creditive übergab. Nichts desto weniger übte er, dem bisherigen Gebrauche zuwider, von der ersten Stunde an, alle Befugnisse seines Amtes aus, und hätte er sich bloß auf seine Befugnisse beschränkt! Allein er verstattete sich bey jedem Anlasse die auffallendsten Eingriffe in die landesherrlichen Rechte, und trieb seine Anmaßungen so weit, daß er geistliche Personen, die wegen ihren Vergehungen dem weltlichen Richter verfallen waren, aller Protestationen ungeachtet, aus dem Lande führen ließ. — Auffallend sind auch die häufigen Vexationen und unbilligen Ansprüche, womit in diesen Jahren reformirte Gegenden und Ortschaften von ihren katholischen Herren heimgesucht worden. Schon haben wir die Versuche des Bischofs von Basel erwähnt, die Religionsfreyheit des Münsterthales zu beschränken, eine Reihe ähnlicher Attentate finden wir im Thurgau. Sie gingen meistens von dem Bischofe von Constanz, dem Abte von St. Gallen und andern Prälaten aus, welche Herrschaften im Thurgau besaßen; doch machten sich auch weltliche Gerichtsherren aus falschem Glaubenseifer solcher Unbilden schuldig. Da verlangte man an den einen Orten Theilung der Kirchhöfe, damit nicht Katholiken und Reformirte im Tode friedlich neben einander liegen; an andern Orten verweigerte man den ungetauften Kindern, wieder an andern den sämmtlichen Reformirten die Bestattung auf dem Kirchhofe. In einigen Gemeinden forderte man von den Reformirten Beyträge zur Bestreitung des katholischen Gottesdienstes.

Auch die Volksbildung wollte man hindern. Von dem Psalmsingen in den Nachtschulen nahmen katholische Prälaten den Vorwand, diese Schulen gänzlich zu verbiethen. Mit dieser unerträglichen Unduldsamkeit verbanden sich die emsigste Proselytenmacherey und vielfache Bemühungen, in ganz reformirten Gemeinden den katholischen Gottesdienst wieder einzuführen. Da sah man ein fanatisches Ehepaar, welches mit großem Erfolge der Erfüllung eines Gelübdes oblag, kraft dessen es nicht ablassen wollte, bis es dreyßig Reformirte in den Schooß der katholischen Kirche zurückgeführt hätte. Da traten mehrere katholische Gerichtsherren mit der Forderung auf, daß ihnen bey Gemeindsversammlungen die halbe Stimme zukomme, so nähmlich, daß, wenn auch nur ein Einziger Gemeindsgenosse ihnen beypflichte, dannzumahl das absolute Mehr auf ihrer Seite sey. Solches forderten sie, um die Gemeinden nach Gefallen beherrschen, und nahmentlich die Aufnahme katholischer Bürger und in Folge derselben Wiedereinführung des katholischen Gottesdienstes durchsetzen zu können. Die Chorherren zu Bischofzell und ein bischöflich Constanzischer Obervogt verlangten sogar für sich zwey Stimmen, während die Gemeinde nur Eine haben sollte. Im Städtchen Bischofzell geboth der Bischof von Constanz, alle Behörden zur Hälfte mit Reformirten, zur Hälfte mit Katholiken zu besetzen; obschon die letztern kaum den dritten Theil der Bevölkerung ausmachten, und die Aemter oft ganz unfähigen Personen anvertraut werden mußten. Zu Altnau wurden sogar einige reformirte Kinder ihren Angehörigen entrissen, und in Überlingen im katholischen Glauben erzogen, und Franz Joseph Felix von Beroldingen, Gerichtsherr von Hohentannen, muthete seinen reformirten Lehensleuten Annahme des katholischen Glaubens oder Aufgebung ihrer Lehen zu. Zwey und dreyßig Personen standen in Gefahr, um des Glaubens

willen ihre bisherige Heimath verlassen zu müssen; da wußte Zürich die Ausführung dieses grausamen Vorhabens zu hindern. Ueberhaupt nahm sich Zürich seiner bedrängten Glaubensgenossen sehr eifrig an; wogegen die katholischen Stände jene Bedrückungen meist mit Erfolg unterstützten. Die hieraus entspringende Erbitterung trug nicht wenig zum Ausbruche des Toggenburgischen Bürgerkrieges bey. — Auch das Land Graubündten wurde durch religiösen Fanatismus in sehr gefährliche Unruhen gestürzt. In der Gemeinde Sagens mußten zwar die Reformirten an die Unterhaltung der Kirche beytragen; hatten aber kein Recht, sie zu benutzen. Ihre gottesdienstliche Erbauung mußten sie in benachbarten Gemeinden suchen, für Taufen, Krankenbesuche, Unterricht der Kinder benachbarte Geistliche in ihre Wohnungen kommen lassen, und froh seyn, auf dem Kirchhofe ihrer Heimath beerdigt werden zu dürfen. Da trat im Jahr 1700 der katholische Priester, unterstützt von seiner Gemeinde, mit dem Gebothe auf, es solle kein reformirter Geistlicher das Dorf mehr betreten. Auch die Erbauung einer eigenen Kirche wollte man den Reformirten durchaus nicht gestatten. Es entspann sich ein hartnäckiger, von vielen Gewaltthaten, Mißhandlungen, Plünderungen, bewaffneten Auszügen begleiteter Streit, der ganz Bündtner-Land erschütterte. Gütliche Vorstellungen, Entscheidung durch gleiche Sätze wurden nicht angenommen, und ein heftiger Bürgerkrieg war seinem Ausbruche nahe, als dem Bundestage zu Davos 1610 durch ernstes Einschreiten Schlichtung dieses Streites gelang; aber die Erbauung einer eigenen Kirche für die Reformirten zu Sagens kam erst im Jahre 1742 zu Stande.

Jesuitische Missionen in der Schweiz. 1702 und 1705.

Die Jahre 1702 und 1705 brachten in der Eidsgenossenschaft eine Erscheinung hervor, die in unsern

Zeiten in benachbarten Ländern mit erstaunenswürdigem Erfolge sich wiederholt hat. — Im Jahre 1702 kamen zwey Jesuiten, begleitet von andern Mönchen und einigen Laien, welche kleine Bücher und Heiligenbilder feil bothen, nach Cleven in der Schweiz. Sie legten sich Gewalt der Sündenvergebung und große Wunderkraft bey. Im Veltlin, wo das Volk noch in dummer Unwissenheit lebte, fanden sie vielen Glauben; obschon sie mit ihren Zumuthungen in Frankreich, in Italien und selbst in Spanien zum Gelächter geworden. Sie gingen barfuß, schliefen des Nachts nur drey Stunden, predigten am Tage, und hörten Beichte. Ihre Speisen waren ungesalzen. Fleisch und Wein genossen sie nicht. Ihr Gottesdienst begann mit Anbruch des Tages mit einer Prozession nach einer Gemeinde außer der Stadt. Nachmittags wurde in der Stadt selbst bey großem, Stunden weit herkommendem Volkszulaufe ohne Text und Ordnung viel Fabelhaftes gepredigt. Die H. Schrift wurde nicht angeführt. Gegen das Laster eiferten sie mit lächerlichen Geberden. Ihre Predigten hörte die Versammlung auf den Knieen. Nach der Predigt warfen sie oft ihre Oberkleider von sich, und zerhieben sich mit einigen an einer Schnur befestigten, stumpfen Messern den entblößten Rücken also, daß manche mitleidige Seele in Thränen zerfloß. Alles dieses geschah auf einem öffentlichen Platze. Keine Kirche hätte die Versammlung gefaßt. Neben den Missionären stand ein Altar, und vier in Säcke gehüllte, sich geißelnde Personen. Alle Zuschauer, voraus die Cleriker, erschienen barfuß, Stricke um den Hals, Dornenkronen auf den Häuptern, einige in schwarzer, andere in rother oder in weiß und blauer Leinwand, noch andere in rauhen, auf den Boden hängenden Säcken, mit verhülltem Antlitze. Auch nächtliche Prozessionen wurden gehalten, bey welchen die Büßer hohe Laternen, lange und schwere Kreuze schleppten, mit eisernen Ketten, oder mit Spornen versehenen Geißeln sich wund schlugen. Manche

hatten Dornen um die Füße gebunden. Die Prediger erklärten Ablaß und Segen bey denen kraftlos, die ihnen nicht in jedem Stücke folgen. Schädel wurden in den Händen, Gebeine im Munde getragen, die Absolution und der päpstliche Segen auf den Knieen empfangen. In ein großes neben den Missionairen brennendes Feuer warf die Andacht der zerknirschten Zuhörer Kartenspiele, schlüpfrige Bücher, hohe Französische mit kostbaren Spitzen und Bändern gezierte Frauenhauben. Manche adeliche Frau ward mit unbedecktem Haupte gesehen. — Ein Bächlein wurde von den Abentheurern eingesegnet, um mit seinem Wasser Fieber und Ruhr, die damahls herrschten, zu stillen. Zu gleichem Zwecke wurden geweihete Zettel in der Hauptkirche ausgetheilt. Einem, dessen Weib und Kinder krank lagen, befahlen diese Jesuiten, zu ihrer Heilung zwölf Tage und zwölf Nächte ohne andere Nahrung, als Kräuter und Wurzeln im Walde zu verweilen. Als er halb todt nach Hause kehrte, waren Weib und Kinder am Fieber gestorben. Man ließ sich bereden, daß die, welche den Missionairen bey den Prozessionen zunächst seyen, ohne Fegefeuer unmittelbar in den Himmel eingehen. Da nun Jeder der Nächste seyn wollte, kam es zu Schlägereyen, zum Zucken von Mordgewehren, und einem Tumulte, den der Einfluß der geistlichen Possenreißer kaum zu stillen vermochte. Endlich folgten ihnen bey ihrer Abreise viele acht bis neun Stunden weit in Säcke gehüllt nach, um durch diese Bußübung die verheißene Absolution auf zwanzig Jahre nach ihrem Tode für ihre Nachkommen zu verdienen. — Diese Heiligkeit dauerte, bis der Bischof von Como nach St. Moritz ins Bad kam. Er, ein Freund der Weltlust und des Kartenspieles, entband mit geistlicher Vollmacht und lockendem Beyspiele die Reuenden von ihren Bußübungen; ein ungebundenes Leben begann wieder. „Sie „meinten“, sagt der alte Hottinger, „ihre vorigen Sün-

„den gänzlich gebüßt zu haben, und es gehe nun Alles „wiederum auf ein frisches Kerbholz.“

Im Jahre 1705 erneuerte sich dieses Schauspiel. Zwey Jesuitische Missionaire kamen aus Italien nach den innern Cantonen. Sie predigten viel Mahl auf offenem Felde Buße und Versöhnlichkeit. Wundervolle Heilungen, zu denen man sie aufforderte, lehnten sie mit den Worten ab: „Begehret solches in eifrigem Gebethe „von den Heiligen oder von Gott selbst und nicht von „Sündern.“ Zahllose Volksschwärme sammelten sich um sie her, und zogen ihnen von Ort zu Ort nach. Besonders andächtige Zuhörer erschienen im schwarzen Gewande, Hals und Hüften mit Stricken und Ketten umwunden. Die Jungfrauen kleideten sich in die Farbe der Unschuld. Die allerandächtigsten Schwärmer ahmten die Auftritte der Kreuzigung Jesu Christi nach. Sie gingen barfuß einher, Dornenkronen auf den Häuptern, und ließen sich von bezahlten Personen schlagen, stoßen und geißeln, auf so kindische Weise das geistvolle Wort Jesu Christi mißdeutend: „Wann jemand mir nachkom„men will, der nehme sein Kreuz auf sich, und folge „mir nach.“ Die Missionaire verließen die Schweiz mit großen Reichthümern, und regten selbst den Papst mit der behaglichen Hoffnung auf, daß es noch möglich seyn könnte, die reformirte Eidsgenossenschaft wieder in seinen Schooß zurück zu führen. — Einige Monathe vor der Erscheinung dieser Missionaire hatten die Jesuiten zu Luzern einen Mörder der Züchtigung seiner Obrigkeit unter dem Vorwande ihrer geistlichen Rechte und mit Jesuitischen Kniffen zu entziehen gesucht.

Mordgeschichte in der Waat. 1703.

Einen schneidenden Gegensatz zu diesen Frömmeleyen bildet die furchtbare Ausartung menschlichen Gefühles, welche sich im Jahre 1703 in der Waat kund that. —

Ein ganzes Dorf zwischen Lausanne und Morges vereinte sich zu Raub und Mord. Schon lange waren viele fremde Personen, endlich ein Student und eine Magd aus der Gegend spurlos verschwunden, als zuletzt ein alter Mann in dieses Räuberdorf kam. Seine ganze Habe gab er willig hin. Um das nackte Leben flehte er so rührend, daß selbst diese Fühllosen erweicht wurden, und ihn ziehen ließen. Bald erwachte die Reue. Sie hielten ihre Sicherheit gefährdet, eilten dem Freygelassenen nach; fanden ihn aber nicht in dem Verstecke, wo Gottes Huld ihn schützte. Während sie an ihm vorüber gingen, hörte er sie viele ihrer Schandthaten erzählen. Am folgenden Morgen entrann er zum Landvogte nach Morges. Dieser ließ das ganze Dorf zerstören, die Männer wurden gefangen, und starben durch Henkershand. Weiber und Kinder entflohen. Von den Hingerichteten äußerte auch nicht Einer ein Zeichen der Reue. Ja, auf dem Wege zum Blutgerüste erhob eines der Ungeheuer ein furchtbares Gelächter, erzählend, wie er vor Jahren einst einen armen Kesselflicker an diesem Orte mit offenem Munde schlafend gefunden, dem er einen Löffel voll geschmolzenen Bleyes in den Hals gegossen, und jetzt noch könne er sich des Lachens nicht enthalten, wenn er sich erinnere, unter welchen Verzuckungen jener Arme vom Leben geschieden. Die Räuber alle wurden längs dem Genfer-See aufs Rad geflochten, und riefen sich unaufhörlich zu, ob nicht die Sonne bald untergehe, damit der Herzstoß ihren Qualen ein Ende mache.

Zweytes Kapitel.

Der Toggenburger- oder Zwölfer-Krieg. 1701 — 1718.

Toggenburg unter dem Drucke der Aebte von St. Gallen. 1468 — 1701.

Wie es im Jahre 1468 dem unternehmenden Abte von St. Gallen Ulrich Rösch, den die Geschichte den zweyten Stifter seines Klosters nennt, gelungen, die Grafschaft Toggenburg, um derentwillen sich die Eidsgenossen vierzehn Jahre lang mit äußerstem Grimme bekriegt hatten, achtzehn Jahre nach ihrer Versöhnung, während sie vor Waldshut gegen Oesterreich im Felde lagen, um geringes Geld mit solcher Schnelligkeit an sich zu kaufen, daß die Eidsgenossen bis nach Abschluß des Kaufes nichts von der Sache ahndeten, ist an seinem Orte erzählt worden. Ihrem Unwillen suchte Abt Ulrich durch Einräumung verschiedener Begünstigungen in dem neu gewonnenen Lande zu begegnen. Nach der Liebe der Unterthanen strebte er durch Bestätigung und Vermehrung ihrer von Alters her ansehnlichen Freyheiten und Rechte. Allein kaum im ruhigen Besitze seiner Erwerbung trachtete er schon wieder, die verstatteten Freyheiten möglichst zu verringern. Weil die Toggenburger mit Schwyz und Glarus im Landrechte standen, schloß der Abt im Jahre 1469 mit eben diesen Ständen auch für sich ein Landrecht, welches die Wirksamkeit desjenigen der Toggenburger bedeutend schmälerte. Eine andere Stütze seiner Willkür glaubte er in dem 1451 aufgerichteten Schirmbündnisse des Klosters mit den vier Ständen Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus zu finden, deren Gunst sich der Abt im Jahre 1479 durch das Recht, in seinem Solde einen Landshauptmann als Befehlshaber

der äbtischen Kriegsmacht nach Weil senden zu dürfen, noch mehr zu versichern suchte. Von da an sahen sich die Toggenburger im Laufe zweyer Jahrhunderte eines ihrer Rechte um das andere entrissen. Wenig halfen ihre Klagen bey der Tagsatzung, und seit dem Landsfrieden vom Jahr 1531 mehrte und begünstigte der hinzutretende Religionshaß die Bedrückungen des Abtes. Die Beamtungen wurden den Landskindern entzogen; denn die Aebte trachteten, durch Verleihung von Aemtern sich möglichst viele angesehene Schwyzer und Glarner zu verpflichten. Creaturen der Aebte saßen auf den Richterstühlen, und weil nur solche, die gänzlich ihrem Interesse ergeben waren, Anstellungen erhielten, sah man gar oft die schändlichste Rechtspflege. Schwere Geldbußen fraßen den Reichthum des Landes. Seine Söhne wurden eigenmächtig in fremde Kriegsdienste gegeben. Der Verkauf alles Nothwendigen ward zum Monopole oder mit hohen Zöllen belastet. Die Klöster und Beamten wußten durch mancherley List und Geschwindigkeit die besten Grundstücke und manche reiche Erbschaft zu erhaschen. Es war kein Druck und kein Unrecht, unter dem das Land nicht seufzte. Der schwerste Druck lastete indeß auf den Reformirten. Obschon ein Vertrag von 1538 ihre Religionsfreyheit schützte, so übte der Abt doch auf seinem unmittelbaren Gebiethe noch weit ungescheuter alle jene Unbilden, womit er die reformirten Bewohner seiner Thurgauischen Herrschaften bedrängte. Endlich bestieg Leodegar Bürgisser von Luzern den Stuhl der Aebte von St. Gallen. Er verband mit den Grundsätzen des damahligen absolutistischen Staatsrechtes eine Unbiegsamkeit, welche er für Charakterfestigkeit, einen Starrsinn, den er für Consequenz hielt, und eine persönliche Neigung zur Gewaltthätigkeit, kraft der er sich für des Landes unumschränkten Herrn, die unglücklichen Bewohner als seiner Willkür überlieferte Leibeigene ansah. Seine Bedrückungen erschöpften

die Geduld des Landes. Er geboth im Jahre 1701 die Anlegung einer Fahrstraße über den unwegsamen Hummelwald auf Kosten und Mühe des Landes. Keine Vorstellung gegen die Ungerechtigkeit dieses Begehrens, keine Erinnerung, daß man schon zwey Mahl von Frohndiensten sich losgekauft, und durch Briefe und Siegel von solchen Leistungen befreyt sey, fand bey dem Abte einigen Eingang. Er büßte in seinem Zorne die Abgeordneten der Toggenburger um zwey tausend sieben hundert zwey und siebzig Gulden, zwang sie zum Widerrufe bey offenen Thüren, und beraubte sie lebenslänglich aller Ehren und Würden. Ja, der Landweibel Germann, ein besonders muthiger Vaterlandsfreund, wurde in schwere Haft gebracht, zum Tode verurtheilt, und wenn schon das Urtheil nicht vollzogen ward, so wurde er doch zehn Jahre lang im Kerker gehalten.

Einmischung der Eidsgenossen. 1701 — 1707.

Diesen Mißhandlungen folgten andere Anforderungen und Ungerechtigkeiten. Klagend wendeten sich die Bedrängten an die verlandrechteten Stände. Sie hatten schon 1687 bey dem Regierungsantritte des Abtes Cölestin Sfondrati den Gesandten der vier Schirmorte ihre Beschwerden eröffnet, sich jedoch wieder begütigen lassen. Dieß Mahl fanden sie Mitleiden und Schutz. Die Schwyzer, obschon den Toggenburgern des Glaubens wegen ungünstig, und obschon die Priesterschaft und die meisten Landesvorsteher sich widersetzten, erklärten dennoch, geleitet von dem Rathsherrn Joseph Anton Stadler, an ihrer Landsgemeinde: „und wenn die „Toggenburger Türken und Heiden wären, so bleiben „sie unsere Landsmänner und Bundesgenossen, und wir „sind verpflichtet, uns ihrer anzunehmen.“ Das Landrecht wurde am fünften Juny 1703, ungeachtet der Protestation des Abtes, zu Wattweil neu beschworen, und die Toggenburger auf den kräftigen Schirm von Schwyz

und Glarus vertröstet. Obwohl diese beyden Stände nur thaten, wozu sie durch das mit der Abtey bestehende Landrecht berechtigt waren; dessen neunzehnter Artikel sie in Streitigkeiten zwischen dem Abte und den Toggenburgern als Richter bezeichnete, rief der Abt dennoch auf der nächsten Tagsatzung das Eidsgenössische Recht gegen Schwyz und Glarus an, worauf hin diese beyden Stände sich geneigt erklärten, ihren Streit mit dem Abte den beyden andern Schirmorten Zürich und Luzern zur Entscheidung vorzulegen. Der Abt aber, welcher den Zürchern mißtraute; hingegen auf Bern, das sich auf der Tagsatzung seiner angenommen, und gerade damahls mit Zürich in ernsthafte Streitigkeiten verflochten war, seine Hoffnung setzte, verlangte noch Zuziehung von Bern und Solothurn, ohne zu ahnden, welche nachtheiligen Folgen sich aus diesem Begehren für ihn entwickeln werden. Uebrigens fand der Abt auf der Tagsatzung wenig Gehör, wie er denn durch eigene Schuld in der ganzen Eidsgenossenschaft nur kleine Gunst genoß. Er hatte schon beym Amtsantritte durch ein geringschätziges Benehmen die Gesandten der vier Schirmorte beleidigt. Es war ferner sein Verfahren gegen die Toggenburger schon längst und vorzüglich laut von den reformirten Ständen mißbilligt worden, bey denen schon der Klosterfürst nicht allzu wohl gelitten war. Die Unruhe und Gefahr, in die des Abtes Starrsinn im Jahr 1697 durch seinen Streit mit der Stadt St. Gallen die ganze Eidsgenossenschaft gestürzt hatte, war noch nicht vergessen. Außerordentliches und allgemeines Mißvergnügen aber erregte sein am acht und zwanzigsten Juli 1702 mit dem Kaiser, als Beherrscher von Oesterreich, geschlossenes Schirmbündniß, und die Gewandtheit, sich je nachdem es dienlich schien, bald als unabhängigen Reichsfürsten, bald als ein Glied der Eidsgenossenschaft geltend zu machen. Auch der Französische Gesandte du Lüc nennt den Abt „ein in politischer Hinsicht schwer zu

„enträthselndes Ungeheuer, das zu gleicher Zeit Mitglied „des Reiches und der Eidsgenossenschaft, an die Kosten „des Reiches nichts beytrage, an seine Gesetze sich nicht „binde, seine Gesandten zwecklos auf den Reichstag ab„ordne; und doch mit dem Kaiser ein Schutzbündniß zu „gegenseitiger Erhaltung ihres Gebiethes geschlossen habe.“ Besonders bedenklich schien, daß in diesem Bündnisse der Kaiser das Stift mit seinen Besitzungen und abgerissenen Landen in Schutz nahm. Es entstanden Befürchtungen für Appenzell, Rheinthal, Stadt St. Gallen u. s. f. Beharrlich verlangten daher auf verschiedenen Tagsatzungen einige Stände Aufhebung dieses Bündnisses, und die Tagsatzung im Jahre 1704 beantwortete die Klagen des Abtes mit dem einfachen Rathe, sich an die mit Schwyz und Glarus bestehenden Verträge zu halten. Mehrjährige, verwickelte Unterhandlungen vermochten diese Angelegenheit um so weniger zu entwirren, da der Abt nicht so wohl Beylegung, als Aufschub, Entzweyung der Toggenburger, Entzweyung und Ermüdung der vermittelnden Stände suchte, und jeden rechtlichen Entscheid beharrlich ablehnte. Am Ende befürchteten die Toggenburger, dem Abte Preis gegeben zu werden, und suchten Hülfe bey Zürich und Bern. Diese Stände folgten dem Rufe mehr aus politischen, als aus religiösen Rücksichten, oder aus Sorge für die gefährdeten Rechte des Toggenburgischen Volkes. Das bestrittene Recht zu dieser Einmischung leiteten sie aus der Verbindlichkeit her, alte Verträge, zu deren Abschluß sie mitgewirkt, aufrecht zu halten. Von da an ward der Glaubenshaß, das eingewurzelte Uebel der Eidsgenossen, aufgeregt, und der bürgerliche Zwiespalt ward unheilbar durch den kirchlichen Hader. Denn während sich Zürich und Bern von 1705 an der Toggenburger mit wachsendem Eifer annahmen, und großes Zutrauen bey ihnen genossen, erkaltete gegen sie die Neigung der katholischen Stände, deren Häupter der Abt bestochen hatte, um mit ihrer Hülfe dem

unwissenden Volke diese Angelegenheit im Lichte einer Religionssache darzustellen. In diesem Bestreben, welches er für das zweckmäßigste Mittel hielt, die Eidsgenossen gänzlich zu entzweyen, und sich unter allen Umständen die Beyhülfe der katholischen Stände zu sichern, sah er sich durch den Feuereifer der reformirten und katholischen Geistlichkeit trefflich unterstützt. So nahm die Toggenburgische Frage mehr und mehr die unselige Gestalt eines Religionsstreites an, der für lange Jahre die innere Ruhe der gesammten Eidsgenossenschaft zerstörte.

Toggenburg findet Hülfe bey Zürich und Bern. 1707.

Noch im Sommer des Jahres 1706 hatte der Abt selbst mit Zürich und Bern unterhandelt, in der Hoffnung, durch ihre Einwirkung die Toggenburgischen Streitigkeiten mit Umgehung der verlandrechteten Orte beseitigen zu können. Diese Unterhandlung war an der Forderung einer gänzlichen Religionsfreyheit für die reformirten Toggenburger gescheitert. Hierauf wußte der Abt auf der Tagsatzung im November 1706 die katholischen Stände so sehr zu seinen Gunsten zu stimmen, daß sie den Mißgriff begingen, nach der Abreise der Zürcher- und Berner-Gesandten im Nahmen aller Cantone ein Drohschreiben an die Toggenburger zu erlassen. Von dieser übereilten und unrechtlichen Maßregel nahmen Zürich und Bern den Rechtsgrund her, offen in der Toggenburgischen Angelegenheit einzuschreiten. Ausschüsse der Toggenburger wurden nach Bern beschieden, ihre Klagen untersucht, und ihre verlorenen Rechte auf folgende sechs Puncte zurückgeführt.

1) Auf den Landeid, den die Landleute zum Schirme ihrer Freyheiten gegen die Eingriffe der Regierung von den Freyherren von Raron an die Aebte gebracht, welche ihn mehr als Ein Mahl bestätigten, ja über den

sich der Bestätigungsbrief vom Jahre 1475 ausdrückt: „Wenn die Landleute bedrängt werden, mögen sie den „Landeid gegen St. Gallen selbst brechen, und ihm da= „mit wehren.“

2) Auf das Landleuten= und Landrecht mit Schwyz und Glarus.

3) Auf Wahl und Entlassung des Landrathes und Landgerichtes durch das Volk, laut Vertrag vom Jahre 1538, und Bestellung der vom Abte abhängenden Beamtungen mit Landeskindern.

4) Auf Befreyung von auswärtigen Gerichten und der Appellation an den Abt.

5) Auf freye Religionsübung nach dem Landsfrieden vom Jahre 1531.

6) Auf das Collatur=Recht derjenigen Personen und Gemeinden, welche Pfründen gestiftet haben.

Zur Anerkennung und Beobachtung dieser Artikel ward der Abt am vierten März 1707 durch Zürich und Bern ernstlich und mit Androhung bewaffneter Intervention aufgefordert. Die sämmtlichen Cantone wurden von diesem wichtigen Schritte benachrichtigt, die beyden verlandrechteten zur Mitwirkung eingeladen. Auf die ausweichende Antwort des Abtes riethen Zürich uud Bern den Toggenburgern, diese Freyheiten unter ihrem Schutze mit Eintracht, Mäßigung und Beobachtung des Rechtes zu üben, und schon am drey und zwanzigsten März 1707 wurde zu Wattweil von fünf tausend reformirten und drey tausend katholischen Toggenburgern, ungeachtet der Protestationen des Abtes und der katholischen Stände, der Landeid unter Thränen der Freude und Segenswünschen gegen die Beschützer feyerlich beschworen, und bey der Besetzung des Rathes und Gerichtes auch diejenigen Männer beachtet, welche der Abt im Jahre 1701 aller Ehren und Aemter lebenslänglich erklärt hatte.

Entzweyung der Eidsgenossen. 1707 — 1711.

Dieses gewaltthätige und einseitige Verfahren der Zürcher und Berner mußte die katholischen Stände reizen, und der päpstliche Nuntius, der Abt, der Clerus nährten sorgsam die Flammen ihres verderblichen Zornes. Auf den katholischen Tagsatzungen im Jahre 1707 klagte der Abt über das einreißende Psalmensingen, die Vermehrung der Prädicanten, Vertreibung katholischer Einsaßen, Beschimpfung seiner Beamten, „ja! daß „weder Gottes Sache noch das Recht des Landesherren „geachtet werde"! und weil in der That viele Katholiken im Toggenburg übergetreten waren: so beschloß die katholische Tagsatzung, obwohl sie dem Abte wegen seiner Rechtsverweigerung starke Vorwürfe machte, dennoch, „diese Sache aus Gewissen und Gerechtigkeit nicht mehr „liegen zu lassen", und die Landsgemeinde zu Schwyz, von solchen Gefühlen und schlauen Leitern hingerissen, erklärte sich gegen die Religionsfreyheit im Toggenburg. Ueberdieß hatten die unaufhörlichen Streitigkeiten im Thurgau, die Spaltungen zwischen Bern und dem Bischofe von Basel und zwey andere in dieser Zeit vorkommende Geschäfte auf die Toggenburgische Angelegenheit den übelsten Einfluß. Das eine war die Wahl des Königs von Preußen zum Fürsten von Neuenburg, in welcher die katholischen Stände einen ihnen nachtheiligen Zuwachs der Macht der reformirten Cantone erblickten, das andere war ein Streit zwischen Zürich und einigen regierenden Orten der Grafschaft Baden wegen der Oberherrlichkeit im Kelleramte. Auf der gemeindeidsgenössischen Tagsatzung zu Baden im Januar 1708 drohten die katholischen Cantone, lieber zum Schwerte greifen, als in dieser Sache nachgeben zu wollen. Gegenseitig überhäufte man sich auf dieser Tagsatzung mit den bittersten Vorwürfen, unmittelbar nach derselben bemerkte man Kriegsrüstungen im Canton Zürich, und schon im April folgte dieser Tagsatzung

eine Conferenz der katholischen Stände, wo man sich über die Maßregeln auf den Fall eines Krieges berieth, und Rüstungen begannen auch in den Waldstädten, voraus im Canton Luzern; ebenso fand Bern nöthig, ein Gleiches zu thun. Schon waren die Ländercantone in solchem Grade fanatisirt, daß am siebzehnten September 1708 zu Schwyz der Rathsherr Joseph Anton Stadler, gewesener Landvogt im Rheinthale, ein angesehener, redlicher Freund des Vaterlandes, der Freyheit und des Rechtes, welcher durch muthige Verfechtung der Toggenburger die Priesterschaft und die einflußreichsten Geschlechter gegen sich aufgebracht, als Hochverräther mit dem Schwerte gerichtet wurde. Dieses Ereigniß und ein Streit der Stadt Stein mit dem Landvogteyamte im Thurgau hatten neue heftige Reibungen zur Folge. — Im Toggenburg selbst gelang es den Ränken des Clerus, wegen der den Reformirten eingeräumten Religionsfreyheit Uneinigkeit zwischen ihnen und den Katholiken zu erregen. Es kam zu ärgerlichen Auftritten, gegenseitigen Gewaltthaten, Störungen des Gottesdienstes, Mißhandlungen, Todtschlägen. Mittlerweile wurden die Unterhandlungen eifrig aber fruchtlos fortgesetzt. Denn weil der Abt von St. Gallen mit keinen andern Ständen, als kraft seines Schirmrechtes von 1451 mit Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus, und kraft des Landrechtes von 1469 noch insbesondere mit Schwyz und Glarus verbündet war: so sah sich die Tagsatzung einzig und allein auf Vermittelung beschränkt, und wurde ihr die Befugniß, rechtlich in dieser Sache zu entscheiden, um so eher bestritten, da ja der Abt sogar den Ständen Schwyz und Glarus, denen ein Artikel des Landrechtes das Richteramt zwischen ihm und den Toggenburgern übertrug, keine andere Befugniß einräumen wollte, als die im achten Artikel desselben Vertrages ausgesprochene, „daß sie ihm in seinen Kosten beholfen und berathen seyen, die Leute im Toggenburg

„gehorsam zu machen." — Jetzt rief der Abt in seiner Eigenschaft als Reichsfürst den Deutschen Kaiser Joseph I. um Hülfe an. Diese Gelegenheit, seinen Einfluß auf die Eidsgenossenschaft zu vergrößern, war dem Wiener-Hofe sehr willkommen, und er stärkte durch Vertröstungen den Starrsinn des Abtes. — Die allgemeine Tagsatzung zu Baden am drey und zwanzigsten May 1709 beschied Gesandte des Abtes und der Toggenburger vor sich; aber man konnte sich einzig über Einstellung aller Kriegsrüstungen und Hemmungen des freyen Verkehrs vereinigen, durch welchen Schluß indeß der Fürst-Abt sich nicht hindern ließ, die Schlösser Schwarzenbach und Yberg zu besetzen, die Klöster St. Johann und Magdenau mit Mund- und Kriegsvorräthen zu versehen, und jeden Verkehr im Toggenburg möglichst zu hemmen. Nicht weiter kam die nächste allgemeine Tagsatzung im Juli 1709. Man verständigte sich zwar auf ihr über Niedersetzung eines Schiedsgerichtes, in welches der Abt sechs katholische, die Toggenburger sechs reformirte Richter ernannten; allein es kam weder zur Vergleichung noch zum Spruche, und Hinausschieben blieb der einzige Rettungsbalken der Tagsatzung in diesem verwirrten Geschäfte. Da begab sich am zwanzigsten August jene bereits erwähnte Neutralitätsverletzung durch den kaiserlichen General Mercy, durch welche sich auch Frankreich zu verschiedenen Gewaltthätigkeiten auf Schweizerischem Gebiethe berechtigt glaubte. Diese Ereignisse wurden ein Zunder neuen Streites, und die katholischen Stände beriethen sich auf abgesonderten Conferenzen abermahls über Gewaltmaßregeln; Zürich und Bern aber setzten ihre Kriegsrüstungen fort, und beyde Theile strebten, durch zahlreiche Druckschriften die öffentliche Meinung für sich zu gewinnen. Während dieser Zerwürfnisse der Eidsgenossen waren die fremden Gesandten in außerordentlicher Thätigkeit, nicht sowohl in der Absicht, die Streitigkeiten beyzulegen, als sich Anhang

zu verschaffen, und die verschiedenartigen Interessen ihrer Höfe zu wahren. Als Freund und Beschirmer des Abtes von St. Gallen, welcher mit großem Aufwande einen beständigen geheimen Geschäftsträger zu Wien unterhielt, zeigte sich der Deutsche Kaiser Joseph I. Zu verschiedenen Mahlen drohte er, sich des Abtes mit aller Macht anzunehmen. Einst erschien sogar ein Oesterreichisches Truppencorps an den Eidsgenössischen Grenzen. Besonders ernstlich wiederholte der Kaiser seine Drohungen im März 1710; allein Zürich und Bern ließen sich nicht einschüchtern, und erfreuten sich zudem der Verwendung von England, Holland und Preußen, welche als Bundesgenossen des Kaisers ihn von aller Einmischung in den Hausstreit der Eidsgenossen abzuhalten verhießen. Zwey Monathe nach dem Empfange des kaiserlichen Drohschreibens, am dritten May 1710, vertrieben die Toggenburger, aufgemuntert von ihren Beschützern, die Besatzungen des Abtes aus den Schlössern Schwarzenbach, Lütisburg und Yberg. Der Zorn des Abtes und der katholischen Stände erreichte nach dieser Unternehmung den höchsten Grad. Noch immer zwar hielt man Tagsatzungen und Conferenzen; aber leicht wurde erkannt, daß die Gräuel eines Bürgerkrieges von der Eidsgenossenschaft kaum mehr abzuwenden seyen. Seinen Ausbruch beförderte der im Jahre 1710 nach der Schweiz gekommene Nuntius Jakob Caraccioli, ein fanatischer Anhänger der Römischen Hierarchie, welchem kein Mittel unerlaubt schien, die gefährdete Macht eines Kirchenfürsten zu schützen. Ihn, durch dessen unaufhörliche Anmaßungen und Eingriffe die katholischen Stände und der Bischof von Constanz vom ersten Augenblicke aufs empfindlichste beleidigt wurden; ihn, dessen gefährliche Wirksamkeit wir im Jahre 1714 in Bündten wieder finden; ihn bezeichnet die Geschichte als einen Hauptanstifter der Verirrungen und des

Unglückes der Eidsgenossen in diesem Zeitraume trauriger Verblendung.

Verwirrung im Lande Toggenburg. 1709 — 1712.

Unter den Toggenburgern selbst herrschte die äußerste Verwirrung. Reformirte standen gegen Katholiken, Gemeinden gegen Gemeinden oder gegen ihre Vorsteher, und diejenigen, welche sich zu Häuptlingen aufgeschwungen, beleidigten das Volk durch Stolz und Despotismus, oder suchten, aus Ehrgeiz, Eigennutz und altem Hasse sich befeindend, sich gegenseitig aller Achtung und alles Einflusses beym Volke zu berauben. Da sendete Zürich den Rathsredner Johann Ulrich Nabholz, einen höchst klugen, umsichtigen und entschlossenen Mann, der die Sache der Toggenburger schon auf mehreren Tagsatzungen verfochten, in das verwirrte Land, ob es ihm vielleicht gelingen möchte, Ruhe und Ordnung herzustellen. Allein die Verwirrung stieg täglich, und ward vom Abte, der das Land auf jede Weise wieder an sich zu ziehen suchte, künstlich unterhalten. Wirklich brachte er durch Versprechungen und Drohungen viele und selbst einen der ersten Freyheitsmänner wieder auf seine Seite. Seine Bemühungen unterstützte der Nuntius, welcher die katholischen Landesvorsteher mit dem Banne belegte, und die Priesterschaft, welche den Unwillen der Katholiken über die Anerkennung der Religionsfreyheit so zu steigern wußte, daß das ganze nördliche, katholische Toggenburg mit einziger Ausnahme der Gemeinde Mosnang dem Abte wieder zufiel.

Kriegserklärung von Zürich, Bern und Toggenburg gegen den Abt von St. Gallen. Den dreyzehnten April 1712.

Unter diesen Umständen glaubten Zürich und Bern zu erkennen, es sey die Stunde gekommen, das in zwölf=

jährigem, fruchtlosem, kostspieligem, erschöpfendem Streite untergehende Toggenburg durch kräftige Maßregeln zu retten. Wenn es auch schwer gehalten hätte zu beweisen, daß ein urkundliches Recht sie zur Beschützung dieses Landes verpflichte; so schien es doch edel, ihm Erleichterung von so schwerem Drucke zu verschaffen. Andere Gründe traten hinzu, diese Stände kriegerisch zu stimmen. In Zürich hatten die Prädicanten bedeutenden Einfluß, und ihr Eifer war gewaltig. Schon am zwey und zwanzigsten December 1706 hatte in ihrem Nahmen der vor allen eifrige Antistes Anton Klingler dem Großen Rathe ein Bedenken eingegeben, in welchem derselbe zur festen Anhänglichkeit an die Sache der Toggenburger und im Nothfalle zur Ergreifung der Waffen aufgefordert wird. In diesem Schreiben hieß es: „Einige haben sich da und dort verlauten lassen, Zürich werde die Sache nicht auf die „Spitze treiben, werde um der Toggenburger willen „keinen Krieg haben wollen; wenn dergleichen Reden „den Fünförtischen bekannt werden sollten; was für „unwiderbringlichen Schaden und Anstoß könnte man „nicht dieser Sache Gottes geben! Der, welcher „muthwillig nach Krieg schreyt, sey auch unser Seits „ein Fluch. Gott behüte uns alle gnädig vor Krieg, „und erhalte uns den werthen Landsfrieden! Aber wer „zur Ausweichung des Krieges die Sache Gottes verlassen, die Sache der Kirche Jesu und des lieben „Vaterlandes hintansetzen, aus Kleinmüthigkeit das „Schwert, so ihm Gott an die Seite gegürtet, nicht „zucken wollte, dem fluchet Gott, wie jener Stadt „Meror, und wie jenen Sicheren und Sorglosen aus „dem Gebirge Samariens, die sich nicht bekümmert um „den Schaden Josephs. Ein Anderes ist Krieg haben wollen „ohne Noth und aus Uebermuth, und ein Anderes eine „herzhafte Resolution fassen. Durch tapfere Resolutionen wird vielmehr der Krieg ausgewichen und hinter=

„trieben, als aber gesucht; geschiehet aber dieses nicht, „so muß man in Gottes Sache und um Gottes Willen „seine Pflichten erstatten, und das Uebrige dem gehei= „men und verborgenen Rathschlusse Gottes überlassen.“ Dieser Eifer der Zürcherschen Geistlichkeit war seit jenem Jahre nicht erkaltet. Von mancher Kanzel geschahen heftige Ausfälle gegen diejenigen, welche den Bürger= krieg scheuten, und die ersten Magistrate wurden nicht geschont. Im Großen Rathe selbst, welchen der am zwanzigsten April 1710 verstorbene, hoher Achtung ge= nießende, greise Bürgermeister Heinrich Escher bisher von feindseligen Schritten zurück zu halten ver= standen, saß eine ansehnliche Zahl ehrgeiziger und uner= fahrener Jünglinge, die nun, von niemandem mehr gezügelt, den Krieg wollten; weil sie weder die Schrecken noch die Pflichten desselben kannten. Wirklich zeigte sich diese Unerfahrenheit der allein mit den Künsten des Handels und der Gewerbe Bekannten fast bey jeder Gelegenheit, wo Zürchersche Truppen gebraucht werden sollten. Aber zu hart ist es, wenn du Lüc sagt: „Feig= „heit ist die bey Bürgern und Bauern herrschende Eigen= „schaft, von welcher sie auch bey jedem Anlasse die spre= „chendsten Beweise abgelegt.“ — In Bern hingegen hatten zwar die Prädicanten keinen Einfluß auf die Staatsgeschäfte; allein hier fanden sich viele alte, ge= diente Offiziere, ein kriegerisches, in den neuern Waffen= künsten wohl geübtes, dem alten Heldengeiste noch nicht entfremdetes Volk, unbekannt mit der Bequemlichkeit und dem Luxus des Handels, meist die Jugend in frem= den Kriegsdiensten verbringend. Vor Allen rieth zu Bern der Schultheiß Willading, ein heftiger, ein= flußreicher Gegner der katholischen Stände und Frank= reichs, zum Schwerte zu greifen. — Zürich und Bern besaßen ansehnliche Schätze, ihre Speicher, ihre Zeug= häuser waren mit allem Erforderlichen versehen, dazu das schmerzende Andenken an die schmählichen Nieder=

lagen von 1531 und 1656; der lebhafte Wunsch, das alte Uebergewicht, ja ein größeres noch, vielleicht sogar Alleinbesitz aller gemeinsamen Unterthanenlande Deutscher Zunge zu erringen. Und wie günstig schien nicht der Stand der auswärtigen Angelegenheiten! Am siebzehnten April 1711 war der kräftige Kaiser Joseph I. im drey und dreyßigsten Jahre seines Lebens verstorben. Mit ihm ward des Abtes von St. Gallen beste Hoffnung und Stütze zu Grabe getragen. Denn Josephs Tod gab dem Gange des noch durch ganz Europa wüthenden Spanischen Erbfolgekrieges eine veränderte Richtung, und lähmte die Fortschritte der Oesterreichischen Waffen. Die bisherigen Bundesgenossen dieser Macht fanden es ihrem Vortheile nicht angemessen, die Kronen Spaniens und Oesterreichs auf dem Haupte Carls VI., Josephs einzigen Bruders und Erben, vereinigt zu sehen; sie schlossen mit Frankreich Frieden, und das allein stehende Oesterreich, weit entfernt, sich in die Eidsgenössischen Angelegenheiten mischen zu können, vermochte sich nur kümmerlich der Französischen Angriffe zu erwehren. Auch die Dazwischenkunft des erschöpften Frankreich war nicht sehr zu besorgen; Zürich und Bern aber versprachen sich einen schnellen und sicheren Sieg. So wurden denn einige tausend Zürcher nach Elgg gelegt, und ein Bernersches Corps sammelte sich bey Lenzburg. Noch saß zu Baden eine Gemein-Eidsgenössische Tagsatzung, auf welcher der Französische Gesandte seine Mahnungen zum Frieden mit großem Nachdruck erneuerte. Sie trennte sich am eilften April, und am zwölften erging die Kriegserklärung des Toggenburg, am dreyzehnten diejenige von Zürich und Bern gegen den Abt von St. Gallen. Zwar drohte der kaiserliche Gesandte wiederhohlt, daß weder sein Fürst, noch das Reich ihrem Beginnen unthätig zusehen werden. Allein Zürich und Bern kannten die eingeengte Lage des Kaisers; sie wußten zudem, Carl sey den fünf Orten

nicht sehr geneigt, und hofften im äußersten Falle immer noch auf die protestantischen Mächte. So blieben denn diese Drohungen und selbst die Annäherung Deutscher Truppen an die Eidsgenössischen Grenzen unbeachtet. Noch geringeren Eindruck machten ähnliche Drohungen Savoyens. Mittwochs den dreyzehnten April eröffneten die Toggenburger mit großer Unordnung und Zuchtlosigkeit die Feindseligkeiten. Sie bemächtigten sich der Pässe und Klöster in ihrem Lande, während der Abt sechszehn Fahnen unter Anführung des Oberstwachtmeisters Felber nach Weil warf. Den bey diesen befindlichen, katholischen Toggenburgern wurden bald Weib und Kind nachgetrieben.

Ausbruch des Krieges zwischen den Eidsgenossen. April 1712.

Diese Ereignisse brachten auch die fünf katholischen Stände, Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern und Zug, nebst Wallis in kriegerische Bewegung. Die durch eigene Gesandtschaften gegebenen Versicherungen Zürichs und Berns, daß ihr Auszug nur die Befreyung Toggenburgs von ungerechtem Drucke nicht die Störung des Eidsgenössischen Friedens oder Schädigung der katholischen Religion bezwecke, konnten jene um so weniger beruhigen; als ihr am siebzehnten April erlassenes Anerbiethen, Schwyz werde sich dem Eidsgenössischen Rechte, der Abt der Vermittelung oder einem Rechtsspruche unterziehen, nicht mehr beantwortet wurde. Zwar rieth der Französische Gesandte, welcher besorgte, die bisher seinem Hofe ergebenen fünf Orte möchten sich beym Ausbruche des Krieges an Oesterreich anschließen, den katholischen Ständen, ihre innere Zwietracht, ihre Entblößung an Mund- und Kriegsvorrath, an Waffen und Geld, ihre natürliche Schwäche wohl zu beherzigen, die Zürcher und Berner bis nach dem allgemeinen Friedensschlusse im Toggenburg ungestört walten zu lassen, und versichert

zu seyn, es werde dannzumahl weder der Kaiser noch Frankreich Umänderung der politischen Verhältnisse der Eidsgenossenschaft zugeben. „Ich stellte ihnen“, sagt du Lüc, „die unausweichlichen Uebel des Krieges vor, „wenn sie denselben in dieser Zeit beginnen, und erklärte, „daß der König im Falle eines unglücklichen Ausganges „sie zwar wohl bedauern, aber nicht unterstützen könne. Ihre Gesandten zu Luzern überzeugten sich von der Rich= „tigkeit meiner Ansichten, und nach denselben hätten sie „sich gewiß auch benommen, wären nicht andere widrige „Ereignisse dazwischen getreten. Der kaiserliche Gesandte „gab dem Abte die Versicherung, er werde vom Kaiser „und Reiche funfzehn hundert Mann Hülfstruppen er= „halten. Der päpstliche Nuntius, dem kaiserlichen „Gesandten blindlings gehorchend, trat mit seiner geist= „lichen Gewalt auf. Er ließ den Kreuzzug predigen; „die Beichtväter verweigerten Lossprechung von Sünden „einem Jeden, der gegen den Krieg zu reden sich unter= „fing. Das Volk machte man glauben, der König habe, „um Frieden zu erlangen, sich mit England zur Begün= „stigung der protestantischen Cantone vereinigt. Daß „seine Obern durch Französisches Gold bestochen seyen, „war dem Volke bekannt. Zu dem verhieß der Nuntius „beträchtliche Geldsummen, Lebensmittel, hinlänglichen „Kriegsvorrath und Hülfstruppen, die der Papst auf „eigene Kosten in die Schweiz senden werde. Umsonst „bewies ich die Nichtigkeit dieser Versprechungen. In „den meisten Cantonen erging das Gesetz, daß wer immer „mit mir noch ferner im Verkehre stehen würde, als „Vaterlandsverräther angesehen werden solle.“ Umsonst ertönte diese warnende Stimme! Der Einfluß des Schultheißen Dürler von Luzern auf seine eigene Stadt sowohl, als auf die Häupter der übrigen katholischen Stände, die Bestechungen des Abtes, trügerische Hoffnun= gen auf ausländische Hülfe, und vorzüglich die Umtriebe des Nuntius Caraccioli, rissen die inneren Cantone hin,

sich für das Interesse des Abtes von St. Gallen zu bewaffnen. Aller Widerstand der Einsichtsvollen und Gemäßigten war vergeblich; denn Caraccioli, einer der heftigsten Beförderer der verderblichen Zwecke der Nuntiatur, welcher für seine Dienste einen Cardinalshut zu empfangen hoffte, hatte durch die ihm ganz ergebene Landgeistlichkeit und hauptsächlich durch die Capuziner das Volk so aufgeregt, daß es mit oder ohne Willen der Obrigkeiten zur Vertheidigung des nach seinem Wahne gefährdeten katholischen Glaubens die Waffen ergriffen haben würde. Zwar waren auch die Bewohner Luzerns, des mächtigsten dieser Cantone, keines Weges kriegerisch. Die zahlreichen Offiziere dieser Stadt wetteiferten in Ungeschicklichkeit und Muthlosigkeit, und Luzerns Mannschaft konnte kaum mit den Zürcher-Truppen in eine Reihe gestellt werden. Das kam daher, weil sie nur die friedfertigen päpstlichen und Mailändischen Kriegsdienste, so wie jene nur die Künste des Handels und der Gewerbe kannten. Ueberhaupt schienen die katholischen Stände in keinem Stücke den evangelischen gewachsen. Dennoch wagten sie den kühnen Schritt. Rom unterstützte sie durch öffentliche Fürbitten, Excommunication der Toggenburger und durch die ihrer Armuth willkommene Beyhülfe einer Geldsumme von sechs und zwanzig tausend Thalern. Den gemeinen Mann befriedigte die verheißene Erwerbung himmlicher Verdienste, Sündenvergebung und die erregte Hoffnung auf unzweifelhaften Sieg und Beute; seinen Muth stählte man durch geweihte Kugeln, durch Lucas-Zettel und Amulete. So war aus dem Streite des Abtes zu St. Gallen mit seinen Landen und Leuten eine Ursache verderblichen Bürgerkrieges unter den Eidsgenossen geworden, dessen schreckliche Gräuel jetzt noch die Ehre der Eidsgenossen brandmarken. Sein Ausgang lehrte, wo die großen Verheißungen von Rom und Wien hinaus liefen.

Vereinigung der Zürcherisch-Bernerschen Macht. April 1712.

Bey ihrem kriegerischen Unternehmen wollten beyde Parteyen sich sowohl der Hülfe des Himmels, als weltlichen Beystandes und anderer Vortheile versichern. Darum verordneten Zürich und Bern während der Dauer des Krieges durch ihr ganzes Gebieth tägliche Bethstunden; die katholischen Stände aber viele außerordentliche Processionen. Ferner mahnten die fünf Orte alle katholischen Cantone und den Bischof von Basel; erhielten aber nur einige hundert Mann aus den Italiänischen Landvogteyen und einen Zuzug aus dem Canton Wallis, welchen sie indeß so übel behandelten, daß ein zweyter weit stärkerer Auszug im Wallis zurück blieb, jene ersten Anfangs Juni nach dem Treffen bey Bremgarten wieder aus dem Felde gingen, bey ihrer Heimkunft gegen die Urheber des Ausmarsches einen Aufruhr erregten, und das Wallis ohne Dazwischenkunft des Französischen Gesandten dem Bunde mit den fünf Orten entsagt hätte. — Die fünf Orte besetzten ihre Grenzen gegen Zürich, die freyen Aemter, die Reuß-Linie, Baden, und verschanzten das Fahr an der Stille, um die Vereinigung der Zürcher und Berner zu verhindern. Ihre gesammte Macht belief sich auf ungefähr vierzig tausend Mann.

Bern mahnte mit Erfolg Genf, Biel und Neuenburg, und stellte über 39,000 Mann ins Feld. Noch weit eifriger zeigte sich Zürich. Es mahnte vergeblich die evangelischen Stände und das seit 1707 eng mit ihm verbundene Bündten. Einzig kamen aus Bündten viele versuchte Offiziere. Dagegen strengte es selbst seine äußerste Kraft an, hob in sechs verschiedenen Corps über 20,000 Mann aus, und nahm die Huldigung im Thurgau ein, während der Abt in seinen Thurgauischen Herrschaften dringende Aufgebothe erließ. Am Richtenschweiler-

Berge wurden gegen Schwyz und Zug starke Verschanzungen aufgeworfen, zu Dietikon eine Schiffbrücke geschlagen.

Die erste Unternehmung der Zürcher und Berner beabsichtigte die Herstellung ihrer durch die fünf Orte gestörten Verbindung. Am fünf und zwanzigsten April führten Tscharner, Meunier und Wattenwyl anderthalb tausend Berner mit zwölf Stücken Geschütz gegen die Stille, erzwangen den Uebergang, und vereinigten sich mit zwey tausend im Wehnthale stehenden Zürchern. Hierauf bemächtigten sie sich der Ortschaften Rheinau, Kaiserstuhl, Klingnau, des nordöstlichen Theiles der Grafschaft Baden bis an die Limmath, und des Klosters Wettingen. Streifzüge und Plünderungen folgten dieser Unternehmung, wobey die Grafschaft Baden am meisten litt; weil, wenn die fünförtischen Truppen die reformirten Häuser eines Dorfes geplündert hatten, die Zürcher und Berner es sich zur Pflicht machten, an den katholischen Häusern desselben Dorfes das Gleiche zu thun.

Unterdessen versuchte Basel, das vornehmste der unparteyischen Orte, noch eine vermittelnde Tagsatzung nach Baden zu berufen; allein Zürich und Bern verwarfen diesen von den katholischen Ständen besetzten Ort, und die von ihnen vorgeschlagenen Versammlungspuncte wurden von der Gegenpartey nicht angenommen.

Eroberung Weils und aller Aebtischen Lande. Vom dreyzehnten April bis zum vier und zwanzigsten May 1712.

Auch im Gebiethe des Abtes von St. Gallen hatte sich das Feuer des Krieges entzündet. Schon am funfzehnten April, zwey Tage nach der Kriegserklärung, führten zwey tausend sechs hundert Zürcher unter Bodmer und die Toggenburger unter Nabholz eine

gemeinsame Bewegung gegen Weil aus; allein es herrschte unter den Befehlshabern kein gutes Vernehmen, und schon am folgenden Tage traten die Zürcher unter dem Vorwande des Proviantmangels einen Rückmarsch an, der an Eile und Zuchtlosigkeit einer Flucht glich. Sie blieben nun an einen ganzen Monath unthätig, und überließen dem Commissarius Nabholz die Sorge, das ungeübte, durch politische und religiöse Streitigkeiten getrennte, an keinen Gehorsam gewöhnte, zum Theil sogar unwillige oder verrätherische, durch den Schein aufkeimender Freyheit übermüthige, in jeder Gefahr verzagende Toggenburger-Volk gegen einen überlegenen Feind zu beschützen. Zum Glücke dachten die Gegner mehr auf Befestigung Weils und Sicherung der übrigen äbtischen Lande, als auf Beschädigung oder Wiederunterwerfung der Toggenburger, und zu nicht minderem Glücke unterblieb auch ein gefürchteter Angriff der fünf Orte über den Hummelwald. Nachdem sich Zürich des Thurgaues versichert, acht hundert Berner und eine Abtheilung Thurgauer an sich gezogen, ward in Gemeinschaft mit den Toggenburgern am siebzehnten May ein zweyter, übel geleiteter und erfolgloser Angriff auf Weil veranstaltet. Am achtzehnten May wurden die von Zürich und Bern gering geschätzten Thurgauer durch einen Ausfall aus der Stadt zurück getrieben, und Felber durchstreifte die Dörfer Braunau und Summeri. Todtschläge, Verstümmelungen, Plünderungen reizten Wuth und Rache der Thurgauer so sehr, daß der Sturm erging. Alles eilte herbey, was Stab und Stange tragen mochte. Bickel, Kärste, Beile, Sensen und andere Werkzeuge des Ackerbaues verwandelten sich in Waffen; Weiber und zwölfjährige Knaben in wuthentbrannte Krieger. Die Grausamkeiten der Gegner wurden mit gleichen Gräueln vergolten, und ihre Macht in die Stadt zurück geworfen. Hierauf schritt man am neunzehnten May zur förmlichen Belagerung und Beschie-

ßung Weils. Tausend Mann wurden geordnet, die alte Landschaft des Abtes, aus der die meisten Vertheidiger Weils gezogen waren, mit Feuer und Schwert zu verwüsten. Diese Maßregel hatte den gewünschten Erfolg. Sobald man zu Weil das Feuer einiger brennender Häuser gesehen, das Jammergeschrey fliehender Weiber und Kinder vernommen, zwangen die Truppen aus der bedrängten Gegend ihren Anführer, sie zur Beschützung des eigenen Herdes den Feinden entgegen zu führen, und kehrten nicht mehr in die Stadt zurück. Ein anderer Theil der Besatzung entfloh, als die Beschießung ernstlicher begann. Das verlassene und von ausgebrochenem Feuer bedrängte Weil ergab sich am zwey und zwanzigsten May auf billige Bedingungen, und nahm tausend Mann Zürcherisch-Bernersche Besatzung ein. Der äbtische Anführer Felber gerieth bey seinem Volke in den ungegründeten Verdacht, Weil an die Gegner verkauft zu haben. Er wurde am vier und zwanzigsten May zu Bernhardszell von einem wüthenden Haufen angehalten, unter Spott, Hohn und Mißhandlung auf ein schlechtes Roß gesetzt, und auf der Sitter-Brücke auf eine gräßliche Weise ermordet. Dem Beyspiele Weils folgte am drey und zwanzigsten und sechs und zwanzigsten May das übrige Gebieth des nach Neu-Ravensburg bey Lindau geflüchteten Abtes, nachdem die Goßauer ihren Landshauptmann Hässi in blinder Wuth des Lebens beraubt hatten. Gesandte der Stadt St. Gallen kamen den vorrückenden Truppen entgegen, in der Hoffnung, ihren weitern Marsch durch das Versprechen zu hindern, die geräumte Abtey selbst zu Handen der beyden Stände zu besetzen; allein Zürich und Bern zogen in das Kloster ein, wo ihnen wenig mehr, als die Bibliothek, die Glocken, bedeutende Vorräthe an Früchten und Weinen und neben verschiedenen wichtigen Geheimschriften auch ein eigenhändiges Verzeichniß des Abtes über die Summen, mit denen er seit

dem Jahre 1701 die Häupter der fünf Orte bestochen hatte, in die Hände fiel. Bald nachher mußte auch das Rhein=Thal Zürich und Bern huldigen.

Eroberung von Mellingen. Den zwey und zwanzigsten May 1712.

Einen erneuerten Friedensversuch der unparteyischen Orte wiesen die streitenden Cantone nicht von der Hand; doch erklärten Zürich und Bern, während der Unterhandlungen die Feindseligkeiten fortzusetzen. Am ein und zwanzigsten May rückten einige tausend Mann Zürcher und Berner von Dietikon gegen Mellingen vor, während auf der entgegengesetzten Seite sieben tausend Berner von Lenzburg her auf den Straßen über Othmarsingen und Händschikon ihren Marsch auf eben dieses Städtchen richteten. Den Zürchern standen auf den Höhen des Hasen= und Heitersberges einige hundert Luzerner entgegen, welche, obwohl die Zürcher mit großer Behuthsamkeit vorrückten, und ein Theil von ihnen feig zurück blieb, doch keinen Widerstand versuchten; sondern sich in Eile über die Reuß und durch Mellingen hindurch nach Wohlen auf ihr Hauptcorps zurück zogen. An sie schloß sich der Commandant von Mellingen mit der ganzen Besatzung an. Eine zweyte Abtheilung Luzerner, welche den Bernern gegenüber die feste Stellung auf dem Meyengrün besetzt hielt, feuerte zwar einige Mahle ihr Geschütz ab; versuchte aber ebenfalls keinen weiteren Widerstand, und zog sich mit Verlust ihrer Artillerie, gleich der ersten Abtheilung, nach Wohlen. Einzelne kleinere Posten der Luzerner warfen sich nach Baden. Am zwey nnd zwanzigsten May fiel Mellingen mit dem wichtigen Reuß=Passe in die Hand von Zürich und Bern. Nach der Eroberung erhob sich sich ein großer Zwist. Die Zürcher hatten bey ihrer Unternehmung wenig kriegerisches Feuer entwickelt, und befanden sich überdieß mit Ausnahme einzelner Compag=

nieen in höchst undisciplinirtem Zustande. Schlecht bekleidet, schlecht bewaffnet, meist ohne Feuergewehre, noch schlechter geübt, ohne Zucht und Ordnung, gedrückt durch das Bewußtseyn ihrer Unbrauchbarkeit, erschienen sie neben dem Berner-Heere in jeder Hinsicht in wenig vortheilhafter Gestalt, und mußten sich manchen kränkenden Vorwurf gefallen lassen.

Die Staudenschlacht bey Bremgarten. Den sechs und zwanzigsten May 1712.

Nach der Einnahme von Mellingen entschieden sich die Anführer der Zürcher und Berner für die ungesäumte Besetzung des noch übrigen Theiles der freyen Aemter. Zu diesem Ende drangen acht tausend Berner auf dem linken, funfzehn hundert Zürcher auf dem rechten Reuß-Ufer gegen Bremgarten vor. Waffenstillstandsvorschläge der fünf Orte nahmen sie nicht an. Dem Marsche der Zürcher ward kein Hinderniß entgegen gesetzt. Dagegen wurden die Berner im Walde bey Göslikon, unweit Bremgarten, durch einige tausend Luzerner, Walliser und Freyämtler angegriffen. Dieser unerwartete Angriff erzeugte zuerst einigen Verlust, den eiligen Rückzug der Bernerschen Vorhuth, und selbst bey ihrem Haupttreffen bedeutende Verwirrung; aber nach zweystündigem, erbarmungslosem Handgemenge und großer Einbuße sahen sich die Gegner zum zügellosen Rückzuge gezwungen, und in den folgenden Tagen lief der größte Theil dieses Corps aus einander. Erst am Morgen nach dem Treffen, das gewöhnlich die Staudenschlacht genannt wird, erschienen auf dem rechten Reuß-Ufer vor Bremgarten jene Zürcher, die zugleich mit den Bernern hätten eintreffen sollen, aber durch die in diesem Feldzuge gewöhnliche Fahrlässigkeit einiger Offiziere und die schlechte Mannszucht auf dem Marsche sich verspätet hatten, und wurden mit erneuerten Vorwürfen empfangen. Die Folge des glücklichen Gefechtes vor

Bremgarten war die Uebergabe und Besetzung der Stadt und die Huldigung des Freyamtes, dessen Mannschaft sogleich die Armee der fünf Orte verließ, um nicht Habe, Wohnungen, Weib und Kind der Rache Zürichs und Berns Preis zu geben.

Eroberung von Baden. Den ersten Juni 1712.

Nach der Eroberung von Bremgarten beschlossen Zürich und Bern das wohl befestigte, durch zwey starke Schlösser, eine muthvolle, den beyden Städten von alten Zeiten her abgeneigte Bürgerschaft und eine fünförtische Besatzung von zwölf hundert Mann unter einem erfahrenen Anführer geschützte Baden zu bezwingen. Den Muth der Vertheidiger erhöhte die Anwesenheit des Oesterreichischen Gesandten, Grafen von Trautmannsdorf, der von dem Zürcherisch-Bernerschen Kriegsrathe vergebens um seine Entfernung ersucht worden war, und die Stadt nicht verließ, bis die heftige Beschießung ihn selbst in Gefahr brachte. — Montags den dreyßigsten May wurde die Stadt durch die Zürcher von der Limmath-Seite her angegriffen. Sie bereiteten ihre Batterieen bey den kleinen Bädern in den Rebhügeln am Läger-Berge. Das Feuer aus vierzig Stücken that der Stadt und den Festungswerken großen Schaden; aber entschlossen vertheidigte sich Baden, bis am Abende des ein und dreyßigsten auch von Seite der großen Bäder sechs tausend Berner mit zwanzig Stücken Geschütz anrückten, und bey fortgesetztem Widerstande der Untergang der Stadt vorzusehen war. Da sank ihr Muth: sie ergab sich auf harte Bedingungen an Bern. Diese Capitulation ward von Zürich als zu milde verworfen. Es betrachtete die Stadt als Rebellinn, es war erzürnt über einigen durch einen Ausfall der Belagerten erlittenen Verlust, und eifersüchtig, daß sich Baden lieber an Bern ergeben hatte. Während der Unterhandlungen zog der größte Theil der keinen Befehlen mehr gehorchenden

Besatzung ab, und Baden mußte sich auf Gnade und Ungnade ergeben. Der Rest der Besatzung erhielt freyen Abzug, doch ohne Geschütz; aber Badens Loos war das härteste. Die Documente, die Privilegien, das Silbergeschirr und der Schatz der Stadt wurden den Siegern verfallen erklärt. Weder der große noch der kleine Rath durfte sich künftig ohne den Vorsitz des Landvogtes oder eines in seinem Nahmen Geordneten versammeln. Das ganze Zeughaus, die Magazine gingen verloren. Selbst die Glocken mußten den Kanonieren nach einem veralteten Kriegsrechte mit zwey tausend fünf hundert Gulden abgekauft werden. Baden mußte Zürich und Bern Treue schwören, und bey den gegenwärtigen und allen künftigen Zwisten unter den regierenden Ständen die strengste Neutralität angeloben. Ferner behielten sich die zwey Stände vor, ihm eine beliebige Summe für Kriegskosten aufzulegen. Eine Besatzung von tausend Mann wurde auf Kosten der Stadt eingenommen und die Bürgerschaft entwaffnet. Die Pforten, alle neuen Festungswerke und das alte Bergschloß der Herzoge von Oesterreich, der Stein zu Baden genannt, von der Stadt als Zierde und Schutzwehr in hohem Werthe gehalten, und ungefähr fünfzig Jahre vorher mit großen Unkosten neu befestigt, wurden zerstört. Die Stadt wurde bey ihrem Glauben geschützt; dagegen mußte zu ihrer tiefsten Kränkung die Kirche an der Halde für ewige Zeiten zum reformirten Gottesdienste eingeräumt und erweitert werden. Zu diesem Baue wurden die Steine des zerstörten Schlosses genommen. Es wurden selbst nach dem Frieden ernste Maßregeln nothwendig, um diese verhaßte Kirche vor Entheiligungen zu schirmen.

Toggenburg sucht Souverainetät. 1712.

Alle diese glücklichen Erfolge weckten bey den Toggenburgern weit gehende, früher nur von Einzelnen gehegte Wünsche. Nicht mehr zufrieden, von dem

Joche des Abtes befreyt zu seyn, fingen sie an, sich als ganz unabhängige Leute zu betrachten, und alle landesherrlichen Rechte auszuüben. Einige von denen, die an der Sache ihres Landes untreu geworden, wurden hingerichtet, oder sonst gestraft. Die Toggenburger empfanden es tief, daß sie von Zürich und Bern als untergeordnete Hülfe betrachtet wurden. Sie beklagten sich, daß Truppen dieser Stände ohne Anfrage über ihr Territorium marschirt; sie verlangten bey den Capitulationen mit jenen beyden Cantonen im gleichen Range genannt zu werden, und zeigten großen Unmuth, als man in ihre Ansichten nicht einging. Ja sie entwarfen den Plan, sich der Herrschaft des Abtes ganz zu entziehen, das Landrecht mit Schwyz und Glarus aufzulösen; dagegen mit Utznach, Gambs und Goßau einen neuen, selbstständigen Canton zu bilden. Sie bedauerten den glücklichen Fortgang der Zürcherisch-Bernerschen Waffen mit dem Bemerken, sie haben es wohl gedacht, man werde sich als eines ihrer Vorwandes zur Unterdrückung der katholischen Stände bedienen. Hierauf bemächtigten sie sich der nach Weil gehörigen von Zürich und Bern angesprochenen äbtischen Einkünfte, und einiges Geschützes; weil man ihnen nach der Capitulation von Weil ihren Antheil nicht abgegeben habe. Sie eröffneten die Unterhandlungen mit Utznach, Goßau und Gaster, und ruheten nicht, bis Nabholz, der ihr Retter gewesen, und der Bernersche Commissär Groß ihr Land mißmuthig verließen. Selbst bey der Friedensunterhandlung zu Aarau erschienen sie mit einem Verfassungsentwurfe, suchten ihre Souveränetät zu erzielen, anerbothen Nabholzen für die Unterstützung ihrer Absichten drey tausend Gulden, und überhäuften ihn mit Vorwürfen, Haß und Verachtung, als weder er, noch Zürich oder Bern ihre Wünsche begünstigen wollten. Man zeigte ihnen ihre Untauglichkeit, sich selbst zu regieren, und wirklich versprach ihr bisheriges Benehmen einer solchen Veränderung keinen

glücklichen Erfolg, wenn auch nicht politische Gründe Zürich und Bern abgehalten hätten, ein für die damahlige Staatsverfassung der Eidsgenossen, sowie für ihr eigenes Interesse so gefährliches Beyspiel zu geben. Und wie hätte zu Rom der fanatische Clemens XI., in Deutschland Kaiser Carl VI., in Frankreich Ludwig XIV., beyde den Ständen Zürich und Bern abgeneigt, und der letzte für die katholische Religion so eifrig, daß er die Protestanten aus seinen Ländern erbarmungslos vertrieben, einen solchen Eingriff in das Eigenthum der Kirche betrachtet? Wenn Zürich und Bern, denen die Eroberungslust nicht abging, es nicht wagen durften, beym Frieden auch nur einen kleinen Theil des äbtischen Gebiethes für sich selbst der Herrschaft des Krummstabes zu entziehen: so durften sie es eben so wenig wagen, ein Unterthanenland der Kirche frey zu sprechen, ohne durch einen solchen Versuch mit überlegenen Mächten in Feindseligkeiten verflochten zu werden. Ueberhaupt war ja von ihnen bey allem Unwillen über die selbst von Katholiken scharf getadelte Bedrückung des Toggenburg der Krieg doch nicht allein um der Befreyung der Toggenburger willen unternommen worden, sondern eben so wohl in der Absicht, das Uebergewicht der katholischen Stände, besonders in der Verwaltung der gemeinen Herrschaften, zu zerstören, und die Schmach und den Nachtheil früherer Niederlagen auszulöschen. In keinem Falle aber waren sie Willens, dem Lande Toggenburg Unabhängigkeit zu erkämpfen. Leere Vertröstungen waren daher Alles, was die Toggenburger empfingen, so lange der Ausgang des Krieges noch ungewiß war. Die Gewißheit der Nichterfüllung ihrer Hoffnungen erhielten sie, als von einem thätlichen Ausbruche ihres Mißvergnügens nichts mehr besorgt werden konnte.

Der erste Landsfriede zu Aarau. Den achtzehnten Juli 1712.

Die bisherigen Verluste und ihre vergeblichen Be-

mühungen um in- und ausländische Hülfe machten die fünf Orte geneigt, Friedensvorschläge der unparteyischen Stände anzuhören, auch Zürich und Bern ließen sich Unterhandlungen zu Aarau gefallen; weil Oesterreich und der Reichstag sich des Abtes immer eifriger annahmen, zu Wien ernste Beschlüsse zu seinen Gunsten gefaßt wurden, und der Französische Gesandte erklärte, sein König werde die Unterdrückung der fünf Orte nicht zugeben, anderseits unter ihnen selbst keine wahre Eintracht mehr herrschte. Am achten Juni trat man in Aarau zusammen, und die Waffen ruhten. Die fünf Orte hatten gehofft, den Frieden ohne Opfer zu erlangen; allein Zürich und Bern verlangten von Anfang an Zahlung von Kriegskosten und Abtretungen in den gemeinen Herrschaften. Diese Forderungen machten alsobald das Friedenswerk schwierig und den Gang der Unterhandlungen schleppend. Um ihn zu beschleunigen, machte Zürich drohende Bewegungen gegen Zug, Berns Vortruppen gingen nach Sins zum Angriffe gegen Zug oder Luzern, das Hauptheer lagerte zu Muri, ein anderes Corps schickte sich an, vom Hasli-Thale aus in Unterwalden einzudringen. Die Maßregeln reizten mehr, als daß sie geschreckt hätten; doch kam folgender Entwurf eines Friedens zu Stande:

1) „Den Zürchern und Bernern werden mit Vor„behalt der Rechte von Glarus die Grafschaft Baden, „die Städte Bremgarten und Mellingen und der nörd„liche Theil der freyen Aemter abgetreten. Die Reli„gionsfreyheit, der Bestand der Klöster, die Rechte der „Gerichtsherren und aller Privatbesitz sind garantirt. „Auch sind in den abgetretenen Herrschaften Handel und „Wandel ohne Zollerhöhung für alle Eidsgenossen frey. „Personen, die sich der neuen Unterthanenverhältnisse „zu entladen wünschen, genießen eine zweyjährige Frist „zu abzugsfreyer Wegnahme ihres Vermögens.“ „„Die

„„Stadt Baden ist der Milde und Gnade ihrer jetzigen „„Beherrscher empfohlen.““

2) „Das Thurgau und Rhein-Thal werden nach „sorgfältiger Verfügung über die Rechtsgleichheit beyder „Religionen wieder zurück gegeben.“ Sehr genau werden in diesem zweyten Artikel die bisherigen Beschwerden der Evangelischen in den gemeinen Herrschaften berücksichtigt. Der wohlthätige Hauptpunct, wodurch die Oberhand der katholischen Stände für immer gebrochen und diesen oft so schwer bedrückten Ländern bedeutende Erleichterung verschafft ward, hieß: „„In Regierungs-, „„Polizey-, Land- und Kriegssachen, sowie in denjeni„„gen Geschäften, welche von dem einen Theile für Re„„ligionsangelegenheiten erklärt werden, sollen künftig „„weder das Stimmenmehr der regierenden Stände, noch „„Verfügungen der Landvögte, sondern gleiche Sätze „„beyder Religionen entscheiden. In allen anderen An„„gelegenheiten gilt Stimmenmehrheit.““ Diese Bestimmung hob für immer den größten Stein des Anstoßes unter den regierenden Ständen. Bey den häufigen Religionsstreitigkeiten in den gemeinen Herrschaften waren seit dem Landesfrieden von 1531 die reformirten Stände immer dem überwiegenden Stimmenmehre der katholischen unterlegen, und führten hierüber bittere Beschwerden. Endlich kam es nach den heftigen Zerwürfnissen wegen des Restitutions-Edictes durch Vermittelung der unparteyischen Orte im Jahre 1632 zu einem gütlichen Vergleiche, dessen zweyter Paragraph bestimmte: „Zwi„stigkeiten in Glaubenssachen sollen durch gleiche Sätze „entschieden werden.“ Allein nun nahmen die katholischen Stände ihre Zuflucht zu dem Auswege, in keinem Zwiste eine Glaubensstreitigkeit erkennen zu wollen, und die Lage der reformirten Einwohner in den gemeinen Herrschaften, sowie diejenige der reformirten regierenden Stände hatte sich um nichts verbessert. Daher verlangten und erzielten sie im Friedensschlusse vom Jahre 1656 folgenden

Artikel: „Laut dem Landsfrieden von 1531 und dem „Vertrage von 1632 soll in den gemeinen Herrschaften „jedermann bey der freyen Uebung seiner Religion blei„ben; Streitigkeiten aber der regierenden Stände über „die Frage, ob ein Geschäft durch Stimmenmehr oder „durch gleiche Sätze zu entscheiden sey, sollen ebenfalls „durch gleiche Sätze entschieden werden." Allein selbst diese klare Verfügung half dem Uebel nicht ab; denn einerseits wollten die katholischen Stände ihre Gültigkeit nur für Streitigkeiten im Thurgau und Rheinthal anerkennen, und suchten ihr anderseits auch daselbst, so viel immer möglich, auszuweichen. Solch ein Abschlag der Entscheidung einer Zwistigkeit durch gleiche Sätze war jeder Zeit eine Hauptursache, warum der Eidsgenossenschaft so oft Ausbrüche des Bürgerkrieges droheten, und das um so mehr, da solche Ablehnungen gewöhnlich auf die unmildeste Weise erfolgten; denn selbst angesehene katholische Staatsmänner, die den reformirten Ständen sonst gar nicht geneigt waren, bezeugen, die Gesandten der katholischen Stände haben oft auf den Tagsatzungen jede Vorstellung und die triftigsten Gründe durch ein tumultuarisches Geschrey nach Abmehrung niedergeschlagen. Daher wollten sich die reformirten Stände durch den Aarauer-Frieden für alle Zukunft gegen solche Unbill sicher stellen.

Ferner sagte der zweyte Artikel dieses Friedens: „Die reformirte Geistlichkeit, Kirchen-, Schul- und „Ehesachen gehören nach Zürich. In Civilsachen sind „Prediger und Schullehrer dem gewöhnlichen Richter „unterworfen. Beyden Glaubensparteyen ist freye Reli„gionsübung, Verwaltung ihrer Kirchengüter und Er„bauung neuer Kirchen und Schulen auf ihre Kosten gestat„tet; doch müßigen sie sich von da an der alten, bis anhin „gemeinsam besessenen. Auch Vergrößerung der bisheri„gen gemeinschaftlichen Kirchen ist jeder Religionspartey „erlaubt. In paritätischen Gemeinden kann jede Religion

„ihren besondern Taufstein und Kirchhof haben.“ Aeußerst genau ist die Zeit des wechselnden Gottesdienstes, und überhaupt die gemeinschaftliche Benutzung der Kirchen festgestellt. Die alten kirchlichen Streitfragen werden sämmtlich zu Gunsten der Reformirten entschieden. „Die „Verlassenschaft der in den gemeinen Deutschen Herr„schaften absterbenden Geistlichen ist abzugsfrey. Der „Landsfrieden vom Jahre 1531 ist aufgehoben, und das „Instrument“, „„mit dem““, sagt ein altes Manuscript, „„die Evangelischen Orte bisher so trotziglich gequält „„worden““, „wird ausgeliefert. Die gegenwärtige „Verkommniß wird fortan Landsfriede genannt. „Die Ehrenstellen, Aemter und Bedienungen im Thur„gau und Rheinthale werden jeder Zeit gleich getheilt. „Waisen erhalten Vormünder ihrer Religion. Kein „Landvogt oder Gerichtsherr darf unter irgend einem „Vorwande ohne Einwilligung aller regierenden Orte „einer Gemeinde neue Bürger aufdringen, oder das „halbe Mehr an sich ziehen. Käufe in todte Hand sind „fortan nur den regierenden Orten mit Bewilligung der „übrigen gestattet.“ Wahrhaft väterlich ist die folgende Bestimmung, obwohl der Zweck derselben nur höchst unvollkommen erreicht worden ist. „Die heimlichen „Kläger und Kundschaften sollen fürohin abgestellt, die „Unterthanen mit strenger Regierung nicht beschwert, „noch mit unmäßigen Kanzelley- oder andern unbilligen „Kosten belästigt; sondern in allen Dingen mit ihnen „mild und väterlich verfahren werden.“ Ferner heißt es: „Bey künftigen Kriegen der regierenden Stände sollen „die Unterthanen gänzlich neutral seyn, auch von keinem „Theile gemahnt werden mögen. Anlegung von Befe„stigungen ist in den gemeinen Herrschaften jedermann „ohne Bewilligung aller regierenden Stände aufs ernst„lichste untersagt. Maleficanten dürfen zu keiner Reli„gionsänderung gedrungen, sondern müssen mit Seel„sorgern ihres Glaubens versehen werden. Zu sicherer

„Verhüthung aller Reibungen ist alles Schmähen von „Geistlichen und Weltlichen in und außer den Kirchen, „schriftlich oder mündlich bey hoher Ungnade verbothen, „und bey Zusammenkünften oder in Schreiben soll der „eine Theil Katholiken, der andere Evangelische „und anders nicht genannt werden. In Justizsachen, „Erbschaften, Concursen soll jede Religionspartey glei„ches Recht empfangen, und bey Vergebung der Lehen „niemandem Religionsänderung zugemuthet werden."

3) „Kein Eidsgenössischer Stand hilft ferner auf „irgend eine Weise dem Abte und Capitel von St. Gallen, „so lange sie sich des Friedens weigern."

4) „Eine allgemeine Amnestie ist erklärt, mit Vor„behalt derjenigen Personen, welche innerhalb vierzehn „Tagen in einem besonderen Beybriefe werden benannt „werden; doch soll auch diesen Leib und Leben verschont, „und mild mit ihnen verfahren werden."

5) „Zu Ehren der Französischen Gesandtschaft und „der unparteyischen Orte, wie auch aus Friedensliebe, „soll dieß Mahl unter den contrahirenden Ständen von „Kriegskosten keine Rede seyn."

6) „Alle bisher unausgetragenen Streitigkeiten sol„len todt und ab seyn, damit wahre Eidsgenös„sische Liebe und Freundschaft wieder herge„stellt, und beständig fortgepflanzt werden „möge."

Unruhe in den innern Cantonen. Verwerfung und Bruch des Friedens. Juli 1712.

Aber von diesem schönen Ziele war die Eidsgenossenschaft noch unaussprechlich weit entfernt. In den inneren Cantonen entstanden von dem Augenblicke an, in welchem von Kriegskosten und Abtretungen die Rede war, bedenkliche Volksbewegungen, und erreichten den höchsten Grad, als der Friede ratificirt werden sollte. Zu günstig waren nach den Ansichten der aufgeregten Voksmassen die Evan-

gelischen bedacht. Dem Aberglauben dieser unwissenden Haufen schien es unmöglich, daß nicht Maria und die Heiligen ihnen beystehen werden, durch Erneuerung des Krieges glücklichere Erfolge zu erringen. Daher wollten Unterwalden, Schwyz und Zug gleich von Anfang an von einem auf solchen Grundlagen ruhenden Frieden nichts hören. Die Gesandten, welche heim gekehrt waren, um Vollmacht zur Ratification des Friedens einzuhohlen, waren ihres Lebens kaum sicher. Zu Zug wurden sie und verschiedene obrigkeitliche Personen auf einer äußerst stürmischen Landsgemeinde wirklich mißhandelt, und die angesehensten Magistralspersonen entsetzt. Besonders gereizt zeigten sich die Menzinger, welche von Schwyz und Einsiedeln her Aufmunterungen und Hülfsversprechungen empfingen. Schon beym Ausbruche dieser Volksbewegungen ahnte der Französische Gesandte, der sehr den Abschluß des Friedens betrieb, ihren unglücklichen Ausgang. Er rieth, zu unverzüglicher Besetzung des Cantons Zug, um durch dieselbe Schrecken unter dem wüthenden Pöbel der demokratischen Cantone zu verbreiten. Bedenklichkeiten vielfacher Art, die Scheu, den gegebenen Erklärungen zuwider, das unmittelbare Gebieth eines Cantons zu verletzen, und der täuschende Glaube an die Folgenlosigkeit jener Bewegungen verhinderten die Ausführung dieses Rathes; doch ward von neun Ständen ein Abmahnungsschreiben an Zug erlassen. Es fruchtete nichts, und die Unruhe griff um sich. Zu Schwyz zog man Stadlers ehemahlige Richter zur Verantwortung, und entsetzte einige Rathsglieder. Auch in Unterwalden, wo Jesuiten und Kapuziner im Kriegsrathe Sitz und Stimme erhielten, in Uri und Wallis entbrannte die Zwietracht. Luzern und Uri ratificirten zwar den Frieden, und verhießen, wenn Schwyz, Unterwalden und Zug denselben bis zum zwanzigsten Juli nicht annehmen, diese Stände ihrem Schicksale zu überlassen. Vorzüglich gern hätte die

Regierung zu Luzern auf jede Bedingung den Frieden abgeschlossen. Ihr Landvolk hatte während dieses Krieges durch den Verkehr mit den freyen Landleuten der Urcantone, wohl auch durch das Beyspiel Toggenburgs, ein sehr lebhaftes Gefühl für Freyheit und Gleichheit der Rechte empfangen. In heimlichen und öffentlichen Zusammenkünften wurde heftig gegen das Patriziat und die Vorrechte der Stadtbürger gesprochen. Männer aus den Urcantonen schürten das Feuer der Empörung und des Hasses gegen die Stadt. Lügen und Verläumdungen wurden herum gebothen, heimliche Anschläge entworfen, auf den Landsgemeinden der Länder wurde angetragen, dem Canton Luzern eine demokratische Verfassung zu geben. Je mehr die Stadt die Verwirklichung solcher Plane befürchtete, desto mehr beeilte sie sich, durch schnellen Friedensschluß wieder Ruhe und den Schirm der Eidsgenössischen Aristokratieen zu gewinnen. Standhaft wurden alle Anreizungen der Länder zur Erneuerung der Feindseligkeiten zurück gewiesen, und am zwanzigsten Juli ward zu Aarau zwischen Zürich und Bern, Luzern und Uri der Friede feyerlich abgeschlossen, unterzeichnet und besiegelt; obwohl zwey Tage vorher ein Schreiben von Unterwalden eingelaufen war, in welchem dieser Stand seine Nichtannahme des Friedens bestimmt erklärte. Aber die blinde Wuth des durch einige Demagogen, durch den Clerus und vor allem durch den Fanatismus des Nuntius gereizten Pöbels ließ auch zu Luzern und Uri den Frieden nicht zu Stande kommen. Die Interessen des Himmels wurden vorgeschützt, als man um des eigenen schnöden Interesses willen durch aufrühreriſche Ränke das Vaterland in Gefahr stürzte. Die Chorherren zu Münster wiegelten Truppen auf, und belegten einige Offiziere mit dem Banne. Viele Beichtväter versagten die Absolution einem jeden, der nicht wieder zum Schwerte greife. Der Papst selbst that Alles, um Fortsetzung des Krieges

zu erzielen. Als den Hauptursächer der entstandenen Unruhen aber klagt Luzern in einem späteren Schreiben an den Papst den Nuntius Caraccioli an, „dessen „gesetzwidriger und ungestümer Eifer den Einfluß des „durch seine Zuschriften verhetzten Clerus zu Erregung „erneuerter Thätlichkeiten mißbrauchte, der sogar das „Volk, dem keine Entscheidung über Krieg und Frieden „zusteht, zum Aufruhre verleitete, und mit verschiede„nen wenig achtbaren Personen wegen der Fortsetzung „der Feindseligkeiten in heimliche Umtriebe sich einließ, „nicht achtend auf weisere Rathschläge, welche wohldenkende „Vaterlandsfreunde aus der Fülle ihres Herzens ertheil„ten.“ — Die Regierung benahm sich inmitten ihrer Verlegenheiten gegen die Umtriebe des Clerus mit vieler Festigkeit. Sie bezeugte den Chorherren zu Münster ihr ernstlichstes Mißfallen, ließ den fehlbarsten, unter ihnen, einen Chorherrn Dürler, nach Luzern abführen, protestirte feyerlich gegen den Nuntius, der die Excommunication bestätigte und ausdehnte, und legte auf die Einkünfte der Chorherren von Münster so lange Beschlag, bis die Excommunication wieder aufgehoben war. Sie verboth ferner ihren Geistlichen, eine Capitelsversammlung zu besuchen, zu welcher der Nuntius durch ein sehr aufregendes Schreiben eingeladen hatte, und befahl ihnen, weder auf den Kanzeln, noch in den Beichtstühlen über Krieg oder Frieden zu reden; sondern vielmehr den Gehorsam gegen die Obrigkeit einzuschärfen. — Aber alle Anstrengungen der Regierung blieben fruchtlos. Schon am vierzehnten Juli war der Ritter Ackermann von Unterwalden, ein Haupttriebrad der Unruhen im Luzernischen, des Nachts mit einigen hundert Mann vor Luzern erschienen. Diese Schar, von der man das Schlimmste besorgte, konnte zwar abgewiesen werden; aber das Volk kündigte der Regierung beynahe einstimmig den Gehorsam auf. Alle Beruhigungsmittel, alle Erläuterungen, alle Belehrungen zeigten sich unwirksam,

und derselbe Geist der Widersetzlichkeit, von welchem das Landvolk ergriffen war, erhob sich auch unter den im Felde stehenden Truppen. Alle Bande der Ordnung und Kriegszucht wurden gelöset, und die Führer, welche im Verdachte standen, den Frieden zu wollen, verjagt, oder mit Mord und Erschießung bedroht. Der Landsturm erging durch das ganze Gebieth Luzerns und der Länder. Verderben und Demokratisirung, vielleicht sogar Zerstörung Luzerns schien entschieden, wenn es seinem empörten Volke nicht nachgab. So ward denn die gesetzmäßige Regierung durch eine aufrührerische Faction gezwungen, ungeachtet des schon abschlossenen Friedens ihre Gesandten von Aarau wieder abzurufen. Die Abrufung geschah an demselben Tage, an welchem jene den Frieden besiegelt hatten. — Während die Regierung Luzerns zwischen ihrer Friedenslust und der Furcht vor ihrem Volke schwankte, hatte sich bereits unter dem Ritter Ackermann eine so genannte Freyfahne von mehreren tausend Mann zusammen gerottet, welche zu irgend einem Gewaltstreiche entschlossen war. Von einigen Führern der Freyfahne wurde verheißen, jeder, der zu ihnen stoße, unter welcher Obrigkeit er stehe, solle frey seyn, und bey der erworbenen Freyheit gegen jedermann beschützt werden. So groß war die Kampflust des Volkes, daß sich bey dieser Freyfahne sogar viele Weiber einfanden, welche später bey Sins mitfochten, und in nicht unbedeutender Zahl das Leben einbüßten.

Ueberfall an der Sinser-Brücke. Den ein und zwanzigsten Juli 1712.

Ungefähr vierzehn hundert Berner lagen voller Erwartung der Annahme des Friedens in großer Sorglosigkeit zu Sins, als die Erbitterung der bey St: Wolfgang liegenden Freyfahne ihren Untergang beschloß. Vier bis sechs tausend Mann gingen bey der Gisliker-Brücke auf das linke Reuß-Ufer, den Bernern in den

Rücken zu fallen. Durch Waldungen geschützt, rückten sie vorsichtig an, und kamen unentdeckt dem Dorfe sehr nahe. Es gibt Geschichtsquellen, welche melden, sie seyen durch ein verrätherisches Einverständniß mit dem katholischen Pfarrer zu Sins begünstigt worden, eine Angabe, welcher die damahlige Gesinnung und Benehmen des katholischen Clerus, wovon wir oben einige Züge angeführt haben, einen so hohen Grad von Wahrscheinlichkeit geben, daß selbst katholische Schriftsteller sie als wohl begründet angenommen haben. Wie dem aber auch sey, gewiß ist, daß die Berner mitten in einer äußerst feindselig gesinnten Gegend, Angesichts aller Vorzeichen eines ausbrechenden Sturmes jede Vorsichtsmaßregel vernachläßigten, und sich ganz unvorbereitet überfallen ließen. In größter Eile und mit vieler Geistesgegenwart rafften zwar ihre Führer **Meunier** und **Müllinen** ihr zerstreutes Volk zusammen. Der Hauptmasse gelang es, sich mit großem Verluste durchzuschlagen. Ein anderer Theil setzte sich auf dem Kirchhofe, wo viele in der heldenmüthigsten Vertheidigung den Tod fanden. Nach dreystündigem Gefechte wurde der Ueberrest, zwey hundert Mann unter Meunier, genöthigt, sich mit Capitulation zu ergeben. Einige, die sich im Kirchthurme noch vertheidigten, wurden durch den Rauch angezündeten nassen Strohes erstickt, oder zum Herunterspringen gezwungen. Alle Versprengten, die den Bauern in die Hände fielen, wurden erschlagen. Die unglücklichen Verwundeten erduldeten furchtbare Mißhandlungen. Auch die, welche sich mit Capitulation ergeben hatten, wollte man ermorden, und nur mit eigener Gefahr rettete sie der Edelsinn Ackermanns und einiger anderer Offiziere. — Das in geringer Entfernung vom Schlachtfelde bey Knonau stehende, sechs tausend Mann starke Zürcher-Corps, welches zwey Tage vorher durch unvorsichtiges Freudenschießen Ursache des Landsturmes im Luzernischen geworden war, verhielt sich

während dieses Gefechtes ganz ruhig, es wollte auch wegen heftigen Windes nichts von dem Treffen vernommen haben; aber selbst, als es längs der Reuß fliehende Haufen der Berner erblickte, geschah nichts zu ihrer Unterstützung. Dagegen entsendete das Berner-Heer zu Muri zu Verstärkung der Angegriffenen zwey tausend Mann, welche aber nicht mehr auf den Kampfplatz gelangten, und einzig die Fliehenden an sich zogen. — So hatte also der Kampf wieder begonnen mit aller der Erbitterung und den Gräueln, welche die gewöhnlichen Begleiter bürgerlicher Kriege sind, und hier noch geschärft wurden durch das Gift des Glaubenshasses und die Leidenschaften des in den Demokratieen vorherrschenden Pöbels.

Angriff auf die Zürcherischen Verschanzungen am Richtenschweiler-Berge. Den zwey und zwanzigsten Juli 1712.

Zwey Tage später sollten die Zürcher die Rache der Länder empfinden. Wegen der Ernte und der sicheren Friedenshoffnung hatten sie viele Mannschaft entlassen, darum suchten die Gegner, durch plötzlichen Ueberfall sich der Verschanzungen auf dem Richtenschweiler-Berge zu bemächtigen, um hierauf, wie einst im alten Zürich-Kriege, das ganze Seeufer mit den Schrecken des Mordes, der Plünderung und des Brandes zu erfüllen. Schon einige Tage hatten sie die Zürcherischen Vorposten vielfach beunruhigt, am ein und zwanzigsten Juli zogen sie sich bey der Schanze am Itlimoos zusammen. Mit Tagesanbruch des zwey und zwanzigsten überschritten sie, mehr, als zwey tausend Mann stark, die Zürcherische Grenze. Wehrlose Greise und Weiber im Dörfchen Hütten empfanden zuerst ihre Wuth, dann wurden die schwachen Verschanzungen gestürmt; aber die Zürcher, gewarnt durch die Erfahrungen des Jahres 1656 und die Vorfälle an der Sinser-Brücke, hatten sich der Wach-

samkeit beflissen, und vertheidigten sich unter der Anführung Conrad Wertmillers und Hauptmanns Keller von Oringen sehr muthig, bis einige Verstärkungen herbey kamen, durch deren Hülfe die Feinde nach siebenstündigem Gefechte mit großem Verluste abgetrieben wurden. Vernichtung hätte sie ereilt, wenn ein Theil des jenseits des Sees bey Rüti stehenden, bedeutenden Zürcher-Corps nach dem Rathe Ulrichs Nabholz schnell über den See gesetzt hätte. Aber die Offiziere dieses Corps zogen es vor, von den jenseitigen Anhöhen dem Kampfe zuzusehen, andere saßen ganz gemüthlich in Camisolen und Schlafhauben beym Morgenessen, wieder andere pflegten noch der Ruhe. Als endlich Nabholz mit Bescheltung, Eifern und Bedrohung der obersten Anführer einen Theil dieser Truppen in Bewegung gebracht, kam ihre Hülfe viel zu spät, und die Hälfte der entsendeten Mannschaft stellte überdieß auf das erste Gerücht vom Abbruche des Gefechtes ihren Marsch wieder ein.

Die Lage der Eidsgenossenschaft. Juli 1712.

Ueber den Angriff bey Sins und am Richtenschweiler-Berge waren Zürich und Bern so aufgebracht, daß sie keinen Friedensvorschlägen mehr Gehör geben wollten. Sie durfteten nach Rache, und keine Vorstellung des Französischen Gesandten, noch die Betrachtung der höchst bedenklichen Lage der Eidsgenossenschaft hielt die Ausbrüche ihrer Mißstimmung zurück. Der Gesandte ermahnte sie, um des eigenen Heiles willen die Sache nicht aufs Aeußerste zu treiben, ihre Empfindlichkeit zu unterdrücken, und nicht die ganze Eidsgenossenschaft in Gefahr des Unterganges zu setzen. Die Länder seyen bereit, beym Kaiser Hülfe zu suchen, schon vor mehreren Wochen wären ohne seine Abhaltung ihre Gesandten nach Wien gegangen. Es lasse sich wohl bedenken, ob man sich einem solchen Angriffe gewachsen glaube. Warum sich über die geschehenen Feindseligkeiten so erbittert

zeigen, da ja die Obrigkeiten zum Frieden geneigt, und keiner Treulosigkeit zu beschuldigen seyen, indem nur des Pöbels blinde Wuth und die Ränke einiger Parteyhäupter den Frieden gebrochen. Klugheit und Edelmuth erfordern, diese Unfugen verführter Volkshaufen nicht allzu hoch anzuschlagen. In gleichem Sinne sprachen die unparteyischen Stände. Zürich und Bern aber bemühten sich, die Fortsetzung der Feindseligkeiten als abgedrungene Nothwehr zu erklären, und die Theilnahme für die fünf Stände auch dadurch zu lähmen, daß sie in eigenen Druckschriften, den Ursprung dieses Krieges nochmals beleuchteten, und behaupteten, „sich nur der „guten Landleute im Toggenburg von beyden Reli„gionen ohne Unterschied und zwar auf ihr trun„genliches Ansuchen angenommen zu haben, das sie „Gewissens halber nicht zu versagen gewußt. Erst „nach Erschöpfung aller Mittel der Güte sey gegen die „höchst leidenschaftlich und bundeswidrig verfahrenden „fünf Stände zu den Waffen gegriffen worden.“ Besonders scharf wird das Einfinden Luzernerscher Standespersonen und Oberoffiziere beym Ueberfalle an der Sinser-Brücke gerügt, und die Unmöglichkeit, jetzt Frieden zu schließen, so unumwunden ausgesprochen, daß die letzte Friedenshoffnung zerging, und zwischen den streitigen Bundesbrüdern abermahls das Glück der Schlachten entscheiden mußte.

Schlacht bey Vilmergen. Den fünf und zwanzigsten Juli 1712.

Das Heer der katholischen Cantone wuchs durch den Beytritt der Freyämtler und Verstärkungen, die es von allen Seiten an sich zog, bis gegen zwölf tausend Mann an. An des verwundeten Ackermanns Statt übernahm der Schultheiß Schweizer von Luzern das Commando. Ihm ward die schwierige Aufgabe, eine durchaus zuchtlose Menge, die ihre Offiziere mit

der rohesten Willkür behandelte, zu befehligen, und jede kriegerische Leistung ward ihm durch den Ungehorsam seiner Truppen unmöglich gemacht. Wegen des eingetretenen schrecklichen Regenwetters mußte ein beabsichtigter Angriff aufgeschoben werden; weil sich das Volk eigenmächtig nach allen Seiten verlief, um ein Obdach zu suchen. Ganze Haufen gingen, die benachbarten Berner-Dörfer zu plündern. Auf eine falsche Nachricht vom Anrücken der Berner rannte ein Theil des katholischen Heeres aus der angewiesenen Stellung an einen Ort, der ihm sicherer schien. Die Offiziere ließ man stehen, es blieb ihnen keine Wahl, als ihren Truppen nachzugehen, und sich da zu lagern, wo es diese für gut fanden. Als der Schultheiß Schweizer am Tage vor der Schlacht nach dem Dorfe Au in den Kriegsrath ritt, setzte ihm ein Mann aus den Ländern drohend und schmähend das Bajonett eines gespannten Gewehres auf die Brust. Die Rettung des Schultheißen gelang einem Geistlichen. Die Offiziere, die ihn begleiteten, hätten sich ohne gewisse Todesgefahr nicht regen dürfen. Nach dem Beginnen des Kriegsrathes verlangten die Ländler auch für die Häupter des empörten Luzerner-Landvolkes Sitz und Stimme. Nachdem sie zugelassen worden waren, mußten die ersten Anführer die beleidigendsten Beschimpfungen und selbst thätliche Mißhandlungen von ihnen erdulden. Endlich beschloß der Kriegsrath den Angriff auf den folgenden Tag. Noch am Abend des Sitzungstages hielten die Völker aus den Ländern zu Muri Landsgemeinde, und beriethen, ob sie alsobald nach Hause gehen, oder zu Muri bleiben, oder Morgen sich schlagen wollen. Sie entschlossen sich endlich zum Kampfe, nur die Schwyzer sind unter dem Vorwande, ihr Auftrag sey, das Gotteshaus Muri zu schirmen und bewachen, bloß in geringer Zahl nach Vilmergen gezogen. In der Nacht vor dem Schlachttage sollte eine Abtheilung von zwey hundert Luzernern zur Besetzung eines höchst

wichtigen Punctes abgehen; allein diese Mannschaft verweigerte es, sich von ihren Waffenbrüdern zu trennen. Es ist höchst wahrscheinlich, daß diese Weigerung den Bernern zum Siege verhalf. Unmittelbar vor dem Beginne der Schlacht entlief ein Theil der Truppen aus den Ländern. Andere wollten sich beharrlich durchaus keinen Befehlen fügen, und ihren Platz in der Schlachtordnung nach eigenem Belieben und hauptsächlich am ungefährlichsten Orte auswählen. Unter solchen Aussichten mußten die Heerführer der fünf Orte mit dem an Zahl zwar bedeutend schwächeren, aber an Mannszucht, Uebung, Ausrüstung und guter Anführung weit überlegenen Berner-Heere den entscheidenden Kampf bestehen.

Das durch viele Entlassungen und den Verlust bey Sins auf acht tausend Mann herabgesunkene Bernersche Heer verschmähte, ungeachtet seiner schwachen Zahl, aus Mißvergnügen gegen Zürich die Vereinigung mit einem starken Corps dieses Standes, welches am ein und zwanzigsten bis nach Bremgarten gegangen war. Auf dem Rückmarsche verbrannten diese Truppen durch muthwilliges Schießen zehn Häuser in dem Zürcherischen Dorfe Lunkhofen. Noch desselben Tages zog sich das Heer der Berner aus dem unsichern Lager bey Muri nach Wohlen zurück. Hier verharrte es bis zum fünf und zwanzigsten, unter dem furchtbarsten Unwetter den Angriff des Feindes erwartend. Die Bewegungen desselben vermochten es, am Morgen des Schlachttages auch diese Stellung zu verlassen, und sich hinter Vilmergen zurück zu ziehen, um seine von dem über Hilfikon anmarschirenden Feinde gefährdete Verbindung mit Lenzburg zu erhalten. Wegen den Ueberschwemmungen der Bünz mußten die Berner das freye Feld meiden, und Angesichts des Feindes ihren Marsch durch gefährliche Engpässe vollziehen. Einzig der Zuchtlosigkeit ihrer Gegner, deren Truppen sich geweigert hatten, in der

Nacht das Dorf Vilmergen zu besetzen, verdankten sie es, daß sie hier nicht bedeutenden Schaden oder völlige Niederlage erlitten. Hinter Vilmergen stellten sich die Berner in Schlachtordnung. Der anrückende Feind pflanzte einiges Geschütz auf nahe liegende Höhen, und man beschoß sich den Rest des Morgens mit wenigem Erfolge. Um Mittag bedrohte eine Bewegung der Feinde die Berner mit Umgehung, und nöthigte sie abermahls, eine halbe Stunde rückwärts eine vortheilhaftere Stellung wählen, in der sie ihren rechten Flügel an Wald und Gebirg, den linken an Versumpfungen und die Bünz lehnten, vor sich eine weite Ebene, auf welcher ihre Reiterey, eine Waffe, die den Gegnern abging, mit Nachdruck wirken konnte. Hier bothen sie die Schlacht an.

Der Feind war ihnen in zwey Abtheilungen nachgerückt. Er verfolgte noch immer den Plan, seine Uebermacht zu Umgehung der Berner zu benutzen. Sein linker Flügel stand auf den Anhöhen oberhalb Dintikon, sein rechter in der Ebene bey Embrunn, durch weite Räume so von einander getrennt, daß die Berner aus ihrer concentrirten Stellung den feindlichen rechten Flügel angreifen und schlagen zu können glaubten, ehe der andere heran zu kommen im Stande sey. Die Schlacht begann um so schneller, da der rechte Flügel der fünf Stände auch an seinem Orte den linken der Berner anzufallen im Begriffe war. Nach kurzer gegenseitiger Beschießung erfolgte der Angriff der Berner mit solcher Gewalt, daß der rechte Flügel des fünförtischen Heeres im Sturmmarsche über den Haufen geworfen, und mit großem Verluste in die nahen Waldungen und Sümpfe des angeschwollenen Bünz-Baches gesprengt, und jeder Versuch, sich wieder zu setzen, mit unwiderstehlicher Kraft vereitelt ward. Beym Anblicke dieses Unfalles drang der linke Flügel der katholischen Stände von seinen Anhöhen herab mit großem Feuer auf den rechten

der Berner ein, und brachte ihn durch seine überlegene Zahl und die Vortheile seiner Stellung nach tapferer Gegenwehr zum Weichen. Die Hülfe, welche die bedrängte Schar von ihrem siegreichen linken Flügel erwartete, empfing sie nicht, da sich derselbe in der Hitze der Verfolgung und voll Begierde nach Beute zerstreut hatte. Die zersplitterte Kraft einzelner Bataillone, die man nach und nach zu sammeln und ins Feuer zu führen im Stande war, brachte die Schlacht um so weniger zum Stehen; weil auch der zersprengte rechte Flügel des katholischen Heeres die Gelegenheit benutzt hatte, sich wieder zu sammeln, und den Kampf zu erneuern. Das ganze Heer der Berner mußte den Rückzug antreten. Er geschah Anfangs langsam und mit fest geschlossenen Gliedern. Aber der Muth der Truppen war so gesunken, daß keine Aufmunterung sie bewegen konnte, nur Ein Mahl noch gegen den Feind hinzusehen. Schon jagte das Geschütz nach Lenzburg zu. Schon zeigte sich eine Menge feiger Ausreißer. Schon waren Berns Obergenerale von Dießbach, Sacconay und Tscharner durch Tod oder Wunden gefallen, und das Heer seiner Auflösung nahe; als es den Drohungen und Ermahnungen muthvoller Offiziere gelang, das Geschütz zur Umkehr, die Fliehenden zum Stehen zu bringen. Der hochgeachtete Greis, Kriegsraths-Präsident von Frisching, der vom Anfang der Schlacht an mit ruhigem Muthe sich dem heftigsten Feuer ausgesetzt, stellte sich an die Spitze des Heeres. „Gut Herz, meine Kinder," rief er ihnen zu, „ich bin euer Vater, weichet nicht von mir, ich will „auch nicht von euch weichen, lasset uns mit einander „siegen oder sterben!" und führte sie zum erneuerten Kampfe. Er ward in fast unordentlicher Wildheit begonnen; aber der überraschte Feind hielt die Kraft dieses Stoßes, das seinen unerfahrenen Truppen furchtbare Einhauen der Reiterey und einen Seitenangriff frisch anrückender Hülfsvölker, welche er zuerst für eine Ab-

theilung der Seinigen gehalten, nicht aus; er wendete sich, und floh. Den letzten Versuch zum Widerstande that ein feindliches Corps durch Vertheidigung der Höhen des Heerlisberges. Diese wurden von den erhitzten Bernern erstürmt, das Fußvolk mit den Bajonetten, die Reiterey mit den blanken Schwertern bahnten sich ihren Weg. Nach sechsstündigem Gefechte hatte Bern den blutigen Sieg gewonnen, und die fünf Orte flohen mit Verlust einiger Tausende aus der zweyten Schlacht bey demselben Dorfe Vilmergen, welches sie vor sechs und und funfzig Jahren als frohe Sieger gesehen hatte. Sie hatten mit solcher Erbitterung gefochten, daß sie Kanoniere, deren Schüsse fehl gingen, ohne Gnade niederhieben. — Am Tage der Schlacht war der Nuntius Caraccioli mit vorgetragenem Kreuze selbst zu dem katholischen Heere abgegangen, um dessen Muth und Eintracht zu beleben. Er kam bis nach Au, daselbst begegnete er den ersten Flüchtlingen, wendete um, und brachte die Nachricht des Unglückes nach Luzern. Als sich die Berner dieser Stadt näherten, entfloh er mitten in der Nacht nach Uri.

Ende des Krieges. Vom sechs und zwanzigsten Juli bis zum ersten August 1712.

Macht und Muth der fünf Stände waren gebrochen. Ihr Heer zerstreute sich, und konnte nicht mehr gesammelt werden. Nur in Unterwalden stand noch Alles voll Erbitterung unter den Waffen, und schrie über Verrätherey. Vorräthe und Geld, die Nerven des Krieges, mangelten, die Hülfe der katholischen Fürsten kam nicht, selbst der Nuntius, der stets mit vollem Munde Unterstützung verheißen, both nur leere Hände dar. Ohne Widerstand rückten zwey Bernersche Heerabtheilungen ins Luzernische ein, plünderten und brandschatzten einen bedeutenden Theil des Cantons, und streiften bis eine Stunde vor der Stadt. Das Kloster St. Urban mußte

jetzt den Bernern seine Weine umsonst ablassen, die es den katholischen Streitern nur zu wucherischen Preisen hatte hergeben wollen. Die Berner verfuhren gegen Luzern um so schonungsloser, als sie den Friedensbruch einer beabsichtigten Treulosigkeit zuschrieben. Eine dritte Abtheilung der Berner gewann reiche Beute im Unterwaldner-Lande.

Der Sieg zu Vilmergen gab auch den Zürchern einen unternehmenden Muth. Bis anhin war der Krieg noch mit einer gewissen Schonung geführt worden, die Cantone hatten sich nur in den gemeinen Herrschaften bekämpft, und ihr unmittelbares Gebieth gegenseitig nicht betreten. Die Stände Zürich und Bern hatten diese Schonung in ihrem Kriegsmanifeste ausdrücklich verheißen. Die Zürcher entschuldigten ihre Unterlassung der Hülfsleistung bey Sins damit, daß sie, um nach Sins zu gelangen, das Zuger-Gebieth hätten betreten müssen. Der Ueberfall am Richtenschweiler-Berge war die erste Abweichung von dieser Rücksichtsnahme. Am Tage nach demselben beschloß der große Rath zu Zürich, nun auch seines Ortes das unmittelbare Gebieth der fünf Cantone nicht mehr zu schonen. Am sieben und zwanzigsten drangen einige tausend Zürcher in das Zuger-Gebieth ein. Ihr Sengen und Brennen verstärkte bedeutend das Mißvergnügen der Berner über Zürich. In dieser Lage wollte das wehrlose Zug das Aeußerste nicht erwarten. Am acht und zwanzigsten Juli bath es um Frieden, stellte Geißeln, übergab die Päße seines Landes, ließ den Obersten Meunier und alle gefangenen Zürcher und Berner ledig, gab zwey bey der Sinser-Brücke eroberte Bernersche Stücke zurück, rief seine Truppen vom Heere der katholischen Stände ab, verhieß, keinen gegen Zürich und Bern feindseligen Völkern durch seine Bothmäßigkeit Durchpaß zu geben, und gelobte strenge Neuteralität bis zum Frieden. Gleiche Capitulation schloß am ersten August Schwyz, als ein

starkes Zürcherisches Corps von Wädenschweil aus in sein Land einfallen wollte. Hierauf wurden durch Zürich und die ungern Theil nehmenden Toggenburger Utznach, Wesen und Gaster gewonnen, dann von Zürich allein die Stadt Rapperschweil eingenommen, und damit die kriegerischen Unternehmungen dieses Feldzuges beendigt.

Zweyter Landsfriede zu Aarau. Den neunten und eilften August 1712.

So waren Zürich und Bern Meister von Schwyz und Zug, und die Thore Luzerns standen ihnen offen. Die einzige Rettung für die katholischen Stände war Friede. Auch der demüthigendste schien besser, als sicherer Untergang, und wie bald konnte die Zeit kommen, wo nach kurzer Erniedrigung möglich wurde, verlorenen Ruhm und Länder wieder zu gewinnen. Auch Zürich und Bern waren zum Frieden geneigt; längerer Krieg konnte ihnen nichts mehr geben; die gemeinen Herrschaften waren in ihrer Hand. Gänzliche Unterdrückung der Mitstände durften sie nicht wagen, noch hätten sie dieselbe gewollt; als Sieger konnten sie jetzt noch den Frieden dictiren; vielleicht in Kurzem nicht mehr, wenn eine auswärtige Macht sich zu Gunsten der fünf Stände einmischte, oder wenn es der Verzweifelung der Besiegten gelang, das Glück des Krieges zu wenden. Die Eidsgenossenschaft befand sich in einer höchst gefährlichen Crisis. Oesterreichische und Französische Truppen zeigten sich an den Grenzen. Die bisher unparteyischen katholischen Stände und der Bischof von Basel waffneten für die fünf Orte, die sämmtlichen reformirten Cantone und Graubündten für Zürich und Bern, und obwohl kein Ort daran dachte, seine Miethtruppen zurück zu rufen; standen doch in diesen unheilvollen Tagen hundert und funfzig tausend Eidsgenossen, mehr, als je in des Vaterlandes höchster Noth einander schlagfertig gegenüber. Darum entstand in jedem Einsichtsvollen der Wunsch

nach Frieden, und die Unruhen des Pöbels, die Umtriebe der Streitlustigen störten diese Stimmung nicht mehr. Am sechsten August versammelten sich die Gesandten aller Stände auf dem Rathhause zu Aarau, und das Friedenswerk ward so emsig betrieben, daß es schon nach wenigen Tage zu Stande kam. Gern hätte Zürich den Frieden bedeutend verschärft, und neue Eroberungen, nahmentlich Utznach, March und Gaster, oder wenigstens die vor alter Zeit verlorenen Höfe am Zürich-See, an sich gezogen; aber Berns mildere Weisheit, die einst in den Tagen des alten Zürich-Krieges die Begehrlichkeit der innern Stände gegen Zürich zurück gehalten, rieth auch jetzt zur Mäßigung, und der Friede erhielt nur folgende Zusatzartikel.

1) Der Friede vom achtzehnten Juli ist in seinem Umfange angenommen und bestätigt.

2) Die Abtretungen in den freyen Aemtern werden um etwas vergrößert, auch muß die Stadt Rapperschweil und Hurden nebst einem Umkreise von drey tausend Schuh unter Vorbehalt geistlicher und weltlicher Freyheiten und der Rechte von Glarus an Zürich und Bern überlassen werden.

3) Wird Bern in die Mitregierung im Thurgau, Rhein-Thale, Sargans und dem oberen Bezirke der freyen Aemter aufgenommen.

4) In den Frieden sind alle Cantone, zugewandte Orte und Unterthanen eingeschlossen.

5) Amnestie ist ausgesprochen.

6) Die Kriegsgefangenen sollen ohne Rücksicht auf die Ueberzahl der siegenden Stände kostenfrey losgelassen, Handel und Wandel, Gericht und Recht wieder für jedermann offen seyn.

7) Sobald der Friede ratificirt ist, endigen alle Thätlichkeiten, und werden die Völker in das eigene Gebieth zurück geführt.

Lage der Eidsgenossenschaft nach dem zweyten Aarauer-Frieden. — Bund der katholischen Orte mit Frankreich. — Truckli-Bund. 1712 — 1715.

So war der Friede geschlossen. „Nie“, sagt du Lüc, „gab es einen schlimmeren; aber man mußte die katholi„schen Stände retten, um sie in einer günstigeren Zeit „wieder zum früheren Glanze zu erheben.“ Wohl sprach nun der Spanische Gesandte Beretti Landi: „Lasset uns „Gott danken, daß Friede ist! Bey dem großen Uebel, „welches in diesem Lande entstanden, müssen wir die so „schnelle Beylegung der Unruhen bewundern. Hierbey „lernen die Feinde Euerer Freyheit, daß sie die Eidsge„nossen nicht antasten sollen. Obgleich Ihr Euch entzweyt, „seyd Ihr doch schnell wieder versöhnt.“ — Aber Versöhnung und Ruhe waren noch ferne von den Eidsgenössischen Landen. Während in den evangelischen Ständen der Friede durch Freudenfeste und Lösung des Geschützes; am fünf und zwanzigsten August aber durch einen Beth- und Danktag gefeyert ward, zeigte sich in den gemeinen Herrschaften, wo sich die Katholischen meist an die fünf Stände, die Reformirten an Zürich und Bern angeschlossen, tiefer Haß, oft gegen die Mitbewohner gleicher Dörfer und Städte, und in den katholischen Ständen selbst war große Trauer und Erbitterung, Mißvergnügen mit den Anführern, dem Clerus, Verdacht des Verrathes, Mangel an Nahrung und Geld, Noth durch versunkenes Heimwesen, durch Verstümmelung, Wunden und Tod, dazu fanatische Wuth und hin und wieder Ahndung, daß die Einfalt des Volkes von schlauen Verführern mißbraucht worden sey. Ihre Verluste, welche jeden, die Angesehenen, wie das Volk trafen, den erstern die Zahl der Beamtungen, dem letztern die bey der Aemterverleihung üblichen Genüsse schmälerten, der systematischen Aussaugung der gemeinen Herrschaften ein Ende zu machen drohten, und in denselben die Oberhand

der Länder in geistlichen und weltlichen Dingen zerstörten, konnten diese Stände so wenig vergessen, daß sie den Widerstand, der sich im Thurgau gegen den Landsfrieden erhob, unterstützten, und am vier und zwanzigsten Brachmonath 1713 mit wehmüthigem Hinblicke auf das erlittene Unglück durch hundert und zwanzig Männer ihren alten, ewigen Bund auf dem Rütli erneuerten. Nachdem die Franzosen im Herbste eben desselben Jahres als Sieger den Rhein wieder überschritten hatten, und die Eidsgenössischen Grenzen, so wie die in ihren Neutralitätskreis gehörenden vier Waldstädte am Rheine gefährdeten: nahmen die katholischen Orte keinen Theil an der Tagsatzung, welche die Sicherungsmaßregeln berieth; sondern hatten eine eigene Zusammenkunft mit dem Französischen Gesandten, und erhielten zum Lohne ihrer Schmiegsamkeit einige rückständige Jahrgelder. Auch erschienen aus den katholischen Ständen nur von Solothurn Truppen zur Beschirmung Basels. Ueberhaupt gaben sich diese Stände der zuversichtlichen Hoffnung hin, durch auswärtigen Einfluß Milderung des Friedens und Rückgabe der Abtretungen zu erhalten. Nach dem Abschlusse des Friedens zwischen Oesterreich und Frankreich verbreitete sich alsobald die Sage von einer Intervention dieser Mächte zu Gunsten der fünf Orte. Die Dauer der Friedensruhe in der Schweiz schien so wenig gesichert, daß Zürich und Bern im Jahre 1714 über gemeinsame Maßregeln bey erneuertem Kriegsausbruche beriethen, und in Capitulationen mit fremden Mächten ward auf den Fall eines abermahligen Bürgerkrieges ausdrücklich Bedacht genommen. Noch im gleichen Jahre wurde in den katholischen Orten der goldene Bund wieder beschworen, und die Regierung von Zug ließ ihn, „dem gemeinen Manne zu besserem Unterrichte!“ im Drucke erscheinen.

Diesen Zeitpunct der traurigsten Spaltung in der Eidsgenossenschaft hielt der Französische Gesandte für

besonders geeignet, durch Nährung des Unmuthes der katholischen Orte und gleißende Verheißungen das Interesse seines Hofes wahrzunehmen, und seine Schlauheit belohnte ein nur zu glücklicher Erfolg. Frankreich begann sein diplomatisches Spiel mit einem scheinbaren Aussöhnungsversuche, in Folge dessen Zürich und Bern ihre errungenen Vortheile wieder aufgeben sollten. Nach leicht vorauszusehender Abweisung dieser Vorschläge bearbeitete der Französische Gesandte die aufs Neue gereizten katholischen Stände, denen er noch unlängst auf einer katholischen Tagsatzung zu Luzern die eindringlichsten Ermahnungen zur Eintracht unter sich selbst und mit ihren reformirten Mitständen hatte zugehen lassen, ein auf der Grundlage der Restitution der fünf Orte ruhendes Separat-Bündniß mit Frankreich abzuschließen. Die Aufnahme in dasselbe soll auch den reformirten Ständen verstattet seyn, so wie sie sich zur Rückgabe ihrer Eroberungen verstehen. Alle Künste, die du Lüc in dem früher schon erwähnten Denkschreiben seinem Hofe anempfiehlt, Verblendung, Wahlintriguen, Bestechung u. s. f., wurden angewendet, seinen Planen Eingang zu verschaffen; dennoch fand der Abschluß dieses Bündnisses zu Luzern, Solothurn und nahmentlich zu Freyburg den entschiedensten Widerstand, und gelang nur durch Vorschub des Nuntius und des Spanischen Gesandten; kräftig wirkten auch die Drohungen, welche Frankreich gegen die widerstrebenden Stände sich erlaubte. Am neunten May 1715, (vor Ablauf eines mit Frankreich bestehenden Gemein-Eidsgenössischen Bündnisses), beschworen dann die katholischen Cantone und Wallis zu Solothurn ihr einseitiges und engeres, Ehre und Selbstständigkeit der Eidsgenossenschaft Preis gebendes Bündniß mit eben dieser Macht. Während des Bundesschwures hing das Bildniß des Königes über der Kirchenthüre. Die Gesandten wurden prächtig bewirthet, und jeder mit einer goldenen Kette, achtzig Duplonen am Werthe,

beschenkt. Die Bundesurkunde nebst einem Reverse des Königes, der den Gesandten bloß Ein Mahl war vorgelesen worden, wurden in einer versiegelten Schachtel verwahrt, weßwegen der Bund spottweise Truckli- d. h. Schachtelbund genannt wurde.

Bald verbreitete sich die Sage, es enthalte dieser Bund geheime Artikel zum Verderben Zürichs und Berns: „Die Waat bis nach Murten, auch Genf, sollen wieder „an Savoyen zurück fallen; die Bischöfe von Basel, „Genf und Lausanne wieder hergestellt werden; ein „Französischer Prinz Neuenburg erhalten; die katholi„schen Cantone mit Güte oder Gewalt wieder in die Mit„regierung der ihnen abgenommenen Herrschaften einge„setzt werden; der Kaiser Thurgau und Kyburg bekommen; „das Gebieth der ganzen Eidsgenossenschaft so eingetheilt „werden, daß jeder der dreyzehn Cantone gleich viel Land „erhalte.“ — Wenn auch das Daseyn dieser Artikel eigentlich nie offiziell bestätigt, von den katholischen Ständen stets als boshafte Verläumdung erklärt, und bey Eröffnung der Schachtel im Jahre 1798 wirklich nichts dieser Art vorgefunden wurde; wenn ferner die außerordentliche Tagsatzung im November 1715 durch die Französische Gesandtschaft feyerliche Versicherungen fortdauernder und aufrichtiger Freundschaft gegen alle Eidsgenossen ohne Ausnahme erhielt; so ist doch wenigstens das gewiß, daß einige der bekannten Artikel jenes Bundes dem Gemeinwohle schon gefährlich genug waren, und dem Könige die unbedingte Macht einräumten, sich nach Laune mit dem Uebergewichte seiner Kraft als oberherrlicher Schiedsrichter in jeden Zwist der Eidsgenossen zu mischen, und den bundesgemäßen Gang bey Schlichtung von Streitigkeiten zu stören: „Wenn“, sagt z. B. der „fünfte Artikel, „ein Ort oder Stand ins Besondere „von Außen angegriffen oder innerlich beunruhigt „würde, so wird im ersten Falle der König nach Noth„durft und Ersuchen mit seiner Macht behülflich seyn;

„im andern Falle aber werden der König oder seine Nach„fahren, als der Eidsgenossen gemeinsame Freunde und „Bundesgenossen, auf Ersuchen des beschwerten und „bedrängten Theiles, alle gütlichen Mittel anwenden, „um die Parteyen zum gegenseitigen Recht halten zu „bringen, und wenn auf solchem Wege der Güte nichts „erlangt würde: so werden der König oder seine „Nachfahren, ohne etwas vorzunehmen, so „dieses Bündniß umstoßen möchte, die von „Gott ihnen gegebene Macht in ihren eige„nen Kosten anwenden, um den Beleidiger zu „verpflichten, sich wieder den Regeln des „Eidsgenössischen Bundes zu unterwerfen. „Auch gewährleisten der König und seine Nachfolger „diejenigen Tractaten, welche zwischen den L. Orten „möchten aufgerichtet werden, im Falle Gott zuließe, „daß unter ihnen einige Entzweyung entstünde.“ Heil der Eidsgenossenschaft, daß sie keine Veranlassung mehr hatte, die Wirkungskraft dieses Artikels zu erfahren, ihre Auflösung oder Verschlingung würde die wahrscheinliche Folge seiner Anwendung gewesen seyn! Ist es sich zu wundern, wenn die protestantischen Cantone nicht ohne aufrichtiges Bedauern einen Bund betrachten konnten, der dem Könige einen so ungemessenen Einfluß einräumte, und dessen Folgen ihren theuersten Interessen leicht verderblich werden konnten? Ist es sich zu wundern, wenn selbst jenes anstößige Gerücht von noch verderblicheren, geheimen Artikeln so wahrscheinlich schien, daß sich Genf und die reformirten Cantone in gute Verfassung setzten? Bekannt ist es heut zu Tage, daß mehrere von den in den geheimen Artikeln angedeuteten und andere ähnliche Maßregeln von dem Französischen Gesandten du Lüc seinem Hofe wenigstens vorgeschlagen worden sind. Er nährte eine höchst ungünstige Meinung von den Staatszwecken Zürichs und Berns, und beschuldigte sie des Strebens nach der Unterjochung ihrer

Mitstände, damit sie gehörige Macht empfangen, werkthätige Beweise ihres Uebelwollens gegen Frankreich zu geben. Um dieses zu hindern, die Schweiz unter Französischer Willkür zu halten, ohne daß diese Macht vonnöthen hätte, deßwegen viel Geld oder große Schmeicheleyen zu opfern, äußert er sich nach dem Frieden zu Aarau: „Nun ist es an der Zeit, das Gleichgewicht in „der Schweiz wieder herzustellen. Papst und Kaiser „werden dazu mitwirken. Der Papst besonders ist ver„pflichtet, das Unheil wieder gut zu machen, das sein „Nuntius angestiftet. Denn so lange Zürich und Bern „im gegenwärtigen Zustande bleiben, sind sie für Frank„reich gefährliche Nachbarn. Das erste Mittel für die „Erreichung der Königlichen Zwecke ist, bey Anlaß „der Bundeserneuerung die katholischen Stände „und den Abt von St. Gallen in den Zustand herzustel„len, in welchem sie vor dem Aarauer-Frieden gewesen. „Leicht könnte man auch das Waatland, wo Adel und „Volk mißvergnügt sind, zum Aufstande bringen, die „Katholiken würden denselben gewiß begünstigen. Damit „sich aber nicht Savoyen durch Wiedererlangung seiner „Besitzungen zu Frankreichs Schaden vergrößere, so „sollte man das Waatland unter des Königes besonde„rem Schutze zu einer eigenen Republik erheben; so „würde Bern dadurch in seine alten Grenzen zurück „gedrängt, und vielleicht zur Anhänglichkeit an Frank„reich genöthigt werden, welche es nie haben wird, so „lange es die gegenwärtige Macht behält, und da dieß „durch Freundschaft und Bündnisse nicht mög„lich ist, so muß man sich jener Mittel bedienen, „die Gott in die Hände Seiner Majestät gelegt „hat.“ Sollten aber auch diese Vorschläge du Lüc's nur bloß seine Plane geblieben seyn, so ist schon der allgemeine Glaube an das Daseyn jener geheimen Artikel, die bedenklichen Drohreden, die sich hin und wieder hören ließen, und die Zuversicht, mit welcher der funfzehnte

October 1715 als der Tag ihrer Ausführung genannt wurde, ein genügender Beweis, was in der damahligen Zeit Eidsgenossen von Eidsgenossen erwarteten. So groß war die gegenseitige Erbitterung, daß die von Zurlauben in echt vaterländischem Geiste gewünschte, freywillige Rückgabe aller Zürcherisch-Bernerschen Eroberungen zwar wohl die uneigennützige Vaterlandsliebe dieser Stände in hohem Grade gezeigt; aber kaum die in den ersten Zeiten blühende brüderliche Eintracht wieder hergestellt hätte. Doch darf nicht verschwiegen werden, daß in den katholischen Ständen selbst der Französische Bund sehr ungleich angesehen ward. Das Volk wurde unruhig, und hielt das Vaterland für verrathen. Vorzügliche Unzufriedenheit erregte, daß du Lüc's List den Gesandten folgenden Artikel entlockt hatte: „Es sollen die Truppen „der Eidsgenossen ihren Dienst in Frankreich nach dem „Beyspiele der Vorältern versehen", wodurch Frankreich zu jeder Capitulations-Verletzung von nun an freye Hand erhielt, da die Vorältern der Eidsgenossen sich ohne Bedenken im Kriege allenthalben und unter allen Bedingungen, wenn sie nur Geld sahen, „das sie wie ihren „Gott verehrten", hatten gebrauchen lassen. Du Lüc selbst frohlockt über diesen Artikel, „als über einen höchst „glücklichen Gedanken", und kaum glaublich ist es, wenn er behauptet, derselbe sey ihm durch die Gesandten des Cantons Schwyz heimlich beygebracht worden. — Jeder Wohldenkende, den weder religiöser noch politischer Eifer blendete, begriff nicht, welcher Nutzen selbst den katholischen Ständen aus diesem Bündnisse erwachsen könnte. Laut äußerte sich ein tiefer Unwille über das ganze Bundeswesen, und beißende Pasquille belehrten die Gesandten, wie wenig selbst in ihrer Heimath ihr Werk und ihre Käuflichkeit geschätzt werde. Auch konnte keine Anstrengung Frankreichs je die evangelischen Stände bewegen, diesem Bunde beyzutreten. Der am ersten September 1715 erfolgende Tod Ludwigs XIV., der das

durch den langen Successions-Krieg erschöpfte Frankreich in große Unordnung versenkte, machte den Hoffnungen der katholischen Orte und des Nuntius, so wie der Besorgniß der evangelischen Stände ein Ende. Schon die am neunzehnten Juni 1715 eingetretene Abrufung des ihnen abgeneigten Gesandten du Lüc hatte viel zu ihrer Beruhigung beygetragen. Ihn ersetzte der Marquis von Avarey, ein ruhiger, sanfter, von Ränken ferner Mann, dessen zehnjähriges Bemühen es war, den Haß und die Eifersucht zu bannen, die dieser unselige Zeitpunct bey den Eidsgenossen entzündet hatte. Auch von Oesterreich war damahls nichts zu fürchten; einerseits durch den Krieg ermattet, anderseits gegen die katholischen Orte durch ihr Anschließen an Frankreich mißstimmt, fand es zudem genugsame Beschäftigung in seiner Vertheidigung gegen die Türken und in der gesuchten Feststellung unumschränkter Gewalt in Ungarn. Glücklich die Eidsgenossen, daß eine höhere Hand durch solche Umstände sie rettete, ohne welche die entzweyten schon damahls wohl schwerlich ihrem Untergange entronnen seyn würden!

In ihrem Innern kämpften die katholischen Stände, besonders Luzern, mit bedenklichen Unruhen; denn das Volk sah in den erlittenen Verlusten nur Verrath und Untauglichkeit der Führer. — Noch vor Abschluß des Friedens entstanden im Luzernischen gefährliche Volksbewegungen, welche durch das Vorrücken und die Brandschatzungen der Berner unterdrückt wurden. — Es sammelte ferner der schon bekannte Ritter Ackermann einen starken Haufen allerley Volkes zum Ueberfalle eines an der Sinser-Brücke liegenden Zürcherschen Corps. Nur die kniefälligen Bitten des als Gesandter auf den Friedenscongreß reisenden Landammanns Zurlauben von Zug konnten diese Unsinnigen abhalten, sich, ihre Weiber, Kinder, Habe, ja ihr ganzes Land durch blinde Wuth sicherem Verderben

Preis zu geben. Den Ritter Ackermann lohnte der Ruhm des Pöbels. Selbst seine Landsgemeinde beehrte ihn mit verschiedenen Würden und Sendungen; als er aber nach dem Frieden als Gesandter auf der ersten katholischen Conferenz zu Luzern erschien: verweigerte ihm Luzern lang den Beysitz, und wich erst nach empfangener Abbitte den Vorstellungen der übrigen Stände. — Am zehnten August mahnte Luzern mit Ausnahme der Länder, die sein Vertrauen verloren hatten, alle Cantone, auf den Nothfall zur Hülfe bereit zu seyn, und nahm sechs hundert Entlibucher in die Stadt; weil es diejenigen züchtigen, und zum Theile hinrichten wollte, welche den Aarauer-Frieden durch Empörung gebrochen, und im Plane gehabt, wenn sie zu Vilmergen den Sieg errungen hätten, die Regierung und die Geschlechter zu Luzern zu entsetzen oder zu ermorden, die Stadtmauern einzureißen, Luzern zu einem Dorfe, seine Verfassung zu einer Demokratie umzubilden. Diese Bestrafung erstreckte sich auch über viele Geistliche, und keine Berufung auf die geistliche Gerichtsbarkeit vermochte, sie vor dem Arme des weltlichen Richters zu schirmen. Ein Waldbruder, der aufrühreriche Schriften ausgestreut hatte, kam für zehn Jahre auf die Galeeren. — Uebrigens litten auch die Ländercantone selbst unter Ausbrüchen jener Volksbewegungen, die sie im Gebiethe von Luzern befördert hatten. Die Herrschaft Utznach machte Versuche, gleiche Freyheiten, wie das Toggenburg, zu erringen. — Als die Livener von Uri keine Bezahlung des Soldes erhalten konnten, wurden sie unruhig, verweigerten die Huldigung, besetzten das Zollhaus und den Platifer, und konnten nur durch große Befreyungen und die Benennung „liebe und getreue Mitlandleute“ wieder zur Ruhe gebracht werden. Auch Unterwalden und Zug waren sehr zerrüttet, zudem durch die regellosen Unternehmungen einiger ihrer Angehörigen in übelm Verdachte. — Eine große Ursache zu Unruhen wurden

auch die Kriegskosten. Während Bern nur allein an barem Gelde acht Mahl hundert und sechszehn tausend, Zürich bloß für Verpflegungsbedürfnisse über fünf Mahl hundert tausend Gulden ihren Schätzen enthoben, durch Pensionen, Aemter und Belohnungen oder in bequemen Spitälern die Verwundeten, Verkrüppelten und Verwaisten verpflegten und trösteten, und dadurch vielem Mißvergnügen vorbeugten: mußte die Armuth der katholischen Stände nicht allein ihre Geschädigten trostlos lassen; sondern durch ungewohnte Auflagen zur Bezahlung der Kriegskosten die Noth erhöhen. Zu Schwyz entstanden Unruhen, als eine Abgabe von fünf Spezies-Thalern auf jede Haushaltung gelegt werden mußte. Luzern brauchte Gewalt, die Kosten einzutreiben. Eben dieser Stand verlangte in einem Schreiben vom dreyzehnten August 1712 vom Papste eine Verfügung, „daß „die Klöster des Cantons, deren Aebte und Vorsteher „jährlich in Pracht und Wohlleben und durch kostbare „Bauten eine ungeheure Summe Geldes verschwenden, „einen bestimmten Theil ihrer jährlichen Einkünfte als „freywillige Gabe zur Herstellung des öffentlichen Schatzes „beysteuern, und daß zugleich das Einkommen der ein„träglichsten Pfarrpfründen, auf welche, bey künftigen „Erledigungsfällen Pfarrverweser auf sechs Jahre mit „hinlänglichem Unterhalte gesetzt werden könnten, zur „Vertheidigung der katholischen Religion in die Staatskasse „fließe.“ „Zugleich“, schließt Luzern dieses Schreiben, „bitten wir dringendst um die Abrufung des Nuntius „Caraccioli, dessen Amtswürde wir zwar in aller Demuth „verehren; allein durch ihn sind wir in das gegenwärtige „Elend, der allein wahre Glaube in die höchste Gefahr „versetzt. Durch ihn sehen wir unsere Unterthanen im „Aufruhre, den Staat am Rande des Verderbens, weß„wegen es uns unmöglich seyn müßte, unsere Angelegen„heiten ferner durch diejenige Person an den päpstlichen „Stuhl gelangen zu lassen, die, wenn sie uns auch nicht

„in gänzlichen Ruin stürzte, wenigstens einen unersetzlichen „Schaden uns zugefügt hat. Indessen wollen wir nun „dieses Alles, wie die vielen andern unrühmlichen „Schritte, die sich der Herr Nuntius bey verschiedenen „Anlässen erlaubte, mit Stillschweigen übergehen, um „E. H. nicht länger beschwerlich zu fallen." — Allein Papst Clemens XI., ein Fürst von leidenschaftlicher Heftigkeit und unbiegsamem Eigensinne, dem der Friede schon darum mißfiel; weil solche, die er Ketzer nannte, ihn dictirten, hatte selbst den Anfang und Fortgang des Krieges gewünscht. Darum suchte er, die katholischen Fürsten zu Gunsten der fünf Orte aufzuregen; darum hatte er zu ihrem Heile öffentliche Kirchengebethe verordnet, und die Toggenburger mit Excommunicationen verfolgt; darum machten er und die vornehmsten Cardinäle und Prälaten den fünf Ständen ansehnliche Geldgeschenke. Daß Luzern und Uri den ersten Aarauer-Frieden auch ohne die übrigen Stände angenommen, darüber war Papst Clemens sehr erzürnt, und Caraccioli's leidenschaftliches, ja verbrecherisches Treiben mißfiel ihm so wenig, daß dieser noch bis zum Jahre 1717 im Besitze der Nuntiatur blieb.

Friede mit dem Abte von St. Gallen.
1712 — 1718.

Mit dem Abte Leodegar konnte der Friede noch mehrere Jahre lang nicht geschlossen werden. Er ward in seiner Unnachgiebigkeit durch den Papst, den Bischof von Constanz und die fünf Orte bestärkt, und suchte, als Reichsfürst, mit vielem Erfolge den Reichstag und den Kaiser zur Theilnahme an seinem Schicksale zu bewegen. Zürichs und Berns Lage wurde äußerst schwierig. Der Reichstag unternahm es, sich zum Vermittler und Schiedsrichter zwischen ihnen und dem Abte aufzuwerfen. Der Kaiser war sogar zu Gewaltmitteln beynahe entschlossen. Selbst Ludwig XIV. war durch priesterlichen Einfluß

für die Abtey gewonnen. Von den übrigen Eidsgenössischen Ständen betrachteten die meisten die Ansprüche des Reiches mit Gleichgültigkeit, andere mit unverhehlter Schadenfreude. Aber Zürich und Bern blieben fest. Die Einmischung des Reiches schlugen sie, als die Rechte der Eidsgenossenschaft verletzend, beharrlich aus, und es gelang ihnen auch, dieselbe zu vereiteln. Sie hielten, auf das Aeußerste gefaßt, die Länder des Abtes, auch Bremgarten, Mellingen, Rapperschweil fortwährend besetzt, theilten das St. Gallische in zwey Landvogteyen, übten alle landesherrlichen Rechte aus, bezogen die Einkünfte, und ließen sich huldigen. Hierauf wurde im Jahre 1713 ein Friedenscongreß zu Rorschach zwischen ihnen und dem Abte eingeleitet, und am vier und zwanzigsten März 1714 kam nach vielen Mühen ein Friedensentwurf zu Stande, den Zürich und Bern annahmen; der Abt aber, welcher lieber die Welt im Brande gesehen, als einige Nachgiebigkeit gezeigt hätte, um so eher verwarf, als durch den wenige Tage vorher zwischen Oesterreich und Frankreich geschlossenen Frieden seine Hoffnung auf des Kaisers thätlichen Beystand neu belebt worden war. Diese Hoffnung blieb unerfüllt, und im Jahre 1716 erneuerten sich die Unterhandlungen. Der Kaiser hatte dem Abte drohende Winke ertheilt, auf die Grundlagen des Rorschacher-Entwurfes Frieden zu schließen, nach dessen Wohlthaten sich außer dem Abte jedermann und auch sein ganzer Convent sehnte. Leodegars ungemessene Ansprüche zerstörten auch diesen Versuch. Endlich starb Abt Leodegar am acht und zwanzigsten November 1717 zu Neu-Ravensburg am Bodensee eines plötzlichen Todes. Mit ihm erstarb der Streit. Am achtzehnten December 1717 ward Joseph von Rodolfi von Laibach in Kärnthen zum Abte erwählt. Schon im Januar 1718 wurden zu Baden neue Unterhandlungen eröffnet. Noch immer hatte das Friedenswerk mit ungemeinen Schwierigkeiten zu kämpfen; doch

kam am funfzehnten Juni 1718 in fünf und achtzig Artikeln der Friede zwischen der Abtey und Zürich und Bern zu Stande. Der Abt erhielt sein ganzes Gebieth, auch das Toggenburg, wieder, nachdem man diesem Lande ansehnliche Rechte und Freyheiten zugesichert hatte.

Das Toggenburg erhielt durch den Frieden: Wahl eines Landrathes von sechzig Gliedern durch die Gemeinden. Derselbe ernennt die Hälfte des Appellations-Gerichtes, und legt die Steuern an. Besetzung der Ober- und Untergerichte mit Landeskindern. Unentweglichkeit der Richter mit Ausnahme von Gebrechlichkeit oder Uebelverhalten. Verhaftserledigung in geringeren Straffällen gegen Caution. Festsetzung der Fälle, in denen vom Appellations-Gericht noch an den Fürsten appellirt werden kann. Dem Lande können ohne seine Zustimmung keine neuen Landleute aufgedrungen werden. Freyer Salzhandel. Verboth des Verkaufes liegender Güter in todte Hand. Wenn derselben durch Concurse oder Vermächtnisse liegende Gründe zufallen, so haben die Landleute den Zug. — Amnestie. — Freye Ausübung der katholischen und reformirten Religion. Die reformirten Gemeinden haben das Recht der Pfarrwahl aus den Bürgern der evangelischen Cantone und zugewandten Orte. — Streitigkeiten zwischen dem Fürsten und den Landleuten über den Sinn des Friedens werden durch ein Schiedsgericht dreyer katholischer und dreyer reformirter Orte entschieden, von denen jeder der streitenden Theile die Hälfte bezeichnet.

Für die äbtischen Besitzungen im Thurgau und Rheinthal gelten die Bestimmungen des Landsfriedens von 1712. Eben diese Besitzungen und die alte Landschaft genießen vollkommene Amnestie, und es sollen ihnen unter keinerley Vorwand Beyträge an die Kriegskosten abgefordert werden.

Dem Kaiser mißfiel der Friede; doch ließ er dem Abte freye Hand. Der Papst, der Nuntius, der Bischof

von Constanz, die fünf Orte mahnten eifrig ab; allein im August erfolgte die Unterzeichnung. Wenn auch durch diesen Frieden den Unterthanenländern des Abtes einige Rechte mußten eingeräumt werden; so erduldete doch das Stift St. Gallen, durch dessen Ungerechtigkeit und Hartnäckigkeit der Krieg angebahnt, und der völlige Friede sechs Jahre verhindert worden, ohne je im Felde gesiegt zu haben, weder durch Abtretung noch Kostenersatz den geringsten Schaden, während Zürich und Bern ihrt Mitstände so hart hatten büßen lassen. Der Grund dieser schonenden Behandlung muß übrigens nicht einem Mangel an Lust, sich der äbtischen Länder wenigstens theilweise zu bemächtigen, sondern ganz andern Verhältnissen zugeschrieben werden. Die beyden Stände waren ermüdet, und unter sich selbst nicht mehr vollkommen einig; der Clerus dagegen zeigte die gewohnte Beharrlichkeit, man mußte befürchten, zuletzt noch mit der Gesammtmacht der Kirche oder auswärtigen Fürsten in gefährliche Zerwürfniß zu kommen.

Das Toggenburg. 1718.

Nur ungern fügten sich die Toggenburger. Schon viele Artikel des Aarauer-Friedens, so wie, daß man daselbst, zu Rorschach und zu Baden ohne Zulassung ihrer Abordnungen unterhandelt hatte, erregten ihr entschiedenes Mißvergnügen. Noch immer konnten sie sich von dem Verlangen nach gänzlicher Befreyung von der Herrschaft des Abtes nicht losreißen. Sie suchten Zürich und Bern zu entzweyen. Sie trugen den Unterwaldnern und Zugern ein Bündniß gegen jene beyden Stände an; sahen sich aber mit Unwillen zurück gewiesen. Dagegen machte ein Theil der Katholischen den Versuch, wieder Verhältnisse mit dem Abte anzuknüpfen. Ueberhaupt war die Zeit nach dem Frieden zu Aarau für dieses Land eine unheilvolle Zeit. Es befand sich zwar unter der Verwaltung von Zürich und Bern gut; aber

der Ehrgeiz, die Eigenliebe, die Rachsucht seiner Parteyhäupter, die Unlenksamkeit der Volksmassen störten die öffentliche Ruhe so sehr, daß diese inneren Streitigkeiten durch Zürich und Bern dictatorisch entschieden werden mußten. Schwärmerey und Pietismus vermehrten die Unordnung im Lande. Endlich am dreyzehnten Herbstmonathe 1718 nahm der neue Abt wieder Besitz von seinen Stiftslanden, froh, die Lage eines Verbannten mit der eines ansehnlichen Fürsten vertauschen zu können. Zu Wattweil auf der Pfaffenwiese schworen die Toggenburger dem Fürsten den Huldigungseid, und empfingen die Gegenversicherung alles Wohlwollens und genauer Beobachtung der Friedensbedingungen. Die Auslegung des Friedens erregte zwar noch mehrere Mißverständnisse. Da schlug der Abt den Weg ein, seine heftigsten Gegner durch Beamtungen zu besänftigen; vergaß aber nicht, diesen Begünstigten einzuschärfen: „wie bey jedem Toggenburger, so gehe vornähmlich bey ihnen der Huldigungseid „dem Landeide vor.“

Der Papst verwirft den Frieden. 1718.

Als endlich auch hier Ruhe geworden war, verwarf einzig noch Papst Clemens XI. den Friedensschluß, und übersendete dem Abte am zwanzigsten Weinmonath 1718 ein Breve, durch welches er ihn und alle seine Nachfolger von der Beobachtung dieses Friedens, „welchen dem Abte nur die harten Zeiten und Umstände, „nicht weniger seinem eigenen Willen, als den lauten „Forderungen der Gerechtigkeit zuwider, abgedrungen“, in dem Grade entbindet, „daß sie an die Zusagen des „bewußten, unseligen Vertrages eben so wenig gebunden „seyn sollen, als wenn dieselben nie wären gegeben worden.“ Diesem Breve war eine am zehnten Weinmonathe gegen den Friedensschluß erlassene Bannbulle beygefügt, in der es hieß: „Zu stetem Andenken! Der Römische „Oberpriester, als oberster Beschützer des Rechten und

„Guten auf Erden vom Herren eingesetzt, hat die Pflicht
„auf sich, die Reinheit des katholischen Glaubens, nicht
„weniger die kirchliche Freyheit und Unabhängigkeit,
„und die übrigen Rechte der Kirchen, der Klöster, der
„kirchlichen Convente und Oerter jeder Art oder der
„dazu gehörenden Personen aufrecht zu halten, und
„alle nachtheiligen Verträge und Uebereinkünfte kraft der
„von Gott ihm übertragenen Gewalt zu behaupten, so
„wie er es, nachdem er Alles reiflich abgewogen, im
„Herren der Billigkeit und Gerechtigkeit gemäß findet!
„Nun haben wir nicht ohne tiefe Bekümmerniß unserer
„Seele vernommen, es habe der neu erwählte Abt von
„St. Gallen einen so geheißenen Friedensvertrag von
„vielen Artikeln eingegangen, deren Mehrzahl in der
„der Hoheit des gedachten Stiftes unterworfenen Graf-
„schaft Toggenburg nicht nur den Ketzern freye Aus-
„übung ihrer gottlosen Ketzerey verstattet; sondern sogar
„die Ketzer in gleichem Rechte neben den Katholiken,
„(wie wenn eine Verbindung Statt haben könnte zwischen
„Licht und Finsterniß, eine Gemeinschaft der Gerechtig-
„keit mit der Ungerechtigkeit,) zu den Stellen der Rich-
„ter, Räthe, Landesvorsteher und zu allen öffentlichen
„Verrichtungen, Aemtern oder Diensten auf völlig gleiche
„Weise und durchaus ohne irgend einen Unterschied zu-
„gelassen werden. Ferner wird, (was ans Unglaubliche
„grenzt,) den nichtkatholischen Pfarrern sorgfältiger
„Jugendunterricht und zwar in keinen andern Glaubens-
„lehren, als in denen ihrer verdammten Secte, nach-
„drücklich empfohlen, und noch viel Anderes gutgeheißen,
„festgesetzt und bekräftigt, welches eben so sehr dem reinen
„Gottesdienste der rechtgläubigen Religion und dem Heile
„der Seelen zuwiderläuft, als es die Gerichtsbarkeit,
„Ansehen, Freyheiten, Privilegien, Besitzungen, Güter
„und Rechte des oben bemerkten Gotteshauses, seines
„Abtes, seiner Conventualen oder anderer Personen
„geradezu bestreitet und angreift, alles, wie solches in

„dem Instrumente oder der Schrift, das oder die über „gedachten Friedensvertrag aufgesetzt worden ist, und „hernach von beyden Theilen mag bestätigt worden seyn, „umständlicher enthalten seyn soll.“

„Obgleich nun eigentlich vor aller Welt am Tage „liegt, daß dieser Vertrag an sich schon offenbar nichtig „und ungültig ist, und obgleich es anerkannten Rechtens, „daß alle Uebereinkünfte und Verkommnisse über Kirchen„sachen und Kirchengüter, welche ohne Ermächtigung „des apostolischen Stuhles geschlossen worden, ungültig „sind, wie denn unser Vorgänger Papst Urban VIII. „im Jahre 1641 hierüber eine Verordnung erlassen, so „daß unserseits die Verwerfung des gedachten Vertrages „nicht mehr erklärt zu werden brauchte; so haben wir „nichts desto weniger nöthig gefunden, auch durch eine „eigene Entscheidung zu erklären:

„Es sey alles in diesem Friedensvertrage Enthaltene, „das dem katholischen Glauben, dem Dienste Gottes, „dem Heile der Seelen, dem apostolischen Stuhle, dem „Gotteshause St. Gallen und seinem Abte, seinen Con„ventualen und übrigen Personen und Mitgliedern an „ihren Rechten, Freyheiten und Besitzthümern jeder Art „auf irgend eine Weise zu nahe tritt, oder auch nur den „geringsten Eintrag thut, oder von welchem irgendwie „gesagt, gedacht, behauptet oder verstanden werden kann, „es thue ihnen Eintrag, habe ihnen solchen gethan, sey „ihnen sonst nachtheilig oder nachtheilig gewesen, sammt „allem und jedem, was daraus erfolgt ist, oder zu irgend „einer Zeit daraus erfolgen wird, schon an sich nichtig, „unstatthaft, ungültig, rechtswidrig, verdammt, ver„worfen, eitel, völlig und durchaus kraft- und wirkungs„los von Anfang an gewesen, es sey solches noch gegen„wärtig, und werde es ewig bleiben, und niemand solle „an dessen Beobachtung im Ganzen oder Einzelnen gebun„den seyn, auch wenn es zu wiederhohlten Mah„len bestätigt und eidlich bekräftigt worden.

„Auch solle dadurch von niemandem irgend ein Recht, „eine Ansprache, ein auch nur scheinbarer Titel, ein „Grund des Besitzes oder der Verjährung, möchte auch „ein Besitz von der längsten und von unvor„denklicher Dauer, und zwar ohne irgend eine „Störung darauf gefolgt seyn, erworben seyn „oder erworben werden können; sondern dieses Friedens„instrument sollte, wie wenn es niemahls ausge„gegangen noch errichtet worden, immerdar als „nicht bestehend und nicht geschehen angenommen wer„den.“

„Wir verordnen ferner, es sölle gegenwärtiges „Schreiben aus keinem Grunde, auch nicht wegen „eines so großen Mangels, an welchen nicht „gedacht worden, gerügt, angefochten, entkräftet, „zurück genommen, widersprochen oder beschränkt wer„den; sondern immer und ewig aufrecht, gültig und „rechtskräftig seyn und bleiben. Trüge es sich aber zu, „daß jemand hierin aus was für immer einer „Macht, wissentlich oder aus Unkunde, etwas „Abweichendes versuchen wollte, so soll es ungültig und „kraftlos seyn“, u. s. f.

Das ist der Hauptinhalt einer Bannbulle, von welcher ein katholischer Geschichtschreiber leichthin sagt: „Ueber den eingegangenen Frieden erhob in Rom die „Congregation der Inquisition großen Lärmen; sie wun„derte sich über die Maßen, wie ein Kirchenprälat so „viele der katholischen Religion nachtheilige, der prote„stantischen hingegen vortheilhafte Artikel habe begneh„migen können, und brachte den Papst Clemens XI. „dahin, daß er den eingegangenen Frieden für unzulässig „und nichtig erklärte; welches aber, weil keine Mittel „an die Hand gegeben wurden, wie die Sache zu ändern „sey, weiters von keiner Folge war.“ — Wohl war es weiters von keiner Folge, weil dem bösen Willen die Macht gebrach; aber bedarf man nachdrücklichere Beleh-

rungen über die Verderblichkeit der unveränderlichen Grundsätze und Anmaßungen Roms und über die Nothwendigkeit, den Einfluß einer so gefährlichen Hierarchie auf die Angelegenheiten der Staaten zu vertilgen?

Drittes Kapitel.

Ueber Verfassung, Sitten und Kultur der Eidsgenossen im achtzehnten Jahrhundert.

1. Bundesverhältnisse.

Nachdem sich im Laufe des sechszehnten Jahrhunderts der alt-Eidsgenössische Staat vollkommen ausgebildet hatte, bestand derselbe bis zu seinem Umsturze aus den 13 Cantonen, Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freyburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell, und den 9 zugewandten Orten, Abt von St. Gallen, Stadt St. Gallen, Biel, Graubündten, Genf, Wallis, Neuenburg, Bischof von Basel, Mühlhausen. Ihnen wurde immer noch die Stadt Rothweil in Schwaben zugezählt, obwohl die Verbindung mit ihr seit dem dreyßigjährigen Kriege nicht mehr unterhalten ward. Fernere Bestandtheile des Bundes waren die 3 schutzverwandten Orte, Rapperschweil, Gersau, Abtey Engelberg, endlich die 18 gemeinen Herrschaften, Baden, Thurgau, die Freyen Aemter, Sargans, Rheinthal, Murten, Grandson, Orbe und Tscherlitz, Schwarzenburg, Utznach, Gaster, Lauis, Luggarus, Mendris, Mainthal, Bellenz, Bollenz, Riviera, welche gemeinen Herrschaften durch 12, 9, 8, 3 oder 2 Cantone nach einer zweyjährigen Kehrordnung regiert wurden. Diese Masse kleiner

herrschender und beherrschter, monarchischer und republikanischer Staaten, bildete einen übel zusammen hängenden Staatenbund, der von einem Vororte und von einer Tagsatzung sehr unbehülflich geleitet wurde.

Das Bindemittel der Eidsgenössischen Staaten waren die von den einzelnen Cantonen und Orten zum alleinigen Zwecke ihrer Selbsterhaltung abgeschlossenen Bundesverträge. Einen Gesammtbundesvertrag gab es nicht. Die sämmtlichen Cantone und Orte hingen eigentlich nur durch die 3 Länder Uri, Schwyz und Unterwalden, als ihren Kern und Mittelpunct, unter sich selbst aber wiederum durch besondere Bündnisse zusammen. Der Inhalt der bestehenden Bünde war nicht durchaus gleichlautend, und gab nicht allen Bundesgliedern gleiche Rechte. Die bedeutsamsten Rechte hatten sich die acht alten Cantone vorbehalten. Doch stimmten die Bünde in den Hauptpuncten überein, welche die Verpflichtung der Bundeshülfe, die Grenzen, innerhalb welcher sie geleistet werden mußte, und den Weg der Ausgleichung von Streitigkeiten unter den Eidsgenössischen Staaten festsetzten. Zu Beseitigung solcher Zwiste verordneten die Bünde zuerst eine gütliche Vermittelung der unparteyischen Orte, wann diese nichts fruchte, ein von den Streitenden zu erwählendes Schiedsgericht von gleichen Sätzen, welches bey getheilten Stimmen sich einen Obmann wählte, dem der Stichentscheid zustand. Selbst der Versammlungsort des Schiedsgerichtes, Mahlstatt genannt, war in den Bünden bestimmt. Gegen den, der dem Ausspruche eines solchen Schiedsgerichtes sich widersetzte, war die ganze Bundesgewalt sich zu wenden verpflichtet. Weil aber gewöhnlich jede der streitenden Parteyen unter den übrigen Orten ihren Anhang hatte; weil überdieß das Entscheidungsrecht der Schiedsgerichte in Beziehung auf manche Streitfragen widersprochen wurde: so sah man statt des bundesge-

mäßen Söhnungsweges leider nur zu oft Anwendung von Waffengewalt.

Die Bundesverträge beschränkten übrigens die Selbstständigkeit der Orte nur sehr wenig, und enthielten den deutlichen Vorbehalt völliger Souverainetät der einzelnen Cantone, insofern ihre Handlungen den bestehenden Bünden und der gemeinsamen Ruhe nicht zuwider laufen. Die 8 alten Cantone besaßen sogar das Recht, ohne Nachtheil des Eidsgenössischen Bundes noch anderweitige Bündnisse zu schließen, und für sich allein gegen auswärtige Mächte Krieg anzufangen, in welchem Falle jedoch die Eidsgenossen nicht zur Bundeshülfe verpflichtet waren. Die 5 neuern Cantone aber konnten beydes nur mit Bewilligung ihrer ältern Bundesgenossen thun, und waren gebunden, bey Bürgerkriegen zwischen den ältern Cantonen neutral zu bleiben, und das Mittleramt zu übernehmen. Die Bünde setzten einen je zu 5 oder 10 Jahren zu leistenden Bundesschwur fest, dessen Unterlassung jedoch den Bestand der Bünde, die auf ewig geschlossen waren, nicht aufhob. Wie denn auch seit der Glaubenstrennung bis zum Jahre 1798 kein Bundesschwur mehr Statt fand, weil man sich über die Eidesformel nicht verständigen konnte. Hingegen wurde zu Stanz im Jahre 1756 der gegen das Gemein-Eidsgenössische Interesse laufende Bund der katholischen Orte mit Wallis erneuert, und von einseitiger Verblendung nicht selten eine echt Schweizerische Verbindung genannt.

Die Gemein-Eidsgenössischen Geschäfte leitete mit höchst beschränkter Gewalt der Vorort Zürich. An ihn zuerst gelangten alle gemeinsamen Angelegenheiten. Er theilte sie den Ständen durch Schreiben oder eigene Gesandtschaften mit, und war ihrer Antworten gewärtig, welche, wenn sie nicht übereinstimmten, wieder allen Betheiligten mußten eröffnet werden. Schien dieser schleppende Geschäftsgang allzu langsam, so berief der Vorort

eine Tagsatzung. Für sich allein aber konnte er im Nahmen des Bundes nicht das Mindeste anordnen oder beschließen.

Die Tagsatzung wurde besendet von den 13 Orten, deren jeder Eine Stimme hatte. Die durch den Glauben getrennten Cantone Glarus und Appenzell hatten jeder 2 halbe Stimmen, welche, wenn sie nicht übereinstimmten, nicht gezählt wurden. Im Canton Unterwalden wechselte die Besendung der Tagsatzung zwischen Ob- und Nidwalden mit einer ganzen Stimme ab. Auf der Tagsatzung hatten der Abt von St. Gallen, die Städte St. Gallen und Biel Beysitz mit berathender Stimme. Die übrigen zugewandten Orte durften sich nur auf besondere Einladung einfinden. Die Rechtsungleichheit der Bundesglieder war in der Tagsatzungsversammlung auch sichtlich ausgedrückt; denn die Gesandten der 8 alten Orte saßen auf erhöheten Plätzen, und sie waren auf ihre Auszeichnung so eifersüchtig, daß die Glarner-Gesandtschaft sich einst beschwerte, als die Gesandten der zugewandten Orte unmittelbar neben ihr sitzen sollten. Die Tagsatzung versammelte sich früher nur außerordentlich an beliebigem Orte; später jährlich regelmäßig Ein Mahl zu Baden, seit dem Aarauer-Frieden eben so regelmäßig zu Frauenfeld. Sie konnte indeß auch jetzt noch außerordentlich und an andern Orten zusammen berufen werden. Sie besorgte die auswärtigen und die Gemein-Eidsgenössischen Angelegenheiten, und beschäftigte sich auch mit Beylegung von Zerwürfnissen unter den einzelnen Cantonen. Seit der Reformation bildete dieser letzte Punct Jahrhunderte lang oftmahls ihr Hauptgeschäft, verlor sich aber im achtzehnten Jahrhunderte. Der erste Gesandte von Zürich hatte den Vorsitz; wurde aber die Tagsatzung im unmittelbaren Gebiethe eines Cantons abgehalten, so gebührte der Vorsitz diesem Stande. Die sämmtlichen Gesandten stimmten nach sehr bindenden Instructionen, von denen nicht die geringste Abweichung

verstattet war. Diese Beschränkung lähmte außerordentlich den Geschäftsgang. Bey den wenigsten Angelegenheiten konnten die Gesandten ein entschiedenes Votum abgeben. Sie waren oft nur zu bloßer Anhörung eines Gegenstandes (zum Audiendum) instruirt, und sahen sich überhaupt in den allermeisten Fällen auf die Nothbehelfe des Referendums (der Berichterstattung) und des Instruendums (der Instructionseinholung) angewiesen. Glücklich, wenn es etwa Ein Mahl zum Ratificandum (zur Einhohlung der Bestätigung) kommen mochte. Solcher Gestalt schleppte die Tagsatzung ihre meisten Geschäfte bis zum endlichen Entscheide durch eine lange Reihe von Jahren, und gar viele derselben erloschen, ohne je zum Abschlusse gekommen zu seyn. Es galt auch bey den meisten und gerade bey den wichtigsten Angelegenheiten keine Stimmenmehrheit, und die Tagsatzungsschlüsse waren für die einzelnen Cantone nur in wenigen Fällen bindend, und auch bey diesen gab es so viele Ausflüchte und so viel entschiedenen Ungehorsam, daß Eigensinn, Verblendung, Selbstsucht eines einzelnen Cantons verwerfen konnten, was alle andern einmüthig dem Wohle des Bundes für förderlich erachtet hatten. Auch unbefugtes Wegbleiben von den Tagsatzungen, besonders von außerordentlichen, war nicht selten. Diese völlige Unabhängigkeit der einzelnen Bundesstaaten verhinderte in der Eidsgenossenschaft das Gedeihen tausend wohlthätiger Einrichtungen, welche in kraftvolleren Staaten fröhlich aufblühten. Früheren Jahrhunderten war es gelungen, sich über einige allgemeine Bundesgesetze zu vereinigen, die seither stets in Kraft blieben, und auch für neu hinzutretende Bundesglieder verbindlich wurden. Solche Bundesgesetze waren: Der Pfaffenbrief vom Jahre 1370; der Sempacherbrief vom Jahre 1393 und die Stanzer-Verkommniß vom Jahre 1481. Diese letztere war hauptsächlich gegen innere Unruhen gerichtet, und enthielt wohlthätige An=

ordnungen, welche aber in den zwey letzten Jahrhunderten der alten Eidsgenossenschaft oftmahls zu bloßer Aufrechthaltung der Regierungsmacht gegen den Unwillen des Volkes über die Verkümmerung seiner Freyheiten mißbraucht wurden. Daneben bestanden noch einige Verträge über die Verwaltung der gemeinen Herrschaften, von denen der Aarauer-Friede vom Jahre 1712 der vollständigste und klarste, leider aber ein Werk der Gewalt war! Endlich kann man den Eidsgenössischen Bundesgesetzen noch das Defensionale (die Wehrordnung) vom Jahre 1668 beyzählen, wiewohl sich demselben nachher einige kleinere Stände wieder entzogen hatten. Sonst gab es, mit Ausnahme einiger Privatvereine, die für vaterländische Zwecke wirkten, keine Gemein-Eidsgenössischen Einrichtungen. Selbst das Defensionale bestimmte nur die Zahl der von jedem Orte zu stellenden Truppen; allein die Militaireinrichtungen waren, wie Alles andere, den Cantonen überlassen. Man kannte auch keine Bundeseinnahmen.

Den Tagsatzungsversammlungen wohnte ein Landvogt bey, (im achtzehnten Jahrhunderte stets derjenige zu Frauenfeld), welcher die Umfrage hielt, bey den Geschäften, welche die Tagsatzung mit Stimmenmehr entscheiden konnte, den Stichentscheid hatte, und die sämmtlichen Erlasse der Tagsatzung unter seinem Siegel ausfertigte, weil kein Eidsgenössisches Siegel üblich war. Vor den Tagsatzungen erschienen die Gesandten der fremden Mächte, deren Begehren an die gesammte Eidsgenossenschaft gerichtet waren. Eben sie ordnete und instruirte im Nahmen der Eidsgenossenschaft Gesandte nach dem Auslande. Sie bildete zugleich in einzelnen Fällen, nahmentlich zu Bestrafung von Vergehungen gegen den Bund, eine Art von Bundesgericht. — Die Verhandlungen der Tagsatzung wurden unter dem Nahmen Abschiede den Cantonen mitgetheilt; enthielten aber die Geschäfte möglichst summarisch. Man-

che Puncte wurden nur den Abschieden einzelner Cantone einverleibt, und das Ganze als ein großes Geheimniß behandelt. Was den Bürgern des Landes ein Geheimniß blieb, erfuhren dagegen desto schneller und vollständiger die fremden Gesandten, welche dasselbe den Tagsatzungsherren durch Schmeicheleyen und Bewirthung, oft auch durch Bestechung zu entlocken, und überhaupt viele von ihnen durch die gleichen Künste für ihre Plane günstig zu stimmen wußten. Ein Unwesen von solcher Landkundigkeit, daß es zum Sprichworte geworden war. Je mehr indeß die Eidsgenossenschaft zur politischen Unbedeutendheit herabsank, und auf den Tagsatzungen nur innere Angelegenheiten zur Sprache kamen, verloren sich von denselben die fremden Gesandten. Im achtzehnten Jahrhunderte erschien auch der Französische nicht mehr. Frankreich wußte sich seinen vorherrschenden Einfluß ohnehin zu erhalten.

Seit dem Unglücke des Borromäischen Bundes gab es in der Eidsgenossenschaft neben der allgemeinen Tagsatzung noch zwey besondere. Eine katholische zu Luzern und eine reformirte zu Aarau. Sie gingen häufig der allgemeinen voran, und hatten auf den Geist derselben oft die nachtheiligste Wirkung. Diese abgesonderten Tagsatzungen hielten ihre Beschlüsse und Abschiede meist äußerst geheim, und vor niemandem geheimer, als vor den anders glaubenden Bundesbrüdern. In ihren Verhältnissen zum Auslande handelten die beyden Religionstheile der Eidsgenossen oft als zwey getrennte Staaten. — Neben den verschiedenen Tagsatzungen fanden sich noch häufige Conferenzen einzelner Cantone.

Für Regierung der gemeinen Herrschaften bestanden die Syndicate, häufig auch Jahrrechnungen genannt. Sie waren jährliche Abordnungen derjenigen Cantone, welche zusammen eine gemeine Herrschaft besaßen. Sie versammelten sich am Hauptorte dieser Herrschaft, nahmen die Huldigung ein, untersuchten die Rech-

nungen der Landvögte, und richteten und entschieden über Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege in den gemeinen Herrschaften als Aufsichtsbehörde und Appellationshof. Jedoch konnte von ihnen noch in letzter Instanz an die regierenden Stände appellirt werden. — Das Syndicat im Thurgau ward gewöhnlich mit der allgemeinen Tagsatzung zu Frauenfeld verbunden, so nähmlich, daß nach Beendigung der Tagsatzungsgeschäfte die Gesandten der regierenden Stände noch zurückblieben, um die Syndicats-Angelegenheiten zu erledigen. Gar oft hatte die Tagsatzung zu Frauenfeld in Ermangelung Eidsgenössischer Geschäfte keinen andern Zweck, als diese Syndicats-Angelegenheiten, in welchem Falle dann die nicht betheiligten Orte wegblieben.

Die zugewandten Orte standen nur mit einzelnen Cantonen in einem Bündnisse, welches weder so eng, noch so unauflöslich war, als der Eidsgenössische Bund. In manchen Fällen glaubten auch die mit solchen zugewandten Orten nicht unmittelbar verbündeten Stände gegen dieselben keinerley Verbindlichkeiten zu haben. — Die Schutzverwandten waren kleine Staaten, welche sich mit dem Vorbehalte ihrer Unabhängigkeit freywillig unter den Schutz und Schirm einiger Cantone begeben hatten.

So war die alte Eidsgenossenschaft! Ein lockeres Gebäude, welches früherhin der allgemeinen Liebe zur Freyheit, dem Gefühle gemeinschaftlicher Gefahr und dem Bedürfnisse gegenseitiger Hülfe; nach der Ausbildung des Europäischen Staatensystems aber meist nur seiner geographischen Lage, der Eifersucht übermächtiger Nachbarn und der Güte der Vorsehung seinen Fortbestand und einem fast 300 Jahre lang von außen ungestörten Frieden verdankte: daher es auch dem ersten, gegen dasselbe losbrechenden Sturme nach geringem Widerstande unterlegen ist. Die vielfältigen Mängel der Eidsgenössischen Bundesverhältnisse, geschärft durch Neid und

Mißtrauen, welche die minder berechtigten Orte gegen die bevorrechteten, die Länder gegen die Städte, die katholischen Stände gegen die reformirten erfüllten, wurden von allen Verständigen seit Jahrhunderten eingesehen. Schon nach der Unabhängigkeitserklärung der Eidsgenossenschaft durch den Westphälischen Frieden wurde ein Versuch angebahnt, die zahlreichen, unvollkommenen und vieldeutigen Bundesacten durch eine einzige, klare, umfassende, allen Eidsgenössischen Orten gleiche Verpflichtungen und Rechte gewährende Bundesurkunde zu ersetzen; weil aber die bestehenden Bünde bestimmten, daß nur durch einmüthigen Schluß der sämmtlichen Cantone Aenderung der Bundesverträge möglich sey: so scheiterte dieser Plan an dem Widerstande der katholischen Cantone, hauptsächlich der Länder, welche Einbuße ihres bisherigen Uebergewichtes besorgten, und die Bundesverhältnisse blieben bis zum Umsturze der dreyzehnörtigen Eidsgenossenschaft, wie sie von Alters her gewesen waren.

Ihrer inneren Verfassung halben unterschieden sich die 13 Cantone in demokratische, aristokratische und aristo-demokratische, unter den zugewandten Orten gab es einige monarchische Staaten.

2. Die demokratischen Cantone, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Appenzell.

Die demokratischen Stände, wo das auf der Landsgemeinde versammelte Volk seine Souverainetätsrechte mit unbeschränkter Machtvollkommenheit ausübte, standen unter den freyen Eidsgenössischen Staaten fast in jeder Hinsicht auf der niedrigsten Stufe. Die Landsgemeinden wurden unter großer Feyerlichkeit jährlich Ein Mahl im Frühling versammelt. Auf ihnen erschienen, geziert mit dem Schwerte, dem Schmucke der Freyen, alle männlichen Personen von 16 Jahren aus den alt-gefreyten Geschlechtern. Auch in diesen demo-

kratischen Ländchen nähmlich war nicht allgemeine Rechtsgleichheit gültig. Nicht allein lebten der bedeutendere Theil des Cantons Schwyz und das Livenen-Thal in Uri in völliger Unterthänigkeit, nicht nur genoß in Uri das Urseren-Thal zwar der Freyheit, aber mit beschränkten Rechten; sondern mehrere der demokratischen Cantone unterschieden auch zwischen freyen Landleuten und Beysäßen, welche Gemeindsbürgerrechte, aber kein Landrecht hatten, welche alle Staatslasten trugen, und das Land mit ihrem Blute vertheidigen halfen, aber keine politischen Rechte ausübten. Neben diesen Beysäßen fand sich noch die zahlreiche, erbarmenswürdige Classe der Heimathlosen, Menschen ohne Bürgerrecht, ohne Vaterland, sogar ohne festen Wohnsitz, Preis gegeben allem Elende, aller Entsittlichung, aller Erniedrigung, einem beynahe thierischen Zustande, und oftmahls, wie das Gewild, mitleidslos vertrieben und verfolgt. Sie waren meistens Sprößlinge zu Rom unbefugt eingesegneter Ehen, oder Nachkömmlinge von Proselyten, welche durch die Religionsänderung, oder von Fremden, welche durch Eintritt in die Schweizer-Regimenter ihr Bürgerrecht verloren, oder sonst die beklagenswerthen Opfer anderer trauriger Mißbräuche und Verirrungen. Ihr Hauptsitz waren die drey Länder. Von ihnen aus verbreiteten sie sich auch über andere Cantone und nahmentlich über die gemeinen Herrschaften.

Die Landsgemeinden entschieden über Verfassung und Gesetze, über Krieg, Frieden, Bündnisse und alle wichtigen Staatsangelegenheiten, sie wählten und erneuerten die Landesvorsteher, die Landvögte, die Gesandten auf Tagsatzungen, Syndicate u. s. f. — Neben den Landsgemeinden war in den sämmtlichen demokratischen Cantonen die höchste richterliche und verwaltende Behörde der Landrath. Wichtigere Gegenstände kamen vor den zwey- oder dreyfachen Landrath. Bey seiner Berufung brachte jedes Mitglied des ein=

fachen Landrathes einen oder zwey verständige Männer nach seiner eigenen Wahl in die Sitzung. Die Besammlung eines mehrfachen Landrathes wurde Sonntags vorher in der Kirche angekündigt, und jeder Aufgeforderte war verbunden zu erscheinen. Sie entschieden nahmentlich über Leben und Tod, instruirten die Gesandten, und hatten die Vorberathung auf die Landsgemeinden. In Appenzell bestand dieselbe Einrichtung unter dem Nahmen Großer und Kleiner Rath, nur mit dem Unterschiede, daß auch die Großen Räthe vom Volke und nicht von den Kleinen Räthen erwählt wären.

Von den demokratischen Cantonen bildeten aber bloß die Stände Uri und Schwyz ein Ganzes, die übrigen waren wieder in sich selbst getrennt. Das Land Unterwalden war schon im Jahre 1150 einiger Verfassungsstreitigkeiten wegen in die zwey Staaten Obwalden und Nidwalden zerfallen, deren jeder seine besondere Landsgemeinde, Ordnungen, Behörden hatte. Nur in außerordentlich seltenen Fällen wurde zu Wiserlen eine allgemeine Landsgemeinde gehalten. Das Land Zug bestand seit seinem Eintritte in den Eidsgenössischen Bund aus vier Theilen, der Stadt nähmlich und den Aemtern Menzigen, Aegeri, Baar. Die gemeinsame Landsgemeinde beschränkte sich auf Wahlen, die übrigen Geschäfte wurden auf den Bezirksgemeinden berathen, und ihre Schlüsse dem Landrathe eröffnet, welcher dann für gültig erklärte, was der Mehrheit der Bezirke genehm gewesen war. Jedes Amt hatte Eine, die Stadt Zug anderthalbe Stimme, den vereinten Stimmen der drey Aemter mußte die Stadt nachleben, wenn ihr hingegen nur Eine der drey Gemeinden beystimmte, hatte ihre Meinung die Oberhand. Die Cantone Glarus und Appenzell waren in Folge der Glaubenstrennung geschieden, und zwar Glarus seit 1623, Appenzell seit 1597. Im Lande Glarus wohnten Katholiken und Reformirte gemischt; dagegen war jedem dieser Religionsbekennt-

nisse sein Antheil an der Landesbeamtung u. s. f. genau angewiesen, und jedes hatte seine eigene Landsgemeinde, welche stets der allgemeinen über die gemeinsamen Landessachen voranging. Weit consequenter war die Trennung im Lande Appenzell durchgeführt. Ganz Innerrhoden war katholisch, ganz Außerrhoden reformirt, jeder Theil ein vollkommen souverainer Staat, und eine gemeinschaftliche Landsgemeinde bestand nicht mehr.

Die Verfassung der sämmtlichen demokratischen Stände, welche einige im Uebermaße der Begeisterung als den Gegenstand geheimer Sehnsucht für alle Völker betrachten, lähmte jederzeit den Arm der Obrigkeit und die Wünsche der einsichtsvollsten Bürger bey allen guten und nützlichen Anordnungen. In Demokratieen äußert sich das starreste Festhalten am Bestehenden, der heftigste Haß gegen alles Neue, weßnahen Verbesserungen daselbst ein Werk der Kunst, der List und der unermüdetesten Beharrlichkeit sind. Auch in den Eidsgenössischen Demokratieen sah man nicht selten die heilsamsten Vorschläge, die nöthigsten Anstalten aus Verblendung, aus Kleingeisterey, Gewohnheitssucht, Starrsinn oder aus jener eifersüchtigen Freyheitsliebe verschmähet, welche in jedem Fortschritte Gefahr für ihre Unabhängigkeit wittert. — Viel trug dazu bey die Armuth der meisten dieser Ländchen, die Kargheit, mit der jedes ökonomische Opfer verweigert, jede Abgabe als eine Tyranney verabscheut wurde; daher denn diese Völkerschaften seit Jahrhunderten bis auf den heutigen Tag den meisten Mahnungen des Zeitgeistes widerstanden haben. Der List schlauer Demagogen war ein unumschränkter Spielraum eröffnet. Nur zu oft wurden die Landsgemeinden, die selbst zu regieren wähnten, von Parteyhäuptern beherrscht, deren Leidenschaft selten Bedenken trug, den Staat in Verwickelungen und Gefahren zu stürzen, und selbst an den Rand des Verderbens fortzureißen. Half kein anderes Mittel, so wurden etwa die Landsgemeinden bey

ihren Abmehrungen durch Geldvertheilungen auf den Kopf bestochen, oder durch freye Bewirthung gekirrt. So hielten z. B. am Tage, wo die Landsgemeinde zu Schwyz über die Toggenburgischen Angelegenheiten absprach, sowohl der Abt, als die evangelischen Toggenburger Schenkhäuser offen, in denen jeder auf ihre Rechnung zechen konnte. So geschah es in hundert andern Fällen, daher denn das Volk oftmahls im Zustande der Berauschung über die wichtigsten Vorkommenheiten entschied. Befand sich das Volk in diesem Zustande, oder war es sonst durch Hetzer und Wühler gereizt; so erhob sich bald wildes Getümmel; Geschrey nach Abstimmung, wüthende Drohungen zerrissen die Lüfte, und gar oft ward unternommen, durch die Schwere der Fäuste zu ersetzen, was den Gründen an Gewicht und Eindringlichkeit abging. Gräßliche Schlägereyen brachen aus, und nach der Flucht der überwundenen Partey beschloß die siegende mit jubelndem Mehre, was des Landes Wille, Sitte und Uebung seyn solle. Oder es drang ein ergrimmter Haufe auf die Bühne los, auf welcher die Obrigkeit stand, hoch verdiente Männer, greise Landesvorsteher wurden zu Boden gerissen, und so schrecklich mißhandelt, daß ihr Leben durch muthige Freunde kümmerlich gerettet, und sie schwer verwundet, blutend, besinnungslos nach Hause getragen wurden. Dieses Loos ward ihnen oft nur darum, weil sie nicht sogleich alle Begehren des Volkes gut geheißen, oder sich gegen ungeregelte Abstimmungen, Verletzungen der Verfassung und Gesetze gesträubt hatten, und gewöhnlich besiegelte das Volk seine Excesse noch durch Entsetzung, Büßung, Bestrafung des Verdienstes und der Unschuld. Solche Mißhandlungen der verdientesten Männer waren zuweilen auch nichts anders, als Aeußerungen der republikanischen Eifersucht, über den äußeren Glanz, mit dem sich dieser oder jener umgeben, und sogar über die Vorzüge und Tugenden, durch die er sich über die gewöhnliche Menge, besonders über neidische Nebenbuhler erhob. Eben sie konnte

erdulden, wer das Unglück hatte, durch Aufklärung und Freysinnigkeit den Haß einer bigotten, unduldsamen Priesterschaft auf sich zu ziehen. Solche Stürme, welche Parteygeist und Leidenschaft in den demokratischen Ständen so vielfältig erhoben, durch welche oft bie tugendhaftesten Bürger und Vorsteher der Hitze des Pöbels, der Rachsucht verschmitzter Feinde Preis gegeben, und durch die schreyendsten Ungerechtigkeiten um Einfluß, Habe, Ehre und selbst um das Leben gebracht wurden, waren zuweilen schnell vorübergehend, meist aber von dauernder Nachwirkung, und zogen die traurigsten Folgen und das Unterliegen des wahren Staatsinteresses nach sich: „Denn“ sagt schon der alte Tschudi, „wenn der Pöbel und die „Schreyer je an den Gemeinden überhand nehmen, so fol„gen ungereimte schädliche Rathschläge, die zur Verder„bung und Zerstörung von Land und Leuten dienen.“

Eben so großer Unfug waltete oftmals in Beziehung auf die von den Landsgemeinden abhängenden Wahlen. Die Urkunde, mit der einst im Jahre 1291 die 3 Länder zur Sicherung ihrer Freyheit gegen Kaiser Albrechts Ländergier ihren uralten Bund erneuert hatten, sagte zwar: „Wir sind eins geworden, in diese Thäler keinen „Richter aufzunehmen, der nicht Landmann und Einwoh„ner ist; oder der sein Amt kaufte. Diese Ordnung „zu unserm allgemeinen Wohle soll, ob Gott will, ewig „währen.“ Aehnliche Verfügungen bestanden in den übrigen Eidsgenössischen Demokratieen. Dennoch waren jetzt die Wahlen gewöhnlich ein Werk der Bestechung. Viele Staatsämter, vorzüglich die Landvogteyen, wurden nur selten dem Würdigsten, gewöhnlich dem Meistbiethenden überlassen, und die Beschlüsse der Tagsatzung über Abschaffung der Käuflichkeit der Landvogteyen öffentlich verhöhnt. Der Ertrag dieses Aemterhandels ward zuweilen in die Staats- und Kriegscassen gelegt, deren Vertheilung oder anderweitige Verwendung auch nur anzurathen, an einigen Orten bey Todesstrafe verpönt war; meistens

aber ward dieser Ertrag auf die Köpfe der Wählenden vertheilt. Die Schamlosigkeit in Bestechung der Wähler bey Bewerbung um geistliche und weltliche Aemter durch Geld und Schmausereyen ging so weit, daß im Jahre 1766 zu Glarus eine scharfe Verordnung dagegen erlassen ward. Schon 40 Jahre früher hatte die Landsgemeinde zu Schwyz einen solchen Bewerber, (Practizirer), „einen „gott- und ehrvergessenen Seel- und Vaterlandsverderber“ genannt. War es sich zu wundern, wenn Beamtete, die auf solche Weise zu ihren Stellen gelangten, ein Recht zu jeder Pflichtvergessenheit, zu jeder Plünderung und Bedrückung zu haben glaubten?

Die Demokratie ist vortrefflich in der Idee, und bey noch unverdorbenen Sitten eines Volkes, unerträglich, wenn sie von aufgeregten oder ausgearteten Massen gehandhabt wird. Ueberhaupt sobald Zahl und Geist einer bürgerlichen Gemeinschaft sich also gestaltet, daß sie schwer oder nicht mehr in eine mit Ruhe und Ordnung berathende Versammlung vereinigt werden kann: so bleibt kein anderes Mittel zur Erhaltung einer gesetzlichen, keinen Volksbewegungen Preis gegebenen Freyheit übrig, als ein alle Bürger berücksichtigendes Repräsentativsystem. Es war eine Ursache großen Verderbens in den demokratischen Cantonen, daß sie dasselbe in ihren dreyfachen Landräthen nur so unvollkommen dargestellt hatten. — Im Uebrigen wird Niemand läugnen, daß viele Bürger dieser Stände durch vaterländischen Sinn und großes Verdienst geglänzt haben, und daß ihr Volk auf seinen meisten Landsgemeinden dem Geiste der Gesetzlichkeit und Ordnung gehuldigt, ja auch in wichtigen und versuchungsreichen Fällen oder in Stunden der Begeisterung sich öfters weise, gerecht und großherzig bewiesen, und das erhebende Bild eines versammelten Volkes gegeben, welches mit Würde das Wohl des gemeinen Wesens zu fördern weiß.

Die demokratischen Völkchen alle waren stolz auf die

Thaten ihrer Väter, und sie nährten und belebten diesen edeln Stolz durch vielfache Mittel. Alle Plätze von historischer Berühmtheit waren mit Kapellen geschmückt. Die Gedächtnißtage der Befreyungsschlachten, (leider aber auch diejenigen der Siege über anders glaubende Brüder), wurden meist alljährlich durch religiöse und Volksfeste gefeyert. Andere Festlichkeiten wirkten für eben diesen Zweck. Zu Glarus war bis zum Jahre 1783 alljährlich ein Bannertag, an welchem die vaterländischen Banner aus den großen Tagen der Vorzeit und die erstrittenen feindlichen vor dem Volke in begeisternder Weise entfaltet wurden. Als die Jünglinge von Unterwalden im Jahre 1776 ein gemeinsames Vergnügen zu genießen gedachten, wußten sie kein besseres aufzufinden, als die Geschichte der behaupteten Freyheit an den Orten, wo diese Heldenthaten sich zugetragen, unter freudigem großem Beyfalle alles Volkes dramatisch darzustellen. Dieser Stolz auf die berühmten Vorfahren war unduldsam, wenn er sich gekränkt glaubte. Als die Abhandlung erschien, welche Tells Geschichte für ein Mährchen erklärte, ließ Uri dieselbe durch den Nachrichter verbrennen, und forderte im Jahre 1760 die übrigen Cantone dringend zu ähnlichen Maaßregeln auf. — Dagegen ließ man das Militairwesen ganz darnieder liegen. Kein Bestreben, gerüstet und tüchtig zu seyn, die kriegerischen Reden und Feste im Falle der Noth durch tapfere Thaten zu bekräftigen. — Der ursprünglich edle Nationalstolz hatte auch seine lächerliche und verderbliche Ausartung, wenn er zum Adelstolz ward, und Adelstolz war er bey Vielen geworden. Die freyen Männer titulirten mit wohlgefälligem Hinblicke auf die von daher ausströmende persönliche Würde ihre Landsgemeinden gar oft, „den Landesfürsten.“ Die sogenannten altgefreyten Geschlechter, (besonders in den drey Ländern), betrachteten sich als eine Art von Adel, und sahen mit Geringschätzung auf die übrigen Landesbewohner herab. Es nennt sich Gallati, der

Herausgeber von Tschudi's Hauptschlüssel, „einen Glarner'schen Patrizier," und noch heut zu Tage führen zu Schwyz die Töchter aus den Optimaten-Geschlechtern, den selbst in manchen aristokratischen Städten nicht gebräuchlichen Adelstitel: „Fräulein." Allgemein war auch die Begierde, durch die Gunst fremder Fürsten Orden, Titel, Adelsdiplome zu empfangen. Zu Uri wurden sogar im Jahre 1764 Verordnungen gegen Familienherrschaft nothwendig.

Ihre Verfassung und Freyheit, die sie zu oft nur mit Ungebundenheit verwechselten, wurde von den Bewohnern der Demokratieen über alles geliebt; allein Niemand war geneigter zur Bedrückung anderer, als sie. Darum gingen auch von diesen Cantonen die schreyendsten Mißbräuche in der Verwaltung der gemeinen Herrschaften aus, und wenn sie sich zuweilen der Unterthanen der Städte annahmen, geschah dieß nicht so wohl aus Liebe zur Rechtsgleichheit, als aus Eifersucht; denn auch sie machten ihren eigenen unmittelbaren Unterthanen oder den Beysaßen in ihren Ländern nicht die geringste Einräumung. — Die Bildung war bey vielen natürlichen Anlagen ganz vernachlässigt, die Schulanstalten schlecht, an vielen Orten selbst Lesen und Schreiben eine seltene Kunst, die wissenschaftlichen Hülfsmittel sehr gering; doch ward z. B. zu Glarus Anlegung einer Bibliothek versucht. Die Erziehungsanstalten befanden sich in den demokratisch-katholischen Ständen meist in den Händen der Capuziner, durch welche auch des Landes erste Söhne gebildet wurden. Eben diese Capuziner waren es, deren Eifersucht i. J. 1758 das Eindringen der Jesuiten in den Canton Schwyz zu verhindern wußte. Der Statthalter Augustin Reding, einer der reichsten und angesehensten Männer, wollte sie einführen, und anerboth als Stiftung seine eigene Wohnung, Wiesen und Güter, und ein Capital von 80,000 Gulden. Neben den Capuzinern widersetzten sich viele der einflußreichsten Familien, und besonders kräftig wirkte

ein Druckschriftchen durch Darstellung der Kostbarkeit und Gefährlichkeit dieser Aufnahme. Ungeachtet der mangelhaften öffentlichen Erziehung und der daher rührenden allgemeinen Unwissenheit, finden sich auch in diesen Ständen Männer von ausgezeichneter Bildung. Zug hatte das in der Eidsgenössischen Geschichte durch That und Schrift berühmte Geschlecht der Zurlauben, Appenzell seine Zellweger, Schwyz den großen Künstler Hettlinger. — Statt der Bildung wird oft viel finsterer Aberglaube gefunden. Zu Glarus wurde noch im Jahre 1780 eine unglückliche Dienstmagd aus dem Zürcher-Gebiethe als Hexe hingerichtet; weil sie beschuldigt war, durch Zauberkünste einem neunjährigen Kinde ein Bein gelähmt, und es zum Ausspucken von Stecknadeln gebracht zu haben. Selbst der Gedanke, es habe das Mädchen dem Kinde in einem Zauberkuchen Stecknadelsamen beygebracht, welcher sich nachher in dessen Leibe ausgebildet, fand gläubige Gemüther. Ein zweytes unglückliches Opfer dieses Processes starb im Kerker durch Selbstmord. Mit großer Entrüstung der Glarner-Regierung über den in einer Zeitschrift ausgesprochenen Tadel und gerichtlicher Verfolgung des Verfassers, endete diese letzte Verirrung eines traurigen Aberglaubens in der Schweiz. — Handel, Industrie und die daher entspringende Wohlhabenheit, kannte man nur zu Glarus und Appenzell; im letzten Canton galt sogar völlige Gewerbsfreyheit. Die übrigen demokratischen Stände waren unthätig und arm, Pensionen und fremde Kriegsdienste neben der heimathlichen Viehzucht und einigem Gewinne durch Reisende und Transitgut, ihre fast einzigen Erwerbsmittel. Dagegen fand sich aller Orten Eindringen fremder, oft verderblicher Sitten in die Einfalt der Väter. Selbst in den rauhen Gebirgen wurden durch Ausschweifung und Mißbrauch hitziger Getränke Sitten, Gesundheit, Vermögen öfters zerrüttet. Die wenigst verdorbenen Sitten, die eifrigste Anhänglichkeit an die Art und Weise der Väter fand man

noch im Lande Unterwalden. In den beyden Gewerb treibenden Cantonen, vorzüglich in Appenzell, erschienen neben dem Vortheile des Erwerbes auch alle Nachtheile des Fabrikwesens, Uebervölkerung, Zerstörung der Gesundheit in den feuchten Webekellern und doch noch stolze Einbildung auf die ehevorige, nur bey Wenigen noch erhaltene Kraft der Väter, Prachtliebe und Leckerhaftigkeit, Vernachlässigung der Kindererziehung, die im zartesten Alter der Schule entzogen werden, um desto früher gewinnen zu können, Zügellosigkeit der sich zu früh unabhängig fühlenden Jugend, leichtsinniges Leben, frühzeitige Ehen und bey mangelhaften Armenanstalten, wie zu Glarus, eben so zahllose, als unverschämte Bettler. Die Betreibung der Handwerke wurde an vielen Orten den Fremden überlassen, der Ackerbau fast ganz vernachlässigt; weil man in den Hirtenländern zu träge war, in den Fabrikgegenden aber wähnte, die Lebensmittel von den Nachbarn wohlfeiler zu beziehen, als mit Versäumniß eines weniger mühsamen Verdienstes selbst pflanzen zu können, oder weil man den Boden zu rauh glaubte, der doch früher Früchte trug. So gab es z. B. keinen Feldbau mehr in Unterwalden, wo er doch früher betrieben worden war. Fast unglaublich ist es zu lesen, daß im Appenzeller-Lande bey gemeinen Weibern und Mädchen das Prunken mit auf wenige Stunden gemietheten Prachtgewändern und selbst der Gebrauch der Schminke bekannt gewesen. — Die natürliche Armuth der demokratischen Länder ward nicht selten durch unglückliche Naturereignisse erhöht. Starke Feuersbrünste verzehrten großes Gut. Uri ward nur in diesem Jahrhundert durch den Schächen-Bach drey Mahl verwüstet, die schönsten Gegenden von Glarus durch die ungezähmte Linth in Gift hauchende Sümpfe verwandelt. — Die politischen Verhältnisse dieser Cantone waren in diesem Zeitraume meist unbedeutend. Einiger auffallender Ereignisse wird im folgenden Kapitel ausführlichere Erwähnung gethan

werden. — Im Jahr 1756 Streit zwischen Ob- und Nidwalden wegen Theilung der Landesstellen, Ehren, Emolumenten u. s. f. In der Mitte des Jahrhunderts in Glarus Streitigkeiten zwischen beyden Religionspartheyen, und mit Zürich wegen des Immizolles, den dasselbe auf seinem Kornmarkte erhob. — Uri hatte schon im Jahre 1693 gegen die anmaßungsvolle Ausdehnung der kirchlichen Immunitäten Landsordnungen aufgestellt, und als 1762 zu Unterschächen eine neue Helferey gestiftet ward, fand man nicht nöthig, die bischöfliche Bewilligung nachzusuchen. — Schwyz führte im Jahre 1774 einen Streit mit Zürich über die beydseitigen Rechte auf dem Zürich-See.

3. Die aristokratischen Stände.

Die Verfassung dieser Stände hatte das Uebereinstimmende, daß nicht allein die Hauptstädte Beherrscherinnen des ganzen Cantons waren; sondern die Bürgerschaft der Hauptstädte selbst in regimentsfähige oder patrizische, und zur Regierung nicht berechtigte Geschlechter sich theilte, von denen die erstern durch Herkommen, List und Anmaßung den ausschließlichen Zutritt zu allen bedeutenderen Würden und Staatsämtern sich zugeeignet hatten. Zum Patriziate wurden übrigens nicht bloß adeliche, sondern auch viele bürgerliche Geschlechter gerechnet, die sich durch Reichthum oder Verdienst im Besitze ansehnlicher Stellen und der Theilnahme an der Regierung erhalten hatten. Die Patrizier-Familien, in deren eng geschlossenen Kreis sich nur schwer ein Neuling eindrängte, waren also die eigentlichen Regenten des Staates, die übrigen Einwohner waren ihre Unterthanen. Alle diese Geschlechter behaupteten Adelsrang und Adelsrechte.

Bern.

Diese Stadt, welche in den 90 ersten Jahren nach ihrer Gründung außer ihren Ringmauern kein anderes

Gebieth als zwey Wälder und eine Weide besessen, so daß ihre Benachbarten die Erbauung einer Brücke über die Aare als Verletzung ihres Eigenthums zu wehren gesucht, herrschte nun über ein unmittelbares Gebieth von 235 Quadratmeilen mit beynahe vier Mahl hundert tausend Einwohnern. Dieses ansehnliche Land wurde um das Jahr 1790 von zwey hundert und funfzig Geschlechtern aus der Stadtbürgerschaft besessen. Die Stadtbürgerschaft theilte sich nähmlich in ewige Einwohner und regimentsfähige Geschlechter. Zu den letztern wurden nur diejenigen Familien gezählt, die vor dem Jahre 1635 das Bürgerrecht inne gehabt hatten. Die regimentsfähigen Geschlechter trennten sich wieder in wirklich regierende oder patrizische und nicht regierende, welche aber das Recht besaßen, wenn das Glück ihnen wohl wollte, in die Zahl der patrizischen Geschlechter einzutreten. Die Zahl der patrizischen Geschlechter war am Ende des Jahrhunderts 72. Sie zerfielen unter sich wieder in große und kleine Familien. Durch Anlegung reicher Familienkisten, deren Vermögen aber die Summe von 200,000 Bern-Pfund nicht übersteigen durfte, wurde dafür gesorgt, daß keines der regierenden Geschlechter durch Verarmung aus seinem Besitze verdrängt werden möge. Das Patriziat war geschlossen; doch nicht so streng, daß es nicht wenigstens von Einzelnen durch Schenkung hätte erworben werden mögen. Durch Kauf ließ es sich nicht erlangen. Nachdem die patrizischen Geschlechter zu Bern in den wohl befestigten Besitz ihrer Vorrechte gekommen, bemächtigte sich mancher von ihnen ein außerordentlicher Adelsschwindel. Sie vermehrten ihre Wappenzierden, und ließen sich Stammbäume verfertigen, welche ihre Abstammung von erlauchten Ahnen darthun sollten. Einige legten sich Italiänischen, selbst Alt-Römischen Ursprung bey. So ein Vaterland schien vornehm, und über zweifelhafte Herkunft konnte am kühnsten gedichtet werden, wenn man

die Stammväter nach fernen Ländern versetzte. Das Unwesen ward so arg, daß es im Jahre 1731 bey schwerer Geldstrafe verbothen wurde, ohne obrigkeitliche Bewilligung sein Wappen zu ändern oder zu mehren. In eben demselben Jahre aber wurden Gruners Merkwürdigkeiten der Stadt Bern verbothen, weil das Alter einiger Familien nicht hoch genug angegeben, und das Buch sonst voll genealogischer Fehler sey. Die wahre Ursache mochte seyn, weil man aus dem Werke lernte, daß die meisten um Gründung und Flor Berns verdienten Geschlechter ausgestorben; eine Thatsache, deren Bekanntwerdung die patrizischen Familien ihrem Interesse für nachtheilig hielten. Funfzig Jahre später wurde angetragen, allen patrizischen Geschlechtern zur Auszeichnung vor den bloß regimentsfähigen und zur Gleichstellung, unter sich das adeliche von zu ertheilen; allein 1783 wurde beschlossen, jedes regimentsfähige Geschlecht sey gegen eine unbedeutende Taxe zur Führung des von berechtigt. Bloß 15 Familien sollen sich dieser Erlaubniß bedient haben. Das Recht Adelstitel zu verleihen, hatte übrigens der Große Rath zu Bern schon im Jahre 1712 ausgeübt, als er den Obersten Johann Ludwig von Saussüre zur Belohnung seiner Dienste im Toggenburger-Kriege in den Freyherrenstand erhob.

Zwey hundert und neun und neunzig Personen, die den Großen Rath bildeten, hatten zu Bern in jeder Beziehung die höchste Gewalt und die oberste Gerichtsbarkeit. Sie versammelten sich wöchentlich drey Mahl. Nichts Wichtiges durfte ihnen vorenthalten werden. Sie hatten das Motions-Recht. Sie vergaben auch die bedeutendsten Staatsämter. In den Versammlungen des Großen Rathes hatten die Glieder aus den 6 altadelichen Geschlechtern, Erlach, Dießbach, Müllinen, Wattenweil, Bonstetten, Lutternau gesetzlichen Vorrang. Ein kleiner Rath von sieben und zwanzig Personen war eine hohe richterliche Behörde, vollzog die Ge-

setze und die Beschlüsse des Großen Rathes, hatte das Recht der Vorberathung aller an den Großen Rath gelangenden Gegenstände, und sorgte für Ordnung und Staatswohl. Die Kleinen Räthe waren zugleich Glieder des Großen, und genossen bey dessen Zusammenkünften einiger persönlichen Auszeichnungen. Früher alle sieben Jahre, später wenn über 80 Stellen erledigt waren, wurde der Große Rath ergänzt. So wie die erforderliche Stellenzahl erledigt war, stimmte der Große Rath durch Ballotirung, (geheimes Stimmenmehr mit Kugeln), ab, ob eine Ergänzungswahl Statt finden solle. Die Wahl selbst geschah durch das Collegium der Venner und Sechszehner in Verbindung mit den Gliedern des Kleinen Rathes. Dann suchte jedes patrizische Geschlecht eine so starke Zahl der Seinen in den Rath zu bringen, als Einfluß, Glück, Gunst und die Eifersucht der andern ihm möglich machten. Durch Heirath mit der Erbtochter eines aussterbenden patrizischen Geschlechtes konnte der Eintritt in den Großen Rath und das Patriziat erworben werden. Auch beobachtete man seit der Henzischen Verschwörung die Vorsicht, bei jeder Ergänzungswahl einige Glieder aus solchen Geschlechtern, welche seit langer Zeit nicht im Großen Rathe gesessen, und oft mit Schmerz sich ehevorigen Glanzes erinnerten, in denselben aufzunehmen. Andere Familien vom zweyten Range wurden für den Ausschluß vom unmittelbaren Antheile an der Regierung durch einträgliche Bedienungen entschädigt. Im Kleinen Rathe durfte aus Einem Geschlechte nur Ein Glied sitzen. Vorsicht, Eifersucht und Ausschlußgesetze verhinderten jedoch nicht, daß um das Jahr 1740 zwey Geschlechter durch Geschicklichkeit und Reichthum zu furchtbarem Ansehen gelangten.

Die Landbezirke und die Waat wurden durch Landvögte aus der Mitte des Großen Rathes regiert, welche eine Art von Hofton auf ihren Schlössern einführten. Die Einkünfte der Landvogteyen waren reich. Sie wurden

meistens aus Domainen gezogen, die dem Landvogte zur Cultivirung überlassen waren. Die Landvogteyen und übrigen Aemter wurden ehedem durch offenes Stimmenmehr vergeben. Um aber einen gehässigen Nepotismus und gefährliche Familienfeindschaften zu vermeiden, wurde bey der Besetzung der Landvogteyen und vieler anderer Aemter, das Loos eingeführt. Ließ dasselbe eine Beamtung zuweilen auf einen minder Tauglichen fallen, so schien dieß dennoch erträglicher, als die Unersättlichkeit einzelner einflußreicher Geschlechter. Bern war ausgezeichnet durch künstliche Verfassung und gute Verwaltung. Es besaß auch die vollständigste Criminal-Gesetzgebung und das best geordnete Militair-Wesen in der Schweiz, was freylich nicht so viel sagen wollte, in einem Lande, in welchem beydes im Zustande der höchsten Vernachlässigung war. Die bürgerliche Rechtspflege litt an den Gebrechen der Verwirrung, der Langsamkeit, der Kostspieligkeit. Durch den Mißbrauch der gütlichen Vergleiche, wurde die Prozeßsucht aufgemuntert, weil sich hoffen ließ, auch von den ungerechtesten Anforderungen doch immer einiges zu erlangen. Zu unvorgesehenen Ausgaben war ein großer Schatz vorhanden, und Millionen wurden in der Englischen Bank niedergelegt. Nichts desto minder wurde keine Ausgabe gespart, die das Staatswohl befördern konnte. Die Beamteten waren alle gut besoldet. Herrschaften und Gerichtsbarkeiten wurden angekauft, von 1744 bis 1764 fürstliche Brücken und Straßen erbaut, Canäle gegraben, Salzbergwerke mit Erfolg betrieben, die Zeughäuser mit allem Kriegsbedarfe wohl ausgerüstet. Durch große Kornmagazine sollte das Land vor dem Unglücke einer Hungersnoth gesichert werden. Diese Maßnahme, welche von der geläuterten Nationalökonomie unserer Tage entschieden verworfen wird, fand damahls schon nicht allgemeine Billigung. Es erschien eine i. J. 1765 durch Henkershand verbrannte Flugschrift, welche zeigte, dieses Magazinsystem schade dem Lande

mehr, als die stärkste Auflage, und erhalte nothwendig eine fortwährende Brottheuerung. Wohleingerichtete Straf- und Arbeitshäuser wurden gestiftet und Verordnungen erlassen, um einer zahlreichen, über das ganze Land zerstreuten, meist armen Classe von Leuten, den sogenannten Landsassen, durch Vereinigung in eine Corporation ihre bürgerliche Existenz zu sichern. Diese Classe von Landesbewohnern, welche zwar wohl ein allgemeines Landrecht, aber kein bestimmtes Ortsbürgerrecht nachweisen konnten, war entsprungen in Folge der in der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts beginnenden, immer fester sich ausbildenden Schließung der sämmtlichen Ortsbürgerrechte. Eine eigene Landsassenkammer sorgte für die Beaufsichtigung dieser Leute und die Unterstützung ihrer Dürftigen. — Die öffentlichen Gebäude waren reich und prachtvoll, die Versorgungsanstalten der Armuth, Waisenhäuser, Spitäler, Palläſten gleich, und dem äußern Ansehen entsprach die Verpflegung. Das Inselspital nahm Fremde und Einheimische ohne Unterschied auf. Die Statuten des bürgerlichen Waisenhauses enthielten die humane Anleitung: „Die Kinder sollen mehr durch „Liebe und Wetteifer, als durch Strenge und Streiche „zum Guten gezogen werden.“ Uebrigens pflanzten die großen und zahlreichen Unterstützungsmittel, und die Gewißheit, auch bey dem unwürdigsten Wandel nie darben zu müssen, Faulheit und Liederlichkeit bey Vielen, denen Arbeit eine Last, Trägheit und Ausgelassenheit Lebensgenuß schien. Nur das Rathhaus, wo die Regierung in hoher Würde waltete, blieb alt und bescheiden. Im Jahre 1416 war es vollendet worden, dasselbe, auf dem sich die Väter in weit geringerem Glücke versammelt. Doch war bereits der Bau eines neuen begonnen.

Die Regierung befliß sich hoher Milde und Gerechtigkeit. Streben nach diesen beyden Tugenden war Wetteifer unter den regierenden Geschlechtern. Wenn auch zuweilen ein Beamteter sich Unregelmäßigkeiten gestattete,

so konnte doch der ärmste Bauer versichert seyn, sein Recht selbst gegen den reichsten und mächtigsten Landvogt zu erhalten. Es war sogar Grundsatz geworden, in zweifelhaften Fällen zu Gunsten der Unterthanen zu entscheiden. Im übrigen war der Geist der Berner-Regierung nach Art der damahligen Zeit derjenige einer finstern Verschlossenheit und eines ängstlichen Mißtrauens gegen alle, von denen Einmischung in die Staatsangelegenheiten oder nur Besprechung derselben zum Zwecke einer Opposition gegen das bestehende System besorgt wurde. Mit großem Mißtrauen betrachtete man z. B. die Helvetische Gesellschaft. Ihr Besuch wurde nicht geradezu verbothen; aber den Mitgliedern ernst verdeutet, wie ungern man ihn sehe, weßnahen sie sich desselben enthalten, und auf Auflösung der Gesellschaft einwirken sollten. Dieses Mißtrauen ward verstärkt, als kurz nach der Stiftung einige Waatländische Edelleute sich Widersetzlichkeit gegen die Regierung erlaubten. Zudem besorgte man, es könnten nach dem Vorbilde dieser Gesellschaft sich andere von eigentlich gefährlicher politischer Tendenz bilden. — Die von Tschiffeli gestiftete ökonomische Gesellschaft erhielt die vieldeutige, ihre ganze Thätigkeit lähmende Anweisung, „keine Gegenstände, welche die Regierung betreffen, zu verhandeln.“ Begreiflich, daß auch die Censur sehr kleinlicht war. Bereits haben wir das Schicksal von Gruners Merkwürdigkeiten beschrieben. Eben so mußte Müller durch die Vexationen der Censurbehörde leiden. Auch Rousseau's Schriften sah man als gefährlich an, weil sie der Demokratie das Wort redeten. Einige seiner Werke wurden auch der Irreligiosität beschuldigt. Er selbst ward von der Peters-Insel im Bieler-See, auf welcher er seine Zuflucht gefunden, durch einen listig errungenen Rathsschluß vertrieben. Hülfe, die man ihm gegen diese Verfolgung einzelner anerboth, nahm er nicht an. — Die Regierung zu Bern wird auch, wohl fälschlich, beschuldigt, sich neben einer engherzigen Censur

eines Spionen- und Angeberey-Systems bedient zu haben. Gewiß ist hingegen, daß dieselbe Regierung zu Verbesserungen stets bereit war, und ihr keine warnende Erfahrung verloren ging. So forderte sie im Jahre 1681 in der Bestürzung über die Einnahme Straßburgs durch Frankreich und in der richtigen Hoffnung, die Vaterlandsliebe zu stärken, alle Bürger ihres Landes auf, die Mängel der Republik ohne Scheu anzuzeigen, und arbeitete von da an unabläßig an der Abschaffung von Mißbräuchen. Es dürfte daher auch kaum ein zweyter Staat nachzuweisen seyn, welcher in einem so langen Zeitraume im Ganzen so weise und untadelhaft verwaltet worden wäre, als der Bernersche. Zu Bern fand sich auch die Käuflichkeit weit seltener als in andern Cantonen. Der Reichthum der patrizischen Familien, die Leichtigkeit, durch Beamtungen ein reichliches Auskommen zu finden, sicherten vor solchen Versuchungen, und weil man zu Stadt und Land wenig Handel oder Gewerbe trieb, weil insonderheit die Patrizier sich dieser Erwerbsart müssigten, so hatte auch die indirecte Bestechung durch Handelsvortheile für sie keinen Reiz. Die Vortrefflichkeit der Regierung verhüthete, daß nach dem großen Bauernkriege im Lande Bern kein Aufruhr mehr entstand. Die Unterthanen in ihren schönen Dörfern waren reich und zufrieden, vergessen war jetzt ihr altes Streben nach der Freyheit der Ländercantone. Lasten und Abgaben kannten sie nicht. Ihr heiteres und freyes Aussehen, ihr Wohlstand, ihre Feste bezeugten ihr Glück. Freylich zeigte sich neben dem Reichthume manchmal auch große Armuth, aber ohne Verschulden der Regierung. Die überreichen Bauern machten sich nicht selten zu Monopolisten, standen durch Wucher und Ansichreißung der besten Grundstücke dem Aufkommen ihrer ärmeren Mitbürger im Wege, und zwangen sie oft, ihre Knechte zu seyn. Die Regierung selbst beförderte eifrig den Wohlstand ihres Volkes. Der Lehrstuhl, die Kanzel,

eine Menge von Civilbedienstungen, Handel und Gewerbe standen allen offen; denn das Patriziat hatte nicht mit der Gier einer ganzen Stadt alle reicheren Nahrungsquellen an sich gezogen, und schloß sich theils durch Gesetze, theils durch seinen Stolz von der Betreibung mancher Erwerbsarten aus. In ganz Europa war kein Volk in so glücklicher äußerlicher Lage als das Berner-Volk. Höhere Bedürfnisse kannte es nicht. Darum hing es an seiner Regierung, und gab ihr in kriegerischen und gefährlichen Zeiten Beweise der festesten Anhänglichkeit. Diese Gesinnung einer unerschütterlichen Treue bewahrte das Volk bis zu der entscheidenden Stunde, welche dem Alt-Schweizerischen Staatssysteme den Untergang brachte, und blutete für die Aufrechthaltung einer Verfassung, unter der es sich, einige wenige Unzufriedene ausgenommen, so wohl und so glücklich befunden hatte. Diese Unzufriedenen fanden sich bei einem Theile der Stadtbürgerschaft, in einigen Municipal-Städten und im Waatlande. Ein Theil der Stadtbürgerschaft konnte nähmlich alte politische Berechtigungen nicht vergessen, nicht vergessen die Einbuße so manches Weges zu Reichthum und Würde, und zeigte sich nicht zwar als Gegner der aristokratischen Verfassung im Allgemeinen, nicht als Vertheidiger der allgemeinen Rechtsgleichheit, sondern nur als Feind der zwischen den patrizischen und den bloß regimentsfähigen Geschlechtern aufgekommenen Rechtsverschiedenheit. Die Deutschen und Französischen Municipalstädte waren zwar im Besitze reicher Gemeindgüter und großer Vorrechte, einige genossen wichtige Freyheiten, die an Unmittelbarkeit grenzten, ihre Municipal-Verfassung legte der Gewerbsthätigkeit des Landvolkes außerordentliche Hindernisse in den Weg; dennoch nährten sie den Glauben, die Regierung wünsche, sie herabzudrücken, und den Landmann auf ihre Kosten zu erheben. Die Unzufriedenheit im Waatlande äußerte sich am lebhaftesten beym Adel, war übrigens nicht von der Art, daß sie

der Regierung ohne äußere Einwirkung hätte Besorgniß einflößen können. Es hatten die Waatländischen Edeln nach der Eroberung dieses Landes lange gehofft, unter das Savoysche Scepter zurückzukehren, und deßwegen das anerbothene Bürgerrecht zu Bern, durch dessen Ertheilung sich diese Stadt die Herrschaft über das neu gewonnene Land sichern wollte, verschmäht; nun aber hegten sie Unzufriedenheit wegen der Unmöglichkeit, in der sie sich befanden, dieses Bürgerrecht und mit ihm Würden, ihrem Reichthume, ihrer Geburt, ihrer Bildung angemessen, zu empfangen. Man erlebte, daß Vasallen nur durch die angedrohte Confiscation ihrer Lehen zur Huldigung oder Bezahlung geringer Lehensabgaben gebracht wurden. Nur zu leicht vergaß der Waatländische Adel, welche Vortheile er unter Berns Regierung im Vergleiche mit dem Französischen und Savoyschen Adel genoß. Werthlos schienen ihm Friede und Freyheit, Sicherheit seiner Person und Habe unter einer aller Willkür fremden Regierung; werthlos, daß er in capitulirten Diensten die Vorzüge der Schweizer genoß, da seinem Ehrgeize keine Staatsämter geöffnet waren. Der Waatländische Bauer, meist Unterthan oder Leibeigener des Adels, seufzte unter dem Elende der Feudalherrschaft, den traurigen Folgen der Proceßsucht, dem Joche von harten Gläubigern und noch härteren Schuldgesetzen; daher oft Armuth, vernachlässigter Landbau, geistige Gedrücktheit, und viel Hang, sein Glück im Auslande zu suchen; dennoch keine Theilnahme an versuchten Empörungen. Gefährlicher wurde die Stimmung des Waatlandes mit dem Fortgange des Jahrhunderts.

Die Sitten zu Bern erschlafften immer mehr. Oeffentliche Häuser wurden geduldet; hohes Spiel machte viele Familien unglücklich. Dem steigenden Luxus sollten Aufwandsgesetze wehren, die zwar lange nicht so strenge, wie z. B. zu Zürich, aber doch dem Ausländer immer noch auffallend genug waren. Das Uebel der

Gewöhnung an entbehrliche Bedürfnisse, der Prachtliebe, eines übertriebenen Aufwandes und der Sittenverdorbenheit kam aus Frankreich. Dennoch kam zu Bern, wohin die Französischen Sitten um ein Menschenalter früher, als nach Basel, Zürich und andern Schweizer-Städten drangen, im Jahre 1699 in den reichsten Häusern zwar Kaffee- aber noch kein Theegeschirr zum Vorschein. Auch der Kaffee kam erst von 1710 bis 1740 in allgemeinen Gebrauch. Noch um das Jahr 1750 nahmen sich zu Bern die reichsten und vornehmsten Frauen der Hausgeschäfte und der Küche an, und hielten Kopf und Herz frey von so vielen Verirrungen und Thorheiten des Müssigganges und der Modesucht. Aber nach der Mitte des Jahrhunderts wich diese Einfachheit einem luxuriosen Leben. Dagegen half keine Kleiderordnung, keine jährliche Auflage auf das Schnupfen und Rauchen, kein Verboth echter Diamanten oder üppiger Gastereyen, keine Untersagung alles Luxusbackwerkes wegen der Theuerung vom Jahre 1796. Doch zeigte die Regierung in Absicht auf das Spiel, wie viel ernsten und kräftig gehandhabten Gesetzen über verdorbene Sitten möglich ist. — Im Kirchlichen wechselten freysinnige Gesetze mit unduldsamen Handlungen. So wurden i. J. 1710 die Wiedertäufer vertrieben, welche meist nach Amerika wanderten. Dagegen ward im Jahre 1748 eine durch Toleranz sich auszeichnende, die wahre Glaubensfreyheit ehrende Prädicanten-Ordnung erlassen, und hinwiederum i. J. 1766 der Pfarrer Herbort wegen eines vortrefflichen Buches über den Mißbrauch des Eides zu sechsjährigem Hausarreste verfällt, und sein Buch bey schwerer Strafe verbothen. Die Kirche wurde auch durch Schwärmerey und Sectenwesen beunruhigt. Nicht nur der Pietismus und die Wiedertäuferey erheischten die Aufmerksamkeit des Staates, weit ernsthafter beschäftigte ihn die um das Jahr 1740 entstehende Brüggler-Secte, welche Ausschweifung und Sittenlosigkeit predigte. In den Jahren 1753

bis 1755 wurden ihre Stifter mit schweren Strafen, zum Theile mit Todesurtheilen belegt, und die Secte unterdrückt. Einen weniger ernsthaften Ausgang nahm das betrügerische Gaukelspiel, welches der Separatist Daniel Houwald zu Langenthal mit einer angeblich vom Teufel besessenen Person getrieben. Der gesunde Sinn des Pfarrers und der Mehrzahl seiner Gemeindsgenossen vereitelte das Vorhaben. Das Weib ward nach Bern in den Spital gebracht, wo ihre Anfechtungen endeten, Houwald bloß durch seine Beschämung bestraft. — Auf die Erziehung der Berner-Patrizier wurde in der ersten Hälfte des Jahrhunderts viele Sorgfalt verwendet. Viele der ausgezeichnetesten Magistrate hatten auf Deutschen Universitäten studirt. Später huldigte man wenig mehr dem Grundsatze, daß das heranwachsende Geschlecht für den Staat erzogen werden müsse, und es war die Bildung aller Stände gewöhnlich sehr vernachlässigt, oder doch mehr glänzend, als gründlich. Französische Abgeschliffenheit verdrängte mehr und mehr alles ernste, wissenschaftliche Streben. Selbst die Französische Sprache ward so herrschend, daß sie in der Hauptstadt fast die Muttersprache verdrängte. Das Ringen nach gründlichen Kenntnissen erstarb bey den Einen durch die Gewißheit, auch ohne Kenntnisse zu Ehren und Ansehen zu kommen, bey den Andern aus Mangel an Hoffnung entsprechender Belohnung. Sonach herrschte zu Bern eine gewisse Verachtung der Wissenschaftlichkeit; daher auch schlechte Schulanstalten und unzweckmäßige Verbesserungen. In wissenschaftlicher Hinsicht stand Bern hinter allen protestantischen Städten der Eidsgenossenschaft zurück. Doch hatte es seinen großen Haller, bekannt sind neben andern die Nahmen Tscharner, König, Tschiffeli, Wattenweil; berühmt wurden aus Berns Gebiethe Tissot und Zimmermann. Ein Institut zur Fortbildung von Jünglingen, welche sich nicht der Theologie oder der Medicin widmen wollten, mangelte zu Bern noch im letzten

Viertel des abgewichenen Jahrhunderts, und zum Besuche auswärtiger Hochschulen war bey denen kein großer Hang mehr, welchen Wissenschaft und Gelehrsamkeit fast entbehrlich schienen. Daher fröhnte die patrizische Jugend, wenn sie nicht in fremde Kriegsdienste trat, bis sie Stellen erwarb, meist der Geschäftslosigkeit, nicht selten der Ausschweifung. Die Anordnung des so genannten „äußeren Standes," wo die Söhne der regimentsfähigen Geschlechter in regelmäßigen Versammlungen und Umzügen die Handlungen und Berathschlagungen der Regierung nachahmten, wodurch wohl in den Herzen der Bürger von ihrer frühen Jugend an Ruhmbegierde, Nationalgefühl und Vaterlandsliebe entzündet, und bey ihnen ein reges Streben nach Würdigkeit und Tüchtigkeit zu den öffentlichen Geschäften erzeugt werden sollte, erreichte diesen Zweck nur sehr unvollkommen. Sie konnte allenfalls als eine Uebungsschule für rednerisches Talent angesehen werden; war aber ein schlechter Ersatz für gründlich erworbene Staatswissenschaft und eine nur allzu frühzeitige Schule zur Erlernung der Wahlintriguen und Nährung der Familieneifersucht. Auch die Anhäufung unerfahrner, den Knabenjahren kaum entronnener Jünglinge in den Kanzelleyen der Regierung pflanzte mehr Form, als Geist. — Bedenklich schien die reißende Abnahme der regimentsfähigen Geschlechter. In 120 Jahren war zu Bern die Hälfte der bürgerlichen Familien ausgestorben, und in gleichem Grade verminderte sich die Zahl der patrizischen. Luxus, Sittenverderbniß, Ehelosigkeit und der Wunsch, durch wenige Kinder Reichthum und Glanz der Geschlechter zusammen zu halten, mochten die Hauptgründe dieser Erscheinung seyn. Mit jedem Jahrzehend kam die Staatsgewalt in wenigere Hände. Dieser Abnahme zu steuern, wurde vorgeschlagen, sowohl die regimentsfähigen, als die patrizischen Geschlechter nie unter eine gewisse Zahl herab sinken zu lassen, und an die Stelle vieler bereits ausgestorbenen andere aus dem

gesammten Gebiethe Berns zu wählen, die bisher nicht die mindeste Hoffnung gehabt, zur Regierung zu gelangen; aber dagegen stritten der Stolz und das Privatinteresse besonders der Patrizier. Doch wurde wenigstens i. J. 1788 der Beschluß errungen, die jetzige Zahl der regimentsfähigen, wie der patrizischen Geschlechter nicht mehr sich mindern zu lassen, und an Statt jedes erlöschenden bürgerlichen Geschlechtes sogleich drey andere mit dem Bürgerrechte zu beschenken. Ebenso ward das Bürgerrecht den sämmtlichen ewigen Einwohnern Berns ertheilt. So lange man aber nicht allgemeine Rechtsgleichheit anerkennen, oder wenigstens die erwähnte Maßregel in weit größerem Umfange durchführen wollte: war die Zahl derjenigen, welche auf diese Auszeichnung hofften, immer noch zu groß, als daß nicht Hunderte unbefriedigt geblieben wären, wo kaum Einer erfreut werden konnte.

Die patrizischen Geschlechter, obwohl für Aufrechthaltung ihrer Vorrechte sehr besorgt, konnten sich also doch aus eigenem Antriebe wenigstens zu einer Schmälerung derselben entschließen. Sie zeigten auch in Gemein-Eidsgenössischen Angelegenheiten öfters einen freysinnigen Geist. Zu Bern hätte sich Geneigtheit gefunden, in Beziehung auf die gemeinen Herrschaften verschiedenen Vorschlägen Gehör zu geben, deren glückliche Folge Versöhnung getrennter Herzen und ein innigeres Zusammenhalten in den Tagen der Noth und Gefahr gewesen wäre; aber anderwärts übertönte das Geschrey des Eigennutzes zu sehr die Stimme des Gemeinsinnes und des Edelmuthes.

Luzern.

Die Regierung zu Luzern bestand aus einem kleinen Rathe von 36 Mitgliedern, welche mit Zuziehung von 64 andern den großen Rath, die oberste Behörde Luzerns, bildeten. Alle diese Personen waren Patrizier. Eine geregelte Verfassung fehlte. Beyde Räthe ergänzten

sich selbst. Einem verstorbenen oder abgetretenen Gliede folgte gewöhnlich sein nächster Geschlechtsverwandte. Der Kleine Rath, welcher sich im Laufe der Zeiten beynahe unabhängig gemacht hatte, war Verwaltungs- und richterliche Behörde zugleich. Der Große vereinigte in sich die Gesetzgebung, die Oberaufsicht über die Verwaltung und die oberstrichterliche Gewalt. Jedoch gelangte mit Ausnahme der Appellationen vor ihn gewöhnlich nur das, was der Kleine Rath ihm vorzulegen für gut fand. Er ward auch nur in wichtigen Fällen versammelt. Sechs seiner Mitglieder konnten vom Amtsschultheißen, welcher beyde Räthe präsidirte, eine außerordentliche Versammlung begehren. Auch die Bürgergemeinde besaß noch einige Rechte. Sie mußte über Bündnisse, Krieg und Frieden, Auflegung neuer Steuern und Zölle, Kauf und Verkauf von Herrschaften, befragt werden. Es war ihr ein Schatten des Bestätigungsrechtes der neu gewählten Großräthe geblieben, deren Nahmen bey den halbjährlichen Eidleistungen vor ihr verlesen werden mußten. Die Stadtbürgerschaft, kriechend vor dem Patriziate, war übermüthig gegen das Land, und haschte gierig nach Privilegien, Zunft- und Handelszwang und kleineren Aemtchen. Die Verfassung Luzerns war früher im Bauernkriege, seither im Zwölferkriege außerordentlich gefährdet; nachdem aber durch Gewalt und Furcht die Ruhe hergestellt war, blieb sie unter dem Schutze der übrigen Städtecantone in ungestörtem Frieden.

Von der Luzernerschen Rechtspflege, insonderheit vom Criminal-Rechte, ist nicht viel zu rühmen. Statt Gerechtigkeit herrschte reine Willkür und gesetzlich autorisirte Ungerechtigkeit. Weil man wähnte, durch Bestrafung eines Patriziers einen Flecken auf den ganzen Stand zu werfen, und selbst dem obrigkeitlichen Ansehen Abbruch zu thun: gab es ein doppeltes Recht für Glieder der Aristokratie und für gewöhnliche Bürger. Dieses Unwesen wurde ungescheut in Rathsversammlungen mit

Motiven von folgendem Gehalte vertheidigt. „Zwischen „Adel und Pöbel mache man bey Züchtigungen jeder „Zeit einen Unterschied. Ein edles Gemüth sey durch „eine geringe Bestrafung schon weit empfindlicher getrof- „fen, als ein gemeiner Tropf, der sich wenig daraus „mache, ob er ob oder unter der Erde verfaule." Aber auch ohne diese Rechtsungleichheit litt das Luzernersche Criminal-Wesen an den auffallendsten Gebrechen. Selbst in Blutsachen erging das Endurtheil ohne Vertheidigung. Alles lag in der Hand des Rathsrichters. Auf den Grund seiner Darstellung hin sprachen 100 des Rechts meist unkundige Männer über Leben und Tod. Es waren auch die Bannisirungen üblich, durch welche man benach- barten Cantonen und Ländern Verbrecher zuschob, die man selbst nicht mehr dulden wollte. Ein Abschnitt des folgenden Kapitels wird einige Beyspiele der Luzerner- schen Rechtspflege enthalten.

Zu Luzern fand man gegen das Ende des 18ten Jahrhunderts bloß noch 29 patrizische Geschlech- ter, denen ihre Mitbürger und eine bedeutende Land- schaft unterthan seyn sollten. Diese Aristokratie war ausnehmend verdorben. Das gemeine Wohl wurde gänz- lich vernachläßigt. Aufrechthaltung ihrer Macht war die einzige Sorge der Patrizier. Bey der geringsten Ahn- dung von Gefahr für ihre Vorrechte erbebten und er- grimmten sie. In jeder freyeren Aeußerung oder Hand- lung witterte man die Spur einer Verschwörung. Ganz unbedeutende Schriften wurden für meineidig, aufrühre- risch, und einer hohen Obrigkeit nachtheilig erklärt, und durch Henkershand verbrannt. In einer Aufwallung dieser Furchtsamkeit erkannte einst der tägliche Rath, „kein Eingesessener sey befugt, ohne Censur und Billigung „des Staatsschreibers und Stadtpfarrers etwas in oder „außer dem Lande im Drucke erscheinen zu lassen." — Dieselbe Aristokratie war ökonomisch ruinirt. Zu Be- treibung von Handel und Gewerbe war sie zu unthätig

und zu stolz; sie liebte nichts desto weniger einen großherrischen Aufwand. Da nun bey den beschränkten Finanzen und der Kargheit, mit welcher man, ungeachtet dieser kümmerlichen Einnahmen, noch einen Schatz zu sammeln wußte, Staatsämter der Gebrechlichkeit ihrer Oekonomie keine besondere Nachhülfe gewährten, und auch der Kirchen- und Kriegsdienst nur wenigen ein genügendes Auskommen verlieh: so waren viele Geschlechter an das Interesse fremder Mächte, besonders Frankreichs oder Roms, verkauft. Wieder andere suchten, was den Besoldungen an Größe abging, durch Veruntreuungen zu ersetzen. Die herrschenden Familien betrachteten das Staatsgut als das ihre, und aus dem Streite, wem der größte Antheil an der allgemeinen Beute zufallen solle, entstanden unter ihnen die verderblichsten Parteyungen. Dabey hatten die Regierenden gewisser Maßen einen stillschweigenden Vertrag geschlossen, die Aemter zu ihrem eigenen Vortheile, so viel möglich, auszubeuten, und weil sonach ein Amt betrachtet wurde, als ein Privilegium zu ungerechter Bereicherung, so geschahen auch bey den Bewerbungen die allerniedrigsten Umtriebe. Weil denn doch bisweilen die Veruntreuungen Einzelner zu auffallend wurden, oder persönliche Feinde einen pflichtvergessenen Beamteten zur Verantwortung zogen: so enthüllte sich die Versunkenheit der Luzernerschen Verwaltung durch eine Reihe der schmählichsten Ereignisse vor den Augen aller Welt. Wie oft sich aber auch diese beschämenden Auftritte wiederhohlten, man versäumte stets, dem Uebel durch schützende Verordnungen abzuhelfen. Ja! das folgende Kapitel wird uns lehren, wie man sogar für die auffallendsten Veruntreuungen eine beynahe völlige Straflosigkeit decretirte. — Traurig war dieser Geist der Luzernerschen Aristokratie für so manche Vaterlandsfreunde, die, meist ohne Erfolg und Beyfall, alte Mißbräuche, in deren Schooße Viele so behaglich ruhten, auszurotten trachteten.

Huldigte der Luzernersche Rath dem Grundsatze, daß eine wenig gewissenhafte Verwaltung des öffentlichen Gutes nicht sogleich mit den härtesten Strafen zu belegen sey; so behauptete er dagegen mit Festigkeit sein Ansehen gegen seine einzelnen Glieder und selbst gegen die Standeshäupter. Seinen Schlüssen mußte schnell unbedingter Gehorsam geleistet werden, ohne Gefahr der unangenehmsten Folgen durfte sich Niemand die mindeste Zögerung gestatten.

Mit nicht minderer Festigkeit behauptete die Luzernersche Aristokratie stets ihre Hoheitsrechte gegen den Clerus und Rom. Wir werden später einige dieser Kämpfe ausführlicher darzustellen Gelegenheit haben. — Sonst zeigten sich zu Luzern in manchen Beziehungen die auffallendsten Widersprüche. So finden wir neben dem rühmlichen Widerstande gegen die Anmaßungen der Hierarchie einen ungeziemenden Einfluß des Clerus auf die Angelegenheiten des Staates und eine große Zuneigung gegen den Orden der Jesuiten, oder aber eine naive Zuversicht auf die willige Fügung derselben unter das Geboth ihrer Aufhebung. Zu dessen Durchführung veranstaltete man zu Luzern am 17. Januar 1774 einen feyerlichen Act. Um Mittag mußten die Jesuiten in Weltpriesterkleidung ihr Collegium verlassen; wohin sie aber am folgenden Morgen wieder zurückkehrten. Dann ward ihre Kirche in eine Filial-Kirche umgewandelt, und sie mußten den Eid als Weltpriester schwören. Nachmittags wurden sie in ihre Professuren wieder eingesetzt, der Jugendunterricht wieder in ihre Hände gelegt, und sie des obrigkeitlichen Schutzes versichert. Damit glaubte Luzern, der Aufhebungsbulle ein Genüge gethan, oder auch die Jesuiten ungefährlich gemacht, und für sein Schulwesen wohl gesorgt zu haben. — Neben weiser Beschränkung der ungezügelten Landeserwerbung eines Clerus, dessen Einkünfte beynahe doppelt so groß als die Staatseinkünfte waren, finden wir die Erbauung eines neuen

Klosters. Neben der Abschaffung vieler überflüssiger Feyertage, von denen man einsah, daß sie statt zu Gottesverehrung und Mitteln der Heiligung, vielmehr zu schädlichem Müssiggange, vielfältiger Beleidigung des Allerhöchsten und Befriedigung muthwilliger oder unsittlicher Genüsse angewendet werden, überrascht uns der Feuertod eines sogenannten Ketzers. Neben Frömmeley und barbarischen Sittengesetzen war nirgends ein zügelloseres Leben als zu Luzern. Neben der Gelehrsamkeit, Aufklärung und dem edeln vaterländischen Sinne der Balthasar, eines an verdienstvollen Männern reichen Geschlechtes, und mehrerer Glieder aus dem nicht weniger berühmten Geschlechte Pfyffer, findet sich bei den meisten crasser Obscurantismus, Unwissenheit, Selbstsucht, politische und religiöse Verketzerungslust.

Bey diesem Kulturzustande der Aristokratie bedarf es nicht erst der Versicherung, daß das Volk gänzlich vernachlässigt war. Kaum ein Drittheil der Bevölkerung konnte lesen, von ordentlichen Landschulen wußte man so viel, als nichts. Was die Machthaber für sich selbst entbehrlich hielten, mußte ihnen nothwendig in Beziehung auf das Volk noch viel überflüssiger erscheinen. Doch gab es Landbürger, die durch Besuch der höhern Schulanstalten sich aufschwangen. In seiner Unwissenheit war das Volk sehr abergläubisch und fanatisch. Durch die Vorspiegelung, die Religion sey gefährdet, wurde er jeder Zeit schnell aufgeregt. Bey jeder politischen Bewegung diente die Religion als Losungswort, und die Geistlichen ermangelten nicht, Andersdenkende oder gar Gegner für Religionsfeinde und Neuerer zu erklären, und schon der Ruf eines Neuerers schien der Einfalt des Volkes eine schwere Beschuldigung. Nicht besser, als mit der Volksbildung ging es mit Industrie und Betriebsamkeit. Diese fanden statt Aufmunterung Schwierigkeiten und Hindernisse. Selbst der Landbau war in elendem Zustande; Vorurtheile, Neuerungshaß standen auch ihm

im Wege, und nur wenige benutzten das Vorbild benachbarter Cantone, in welchen die Landwirthschaft in hoher Blüthe war. So ängstlich man allem Guten den Eingang verschloß, so ungehindert konnte viel Schlechtes und Verderbliches einreißen. Besonders waren Stadt und Land von unsinniger Verschwendungssucht ergriffen, welche die letzten ökonomischen Hülfsmittel zerrüttete, und die kein Gesetz hemmen konnte. So war Luzern, der mächtigste der katholischen Stände und ihr Vorort.

Freyburg und Solothurn.

Der Hauptunterschied zwischen diesen beyden Cantonen lag in den Formen ihrer Verfassung, der Geist, mit welchem sie geleitet wurden, war derselbe.

Höchst eigenthümlich war die Verfassung Freyburgs. Souverain daselbst war der Große Rath von 200 Personen, bestehend aus den 2 Schultheißen, 22 Kleinen Räthen, 4 Vennern, dem Rathe der Sechziger und 112 eigentlichen Großräthen oder sogenannten Bürgern. Die Großen Räthe der sämmtlichen Schweizerischen Städtcantone führten überhaupt damahls häufig den Titel „Räthe und Bürger." Der Große Rath zu Freyburg übte, von vielen andern sich hierin vortheilhaft unterscheidend, keine richterliche Gewalt. — Der Kleine Rath war vollziehende und oberstrichterliche Stelle. Viele anderwärts dem Kleinen Rathe zustehende Befugnisse, waren demjenigen zu Freyburg durch die sogenannte heimliche Kammer entzogen. — Zwischen dem Kleinen und Großen Rathe, und dennoch ein Bestandtheil des letztern, stand das Collegium der Sechziger. Sie waren Ersatzmänner des Kleinen Rathes, wenn derselbe bey Ausübung seiner richterlichen Functionen durch den Ausstand unter die gesetzliche Zahl hinabsank. Ausschließlich aus ihrer Mitte mußten die Kleinen Räthe, die Venner und die Heimlicher erwählt werden. — Die vier Venner waren die Präsidenten der heimlichen Kammer

und des Großen Rathes, so oft sich derselbe ohne Beyseyn des Kleinen Rathes versammelte. Sie hatten überdieß Sitz und Stimme im Kleinen Rathe mit der Verbindlichkeit, die Rechte des Großen Rathes zu wahren. In richterliche Angelegenheiten hatten sie sich nicht zu mischen. Dagegen waren sie befugt, Alles, was ihnen nöthig schien, vor den Großen Rath zu ziehen, und denselben außerordentlich zu besammeln. In seinen Versammlungen konnten sie gemeinsam oder jeder einzeln seinen Beschlüssen unter der Behauptung, daß durch dieselben die Verfassung verletzt werde, ohne nähere Motivirung ein Veto entgegen stellen. — Die Heimlicher oder die heimliche Kammer, bestehend aus den 4 Vennern und 24 Heimlicheren, war eigentlich nur eine Wahl- und Aufsichtsbehörde ohne gesetzlichen Einfluß auf die Leitung des Staates; hatte sich aber dennoch allmählich zur Alles leitenden Camarilla umgebildet. Bey der heimlichen Kammer stand die Wahl, Bestätigung, Suspension oder Entsetzung der 112 Großen Räthe. Sie schlug alle Gesetze und Verordnungen, überhaupt Alles, was ihr zum gemeinen Besten dienlich schien, vor, und hatte den alleinigen Vortrag im Großen Rathe. Sie bestimmte die Amtsdauer der von ihr zu besetzenden Stellen und eben so eine Summe, die ein Gewählter jedem ihrer Glieder zu bezahlen hatte. Sie hatte die Gewalt, einzelne Personen nach Gutdünken vom Senate, dem Rathe der Sechziger, den Landvogteyen und andern wichtigen Stellen auszuschließen. Sie ergänzte sich selbst nach ihr beliebiger Wahlform. Sie übte überdieß noch andere bedeutende Rechte aus.

Die Stadt Freyburg war in 4 Pannerbezirke eingetheilt, aus jedem derselben mußten 1 Venner, 6 Heimlicher, 15 Sechziger und 28 Großräthe genommen werden. Die Wahl der Schultheißen und Kleinen Räthe war nicht an diese Bezirkseintheilung gebunden.

Die Erwählung dieser verschiedenen Collegien und Personen geschah in folgender Weise.

Die Kleinen Räthe und die Sechziger wurden durch das Collegium der Sechziger und die Großräthe mit Ausschluß des Kleinen Rathes erwählt, bestätigt, suspendirt oder entsetzt. Die 112 Großräthe durch die Heimlicher. Die 4 Venner wählte für 3 Jahre mit Wiederwählbarkeit die Versammlung der 200.

Die Ergänzung und Censurirung der Kleinen Räthe und der Sechziger geschah alljährlich auf Johanni. Diejenige der Großräthe alle 2 Jahre am Gedächtnißtage der Schlacht von Murten. Die Wahl neuer Mitglieder in die bisher gedachten Behörden wurde durch das sogeheißene blinde Loos vorgenommen. Bey dieser Wahlart legte man Zettel mit den Nahmen derer, die sich gemeldet hatten, in verschlossene, oben mit einer kleinen Oeffnung versehene, durchaus unbezeichnete Schachteln. In eine beliebige dieser Schachteln warf jeder Wähler seine Stimmkugel, ohne wissen zu können, wem er eigentlich seine Stimme gebe. In wessen Schachtel die meisten Kugeln gefunden wurden, derselbe war gewählt. Die Bestätigung, Suspension, Entsetzung geschahen durch das Grabeau.

Anders war die Wahlform bey den Heimlichern und den Schultheißen. — Die Heimlicher ergänzten, bestätigten, suspendirten, entsetzten sich selbst durch offenes Stimmenmehr. Die Schultheißen wurden für ihre Lebenszeit durch die versammelten Räthe, Stadtbürger und Bürger der sogenannten alten Landschaft, (d. h. derjenigen 27 Landgemeinden, welche der Stadt Freiburg nach ihrer Gründung als ihr Stadtbezirk waren angewiesen worden,) aus einem Vorschlage der Sechziger durch offenes Stimmenmehr erwählt.

Die Bürgerschaft zu Freyburg theilte sich in Großbürger, (häufiger heimliche Geschlechter genannt), und Kleinbürger. Es gab im Jahre 1781 noch 71

heimliche Familien, nähmlich 16 adeliche und 55 Patriziergeschlechter, welche allein regimentsfähig waren. Diese 71 Geschlechter besetzten nicht nur die beyden Räthe, sondern überhaupt alle bedeutenden Staatsämter und die Offiziersstellen bey den in fremden Diensten stehenden Truppen. Aber auch unter ihnen bestand eine bestimmte Rechtsungleichheit. Die 16 adelichen Familien konnten nur dann in den Sechziger- und Kleinen Rath gelangen, wenn einer für seine Person dem Adel entsagt hatte; zu den einflußreichen und einträglichen Venner- und Heimlicherstellen aber nicht anders, als wenn schon ihre Väter den Adel niedergelegt hatten.

Diese Verfassung dauerte in der beschriebenen Form bis zum Jahre 1781. Da erregte die Härte, die Eigenmacht und der Eigennutz dieser Aristokratie einen später zu schildernden Aufstand. An demselben nahmen das Landvolk, die nicht patrizischen Stadtbürger und die adelichen Heimlicher-Geschlechter mehr oder minder lebhaften Antheil. Er endigte damit, daß dem Landvolke einige Erleichterungen bewilligt, zu Gunsten der Stadtbürger 16 neue Familien unter die Heimlicher-Geschlechter aufgenommen, und die Verheißung ertheilt wurde, künftig statt jedes aussterbenden heimlichen Geschlechtes 3 neue zu erwählen. Die adelichen Familien erhielten mit den andern Patriziern vollkommen gleiche Rechte, durften indeß im Canton keine Fürsten-, Grafen-, oder Freyherrntitel führen, und mußten den Gebrauch des adelichen *von* für die sämmtlichen heimlichen Geschlechter zugeben. Endlich büßten, wie an seinem Orte wird gezeigt werden, die Venner und die heimliche Kammer sehr bedeutende Rechte ein. Besonders wurden das Veto der Venner und die ökonomischen Nutzungen der Heimlicher sehr beschränkt.

Weit einfacher war die *Verfassung von Solothurn*. Die Bürger unterschieden sich in *Alt-* und *Neubürger*. Die erstern bildeten seit 1681 das Patriziat. Damahls wurde nähmlich erkannt, künftig sollen

alle Regierungsrechte, Civilämter und die bedeutendsten Kirchenstellen den damahligen bürgerlichen Geschlechtern und ihren Nachkommen ausschließlich zufallen, und dieß also bleiben, bis sie auf 25 Familien ausgestorben seyen. Verbannung und Confiscation standen auf dem Versuche, einen Vorschlag zu Aenderung dieses Gesetzes zu machen. Der Altbürger waren am Ende des achtzehnten Jahrhunderts noch 80 Geschlechter, von denen wieder 34 die meiste Macht in den Händen hatten, und als wirklich regierende angesehen werden konnten. In Betreibung von Gewerben, Kauf von Grundstücken, in Abgaben, Nutzungen u. s. f. bestand kein Unterschied zwischen Alt- und Neubürgern.

Souverain und oberster Richter war der Große Rath von 101 Personen, bestehend aus den 2 Schultheißen, 33 Kleinen, 66 Großen Räthen, deren aus jeder der 11 Zünfte 6 waren. Der Große Rath besetzte viele wichtige Stellen; aber er konnte sich nur auf Einladung des Kleinen Rathes versammeln, und nichts berathen, welches eben derselbe nicht vorbereitet und begutachtet hatte, Motionen waren verstattet; doch konnte nicht sogleich auf dieselben eingetreten werden. Der Kleine Rath schied sich in 11 Alt- und 22 Jungräthe. Von den erstern waren aus jeder Zunft Einer, von den letztern Zwey. Bey Erledigung einer Altrathsstelle rückte der jüngere der beyden Jungräthe aus der Zunft des Abgegangenen nach. Die Schultheißen und Alträthe aber ergänzten die Jungräthe aus den Großräthen ihrer Zünfte, und der ganze Kleine Rath besetzte eine erledigte Großraths- oder Sechserstelle wieder aus den Altbürgern der betreffenden Zunft. Die Wahlen geschahen durch Pfenniglegen und heimliches absolutes Mehr. Die Wähler schwuren jedes Mahl, ihre Stimmen niemandem verheißen zu haben, und sie nur dem Tauglichsten zu geben. Die Anmelder schwuren, weder durch Bestechung noch Bewerbung Stimmen gesucht zu haben.

Die sogenannte jährliche Regimentsbesetzung oder Erneuerungswahl der Räthe vor der versammelten Bürgerschaft war ein leeres Formenspiel. Am Johannitage zogen die Räthe in feyerlichem Zuge in die Kirche. Ihnen folgte in gleicher Weise die gesammte Bürgerschaft, geziert mit Blumen, hauptsächlich mit Rosensträußen, woher die Versammlung der Rosengarten hieß. In der Kirche legten nun die Staatsoberhäupter ihre Aemter nieder, und gingen in den Ausstand. Dann bestätigten zuerst die Jungräthe die Alträthe wieder auf ein Jahr. Hierauf schlug der abgehende Schultheiß seinen Collegen für das nächste Jahr zum Amtsschultheißen vor. Endlich wurden der Venner, der Großweibel und andere wieder vorgeschlagen. Die Bürgerschaft, (und zwar die Alt- und Neubürger,) genossen die Freyheit, diese Wahlen durch Handaufhebung zu bestätigen. In gleicher Weise stand der Bürgerschaft noch die Wahl eines neuen Schultheißen und Venners zu. Sie hatte eigentlich das Recht, bey allen diesen Wahlen von Schultheiß und Rath Gegenvorschläge zu thun, und sich nahmentlich bey der Schultheißenstelle weder an Klein- noch Großräthe zu binden. Allein es sind keine Beyspiele vom Gebrauche dieses Rechts bekannt. Damit auch vorkommenden Falls kein Unfall sich begebe, war verordnet, wenn das Stimmenmehr gegen einen im Amte Gestandenen ungünstig ausfalle, haben sich die Neubürger aus der Versammlung zu entfernen, und den Altbürgern die Wahlentscheidung zu überlassen. Nach beendigtem Rosengarten zogen Schultheiß und Kleiner Rath auf das Rathhaus, woselbst die Alträthe die Jungräthe bestätigten. Zunftschmäuse beschlossen den Tag.

Zu Freyburg und Solothurn fand sich manches Zweckmäßige in der öffentlichen Verwaltung. Daneben aber auch die ängstlichste Sorge um Bewahrung errungener Vorrechte. Auch hier galt jedes freye Wort als Beleidigung oder Hochverrath. Im Jahre 1786 hatte

Joseph Lüthi von Solothurn eine mißbeliebige Schilderung in Armbrusters Schwäbisches Museum eingerückt. Armbruster hielt sich gerade damahls in Zürich auf, ward auf Solothurns Begehren gefangen, verhört, und zu Nennung des Verfassers genöthigt. Nach diesem mußte er in zehn Tagen das Land räumen. Lüthi, der sich zu Dijon aufhielt, stellte sich freywillig, und ward vom Solothurner-Rathe zu einjähriger Zuchthausstrafe und achtjähriger Landesverweisung verurtheilt. Das Urtheil enthielt den Witz: „er möge das Zuchthaus als Akademie benutzen, um seine „religiösen und politischen Grundsätze zu läutern."

In beyden Cantonen waren die vornehmsten Geschlechter alle durch ökonomische Vortheile an Frankreichs Interesse gebunden. Früher hatte auch Spanien Einfluß. Noch in den Jahren 1765 und 1766 war zu Solothurn ein lebhafter Kampf der Französischen und Spanischen Partey oder der Familien Besenval und Buch. — Zu Freyburg und Solothurn, wo auswärtige Kriegsdienste und Erlangung von nährenden Staats-, Kirchen- und Hofstellen das ausschließliche Augenmerk der ersten Familien, wo Jesuiten und Mönche die Stimmführer waren, konnten Bildung, Aufklärung und Betriebsamkeit nicht aufkommen. In diesem Priester- und Aristokratenreiche war die starreste Unveränderlichkeit Princip. Solothurn war noch etwas weiter vorgeschritten als Freyburg, die Vernachlässigung der Bildung und nahmentlich der Volksbildung war dieselbe; aber Solothurn war weniger fanatisch, und in seinem Gebiethe fand man noch einige Industrie, während zu Freyburg der letzte Rest der ehemahls so bedeutenden Tuchfabriken und Gerbereyen zerfiel. Ackerbau und Viehzucht gaben dem Lande beyder Cantone einen gewissen Wohlstand. Zu Solothurn waren nahmentlich die einflußreichen Familien begütert. Freyburg bewahrte zu Stadt und Land Sparsamkeit und Einfachheit der Sitten in weit höherem Grade, als andere Cantone. Erwähnt muß noch werden, daß Solothurn

im Jahre 1785 die Ueberbleibsel der Leibeigenschaft aufhob. Zwölf Jahre früher hatte es seine herrliche Domkirche, den prachtvollsten Tempel der Eidgenossenschaft, vollendet.

4) Die aristo- demokratischen Stände.

In diesen Ständen war, wie in den aristokratischen, die Hauptstadt allmählich unumschränkte Gebietherinn der zu ihr gehörenden Landschaft geworden. Sie theilten mit den Aristokratieen die widernatürliche Einrichtung, unter den sämmtlichen Bewohnern des Staates bloß einigen wenigen Tausenden und ihren Nachkommen für ewig die Befugniß zuzueignen, sich zu einer höhern Bedeutsamkeit erheben zu können, wodurch allem Menschenrechte Hohn gesprochen, und viel tausend Talente in den Staub gedrückt wurden. Ist es ein schlechtes System, jedem ohne Unterschied in den wichtigsten Staatsangelegenheiten eine entscheidende Stimme zu verstatten, so ist es gewiß ein noch weit schlechteres, der großen Mehrheit der Bürger alle Wege zum öffentlichen Einflusse hermetisch zu verschließen.

In den aristo-demokratischen Ständen lag jedoch die Staatsgewalt nicht bloß in den Händen einiger patrizischen Geschlechter; sondern die gesammte Bürgerschaft der Hauptstadt hatte sich durch die *Zunftverfassung* einen bedeutenden Einfluß auf die Staatsverwaltung, so wie auf Wahl, Erneuerung und Entlassung ihrer Regierungsglieder zu erhalten gewußt. Unter diesen Verhältnissen und da viele Handwerker in den Magistrat gelangten, ward es Grundsatz, die Hauptstadt in Allem auf Kosten des Landes zu begünstigen. Daher waren die Unterthanen dieser Städte weit härter gehalten, als diejenigen der aristokratischen Stände, in einigen Stücken härter sogar, als die Bewohner der gemeinen Herrschaften. Nicht allein geriethen ihre alten Freyheiten und Rechte in Vergessenheit, und wurden die Urkunden, welche sie gewährleisteten, ihrer Kenntnißnahme möglichst entzogen; nicht allein waren sie von den Staats- und Militair-

Würden und allen bedeutenden Beamtungen ausgeschlossen, und mußten, was immer Gutes geschah, meist nur für die Städte gegründet sehen; sondern sie hatten auch keinen Zutritt zu dem geistlichen und dem Lehrstande. Der Großhandel, überhaupt der freye Handel, ohne mit der Hauptstadt, und die Ausübung vieler Künste und Gewerbe oder der Verkauf der Produkte ihres Handwerksfleißes nach den Hauptstädten waren ihnen durch den Zunft- und Innungszwang gänzlich untersagt. Schon im dreyzehnten Jahrhundert hatten Züricherſche Handwerker die Aebtissinn zum Fraumünster nöthigen wollen, ihre Arbeit ausschließend vorzuziehen, nicht darum, weil sie die beste; sondern weil sie von Zürich war. Ansprüche dieser Art wurden nicht aufgegeben, nachdem die Städte zur Selbstständigkeit und sogar zur Herrschaft über andere gelangt waren. So wurden die Städte begütert auf Unkosten des gemeinen Wohles. Die Unterthanen vieler Monarchieen genossen größere Rechte, als an manchen Orten der Eidsgenössische Landmann, den man frey nannte. Dabey wurden die Stadtbürgerrechte von der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts an geschlossen, und konnten auf keine Weise erworben werden. Nur in äußerst seltenen Fällen wurden sie zur Belohnung großer Verdienste, in den letzten Zeiten der alten Eidsgenossenschaft zur Begütigung des aufgeregten Landvolkes einigen Männern von Einfluß ertheilt. Durch die Schließung der früher so leicht zu erwerbenden Stadtbürgerrechte, war das Wesen der alten Verfassungen, welche jedem diesen Weg zu seinem Emporkommen geöffnet hatten, zerstört, eine unübersteigliche Scheidewand zwischen Stadt und Land aufgerichtet, und eine nie versiegende Quelle der Eifersucht und des Hasses entsprungen. Die Freyheit von drückenden Abgaben, die Gewissenhaftigkeit der öffentlichen Verwaltung, die meist einfache und unparteyische Rechtspflege, die vielen allgemeinen Hülfsanstalten, die Sicherheit ihrer Personen und Güter befriedigten

das Landvolk nicht für die Einschränkungen, denen man es unterwarf. Im Gebiethe der aristo-demokratischen Stände war nicht, wie zu Bern, im Glücke des Volkes die Sehnsucht nach bürgerlicher Rechtsgleichheit untergegangen. Schweigend trug ihr Volk seine Fesseln, die es nicht abstreifen konnte; aber in ihrem Schooße war ein Herd heimlicher Unzufriedenheit, deren Ausbruch am Ende des achtzehnten Jahrhunderts so viel zur Wehrlosigkeit und zum Unglücke des Vaterlandes beytrug.

Zürich. Staatsverbesserung im Jahre 1713.

Zu Zürich stand an der Spitze der Regierung und des Gerichtswesens ein Kleiner Rath von 50 Personen. Von ihnen waren 28 unmittelbar durch die Zünfte gewählt. Die übrigen 22 wählte der Große Rath aus seiner Mitte, so zwar daß er gebunden war, aus der adelichen Zunft 2, aus jeder der übrigen 12 Zünfte Ein Rathsglied zu ernennen, und mit Inschluß der beyden Bürgermeister bloß 8 Rathsstellen durch gänzlich freye Wahl besetzen konnte. Die Mitglieder des Kleinen Rathes, welche er wählte, hießen Rathsherrn, die von den Zünften ernannten, Zunftmeister. Ihrer hatte die adeliche Zunft 4, jede der übrigen 2. Ausschlußgesetze hemmten den Eintritt naher Blutsverwandten in den Rath. Auch fielen die Bürgermeister, Rathsherrn und Zunftmeister alljährlich in die Erneuerung, und zwar die eine Hälfte im Sommer-, die andere im Winterhalbjahr.

Die 50 Kleinen Räthe bildeten mit 18 Gliedern der adelichen und 144 Gliedern der übrigen Zünfte, (aus jeder 12; man nannte sie daher auch Zwölfer,) den Großen Rath oder „Räth und Burger“ von 212 Personen. Spätestens 24 Stunden nach dem Tode eines Großrathsmitgliedes mußte dessen Stelle durch die Klein- und Großrathsmitglieder seiner Zunft aus ihren Mitzünftern wieder besetzt seyn.

Alle Wahlen geschahen, (doch erst vom Jahre 1713 an) durch das heimliche relative Stimmenmehr. Bey den Zunftwahlen hatte der Große Rath das Bestätigungsrecht und den Stichentscheid. Die Stiche bey seinen eigenen Wahlen und Beschlüssen entschied die Kanzelley. Die Gesetze zur Verhüthung von Wahlintriguen waren scharf und umsichtig, ihre Umgehung nichts desto weniger gewöhnlich. Die Competenz des Kleinen und des Großen Rathes war nicht genau ausgeschieden. Eigentlich war der Große Rath die höchste Staatsgewalt, ihm stand die Besetzung vieler Stellen und der einträglichsten Aemter, die Ertheilung des Bürgerrechtes, die Entscheidung in den wichtigsten Staatsangelegenheiten, die Oberaufsicht über die Verwaltung, das Recht der Gesetzgebung, und auch das Verfügungsrecht über manche unbedeutende Gegenstände zu. In einzelnen Fällen, hauptsächlich bey politischen Verbrechen, übte er auch richterliche Befugnisse aus. Bey allen Beschlüssen des Großen und Kleinen Rathes entschied das relative Stimmenmehr. Der Kleine Rath sollte neben seiner oberstrichterlichen Function bloß Vollziehungsbehörde seyn; wußte aber ein entschiedenes Uebergewicht und eine fast unumschränkte Willkürlichkeit zu behaupten. — Die Zunftmeister bildeten ein inappellables Handwerksgericht.

Die Souverainetät beruhte laut der Verfassung oder dem sogenannten geschwornen Briefe auf der gesammten Bürgerschaft, und diese hatte ihre Souverainetät keineswegs völlig in die Hände der beyden Räthe niedergelegt. Neben bedeutenden Wahlrechten hatte jeder Bürger die Befugniß, auf seiner Zunft Motionen zu machen, und welche Motion von einer Zunft genehmigt wurde, dieselbe mußte durch die Zunftmeister vor den Großen Rath gebracht werden. Ferner sollten Kriegserklärungen, Friedensschlüsse und Bündnisse den Zünften vorgelegt werden. Diese Rechte waren früher noch größer gewesen; aber schon im Jahre 1401 hatten die Räthe

einen Auflauf der Bürger gegen die Juden zu dem feyerlichen Eide benutzt: „Nichts mehr vor die Bürgerver„sammlung zu bringen, ausgenommen Reichsgeschäfte, „Kriege und Bündnisse.“ Allein auch diese so beschränkten Rechte wurden von denen, die alle Gewalt in die Hände Weniger zu bringen wünschten, öfters nicht beachtet. Schon die Zerstückelung der Bürgerversammlung in 13 Zunftversammlungen benachtheiligte die Bürgerschaft. Zudem verwandelten sich ihre Berathungen nicht selten in eine bloße Anzeige geschehener und nicht mehr zu ändernder Dinge. Häufig ward auch diese unterlassen. So hatte z. B. bey Anhebung des Zwölfer-Krieges der Große Rath für sich allein gehandelt, dadurch aber auch, so wie durch die ganze Führung des Krieges die Unzufriedenheit der Bürgerschaft in hohem Grade erregt.

Diese Unzufriedenheit war alt und tief gewurzelt. Nicht allein hatte die Regierung im Laufe der Zeiten manches Recht der freyen Bürgerschaft unbefugt an sich gezogen oder abgehen lassen; nicht allein hatte sie gegen alle Verbesserungswünsche ein verschlossenes Ohr; sondern es waren überdieß vielerley Mißbräuche, z. B. Käuflichkeit bey Wahlen, Bestechungen bey Rechtshändeln, schlechte Beobachtung des Amtseides u. s. f. aufgekommen. Besondern Unwillen erregte das herrschende System persönlicher Begünstigung und des Familieneinflusses. Die Regierung stand im Verdachte, langsam und vorsichtig an der Einführung eines Patriziates zu arbeiten. Laut und immer lauter ertönte die Stimme gerechter Mißbilligung. Selbst unter den höchsten Staatsbeamten sprachen sich einige über Manches tadelnd aus.

Da geschah es, daß im Jahre 1713 ein unbedeutender Innungsstreit zweyer Handwerker Veranlassung zu wesentlichen Verbesserungen ward. Derselbe selbstsüchtige Zunftgeist in so vielen andern Fällen verderblich, mußte hier heilsame Veränderungen herbeyführen, weil die Regierung mit Weisheit nachzugeben, die Bürger mit Mä-

ßigung zu fordern wußten. Der Streit jener beyden ward Sache ihrer Zünfte, in die Angelegenheit der Zünfte mischte sich allmählich die gesammte Bürgerschaft. Man kam immer weiter. Ueber dem Großen ward das Kleine, über der Sache der Vaterstadt die Privatangelegenheit zweyer Bürger vergessen. Bald versammelten sich mehrere hundert Bürger auf dem Lindenhofe, und ernannten aus jeder Zunft einen Ausgeschossenen. Schon am folgenden Tage bezeichnete der Große Rath die Form, in welcher er die Bürgerschaft anzuhören geneigt sey. Die 13 Ausgeschossenen wurden durch Zunftwahlen verdoppelt. Ihre Aufgabe war, die Begehren der Bürgerschaft zu sammeln, und hierauf mit einer Großraths-Commission von 19 Gliedern zu besprechen. In diesen Versammlungen der Ausgeschossenen wurden nun die Ordnungen und Rechte der Zünfte, die alten Satzungen der Stadt durch muthige Verfechter gesetzmäßiger Freyheit zur Sprache gebracht, und 115 verschiedene Beschwerdepuncte gesammelt. Es ist merkwürdig, wie damals schon in so manchen Stücken gerade dasselbe verlangt wurde, was erst unsere Zeit zu erreichen verstand.

Die vorzüglichsten Verlangen waren: Herstellung der Souverainetät der gesammten Bürgerschaft. Ohne ihre Zustimmung weder Bündniß, Krieg, Frieden, noch Veränderungen in Gesetzgebung und Verfassung. Verbesserung der gegenwärtigen Verfassung. Periodische Revision. Verbesserung der Gesetzgebung und Rechtspflege. Ausschlußgesetze, welche den Kaufmannsstand und einzelne Geschlechter an Erreichung zu vieler Rathsstellen hindern. Abschaffung der persönlichen Meldung bei der Besetzung von Aemtern, überhaupt bessere Wahlordnung und Einführung des geheimen Stimmenmehrs bey Zunftwahlen. — Fortsetzung einer schon i. J. 1709 angefangenen Verbesserung in Kirche und Schule. Abthuung eingerissener Verderbnisse unter dem geistlichen Stande, Pflanzung gottgefälligen Eifers in Lehre und Wandel. Gute Ein-

richtung der Synoden und Kirchenvorsteherschaften. Würdige Bewerbungsart um die Pfründen. Abschaffung alles Laufens und Spendirens insonderheit bey den Kloster-Collaturen. Einkommen nach Beschaffenheit der Arbeit und Größe der Gemeinden. Einrichtung eines Communionsfestes zwischen Pfingsten und Weihnächten. — Für die Schule: Vermehrung der Stipendien, um welche man sich nicht mehr, wie um Almosen, melden solle. Verbesserung des Lehrereinkommens und Anweisung einer Behausung; dagegen Abschaffung aller Geschenke. — Mehrere Sittengesetze und zweckmäßigere Einrichtung der Reformationskammer, (des Sittenpolizeigerichtes). — Größere Sparsamkeit im Finanzwesen. Verwandlung der Post in ein Staats-Regal. Admodiation, (Verpachtung,) des Posten- und Bothenwesens. Einziehung des Postfondes, (Directorial-Fondes,) zu Handen des Staates. Verkauf der Domainen von geringem Ertrage. Bessere Spitalverwaltung. Verminderung ungemessener Besoldungen. Verwandlung der Natural- in Geldbesoldungen. Einschränkung der kostbaren diplomatischen Essen. Einziehung der Rath- und Bürgergelder. Untersuchung der Rechnungen vom Zwölferkriege. Verbessertes Münzwesen. — Verbesserungen im Militärwesen und im Armenwesen. Trennung des Waisenhauses vom Zuchthause, verbesserte Einrichtung des letztern. Straßengesetz und Anlegung neuer Straßen zu Nutz von Stadt und Land. Abschaffung der Afterärzte, welche stadt- und landverderblich. Advokatenordnung. Dienstbothenordnung. Bestellung eines Gerichtsschreibers. Sicherstellung der Stadtbibliothek gegen Defraudationen und Unordnungen. — In Beziehung auf den Rath wird gefragt, ob es zweckmäßig sey, einen Kaufmann zum Bürgermeisterthume zu erheben. Es wird geklagt, daß die Rathsglieder während der Discussion oft Briefe, Zeitungen und andere Sachen lesen, oder das Rathhaus verlassen, und dann, entgegen der Rathsordnung, bloß zum Abstimmen wieder kommen.

Räthe, so Alters oder Leibsbeschwerden halber den Rath nicht mehr besuchen wollen und können, sollen entlassen werden. Anordnung von Ersatzmännern und einer jährlichen Censur.

Auch das Wohl der Landschaft war betrachtet: Die Landleute sollen von den Obervögten, Landvögten und Landschreibern liebreich, mild und nicht höhnisch gehalten werden. Man solle den Landvögten bessere Handhabung der Gerechtigkeit einschärfen, und den Unbilden der Landschreiber und ihrer zu großen Gewalt wehren. Scharfe Aufsicht wird empfohlen, daß die Kanzelleyen die Urtheile nach dem Spruche der Richter ausfertigen, und weder wissentlich noch unvorsichtig verändern. Auch in Bußen sollen die Landleute nicht hart gehalten werden, und ihnen bey gütlichen Theilungen kein Eintrag geschehen; Sitzgelder, Mieth und Gaben von ihnen nicht genommen werden dürfen. Die Kosten der Rechnungsabnahmen sollen verringert, bei Lehensertheilungen der Pacht nicht zu hoch gestellt werden. — Es soll zu Stadt und Land eine bessere Vogt- und Waisenordnung eingeführt werden. Die Pfarrer sollen die Allmosen nicht mehr allein austheilen. Die Einrichtungen in den Spitälern, Pfründ- und Krankenhäusern sind zu Gunsten ihrer armen und kranken Bewohner zu vervollkommnen. Die Kirchengüter sollen auf dem Lande auch zum Troste der armen Leute verwendet, die Armen zu Stadt und Land besser mit Winterkleidern versehen, und für Findel- und uneheliche Kinder besser gesorgt werden.

Neben allen diesen Begehren ward noch viel Anderes minder Wichtiges, zum Theile auch Engherziges zur Sprache gebracht.

Ein Vierteljahr lang diplomatisirten und wanden sich Klein und Große Räthe; endlich gaben sie in vielen und wichtigen Puncten nach, und machten zu noch Mehrerem Hoffnung; aber viele der wichtigsten Wünsche blieben unerfüllt. Daher weigerten sich 9 Zünfte eine geraume

Zeit, sich mit den gemachten Concessionen zu begnügen, zuletzt ließen auch sie sich bereden, und in der Mitte Decembers ward die neue Ordnung der Dinge beschworen. Hatte man auch nicht alles erzielt, so waren doch manche verlorene Rechte wieder gewonnen, und die Verhältnisse der Regierung zu den Bürgern fester geordnet. Die Verfassung blieb im Ganzen die gleiche, wie sie durch den geschworenen Brief vom Jahre 1489 geordnet, und bey der Darstellung jener Begebenheiten geschildert worden ist. Jedoch ward das bisher bey dem Rathe gestandene Recht ihrer Abänderung der gesammten Bürgerschaft klar vorbehalten. Auch wurde von jetzt an jedes Regierungsglied einer alljährlichen Censur und der Gefahr der Ausstellung unterworfen. Vor dem dreyßigsten Jahre sollte niemand in den Großen, vor dem sechs und dreyßigsten keiner in den Kleinen Rath gelangen können. Billige Vertheilung des Regimentes auf alle bürgerlichen Stände wurde verheißen, und Bündnisse, Kriegs- und Friedensschlüsse sollen zuerst von dem Großen Rathe vorberathen, dann vor die Zünfte gebracht, und erst nachher vom Großen Rathe entschieden werden. So war die Ordnung hergestellt, und die Hoffnung und Freude, welche die katholischen Orte über diese Streitigkeiten empfunden, und selbst durch Spottlieder ausgedrückt hatten, vereitelt worden. Von nun an war die Bürgerschaft über ihre Rechte sehr wachsam, und sah es nicht gerne, wenn die Regierung anderswo die Aristokratie weniger Geschlechter begünstigte. Sie hatte schon 1691 an den Vorgängen zu Basel lebhaften Antheil genommen, und entrüstete sich sehr, als der Rath von 1768 an die Oligarchie zu Genf unterstützte. Hiegegen wurde so laut gesprochen und geschrieben, daß der Rath, als sogar die aufgebothene Mannschaft vom Marschiren abgemahnt wurde, gegen die vorlautesten Personen gerichtlich einzuschreiten sich genöthigt sah. Aus eben diesem Grunde entstanden auch im J. 1777 zu Zürich neuerdings große Bewegungen; weil

der Rath eine Clausel der Verfassung, „so viel es mög„lich, und die etwa geschwinden, (d. h. dringenden) Fälle „es zulassen,“ benutzen wollte, um das Französische Bündniß der Berathung der Zünfte zu entziehen.

Den Mängeln des Gerichtswesens wurde durch die Verbesserungen des Jahres 1713 nicht abgeholfen. Die civile sowohl als criminale Procedur und Gesetzgebung waren überhaupt der schwächste Theil der Eidsgenössischen und somit auch der Zürcherschen Staatseinrichtungen, und dieser Tadel traf insonderheit die Grundsätze und Gebräuche des Criminal-Processes. Bey völligem Mangel irgend einer zusammenhängenden Criminal-Gesetzgebung war die Strafbestimmung in den meisten Fällen gänzlich der Willkür der Richter, und zwar des Rechtes meist unkundiger Richter überlassen, oder sie ward abgeleitet aus alten, oft barbarischen Herkommen. So z. B., wenn von den trostlosen Hinterlassenen eines unglücklichen Selbstmörders noch schwere Geldbußen genommen, oder Vergehungen gegen Zucht und Sitte und wenig bedeutende Diebstähle mit dem Tode bestraft, bloße erfolglose Unvorsichtigkeit mit Feuer durch Streiche gezüchtigt wurden. Dabey bildete, wie in den meisten Cantonen, der Kleine Rath zugleich das höchste Gericht wodurch er häufig Kläger und Richter zugleich ward. Daraus erwuchs Despotismus, Unterdrückung aller Freysinnigkeit, Gefahr, bey dem Tadel auch der verkehrtesten Regierungsmaßregeln ein Opfer der Rachsucht der gekränkten Machthaber zu werden. Schrecklich war es, daß über Leben und Tod nur in Einer Instanz und nach relativem Stimmenmehr abgesprochen, daß das Gericht bey verschlossenen Thüren und ohne Vertheidiger gehegt wurde, und selbst bey Todesstrafen keine Staatsstelle mit dem Milderungs- und Begnadigungsrechte geschmückt war. Man hielt es für genügend, wenn eine Zahl angesehener und redlicher Magistratspersonen über einen Verbrecher urtheilen. Vertheidigung und Weiterzug, wähnte man, können nur

dazu dienen, Schuldigen herauszuhelfen. Ein so summarisches Justizverfahren entwickelte sich zum Theile auch aus dem Bestreben möglichster Kostenersparniß. Eben so nöthigte der Mangel einer genügenden Strafanstalt, welchem erst in den siebziger Jahren abgeholfen ward, zu häufigen Todesstrafen und Landesverweisungen oder zu Bußen und Confiscationen, unter denen schuldlose Haushaltungen eben so viel und oft mehr noch, als der Schuldige litten; zuweilen aber öfters auch zu ungebürlich milder Justiz. Im Allgemeinen war jedoch Milde nicht die Schwäche, welche an der Eidsgenössischen, sowie an der Zürcherischen Justiz getadelt werden mußte. Diese Justiz war streng. Einzelne vorhandene Strafgesetze äußerst hart, die Folter wurde selbst ohne hinlänglichen Verdacht angewendet. Noch im Jahre 1778 wurden einem mehrmals gefolterten Manne 500 Gulden zugesprochen, und ein Zeugniß seiner völligen Unschuld unter dem großen Standessiegel zugestellt. Eine eigene Erscheinung sind zu Zürich häufige durch den weltlichen Richter im Gegensatze mit den Grundsätzen der Zürcherischen Kirche ausgesprochene Excommunicationen. Auffallender legten sich die Mängel des Zürcherischen Gerichtsverfahrens nie zu Tage, als in dem später eigens zu schildernden, welthistorisch gewordenen Processe des Pfarrers Heinrich Waser, der am 27. Mai 1780 enthauptet ward. — Sonst achtete der Staat die persönliche Freyheit, und da, wo nicht Vorurtheile oder die gereizte Persönlichkeit der Richter ins Spiel kamen, war Gleichheit Aller vor dem Gesetze. Es konnten selbst die angesehensten Männer verdienten Strafen nicht entgehen.

Eifersüchtig wachte die Regierung über die Behauptung ihres Ansehens. Landvögte, welche ihre Competenz im Geringsten überschritten, empfingen alsobald eine angemessene Rüge. Rathsherrn, welche die Achtung gegen den Rath verletzten, mußten hinter den Schranken der Rathsstube obrigkeitliche Verweise anhören. — Durch

treue Fürsorge hielt sie auch Beobachtung des Pensionen-Briefes aufrecht, welcher jedermann, (mit Ausnahme der in fremden Civil- oder Militär-Diensten stehenden Personen), die Annahme von Jahrgeldern, Orden, oder irgend welchen Schenkungen untersagte; „weil," wie die Acte sagt, „wir „berichtet sind, daß solche Schenkungen und Gaben blenden „die Augen der Weisen, und fälschen die gerechten Sa„chen." Auch Gesandte an fremden Höfen und Beauftragte zu diplomatischen Verhandlungen durften keinerley Geschenke annehmen. Schwere Ahndung würde Zuwiderhandelnde betroffen haben. Selbst die Annahme eines Putzstückes, welches die Kaiserinn Maria Theresia der Gattinn des Zunftmeisters Ott übersandte, wurde vom Großen Rathe nicht ohne Einwendung gestattet. — Mit besonderer Strenge aber bestrafte man zu Zürich an Beamteten Bedrückung des Volkes und Veruntreuung des öffentlichen Gutes. Hier ging man ohne Schonung zu Werke, und den Fehlbaren schützte weder Geburt, noch Rang, noch Stand, noch Familieneinfluß. Durch diese Strenge gelang es, ein Verderbniß auszurotten, das sich in einem gewissen Zeitraume nur allzu häufig zeigte. — Schon geringere Vergehungen dieser Art wurden aufs ernstlichste geahndet. Schwer an Geld und Ehre bestraft ward i. J. 1756 ein wucherischer Rathsprocurator. — Ein Rathsherr und Obervogt, welcher von einigen Parteyen Geschenke, zusammen etwa 50 Gulden am Werthe, angenommen, empfing 1768 vor den Schranken des Rathes einen scharfen Verweis. Die Frau Rathsherrinn, in deren Hände jene Geschenke geflossen, erhielt eine schriftliche Bezeugung des obrigkeitlichen Mißfallens, der Werth der Geschenke mußte erlegt, und unter die dürftigsten Kranken im Spitale vertheilt werden. — Zu Abbitte vor dem Rechen- (Finanz-) Rathe, Erstattung und einer Buße von 1000 Gulden ward 1773 ein Alt-Amtmann verurtheilt; weil er sich eine Quantität Staatsholz unbefugt zugeeignet. — Ent-

setzt, und um 300 Gulden gebüßt, wurde 1706 der Landvogt Utiger von Sax, wegen einer fälschlichen Rechnung. — Von Amt und Stand gestoßen, lebenslänglich des Activbürgerrechtes beraubt, zu einem Verweise vor den Rathsschranken und zeitweiliger Eingrenzung in seine Wohnung verurtheilt, ward i. J. 1729 wegen eines bedeutenden Cassendefectes der damahlige Stiftsverwalter. — Entsetzung traf 1761 einen Arzt am Spitale wegen unrichtig angesetzten Arzneyen und 1773 den Münzmeister; weil er ohne Wissen seiner Vorgesetzten zu viel von der kleinsten Scheidemünze ausgeprägt und in den Curs gebracht hatte. — Selbst gegen Verstorbene ward noch eingeschritten. Nur aus Mitleid mit ihrer sonst unglücklichen Lage begnügte man sich, 1770 von den Hinterlassenen eines ungetreuen Oekonomiebeamteten bloße Wiedererstattung zu verlangen. Dagegen ward 1761 der Nahme eines verstorbenen betrügerischen Landschreibers an das Hochgericht geschlagen. — Nicht minder ernstlich verfuhr man gegen diebische oder gewaltthätige Gemeindsvorsteher.

Weit schärfer noch wurden gröbere Vergehen beurtheilt. So ward 1752 ein gewissenloser Obervogt von Weinfelden um 10,000 Gulden gestraft, ehrlos erklärt, und lebenslänglich aus allen Zürcherschen Landen verbannt. — Im J. 1764 wurde ein betrügerischer Pfleger von St. Jacob lebenslänglich aus der Stadt verbannt, und mußte eine Straf- und Erstattungssumme von 2682 Gulden erlegen. — Ein anderer ungetreuer Oekonomieverwalter entging 1770 mit Mühe dem Schwerte. Dagegen mußte er eine Buße und Ersatzsumme von 9000 Gulden nebst allen Prozeßkosten bezahlen, und ward zu entehrender Strafe und lebenslänglichem Gefängnisse verurtheilt. Doch ward ihm nach einigen Jahren verstattet, sein Leben in der Abgeschiedenheit einer Landgemeinde zu beschließen. — Am ernstlichsten aber wurde im J. 1762 der angesehene, in hohen Verbindungen stehende Landvogt

Felix von Grebel von Grüningen beurtheilt. Er wurde nach dem Ablaufe seiner Amtszeit großen Unterschleifes an dem Staatsgute und schwerer Bedrückung der Unterthanen bezüchtigt. Einer persönlichen Strafe entzog er sich noch zu rechter Zeit durch die Flucht. Da erging gegen ihn ein Contumaz-Urtheil, das ihn aller Ehren und Würden in dem Umfange beraubte, daß auch sein Wappenschild zu Grüningen und alle auf ihn bezüglichen öffentlichen Ehrenzeichen ausgelöscht wurden; das ihn ferner zur Ersetzung alles dem Staate sowohl, als Privatpersonen entfremdeten Gutes; zu einer Geldbuße von 5000 Gulden, Bezahlung aller Unkosten und lebenslänglicher Verbannung aus der ganzen Eidsgenossenschaft verfällte. Zehn Jahre später ward ihm jedoch vergönnt, sich zu Dießenhofen niederzulassen. Den Canton durfte er nie mehr betreten. Die Kanzelley- und Unterbeamteten, deren Hände ebenfalls nicht rein geblieben, wurden zum vollständigsten Ersatze angehalten; die Fehlbarsten vor eine Commission beschieden, und ihnen das obrigkeitliche Mißfallen nachdrücklich bezeugt. Ferner erhielt der damahlige Landvogt den Auftrag, den sämmtlichen Gemeindsbeamteten der Herrschaft Grüningen vor öffentlichem Gerichte anzudeuten, „wie höchlich die Regierung „ihr während Grebels Amtsführung geführtes unverant„wortliches Verfahren zuerst gegen das Volk, dann „aber auch gegen die Regierung mißbillige, und ihnen „alles Ernstes anbefehle, bey Vermeidung des obrigkeit„lichen Strafernstes künftig ihren Pflichten gewissenhaft „und treu nachzuleben.“ Auch den Personen, (unter ihnen dem berühmten Lavater,) welche diesen Handel durch Pasquille angeregt hatten, wurde das obrigkeitliche Mißvergnügen über den eingeschlagenen, ungesetzlichen, ein Mißtrauen gegen die Regierung verrathenden Weg bezeugt. Je williger die Zürchersche Regierung gerechte Klagen anhörte, desto empfindlicher mußten ihr solche Schleifwege seyn. Als daher im J. 1771 in der Oeten-

bacher-Kirche ein verschiedene Rügen und Beschwerden enthaltendes Blatt in den Klingelbeutel geworfen wurde: so ward der Schreiber aufgefordert, seine Klage bey dem Amtsbürgermeister anzubringen, im Unterlassungsfalle werde man ihn als einen boshaften Pasquillanten betrachten. Den Pfarrern wurde, wenn ihnen mehr solche Schriften in die Hand fallen sollten, Sorgfalt und Verschwiegenheit anbefohlen. Als der Verfasser sich nicht zu erkennen gab, wurde ein Preis von 250 Gulden auf seine Entdeckung gesetzt, seine Schrift durch den Scharfrichter öffentlich zerrissen und verbrannt; überdieß ließ die Regierung mit dem Wochenblatte eine Verwahrung gegen die in derselben enthaltenen Verläumdungen austheilen. Auch Pasquillanten, die ihre Angriffe gegen Privatpersonen gerichtet, wurden jeder Zeit schwer bestraft, und diese Strenge gegen solche im Finstern schleichende Angriffe könnte nur gebilligt werden, wäre nicht zugleich auch die Freyheit, sich über vaterländische Angelegenheiten öffentlich auszusprechen, so beschränkt gewesen.

Allein mit Schärfe wachte man über jede freye Aeußerung und mehr noch über jede freysinnige Schrift. So hoffte man, jede mißfällige Lebensäußerung schon im Keime ersticken zu können, und kannte nicht das Wohlthätige einer in den Schranken der Rechtlichkeit und des Anstandes sich bewegenden Oeffentlichkeit. Daher war die Censur, wie in allen Cantonen, so auch in Zürich sehr streng. Sie ließ nur selten ein freysinniges Werk durchschlüpfen, und ihre Mißbilligung traf zuweilen ganz unschuldige Schriften. So gaben die Censoren dem Verfasser eines Buches, dessen Druck im J. 1783 nach einigem Widerstreben zuletzt gestattet ward, zu verstehen, die Regierung werde es mit höchstem Mißfallen sehen, daß er in seinem Werke einen Schriftsteller tadle, der den Zürcherschen Rath gelobt hatte. — Ermesse man hieraus, mit welchem Ernste gegen Autoren eingeschritten wurde, die sich in der That straffällig zeigten. Eine

Flugschrift des Expectanten Christoph Heinrich Müller über die Genfer-Angelegenheiten, betitelt: „Bauerngespräch," wurde 1768 für aufrührerisch erklärt, alle Exemplare, deren man habhaft werden konnte, durch den Scharfrichter verbrannt, der entwichene Verfasser des geistlichen Standes entsetzt, und lebenslänglich aus der ganzen Eidsgenossenschaft verbannt. Im Betretungsfalle soll er in den Wellenberg, (das Gefängniß für todeswürdige Verbrecher,) gesetzt, und weiter mit ihm nach Verdienen gehandelt werden. Nach sechs Jahren jedoch ward er seiner ausgezeichneten Talente halber begnadigt. Zugleich wurden sechs andere Expectanten und Studirende und ein junger Handwerker wegen Verbreitung seiner Schrift oder unvorsichtigen Aeußerungen verschiedentlich bestraft. — Willig both man zur Verfolgung von Schriftstellern auch anderen Cantonen die Hand. So 1786 der Regierung zu Solothurn gegen Armbruster, und 1783 derjenigen von Glarus gegen Wekherlin, wenigstens in soweit, daß man verhieß, ihm keinen Aufenthalt zu gestatten. Aehnliche Beyhülfe leistete man den Ständen Uri und Luzern, dem ersten gegen die Abhandlung „Wilhelm Tell, eine Dänische Sage," dem letztern durch Behinderung einiger über die Sechziger-Händel erschienenen Schriften. —

Es war untersagt, ohne Erlaubniß der Censur Bücher im Auslande drucken zu lassen. Eben so durften von auswärts herkommende Bücher nicht verkauft, und niemandem zur Einsicht gegeben werden, bis sie die Censur passirt hatten. Kein Eidsgenössischer Zeitungsschreiber redete von den Angelegenheiten des Vaterlandes, oder nur sehr kurz, sehr behuthsam und im Sinne der Regierung, nicht selten mit der gewissenlosesten Schmeicheley. Wiewohl zu jener Zeit die Censur in allen Staaten des Festlandes mit Aengstlichkeit und Schärfe gehandhabt wurde; so ward doch in dem despotischen Frankreich ungescheuter über Staatsangelegenheiten und inländische Ge-

schichte geschrieben, als in der freyen Schweiz, deren Regenten und privilegirte Bürgerschaften in jedem Tadel ihrer Väter oder ihrer bestehenden Staatseinrichtungen einen Tadel ihrer selbst, oder einen Angriff auf ihre Rechte erblickten. Was immer von Staatsangelegenheiten und nahmentlich von den finanziellen Verhältnissen der Mitwissenschaft des Publikums entzogen werden konnte, wurde sorgfältig in den Archiven oder Geheimkasten verschlossen, und diese Geheimthuerey ging so unglaublich weit, daß am 28. Dec. 1709 der Große Rath von Zürich das Vorhaben, ein Verzeichniß der Pfarrpfründen und ihrer Collatoren in und außer dem Canton im Druck erscheinen zu lassen, als bedenklich untersagte. Veröffentlichung eines als Staatsgeheimniß behandelten Gegenstandes galt für Hochverrath, und Erfahrungen, wie diejenige mit Waser, dienten nur dazu, noch schärfere Verordnungen der Geheimhaltung hervor zu rufen. Durch diese Geheimnißkrämerey wurde in allen Schweizerischen Freystaaten jenes Selbstgefühl, jener freudige Muth unterdrückt, mit dem eine offene, freye Behandlung der Staatsgeschäfte die Bürger erfüllt; dagegen wurde viel Ungereimtes, Unwürdiges und Verderbliches bemäntelt und gewisser Maßen verewigt. Durch eben diese Geheimnißkrämerey ward auch der Zugang zu allen bedeutsamen Quellen der Geschichte möglichst verkümmert; daher der Mangel an aufhellenden und ausgearbeiteten Geschichtwerken für die drey letzten Viertheile des verflossenen Jahrhunderts, und wo noch ein solches erscheinen wollte, ward es verstümmelt oder behindert, aus Furcht, solche Werke möchten für Wiederbelebung eines freysinnigen Geistes wirken, möchten Erinnerungen an Freyheiten, Rechte und Urkunden, welche der Vergessenheit übergeben waren, erwecken, und Schmälerung der von einigen erworbenen Prärogativen herbey führen. Darum durfte zu Zürich Rahns Schweizer-Chronik nur im Auszuge gedruckt werden. Scheuchzers Manuscripte schienen viel zu

gefährlich, als daß irgend eine öffentliche Mittheilung gestattet worden wäre. Der Müllerschen Geschichte wurde der Druck versagt; weil ihre Schilderung der Brunischen Staatsumwälzung mißfällig war. Die erste Ausgabe dieses classischen Werkes erschien daher zu Bern mit dem fingirten Druckorte „Boston," und zog auch dort dem Verfasser, der allerley Verborgenes ans Licht gezogen, manche Vexationen zu.

Der Geist der Finanzverwaltung blieb unverändert derjenige einer genauen, oft in Kargheit ausartenden Sparsamkeit. Der Begriff der Staatswirthschaft beschränkte sich auf Sammlung todter Gelder, durch deren Aufhäufung man für Zeiten der Noth und des Bedürfnisses zu sorgen glaubte, und die man in solchen Zeiten nicht zu gebrauchen den Muth hatte; denn diesen Schatz anzugreifen war man im höchsten Grade ängstlich. Während man also in den Englischen Fonds und den Gewölben des Großmünsters Millionen zusammen legte, die nachher theilweise eine Beute der Franzosen wurden, war man karg genug, die wichtigsten Anstalten unter dem Vorwande der Kostbarkeit zu hintertreiben; die Beamteten gar nicht oder höchst ärmlich zu besolden, und die Verbesserung der geistlichen Hungerpfründen den Anstrengungen der öffentlichen Wohlthätigkeit zu überlassen, oder den Gemeinden Lasten zu überbinden, zu deren Uebernahme der Staat, welcher das Kirchengut eingezogen, heilig verpflichtet gewesen wäre. Vielleicht zeichnet nichts den Geist dieser Finanzverwaltung richtiger, als die kurze Geschichte einer beabsichtigten Pfründeverbesserung, so wie der Trennung des Waisenhauses von dem Zuchthause, welche beyden Anstalten nach der Sitte der damahligen Zeit in Einem Gebäude und unter demselben Aufseher vereinigt waren.

Im Jahre 1641 empfingen die Rechenherren, (der Finanzrath), den Auftrag, einen Vorschlag zur Verbesserung der schlechten Landpfründen zu hinterbringen. Die

Billigkeit und Nothwendigkeit der Sache war allgemein anerkannt, wenige vereinzelte Begünstigte fanden auch auf diesem oder jenem Wege Erhörung; eine umfassende Verfügung aber erfolgte erst 68 Jahre später, im Jahre 1709. Sie war jedoch von der Art, daß die Geistlichkeit Protestation gegen sie einlegte. Hierauf gerieth die Regierung im Jahre 1715 auf den väterlichen Gedanken, nicht nur die guten, sondern auch die mittelmäßigen Pfründen um einen Drittheil oder Viertheil ihres Jahreseinkommens zu beschneiden, und daraus zur Verbesserung der schlechten einen Fond anzulegen. Gegründete Einwendungen der Geistlichkeit vereitelten auch dieses Project. Die Sache ruhte nun, bis sie 1724 durch eine Bittschrift des Ministeriums wieder angeregt ward. Eine niedergesetzte Regierungscommission ging von dem Grundgedanken aus: „Eine trostliche Be„trachtung der bey geringem Einkommen sich befindenden „Kirchen- und Schuldiener sey nöthig; jedoch ohne wei„tere Beschwerung der obrigkeitlichen Aemter.“ Auch sie ließ die Angelegenheit unerledigt. Erst im Jahre 1760 erneuerten sich die Berathungen; entschliefen aber wieder bis zum Jahre 1765, welches den Schluß gebar: „Die „ehemahligen Acten und Rathschläge, wie den schlechten „Pfründen ohne Beschwerde des Aerarii abzuhelfen „sey, sollen hervorgesucht werden.“ Auch dieser Eifer erkaltete wieder. Endlich im Jahre 1788, einhundert und sieben und vierzig Jahre nach Anhebung dieser Berathungen, kam eine Verbesserung von 40 Pfründen im jährlichen Werthe von 2897 fl. 20 ß. zu Stande.

Die Trennung des Waisenhauses vom Zuchthause, die Aufhebung einer Vereinigung, bey welcher schuldlose Kinder durch die verderblichen Einflüsse einer verbrecherischen Hausgenossenschaft, einer höchst ungesunden Wohnung und einer zweckwidrigen Lebensweise an Leib und Seele zugleich Schaden litten, ward im Jahre 1713

unter die Wünsche der Bürgerschaft aufgenommen. Es war ein Wunsch, der in jedem menschenfreundlichen Herzen wiederhallte. Commissionen wurden von Zeit zu Zeit niedergesetzt. Weil aber die Regierung kein Opfer bringen wollte; weil diese Commissionen die schwierige Aufgabe hatten, vor allen Dingen die nöthigen Fonds ohne Beschwerung des Staates nachzuweisen, war 1761 noch nichts zu Stande gekommen. Da gelangte der Statthalter Heinrich Escher zum Präsidium dieser Commission. Er erwarb sich das unsterbliche Verdienst, alle Hindernisse zu besiegen, die nöthigen Geldmittel aufzubringen, und selbst dem Staate bedeutsame Opfer zu entreißen. Am 1. August 1771 ward ihm die lohnende Freude, das neu erbaute Waisenhaus selbst einzuweihen. Mit welchen Schwierigkeiten er zu ringen hatte, bevor er zu diesem Ziele gelangte, läßt uns am besten das Votum eines der beyden Bürgermeister erkennen, welcher neben vielen Motiven gleichen Gehaltes folgende entwickelte: „Ihm scheine es lächerlich, die Ungesundheit der „Wohnung der Waisen zu einem Vorwande zu machen, „den Staat in diese Kosten zu versetzen, da ja der Oetenbach so wohl situirt sey, und er selbst vor 20 Jahren „als Vorsteher die Diät habe verbessern und gesundere „Kleider habe verordnen lassen; auch habe ihm sein Knecht „vor ein Paar Jahren gesagt, daß alle Waisenkinder „gesund seyen. Mit dem Zuchthause wisse er gar nicht, „was man wolle. Es scheine, man wolle die Geistlichen „befehlen lassen, die schon lange über diesen Text gepredigt. Er werde freylich zu schwach seyn, wider den „Strom der heutigen Denkungsart zu schwimmen." Ganz wurde die Trennung indeß vor der Hand nicht vollzogen; denn 1778 wurde wohl mehr im Interesse einer übel verstandenen Sparsamkeit als der noch unverdorbenen Jugend verordnet: „Die im Zuchthause befindlichen „Kinder werden alltäglich von einem Begleiter ins Waisenhaus zur Schule geführt und wieder abgehohlt auf „eine Probe bis nach Ostern."

Die gewohnte Sparsamkeit wurde hintan gesetzt bey einzelnen Bauten; oder wenn fremde Fürsten oder Bothschafter in Zürich erschienen; wenn Gelegenheit zu Herrschaftskäufen winkte; auch bey allerley milden Steuern und Gaben und manchen, zum Theile reichen Geschenken an die Verfasser ausgezeichneter Werke zur Aufmunterung der Wissenschaften. In manchen andern Verwaltungszweigen z. B. im Sanitäts-, im Militär-, im Post-, im Credit-, im Polizeywesen u. s. f. machte man löbliche, freylich meist durch irgend eine unangenehme Erfahrung erzeugte Fortschritte. So war das Bedürfniß von Verbesserungen im Kriegsfache besonders durch mehrere Vorfälle im Toggenburger-Kriege klar geworden.

Die Sitten zu Zürich waren einfacher und strenger, als in den übrigen Städten der Eidsgenossenschaft. Würdige Magistratspersonen und geistliche Vorsteher gingen mit dem Beyspiele großer Einfachheit voran. Sie beflissen sich der strengsten Ehrbarkeit, kirchlicher und häuslicher Andacht, stiller Eingezogenheit. Sie behalfen sich mit sehr eingeschränkten Wohnungen, wußten mit wenigen hundert Gulden ihre Jahresausgaben zu bestreiten, und entbehrten eine Menge von Genüssen, die in unserer Zeit zu den alltäglichen Bedürfnissen gerechnet werden. So groß war die Einfachheit ihrer Lebensweise und ihres Haushaltes, daß z. B., als um das Jahr 1740 der damahlige Landvogt von Regensperg einen benachbarten Bernerschen Landvogt bewirthen wollte, er durch seinen Bruder in Zürich sechs messingene Theelöffel einkaufen ließ, bemerkend: „es müsse einer um „anderer Leute willen zum Maulaffen werden.“

Für kräftige Einschränkung derjenigen, welche solche Beyspiele zu übersehen gelüsteten, sorgte der Staat. Eine so geheißene Reformations-Kammer, d. i. ein strenges Sitten-Polizey-Gericht, und scharfe Aufwandsgesetze, welche, mit den Sittengebothen mehrere Bogen füllend, alljährlich in den Kirchen vorgelesen und eingeschärft

wurden; eben so der härteste Zunftzwang sollten Einfalt in Sitten, Geräthschaften und Lebensweise aufrecht halten, und dem Ruin durch thörichte Verschwendung wehren. Die Reformations-Kammer bestand aus sechs Mitgliedern des Großen und eben so viel des Kleinen Raths unter dem Präsidio eines der neun obersten Staatsbeamteten, (Häupter des Staats genannt.) Dieselbe duldete keine Ueberschreitung der bestehenden Sittengebothe und züchtigte ohne Ansehen der Person auch die geringsten Unfugen. Mit besonderem Ernste bestrafte sie verderbliches Hasardspiel, nahmentlich seit i. J. 1778 ein unglückliches Schlachtopfer dieser Leidenschaft auf dem Schaffote gefallen war. Schon die bloße Furcht vor ihrer Strenge that vielem Sittenverderben Einhalt. Oft aber ging ihr Ernst zu weit, und artete in finstere Kleinlichkeit aus, so, wenn sie im Jahre 1722 das Hinausgehen am Sonntagmorgen aus der Stadt in die nächstgelegenen Landkirchen, und 1755 das Herumgehen der Perückenmacher bis nach der Abendpredigt untersagte. In ihrer Sorgfalt für Sittsamkeit und Einschränkung vergaßen auch die Regenten Zürichs nicht selten, daß des Lebens vergnügte Augenblicke dem unter der Last harter Arbeit seufzenden Volke nicht ohne Noth verkümmert werden sollen. Dieser Sorgfalt ungeachtet, sah man steigenden Luxus, Abnahme der alten Simplicität. — Bey dieser Sittenschilderung Zürichs darf seiner Bürger unermüdete Mildthätigkeit nicht vergessen werden. Große Kirchensteuern erquickten bey Unglücksfällen die Hülfsbedürftigen des In- und Auslandes. Ausgedehnte Spitäler, reiche Armenfonds und große Vergabungen an alle wohlthätigen Anstalten beurkundeten eben diesen Sinn für die nächsten Umgebungen. Ihren Reichthum zeigten der Staat und die Bürgerschaft durch Erbauung eines prächtigen Rathhauses und anderer öffentlichen Gebäude, durch Errichtung kostbarer Zunft- und Privathäuser, durch ehrende Denkmäler für die trefflichsten ihrer Bürger.

Zum Verschwinden der alten Einfachheit trugen die immer lebhaftere Industrie, die tägliche Ausdehnung des Handels und Fabrikwesens zu Zürich und in dem betriebsamen Winterthur ein Bedeutendes bey. Auch auf der Landschaft erzeugten dieselben Ursachen größere Freyheit, oft Erschlaffung in Sitten und Lebensweise. Das Fabrikwesen verdarb das Volk auch dadurch, daß es zahllose untreue Arbeiter pflanzte, und häufige Strafproceduren nach sich zog; indeß hob es Bevölkerung und Wohlstand. In vielen Gegenden wurde der Feldbau sehr verbessert. Die natürliche Unfruchtbarkeit des Bodens ward durch den unermüdeten Fleiß des Volkes überwunden. Einflußreiche Staatshäupter, wie der Bürgermeister Heidegger, der nicht nur selbst ein einsichtsvoller Oekonom war; sondern auch die Bauern zu sich aufs Zimmer kommen ließ, um sie in den neuen Entdeckungen der Landwirthschaft zu unterrichten, und verständige Landleute, wie der merkwürdige Bauer Kleinjogg, machten diesen Gegenstand zu einem Hauptzwecke ihres Lebens. Wohlthätige Gesetze, landwirthschaftliche Commissionen und Vereine wirkten dazu befördernd mit. Doch wurden ihre Bemühungen nicht immer dankbar anerkannt. Man hat sogar Beyspiele, daß die Vorurtheile des Volkes gegen nützliche Verbesserungen, (z. B. Einführung des Kleebaues, der Erdäpfel,) durch Verfügungen der Verwaltung bezwungen werden mußten.

Statt geistiger Bildung herrschte im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts in manchen Beziehungen dichte Finsterniß. Sie lag auch auf der Regierung des Landes, welche vom Aberglauben befangen war. Denn wiewohl dieselbe im Anfange des Jahrs 1701 die Behauptung vom Umgehen eines Poltergeistes für Wahn erklärte, und den Geistlichen auftrug, die Verblendeten bestmöglichst zu belehren, auch auf den Fall einer Wiederhohlung des Spuckes Untersuchung des beunruhigten Hauses durch zuverlässige Personen anordnete; wiewohl sie Versuche

der Zauberey, (Alraun- und Lachsnereyhändel,) scharf bestrafte, beweist dieß noch keineswegs, daß sie über die Nebel des Aberglaubens sich erhoben hatte. Ja gerade die Schärfe dieser Bestrafungen drückte mehr den Abscheu vor solchen unheimlichen Unternehmungen, als die Ueberzeugung von der Thorheit und Nichtigkeit derselben aus. Wie hätte sonst die Regierung im Juli und August 1701 sieben Personen von Wasterkingen, (einem durch öftere Zauber- und Hexenprocesse, 1666, 1701, 1702, berüchtigten Dörfchen,) wegen Anschuldigung der Hexerey und des Umganges mit dem Teufel durch Feuer und Schwert sterben lassen? Wie hätte sie eine gerichtliche Untersuchung anordnen können, ob diese Personen nicht Stigmata, (Hexenzeichen, Teufelsmähler,) an ihrem Leibe haben? Wie das Dörfchen Wasterkingen durch einen eigenen kirchlichen Act wieder Gott weihen lassen? Vier Jahre später am 13. May 1705 ward der Pedell Wirz enthauptet, weil er im Hause des Antistes Klingler unter der Maske eines Poltergeistes kleine Dieberey en und unzüchtige Ausschweifungen begangen. — Auch die im Anfange des Jahrhunderts so häufigen Verbrechen der abstoßendsten Art geben kein günstiges Zeugniß für die damahls herrschende Bildung.

Dieselbe hob sich wieder mächtig im Fortgange des Jahrhunderts. Um die Mitte desselben wurden naturforschende, historische, staatswissenschaftliche und andere gelehrte Gesellschaften gestiftet. Sie suchten eifrig und mit großem Glücke Licht und mannigfaltige Kenntnisse über Stadt und Land zu verbreiten. Ihre Bemühungen trugen sehr viel dazu bey, daß die geistige Bildung zu Zürich nach und nach einen hohen Grad erreichte, und in dem nacheifernden Winterthur nicht geringer war. Selbst in einigen Landgegenden, z. B, am See, entfaltete sie fröhlich ihre Keime. Die Landschulen waren in einem erträglichen, die Schulen der Stadt für beyde Geschlechter in einem für die damahligen Zeiten treffli-

chen Zustande, und wurden stets verbessert und mit neuen vermehrt. Manche dieser Lehranstalten waren anfänglich reine Privatunternehmungen, die sich erst nach Bewährung ihrer Nützlichkeit in öffentliche Anstalten umwandelten. Einige von ihnen blieben Privatsache bis auf die neueste Zeit. Große wissenschaftliche Hülfsmittel, Bibliotheken, Observatorien, Münz- und Naturalien-Sammlungen, durch reiche Vermächtnisse und andere Beweise gemeinnütziger Freygäbigkeit täglich vergrößert, standen zu jedermanns Gebothe. Auch gemeine Handwerker sammelten nicht selten Schätze von Kenntnissen, und standen würdig am Ruder des Staates. Größeres geschah durch die höher Gestellten. Die Namen Bodmer, Breitinger, Scheuchzer, Geßner, Lavater, Hottinger, Rahn, Usteri, Steinbrüchel, Korrodi, Heß, Füßli, Sulzer von Winterthur und andere sind in der Geschichte Deutscher Literatur und Kunst ruhmvoll bekannt, und stehen glänzend neben so vielen, die etwa durch Zufälligkeiten der Geburt und des Altersranges oder die Gunst der Machthaber in Staats-, Kirchen- und Lehrstellen, zuweilen mit Hintansetzung besserer Männer, sich eindrängten. Ihre Anstrengungen machten der Unwissenheit, der Schwerfälligkeit und Geschmacklosigkeit früherer Zeiten ein Ende, und erkämpften rühmliche Siege über Wahnglauben und Unduldsamkeit.

Wie wohlthätig wirkten insonderheit auch die letztern! Noch immer herrschte zwischen den beyden Confessionen eine rohe Unvertragsamkeit, und im Schooße der Zürcherschen Kirche war strenge Orthodoxie in stetem Kampfe mit Sectenwesen und freysinnigerem Denken.

Nach den Unruhen des Jahres 1718 wurde Zürich durch religiöse Schwärmer, (Pietisten und Separatisten,) behelligt. Damahls wurden mehrere Geistliche wegen Theilnahme an diesen Schwärmereyen suspendirt, andere des Standes entsetzt und verbannt. Die letzte Strafe

fiel auch auf Weltliche, unter andern auf den Obmann Bodmer, einen der Zürcherschen Anführer im Zwölferkriege. Aehnliche Scenen der Verfolgung wiederhohlten sich von Zeit zu Zeit bis tief in die achtziger Jahre. Gegen einige Separatisten, welche sich i. J. 1775 des Militärdienstes weigerten, ergriff man sogar das Mittel, ihre Grundstücke zu verkaufen, und sie mit dem Erlöse in die weite Welt hinaus zu stoßen. Hundert Jahre früher hatte man den Wiedertäufern auch noch ihr Vermögen entrissen, woraus unter dem Nahmen „Täufergut“ ein eigener Fond erwachsen war.

Man wünschte indeß, nicht nur die Schwärmer, sondern auch alles Forschen in der Theologie zu unterdrücken, sobald es sich mit den Dogmen der Consensus-Formel nicht vertrug. Darum ward 1769 eine theologische Schrift Heinrich Meisters öffentlich durch den Scharfrichter verbrannt, er selbst ward des geistlichen Standes entsetzt, und sollte im Betretungsfalle in das Criminal-Gefängniß gelegt werden. Auch die Buchhandlung, welche das Werk verlegt hatte, ward gestraft. Dieses Urtheil wurde 1772 etwas gemildert. Ein ähnliches erging viele Jahre später gegen einen Geistlichen wegen einiger im Auslande gehaltenen Predigten, und 1780 wurde den Buchdruckern gebothen, ohne Vorwissen der Censur weder Testament noch Psalmbuch neu aufzulegen, auch nicht die mindeste Aenderung vorzunehmen.

Das Gedeihen des Sectenwesens war, wie immer, begünstigt worden durch den Druck der Zeiten und auffallende Gebrechen in Thätigkeit, Wissenschaft, Lehre und Wandel der sich selbst durch gegenseitige Lobsprüche einschläfernden Geistlichkeit. Wurzel und Quelle dieses Verfalles sind zu suchen in einer mangelhaften Studienanstalt; einer tadelnswerthen Gelindigkeit im Ertheilen der Ordination, wodurch viele Unfähige oder Unwürdige, viele, die ein geistliches Amt nur als Ruhekissen und Erhaltungsmittel, nicht aber als Lebenszweck und göttliche

Berufung, unermüdet zu sorgen für das Eine, so Noth thut; wenn sie nur dem angenommenen Buchstabenglauben huldigten, in den kirchlichen Lehrstand gelangten. Wurzel und Quelle dieses Verfalles sind ferner zu suchen, in dem Mangel an gebührender Aufsicht über die Ein Mahl Angestellten; in den Hungerpfründen und einigen Schlüssen der Regierung, welche den Stadtbürgern die Kanzel als Privilegium zusicherten, so daß die Heilsanstalt der Kirche zu einer bürgerlichen Versorgungsanstalt herabgewürdigt wurde, und Jeder, der Ein Mahl ordinirt war, gewiß seyn konnte, im Laufe der Zeit irgend eine Anstellung zu erlangen. Es ward nähmlich 1676 beschlossen: „Das „Studiren der Landleute und Ansäßen auf ihre eigenen „Kosten zwar nicht zu hindern, jedoch gebühre der Zugang „zu den Pfründen im Canton, so wie zum Alumnate, zu den „Stipendien und obrigkeitlichen Benefizien den Bürgerssöh„nen zum voraus; auf die Pfründen in den gemeinen Herr„schaften dagegen mögen Bürger, Ansäßen und Landleute „den gleichen Zugang haben; jedoch solle von den beyden „letztern Classen keiner auch auf eine solche Pfründe be„fördert werden mögen, er wäre denn aus der Zahl der „15 ältesten Candidaten.“ Solch ein Schluß hatte die Wirkung eines Studienverbothes, und war noch höhnender, als ein solches; doch findet sich noch im Jahre 1774 das Beyspiel eines im Toggenburg angestellten Pfarrers Ryff von Wädenschweil. Im Jahre 1686 suchte die Regierung, der Bürgerschaft auch den Alleingenuß der Pfründen in den gemeinen Herrschaften durch folgende Maßregel möglichst zu sichern. Weil nähmlich immer mehr Jünglinge aus den gemeinen Herrschaften studirten, ward von Zürich auf der nächsten Jahrrechnung den drey andern evangelischen Städten angetragen: „man „wolle mit Gestattung des Studirens und Examinirens „solcher Personen, wegen allerhand dem Evangelio anstö„ßiger, nachdenklicher Consequenzen, so sparsam, als mög„lich, verfahren.“ Im gleichen Sinne ward 1702 ver-

ordnet: „Die jungen Geistlichen von St. Gallen sollen „sich auf Kirchenstellen in den gemeinen Herrschaften nicht „eindrängen;“ 1704 mußte ein für einen solchen ausgewirktes Wort bey Vermeidung von Strafe wieder zurück genommen werden, und 1724 wollte Zürich selbst den Glarnern das Bewerbungsrecht abstreiten.

Gegen die verderblichen Einwirkungen solcher Schlüsse und so mancher andern bezeichneten Ursache halfen wenig die im Jahre 1709 unternommenen Versuche einer Läuterung des geistlichen Standes und einer Verbesserung im Kirchen- und Schulwesen überhaupt, und nicht viel mehr halfen der Ernst und die Rücksichtslosigkeit, mit welchen die Regierung ihr Aufsichtsrecht über die Geistlichkeit übte. Eine lange Reihe von Bestrafungen mannigfacher Art gegen Geistliche, welche zum Aergerniß geworden, in Verschuldungen oder auch Verbrechen versunken waren, sind Zeugen dieser Strenge. Ein Pfarrer, der aus dem Armengute entwendet hatte, und entflohen war, wurde sogar ausgeschrieben, und 250 fl. auf seinen Kopf gesetzt. — Wenn denn aber solche Bestrafungen bey unbedeutenden Kleinigkeiten, vielleicht nur bey freymüthigen Aeußerungen, ja auch auf bloßen Verdacht hin eintraten; wenn 1718 ein Pfarrer wegen respectwidrigen Reden gegen den König von Frankreich einige Zeit gefangen gehalten, dann des Amtes entsetzt, und für zwey Jahre aller kirchlichen Functionen unwürdig erklärt wurde; wenn zur Ablehnung segensreicher Verbesserungen im Großen Rathe das Motiv ausgesprochen wurde; sie seyen Wunsch der Geistlichkeit, welcher nachzugeben gefährlich oder nicht ehrenhaft sey: so möchten das Andeutungen seyn, es habe die Regierung nicht sowohl das Heil der Kirche, als vielmehr die Demüthigung der Geistlichkeit gesucht. Sie habe dieselbe mit eifersüchtigem Auge bewacht, vor dem Gedanken, die Geistlichkeit könnte den im Reformations-Jahrhundert behaupteten Einfluß wieder erringen, gezittert, und bey schicklichem Anlasse ihr die

fühlbaren Beweise einer gewissen Abneigung zu geben nicht unterlassen. — Mit dem letzten Viertel des achtzehnten Jahrhunderts hob sich die Geistlichkeit wieder zu höherer Reinheit und Würde.

Die Zürchersche Landschaft, in 37 Land- und Obervogteyen eingetheilt, und von Gliedern des Großen und Kleinen Rathes regiert, welche mit Ausnahme zweyer weder am Leben strafen, noch zur Folter verurtheilen konnten, war im Laufe dieses Jahrhunderts ruhig. Einige schnell vorüber gehende Zuckungen entbrannten an einzelnen Orten. So regte sich im J. 1726 Unzufriedenheit in der Herrschaft Sax; ward aber durch die klugen und freundlichen Maßregeln der Regierung sogleich und vollkommen beseitigt. — Die Stadt Winterthur, die sich sehr ausgedehnter Freyheiten und Rechte erfreute; nichts desto weniger aber beständig eine gewisse Mißstimmung gegen Zürich und den Wunsch nach völliger Unabhängigkeit nährte, hatte schon im J. 1544 Verbindungen mit Oesterreich anzuknüpfen getrachtet, ein ähnlicher Schritt geschah nun 1734 durch den Schultheißen Georg Steiner, und endigte mit dessen Bestrafung. — Auch die Stadt Stein suchte 1783 bey Oesterreich Schutz gegen ein Gesetz. Ein untersagender Schluß des Großen Rathes hatte Unruhen zur Folge. Da ward die Stadt besetzt, und fiel in große Kosten. Den Bürgermeister Winz traf zehnjährige Gefangenschaft, einige andere Personen geringere Strafen, und die Ruhe war hergestellt.

Eines andern seltsamen Ereignisses dürfen wir zum Schlusse dieser Schilderung der zürcherschen Verhältnisse nicht vergessen. Mittwochs Morgens den sechsten October 1756, zu einer Zeit, als die ganze Eidsgenossenschaft wegen der Restitutions-Versuche der V Orte, dem Französischen Bundesgeschäfte und andern Reibungen in unruhiger Stimmung war, brachte ein Eilbothe die Nachricht nach Zürich; es sey über den Rich-

tenschweiler-Berg ein feindlicher Einfall geschehen, man habe die Sturmglocken angezogen, das Volk aufgebothen, Alles eile in Waffen der Grenze zu. Schnell versammelte sich der Geheime Rath, die Bürgerschaft griff zum Gewehr. Abgeordnete gingen ab zur Untersuchung dieses Vorfalls. Sie fanden nirgends einen Feind; aber der Lärm bewegte die ganze Eidsgenossenschaft. Aus dieser Begebenheit entspann sich eine Correspondenz zwischen Schwyz, Zug und Zürich, die mit bitteren, gehässigen Vorwürfen anhob, und mit Zusicherung Alt-Eidsgenössischer Freundschaft und Treue endete.

Basel.

Basel war unter den Städten der Eidsgenossenschaft in gewissen Beziehungen am meisten demokratisch. Nicht allein kamen öfters neue Geschlechter an die Regierung, weil der geringste Bürger durch Talente und die Gunst seiner Mitbürger zu den höchsten Ehrenstellen sich aufschwingen konnte; sondern es fanden sich auch zu Basel keine adelichen, durch Reichthum, Alter und ausgezeichnete Bürgertugenden um Wohlfahrt und Freyheit der Stadt verdienten Familien. Die wenigen in der Stadt noch verbürgerten altadelichen Geschlechter genossen bloße Ansäßenrechte, und hatten keinen Zutritt zu den Zunftversammlungen oder zu den Rathsstellen und Staatsämtern. Auch der Briefadel der Fürsten, nach welchem Viele zu trachten anfingen, zog seit dem Jahre 1722, wenn er nicht in fremdem Kriegsdienste oder durch den Ruhm der Wissenschaft erworben war, Ausschließung von allen Aemtern und Würden nach sich. Dagegen waren der Bürgergemeinde ihre ehemahligen Befugnisse verloren gegangen, und sie besaß keine politischen Rechte. Sie durfte sich seit 1691 nicht mehr versammeln. Selbst die Zünfte konnten aus eigenem Antriebe nicht zusammen treten, noch wenn sie versammelt waren, Bürgerausschüsse zur Berathung irgend einer öffentlichen Ange-

legenheit ernennen. Die Bürgerschaft hatte keinen Antheil an der gesetzgebenden Gewalt, keine Wahlrechte, kein Zustimmungs-, kein Verwerfungs-, kein Entscheidungsrecht. Alles lag in der Hand des Großen Rathes. Diese politischen Entbehrungen wurden der Bürgerschaft versüßt durch den auf die höchste Stufe getriebenen Egoismus der Zunftverfassung und der bürgerlichen Privilegien. Nur Bürger durften Handwerke und Gewerbe treiben. Die 7500 Ansäßen, welche Basel im Jahre 1780 neben 7600 Bürgern zählte, lebten meist von Fabrikverdienst. Keinerley Produkte des Handwerksfleißes oder Gegenstände des kleinen Verkehrs durften in die Stadt eingebracht werden. Zu größerer Sicherheit war untersagt, in einem weiten Umkreise um die Stadt, (auf der sogenannten Bannmeile), auch nur ein Haus zu erbauen. Ueberdieß hatte jede Zunft die Gerichtsbarkeit in ihren Handwerksangelegenheiten. Zudem saßen im Großen und Kleinen Rathe zahlreiche Handwerker, welche eifrig die bürgerlichen Freyheiten und städtischen Vorrechte gegen die weisesten Verordnungen bewachten. Mehrere Zünfte, einzig aus Handwerkern bestehend, gaben nur Genossen ihres Standes in die Räthe, und bey den übrigen Zünften wurden wenigstens die Großrathsstellen meistens getheilt. Daher konnte im Großen Rathe Basels am ein und zwanzigsten December 1761 der Antrag gemacht werden: „Alle Handwerke auf der Landschaft abzuschaffen.“ Wenn er auch nicht durchging, so wurde doch erkannt: „Es „soll Grundsatz seyn, den Gewerbsfleiß auf dem Lande „keines Weges zum Schaden der Stadtbürger zu begün„stigen; sondern zu verwehren oder zu beschränken.“ Weil um eben diese Zeit die Butter theuer war, geschah im Großen Rathe die Einfrage, „ob man nicht den „Sennen gebiethen wolle, nur Butter und keinen Käse „zu verfertigen.“ Als in den sechziger Jahren die Zahl der Fleischer zu sehr anwuchs, erließ der Rath alsobald ein die Ausübung dieses Berufes beschränkendes Verboth.

Derselbe engherzige Geist, welcher solche Verordnungen und Anträge hervorrief, hätte beinahe Basel der Hauptquelle seines nachherigen Wohlstandes beraubt. Als um die Mitte des siebzehnten Jahrhunderts die ersten Bandmühlstühle errichtet wurden, erhob sich lautes Geschrey der ganzen Bandweberzunft. „Diese Erfindung“, hieß es, „macht alle Bandweber brotlos, ruinirt diesen Er„werbszweig, entzieht dem Fiscus die bisherige Einnahme, „ist lieblos und unchristlich, da ja der Verdienst ohnehin „schon aufs äußerste geschmälert und zugespitzt ist.“ Wenig hätte gefehlt, so wäre ein Verboth durchgesetzt worden. Damahls lebten etwa 20 Familien von dieser Industrie, jetzt verdanken ihr tausende Ernährung und Wohlstand, und sie ist die Grundlage von Basels ökonomischer Blüthe geworden.

Diejenigen Bürger, zu deren Fortkommen die bestehenden Privilegien nicht hinreichten, suchten und fanden eine weitere Hülfsquelle in einer Menge von Aemtchen und Pöstchen. Mit der Aussicht auf ein solches verblendeten sich nur zu viele über die unseligen Folgen von Unfleiß, Verschwendung und liederlichem Leben. Reiche und allzu freygebige Armenanstalten und übel angewandte Wohlthätigkeit der Privaten vollendeten dieses Unheil. Denn gar manche unthätige und ausschweifungslustige Bürger setzten ihre Hoffnungen auf Annahme in Spitäler und Pfrundhäuser oder auf Erlangung regelmäßiger und reichlicher Unterstützungen. Die, welche am tiefsten gesunken waren, belästigten ihre Mitbürger durch Anrufung des öffentlichen Mitleidens im Wochenblatte, oder sie hohlten sich bey den Pfarrern Bettelscheine, mit denen sie, in die Wohnungen eindringend, Allmosen sammelten, und diese Zudringlichkeit konnte durch die öftern Versuche der Obrigkeit, alle milden Spenden an Arbeit zu knüpfen, nur gezügelt, nicht aber ganz beseitigt werden.

Die Regierungsformen zu Basel waren in der Hauptsache denjenigen der übrigen Städtecantone ähnlich.

Ein souverainer Großer Rath von 280 Personen besaß eigentlich die oberste Staatsgewalt; war aber, wie allerwärts, vom Kleinen Rathe gelähmt oder gegängelt. Er versammelte sich regelmäßig alle 14 Tage auf Einladung des Kleinen. Dieser letztere hatte im vorigen Jahrhundert alle Macht so vollkommen an sich gerissen, daß er den Großen Rath zehn und mehr Jahre zu berufen unterließ. Eine solche Unterlassung durfte seit dem Jahre 1691 nicht mehr gewagt werden. Auch wurden damahls die bedeutenden Großrathsrechte ausgeschieden, und diese Behörde strebte seither wenigstens, sich in der ihr gebührenden Stellung zu behaupten. Nichts desto minder wußte auch zu Basel der Kleine Rath, welcher zugleich ein ansehnlicher Bestandtheil des Großen, Verwaltungsbehörde und Obergericht war, und die Berathungen des Großen Rathes bestimmte und lenkte, einen entscheidenden Einfluß zu üben.

Den Großen Rath bildeten die 64 Glieder des Kleinen Rathes, 12 Bürger aus jeder der 15 Zünfte der großen Stadt, und eben so viele aus jedem der 3 Quartiere der kleinen Stadt. — Der Kleine Rath bestand aus 2 Bürger- und 2 Oberzunftmeistern, ferner aus 2 Rathsherrn und 2 Zunftmeistern von jeder der 15 Zünfte der großen Stadt. Die kleine Stadt, früher Unterthaninn des Bischofes, und im vierzehnten Jahrhundert von der größern Stadt angekauft, wurde nie zu völliger Rechtsgleichheit erhoben. Sie gab keine Glieder in den Kleinen Rath. Die kleinen Räthe wurden vom Großen Rathe aus den Großrathsgliedern der betreffenden Zunft erwählt. Ueber diese Wahlen stand aber dem Kleinen Rathe das Bestätigungsrecht zu. Die Bürgermeister und Oberstzunftmeister erwählte ebenfalls der Große Rath aus der Mitte des Kleinen. Die Zunftmeister wurden durch die Groß- und Kleinrathsglieder der betreffenden Zunft aus ihrer eigenen Mitte genommen, und ebenfalls durch den Kleinen Rath bestätigt. Die Großräthe auf

jeder Zunft ergänzten sich selbst aus den zünftigen Bürgern ohne weitere Bestätigung. Die ehemalige Befugniß der Zünfte, ihre Meister zur Rechenschaft zu ziehen, und zu entlassen, war erloschen. Ihre jährliche Erneuerung durch die Großräthe ihrer Zunft, so wie die Erneuerung des gesammten Kleinen Rathes, war eine bloße Form. Früheren Wahlverderbnissen war durch die Ballotir-Ordnungen von 1718 und 1740, und wohl kräftiger noch durch einen unter den Magistraten erwachenden besseren Geist abgeholfen. Bey allen Wahlen wurden durch Kugellegen und relatives Stimmenmehr 3 bis 6 Candidaten bezeichnet, unter diesen entschied dann das Loos. Diese Wahlart wurde auch bey allen Aemterbesetzungen, selbst bey den geistlichen und Lehrstellen und bey Besetzung der Landvogteyen, angewendet. Strenge Wahlgesetze sollten die Rückkehr alter Gebrechen, Ausschlußgesetze die Uebermacht einzelner Geschlechter verhindern. Die Wahlen in den Groß- und Kleinen Rath mußten bey bedeutender Strafe für die Wähler unmittelbar nach Erledigung einer Stelle geschehen.

Im Gerichtswesen zeichnete sich Basel vortheilhaft aus, indem das Blutgericht öffentlich, mit Klage und Vertheidigung gehegt wurde; auch hielt die Stadt einen Rechts-Consulenten, welcher der Regierung mit seinem Rathe an die Hand gehen mußte. Traurig ist hingegen die furchtbare Reihe von Verbrechen, Selbstmorden und Todesstrafen, welche bis zur Mitte des achtzehnten Jahrhunderts in Basels kleinem Gebiethe vorgekommen.

Die Verwaltung zu Basel war im Ganzen ziemlich zweckmäßig, Verbesserungen nicht selten. Die Finanzen waren in trefflichem Stande. Die Sammlung eines ansehnlichen Schatzes, dessen Größe übrigens sehr geheim gehalten wurde, beurkundete, man wisse auch hier nicht, daß in Tagen der Noth Gemeingeist mehr leistet als Schätze, welche zum Schaden des Landes dem öffentlichen

Verkehr entzogen, und mannigfaltigen Gefahren blöß gestellt sind. — Die Militairordnung verpflichtete, wie in allen Cantonen, jeden waffenfähigen Bürger zum Dienste; aber beinahe allerwärts, so auch zu Basel, wurde auf gute Bewaffnung und Einübung nicht gesehen. Man begnügte sich zu sagen, der Canton stellt im Nothfalle so und so viel tausend Mann ins Feld; ob aber diese Mannschaft, wenn sie je mobil werden sollte, auch einen gewissen Grad der Brauchbarkeit besitze, dafür trug man wenig Sorge: und doch hätte Basel, das so häufig unter den Neckereyen und Gewaltthaten kriegführender Nachbarmächte duldete, so häufig von den Eidsgenossen besetzt werden mußte, die dringendste Aufforderung gehabt, wenigstens sein Militairwesen bestmöglichst zu ordnen.

Basel hatte auch seine Reformationskammer, welche die, so ihren Gebothen zuwider handelten, empfindlich bestrafte. Es gelang ihr, die Sitten rein zu halten; aber ihre zum Theile höchst seltsamen Aufwandsverbothe hinderten dennoch die natürlichen Folgen eines gewinnreichen Handels und des steigenden Reichthums nicht. Denselben beurkundeten nicht allein seine edleren Aeußerungen prachtvolle Gebäude, Bibliotheken, Kunstsammlungen, milde Stiftungen; sondern auch Wohlleben und vielfältiger Luxus, der die bestehenden Aufwandsgesetze mit Kunst und Schlauheit zu umgehen wußte. Besonders entfalteten die reicheren Familien auf ihren Landsitzen in den benachbarten Deutschen und Französischen Gebiethen einen Glanz, der zu Basel nicht dargelegt werden durfte. Traurige Folgen dieser von vielen übertriebenen, von andern sehnsuchtsvoll begehrten weichlichen, glanzvollen und verschwenderischen Lebensweise waren die einreißende Wuth, durch das trügliche Lottospiel zu plötzlichem Reichthume zu gelangen, und das häufige Vorkommen ehelosen Lebens. Dem ersten, welches Vielen noch vollends an den Bettelstab verhalf, sollte durch scharfe Verbothe und ernste Strafbestimmungen gegen Spieler

und öffentliche und heimliche Collecteurs gewehrt werden; allein die Nähe Hüningens mit einem Lotto-Comptoir, durch welches die Französische Krone ihre Sundgauischen Unterthanen und die Umgegend ausbeutete, vereitelte die Wirkung des Gesetzes; obwohl es im August 1776 in noch ernsterer Fassung wiederholt wurde. — Durch das ehelose Leben, verbunden mit dem geschlossenen Bürgerrechte, entvölkerte sich die Stadt. Da beschloß Basel im J. 1758, durch seinen ausgezeichneten Bürger Isaak Iselin über die verderblichen Folgen dieser Entvölkerung belehrt, freylich nicht ohne langen und heftigen Kampf, was kein anderer der Städte-Cantone im vorigen Jahrhundert gethan hat, Aufnahme neuer Bürger, und wiederholte diese Aufnahme, von der jedoch Edelleute ausgeschlossen waren, im Jahre 1782.

Die ehemahls so berühmte Universität, welche am funfzehnten April 1760 das Jubelfest ihres dritten Jahrhunderts feyerte, lag in gänzlichem Verfalle, man fand mehr Lehrer als Schüler, und die wenigen Männer mit der Bildung der Bernoulli, eines Euler, eines Werrenfels oder von Iselins Geist und Tugend stellten Basels alten, wissenschaftlichen Glanz nicht her. Zu ungünstig wirkten auf diese Anstalt ihre veralteten, unzweckmäßigen Formen; die Ausschließung der Lehrer von allen Staatsämtern; die geringe Achtung, mit welcher der Handelsgeist die minder einträglichen Wissenschaften betrachtete; die Unmöglichkeit wegen des bürgerlichen Indigenatsrechtes, der ungewissen Wahlart und der niedrigen Gehalte ausgezeichnete Ausländer, oder überhaupt nur talentvolle Männer auf die Lehrstühle zu berufen; ferner die Eifersucht der Regierung und die Beschränkung der Lehrfreyheit. Denn wiewohl der Rath in einer Censurordnung vom Jahre 1761 sich aussprach: „Wir versehen uns zu der Klugheit und Billigkeit der Censoren, „daß sie den Buchdruckern und Buchhändlern keine unnö-„thigen Schwierigkeiten machen, und dadurch dieselben

„in ihrem nützlichen Berufe hindern werden“: so war eine so liberale Gesinnung bloß eine vorüber gehende Anwandlung, und die Freyheit der Mittheilung, somit auch die Lehrfreyheit, welche die Seele und das Lebensprincip jeder Bildungsanstalt ist, durch welche allein der menschliche Geist in jeder Wissenschaft sich neue Bahnen brechen, und zu immer höherer Erkenntniß fortschreiten kann, zu Basel nicht weniger beschränkt als anderwärts. — Früher, ehe die Besetzung der Lehrstühle durchs Loos üblich geworden war, hatten sich einzelne Professorate von Vater auf Sohn vererbt; so bekleidete das Geschlecht Buxdorf von 1591 bis 1732, also 141 Jahre lang, die Hebräische Professur. — Die übrigen Schulen neben der Universität waren in schlechtem Zustande.

Im Kirchlichen rang alt hergebrachte Rechtgläubigkeit, welche so weit ging, daß in der zweyten Hälfte des vorigen Jahrhunderts ein Professor die Hebräischen Vocalzeichen in den Schriften des alten Testamentes für Eingebungen des heiligen Geistes erklärte, mit dem stark sich äußernden Hange zu sectirischem Wesen. Der Besuch sectirischer Versammlungen wurde im Jahre 1722 bey Strafe der Landesverweisung verbothen; jedoch mit geringem Erfolge. Denn die Pietisten wurden zu Stadt und Land sehr zahlreich. Selbst der größere Theil der Geistlichkeit wendete sich zu ihnen. Mit größerem Glücke kämpfte dieselbe Rechtgläubigkeit gegen die Fortschritte der Aufklärung; denn 1721 wurde der berühmte Wettstein verbannt, weil er sich eine vom herrschenden Systeme abweichende Auslegung mehrerer Stellen der heiligen Schrift erlaubt hatte. Seit seiner Entsetzung und dem Tode Samuels Werrenfels, eines Verbreiters des Lichtes, war der Geist der freyen Forschung erstickt. — Die Baselsche Geistlichkeit wurde in großer Unterwürfigkeit erhalten. Ihre Capitel durften sich nur unter dem Vorsitze der Landvögte versammeln. Synoden kamen höchst selten vor.

Schaffhausen.

Daselbst hatte im vorigen Jahrhundert der Kleine Rath alle Gewalt an sich gezogen. Er unterdrückte die Rechte des Großen Rathes und der Zünfte; verwendete das Staatsgut zu eigennützigen Zwecken; und alle Stellen von einiger Erheblichkeit wurden die Beute weniger Geschlechter. Da erwachte die Bürgerschaft, und bewirkte die Verfassungsänderung von 1689, durch welche die Gewalt des Kleinen Rathes beschränkt, der Bürgerschaft größere Befugnisse, als in keiner andern Schweizer-Stadt zugetheilt, die öffentliche Verwaltung in vielen Stücken verbessert, und für die Besetzung zahlreicher Stellen das Loos eingeführt wurde. Fortan wachte auch ein eigenes Collegium von 6 Personen, Rügeherren genannt, über Beobachtung der Verfassung. Ebendasselbe hatte die Aufgabe, alle ihm mit Bedingung der Nahmensverschweigung ihres Urhebers mitgetheilten Wünsche und Beschwerden vor den Großen Rath zu bringen. Ueberdieß versammelten sich alljährlich vor Pfingsten die Zünfte, prüften die ganze Verwaltung, und eröffneten ihre Wünsche, Beschwerden, Rügen. Was jede Zunft ermehret hatte, mußte ihr Vorsteher dem Großen Rathe vortragen. Der Große Rath aber entschied definitiv über alle diese Vorbringen.

Die Bürgerschaft war in zwey adeliche und zehen bürgerliche Zünfte von sehr ungleicher Kopfzahl eingetheilt. Die sämmtlichen Genossen jeder derselben wählten durch geheimes relatives Stimmenmehr und ohne Bestätigung, wohl aber mit jährlicher Erneuerung zwey Glieder in den Kleinen und fünf in den Großen Rath. Diese Behörde selbst hatte einzig die Wahl der Bürgermeister, Statthalter, Seckelmeister, des Stadtrichters und des Reichsvogts; aber nur die Wahl des Bürgermeisters zog auf der betreffenden Zunft Wiederbesetzung seiner früheren Rathsstelle nach sich: so daß also der Große

Rath aus 85, der Kleine aus 25 Personen bestand. Den Stichentscheid bey den Großrathswahlen übte der Bürgermeister, auf den Zünften der erste Vorsteher. — Strenge Ausschlußgesetze und nicht minder strenge Wahlordnungen fand man auch zu Schaffhausen. Ein Sohn oder Bruder mußte eine Klein= oder Großrathsstelle niederlegen, wenn sein Vater oder ein älterer Bruder nach ihm zu einer solchen gelangten. Vier Stunden nach dem Tode ihres Inhabers mußte eine erledigte Stelle wieder besetzt werden. Ueberdieß hatte der Gewählte vor seiner Zulassung in die Behörde zu schwören, daß er nicht gegen die Wahlgesetze gehandelt; auch die ganze Behörde ward bey ihrem Eide angefragt, ob ihr keine gesetzwidrigen Umtriebe bekannt seyen. Fehlbare traf bedeutende Geldstrafe und Cassation der Wahl.

Der Große Rath war die oberste Staatsbehörde; konnte sich aber ohne Beyseyn des Kleinen Rathes weder versammeln, noch gültige Beschlüsse fassen. Wenn hingegen ein Bürger in einem Civilstreite an ihn appellirte; so bildete er mit Ausschluß des Kleinen Rathes ein Oberappellationsgericht. Der Kleine Rath war Verwaltungs= und vorberathende Behörde und Obergericht. Nur Stadtbürger konnten einen Civilstreit weiter ziehen. In verschiedenen Behörden hatten auch Bürger, die nicht im Kleinen oder Großen Rathe waren, Sitz und Stimme. Zu ökonomischen Aemtern war jeder Bürger wahlfähig. Er durfte sich bloß auf seiner Zunft unter die Bewerber einschreiben lassen. Dann loseten die sämmtlichen Bewerber auf Einer Zunft unter sich einen Candidaten aus, und diese Zunftcandidaten loseten vor dem Kleinen Rathe um das Amt. Wer Ein Mahl ein Amt bekleidet hatte, konnte sich nicht mehr melden. Fiel das Loos auf einen Mann, dem die nöthigen Fähigkeiten abgingen, so konnte er das erlangte Amt gegen ein Jahrgeld einem fähigen Verwalter abtreten. Bey dieser, erst in der letzten Zeit aufgehobenen Einrichtung stand sich die Bürgerschaft

ungleich besser, als der Staat. Ueberhaupt waren bey der Verwaltung der Aemter große Mißbräuche und vielfacher, stets mit möglichster Milde verdeckter Unterschleif im Schwange. — Das Gebieth von Schaffhausen war in 10 Obervogteyen eingetheilt, wovon 9 durch das Loos auf lebenslänglich an Kleinrathsglieder; die Landvogtey Neunkirch aber auf 6 Jahre durch das freye Bürgerloos vergeben wurde. Gleicher Maßen wurden auch die Italiänischen Landvogteyen besetzt, wenn die Reihe an Schaffhausen kam. — Die Staatseinkünfte flossen meistens aus Zehnten, Zöllen und aufgehobenen Klöstern. Sie überstiegen die höchst sparsamen Ausgaben. Die geistlichen und weltlichen Besoldungen waren fast alle sehr gering.

In Vergleichung mit Zürich und Basel oder andern Eidsgenössischen Städten war Schaffhausen klein, arm und ohne bedeutende Betriebsamkeit; dennoch fand sich ein verhältnißmäßiger Wohlstand. Weinhandel, Stapelrechte, der Rheinfall und einige Stellen und Aemter waren nebst Handwerken und fremden Kriegsdiensten die Hauptnahrungsquellen der Stadt. In Sitten, Sprache, Kleidung näherte sich dieselbe Deutscher Art. Die Lebensweise war, ungeachtet eines gewissen Hanges zu einem fröhlichen Daseyn, einfach und mäßig. Die Aufwandsgesetze streng. Eine vorgeschriebene weibliche Kirchenkleidung hat sich bis auf unsere Tage erhalten. Besonders scharf waren die Spielverbothe. Selbst Gesellschaftsspiele, bey welchen mehr als 6 Gulden verloren werden konnten, setzten die Spieler beträchtlichen Strafen aus. — Die vornehmeren und geringeren Stände, an politischen Rechten vollkommen gleich, waren dagegen im Umgange und zum Theile sogar im Tode ziemlich scharf geschieden. Noch zu dieser Stunde behaupten die adelichen Geschlechter einen eigenen Begräbnißplatz. — Obwohl zu Schaffhausen weder höhere wissenschaftliche Anstalten sich vorfanden, noch Gelehrsamkeit verbreitet war, stand dennoch der Grad seiner Bildung noch über demjenigen der meisten

aristokratischen Stände. Im Kirchlichen benutzte auch hier eine unduldsame Orthodoxie die Erscheinung des Sectenwesens zu Verfolgung desselben und zu möglichster Auslöschung alles Lichtes. Zu Schaffhausen fand und findet sich noch die sonst wohl in der ganzen Welt nirgends vorkommende kirchliche Erscheinung, daß die Ansäßenkinder ihren Religionsunterricht nicht in Gemeinschaft mit den Bürgerskindern genießen; sondern unter einem eigenen Catecheten stehen, der sie in der Woche und an den Sonntagen unterweiset, und zum heiligen Abendmahle vorbereitet. Zu Gunsten der reicheren Ansäßen werden von dieser Anordnung Ausnahmen gemacht! — Die Stadt erfreute sich der Zierden ihrer im Jahre 1758 durch Ulrich Grubenmann von Appenzell erbauten, kunstvollen Brücke und des auf des edeln Jetzelers Betrieb errichteten schönen Waisenhauses, das nachher als Schule und Bibliothek benutzt ward. — Unsterblicher Ruhm ist auf Schaffhausen dadurch gefallen, daß es im Jahre 1752 Geburtsort Johannes von Müller, des hochberühmten Forschers und Beschreibers der Eidsgenössischen Geschichte geworden ist.

5. Die zugewandten Orte.

Stadt St. Gallen.

Die Stadt St. Gallen stand seit 1454 mit Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Zug und Glarus in ewigem Bündnisse. Sie war von allen Cantonen als zugewandter Ort anerkannt, und hatte das Recht, den Tagsatzungen beyzuwohnen. Ein kleiner Umkreis außer den Mauern und einige Besitzungen im Thurgau bildeten ihr ganzes Gebieth. Dagegen war sie, ungeachtet ihrer ungünstigen Lage, durch Industrie und Handel reich und blühend. Viele ihrer Bürger eigneten sich durch langen Aufenthalt im Auslande fremde Begriffe und Gewohnheiten an, daher waren die Sitten, ausgenommen zu Genf und

Luzern, in der ganzen Eidsgenossenschaft nirgends freyer, als hier; obwohl weder ein Sittengericht, noch Aufwandsgesetze und deren Umgehung fehlten, und die Ansichten vieler, oft selbst der Behörden, nicht selten engherzig und kleinlich genug waren.

Regiert ward St. Gallen durch einen Großen Rath von 90 Mitgliedern, zusammengesetzt aus den 3 Bürger- und 12 Zunftmeistern, 9 Rathsherren und 11 Großräthen aus jeder der 6 Zünfte. Ganz eigenthümlich waren die Wahlverhältnisse, ein Ueberrest aus jener Zeit, wo die Leitung des Staates auf dem Princip des gegenseitigen Vertrauens beruhte. Es wurden nähmlich die Bürgermeister erwählt durch die sogenannte Raune. Nachdem die Räthe einen nicht bindenden Vorschlag abgefaßt, und der versammelten Bürgerschaft eröffnet; trat jeder Bürger der Reihe nach zu seinem Zunftmeister, und flisterte (raunte) ihm den Nahmen desjenigen, welchem er diese Würde zutheilen wollte, ins Ohr. Die Zunftmeister verzeichneten die Stimmen, das relative Mehr entschied. Die 9 Rathsherren ergänzten sich selbst. Die 12 Zunftmeister wurden von ihren Zunftgenossen durch die Raune erwählt. Der Kleine Rath wählte die Großräthe aus einem sechsfachen Vorschlage der Vorsteher der betreffenden Zunft. Wer eine Wahl ablehnte, bezahlte eine ansehnliche Geldbuße. Der Große Rath war zugleich die höchste civil- und criminalrichterliche Instanz, und die Rechtspflege so mangelhaft, als irgendwo. Davon zeugte am lautesten die 1762 erfolgte Hinrichtung des Stadtschreibers Georg Zörnlin. — Die gesammte Bürgerschaft versammelte sich alljährlich drey Mahl in der St. Lorenzkirche zu Eidleistungen, Wahlen und Anhörung der Fundamentalgesetze der Stadt. — Im Kirchenwesen zeichnete sich St. Gallen seit der Reformation durch einen ungemeinen Reichthum gottesdienstlicher Versammlungen aus. In einigen Kirchen ward des Sonntags vier bis fünf Mahl gepredigt. Dazu kam noch eine große Zahl

von Wochenpredigten. Auch die Schullehrer mußten wechselsweise predigen. Der Mangel an Zuhörern nöthigte zur Aufhebung eines Theiles dieser Andachtsübungen. Dagegen nahm man bedeutende Verbesserungen im Schulwesen vor. In vielen andern Beziehungen aber blieb man so sehr zurück, daß noch im Jahre 1797 das Zuchthaus nicht vom Waisen- und Armenhause getrennt war.

Abtey St. Gallen.

Die durch ein Heer von 68 Priestern und 27 Fratres bevölkerte gefürstete Benedictiner-Abtey St. Gallen war von der Stadt bloß durch eine 32 Schuh hohe Mauer getrennt, deren Doppelthor aus gegenseitigem Mißtrauen allnächtlich von Seite der Stadt sowohl, als des Stiftes sorgsam verschlossen wurde. Die Glanzperiode der Abtey war schon längst zergangen. Der alte Ruhm der Wissenschaft, die einst Deutschland, ja Europa erleuchtet, war verloren. Noch bestand sein stummer Zeuge die herrliche Bibliothek mit zahlreichen, kostbaren und seltenen Handschriften. Durch Verschwendung und Krieg war das Stift, ungeachtet reicher Einkünfte, tief verschuldet; seine Herrscherrechte waren geschmälert; das Gebieth in selten erlöschender Unruhe; der Convent viele Jahre durch heftige Parteyungen zerrissen.

Seit 1431 stand das Stift mit Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus in ewigem Bündnisse, und hatte auf den Eidsgenössischen Tagen Sitz und Stimme. Nichts desto minder behauptete es immer noch ein gewisses Verhältniß zum Deutschen Reiche, welches aber die Eidsgenossen, gestützt auf den Westphälischen Frieden, nur in Beziehung auf die Schwäbischen Herrschaften der Abtey anerkannten, während diese es öfters, jedoch stets ohne Erfolg, auch auf ihre Schweizerischen Besitzungen auszudehnen versuchte.

In kirchlichen Dingen genoß das Stift St. Gallen größerer Rechte, als alle andern Abteyen der Schweiz.

Nicht allein stand das Stift selbst unmittelbar unter Rom; sondern der Abt übte auch in seinem Schweizerischen Gebiethe, obwohl dasselbe eigentlich zum Sprengel des Bischofes von Constanz gehörte, beynahe alle Functionen eines Bischofes, wodurch er indeß mit Constanz in häufige Collisionen verwickelt ward. Von den Entscheidungen des Abtes in Ehesachen konnte an die Nuntiatur in Luzern oder gar nach Rom appellirt werden.

Als weltlicher Herr war der Abt durch Verträge beschränkt. Die Schirmorte waren die Garanten der Rechte des Stiftes, wie des Volkes, und in Streitigkeiten mit seinen Unterthanen mußte der Abt ihren Schiedsspruch, ja, in Streitigkeiten mit dem Toggenburg, selbst denjenigen noch anderer Cantone anerkennen. Im Uebrigen waren Verfassung und Freyheiten der verschiedenen Gebiethstheile höchst ungleich. Dem Lande Toggenburg und der evangelischen Kirche waren sehr bedeutende Rechte gesichert, während die alte Landschaft mit so viel Willkür beherrscht wurde, daß, um nur Einiges anzuführen, keine Gemeindsversammlungen auch nur über ökonomische Gegenstände durften gehalten werden; die Gemeinden nicht ein Mahl ihre Vorsteher, geschweige denn, wie die evangelischen Toggenburger, Pfarrer und Schullehrer wählen durften; daß sie ferner jeden Landläufer, den das Stift ihnen aufdrang, zum Bürger annehmen mußten; ja! daß das Volk der alten Landschaft noch am Ende des achtzehnten Jahrhunderts als leibeigen angesehen wurde, und das Stift von der Verlassenschaft eines Verstorbenen je nach Verhältniß und Gunst einen Todtfall von 5 bis 15 Procenten bezog. — Der mit Vernachlässigung der Landwirthschaft allgemein verbreitete Kunstfleiß erzeugte Wohlstand und Luxus; aber die elende Verwaltung und die häufigen Bedrückungen und Wirren ließen das Land nie zum ungestörten Genusse seines Glückes gelangen. Für die geistige Bildung des Volkes wurde von Seite des Stiftes nicht das Mindeste gethan, nur

die Kinder der angeseheneren katholischen Geschlechter wurden in der Klosterschule nach klösterlicher Weise und zu unterwürfigen Dienern des Klosters erzogen.

Die Republik Graubündten.

Die Republik Graubündten, ein Föderativstaat, bewohnt von verschiedenartigen Völkerstämmen, mit drey verschiedenen Sprachen und den mannigfaltigsten Sitten und Gebräuchen, wurde seit dem Ende des funfzehnten Jahrhunderts als ein zugewandter Ort betrachtet. Denn i. J. 1497 hatten sich Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug mit dem Obern- oder Grauen-, 1498 mit dem Gotteshausbunde auf ewig verbunden. In dasselbe Verhältniß traten 1590 Zürich und Glarus mit dem Zehngerichtenbunde, und 1602 Bern mit allen drey Bünden; aber nie konnte das gesammte Land mit den sämmtlichen Eidsgenössischen Cantonen zu einem ewigen Bunde gelangen, alle Versuche dieser Art wurden unter Versicherungen steter nachbarlicher Treue und Freundschaft abgelehnt. Wegen dieser lockeren Verhältnisse und seiner geographischen Lage betrachtete sich das Land Graubündten mehr als unabhängigen, mit der Eidsgenossenschaft bloß verbündeten Staat, denn als Theil derselben, und so betrachteten es auch die auswärtigen Mächte, welche häufig besondere Gesandten in Graubündten hielten.

Die Republik Graubündten war eine demokratische Föderation, erwachsen aus sogenannten Gerichten (politischen Gemeinden), Hochgerichten (Bezirken), und drey Bünden, dem Obern- oder Grauen-, dem Gottshaus- und dem Zehngerichtenbunde, welche seit 1471 zu einem Gesammtstaate vereinigt waren. — Jedes einzelne Gericht war ein kleiner Souverainstaat mit eigener Verfassung, Gesetzgebung, Verwaltungs- und richterlichen Behörden, durch nichts eingeschränkt, als durch die Beschlüsse und Verträge, welche in Angelegenheiten

des Hochgerichtes, oder des besondern Bundes, oder des Gesammtbundes bestanden. — Zwey bis vier Gerichte bildeten ein Hochgericht, und jedes Hochgericht war ein kleiner, freyer, vollkommen organisirter Bundesstaat, der innert den Schranken der Gesetze und Verträge des besondern Bundes, dem er einverleibt war, oder des Gesammtbundes, ganz ungehemmt schalten und walten konnte. — Aus der Vereinigung mehrerer Hochgerichte waren die drey Bünde entstanden, und jeder derselben war wieder, mit Ausnahme der Anordnungen des Gesammtbundes, für sich ein durchaus unabhängiger Staat. — Das Ende dieser Verkettung bildete dann der Gesammtbund, von der Eidsgenössischen Bundesverfassung darin zu seinem Vortheile unterschieden, daß in allen Bundesangelegenheiten das Stimmenmehr der Bundesglieder galt, dem sich die Minderheit zu unterziehen verpflichtet war.

Allfällige Streitigkeiten in der Föderation wurden auf dem Wege der Verfassung folgender Maßen geschlichtet. Streitigkeiten zwischen einzelnen Theilen eines Hochgerichtes, oder zwischen zwey Hochgerichten, schlichtete ein Schiedsgericht ihres Bundes. Streitigkeiten in einem entzweyten Bunde beseitigte ein Schiedsgericht der zwey andern Bünde. Ueber Streitigkeiten zwischen Gerichten und Hochgerichten verschiedener Bünde, sprach ein Schiedsgericht, erwählt aus den unparteyischen Gemeinden der sämmtlichen drey Bünde.

Die Souverainetät im Lande Graubündten ruhete auf dem Volke. Es übte sie aus auf den Landsgemeinden der einzelnen Gerichte, wo jeder Gemeindsgenosse vom sechszehnten Jahre an stimmfähig war; ferner durch Entsendung instruirter Abgeordneten auf die Hochgerichts- und Bundesversammlungen und die allgemeinen Bundestage oder Standesversammlungen und Congresse; endlich durch Genehmigung oder Verwerfung dessen, was diese Abgeordneten auf ihren Versammlungen beschlossen hatten. — Unter allen Bürgern bestand voll-

kommene Rechtsgleichheit, weder Adel noch Städte hatten Vorrechte. Doch gab es eine Zahl ewiger Ansäßen ohne bürgerliche Rechte.

Die allgemeinen Bundestage oder Standesversammlungen, bestehend aus den drey Bundeshäuptern und 63 Gerichts- oder Gemeindsabgeordneten, hielten ihre Jahressitzungen abwechselnd an einem der drey Hauptorte. Präsident war der Vorsteher des Bundes, in dessen Gebiethe sie saßen. Die Verhandlungen wurden in Deutscher Sprache geführt. Die Bundestage entschieden über Krieg und Frieden, auswärtige Angelegenheiten, Bündnisse und allgemeine Landessachen. Sie verwarfen oder bestätigten und beeidigten, die von den Gerichten nach angenommener Kehrordnung erwählten Beamteten für die Unterthanenlande, und nahmen die Appellationen der Unterthanen von den Sprüchen des Syndicats an. — Den sämmtlichen Gerichten mußten die Tractanden des Bundestages vor der Sitzung mitgetheilt werden, und einzig bey Wahlen und Geschäften richterlicher Natur waren die Gemeindsabgeordneten an keine Instructionen gebunden; daher dann auf dem Bundestage die meisten Geschäfte nur mit Vorbehalt der Ratification zum Abschlusse kamen, und dieser Abschluß nochmahls der Abstimmung der sämmtlichen Gerichtsgemeinden unterlegt werden mußte, welche dann ihren Entscheid in bestimmter Frist dem nächsten Congresse mitzutheilen gehalten waren. Diese Entscheidung fiel sehr häufig verneinend aus, denn Mißtrauen, Partey- und Ortsgeist, Vorurtheil und Selbstsucht erblickten in den wohlthätigsten Anordnungen, und vor allem aus in gleichförmigen Landeseinrichtungen schnell eine Beschränkung der Volksrechte und Freyheiten; oder es wurden die gemeinnützigsten Vorschläge, aus Kargheit, Kurzsichtigkeit und starrer oder träger Liebe zum Alten, viel Mahl unter dem abgenutzten Vorwande verworfen, daß Neuerungen einem Freystaate gefährlich seyen.

Neben den regelmäßigen Bundestagen gab es noch Beytage oder Congresse. Sie saßen zu Chur, und konnten ohne die Zustimmung der Gemeinden gar nichts abschließen. Ihr Hauptgeschäft war, die Abstimmungen der Gemeinden über die Schlüsse des Bundestages zu untersuchen, den Willen der Mehrheit auszumitteln, ihn als Landesschluß auszufertigen, und den sämmtlichen Gerichten zu ihrer Kenntniß und Nachachtung mitzutheilen. Die Congreßglieder waren gehalten, Gemeindsschlüsse, welche drey Tage nach dem festgesetzten Termin eingingen, als ungültig abzuweisen, und hatten das für den Staat gefährliche Recht, diejenigen Gemeindsschlüsse, die ihnen dunkel schienen, zu deuten, und nur zu häufig wußten feile Gerichtsvorsteher zu Gunsten der Willkür Weniger Dunkelheit in die Gemeindsschlüsse zu bringen. — Von Zeit zu Zeit versammelten sich auch zu Chur die drey Bundeshäupter allein, oder mit Zuziehung einiger Abgeordneten, meist zu Vorberathungen auf die allgemeinen Sitzungen.

Der Durst nach ungerechtem Gewinne hatte in Beziehung auf die Bundestage große und verderbliche Mißbräuche in den Gang gebracht. Verkauf der Aemter war in Bündten allgemeine Sitte; und so ließen sich denn sehr viele Gerichte auch die Wahl ihrer Abgeordneten auf die Bundestage bezahlen. Nicht zufrieden damit, verkauften sie ihnen oft auch das Recht, auf dem Bundestage nach Willkür zu stimmen; zuweilen überließen sie ihnen auch die Abstimmung zutrauensvoll. Mit dieser Stimme trieben dann viele Abgeordnete auf dem Bundestage selbst einen schmählichen Handel, und verkauften sie dem meistbiethenden Parteyhaupte, wodurch das Staatsinteresse auf das Schändlichste Preis gegeben war. So überließ man wohl 70 Jahre lang dem Hause Salis den Zollpacht um jährliche 12 bis 16,000 Gulden, während andere Bewerber zu verschiedenen Mahlen weit höhere Summen und bis auf 60,000 Gulden bothen. — Abwehrende Verordnungen, welche den letzten Zeiten der

alten Eidsgenossenschaft angehören, enthüllen das niederträchtige Spiel des Eigennutzes, Ehrgeizes, der Intrigue und der gewissenlosesten Selbstsucht, welches Parteyhäupter mit dem Staatswohle trieben; allein bey dem Mangel an einer nachdrücklichen Vollziehung der Landesgesetze konnten die strengsten Verbothe Mißbräuche nicht ausrotten, die unter dem souverainen Volke selbst so tief gewurzelt waren, und durch die sämmtlichen Staatseinrichtungen begünstigt wurden.

Im Gerichtswesen bildeten die Gemeindsgerichte die erste Instanz, ob ihnen standen die Hochgerichte, von deren Civilurtheilen im Grauen Bunde an ein Bundesgericht, im Gottshausbunde an ein benachbartes Hochgericht, im Zehngerichtenbunde gar nicht appellirt werden konnte. Ihre Criminalurtheile waren überall inappellabel. Entschieden wurde ohne weitschweifige Proceduren nach den wenigen vorhandenen Gesetzen, nach Herkommen und Willkür, und es mangelte auch dem Gerichtswesen, nicht an auffallenden Gebrechen. Noch i. J. 1714 ward in einem Hexenprocesse ein sechszehnjähriges Mädchen zum Tode verurtheilt.

Eine dem Bündtnerlande eigenthümliche Erscheinung waren die sogenannten Strafgerichte, d. h. außerordentliche, in bewegten Zeiten versammelte und gewöhnlich den Leidenschaften einer erbitterten Partey dienstbare Volksgerichte zur Bestrafung pflichtvergessener Beamteten und politischer Vergehungen. Sie kamen im sechszehnten und siebzehnten Jahrhundert häufig vor, begleitet von Ungerechtigkeiten, Beraubungen, Greuelscenen und Bürgerkriegen. Das letzte sah man im Jahre 1794.

Bey seiner unvollkommenen Verfassung lebte das Bündtnervolk frey, zufrieden und voll Selbstgefühl; aber dieses herrliche Volk, von hohem, natürlichem Verstande und reinen Sitten, verdarb in Rohheit, Unwissenheit, Vorurtheilen, und durch die herrschenden Mißbräuche ward der angeborne Rechtssinn in Liebe zum

Unrecht verkehrt. Das Land schritt rückwärts; die Bevölkerung nahm ab; Handel, Wohlstand, Bildung mangelten, und neue Bürgerannahmen, das sicherste Mittel zu frischem Aufschwunge, wurden vergebens empfohlen. Vergebens rief ein Vaterlandsfreund aus dem Geschlechte Salis seinen Mitbürgern in Chur zu: „Die Anzahl „unserer Bürgerschaft nimmt immer mehr ab. Wir „haben immer weniger tüchtige Subjecte zu obrigkeit„lichen Personen; ein Handwerk fehlt uns nach dem „andern; unsere Häuser und Güter werden immer wohl„feiler; die Bestreitung der gemeinen Unkosten immer „schwerer, und unser Credit im Lande nimmt mit unserer „Anzahl ab! Was ist also natürlicher, als neue Bürger „anzunehmen? Weil England, Holland, Brandenburg „den aus Frankreich flüchtigen Glaubensgenossen die „Thore geöffnet, sind Handel, Reichthum, Flor bey ihnen „aufgekommen. Noch immer giebt es zur Schande der „Christenheit in ihr Länder, in welchen die Unterdrückung „ihr tyrannisches Haupt empor hebt, und seufzenden „Unterthanen den Wunsch nach einer gesegneten Heimath „auspreßt; öffnet diesen Unglücklichen Euere Arme, und „sie werden mit Segnungen die ihnen erwiesene Liebe „vergelten. Durch Annahme neuer Bürger werden alle „alten gewinnen!“

Die Haupterwerbsmittel des Bündtner-Volkes waren Alpenwirthschaft, Viehhandel nach Italien und Vermiethung vieler Alpweiden an Bergamaskische Schäfer. — Ackerbau und Weinbau waren unbedeutend, und landwirthschaftliche Verbesserungen, welche ein gemeinnütziger Verein zu erzielen suchte, fanden wenig Eingang, und wurden durch das übliche Zugrecht zum Theil unmöglich gemacht. Es hielt sehr schwer, sich mit landwirthschaftlichen Verbesserungen abzugeben in einem Lande, wo jeder Anverwandte, Dorfmann, Gemeindsmann, Hochgerichtsmann, Bundsmann von jedem Bündtner, der dem Verkäufer eines Grundstückes etwas weniger nahe

stand, als er selbst, das erkaufte Stück innert einer Frist von 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen; und jeder Bündtner die von Fremden erkauften Güter immerwährend gegen Erlegung der Kaufsumme, und höchstens etwelcher Entschädigung der Verbesserungen an sich ziehen konnte. — Von Forstwirthschaft war keine Spur, und die ehemahls nicht unbedeutenden Bergwerke in gänzlichem Abgange. — Der Handel beschränkte sich auf einen starken Transit, zu dessen Erleichterung noch für die Straßen das Meiste gethan ward. — Daneben suchten viele tausend Bündtner ihr Fortkommen in auswärtigen Kriegsdiensten, oder wanderten für lange Jahre aus, um sich durch Fleiß und Sparsamkeit einen Besitz zu erwerben, mit welchem sie sich für die Tage ihres Alters ein behagliches Loos in der Heimath zu gründen gedachten. Es gab keine ansehnliche Stadt in Deutschland, Frankreich und Italien, in welcher nicht Graubündtner sich angesiedelt hatten. Hingegen war im Lande selbst großer Mangel an Handwerkern; und der Landmann, welcher gewohnt war, sich seine meisten Bedürfnisse selbst auszufertigen, hätte beynahe geglaubt, sich durch Erlernung eines bestimmten Handwerkes zu erniedriegen.

Die Bildung fand keine Pflege, also auch kein Gedeihen. Wenn sich denn allerdings viele durch einen bedeutenden Bildungsgrad vor der Volksmasse auszeichneten, so hatten sie sich ihre Kenntnisse im Auslande gesammelt, oder doch ausländischen Hofmeistern zu verdanken, wie denn überhaupt im größten Theile der Schweiz das Licht eigentlich aus der Fremde kam. Die Versuche, welche einzelne aufgeklärte und wohldenkende Männer zur Verbesserung der durch die willkürlichste Benutzung und gänzliche Vernachlässigung im elendesten Zustande befindlichen Landschulen machten, fanden keine Unterstützung, oder wurden durch blindes Vorurtheil und selbstsüchtige Berechnung hintertrieben. Einige errichtete Seminarien gediehen nur kurze Zeit. Nichts

desto weniger verdient das, was gebildete und gemeinnützige Männer für den Aufschwung ihres Landes gethan, der rühmlichsten Erwähnung. Einzig zu Chur ging das Schulwesen vorwärts, und neben den Volksschulen gab es daselbst, zum Behuf einer dürftigen Vorbereitung auf den geistlichen Stand, auch ein philosophisches Collegium, welches zwey Professoren, zuweilen aber keine Studenten zählte. Aerzte oder Rechtskundige fand man im Bündtnerlande selten, und die geistlichen Stellen waren so beschaffen, daß Niemand, der sich ein besseres Auskommen und eine gesichertere Stellung zu verschaffen wußte, sie haben mochte, weßnahen meist nur Leute aus der untersten Volksklasse sich zum Studium der Theologie entschlossen. Diese Theologen gingen dann gewöhnlich bey irgend einem Landpfarrer in Kost und Lehre, um sich die zu einem geistlichen Amte nöthige Fähigkeit auf demselben empirischen Wege anzueignen, auf welchem bis zu den neuesten Zeiten in der Schweiz so viele Aerzte gebildet wurden. Einzelne junge Geistliche bildeten sich zu Zürich und Basel. Die Erlangung der Bündtnerschen Hungerpfarren erlaubte eben keine größern Aufopferungen. Nur selten ertrug noch im Jahre 1788 eine Pfründe 300 Gulden, viele nicht mehr, als 150 bis 200 Gulden, und die Pfarrer mußten, um sich zu nähren, selbst zu den niedrigsten Handarbeiten greifen, manche sich sogar bey den Bauern als Tagelöhner vermiethen. Viele hielten im Winter Schule, andere trieben Handwerke oder die Heilkunde an Menschen und Vieh. Mancher Pfarrer mußte am Sonntag vor Tagesanbruch auf eine entfernte Alp eilen, sein Vieh zu besorgen, dann heimkehren, oft in zwey Kirchen predigen, nach der Predigt wieder auf die Alp; dann nochmahls heim zum Abendgebethe. Wie da gepredigt werden konnte, läßt sich denken! Das Volk hatte unumschränkte Macht, die Pfarrer zu wählen und zu entlassen. Kein schützendes Gesetz verhüthete Mißbräuche und Ungerechtigkeiten. Um nun

zu einer Stelle zu gelangen, war der Geistliche oft in Versuchung, sich durch Kriecherey und Wahlumtriebe zu erniedrigen, und weil die Entlassung ohne das mindeste Motiv geschehen konnte; so befanden sich die Pfarrer in der entsetzlichsten Abhängigkeit von den Launen ihrer Gemeinden, und dieses abhängige Verhältniß raubte ihnen auch den nöthigen Einfluß und den Muth, vielfältigen Unfugen und Verderbnissen entgegen zu treten. Denn es gab Beyspiele genug, daß ein Pfarrer oft um unbedeutender Ursachen willen, öfter noch, weil er Wahrheit, Recht, Zucht und Sitte gegen einen einflußreichen Matadoren oder eine ausgeartete Gemeinde und eine ausgelassene Jugend verfochten, ohne Rücksicht auf vielleicht mehrjährige treue Dienste und ohne Beherzigung, ob er mit den Seinen im Elende verderben werde, seines Amtes entlassen wurde. Diese Behandlung der Diener der Religion hatte die Untüchtigkeit des geistlichen Standes und den Verfall echter Religiosität zur Folge. Wegen des bedrängten Schicksales der Geistlichkeit mochte sich nur selten ein wahrhaft würdiger und tüchtiger Mann dem geistlichen Stande widmen, man konnte überhaupt an Männer, denen solche Aussichten geöffnet waren, keine große Anforderungen machen; so war das Land des Segens, den es von einem würdigen Lehrstande hätte erwarten können, guten Theils beraubt. Die Gebrechen der Geistlichkeit riefen, wie immer, das verderbliche Sectenwesen ins Leben, und die Synode fiel im Jahre 1773 durch Glaubensstreitigkeiten in Zerwürfniß. Sonst war die evangelische Kirche in Bündten nach ihrem innern Wesen und Wirken selbstständig, und genoß sogar einer bedeutenden äußerlichen Unabhängigkeit. Der Entscheid aller Fragen über die Lehre stand bey der Synode. Sie prüfte und ordinirte die Candidaten, bestätigte die Pfarrwahlen, und hatte große richterliche Gewalt über ihre Glieder, mit Appellation jedoch an die weltliche Macht. — Die Stellung der katholischen Geistlichkeit unter dem

Bischofe zu Chur war in allen Beziehungen, so auch im Oekonomischen, weit vortheilhafter, als diejenige der evangelischen. Doch wählten auch viele katholische Gemeinden ihre Pfarrer selbst, und in einigen Districten wurden die Ehestreitigkeiten der Katholiken von der weltlichen Obrigkeit entschieden, deren Glieder häufig Protestanten waren.

Vaterlandsliebe bezeichnete den Bündtner; aber nur zu oft entschlummerte sie beym lockenden Glanze des Goldes. Persönliche und bürgerliche Freyheit, allgemeine Rechtsgleichheit achtete das Volk mit Grund als seinen kostbarsten Schatz. Aber nur zu oft wurde, wie in allen demokratischen Staaten, das wahre Wesen der Freyheit mißkannt. Die Einen suchten sie in der Gewalt und Macht, die geistlichen und weltlichen Vorsteher zu wählen, und die zu entsetzen, die sich nicht nach allen Wünschen des Volkes bequemten. Andere hielten es für die höchste Freyheit, keine Abgaben zahlen zu müssen, und nichts für das gemeine Beste zu thun. Noch andern war es ihre Lust, Gewalt und Muthwillen ungestraft üben zu können, und aller polizeylichen Ordnung enthoben zu seyn. Sie ertrugen lieber die ungehemmte Ueberschwemmung ihres Landes, dessen natürliche Beschaffenheit ohnehin Asyle genug darboth, durch eine Menge fremden Gesindels, welches das Land unsicher machte, und die Bewohner selbst in übeln Ruf brachte. Zwar hörte man es äußerst ungern, wenn dieses Rufes Erwähnung geschah. Darum, als der berühmte Schiller in seinem Schauspiele „die Räuber“ von dem Graubündtnerlande, als von einem Aufenthalte von Räubern, gesprochen; ward er bey der Würtembergischen Regierung, belangt, und aus seinem Vaterlande vertrieben; dagegen zwey Deutschen, welche den Bündtnern bey dieser Verfolgung beygestanden, das Bürgerrecht ertheilt, welches sonst nie um Geld gegeben, und nur in den seltensten Fällen geschenkt wurde.

Der herrschende Volksgeist trübte auch oft Ruhe, Ordnung und Recht in der Staatsverwaltung. Das auf seine Freyheit stolze, überdieß mißtrauische und leicht aufzuregende Volk, that ohne genaue Untersuchung der Nützlichkeit oder des Rechtes, was es wollte, oder wozu schlaue Parteyführer es leiteten. Die weltlichen und geistlichen Vorsteher wurden wenig geachtet, die unbezahlten Aemter, insonderheit die Beamtungen in den Unterthanenlanden, und, wie wir sahen, hochwichtige Stimmrechte gewöhnlich an den Meistbiethenden verkauft, und der Ertrag unter die Wähler vertheilt, nur selten aber in die Gemeindscassen gelegt; auch glaubten sich die Häupter einer herrschenden Partey Alles erlauben zu dürfen. Von den mannigfaltigsten und hartnäckigsten Parteyungen aber war Bündten stets zerrissen. Der Eigennutz und die Eifersucht mächtiger Geschlechter; vorzüglich der Widerstand des Hauses Planta gegen die beneidete, alles an sich ziehende, dem Französischen Interesse ergebene Familie von Salis; ferner die geheimen Einflüsse des Wiener-Hofes; die verwickelte, alle Umtriebe begünstigende Verfassung; die fast beyspiellosen Mißbräuche, gegen welche aufgeklärte Vaterlandsfreunde meist ungehört eiferten; die Zänkereyen zwischen Protestanten und Katholiken; die Anmaßungen der Bischöfe zu Chur; die Ausbrüche sectirischer Schwärmerey; das Streben der schwer bedrückten Unterthanenlande nach Befreyung und so manche andere Gründe mehr entzündeten und nährten jene unseligen Reibungen, welche Bündten fortwährend verwirrten. Zu spät war es, als im Jahre 1794 auf ernstliche Abhülfe gedacht wurde; weder Bundesgesetze noch Strafgerichte vermochten den nahenden Ruin zu beschwören, und Bündten ward in den unaufhaltsamen Sturz der gesammten Eidsgenossenschaft verwickelt. — Ein vorzüglich heftiger Streit hatte im Jahre 1726 das Land bey Erneuerung des Mailändischen Capitulats aufgeregt, welches den Reformirten mißfiel, weil es ihre

Glaubensgenossen aus Cleven, Worms und Veltlin ausschloß, von der Gesammtheit des Volkes aber wegen seiner geringen Vortheile mißbilligt ward.

Dem Bündtnervolke waren die Italiänischen Herrschaften Cleven, Worms und Veltlin dienstbar. Die Beamtungen in denselben wurden von den Bündtnerschen Gemeinden oder Gerichten nach einer eingeführten Kehrordnung besetzt. Diese Aemter mußten, wie alle andern öffentlichen Bedienungen, erkauft werden. Jeder Bündtner konnte sie kaufen, auch wenn eine andere, als seine Heimathsgemeinde sie eben vergab; allein in diesem Falle hatte jeder Gemeindsgenosse den Zug, d. h. das Recht, das Amt für die angebothene Summe an sich zu ziehen. Die untersten dieser Stellen galten gewöhnlich einige hundert Gulden, die der mittlern Classe von 2000 bis 8000, und die oberste Stelle 12,000 bis 15,000 Gulden. Die Verwaltungszeit dauerte zwey Jahre. Wahlbedingungen waren außer dem fünf und zwanzigsten Altersjahre keine aufgestellt. Auch sahen die meisten Wähler, statt auf die Tauglichkeit und Redlichkeit des Mannes, nur auf die Größe der unter sie zu theilenden Kaufsumme. Familien und Genossenschaften trieben mit diesem Aemterhandel eine eckelhafte Speculation, und waren bemüht, sie möglichst wohlfeil zu erstehen, um sie mit einigem Gewinne wieder zu vermäckeln. Sogar Processe wurden hierüber ungescheut geführt. Nur wenige Gemeinden hatten bewogen werden können, dieses Unwesen abzuschaffen, oder auch nur eine mäßige Kaufsumme festzusetzen, sie für gemeinnützige Anstalten zu verwenden, und aus den Bewerbern den rechtschaffensten und einsichtsvollsten zu wählen. Die Bundesversammlung, welche das Bestätigungsrecht übte, und der zu diesem Ende von der wählenden Gemeinde ein Dreyervorschlag mit Bezeichnung des von der Gemeinde Erwählten vorgelegt werden mußte, hätte bey treuem Gebrauche ihres Rechtes dem Uebel wesentlich abhelfen können, allein aus Furcht

und Connivenz wagte sie nie, dieses Recht anzuwenden. Auch die Bürgschaft, welche ihr der Gewählte für sein Verhalten leisten mußte, half nicht viel, und so waren denn die unglücklichen Unterthanen jeder Ausbeutung und Ungerechtigkeit hülflos Preis gegeben. Zwar bestand noch eine Anstalt, von welcher Rettung hätte ausgehen mögen, die Syndicatoren: Abgeordnete, welche alle zwey Jahre die Unterthanenlande bereisen, die Amtsführung der Angestellten und die Beschwerden des Landes untersuchen, die neuen Beamteten installiren, und die Appellationen entscheiden sollten. Aber auch sie hatten ihre Stellen meist bezahlt, und kamen mit offener Hand, Recht und Gerechtigkeit feil biethend. Sie begünstigten überdieß die Beamteten bald als deren Freunde, Anverwandte oder Glieder derselben Partey, oder mochten nicht die ungerechten Vortheile von Stellen zerstören, welche sie einst in gleicher Weise und mit denselben Nutzungen zu bekleiden hofften. Von dem Urtheile der Syndicatoren ging die Appellation an den Bundestag, und von da zu dem noch an die sämmtlichen Gemeinden der drey Bünde. Ein Instanzensegen, der die Proceßsucht furchtbar groß zog, und von Vielen mit ihrem ökonomischen Ruine bezahlt wurde. Bey solchen Einrichtungen fühlten es die Bündtnerschen Unterthanenlande, es gebe für eine Völkerschaft kein traurigeres Loos, als von einem demokratischen Staate beherrscht zu werden. Das Elend dieser Länder vergrößerte noch die katholische Geistlichkeit. Nicht zufrieden mit ihren Pfründen, Benefizien, Stiftungen, Vermächtnissen, Zehnten, Geschenken, Allmosen und Vorrechten aller Art, wodurch eine unverhältnißmäßige Menge von liegenden Gründen und Capitalien in die todte Hand fielen, riß sie auch noch gegen die Satzungen des kanonischen Rechtes den Handel an sich, und wollte zudem ihre Handelsprocesse von den geistlichen Gerichten entschieden wissen. Vergebens warnte Baptist von Salis in einem der Standesversammlung

zu Ilanz 1762 eingereichten Memoriale vor diesem und andern Mißbräuchen. Da entstanden, weil keine Abhülfe erfolgte, 1764 und 1783 Unruhen im Veltlin. Der Vorschlag, diese Lande zu verkaufen, hätte damahls über seinen Urheber beynahe ein Todesurtheil gebracht, und die Schrift ward durch den Scharfrichter verbrannt. Die ungerechteste Bedrückung dauerte fort. Da wendete sich das Land 1787 in seiner höchsten Noth an den Deutschen Kaiser, der als Herzog von Mailand Garant der Verträge war, unter denen Bündten das Land beherrschte, und später, als die Französischen Revolutionsheere in Italien einbrachen, mit besserem Erfolge an deren Führer. Es ward durch sie dem drückenden Joche entzogen.

Neuenburg.

Das Fürstenthum Neuenburg war seit 1406 mit Bern, später auch mit Luzern, Freyburg und Solothurn auf ewig verbündet, und deßnahen ein zugewandter Ort der Eidsgenossenschaft; hatte aber auf der Tagsatzung nur dann Sitz und Stimme, wann seine Abgeordneten von ihr einberufen wurden. Es bestand aus dem eigentlichen Fürstenthume Neuenburg und der Grafschaft Vallengin, welche beyde mit eigener Verfassung, und nicht ganz gleichen Rechten, seit dem Jahre 1707 durch freye Wahl das Preußische Königshaus auf ihren Fürstenstuhl berufen. Die fürstlichen Rechte waren durch klare Verträge, die sogenannten pacta conventa, sehr beschränkt, und in Streitigkeiten zwischen Neuenburg und seinem Fürsten war Bern der verfassungsmäßige Richter, welcher nöthigen Falls seine Sprüche mit bewaffneter Hand vollziehen konnte. Die fürstliche Würde durfte von der Königskrone Preußen nicht getrennt, und keinem jüngern Prinzen übertragen werden. Beym Regierungsantritte mußte der Fürst, bevor er den Huldigungseid empfing, zuerst die Landesfreyheiten beschwören. Die fürstlichen

Einkünfte waren äußerst gering. Ein Statthalter vertrat die Stelle des Fürsten. Die Landesregierung lag in den Händen des Staatsrathes, dessen Glieder der Fürst auf unbestimmte Zeit ernannte. Der Statthalter präsidirte im Staatsrathe. Alle Stellen, deren Besetzung zu den fürstlichen Rechten gehörte, durften, mit Ausnahme des Statthalters, nur an Landeskinder vergeben werden. Ueber wichtige Angelegenheiten entschied eine Nationalversammlung von ungefähr 300 Abgeordneten der 60 politischen Gemeinden. An den großen bürgerlichen Freyheiten hatte das gesammte Volk in ziemlich gleichem Maße Antheil. Der zahlreiche Adel wußte sich zwar viele Beamtungen und einen bedeutenden Einfluß zu sichern; genoß aber keine verfassungsmäßigen Vorrechte. Hingegen die Städte Neuenburg, Vallengin, Landeron und Boudry waren mit Vorrechten begabt. Nichts desto weniger nahm die Stadt Neuenburg häufig neue Bürger an. Ein kleiner Theil des Landvolkes stand noch unter Gerichtsherren; aber Gewerbs- und Abgabenfreyheit und religiöse Duldung genossen alle Bewohner des Landes.

Das Neuenburgische Kriegswesen hatte dieselbe gebrechliche Einrichtung, wie in der übrigen Schweiz. Die Landmiliz durfte nur für die Landesvertheidigung verwendet werden; der Fürst Niemanden zu seinen Kriegsdiensten zwingen, auch keine geworbene Mannschaft eigenmächtig im Lande aufstellen. Das Fürstenthum folgte der Eidsgenössischen und nicht der Preußischen Politik. Es konnte also in den Kriegen Preußens neutral bleiben, ja! im Falle eines Krieges dieser Macht gegen die Eidsgenossen sogar die Waffen gegen seinen Fürsten führen. So fochten im siebenjährigen Kriege viele Neuenburger unter den Französischen Schweizer-Regimentern gegen Preußen.

Jede Castellaney hatte ein eigenes Gericht, von welchem die Appellation an die oberste Landesbehörde ging. Sie bestand aus 4 adelichen Staatsräthen, 4 fürst-

lichen Castellanen und 4 Stadträthen. Die Appellanten mußten die Verlesung ihrer Appellationen knieend anhören, welche Demüthigung aber angeseheneren Personen erlassen ward. — Die Criminal-Urtheile wurden nach einem milden Strafgesetzbuche gefällt. Es gab nur eine Criminal-Instanz; allein der Fürst hatte das Begnadigungsrecht. Auch durften die Einwohner ihrem natürlichen Richter nicht entzogen werden.

Unter der milden Herrschaft seiner durch Verträge gebundenen, und wegen ihrer großen Entfernung den Landesfreyheiten ungefährlichen Fürsten, begünstigt überdieß durch Gewerbsfreyheit und religiöse Duldung, erstieg Neuenburg einen hohen Blüthegrad. Die Bevölkerung nahm zu. Viele protestantische Franzosen, ihres Glaubens wegen das Vaterland meidend, hatten sich hier niedergelassen, ihnen folgten viele kunstfleißige Genfer in den Zeiten der politischen Wirren ihrer Vaterstadt. Nicht minder standen im Lande selbst die berühmten Künstler Daniel Johann Richard, sein Lehrling Jakob Brandt, und nach ihnen Johann Jakob Droz auf. Ihr Genie erweckte im Lande jenen hohen Kunstfleiß, der schnell das rauhe Gebirg mit einer künstlerischen Bewohnerschaft bevölkerte, bewundert wegen ihrer mechanischen Talente. Das ärmliche Erwerbsmittel, als Maurer oder Zimmermann über Sommer auszuwandern, und im Winter mit seinen Ersparnissen heimzukehren, ging ab. Dagegen gossen die Verfertigung von Uhren und Instrumenten, Kattundruckereyen, Spitzen- und andere Fabrikation, Handel, Weinbau, Viehzucht, über dieses Land einen hohen Wohlstand aus. Selbst in den rauhesten Gebirgsgegenden erhoben sich prachtvolle Ortschaften, und keine Aufwandsgesetze hemmten den Fleißigen im fröhlichen Genusse seines Glückes.

Die Leitung des reformirten Kirchenwesens stand bey dem Collegium der Geistlichen, (der Synode), welche in Kirchensachen ganz unabhängig, und so lange sie die

Verfassung nicht verletzte, niemandem Rechenschaft schuldig war. Sie hielt monathliche Sitzungen, wählte ihre Vorsteher und die sämmtlichen Pfarrer. Nur bey den Pfarrwahlen der Stadt Neuenburg war sie auf einen Dreyervorschlag beschränkt. Die Synode prüfte und ordinirte ferner die Candidaten, suspendirte oder remittirte ihre Glieder ohne Zustimmung der weltlichen Macht. Sie verwaltete das Kirchengut, und entschied in letzter Instanz über Streitigkeiten zwischen aufziehenden und abgehenden Pfarrern. — Die Consistorien, (Kirchenvorsteherschaften der einzelnen Gemeinden), führten die Aufsicht über Zucht und Sitte. Sie konnten zu Geld- und körperlichen Strafen, auch zum Pranger verurtheilen; jedoch durfte von ihren Schlüssen Recurs an den Staatsrath genommen werden. In Ehesachen hatten sie die Vermittelung. Die Entscheidung gehörte vor das Ehegericht, das aus einem weltlichen Vorsitzer, zwey geistlichen und einigen weltlichen Richtern bestand. Die Appellation ging von demselben an das höchste Landesgericht. — Die Neuenburgische Geistlichkeit war in der Regel eben so orthodox als unduldsam; aber von Anfang des Jahrhunderts an verbreiteten Johann Friedrich Osterwald und andere Gelehrte mit Besiegung alles Widerstandes das Licht der Aufklärung und Duldsamkeit. — Der katholische Theil des Fürstenthumes, die Castellaney Landeron, stand unter dem Bischofe von Freyburg.

Die Stadt Neuenburg that sehr viel für ihre Schulen. Sie wurde in diesem Streben glücklich unterstützt durch den Wohlthätigkeitsgeist eines edeln Mitbürgers, David Püry, von welchem sie für Schulverbesserungen, Wohlthätigkeitsanstalten, Bauten, Verschönerungen u. s. f. eine Vergabung von mehreren Millionen empfing. Wohl verdiente es dieser vortreffliche Bürger, daß nach seinem am ein und dreyßigsten May 1786 erfolgten Hinschiede zu seiner Ehre ganz Neuenburg vierzehn Tage lang in Trauer ging. — Auf der Landschaft gab es viele gut

eingerichtete Privatinstitute; aber für die öffentlichen Landschulen geschah nicht viel. Doch nöthigte der Kunstfleiß die Bewohner, sich in manchen Fächern ansehnliche Kenntnisse zu erwerben, darum waren Bildung und Belesenheit ziemlich allgemein verbreitet. In manchen Dorfschaften fand man Leihbibliotheken, welche nicht allein lose Romanenspeise, sondern viele lehrreiche Werke enthielten.

Mühlhausen.

Die mitten im Französischen Sundgau liegende reformirte Stadt Mühlhausen, mit einem kleinen Gebiethe von zwey Dorfschaften, wurde im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts durch ein ewiges Bündniß von allen 13 Cantonen zum zugewandten Orte mit Sitz und Stimme auf der Tagsatzung angenommen; allein nach den Finningerschen Unruhen im Jahr 1587 durch die Erbitterung der katholischen Stände, von dem Bündnisse mit ihnen, und dem Beysitze auf den Tagsatzungen ausgeschlossen, und blieb nur noch mit den reformirten Orten im Verbande, konnte auch niemahls wieder zum Bunde mit der gesammten Eidsgenossenschaft gelangen. Selbst dem Begehren nur da, wo von Französischen Angelegenheiten die Rede sey, mit zu Tage sitzen zu dürfen, wurde erst im Jahr 1777 bey Anlaß des letzten Bündnisses der alten Eidsgenossenschaft mit Frankreich nach heftigem Widerspruche Statt gegeben.

Die Stadt Mühlhausen hatte, gleich manchen andern Eidsgenössischen Städten, eine aristo-demokratische Zunftverfassung. Das Gebieth war unterthänig. Bey der letzten Verfassungsverbesserung im Jahre 1739 war der Einfluß der Bürgerschaft erweitert worden, und sie hatte nahmentlich eine Zahl directer Wahlen in den Großen Rath errungen. Hingegen blieben allgemeine Bürgerversammlungen gänzlich und ebenso die Besammlung einer Zunft zu andern, als den ihr verfassungsmäßig

zustehenden Geschäften verbothen. Erst die Gefahren der Französischen Staatsumwälzung bewogen den Rath, zu seinen Sitzungen noch vierzig Repräsentanten der Bürgerschaft zuzuziehen; auch die Bürgerschaft selbst zur Entscheidung der wichtigsten Fragen von Zeit zu Zeit zu versammeln. — Jede der sechs Zünfte hatte ein eigenes Handwerksgericht mit Appellation an den Kleinen Rath, der zugleich das Criminalgericht in erster und letzter Instanz bildete. Hingegen die Appellation vom Stadtgerichte in Civilstreitigkeiten, Schuldsachen und Zuchtpolizeyfällen, so wie diejenige von dem aus fünf weltlichen und vier geistlichen Richtern bestehenden Ehegerichte, ging an den großen Rath.

In Mühlhausen erwachte seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts eine außerordentliche Betriebsamkeit, durch welche sich die Stadt zu seltenem Wohlstande aufschwang. Diesen Aufschwung begünstigte der Rath durch Errichtung einer Handelsschule, durch Aufnahme neuer Bürger, Ertheilung von Niederlassungsrechten an Fremde, und die Sorge für ungehemmte Thätigkeit der Manufacturen. — Zu Mühlhausen wurde im Jahre 1728 der berühmte Mathematiker Johann Heinrich Lambert geboren.

Genf.

Genf war, in Folge des im Jahre 1584 mit Zürich und Bern geschlossenen ewigen Bundes, ein zugewandter Ort. Sitz und Stimme auf der Tagsatzung konnte es nie erlangen, und ward durch die Eifersucht der katholischen Stände von jeder Theilnahme an den Gemeineidsgenössischen Angelegenheiten so ferne gehalten, daß es im Jahre 1777 sogar zu dem Bündnisse mit Frankreich nicht zugelassen wurde. Genf, die größte bevölkerteste und reichste Stadt der Eidsgenossenschaft, besaß nur ein sehr kleines Gebieth, bedeckt mit anmuthigen Gärten und prachtvollen Landsitzen. Selbstgefühl, Freysinnigkeit,

Thatkraft, Ernst waren Characterzüge des Genferschen Volkes. Ebendasselbe zeigte sich besonders empfänglich für die Eindrücke politischer Streitfragen, und ward in Zeiten der Aufregung leicht zu Unruhen, Rohheiten und Gräueln hingerissen. Der allgemein herrschende feine Ton, sein bewundernswürdiger Kunstfleiß, ausgebreiteter Handel und gewaltiger Reichthum, (1781 beliefen sich allein die Summen, welche Genfer in fremden Banken stehen hatten, über 120,000,000 Livres), mehr aber noch ein hoher Grad von Aufklärung und eine große Zahl berühmter Männer gaben Genf eine welthistorische Bedeutung. Es war mehr geistige Kraft in dem kleinen Genf, als in manchem großen Reiche, es wurde selbst bey dem Mittelstande mehr Bildung gefunden, als in manchen andern Staaten bey der höchsten Stufe der Gesellschaft, und jene großen bürger- und menschenrechtlichen Fragen, deren Lösung seit so manchen Decennien nun die Welt erschüttert, wurden zu Genf schon im achtzehnten Jahrhundert in beharrlichen und blutigen Kämpfen durchgefochten, welche von Kaiser Paul von Rußland mit geringschätzigem Hinblicke auf die Kleinheit des Staates wohl nicht allzugeistreich einem Orkane in einem Glase Wasser sind verglichen worden.

Die alten einfachen Sitten, deren Ueberreste die Mitte des Jahrhunderts noch gesehen hat, wurden durch den anschwellenden Reichthum, den steigenden Aufwand und die Aneignung ausländischer Gewohnheiten verdrängt, und die ehevorige Sittenreinheit wich bey vielen, welche sich durch halbe oder schiefe Bildung, falsche Begriffe von Aufklärung und das Beyspiel zahlreicher, begüterter und ausgelassener Fremdlinge, die Genf zu ihrem Aufenthalte wählten, blenden und verlocken ließen, der Sittenverderbniß. Nicht minder ungünstig wirkte auf die Sitten die Nähe Voltaire's und seiner Umgebung durch Verbreitung seiner verderblichen Ansichten über Religion, welche das Heilige mit dem Unheiligen, den

Wahn mit dem Glauben vermengend, nur allzuoft mit lästerlichem Spotte die Religion selbst kränkten, und Vernachlässigung oder Verhöhnung ihrer heiligen Gebothe erzeugten, wo nur von Menschen ausgegangene Mißbräuche oder Unwürdigkeiten hätten gerügt werden sollen. Gegen das Ende des Jahrhunderts sah man Verlassung der einfachen Sitten der Väter und Nachäffung Französischer Modethorheit, Französischer Religionsverachtung und Französischen Sittenverderbens immer mächtiger sich erheben.

Wo die Bildung einen so hohen Grad erreicht hatte, wie zu Genf, wo so viele gemeinnützige und gelehrte Gesellschaften wirkten, und so viele berühmte Männer leuchteten, konnte auch die Schule nicht vernachlässigt seyn. Und in der That, wenn auch für die Landschulen nichts geschah; sorgte man doch sehr für die Schulen der Stadt. Zu Genf bestanden neben den niedern Schulen, eine Zeichenschule, ein Gymnasium und eine Akademie, die sich allmählich zur Universität ausbildete. An wissenschaftlichen Hülfsmitteln war kein Mangel. Für Bürgerkinder waren alle Lehranstalten unentgeldlich, und die Aeltern wurden durch alle Mittel zu sorgsamer Beschulung ihrer Kinder, so wie diese zum äußersten Fleiße angespornt.

Die Genfersche Kirche war einst hoch berühmt, und Genf lange ein Hauptsitz reformirter theologischer Gelehrsamkeit. Nach seinem oder seines Reformators Nahmen nannten sich die Reformirten durch einen bedeutenden Theil von Europa. Die Genfersche Geistlichkeit war Jahrhunderte lang höchst orthodox. Die Geistlichen mußten sich bey der Ordination für Anerkennung der Schlüsse der Dordrechter Synode und Annahme der Glaubenssätze der Consensus-Formel schriftlich verpflichten, und die Anhänger der Orthodoxie fanden überdieß eine mächtige Stütze an Zürich und Bern. Nichts desto weniger wurden die Hemmketten des Fortschreitens religiöser

Erkenntniß gebrochen, als im Jahr 1706 auf Benedict Pictets und J. A. Türretins Betrieb jene Unterschrift erlassen ward. Von da an schritt Genf auf der Bahn der Mäßigung, Aufklärung und Duldung mächtig voran, und schon Ein Jahr später ward daselbst eine Lutherische Gemeinde gegründet. Hingegen wurde im Jahre 1760 eine dem Philosophen Voltaire zugeschriebene, von ihm aber verläugnete, irreligiöse Schmähschrift, betitelt Dialogues Chretiens par M. V. à Genève, auf obrigkeitlichen Befehl öffentlich verbrannt. — Das Collegium der Geistlichen, die sogenannte compagnie venerable, genoß großes Ansehen und große Rechte. Bey ihm standen Candidatenprüfung und alle Pfarrwahlen, so wie die Besetzung der Lehrstellen an der Universität, mit Ausnahme der Rechtslehrer. Geistliche bildeten die Mehrzahl im Consistorium, welchem die erste Instanz in Ehesachen und die Kirchenzucht zugewiesen war. Es konnte wegen unsittlichem Wandel vorladen, warnen und mit Bestätigung des Kleinen Rathes excommuniciren, und der puritanische Eifer der Geistlichkeit wußte lange jede laute Aeußerung des Frohsinnes und besonders öffentliche Schauspiele als mißliche Gräuel zu unterdrücken. Ungeachtet dieser einflußreichen Stellung aber, war die Lust zur Ergreifung des geistlichen Standes nicht groß, und die tüchtigsten Männer suchten überdieß ihr Fortkommen im Auslande, weil auf den elend besoldeten Pfründen sich niemand auch nur nothdürftig erhalten konnte. In dem reichen und theuern Genf waren die Geistlichen zum Theil schlechter noch, als in dem armen und wohlfeilen Bündten besoldet. Noch im Jahre 1776 ertrug eine Stadtpfründe zwischen 4 und 500 Gulden, eine Landpfründe die Hälfte, weßnahen alle bessern Familien aufhörten, ihre Söhne dem geistlichen Stande zu widmen, und meist nur noch Leute von geringern Fähigkeiten der Genferschen Kirche ihre Dienste anbothen. So verlor die Geistlichkeit an innerem Werthe und äußerer Würde; sie sank in der

öffentlichen Meinung, und büßte auch den wohthätigen Einfluß ein, den sie bisher auf die häuslichen und sittlichen Verhältnisse geübt hatte.

Die Verfassung der Stadt Genf erlitt im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts häufige und gewaltsame Veränderungen, deren Geschichte im folgenden Capitel ausführlicher wird geschildert werden. Heftig und anhaltend stritt man sich um demokratische und aristokratische Grundsätze und Befugnisse, und der Kampf endete nur mit dem Untergange der Genferschen Freyheit. Es bestand zwar zu Genf kein eigentliches Patriziat, wie zu Bern, zu Luzern, zu Freyburg, zu Solothurn; es gab keinen Verfassungsartikel, der regierende von nichtregierenden Familien geschieden hätte; aber es fand sich stets eine Zahl reicher und mächtiger Geschlechter, welche die meisten Staasämter in sich vereinigten, und nach dem ausschließlichen Regierungsrechte gelüsteten. Es gab auch ein äußeres Unterscheidungszeichen zwischen den kämpfenden Parteyen. Alle zum Patriziate sich rechnenden Familien wohnten in der cité, (der Oberstadt), die Plebeyer in den rues basses, (der Unterstadt). Wer seine Wohnung in der Oberstadt aufgeschlagen, schaute mit Verachtung auf die, welche in der Tiefe zu seinen Füßen wohnten, und auf jeden, der mit den Bewohnern der Unterstadt sich gemein machte. Schon im grauen Alterthume hatte diese Unterscheidung bestanden; schon im zwölften Jahrhundert und früher noch wurde die obere Stadt von den Bewohnern des untern Theiles eifersüchtig betrachtet. — Unter allen Stürmen des Jahrhunderts bestanden zu Genf ein Kleiner und ein Großer Rath und eine Bürgerversammlung, (conseil general). Diese Formen wurden nie verändert, wohl aber das leitende Princip. Siegte nähmlich die Aristokratie, so ward alle Staatsgewalt in die Hände des Kleinen Rathes gelegt, und Großer Rath, und nahmentlich die Bürgerversammlung, sanken zur Ohnmacht herab; triumphirte die Demokratie,

so riß die Bürgerversammlung die Oberleitung des Staates an sich. So theilte eine dieser Veränderungen dem großen Rathe das Begnadigungsrecht und die Appellation in höchster Instanz zu. Der kleine Rath bildete von da an die zweyte richterliche Instanz; einige Untergerichte die erste. Civil- und Criminal-Gesetzgebung waren höchst mangelhaft. Der Civil-Prozeß litt hauptsächlich an einem weit getriebenen Unfuge mit gütlichen Vergleichen. Die Richter aller Instanzen waren zu öfteren Versuchen solcher Vergleiche verpflichtet. Der Criminal-Prozeß dagegen war mit allen Schrecken des Geheimnisses, der Hülflosigkeit, der Willkür und der Peinlichkeit umlagert. Erst das Ende des Jahrhunderts errang auch hierin eine vortheilhafte Aenderung.

Von allen Eidsgenössischen Staaten war Genf der einzige, der sich zu einem geregelten Abgabensysteme genöthigt sah. Diese zahlreichen und bedeutenden Abgaben wurden auf Gegenstände des Bedarfs, wie des Luxus, auf Handänderungen, wie auf Erbschaften gelegt. Sie wurden nothwendig, weil der Staat bei sonst geringen Einkünften neben den oft mit großer Kargheit berechneten wohlthätigen oder unausweichlichen Ausgaben, noch eine ansehnliche Garnison und ausgedehnte Festungswerke unterhielt, welche vereint außerordentliche Summen verschlangen. Die häufigen Tumulte und große Verluste im Kornhandel verhalfen überdieß zu einer bedeutenden Staatsschuld, deren Verzinsung schwere Opfer erforderte. Den Kornhandel nnd die Anlegung großer Kornvorräthe unternahm der Staat wegen der häufigen Kornsperren des Auslandes. Die wohlwollende, mehrmals auch wirklich erreichte Absicht war Verhüthung von Theuerung, Wucher und Hungersnoth; allein das Unternehmen war jeder Zeit kostspielig und gewagt, und in der Hand leichtsinniger, gewissenloser und despotischer Beamteten und Regenten oft auch eine Geißel für den Staat.

Gemäß den Grundgesetzen des Staates und nach

Schweizerischer Sitte war eigentlich jeder Bürger bewaffnet, und ein Korps von 2000 Freywilligen nebst etwas Artillerie und Reiterey und der stehenden Besatzung bildete den Kern dieser Bewaffnung. In den Jahren 1782 bis 1789 aber war das Volk unbewaffnet; dagegen wuchs die geworbene Garnison auf 1200 Mann an. Die Umwälzung von 1789 stellte die Bürgerbewaffnung her, die Garnison ward auf 600, dann auf 200 Mann vermindert, und statt fremder Söldner meist nur arme Bürger geworben, neben denen täglich eine Milizabtheilung die Wachen bezog. — Genf nahm nie an den ausländischen Diensten der übrigen Eidsgenossen Theil, und duldete auch auf seinem Gebiethe keine fremde Werbung; aber seine eigene Kraft verstärkte er durch häufige Bürgerannahmen.

Das gefürstete Bisthum Basel.

Der Fürstbischof von Basel stand seit 1579 mit den sieben katholischen Ständen in einem engen Bündnisse, welches aber erkaltete, seit ihm diese Stände im Laufe dieses Jahrhunderts zur Unterdrückung seiner Unterthanen nicht unbedingt die Hand bothen. Der Bischof war zugewandter Ort der Eidsgenossen und zugleich Stand des Deutschen Reiches mit Sitz und Stimme auf den Reichstagen. Der Bischof, nachdem ihn die Reformation aus der Stadt Basel vertrieben, hatte seine Wohnung zu Pruntrut genommen. Das Domcapitel saß anderthalbhundert Jahre zu Freyburg im Breisgau, begab sich aber, als diese Stadt 1677 den Franzosen in die Hände gefallen war, nach Arlesheim. Von 24 Domherrn und 80 Capellanen war es auf 8 Domherrn und eben so viele Capellane nebst 2 Cantoren zusammen geschmolzen; aber der alte Pomp wurde möglichst fortgeführt. Der Bischof behielt seine Erb- und Erz- und übrigen Hofämter. Die 8 Domherren theilten sich in die 7 kirchlichen Dignitäten, und zur Aufnahme in das Domcapitel war eine strenge

Ahnenprobe oder die Doctorwürde der Theologie nebst dem Beweise erforderlich, daß die Vorfahren in den drey letzten Generationen weder Handwerker noch Gastwirthe gewesen.

Das durch die Reformation sehr geschmälerte weltliche Gebieth des Bischofes wurde durch den berühmten Felspaß Pierre pertuis in die Landschaft diesseits und jenseits des Jura oder den Schweizerboden und das sogenannte Reichsland getheilt, welche zwei Landestheile in politischer Beziehung höchst verschieden waren. — Das Reichsland war nie als Theil der Schweiz angesehen worden, and daher ganz der Willkür der Bischöfe unterworfen, deren harte und strenge Regierung im Anfange des Jahrhunderts einen Aufstand erzeugte, den man nach langem Hader mit Französischer Hülfe unterdrückte. Von dem Reichslande stand einzig das größten Theils reformirte Münsterthal seit 1486 in einer schützenden Verbindung mit Bern. — Dagegen war der sogenannte Schweizerboden, d. h. die vier reformirten Herrschaften diesseits des Jura, durch den westphälischen Frieden als nicht zum Deutschen Reiche gehörig erklärt worden; der Bischof blieb zwar Landesherr, aber mit sehr beschränkten Befugnissen, und die Verbindung, in welcher diese Ländchen mit den Eidsgenossen, als Garanten ihrer Verfassung, zumahl mit dem ihrem Glauben zugethanen Bern, standen, schirmte sie bey ihren großen bürgerlichen und kirchlichen Freyheiten, welche jeder Bischof bey seinem Regierungsantritte bestätigen mußte. So locker war ihr Unterthanenverhältniß, daß die Stadt Biel im Erguel- oder St. Imerthal das Mannschaftsrecht, und Bern in der Herrschaft Tessenberg die Criminal-Gerichtsbarkeit und die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten besaß. Diese der Schweiz einverleibten Ländchen genossen eines stillen Glückes und bescheidenen Wohlstandes. Sie nahmen Theil an der Neuenburgischen

Industrie. Einige Wohlhabende suchten auch, ihren Kindern eine gute Erziehung zu geben.

Biel.

Die evangelische Stadt Biel anerkannte zwar den Bischof von Basel als Oberherrn; war aber dennoch ein zugewandter freyer Ort der Eidsgenossenschaft mit Sitz und Stimme auf den Tagsatzungen, wie auf den evangelischen Conferenzen. Ihr Bund mit Bern stammte schon aus den ersten Zeiten der Eidsgenossenschaft her, und ward im Jahre 1352 in ein ewiges Bündniß verwandelt; 1382 ward ein solches auch mit Solothurn und 1496 mit Freyburg geschlossen. Die Stadt war früher den Bischöfen von Basel völlig unterworfen; sie verloren oder verkauften aber eines ihrer oberherrlichen Rechte nach dem andern, bis ihnen der Vertrag vom Jahre 1610 von ihrer Herrschaft nichts mehr übrig ließ, als die Befugniß, beim Regierungsantritte die Huldigung einzunehmen, und der Stadt unter dem Titel Meyer einen Beamteten zu setzen, der im Rathe und Gerichte das Präsidium ohne Stimmberechtigung führte, und einige geringe Einkünfte zu Handen des Bischofes bezog. Wir haben schon gesagt, wie der Bischof sogar dulden mußte, daß die Mannschaft des Erguels unter dem Banner der Stadt zog, daher sie dann von den Eidsgenossen als völlig unabhängig betrachtet ward.

Die Verfassung der Stadt war ein aristokratisches Zunftregiment. Der kleine Rath besaß alle Gewalt; er wählte den Großen ganz nach seiner Willkür aus der gesammten Bürgerschaft und ohne gleichmäßige Vertheilung auf die Zünfte, und dieser durfte sich ohne ihn nicht versammeln. Die sämmtlichen Beamtungen dauerten eigentlich nur Ein Jahr, da aber die Erneuerungswahl eine todte Form war; so blieb lebenslänglich, wer Ein Mahl auf dem Stuhle saß. Die Stadt nährte sich von Landwirthschaft, Handwerken und etwas Fa-

brikation, und war in ziemlichem Wohlstande. Der gemeine Mann hatte Hang zu einem unthätigen und lockeren Leben, und setzte die Hoffnung seiner alten Tage auf die Unterstützungen des wohl bemittelten Spitales. Das Bürgerrecht war sonst geschlossen; doch bewog das Aussterben der Bürgerschaft den Rath, es um eine Einkaufssumme zu eröffnen, so wie er auch im Jahre 1776 eine zweckmäßige Schulverbesserung anordnete. Die Stadt hatte ein kleines Gebieth. Ihre eigene und des Gebiethes Bevölkerung war höchstens 6000 Seelen. Die Bewohner des Gebiethes, so wie die Ansäßen waren Unterthanen der Stadt.

Wallis.

Das Land Wallis, schon seit langem mit den Eidsgenossen in freundlicher Verbindung, schloß 1473 mit den 4 Waldstätten und 1475 mit Bern einen ewigen Bund. Ein drittes Bündniß zwischen Wallis und den sämmtlichen katholischen Ständen wurde 1533 zur Sicherung des katholischen Glaubens eingegangen. Das Land Wallis schied sich in Ober- und Unterwallis. — Unterwallis war zum Theil in den Burgunder-Kriegen, zum Theil 1536 im Kriege Berns gegen Savoyen erobert, und dem obern Wallis unterthänig gemacht worden. Es war in verschiedene Landvoygteyen eingetheilt, welche entweder der Bischof und die 7 Zehnten, oder der Bischof allein, oder die 5 obern Zehnten vergaben. Eine bestellte auch der Abt von St. Moriz, obwohl sein Stift zu den Unterthanenlanden gehörte. Das Loos des untern Wallis war gleich dem Loose aller übrigen Unterthanenländer der Eidsgenossenschaft. — Oberwallis dagegen war ein ganz nach der Weise Graubündtens organisirter Bundesstaat, zusammengesetzt aus sieben freyen unabhängigen Republiken, Zehnten genannt, und dem Bischofe von Sitten. Sechs dieser Zehnten wurden nach demokratischem, der siebente aber (Sitten) nach aristokra-

tischem Principe verwaltet. Denn nicht allein bildeten in der Stadt Sitten viele übermächtige, meist adeliche Geschlechter ein, wenn nicht verfassungsmäßiges, doch factisches Patriziat; sondern es war auch dieser ganze Zehnten der Stadt oder dem Domstifte unterthan. — Jeder Zehnten hatte seine eigenen Statuten und sein Zehntgericht, von welchem in zweyter Instanz nach Belieben entweder an den Bischof zu Sitten, oder an Landshauptmann und Statthalter der ganzen Republik, endlich in letzter Instanz an den allgemeinen Landrath appellirt werden konnte. Jeder Zehnten hatte ferner zur Leitung seiner besondern Angelegenheiten seinen Zehntrath, der auch 4 Abgeordnete zum allgemeinen Bundesrathe ernannte. Zum allgemeinen Landrathe gehörte der Fürstbischof und in manchen Fällen zwey Abgeordnete des Domstiftes. Diesem Rathe war die Führung der allgemeinen Landesangelegenheiten mit sehr bindenden Instructionen und ängstlichen Beschränkungen übertragen, nicht minder die Besetzung der höchsten Landesstellen und der Landvogteyen nach einer Kehrordnung der Zehnten, so wie der Entscheid der Appellationen aus dem herrschenden sowohl, als dem unterthänigen Lande. Den Bundesrath präsidirten wechselnd der Landeshauptmann und der Fürstbischof. Wenn er nicht versammelt war, schaltete der Landshauptmann mit dem sogenannten beständigen Rathe. Der Fürstbischof zu Sitten war im Range das erste und vornehmste Landeshaupt. Er besaß das Münzrecht, richterliche Befugnisse, das Begnadigungsrecht, in gewissen Fällen den Vorsitz im Landrathe, wichtige Wahlrechte, den Stichentscheid bei den Wahlen des Landraths, ausgedehnte Erbrechte und andere wichtige Prärogativen. Die Bischöfe hatten eigentlich lange behauptet, Herren des Landes zu seyn; mußten aber im October 1613 auf diese Ansprüche feyerlich und für immer verzichten. Nach dem Bischofe war der nächste im Range der Landshauptmann mit dem wohlklingenden Titel „Wohl-

edelgeborner, Schaubarliche Großmächtigkeit.“ Die Verfassung vermochte das Land nicht vor öfteren Unruhen zu bewahren. Solche entstanden in diesem Jahrhundert zuerst wegen des Zwölferkrieges, und im Fortgange zu verschiedenen Mahlen wegen streitigen Bischofswahlen. Eben so wenig konnten bey dieser Verfassung ersprießliche Einrichtungen für das Gemeinwohl erzielt werden. Für sie mangelten der Sinn und noch mehr die Geldmittel. Die Staatseinkünfte waren ganz unbedeutend, und zu Abgaben, selbst um der wohlthätigsten Zwecke willen, würde sich das Volk nimmermehr verstanden haben. Das Haupterwerbsmittel des Landes war die Alpenwirthschaft. Das fruchtbare und productenreiche Land, das in einigen Gegenden bei südlichem Klima auch südliche Früchte und Weine gewährte, hätte durch Kunst und Fleiß zu einem hohen Blüthegrade gebracht werden können; aber das träge, sorglose, an allen alten Herkommen hängende, dabei unreinliche Volk, wußte den Reichthum seines Landes nicht zu nutzen, daher es arm blieb, und selbst unentbehrliche Handwerke am liebsten durch Fremde betreiben ließ. Das waren die Schattenseiten im Charakter eines freyheitsliebenden, tapferen Volkes, eines Volkes voll Gastfreyheit, Gutmüthigkeit, Biederkeit, von einfachen, unverdorbenen Sitten, unbekannt nicht allein mit erkünstelten Bedürfnissen, sondern auch mit vielen Nothwendigkeiten des Lebens. Nur der Adel und einige angesehene Familien hatten in Kriegs- und Hofdiensten höhere Lebensgenüsse kennen gelernt. Ein Unglück des Volkes war die häufige Zerstörung der Wohlgestalt des menschlichen Körpers durch scheußliche Kröpfe und mehr noch der Cretinismus. Armselige Geschöpfe, Cretins genannt, wurden häufig geboren. Ungestalt waren ihre Körper, fühllos ihr Geist, sie besaßen oft weder Gehör noch Sprache, wurden nicht selten von thierischen Leidenschaften geplagt, waren untauglich zu jeder Arbeit, und standen an Verständigkeit weit unter dem Thiere. Viele

von ihnen wären zu dumm oder gleichgültig gewesen, auch nur ihr Leben aus der größten Gefahr zu erretten. Noch heut zu Tage sind solche Geschöpfe im Wallis zu finden, und niemand kann sie ohne Schauder und Mitleid betrachten. Es war ihrer ehemals eine weit größere Zahl. Aber nicht mit abstoßenden Gefühlen wurden sie vom Volke betrachtet; sondern vielmehr mit Sorgfalt und Schonung behandelt. Der Aberglaube sah in ihnen eine Art von Heiligen oder Schutzengeln, manche meinten, sie seyen die Sühnopfer für die Sünden ihrer Angehörigen. Man braucht nur dieses Wahnes zu gedenken, um die Stufe der religiösen und intellectuellen Bildung im Wallis genügend zu bezeichnen. Das Land gehörte zu den strengstkatholischen Ländern, und ob ihm lag die dichteste ultramontanische Finsterniß. Kein Genosse eines andern Glaubens wurde auch nur als Ansäß geduldet. Die Schulen waren beynahe als nicht bestehend zu betrachten, von Aufklärung, Bildung, von allem höheren geistigen Leben, so wie von Kunstfleiß und Handel, etwas Transit ausgenommen, keine Spur. Wo noch ein dürftiger Anfang von Bildung sich zeigte, verdankte man ihn den Jesuiten.

Rothweil.

Den zugewandten Orten der Eidsgenossenschaft wurde bis vor wenigen Decennien noch beygezählt die Stadt Rothweil in Schwaben mit ihrem nicht ganz unbedeutenden Gebiethe. Sie hatte nach vielen vorübergehenden Verbindungen endlich im Jahre 1519 einen ewigen Bund mit allen Eidsgenossen geschlossen. Als sie aber nach Verlauf von etwa hundert Jahren sich um die Eidsgenossenschaft wenig mehr bekümmerte, den Einladungen zur Tagsatzung nicht gehorchte, selbst die Eidsgenössischen Wappen entfernte, und im Laufe des dreyßigjährigen Krieges ohne der Eidsgenossen Wissen und Willen kaiserliche Besatzung einnahm: ward dieser Bund gelöset, doch

nicht so gänzlich, daß nicht die Stadt immer noch zu den zugewandten Orten wäre gerechnet, und in Kriegszeiten wenigstens durch Empfehlungsschreiben an die kriegführenden Mächte unterstützt worden. Die Revolutionsstürme machten der Unabhängigkeit Rothweils und mit ihr jedem Verhältnisse zu den Eidsgenossen ein Ende.

6. Die Schutzverwandten.

Schutzverwandt nannte man in der Schweiz einige kleine Gemeinwesen, welche sich mit Vorbehalt ihrer Unabhängigkeit freywillig unter den Schutz und Schirm einiger Cantone begeben hatten. Es waren die Abtey Engelberg, der Flecken Gersau, das Städtchen Rapperschweil. Widerstrittene Ansprüche auf diesen Rang machte auch die Abtey Rheinau.

Die Benedictiner-Abtey Engelberg mit dem ihr gehörigen rauhen, von 1400 Seelen bewohnten, von der übrigen Welt durch hohe Gebirge abgesonderten Bergthale Engelberg stand unter dem Schutze der vier Waldstätte. Dem mild regierten Thale hatte der Abt Leodegar Salzmann, erwählt 1769, neben der von Natur gebothenen Alpenwirthschaft, noch eine ziemlich lebhafte Fabrikation und mit ihr einen entsprechenden Wohlstand verschafft. Eben er stiftete eine gute Schule, Armenanstalten, viele andere nützliche Einrichtungen, schaffte Betteley und Müssiggang ab, und sorgte überhaupt als ein Vater für sein Volk.

Der ansehnliche, schön gebaute Flecken Gersau mit 1500 Einwohnern, gelegen am Vierwaldstättersee, am südlichen Abhange des Rigiberges, eine reine Demokratie und der kleinste Freystaat in Europa, stand unter dem Schirme, oder war viel eher im Bündnisse mit den vier Waldstätten und zunächst mit Schwyz. Das kleine, still verborgene Ländchen genoß eines beneidenswerthen Glückes, und unterschied sich durch Seidenfabrikation, Gewerbsfleiß, Wohlstand und einen gewissen Bildungs-

grad vortheilhaft von den Hirtencantonen, die es umschlossen. Alle Jahre auf Martini war hier großer Jahrmarkt.

Die Stadt Rapperschweil am Zürichsee mit einem kleinen Gebiethe, dessen Volksmenge, einschließlich der Stadt, etwa 6000 Seelen betrug, war vom Hause Oesterreich unter den Schirm von Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus gekommen. Durch den Frieden von 1712 mußten die drey ersten dieser Cantone ihre Rechte an Zürich und Bern abtreten. Das Städtchen genoß aber bey weitem nicht gleicher Freyheiten, wie Engelberg oder Gersau. Seine Verfassung war aristokratisch. Von seinen Gerichten konnte an die Schirmorte appellirt werden, welche auch das Aufsichtsrecht über Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung behaupteten, und sich alle 6 Jahre huldigen ließen, jedoch keinen Landvogt über die Stadt setzten. — Die Bürgerschaft der Stadt suchte ihr Auskommen durch Landwirthschaft, Aemtchen und Wirthschaften, welche letztern hauptsächlich durch die Wallfahrer nach Einsiedeln in Nahrung gesetzt wurden. Handel und Gewerbsfleiß waren, ungeachtet der günstigen Lage, nicht im Gange; daher die Stadt arm, öde und unwissend blieb, auch wenige nur sich versucht fühlten, um 800 Gulden das Bürgerrecht daselbst zu kaufen. Der Frieden der Stadt wurde durch häufige Streitigkeiten zwischen Magistrat und Bürgerschaft gestört, weil die letztere nicht gänzlich der Willkür des erstern anheim fallen wollte. Die Entscheidung der Schirmorte fiel aber für sie so ungünstig aus, daß der Kleine Rath von 1777 an als der Oberherr der Stadt konnte betrachtet werden; denn er ergänzte sich selbst, wählte den Großen Rath, versammelte ihn sehr selten, brachte vor ihn, was ihm wohlgefällig war, und entschied in vielen wichtigen Dingen allein.

Die Benedictiner-Abtey Rheinau, im achten Jahrhundert auf einer anmuthigen Rhein-Insel gestiftet,

betrachtete sich selbst als einen schutzverwandten Ort unter dem Schirme der VIII alten Orte; ward aber von den regierenden Ständen des Thurgau dieser Landvogtey zugezählt. Ueber die gegenseitigen Rechte war zwischen ihnen und dem Kloster beständiger Streit; dagegen gelang es dem Kloster gegen die Mitte des Jahrhunderts, durch den Spruch jener Stände, die Stadt Rheinau nach langem kostspieligen Prozesse um den letzten Rest ihrer ehevorigen Rechte zu bringen, sie arm und ihm so unterthan zu machen, daß sich ihre Unterthänigkeit wenig von der Leibeigenschaft unterschied.

7. Die gemeinen Herrschaften. Das Restitutions-Geschäft.

Wir haben schon zu verschiedenen Mahlen geschildert, wie die rücksichtsvolle Milde, mit der in den ersten Zeiten nach ihrer Gewinnung diese Länder regiert worden, sich längst in ein tiranniſches Regiment umgewandelt. Wer noch Gefühl für Menschenglück und Menschenrecht besaß, mußte eine Umänderung ihrer traurigen Lage wünschen und befördern, darum war im Aarauer-Frieden nicht allein die wohlthätige Bestimmung aufgestellt, daß bey künftigen innerlichen Kriegen die gemeinen Herrschaften völliger Neutralität genießen sollen; sondern ebenderselbe Friede forderte auch eine bessere Verwaltung dieser Länder, welche noch in höherem Grade, als die unmittelbaren Unterthanen, für ein Familiengut angesehen wurden, und deren Verhältniß zu ihren Herrschern immer noch kaum den Nahmen einer bürgerlichen Verfassung verdiente, weit eher aber ein Zustand der Unterdrückung und Rechtlosigkeit genannt werden konnte. Denn, zufrieden mit dem stillen, seufzenden Gehorsam dieser schamlos ausgebeuteten Länder, hegten ihre Bedränger keine Idee davon, daß ein Regent eigentlich Pflichttreue der Regierten gegen sich erst dann erwarten darf, wenn er selbst zuvor seine Herrscherpflichten wohl erfüllt hat. Im Aarauer-Frieden hatten nun zwar die siegenden

Stände dieser Wahrheit gehuldigt; sie hatten viele der herrschenden Uebel bezeichnet und bekämpft; allein es lag außer ihrer Macht, die Quellen zu verstopfen, aus denen sie herflossen. Diese Quellen sind bekannt. Es waren die kurze Dauer der Amtszeit; die, aller Tagsatzungsschlüsse ungeachtet, fortgesetzte Gewohnheit vieler Cantone, diese Aemter dem Meistbiethenden, somit in der Regel auch Gewinnsüchtigsten zu verleihen; und die fast unbeschränkte Willkür der Landvögte in so vielen Sachen. Vor allen Dingen aber trugen zwey Verhältnisse die Schuld des ungemeinen Elendes dieser Länder; das eine, daß die Landvögte und ihre Beysitzer, Landschreiber und Gehülfen einen bedeutenden, ja den größten Theil ihres Einkommens aus den willkürlichen, durch kein Gesetz fixirten Gebühren, Gerichtskosten und Geldbußen zogen, welche sie als Richter fehlbaren Bürgern und processirenden Parteyen, als Verwaltungsbehörden aber jedermann auflegen konnten, der in irgend einer Angelegenheit ihre Beyhülfe oder Bewilligung bedurfte. Das führte zu künstlicher Deutung und schlauer Verwirrung der bestehenden Gesetze; zu Vervielfältigung, Verlängerung und Verwickelung der Processe; zum offenen Feilbiethen von Recht und Gerechtigkeit; zur Annahme von Mieth und Gaben von beyden Parteyen; zur Begnadigung bemittelter Verbrecher; zu zahlreichen harten, unnützen, oft höchst widersinnigen und verwerflichen Verordnungen, deren einziger Zweck war, die Menge der Strafbaren zu vermehren, oder sonst das Volk zu brandschatzen. Es führte ferner zu stillschweigender Duldung grober Erpressungen von Seite der Canzellisten, Gerichtsdiener, Gemeindsbeamteten und einer ganzen Wolke von Blutsaugern, die am Marke des Landes zehrten; zu eigennütziger Beybehaltung von Mißbräuchen und Aergernissen; zu Gestattung einträglicher Unsittlichkeiten; zum Dispens-Verkauf für Sabbathsschändungen: ja, es führte manche Landvögte so weit, daß sie selbst zu strafwürdigen Gesetzesübertre-

kungen hinterlistig anreizten, um ihre ungerechte Beute zu vergrößern. Man weiß, daß den Leichtsinnigen vorsätzlich Fallstricke gelegt, und selbst unzüchtige Weibspersonen zu solchen Versuchen verwendet wurden. Ja! es wird behauptet, es habe ein Landvogt seine eigenen Söhne und Töchter benutzt, um durch sie eine zahlreiche Gesellschaft zu verbothenem Tanze und daraus herfließender Strafe zu verleiten. Alle Bemühungen aber, einem so entehrenden Unfuge zu steuern, scheiterten an dem zweyten der bezeichneten Verhältnisse, an dem Schutze nähmlich, den gewissenlose Landvögte und ihre Mitbeamteten jedes Mahl bey ihrem Canton gegen die Rügen und mehr noch gegen die Züchtigungen der übrigen Stände fanden. Selbst das sonst so gerechte Bern äußerte Mißvergnügen, als im Jahre 1715 sein Landvogt zu Baden, Hieronymus Thormann, wegen unrichtiger Rechnung ein Mißfallen empfing.

Landvögte, denen solche Ungerechtigkeiten gegen die Unterthanen zu Schulden kamen, handelten gewöhnlich nicht ehrlicher gegen die regierenden Stände, darum erließen diese verschiedene schützende Verordnungen. Im J. 1712 mußte den Landvögten befohlen werden, die Bußengelder genau zu spezifiziren, weil die Stände selten ihren gebührenden Theil empfingen; 1717 erging das Geboth, die Rechnungen mit genauen Belegen zu versehen, um allen Uebervortheilungen auszuweichen, und 1725 ward ihnen das oft mißbrauchte Begnadigungsrecht entzogen, und den Syndicaten übertragen. — Es nahmen freylich nicht alle Landvögte an den gerügten Schlechtigkeiten Theil, und die Verwaltung mancher verdiente gerechte Anerkennung. So zeichneten sich im Allgemeinen diejenigen von Zürich und Bern vortheilhaft aus, und genießen jetzt noch den Ruhm der Gerechtigkeit und Unbestechlichkeit; es kamen aber auch aus andern Cantonen bessere Männer, und es erwarb sich z. B. Dominik Aloys Weber von Schwyz, (jetzt Graf von Weber,)

die Dankbezeugungen sowohl der Landschaft, als der regierenden Stände.

Nach dem Abschlusse des zweyten Aarauer-Friedens eilte Zürich, ihn im Thurgau bekannt zu machen. Die evangelische Geistlichkeit nahm ihn mit Jubel auf, und war zu vollständiger Erschöpfung seiner Einräumungen sogleich entschlossen. Diesen Jubel und Entschluß theilte die evangelische Bevölkerung, und machte Miene, sich ohne Verzug aller längst vermißten Vortheile und Genüsse zu bemächtigen, und den katholischen Mitbürgern die erlittenen Drangsale reichlich zu vergelten. Allein Zürich warnte vor allen Gewaltschritten, und forderte die evangelischen Gemeinden zu schriftlicher Eingabe ihrer Hauptklagen auf. Da flossen reichlich die bittersten Beschwerden über die Bedrückungen des Clerus, (insonders der Klöster), der Gerichtsherren und der Beamteten. Hierauf ging eine Zürchersch-Bernersche Commission ins Thurgau, um die Bestimmungen des Friedens auf ruhigem Wege in Ausführung zu bringen. Sie hatte ein sehr mühsames Werk; sie mußte die Begehrlichkeit der Evangelischen zügeln, den Widerstand der Katholischen beschwichtigen oder brechen, und gegen alle möglichen Umtriebe kämpfen. Der Bischof von Constanz verwahrte sich gegen die Bestimmungen des Friedens, und suchte selbst beym Deutschen Reichstage Hülfe. — Die Aebte weigerten sich, so lange es ging, und verschanzten sich hinter päpstliche Verbothe. — Der Gerichtsherrenstand murrte, weil seine großen Rechte und oft unbilligen Einkünfte beschränkt wurden. Er beschwerte sich vorzüglich über den Verlust der Freyzügigkeit und die Verordnungen, welche alle Leibeigenschaft aufhoben, die nicht urkundlich konnte bewiesen werden, und den erweislich Leibeigenen Erleichterung gewährten. Doch sah man auch edle Beyspiele freywilliger Verzichtung auf so widernatürliche Rechte. — An vielen Orten wollten die katholischen Einwohner lang besessene Privilegien

durchaus nicht aufgeben. Es dauerte über 20 Jahre, bis aller Widerstand beseitigt war, und mit dem Bischofe mußte man am Ende noch einen Vertrag abschließen. — Ein anderer, nicht minder heftiger Kampf mußte mit den Landvögten, Beamteten, Syndicatoren, Werboffizieren und vielen andern Personen bestanden werden, deren Eigennutz sich keine Einbußen gefallen lassen wollte, und welche allem Einflusse aufbothen, um jede Verbesserung zu nichte zu machen. Das gelang ihnen auch so gut, daß die verhaßten Bestimmungen dieses Friedens zwar nicht aufgehoben wurden; aber doch mehr und mehr in Abgang und Kraftlosigkeit sanken. So daß der vielleicht einzige bleibende Gewinn, den die Unterthanenlande aus dem Frieden zogen, im Aufhören der Religionsstreitigkeiten bestand, die seit Jahrhunderten ihre Ruhe getrübt, und die Veranlassung so vieler Mißhandlungen und Bedrückungen geworden. So bald wurden die den Unterthanen günstigen Bestimmungen des Friedens von vielen Seiten der Vergessenheit übergeben, daß Zürich und Bern schon im Jahre 1720 bey der Tagsatzung über den Luzernerschen Landvogt Placidus Schuhmacher klagen mußten, welcher jeden, der ohne Degen zur Kirche ging, mit 15 bis 24 Kreuzern bestrafte; den Todtfall, statt nur von Vieh und Kleidung, vom ganzen Vermögen forderte; ja, ihn bey Fallimenten von den Lebendigen bezog; die Entlassung von außer das Land heirathenden Mädchen sich mit 320 fl. bezahlen ließ, welcher duldete, daß die Canzelley bey Erbtheilungen zwey Procente enthob, und sonst ihre Taxen eigenmächtig erhöhte. Diese Klagen wurden erwiesen, bedenklich gefunden; aber man vernimmt nichts von Bestrafung des Verbrechers. Doch erfolgten im Jahre 1721 einige Erleichterungen, und nahmentlich soll der Todtfall nicht mehr von Lebendigen, auch nicht von minderjährigen Waisen genommen werden.

Aber bereits im Jahre 1738 mußten Zürich und Bern abermahls Klage führen, und zwar dieß Mahl über

die Tagsatzungsgesandten, welche das Land in aller Noth hülflos umkommen lassen; weil auch sie, die fast alle Unkosten ihrer Gesandtschaftsreise aus dem eigenen Beutel bestreiten mußten, sich durch Bestechlichkeit entschädigten, und das Unwesen so ungescheut trieben, daß sie der Spott des Volkes wurden, weßwegen Zürich und Bern drohten, jeden, der diese Geldschneiderey fortsetze, durch eine eigene Deputation bey seiner Regierung belangen zu wollen. Diese Festigkeit schüchterte denn doch ein wenig ein, und alle Orte beschlossen, daß in solchen Dingen gemäß den bestehenden Ordnungen verfahren werde.

Zuweilen nahmen indeß nicht allein die Tagsatzungsherren, sondern auch die Stände selbst Theil an den organisirten Plünderungen, durch Verordnungen, welche zwar den regierenden Orten Vortheile sicherten, dem Lande selbst aber höchst nachtheilig und verderblich waren. Solche Verordnungen waren bald eine Folge beschränkter Einsichten in die Staatswirthschaft, bald aber Ausflüsse der vollendetesten Selbstsucht. Die gewöhnliche Tactik zur Erzielung von Maßnahmen der letztern Art war diese, daß man sich zuerst auf dem Wege der Unterhandlung der Mehrheit der Ortsstimmen versicherte, ehe die Angelegenheit vor die Syndicats-Sitzung gebracht ward. Wir führen einige Beyspiele drückender Zustände an, welche durch die unmittelbare Schuld der regierenden Orte über die gemeinen Herrschaften sind gebracht worden. — Diese waren längst gewöhnt, alle Aufopferungen, Anstrengungen und Gefahren mit ihren Herrschern zu theilen, ohne je die Früchte solcher Leistungen zu genießen. Sie waren gewöhnt, bey jeder kriegerischen Bewegung ihr Volk aufgebothen zu sehen, und auf solchen Zügen für Uebernahme der meisten Beschwerden und Entbehrungen die verächtlichste Behandlung zu erdulden. In diesem Jahrhundert aber erlebten sie, daß zum Vortheile der capitulirten Regimenter gar oft kleine Vergehungen mit erzwungenem Kriegsdienste bestraft wurden. — Im

J. 1705 mußten die Italiänischen Landvogteyen lang einen politischen Verstoß ihrer Herren hart büßen, welcher ihnen von Seiten Frankreichs, das damahls Mailand erobert hatte, Abschneidung von Zufuhr und Erwerb zuzog. — Zum großen Nachtheile des Thurgau wurde 1726 die Besetzung der Landschreiberey durch einen Minderjährigen gestattet, der sie dann durch einen Substituten verwalten ließ. — Verblendet durch die Klagen einiger Dorfmagnaten und reicher Partikularen, ließen sich die regierenden Stände im Thurgau 1732 hinreißen, die Ausleihung von Capitalien unter 5 Prozent Zins bey Confiscation der Gelder, wovon dem Anzeiger ein Fünftheil zufließen solle, zu verbiethen. Dadurch entstand im Lande großer Jammer, und allein in den Jahren 1741 und 1742 flossen über 12,000 Gulden confiscirte Gelder in die Beutel der regierenden Orte, der Landvögte und einiger Angeber. So streng wurde diese Verordnung gehandhabt, daß selbst die Bitte, es möge dem Gläubiger gestattet seyn, seinem Schuldner einen Theil des Zinses in Form eines Geschenkes zurückzustellen, dahin beschränkt wurde, wenn Hagel oder Mißwachs eingetreten, oder der Gläubiger kein Pfand habe. — Dieser Verordnung folgte 1734 eine neue noch drückendere, vermöge der Schulden nicht mit entlehntem, sondern nur mit eigenem Gelde abbezahlt werden durften. Der Gläubiger dagegen konnte sein Capital alle sechs Jahre zurückfordern. Eine Verlängerung der Zahlungsfrist auf neue 6 Jahre kostete den Schuldner mit Einschluß der Kanzelleygebühren Einen Procent sogenanntes Consensgeld. Nun wurde aber über dieß noch geduldet, daß hartherzige Gläubiger ihr Geld alle drey oder vier Jahre zurückforderten, um dem armen Schuldner ebenso oft den Consensgulden abzunehmen, wobey ihm die Kanzelley für ihre Bemühungen noch die Bezahlung eines zweyten aufbürdete. Einzig Zürich wollte von 1740 an zu solchem Unwesen nicht mehr Hand biethen. — Durch die Mißbräuche des Rechts-

triebes aber wurden von den Kanzelleyen auch die Gläubiger eines bedeutenden Theiles ihrer Ansprachen beraubt, und die Schuldner vollends ins tiefste Elend gestürzt. — Bis zum Jahre 1727 war der Salzhandel im Thurgau frey gewesen, mit einem Mahle sprachen ihn die regierenden Stände als ein Regal an, und wollten ihn durch die Landvögte betreiben lassen. Sechszig Jahre lang trat nun ein schwankender Zustand ein. Erst 1782 ward dieser Handel gegen eine jährliche Abgabe von 600 Gulden wieder der Landschaft überlassen. Nur Glarus blieb beharrlich, und die zwey Mahle, die es noch Landvögte setzte, betrieben diese den Salzhandel. — Im Jahre 1757 setzte die Tagsatzung den Werth der Reichsmünze, von welcher das Land überschwemmt war, herunter. Es war unmöglich, den Bestimmungen dieses Mandats nachzuleben, und Thurgau, Rheinthal, Sargans erlitten große Verluste. Bittschriften, die sie, unterstützt von ihren Landvögten, einreichten, hatten ein vorörtliches Mißfallen und den Befehl zur Folge, dem Mandate zu gehorchen; allein der Drang der Umstände überwältigte diese Weisungen. — Viele andere engherzige Verordnungen hemmten den freyen Verkehr; dennoch schwangen sich Handel und Gewerb, nahmentlich im Thurgau auf, wo die Straßenverbesserungen viel dazu beytrugen. Ueberhaupt geschah für diese gemeine Herrschaft von Seite der regierenden Stände noch das meiste; allein der Bischof von Constanz und der Abt von St. Gallen, welche mit großen Rechten viele über das ganze Land zerstreute Herrschaften besaßen, und sich, begünstigt durch die katholischen Stände, öfters weder den Beschlüssen der Tagsatzung noch viel weniger den Verfügungen der Landvögte unterziehen wollten, vereitelten häufig die Wirkung sehr wohlthätiger Verordnungen. — Ein so großer Druck lag ob den gemeinen Herrschaften, und seine Früchte waren Verarmung und Entsittlichung, Uebel, denen nur einzelne mit großen Vorrechten und Freyheiten begabte Ortschaften

entgingen. Zuweilen erlitten aber auch die Urkunden, auf welche diese Freyheiten und Rechte sich stützten, Angriffe von Seite der regierenden Stände, wofür wir hier nur Ein Beyspiel anführen wollen. Im Jahre 1727 suchte die Abtey Pfeffers um Bestätigung ihrer Freyheitsbriefe nach, und erhielt sie mit Ausnahme eines einzigen, welcher der Abtey das Recht sicherte, ihren Schirmherrn nach Belieben zu wählen. Allein im folgenden Jahre erhoben sich Zweifel gegen die Aechtheit vieler vom Kloster eingereichten Urkunden. Zürich, Bern, Glarus nahmen ihre Bestätigung zurück, und der Chorherr Johann Scheuchzer, der mit der Untersuchung beauftragt ward, erklärte zwölf von den Urkunden für falsch. Sein Gutachten ward indeß von verschiedenen Seiten heftig bestritten. Dieses und vielleicht mehr noch die Besorgniß, daß nach den von Scheuchzer aufgestellten Principien viele ihrer eigenen Urkunden angefochten werden könnten, bewog die regierenden Stände, diese Sache niederzuschlagen, und die Bestätigung zu erneuern.

Nach Allem, was bisdahin über die Verwaltung der gemeinen Herrschaften gesagt worden, ist wohl überflüssig zu versichern, daß in denselben auch für die Volksbildung wenig geschehen sey. Am besten ward für sie noch im Thurgau gesorgt. Es gab dort einige Gemeinwesen, die für Schulen Opfer brachten, auch ließen sich Zürich und die evangelische Geistlichkeit das Schulwesen angelegen seyn; ein Verdienst, das jetzt noch seine dankbare Anerkennung findet. Desto schlechter war die Schule an andern Orten bedacht. In den Italiänischen Landvogteyen wuchsen sehr viele Kinder ohne irgend welchen Unterricht auf. Die Mädchen insonders wurden daselbst in der Regel gar nicht beschulet. Wohlhabende, die sich anzustrengen meinten, ließen ihre Söhne etwa von einem unwissenden Landgeistlichen oder von einem herumziehenden Mönche oder in einem Kloster unterrichten, bis sie dieselben in die mit Mönchen besetzte Stadtschule zu

Mendrys oder in die elenden Seminarien zu Bellenz oder Lauis versorgten.

Die Eidsgenössischen Unterthanenländer theilten sich jedoch ihres Looses halber in zwey Klassen. Es war ein großer Unterschied zwischen den gemeinen Herrschaften, die bloß unter Zürich, Bern und Glarus oder unter Bern und Freyburg standen, und zwischen denen, wo die demokratischen Orte mitregierten, oder die Oberhand hatten, oder gar, wie in einigen Italiänischen Vogteyen, die ausschließlichen Herrscher waren. Denn wenn die Aristokratieen gegen ihre Untergebenen noch einige Mäßigung und Gerechtigkeit kannten, und einige Sorgfalt für ihr Wohl zeigten; so wurden diese fürsorgenden Rücksichten nicht mehr gefunden da, wo demokratische Völkchen zum Herrscherthume über andere Volksstämme gelangt waren. Deßwegen wurden alle Abscheulichkeiten einer ungerechten Verwaltung in den Unterthanenlanden Graubündtens und in den Italiänischen Herrschaften am weitesten getrieben; denn dieser letztern war im Aarauer-Frieden nicht gedacht worden, und Zürich und Bern kümmerten sich ihrer Lage, ihrer Sprache und ihres Glaubens halber um sie weit weniger, als um die Deutschen Landvogteyen. Nichts desto weniger errötheten schmeichlerische Schriftsteller nicht, gerade diese so schändliche Verwaltung „eine gütige Regierung" zu nennen. Anders urtheilte das unverblendete Ausland. Jeder Edle entrüstete sich über diese Schlechtigkeiten, und der menschenfreundliche Graf Firmian, der unter Maria Theresia und Joseph II. Statthalter in Mailand war, bemerkte einem angesehenen Eidsgenossen: „Ihr Schweizer verdientet, daß der Kaiser aus Erbarmen sich dieser unglücklichen Länder bemächtigen würde." Es war auch die Regierung der Landvögte aus den demokratischen Kantonen allen Unterthanen stets ein Gegenstand des Schrekkens, deßnahen wünschten die im Aarauer-Frieden abgetretenen Gegenden nicht mehr die Rückkehr unter ihre

alten Herren; denn wiewohl auch bey ihnen Zürich und Bern nicht allem Unwesen abhelfen konnten: so setzten sie sich doch demselben kräftig entgegen, und thaten z. B. 1773 ernstliche Schritte gegen den Glarnerschen Landvogt Martin, der sich in der Grafschaft Baden noch lange nicht erlaubt hatte, was anderwärts ungescheut geschah, und regierten überhaupt so, daß die Bewohner dieser Länder bald die günstigere Lage begriffen, in die sie gekommen. Nur die Stadt Baden ließ nicht von ihrem religiösen und politischen Hasse, und machte öftere Versuche zur Erlangung einer unabhängigeren Stellung.

Wünschten die Unterthanen nicht mehr zurückzukehren, so seufzten die ehemahls regierenden Orte desto begieriger nach Wiedererlangung der entschwundenen Macht, und das sogenannte Restitutions-Geschäft bildet viele Decennien einen stehenden Artikel in den Eidsgenössischen Verhandlungen, und erzeugte viele Reibungen. Schon 1713 schlug Luzern Theilung der gemeinen Herrschaften vor, und wiewohl dieser Plan leicht aufgegeben ward; so blieb man desto beharrlicher in Verfolgung des Hauptwunsches nach gänzlicher Rückgabe der abgetretenen Herrscherrechte. So oft eine Tagsatzung nach Baden ausgeschrieben ward, weigerten sich die V Orte, daselbst zu sitzen, oder es geschahen von ihnen wehmüthige Anzüge, zu gestatten, daß auch sie wieder mit Ehren, wie ihre Altvordern, zu Baden tagen können, und Bitten, die gestörte Harmonie durch die Restitution herzustellen. Jedes an sie gestellte Eidsgenössische Verlangen beantworteten sie mit Forderung der Restitution, sie knüpften dieselbe an jedes Geschäft, an jede nur denkbare Veranlassung, und bewarben sich nicht allein um die Verwendung der unparteyischen Mitstände, sondern auch um die Vermittelung und selbst um die thätliche Hülfe von Frankreich und Oesterreich, wogegen sich Zürich und Bern der Gunst der protestantischen Mächte empfahlen. Das Restitutions-Geschäft erregte mehrmahls solche Erbitterung, daß neue

Waffenhebungen befürchtet wurden. Aber Zürich und Bern blieben unerweicht. Einzig gestatteten sie, in der Absicht, den Zorn der Optimaten-Geschlechter in den Ländern etwas zu beschwichtigen, den Offizieren der V Cantone in den abgetretenen Herrschaften beschränkte Werbungen, und der Sitz der Tagsatzung ward von Baden nach Frauenfeld verlegt. Als sich Frankreich und Oesterreich im Jahre 1756 beym Beginn des siebenjährigen Krieges gegen Friedrich den Großen verbanden, da erwachten in den V Orten neue lebhafte Hoffnungen. Sie wiederhohlten ihre Forderungen, und der damahlige Französische Gesandte suchte auch wirklich, Unterhandlungen hierüber anzubahnen. Allein, wie beredt er die Tugenden der Großmuth und Uneigennützigkeit, die Kleinheit des Opfers, dagegen die Größe seiner segensreichen Wirkungen anpreisen mochte, seine Strebungen wurden durch Zürich von der Hand gewiesen. Der Abschluß des Eidsgenössischen Bündnisses mit Frankreich im Jahre 1777 gab den V Orten Veranlassung zu neuen Anregungen ihrer Wünsche, zu neuen Verwendungen des Französischen Gesandten und der sechs unparteyischen Orte. Endlich machte Schwyz allein 1779 noch Einen letzten Versuch, der aber ohne alle Unterstützung oder Erfolg blieb.

Fragt man sich, ob der Gewinn, den die regierenden Stände aus den Unterthanenländern gezogen, so groß gewesen, daß neben dem gekränkten Ehrgeize dessen Einbuße für die V Orte ein Sporn zur Beharrlichkeit in ihrem Restitutions-Begehren gewesen: so zeigt sich bald, daß bloß einige Optimaten-Geschlechter, nicht aber die regierenden Cantone selbst aus diesen Herrschaften wahren Vortheil gezogen; denn nicht allein wurde die öffentliche Einnahme durch die Verwaltungskosten fast erschöpft, sondern die Kosten überstiegen im Grunde die Einnahme weit, da die regierenden Cantone durch diese Herrschaften in unablässige Streitigkeiten, (an denen auch nach dem Aufhören der religiösen kein Mangel war,) in viele

außerordentliche Unkosten, sogar in öftere Kriegsrüstungen verwickelt, und an der Sorge für ihr eigenes Wohl behindert wurden. Es will zwar ein berühmter vaterländischer Geschichtschreiber den politischen Nutzen der gemeinen Herrschaften für die Eidsgenossenschaft durch die Behauptung erweisen: Ihre Bildung habe die Eroberungslust einzelner Stände gezügelt, indem dieselben auf die Beyhülfe der Eidsgenossen nur dann zählen konnten, wenn sie ihnen durch Errichtung gemeiner Herrschaften Theilnahme an der Eroberung gestatteten. Dieser Behauptung ungeachtet, möchte denn doch der gegen Ende des Jahrhunderts zu Bern zur Sprache gebrachte Plan, die gemeinen Herrschaften in freye zugewandte Orte umzuwandeln, ihnen eine Verfassung vorzuschreiben, der Tagsatzung die Appellationen und den regierenden Ständen einen jährlichen Tribut vorzubehalten, ein eben so großes Glück für die regierenden Stände, als für diese Länder selbst gewesen seyn. Allein dieser Plan, so wie jede andere Maßregel, welche den Schrecknissen und Zerstörungen einer nahenden gewaltsamen Umwälzung hätte vorbeugen mögen, wurden verworfen durch die Menge derer, welche die Gefahr nicht erkannten, oder ihre Vorrechte mehr, als das Vaterland liebten.

Viertes Kapitel.

Innere Unruhen im achtzehnten Jahrhundert. 1712—1789.

Vorwort.

Nach dem Schlachttage von Vilmergen wendeten die Eidsgenossen ihre Waffen sechs und achtzig Jahre lang weder gegen fremde Mächte, noch gegen sich selbst, und das Militärwesen wurde, obwohl ein freyes Volk nur in

geschickter Führung der Waffen eine der sichersten Bürgschaften für die Erhaltung seiner Freyheit findet, fast gänzlich vernachlässigt. Nur zu Zürich, Bern und Luzern geschah das Nothdürftigste, und auch hier meist nur in solchen Augenblicken, wo neuer Ausbruch innerlicher Streitigkeiten besorgt wurde. So wenig wurde für die Vertheidigung des Vaterlandes gethan, daß Abgeordnete der Tagsatzung in ihrer Relation über eine nöthig gewordene Grenzbesetzung das Geständniß abzulegen genöthigt waren: „sie haben alles in gutem Stande gefunden, „nicht zwar zur Gegenwehr gegen große Ge„walt, sondern der Anständigkeit nach besetzt.“ Von 230 Mann wurden nähmlich 1733 in den Unruhen des Krieges um die Polnische Thronfolge die Grenzen des Cantons Basel täglich bewacht, ungefähr eben so viele lagen in der Stadt in Reserve. Hingegen die Gewohnheit, Europa's Werbehaus zu seyn, und ihre Söhne in fremde Kriege zu vermiethen, behielten die Eidsgenossen in so hohem Grade bey, daß im Jahre 1772 beynahe neun und dreyßig tausend Mann zu Rom und Neapel, in Frankreich, Spanien, Sardinien und Holland in kapitulirtem Dienste standen. Am Ende des siebzehnten Jahrhunderts stellte nur allein der kleine Canton Zug zu diesen Söldnerscharen über 1100 Mann. Diese Kriegsdienste und häufige Auswanderungen entvölkerten die Schweiz, und thaten der Landescultur, wie der Industrie, gleich schädlichen Abbruch. Die erstern äußerten überdieß einen verderblichen Einfluß auf die Sitten; sie ketteten viele Bürger und Familien an die Interessen fremder Mächte, und zogen, wenn auch Einzelne durch sie ihr Glück fanden, im Ganzen dennoch alljährlich beträchtliche Summen aus dem Lande; weil die Zeit längst entflohen war, in welcher auswärtige Dienste den einträglichsten Erwerbszweig der Eidsgenossen bildeten. Nichts desto weniger wurde das System der fremden Kriegsdienste beybehalten; weil die Häupter der Cantone und die angesehenen Geschlechter

dessen Fortbestand wünschten. Denn sie hofften, für sich selbst und ihre Söhne Hofgunst, Auszeichnungen, Adelsdiplome, Ruhm und Reichthum oder doch eine anständige Versorgung zu erlangen, durch welche sie der ihren Stolz verletzenden Nothwendigkeit enthoben wären, zu ihrem Fortkommen Handwerke oder Gewerbe zu erlernen. Sie betrachteten dieses System zugleich als Ableitungscanal manches einheimischen Gährungsstoffes, als eine gute Gelegenheit, manche unruhige und gefährlich scheinende Personen unschädlich zu machen. Darum wurden einige Classen von Fehlbaren durch richterliche Sprüche zur Ergreifung fremder Kriegsdienste gezwungen, und zum Theile aus eben diesem Grunde gestatteten Zürich und Bern den Offizieren aus den V Orten in den abgetretenen Herrschaften Werbung Durchreisender, „und solcher „Leute, von denen es gut sey, das Land zu reinigen.“ — Vertheidigt wurden die fremden Kriegsdienste von ihren Gönnern, durch Aufzählung der Personen, die in ihnen dem Vaterlande in irgend einer Weise Vortheil und Ehre gebracht; durch Anpreisung der Handelsbegünstigungen und der Freundschaft mächtiger Nachbarstaaten, die man diesen Werbungen verdanke; hauptsächlich aber als eine gute Bildungsschule für Offiziere und Soldaten. Den Beweis, bey welcher Gelegenheit das Vaterland den Nutzen dieser Bildung schon geerntet habe, blieben sie schuldig.

Sieben Mahl haben Vorurtheile unsere Väter verblendet, die Waffen wider einander zu führen, unzählige Mahle standen sie auf dem Puncte, Gleiches zu thun. In vielen großen Kriegen haben sie ihre Freyheit gegen fremde Uebermacht ruhmvoll vertheidigt, an zahllosen andern für das Geld, die Orden, die Würden und Liebkosungen der Fürsten blutigen, selbst brudermörderischen Antheil genommen. Die letzte Zeit der inneren und äußeren Waffenruhe verfloß unter ruhmwürdigen Bestrebungen der einen für Beförderung der Gewerbe,

Wissenschaften und Künste; unter gleichgültigem Dahinbrüten anderer; unter ewigen Neckereyen, Hemmungen des freyen Verkehrs, Streitigkeiten und Staatshändeln bald eines Cantons mit dem andern, mehr noch der Obrigkeiten mit den Bürgern; der Städte mit ihren Landschaften. Um diese Zwiste unter Regierenden und Regierten dreht sich in diesem Jahrhundert der wichtigste Theil von der Eidsgenossenschaft innerer Geschichte. Hätten die Schweizerischen Regierungen von ihrem Volke nichts verlangt, als die nöthigen, von allen Staatsbürgern gleichmäßig geleisteten Steuern, Ordnung im Frieden, sein Blut in den Schlachten; hätten sie nie vergessen, daß die Regierung des Landes wegen da ist: das Herz ihres Volkes wäre ihnen geblieben. Aber die herrschenden Kasten in der Schweiz entsetzten sich vor der Idee bürgerlicher Rechtsgleichheit, ohne die nie ein Freystaat zu wahrer Stärke gelangen kann. Sie verlangten tausendfältige Güter, Genüsse, Vorrechte und Befreyungen, und stürzten sich in Gefahr, Alles zu verlieren, indem sie nichts aufzuopfern, sondern vielmehr ihre Vorrechte möglichst auszudehnen entschlossen waren; und das Volk erschöpfte, den Strebungen der Bevorrechteten gegenüber, seine Kraft in planlosen Verschwörungen und Aufständen, welche gewaltsam oder listig vereitelt, und blutig gerächt wurden, und die wechselseitige Liebe und Treue der Bürger unsers Landes verzehrten. Mäßigung des Volkes, selbstverläugnende Entsagung der Privilegirten hätten das Vaterland retten mögen; es ist aber schwer auszumitteln, ob ihm in diesem Zeitraume die Hartnäckigkeit der einen oder die Bewegungen und Tumulte des andern verderblicher geworden. Die Geschichte dieser Verirrungen der Eidsgenossen lehrt uns, was die Menschen mehr fürchten müssen, ob den Kampf gegen einen Feind oder denjenigen gegen die eigene Leidenschaft, und wer jetzt noch diese untergegangene Zeit beseufzt, und von der Würde und dem Ruhme spricht, den die Eidsgenossenschaft in ihr

behauptet habe, kennt nicht des Vaterlandes eigentliche Geschichte, dessen Verfassung damahls das Bild der Macht des Egoismus war, und dessen Freyheit in nicht viel mehr bestand, als in der Freyheit der Bevorrechteten, die Gelüste ihrer Willkür und ihrer eigennützigen Selbstsucht als Gesetze geltend zu machen. — Nicht glücklicher, als die Verhältnisse der Cantone in ihrem Innern, waren ihre Verhältnisse zu einander. An Freundschaftsversicherungen und leeren Bezeugungen der alten Liebe und Treue ließ man es zwar bey keiner Gelegenheit fehlen. Hatte man aber schon längst außer Acht gelassen, daß die wachsende Macht eines jeden Cantons ein Zuwachs zu der allgemeinen Stärke sey, und das gegenseitige Emporkommen eifersüchtig aufgehalten: so wurde jetzt nur allzu oft selbst auch die einfache Wahrheit vergessen, daß kein Canton ohne den andern bestehen, keiner ohne den andern untergehen kann; und die Freunde und Brüder, wenn sie sich nicht gerade blutig befehdeten, betrachteten sich doch mit ängstlichem Mißtrauen, und waren jeden Augenblick bereit, sich neu zu bekriegen. Sie quälten sich auch nicht etwa nur in Theuerungszeiten mit Fruchtsperren; sondern selbst in Friedenszeiten mit thörichten Abschließungssystemen, mit Verweigerung der freyen Niederlassung, sogar mit Hemmung des Kaufes und Verkaufes der unentbehrlichsten Bedürfnisse. Wie hätte wahre Eintracht und Vaterlandsliebe bey einem Volke gefunden werden können, wo fast jede Gemeinde den Angehörigen einer andern Gemeinde des gleichen Cantons als einen Fremden betrachtete, und unduldsam behandelte?

Die Würde und Kraft der Tagsatzung, die schon in früheren Zeiten nie stark genug gewesen, Befehdungen und feindselige Verbindungen einzelner Cantone gegen die andern zu hindern, oder auch nur den wenigen in ihrer Competenz liegenden Beschlüssen Gehorsam zu verschaffen, versank in diesem Jahrhundert beynahe gänzlich. Ueberdieß hatten die Glieder derselben so wenig gegen-

seitiges Vertrauen, daß alle Geschäfte auf dem langwierigsten Wege betrieben wurden; weil jeder Gesandte, bevor er seine Instructionen eröffnen wollte, darauf ausging, zuerst diejenigen seiner Collegen zu erforschen. Nichts desto weniger wurden Vorschläge, ihr wieder eine angemessenere Wirksamkeit zu verschaffen, als gutmüthige Schwärmerey verspottet, und eine Flugschrift, welche diese Umänderung empfahl, streng verbothen. Wenn in früheren Jahrhunderten die Eidsgenossen beflissen waren, sich gemeinsame Bundesgesetze zu geben, wodurch sie immer enger zu Einer Nation verbunden wurden, und im Innern sowohl, als dem Auslande gegenüber als solche sich darstellten und fühlten: so ward im Verlaufe der Zeit Vereinzelung unter dem Nahmen der Freyheit herrschendes System, und bildete sich in diesem Jahrhundert in solchem Umfange aus, daß man auch in den gefährlichsten Zeiten keine energische Centralgewalt wollte, und sich mit der ängstlichsten Scheu hüthete, den Souverainetätsrechten der Cantone ja nichts zum Vortheile des Bundes zu vergeben. Dieses Vereinzelungssystem hauptsächlich begünstigte den ungebührlichen und gefährlichen Einfluß der fremden Diplomaten, und ließ die Eidsgenossen oft treuere Freundschaft mit auswärtigen Fürsten, als unter sich selbst halten, so daß ihr Gemeinwesen durch einseitige Bündnisse mehr, als Ein Mahl an den Rand des Unterganges gebracht wurde. Diese und tausend andere betrübende Erscheinungen besiegeln die Wahrheit der Behauptung, daß man in der Schweiz selten verstanden habe, dem Vaterlande ein Privatrecht oder irgend etwas anders aufzuopfern, als das Leben in den Schlachten. So geschah es, daß zwar die Landescultur mächtig vorwärts schritt; aber das morsche Staatsgebäude aus allen seinen Fugen wich, bis zuletzt die alte Eidsgenossenschaft, welche einst den größten Reichen mit Muth und Glück Trotz gebothen, in unsern Tagen kraftlos, fast ohne Gegenwehr, von Einigen verrathen, von Vielen beklagt,

von Wenigen vertheidigt, ihren Untergang gefunden, zum lehrreichen Beyspiele, wie schlaffe Selbstsucht und Beschränktheit der Bürger und Häupter herrliche Staaten, alt ehrwürdige Verfassungen zu zertrümmern die Gewalt haben. Möge die warnende Stimme der Vergangenheit den Geschlechtern unserer Tage nicht vergebens ertönen, damit unser Zeitalter desto sorfältiger über sich und das Vaterland wache!

Jene drey Stifter unserer Freyheit auf dem Rütli dachten wohl nicht, daß sie die Gründer eines Staates werden würden, der für geraume Zeit einen so bedeutenden Rang unter den Staaten unsers Welttheiles einnehmen sollte; noch weniger ahndeten sie, die Treuen, Uneigennützigen und Guten, die Möglichkeit der Verirrungen ihrer Enkel, oder daß einst eine Zeit kommen könnte, in der das Schweizervolk der ihm geschenkten Freyheit beynahe nicht mehr würdig sey. — Die hauptsächlichsten Ereignisse aus diesen Zeiten des politischen Verfalles der alten Eidsgenossenschaft zu schildern, ist nun der Zweck des gegenwärtigen Kapitels. Traurige Ereignisse zu Genf eröffnen die lange Reihe dieser Unglücksgeschichten.

Die Zerrüttung Genfs. 1706 — 1798.

Sieben und siebzig Jahre lang hatte Genf seit dem Tode Herzogs Carl Emmanuel von Savoyen, des beharrlichsten Feindes seiner Freyheit, in ungestörter Friedensruhe geblühet; aber in dieser langen Friedenszeit war es einigen durch großen Reichthum begünstigten Geschlechtern gelungen, sich über ihre Mitbürger so empor zu schwingen, daß die Ausbildung eines eigentlichen Patriziates zu Genf bereits mehr, als wahrscheinlich war. Nicht allein sonderten sich die angesehenen Geschlechter von den geringern schon längst durch Wohnungen in der obern Stadt ab; sondern es kamen die Ausdrücke „Patriziat“ und „patrizische Familie“ bereits in den Raths-

verhandlungen zum Vorschein; es wurden schon Ansprüche auf äußere Ehrenbezeugungen erhoben; es war sogar am neunten Januar 1797 ein Rathsschluß ergangen, „den Titel „„Madam““ nicht so leichthin den Frauen aller Stände zu „ertheilen.“

Die Bürgerschaft hatte diesen Aufschwung weniger Geschlechter und die daraus herfließende Begünstigung Einzelner seit geraumer Zeit nicht ohne Mißvergnügen geduldet; sie war in Folge zunehmenden Wohlstandes, steigender Bildung und auflebenden Selbstgefühles aus ihrem bisherigen Schlummer der Gleichgültigkeit gegen bürgerliche Rechte erwacht, und ihr Erwachen versetzte am Ende des Jahres 1706 die Stadt Genf in ähnliche Bewegung, wie wir Basel im Jahre 1691 gefunden. Von da an erschütterten die Versuche der geringern Bürgerclassen, den angesehenen Geschlechtern einen Theil der angemaßten Macht wieder zu entreißen, und einige Verbesserungen in der Staatsverfassung, nahmentlich ausgedehntere Rechte des Großen Raths und der General-Versammlung der Bürger, so wie Wahlen mit geheimem Stimmenmehr zu erzielen, fast unaufhörlich die Ruhe des Genferschen Staates bis zu seinem endlichen Untergange.

An der Spitze der Mißvergnügten, welche damahls schon zu jenen Grundsätzen bürgerlicher Rechtsgleichheit, und zu den Lehren von der bloß stellvertretenden Gewalt der Obrigkeit sich bekannten, welche erst in unsern Tagen mit unwiderstehlicher Kraft sich allgemeiner geltend machten, stand der Advokat Fatio. Er leitete alle Schritte der Seinen mit eben so viel Klugheit, als Mäßigung und Achtung der bestehenden Gesetze; während die Regierung sich bedeutende Blößen gab; Petitionen unter faden Ausflüchten ins Feuer warf, und Wahlformen, welche sie in ihrem Gremio eingeführt, als sie ebenmäßig für die General-Versammlung verlangt wurden, für ungesetzlich erklärte. Der Beschränkung ihrer Gewalt und

Vorrechte widersetzten sich die Regierung und die angesehenen Geschlechter mit äußerster Anstrengung. Als sie ins Gedränge kamen, rief der Rath die Vermittelung von Zürich und Bern an; sah sich aber nach manchen stürmischen Auftritten dennoch zu einigen Einräumungen genöthigt; weil die vermittelnden Stände weit entfernt waren, seine und der Geschlechter Anmaßungen unbedingt zu unterstützen, und der Bernersche Gesandte warnend gesprochen: „Erinnert Euch, daß Furcht für ein freyes „Volk ein schwacher Zaum ist.“ Nur zu bald vergaß indeß der Rath zu Genf die weise Lehre; denn nachdem die Vermittler abgereist, und an ihrer Statt eine Eidgenössische Besatzung eingerückt war: rächte er sich durch Hinrichtung und Bestrafung Fatio's und anderer seiner vornehmsten Gegner, und vermehrte, um sich für die Zukunft vor ähnlichen Versuchen der Bürgerschaft zu sichern, die Stadtwache. Er wußte auch im Jahre 1712 die Bürgerversammlung so sehr zu bethören und einzuschüchtern, daß sie mit großem Stimmenmehr die wenigen errungenen Rechte und Verbesserungen freywillig wieder aufgab. Aber der Funke glimmte nur unter der Asche, und brach zwey Jahre später neuerdings in helle Flammen aus.

In den Wirren der Glaubenskriege im sechszehnten und siebzehnten Jahrhundert war es in vielen Europäischen Ländern Sitte geworden, die meisten Städte von einiger Bedeutung mit starken Festungswerken zu umgeben. Viele Schweizerische Städte ahmten diese Sitte nach. Es geschah bey einigen, (z. B. zu Zürich,) nach Anfrage und mit großem Beyfalle ihres Landvolkes. Die Nähe des feindseligen Savoyen, wie des begehrlichen Frankreich, schien den Genfern dieses Schutzmittel besonders räthlich zu machen. Sie hatten schon auf die einfachen Befestigungen der früheren Zeit viel Sorgfalt und Kosten verwendet. Mit dem Anfange des siebzehnten Jahrhunderts begannen sie die kunstgerechtere Befestigung

ihrer Vaterstadt. In den Jahren 1606, 1613, 1621, 1645, 1660 und 1661 wurden zum Schutze der am meisten gefährdeten Puncte einzelne Bollwerke angelegt, und als 1667 von Frankreich Gefahr zu drohen schien, wurde die gesammte Bürgerschaft für das Befestigungswerk so eifrig, daß Geistliche und Weltliche dasselbe durch eigenhändige Arbeit oder Bezahlung von Arbeitern förderten. Noch immer aber bildete dasselbe kein zusammenhängendes System. Die kriegerischen Zeiten Ludwigs XIV; die Einnahme von Strasburg; die Aufhebung des Edicts von Nantes; der Haß des Königs gegen die Protestanten; seine politischen Gewaltthaten und die Gefahren des Spanischen Erbfolgekrieges führten die angesehenen Familien Genfs mehr und mehr zu dem Plane, zur Sicherung der politischen und religiösen Freyheit die unvollkommene Befestigung ihrer Vaterstadt in ein geregeltes System umzuwandeln. Diese Maßregel würde sich wahrscheinlich den Beyfall der Bürgerschaft erworben haben, wäre sie auf dem verfassungsmäßigen Wege begonnen worden; allein weil der Rath im Jahre 1714 für Vervollkommnung der Festungswerke nach einem kostbaren Plane eigenmächtig und ohne Anfrage bey der Bürgerschaft auf zehn Jahre eine harte Auflage ausschrieb, zudem eine bedeutende Anleihe contrahirte, und nach eigener Schätzung viele Grundstücke, die in den neuen Festungsbau hinein gezogen werden sollten, wegnahm; so erzeugte diese Eigenmacht große Unzufriedenheit unter den Bürgern. Dieselbe sprach sich bereits im Jahre 1715 unverhohlen aus; allein der Abschluß des Drucklibundes und die allgemein verbreiteten Gerüchte von gefährlichen Planen gegen Genfs Freyheit bestärkten den Rath in seinem Vorhaben. Da erschienen im Jahre 1718 Flugschriften, welche die Anmaßung der Regierung bitter tadelten. Je strenger diese sie verbiethet, desto eifriger werden sie gelesen, desto williger geglaubt. Ein Haupturheber der beginnenden Unruhe war Micheli dü Crest, gewesener Offizier in

Französischen Diensten, nach seiner Heimkehr Glied des großen Rathes. In ihm wurzelte wegen eines früher verlorenen Prozesses eine alte Erbitterung gegen die Machthaber. Mit außerordentlicher Heftigkeit widersetzte er sich dem Festungsbaue, und häufte in den Berathungen und durch die Presse schimpfliche Beleidigungen auf die Beförderer dieses Werkes. Die Obrigkeit verdammte ihn 1729 zur Abbitte. Dieser entzog er sich durch die Flucht, da traf ihn Entsetzung von seiner Rathsstelle, Confiscation seines Vermögens, Verlust seines Bürgerrechtes. Die Entdeckung eines bey seinen Papieren befindlichen, gefährlich scheinenden Briefwechsels hatte am achten Juni 1731 den Ausspruch ewiger Verhaftung zur Folge. Sein Aufenthalt in fremder Gerichtsbarkeit hinderte die Vollziehung des Schlusses; dü Crest aber trotzte dem Rathe zu Genf, und reizte ihn durch Schriften, Unterhaltung von Verbindungen mit den Unzufriedenen aller Farben, (nahmentlich 1736 mit den gestürzten Aristokraten,) und andere Umtriebe so sehr, daß immer strengere Urtheile auf ihn gehäuft wurden, bis zuletzt die auffallendste dieser Schriften durch den Scharfrichter zerrissen, er selbst als Feind des Staates erklärt, zum Tode verurtheilt, und sein Bild an den Galgen geschlagen wurde. Er wäre jedoch im Jahre 1738 in die allgemeine Amnestie aufgenommen worden, wenn er es über sich vermocht hätte, das Geständniß seiner Fehlbarkeit abzulegen. Der Strafe entzog er sich bis zum Jahre 1744. Im Gebiethe Berns wurde er verhaftet. Die Hitze seiner Gegner hatte sich jedoch guten Theils gelegt; sie verlangten nur die Unschädlichkeit, nicht mehr das Blut des unruhigen Kopfes, und begnügten sich mit seiner anständigen Verwahrung im Spitale zu Bern. Selbst hier noch verwickelte er sich in die Henzische Verschwörung vom Jahre 1749, ward nach der Festung Aarburg gebracht, und endigte im höchsten Alter als Staatsgefangener ein Leben, welches stets politischen Umtrieben

und leidenschaftlicher Störung der öffentlichen Ruhe gewidmet war.

Zu Genf dauerte mittler Weile das Spiel gereizter Parteyen und das Mißvergnügen der Bürgerschaft ohne auffallende Ereignisse bis zum Jahre 1734. Da ward eine Einladung des Rathes zu freywilligen Beyträgen an den Festungsbau Veranlassung eines neuen Ausbruches. Am vierten May überreichten acht hundert Bürger den Staatshäuptern das Verlangen der Beschränkung des Festungsbaues und Abschaffung der Besteuerung. Der Rath glaubte, durch beharrliche Verweigerung dieser Forderungen sein Ansehen behaupten zu müssen. Einige Bewegungen der Bürgerschaft bestimmten ihn überdieß zu Vertheidigungsanstalten. Feuergewehre wurden aufs Rathhaus gebracht, die Zugänge zu diesem und zu der oberen Stadt zur Verrammelung gerüstet, und die geworbene Besatzung auf den ersten Wink bereit gehalten. Mißtrauisch betrachteten die Bürger diese Anstalten des Rathes, noch mehr reizte sie die Eröffnnng eines Nebenausganges, durch welchen in die obere Stadt Hülfe von außen konnte gezogen werden, ferner das falsche Gerücht vom Anrücken Bernischer Truppen und die Abführung einiger Kanonen nach der oberen Stadt, die Vernagelung zwey und zwanzig anderer. Sie bemächtigten sich der Bewachung der Stadt, pflanzten Feldstücke gegen die Straße, auf welcher die Berner anrücken sollten, und verlangten stürmisch die Zusammenberufung der Bürgergemeinde, der obersten Behörde Genfs. In dieser weiß der Rath die Bürger so sehr für sich zu gewinnen, daß sie Fortsetzung des Festungsbaues und der Steuer auf zehn Jahre einmüthig erkennen. Verbesserung der Criminalrechtspflege und Berathung über eine Amnestie sind die übrigen Geschäfte. Die Bürger legen die Waffen nieder, und kehren zu ihren Gewerben zurück, eine am neunzehnten Juli eintreffende Gesandtschaft von Zürich und Bern findet Genf in scheinbarer Ruhe. Aber

der Groll war noch nicht erstorben. Der Rath ist zwar zu ohnmächtig, den seinen zu zeigen; dagegen entladet die Bürgerschaft den ihrigen an dem Syndicus Trembley, einem Haupte der Genferschen Aristokratie, der als Befehlshaber der Garnison die Vertheidigungsanstalten des Rathes geleitet. Als eigenmächtige Handlung wird ihm ausgedeutet, was er auf den Befehl des Rathes gethan. Dunkle Verläumdungen werden auf ihn gewälzt. Er stützt sich zwar auf die Gunst der Eidsgenössischen Gesandten, verliert aber gerade dadurch den letzten Rest der Volksgunst. Denn die Vermittelung Zürichs und Berns ist bey der Volksparter vom Jahre 1707 in nicht so willkommenem Andenken, daß ihre Verwendungen Trembley's Sache hätten fördern können. Die Abreise dieser Gesandtschaften am eilften August 1734 beraubt den Syndicus seiner Stütze. Er verlangt seine Entlassung, sie wird ihm verweigert; als aber die Gährung am sechsten December abermahls ausbricht: wird er nebst zwey andern angesehenen Rathsgliedern seines Amtes entsetzt, und kein Widerstand einer mächtigen Verwandtschaft rettet ihn und mehrere seiner Anhänger vor der Verbannung. Nichts desto weniger haben die Verbannten immer noch eine starke Partey auf ihrer Seite. Sie sind besonders bey Zürich und Bern und den benachbarten Staaten gut angeschrieben; sie arbeiten auch aus allen Kräften an einer Reaction; ihre Genossen zu Genf versagen alle freywilligen Beyträge an die Staatsbedürfnisse, und suchen nahmentlich, die Ansäßen und ewigen Einwohner für sich zu gewinnen. Der Parteykampf erneuert sich mit verstärkter Wuth. Bald handelt es sich nicht mehr um einige Concessionen oder Persönlichkeiten; sondern Sieg der Aristokratie oder Demokratie zu Genf das ist die Frage. Im Jahre 1737 glaubt sich der Rath wieder mächtig genug, alle nächtlichen Zusammenkünfte verbiethen, und Verhaftung einiger Unruhigen wagen zu können. Dabey kam es zu Thätlichkeiten, und schnell eilt

die ganze Bürgerschaft zu den Waffen, Blut fließt in den Straßen, der Rath unterliegt. Einige gemäßigte Männer, unterstützt von den Französischen Residenten, trennen die Kämpfenden. Aber ungeachtet der Amnestie, welche die siegende Volksparthey verheißt, entfliehen über 60 Glieder der Räthe, und suchen den Schutz Savoyens und der verbündeten Cantone. Bald erscheinen auch die Gesandten der letztern, und nach ihnen ein Französischer Vermittler. Nach langen, mühseligen, oft mit Drohungen unterstützten Unterhandlungen gelingt es endlich, die Stimme der Mäßigung bey allen streitenden Parteyen geltend zu machen, und am siebenten April 1738 eine Verfassung zu entwerfen, welche die Anmaßung des Rathes und der Geschlechter beschränkt, und am achten May von der Bürgerversammlung als Fundamental-Gesetz mit dankbarer Freude beynahe einstimmig angenommen wird.

Bis zum Jahre 1762 genießt nun Genf der Ruhe; obschon manche Puncte des eben erwähnten Edicts vom Magistrate nicht allzu gewissenhaft beobachtet werden, und in diesem Zeitraume erwacht ein Geist der Betriebsamkeit, wovon alte und neue Geschichte nur wenige Beyspiele geben. Fabriken, Manufacturen, blühender Handel und gewinnreiche Anleihen erzeugen Reichthum und Bevölkerung. Die Aufklärung verbreitet sich. Zahlreiche Schriftsteller und erfinderische Künstler erregen die Bewunderung und den Neid von ganz Europa. Bald entsteht große Ungleichheit der Glücksgüter, Anhäufung von Millionen bey Einzelnen, Abweichung von den einfachen und reinen Sitten der Väter und leidenschaftliches Bestreben, auch durch Vorrechte im Staate über die erhaben zu seyn, vor denen man durch Reichthum so sehr begünstigt war. In diesem Streben sehen sich der Rath und die Geschlechter zu Genf durch zwey berühmte Schriften ihres großen Bürgers Johann Jakob Rousseau über Erziehung und bürgerliche Verfassung zu ihrem äußersten Mißfallen so sehr gestört, daß sie,

nach dem Vorbilde des Parlaments zu Paris, über den Verfasser Verhaftung und Verbrennung seiner Schriften durch Henkershand aussprechen. Hatte sich Rousseau die Geschlechter zu Feinden gemacht, so fand er desto eifrigere Beschützer im Schooße des für Rechtsgleichheit glühenden, über die Anmaßungen der Aristokratie unwilligen Volkes. Rousseau's Verwandte verlangten Abschrift des Urtheils. Als sie verweigert ward, nahm sich die Bürgerschaft ihrer an, indem sie die Entscheidung dieser Sache vor die Bürgerversammlung ziehen wollte. Auch dieß verweigerte der Rath, gestützt auf die Behauptung, kraft der Mediation von 1738 stehe ihm das droit négatif, d. h. das Recht zu, alle Vorstellungen der Bürgerschaft, die ihm grundlos oder bedenklich scheinen, abzuweisen, auch könne die Bürgerversammlung über nichts weiter eintreten, als was er zuvor berathen und gebilligt habe. Diese Behauptung entzündet neue politische Streitfragen. Unter den Nahmen Negatifs und Repräsentanten bilden sich zwei Parteyen, von denen die letztere das unbedingte Recht der Bürgergemeinden zu Klage und Berathschlagung über jeden beliebigen Gegenstand als das Fundament der Verfassung darstellt; die erstere den Ansichten des Rathes beypflichtet. Hitzige Reden, Parteyschriften, drohende Volksbewegungen stören Genfs Ruhe abermahls in solchem Grade, daß der eingeschüchterte Rath die Intervention der Vermittler der bestehenden Verfassung anruft. Nach einjährigen Unterhandlungen entscheiden sie zu Gunsten des Rathes. Allein ihr Vermittelungsproject verwerfen die Repräsentanten beharrlich und mit großer Mehrheit. Da wird Genf von den Gesandtschaften verlassen, Französische Truppen nähern sich seinen Mauern, der Handelsverkehr wird aufgehoben. Doch das Französische Ministerium erkaltet schnell für die Angelegenheit der Negatifs. Unterdessen hatten die Vermittler von Solothurn aus einen bestimmten, dem Volke sehr ungünstigen Ausspruch er-

lassen; allein der Rath zu Genf war zu schwach, ihm Annahme zu verschaffen, und die Vermittler machten keine Anstalten zur Anwendung von Gewalt, im Gegentheile, sie riethen zu gütlichem Vergleiche, weßnahen der für seine Sicherheit besorgte Rath für gut fand, sich am neunten März 1768 mit den Repräsentanten zu versöhnen. Die Bürgerschaft erringt kostbare Rechte, unter ihnen die Befugniß, die Hälfte der Mitglieder des Großen Rathes zu wählen, und jährlich vier Kleine Räthe unter der Bedingung der Nichtwiederwählbarkeit abzurufen. Auch muß die endliche Abfassung des schon durch die Mediation von 1738 verordneten Gesetzbuches verheißen werden. Auch eine dritte, den Bürgern an Zahl beynahe gleich kommende, Classe der Bevölkerung, die sogenannten Natifs, (alte Einwohner, welche das bloße Niederlassungsrecht ohne die Befugniß zur Ausübung politischer Rechte erkauft hatten,) muß bey diesem Anlasse durch Ertheilung größerer Erwerbsfreyheiten beruhigt werden. Es werden auch einige von ihnen zu Bürgern angenommen; den andern die Aussicht auf Erwerbung des Bürgerrechtes durch jährlich wiederkehrende Aufnahmen wenigstens eröffnet. Zu dieser Vereinigung hatten die Versuche Frankreichs, das benachbarte Versoy zu einer bedeutenden Stadt zu erheben, und durch hinterlistige Nährung der Genferschen Unruhen den Handel und Gewerbsfleiß dieser Stadt dorthin zu ziehen, oder wohl gar die Unabhängigkeit Genfs zu zerstören, nicht wenig beygetragen. Ein plötzlicher Ministerwechsel und die nachdrücklichen Vorstellungen der verbündeten Cantone und Preußens, dessen großer Herrscher Friedrich II. sich lebhaft für Genfs Wohl interessirte, und Frankreichs Machinationen mit großem Mißtrauen betrachtete, befreyten es von der Furcht vor diesen Planen. Allein nach dem Verschwinden dieser Furcht erwacht wieder die Lust zu politischen Fehden. Besonders schmerzt es die Negatifs, so große Aufopferungen gemacht zu haben,

und sie trachten nach Wiedererlangung ihrer ehevorigen Uebergewalt. Insonderheit beeilen sie sich nicht mit Abfassung des Gesetzbuches, welches aller richterlichen Willkür ein Ende machen mußte. Das schon angefangene Werk wird unter dem Vorwande, es enthalte gefährliche Neuerungen, wieder vereitelt. Dieses Benehmen der Negatifs erfüllt die Bürgerschaft mit Unwillen, während ihr eigener Zunftgeist die den Natifs gemachten Zugeständnisse nach Kräften schmälert und ihr Verlangen nach völliger Rechtsgleichheit mit Widerwillen zurückweist. Dadurch wird die zahlreiche Volksclasse der Natifs im Jahr 1770 zu unruhigen Bewegungen hingerissen, jedoch überwältigt und 8 ihrer Häupter verbannt. Die Mißstimmung der übrigen benutzten nun die Negatifs, um sich durch lockende Versprechungen vor allen Dingen einen mächtigen Anhang in der Stadt selbst zu verschaffen. Die Negatifs bewerben sich aber auch um auswärtige Hülfe, und finden bei dem Französischen Hofe Gehör. Als ihnen die Umstände günstig scheinen, rufen sie die Vermittler zu nochmahliger Intervention auf. Jedoch die Repräsentanten greifen schnell zum Gewehre, besetzen die Thore, und entwaffnen die verbündeten Negatifs und Natifs. Allein wohl unterrichtet, durch welche Verheißungen die Natifs für die Aristokratie gewonnen worden waren, nehmen sie an ihnen keine Rache; sie gewähren ihnen vielmehr, um sie für sich selbst dauernd zu gewinnen, am zehnten Februar 1781 in vielen Stücken Rechtsgleichheit mit den Bürgern. Sie verordnen, daß alsogleich hundert Natifs unentgeldlich zu Bürgern angenommen werden, daß fortan alljährlich an acht andere das Bürgerrecht ebenfalls unentgeldlich ertheilt werde, und daß in gleicher Weise alle Enkel von Natifs, gegen deren Sittlichkeit nichts einzuwenden sey, zum Bürgerrechte gelangen sollen. Auch die Habitans (Ansäßen) und die Unterthanen empfingen von der klugen Politik der Repräsentanten einige Begünstigungen.

Aber die Uebereinkunft vom zehnten Februar wird als ein Werk gesetzwidriger Gewalt durch die Vermittler für ungültig erklärt, und vom Rathe im Vertrauen auf ihre Unterstützung nicht in Wirksamkeit gesetzt. Die Gesandten von Zürich und Bern erscheinen zu Genf. Sie bemühen sich aufs ernstlichste, den Streit durch Vergleich zu beseitigen. Allein sie ringen vergeblich gegen den Trotz der Repräsentanten, die Anmaßung der Negatifs und die Umtriebe des Französischen Hofes, der keine demokratische Verfassung an seinen Grenzen sehen will. Beunruhigt durch eine zu Freyburg ausgebrochene Empörung setzen sie, nachdem sie Genf verlassen, die Unterhandlungen zu Solothurn fort. Aber die freyheitsmörderischen Forderungen Frankreichs vereiteln Alles, und als sich Genf denselben nicht beugen will: sagt sich Frankreich von der Mediation des Jahres 1738 los, und legt Besatzung nach Versoy. Den ersten Schritt ahmen Zürich und Bern nach. Diese Befreyung von äußerem Einflusse hätte ein Glück für die Stadt werden mögen, wenn die streitenden Parteyen den Edelmuth besessen hätten, die Räthe der Leidenschaft und Selbstsucht zu verwerfen. Allein niemand will seine Ansprüche mäßigen, und mit dem Augenblicke, in welchem Genf freye Hand empfängt, wird die unglückliche Stadt wiederum der Schauplatz eines blutigen Aufstandes. Die Regierung wird gestürzt, eine neue Verfassung geordnet, und mehrere der bisherigen Magistrate verhaftet.

Dieser Ausgang war jedoch den Vermittlern nicht genehm, Frankreich und Savoyen wollten eine Regierung nicht anerkennen, die durch Empörung zur Herrschaft gekommen sey, und verbinden sich zur Bezwingung der Stadt. Ebenso verweigert Bern die Anerkennung. Daselbst verkündet am zehnten May 1782 ein öffentlicher Anschlag allen Bürgern und Angehörigen, daß der Rath die Genfer-Regierung für unrechtmäßig erkläre, jede Verbindung mit ihr untersage, und alle Berner aus den

Genferschen Garnisonsdiensten abrufe. — Zürich hingegen bleibt seiner Lossagung von aller Theilnahme getreu. — Die Truppen der drey verbundenen Mächte, welche man „die Friede gebiethenden“ nannte, erscheinen vor den Thoren Genfs. Die Bürger schwören voll Begeisterung, sich unter den Trümmern ihrer Vaterstadt zu begraben. Aber als das Belagerungsgeschütz vor derselben erscheint, und ernsthafte Anstalten Kampf oder Unterwerfung gebiethen; als kriegskundige Männer die Unhaltbarkeit der Festungswerke, die Unmöglichkeit der Vertheidigung darthun, und die Häupter der Bewegung den Muth zuerst verlieren: bricht völlige Anarchie los, und nach einem schrecklichen Tumulte öffnet die entzweyte Stadt ohne Schwertschlag ihre Thore, nachdem die vornehmsten Häupter der Repräsentanten, verfolgt von Verwünschungen und Flintenschüssen, schmählich entflohen sind. Todesschrecken zieht mit den Ueberwindern in Genfs Mauern ein. Nur zu viele haben Ursache, für Habe, Freyheit und Leben zu zittern. Es erfolgen keine Bestrafungen, als Verbannung der angesehensten Volksführer; aber die lange behaupteten Freyheiten der Bürger werden durch die Willkür der Sieger fast ganz vernichtet, die Natifs den Altbürgern fast gleich gestellt, und die wieder eingesetzte alte Regierung mit überwiegender Gewalt ausgestattet. Von der Abstimmung über diese aufgedrungene Verfassung werden alle Bürger, welche die Waffen getragen, ausgeschlossen, so daß bloß noch 524 Stimmgeber bleiben; aber auch von diesen noch stimmten 113 gegen das verhaßte Zwangswerk. Unter dem Schutze ihrer mächtigen Gönner, welche die Stadt beynahe zwey Jahre lang durch eine starke Besatzung im Zaume halten, verbiethet nun die triumphirende Aristokratie alle Waffenübungen, alle geschlossenen Männergesellschaften, welche für höchst strafbare Zusammenrottungen (attroupement punissable selon la rigeur des loix) erklärt werden. Dagegen ertheilt der Rath Bewilligungen zur Errichtung

öffentlicher Kaffehäuser. Daselbst darf aber kein geschlossenes Zimmer sich finden, und bey Vermeidung der schwersten Strafe (sous les peines les plus graves) kein politisches Gespräch geführt werden. Bey gleich hoher, auf Autoren, Verleger und Verbreiter fallenden Strafe ist verbothen, im Lande oder auswärts irgend etwas ohne Billigung des Kleinen Rathes nicht etwa gegen, sondern über (sur) die Genferschen Staatsangelegenheiten der Presse zu übergeben. Dem Kleinen Rathe ist besondre Wachsamkeit über die Presse ernstlich empfohlen (enjoignè). Die Garnison wird bis auf zwölf hundert Mann unter ausländischen Anführern verstärkt. Die Stadt erhält ein Theater, damit diese Belustigung in den Bürgern das Andenken an die verlorene Freyheit ersticke. Dagegen wird die Jahresfeyer der Escalade mit ihren begeisternden Erinnerungen aufgehoben. Gegen die hülfreichen Mächte zeigt der Rath sich kriechend. Er bittet sich die Bildnisse ihrer Bevollmächtigten und diejenigen der Französischen und Savoyschen Minister Vergennes und Perron aus. Er gibt auch an Savoyen 5 Feldstücke zurück, welche die Genfer in den Tagen der Freyheitskriege dieser Macht abgenommen. Desto hochfahrender geberdet sich der Rath gegen die Bürger, und demüthigt sie durch das höhnende, seine Eitelkeit befriedigende Geboth: es sey das Theater vom Tode eines Rathsherrn bis zu seinem Begräbnißtage zu schließen. So versinkt Genf in Knechtschaft. Auswanderungen, Verbannungen entvölkern die Stadt, und wie einst im sechszehnten Jahrhundert die ausländischen Opfer des religiösen und und politischen Fanatismus in Genf ein Asyl fanden, nach welchem sie ihre Kenntnisse und ihre Industrie verpflanzten: so sind jetzt die Nachbarländer mit kunstfleißigen Flüchtlingen aus Genf angefüllt. Selbst im fernen Irland siedelt sich eine Colonie derselben an, und es sinken Wohlstand, Gewerbsfleiß und Handel der Stadt. Sieben Jahre lang herrschte nun in Genf die Ruhe des Grabes.

In diesem Zeitraume regiert der Magistrat mit vieler Milde. Recht und Gerechtigkeit werden unparteyisch gehandhabt, die öffentlichen Einkünfte mit untadelhafter Treue verwaltet, die Steuern nach Billigkeit verlegt, Künste und Betriebsamkeit möglichst ermuntert; aber durch nichts gewinnt die Regierung die verlorenen Herzen wieder. Das Unrecht des Edictes vom Jahre 1782, die fremde Uebergewalt, die zertrümmerten Freyheiten, die schimpfliche Entwaffnung hatten in den Herzen der Bürger Wunden geschlagen, die sich nicht wieder schlossen. Täglich mehrte sich die Zahl der Unzufriedenen. Viele ehemahlige Negatifs traten von ihrer Partey ab, welche weiter gegangen, als sie je gewünscht und geglaubt hatten. Nachdem endlich in Frankreich Vergennes, der Feind Genferscher Freyheit, gestorben, und die Stürme der Revolution losgebrochen, da erwacht auch in Genfs Bürgern mit aller Stärke der alte Wunsch nach Freyheit, sie erheben sich 1789, die Knechtesfesseln zu zerschlagen.

Unruhen zu Zug 1712 — 1768. Der Schuhmachersche Handel 1729 — 1735. Aufstand wegen der Französischen Militär-Capitulation 1764 — 1768.

Seit beynahe anderthalbhundert Jahren war zu Zug die in Französischen Diensten empor gekommene Familie der Barone von Zurlauben, so oft der Landammann verfassungsmäßig aus der Stadtbürgerschaft genommen werden mußte, in fast und in den letzten 50 Jahren in durchaus ununterbrochener Reihe mit dieser ersten Staatswürde bekleidet worden. Die Familie benutzte diesen überwiegenden Einfluß, um sich und ihren Anverwandten möglichst viele Genüsse des Staates zu sichern, und erregte dadurch den Neid mancher minder begünstigten Geschlechter. Die Begebenheiten des Zwölferkrieges trugen viel dazu bey, die Gegner dieses Hauses zu vermehren. Durch die Wuth des Pöbels und den Fanatismus des Clerus war der Canton Zug bekanntlich in den

Bruch des ersten Aarauer-Friedens verwickelt worden. Nach der Schlacht von Vilmergen war es der Landammann Beat Jakob von Zurlauben, der durch schleunigen Abschluß eines Waffenstillstandes sein Vaterland vor der Rache der einbrechenden Zürcher errettete. Als nach der Annahme des zweyten Aarauer-Friedens der durch den Ueberfall zu Sins bekannte Ritter Ackermann schon wieder einen verblendten Volkshaufen gesammelt hatte, mit dem er, unbekümmert um den Friedensschluß, die Feindseligkeiten zu erneuern gedachte; war es abermahls der Landammann, der mit Gefahr seines Lebens und durch kniefällige Bitten diese wüthende Schar von ihrem unsinnigen Vorhaben abzulassen bewog, und eben er betrieb im Jahre 1715 sehr eifrig das Bündniß der katholischen Stände mit Frankreich, theils aus persönlicher Anhänglichkeit an diese Macht, theils weil er in dem Bunde das geeignete Mittel zu sehen glaubte, der gesunkenen Macht der katholischen Stände wieder aufzuhelfen. Durch jede dieser Handlungen aber war er irgend einer mehr oder minder mächtigen Partey anstößig geworden. Es mußte indeß, so lange er lebte, jede feindselige Regung vor seinem gewaltigen Einflusse verstummen; aber sein am vierten Januar 1717 erfolgender Tod schien den Gegnern des Hauses Zurlauben eine erwünschte Gelegenheit, die Macht desselben zu brechen. Die Zurlauben waren nähmlich vielen verhaßt, als die Stütze der Französischen Partey im Lande Zug, und die Gunstbezeugungen, mit welchen Frankreich diese Familie überhäufte, nährten den bittersten Haß besonders bey denen, die in einer Anschließung Zugs an die Oesterreichische Politik ihr persönliches Interesse gefunden hätten. Die bekannten Mittel, wodurch Frankreich die Eidsgenossen und insonderheit die unbegüterten katholischen Cantone seinen Planen dienstbar machte, waren Fried- oder Bundesgelder, welche diese Macht alljährlich den Cantonen auszahlte; Salzlieferungen von bestimmter Größe und in

sehr mäßigem Preise; endlich und hauptsächlich aber Pensionen und freywillige Gratifikationen, (sogenannte Verehrgelder,) welche an besonders thätige Freunde der Krone je nach den Umständen heimlich oder öffentlich gespendet wurden. Diese letztern Gelder betrugen für den Canton Zug jährlich 7563 Franken, und das Haus Zurlauben leitete mit unbeschränkter Vollmacht ihre Vertheilung, wobey es weder sich selbst zu bedenken, noch seine Gegner auszuschließen oder zu verkürzen vergaß. Nicht minder hatten sich die Zurlauben durch Spenden an die Rathsglieder die einträgliche Salzverwaltung zu verschaffen gewußt. Der König von Frankreich überließ nähmlich dem Canton Zug alljährlich 600 Fässer Salz, zu 20¾ Franken das Faß, und der Salzpächter durfte für Mühewaltung, Ausfall u. s. f. etwas über 7 Franken von jedem Fasse in Rechnung bringen.

Als nun der Landammann Beat Jakob Zurlauben starb, folgte ihm in allen seinen Würden und Genüssen sein Bruder Fidel, dessen Erwählung den Haß der Oesterreichischen Partey noch erhöhte, und der sich auch nur durch reiche Spenden im Besitze seiner Macht erhalten konnte. An die Spitze seiner Gegner stellte sich der Rathsherr Joseph Anton Schuhmacher; ein Mann voll Klugheit, aber auch voll Heftigkeit, Härte und Ehrgeiz, der zudem wegen seines Handels mit Deutschem Salze persönliche Beweggründe zum Neide gegen die Zurlauben hatte. Während des Spanischen Erbfolgekrieges war der Schweiz die Zufuhr des Deutschen Salzes abgeschnitten worden. Die Wiedereröffnung derselben benutzte man zu Zug, um das Volk zu bewegen. Es erhoben sich Beschwerden über die Schlechtigkeit des Französischen Salzes. Ihnen folgte die Behauptung, es sey ungerecht, durch die Belehnung der Zurlauben mit der Verwaltung des Französischen Salzes dem Staate zu Gunsten eines übermächtigen und übermüthigen Geschlechtes ansehnliche Vortheile zu entziehen. Nicht minder

ward die willkürliche Vertheilung des Französischen Geldes Gegenstand der Klage. Es ward gefordert, daß auch von den freywilligen Gratificationen jeder Bürger des Landes gleich viel empfange, da ja ein jeder Bundesgenosse des Königs sey. Besonders hitzig gingen die Gemeinden Menzingen, Aegeri, Baar auf diese letztere Ansicht ein. Gierig und nicht zu spärlich berechnete schon jeder seinen Antheil an diesen Summen. Die junge Mannschaft von Baar, welche die Kirche vor herumstreichendem Diebsgesindel bewachen sollte, weigerte sich dessen mit der Aeußerung: „Die, welche die Pensionen „fressen, mögen Wache halten.“ Der Landammann Zurlauben suchte, sich der drohenden Gefahr durch Geldaustheilungen zu entziehen, auch hielt er in den Wirthshäusern freyen Tisch, um Freunde und Beschützer gegen seine Gegner, die man die Harten nannte, zu gewinnen. Da aber das Volk von der Gegenpartey noch größere Vortheile hoffte, halfen die versuchten Künste dem Bedrängten wenig. Denn nachdem im Jahre 1729 Josias Schicker von Baar zum Landammann erwählt worden war, geschah durch die Harten der entscheidende Schlag. Man beschloß vor allen Dingen, von dem neuen Französischen Gesandten Marquis von Bonnac gleiche Vertheilung aller Französischen Gelder zu verlangen. Die ungünstige Aufnahme dieser Forderung brachte das Volk erst recht in Hitze, und es ward eine außerordentliche Landsgemeinde begehrt. Auf ihr ward der Landammann Zurlauben des Wuchers, ungetreuer Verwaltung, des Mißbrauches seiner Amtsgewalt u. s. f. angeklagt, und ein Spezial-Gericht zur Beurtheilung dieser Klagen niedergesetzt. Der Landammann vertheidigte sich vor demselben mit vieler Würde, und zeigte, daß ihm die Regierung die Salzverwaltung auf gesetzlichem Wege übertragen. Allein diese Schlüsse wurden für unbefugt, und somit nichtig erklärt, er selbst zur Herausgabe des gemachten Gewinnes verurtheilt, und bis zu dessen Er-

stattung in den Verhaft erkannt. Ueber die „Frechheit,“ mit der er Vertheilung des dem Volke gehörigen Geldes usurpirt habe, behalte man sich weitere Verfügungen vor. Es wird nach solchem Urtheile niemanden befremden, wenn sich Zurlauben, noch größere Gewaltthat fürchtend, und selbst für die Sicherheit seines Lebens besorgt, im May 1729 nach Luzern rettete, wo er Bürger war, und die vollkommenste Sicherheit fand. Seine Auslieferung verweigerten die Luzerner; weil der Familie Zurlauben kraft ihres Bürgerrechtes zu Luzern eine unverletzliche Zuflucht daselbst müsse bewilligt werden. Hierauf wurde Zurlauben seines Vermögens beraubt, und auf hundert und ein Jahr aus Zug verbannt. Er starb in dieser Verbannung am sechs und zwanzigsten Februar 1731. Seine Güter wurden verkauft, und sogar seine Erben zur Vervollständigung der Summen angehalten, um die man ihn belangte. Die Häupter seiner Gegner behielten den größten Theil dieses Geldes. Der Rest ward unter das Volk vertheilt, welches ihn in den Wirthshäusern verpraßte. Zurlaubens Flucht war der Todesstoß für seine Partey, welche die Linden hieß. Sie machte zwar auf der Landsgemeinde des Jahres 1730 einen kräftigen Versuch, sich wieder zu erheben, unterlag aber gänzlich; denn die Harten wütheten auf dieser Landsgemeinde, wie die Thiere. Es kam zum blutigen Handgemenge. Viele wurden halb todt geschlagen. Kümmerlich konnte der Stadtpfarrer mit der Monstranz die Ruhe herstellen. Jetzt wurden viele der reichsten und angesehensten Bürger ihrer Habe und ihrer bürgerlichen Ehre verlustig; von ihren Aemtern oder in die Verbannung gestoßen. Viele andern, ja! wer nur ein mißfälliges Urtheil laut werden ließ, wurden mit Pranger, Verhaft, Folter u. s. f. gezüchtigt. Dieses Schicksal traf auch manche, die an Zurlaubens Sturze eifrig gearbeitet, und deren man sich nun als unnütz gewordener Werkzeuge entledigte. Weil sich dann Frankreich der Verfolgten

annahm, und der Französische Gesandte die gleichmäßige Vertheilung der Gnadengelder als eine die Willensfreyheit des Königs beschränkende Zumuthung beharrlich verweigerte: so regte nun Schuhmacher, der im Maymonathe 1731 seinen Sieg durch Erlangung der Landammannswürde gekrönt hatte, in und außer dem Canton auch feindselige Schritte gegen Frankreich an. Es gelang ihm zwar nicht, auch andere Stände in seine Unternehmung zu verwickeln; desto vollständiger war dagegen sein Erfolg zu Zug selbst. Der Bund mit Frankreich vom Jahre 1715 wurde der Freyheit gefährlich, und die Gesandten, welche ihn besiegelt hatten, für Feinde des Vaterlandes erklärt, weil sie, wie man sich ausdrückte, „dem Könige das Vaterland und die Kinder im Mutter„leibe verkauft haben." Eine Maßregel, die, sechzehn Jahre früher genommen, als höchst vaterländisch verehrt worden wäre; jetzt aber als bloße Wirkung erbosten Parteyhasses erschien. Trostlos entflohen im Jahre 1731 aus harter Gefangenschaft die greisen Landammänner Clemens Damian Weber und Christoph Andermatt, Besiegler jenes Bundes, wohl um so trostloser, da sie zuerst das Feuer des Volksunwillens gegen Zurlauben geschürt hatten. Auch sie endeten ihr Leben in der Verbannung.

Die Würde eines Landammannes behauptete Schuhmacher drey Jahre lang. Die despotische Führung seines Amtes schwächte bald seinen Credit, und vereitelte auch die löblichsten Absichten, die er etwa haben mochte. Sein erstes und angelegentlichstes Geschäft war gänzliche Auflösung aller Bündnisse Zugs mit Frankreich. Dieselbe gelang am vierzehnt.n September 1732. Ein Rathsglied, welches gegen dieselbe sprach, mußte sich durch schnelle Flucht den Folgen seines Widerspruches entziehen. Von nun an begann die heftigste Verfolgung der Französischen Partey, zu welcher überhaupt ein jeder gerechnet werden der sich im mindesten den Planen Schuhmachers

widersetzte. Die Bildnisse zweyer entflohener Rathsherren wurden sogar an den Galgen geheftet. Man rief auch die zwey in Französischen Diensten stehenden Zugerschen Compagnieen zurück; allein ihr Anführer Beat Franz Placidus Zurlauben, des Landammanns Beat Jakob Sohn, gehorchte nicht. — Schuhmachers Schreckensherrschaft, gestützt auf einen mit außerordentlicher Gewalt bekleideten, geheimen Ausschuß von 9 Männern, die blinden Werkzeuge seines Willens, hielt zwar seine Gegner eine Zeit lang im Zaume; wendete aber aller Herzen von ihm ab, und begünstigte die Reaction seiner Feinde. Als Schuhmacher das Schwinden der Volksgunst bemerkte, traf er, von Furcht gepeinigt, außerordentliche Anstalten, alle Verbindungen gegen seine Macht zu hindern. Die Gemeinden mußten waffnen, in die Vogteyen wurden Hauptleute gesendet, Baar und Menzingen stellten außerordentliche Wachen aus. Die Thore der Stadt Zug wurden ausgebessert, früh geschlossen, spät geöffnet. Es entstand große Unzufriedenheit wegen der bedeutenden Kosten dieser furchtsamen und überflüssigen Veranstaltungen. So hatte Schuhmacher selbst das Geheimniß seiner Verzagtheit und seiner Schwäche verrathen, unter diesen Umständen verfloß seine Amtszeit. Im Jahre 1734 erhielt sein bisheriger Anhänger Johann Peter Staub von Menzingen an seiner Statt die Würde eines Landammanns. Dieser ging bald mit beträchtlichem Anhange zur Gegenpartey über. Ungesäumt ward nun gegen Schuhmacher dasselbe Mittel, wodurch er Zurlauben gestürzt, die Besammlung einer außerordentlichen Landsgemeinde im Augenblicke der heftigsten Volksaufregung, angewendet. Er hatte die Ablegung der Staatsrechnung mehrere Monathe verzögert, und als er sie endlich einreichte, ergab es sich, daß er bedeutende Summen in seinen eigenen Nutzen oder wenigstens zu künstlicher Stimmung des Volkes verwendet hatte. Darum wurden er und seine treusten An-

hänger aus dem Rathe gestoßen. Ein blutiger Versuch, seiner Partey aufs neue den Sieg zu verschaffen, mißlang, und vollendete Schuhmachers Sturz. Die Verbannten zogen unter lautem Volksjubel wieder ein, und wurden in Ehren und Würden hergestellt; er aber wanderte ins Gefängniß, und über dem Haupte des Unglücklichen entlud sich nun mit aller Wuth das schwere Ungewitter einer lang verhaltenen Rache. Er wurde des Hochverrathes angeklagt, und dem Blutgerichte übergeben. Hierauf am neunten März 1735 zum Galgen geführt, wo die Bildnisse zweyer auf seinen Betrieb Verbannten hingen. Der Henker riß sie los, warf sie dem Unglücklichen vor die Füße, der sie aufheben, und auf seinen Schultern zum Rathhause schleppen mußte. Kaum konnte auf diesem Schmerzensgange sein Leben vor dem tobenden Volke geschützt werden. Das eigentliche Urtheil lautete auf dreyjährige Galeerenstrafe in Sardinien und lebenslängliche Verbannung. Bereits war er auf der Citadelle zu Turin an einen andern Sträfling angeschmiedet, um mit diesem nach einem Seehafen abgeführt zu werden, als ihn am sechsten Juli 1735 der Tod im sieben und fünfzigsten Altersjahre diesem Elende entriß, ehe er noch auf den Galeeren angekommen war. Einige entwichene Hauptanhänger Schuhmachers wurden auf Lebenszeit aus der ganzen Eidsgenossenschaft verbannt, ihr Vermögen eingezogen, und ein großer Preis auf ihre Köpfe gesetzt. Ja! eine Rechtfertigungsschrift, welche die Schuhmachersche Regierung 1731 im Nahmen des Staates erlassen hatte, ward jetzt durch den Scharfrichter öffentlich verbrannt, und Zug bath in ehrfurchtsvollem Schreiben um Wiederaufnahme in den Französischen Bund. Nachdem der König willfahrt hatte, zeigte Zug solchen Eifer für das Interesse der Krone, wie kein anderer Eidsgenössischer Stand. Zum Lohne dieser Anhänglichkeit theilte Frankreich wieder öffentliche Pensionen aus, und auch jene geheimere Gnadenquelle floß wieder reich=

lich für diejenigen, denen Gemeingeist, Vaterlandsliebe und Ehrgefühl weniger, als persönlicher Gewinn am Herzen lagen; aber zur Beseitigung von Neid und Familieneifersucht, ward sie fortan weder durch die Zurlauben oder ein anderes Zugersches Geschlecht, sondern durch einen vertrauten Anhänger der Französischen Krone im Canton Solothurn ausgespendet. Das Mißvergnügen über einige ungünstige Veränderungen in den Französischen Capitulationen, und die großen Geldvortheile, durch welche einzelne an Frankreich gekettet und verkauft waren, erregten 1764 zu Zug, (wie in andern Cantonen,) einen Aufstand, in welchem die Anhänger Frankreichs zur Niederlegung ihrer Stellen genöthigt oder entsetzt, gebüßt oder verbannt, zwey sogar mit Steckbriefen verfolgt wurden. Da entzog der König in seinem Zorne dem Lande Zug alle Vortheile seines Bündnisses, und diese Entbehrung fiel dem Volke bald so schwer, daß im Jahre 1768 ein abermahliger Aufstand gegen die Urheber des ersten Tumultes losbrach. Die Vermittelung der katholischen Tagsatzung zu Luzern verhüthete den Ausbruch von Gewaltthätigkeiten. Dieselbe bewirkte auch den Wiedereintritt Zugs in das Französische Bündniß, wodurch aufs neue die verlorenen Vortheile, „Bundesfrüchte“ genannt, erworben, jedoch von da an unter alle Landleute gleichmäßig vertheilt wurden.

Glarus und Werdenberg. 1705—1725.

Das Ländchen Werdenberg mit ungefähr vier tausend Seelen war im Jahre 1517 durch Kauf an den Stand Glarus gekommen. Ungern sah das Land diese Veränderung; denn von jetzt an schien alle Hoffnung zur Erlangung völliger Freyheit verloren. Schon im Jahre 1525 lehnte sich Werdenberg unter Ansprache verletzter Rechte gegen Glarus auf, ward aber durch wohlwollende Vermittler beruhigt, als eben das Glarnerbanner anzog, und bis 1705 unter milder Regierung ruhig erhalten.

Doch erlaubten sich die Landvögte von Zeit zu Zeit Beschränkung der Freyheiten und Rechte, schmälerten das Verwaltungsrecht der Gemeinden; Glarner siedelten sich widerrechtlich im Lande an, machten Ansprache auf Nutzung der Gemeindgüter, und drängten sich in Aemter ein; Proceßgang und Waisensachen wurden kostspieliger; der schon längst in eine Geldleistung verwandelte Zehnten wurde erhöht; auch das gehässige Recht des Todtfalles umfassender. In den Jahren 1667, 1681 und 1687 gab der Landrath zu Glarus den Werdenbergern auf ihre Klagen urkundliche Befreyung von solchen Bedrückungen; aber selbst dieses hemmte die Willkür der Landvögte nicht völlig. Ueberdieß traten im Jahre 1705 vor der Landsgemeinde zu Glarus unberufene Sprecher auf, welche dem Volke vorspiegelten, der Landrath habe vor 38 Jahren einseitig und ohne Vollmacht, so wie auch zum Schaden des Glarnerlandes diese Freybriefe ausgestellt. Hierauf wurden dieselben nebst andern Urkunden von der Landsgemeinde zur Einsicht abverlangt, und nicht mehr zurück gegeben. Werdenberg geduldete sich bis zum Jahre 1713, da sendete es Ausschüsse nach Glarus, und diese empfingen vom dreyfachen Landrathe, der sich vor dem Volke fürchtete, die feyerliche Versicherung, man werde alles in eine einzige Urkunde zusammen fassen; Werdenberg aber hätte lieber seine alten Briefe wieder gehabt. Das Jahr 1719 erschien, und noch war nichts geschehen. Da verweigerte Werdenberg am ersten May 1719 dem neu aufziehenden Landvogte die Huldigung, bis es sein Eigenthum wieder erhalten. Man verhieß die Rückgabe der Briefe, wenn gehuldigt worden sey; aber keine Vorstellung oder Betheuerung ehrwürdiger, greiser Standeshäupter beschwichtigte das einmal rege Mißtrauen des Volkes. Zürich, dessen Landvogtey Sax an Werdenberg grenzte, hätte gern gütliche Beylegung dieses Streites gesehen. Glarus und Werdenberg hatten sich an die Tagsatzung gewendet, und diese ward nach einigen Unterhandlungen

von Zürich bewogen, am eilften Juli 1720 zwey Gesandte ins Werdenbergische zu senden. Es gelang denselben, das Volk zur Huldigung zu bewegen; aber von seiner Forderung stand es nicht ab. Andere Unzufriedene aus den angrenzenden Unterthanenländern Sargans, Sax, Rhein-Thal, Thurgau, Toggenburg bestärkten die Werdenberger in ihren Ansichten, und ließen Hoffnung auf eine Hülfe durchschimmern, die nie zum glücklichen Ziele hätte führen können. So laut äußerte sich die allgemeine Unzufriedenheit aller östlichen Unterthanenländer der Eidsgenossenschaft, daß Glarus für nöthig fand, von allen Ständen Verbothe der Theilnahme an den Vorgängen im Werdenbergischen zu verlangen. Zugleich verachtete Glarus die Stimme des Rechtes nnd der Billigkeit. Unter leeren Vorwänden verzögerte es die Rückgabe heiligen Eigenthumes, und beschied Ausschüsse der Werdenberger nach Glarus zur Untersuchung der Richtigkeit ihrer Urkunden; allein Werdenberg verweigerte die Entsendung von Ausgeschossenen. Dagegen wendete es sich an die Eidsgenössische Tagsatzung des Jahres 1721; aber seine Abordnung wurde mit ernsten Worten zur Unterwürfigkeit ermahnt. Hierauf forderte Glarus bey Ehr und Eid Erscheinen Werdenbergischer Ausschüsse zu Glarus, sicheres Geleit wurde verheißen. Als sich diese Ausschüsse nicht sogleich nachgiebig zeigten, erfolgte Einkerkerung und Mißhandlung. Einer der kühnsten Vertheidiger der Rechte seines Ländchens starb im Kerker eines plötzlichen, ungewissen Todes. Mißhandlungen entrissen zuletzt den andern die gewünschte Nachgiebigkeit. Zwey wurden als Geiseln zurück behalten, die übrigen zur Belehrung des Volkes in ihre Heimath entlassen. Diese Behandlung erhöhte den Mißmuth. Der Widerstand organisirte sich, und Glarus ergriff Maßregeln zur Gegenwehr. Zwar mahnten Zürich und Bern, welche Ausbreitung dieser Bewegung besorgten, sehr zur Nachgiebigkeit. Aber am acht und zwanzigsten October 1721 warf Glarus des

Nachts und auf Abwegen fünf und siebzig Mann Besatzung in das Schloß. Da erklangen im Lande Werdenberg die Sturmglocken zur Rettung der zertretenen Freyheit. Alles Volk umringte das Schloß; indeß zerstreuten einige Kanonenschüsse und die Nachricht vom Anrücken zweyer Tausend Glarner die ordnungslosen Haufen. Eine herbey eilende Zürchersche Gesandtschaft bewog die Glarner zur Schonung des Ländchens und zum Rückzuge, Werdenberg selbst zur freywilligen Entwaffnung. Auch die eben versammelte Tagsatzung empfahl Milde. Als aber nach den vorhandenen Abschriften der entfremdeten Urkunden geforscht wurde: entbrannte aufs neue der Unmuth des Volkes, es beharrte auf allen seinen Forderungen, verlangte überdieß Räumung des Schlosses, und schritt zu einigen Thätlichkeiten; allein auch Glarus gab nicht nach. Zum zweyten Mahle rückte seine Macht an, und die schnell entmuthigten Werdenberger entflohen bis auf zehn Mann über den Rhein. Aber nach wenig Tagen kehrten fast alle wieder in ihre Hütten zurück, froh, der Strenge des Winters, dem Elende und der Armuth der Verbannung entgangen zu seyn. Das gereizte Glarus berücksichtigte wenig die Fürsprache Zürichs, Berns und der Tagsatzung. Am ein und dreyßigsten December 1721 mußten die Werdenberger als „eigene Leute“ Unterwerfung schwören. Blut wurde keines vergossen; aber die Nahmen von fünf entflohenen Volkshäuptern wurden an den Galgen geschlagen, Vernichtung der Freyheiten des Landes, Einquartierung, schimpfliche Entwaffnung, Entehrung, Verbannung, Bußen, Confiscationen, die über siebzig tausend Gulden betrugen, bestraften die Theilnahme an der Empörung. Doch halfen die Glarner im Jahre 1725 aus eigenem, freyem Entschlusse vielen alten Beschwerden ab, beschränkten die Willkür der Landvögte, und erfreuten das Land wieder mit dem Rechte, Waffen zu tragen.

Empörung zu Wilchingen im Schaffhauser-Gebiethe. 1717—1729.

Im Jahre 1717 gestattete der Kleine Rath von Schaffhausen die Errichtung eines neuen Wirthshauses zu Wilchingen. Die Gemeinde, als Besitzerinn des alten, glaubte sich dadurch an ihren Rechten und Einkünften geschädigt, und äußerte laut ihr Mißvergnügen. Die Obrigkeit gab zuletzt nach; allein es waren mittler Weile noch andere Beschwerdepuncte aufgefunden, und auf dieses Fundament hin die Huldigung verweigert worden. Nachdem auch das Anerbiethen der Regierung, die Beschwerden nach Leistung der Huldigung willig anzuhören, unbeachtet geblieben: ließ Schaffhausen Truppen anrücken. Die Häupter der Empörung und viele andere Einwohner entflohen, suchten und fanden Schutz bey benachbarten Fürsten. Selbst der Reichshofrath gewährte ihnen unter dem Vorwande, Wilchingen, als ein Theil des Klettgaues, sey Reichslehen, seinen Schirm. Diese Behauptung beunruhigte die ganze Eidsgenossenschaft, und ihre Abgeordneten gaben sich 1719 zu Schaffhausen alle Mühe, den Streit zu beseitigen. Allein der Kaiser Carl VI. schien sich persönlich für die Wilchinger zu interessiren, und das Vertrauen auf eine solche Stütze bestärkte sie so sehr in ihrer Widersetzlichkeit, daß 1721 auch einige Verhaftungen sie nicht schreckten. Ihr Widerstand dauerte vielmehr noch fünf Jahre. Erst als 1726 Zerwürfniß zwischen Oesterreich und Frankreich den Ausbruch eines neuen Krieges fürchten ließ, und die Gunst der Eidsgenossen dem Wiener-Hofe wichtig wurde, wies man die Wilchinger weg, und Schaffhausen erhielt freye Hand, die selbst jetzt noch Widerstrebenden zu bestrafen. In den Flecken wurde Execution gelegt. Demüthigungen, Geldbußen, Einziehung der Güter, Verbannung war das Loos der Anführer. Blut ließ Schaffhausen keines fließen. Am sechsten April 1729 mußte die Huldigung geleistet

werden. Die Gemeinde begab sich nun zür Ruhe, und alle Beschwerden geriethen in Vergessenheit.

Unruhen in den Fürstlich St. Gallischen Landen. 1721—1759.

1. In der alten Landschaft. 1721—1734.

Die alte Landschaft hatte den Fürstabt Joseph bey seiner Rückkehr mit großer Freude empfangen; so wie er aber im Jahre 1721 eine Zahlung von siebzig tausend Gulden an die Kriegskosten forderte: verwandelte sich diese Freude in Unwillen, und das Goßauer-Amt verweigerte die Zahlung. Denn der 79ste Artikel des Friedens vom fünfzehnten Juni 1718 verordnete sehr klar: „Was die alte Landschaft, d. h. die Stadt und „Amt Wyl, das Rorschacher-Hofmeister- und Goßauer-„Amt anbelangt, so sollen denselben unter keinerley „Vorwand einige Kriegskosten abgefordert werden.“ Dem Beyspiele der Goßauer folgte die ganze alte Landschaft. Die strenge Bestrafung einiger Führer erweckte beym Volke die Besorgniß, das Stift, welches die alte Landschaft als leibeigen behandelte, wolle es noch härter in diese entehrenden Fesseln schlagen. Solches zu verhindern, schwuren einige Männer Ehre, Leib, Gut und Blut zu wagen. Sie büßten diesen Schwur theuer, und die Streitigkeit über die Kostenzahlung dauerte fort; aber der Abt suchte vergebens, durch eine gezwungene Erklärung des Friedens, welcher Zürich und Bern beytraten, dem Volke seine Zahlungspflichtigkeit zu beweisen.

In der Zeit dieser Aufregung wurde die bisher ruhige Stadt Weil durch ihren Schultheißen Doctor Müller, gereizt, noch weiter, als die übrige alte Landschaft zu schreiten. Sie forderte nähmlich im Jahre 1726 nicht allein Befreyung von den Kriegskosten, einen Kriegsschadenersatz von mehr als drey und fünfzig tausend Gulden und Erledigung vom Leibfalle; sondern hielt auch den Augenblick für günstig, durch Berufung auf alte,

schon vor Jahrhunderten erloschene Zustände eine Art von Unabhängigkeit zu erringen. Bereits legten sich die Bürger von Weil den Titel Patrizier bey, und schmeichelten sich mit günstiger Entscheidung der Schirmorte. Allein diese, beunruhigt durch die auf so vielen Puncten der Eidsgenossenschaft gleichzeitig entbrennenden revolutionären Bewegungen, ließen die Stadt im Jahre 1733 ihren Versuch bitter bereuen, worauf sich dieselbe an ihren Führern und Leitern durch Entsetzung rächte. Das Schicksal Weils schreckte auch die alte Landschaft so, daß sie die Kriegskosten bezahlte. — Von minderer Bedeutung, und bald durch Zürich, Bern und die französische Gesandtschaft billig verglichen, war 1734 ein Besteurungsstreit mit der Stadt St. Gallen, welche man für ihre Besitzungen und Einkünfte in der alten Landschaft zu hoch und nach willkürlicher Schatzung angelegt hatte.

2. Im Toggenburg. 1726—1759.

Desto mächtiger und verderblicher waltete im Toggenburg der Geist des Widerstrebens und des Aufruhrs. Es ist zwar beschrieben worden, wie der Fürstabt einige seiner heftigsten Gegner durch Aemter zu gewinnen, und an sein Interesse zu fesseln verstanden. Allein er zog aus dieser Maßregel wenig Vortheil; denn eine solche Begünstigung Einzelner raubte den Begünstigten ihren Credit beym Volke, und verwandelte die alte Klage wegen Ertheilung der Beamtungen an Fremde in ein Geschrey der Mißgunst, des Brotneides und der Verläumdung, erhoben von allen denen, welche selbst zu einem fetten Amte Lust in sich verspürten. Auch vermochte eben diese Maßregel den Haß und die Umtriebe der politischen und religiösen Parteyen nicht zu bannen. Ja! die neuen Beamteten selbst befehdeten sich untereinander. Diese Gährung dauerte, bis im Jahre 1731 die Frage, ob das Mannschaftsrecht, (d. h. die aus der Werbung unter die capitulirten Regimenter herfließenden

Vortheile,) dem Abte oder dem Landrathe gebühre, neuen, heftigen, vieljährigen Streit zwischen dem Fürsten und seinem Volke entzündete. Die Gemeinden veranstalteten eigenmächtig Waffenübungen. Der Landrath wollte das im Streite liegende Recht sogleich ausüben; indem er sich aber gegen den Fürsten auflehnte, ward ihm selbst durch bewaffnete Aufstände die Versammlung einer Landsgemeinde abgedrungen. Die Seele aller dieser Meutereyen war der von giftigem Neide besessene Demagoge Fridolin Erb von Büttschweil, Landrath. Die ertrotzte Landsgemeinde ward am zwey und zwanzigsten Juni 1734 abgehalten. Sie entsetzte alle gemäßigten Glieder des Landrathes, und schloß dieselben auch für die Zukunft von Gerichts- und Rathsstellen aus. Eine besonders große Erbitterung äußerte aber das Volk gegen Keller und Rüdlinger, die es noch vor kurzem vergöttert hatte, nahmentlich gegen den letztern. Ihnen mußte der neue Landrath Siegel, Schriften und Geld abnehmen; es erging ein Verboth, ihnen ferner als Beamteten zu gehorchen, und Wühler, die in die Sitzung des Landrathes eindrangen, verlangten ihren Tod, und erwirkten wenigstens einen Verhaftsbefehl gegen Rüdlinger. Er aber und Keller waren entflohen. Wenige Wochen nach dem letzten dieser Auftritte saß eine Vermittelungsconferenz zu Baden. Ihre Vorschläge sprachen den Toggenburgern das Recht der Abhaltung von Landsgemeinden zu; nicht minder die Befugniß, den Landrath zu entsetzen, und fürstliche Beamtete von ihm auszuschließen; sie schmälerten auch in andern Puncten die fürstlichen Rechte; ließen aber die Frage über das Mannschaftsrecht unerledigt. Allein die Toggenburger, durch diese Zugeständnisse nicht befriedigt, verwarfen den Vergleich auf einer zweyten Landsgemeinde am vier und zwanzigsten August 1735. An eben diesem Tage ächteten sie die beyden Entflohenen, und als dieselben einige Monathe später heimlich ins Land kamen, wurden sie

entdeckt, gefangen, mißhandelt, und nach wenig Tagen von einem durch ihre verschmitzten Gegner aufgeregten und von einer Abordnung des Landrathes beynahe ermunterten wüthenden Pöbelhaufen zu Peterzell grausam ermordet. Die Unglücklichen wurden nähmlich aus ihrer Haft in ein nahes Gehölz geschleppt; Keller geführt, Rüdlinger aber, den der Wahn des Pöbels für einen Hexenmeister hielt, auf Stöcken dahin getragen, damit er den Boden nicht berühre, und vermittelst seiner Zauberkünste sofort entfliege. Keller ward erschossen, Rüdlingers Kopf mit Stöcken jämmerlich zermalmt, und noch die Leiche mit Kugeln durchbohrt, auf daß der Hexenmeister nicht wieder auflebe. Unter großem Jubel verglichen sich dann die Mörder dem Tell, weil sie, wie dieser, die Vögte erschlagen, und ein viehisches Saufgelag beschloß diese Schandthat. Solch ein Ende nahmen diese Männer durch die Hand desselben Volkes, welches sie selbst an Meuterey, Verachtung gesetzlicher Ordnung und leidenschaftliche Selbsthülfe gewöhnt, und nur allzu lange zum blinden Werkzeuge ihres Ehrgeizes und ihrer Selbstsucht mißbraucht hatten.

Entsetzen über diesen Mord erfüllte die Eidsgenossenschaft und das Ausland. Laut bezeichnete die öffentliche Stimme den Fridolin Erb und den Landrathschreiber Jud als die Anstifter des Verbrechens. Allein niemand wagte, auf Untersuchung zu dringen, und als die Freventhat im Jahre 1736 an einigen untergeordneten Werkzeugen bestraft werden sollte: schüchterte ein tobender Volkshaufe das Gericht dergestalt ein, daß es kein Todesurtheil auszusprechen wagte, und die Thäter mit unverhältnißmäßig milder Strafe entließ.

Vergebens suchte der bedrängte Abt die Hülfe der Eidsgenossen und der benachbarten Mächte. Frankreich, Oesterreich, Zürich und Bern, die katholischen Stände, Alles verließ ihn, oder knüpfte das Versprechen des Beystandes an eigennützige Bedingungen: z. B. an die

Aufnahme der acht alten Orte in die Mitherrschaft über Toggenburg. Die Mißvergnügten fanden sogar zu Zürich öffentliche Beschützer und heimliche Agitatoren. Selbst das durch den Friedensschluß angeordnete Schiedsgericht kam erst nach langer Zögerung durch Französische Vermittelung zu Stande, und zerschlug sich ohne Spruch. Inmitten dieser Wirren starb am siebenten März 1740 Abt Joseph II. Seinem Nachfolger Cölestin II., aus dem Geschlechte Gugger von Staudach von Feldkirch, ward die Huldigung verweigert, und wer auf der Landsgemeinde zu ihr rieth, ohne Ansehen der Person oder des Standes mißhandelt. Hierauf wurden Friedbrüche begangen, verurtheilte Verbrecher gewaltsam befreyt, und das ganze Land war abermahls ein Tummelplatz schamloser Demagogen und die Beute wilder Anarchie. Da begab es sich, daß Frankreich im Jahre 1741 die Streitigkeiten zwischen dem Bischofe von Basel und seinen Unterthanen durch bewaffnete Intervention entschied. Hiedurch wurden Zürich und Bern bewogen, das Toggenburg im Jahre 1743 zur Huldigung zu nöthigen. Der Abt aber schöpfte einen neuen Muth, und behauptete mit gestärkter Standhaftigkeit seine fürstlichen Rechte. Es war auch ein Theil des Landes selbst des gesetzlosen Zustandes müde, und die Gemeinde Wattweil sprach sich hierüber in einer ernsten Zuschrift an den Landrath unverhohlen aus. Diese Behörde sank auch immer tiefer in der Achtung des Volkes. Allein der Geist der Parteyung und Unruhe durchzog das Land noch viele Jahre; obwohl Fridolin Erb, das Haupttriebrad dieser Bewegungen, im Jahre 1749 gestorben war. Zuletzt hätten sich noch Zürich und Bern ob der Ausgleichung dieses Streites beynahe entzweyt; weil Zürich immer die Partey des Landes, Bern diejenige des Abtes hielt. Mehrere ihrer Vergleichsentwürfe aber wurden, gleich demjenigen von Baden, verworfen. Immer größer ward das Mißverhältniß der beyden Stände, auch hatte Frank-

reich stets seine gefährliche Hand im Spiele. Im Toggenburg war wieder offener Aufruhr. Endlich im Jahre 1759 gebothen Zürich und Bern mit Nachdruck Ruhe und Frieden. In ihrem Mißvergnügen über die Widersetzlichkeit des Landes und nochmalige Aufläufe sprachen sie nun dem Abte die meisten der bestrittenen Rechte zu. Sie beschränkten die Befugniß des Volkes zu Landsgemeinden auf die Huldigung, die Beamtenwahlen und die Erneuerung des Landrechtes mit Schwyz. Sie bezeichneten den Gerichten vierzehn der unruhigsten Wühler zu Geldbußen und Landesverweisung. Diese vierzehn sühnten die Schuld des ganzen Landes, und eine Amnestie endete diese unseligen Unruhen, welche länger, als ein Menschenalter gedauert, und das Toggenburg auf lange Zeit sittlich und ökonomisch verdorben hatten.

Unruhen im Bisthume Basel. 1721 — 1742.

Vom Jahre 1705 — 1737 herrschte auf dem bischöflichen Stuhle von Basel Conrad II., Freyherr zu Rheinach, ausgezeichnet durch einen unruhigen, gewaltthätigen Geist, und unaufhörliches Streben nach unumschränkter Herrschaft. Wie er in den Jahren 1705 — 1717 mit mehr oder minder günstigem Erfolge die Freyheiten und Rechte seiner Länder angegriffen, und die Ruhe der Eidsgenossenschaft gestört, wurde an seinem Orte angedeutet. Schon in den Jahren 1718 — 1721 finden wir ihn wieder, beschäftigt mit einem Angriffe auf die Rechte der Stadt Biel. Allein Bern vermittelte diese, so wie neue Zerwürfnisse im Jahre 1734, ohne daß der Bischof deßwegen von dem Ringen nach Ausdehnung seiner fürstlichen Rechte abließ.

Seine häufigen Unterdrückungsversuche erregten endlich in seinem Gebiethe, hauptsächlich in dem sogenannten Reichslande, solche Unzufriedenheit, daß zuletzt die von Alters her mit reichen Freyheiten begabte Stadt Pruntrut zur Vertheidigung ihrer Rechte gegen den Bischof

aufstand, welcher Schritt einen allgemeinen Widerstand im ganzen Reichslande hervorrief. Der Fürst, welcher eine gerechte und weise Nachgiebigkeit für einen Abbruch seiner Ehre hielt, wollte die Aufregung gewaltsam unterdrücken; da aber seine Executionsversuche auf bewaffneten Widerstand stießen: so benutzte er sein Bündniß mit den katholischen Ständen, und stellte sie als Schiedsrichter zwischen sich und sein Volk, hoffend, es werden ihre Gesandten gegen die Macht und den Reichthum des Fürsten sich günstiger zeigen, als gegen die Armuth des Volkes. Allein mit unerwarteter Festigkeit verlangten diese Stände Anerkennung der Rechte und Freyheiten des Volkes. Beym Reichshofrathe erhielt nun zwar der Bischof Verurtheilung seiner Unterthanen; jedoch die thätliche Hülfe mußte unterbleiben; weil die Eidsgenossen einen Durchmarsch von Reichstruppen über das Territorium der Stadt Basel nicht gestatteten. — Bischof Conrad starb. Seinen Streit erbte sein Nachfolger Jakob Siegmund, ebenfalls aus dem Hause von Rheinach, und dem gleichen Systeme folgend. Am sechs und zwanzigsten Januar 1739 empfing derselbe, als Reichsfürst, die Lehen zu Wien, und suchte alsbald die Hülfe des Reiches; nachdem er aber eingesehen, daß die Gunst des bedächtlichen, mit Bestimmung seiner Erbfolge, der so genannten pragmatischen Sanction, ganz beschäftigten Kaisers ihm doch nicht zum Ziele helfen werde: schloß er am zwey und zwanzigsten September des gleichen Jahres mit Ludwig XV. von Frankreich einen Bund zur Sicherheit beyder Staaten, Auslieferung entflohener, aufrührerischer Unterthanen und Stillung der inneren Unruhen des Bisthumes. In Folge dieses Bundes besetzten am sieben und zwanzigsten April 1741 Französische Völker den zum Deutschen Reiche gehörigen Theil des Bisthums. Gefangenschaft, Verbannung, schmählicher Tod, Einbuße des Vermögens traf die Unzufriedenen, und alle lauten Klagen verstummten vor

der Gewalt fremder Bajonette bis zum Ende des Jahrhunderts.

Davels Unternehmung zur Befreiung der Waat. 1723.

Im Jahre 1723 ward das Patriziat zu Bern durch einen sonderbaren, jedoch ohne Theilnahme bleibenden Versuch, ihm die Waat zu entreißen, in großen Schrecken gesetzt, und zu unerbittlicher Strenge bewogen. Diesen Versuch wagte der Major Daniel Abraham Davel von Cülly, ein gutmüthiger Mann von vortrefflichem Charakter, welcher sich rühmte, nicht Einen Feind zu haben, ein warmer Freund seines Vaterlandes, der sich im Zwölferkriege durch treue Anhänglichkeit an die Regierung so wie durch Tapferkeit ausgezeichnet, und zur Belohnung seiner guten Dienste Steuerfreyheit, eine Pension und eine Landmajorsstelle erhalten hatte. Nach dem Frieden lebte er unverheirathet und einsam. In dieser Einsamkeit ergab er sich politischer und religiöser Schwärmerey, beschäftigte sich unaufhörlich mit den Mängeln des Staates und der Kirche, ward ein oft lästiger Sittenprediger, zuletzt verfiel er auf den Wahn, durch göttliche Inspiration zum geistlichen und weltlichen Reformator der Waat, insonders aber zur Befreyung derselben von der Oberherrschaft Berns und zu ihrer Erhebung zum vierzehnten Canton der Eidsgenossenschaft berufen zu seyn. Nach heftigem Seelenkampfe und dreymonathlichem Fasten und Gebeth schritt er zur Ausführung seiner vermeintlichen Sendung.

Er benutzte hiezu die Osterzeit, in welcher die sämmtlichen Landvögte der Waat, als Glieder des Großen Rathes der Republik, zu der alljährlichen verfassungsmäßigen Besetzung der Staatsämter nach Bern abzugehen gewohnt waren, versammelte am ein und dreißigsten März 1723 unter irgend einem Vorwande das ihm anvertraute Milizregiment, und überraschte mit etwa

600 Mann, denen sein eigentliches Vorhaben verborgen blieb, die auf seinen ausdrücklichen Befehl nicht ein Mahl mit Munition versehen waren, die Stadt Lausanne. Verwirrung und Bestürzung waren die ersten Folgen dieses unerwarteten Ueberfalles. Vor einem Ausschusse des schnell versammelten Stadtrathes eröffnete Davel seine friedlichen Gesinnungen gegen die Stadt, und lud in einem Manifeste voll scharfer Klagen gegen Bern zur Mitwirkung zu Erringung der Unabhängigkeit der Waat ein. Die Hauptklagen waren: Gewissenszwang, Aemterhandel, Unerfahrenheit und Untreue der Landvögte. Sein Manifest begleitete er mit einer begeisterten Rede, in der er die Glieder des Ausschusses beschwor, „diesen „Augenblick des Heils und der Freyheit nicht ungenützt „verstreichen zu lassen," und durch eine allgemeine Waffenhebung Berns Joch abzuwerfen, und er sprach mit solchem Feuer, daß befürchtet wurde, es könnte seine Mahnung in manchem nach Freyheit durstenden Herzen einen Anklang finden. Daher hielt der Präsident des Stadtrathes, bevor er diese Behörde in Kenntniß setzte, für nöthig, ihr einen Eid der Treue gegen Bern und der Geheimhaltung abzunehmen. Hierauf ward Davel in die Sitzung gerufen. Mit großem Eifer eröffnete er auch hier seine Plane, und both sich mit der Versicherung, daß die Befreyung unter seiner Leitung gelingen müsse, zum Oberbefehlshaber an. Man wußte ihn nun mit Einwürfen und schönen Worten hinzuhalten, bis genug Mannschaft gegen ihn zu den Waffen gerufen, und ein Eilbothe nach Bern abgegangen war. Hierauf wurden seine eigenen Truppen mit dem Zwecke ihres Anführers bekannt gemacht, und verließen ihn erschrocken. Er selbst wurde, indem er sich den fröhlichsten Hoffnungen hingab, am ersten April unerwartet verhaftet, und alsbald in Fesseln geschlagen. Seinen Degen überreichte er mit den Worten: „Ich

„fühle, daß ich zum Schlachtopfer bestimmt bin; doch „es wird meinem Vaterlande nicht ohne Nutzen seyn!“

Als die erste unbestimmte und übertriebene Nachricht von Davels Unternehmen nach Bern kam, ergriff man im ersten Schrecken, und weil man eine weit verbreitete Verschwörung vermuthethe, außerordentliche Maßregeln zur Gegenwehr. Der Seckelmeister von Wattenweil ging mit dreyßig Offizieren, den sämmtlichen Landvögten und ausgedehnter Vollmacht nach der Waat ab. Die Miliz des Deutschen Gebiethes ward aufgebothen, und alle Eidsgenossen um treues Auffsehen gemahnt. Nachdem aber der Regierung von allen Seiten Versicherungen der Treue und Ergebenheit eingegangen, überzeugte man sich bald, daß kein weiterer Aufruhr zu fürchten sey, und die Rüstungen wurden eingestellt. Mittler Weile hatten die Verhöre mit Davel begonnen. Eine Menge Zeugen gaben seinem Charakter und Benehmen das beste Lob. Der unbefleckte Ruhm der Menschenfreundlichkeit, Gottesfurcht, Demuth, Sittlichkeit und Tugend ward ihm beygelegt. Mit Recht bezweifelte man dagegen die Klarheit seines Verstandes. Schon die ganze Anlage und Ausführung seines Planes, noch mehr die Behauptung, er habe seine That in göttlichem Auftrage begonnen, zeugten ja genugsam von theilweiser Verwirrung des Geistes. Man wußte überdieß, er stamme aus einem Geschlechte her, in welchem Gemüthskrankheiten Erbübel geworden waren. Seine Mutter, zwey Brüder litten an Schwermuth oder Wahnsinn. Aus Davels eigenem Leben waren viele grelle Sonderbarkeiten und ein, milde ausgedrückt, hoher Grad von Schwärmerey bekannt. So hielt er es für unsittlich, in nachläßiger Kleidung oder gar im Schlafgewande sein Gebeth zu verrichten; so oft er daher bethen wollte, kleidete er sich sorgfältig, bedeckte sein Haupt mit einer Perrüque, und schnallte den Degen um, wie wenn er einem großen Herrn seine Aufwartung zu machen geson-

nen wäre. Er glaubte überdieß an Träume und Wahrsagungen; weissagte auch selbst; hielt sich vom Geiste Gottes erfüllt; für fähig, Kranke durch Gebeth zu heilen, und, wie bereits bemerkt, zu einer göttlichen Sendung ausersehen. Alle diese verworrenen Behauptungen wollte er mit einer Menge wundersamer Thatsachen beweisen; die aber von den angerufenen Zeugen entweder nicht bestätigt, oder ganz einfach und natürlich erklärt wurden. Eine besonnene Untersuchung hätte die Verhörenden bald von der geringen Zurechnungsfähigkeit Davels überzeugt, und die Geschichte unsers Vaterlandes würde einen Justizmord weniger zählen. Man war zwar zu verschiedenen Mahlen auf dem Puncte, Davels geistige Verwirrung zu erkennen; weil er aber in allen andern Dingen seines Verstandes mächtig schien, ging man von jener Wahrnehmung wieder ab, um, auf die schlimmsten Voraussetzungen fußend, sich gegen die Wahrheit zu verblenden. So hielt man denn Davels ganzes Benehmen für eine List; seine offenen Angaben über die Motive und die Beschaffenheit seines Planes für schlaue Verstellung, und sein wahnsinniges Unternehmen für einen fein angelegten und weit verzweigten Verschwörungsversuch. Allerdings wurden hinter ihm ein Manifest gegen Bern, ein Proclama, welches das Waatland zu den Waffen rief, und Einladungen zur Hülfsleistung an Genf und Freyburg gefunden. Allerdings hatte er das Unglück, mit seinem Verhörrichter, dem Seckelmeister von Wattenwyl, zu lebhaft von den Fehlern der Bernerschen Verwaltung zu sprechen. Allerdings gelang es nie, ihn von der Strafbarkeit seiner Unternehmung zu überzeugen. Man nahm dieß für genügende Beweise vorsetzlicher Schuld, und suchte nun, durch mehrmahlige und grausame Folterung das Bekenntniß von Mitschuldigen zu erpressen, welche er nicht hatte. Auch unter den peinlichsten Folterschmerzen beharrte er ohne Reue auf der Behauptung, er habe einen göttlichen Befehl

vollzogen, und war so gutmüthig, seinen Peinigern ein großes Mitleid mit seinen Schmerzen zuzutrauen.

Als der Große Rath zu Bern vernommen, daß man Davel auf der Folter verhört habe, erkannte er fast mit Einmuth, es solle an ihm die Folterung nicht mehr angewendet werden. Das Endurtheil übertrug er dem Blutgerichte zu Lausanne. Er wollte dadurch eine lobenswerthe Mäßigung beweisen, um dem Vergehen den Charakter des Hochverrathes zu entziehen, und nicht in eigener Sache Richter zu seyn; allein Davels Leben ging dennoch verloren. Denn, wenn in jenen Zeiten die Justiz mit Todesurtheilen ohnehin nicht sparsam war: so ist in diesem Falle überdieß noch anzunehmen, daß knechtischer Sinn, und das Verlangen, sich selbst von allem Verdachte zu reinigen, auf Davels Richter einen nicht unbedeutenden Einfluß übten. Es ward auf Abhauung der rechten Hand, Tod durch das Schwert, Aufsteckung des Hauptes auf den Galgen und Beerdigung des Leichnams unter demselben erkannt. Der Große Rath zu Bern milderte das blutige Urtheil bloß durch Weglassung des Handabhauens. Es wird auch nicht gemeldet, daß sich jemand für Davels Begnadigung verwendet habe.

Davel vernahm das Todesurtheil ohne Zagen. In seiner Schwärmerey sah er sich als Märtyrer und seinen Todestag als einen Tag des Triumphes an. Laut äußerte er die Erwartung, aus seinem Blute werden wesentliche Verbesserungen entspringen, und starb ohne Vorwürfe gegen die Regierung, mannlich und freudig, alle Bezeugungen des Mitleidens abweisend, in diesem Glauben. Während seiner ganzen Gefangenschaft freute er sich über den häufigen Besuch der Geistlichen; er verlangte zwar keinen Trost von ihnen, aber er liebte es, mit ihnen über theologische Gegenstände zu disputiren. Seinen Gang zum Tode verglich er mit dem Leidenswege Jesu. Er gab noch auf dem Wege zum Richtplatze viele Be-

weise von Sanftmuth und Menschenfreundlichkeit, und bewahrte die Fassung bis zum allerletzten Augenblicke. Vom Blutgerüste herab hielt er eine lange Rede an das zahlreich versammelte Volk, warnte es vor der ihm anklebenden Prozeßsucht, als welche dem Geiste des Christenthums zuwider sey; vor den Ränken gewissenloser Advokaten; redete von Hartherzigkeit der Gläubiger, von übler Anwendung der Kirchen- und Armengüter, von allerley Beamtenunfuge, vornehmlich aber von dem Sinken der Religiosität und Gottesfurcht. Die Hauptschuld davon warf er auf den geistlichen Stand, von dessen Gliedern er mit wenigen Ausnahmen jene wegwerfende Meinung hegte, in welcher die Extreme der Sectirerey und der entschiedenen Feindschaft gegen alles Kirchenthum sich berühren. Scharf rügte er dann gegen die Studirenden der Theologie allerley Leichtfertigkeiten ihres Wandels, und beschwor sie, sich tüchtig zu machen, Gott und den Gläubigen in dem heiligen Predigtamte mit Segen zu dienen, und dem Verfalle der Kirche abzuhelfen. Er schloß mit einer allgemeinen Bußermahnung an das gesammte Volk; mit Versicherung der Verzeihung für seine Richter, „welche nach ihrem Lichte gehandelt, so wie „er selbst der Stimme Gottes gehorcht habe“; endlich mit einer begeisternden Schilderung seiner freudigen Siegeshoffnung und dem Gebethe, daß sein Tod eine reiche Quelle des Heils und der Verbesserung seyn möge. Hierauf both er sein Haupt dem Todesstreiche dar.

Bern aber berichtete den Ausgang dieses Handels an alle Mitstände, und empfing von ihnen und dem Französischen Gesandten feyerliche Beglückwünschungsschreiben. Dann wurden Medaillen im Werthe von zehn Duplonen geprägt, und die Glieder des Stadtrathes zu Lausanne nebst vielen andern Personen mit ihnen beschenkt. Auch anderweitige mehr oder minder reiche Geschenke wurden nebst dem Danke der Regierung über

alle in diesem Vorfalle thätigen Personen, selbst über die zahlreich aufgebothenen Milizen ausgegossen.

Unruhen in Bündten. 1726 und 1766.

Die Ursachen, um welcher willen auch das Bündtnerland unaufhörlich von mannigfaltigen und hartnäckigen politisch-religiösen Zerwürfnissen belästigt wurde, sind oben bey der Schilderung von der Verfassung dieses Landes ausführlicher angedeutet worden: es liegt uns nun ob, einige dieser unseligen Reibungen näher zu betrachten. Gewöhnlich bildeten bey denselben unter Anführung der Geschlechter Salis und Planta die reformirten und katholischen Bündtner die beyden kämpfenden Parteyen. Dabey huldigten die Hauptzweige der Familie Salis mit den Reformirten der Französischen; die Planta mit den Katholiken der Oesterreichischen Politik. Die Gegenstände ihres Streites waren eben so mannigfaltig, als die Führung dieser Zwiste leidenschaftlich, und die Leidenschaftlichkeit wurde, wenn immer ein solcher Streit auch nur in ferner Beziehung zu den kirchlichen Angelegenheiten stand, durch den Clerus, den Bischof und Rom aufs höchste gesteigert. Eine der heftigsten Reibungen bewegte nun das Land im Jahre 1726 bey Erneuerung des Mailändischen Capitulates.

Schon seit zwey Jahren walteten damahls über den Gebrauch einer Kirche Zerwürfnisse, ob denen sich die Katholischen so sehr erhitzten, daß sie das Capitulat mit Mailand einseitig erneuern wollten, weßnahen sich aus Furcht vor einer solchen Separation ein Theil der Reformirten ihnen anschloß. Allein die große Mehrzahl der reformirten Bündtner schenkte dem im October 1726 abgeschlossenen Vertrage aus verschiedenen Gründen keinen Beyfall. Sie mißbilligten überhaupt, daß er zu wenig Vortheile gewähre; insonderheit aber die Wiederaufnahme der im Jahre 1639 eingegangenen aber nie vollzogenen Verpflichtung, daß im Veltlin kein Refor-

mirter sich niederlassen dürfe. Vorzüglich beschwerte sich darüber die Familie Salis, welche ihre reichen Besitzungen in diesem Lande nur ungern aufgeben wollte. Der Bundespräsident Andreas von Salis verweigerte auch die Besiegelung eines Edictes, welches unter Androhung schwerer Geldstrafen allen reformirten Familien in Frist dreyer Monathe Räumung des Veltlins befahl. Es erfolgte aber die Besiegelung durch verfassungswidrige Anmaßung eines andern Beamteten; und da der Gottshausbund, in welchem die Salis besonders angesehen waren, einige Vorrechte bey der allgemeinen Landesverwaltung genoß: so wurden zu gleicher Zeit die beyden andern Bünde angeregt, ihm dieselben sofort streitig zu machen. — Die vertragswidrige Wahl eines Ausländers und Oesterreichischen Unterthanen zum Bischofe von Chur brachte den Gottshausbund im Jahre 1728 in eine neue Verlegenheit. Er protestirte gegen die Wahl; ward aber in seinen Protestationen von den andern Bünden nicht unterstützt; obschon bekannt wurde, daß der verstorbene Bischof dem Oesterreichischen Hofe seine herrschaftlichen Rechte über das Münsterthal um siebzehn tausend Gulden verkauft, und dadurch die Unabhängigkeit ganz Bündtens gefährdet habe. Die Erbitterung zwischen den drey Bünden erstieg einen so hohen Grad, daß der Gottshausbund endlich die Vermittelung Zürichs, Berns und des Französischen Gesandtens anrief, während die beyden andern Bünde ein einheimisches Schiedsgericht verlangten, ja, auch die Oesterreichische Vermittelung einer Eidsgenössischen vorzuziehen erklärten. Als aber die Zürcherisch-Bernersche Gesandtschaft, Statthalter Caspar Escher und Seckelmeister Ludwig von Wattenwyl, unterstützt von schriftlichen Friedensmahnungen anderer Cantone, in Bündten eintrafen; wußten sie so herzlich und ernstlich mit den Entzweyten zu sprechen, daß nach fünfmonathlicher schwieriger Unterhandlung die Versöhnung erfolgte. Das Capitulat blieb. Da indeß

die Salis zur Zeit der Revolution ausgedehnte Besitzungen im Veltlin verlieren konnten, so ist anzunehmen, daß dessen streitiger Hauptpunct wieder nicht zur Vollziehung gekommen sey. Der Gotthausbund behielt seine Rechte. In die Bischofswahl mischten sich die vermittelnden Cantone nicht, und sie mußte zuletzt, aller Bemühungen ungeachtet, anerkannt werden. Dagegen wurde 1733 vom Kaiser, in Beziehung auf das Münsterthal, Anerkennung des im Bündtnerlande üblichen Zugrechtes erhalten, worauf der Bundestag den Zug that, und 17 Jahre später gegen Erlegung der Kaufsumme dem Münsterthale selbst diese Rechte abtrat.

Im Jahre 1763 versuchte dann Bündten, im Capitulate mit Mailand günstigere Bedingungen zu erzielen. Um Oesterreich dahin zu bringen, unterhandelte man mit Venedig um Oeffnung eines Handelsweges durch sein Gebieth. Als aber die reizbare Republik den eigentlichen Zweck dieser Unterhandlungen merkte, zerriß sie alle ihre Verbindungen mit Bündten, und vertrieb aus ihrem Gebiethe mehr, als tausend Bündtner Familien, welche nun die Heimath mit ihren Klagen erfüllten. Dieses Ereigniß führte den Sturz einiger Parteyhäupter und Vorschläge zu Verfassungsverbesserungen herbey; allein das alte Capitulat ward bestätigt, und jene Vorschläge fanden keinen Eingang. Wie dringlich übrigens solche Verbesserungen gewesen wären, davon zeugten Vorfälle, wie der folgende.

Im Hochgerichte Ortenstein im Gottshausbunde, bestehend aus den beyden Gerichten Ortenstein und Fürstenau, spaltete sich das erstere wiederum in die von Alters her eifersüchtigen Gemeinden am Berge und im Boden. Zu der Zeit, in welcher die kommenden Ereignisse sich zutrugen, lebte auf seinem Schlosse Ortenstein oder Paspels der Generallieutenant Johann Victor von Travers, ein Gegner der Salis, der sich vor ihnen aus Französischen Diensten zurückgezogen.

In seiner Dienstzeit an Eigenmacht, Feudal- und Adelsrechte gewöhnt, gab er nach seiner Heimkehr durch Eingriffe in den Gerichtsgang gewaltigen Anstoß, und machte sich Feinde durch den ungebührlichen Einfluß, den er mit Hülfe seines Reichthums und seiner Verbindungen mit angesehenen Geschlechtern sich aneignete. Da geschah es, daß sich im Jahre 1766 die Gemeinden am Berg und im Boden wegen der Wahl ihres gemeinsamen Landammanns veruneinigten. Die erstern unterstützten den gewaltthätigen und in schlechtem Rufe stehenden Simon Raguth Tscharner ab Scheidt, der schon im letzten Jahre seine Wahl durch demagogische Gewaltmittel ertrotzt hatte. Der Herr von Travers mit den Gemeinden im Boden begünstigte den Statthalter Tschupp von Paspels. Der Streit ward um so bitterer, da auf Tscharners Seite die Mehrzahl der katholischen, auf Tschupps Seite dagegen die Mehrzahl der reformirten Bürger des Gerichtes standen. Als Tscharner am Wahltage merkte, er werde unterliegen, behauptete er, es seyen Fremde in der Versammlung, wollte die Verhandlung aufheben, und verließ zuletzt mit etwa einem Drittheile der Anwesenden den Platz. Die Zurückbleibenden wählten einstimmig seinen Mitbewerber. Dagegen nahm die unterliegende Partey am nächsten Sonntage eine neue Wahl vor, die auf Tscharner fiel, so daß nun in dem Gerichte Ortenstein zwey Landammänner waren. Allein das Gericht Fürstenau, als verfassungsmäßiger Schiedsrichter, erklärte diese zweyte Wahl für ungültig, und da Tscharner auf mehrmahlige Vorladung nicht erschien, und zudem das Gericht bitter schmähte: so ward wegen Rebellion und Verläumdung eine Criminalklage auf ihn geworfen. Er ward entsetzt, ehr- und wehrlos gemacht, und ihm vier Wochen Zeit zur Unterwerfung anberaumt, nach deren Verfluß er im Falle beharrlicher Widersetzlichkeit mit allen, die sich seiner annehmen, vogelfrey seyn solle. Er appellirte an

den Ausspruch eines Bundesgerichtes, und rief, ohne diesen abzuwarten, und mit Verhöhnung aller Abmahnungen, auf den ein und dreyßigsten August eine neue Landsgemeinde zusammen. Die rohen, erhitzten, betrunkenen Haufen, welche auf diesen Ruf erschienen, waren mit Dolchen und Prügeln gerüstet, sie begingen bald große Gewaltthaten, und stießen schreckliche Drohungen aus. Da nahte sich ihnen mit ungefähr eilf bewaffneten Männern der Freyherr von Travers, ihre Auflösung verlangend. Es kam zum Wortstreite, vom Wortstreite zu Thätlichkeiten. Ein Stein warf den General zu Boden. Seine Begleiter gaben Feuer, tödteten drey Mann, verwundeten einige andere, und die Versammlung zerstob. Der General ließ nun zwar wohl die Verwundeten bestens verpflegen; allein jetzt entwickelten seine Feinde, die Salis, gegen ihn ihre ganze Thätigkeit, und bald erhob sich durch ganz Bündtnerland eine solche Aufregung, daß er mit einigen Hauptanhängern entfloh. Ein Strafgericht schleuderte den Entwichenen seine Urtheilssprüche nach. Gerechtigkeit konnte der General nie erlangen; er sah sein Vaterland nicht wieder. — Die Gemeinden am Boden und im Berg vereinigten sich nicht mehr. Sie wurden, nachdem ihre Streitigkeiten noch lange den Frieden des ganzen Landes getrübt, im Jahre 1779 durch einen Schiedsspruch in zwey Halbgerichte, jedes mit eigenen Vorstehern, getrennt.

Die Conflicte Luzerns mit der Römischen Kirchengewalt 1712—1798.

Häufiger, als in den vorigen Zeiten waren in diesem Jahrhunderte die Conflicte der geistlichen und weltlichen Macht. Die stehende Nuntiatur, welche die Eidsgenossen so ungern bey sich aufgenommen, und die im Anfange so viel Zurückhaltung zu beobachten genöthigt war, daß wenige Jahre nach ihrer Stiftung Papst

Sixtus V. dem anmaßenden Nuntius Ottaviano Paravicini geschrieben: „Wir senden Euch nach der „Schweiz zu beruhigen nicht zu verwirren; um Eurer „und unsrer Ruhe willen seyd vorsichtig,“ hatte nach und nach allen Rücksichten entsagt, und Erhebung der Papstgewalt über die bischöfliche so wie auch über die weltliche Macht; Unterdrückung der Reformation in den gemeinen Herrschaften; Unterhaltung der Streitigkeiten und des Mißtrauens zwischen beyden Confessionen waren fortan ihre ohne einige Scheu öffentlich verfolgten Endzwecke. Unabläßig waren die Bemühungen, den katholischen Eidsgenossen die Schlüsse des Tridentinischen Conciliums und andre ultramontanische Verordnungen und Lehrsätze aufzudringen. Dagegen wurden bey jeder Gelegenheit die alten kirchlichen Freyheiten der Eidsgenossen, als dem canonischen Rechte, (Kirchengesetze,) und den Immunitäten, (Befreyungen, Vorrechten,) der Geistlichen zuwider laufend, angefochten. Wo sie nur immer konnte, machte die Nuntiatur Ansprüche auf einen vom Staate unabhängigen Gerichtsstand; sie verleitete die Geistlichen zu Widersetzlichkeit gegen den Staat, und mißbrauchte gelegentlich zu eben diesen Zwecken auch die Unwissenheit und den Fanatismus des Volkes. Wiewohl in Folge steigender Geistesbildung die Zahl der Gegner des Ultramontanismus sich vermehrte; siegte dennoch in diesem nie endenden Kampfe nur noch bisweilen der natürliche Rechtssinn der Eidsgenossen über die diplomatische Gewandtheit, die Intriguen und die Corruptionsmittel der Nuntiatur, welche auch die verwerflichsten Wege, selbst Stiftung von Factionen, Anreizung zu Hochverrath und Anfachung von Bürgerkriegen, nicht scheute, sobald sie zum Ziele führten. Daneben ward sie lästig durch Habsucht und hochmüthige Prätensionen. Luzern hatte die Ehre, Sitz der Nuntien zu seyn, und achtete dieselbe nicht gering. Mit großer Feyerlichkeit wurden ankommende Nuntien empfangen,

scheidende weggeleitet. Die vier jüngsten Glieder des Großen Rathes trugen bis zum Ende des Jahrhunderts den Thronhimmel, unter welchem der Nuntius einherschritt, wenn er Besitz von der Stiftskirche nahm. Nichts desto minder schien Vielen dieser bleibende Sitz des Nuntius zu Luzern kein beneidenswerthes Glück; weil er statt Vortheilen Auslagen, statt Glanz und Ehre öftere Demüthigung und Erniedrigung und die lästige Verpflichtung brachte, sowohl in den Kämpfen für die Hierarchie, als in den viel häufigern gegen dieselbe Vorfechter zu seyn. Dennoch gab es eine Partey, welche sich im Jahre 1706 auch noch um einen Cardinal-Protector zu Rom bewarb, hoffend, durch dessen Fürsprache beym Papste manchen Stein des Anstoßes desto eher beseitigen zu können. Der Erfolg lehrte, daß man nicht viel gewonnen hatte, als doppelte Mühe für die Kanzelley.

Wir wollen, indem wir zur Erzählung der Verwickelungen Luzerns mit dem päpstlichen Stuhle schreiten, nicht mehr des berüchtigten Nuntius Caraccioli und seiner hochverrätherischen Thaten gedenken, sondern einzig zur Berichtigung einer auf Seite 81 dieses Bandes vorkommenden Angabe nachträglich bemerken: Nach der Schlacht von Vilmergen brachte, wie wir wissen, Caraccioli die erste Nachricht des Unglücks nach Luzern. Besorgt für seine persönliche Sicherheit, fragte er den Rath, ob ihm genügender Schutz garantirt werden könne, und flüchtete sich nach empfangener Verneinung in der folgenden Nacht gen Altorf. Wiewohl nun Luzern alsobald vom päpstlichen Hofe Caraccioli's Abrufung verlangte, blieb er dennoch als Nuntius zu Altorf bis zum Ende des Jahres 1713. Erst damahls rief ihn der Papst ab; nachdem Caraccioli noch einen vergeblichen Versuch gemacht, die Luzerner durch einen Hirtenbrief voll trefflicher Lehrsätze zu verblenden. Etwas über zwey Jahre besaß nun die katholische Eidsgenossenschaft, welcher der

Papst sein Mißvergnügen über ihren Friedensschluß darthun wollte, keinen Nuntius.

Erst als die Luzerner im Jahre 1715, ungeachtet alles Abrathens und Protestirens des Cardinal-Protectors Spada, ihre geistlichen Zehntherren zu steter Bereithaltung eines vollen Jahresertrages an Früchten, die in Nöthen des Staates demselben gegen billige Vergütung abzutreten seyen, verpflichtet hatten: schien es dem Römischen Hofe nöthig, wieder einen Nuntius nach der Eidsgenossenschaft zu entsenden, und es kam 1716 Joseph Firao. Seine vierjährige Nuntiatur verfloß ruhig. Als aber am sechs und zwanzigsten Herbstmonathe 1721 Dominicus Passionei, ein Mann voll Stolz und Eigensinn, schmutzigen Geiz und ultramontanischen Fanatismus, der schon im Jahre 1714 zu Protestationen gegen den Aarauer-Frieden war verwendet worden, als Nuntius zu Luzern einzog: nahm diese kurze Ruhe ein Ende.

1. Der Streit wegen der Klosteraussteuern. 1721 — 1723.

Passionei hatte sich bey seinem früheren Aufenthalte durch listiges Benehmen, durch Aeußerungen des Mitleids über die Unfälle der katholischen Stände, durch Winke, es könnte und sollte die Geistlichkeit mit ihrem reichen Besitze der Bedrängniß des Staates abhelfen, die Zuneigung vieler Luzerner erworben. Man wünschte, ihn einst als Nuntius zu sehen. Er kam. Kaum war er eingezogen, als er, im Gegensatze mit früher ausgesprochenen Ansichten, von einer rechtmäßigen Verfügung alsbald Veranlassung nahm, der weltlichen Macht den Fehdehandschuh hinzuwerfen. — Schon längst waren die Klöster ohne Erfolg um Ermäßigung ihrer Aussteuern angegangen worden. Endlich bestimmte die Regierung eine Taxe, der sich der Nuntius Firao nicht widersetzte. Als aber Passionei gekommen, behauptete dieser, das

Edict verletze die Kirchenrechte, und sey ohne Genehmigung des Papstes ungültig. Diese Meinung unterstützte er mit Drohungen, und keine Gegenvorstellungen fanden Eingang. Da überreichte ihm der Rath zu Handen des Papstes ein kraftvolles Memorial, worin es unter anderm hieß: „Man habe reiflich erwogen, daß über zwey Drittheile der Landeseinkünfte in „geistliche Hände fließe, die Weltlichen aber verarmen, „was am Ende den Klöstern selbst, ja dem katholischen „Glauben Gefahr bringen könnte. Durch Ueberfluß werden die Klöster zur Ueppigkeit verleitet, woran sich das „Volk ärgere, welches dadurch leicht gereizt werden könnte, „durch Ausbeutung der Klöster der eigenen Armuth abzuhelfen. Schon in den Bewegungen des Jahres 1712 „habe das Volk die Klöster bedroht, und wenn damahls „noch sein Vorhaben vereitelt worden, so könnte es künftig anders seyn, insofern Regierung und Volk in die „gleiche Noth versetzt, und ohne Mittel wären, sich anders zu helfen. Man könnte hiezu auch um so eher „Neigung fühlen; weil man mit Mißvergnügen sehe, „daß sich das Stammgut der Klöster, ungeachtet der „vielen Einkünfte und reichen Zuflüsse, nicht vermehre, „woraus zu entnehmen, daß entweder so habsüchtig angehäuftes Gut keinen Segen bringe, oder daß man ansehnliche Summen außer Land sende. Man hoffe daher, „es werde die getroffene milde Anordnung des päpstlichen „Beifalles nicht ermangeln.“ Der Nuntius antwortete, die Sache selbst scheine billig; könne aber ohne die päpstliche Genehmigung nicht vollführt werden, und weigerte sich, das Memorial in dieser Fassung nach Rom abgehen zu lassen. Der Rath aber beharrte, und empfing dann von Rom denselben Bescheid, mit Bemerken, die päpstliche Genehmigung, so wie man um sie ansuche, werde nicht ausbleiben. Allein gerade dieses Gesuch schien der Regierung unnöthig zu seyn, hievon ging sie nicht ab. Der Streit blieb unentschieden, und in den Jahren 1731

und 1732 erinnerte die Regierung die Klöster nochmahls an die Ermäßigung; 1784 aber wurde wegen dieser Aussteuer ohne irgend jemandes Einwendung eine neue obrigkeitliche Verordnung erlassen.

Im Jahre 1724 erlaubte sich Passionei einen Eingriff in die richterlichen Befugnisse des Staates. Als dieß nicht geduldet ward, schwieg er zwar; schrieb aber nach Rom, und bald erschien von da ein verweisendes Schreiben des Cardinal-Protectors Albani. Nachdem man nun diesem die wahre Sachlage eröffnet, erfolgte die beleidigende Aeußerung: „Er wisse nicht, was er von der „Sache halten müsse; schenke aber dem Nuntius als „einem adelichen Minister und kirchlichen Person Glau„ben.“ — Was sich jedoch Passionei bis dahin auch immer erlaubt hatte, hielt keinen Vergleich aus, mit dem folgenden Streite, den er entzündete, als Papst Innocenz XIII. gestorben, und der mönchische Benedikt XIII. auf seinen Stuhl erhoben war.

2. Der Udlingenschweiler-Handel. 1725—1727.

In der Luzernerschen Gemeinde Udlingenschweil sollten am zwölften August 1725 die Kirchweihe und am fünfzehnten, sechszehnten und neunzehnten die Tage der sogenannten Nachkirchweihe gehalten werden. Nach einer allgemeinen Unsitte waren die Kirchweihfeste, die doch ihrer Natur nach, als Gedächtnißtage des Aufblühens des Evangeliums in einer christlichen Gemeinde und der Einweihung ihres Gotteshauses, Tage einer ernsten würdigen Feyer hätten seyn sollen, zu Tagen der Sinnenlust, der Entheiligung und Entweihung geworden. Daher schon Luther sagt: „Derohalben christliche Obrigkeiten „die Kirchenweihen, solch säuisch Gefräß und unordentlich „Leben, billig abschaffen, und mit harter Strafe wehren „sollten, als solch ein Thun, da nichts Gutes jemahls „auskommen ist.“ Dieses Unwesen stand auch in der Schweiz in voller Blüthe. Es gab Landesgegenden, in

denen jedes Dorf, jeder Hof, wenn er auch keine Kirche hatte, doch alljährlich an einem Sonntage eine Kirchweihe feyerte, und wo immer ein Kirchweihfest winkte, da versammelte sich die ganze Umgegend Stunden weit zum Schmause, zur Belustigung, zum Spiel und zum Tanze. Krämer schlugen ihre Buden auf, und nur zu oft ward der Tag des Herrn durch Toben, Lärm, Schwelgerey, Trunkenheit, Schlägereyen und Unzucht entheiligt. Vergebens kämpfte gegen solchen Unfug die Geistlichkeit beyder Confessionen; denn weil dessen Gestattung den Landvögten und andern einflußreichen Personen Geld eintrug: wollte man von seiner Abschaffung nichts hören.

Zehn Tage vor dem Kirchweihfeste zu Udlingenschweil ersuchte der Pfarrer Christian Leonz Andermatt von Zug, ein stolzer Römling und blinder Eiferer, den Landvogt Rudolf Dietrich Mohr um ein Tanzverboth, welches Begehren dieser ablehnte, und die Erlaubniß zum Tanze auf Sonntags den zwölften und Donnerstags den sechszehnten ertheilte. Am ersten dieser Tage ging der Tanz ohne alle Einsprache des Pfarrers vor sich. Allein am fünfzehnten August untersagte der Pfarrer, sey es, daß Unfugen vorgefallen, oder weil er den zweyten Tanztag für ein Uebermaß der Freude erachtete, oder aus welchem andern Grunde, seiner Gemeinde den Tanz am folgenden Tage beym christlichen Gehorsam, d. h. bey demjenigen Gehorsam, welchen nach der Lehre der katholischen Kirche die christlichen Gläubigen als Untergebene ihrem Seelenhirten als ihrem Oberen schuldig sind, und bey dessen beharrlicher Verweigerung sie sich eine geeignete Kirchenbuße, nahmentlich die Strafe des kleinen Bannnes, d. h. eine von ihrem Priester über sie verhängte Ausschließung vom Genusse der h. Sakramente und der kirchlichen Fürbitte zuziehen. Hätte Andermatt ohne Ergreifung solcher Zwangsmittel durch Belehrungen und Ermahnungen seine Pfarrkinder vom

Gebrauche der landvögtlichen Erlaubniß abzuhalten gewußt; hätte er ihnen in würdiger Weise erklärt, seine Ueberzeugung erlaube ihm nicht, den für einen wahren Christen zu halten, der ein hochwichtiges Kirchenfest durch so sinnliche Ergötzlichkeiten oder gar durch öffentliches Aergerniß entweihe; niemand würde ihn hierüber mit Recht habe tadeln können: so wenig, als der Pfarrer Heidegger von Lustorf im Thurgau ist getadelt worden, der am Kirchweihfeste des Jahres 1738 seine Zuhörer also erschütterte, daß die Krämer beschämt aus dem Dorfe wegzogen, die Wirthe ihre Häuser schlossen, und die Jünglinge und Mädchen den Abend in Bußgebethen und mit Weinen zubrachten: so wenig, als heut zu Tage ein Geistlicher getadelt werden könnte, wenn er gegen das Jagen, das Arbeiten u. s. f. am Sonntage, als gegen Dinge, die sich nach seiner religiösen Ueberzeugung am Tage des Herren nicht geziemen, seine Stimme innert den Schranken des Gesetzes und der christlichen Liebe und mit Berufung auf die christliche Gewissenhaftigkeit, das religiöse und sittliche Gefühl kräftig erhöbe. Allein Andermatt hatte zwar für Gott geeifert, aber nicht mit Verstand; er hatte die Grenzlinie der Klugheit, der christlichen Liebe und seiner priesterlichen Macht überschritten. Er wollte, statt der Gewissensrath, der Beherrscher der Gewissen seiner Pfarrkinder seyn, und drohte zudem mit willkürlicher Anwendung einer gegen grobe Sünder nicht aber gegen bloß sinnliche oder leichtfertige Menschen gerichteten schweren Kirchenbuße.

Durch Andermatts Erklärungen wurde zunächst der Gastwirth zu Udlingenschweil in große Bestürzung versetzt. Er sah seine sehnlich gehoffte Einnahme gefährdet. Er bath daher den Pfarrer um Aufhebung seines geistlichen Verbothes, und eilte, von diesem abgewiesen, klagend zum Landvogt in die Stadt. Dieser, dessen Benehmen ebenfalls weder von großen Kenntnissen, noch Geistesgaben, noch von Schicklichkeitsgefühl zeugt, be-

trachtete diese Sache sogleich als einen Ehrenpunct, als eine vorsätzliche Kränkung seiner Person und Würde. Er unterschied nicht genugsam zwischen einer bloßen Erlaubniß, an deren Benutzung nicht das Mindeste gelegen war, und einem Befehle, welchem ohne Widerrede gehorcht werden muß, und verfiel so in einem dem Verstoße des Pfarrers entgegen gesetzten Fehler. Hatte jener verbiethen wollen, wo er nur abzurathen berechtigt war: so maß nun der Landvogt einer gleichgültigen Erlaubniß die Wichtigkeit eines Gebothes bey. Er nahm die Klage an, fällte ohne Anhörung des Beklagten alsobald einen Entscheid, und beging überdieß den unverzeihlichen Mißgriff, dem Pfarrer diesen Entscheid bloß mündlich und zwar durch den triumphirenden Kläger selbst insinuiren zu lassen. Jedermann wird es natürlich finden, wenn sich der Pfarrer über eine solche Verletzung der Form und des Anstandes höchlich entrüstete, und an diesen Entscheid sich nicht kehren zu wollen erklärte, was der Wirth alsbald dem Landvogt wieder meldete. Dieser schrieb nun, und hatte die Gemeinheit, dem Pfarrer anzudeuten, wenn er auf seinem Verbothe beharre, werde der Weibel die Erlaubniß zum Tanze öffentlich in der Kirche verlesen. Gleich als ob ihn der Fehler des Pfarrers zu solcher Verunehrung des Gotteshauses berechtigt hätte. Der Pfarrer unterzog sich. Er bemerkte am Schlusse des Gottesdienstes einzig, es sey seine Absicht gewesen, heute das hochwürdige Sacrament auszustellen; weil man aber den Tanz vorziehe, werde er es für heute unterlassen. Das war doch wohl Zurücknahme seines Verbothes! Nichts desto minder verlas der Weibel die Erlaubniß zum Tanze. Dadurch ward der beschämte und geärgerte Pfarrer zu neuen Ungebührlichkeiten hingerissen. Er nahm ein Verzeichniß der Tänzer auf, hielt ihnen am kommenden Sonntage eine ernste Strafpredigt, verglich sie mit Aussätzigen, und legte ihnen unter scharfen Bemerkungen als Kirchenbuße für den gegen ihn began-

genen Ungehorsam auf, diese Sünde anderwärts zu beichten, und ihm die Beichtzeddel zu überbringen. Er soll überdieß nach Behauptung und Anzeige der Gemeindsvorsteher einige beleidigende Worte gegen die Obrigkeit ausgestoßen haben. Am nächst folgenden Sonntage setzte er dann einigen Personen, die ihm noch keine Beichtzeddel gebracht, einen letzten kurzen Termin, nach dessen Abfluß ihnen die h. Sacramente entzogen werden sollen.

Zwey Tage später ward er selbst von dem Amtsschultheißen in Gegenwart des Landvogtes vernommen. Er gab alles zu mit Ausnahme der beleidigenden Aeußerungen gegen die Obrigkeit, und entschuldigte sich aufs beste; wenn er im Eifer für Zucht und Sitte und die Heilighaltung eines Kirchenfestes sollte zu weit gegangen seyn. Hierauf beschloß der Kleine Rath, der sich auch die vom Landvogte begangenen Mißgriffe unmöglich verbergen konnte, den Pfarrer Andermatt vor sich kommen zu lassen, und mit einer angemessenen Ermahnung diese Sache zu beendigen. Die Regierung hätte wohl besser gethan, und ihrem Ansehen nichts vergeben, wenn sie sich in diesem Falle, wo keine Verhetzung zu Unruhen, keine Verleitung zum Ungehorsam gegen des Staates Gesetze oder Verordnungen, sondern bloß ein zu weit getriebener und auf Anmaßung gegründeter Widerstand gegen eine an und für sich werthlose, zudem in unziemlicher Weise kund gemachte landvögtliche Erlaubniß vorlag, nicht sowohl der Festigkeit, mit der sie nach dem Zwölferkriege aufrührerische Priester ohne Zuthun des geistlichen Richters bestraft hatte, als vielmehr jener Verheißung erinnert hätte, welche ihre Vorfahren im Jahre 1578 dem Clerus freywillig zugestanden, daß nähmlich die Bestrafung von Priestern in Sachen, die das Malefiz nicht berühren, dem geistlichen Richter überlassen seyn sollte; „weil ihr,“ wie die dahmalige Regierung sich ausdrückte, „nichts lieber und gefälliger sey, als der Bestrafung „gottgeweihter Personen überhoben zu seyn; sollte aber

„die Priesterschaft in der Handhabung dieser zugestan„denen Vollmachten Hinlässigkeit beweisen, so behalte sie „sich vor, nach Gebühr zu handeln.“ Nichts desto weniger befand sich die Regierung Luzerns, indem sie den ihr beliebten rauheren Weg vorzog, vollkommen auf ihrem Rechtsgebiethe. Höchst wahrscheinlich würde auch Andermatt erschienen seyn, wenn nicht der Rath seine Stellung vor ihn von dem bischöflichen Commissar Risler verlangt, und dadurch selbst eine Art von Zweifel über die volle Rechtmäßigkeit seines Verfahrens geäußert hätte. Risler, ein rüstiger Kämpe des ultramontanischen Systemes, protestirte auch sogleich, gestützt auf die Immunitäten der Cleriker, welche keine Stellung derselben vor ein weltliches Gericht zulassen, und verboth dem Pfarrer Andermatt, vor Rath zu erscheinen. Somit befand sich dieser in jener schwierigen Lage, in welche katholische Geistliche so oft versetzt werden können, daß es ihnen nähmlich in manchen Angelegenheiten unmöglich wird zu handeln, ohne sich entweder dem Mißfallen und der Strafe ihrer Landesregierung oder aber den Censuren ihrer auswärtigen kirchlichen Oberen bloßzustellen. Er zog aus begreiflichen Gründen den Gehorsam gegen die letzteren vor, und erschien nicht auf wiederhohlte durch bestimmte Androhungen verstärkte Vorladungen des Rathes. Die Obrigkeit that nun, was ihres Amtes war, sie wahrte ihr Ansehen, und verbannte den Pfarrer, als einen Cantonsfremden, in Zeit von vier und zwanzig Stunden auf lebenslänglich aus ihrem Gebiethe. Jetzt erst entbrannte der eigentliche Kampf, in welchem es sich nicht sowohl mehr um die Person Andermatts, als um die weit wichtigere Frage handelte, ob die katholische Geistlichkeit, als Staatsbürger unter dem einheimischen, oder als Kirchendiener unter einem auswärtigen Richter stehe, der sie in Fällen von Renitenz gegen die Staatsgewalt zu schützen, und vor Strafe zu bewahren vermögend sey.

Angeregt durch den Nuntius, erklärte nähmlich Johann Franz, Bischof von Constanz, Andermatts Entsetzung durch den Rath für einen sträflichen Eingriff in die Rechte der Kirche. Er verlangte dessen Wiedereinsetzung so wie seine Beurtheilung vor dem bischöflichen Stuhle. Allein am fünften Weinmonathe ward dessen ungeachtet die Gemeinde Udlingenschweil, die das Collaturrecht besaß, durch den Rath angewiesen, sich einen neuen Pfarrer zu wählen, und der Bischof in einem eigenen Schreiben über diesen Fall berichtet; er aber verweigerte dem am vierzehnten Weinmonathe neu gewählten Pfarrer Leonz Müller, beharrlich die Cura, (d. h. die bischöfliche Ermächtigung zur Seelsorge,) und drohte, ihn, wenn er das Amt dennoch anzutreten wage, mit den canonischen Strafen zu belegen. Jetzt erst nahm auch der Nuntius an diesem Handel mit leidenschaftlicher Hitze öffentlichen Antheil. Er verließ Sonntags den acht und zwanzigsten Weinmonath vor Tagesanbruch heimlich und mit vielen Vorsichtsmaßregeln, wie wenn er für seine Sicherheit fürchtete, Luzern als eine ketzerische Stadt, aus welcher man weichen, und den Staub von den Füßen schütteln müsse, ihr zum Zeugniß, und begab sich nach Altorf. Zwey Stunden nach seiner Abreise wurde dem Rathe das Beginnen und seine Gründe angezeigt. An die katholischen Eidsgenossen, an den Papst sendete der Nuntius heftige Klageschreiben über verletzte Kirchenfreyheit. Der Luzerner-Rath hingegen beeilte sich, allen katholischen Eidsgenossen den geschehenen Eingriff in seine landesherrlichen Rechte zu melden, und sich ihrer bundesgemäßen Hülfe zu versichern. Er schilderte auch, in einer ehrerbiethigen Zuschrift dem Papste das unbescheidene Benehmen des Nuntius. Nach diesem wendete sich der Bischof von Constanz in einem Schreiben voller Vorwürfe an den Rath, der sich würdevoll vertheidigte, so wie er auch die anerbothene Vermittelung der katholischen Eidsgenossen als „der landesfürstlichen

„Würde" zuwider laufend verbath, und Andermatts Benehmen „als Auflehnung," ihn selbst nicht allein als störrischen, sondern auch als „aufrührerischen" Bürger bezeichnete. Auch der päpstliche Nuntius, der doch des ganzen Streites Urheber war, anerboth, unglaublich ist es zu sagen, Vermittelung zwischen dem Bischofe und der Stadt. Allein, noch ehe er die Antwort abgewartet, befahl er allen Beichtvätern eines dem Bischofe unterworfenen Klosters zu Luzern, über welches also der Nuntius durchaus keine Gewalt hatte, jedem die Lossprechung zu versagen, der in der Beichte gestehe, wider geistliche Befreyung vom weltlichen Gerichtsstuhle gesündigt zu haben. Rom, der Legat, Constanz sprachen nicht undeutlich von Auflegung des Bannes. Mannigfaltige Versuche, den Sinn des Rathes zu ändern, wurden heimlich und öffentlich gemacht. Es entstand daher die Befürchtung, die Ultramontanisten möchten am Ende bey manchen Gliedern einer verarmten und demoralisirten Aristokratie, wenn nicht mit Gründen, doch mit Bestechung durchdringen. Daher bewogen die eifrigen Vertheidiger der Staatsrechte den Rath zu dem feyerlichen Eide: „Alles, was „bisher zur Behauptung ihrer alten Rechte und des lan„desherrlichen Ansehens geschehen, unverletzt und auf„recht zu erhalten, mit Leib, Gut und Blut; durch keine „Drohungen, durch keinen kirchlichen Bann, durch kein „Geld oder andere Mittel sich davon abwenden oder ab„schrecken zu lassen; jeden dawider Handelnden, er sey „fremd oder einheimisch, Freund oder Verwandter, dem „gehörigen Richter zu entdecken, so wahr als ihnen Gott „und die lieben Heiligen helfen mögen!" Mit heftigem Zorne vernahm der Papst diesen Schritt, und rügte ihn am dritten Januar 1726 in einer höchst bitteren, von unheiligem Zorne eingegebenen Zuschrift. Der Rath blieb dennoch fest, und erklärte in ehrerbiethiger Gegenvorstellung diesen Entschluß, während der Nuntius durch leidenschaftliche Entstellung den Zorn des Papstes nährte.

Eine Commission von vier Cardinälen verfällte Luzern unter Strafe des Bannes zur Rücknahme seiner Schritte. Da erneuerte der Große Rath zu Luzern seinen Eid. Er versammelte auch die Bürgergemeinde, begeisterte sie durch lebendige Darstellung der ungerechten Drohungen Roms, ermahnte zur Vertheidigung des theuern, alt ererbten Rechtes, auch über den Clerus zu richten, und empfing ihre feyerliche Zusicherung, der Obrigkeit beyzustehen mit Gut und Blut. Ebenso ward auch die Landschaft gewonnen, und weil man dem durch den Nuntius aufgeregten bekannten Hange der kleinen Cantone zum Römischen Fanatismus in gewissem Grade mißtraute: wendete sich Luzern überdieß an Zürich und Bern, welche kräftigen Beystand verhießen. Nachdem hierauf einige katholische Stände die Luzerner nochmahls vergeblich zur Nachgiebigkeit zu bewegen versucht hatten, erließ endlich die katholische Tagsatzung am dreyzehnten May 1726 an den Papst triftige Vorstellungen, denen er um so weniger widerstehen konnte; da auch der Französische Gesandte zu Rom gegen ein schon zur Unterzeichnung bereit liegendes Interdict, (d. h. Bannbulle über den ganzen Canton, welche allen Gottesdienst in demselben aufgehoben, und das Land bis zu seiner Unterwerfung unter den päpstlichen Willen gleichsam mit einem Fluche Gottes und Entziehung aller evangelischen Verheißungen belastet hätte,) Einsprache that. Der Papst mäßigte also seine Forderungen. Es kam zu einem Vergleiche dieses Handels. Der Luzerner Rath gab zu, „daß die Vorladung „des Pfarrers mit Vorbeygehung des Bischofes einseitig, „und aus Versehen der Kanzelley geschehen sey, daß ferner die vorgenommene Pfarrwahl ungültig erklärt, und „dieser Schluß dem Bischofe angezeigt werde; dagegen „solle Andermatt aus dem Canton verwiesen bleiben, und „der Bischof der Gemeinde erlauben, sich einen neuen „Pfarrer zu wählen.“ Andermatt ward hierauf Chorherr in Constanz; der bischöfliche Commissar Risler aber

ward am neun und zwanzigsten Wintermonath 1727 vor den Rath geladen, um sich wegen seines Benehmens zu entschuldigen. Das war der Udlingenschweiler-Handel, den der aufgeklärte Staatsmann Franz Urs von Balthasar, Staatsschreiber zu Luzern, mit Muth, Einsicht und Gewandtheit geführt, und in welchem Luzern die richterliche Gewalt des Staates über alle seine Bewohner standhaft und nicht ohne glücklichen Erfolg behauptet hat.

Die Nuntiatur hatte nun noch einige Jahre ihren Sitz zu Altorf. Als aber Passionei im Jahre 1730 abging, und an seiner Statt der Nuntius Johann Baptist Barni kam; suchte man, die Aufhebung der Verbannung Andermatts gegen Wiederverlegung des Sitzes der Nuntiatur nach Luzern zu erlangen. Als aber weder Schmeicheley noch Drohungen den Luzerner-Rath zur Nachgiebigkeit bewogen; befahl der Papst, daß der Nuntius wieder wie zuvor zu Luzern residiren solle, woselbst Barni am neun und zwanzigsten September 1731 mit gewohnter Feyerlichkeit einzog. Er wußte sich bald durch sein ganzes Benehmen so beliebt zu machen, daß der Rath einen einzigen Monath später an seinem Geburtstage Andermatts Verbannung ihm zu Ehren einmüthig aufhob. Mit Barni bestand fortan das beste Vernehmen, und ebenso ward das gute Verhältniß mit seinem Nachfolger Carl Franz Durini nur leicht und vorübergehend getrübt. Anders aber kam es, als im May 1744 der Nuntius Philippus Acciajuoli anlangte, ein Mann von vieler Herzensgüte aber beschränkten Geistesgaben, ein willenloses Werkzeug in den Händen seines gelehrten und klugen, aber für Rom fanatisirten Auditors Bartolucci. Noch im gleichen Jahre führte dieser die erste Collision herbey.

3. Streitigkeiten um die Kastvogtey- und Collatur-Rechte. 1740 und 1744.

Ein besonderer Stein des Anstoßes für die Vertheidiger des ultramontanischen Systemes waren jeder Zeit

die kastvogteylichen und Collatur-Rechte, welche die Eidsgenössichen Regierungen im Widerspruche mit den Schlüssen des von ihnen nie anerkannten Tridentinischen Conciliums behaupteten. Wäre es den Bemühungen der Nuntiatur gelungen, diese beyden Rechte in die Hände des Papstes zu bringen; so würde er durch Erwerbung des ersten Herr über das reiche Gut der Eidsgenössischen Klöster geworden seyn, durch das zweyte aber wäre die Weltgeistlichkeit, wie im Kirchlichen, so auch in Beziehung auf ihre irdischen Hoffnungen von Rom abhängig, und ihm noch härter geknechtet worden; allein alle Versuche dieser Art prallten ab an der Festigkeit der Eidsgenossen. Solch einen mißglückten Versuch hatte der Nuntius Durini in Beziehung auf das kastvogteyliche Recht gemacht, als er sich einer von der Regierung ausgehenden Beylegung von Streitigkeiten und Regulirung der in Unordnung gerathenen Oekonomie im Stifte Beronmünster widersetzte. Einen nicht minder unglücklichen Versuch gegen das Collatur-Recht des Staates unternahm bald nach seiner Ankunft der Nuntius Acciajuoli. Nachdem er laute Klagen gegen dasselbe im Allgemeinen erhoben, erklärte er für besonders unleidlich diejenigen Collatur-Rechte, welche reformirten Cantonen in den gemeinen Herrschaften zustanden, und er hätte gern die katholischen Stände mit den reformirten über diese Frage in Conflict gebracht. Allein er fand wenig Gehör, und die Tagsatzung zu Frauenfeld sprach sich im Jahre 1745 über die Unantastbarkeit dieser Rechte, auch wenn sie Regal protestantischer Regierungen seyen, so klar aus, daß Acciajuoli für gut fand, diese Sache fallen zu lassen.

4. Der Ketzerprozeß gegen Jakob Schmidli. 1747.

In diesem Jahre ward entdeckt, daß Jakob Schmidli ab der Sulzig, ein durchaus tadelloser Mann von guten Geistesgaben, die Bibel gelesen und auch Andern erklärt, sie als den einzig richtigen Weg zu Gott ange-

priesen, die Nothwendigkeit, die Sitten seiner Zeit zu reinigen und der göttlichen Wahrheit näher zu bringen, behauptet, und seit mehreren Jahren einen stets wachsenden Kreis Lernbegieriger um sich versammelt habe. Er ward der Ketzerey beschuldigt, verhaftet, und von der Regierung einem Ketzergerichte von vier Landesgeistlichen übergeben. Da trat der Nuntius mit der Forderung auf, ihm gebühre die Beurtheilung dieses Ketzers. Diese traurige Ehre hätte ihm die Regierung, unbeschadet ihrer wahren Würde, wohl überlassen mögen; allein die Regierung glaubte, hier einen Sieg über die Nuntiatur erstreiten zu können, und selbst der aufgeklärte Franz Urs Balthasar war stolz auf das Verdienst, das sich der Rath um Reinerhaltung des wahren Glaubens erwerben könne, überdieß mochte der Rath, da Schmidli seine religiösen Ansichten in benachbarten reformirten Gegenden aufgefaßt, in dieser Sache auch politische Gefahren wittern, und beharrte daher auf dem Entschlusse, diese Procedur als Landesherr ohne Einmischung eines fremden Richters zu vollführen. Man äußerte auch die Besorgniß, die Nuntiatur könnte es unternehmen, durch bloße Belehrungen auf diese so geheißenen Ketzer einzuwirken, wobey es denselben leicht möglich würde, durch List, Geld, gute Zeugnisse, demüthige Ehrenbezeugungen und vorgespiegelte Bekehrung sich von härterer Strafe zu erledigen, um nachher mit desto größerer Vorsicht ihre Irrlehren auszubreiten, bis sie so fest gewurzelt, und so allgemein geworden, daß niemand mehr dem Uebel steuern könnte. — Jakob Schmidli ward verurtheilt, an einem Pfahle erwürgt, hierauf verbrannt zu werden. Um auch den letzten Samen dieser Ketzerey auszurotten, wurden mit Schmidli seine Bücher und Schriften verbrannt; sein Haus durch Henkershand in Asche verwandelt; auf der Brandstätte eine Schandsäule errichtet; sein Weib, seine sechs Kinder und ein und siebzig andere Personen des Landes verwiesen.

5. Der Beeidigungsstreit. 1748.

Weit ernster war die Verwickelung der Nuntiatur mit der Regierung 1748. Zwey Spanische Mönche, welche im Entlebuch ein niederträchtiges Verbrechen begehen wollten, wurden ertappt, und dem Nuntius zur Bestrafung übergeben. Jedoch leitete die Regierung den Untersuchungsprozeß ein, und besorgte somit das Verhör und die Beeidigung der Zeugen. Dadurch, behauptete der Nuntius Philippus Acciajuoli, sey sein Recht verletzt worden, verlangte also Stellung der Zeugen vor seinen Stuhl, und beruhigte sich nicht mit der Erklärung, daß nach Luzernerschen Gesetzen alle Weltlichen nur von ihrer Obrigkeit beeidigt werden dürfen; sondern führte schwere Klage bey dem Papste. Dieser nahm sich seines Bothschafters an, ermahnte Luzern zur Nachgiebigkeit, suchte durch Beyspiele und Zeugnisse das Recht des Nuntius auf ausschließliche Führung solcher Processe zu beweisen, und endigte mit Drohungen. Aber der Luzerner-Rath, wiewohl eine ansehnliche Partey den Nuntius begünstigte, erklärte dennoch: „wenn in ähnlichen Fällen dieses oder „jenes vom Nuntius ohne der Regierung Wissen ge„schehen sey, so könne solche heimliche Anmaßung nie „die Kraft eines Rechtes gewinnen. Es werde daher „Luzern die uralte Uebung der Bundes- und Landesgesetze „seiner Voraltern, die es seit Jahrhunderten öffentlich, „ungehindert und ohne Widerspruch der Kirche genossen, „wie immer, so auch jetzt fest und unerschütterlich gegen „die Nuntiatur verfechten.“ Luzern errang auch dieß Mahl nur einen theilweisen Sieg; der Einleitungsproceß fiel zwar der Nuntiatur nicht zu; aber die Procedur wurde nicht fortgesetzt, und jene schamlosen Mönche am Ende straflos entlassen. — Bey Anlaß dieses Handels sollten scheinbar vertrauliche Winke den Luzernern die Besorgniß erregen, als ob sie leicht wegen der nie abreißenden Conflicte und Streitfragen den Sitz der Nuntiatur für immer verlieren könnten; allein Balthasar erklärte

in einem Briefe an einen einflußreichen Römischen Geistlichen so unumwunden, er selbst und alle Vernünftigen mit ihm würden die Entfernung weit eher für einen Gewinn als aber für Verlust achten, daß diese Drohungen verstummten.

6. Der Streit um die gesandtschaftlichen Freyungsrechte der Nuntiatur. 1756.

Nach einem Ruhepuncte von sieben Jahren kam der Nuntius Johannes Octavius Buffalini, ein Römling voller Stolz und Hartnäckigkeit, voller Kargheit und hochmüthiger Verachtung der Eidsgenössischen Nation. Ungefähr ein Jahr nach seiner Ankunft verfolgte ein Bedienter des Nuntius einen andern im Jähzorne auf offener Straße mit gezücktem Dolche. Von den zu Hülfe eilenden Bürgern ward einer verwundet; der wüthende Mensch aber fiel in die Hand der Obrigkeit. Alsbald forderte der Nuntius die Auslieferung des Gefangenen. Er stützte sich dabey auf die vom Völkerrecht anerkannte Unverletzlichkeit der Gesandten und ihres Gefolges. Allein die Regierung behauptete, durch dieses Privilegium werde ein Staat, ebenfalls nach völkerrechtlichen Grundsätzen, nicht von Festmachung und Bestrafung gefährlicher Uebelthäter abgehalten. Sie forderte wenigstens vom Nuntius die vorläufige Zusicherung einer angemessenen Bestrafung, mit Bemerken, wenn solch ein Verbrechen ungestraft bleibe, könnte sich künftig in ähnlichen Fällen das Volk leicht zu gesetzwidriger Selbstzüchtigung versucht fühlen. Gegen Luzerns Forderungen ließ sich vom Nuntius mit Fug um so weniger einwenden; weil schon achtzig Jahre früher Papst Innozenz XI. ein ähnliches Gesandtschaftsrecht, die Quartierfreyheit, welche allen Frevlern und Banditen Roms eine Freystätte gewährte, und jede Maßregel der Sicherheitspolizey nutzlos machte, seiner Schädlichkeit wegen aufgehoben, und bey Durchsetzung dieser wohlthätigen Verfügung den

Anmaßungen Ludwigs XIV. Trotz gebothen, ja! den Französischen Gesandten mit dem Banne belegt hatte. Dennoch dauerte der Conflict mit dem Nuntius noch lange Zeit. Der Verbrecher saß immer in den Gefängnissen der Regierung. Endlich entfernte man ihn, um den Streit zu endigen. Die Hauptfrage blieb, wie man es damahls nannte, Gott und der Zeit überlassen.

7. Der Streit wegen der kirchlichen Asyle. 1756 — 1768.

Im gleichen Jahre, in welchem Luzern mit der Nuntiatur wegen ihrer gesandtschaftlichen Freyheiten im Zwiespalte war, entzündete sich zwischen den katholischen und reformirten Cantonen eine Streitfrage ähnlicher Natur über die kirchlichen Asyle in den gemeinen Herrschaften. — Wir finden schon bey den Heiden, daß Ehrfurcht vor den Göttern ihnen geweihete Orte als Asyle, (d. h. Freystätten für Verfolgte und selbst für Verbrecher,) geachtet hat. Diese Sitte nahmen auch die Israeliten an, sie ging von ihnen über auf das Christenthum. Schon in den ältesten Zeiten der christlichen Kirche rechneten es sich die Vorsteher der Gemeinden zur Pflicht, für Verfolgte, sogar für verurtheilte Verbrecher Fürbitten einzulegen. Um derselben theilhaft zu werden, floh man in die Kirche. Die Begnadigung ward Anfangs nicht als ein Recht gefordert; sondern den weltlichen Regierungen anheim gestellt, und wen sie nicht begnadigen wollten, den hohlten sie ohne weiters aus seinem Zufluchtsorte heraus. Das Asylrecht konnte in den bewegten und barbarischen Zeiten des Mittelalters, wo noch Sclaverey und Leibeigenschaft und die ungezügelte Gewalt zahlloser kleiner Despoten in aller ihrer Schrecklichkeit bestanden, zu Gunsten Unschuldiger und Unterdrückter oft wohlthätig wirken, daher es auch von der Staatsgewalt unter weisen Beschränkungen geduldet ward. Bald aber ward das Recht im Interesse der Hierarchie mißbräuchlich erweitert.

Als Freystätten wurden nicht nur die Kirchen selbst, sondern auch die angebauten Sakristeyen, Thürme, Kreuzgänge, Vorhallen, die Kirchhöfe, Begräbnißplätze, Bischofswohnungen, Klöster und jede kirchliche Wohlthätigkeitsanstalt geltend gemacht. Ja! wer nur etwas hievon mit der Hand zu erreichen vermöge, solle schon gesichert seyn. Bey Strafe der Excommunication durfte der weltliche Richter den Geflüchteten dem Asyle nicht gewaltsam entführen. Auch erfolgte die Auslieferung nur gegen das Versprechen, daß kein Todesurtheil und keine Verstümmelung über den Schuldigen verhängt werde. Die Ultramontanisten behaupteten sogar, nur der geistliche Richter könne einen solchen Schützling beurtheilen. Wenn auch einige bestimmte Arten des Verbrechens, z. B. Mörder, Räuber u. s. f., vom Genusse des Asylrechtes ausgeschlossen waren; so wurden doch auch diese von der Priesterschaft, nahmentlich den Mönchen, durch Verstecken, Verkleidungen und andere Listen der Strafe nur zu oft entrückt. So haben wir (auf Seite 20) gesehen, wie die Jesuiten zu Luzern im Jahre 1704 der Obrigkeit die Auslieferung eines Mörders unter dem Vorwande des Asylrechtes verweigern wollten. So kam es, daß das Asylrecht allen Nutzen verlor, dagegen die Zahl der Verbrechen durch Aussicht auf Straflosigkeit sich täglich mehrte, weßnahen mit dem Fortschreiten der Cultur die meisten Gesetzgebungen vom 16. Jahrhundert an das Asylrecht sehr beschränkten, bis es unsere Zeit gänzlich aufhob. Auch die katholischen Gegenden der Eidsgenossenschaft waren von allen Mißbräuchen des Asylrechtes heimgesucht, wiewohl die Regierungen in außerordentlichen Fällen diese Immunität für kraftlos erklärten. So wurde im Jahre 1755 der Landeshauptmann Urs von Livenen, ungeachtet des Widerstandes der Mönche, durch Bewaffnete aus der Freystätte des Capucinerklosters weggenommen, und eine schriftliche Protestation des Guardiano beantwortete die Regierung Uri's dahin: daß das

Asylrecht einem Empörer nicht zu Statten komme. Da nun überdieß die protestantische Kirche keine Art von Asylrecht anerkennt; so suchten die reformirten Cantone, dieses Unwesen wenigstens in den gemeinen Herrschaften auszurotten. Der Nuntius feuerte aber die katholischen Stände unermüdet an, dieses verderbliche Recht als eine wichtige Religionsangelegenheit zu verfechten. Er war sehr mißvergnügt, wenn dieß nicht mit vielem Eifer geschah, und überhäufte nahmentlich Luzern, als den katholischen Vorort, mit Vorwürfen der Lauheit, bis sich dieser Stand, der ewigen Umtriebe müde, auf der Tagsatzung des Jahres 1766 des Geschäftes entschlug. Zwey Jahre später ward das Asylrecht in den gemeinen Herrschaften durch ein päpstliches Breve wesentlich beschränkt, während es im unmittelbaren Gebiethe der katholischen Stände zum Aerger aller Freunde der Gerechtigkeit und Ordnung aufrecht erhalten werden sollte.

8. Der Ceremoniell-Streit. 1758.

Buffalini, der bey jeder Gelegenheit seine Geringschätzung gegen die Eidsgenossen an den Tag legte, fand für gut, dieß auch durch vorsätzliche Nichtachtung des bisher üblichen Ceremoniells zu thun. Die Sache war nach den Begriffen der damahligen Zeit von bedeutender Wichtigkeit, und Luzern augenblicklich zum Widerstande rüstig. Der Papst selbst nahm sich dieser Sache an. Auch die päpstliche Faction im Rathe Luzerns, an ihrer Spitze der Schultheiß Johann Göldlin, blieb nicht müßig, und brachte diese Angelegenheit, nachdem der Rath das Begehren des Nuntius schon drey Mahl verworfen, zum vierten Mahle vor, und ruhte nicht, bis sie wenigstens eine etwelche Connivenz errungen hatte. Die stehende Form der römischen Diplomatik bey solchen Streitfragen war diese: Zuerst kam eine confidentielle Mittheilung des päpstlichen Gardehauptmanns, (welcher jeder Zeit ein Patrizier von Luzern war,) oder auch des

Cardinal=Protectors an den Rath, erfolgte keine entsprechende Antwort; so trat der Cardinal=Staatssekretär, endlich der Papst selbst auf. Führte Alles dieß nicht zum erwünschten Ziele, so capitulirte Rom so vortheilhaft, als möglich, oder der Streit entschlief, und es trat ein Wechsel des Nuntius ein. So auch hier. Das ehevorige Ceremoniell ward von beyden Seiten stillschweigend wieder eingeführt, und der unruhige Buffalini verließ im folgenden Jahre die Schweiz.

In die Amtszeit seines trefflichen Nachfolgers Nicolaus Oddi fällt die Aufhebung vieler überflüssiger Festtage durch den Bischof von Constanz im Jahre 1763, und der Nuntius unterstützte nicht den Widerspruch der blinden Fanatiker gegen diese, für Fleiß, Wohlstand, Sittlichkeit und wahre Religiosität gleich heilsame Maßregel. Oddi's Nachfolger, Aloysius Valenti Gonzaga beunruhigte den Staat schon zwölf Tage nach seiner Ankunft, mit einer Angelegenheit, deren nachher Erwähnung geschehen soll; vorzüglich entwickelte er aber seine verderbliche Thätigkeit in folgendem Geschäfte.

9. Das Donum gratuitum, (freywillige Geschenk,) des Clerus an den Staat. 1766.

Schon im Jahre 1764 hatte der Rath von Luzern beym Papste zu erwirken gesucht, es möchte dem bedrängten Finanzwesen des Staates durch mehrjährige Enthebung des zehnten Theiles der geistlichen Einkünfte eine willkommene Hülfsquelle geöffnet werden. Allein Gonzaga widerstrebte, und erließ Winke nach Rom, mit der Antwort zu zögern. Bey der großen Corruption der Luzernerschen Aristokratie ward es ihm auch nicht schwer, mit dem Gelde der Klöster bald eine mächtige Partey im Rathe für sich zu gewinnen. So kam denn erst auf das dritte empfindliche Schreiben Luzerns Antwort von Rom, aber nur an den Nuntius, sie ward von ihm mündlich eröffnet, und ging dahin: Das päpst=

liche Breve gestatte nicht die Enthebung des zehnten Theiles von allem geistlichen Einkommen, sondern nur die Entrichtung eines Donum gratuitum, (freywilligen Geschenkes,) unter folgenden Bedingungen: a) Dürfe dasselbe nur von der Weltgeistlichkeit, nicht aber von den Klöstern und Commenthureyen bezogen werden. b) Der Nuntius werde die Weltgeistlichen durch ein Circular zu einer freywilligen Gabe einladen. c) Die Gelder werden in seine Hand gelegt, und von ihm, (wahrscheinlich ohne Spezifikation und nach reichlich bezogenen Procenten,) der weltlichen Behörde eingehändigt werden. d) Die Geistlichen dürfen durch keinerley Ansinnen der Layen zu reichlicher Steuer ermuntert werden. e) Werden diese Bedingungen nicht angenommen; so habe der Nuntius Befehl, das päpstliche Breve mit nächster Post wieder nach Rom zu senden. — Diese Eröffnung übertraf an Anmaßung, Kränkung und Schamlosigkeit Alles, was Rom je gegen Luzerns Regierung gewagt hatte. Auch vernichteten die aufgestellten Bedingungen jede Hoffnung auf irgend welchen erklecklichen Ertrag. Der Rath äußerte den lebhaftesten Unwillen, die Weltgeistlichkeit war empört, und leicht hätte von einer entschlossenen Regierung ihre Mißstimmung gegen Rom benutzt werden können; allein die Regierung war entzweyt, und eine bestochene Römische Faction hinderte alle kraftvollen Schritte. Man unterhandelte ohne einigen Erfolg. Denn die Umtriebe und Schenkungen der reichen Klöster bestärkten den Nuntius und Rom. Zuletzt faßte der Rath den Entschluß: „das unter kränken„den und unziemlichen Bedingungen zugestandene Bettel„wesen nicht anzunehmen. Der Staat sey noch nicht „so sehr erschöpft, daß eine so elende Steuer ihm will„komm seyn könnte. Man glaube auch, hiezu Roms Be„willigung nicht zu bedürfen, und werde sich fürderhin „in Nothfällen selbst zu helfen wissen.“ Zwey Deputirte überreichten dem Nuntius dieß Schreiben für Rom.

Er weigerte sich der Versendung; ward aber bedeutet, bey fernerem Weigern werde man es selbst versenden, oder auch öffentlich bekannt machen. Aber den Muth hatte man nicht, mit der kräftigen Sprache die kräftige That zu verbinden, und den Mahnungen eines Weltpriesters zu folgen, der, aufgebracht, daß Rom nur die Ordensleute, seine Schoßkinder, „welche den Papst „auch ihres Ortes höher stellen, als wohin er gehöre," von aller Zahlungspflichtigkeit hatte erledigen wollen, rieth: „Man solle vom Clerus jährlich dreyßig tausend „Gulden und zwar zwey Drittheile von der Ordens„Geistlichkeit fordern. Auf diesem Schlusse solle man „beharren, möge es hernach zu Rom donnern oder „blitzen; Luzern sey weiter hinter den Alpen als Venedig, „und ein ungerechter Bannstrahl sey nichts, als ein un„schädlicher Schreckschuß."

10. Preßstreitigkeiten. 1764. 1768. 1769.

Bey den bekannten Strebungen der Nuntiatur ist es ganz natürlich, daß Beseitigung jeder freysinnigen Schrift und Hemmung aller Aufklärung einen ihrer Hauptzwecke bildete. Der Nuntius Gonzaga war daher kaum zu Luzern angelangt, als er in einem zu Basel neu erschienenen Werke eine gegen die Nuntiatur gerichtete Stelle entdeckt haben wollte. In einer eigenen Note verlangte er Unterdrückung der Schrift und Klage gegen den Verfasser; allein Luzern, welches nicht in Unannehmlichkeiten mit Basel verflochten zu werden wünschte, überließ dem Nuntius die Ausfechtung seiner eigenen Streitigkeiten, und lehnte, unbekümmert um Gonzaga's Mißvergnügen, das Begehren ab.

Vier Jahre später richtete dieser seine Aufmerksamkeit abermahls auf die Presse. Felix Balthasars Schriftchen „über die Freyheit und Gerichtsbarkeit der „Eidsgenossen in kirchlichen Dingen," welches mit historischen Belegen darthat, wie die Eidsgenossen in vielen

Fällen den Anmaßungen Roms widerstanden, reizte seinen Zorn, und er brachte den Papst und den Bischof von Constanz gegen dieses Schriftchen in Bewegung. An alle zum Constanzischen Bisthume gehörigen Cantone gelangte ein Schreiben, welches Balthasars Absichten und Religiosität verdächtigte, und ein Verboth seines Werkchens verlangte. Allein die Luzernersche Regierung antwortete: „sie habe noch nie vernommen, daß je eine „der zahllosen von Clerikern ausgehenden Schriften, „welche Schwächung und Minderung der obrigkeitlichen „Gewalt predigen, sey unterdrückt worden, sie sehe sich „daher nicht veranlaßt, eine Schrift zu verbiethen, „welche die landesherrlichen Rechte verfechte, und das „um so weniger, als dieselbe nichts Gefährliches oder „der H. katholischen Religion Nachtheiliges enthalte." In gleichem Geiste redeten und handelten auch andere katholische Stände. Solothurn legte ein Exemplar der verketzerten Schrift in sein Staatsarchiv, ein anderes auf die öffentliche Bibliothek. Nach Erklärungen von solcher Deutlichkeit blieb Rom nichts übrig, als Balthasars Werk auf das Verzeichniß der verbothenen Bücher zu setzen; was aber dessen Verbreitung in der Schweiz nicht hinderte. Diese Niederlage ward versüßt, als in den Parteykämpfen des Jahres 1769 zu Luzern zwey andere Flugschriften, welche den Schweizern riethen, mit dem überflüssigen Gelde der Klöster das Schulwesen und die Aufklärung zu heben, durch Henkershand verbrannt wurden.

11. Die Aufhebung des Jesuitenordens. 1773.

Als Papst Clemens XIV. am ein und zwanzigsten Juli 1773 den Jesuitenorden aufgehoben, fand sich in ihrem Ordenshause zu Luzern gegen alle Erwartung nicht so viel Fond, um die gegenwärtigen Ordensglieder zu pensioniren, und das bisher von ihnen geleitete Schulwesen im Gange halten zu können. Es erwachte daher

der Gedanke, ihren Fond als Staatsgut an sich zu ziehen, durch den Ueberschuß der Klöster zu äufnen, und eine tüchtige höhere Lehranstalt zu gründen. Schon hatte man den Bischof von Constanz, der den Jesuitenfond unter seine Obhuth nehmen wollte, entschlossen zurückgewiesen. Schon hatte der Rath einer Commission den Auftrag ertheilt, das Klostergut zu inventarisiren, den richtigen Ertrag der klösterlichen Einkünfte auszumitteln, und Vorschläge zur Verminderung der Ordensleute zu hinterbringen. Schon machten die gefährdeten Klöster freywillige Anerbiethungen großer Opfer. Die Protestationen des Internuntius Severinus Servantius blieben unbeachtet, man schmeichelte sich mit der Hoffnung, der Papst, der die Jesuiten aufgehoben, werde auch diesen Fortschritt billigen. Kaum zweifelte man noch am günstigsten Erfolge. Allein der Internuntius und die Klöster wußten die einflußreichsten Rathsglieder zu beängstigen oder zu bestechen; es kam Alles wieder ins Stocken, und das große mit so viel Zuversicht begonnene Vorhaben endigte mit der sonderbaren, auf Seite 125 bereits geschilderten Maßnahme, durch welche dem Staate neue Lasten aufgebürdet, und der Aufschwung des Schulwesens gelähmt ward.

12. Kurzer Ueberblick bis zum Ende des Jahrhunderts.

In diesem Zeitraume erschienen noch drey Nuntien in der Schweiz. Die Bereitwilligkeit des trefflichen Johannes Caprara hätte nur zur Erzielung wohlthätiger Veränderungen benutzt werden dürfen, von denen man sich aber durch allerley eingebildete Schwierigkeiten und Bedenklichkeiten abhalten ließ. Der Nuntius Joseph Vinci unterlag in einigen Streitigkeiten mit Uri, Zug, Solothurn. Mit Luzern lebte er so friedlich, daß dieser Stand im Jahre 1791 von Frankreich für sein zur Besetzung der päpstlichen Grafschaft Avignon verwendetes Regiment Sonnenberg eine andere Bestimmung verlangte

und erhielt, weil er sich darauf berief, daß in seinem Bündnisse mit Frankreich der Papst vorbehalten sey. Als dann einige Jahre später die Franzosen in die Schweiz eindrangen, und nach Luzern gelangten; versiegelten sie die Papiere des Nuntius Peter Gravina, ihn selbst ließen sie nach Deutschland eskortiren. Die verderbliche Mission des päpstlichen Stuhles in unserm Vaterlande schien geendigt, und bis zum Jahre 1803 gab es keinen Nuntius mehr in der Schweiz.

Der Rorschacher- oder Landhandel in Appenzell Außer-Rhoden. 1732—1734.

Oft wurde das Land Appenzell glücklich gepriesen, daß es durch Trennung in die inneren und äußeren Rhoden vielen Stürmen der Kirchenverbesserung glücklich entgangen. Weniger günstige Folgen hatte für eben dieses Land eine andere Trennung. In Folge seiner geographischen Lage spaltete sich nähmlich Außer-Rhoden wieder in das Land vor der Sitter und das Land hinter der Sitter. Eifersucht zwischen diesen beyden Landestheilen entzündete mehrmahls heftige Streitigkeiten über die Bestellung der obrigkeitlichen Aemter. Als sich endlich die sieben Gemeinden hinter der Sitter im Jahre 1646 ernstlich beschwerten, durch die zahlreichere Bevölkerung der dreyzehn Gemeinden vor der Sitter bey allen Wahlhandlungen sehr verkürzt zu werden: willigten diese letztern in den Antrag, den Landrath nach der Kopfzahl der einzelnen Gemeinden zusammen zu setzen, die zehn obersten Landeswürden mit wohl geregelter Abwechselung auf die Gegenden vor und hinter der Sitter gleichmäßig zu vertheilen, und die Landsgemeinde das eine Jahr vor, das andere hinter der Sitter abzuhalten. Allein diese Einrichtung tilgte die bestehende Eifersucht nicht, sie sicherte vielmehr den Einflüsterungen des Orts- und Parteygeistes und den Machinationen jedes unruhigen Volksführers den erwünschtesten Spielraum. Zudem

erlangte der Große Rath, welcher alle Gewalten in sich vereinigte, eine gewisse Uebermacht, und behauptete sie gegen jeden Versuch der Schmälerung. Es waren auch die Grundzüge der Verfassung nirgends in authentischer Weise gesammelt; sie blieben lange Zeit bloße Tradition, und wurden erst spät in einer sehr geheim gehaltenen Schrift, das Landbuch genannt, zusammen getragen. Dieser Mangel einer klaren Verfassung erzeugte viele Willkürlichkeiten und bedenkliche Competenzfragen zwischen den Regierungsbehörden und der Landsgemeinde. Am traurigsten zeigten sich die Folgen aller dieser Unvollkommenheiten im Jahre 1732. Damahls war im Lande Appenzell vor der Sitter das Geschlecht Zellweger in vorzüglichem Ansehen, hinter der Sitter genoß gleicher Ehre die Familie Wetter. Beyde Geschlechter beseelte der Haß vieljähriger Nebenbuhlerschaft. Eben dieser Haß mischte sich auch in alle Geschäfte des Landes.

Der drey und achtzigste Artikel des Rorschacher Friedensentwurfes vom Jahre 1714 hatte verordnet: „wenn zwischen Appenzell und Abt oder Stadt St. Gallen „je Zerwürfniß entstehe, solle nicht zu den Waffen ge„griffen; sondern durch gleiche Rechtssätze aus den un„parteyischen Orten entschieden werden. Die damahligen Vorsteher Appenzells glaubten, ohne Einfrage bey der Landsgemeinde zur Genehmigung des Vertrags befugt zu seyn. Indeß lehnten sich schon im Jahre 1715 einige auf einer Landsgemeinde gegen diesen so heilsamen Artikel auf; wurden aber wegen Verletzung der herkömmlichen Formen als Unruhstifter gestraft, der angefochtene Artikel wurde 1718 auch in den definitiven Friedensschluß aufgenommen, blieb in Kraft und Ehre bis zum Jahre 1732, und war auch wirklich im Jahre 1720 in einem Zollstreite zwischen St. Gallen und Appenzell angewendet worden. Im Jahre 1732 aber, als sich zwischen den Genannten neuer Zollstreit erhob, und von den Appenzeller-Beamten, welche den Rorschacher-Vertrag gut geheißen,

nur noch einige Zellweger am Leben waren; begehrte der Landammann Lorenz Wetter von Herisau, „daß „endlich auch einmahl die Zustimmung der Landsgemeinde „über denselben eingehohlt werde.“ Als er nicht durchdrang, versammelte er verfassungswidrig die Häupter hinter der Sitter besonders. Mit leidenschaftlicher Hitze verdächtigte er lebende und verstorbene Beamtete, schilderte den Artikel als ein Attentat auf die Freyheit, und ließ eine Erklärung über seine Ansichten in allen Kirchen des Landes verlesen. Er gewann bald einen starken Anhang, und von allen Seiten ertönte die Klage, ehemahls habe Appenzell seine Angelegenheiten vor die zwölf Orte bringen, und sofern es mit ihrem Spruche nicht zufrieden gewesen, sein Recht mit dem Schwerte behaupten können, es seyen auch Beyspiele vorhanden, daß man auf diesem Wege erlangt habe, was sonst nicht hätte erzielt werden mögen. An den weit größeren Schaden aber, in welchen Appenzell durch Anwendung der Selbsthülfe versetzt worden, erinnerten sich die gereizten Volksmassen nicht mehr. Der allgemeine Landrath beschloß am ein und zwanzigsten Juli 1732 Bestrafung der Unruhigen. Allein im Lande hinter der Sitter achtete man diesen Schluß nicht, vielmehr wurden zu Herisau die Freunde des Rorschacher-Friedens aus dem Gemeindrathe gestoßen, und wenn am fünf und zwanzigsten Herbstmonathe drey tausend Männer vom Großen Rathe Aufrechthaltung der ergangenen Schlüsse verlangten; so wollte dagegen eine exaltirte Gegenpartey die Sache vor eine Landsgemeinde ziehen. Somit hatten sich in Appenzell Außer-Rhoden zwey Parteyen gebildet, von denen die Gönner des Friedens und der bestehenden Regierung Linde, die Gegner beyder Harte genannt wurden.

Fruchtlos waren die Berathungen der in großer Uneinigkeit zu Herisau versammelten Regierung. Am vierzehnten November 1732 erhob sich vor dem Rathhause ein wilder Auflauf durch die Partey der Harten.

Sie drangen in das Rathszimmer. Schimpfungen, Mißhandlungen, Todesgefahr waren das Loos der Rathsglieder der Linden. Sie wurden an das Fenster geschleppt, und durch die Drohung, herausgeworfen zu werden, einzeln zu dem lauten Ausrufe gezwungen: „Die Obrigkeit „hat gefehlt, daß sie den drey und achtzigsten Artikel „des Rorschacher-Friedens nicht vor die Landsgemeinde „gebracht." Am folgenden Tage erneuerten sich diese Gewaltthaten eines wüthenden Pöbels, ein verdienter Landesvorsteher von mehr, als achtzig Jahren wurde schändlich mißhandelt, und die mißfälligen Regierungsglieder schwebten in so großer Gefahr, daß sie verlangten, ins Gefängniß geführt zu werden, wo sie mehr Sicherheit, als auf dem Rathhause, zu finden hofften. Hierauf wurde ihnen die Bewilligung der Besammlung einer Landsgemeinde abgedrungen. Als die Häupter der Linden heim kehrten, fanden sie bey Trogen schon eine große Schar ihrer Anhänger versammelt, welche sie kaum von bewaffneter Ueberziehung Herisau's abzuhalten vermochten. Auf der Landsgemeinde zu Teufen am zwanzigsten November gewann die zu allem entschlossene Partey der Harten durch tumultuarische Maßregeln und die durch eine Vorberathung verspätete Ankunft eines großen Theiles ihrer Gegner die Oberhand. Der drey und achtzigste Artikel des Rorschacher-Friedens wurde entkräftet, den im Jahre 1715 Bestraften ihre Geldbußen zurück gestellt, und alle Regierungsglieder aus den Linden entsetzt. Die übermannte Partey zog sich zurück, und beschloß auf einer nahen Wiese, „allen Verfügungen der Lands„gemeinde keine Achtung zu erweisen, und die neu ge„wählte Obrigkeit nicht als rechtmäßig zu betrachten, „dagegen die alte zur Fortsetzung ihrer amtlichen Ver„richtungen einzuladen." Solcher Gestalt hatte nun Appenzell Außer-Rhoden zwey sich befehdende Obrigkeiten.

Von da an war in diesem Lande erst der rechte Streit. Die meisten Gemeinden waren zerspalten, oft

stand der Sohn wider den Vater, man sah eine schreckliche Erbitterung und viel blutige Händel. Die neue Obrigkeit erklärte die alte mit ihrem Anhange für Rebellen, und entsetzte, so weit ihre Gewalt reichte, alle ihr verdächtigen Beamteten. Auf der Landsgemeinde war bey Todesstrafe verbothen worden, eine fremde Regierung anzurufen. Nichts desto minder suchten zuerst die Linden und nachher auch die Harten die Intervention der evangelischen Stände. Eine Conferenz derselben versammelte sich am fünfzehnten Januar 1733 zu Frauenfeld, und eröffnete mit großer Unkräftigkeit die Vermittelung. Sie war zwar den Linden günstiger, als den Harten, und betrachtete die Entkräftung des streitigen Friedensartikels als einen Schaden für die Eidsgenossenschaft und einen Angriff auf die Ehre von Zürich und Bern. Aber sie wagte doch keine entscheidenden Schritte gegen die neue Obrigkeit Appenzells, welche nach dem Sinne und Buchstaben der herkömmlichen Verfassung die rechtmäßige zu seyn behauptete, und mit ihren Gegnern durchaus nicht wie mit einer gleich berechtigten Gegenpartey unterhandeln wollte. Mittler Weile nahmen die Zerwürfnisse in Appenzell eine immer bedenklichere Gestaltung an. Schon stand das Land unter Waffen. Viele Weiber und Kinder waren ins Rhein-Thal entflohen, viele Habe wurde geflüchtet. Die Conferenz mußte ungesäumt Abgeordnete nach Herisau senden, um einem gewaltsamen Ausbruche vorzubeugen. Die Gesandten wurden Anfangs mit vieler Achtung empfangen; als sie aber allgemeine Amnestie und nochmahlige Abmehrung der Sache auf einer ruhigeren Landsgemeinde vorschlugen: erschienen schon am neunzehnten Februar 1733 vier bis fünf tausend Harte aus zehn Gemeinden zu Herisau mit der drohenden Erklärung: von ihren Ein Mahl gefaßten Schlüssen nimmermehr weichen zu wollen. Noch am gleichen Abende mußte die Gesandtschaft beym Fackel- und Laternenscheine auf eine nahe Wiese ziehen, um das

schriftliche Versprechen auszustellen, „es werde die Eids-„genossenschaft den Appenzellern den drey und achtzigsten „Artikel nicht aufdringen.“ Dennoch am folgenden Tage neuer Auflauf. Die Appenzeller-Regierung erklärte, „die Sicherheit der Gesandten nicht mehr verbürgen zu „können.“ Es wurde ihnen eine zweyte schriftliche Erklärung abgedrungen, „daß sie das Land vor der Sitter „zur Nachgiebigkeit ermahnen wollen.“ Besorgt für sich selbst enteilten sie hierauf nach St. Gallen. — Mit zornigem Blicke betrachteten Zürich und Bern diese Behandlung ihrer Gesandten. Es regte sich die Lust, durch Waffengewalt Genugthuung zu nehmen. Allein die Betrachtung der politischen Lage des Vaterlandes, der noch blutenden Wunden des Toggenburger-Krieges, die vermutheten Geheimartikel des Französischen Bündnisses und die Wahrscheinlichkeit, die ganze Eidsgenossenschaft zu verwirren, vielleicht den Untergang der Freyheit Aller herbey zu führen, hielten ihr Schwert in der Scheide. Man begnügte sich mit einer Zuschrift an die Harten. Diese sahen die Unentschlossenheit der Eidsgenossen, und wurden hartnäckiger. Endlich erhoben sie am dritten März einen Auflauf im Flecken Gaiß. Die Sturmglocken ertönten. Die benachbarten Dörfer, Pfarrer an der Spitze ihrer Gemeinden, eilten mit Prügeln und Keulen herbey. Die Linden wurden überwunden, entwaffnet, ihre Keller und Scheunen geplündert. Am folgenden Morgen griffen zu Trogen und im Speicher über vier tausend Linde zum Feuergewehr. Fünf tausend Harte standen zu Teufen mit Geschütz, und behandelten alle Anhänger der Linden daselbst mit roher Willkürlichkeit. Das Volk zu Appenzell wollte in blinder Wuth sich selbst vertilgen. Der Mäßigung der beydseitigen Regierungen und der nachdrücklichen Einsprache der Eidsgenössischen Vermittler gelang indeß Verhüthung dieses großen Unglückes. Die Linden hatten erkannt, daß die Menge nicht

auf ihrer Seite sey, sie verloren den Muth, und ihre Zahl minderte sich täglich. Von da an gaben die Harten den Unterhandlungen der Conferenz, welche sie stets als einen Eingriff in die souverainen Rechte des Appenzellischen Volkes, als eine Art Unterdrückungsversuch betrachtet hatten, kein weiteres Gehör. Sie erklärten: „die künftige Landsgemeinde werde ohne Vermittelung „über diese Sache entscheiden.“ So trennte sich die Conferenz, ohne den theilweisen Bruch des zu Rorschach so mühsam geschlossenen Friedenswerkes hindern zu können. Am zehnten May 1733 versammelte sich im Appenzeller-Lande die alljährliche ordentliche Landsgemeinde zu Hundweil. Sie verwarf mit großer Mehrheit den streitigen Artikel des Rorschacher Friedens, und erkannte Rückgabe der den Gegnern desselben im Jahre 1715 auferlegten Bußen sammt den Zinsen. Die siegende Partey benahm sich mit ziemlicher Mäßigung, und hielt ihre Hände wenigstens rein von Blut; doch erging bis in die Mitte des Jahres 1734 eine Reihe von richterlichen Sprüchen, welche viele von den Linden, und nahmentlich mehrere Zellweger, mit schweren Geldbußen und Ausschließung von allen Ehrenämtern belasteten; „weil sie sich gegen „die Beschlüsse der Landsgemeinde vom zwanzigsten No- „vember 1732 aufgelehnt, und als Aufrührer auswärtige „Hülfe gebraucht hätten.“ Unter den Bestraften war auch ein Ehrenmann, dem weiter nichts zu Schulden kam, als daß er die Einwohner von Trogen vor einem beabsichtigten Ueberfalle des Volkes hinter der Sitter schriftlich gewarnt hatte. „Ueber diese vielen exemplari- „schen Strafen“ sagt ein selbst gebüßter alter Chronikschreiber, „entstand vieles Lamentiren, so ich der Kürze „halben nicht melden mag.“ — Dieser sogenannte Landhandel führte dann auch eine im Jahre 1747 zu Stande kommende Revision des Landbuches herbey.

Samuel Henzi's Verschwörung oder der Burgerlärmen zu Bern. 1749.

In diesem Jahrhunderte nie erlöschender innerer Unruhen finden wir auch zu Bern Verschwörung eines Theiles der Stadtbürgerschaft gegen das Patriziat daselbst, welches im Laufe der Zeiten und mit dem zunehmenden Wachsthume des Staates allmählich an die Stelle der früheren demokratischen Stadtverfassung getreten war, und durch die Stärke der Gewohnheit, gelegentliche Machtsprüche der jeweiligen Regenten und öftere freywillige Concessionen der Bürgergemeinde eine feste, verfassungsmäßige Haltung angenommen hatte; jedoch durch seine immer engere Schließung in dem stets abnehmenden Kreise der wenigen Familien, in deren Händen die gesammte Staatsgewalt mit allen einträglichen Aemtern und höhern Würden lag, den höchsten Mißmuth unter vielen Gliedern der zurückgesetzten Bürgergeschlechter erregte, welche wohl noch r e g i m e n t s f ä h i g hießen; allein niemahls oder doch nur in höchst seltenen Fällen zu wirklicher Ausübung dieser Fähigkeit gelangen konnten. Weise und gut, wenn auch nicht mit Vermeidung aller Fehler, regierten die patrizischen Geschlechter zu Bern; dennoch war das Mißvergnügen über ihre ausschließliche Macht auf eine solche Höhe gestiegen, daß wir vom Anfange des achtzehnten Jahrhunderts an, (1691, 1701, 1710,) auf eine Reihe von Versuchen stoßen, welche Brechung dieser Oligarchie bezweckten, und nicht ganz ohne alle Wirkung blieben; obschon der Antrag, es sollen im Großen Rathe nie weniger als achtzig oder hundert Geschlechter sitzen, damahls noch mißglückte. Kräftiger wurden dieselben im Jahre 1743 durch sechs und zwanzig Bürger erneuert, welche sich vereinigten, dem Rathe eine Bittschrift um Herstellung größerer Rechtsgleichheit für die gesammte Bürgerschaft zu überreichen. Scharfe Verweise, Einkreisung in ihre Wohnungen oder Verbannung trafen zwar die Unternehmer; aber ein Rathsschluß beseitigte

doch für die Zukunft den bey den Ergänzungen des Großen Rathes öfters vorkommenden höchst auffallenden Mißbrauch des Verkaufes der Großrathsstellen.

Unter den Verbannten war Hauptmann Samuel Henzi, ein Mann von Geist und Bildung, und nicht unedelm Sinne. Die Zeit seiner Verbannung verbrachte er zu Neuenburg, sie wurde ihm durch Begnadigung abgekürzt. Kaum ein Jahr nach seiner Rückkehr trieb ihn 1749 die Zerrüttung seines Hauswesens und das vergebliche Bemühen nach einem einträglichen Amte als Haupt und Anführer an dem verwegenen Unternehmen einiger meist zu Grunde gerichteter oder vom Ehrgeize gestachelter Mißvergnügten Theil zu nehmen, welche ohne Waffen, ohne Geld, ohne Einheit der Absichten und des Planes die mächtige, von ihrem Volke geliebte, durch Regententugenden ausgezeichnete, und den Arm aller Eidsgenossen geschützte Regierung zu Bern umstürzen, Gleichheit der Rechte für alle Stadtbürger, Bestellung zu Staatsämtern durch das Loos anordnen, und sich selbst zu den größten Ehrenstellen erhöhen wollten; ja! von denen manche gelüsteten, sich der Schätze des Staates so wie derjenigen der gestürzten, ermordeten oder verbannten Regenten als einer wohlverdienten Belohnüng ihrer Kühnheit und Vaterlandsliebe zu bemächtigen. Rechtfertigung und Billigung für solche Thaten sollte den Verschworenen bey den Eidsgenossen, der Welt und dem Bernerschen Landvolke der Inhalt einer Druckschrift verschaffen, in welcher die Regierung im schwärzesten Lichte geschildert war.

Zuerst wurde sehr leidenschaftlich, mit Aufstellung vieler Unrichtigkeiten oder Unwahrheiten gezeigt, wie in den alleräitesten Zeiten die höchste Staatsgewalt in den Händen der Versammlung aller Bürger gelegen, die mit unbedingter Gewalt über Leib und Leben, Krieg und Frieden, Steuern und Zölle entschieden, Gesetze gegeben, und in den damahligen Räthen Beamte und Verwalter

ernannt habe, denen Ausführung der Beschlüsse der Bürgerschaft obgelegen sey. Wie dann aber Groß- und Kleine Räthe die Rechte der Bürgerversammlung nach und nach an sich gezogen, so daß nun die Bürgerschaft alles Einflusses beraubt sey. Jüngst habe man ein heimliches Gesetz gemacht, „denjenigen regimentsfähigen „Geschlechtern, die nicht wirklich in der Regierung sitzen, „sogar noch die Regierungsfähigkeit abzusprechen.“ Alte, vornehme Geschlechter, wie die Stüßi, Brügger, Tillmann, von Greyers und viele andere sitzen in Armuth, Dunkelheit und Verachtung, während viele Nachkommen geringer Handwerker, und solcher, die vor nicht allzu langer Zeit und nicht wegen ihrer Verdienste das Bürgerrecht errungen, auf den Regentenstühlen sich wie Fürsten brüsten. Hierauf werden den regierenden Familien zu Bern theils mit Ungrund, theils mit greller Uebertreibung folgende acht Puncte zum Vorwurfe gemacht. 1) „Sie suchen, die Regierung in einigen Fami„lien zu befestigen; die übrigen aber für Ein und alle „Mahl auszuschließen. 2) Alle Ueberbleibsel und Fuß„stapfen der landesherrlichen Bürgergemeinde „Bern werden ausgetilgt, damit man endlich dem „Stande, (d. h. dem Großen Rathe,) anstatt der „Stadt Bern huldigen könne. 3) Die regierenden „Geschlechter sollen in großen Privatreichthum, die „übrige Bürgerschaft aber in die äußerste Armuth ge„bracht werden, damit den einen der Muth, das Joch „aufzulegen, gegeben, den andern das Herz, solches ab„zulehnen, genommen werde. 4) Trachten sie, dem „geistlichen Stande alles Ansehen und alle Gewalt zu „nehmen, und die Prediger in gänzlicher Abhängigkeit „zu halten. 5) Werden viele Aemtchen, welche Brot, „aber kein Capital abwerfen, für Glieder der nichtregie„renden Familien errichtet, damit man dem Bürger das „Maul stopfen, und sich Kreaturen zum Spioniren machen „könne. 6) Solle zwischen Bürgern und Bürgern, zwi-

„schen Bürgern und Bauern, zwischen Deutschen und „Welschen Landen stete Uneinigkeit gepflanzt werden. „7) Sey es Absicht, mit bewaffneten Söldnern und „Wächtern Stadt und Land nach und nach anzufüllen, „damit man endlich eine Zahl regulirter Truppen an der „Hand habe, Bürger und Bauern zu entwaffnen. End= „lich 8) wolle man diese despotische Regierungsform bey „allen verbündeten Städten und Orten, in so weit mög= „lich, einführen; mit allen Usurpatoren sich zu gegen= „seitiger Gewährleistung des erschlichenen Regimentes „verbinden, und alle freye Völker und Bürgerschaften „in der Eidsgenossenschaft unterjochen helfen.“ — „Dieß „sind nun,“ fährt die Schrift fort, „die gefährlichen „Absichten unserer Usurpatoren; nichts hält sie ab, die= „sen Staatsplan auszuführen, und uns wieder unter ein „Oesterreichisches Joch zu spannen; sie setzen Pflicht, „Eid, Gesetze, Gewissen beyseits; das Ewige wollen sie „gerne fahren lassen, um das Zeitliche zu gewinnen. „Dahin strebt jeder von ihnen, und hinterläßt einen „noch wirksamern Sohn, der, wie Macchiavel, denkt „und handelt, und so müssen sie endlich den Zweck er= „reichen. Allein wenn nur Ein Funke des alten, Schwei= „zerischen Muthes in unsern Herzen erglimmen sollte, „so wäre es eben so leicht, durch Tapferkeit die von „Hochmuth schwindelnden Ursupatoren wieder vom Throne „zu stürzen, als es ihnen leicht gewesen, denselben durch „List zu besteigen. Es braucht nur, daß wir den Apfel „des Zanks, den sie unter Bürger und Bauern werfen, „in ein Band der Eintracht verwandeln, und Hand in „Hand schlagen, so wird sich die Staatskunst alsobald „verkriechen, und der edeln Freyheit wieder Platz machen „müssen.“

Es kann hier nicht ausführlich erörtert werden, in wie weit die Partey der Unzufriedenen das Recht auf ihrer Seite hatte, in welchen Puncten sie sich vorsätzlicher Unwahrheit schuldig gemacht, in welchen sie aus Irrthum

oder Leidenschaft übertrieben. Nur so viel werde gesagt: wenn es auch wahr war, daß die Regierung zu Bern durch langsame Umschmelzung der ältesten Stadtverfassung viele ehemahlige Rechte der Bürgerversammlung an sich gezogen; wenn nicht geläugnet werden konnte, daß die patrizischen Familien ihre Mitbürger von der Theilnahme an der Staatsverwaltung unbefugt ausgeschlossen, der Geburt einen erblichen Vorzug über das Talent beygelegt, und sich überhaupt in Ausdehnung ihrer Gewalt und Begünstigung ihrer Verwandtschaft gewisse Menschlichkeiten hatte zu Schulden kommen lassen, wie sie unter allen Regierungsformen zu finden sind, und welche die Mißvergnügten selbst nicht würden vermieden haben; so bittere Vorwürfe hat die Berner-Regierung nie verdient. Sie regierte in viel milderem Geiste, als andere, strafte gesetzwidrige Schritte ohne Ansehen der Person, nirgends fand man ein glücklicheres, wohlhabenderes, zufriedeneres Volk, und welche feste Grundsätze unparteyischer Gerechtigkeitspflege ihre stete Zierde waren, ist an seinem Orte gezeigt worden. Das In- und Ausland anerkannten und bewunderten ihre Trefflichkeit; über ihren Tugenden vergaß die Mehrheit der Stadtbürger gern die alten Ansprüche der Gemeinde. — Alle diese Vorzüge wurden von denen nicht gewerthet, welche die Geißel selbst verschuldeter Armuth oder des Ehrgeizes, des Hasses und der Rachsucht fühlten. Sie sahen nur die Mängel in unförmlich vergrößerter Gestalt, in bloßen Mißgriffen erblickten sie absichtliche Bedrückungen, und unterlegten selbst den wohlthätigsten Gesetzen und Verordnungen der Regierung despotische Tendenzen. Darum drohen die Verschworenen: „Der eingewurzelte Staats„krebs könne mit Demuth nicht geheilt werden, man „müsse den Degen in die Faust nehmen, wenn man die „verlorene Freyheit wieder erobern wolle.“ — Es handelte sich zwar bey dieser Verschwörung gar nicht darum, die eigentlichen Gebrechen des Staates zu heilen, der

in der Waat schon herrschenden und immer steigenden Unzufriedenheit zu steuern, oder dem gesammten Volke größere Rechte und Freyheiten, als bisher zu verschaffen. Der einzige Zweck derselben war Herstellung der Rechte der Bürgerschaft. In der erwähnten Druckschrift finden sich Klagen über den steigenden Flor des Landmanns, über Ansiedelung nicht verbürgerter Kaufleute, Künstler, Handwerker und Bedrückung der bürgerlichen Gewerbe; es war auch in einem der gedachten Schrift beygefügten Verfassungsentwurfe meist nur der Stadtbürgerschaft gedacht; die demokratische Verfassung der Stadt sollte hergestellt, die Großrathsstellen auf die Zünfte vertheilt, der Bürgerversammlung ein Zustimmungs- oder Verwerfungsrecht über alle Gesetze eingeräumt, sie aller und jeder Abgaben und Beschwerden entledigt, dagegen jedem Hausvater alljährlich ein ansehnlicher Zufluß aus dem Stadtgute dargereicht werden. Vom Landvolke hieß es bloß, „man soll mit ihm in gutem Vernehmen stehen, „die Ueberreste der Leibeigenschaft sollen abgethan, einige „ökonomische Vortheile ihm eingeräumt seyn, und es „künftig nicht mehr dem Großen Rathe, sondern der „Stadt Bern zu huldigen haben.“ Sonst aber hätte sich die Landschaft unter der Oberherrlichkeit derer, welche unter dem Scheine der Vaterlandsliebe sich selbst an die Stelle der regierenden Geschlechter setzen, und den Staat und seine reichsten Bürger berauben wollten, wohl schwerlich besser befunden. Im Gegentheile, sie würde ihr glückliches Loos mit dem härteren der Unterthanen der aristo-demokratischen Städte vertauscht haben. Darum achtete aber die Landschaft auch nicht auf die Lockungen der Verschworenen; sondern blieb der Regierung treu. Die Verschworenen hatten ihr Augenmerk auch darauf gerichtet, wie sie im Falle des Gelingens die Eidsgenossenschaft für sich gewinnen könnten, und waren entschlossen: den Cantonen schnelle Nachricht von der geschehenen Regierungsänderung zu geben; alle Streitig-

keiten mit ihnen nach den Bünden abzuthun, und das Restitutions-Begehren der V Orte zu genehmigen. Im Ganzen aber scheinen sie über die eigentliche Ausführung ihres Vorhabens noch keinen festen Plan besessen, und einzig über den dreyzehnten Juli, als den Tag der Ausführung, einig gewesen zu seyn. Zur Verschwiegenheit und Treue hatten sie sich durch einen furchtbaren Eid verbunden. Die Exaltirtesten von ihnen sollen beabsichtigt haben, die verhaßtesten Regierungsglieder zu erschlagen, die übrigen als Geißeln einzuschließen, wofern sich für dieselben aber Hülfe von Innen oder Außen zeige, sie ebenfalls zu ermorden. Nicht minder sollen sie zum Voraus die obersten Staatswürden unter sich vertheilt haben. Allein schon längst hatten einige Theilnehmer die Unmöglichkeit des Gelingens bey der Unklugheit und Zwietracht der Verschworenen gefühlt; andern war es klar geworden, daß nicht Vaterlandsliebe, sondern Habsucht und Leidenschaft die Mutter des Unternehmens sey, noch andere schauderten vor der Ruchlosigkeit zurück, mit der viele nach Mordbrand, Blut und Schätzen lechzten. Keiner bedauerte so verbrecherische Absichten inniger, als Samuel Henzi. Er wollte die nicht verrathen, mit denen er eine Zeit lang nach dem gleichen Ziele gerungen; aber er suchte Gelegenheit, sich fernerer Theilnahme und ihren Folgen zu entziehen. Zu spät. Schon hatte sich ein Verräther gefunden. Henzi und andere Häupter wurden verhaftet, andere konnten entfliehen. Die Regierung rief einige hundert Mann vom Lande in die Stadt, und begann die Untersuchung. Die Geständnisse der Verhafteten, die ihren Eid vorschützten, wurden auf der Folter erpreßt, und damit man ihr Schmerzgeschrey nicht höre, während der Peinigung vor dem Gefängnisse die Trommeln gerührt. Schon nach wenigen Tagen wurden Henzi, Niclaus Wernier und Emmanuel Fueter in der ersten Hitze enthauptet, auch einige der Entflohenen zum Tode verurtheilt, andere in

Verbannung oder Gefängniß gestoßen; aber späterhin begnadigt. Man hatte noch mehr Todesurtheile befürchtet; allein eine bald zurückkehrende besonnenere Stimmung machte den Gewalthabern klar, wie bedenklich es sey, das Blut derer fließen zu lassen, deren eigentliches Vergehen darin bestand, daß sie entschlossen waren, ihnen entzogene Rechte, (wenn auch auf dem Wege der Gewalt,) zurückzufordern. Darum wurden auch spätere Gelegenheiten zur Verhaftung Entflohener nicht benutzt; man ließ den Unvorsichtigen vielmehr heimliche Warnungen zukommen. Hart war es dagegen, den Scharfrichter, Freund der Gerichteten, ungeachtet der innigsten Bitten zur Vollziehung des Urtheiles zu nöthigen, und durch die Fehlstreiche seines zitternden Armes die Qualen ihres Todes zu erhöhen. — Der Genfersche Demagoge Micheli du Crest, der im Bürgerspitale zu Bern versorgt war, hatte sich auch in dieß mißliche Unternehmen eingelassen. In den Verhören bekannte er sich ungescheut zu dem Grundsatze der Volkssouverainetät und der Nothwendigkeit einer Aenderung der Bernerschen Regierungsweise; wollte aber von der Verschwörung selbst wenig wissen, und von allen Gewaltthaten ernstlich abgerathen haben. Auch der Anblick der Folterbank bewog ihn nicht, seine Aussage zu ändern. Mit der Marter selbst verschonte man ihn; denn er hatte sich mit der Aeußerung, er vermöge diese Pein nicht auszuhalten, anerbothen, ohne Marter alles zu unterschreiben, was man von ihm ausgesagt haben wolle, da ihm das Leben zur Last sey. Das Schwert schwebte an einem Haare über seinem Haupte, und vielleicht wäre er dem Tode standhaft entgegen gegangen; als er aber sein Urtheil des lebenslänglichen Festungsarrestes zu Aarburg vernommen: brach sein Muth, er erklärte alle seine demokratischen Meinungen für Irrthümer, anerkannte die Rechtmäßigkeit der bestehenden Regierung, und flehte ohne Erfolg reuevoll um Gnade. — Henzi's Gattinn

mit zwey Knaben verließ die Eidsgenossenschaft. Als sie das Schiff bestieg, rief sie verzweifelnd: „Wenn einst „diese Kinder das Blut ihres enthaupteten Vaters nicht „rächen werden, wollt' ich sie lieber jetzt im Strome „untergehen sehen!“ Diesen Fluch erfüllte der eine, der in den Niederlanden zu Ehre und Ansehen gekommen war, so, daß er edelmüthig vielen Bürgern seiner Vaterstadt große Dienste erwies. — Nach diesen Ereignissen ward ein Dankfest gefeyert; aber auch für die Verbannten eine reiche Steuer gesammelt, nachher die Stadtwache auf drey hundert und sechzig Mann vermehrt. Vorschläge zur Errichtung eines stärkeren Corps wurden verworfen. Aber schützender wurden einige heilsame Gesetze, durch die man verschiedene Gebrechen des Staates berücksichtigte. Auch beflissen sich die Regierungsglieder gegen ihre Mitbürger und vorzüglich gegen den Landmann größerer Freundlichkeit und Höflichkeit.

Unruhen zu Neuenburg. 1748—1770.

Im Jahre 1748 verpachtete der König von Preußen, Fürst zu Neuenburg, das Einkommen dieses Ländchens. Dem Volke schien diese neue Weise Beschränkung seiner alten Freyheit. Es erlaubte sich in den Jahren 1755, 1756 und 1766 dringende Vorstellungen, besonders widersetzlich zeigte sich die Stadt Neuenburg, und als im letzten Jahre die Verpachtung wiederhohlt ward, und andere Mißhelligkeiten hinzu traten, erfolgte ein Tumult, der sie verhinderte. Der König, durch übertriebene Berichte seines Commissairs von Derschau irre geleitet, entsetzte und suspendirte einige Regierungsglieder, und bevollmächtigte jenen zu einem Prozesse, der, laut Verträgen vom Jahre 1406, vor dem Richterstuhle Berns geführt werden mußte. Die Stadt weigerte sich, über die meisten Puncte ins Recht zu treten. Da erging gegen sie ein Contumaz-Urtheil zu Gunsten des Königs, sie ward auch zur Zahlung der 22000 Gulden Unkosten ver-

fällt. Die Stadt unterwarf sich diesem Urtheile erst, als Bern das Urtheil mit den Waffen zu exequiren drohte. Allein die Last des Volksunwillens fiel nun auf den königlichen General-Advokaten Gaudot, der zu Folge seiner amtlichen Stellung den Prozeß für den König geführt, und wiewohl er zuvor ein beliebter Volksmann gewesen, dennoch die Privilegien der Stadt mit Schärfe angegriffen hatte. Er verachtete die Warnung, nicht sogleich nach Hause zurückzukehren; als er aber daselbst anlangte, verfolgte ihn der Pöbel mit Schimpf und Mißhandlungen, kaum konnte er durch die bewaffnete Macht vor größerem Unglücke bewahrt werden. Statt unter dem Schutze der Nacht durch schleunige Flucht dem drohenden Sturme zu entgehen, verschiebt er dieselbe auf den Nachmittag des folgenden Tages. Aber an diesem, dem fünf und zwanzigsten April 1768, strömt das Volk von neuem zusammen, hindert durch Umwerfen des bereit stehenden Wagens die beabsichtigte Flucht, und kann selbst durch die Truppen des Stadtrathes nicht mehr zur Ordnung gebracht werden. In diesem Augenblicke der allerhöchsten Gefahr begehen Gaudot und sein Neffe die unbegreifliche Unvorsichtigkeit, aus den Fenstern ihres Hauses unter das wild empörte Volk zu schießen. Ihr Unglück will es, daß ihre Schüsse Einen tödten, mehrere verwunden. Da stürmt und erbricht das Volk in rasender Wuth Gaudots Wohnung; er selbst wird durch drey Flintenschüsse ermordet, seine Habe geplündert oder zertrümmert. Unter dem Freudengeschrey: „Es lebe der König, „der Verräther ist todt!“ entfernen sich die Thäter, und zerstreuen sich. Die allerschuldigsten suchen sogleich ihr Heil in der Flucht. Ihnen folgt die Acht des Staates. Die Stadt versinkt in große Sorge. Sie fürchtet die Rache des schwer beleidigten Königes, und das Benehmen seiner Bevollmächtigten vermehrt die herrschende Furcht. Dem Stadtrathe wird von ihnen Nachlässigkeit, muthwillige oder vorsetzliche Versäumniß der Rettung

Gaudots vorgeworfen. Der Präsident von Derschau verläßt Neuenburg, und kehrt erst am zwanzigsten May unter dem Schutze der Truppen und Gesandten der vier Schirmorte Bern, Freyburg, Solothurn und Luzern zurück. Es beginnen langwierige Untersuchungen, in denen nach dem Wunsche der königlichen Bevollmächtigten die vorgefallene Unordnung zum Vorwande bedeutender Schmälerung der Neuenburgischen Freyheit gebraucht werden soll; allein die Schirmorte, deren Mehrzahl nur sehr ungern ausgezogen war, wollten nicht bloß Rächer und Beschützer der verletzten Majestät des Königs, sondern auch Beschirmer der Rechte des Volkes seyn, und widersetzten sich standhaft den Forderungen der Willkür. Endlich nach vielen Wochen werden über die entflohenen Thäter fünf Todes- und sieben Verbannungsurtheile ausgesprochen, einige weniger Schuldige mit Gefangenschaft belegt. Einige Offiziere werden cassirt, eine Grenadiercompagnie aufgelöst. Die Stadt selbst muß zur Strafe der in ihren Mauern vorgefallenen Mordthat die auf 36000 Gulden ansteigenden Unkosten tragen, für einige Monathe die Waffen abgeben, durch den Stadtrath auf dem Schlosse Abbitte thun, und Gaudots Familie mit 1875 Gulden, (3000 Franken,) entschädigen. Am zehnten August ward Neuenburg von der Eidsgenössischen Besatzung geräumt. Die Stadt erhält an ihren Zahlungen bedeutenden Nachlaß. Nahmentlich verzichtet Luzern auf den ganzen ihm zufallenden Kostentheil; so wie eben dieser Stand auch für seine Truppen vom Könige keinen Sold annimmt. Nicht minder edelmüthig zeigte sich König Friedrich der Große. Sein neuer Statthalter, der Berner Lentulus, setzt die Regierung des Landes wieder ein. Gänzliche Amnestie wird verkündet. Bürgerversammlungen werden unter einigen Beschränkungen wieder geduldet. Die Verpachtung der Einkünfte wird zwar bestätigt; weil sich der König über deren Beziehungsweise nichts vorschreiben lasse; aber

alle Pächter sollen Landeskinder, und den Staatsräthen verbothen seyn, an den Verpachtungen Antheil zu nehmen. Der König leistet auf willkürliche Absetzung der Beamten Verzicht, und gibt seinem Lande nebst vielen andern Freyheiten auch die Waffen wieder. Es handelte Friedrich darin edler, als manche Eidsgenössische Regierung in ähnlichen Fällen that. Zum Lohne dieses Edelmuthes sah sein Nachfolger beym Ausbruche der Französischen Revolution abermahlige Unruhen im Lande Neuenburg.

Aufstand im Livenen=Thale. 1755.

Seit dem Jahre 1441 beherrschte das Land Uri mit einer in der Eidsgenossenschaft wenig bekannten Milde das auf der Südseite des Gotthards gelegene, rauhe und arme, aber anmuthige Livenen=Thal. Nach dem unglücklichen Ausgange des Krieges von 1712 sah sich Uri genöthigt, dem Thale die geleistete Hülfe durch Freyheiten von solcher Bedeutsamkeit zu vergüten, welche es weit über die andern Eidsgenössischen Unterthanenländer und beynahe zum Genusse völliger Freyheit erhoben. Dennoch brach im Jahre 1755 eine neue Empörung aus. Es war nicht der Wunsch, den letzten Rest der Urnerschen Oberherrlichkeit abzustreifen; es waren vielmehr schändlicher Eigennutz und die Furcht, Quellen ungerechten Gewinnes verstopft zu sehen, welche diesen Aufruhr zunächst erzeugten. Das Thal war seit langem in die unreinen Hände einer innigst verbundenen Verbrüderung selbstsüchtiger Dorfmagnaten und despotischer Beamten gefallen. Diese Häuptlinge schalteten mit dem Vermögen der acht Gemeinden des Thales nach Willkür, drückten vielfältig ihre ärmeren Mitbürger, und verschlangen die Habe der Wittwen und Waisen. Die Klagen der Bedrückten gelangten nach Uri. Daselbst waren die durch den Aufstand von 1712 abgenöthigten Concessionen noch in lebhaftem, bitterem Andenken, und

die Gelegenheit, den fast erloschenen Glanz der Oberherrlichkeit neu aufzufrischen, willkommen. Darum ward ungesäumt Wiedereinführung eines alten, entschlafenen Gesetzes befohlen, nach welchem von Gemeinde-, Wittwen- und Waisengütern dem Oberherrn wenigstens alle zwey Jahre genaue Rechnung abgelegt werden sollte. Ueber diese höchst wohlthätige Verordnung schrieen die in ihrem schmutzigen Vortheile gefährdeten Häuptlinge der Livener als über schwere, ungerechte Bedrückung. Die Menge ihrer Freunde und Verwandten, das Heer ihrer Schuldner und Schützlinge schrie mit ihnen. Man spiegelte dem Volke vor, es schwebe in Gefahr, sich ein Joch aufladen zu sehen, wie seine Nachbarn, die Italiänischen Gemeinherrschaften, es trugen, und die leichtgläubige, sinnlose Menge ließ sich bethören, gegen Uri, das ihrer Noth hatte abhelfen wollen, sich in wildem Aufruhre zu erheben. Man hielt Landsgemeinden ab, wer etwa noch an Uri hing, wurde durch Drohungen eingeschüchtert. Man erhob viele unzulässige Forderungen; bemeisterte sich des Zolles am Platifer; die Urnerschen Beamten fielen in Gefangenschaft, das Recht über Leben und Tod ward dem Thalgerichte übertragen, auch erging der Sturm durch ganz Livenen, und zwey tausend Mann griffen zu den Waffen. Die Nachgiebigkeit der Urner in den Jahren 1712 und 1713 hatte den Muth zu dieser größeren Unternehmung gegeben. Aber Uri war nicht mehr so schwach und hülflos, wie nach Beendigung jenes unglücklichen Krieges. Es forderte vor allen Dingen ungesäumte Unterwürfigkeitserklärung, statt derselben sendeten die Livener die Abgeordneten Bull und Wela, welche mit herbem Trotze und großen Ansprüchen vor der Landsgemeinde in Uri auftraten. Da setzte man zu Uri diese Abgeordneten gefangen, und beschloß, den Geist des Aufruhrs mit den Waffen zu zähmen. Doch ward die Auslieferung der gefangenen Abgeordneten gegen

Freylassung der im Livenen-Thale verhafteten Urnerschen Beamteten anerbothen.

Die Unterwerfung des empörten Ländchens fiel nicht schwer. Die Livener hatten ihre Kräfte zu hoch geschätzt, vielleicht auch auf Beystand gerechnet, der nun ausblieb; sie hatten überdieß alle nöthigen Vorkehrungen verabsäumt, und selbst die Höhe des Gotthards nur mit einer schwachen Wache besetzt. Am vierzehnten May bey der schlimmsten Witterung bemächtigten sich dieses Passes tausend Urner mit sechs Stücken Geschütz. Freywillig schloß sich an diese Truppen die Mannschaft des Urseren-Thales an, welchem sonst das Recht ewiger Neutralität verliehen war. An die gesammten Eidsgenossen aber waren Mahnungen ergangen, und sie zogen heran zum Schutze Uri's. Da wurden die Livener einig, das obere Thal, die Hälfte ihrer Kraft und Macht, Preis zu geben, Uri am furchtbaren Platiferpasse in einen Hinterhalt zu locken, und daselbst zu vernichten. Als aber Uri mit Unterwalden die Gotthards-Straße hinunterzog, die nachrückenden Luzerner das Bedretto-Thal besetzten, rings an Livenens Grenzen Eidsgenössische Völker erschienen, und viele andere in Bereitschaft gehalten wurden: da verwandelte sich die vorlaute Kühnheit der Empörer in Angst und Verzagtheit. Mit Wegwerfung der Waffen flohen sie nach allen Seiten. Vergebens riefen die lodernden Nothfeuer zur Vertheidigung des Landes. Es erschien keiner von denen, die sich kurz zuvor so großer Thaten vermessen. Ohne Widerstand ward Livenen von Airolo bis nach Biasca unterworfen. Die Eidsgenossen ließen das verführte Volk weder durch Verwüstungen, noch durch Plünderungen seinen Fehltritt entgelten, es wartete seiner eine andere Strafe. Nachdem man die Rädelsführer, welche sich nicht durch die Flucht gerettet hatten, eingezogen, und weder die Freystätte des Capuciner-Klosters, noch das Geschrey der Mönche über Verletzung der kirchlichen Asylrechte geachtet, um sich des Lands-

hauptmannes Urs, eines der ersten Empörer, zu bemächtigen, wurde am zweyten Juni 1755 das ganze Volk auf seinen gewohnten Sammelplatz nach Faido berufen. Es erschienen bey drey tausend Mann, wehr- und trostlos, voll banger Erwartung. Hier, vom Heere der Eidsgenossen umringt, mußten sie Uri den Eid unbedingten Gehorsames schwören, zuletzt knieend und mit entblößten Häuptern ihre vornehmsten Führer, den Landeshauptmann Urs, den Pannerherrn Furno und den Rathsherrn Sartori, auf dem Blutgerüste sterben sehen. Am folgenden Tage kehrte die Eidsgenössische Heeresmacht nach Hause. Vor ihren Fahnen gingen in Ketten acht andere Empörer, welche zu Altorf mit dem Schwerte gerichtet wurden. Einige Monathe später seufzte auch das ganze Thal unter der schweren Zuchtruthe seiner unversöhnlichen demokratischen Beherrscher. Denn die Urnersche Landsgemeinde nahm am acht und zwanzigsten November die dem Livenen-Thale im Jahre 1713 ertheilten Freyheiten zurück; die militärischen Behörden, die Gemeindsversammlungen, der Rath, das Gericht des Thales wurden aufgehoben, und bloß noch einige untergeordnete Beamtete aus der Landschaft beybehalten; die sämmtlichen Verwaltungs- und richterlichen Befugnisse wurden der Person des Landvogts übertragen, dem die Urnersche Landsgemeinde einige Beysitzer aus den Thalbewohnern, jedoch bloß mit berathender Stimme, zugab; das Volk wurde entwaffnet, in jedem Dorfe sollen fortan nur vier Feuergewehre seyn; dem Lande Uri wurden die sämmtlichen Pfarrwahlen, die Appellationen, die Oberaufsicht über das Rechnungswesen und die willkürliche Mehrung oder Minderung aller dieser Bestimmungen vorbehalten. So ward das Livenen-Thal dem Lande Uri geknechtet, und weil während der Tage der also gedämpften Unruhe einer der Repräsentanten der Eidsgenössischen Cantone zu den rachedurstigen Führern Uri's gesprochen: „Künftig werde sein Stand bey ähn-

„lichen Ereignissen zuerst auf gütliche Beylegung antra„gen, und erst, wenn diese umsonst versucht worden, zu „den Waffen greifen:" so nahm Uri hievon den Anlaß, die Pflicht gegenseitiger Hülfe wider empörte Unterthanen auf der Tagsatzung des Jahres 1756 zur Sprache zu bringen, und selbst der freysinnige Felix von Balthasar hat noch im Jahre 1783 das in jenen Aeußerungen enthaltene Princip verwerflich, und „einer gesunden Po„litik zuwider gefunden; weil es sicherer sey, einen Auf„stand in der Geburt zu ersticken, als ihn groß und „mächtig werden zu lassen."

Joseph Anton Suter, Landammann zu Appenzell Inner-Rhoden. 1760—1783.

Im Lande Appenzell Inner-Rhoden lebte Joseph Anton Suter, ein wohlwollender, freygäbiger, aber eitler, ehrsüchtiger Mann, Gast- und Badewirth zu Gonten. Durch Freundlichkeit und Gastlichkeit wußte er sich die Liebe seiner Mitbürger in solchem Grade zu erwerben, daß ihn im Jahre 1760 die Landsgemeinde, mit Hintansetzung anderer tüchtigerer und verdienstvollerer Bewerber, zum Landvogte im Rhein-Thale ernannte. Von da an verfolgte ihn einer der Vernachlässigten, der Landammann Johann Jakob Geiger, der auf diese Landvogtey, als auf die einzig mögliche Vergütung seiner vieljährigen Dienste mit Sicherheit gerechnet hatte, mit dem tödtlichsten Hasse. Aber die Gunst der Menge wußte sich Suter so wohl zu bewahren, daß er sich im Jahre 1762 neben Geiger auch zum ersten Landammann erhoben sah. Dankbarkeit und Ehrgeiz trieben ihn, seine Regierung durch ein außerordentliches Verdienst zu bezeichnen. In alter Zeit hatte Appenzell Inner-Rhoden der Rheinthalischen Gemeinde Oberried eine große Sentis-Alpe mit Vorbehalt des Zugrechtes verkauft. Diese Alpe seinem Lande wieder zu gewinnen, war Suters Wunsch und Streben. Er glaubte, die Verpfändung einiger Stücke

derselben an Juden entdeckt zu haben. Diesen Umstand wollte er zur Lösung des Ganzen benutzen. Der Landrath billigte seine Meinung. Die ganze Alp wurde 1772 wegen Vernachlässigung des Appenzellischen Pfand= und Zugrechtes für wieder verfallen erklärt, in Besitz genommen, und der Pfandschilling zum Bezuge angewiesen. Allein die Klagen der Gemeinde Oberried über dieß rechtslose Verfahren fanden bey den im Rheinthale regierenden Cantonen sehr geneigtes Gehör. Der Landrath erkannte seinen Verstoß, zog sich zurück, und überließ es dem Landammann, diesen Prozeß nach gestellter Caution für allfällige Unkosten auf seine eigene Gefahr hin vor der Tagsatzung durchzufechten. Der Prozeß ging im Jahre 1775 mit fünfzehn hundert Gulden Kosten verloren, bis zu deren Bezahlung die Innerrhodischen Güter im Rheinthale sequestrirt werden. Jedoch war dem Lande Appenzell noch ein mehrmonathlicher Termin zu Beybringung besserer Rechtsgründe eingeräumt, nach dessen Verstreichung das Urtheil erst in Kraft erwachsen sollte. Der beschämte Landammann suchte nach seiner Heimkehr, der Auskunft über diesen Proceß durch vielerley Ausflüchte zu entgehen; allein er sah sich bald genöthigt, dem Landrathe den Verlauf offen darzulegen. In seiner Relation berief er sich hauptsächlich auf die vom Landrathe unter gewissen sichernden Bedingungen erhaltene Bewilligung zum Prozesse, so wie darauf, daß aus demselben dem Lande kein Nachtheil erwachsen sey, indem der verhängte Sequester mit dem Tage der Kostenzahlung werde aufgehoben werden; aber die Erbitterung von Suters Feinden sah in dem Vorfalle eine erwünschte Gelegenheit zu seinem Sturze. Man deutete ihm sein Verfahren als ein Staatsverbrechen aus, und derselbe Landrath, der ihn zum Prozesse auf seine eigene Gefahr autorisirt hatte, entsetzte ihn nun ohne ein eigentliches Rechtsverfahren seines Amtes, verurtheilte ihn nochmahls zur Bezahlung der Unkosten, verboth ihm sogar die

weitere Betreibung des Prozesses, und wiewohl der Schluß des Urtheils lautete: „Es solle alles dieß dem „Landammann weder jetzt noch in Zukunft an seiner „Ehre und gutem Namen nachtheilig seyn;“ war nichts desto weniger im Widerspruche mit dieser Bestimmung durch eben dieses Urtheil allen Landleuten bey Ehre und Eid untersagt, ihm jemahls wieder bey Wahlen ihre Stimme zu geben.

Die eigenmächtige Entsetzung des ersten Staatsbeamten ohne wirkliches Urtheil und Recht; die nicht minder auffallende Beschränkung des freyen Wahlrechtes durch den Landrath erregte große Gährung unter dem für seine Souverainetät besorgt werdenden Volke. Zwey hundert Männer traten nebst Suter vor den Landrath mit der ernsten Frage, aus was für Befugniß er also in die Rechte des Volkes eingegriffen. Sie verlangten Suters Restitution, und setzten den Landrath in solche Furcht, daß er seine Beschlüsse zum Theile zurück nahm, auch unverweilt eine außerordentliche Landsgemeinde berief. Die wenige Zeit, bis zu ihrer Versammlung, benutzten Suters Feinde zu eifriger Bearbeitung, und, wie von glaubwürdigen Zeugen behauptet wird, sogar zu theilweiser Bestechung des Volkes. Besonders thätig zeigte sich ein Theil der Priesterschaft, nahmentlich aber die Capuciner, denen Suter nie günstig gewesen, die er mit witzigen Einfällen gekränkt hatte, und die ihm dieses, sowie einige tolerante Religionsansichten, nicht verziehen. Sie gingen von Haus zu Haus, und mißbrauchten die Schwäche des abergläubischen Volkes, es zu bereden, daß Freyheit und Religion gefährdet seyen, wenn Suter Amt und Ehre wieder empfange. Ihre Bemühungen hatten solchen Erfolg, daß Suters Gegner, mit Hülfe einiger tumultuarischer Kunst- und Gewaltmittel, welche bey solchen Versammlungen nicht selten sind, auf der Landsgemeinde einen vollständigen Sieg errangen. Ohne Vertheidigung, ohne Berührung der eigentlichen Streit-

frage ward Suter aus seinem Amte verdrängt, und gewaltsam verhindert, zur Rettung seiner Unschuld den Rednerstuhl zu besteigen. Wenige Tage nach seinem Sturze trat Suter eine Wallfahrt nach Einsiedeln an, um durch Wiederherstellung des Rufes seiner Rechtgläubigkeit den ersten Schritt zur Wiedererlangung der verlorenen Ehre zu thun. Seine Entfernung wurde Grundlage seines gänzlichen Unterganges. Ein höchst ungerechtes Urtheil des Landrathes erklärte den abwesenden, nie vertheidigten, nie verhörten Alt-Landammann als einen Rebellen, Friedensstörer, Verächter der Freyheit und Religion, und beschuldigte ihn dreyer geheimer Schandthaten, die der Anstand zu nennen verbiethe. Sein Nahme ward an den Galgen geschlagen, auf seinen Kopf ein Preis von hundert Kronthalern gesetzt, er selbst aus der Schweiz verbannt, und allen Landleuten jede fernere Verbindung mit ihm bey Ehre und Eid untersagt. Ferner wurde Suter für bankerott erklärt. Vergebens erboth sich sein Schwiegervater zur Bezahlung seiner Schulden. Man bemächtigte sich der Suterschen Güter. Seine vornehmsten Gegner rissen dieselben um Spottpreise an sich; dennoch konnte aus dem Erlöse der vorhandene Schuldenzustand fast gänzlich getilgt werden, und die Gläubiger erhielten statt Eines Guldens sechs und funfzig Kreuzer. Drey und zwanzig Rathsglieder, die zu milderen Maßregeln gestimmt hatten, wurden entsetzt oder sonst gestraft. Auch der Hauptpfarrer Bühler, Suters Freund, verlor sein Amt. Durch das ganze Land unterlag der Anhang des Verfolgten ungerechtem Drucke. Er selbst lebte zu Constanz in Armuth und Verlassenheit. Eine ehrfurchtsvolle Bitte um sicheres Geleit und Verantwortung wurde den Flammen übergeben, und seiner Frau befohlen, ihn bey Verlust ihres Land- und Erbrechtes nicht mehr als Gatten anzusehen. Von fünf und siebzig Männern, die sich im folgenden Jahre, veranlaßt durch ein zweytes vergebliches

Bittschreiben Suters, vereinigten, sicheres Geleit für ihn vom Landrathe zu verlangen, wurden vier zum Tode verurtheilt; doch aus Furcht vor dem murrenden Volke nur mit Stäupung und Ehrlosigkeit, die andern an Vermögen und sonst gestraft; auch ward bey Lebensstrafe verbothen, vom Suterschen Handel zu sprechen. Von da an erlaubten sich Suters Gegner Vieles gegen die Freyheit des inneren Appenzells, bis die lebhaften Protestationen der ansehnlichen Gemeinde Oberegg ihnen mehr Mäßigung geboten. Suter selbst schien von ihnen vergessen. Er näherte sich mehrmals den Grenzen seines Vaterlandes. Man stellte sich, dieses nicht zu bemerken, bis Baptista Räß, ehemahls ein eifriger Anhänger Suters, und gleich ihm in Verbannung gestoßen, zurück kam, und sogleich ins Gefängniß geworfen ward. Ob um sich selbst zu retten, ob durch die Qualen der Folter gezwungen, ob durch Listige überredet, sagte er aus, „Suter habe in einem Gasthofe Außer-Rhodens gedroht, „er werde mit einem zahlreichen Anhange den Flecken „Appenzell überfallen, sich der öffentlichen Gebäude be„mächtigen, und das ganze Land zur Behauptung seiner „Freyheit aufrufen.“ Obschon es von selbst einleuchtete, es habe kein vernünftiger Mann einen so abenteuerlichen Plan fassen können; obschon alle diejenigen, welche Räß als Ohrenzeugen bezeichnete, bey Ehre und Eid aussagten, nie ein solches Wort von Suter gehört zu haben; stellten sich dennoch seine Feinde gläubig. Wachen, Vertheidigungsanstalten, vielfache Gerüchte verbreiteten Schrecken unter dem Volke. Man beschloß, sich des Unglücklichen auf jedem Wege zu bemächtigen. Das schändlichste und unmenschlichste Mittel wurde dazu ausersehen. Zwey angesehene Männer, der Rathsherr Jakob Sonderegger von Oberegg und der Wirth und Gemeindehauptmann Matthias Buff von Wald in Außer-Rhoden, übernahmen, lüstern nach dem Blutgelde, das auf Suters Kopfe stand, die Rolle schändlicher Ver-

räther. Sie beredeten Suters Tochter, daß ihnen, als Freunden ihres Vaters, Alles daran liege, in kurzer Unterredung ihm einige höchst wichtige und nützliche Eröffnungen mitzutheilen. Die Verblendete lud ihren Vater ein, sich zu diesem Ende in der Außerrhodischen Gemeinde Wald einzufinden. Unter allerley Vorspiegelungen ward der Unglückliche von seinen Verderbern am siebenten Februar 1784 auf den Boden der Innerrhodischen Gemeinde Oberegg gelockt, verhaftet, und unter dem Geleite zwölf Bewaffneter durch das Rheinthal nach Appenzell geliefert. Seine gefühllosen Henker ließen den greisen acht und sechzigjährigen Landammann bey Sturm, Schneegestöber und Kälte drey Stunden lang unter freyem Himmel, auf einen Schlitten gebunden, liegen, während sie selbst im Wirthshause zu Altstätten auf obrigkeitliche Unkosten zechten. Bethend bereitete sich Suter auf dem ganzen Wege zum Tode. Seine Ahndung hatte ihn nicht betrogen. Zwar wollte ihm eine bedeutende Zahl seiner Richter volle Gerechtigkeit widerfahren lassen; diese Anstrengungen wurden aber vereitelt durch die Schamlosigkeit seiner unversöhnlichen Feinde. Als jene die Verlesung der früheren Prozeßacten verlangten; antworteten diese, sie seyen nicht mehr vorhanden. Als jene begehrten, daß dem Rathe die drey geheimen Schandthaten deutlich bezeichnet werden; bekannten diese, man habe das zur Einschüchterung des Suterschen Anhanges bloß erdichtet. Erst nach langem Kampfe vermochten die Gerechteren mit ihrem dritten Begehren durchzudringen, daß dem Verhafteten nochmahlige Verantwortung vor Rath gestattet werde. Nach Beendigung dieser ersten vorläufigen Vertheidigung faßte dann die Mehrheit den Schluß: „Es den Verhörrichtern, (d. h. Suters ärgsten Feinden,) „zu überlassen, ihn über seine Vergehungen mit Be„scheidenheit an der Folter zu fragen.“ Drey Mahl an Einem Tage ward hierauf die Tortur gegen ihn angewendet. Selbst diese grausamen Schmerzen entrissen

ihm kein Geständniß; als man ihm aber anzeigte, übermorgen werde er neuerdings und ohne Schonung gefoltert werden: verließ ihn seine Standhaftigkeit, und schaudernd antwortete er, „man solle von ihm glauben, „was man wolle.“ Dieß ward für ein genügendes Geständniß genommen, und wiewohl zwanzig Richter feyerlichst gegen das ganze Verfahren protestirten, sprach dennoch die Mehrzahl das Todesurtheil über ihn aus. Unter seinen todeswürdigen Verbrechen zählte das Urtheil nicht allein die gänzlich widerlegte Lüge jenes Baptista Räß, sondern auch das auf, „daß Suter die Tagsatzung „der dreyzehn Orte und selbst den kaiserlichen Hof um „Fürbitte bey seiner Regierung angesprochen habe!“ Am neunten März 1784, zwey Stunden nach dem Urtheilsspruche, damit ja alle Möglichkeit der Rettung abgeschnitten werde, vergoß die Bosheit und Rachsucht der Feinde Suters, sein schuldloses Blut. — Matthias Buff, einer der Schändlichen, die ihn ins Verderben gelockt hatten, wurde bald nachher von seiner über die Unthat empörten Gemeinde für lebenslänglich der ihm anvertrauten Würde entsetzt, selbst sein Wirthshaus wurde fortan geflohen, er starb in Noth und Verachtung, und der Landammann Carl Franz Bischofberger, einer der blutdürstigsten Feinde Suters, fiel in Wahnsinn, in welchem das schauderhafte Bild seines unschuldigen Schlachtopfers beständig vor ihm stand. Im Lande Appenzell Inner-Rhoden aber gab es keine rechte Ruhe mehr, bis Suter im Jahre 1829, fünf und vierzig Jahre nach seinem Tode, für unschuldig erklärt, seine irdischen Ueberreste ihrem Grabe auf der Richtstätte enthoben und ehrlich beerdigt wurden. Auf dem Gottesacker zu Appenzell ruht nun im Frieden sein Gebein.

Die sechsziger Händel zu Luzern. 1757—1772.

Wie sich die Parteyungen, der ökonomische Ruin und die Versunkenheit des Luzernerschen Patriziates im

Laufe des achtzehnten Jahrhunderts durch eine Reihe der schmählichsten Ereignisse vor den Augen aller Welt enthüllt haben, ist schon im vorigen Kapitel bey der allgemeinen Schilderung Luzerns angedeutet worden. Wir werden uns nun genöthigt sehen, die hauptsächlichsten dieser Ereignisse näher zu beleuchten.

Diese Auftritte begannen in den ersten Decennien des Jahrhunderts, als man im Jahre 1729 in der Verwaltung des Staatsseckelmeisters Meyer von Schauensee ein Deficit von 33000 fl. entdeckte. Dasselbe war aus Fahrlässigkeit und unbegrenztem Vertrauen auf Andere entstanden. Der kränkliche und hoch betagte Mann war überhaupt seinem Amte nicht mehr gewachsen, und guten Rath oder Beyhülfe verschmähte er mit dem Eigensinne des Alters. Da er indeß einen vortheilhaften Ruf genoß, und durch Hingabe seines ganzen Besitzes den Ausfall zu decken vermochte; betrachtete man ihn mehr als Unglücklichen, denn als Verbrecher, erbarmte sich seiner, und begnügte sich mit dem vollsten Ersatze. — Aber mit unerbittlicher Strenge verfuhr man, als sich im Jahre 1742 in der Casse seines Geschlechtsverwandten, des verschwenderischen und ökonomisch ruinirten Kornamtmanns Leodegar Meyer ein sehr beträchtlicher Manco entdeckte. Dieser Mann hatte viele politische Feinde, mit ihnen verband sich nun die Menge seiner geschädigten Gläubiger, darum waren schimpfliche Entsetzung und lebenslängliche Verbannung aus der gesammten Eidsgenossenschaft sein Loos. Seine zahlreiche Familie versank zum Theile in bittere Armuth, und erst nach ein und zwanzig Jahren konnte ihm sein damahls allmächtiger Sohn Valentin die Erlaubniß verschaffen, sein Leben bey einem andern Sohne, der zu Bischoffzell im Thurgau Chorherr war, beschließen zu dürfen. — Fünfzehn Jahre nach Leodegar Meyers Sturze, im Jahre 1757, berechnete der Oberzeugherr Franz Placidus Leodegar Schuhmacher, aus einem den Meyern feindseligen

und bey ihrem Falle thätigen Geschlechte, dem Staate einen unerwarteten Verlust von 15000 Gulden. Niemand glaubte an die Wirklichkeit desselben; allein das Geschlecht Schuhmacher war damahls viel zu einflußreich, als daß sich jemand durch das Verlangen einer Untersuchung seinen Zorn hätte zuziehen mögen. — Wenige Monathe später ging der Diener eines Regierungs-Departements mit einer beträchtlichen Geldsumme durch, die ihm zur Vertragung an eine Behörde war anvertraut worden, und am Ende des Jahres 1758 wurde der Staatsschatz mit großer List um etwa 50000 Gulden bestohlen. Die Thäter, alles unbedeutende Personen, wurden zwar entdeckt und mit dem Tode bestraft; allein der größte Theil der Gelder war verloren, auch zog man aus dem empfindlichen Vorfalle keine Lehre, und blieb in der Verwaltung nachlässig und gewissenlos, wie zuvor. Das Staatsvermögen befand sich meist an unsichern Orten, und noch weniger war man darauf bedacht, sich vor Veruntreuungen der Beamteten zu schützen. Es verfloß daher kaum Ein Jahr, und der Luzernersche Staat sah sich abermahls, durch ein Verbrechen, das unter dem Nahmen des Peculates, (Cassendiebstahles,) bekannt geworden ist, gefährdet.

Im Jahre 1757 war nähmlich der verschwenderische, hochfahrende und intriguante Jost Nicolaus Joachim von Schuhmacher in der Wahl zum Staatsseckelmeister durch das Uebergewicht seines Geschlechtes einem besseren Manne vorgezogen worden. Als er zwey Jahre später seine erste Rechnung ablegen sollte, überraschte er den Rath mit der Anzeige, es seyen ihm durch einen kühnen Einbruch in sein wohl verwahrtes Haus gegen 3000 Gulden seines eigenen Vermögens und für 19160 Gulden Staatsgelder und Papiere entwendet worden. Nach dem Gesetze war er durchaus nicht berechtigt, so viele dem Staate gehörige Barschaft und Schuldbriefe bey seiner eigenen Habe aufzubewahren, und gänzlicher Schadenersatz

wäre die gerechte Strafe auch einer bloßen Unvorsichtigkeit gewesen; dennoch errangen seine Verwandten und Freunde den schonenden Beschluß: der Staat habe mit 8880 Gulden den Verlust der Barschaft, Schuhmacher aber mit 10280 Gulden denjenigen der Briefe zu tragen. In Beziehung auf seine übrige Verwaltung vertröstete man sich auf die nun bald zu stellende Rechnung. Wundersamer Weise fanden sich bald nachher die entwendeten Briefe wieder in einer Scheune nahe bey der Stadt, so daß Schuhmacher für Ein Mahl ganz ohne Schaden aus diesem Handel hervorging. Das Unerklärliche dieser Auffindung warf jedoch einen starken Verdacht auf seine Amtstreue, und seine Gegner fingen an, ihn mit aufmerksamem Auge zu beobachten. An ihrer Spitze stand der Großrath und Rathsschreiber Valentin von Meyer, Sohn des unglücklichen Leodegar. Valentin Meyer, einer der ausgezeichnetesten Staatsmänner Luzerns, war ein Mann von reichen Talenten, vorzüglicher Bildung und unwiderstehlicher Beredtsamkeit, kühn und unerschrocken, beharrlich in Verfolgung seiner Zwecke, fast eigensinnig in seinen Ansichten. Er war ein Feind vieler Unordnungen, und nahmentlich der schamlosen Ausbeutung des öffentlichen Gutes, wiewohl auch er seinen politischen Charakter nicht von allen Verderbnissen seiner Umgebung und insonderheit nicht von dem Gifte der Parteyung rein zu halten wußte. Er haßte die Schuhmacher. Seine Gegner beschuldigen ihn unverhohlen des Ehrgeizes und Eigennutzes, der Anmaßung und Eigenmächtigkeit, der Rachgierde und Leidenschaftlichkeit. Selbst seine Freunde glaubten oft, ihn zu mehr Vorsicht und Unbefangenheit ermahnen zu müssen. Wegen seines überwiegenden Einflusses erhielt er später den Zunahmen der Göttliche. Er war es, der auf Niedersetzung einer Commission zu strenger Untersuchung der Verwaltung des gesammten Staatsgutes antrug. Die Ergebnisse dieser Untersuchung verwandelten den Verdacht

gegen Schuhmacher bald in die volleste Ueberzeugung. Dessen ungeachtet wäre er bey einem klugen Benehmen, bey einem freywilligen Geständnisse seiner Schuld und Anerbiethung des Ersatzes seinem späteren herben Schicksale entgangen. Man würde höchst wahrscheinlich den vorsätzlichen Betrug im Lichte eines Irrthums betrachtet, und lieber den Staat, als einen so angesehenen Patrizier geschädigt haben. Allein durch sein unkluges, hochfahrendes, wegwerfendes Benehmen reizte er seine Gegner zu immer entscheidenderen Schritten, und die Entlarvung dieses Verbrechers, dessen Einfluß so fest stand, daß er noch während der Untersuchung mit Gesandtschaftsreisen beehrt ward, gelang erst nach ungemeinen Anstrengungen. Erst nach dem hartnäckigsten Läugnen und den listigsten Ränken ward Schuhmacher vorsätzlicher Untreue überwiesen. Selbst da noch scheuten seine Anhänger kein Mittel, ihn zu retten. So wollten sie z. B. die Ausstandspflichtigkeit der Schuhmacherschen Verwandten nicht anerkennen. Sie versuchten, die uneigennützige Treue eines seiner Vorfahren, der vor 109 Jahren den Vortheil des Staates eifrig gewahret hatte, als Grund geltend zu machen, warum man jetzt dem Enkel Eingriffe in das öffentliche Gut eher übersehen könne. Sie führten an: „was doch Stadt und Land, die Eidsgenossen, „Frankreich, der Französische Bothschafter, die halbe „Welt denken werden, wenn man in einem aristokratischen „Freystaate wider Adel, Würde, Ansehen und Verdienste „ohne Maß und Ziel wüthe und rase.“ Sie stellten sogar das Princip auf: „Es gezieme sich in aristokratischen „Freystaaten nicht, gegen Magistrate die äußerste Schärfe „zu gebrauchen. Das öffentliche Gut sey ja ein Gemein„gut, darum erfordere eine nicht gar zu gewissenhafte „Verwaltung nicht sogleich die ärgsten Strafen. Auch „seyen die Menschen aus höheren Ständen empfindlich, „und es gebe daher für sie ein anderes Recht, als für „den gemeinen Mann.“ Aber nicht minder beharrlich

fochten Schuhmachers Gegner, und feyerten endlich nach dreyjährigem Parteykampfe ihren Sieg. Ein erstes Urtheil beschuldigte ihn bloß der Nachlässigkeit, entsetzte ihn seines Amtes und verfällte ihn zu bedeutendem Ersatze. Damit waren aber seine Gegner und Meyer insbesondere nicht zufrieden. Sie beabsichtigten Schuhmachers völligen Sturz. Nochmahls durchsuchte Meyer mit der äußersten Strenge Schuhmachers Rechnungen, und es gelang ihm, die unumstößlichsten Beweise beabsichtigten Unterschleifes aufzufinden. Da erging gegen Schuhmacher, als gegen einen untreuen, gewissenlosen Beamten, am neun und zwanzigsten März 1762 ein zweytes Urtheil, das ihn von Amt, Ehren, Rechten und Vorrechten stieß, zu einem Ersatze von 32108 Gulden verdammte, und, (jedoch nur aus besonderer Gnade,) ewige Verbannung aus Stadt, Land und Eidsgenossenschaft über ihn aussprach.

Ein Jahr später wurde von der Staatsökonomie-Commission der Oberzeugherr und Landvogt Franz Placidus Leodegar Schuhmacher wegen seines im Jahre 1757 angegebenen Verlustes in Untersuchung und Strafe gezogen. Er wurde ebenfalls als Betrüger erklärt, aller bürgerlichen Ehren und Aemter entsetzt, in die Stadt eingekreiset, von Zunftversammlungen, Wirthshäusern und allen öffentlichen Zusammenkünften ausgeschlossen, und zu einem Ersatze von 6000 Gulden verurtheilt. Für die geringste Uebertretung seines Urtheils war ihm ewige Verbannung angedroht.

Durch seine in manchen Beziehungen höchst verdienstvollen Leistungen, welche der gewissenlosesten Plünderung und Verschleuderung des öffentlichen Gutes Ziel und Schranken setzten, erstieg Valentin Meyer einen so hohen Grad von Ehre und Ansehen, daß er zu Luzern für längere Zeit allvermögend wurde, und im Hochgefühle seines Uebergewichtes bald alle Vorsicht für überflüssig achtete. Auf seinen Antrag ward nun eine beständige

Staatsökonomie-Commission niedergesetzt. Er selbst empfing als Zeichen der öffentlichen Dankbarkeit zwey silberne Ehrenbecher, vier goldene Medaillen und eine Belobungsurkunde; er trat auch im Jahre 1763 in den Kleinen Rath ein, und erwirkte die theilweise Aufhebung der Verbannung seines Vaters. Aber er besorgte einen Wiederaufschwung der Schuhmacherschen Partey, und seine Feindschaft gegen dieß Geschlecht war noch nicht ersättigt, um so eifriger benutzte er eine Gelegenheit, den Sohn zu vernichten, wie er bereits den Vater zermalmt hatte.

Lorenz Placidus Schuhmacher, Joachims Sohn, ergab sich den Ausschweifungen von Jugend auf. Er war ein notorischer Wüstling, Verschwender, Schuldenmacher, ein Gesell verächtlichen Gesindels, von der Obrigkeit wegen muthwilliger und schadenfroher Streiche schon mehrmals gestraft, und sogar des Diebstahls verdächtig. Ungeachtet aller dieser Nichtswürdigkeiten war er, weil die Rathsstellen zu Luzern gleich einem Erbgute betrachtet wurden, als der einzige Sprößling eines einflußreichen Vaters, in den Großen Rath, zu einer Gerichtschreibersstelle und zur Verwaltung der Herrschaft Heideck gelangt. Mitten im Processe seines Vaters entfernte sich Placidus plötzlich von Luzern, hinterließ viele Schulden, und in seiner Amtscasse ein Deficit von 2 bis 3000 Gulden. Durch seinen Austritt ward seines Vaters Lage nicht wenig verschlimmert. Im Auslande nahm Placid Dienste, desertirte, und ließ sich im Gewande eines gemeinen Soldaten um die Mitte des Jahres 1763 wieder zu Luzern blicken. Er hörte ein obrigkeitliches Mißfallen an, nahm dann seinen Sitz im Großen Rathe wieder ein, und hielt sich stille; konnte aber die Ausbrüche einer rachedurstigen Gesinnung gegen die Gegner seines Hauses nie ganz bemeistern, so wie er sich auch an einige im Geruche der Unzufriedenheit stehende Bürger anschloß, deren ganze politische Thätigkeit sich zwar auf nutzloses

Drohen und Raisonniren in den Schenkhäusern beschränkte. Im Jahre 1764 hatte sich einer derselben, ein bekannter Trunkenbold, zu laut gemacht, und wurde zu zweyjähriger Einsperrung in das Stadtspital verurtheilt. Er barg sich aber im Asyle der Barfüßerkirche, von wo aus er appelliren wollte. Das Appellationsbegehren setzte ihm Schuhmacher auf, und verhalf ihm, als es nicht wirkte, zur Flucht. Dieses alles wurde dem Rathe bekannt. Vor allen Dingen fand man das Appellationsbegehren sehr respectwidrig, weil es statt dem gewohnten „unterthänig gehorsamer Diener“ einfach mit „Bürger „unserer Stadt“ unterzeichnet war. Da sich Placidus überdieß mit Ungestüm vertheidigte, so ward er als Patrizier und Großrath auf dem Rathhause in anständigen Verhaft gesetzt, und ein zweyter Verhaftsbefehl gegen einen Theilnehmer seiner Schuld erlassen. Auf dem Wege zum Arrestzimmer mißglückte Schuhmachern der Versuch, ein Päckchen Schriften ins Wasser zu werfen. Dieser Fang ward sogleich einer Commission zur strengsten Untersuchung übergeben, sie erhielt auch den Auftrag, nöthigen Falls für die Sicherheit des Staates zu sorgen, und nun begann ein Handel, der das lächerlichste Possenspiel wäre, zeigte er uns nicht die Erbärmlichkeit für ihre unrechtmäßige Gewalt zitternder Machthaber und in leichtsinnig vergossenem Blute abermahls ein beklagenswerthes Opfer jener verwerflichen Justiz, wo der Beleidigte zugleich auch der Richter ist. Das Päckchen enthielt zwar nur sehr unwichtige Gegenstände, jedoch zwey unschuldige Aufsätze politischer Natur; die aber die ganze Galle der gnädigen Herren und Oberen erregten. Die Untersuchungs-Commission fand dieselben laut ihrem Protocolle „dermaßen meineidig, aufrührerisch und einer „hohen Obrigkeit nachtheilig,“ daß sie keinen Augenblick anstehen wollte, die Urheber derselben zu entdecken. Der eine dieser Aufsätze, welcher nachher durch den Scharfrichter verbrannt wurde, rührte von dem Pfister Franz

Joseph Entli her, der andere, den man für den gefährlicheren hielt, von Schuhmacher selbst. Derselbe ist auf die Nachwelt gekommen; er handelt von den Vorzügen der demokratischen Verfassung und der Schädlichkeit des 1715er oder Trucklibundes. Es belastete aber damahls eine schwere Besorgniß die Herzen der Väter des Luzernerschen Vaterlandes; sie zitterten für nichts Geringeres, als für ihre Aristokratie. Es herrschte, wie ihnen nicht verborgen war, aus guten Gründen unter der hintan gesetzten Bürgerschaft ein bedeutender Unwille, dazu waren in den Ländern wegen nachtheiliger Aenderungen in den Französischen Capitulationen unruhige Bewegungen gegen die „Herrenpartey" ausgebrochen; die Patrizier zu Luzern aber fürchteten eine Verbindung ihrer Bürger mit der in den Ländern gerade obsiegenden Volkspartey zum Umsturze der Familienherrschaft und Demokratisirung Luzerns. In diesem tödtlichen Schrecken erkannten sie sofortan Verhaftung Entli's, Durchsuchung seines Hauses und Einleitung eines Verschwörungsprocesses, den man mit allen Schrecken eines höchst verruchten geheimen Verbrechens umgab, und bey dessen Führung man sich gegen die deutlichsten Beweise der Nichtigkeit des vorgefaßten Verdachtes beharrlich verblendete. Es wurde patrouillirt, das Zeughaus bewacht, und viele ängstliche Vorsichtsmaßregeln getroffen, auch der Große Rath alsbald bei den Eiden versammelt. Er hörte einen Bericht der Commission und nach diesem einen lebhaften Vortrag Valentin Meyers an, daß sich ein Bürger bey ihm zwey Mahl über die gesetzwidrige Verhaftung eines Rathsherrn und zweyer Bürger und die Verletzung der bürgerlichen Freyheitsbriefe mit großem Feuer beschwert habe. Mit Einmuth erkannte der Große Rath Verhaftung auch dieses Bürgers, „als eines gefährlichen und „aufrühreriſchen Mannes;" er verdankte der Commission ihre bisherigen Maßnahmen, und vermehrte sie um drey Glieder, deren eines Valentin Meyer war. Jetzt kam

der Prozeß erst in den rechten Gang, durch sein überwiegendes Talent schwang sich Meyer zum Leiter auf, dem die andern blindlings folgten. Die Schreckensanstalten wurden vermehrt; Mannschaft in die Stadt gezogen und täglich gewechselt; die Rathsherrn, welche die Gefangenen besuchten, jedes Mahl von Bewaffneten begleitet; die Pforten des Nachts ängstlich geschlossen; Wachen ausgestellt, und der regierende Schultheiß ertheilte in eigener hoher Person das Losungswort. An die Eidsgenössischen Cantone ergingen Mahnungen, in Folge deren Zürich, Bern, Freyburg und Solothurn Truppen aufbothen. Bern ordnete sogar einen außerordentlichen Gesandten nach Luzern. Da entsprang Placid Schuhmacher mit Lebensgefahr aus seinem Gewahrsam auf dem Rathhause. Schnell versammelten sich die bestürzten Räthe. In der Angst, die gefürchtete Revolution werde nun losbrechen, ächteten sie den Entflohenen, sendeten ihm Späher nach, setzten 3000 Gulden auf seinen Kopf, ließen dieß alsobald unter Trommel- und Trompetenschall auskünden, und ernannten sogar außerordentliche Gesandte an alle Eidsgenössischen Cantone. Während all dieser furchtsamen Anstalten saß Placid Schuhmacher in einem Chaisenkasten im Wagenschoppen des Kutschers Krummacher mitten in der guten Stadt Luzern. Als er den Lärm der Auskündigung des auf seinen Kopf gesetzten Preises vernahm; verließ er seinen Versteck, und ging, den Kutscher um die Ursache des Getümmels zu befragen. Er wollte sich auch sogleich bey dem Amtsschultheißen stellen, „weil er sich unschuldig „fühle.“ Allein der Kutscher, lüstern nach dem Blutgelde, redete ihm dieses aus, und eilte, ihn zu verrathen. Er empfing den Sündensold; Placid aber ward von einer zahlreichen Wache abgehohlt und gebunden in ein hartes Gefängniß geworfen. Die Abreise der bezeichneten Gesandten unterblieb nun; dagegen veranlaßte ein unbestimmtes Gerücht von einem zu besorgenden Ueberfalle aus

den Ländern neue ängstliche Vorkehrungen, und viele Verhaftungen. Wer immer von den alten Rechten der Bürgerschaft gesprochen, die Urkunden derselben gelesen oder gar andern mitgetheilt hatte; wer sich über etwas beschwerte, die jetzigen Anstalten überflüssig, die willkürlichen Verhaftungen ungerecht, die Schmälerung der bürgerlichen Genüsse, Nichtachtung der Zunft- und Innungsrechte hart und unleidlich fand, wanderte ins Gefängniß. Auch ein Priester, der sich geäußert: „die „Bürger haben Recht, sie verlangen ja nichts, als ihre „alten Freyheiten," theilte dieses Loos. Die Gefangenen wurden streng verhört, und die herrschende Aengstlichkeit minderte sich nicht, als einer der Verhörten aussagte: ihm sey im Wissen, daß Uri nicht an die patrizische Regierung, sondern „an Räthe und Bürgerschaft Luzerns" habe schreiben wollen.

Am strengsten wurde Schuhmacher, den man als Haupt der Verschwörung betrachtete, behandelt. Er wurde in einen noch scheußlicheren Kerker geschleppt, und in Ketten geschmiedet. In den Verhören wurde er durch Zumuthungen gedrängt, durch verfängliche Fragen in Verwirrung gesetzt, man wollte selbst seine Gedanken wissen, und ängstigte ihn durch Drohungen. Ein Mahl saß er schon gebunden auf der Folterbank. Alles, um das Geständniß eines Verbrechens zu erhaschen, welches allein auf den Muthmaßungen der besorgten Patrizier beruhte. Dessen ungeachtet war das wichtigste seiner Bekenntnisse dieses: „er habe sowohl vor Rath, als in der „nächsten Bürgerversammlung, (d. h. auf gesetzlichem „Wege,) einige Klagen und Beschwerden der Bürger„schaft darlegen, und auf ihre Abstellung dringen wollen." Er gestand ferner, „mit einem jungen Entlibucher über „die Freymachung dieser Landschaft geredet zu haben." Auch aus den Verhören der übrigen ergab sich keine größere Schuld. Aber Valentin Meyer, der den Final-Prozeß zu bearbeiten hatte, und nicht allein Schuhma-

chers persönlicher Gegner, sondern überdieß Patrizier mit Leib und Seele war, zog aus den Verhören nur das, was dem genährten Verdachte einige Wahrscheinlichkeit geben konnte, stellte die dürftigen Thatsachen in einen bedenklichen Zusammenhang, und unterlegte ganz unschuldigen Aeußerungen gefährliche Tendenzen. Die Folge war, daß durch ein erstes, einhelliges Urtheil Placid Schuhmacher nebst vier Genossen dem Blutrichter als Hochverräther übergeben wurden. Das Endurtheil verdammte Schuhmachern zum Schwerte, drey seiner Unglücksgefährten zu ewiger Verbannung, den vierten zu lebenslänglicher Einsperrung. Das Urtheil der vier dem Tode Entgangenen enthielt überdieß den Anhang, sofern jemahls ein Anzug zur Milderung im Rathe geschehen würde, solle derselbe nicht allein dem Delinquenten nichts nützen, sondern auch der Antragsteller in zwölf hundert Gulden unnachläßliche Buße verfallen seyn. Als einer der Verbannten nach drey Jahren den Canton wieder betrat, ward er für funfzig Jahre auf die Französischen Galeeren abgeführt.

Am sechsten Juni 1764 ward Placid Schuhmacher hingerichtet, vierhundert und zwanzig Mann standen unter den Waffen, und einige Trommler waren bereit, jeden seiner Versuche zu sprechen durch den Lärm ihrer Instrumente zu vereiteln. Oede und leer waren die Straßen, Todesschrecken lag auf der ganzen Stadt, als Schuhmacher zum Schaffote ging, er selbst starb still und muthig, ein Leben voller Thorheiten mit einem unverdienten Tode beschließend.

Zehn Tage später ergingen über die Minderschuldigen noch eine Menge Verbannungs- und Strafurtheile. Auch der Priester Schobinger wurde, als ein „aufrührerischer Priester und unwürdiger Bürger“ auf ewig verbannt, „zum Heile und zur Sicherheit,“ wie das Urtheil sagt, „des gesammten Vaterlandes, aber auch zum „Schrecken und Beyspiel anderer übel gesinnter Prie-

„ſter.“ — Die Commiſſion aber in ihrem Schlußberichte meldete dem Rathe: „die überſtandene Gefahr rühre her „von gar zu gnädiger und allzulangmüthiger Nachſicht; „von unanſtändigem Umgange und Geſellung mit unglei„chen Perſonen; von der Frequentirung aller auch lieder„lichen Wirthshäuſer; von der darin und aller Orten „gewohnten übermäßigen Redefreyheit; von ungezähmter „Tadelſucht und der öffentlichen frechſten Kritik alles deſ„ſen, was hochobrigkeitlich behandelt und verordnet wird. „Auch von daher, daß niemand, und insbeſondere kein „Wirth oder Weinſchenk pflichttreu genug ſey, auch nur „das Geringſte von dem, was immer gemurret, geſchmä„het und komplottirt wird, der hohen Obrigkeit anzuzei„gen, wogegen ſchleunig, kräftig und ſtandhaft vorgeſorgt „werden ſolle.“ — An die zur Hülfe bereit ſtehenden Cantone brachten außerordentliche Geſandte die Freudenbothſchaft der verſchwundenen Gefahr. Endlich ward das Ganze am drey und zwanzigſten Heumonathe mit einem kirchlichen Dankfeſte beſchloſſen, „zum Preiſe,“ wie das erlaſſene Manifeſt ſagt, „der Rettung aus dem gefährli„chen, treuloſen Aufruhr, welcher auf den Umſturz der „Ariſtokratie abgeſehen war.“

Noch höher ſtieg nach dieſem Prozeſſe, wo möglich, Valentin Meyers Anſehen, ſeine Kühnheit in Bekämpfung vielfacher Mißbräuche und ſeine Verachtung jeglichen Gegners; aber mit ſeiner Macht und ſeinem Muthe wuchſen auch die Zahl, der Eifer und die Beſchuldigungen ſeiner Feinde, und ſie ruheten und raſteten nicht, bis der Verhaßte geſtürzt war. Ihre Bemühungen trugen in den Jahren 1769 und 1770 die gewünſchte Frucht.

Die Erſcheinung zweyer Flugſchriften über die Frage, „ob nicht Aufhebung oder Einſchränkung der Mönchs-Orden den katholiſchen Ständen zuträglich wäre,“ gab den Anlaß dazu. Zu Luzern, wo man ohnehin ſtets Gefahr für Staat und Religion, Verletzung des Landfriedens witterte, wo ſelbſt Maurers unſchuldiger Leitfaden

der Schweizer-Geschichte verbothen ward, erregten jene Schriftchen ein furchtbares Aufsehen. Als Verfasser derselben wurde Meyer verdächtig. Die Geistlichkeit zu Stadt und Land und die Finsterlinge im Rathe, hierin einen erwünschten Anlaß zu seinem und vielleicht noch anderer freysinniger Männer Sturze erblickend, erhoben ein klägliches Wehgeschrey, als ob Luzerns Untergang gekommen wäre. Lästerungen, verdammende Predigten und ein scharfes Verboth jener Büchlein setzten alles Volk in Schrecken und Erstaunen. Die Freygeister wurden auf den Kanzeln mit Nahmen genannt, und Schinznacht, wo sich in den Jahren 1760 und 1761 die Helvetische Gesellschaft gebildet, als Geburtsstätte dieser vorgeblichen Unglücksstifter ausgeschrieen.

Diese Gesellschaft, deren Zweck Aufklärung, Zerstörung der selbstsüchtigen und verfinsternden Zwecke der Hierarchie und Oligarchie, Beförderung des Gemeinsinnes und der innigsten Verbindung unter allen Eidsgenossen, ohne Rücksicht auf Religion, Stand und Verfassung war, und noch ist, wurde durch die erleuchtetesten und edelsten Vaterlandsfreunde in ihrem Kummer über den schnellen Verfall der Eidsgenossenschaft gestiftet. Felix Balthasar von Luzern war einer ihrer Stifter, Valentin Meyer im Jahre 1765 ihr Präsident. Man baute auf sie die vergebliche Hoffnung, sie könne in gefährlichen Tagen ein Band der Eintracht werden, vielleicht stark genug seyn, eingewurzeltes Mißtrauen, alte Feindseligkeit zu überwinden, und selbst Bürgerkrieg zu verhüthen. Im Anfange aus mehr nicht, als neun Mitgliedern bestehend, vergrößerte sie sich mit ungemeiner Schnelligkeit; ward aber bald von den Regierungen, welche jede kräftige Selbstthätigkeit des Volkes scheuten, und der katholischen Geistlichkeit, welche Angriffe auf den Ultramontanismus befürchtete, nicht gern gesehen. Zu Bern besorgte man von ihr wegen einiger kurz nach ihrer Stiftung bey Waatländischen Edelleuten sich zei-

genden Widersetzlichkeit politische Gefahren; daher bewirkte zu Bern der Schultheiß Tillier eine nicht streng beobachtete Untersagung ihres Besuches. Aus verschiedenen katholischen Cantonen wagte ohnehin niemand sich anzuschließen. Auch zu Luzern betrachteten Viele diese Gesellschaft als einen verwerflichen Verein, durch welchen der katholischen Religion Abbruch gethan, und die vermeinte politische Tendenz Berns, die gesammte Eidsgenossenschaft seinem Einflusse zu unterwerfen, befördert werden sollte. Allein so lange Meyers Einfluß vorherrschend war, durfte nichts gegen die Gesellschaft unternommen werden.

Ganz Luzern ist nach der Verdammung der angeführten Schriftchen durch Parteyungen zerrissen. Der Friede weicht aus dem Schooße der Familien, Freunde werden von Freunden getrennt, Zweykämpfe fallen vor, selbst im Rathe erschallt entehrender Lärm und beleidigendes Gezänk, wobey Thätlichkeiten nur mühsam vermieden werden, und das unglückliche Pohlen muß die Nahmen der Parteyen, welche es zerfleischen, für die kleinlichen Streitigkeiten Luzerns herleihen. Conföderirte heißen die Gegner jener Schriften. Dissidenten ihre Anhänger. Der General Pfyffer, durch sein vaterländisches Kunstwerk sonst rühmlicher bekannt, aber Haupt der Französischen Partey in Luzern, und schon darum Meyers Feind, will auf eine auffallende Weise ein Zeugniß seiner oft bezweifelten Religiosität und Rechtgläubigkeit ablegen. Bey einer Waffenübung ladet er das dem Rathsherrn Meyer zugeschriebene Schriftchen in eine Kanone, welche von der zarten Hand seiner Gemahlinn heldenmüthig losgebrannt wird. Einen Tag später begann der Hauptsturm gegen Meyers Glück und Ehre.

Auf Verlangen von vier und zwanzig Großräthen war diese Behörde nach der Verfassung auf den 23. Herbstmonath 1769 außerordentlich besammelt worden. Meyer

wohnte ihr nicht bey, Kränklichkeit hielt ihn auf seinem Landgute zurück, und seine Abwesenheit gab seinen Feinden einen unternehmenden Muth. — Zuerst erging ein Antrag: „durch streng gesetzliche Behandlung der ruchlo„sen Büchlein und ihrer Verfasser einen unzweydeutigen „Beweis des alten echt katholischen Eifers zu geben.“ Er hatte mehrere Beschlüsse zur Folge, wornach der Scharfrichter diese Schriftchen verbrennen, auf des Verfassers Kopf drey tausend Gulden gesetzt, und er und seine Mithaften zum Voraus aller Ehren, Würden, Aemter und der Waffenfähigkeit entsetzt seyn sollen. Mit hämischem Spotte war bemerkt worden, auch auf Placid Schuhmachers Kopf seyen drey tausend Gulden gestanden, und diese Sache von nicht geringerer Wichtigkeit. — Hienächst wurde angetragen und beschlossen, alle von Zürich, als dem Druckorte, kommenden Briefe obrigkeitlich zu eröffnen; dem Stande Zürich aber das Befremden über die Gestattung des Druckes solcher dem Landfrieden zuwider laufenden Schriften zu bezeugen, und ihn durch einen eigenen Abgesandten zur Erforschung des Verfassers aufzufordern. — So viel Glück begeisterte sodann zum unmittelbaren Angriffe auf Meyers Person. Der Rathsrichter Dürler warf auf ihn die schwere Anklage frecher, in Republiken nicht zu duldender Anmaßung und ungerechter Führung des Schuhmacherschen Prozesses. „Unschuldig vergossenes Blut,“ schloß er, „schreyt um Rache. Der Bürger und der Bauer „sind schon lange auf Meyer höchlichst ergrimmt, und „ein gefährliches Ungewitter droht loszubrechen; wenn „aber die Herrschsucht und Ungerechtigkeit ihren verdien„ten Lohn werden empfangen haben; werden Ruhe und Friede wieder bey uns einkehren.“ Die Wirkung dieser Rede verstärkte der Präsident der gewesenen Untersuchungs-Commission, indem er, seine eigene und seiner Collegen Richter- und Mannesehre brandmarkend, bey Ehr' und Eid betheuerte, „auf Meyers Betrieb sey

„Schuhmacher unschuldig hingerichtet, und viele andere „Gewaltthaten begangen worden.“ Demnach wurden ungesäumte Verhaftung Meyers, Beschlagnahme seiner Schriften und Niedersetzung einer Untersuchungs-Commission am Ende dieser merkwürdigen Sitzung ermehret. — Als der Gefangene zu Luzern landete, verfolgte ihn der Pöbel, der ihn kurz zuvor noch zum Himmel erhoben, mit Jubelgeschrey und Schimpfworten. Kaum vermochte ihn die Wache vor den Mißhandlungen des tobenden Volkes zu schützen.

Die Gesandtschaft nach Zürich hatte nicht den gewünschten Erfolg, darum ward ein zweytes nachdrückliches Schreiben an diesen Stand beschlossen, und da der bisherige Gesandte die Ueberbringung desselben „als „einen lebensgefährlichen Auftrag“ ablehnte, durch Staffette versendet. Den Aerger über den verfehlten Zweck kühlte man an der unschuldigen Helvetischen Gesellschaft. Die Theilnahme an ihr ward Patriziern, Bürgern und Unterthanen bey Verlust des Bürgerrechtes; die Correspondenz mit ihr bey neun hundert Thaler Strafe verbothen. Als ferner die gewöhnliche Fußböthinn Zürichs zweytes Antwortschreiben überbrachte, erhoben die Conföderirten über dieses neue Anzeichen, wie geringschätzig Zürich die ganze ihnen so hochwichtige Angelegenheit behandle, abermahls ein mächtiges Geschrey. Noch mehr erbitterte sie des Schreibens gemessener Inhalt, und unverzüglich ward Erlassung einer dritten Zuschrift an Zürich beschlossen, welche Bezeichnung bestimmter Personen und das Verlangen ihrer ernsten Bestrafung enthielt. Nun aber endigte Zürich die lästige Correspondenz durch eine Zuschrift vom neunzehnten October mit der Bemerkung, „daß es zwar bemühet sey, in diesem ihm eben „nicht gar erheblich scheinenden Handel seine „Freundschaft gegen Luzern zu zeigen, und deßnahen fer- „neren Druck und Verkauf dieser Schriften, ohne sich „über dieselben und häufige andere ähnlichen Inhaltes

„einzulassen, verbothen habe, deßwegen hoffen und erwarten dürfe, Luzern werde sich bey den getroffenen „Maßregeln begnügen, und der ferneren Sorgfalt und „dem eigenen Befinden Zürichs überlassen, durch wen „und gegen wen in dieser Sache zu richten und zu „strafen sey, so daß Zürich zuversichtlich verhoffe und „gewärtige, daß Luzern sich an diesen aufrichtigen und „Alles erschöpfenden Aeußerungen nachbarlich beruhige, „und die Regierung zu Zürich mit ferneren „Ansuchungen dieses Geschäftes halben zu verschonen belieben werde.“ Hierauf suchte Luzern durch eine eigene Zuschrift, diese Sache zur Angelegenheit der sämmtlichen katholischen Stände zu machen, und ladet sie ein, ihre Vorstellungen bey Zürich mit den seinigen zu vereinen. Ja die Geistlichen reizen in ihren Predigten durch Erklärung des goldenen Bundes, Erzählung der Schlacht bey Vilmergen vom Jahre 1656, Belobung des daselbst bewiesenen Muthes und Religionseifers und Schilderung der gewonnenen reichen Beute die Leidenschaften des Volkes ungescheut zum Bürgerkriege, sich äußernd, „man müsse in Vertheidigung der „Religion nur kühn und herzhaft seyn, weil es dabey „nicht auf Zahl und Stärke, sondern auf Gottes Segen „ankomme.“ So arg ward dieser Unfug getrieben, daß die Regierung ihn zuletzt streng untersagen mußte.

Drey und vierzig Tage saß Meyer ohne Verhör in scharfem Verhafte. Endlich am vierten November begann die Untersuchung. Als die Resultate der Voruntersuchung dem Großen Rathe mitgetheilt wurden, kam in Frage, ob Meyers, des Klägers und der Schuhmacher Verwandtschaft ausstehen sollen. Unerhörter Weise ward das in Beziehung auf die Meyerschen erkannt, die übrigen blieben unter seinen Richtern. Auch ward dem Verhafteten eine Vertheidigungsschrift uneröffnet wieder zugestellt. Das zweyte Verhör erfolgte erst am hundert und dritten Tage der Gefangen-

schaft. Beyde brachten keine eigentliche Schuld auf den Beklagten. Man untersuchte zwar, von dem nächsten Verhaftungsgrunde abgehend, aufs strengste Meyers Verfahren in dem Prozesse vom Jahre 1764. Allein er wußte sich wenigstens so weit zu vertheidigen, daß ihm ohne die empörendste Schamlosigkeit doch die Alleinschuld nicht aufgebürdet werden konnte. Nichts desto weniger steht zu vermuthen, wenn es zum förmlichen Spruche gekommen wäre, würde Meyer verloren gewesen seyn. Jedoch eine zahlreiche gemäßigte Partey stellte dem Rathe in den beweglichsten Ausdrücken vor, man möchte doch nicht stets in den eigenen Eingeweiden wüthen, und „die „von den Vätern ererbte, von ihnen so sorgfältig be„wahrte, mit theuerm Blute erkaufte Aristokratie, „dieses kostbare Kleinod," durch fürdauernde Zwietracht Preis geben, und in eine Demokratie umwandeln. Das Heil der Aristokratie liege in einem treuen Zusammenhalten der Patrizier. Bey Gottes Nahmen wurden Meyers Gegner beschworen, von ihrer Klage abzustehen, und wirklich so viel erzielt, daß der Große Rath beschloß, die Untersuchung gänzlich aufzuheben, und durch eine Commission von zwölf Gliedern eine Pacification zur Versöhnung aller Parteyen entwerfen zu lassen. Diese wundersame Maßregel, wobey durch ein förmliches Staatsgesetz das Interesse des Staates demjenigen der Familien aufgeopfert wurde, kam zu Stande. Meyers Sturz besiegelte diese Versöhnung. Die Commission eröffnete am zwölften März 1770 ihr Machwerk dem Rathe mit folgendem, höchst bemerkenswerthem Eingange, der tiefe Blicke in den Geist und Zweck der damahligen Luzernerschen Staatsverwaltung zu werfen vergönnt. „Da die „von den gnädigen Herren Räth und Hundert zur Paci„fication der obwaltenden Streitigkeiten verordnete Ehren„Commission derselben Ursprung und bis auf den heuti„gen Tag fortdauernde, leidige Folgen reiflich überdacht, „und ganz klar eingesehen hat, daß alles Unheil von

„Ueberschreitung der in einer aristokratischen Re„gierung erforderlichen Moderation, (da nähm„lich einige Familien in vorher gehenden Prozessen nach „dem strengsten Rechte mitgenommen worden,) her„rühre: als hat Eingangs ermeldte Commission, damit „in dem im Mittel liegenden Meyerischen Prozesse nicht „eben der nähmliche Staatsfehler begangen werde, „und man gleich schlimme Folgen in Zukunft der „Zeiten zu gewärtigen habe, das Gedeihlichste zu seyn „erachtet, wenn ein solcher Mittelweg ausfindig ge„macht werden könnte, wodurch zum voraus das hoch„obrigkeitliche Ansehen, dann Ruhe und Frie„den, ohne Verletzung der Justiz beybehalten „würde.“ Der Inhalt der Pacification selbst war folgender: „Zur Abhebung fernerer verdrieß„lichen Weitläuftigkeiten wurde der Rathsherr „Meyer zu dem Anerbiethen einer freywilligen Entfer„nung auf funfzehn Jahre genöthigt, welche nicht als „eine Strafe, sondern als eine Leistung, wie sie „auch ehemahls in andern Republiken ohne Ehrverletzung „Statt gefunden, anzusehen sey. Seine Rathsstelle, „derselben Gefälle und Rang, doch ohne Activ- oder „Passiv-Stimme bleiben ihm vorbehalten; er darf sich „aber in dieser Zeit unter keinem Vorwande in Luzerns „Gebiethe finden lassen. Bey Strafe des Meineides darf „kein Rathsglied einen Anzug zur Abkürzung dieser Zeit „thun; Meyer selbst ist der Rathsstelle verlustig, und des „Landes verwiesen, wenn er schriftlich oder mündlich „solche Versuche unternimmt. Der Proceß gegen ihn „wird niedergeschlagen; aber auch seine Gegner können „für ihr Verfahren zu keinen Zeiten belangt werden. „Alle in dem Prozesse vom Jahre 1764 verwiesenen „oder bestraften Personen können auf ihre Bitten hin „Begnadigung erlangen. Die gegenwärtigen Artikel „werden beschworen. Strafe des Meineides trifft den „dawider Handelnden. Wenn übrigens die Pacification

„zur Ausgleichung der gegenwärtigen Mißhelligkeiten „dient, muß auch für die Zukunft gesorgt, und solche „Constitutionen errichtet werden, welche das Uebel „gleich in seinem Anfange hindern.“ Hierauf erfolgte unter dem Nahmen Constitutionen oder Rathsverordnungen ein zweyter Vorschlag der mehr gedachten Commission, der die Rathsglieder und Beamten bey den größten Veruntreuungen und Pflichtverletzungen vor aller Bestrafung sicher stellen sollte. Sie verordnen unter anderm: „So lange noch Hoffnung vorhanden ist, einen im „Staatsgute durch Unerfahrenheit, Nachlässigkeit oder „Eigennutz entstandenen Verlust vollkommen zu decken; soll „es dabey ohne den mindesten Abbruch der Ehre „des Beamteten sein Verbleiben haben.“ Dieselben Constitutionen stellten noch bey Vergehungen gegen Partikularen ein eigenes Gerichtsverfahren für Bürger und ein eigenes für Patrizier auf, und verordneten ein strenges Stillschweigen über alle obrigkeitlichen Verfügungen und Urtheile. Zur Begründung dieser Constitutionen sagte ihr Eingang: „Da die gnädigen Herren „und Oberen leider erfahren, daß seit einigen Jahren, „zuwider den von Anbeginn der Republik hergebrachten „Fundamentalgesetzen, die ansehnlichsten Mitglie„der und Rathsfreunde entweder auf einfältige „Klagen und ohne zuvor gestattetes Verhör urplötzlich „angegriffen und eingethürmt, oder mit den streng„sten Urtheilen belegt worden, welches theils „irreguläre, theils allzustrenge Verfahren, „nicht allein ein jedes Rathsglied seiner natür„lichen Freyheit und Sicherheit beraubt, son„dern so wohl die schlimmsten Folgen nach sich gezogen, „als das hochobrigkeitliche Ansehen durch so harte „Beschimpfung der Standesglieder bey den Un„terthanen und selbst in äußeren Landen ziemlich ge„schwächt, und in Verachtung gebracht hat: so haben „unsere gnädigen Herren diesem den unausbleiblichen

„Zerfall der Republik drohenden Unheile abhelfliche Maß „zu setzen gesucht." Der gleiche Beschluß, welcher das Staatsvermögen der Raubgier jedes Habsüchtigen und Unredlichen Preis gab, verbannte alles, wenn auch noch so rechtliche und vaterländische Feuer aus den Berathungen, und verboth den Bürgern alles Ernstes, in den Wirths- und Schenkhäusern über obrigkeitliche Verfügungen und Urtheile zu sprechen. Die Pacification wurde durch tumultuarische Forderung des Abstimmens mit vier und vierzig gegen ein und dreißig Stimmen unverändert angenommen, und jede Bemühung, leidlichere Bedingungen für Meyer zu erhalten, durch das drohende Argument niedergeschlagen: „wenn der vorlie„gende Plan nicht gefalle, so könne man ja den Rechts„gang wieder eintreten lassen, und vor allen Dingen „untersuchen, ob er aus Irrthum oder Vorsatz ge„fehlt habe." — Vier Tage später erfolgte die einhellige Annahme der Constitutionen, und es blieb fortan dem guten Glücke anheim gestellt, ob künftig noch ein Redlicher den Muth haben werde, seine Dienste dem Vaterlande uneigennützig zu weihen, und sich seiner gegen angesehene Verbrecher mit Nachdruck und Eifer anzunehmen. — Meyer verließ Luzern, und das Ende des Jahres 1770 wurde angewendet, die in den Prozessen der Jahre 1762, 1763 und 1764 Bestraften wieder zur Ruhe und Ehre zu bringen. Dem aus der Verbannung zurückgekehrten Staatsseckelmeister Joachim Schuhmacher wurden überdieß die acht tausend acht hundert und achtzig Gulden, die er in Folge des angeblichen Diebstahles in seinem Hause hatte ersetzen müssen, sammt den Zinsen wieder vergütet; obschon klar erwiesen war, daß er seine Verlustangabe jeden Falls um drey tausend sechs hundert Gulden betrüglich erhöhet hatte. Diese Rückerstattung geschah, weil schon im Jahre 1765 ein in Deutschland hingerichteter Vagabund die ganz unerwiesene und unwahrscheinliche, auch nicht näher untersuchte, ja bisher

ganz und gar nicht beachtete Angabe gemacht: „er wisse, „daß Schuhmacher im Herbstmonathe 1759 durch vier „andere Diebe sey bestohlen worden.“ Diese Aussage wiederhohlte 1773 ein zweyter Gauner; allein da Schuhmacher den Ersatz nun hatte, würdigte man auch seine Geständnisse keiner näheren Aufmerksamkeit. Dem gestürzten Meyer aber, der im Jahre 1772 zur Versorgung seines Sohnes in auswärtige Dienste ein Zeugniß bedurfte, daß seine Ehre durch die über ihn verhängte Landesverweisung nicht verletzt oder verwirkt sey, wurde dasselbe mit Drohungen und in den beleidigendsten Ausdrücken abgeschlagen. Schließlich erging ein scharfes Verboth, über alle diese Prozesse durchaus nichts zu schreiben, so wie auch das vollkommenste mündliche Stillschweigen zu beobachten, und als dennoch in Deutschland zahlreiche Streitschriften erschienen, so wurden sie zu Luzern streng verbothen. Auch die Prozeßacten lagen als ein großes Staatsgeheimniß unter Siegel, und kamen erst im Jahre 1831 ans Tageslicht. Valentin Meyer trat nach Abfluß seiner Verbannungszeit wieder in die Regierung ein. Nach der Revolution von 1798 zog er sich nach dem Kloster Rheinau zurück, wo einer seiner Brüder Abt war, und starb daselbst am fünften December 1808.

Georg Zörnlin, Stadtschreiber von St. Gallen 1762.

Dieser um seines beißenden Witzes willen allgemein gefürchtete, wegen seiner ausgezeichneten Talente schon früh hervorgezogene und zu den wichtigsten Geschäften verwendete Mann hatte vertraute Verbindungen mit den Angesehensten seiner Vaterstadt, und schaute verachtend auf manchen, der an äußeren Gütern und innerem Gehalte hoch über ihm stand. Denn Zörnlins glänzende Seite ward durch auffallende Gebrechen verdunkelt. Zänkerey, Eigensinn, Streitsucht verflochten ihn in mehrere Injurienhändel, und zerstörten seinen häuslichen Frieden.

Sinnlichkeit verleitete ihn zu entehrenden Ausschweifungen. Sein bodenloser Weltsinn, seine Geringschätzung der Persönlichkeit einiger Geistlicher, seine Abneigung gegen die damahls herrschende starre Orthodoxie, und seine gänzliche Erstorbenheit für alles religiöse Bedürfniß machten ihn zum Religionsspötter. In dem Umgange mit Reichen und Vornehmen gewöhnte er sich an Ausgaben, welche für seine beschränkte Oekonomie Verschwendung waren, zerrüttete sein Vermögen, und sank in seiner Verlegenheit zum Fälscher und Dieb herab. Als Stadtschreiber waren ihm viele Cassengeschäfte übertragen. Schon im Jahre 1761 eignete er sich eine Summe von tausend und fünf und siebzig Gulden zu, welche christliche Wohlthätigkeit zum Loskaufe eines in die Algiersche Sclaverey gefallenen unglücklichen Mitbürgers zusammen gelegt hatte, und ersetzte sie erst, nachdem sich Klagen und Nachfragen erhoben. Im December des gleichen Jahres verbreitete sich allgemein ein Gerücht von seiner Untreue am öffentlichen Gute, und er hielt sich zur Flucht bereit. Er glaubte den Sturm vorüber gegangen, als er am sechsten Januar 1762 plötzlich verhaftet ward. Diese Verhaftung ging von dem Geheimen Rathe, (den Cassaherren,) aus. Sie war ein Gewaltsstreich, der erst am folgenden Tage von der competenten Behörde nachträglich gut geheißen ward. Vom ersten Augenblicke an wurden über den Gefangenen, als über einen schweren, todeswürdigen Verbrecher viele strenge Maßnahmen verhängt. Sein Amt wurde am Tage nach der Verhaftung für ledig erklärt, und wenige Tage später wieder vergeben. Die gewöhnliche Nahrung, alle verletzenden Instrumente, viele Vertheidigungsmittel wurden ihm entzogen, lange Zeit selbst die Schreibmaterialien zu einer Bittschrift mit der unumwundenen Erklärung verweigert, er sey auf Tod und Leben angeklagt. Dabey sah er sich mit Zwangsmaßregeln bedroht. Bey der Führung seines Prozesses wurde auf manche seiner Einreden nicht die mindeste

Rücksicht genommen. Durch die Untersuchung ward ein Cassadefect von ungefähr drey tausend Gulden ermittelt, erschwert dadurch, daß ein Drittheil dieser Summe an fünf fingirten Posten im Capitalienverzeichnisse eingetragen war. Auf dieses Fundament hin wurde Zörnlin der Veruntreuung, der Fälschung und des Meineides angeklagt. Seine Beurtheilung ward auf den funfzehnten März festgesetzt, alle Voranstalten zur Hinrichtung getroffen. Viele strenge Maßregeln hatte sich Zörnlin durch Starrsinn und sein ganzes Benehmen während der Prozeßführung zugezogen; andere verhängten gegen ihn alte Feindschaft, oder die erwachende Furcht bisheriger Genossen; denn er sprach in seinen Verhören mit einer Freymüthigkeit, vor der viele heimlich erbebten, so daß der Große Rath, als er die Acten geschlossen erklärte, für nöthig fand, sich selbst über Alles einen Verschwiegenheitseid aufzulegen, besonders über das, „was Delinquent wider Meine Gnädigen Herren geredet." Dennoch war nicht alle Hoffnung für Zörnlin verloren. Denn am frühen Morgen des Gerichtstages fanden sich nach St. Gallischer Sitte viele angesehene Männer als Fürbitter für den Gefangenen auf dem Rathhause ein. Da vereitelte er selbst die letzte Hoffnung durch ein Pasquill und einen Selbstmordsversuch. Am Abende vor seiner Beurtheilung nähmlich übergab er den ihn besuchenden Geistlichen zu Handen des Bürgermeisters eine Denkschrift, welche heftige Angriffe gegen seine Regenten und Richter enthielt, und von ihnen als eine „aus einem vergallten Magen hergeflossene Schandschrift „voller Bosheit und Unrath, welche gleichsam ein wüthender Kettenhund ausgespieen," bezeichnet ward. Den leicht voraus zu sehenden Wirkungen dieser Schrift und seiner öffentlichen Schande gedachte er in der Nacht durch Selbstmord zu entgehen. Dieser, mit einem Federmesser unternommen, mißlang. Der Gerichtstag wurde verschoben, und von Stund an wagte niemand mehr,

sich des Unglücklichen anzunehmen. Der eigentliche Inhalt seiner Denkschrift wurde nicht bekannt; denn nachdem sie im Kleinen Rathe war verlesen worden, schlug dieser dem Großen Rathe vor, sich ihrer Kenntnißnahme zu enthalten, was die Großräthe in der Voraussetzung genehmigten, man werde sich dieselbe späterhin vorlegen lassen; allein als am zwey und zwanzigsten März Zörnlins Haupt fiel, war es Schärfung seiner Strafe, daß der Nachrichter seine Schrift vor seinen Augen verbrannte, eine Verrichtung, nach welcher manches beklemmte Herz frisch aufathmete, welche aber auch zugleich Mißtrauen und Unwillen unter der in ihren Erwartungen getäuschten Bürgerschaft verbreitete. Der Scharfrichter hatte ferner den Auftrag, dem Delinquenten, wenn er in unanständige Reden ausbrechen wolle, den Mund zu verbinden, und bey Widerspänstigkeit die Execution an ihm so gut, als möglich, zu vollziehen. So starb Georg Zörnlin, ein besonders nach den streng religiösen Begriffen der damahligen Zeit schwerer Verbrechen schuldiger Mann. Nicht sowohl die Härte des gegen ihn gefällten Urtheils, als die sichtbar sich zu Tage stellenden Gebrechen und Willkürlichkeiten des Criminal-Verfahrens, erhöht durch die Leidenschaftlichkeit seiner Gegner, die Machtsprüche, womit sie ihn zum ewigen Schweigen brachten, seine Entdeckungen der Vergessenheit übergaben, und andere, vielleicht Strafbarere, der Untersuchung und Ahndung entzogen, erregten den Unwillen der Mit- und Nachwelt, und erwarben dem Gefallenen den unverdienten Ruf eines schuldlosen Opfers Schweizerischer Cabinets-Justiz.

Die Händel zu Schwyz und Einsiedeln. 1764—1777.

Im Jahre 1764 gefiel es der Willkür Ludwigs XV., Königs von Frankreich, die verschiedenen Capitulationen mit den Schweizerischen Cantonen in Eine gleichlautende aber minder vortheilhafte umzuwandeln. Eidsgenössische Offiziere in seinem Solde bothen ihm dazu dienstbereit-

willigst die Hände. Das Vorhaben fand besonders in den kleinen Cantonen großen Widerstand, und erregte in mehreren von ihnen lebhafte Unruhen. Nach und nach fügten sich aber alle, mit einziger Ausnahme von Schwyz. Daselbst arbeitete nähmlich eine Spanische Partey den Französischen Zwecken entgegen Unter den bey allen inneren Streitigkeiten der damahligen Zeit üblichen Benennungen der Harten und Linden spaltete sich das Volk in zwey erbitterte Factionen. Die Harten erschöpften sich in schwarzen Schilderungen der Nachtheiligkeit einer Verbindung mit Frankreich, und versteckten manche niedrige und selbstsüchtige Absicht hinter den schönen Redensarten von Freyheit, Ehre, Vaterland und Unabhängigkeit von fremdem Einflusse. Die Linden priesen eben so feurig Fortdauer des Bundes mit Frankreich, als des Vaterlandes höchstes Heil. Nach Art aller in einer Republik unterliegenden Parteyen betrachteten sie sich als ungerecht Unterdrückte, und jedes Mittel, die Oberhand zu erlangen, als ein erlaubtes, und brüsteten sich mit fremder Unterstützung. Dieses Benehmen ward Ursache ihres Sturzes. Die Landsgemeinde rief die in Französischen Diensten stehenden Truppen bey Verlust ihres Landrechtes zurück, und löste den Bund mit Frankreich, eine Handlung, in der jedoch der hoch erzürnte König dem Lande noch zuvorkam. Gehorsam rückte der General Joseph Nazar Reding im Februar 1765 an der Spitze seiner Garde-Compagnie mit fliegender Fahne in Schwyz ein. Der Lohn seines Gehorsams waren entsetzliche Drohungen, Todesgefahr und eine Geldbuße von dreißig tausend Gulden. Aeußerst stürmisch war das Jahr 1765. Vier und zwanzig Landsgemeinden wurden im Laufe desselben gehalten. Auf einer der greise Landammann Franz Anton Reding, weil er ein gesetzwidriges Verfahren nicht dulden wollte, grausam mißhandelt, und kümmerlich vom Tode errettet. Hierauf wurden er und viele andere Magistrate entsetzt und gebüßt, und ihre Gegner, die

Harten, denen Gewinnung des Volkes durch Getränkaustheilungen zur Last gelegt wird, setzten sich auf die erledigten Rathsherrnstühle. Sie führten aber ihr Regiment so wenig zur Befriedigung des Volkes, und dieses vermißte so bald die Französischen Geldzuflüsse, daß sie nach wenig Jahren sich mit der Flucht retten mußten, und lebenslängliche Verbannung ihnen „als Friedens„störern und infamen Verbrechern“ nachgeschleudert wurde. Ihre Gegner kamen nun wieder zu Ehren; aber dem Grundsatze der Trennung von Frankreich blieb man noch manches Jahr treu. Erst als der General Reding im Jahre 1775 zum zweyten Mahle zur höchsten Landeswürde empor gestiegen war, versöhnte er durch seinen Einfluß den König mit Schwyz, und dieser Stand trat im Jahre 1777 dem Bunde aller Eidsgenossen mit Frankreich bey.

Der Zeitpunct der innerlichen Unruhen zu Schwyz schien den Bewohnern der Waldstatt Einsiedeln sehr geeignet, das schon längst unwillig getragene drükkende Joch des Klosters, wenn nicht abzuwerfen, doch zu lindern. Sie zählten auf die Unterstützung der Volksparthey zu Schwyz, und erhoben 1764 einen Aufstand. Allein das Kloster mit seinem Gelde wußte die Häupter der Harten vollkommen von der Strafbarkeit der Einsiedler zu überzeugen. Die Landsgemeinde erließ im Jahre 1765 gegen sie einen ungünstigen Entscheid, und als die Einsiedler auf ihren Forderungen beharrten, griff Schwyz zur Gewalt, und legte die Führer der Einsiedler gefangen. Einige konnten sich flüchten, drey wurden enthauptet, andere sonst schwer gestraft, und im May 1767 mußten vierzehn Einsiedler vor dem Fürsten und seinem Capitel knieend Abbitte thun, und unbedingten Gehorsam geloben. Härter, als zuvor, drückten nun die klösterlichen Fesseln, und auf dem Klostergebiethe ward eine Steinsäule errichtet mit der Inschrift: „Zur ewigen „Schande einiger Einsiedlischer rebellischer Unterthanen.“

Pfarrer Heinrich Waser von Zürich. 1774 — 1780.

Heinrich Waser von Zürich, Pfarrer zum Kreuz, ein sehr gelehrter, aufgeklärter, geistreicher und thätiger, aber durch verschiedene moralische Auswüchse und die gefährlichsten politischen Grundsätze, nahmentlich eine eben so ungerechte, als glühende Rachsucht gegen seine Vaterstadt, verunstalteter Mann, hatte im Jahre 1774 als Pfarrer zum Kreuz gegen die Amtsführung der damahligen Obervögte von Küßnacht in den zu seinem Kirchspiele gehörigen Gemeinden Riespach und Hirslanden eben so ungegründete, als ehrenrührige Verläumdungen ausgestoßen. Sein Vergehen erhöhte er noch durch die unerweisliche Behauptung, die als Zeugen berufenen Gemeindsvorsteher haben zu Gunsten der Obervögte falsches Zeugniß abgelegt. Als muthwilliger Verläumder wurde er seiner Pfründe entsetzt, und für vier Jahre zu jedem geistlichen Amte unfähig erklärt. Obschon aber diese wohlverdiente Ausschließung auf seine Bitte hin schon im folgenden Jahre um ihre Hälfte abgekürzt ward; nährte er dennoch vom Tage seiner Verurtheilung an in seinem Herzen jenen unersättlichen Haß gegen seine Regierung und seine Vaterstadt. Gespornt von demselben griff er im Jahre 1777 die Regierung wegen des Französischen Bündnisses in einer Zunftversammlung sehr scharf an, erhielt einen unsanften obrigkeitlichen Verweis, ward für drey Jahre von den Zunftversammlungen, (dem Activ-Bürgerrechte,) ausgeschlossen, und angewiesen, künftig seine Klagen und Beschwerden gehörigen Ortes vorzubringen. Ungeachtet dieser Vorgänge fand er aber fortwährend in der Staatscanzelley sein Brot, und es ward ihm selbst dann nicht entzogen, als der Verdacht auf ihn fiel, Verfasser verschiedener in einer Deutschen Zeitschrift erschienener Abhandlungen zu seyn, deren eine sich über Gegenstände verbreitete, welche nach der Aengstlichkeit der damahligen Zeit als große Staatsgeheimnisse und Veranlassung zu Aufreizungen betrachtet

wurden; deren andere zum Theil kaum beschwichtigte Streitigkeiten wieder aufnahm, in deren dritter, er in einer sehr ernsten und wichtig gehaltenen Streitsache zwischen Zürich und Schwyz die Partey von Schwyz ergriffen hatte.

Als Angestelltem der Canzelley anvertraute ihm der Staatsschreiber Landolt mehrere wichtige Documente, unter ihnen den Kaufbrief der ehevor Oesterreichischen Grafschaft Kiburg. Bey der Zurückgabe mangelten aber verschiedene dieser Documente, und nahmentlich jener höchst wichtig gehaltene Kaufbrief. Den Empfang läugnete Waser beharrlich ab. Der Stadtschreiber klagte, und Waser wurde verhaftet. Bey der Durchsuchung seiner Wohnung fanden sich einige der vermißten Documente, unter ihnen der Kaufbrief. Von andern, so wie überhaupt von vielen Schriften fand sich nur noch die Asche. Er, auf welchem schon deßwegen schwerer Verdacht und überdieß der Flecken früherer Schuld haftete, machte sich durch einen Entweichungsversuch und einen in seinem Strumpfe aufgefundenen Brief, welcher anfing: „Kein Censor, kein Inquisitor, kein Satan," bald noch verdächtiger, und ward aus dem Civil-Arreste ins Criminal-Gefängniß gebracht. In den Verhören bekannte er sich mehrfacher Vergehungen und Verbrechen schuldig. Er gestand, Verfasser der bereits gedachten Abhandlungen zu seyn, was im Geiste der damahligen Zeit nicht als ein Preßvergehen, sondern als eine Art Hochverrath betrachtet wurde. Er beharrte bis zu seinem Tode auf der Aussage: „unter dem Titul, Zürich, wie es ist, eine „höchst feindselige Schrift verfaßt, und ins Ausland zum „Drucke versendet zu haben;" wo man sie aber, aller Nachforschungen ungeachtet, nicht empfangen haben wollte. Er war geständig, die öffentlichen Bibliotheken und Sammlungen vielfach bestohlen, auch aus dem Staats-Archive alte abgelöste aber nicht entkräftete Schuldbriefe gemauset, und durch ihre Versetzung an seinen eigenen Vater eine

Betrügerey der gemeinsten Art begangen zu haben. Seine Hauptschuld aber war die Entfremdung wichtiger, aus dem Staats-Archive ihm unvorsichtig anvertrauter Documente, und nahmentlich des Pfandbriefes der Grafschaft Kiburg, mit der eingestandenen Absicht, diese letztere Urkunde im Falle der Noth an Oesterreich auszuliefern. Nicht minder hatte er in den Verhören unumwunden geäußert, wegen früher erduldeten Unrechtes glaube er sich von allen Pflichten gegen Regierung und Vaterland entbunden. Auf ihm lastete somit eine schwere Schuld, und er hatte nahmentlich das Verbrechen begangen, welches zu Zürich jeder Zeit besonders hart war bestraft und selbst für todeswürdig angesehen worden: „Diebstahl und Veruntreuung am öffentlichen Gute." So ward er denn mit ein und zwanzig gegen achtzehn Stimmen dem Blutgerichte übergeben, und von diesem am sieben und zwanzigsten May 1780 mit zwölf gegen acht Stimmen zu Tode verurtheilt. Der Hauptgrund seiner Verurtheilung war die Entwendung der Kiburgischen Urkunde,*) welche um so bedenklicher schien, als schon seit der im Jahre 1773 geschehenen ersten Polnischen Theilung, bey der sich Oesterreich auf bemooste Besitztitel eines Theiles des damahligen Polens, als auf einen Rechtsgrund gestützt hatte; Besorgniß obwaltete, dieselbe

*) Daß dieß und nicht ein Preßvergehen Ursache von Wasers Tode gewesen, ergibt sich am deutlichsten aus der in dem Werklein „Beleuchtung des Waserschen Prozesses," Berlin 1780 unter dem Abschnitte „Wasers Gerichtstag" zu findenden Discussion des Gerichtes. Es hat aber der Verfasser des Aufsatzes „Exemplarische Bestrafung eines Preßvergehens „im Jahre 1780," Helvetia 1828. 2.; wenn er in seiner Einleitung jenes seltenen Schriftchens erwähnt, für gut gefunden, demselben bloß 5 Stücke oder Abschnitte beyzulegen, und des sechsten und wichtigsten „des Gerichtstages," als seinen Zwecken nicht diene, nicht zu gedenken. Schließe man aus diesem Einen Puncte auf die Unparteylichkeit des Ganzen.

Macht möchte sich früher oder später durch ähnliche Motive zu Angriffen gegen die Ruhe und Unabhängigkeit der Schweiz bewogen fühlen, was ihr freylich durch Erwerbung von Urkunden, wie der Kiburgische Kaufbrief, unendlich erleichtert worden wäre. Diese Befürchtungen wurden durch erhaltene geheime Winke und das Benehmen des die Schweiz im Jahre 1777 durchreisenden Kaiser Joseph II., so wie durch verschiedene seiner Aeußerungen vermehrt, und vermuthlich war es wieder nur die Furcht vor Oesterreich, welche den Zürcherschen Rath hinderte, in seinem Urtheilsspruche den eigentlichen Grund der Verurtheilung Wasers deutlicher hervorzuheben.

Hart wurde Zürich vom Auslande um dieses Todes willen beurtheilt, und sank in großen Mißcredit, der um so höher stieg, als man, aller Aufforderungen ungeachtet, über den Prozeß nirgends klare Auskunft gab, oder zu geben wagte. Was aber hier zu Zürich an Waser geschehen, war leider! in der damahligen Eidsgenossenschaft nichts Außerordentliches. Dieselben Fehler und Verirrungen der Justiz fanden sich, (wir glauben, das an zahlreichen Beyspielen dargethan zu haben,) nur allzu häufig und oft noch in auffallenderem Grade auch in der Rechtspflege der andern Cantone. Allein der zufällige Umstand, daß Waser mit dem Deutschen Publizisten August Ludwig Schlözer in schriftstellerischen Verbindungen stand, gab seinem Prozesse eine so unselige Berühmtheit. Mit der leidenschaftlichsten Hitze donnerte Schlözer gegen Zürich. Er schilderte Wasern als eine fleckenlose Unschuld, als einen muthwillig gemordeten Märtyrer des Lichtes, des Rechtes und der Freyheit; die Zürchersche Regierung als einen Haufen Finsterlinge und Barbaren, und bemerkte in seinem Feuereifer nicht, wie er sich bei seinem moralischen Todesurtheile über Zürich derselben Verstöße gegen Recht und Billigkeit schuldig machte, die er der Regierung Zürichs mit so viel Härte und Einseitigkeit vorwarf. Ruhige Prüfung hätte ihn gelehrt, daß der Vorwurf

einer wissentlichen Ungerechtigkeit auf Zürichs Regierung nicht lastete; dieselbe aber von den Fehlern der Uebereilung, Formlosigkeit und einer aus allzu ängstlicher Besorgniß für ihre gefährdet scheinende Selbstherrlichkeit entspringenden bedauerlichen Härte nicht rein zu sprechen war.

Unruhen zu Freyburg. 1781 und 1782.

Zu Freyburg, wo in alten Zeiten Rechtsgleichheit aller Bürger Grundsatz, und auch das älteste Gebieth der Stadt, die sogenannte alte Landschaft mit ansehnlichen Freyheiten begabt war, hatte sich seit der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts die vollendeteste Aristokratie ausgebildet. Unter dem Nahmen heimliche Geschlechter, schlossen wenige Familien nicht allein das Landvolk, sondern auch einen bedeutenden Theil der Stadtbürgerschaft von der Staatsverwaltung gänzlich aus, und im Jahre 1684 ward selbst der Eintritt in die Zahl der heimlichen Geschlechter ganz unmöglich gemacht. Diese Aristokratie regierte hart und streng. Sie selbst stand ihres Ortes wieder unter der Herrschaft einiger das Collegium der heimlichen Kammer bildenden Oligarchen. Zu Stadt und Land aber entbrannte ob dem Untergange aller Freyheit immer heftigeres Mißvergnügen. Einige schüchterne Versuche, diese lästige Aristokratie weniger Geschlechter zu mildern, wurden von der Regierung mit solcher Härte zurückgewiesen, daß zuletzt das Mißvergnügen in langwierige, gefahrvolle Empörung ausbrach. — Im Jahre 1781 verbanden sich Peter Niclaus Chenaux von la Tour de Treme, Johann Peter Raccaud und der Fürsprech Castellaz von Greyers zur Erringung größerer Freyheit. Vor allen Dingen regten sie durch vielfachen Tadel der Regierung, Einflößung von Befürchtungen und Verheißung eines besseren Looses das Volk auf. Sie benutzten sogar die wohlthätige Abschaffung einiger unnützer Feyertage, um den fanatischen Haufen ihre Religion als gefährdet zu

schildern, und da sich so eben die Stadtbürgerschaft ökonomischer Angelegenheiten halber in besonders gereizter Stimmung befand; hofften sie auch auf ihren kräftigen Beystand. Es lag im Plane, daß Chenaux an der Spitze eines Ausschusses der Regierung eine Bittschrift überreichen, und nach gütlicher Ausgleichung trachten solle. Allein die Regierung kam ihm zuvor, und setzte einen Preis auf seinen Kopf. Als er dennoch mit funfzig bis sechszig Begleitern, sicheres Geleit verlangend, der Stadt sich näherte; fand er die Thore geschlossen, und die Bürger, auf deren Hülfe er gezählt, gerüstet auf den Mauern; da verwandelte er seine Unternehmung in offenen Aufruhr. Der Klang der Sturmglocken rief das Landvolk aus allen Bergen und Thälern zusammen zur Bezwingung der Herrscherstadt. Fünf und zwanzig hundert Mann lagerten sich vor Freyburg. Noch mehr Hülfe wurde erwartet. Die erschrockene Stadt mahnte eiligst Bern. Je mehr man daselbst durch die neusten Ereignisse zu Genf beunruhigt war, desto eiliger suchte man, die Freyburgischen Bewegungen zu ersticken. Man bekleidete den Kriegsrath mit dictatorischer Gewalt. Ungesäumt brach ein Theil der Stadtwache auf. Drey hundert Dragoner, welche sich unter dem Obersten Froideville in den Waffen übten, verließen ihren Uebungsplatz, und eilten nach Freyburg. Eine zweyte bedeutende Abtheilung Fußvolk sollte am folgenden Tage nachrücken. Aus Luzern, Solothurn, der Waat brachen Truppen auf. Nun achtete sich Freyburg stark genug, Gewalt mit Gewalt abzutreiben. Die Besatzung zog aus der Stadt. Beym Anblicke der Fahnen Berns und des schweren Geschützes verlangten die Mißvergnügten nach Unterhandlungen. Die Regierung begehrte vor allen Dingen Niederlegung der Waffen und Auslieferung der Anführer. Das Volk weigerte sich der letzteren, und wurde umringt. Da entfloh Alles in großem Schrecken, ohne Widerstand. Es wäre in diesem Aufruhre kein Blut geflossen, hätte nicht Heinrich Rosier, einer der Volkspartey, den

Anführer Chenaux auf der Flucht ermordet. Den beyden andern Häuptern des Aufstandes gelang ihre Rettung. Chenaux's Leiche wurde dem Scharfrichter übergeben, und sein Haupt an einem Spieße auf dem Romonter-Thore aufgestellt. Ueber die entflohenen Meuterer Castellaz und Raccaud wurde ein Todesurtheil ausgesprochen. Einige andere mit geringeren Strafen belegt. Die meisten der gekommenen Hülfstruppen verließen nun die Stadt; dagegen strebten vermittelnde Gesandte von Bern, Luzern, Solothurn nach Herstellung der Ruhe. Am eilften May 1781 ließ der Rath von allen Kanzeln erklären, „er sey „geneigt, die alten, wohl hergebrachten Rechte seiner „getreuen, lieben Unterthanen zu schützen, und jede an„gemessene und ehrerbiethige Vorstellung mit angeborner „Güte anzuhören.“ Hierauf wurde jeder Gemeinde eine Zeit von drey Tagen anberaumt, ihre allfälligen Klagen und Verlangen durch Ausschüsse der Regierung geziemend vorzulegen. Diese kurze Frist wurde wohl benutzt. Als aber Monathe verflossen, und die Beschwerden des Volkes noch immer ungehört blieben, da ahndete es, wie viel es an Chenaux verloren. Weinend, bethend sammelte es sich um sein Grab. Wallfahrten mit Kreuz und Fahnen zogen nach dieser Stätte, den Ruhenden als einen Heiligen zu verehren. Vergebens verdammte solches die Regierung als Vergehen gegen den Staat, der Bischof als Beleidigung der Kirche. Weder zahlreiche Schildwachen, noch die Drohung des Bannes vermochten, diese Verehrung sogleich zu hindern. Sie war des Volkes letzter Trost, die einzige Vergeltung für Hoffnungen, die es bereits schon getäuscht hielt.

Nachdem Waffen das Landvolk zur Ruhe gewiesen, kämpfte die Regierung zu Freyburg einen gefährlicheren Kampf gegen das Mißvergnügen der Bürger. Es gab zu Freyburg zwey Arten unzufriedner Bürger, welche zwar wohl mit der Regierung für die Sicherheit und die Rechte der Stadt gekämpft hatten; dabey aber nicht ver-

gaßen, diese gelegene Zeit auch zur Geltendmachung ihrer Ansprüche zu benutzen. Zu den Mißvergnügten gehörten die geringeren, zum Theile von vornehmer Geburt nach und nach herab gesunkenen Geschlechter der Stadt, welche gänzlich von allem Antheile an der Wahl und dem Genusse der Staatsämter ausgeschlossen waren. Dann einige Geschlechter des höheren Adels, welche zwar den patrizischen beygezählt wurden, allein, wie wir im vorigen Capitel bey dem Abrisse der Freyburgischen Verfassung gezeigt haben, großen Beschränkungen unterworfen waren. — Die geringeren Bürger verlangten freyen Zutritt zu den Archiven, um daselbst die alten Urkunden ihrer Rechtsame aufzusuchen. Die Regierung verwies sie auf die bekannten Municipal-Ordnungen, Zunft- und Handwerkssatzungen und bestehenden Uebungen. Man wollte sogar, am vierzehnten März 1782, die geschworenen Briefe von den Jahren 1404 und 1553, deren Bekanntmachung man fürchtete, heimlich aus dem Archive entwenden, um sie zu zernichten; allein dieser strafbare Versuch wurde im Augenblicke der Ausführung durch die Wachsamkeit des damahligen Staatsschreibers von Castella vereitelt. Doch blieben dieselben der öffentlichen Kunde entzogen. Um indeß eine Verbindung zwischen den unzufriedenen Stadt- und Landbürgern zu verhüthen, vertröstete die Regierung: „Es sey ihr Augenmerk, den „Beschluß vom Jahre 1684,“ der den Zutritt zu den heimlichen Geschlechtern unmöglich machte, „aufzuheben, „und neue Familien theils aus der Bürgerschaft der „Hauptstadt, theils aus den Unterthanen der Landschaft „zuzulassen.“ Als auch dieses die Bürger nicht beruhigte, und sie von Appellation an die Tagsatzung sprachen, ebenso die Einmischung Frankreichs besorgt werden mußte: schien es den Mediatoren hohe Zeit, durch einen Machtspruch einzuschreiten. Sie erklärten den größten Theil der Forderungen der Bürgerschaft für unangemessen. Wofern die Mißvergnügten, verhießen sie, einen gesetz-

lichen Weg einschlagen, werde man ihnen Gehör geben, und die Gehorsamen durch Einräumung mancher Rechte erfreuen. Es sollen ferner, sobald als möglich, die Beschwerden des Landvolkes untersucht, allen Mißbräuchen im Staate begegnet, und dem Volke in Zukunft jeder Vorwand zur Klage benommen werden. Uebrigens schlossen sie mit der Drohung, „die bisherige Verfassung von „Freyburg mit aller Macht aufrecht zu halten, auch keine „auswartige Einmischung zu gestatten.“ — Hierauf wurde der Adel durch die Verfügung begütigt: Erstens, es sollen künftig in der Stadt und ihrem Gebiethe keine Fürsten-, Grafen- und Freyherrentitel geführt, überhaupt keine fremden Adelsdiplome gebraucht werden dürfen; zweytens, alle Patriziergeschlechter sind berechtigt, sich des adelichen von's zu bedienen; drittens, künftig sollen alle patrizischen Geschlechter ohne Unterschied zu allen Aemtern und Stellen in der Republik gelangen können. — Schwerer hielt die Besänftigung der Bürgerschaft. Als am acht und zwanzigsten Juli 1782 die vorerwähnte Erklärung der vermittelnden Stände von den Kanzeln verlesen wurde, erneuerte die Bürgerschaft ihre Gegenvorstellungen. Da verbannte der Rath ihre eifrigsten Häupter, wie nicht minder einen Patrizier, der gesprochen: „Es „sey billig, den Bürgern ihre Rechte wieder zu geben.“ Dennoch mußte sich die Regierung zu einigen Concessionen entschließen. Sechszehn Geschlechter wurden durch Aufnahme in den Patrizierstand, die andern durch Furcht oder Hoffnung ähnlicher Auszeichnung zum Schweigen gebracht; denn es war verheißen, künftig an die Stelle jedes aussterbenden heimlichen Geschlechtes drey neue zu ernennen. Auch die drückendsten Lasten und Beschwerden des Landvolkes wurden gehoben. Alle Parteyen aber vereinigten sich in dem Hauptwunsche, die übergroße oligarchische Macht der Venner und der heimlichen Kammer zu brechen. Sie durfte sich fortan nicht mehr selbst nach beliebiger Wahlform ergänzen, sondern wurde durch das

Loos aus den sich meldenden Gliedern der Sechsziger vollzählig gemacht. Ein Neugewählter hatte auch von nun an jedem Venner und Heimlicher nicht mehr, als funfzehn Gulden zu bezahlen. Vater und Sohn, oder zwey Brüder, oder zwey Glieder desselben Geschlechtes können nicht gleichzeitig in der heimlichen Kammer sitzen. Sie muß alle zwey Jahre den Großen Rath ergänzen. Solch eine Wahl darf nicht über zwölf hundert Kronen, (ein tausend acht hundert fünf und siebzig Zürcher-Gulden,) kosten. Die heimliche Kammer theilt in Zukunft das Vortragsrecht im Großen Rathe mit dem Kleinen- und dem Sechszigerrathe. Die Heimlicher werden schwören, sich allem diesem zu unterziehen. Abänderungen in den Reglements der Heimlicherkammer können künftig nur durch einen Schluß bewirkt werden, in welchem zwey Drittheile des Großen Rathes mit drey Viertheilen der Kammer zusammen stimmen. — Das Veto der Venner ist fortan nur dann gültig, wenn es von allen gemeinschaftlich ausgesprochen wird, und auf einem bestimmten Verfassungs- oder Gesetzesartikel sich gründet. In jedem andern Falle entscheidet der Große Rath für dessen Gültigkeit mit zwey Drittheilen seiner Stimmen.

Lange noch ward Freyburg durch die Nachwirkungen dieser Vorgänge beunruhigt. Zuerst führten vier Bürger bey dem Vororte Zürich wirkungslose Klagen, und wurden nach ihrer Heimkehr verbannt. Mit großer Erbitterung lauerten sie nun auf die Stunde der Vergeltung, und als die Französische Revolution ausgebrochen: versuchten sie, von Paris aus durch Bildung eines Schweizer-Clubbs auch in der Eidsgenossenschaft den reichen Samen des Mißvergnügens zur Zeitigung zu bringen, und wirkten so gefährlich, daß sie des Hochverrathes schuldig erklärt, und ihre Auslieferung von verschiedenen Eidsgenössischen Ständen fruchtlos verlangt wurde. Wenige Jahre später sahen sie ihre Rache durch den Untergang der Alt-Eidsgenössischen Verfassung gesättigt.

Verhältnisse mit den fremden Mächten. 1718 — 1789.
Bündniß aller Eidsgenossen mit Frankreich. 1777.

Daß das Ausland die Eidsgenossen bey ihrer Zertrennung und Ohnmacht mit weniger Zartheit behandelte, muß wohl nicht lange bemerkt werden. List und Bestechung waren nicht mehr, wie der alte Geschichtschreiber Philipp von Comines gesagt hatte, die einzige Art, die Schweizer zu besiegen, schon bloße Drohungen reichten hin. Häufig sahen sie sich durch Oesterreich beeinträchtigt, noch mehr durch Frankreich. Mit andern Mächten war weniger Berührung. Besonders beschwerlich wurde den Eidsgenossen das unaufhörliche Bestreben Frankreichs und Oesterreichs, sich gegenseitig aus ihrer Gunst zu verdrängen, Bündnisse mit ihnen aufzurichten oder zu erneuern, und beym drohenden Ausbruche irgend eines Krieges sich das Zuströmen Eidsgenössischer Soldaten ausschließlich zu sichern.

Die Oberhand in solchen Kämpfen errang gewöhnlich Frankreich, welches die Schweizerischen Cantone hauptsächlich durch seine Salzlieferungen in Bündniß und Abhängigkeit zu erhalten suchte. Wenn der Kriegsdienst, die Handelsbegünstigungen, die Jahr- und Gnadengelder seine Plane oft beförderten; so halfen die der Schweiz unentbehrlichen Salzlieferungen fast immer. Daher auch staatsklügere Cantone, wie z. B. Bern, selbst durch weniger günstige Salztractate mit andern Staaten sich einem so gefährlichen Einflusse zu entziehen suchten. — Durch Ludwigs XIV. rohes, despotisches und herabwürdigendes Benehmen waren die meisten Eidsgenössischen Stände, insonders die in ihren höchsten Interessen gefährdeten protestantischen Cantone von Frankreich entfremdet worden. Die Mühe, die sich der Französische Hof späterhin gab, sie wieder zu gewinnen, blieb zwar nicht ganz vergeblich. Da aber auch lange nach Ludwigs Tode die Vexationen der Eidsgenossenschaft nicht endeten; so konnte sich eben so lange kein wahrhaft freundliches

Verhältniß zwischen Frankreich und den Eidsgenossen entspinnen. Mit steten Zänkereyen wegen der Privilegien und Freyheiten der in Frankreich niedergelassenen Schweizer; mit öfteren Sperren der Fruchtzufuhr und Hemmungen des Handels; mit Abfuhrzöllen für Schweizerische Gefälle auf Französischem Boden; mit Münzverschlechterungen; mit feindseligen Neckereyen, die sich so weit erstreckten, daß 1736 eine bloße Schlägerey zwischen Französischen und Baslerschen Schiffern zu auffallenden Zwangsmaßregeln gegen das von Mercy's Zuge her immer noch gehaßte Basel, und Verhaftung mehrerer im Elsaß reisender Basler führte; mit unermeßlichen Verlusten durch Laws betrügerische Schwindeleyen und den ihnen nachfolgenden Staatsbankerott; mit anmaßlicher Einmischung in ihre inneren Angelegenheiten belohnte nähmlich das von den meisten Eidsgenossen stets begünstigte Frankreich sie, deren Söhne scharenweise in seine Kriege zogen, und keinen bessern Lohn fanden meist diese Söldlinge selbst, die so muthig für Frankreich ihr Blut verspritzten. Je mehr ihrer kamen, desto schlechter behandelte man sie. Je leichter Freyscharen ohne Einwilligung der Regierung zu erhalten waren, desto weniger glaubten Frankreichs Könige, sich um die Eidsgenössischen Obrigkeiten bekümmern zu müssen. Den willkürlichen Werbungen folgten nicht minder willkürliche Truppenentlassungen ohne einige Entschädigung. Man erlaubte sich sogar eigenmächtige Anordnungen und Abänderungen der mit den Cantonen selbst geschlossenen Capitulationen und Verträge; Abänderungen, welche zwar einzelnen Führern sehr nützlich, den sämmtlichen Ständen dagegen höchst mißfällig waren. — Aber noch ein anderes Uebel entfloß eben diesen Capitulationen. Der schamlose Sittenverfall, der zur Zeit der Regentschaft des Herzogs von Orleans Frankreich und nahmentlich Paris beschmutzte, also daß man Herzensgüte als Schwäche, Rechtschaffenheit und Treue als Thorheit, die Religion als ein Hirnge-

spinnst, die Schamhaftigkeit, Mäßigkeit, Keuschheit und Tugend als eine Schmach verlachte und verhöhnte, und den verächtlichsten Wüstling für den achtbarsten, den frechesten Religionsspötter und niederträchtigsten Egoisten aber für den weisesten Bürger des Landes hielt, und die Häupter des Staates und der Kirche in den schändlichsten Ehrlosigkeiten wetteiferten, wirkte durch die in Paris liegenden Regimenter vergiftend auch auf die Schweiz. Denn mit dem Unrathe dieser Entsittlichung befleckt, kehrten zum Aerger aller Freunde von Religiosität, Tugend und Zucht viele Söhne der Eidsgenossen in die Einfachheit ihres Vaterlandes zurück.

Zu allem diesem gesellte Frankreich ein äußerst hochfahrendes Benehmen, und nur etwa in besondern Fällen nahm man eine zuvorkommende Rücksicht auf die Schweiz. Die Französischen Geschäftsmänner und Gesandten, selbst untergeordnete Militärpersonen, liebten es, bey jedem Anlasse von der Gnade und dem Schutze, (clémence et protection,) des Königs zu reden, und der Hof unterstützte diese Insolenz, indem er oftmahls mißfälligen Cantonen die Entziehung der Salzlieferungen nicht sowohl als Repressalie, sondern vielmehr als Strafe dictirte. Als im Jahre 1726 das Haus Oesterreich seine Verbindungen mit der Eidsgenossenschaft durch Handelserleichterungen zu befestigen suchte; wagte der Französische Gesandte, alsogleich mit der Forderung aufzutreten, es solle nichts zum Nachtheile seines Hofes beschlossen werden. Solcherley Anmaßungen werden übrigens weniger befremden, wenn man erwägt, mit welcher Demuth und Unterwürfigkeit sich die Cantone gegen diese Gesandten gewöhnlich benahmen. Als der Bothschafter Michael Amelot, Marquis von Gournay, im Jahre 1697 nach Basel kam, ward er auf Staatskosten bewirthet, und siebzehn junge Mitglieder des Großen Rathes warteten ihm bey der Tafel in der Amtskleidung auf. Ebenderselbe wurde, wiewohl er incognito reiste, allenthalben mit

großen militärischen Ehrenbezeugungen empfangen, durch Abordnungen bewillkommt, durch Gastereyen geehrt. — Ohne Ein Wort zu erwiedern, steckte beym Abschlusse des Bündnisses von 1715 der Landesstatthalter Ackermann von Nidwalden auf den Befehl des Grafen dü Lüc sein Bleystift, womit er einige Notizen hatte machen wollen, gehorsamst wieder in die Tasche. — Durch viele ähnliche Kriechereyen hatte man die Anmaßlichkeit dieser Diplomaten groß gezogen, und selten nur wiesen die Eidsgenossen unwürdige Zumuthungen mit Festigkeit zurück, wie das die Tagsatzung des Jahres 1728 that, als sie prahlerische Aeußerungen des Gesandten mit Aufzählung ihrer der Französischen Krone geleisteten Dienste und unangenehmer Erinnerung an nicht erfüllte königliche Verheißungen und Zugeständnisse erwiederte.

Wie wegwerfend wurden dagegen die Eidsgenossen in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts am Französischen Hofe behandelt. Mehr, als Ein Mahl ließ die Tagsatzung die gerechtesten Begehren in sicherer Voraussetzung ihres Abschlags nicht ein Mahl an denselben gelangen, und im Jahre 1725 wurde die Beglückwünschung der an den Eidsgenössischen Grenzen vorbey reisenden Braut Ludwigs XV. unterlassen, weil man geringschätzige Behandlung einer Eidsgenössischen Gesandtschaft besorgte. Als sich derselbe König im Jahre 1744 nach der Einnahme von Freyburg im Breisgau zu Hüningen und Strasburg befand; kam eine Eidsgenössische Bewillkommung nicht zu Stande, weil sie der König nicht wünschte, und das Ceremoniell streitig war. Man mußte sich noch glücklich preisen, daß der König die ihm zugedachte Beehrung mit Höflichkeit abgelehnt hatte. Drey Jahre später wurden außerordentliche Baselsche Gesandte zu Strasburg, wo sie die dem Dauphin vermählte Sächsische Prinzessinn auf ihrer Durchreise beglückwünschen wollten, nur mit Schwierigkeit in ihrer amtlichen Stellung anerkannt.

Besondere Ursachen zum Mißvergnügen und zur

Abneigung gegen Frankreich hatten dann überdieß noch die protestantischen Cantone. Diese waren: die Verfolgung ihrer Französischen Glaubensgenossen nach der im Jahre 1685 ausgesprochenen Aufhebung des Edictes von Nantes; der Abschluß des Separat-Bündnisses mit den katholischen Ständen vom Jahre 1715; die Benutzung der religiösen Parteyung der Schweiz und des den reformirten Ständen höchst unangenehmen Restitutions-Geschäftes zur Förderung der Französischen Plane. Beleidigend fanden sie es, daß Frankreich im Jahre 1741 die Verlegung einer Zürcherisch-Bernerschen Besatzung von acht hundert Mann nach dem kriegsbedrohten Genf als Mißtrauen gegen sich ausdeutete, und unleidlich, daß eben diese Macht in den vieljährigen Toggenburgischen Streitigkeiten, (1721 bis 1756,) mehrmahls beynahe die Befugniß eines Schiedsrichters sich beylegte.

Durch so viele zusammenwirkende allgemeine und besondere Gründe verlor Frankreich in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts mehr und mehr seinen Credit in der Eidsgenossenschaft; wiewohl es immer noch einen mächtigen Einfluß auf dieselbe ausübte. Es strebte aber, wieder den ersten und höchsten Rang unter den Eidsgenössischen Alliirten zu erhalten. So oft und viel es auch einer rechtlichen Politik folgte, gewann es alle Mahl schnell wieder das allgemeine Zutrauen. Jedoch schien sich lange Zeit Alles vereinigt zu haben, die Erneuerung der von ihm sehr gewünschten großen Allianz zu hintertreiben, und mehr als Ein Mahl zerschlugen sich wieder bereits eröffnete Unterhandlungen.

Mit besonderer Klugheit wußte der Bothschafter Anton Renat von Voyer, Marquis von Paulmy, die Cantone in das Interesse seines Hofes zu ziehen. Nicht wenig trugen dazu Feste bey, wie dasjenige, welches er zu Ehren des am dreyzehnten September 1751 geborenen Prinzen der Krone mit Glanz und Verschwendung in der Stadt Solothurn gab. Auf sechs Plätzen der Stadt

wurde eine große Zahl von Denkmünzen aufgeschüttet, und Preis gegeben. Den Häuptern aller Cantone und der zugewandten Orte übersendete der Gesandte große goldene Münzen zum Andenken dieser erfreulichen Geburt. Dem feinen Benehmen dieses Gesandten glückte es auch, die lang entfremdeten Cantone Zürich und Bern der Französischen Krone wieder zu nähern. Von Bern erhielt er 1751 die Concession, daß Personen, deren Söhne oder Tochtermänner in Französischen Diensten standen, nicht mehr von der Regierung ausgeschlossen waren, und am siebzehnten Februar 1752 unterzeichnete Zürich, das seit dem Jahre 1690 allein Oesterreichs, Hollands und Sardiniens Fahnen gefolgt war, wieder eine Capitulation für ein Regiment von zwölf Compagnieen im Französischen Dienste, in welches die Sprößlinge der angesehensten Familien, ja selbst Regierungsglieder eintraten.

Von nun an vermehrte sich der Französische Einfluß auf die Eidsgenossenschaft in so bedenklichem Grade, daß fernsichtige Vaterlandsfreunde davon gefährliche Folgen prophezeyten. Alle alten Beschwerden entschliefen. Man fand jede Erinnerung an Frankreichs unerfüllte Pflichten unstatthaft, und sogar die Verwendung der reformirten Regimenter im siebenjährigen Kriege gegen Preußen, Hannover und Hessen, die Freunde und Gönner der protestantischen Cantone, zulässig. Unter so günstigen Auspizien nahm Frankreich auch die Bundesangelegenheit wieder auf. Da es sich aber neue Eingriffe in die Capitulationen erlaubte, welche in der Eidsgenossenschaft so bedeutende Stürme zur Folge hatten, daß die nachgiebigsten Stände sich nur mit Unwillen bequemten; andere, (wie z. B. Schwyz, Zug,) nach erschütternden inneren Unruhen dem Könige die Spitze bothen, und sich zum Theil für lange Jahre gänzlich von Frankreich abwendeten; da die Schweizer-Regimenter, welche vertragsmäßig nicht auf dem Meere dienen sollten, dennoch nach Corsica eingeschifft wurden; da die Beeinträchtigungen der in

Frankreich angesiedelten Schweizer und des Eidsgenössischen Handelsstandes fortdauerten: so duldete man zwar dieses Alles, zeigte aber keine Neigung zum Bunde. Erst, als die Theilung von Polen Besorgnisse für die Selbstständigkeit der Eidsgenossenschaft erregte, und die Thronbesteigung des gutmüthigen Ludwigs XVI. zu Frankreich sogar volles Vertrauen gab, glaubte man einer entfernten und vielleicht bloß eingebildeten oder durch Frankreichs List künstlich vorgespiegelten Gefahr dadurch entrinnen zu müssen, daß man sich der Macht, die das größte Interesse hatte, im Systeme des Europäischen Gleichgewichtes sich nunmehr der Schweiz zu bemächtigen, fast unbedingt in die Arme, das heißt, in den Rachen des Löwen warf. Im September 1776 versammelten sich zu Baden die dreyzehn Cantone und ihre zugewandten Orte, um sich nach hundert und dreyzehn Jahren zum ersten Mahle wieder gemeinsam über ein Französisches Bündniß zu berathen. Selbst Mühlhausen wurde zugelassen, nur Genf blieb ausgeschlossen. Endlich am fünf und zwanzigsten August 1777 wurde das neue Bündniß aller Eidsgenössischen Stände mit der Krone Frankreich auf funfzig Jahre zu Solothurn feyerlich beschworen, wobey die Gesandtschaften für sich und ihre Cantone reich beschenkt wurden, was nur die Zürcherschen nach den Gesetzen ihres Standes ablehnten.

Der ewige Friede von 1516 war die Grundlage dieses Defensiv-Bündnisses. In demselben war keine andere Macht mehr vorbehalten; sondern verheißen, so lange dieses Bündniß dauern werde, keine Capitulationen oder demselben zuwider laufende Verträge mit andern Mächten einzugehen. Bezüglich der schon bestehenden erklären die Eidsgenossen, daß sie nicht gegen die übernommenen Verpflichtungen streiten. Sie erklären zugleich, ihre Neutralität gegen alle Mächte beobachten und behaupten zu wollen. Ueber die Festsetzung der Handelsprivilegien aber, auf welche die Eidsgenossen hofften, sagte der achtzehnte

Artikel des Bundes: „die Vorrechte, welche die Kaufleute „und andere Schweizer rechtmäßig erworben, sollen „beybehalten werden; weil aber beyde Theile, voll des „gegenseitigen Vertrauens, den Beschluß des gegenwär„tigen Bündnisses nicht haben verzögern wollen, ist man „überein gekommen, binnen zwey Jahren, von der Bundes-„Ratification an gerechnet, auf erstes Begehren eines „Contrahenten Conferenzen zu halten, in welchen man „nach den Regeln der Aufrichtigkeit und Bil„ligkeit die Titel und Beweggründe der von der Eids„genossenschaft oder ihren verschiedenen Gliedern gemachten „Forderungen festsetzen wird.“ Es hatten sich da, wie Viele voraus gesagt, die Eidsgenossen in einer diplomatischen Schlinge gefangen, alle nachträglichen Unterhandlungen über ihre mannigfaltigen Beschwerden und Wünsche hatten so gut als keinen Erfolg, und was etwa noch hätte erzielt werden können, ward um so weniger erheblich, da auch dem Wenigen noch durch die Uneinigkeit und Unvorsichtigkeit der Eidsgenossen oder durch die Zugänglichkeit einzelner ihrer Häupter Abbruch geschah. Wenn nicht nach den stipulirten Regeln der Billigkeit, doch wenigstens nach denjenigen einer freylich zu spät dargelegten Aufrichtigkeit, wollte Frankreich alle Privilegien der Schweizer nur als augenblickliche Vergünstigungen anerkennen, welche dieser oder jener König aus gänzlich freyem Willen nur auf unbestimmte Dauer und so ertheilt habe, daß sie jeder Zeit nach Belieben aufgehoben werden können. Dieser Behauptung folgte im Jahre 1780 die unumwundene Erklärung: „die Pflichten eines Herrschers „gegen seine Unterthanen und die Grundsätze einer „gesunden Staatswirthschaft erlauben keine Monopole „Fremder,“ und 1781 setzte der König die Rechte der Schweizerischen Kaufleute nach Gutdünken fest. Diese Maßregel erläuterte ein Unterhändler durch die Bemerkung, „der König könne nicht gestatten, daß Franzosen „es bedauern müßten, keine gebornen Ausländer zu seyn.“

Den Schweizern blieb nichts übrig, als sich in Demuth zu fügen, und friedlich lebten sie mit dem übermächtigen Nachbar, bis lange vor dem Ablaufe ihres Bündnisses der Thron des Französischen Königshauses in den Stürmen der Revolution unterging.

Verhältnisse mit Oesterreich. Der Einfluß des Wiener-Hofes nahm in der ersten Hälfte des Jahrhunderts auf Kosten Frankreichs zu, besonders bey den Aebten von St. Gallen, bey den durch ihre Bergpässe wichtigen Ländern Graubündten und Wallis, zum Theil auch in den kleinen Cantonen. Indeß benahm sich auch Oesterreich gegen die Eidsgenossen und besonders gegen die protestantischen Stände nicht immer so, daß es ihr Zutrauen erweckte. Die deutlichsten Beweise seiner geringen Neigung zu den protestantischen Ständen hatte es während des Zwölferkrieges gegeben, und ließ es auch späterhin an übler Behandlung gelegentlich nicht fehlen.

Wie beleidigend war nicht des Kaisers Einmischung in die Wilchinger-Händel. — Hernach hatte man im Jahre 1719 Ursache, große Klage über Zollbelästigungen zu führen. — Mit Zürich wurde gleich im Anfange des Jahrhunderts der alte Streit des Kaisers um Ramsen erneuert, daselbst in den zwanziger Jahren Steuern gefordert, 1769 sogar Execution angewandt, bis sich Zürich im Jahre 1770 endlich genöthigt sah, die wirklichen oder fingirten Rechte Oesterreichs zu Ramsen und Dörflingen um die bedeutende Summe von zwey Mahl hundert tausend Gulden an sich zu kaufen. — Im Jahre 1726 sollte die ganze Schweiz durch Beschränkungen des Verkehrs zur Nachgiebigkeit gezwungen werden, als dieß nicht half: folgten 1728 glänzende Anerbiethungen; allein die Eidsgenossen, vorzüglich Zürich, bestanden darauf, statt schöner Worte lieber zuvorkommende Thaten, nahmentlich die Aufhebung der Zollbelästigungen sehen zu wollen. — Von Seite Oesterreichs fand die Anerkennung der Eidsgenössischen Neutralität im Jahre 1734 einige

Schwierigkeit, nichts desto minder negozirte diese Macht zu Bern gegen Verpfändung des Frickthales und der vier Waldstädte am Rheine um eine Anleihe von zwey Millionen Gulden; allein Bern hätte lieber einen Kauf geschlossen. — Im gleichen Jahre verlangte und erhielt Oesterreich zum Schutze dieser Gegenden die vertragsmäßige Anwerbung zweyer Regimenter auf sechs Jahre; obschon es der Schweiz die im Erbvereinigungstractate stipulirten Jahrgelder schon längst nicht mehr auszahlen ließ. Ungeachtet dieser Bewilligung aber, ließ es alle seine Beschwerungen gegen die Eidsgenossen fortdauern; weil es sich über die Verwendung der Schweizer-Truppen in Französischen Diensten beklagen zu können glaubte. Durch mannigfaltige Plackereyen mit Marktschiffen, Grenzpfählen, Arrestationen und fortgesetzter Sperrung gaben die Oesterreichischen Civil- und Militärbehörden den Eidsgenossen Anlaß zu vielfältigen Klagen, und gleich nach dem Frieden von 1735 entließ Kaiser Carl VI. die auf sechs Jahre zum Schutze der Waldstädte geworbenen Regimenter ganz gegen den Inhalt der Capitulation nach kaum zwey Jahren ohne Entschädigung. Den reformirten Ständen machte man endlich einige Anerbiethungen; allein die Tagsatzung schlug dieselben 1736 mit Unwillen aus, und drang gemeinschaftlich auf Entschädigung. — Dann ward man wieder im Verlaufe des Oesterreichischen Erbfolgekrieges häufigen Beunruhigungen ausgesetzt. Dennoch erforderten die unmittelbare Berührung und andere Verhältnisse immer eine vorzügliche Rücksicht auf den Kaiser und das Deutsche Reich. Man besorgte auch von dorther nicht, wie so lange schon von Frankreich, ernstliche Gefahren. Erst die Theilungen Polens, bey deren erster im Jahre 1773 sich Oesterreich auf die von ihm noch geführten Titel und Wappen zweyer seit Jahrhunderten von Ungarn an Polen übergegangener Fürstenthümer stützte, um einen Scheingrund zu haben, sich derselben nebst vieler andern Gegenden zu bemächtigen, regten Besorgnisse auf, es

könnten einst zu gelegener Stunde weit näher liegende Ansprüche auf große Theile der Schweiz, Oesterreichs ehemahlige Stammländer, geltend gemacht werden. Jeden Falls hatte Oesterreich ein eben so großes Interesse, sich der Schweiz zu bemeistern, wie Frankreich, und es hatte auch seine ehevorigen Schweizerischen Besitzungen noch nie ganz aus den Augen verloren. Noch führte es die Titel und Wappen von Burgund, Mailand, Schwaben, Habsburg und Kiburg, gleichwie es diejenigen von Gallizien und Lodomerien geführt hatte, welche ihm den vorgeschützten Rechtsgrund zur ersten Polnischen Theilung geliehen. Es waren den Eidsgenossen sogar geheime Warnungen aus Frankreich über die Plane Oesterreichs gegen ihre Freyheit zugegangen, und das abstoßende Benehmen Josephs II., der im Jahre 1777 unter dem Nahmen eines Grafen von Falkenstein die Schweiz durchreiste; allein keine Abordnungen der Eidsgenössischen Regierungen vor sich lassen wollte, und im Gebiethe von Basel laut seine Verwunderung aussprach, warum keine Landleute in den Räthen sitzen, war nicht geeignet, die erwachten Besorgnisse wieder zu beschwichtigen. — Im Jahre 1780 beunruhigte man sich über einen beabsichtigten Ländertausch zwischen Oesterreich und Fürstenberg, durch welchen die Schweiz von dem Gebiethe jener Macht, wie im Osten und zum Theile im Süden, so auch im ganzen Norden wäre umschlossen worden; wenn auch dieser Plan nicht ins Leben trat, so sah man sich doch 1781 durch neue Handelsverbothe geschädigt und gekränkt.

Verhältnisse mit andern Mächten. Der große Zweck aller Schweizerischen Politik war im Allgemeinen dieser: möglichst vielen Staaten um Geld zu dienen, und der fremde Kriegsdienst gab der Politik der verschiedenen Stände oft die widersprechendste Richtung. Zum Glücke nöthigten ein dunkles Gefühl gemeinsamer Gefahr, die vielfachen Berührungen und die oft von den vermeintlichen Beschützern ausgehenden Bedrängungen die Eids-

genossen denn doch oftmahls zu gemeinsamem Handeln. So schrieb 1748 die vereinte Tagsatzung an alle betheiligten Mächte um Aufnahme der Schweiz in Aachener-Frieden, und die beyden Religionstheile empfahlen sich auch ihren Glaubensgenossen absonderlich. In ihrem vielseitigen diplomatischen Verkehre bedienten sich die Eidsgenossen, um nicht durch den Gebrauch von Sprachen, deren man sich nicht ganz mächtig fühlte, Schädigungen zu erleiden, gegen die Staaten, welche in ihrer Landessprache schrieben, ihres Ortes hinwiederum der Deutschen oder auch der Lateinischen Sprache. Dieß geschah auch gegen den König von Frankreich und dessen Bothschafter, denen zu diesem Ende stets ein Dolmetscher beygegeben war.

Die vertraulichste Verbindung bestand zwischen den protestantischen Cantonen und den Seemächten, (England und Holland). Diese Mächte hatten ein lebendiges Interesse, die Unabhängigkeit der Eidsgenossenschaft, welcher sie nur nützen, nie schaden konnten, zu erhalten, und oft bedienten sich die reformirten Stände ihrer mächtigen Verwendung zum Schutze gegen Oesterreich oder Frankreich. Sie waren durch religiöses Interesse, wie durch ökonomische Vortheile an diese Mächte gebunden. An dieselben verliehen sie mit größter Sicherheit die Ersparnisse ihrer Staatscassen, und bey ihnen fanden sie auch die best bezahlten Kriegsdienste. — Ganz ein ähnliches Verhältniß hatte sich zwischen den reformirten Ständen und Preußen gebildet.

Gegen eine unbillige Zumuthung des Englischen Gesandten zeigte der Canton Freyburg im Jahre 1748 eine männliche Festigkeit, deren Glanz nur durch die Betrachtung ein wenig getrübt wird, es habe sich dieser gegen Frankreich sonst sehr knechtisch gesinnte Stand bloß aus religiöser Abneigung, so wie im Gefühle einer gewissen, auf Englands weiter Entfernung beruhenden, Sicherheit und im ermuthigenden Hinblicke auf das

Wohlgefallen des hohen Französischen Beschützers, zu dieser oft allzu sehr bewunderten Mannhaftigkeit bewogen gefunden. — Wie am Ende des siebzehnten Jahrhunderts die Häupter der aus England vertriebenen republikanischen Partey im Gebiethe Berns Schutz gesucht und erhalten hatten, so fragte nun 1748 der Prätendent Carl Eduard Stuart zwey Jahre nach seinem verunglückten Einfalle in das verlorene Reich seiner Väter, um ein Asyl zu Freyburg an, das ihm auch gewährt wurde. Hierauf richtete der Englische Gesandte Burnaby an diesen Stand eine anmaßungsvolle Note, in der er sagt: „er könne in „der That nicht begreifen, wie man, ohne sich mit ihm „zu berathen, und ohne ihm das Mindeste davon mitzu„theilen, habe annehmen können, daß der König von „England diesen Aufenthalt bewillige, oder je bewilligen „werde, derselbe habe auch die Nachricht Anfangs nicht „glauben können." — Hierauf rühmt Burnaby nach Art der Diplomaten die großen Wohlthaten, welche Europa im Allgemeinen und die Eidsgenossen insbesondere dem Könige, seinem Herren, verdanken, und bittet dringend, über diesen zarten und wichtigen Gegenstand wohl nachzudenken, damit ja kein Mißverständniß entstehe. — Zwey Tage später ertheilte ihm Freyburg die lakonische Antwort. „Der Brief, den Sie an unsern Großen und „Kleinen Rath zu schreiben Sich die Mühe gaben, schien „uns in seinen Ausdrücken so wenig abgemessen, und „gegen einen selbstherrlichen Staat so wenig schicklich, „daß wir ihn nicht beantworten zu sollen glauben, um „so mehr, als die Art und Weise, wie dieser Brief sich „ausdrückt, uns gar nicht bewegen kann, Sie, Herr! „über die Verfassung unsers Staates und seine Souve„rainetät zu berathen."

Mit Spanien und Neapel bestanden bloße Kapitulations-Verhältnisse. Eine Gesandtschaft der katholischen Stände sah sich einstmahls zu Madrid sehr unwürdig behandelt. Sardinien war jeden Falls ein unge-

fürchteter Nachbar, und konnte überdieß, (z. B. durch freyen Handel oder Zufuhrsbewilligungen,) sehr nützlich werden. Auch waren die Verhältnisse mit dieser Macht im Ganzen freundschaftlich. Zwar erneuerte der Sardinische Hof zu verschiedenen Mahlen alte Ansprüche gegen Genf, indeß befreite die 1754 gezogene genaue Grenzlinie von diesen Streitigkeiten, und von da an trat das beste Vernehmen mit Genf und dessen Schirmcantonen ein. Die gleiche Macht zog 1742 die Wahl der Propstey auf dem St. Bernhardsberge unbefugt an sich, und als sie 1750 hievon abstand, sequestrirte sie doch dem Stifte bedeutende Einkünfte. Eben sie stritt sich in den sechsziger Jahren mit Wallis über die Grenze; was aber ebenfalls das freundschaftliche Vernehmen in der Hauptsache nicht störte.

In sehr feindseliger Berührung mit Venedig sahen wir Bündten im Jahre 1763. Durch schonungslose Wegweisung aus den Venetianischen Landen büßten damahls tausende von Bündtnern einen mißglückten diplomatischen Kunstgriff der entzweyten Leiter ihres Vaterlandes. Freundlicher, doch nicht nahe waren die Verbindungen einiger Cantone, (z. B. Berns,) mit jener stolzen Republik.

Im Jahre 1769 machte Bayern Miene zur Schließung eines Bündnisses mit der Schweiz. Es war aber eigentlich nur auf eine Anleihe abgesehen, und die Ablehnung dieses Ansinnens hatte auch die Aufhebung weiterer Plane zur Folge.

Solches waren die inneren und äußeren Verhältnisse der alten Eidsgenossenschaft zu der Zeit, als sie ihrer Auflösung nahe stand, und der morsche, abgelebte Baum der dreyzehnörtigen Eidsgenossenschaft gebrochen wurde von dem Sturme der Zeit, der voraus gesehen von allen Erleuchteten, ersehnt von einem großen Theile des mißvergnügten Volkes, diejenigen allein ganz unvorbereitet überraschte, die seinen Schrecknissen am besten hätten begegnen können und sollen.

Fünftes Kapitel.

Die letzten Zeiten der dreyzehnörtigen Eidsgenossenschaft. 1789—1798.

Vorwort.

Noch sieben Jahre nach Stillung der Freyburgischen Unruhen genoß die altersschwache Eidsgenossenschaft ihres langen, süßen, äußern Friedens. Dann aber entfesselte das Jahr 1789 in Frankreich jene wilden Stürme, welche die Volksmassen zur Erkenntniß ihres Zustandes, ihrer Rechte und ihrer Kraft erweckten, die Knechtschaft derselben beendigten, und die Bevorrechtungen des Adels und Clerus, hierauf das Königthum selbst stürzten. Auch die Eidsgenossenschaft ward von dem tobenden Sturme ergriffen, auch in ihr veraltete Staatsformen, veraltete Privilegien unter Blut und Thränen zu Grabe getragen. Durch das stille Glück eines langjährigen, nur von vereinzelten Unruhen unterbrochenen Friedens, durch Befreyung vom Drucke der Abgaben, stehender Heere, kostbarer Regierungsformen und anderer Lasten, so wie durch den beharrlichen Fleiß und die haushälterische Sparsamkeit ihrer Bewohner war die Schweiz zu einer Blüthe des Wohlstandes gelangt, deren Schimmer manchem Auge tiefer liegende und selbst offen sich darstellende Mängel und Gebrechen verbarg.

Die Bürgerschaften und gefreyten Volksstämme, ein dem Geiste seiner Väter entfremdetes Geschlecht, voll Wortgepräng und Selbstgenügsamkeit, aber ohne Energie und wahre Kraft, abgeschlossen in sich selbst, und geschieden vom Volke durch ihre Genüsse, Vorrechte, Monopole, ihren Zunftzwang, ihre Adelsvorurtheile und ihren ererbten Stolz, der den ärmsten, kleinsten und

rohsten unter den Bevorrechteten, oft hoch auf den reichsten, ersten und gebildetesten unter denen herabschauen ließ, die er als seine Unterthanen betrachtete, ruheten sanft unter dem Schatten des Herkommens, und mutheten dem Volke jene Genügsamkeit mit Wenigem zu, die im Anschauen der Behaglichkeit Anderer ihre eigene Ersättigung findet. Die Magistrate, mit sich selbst zufrieden, auch meist den verdienten Ruhm persönlicher Uneigennützigkeit und eines redlichen Willens genießend, setzten auch bey den Regierten die volleste Zufriedenheit voraus, und betrachteten die nie abreißende Reihe der im achtzehnten Jahrhundert ausbrechenden gewaltsamen Versuche zur Erkämpfung bürgerlicher und politischer Freyheit als eine bloße Folge der Begehrlichkeit und der Aufreizung einzelner Ehrgeiziger. Diesen ihnen verderblich scheinenden Geist glaubten sie durch Ausdehnung der Regierungsmacht und systematische Unterdrückung nicht bloß jeder gegnerischen Bewegung, sondern auch jeder in den bescheidensten Schranken sich haltenden Opposition am besten beschwören zu können. Sie lauschten ängstlich auf die geringste freysinnige Regung, und suchten ihren kräftigsten Schutz nicht sowohl in der Liebe ihres Volkes als in dem Beystande der von gemeinschaftlichen Interessen, Neigungen und Vorurtheilen, so wie von derselben Anhänglichkeit an den bestehenden, ihnen so günstigen, Rechtsstand geleiteten Regenten der Mitstände. Wenn es galt, die geliebten Herrscherrechte zu beschirmen, dann vergaßen sie allen Streit der Familien und Factionen, und nicht minder den kleinlichen Neid, den eingewurzelten Haß gegen andere Cantone, und übersprangen schnell die tiefe Kluft, welche religiöse und politische Zwistigkeiten zwischen den herrschenden Stämmen der Eidsgenossen befestigt hatten. Sie, welche sonst wohl die Schlachttage der unseligen Bürgerkriege als heilige Gedächtnißtage feyerten, und sich auf den Tagsatzungen mit unverwüstlichem Gedächtnisse vor Jahrhunderten schon erlittene Wehthaten

und den jetzigen Mangel an brüderlicher Liebe in bitterm Hader gegenseitig vorwarfen, waren dann alsobald wieder „die treuen, lieben Eidsgenossen,“ und standen unerschütterlich, wie ein eherner Phalanx, um die Forderungen und Angriffe des aus dem Dunkel der Knechtschaft zum Lichte der Freyheit empor strebenden Volkes abzuweisen. Bittstellern, die sich um Schirm gegen unbillige Entziehung ihrer Freyheiten an die Tagsatzung gewendet, wurde erklärt, dieselbe werde keine Beschwerden gegen eine Eidsgenössische Regierung anhören.

Wenn zwar allerdings die erleuchtetesten Glieder der Eidsgenössischen Magistrate und manche einsichtsvolle Bürger mit ihnen schon längst mit blutendem Herzen das Schwert an einem Pferdehaare über dem Haupte der alten Helvetia schweben sahen, und den Kurzsichtigen die drohende Gefahr und das einzige Rettungsmittel mit kräftig warnender Stimme andeuteten, so hatte doch die große engherzige Mehrzahl; so lange die Zeit ihrer Macht und Willkür noch einiger Maßen günstig schien, weder Herz noch Ohr für die Tugend der Selbstverläugnung, für wohlwollende Aufopferung einiger althergebrachten Rechte, für Befriedigung der damahls noch gemäßigten Wünsche des Volkes oder für Ausführung hochherziger Plane, welche sie als politische Träumereyen verlachte. Durch Mißtrauen und Argwohn belohnte sie die unwillkommenen Warner, duldete nur ungern ihre engere Verbindung zu verschiedenen vaterländischen Vereinen, und protestirte und eiferte, gespornt von Eitelkeit und Kastenstolz, gegen die kleinste, einige Erhebung des Volkes aus dem Staube der Unterthänigkeit bezweckende Neuerung. Diesen Kurzsichtigen, welche, obwohl Regenten ihre Zeit verstehen sollen, dennoch, an die bisher genossenen Vortheile mit Hartnäckigkeit sich anklammernd, nicht erkannten, wie gebietherisch die Zeit vermehrte Gleichstellung aller Classen der Staatsbürger erheische, und daß der Ehrgeiz Einzelner keine Störung der Ruhe

hätte bewirken können, ohne ein bey der größeren Masse des Volkes vorherrschendes Gefühl der Unbehaglichkeit, fällt die nachherige Schmach und Unterjochung des Vaterlandes durch eine fremde Macht, welche in dem beharrlichen Streite zwischen Regierenden und Regierten den erwünschten Vorwand zur Einmischung in dessen innere Angelegenheiten fand, hauptsächlich zur Last; weil Revolutionen nur durch Verweigerung des Rechtes und der Freyheit möglich werden.

So viel Selbstsucht machte also jede Erhebung zum Besseren zu nichte. Gleichwohl hätte die Eidsgenossenschaft in diesem Zustande der Schwäche und Entartung noch lange fortbestehen können, wenn nicht verhängnißvolle Ereignisse die Vollendung der längst begonnenen Auflösung mit unwiderstehlicher Gewalt würden beschleunigt haben. Aus ihrem sorglosen Schlummer wurden nähmlich die Eidsgenössischen Machthaber aufgeschreckt durch die Französische Staatsumwälzung. Sie und die Bevorrechteten labten sich zwar noch Jahre lang an der Hoffnung, diese ihnen so schreckenvolle Erscheinung bald wieder dem Wechsel der Zeiten und feindseligen Reactionen erliegen zu sehen, oder doch durch demüthige Duldsamkeit, durch geschmeidige Windungen, durch wehr- und rathloses Treiben auf den vom Sturme gepeitschten Wogen in diesem Zeitpuncte, wo alle Staaten Europa's einer Crisis nahe standen, sich allen nachhaltigen Einflüssen dieser gewaltigen Geistesbewegung entziehen zu können. Nicht minder schmeichelte sich jeder Canton, wenig um die Bundesgenossen bekümmert, so gut, als möglich, für sich selbst zu sorgen.

Trügerische Hoffnungen! Schon hatte die Kunde von der Befreyung Nordamerika's in tausend Schweizerherzen ihren Wiederhall gefunden, und schon die ersten Vorbothen der weltumwälzenden Ereignisse in Frankreich entzündeten zu Genf das kaum gedämmte Feuer. Als die Französische Notabeln-Versammlung einberufen, und

der Königsthron des mächtigsten Beschützers der Genferschen Aristokratie wankend geworden war; erhob sich im Jahre 1789 die Partey der Patrioten und stürzte dieser Aristokraten verhaßtes Reich, und wenn auch diese Bewegung das Innere der Schweiz für Ein Mahl noch nicht ergriff; so ward doch von Tag zu Tage die Trüglichkeit der Hoffnung immer klarer, das Eindringen der revolutionären Ideen, den Ausbruch derselben und die aus ihm herfließende Umgestaltung der Verhältnisse des Schweizer-Landes länger verhüthen zu können. Die Heiligkeit der historischen Ueberlieferung, eine der Hauptstützen der alten Eidsgenossenschaft, hatte sich in den Herzen eines großen Theiles des Volkes verwischt. Die Ehrfurcht vor den bestehenden Verfassungen war in der Erkenntniß ihrer Veralterung, ihrer Rechtsungleichheit und theilweisen Elendigkeit untergegangen, und die Festigkeit des Eidsgenössischen Staatsgebäudes bestand allein noch in der Einbildung der Bevorrechteten; daher auch das morsche Gebäude beym ersten Ausbruche des Sturmes zusammen stürzte. Schon längst hatten lichtvolle Geister den Wunsch genährt, durch Verbesserung der Eidsgenössischen Staatseinrichtungen der Nation einen neuen Aufschwung zu geben; unvollständige Versuche hiefür geschahen durch den Großen Rath der ersten Schweizerischen Aristokratie, und bald zeigte sich in vielen Gegenden der Eidsgenossenschaft die große Mehrheit des Volkes begeistert für die Ideen von Freyheit und Gleichheit, von Freyheit und Menschenrecht, von denen auch sie Vertilgung alter Mißbräuche und Unbilden, Heil und Erhebung sich versprach; denn da, wo die Machthaber nicht die Freunde und Wohlthäter der Untergebenen, sondern gestrenge Herrscher werden wollen, zwingen sie die Unterdrückten, ihnen ihre Gewalt zu entreißen. Also geschah bey den Eidsgenossen zuerst in dem von hundertjährigen Wehen gequälten Genf.

Sturz der Aristokratie zu Genf.
Den sechs und zwanzigsten und sieben und zwanzigsten Januar 1789.

Bey eingetretener Getreidetheuerung wollte die Regierung den Staat durch Erhöhung des Brotpreises vor allzu großen Verlusten in seinem Kornhandel bewahren; das hierüber aufgebrachte Volk plünderte die Brotladen und die Getreidewagen. Als aber die geworbene Besatzung nach fruchtlosen Warnungen auf das Volk zu feuern befehligt ward, und einen jungen Mann tödtete: stürzte sich die zahlreiche und ärmliche Bevölkerung des Quartieres St. Gervais mit allem, was sich als Waffe gebrauchen ließ, auf die Söldlinge. Siedendes Wasser aus Feuerspritzen geschleudert vertrat dem Volke die Stelle des Geschützes. Die Garnison wird geschlagen, und die Macht der Regierung ist gefallen. Weitere Ausschweifungen verhindert die schnelle Bewaffnung der besseren Bürger. Jetzt nähert sich die von ihren auswärtigen Stützen verlassene Regierung der siegenden Bürgerschaft mit aufrichtiger Treue. Die gemeinsame Gefahr der von verbannten Genfern gesuchten Einverleibung Genfs in Frankreich und die Besorgniß, die errungene Freyheit mit dem Landvolke und den Ansäßen theilen zu müssen, stimmte alle Parteyen der Bürgerschaft zur Mäßigung und zur Versöhnung. So wenig hatte sie also den Geist der Zeit begriffen, daß sie das Gut der Freyheit, welches sie selbst so eben eines blutigen Kampfes für werth erachtet, ihren bisherigen Unterthanen auch jetzt noch vorenthalten zu können wähnte. Die Verfassung vom Jahre 1782 wird durch freysinnige Einrichtungen ersetzt; die alten Freyheiten der Bürgerschaft erneuert und vermehrt; die Verwiesenen zurückberufen; viele Ansäßen mit dem Bürgerrechte beschenkt; den Bürgern ihre Waffen zurückgegeben; die Garnison abgedankt; die Abgaben erleichtert, und die Herstellung der Bundesverhältnisse mit

Zürich und Bern gesucht. Bis zum Jahre 1792 genießt nun Genf leidlicher Ruhe.

Gang der Französischen Revolution von ihrem Ausbruche bis zum ersten Coalitions-Kriege. 1787—1792.

Nachdem am zwey und zwanzigsten Februar 1787 in Frankreich eine seit 1626 nicht mehr gesehene Notabeln-Versammlung zu Verhüthung eines Staatsbankerottes und durchgreifender Reform der Finanzen hatte einberufen werden müssen: erkannte man bald, solch ein vom Könige selbst erwählter aristokratischer Körper, dem auch der entfernteste Schein einer National-Repräsentation mangelte, vermöge nicht, so tief liegenden Gebrechen zu steuern, und Besammlung der allgemeinen, seit 1614 in Vergessenheit gesunkenen, Reichsstände sey nothwendig. Dagegen stemmte sich aber der Hof. Die Notabeln wurden entlassen, und die Hebung der Finanznoth, um welche es dem Hofe allein zu thun war, durch Gewaltmittel versucht. Diese Eigenmächtigkeit scheiterte an dem entschlossenen Widerstande der Parlamente, und die von allem Volke als das letzte Mittel laut verlangte Einberufung der Reichsstände ward unvermeidlich. Vom Tage ihres Zusammentrittes an berechnet man den Ausbruch der Französischen Revolution.

Sie eröffneten ihre Sitzungen am fünften May 1789 nicht in jener alterthümlichen Gestaltung, in welcher frühere Jahrhunderte sie gesehen, sondern in einer die Rechte des Volkes wesentlicher berücksichtigenden Zusammensetzung und unter liberaleren Berathungsformen, befreyten sich alsbald von dem Joche der Unterthänigkeit und des blinden Gehorsams, welches der Hof mittelst eines gewagten Einschüchterungssystemes ihnen aufzuladen versuchte, erklärten sich als National-Repräsentation, gaben sich den Nahmen constituirende Versammlung, (Verfassungsrath,) und begannnen auch

ungesäumt, eine neue Reichsverfassung zu entwerfen. Man hoffte, diese Versammlung, der die weisesten und wohldenkendsten Männer Frankreichs angehörten, werde die Begründerinn einer edeln und glücklichen Freyheit werden; allein durch einige von ihr selbst ausgehende Mißgriffe und Ueberstürzungen, durch den ränkevollen Widerstand der Privilegirten und durch die Intriguen jener falschen, heuchlerischen Volksfreunde, welche die zu jeder Unthat stets bereitwilligen Pöbelmassen einer verdorbenen Hauptstadt zu entsetzlichen Ausschweifungen anreizten, um über den Trümmern der bestehenden Ordnung den Stuhl ihrer eigenen Macht und Größe aufzurichten, wurde bald jede erhebende Aussicht getrübt. Das Reich spaltete sich in leidenschaftlich entflammte Parteyen. Es begannen die Emigrationen, (Auswanderungen,) zuerst aus Stolz, einige Jahre später aus Noth und Todesfurcht. In ganzen Scharen wanderte der gekränkte Adel, (an seiner Spitze die nächsten Verwandten des Königs,) aus; weil sie lieber das Vaterland meiden, oder im Begleite fremder Heere als dessen Unterdrücker wiederkehren, als aber Rechtsgleichheit aller Bürger ertragen wollten. Jeder neue, die bestehenden Vorrechte und Auszeichnungen antastende Beschluß mehrte ihre Unversöhnlichkeit und ihre Zahl. Sie unterhielten geheime Verbindungen mit den Mißvergnügten und Bestechlichen im Innern, forderten alle Staaten Europa's zum Kriege gegen Frankreich auf, und bildeten auch selbst am Rheine bewaffnete Scharen. Seit dem Juli 1789 waren sie auch in Menge nach der Schweiz gekommen, von wo aus sie ebenfalls gegen die Ruhe ihres Vaterlandes conspirirten. Zugleich mit ihnen kam eine Wolke fliehender Juden, die ein Volkssturm aus dem Elsaß vertrieben.

Inmitten dieser wilden Parteykämpfe vollendete die constituirende Versammlung ihr Werk; dann schloß sie am dreyßigsten September 1791 ihre Sitzungen, und eine neue Versammlung, die gesetzgebende genannt, in

welche kein Glied der bisherigen gewählt werden durfte, trat an ihre Stelle. Die Auswahl dieser Gesetzgeber war nicht die glücklichste gewesen. Eine Faction hatte sich mit Hülfe der verderblichen Anstalt politischer Clubbs oder Vereine der Wahlen bemächtigt. Die heftigsten Parteymänner nahmen in der Versammlung ihren Sitz, schwangen sich ans Ruder des Staates, und vereitelten jeden segensreichen Erfolg. Die wohl denkenden Volks- und Vaterlandsfreunde sanken immer tiefer in der Gunst des großen Haufens, dessen Begehren sie nicht alle genehmigen, dessen Launen sie nicht schmeicheln, dessen Unthaten sie nicht preisend beschönigen konnten.

Schicksal der Schweizer-Regimenter in Frankreich. 1789—1792.

Kaum war die Revolution ausgebrochen, als sich auch über der Eidsgenossenschaft trübe Wolken zusammen zogen. Die ganze Stellung der Eidsgenossen zu Frankreich war verändert, und gewann durch die widersprechenden Tendenzen des Französischen Volkes und seines Hofes, der Ausgewanderten und der fremden Mächte oft die bedenklichste Gestaltung. Schon ein Jahr nach dem Ausbruche kam Schmach und Trauer über die Eidsgenossenschaft durch das so oft schon verderbliche System fremder Kriegsdienste. Das königlich Französische Haus hielt einige Schweizer-Regimenter. Die Existenz dieser Regimenter überhaupt, ihre Vorrechte, ihre unabhängige Gerichtsbarkeit, die ihnen zugewandte Gunst des Königs, welche sie durch Treue gegen seine Person und sein Haus vergalten, waren vielen Franzosen schon längst äußerst verhaßt, Auflösung dieser Truppen einer ihrer Lieblingswünsche. Daher geschahen bald Angriffe auf ihren befreyten Gerichtsstand, wurden ihnen neue Eide und Verpflichtungen auferlegt, und vergeblich riefen ihre Obersten den Inhalt der Capitulationen und mit Demuth den Schutz der Eidsgenössischen Stände an, deren Wei-

sungen und Befehle von ihnen in glücklicheren Zeiten oft mit so viel Trotz und Uebermuth waren verachtet worden. Als nun vollends der Hof, dessen anfängliche Nachgiebigkeit mehr ein Werk der Unentschlossenheit und Furcht, als der Versöhnlichkeit gewesen, Miene machte, den Fortschritten der Umwälzung die Militärmacht drohend entgegen zu stellen; als die Schweizer-Truppen dem Beyspiele der meist zu der Volkssache übertretenden nationalen Regimenter nicht folgten: da schrie alles Volk über die fremden Waffenknechte, dieses blinde und gefährliche Werkzeug in der Hand des Tirannen. Der König wurde mit Bitten um Entfernung aller fremden Söldlinge überstürmt; zahlreiche politische Clubbs arbeiteten unermüdet an der Corruption dieser Truppen, und wiewohl alle diese Versuche im Ganzen genommen an der felsenfesten Treue der Schweizer abprallten, gelang es doch im Juli 1790, das zu Nancy liegende Regiment von Chateauvieux zur Theilnahme an einem Aufstande, zu Beraubung, Mißhandlung und Ermordung seiner Offiziere zu verführen. Nach blutigem Kampfe wurden die Empörer bezwungen, drey und zwanzig zum Tode, ein und vierzig zu den Galeeren, viele andere zu leichteren Strafen verurtheilt. Von den exaltirten Demagogen aber wurden diese Aufrührer und Mörder dem leichtgläubigen Volke als Märtyrer der Freyheit gepriesen.

Die Schwierigkeiten, welche ungefähr Ein Jahr nach diesen Ereignissen die Anerkennung der neuen, freylich weder mit den Principien ihrer eigenen Staatsformen, noch mit den Neigungen des Königs, ihres Freundes, noch mit den Ansichten der Europäischen Gewalthaber übereinstimmenden Französischen Staatsverfassung bey den Eidsgenossen fand, vergrößerten natürlich die Abneigung der Franzosen gegen die dem Könige so anhänglichen Schweizer-Regimenter. Als die gesetzgebende Versammlung ans Staatsruder gekommen war, und die Thätigkeit der Clubbs, so wie die Aufregung der untersten Volks-

classen sich mehrten, ging jene Abneigung in Beschimpfungen über. Die Galeerensträflinge des Regimentes Chateauvieux wurden im Januar 1792 durch die Jacobiner befreyt, zu Paris feyerlich empfangen, im Triumphe in der Stadt umher geführt, mit Gastmählern beehrt, selbst der gesetzgebenden Versammlung durch den Schauspieler Collot d'Herbois, eines der blutigsten Scheusale der Französischen Revolution, vorgestellt, und erhielten von ihr die Ehre der Sitzung. Dagegen wurde einige Wochen später das Berner=Regiment von Ernst zu Aix in seinen Casernen überfallen und entwaffnet, von Bern aber ohne Zögerung nach Hause berufen. Die zurückbleibenden Regimenter waren allen möglichen Plackereyen ausgesetzt, wurden zur Theilnahme an politischen Clubbs und zum Uebertritte in Französische Regimenter verlockt. Dennoch ließen die Cantone Freyburgs zeitgemäßen Rath der Zurückziehung sämmtlicher Truppen unbeachtet, und begnügten sich mit der halben, das Mißvergnügen der Franzosen steigernden Maßregel, jenen den Besuch der politischen Vereine und die angriffsweise Theilnahme an dem eben ausbrechenden Kriege gegen Oesterreich und die erste Coalition zu untersagen.

Mittler Weile war die Staatsumwälzung mit Riesenschritten vorwärts geeilt. Seit seiner mißlungenen Flucht im Juni 1791 war der König zu Paris nicht viel besser als ein Gefangener gehalten; mit Beleidigungen überhäuft; damahls schon seine Absetzung verlangt; er jedoch von der gemäßigten constituirenden Versammlung wieder mit seiner verfassungsmäßigen Gewalt bekleidet worden. Nun sie aber selbst abgetreten war, erhielten diejenigen die Oberhand, durch deren Toben der letzte Schatten der königlichen Macht, und selbst der Nahme des Königsthumes sollte ausgetilgt werden. Furchtbare Aufstände wütheten zu Paris gegen den König. Mit lautem Geschrey begehrte man seine Entsetzung. Da entfesselte die Erscheinung des berüchtigten Manifestes des Herzogs von

Braunschweig die Leidenschaften des Volkes noch mehr. Wüthend über die ihnen in demselben angedrohte sclavische Behandlung griffen am zehnten August 1792 wilde, ungezählte Volkshaufen das Residenzschloß der Tuilerien an, und dessen muthige Vertheidigerinn, die Schweizer-Garde, starb den Heldentod für den König, zu dessen Fahnen sie geschworen. Etwa sieben hundert sind da gefallen. Theuer verkauften sie ihr Leben. Mehrere Tausende aus dem Volke wurden getödtet. Einige hundert andere Schweizer wurden ins Gefängniß geworfen, nur wenige konnten entrinnen, und kamen im elendesten Zustande in die Heimath. Ins Gefängniß wanderte jetzt auch der König. Vom zweyten bis zum fünften September aber schlachteten zu Paris entmenschte Pöbelrotten, deren Blutdurst durch die siegreichen Fortschritte Oesterreichs und Preußens entzündet war, über fünf tausend hülflose Gefangene, unter ihnen die sämmtlichen, dem Blutbade in den Tuilerien entgangenen Schweizer. Die Uniformen und Häupter der Ermordeten wurden auf Stangen und Piken mit Spott und Hohn über die zermalmten Söldlinge der Despotie in den Straßen von Paris herum getragen. Gleiche Gräuel wurden auch in andern Städten verübt. Die strafende Geschichte hat das Gedächtniß dieser Ungeheuer unter dem Nahmen der Septembrisirer gebrandmarkt.

Nach diesem grausen Morde ging eins der noch übrigen Schweizer-Regimenter zu den Deutschen über, und riefen die Cantone die andern nach Hause. Sie kamen und mit ihnen das Gesetz ihrer Entlassung. Kaum in der Heimath angekommen, ließ man diese Truppen, die den Eidsgenossen in dieser gefahrvollen Zeit von unschätzbarem Werthe hätten seyn können, aus einander gehen. Nur Bern behielt das Regiment von Ernst noch einige Jahre im Dienste. Viele hundert Familien der Schweiz waren in die tiefste Trauer versenkt, einen bedeutenden Theil der Nation erfüllten Erbitterung und

Rachedurst. Aber mit kühler Gleichgültigkeit schaute die Mehrheit auf diese Ereignisse, als auf eine bedauerlich warnende Folge der auswärtigen Kriegsdienste, und Manche huldigten der Meinung, die Schweizer-Regimenter hätten sich nie in den innern Streit der Franzosen mengen, nie gegen das Volk sich schlagen sollen, und um der durch eigene Schuld Gefallenen willen sey nicht das gesammte Vaterland durch Neutralitätsbruch in Gefahr zu bringen.

Die Einflüsse des ersten Coalitions-Krieges auf die Schweiz. 1792—1797.

Noch weit schwieriger aber wurden die Verhältnisse der Eidsgenossen durch den an ihren Grenzen losgebrochenen Krieg. Schon im Jahre 1790 hatten Bemühungen der Emigranten begonnen, die Europäischen Höfe gegen Frankreich zu bewaffnen. Die Lehren der Revolution gefährdeten die bestehende Ordnung Europa's. Vergebens versicherte die gesetzgebende Versammlung ihre Friedensliebe, und entsagte allen Eroberungskriegen für ewig. Die Wegnahme der päpstlichen Grafschaft Avignon und der Besitzungen der Deutschen Fürsten im Elsaß und Lothringen raubten ihren Verheißungen die Glaubwürdigkeit. Der Krieg wurde immer unvermeidlicher, und die bewaffnete Unterdrückung der Revolution unter dem Beyfallrufe aller Privilegirten Europa's beschlossen. Die Emigranten selbst sammelten sich, süßer Hoffnungen voll, um die Brüder des Königs. Gegen Ende des Jahres 1791 standen ihrer wohl sechszig tausend am Niederrheine, bereit, Krieg und Verderben über ihr Vaterland zu bringen, und verhöhnten alle Aufforderungen, in dasselbe zurückzukehren. Da warf die gesetzgebende Versammlung ein Urtheil der Güterconfiscation und des Todes über alle Emigranten, die nicht sogleich aus einander gehen, und durch längere Bewaffnung sich des Hochverrathes schuldig machen. Eben sie erklärte am zwanzigsten April 1792

den Krieg gegen Oesterreich, welchem sich nach wenigen Monathen Preußen und im folgenden Jahre, nach des Königs Enthauptung, England und auf dessen Betrieb das Deutsche Reich nebst den bedeutendsten Europäischen Mächten anschlossen, während im Innern Frankreichs auf verschiedenen Puncten der Bürgerkrieg in entsetzlichen Flammen emporloderte.

Der Krieg mit Oesterreich begann in den Niederlanden; aber schon im Frühjahre 1792 zogen sich auch in der Nähe von Basel mächtige Heere zusammen, und die Eidsgenössische Grenze war noch unbeschützt. Alle Gegenwehr vernachlässigend, begnügte man sich mit einfacher Erklärung der Neutralität, und stritt in so ernster Zeit um kleinliche Fragen über die Competenz des Vorortes und die Stimmberechtigung der Zugewandten. Es erfolgten kleine Grenzverletzungen; Basel begehrte Hülfe. Am Tage der Kriegserklärung gegen Oesterreich bemächtigte sich der Französische General Cüstine der Pässe von Pruntrut und des mit der Schweiz verbündeten Bischöflich-Baselschen Reichslandes. Man mußte für eigentliche Bestandtheile der Schweiz besorgt werden. Ueberdieß forderten die streitenden Mächte die Eidsgenossen zur Bewachung ihres Landes auf; denn sie werden feindliche Truppen auch auf neutralem Boden angreifen. Dennoch gedieh nur höchst langsam eine Eidsgenössische Bewaffnung. Geraume Zeit weigerten sich die kleinen Cantone, ihre Contingente an die bedrohte Grenze zu senden, am letzten kam dasjenige von Schwyz. Allein, obwohl die kriegführenden Mächte mit Recht eine starke Truppenaufstellung gewünscht hatten, betrug doch das Aufgeboth, welches die Neutralität sichern sollte, nie über zwey tausend Mann. Man scheute die Kosten einer stärkeren Bewaffnung, vielleicht auch, da die innere Gährung schon groß war, das Beysammenseyn vieler aufgeregten Leute. Man täuschte sich mit dem eiteln Wahne, der alleinige Zauber des Schweizer-Nahmens

sey stark genug, jeden Angriff abzuweisen, und im Nothfalle bleibe immer noch Zeit, die erforderliche Streitmasse schnell zusammen zu ziehen. Ueberdieß waren die Eidsgenossen noch an die Langsamkeit und Unbeholfenheit der früheren Kriegsweise gewöhnt, und hatten nur schwache Begriffe von der Beweglichkeit und Schnelle, welche die strategischen Operationen seit dem siebenjährigen Kriege gewonnen hatten, und die sich nun im Revolutionskriege noch so ungemein steigern sollten. Durch die Schwäche ihrer Truppenaufstellung gaben sie sich einer Menge von Vorfällen bloß, die abwechselnd von der einen oder andern der kriegführenden Mächte als Begünstigung des Gegners angesehen wurden, und häufige Zumuthungen und Drohungen selbst militärische Demonstrationen zur Folge hatten. Mochten auch schon frühere Kriege, in denen Fürsten um Länder gestritten, den neutralen Eidsgenossen ein reiches Maß von Verwickelungen und Gefahren bereitet haben; sie waren dennoch unbedeutend in Vergleichung mit dem, was die Schweiz erduldete, als der Meinungsstreit über Herrscherrecht und Völkerrecht von ergrimmten Gegnern blutig durchgefochten wurde.

Doch entging man der Versuchung, am Kriege gegen Frankreich Theil zu nehmen. Es wurde zwar von den Emigranten und den coalirten Mächten nichts unversucht gelassen, um auch die Schweiz, deren Beytritt die am schlechtesten verwahrte Seite Frankreichs bloß gestellt hätte, für sich zu gewinnen. Eigene Emissaire suchten den Durchmarsch der alliirten Heere durch die Schweiz und den Anschluß einer Schweizerischen Armee zu erzielen, und mahlten mit den lockendsten Farben die untrügliche Hoffnung eines siegreichen Ausganges. — Eine starke Partey, besonders zu Bern, Freyburg und Solothurn, wo nicht nur die Regierungen und die Städte, sondern auch die Landschaften über Frankreich höchlichst entrüstet waren, hatte große Neigung zum Kriege. An ihrer Spitze stand der staatskluge und einflußreiche Schultheiß

von Bern, Niclaus Friedrich von Steiger. Diese Partey erinnerte mit lebhaftem Unwillen an die schimpfliche Behandlung der Schweizer-Regimenter, an den Tod der Garde, an die unleidliche Besetzung des Bisthums, an die von Paris ausgehende Aufwiegelung des Schweizer-Volkes, an die Gefährdung ihrer eigenen Herrschaft. Sie redete von der Nothwendigkeit einer nationalen Kraftäußerung, um die Schweiz selbst vor Verwirrung zu bewahren, und ihre gekränkte Ehre zu retten. Es scheint auch gewiß, insofern man einen Werth darauf legte, die bestehende Ordnung in der Schweiz wenigstens im Wesentlichen zu erhalten, daß dieß nur durch Unterdrückung des revolutionären Frankreich geschehen konnte. An den nöthigen Mitteln zum Kriege würde es bey ernstem Entschlusse wohl nicht gefehlt haben. Die Schätze der Cantone hätten die erforderlichen Geldmittel; die gerade um diese Zeit zurückgekehrten Französischen und die noch bestehenden Holländischen Regimenter aber, die man im Falle eigener Noth abzurufen berechtigt war, einen genügenden Kern treuer und wohl disciplinirter Truppen dargebothen. — Beharrlich und siegreich widerstand aber den Kampflustigen die weit zahlreichere Partey der Friedfertigen, die an Zürich ihre hauptsächlichste Stütze fand. Auf ihrer Seite stand die entschiedene Mehrheit des Volkes. Die Häupter dieser Partey scheuten den Krieg nicht etwa aus Zuneigung gegen Frankreich, oder wohl gar aus Billigung seiner Maximen; sondern sie zagten vor den zu bringenden Opfern, und der Größe des Wagnisses, das die Eidsgenossenschaft leicht mit Verlust ihrer Selbstständigkeit hätte bezahlen können. Sie hofften, durch ihre Friedfertigkeit sich am gewissesten Frankreichs Gunst, die gewohnte Bequemlichkeit, die innere Ruhe und ihre Handelsinteressen zu sichern. Sie berücksichtigten wohl auch die Stimmung der Volksmassen und die Schwierigkeit, dieselben gegen Frankreich, auf das sie ihren hoffenden Blick gerichtet, zu bewaffnen; sie

beherzigten vielleicht mehr noch die Spaltungen und Gebrechen des Eidsgenössischen Bundes; einzelne aus ihnen gedachten gewiß auch der Erbärmlichkeit des Heerwesens. — Indem aber diese beyden Parteyen zunächst nur nach der Erhaltung ihrer eigenen Größe strebten; scheint die Hauptfrage, welcher Entschluß der gerechtere, der heilsamere und segensreichere für die Menschheit gewesen seyn würde, durch keine von ihnen berücksichtigt worden zu seyn. — Man hat sich schon oft und lebhaft über den Erfolg der Theilnahme am Kriege gestritten. Viele sind der Ansicht, zwanzig tausend in dem für Frankreich so verhängnißvollen Jahre 1793 gegen das empörte Lyon vordringende Schweizer, zu der Zeit, als der Bürgerkrieg auch im Süden aufzulodern bereit war, die Vendeer ihre Siege erfochten, und neun verbündete Mächte Frankreich bestürmten, hätten die Revolution zu stürzen vermocht. Gewiß ist das, der Entschluß zum Kriege würde für die Eidsgenossen jeden Falls ein entscheidender Schritt zu neuem kräftigem Aufschwunge oder zum Untergange gewesen seyn. Daß aber auch die Bewahrung der äußern Friedfertigkeit nicht die gewünschten Früchte trug, hat der Griffel der Geschichte aufgezeichnet.

Auf der Tagsatzung vom dritten September 1792 wurden nun zwar keine geradezu kriegerischen, aber doch solche Anträge gestellt und ad referendum genommen, welche die allseitige innere Abneigung gegen Frankreich laut genug beurkundeten, und den Hauptzweck der Friedensparthey eben so vollkommen, als eine förmliche Kriegserklärung vereiteln mußten. Denn es wurde auf Wegweisung der Französischen Legation, Vertreibung der Franzosen aus dem Bisthume und einen allgemeinen Waffenruf an das Schweizer-Volk angetragen, daneben die Neutralitätserklärung erneuert. Dieser letztern verweigerten überdieß mehrere Stände ihre Zustimmung, am längsten Bern. Was halfen nun die Bedenken, die sich alsbald in mehreren Cantonen gegen jene Anträge

erhoben? Was, daß von all diesen drohenden Maßregeln nichts ins Leben trat? Frankreich, welches schon früher die Gegenwart zahlreicher Emigranten, die von der Schweiz aus gegen seine Ruhe machinirten, mit Unmuth gesehen, fühlte sich nun vollends beleidigt. Dasselbe Frankreich, das die Schweiz so vielfach und bitter gekränkt, in dessen Hauptstadt, beschirmt und begünstigt von seinen obersten Behörden, schon seit Jahren ein die Schweiz unermüdet aufwiegelnder, die grenzenlosesten Anmaßungen sich gestattender Clubb verbannter und geflüchteter Schweizer saß; dasselbe Frankreich, dessen Königspallast noch vom Blute der erschlagenen Garde rauchte, dessen Pöbel sich während der Dauer der Tagsatzung abermahls im Schweizer-Blute, im Blute wehrloser Gefangener badete, glaubte dennoch, um so geringer Ursachen und einer so natürlichen Abneigung willen nun hinlängliche Gründe zur Entrüstung zu haben. In den heftigsten Ergüssen donnerten seine öffentlichen Blätter, seine Rednerbühnen gegen die Schweiz. Und gerade zur Zeit dieser gereizten Stimmung nahmen Frankreichs politische Verhältnisse eine neue, die Ausbrüche seines Zorns begünstigende Gestaltung an. Die gesetzgebende Versammlung löste sich auf. An ihre Stelle trat am ein und zwanzigsten September 1792 der viel exaltirtere National-Convent, der alle republikanischen Fanatiker in sich vereinigte. In ihrer ersten Sitzung erklärte diese Behörde Frankreich für eine Republik, und ließ am ein und zwanzigsten Januar 1793 Ludwigs XVI. Haupt auf dem Blutgerüste fallen. Ein Schrey des Entsetzens ging durch ganz Europa. Fast alle Mächte vereinigten sich nun zum Bunde gegen die junge blutbefleckte Republik. Im Innern entbrannte auf mehreren Puncten wüthender Bürgerkrieg. Aber der Convent rief die ganze Nation zu den Waffen, zermalmte mit eiserner Kraft und beyspiellosem Glücke alle seine zahlreichen Feinde, und rettete Frankreich vom Untergange. Als nun die Heere des

Convents siegreich vordrangen, da gab er auch den Eidsgenossen seine Kränkung thätlich zu erkennen. Genf, Wallis, der Rest des Bisthums waren bedroht; Bern und Freyburg mußten Truppen zusammen ziehen; Genf verlangte Besatzung; Wallis, Solothurn, Biel das Eidsgenössische Aufsehen. Ein Angriff Frankreichs auf die Schweiz wurde höchst wahrscheinlich, schon war der Plan desselben entworfen, und der Beschluß des Convents vom fünfzehnten December 1792, „Frankreich werde allen „Völkern beystehen, die sich die Freyheit erwerben wollen," deutete auch den Herrschern in der Eidsgenossenschaft auf ihren nahen Fall. In dieser schwierigen Zeit verdankte die Eidsgenossenschaft ungemein viel der wohlwollenden, milden Gesinnung des im Januar 1792 bey ihr eingetroffenen Französischen Gesandten Barthelemy. Es wurde zwar nicht in offiziellem Charakter anerkannt. Man brach nach dem zehnten August alle diplomatische Verbindung ab. Der Gesandte war besonders nach dem Tode des Königs manchen Unannehmlichkeiten ausgesetzt; aber er ertrug Alles mit Freundlichkeit, vertheidigte die Eidsgenossen bey seiner Regierung und seinem Volke, und befreyte sie mehrmahls aus bedenklichen Verwickelungen und großen Verlegenheiten.

Nachdem der Gang der Ereignisse eine für Frankreich so günstige Wendung genommen, wünschten die Eidsgenossen wieder Anknüpfung freundschaftlicher Verbindungen, und verschlossen von nun an ihr Ohr allen Zumuthungen feindseliger Schritte gegen den eben so furchtbaren als gefürchteten Nachbar. In dieser friedlichen Gesinnung wurden sie noch mehr bestärkt, als die Zügel Frankreichs in die Hände Maximilian Robespierre's und der Terroristen oder Schreckensmänner kamen. Wie grausam, blutig und verderblich diese aller Cultur, aller Sittlichkeit, der christlichen Religion, ja dem Glauben an Gott selbst entsagende Faction, welche das Mordwerkzeug der Guillotine für

permanent erklärte, und an die Stelle des christlichen Gottesdienstes den so geheißenen Dienst der Vernunft setzte, als deren Sinnbild man öffentliche Dirnen auf die Altäre stellte, im Innern Frankreichs verfuhr: der Eidsgenossenschaft zeigte sie sich günstig, und beseitigte alle Angriffsplane gegen dieselbe. So lange sich diese Partey auf der Höhe der Macht erhielt, war jede ernstliche Gefahr verschwunden. Die Nähe des Kriegsschauplatzes verursachte zwar immer noch unangenehme Ereignisse, Beschwerdeführungen der streitenden Mächte, unstatthafte Zumuthungen der Diplomaten und unbrüderliche Weigerungen der demokratischen Stände, ihre Contingente zu stellen. Aber Alles dieß war ein Kleines gegen die Bedrängung, in der man sich befunden, darum feyerte auch die ganze Eidsgenossenschaft am vierzehnten May 1794 einen Beth= und Danktag für die abgewendete Gefahr.

Der am fünften April 1795 zwischen Frankreich, Preußen, Spanien und Hessen geschlossene Friede zu Basel gab den Eidsgenossen wieder Hoffnung auf völlige Ruhe. Sie anerkannten nun den Französischen Bothschafter; athmeten neu auf, als der gegen Oesterreich fortdauernde Krieg sich von ihren Grenzen weg, in's Herz von Deutschland hineinzog, und fröhlich marschirten ihre Contingente im September nach Hause. Allein nach wenig Tagen nahm das Kriegsglück einen Umschwung. Das fliehende Französische Heer, von den nachjagenden Oesterreichern gedrängt, zog sich längs der Eidsgenössischen Nordgrenze zurück, und der Oesterreichische General drohte mit einem Angriffe, falls Französische Heerabtheilungen auf den Eidsgenössischen Boden sich flüchten sollten. Da zeigte die Schweiz, daß auch sie einige Schnelligkeit gelernt. Allenthalben war es fester Entschluß, einen feindlichen Einbruch abzuhalten. Zehn tausend Mann besetzten eilig die Nordgrenze. Auch die Bündtner beschlossen, mit neun tausend Mann ihre

Italiänische Grenze zu decken, zur Ausführung mangelten ihnen aber Kraft und alle Hülfsmittel. Viele Häuflein abgeschnittener Franzosen wurden ohne Waffen unter Bedeckung nach Frankreich abgeführt. Ein Corps von mehreren tausend Mann, das sich in's Schaffhauser-Gebieth warf, schloß unter Eidsgenössischer Vermittelung eine Capitulation, die ihm seine Freyheit, den Oesterreichern seine Waffen, den Eidsgenossen den Undank beyder Theile gab. Neue Unannehmlichkeiten und Grenzverletzungen zog dann die Belagerung und Einnahme des Brückenkopfs von Hüningen durch den Erzherzog Carl zu. Als eine kleine Oesterreichische Colonne in der Nacht auf neutralen Schweizer-Boden gerieth, erinnerte sich Frankreich nicht mehr an den bey Moreau's Rückzug kurz zuvor empfangenen Vorschub, und machte den Eidsgenossen die heftigsten Vorwürfe über verletzten Neutralitätsbruch. Am achtzehnten October 1797 beendigte der Friede zu Campo Formido auch diese Belästigungen. Gleich nach dem Schlusse der Friedens-Präliminarien zu Leoben, am achtzehnten April 1797, zu einer Zeit also, wo der definitive Friede immer noch höchst ungewiß war, hatten die Eidsgenossen mit gewohnter Unklugheit ihre sämmtliche Mannschaft wieder entlassen.

Der revolutionäre Schweizer-Clubb in Paris. 1789—1797.

Mit dem Augenblicke des Ausbruches der Revolution hatte sich unter den Auspizien der constitutionellen Versammlung und nach dem Vorbilde der Jacobiner-Clubbs zu Paris ein politischer Verein mißvergnügter Schweizer zusammen gethan. Er bestand aus Personen, welche wegen politischer Vergehungen aus mehreren Theilen der Schweiz, nahmentlich aus Genf und Freyburg, geflüchtet oder verbannt waren, deren Zahl durch die in der Eidsgenossenschaft allmählig eintretenden Ereignisse schnell

anwuchs; er entwickelte große, den Zwecken der Eidsgenössischen Regierungen verderbliche Thätigkeit, reizte die Französischen Behörden gegen sein Vaterland auf, bearbeitete das Eidsgenössische Volk, und suchte, eine gewaltsame, durch fremden Einfluß geleitete Umwälzung der Schweiz und mit ihr Befriedigung einer unedeln persönlichen Rache herbeyzuführen. Der Geist dieses Clubbs, als gegen die Ruhe und Unabhängigkeit, vielleicht sogar gegen die Existenz seines Vaterlandes gerichtet, war ein verwerflicher und verbrecherischer. Der Clubb verstattete sich alsbald die empörendsten Schritte. Gleich nach seinem Entstehen maßte er sich den Charakter einer Schweizerischen Repräsentation an, und hieß die Soldaten der Eidsgenössischen Regimenter mit allfälligen Klagen sich an ihn wenden. Sodann knüpfte er Verbindungen mit den Mißvergnügten in der Eidsgenossenschaft selbst an, und wiegelte durch Unterhändler und aufrühreriſche Schriften das Volk auf. Eine solche Schrift, welche den Eidsgenössischen Gemeinden die Bildung des Clubbs „zur Herstellung der verworrenen „Freyheit“ anzeigte, und sie zu Organisirung berathender Ausschüsse, nachher zur Abhaltung einer Volksversammlung und zum Ungehorsam gegen die Aufgebothe der Regierungen einlud, wurde schon 1790 entdeckt, und in eben demselben Jahre auf verschiedenen Postämtern große Pakete einer zweyten aufwieglerischen Schrift, betitelt: „Die entlarvte Schweizerische Aristokratie, Zuschrift an „die sämmtlichen Schweizerischen Gemeinden, Städte, „Flecken und Dorfschaften,“ aufgefangen. Eines dieser Pakete war nach Küßnacht am Zürcher-See adressirt. Der Stand Uri ließ diese Schrift zu Altorf auf dem Markte durch den Scharfrichter verbrennen. — Als im May 1792 bey Zürich ein Uebungslager abgehalten ward, wurden eines Nachts Blätter unter die Truppen ausgestreut, welche ihnen Benutzung ihres Beysammenseyns zu einer gewaltsamen politischen Unternehmung anriethen,

und im gleichen Jahre empfing die Eidsgenössische Besatzung zu Genf ein Libell mit Abmahnungen vom Kampfe gegen die Franzosen, so wie sie auch durch Aussendlinge bearbeitet ward. Man entdeckte ferner ein aus dem Elsaß nach Horgen gehendes Pack rother Jacobiner-Mützen, die ein Rheinthaler-Krämer verschrieben hatte. — Die Glieder des Pariser-Clubbs selbst aber erwarteten nur den günstigen Augenblick zum persönlichen Auftreten in der Eidsgenossenschaft. Sie leiteten 1791 zwey bewaffnete Einfälle ins Bisthum Basel. Viele von ihnen hegten sogar den Plan, einzelne Theile der Eidsgenossenschaft, nahmentlich die Französische Schweiz, Frankreich einzuverleiben. — Der Clubb erhielt 1791 Hülfe und Zuwachs durch Flüchtlinge aus dem Bisthum Basel; im gleichen Jahre durch Verbannte aus der Waat. Der ausgezeichneteste dieser Männer war der nachherige Helvetische Direktor Cäsar Friedrich Laharpe. Neue Verstärkung kam 1794 und 1795 durch Entflohene und Verbannte aus dem Canton Zürich.

Diese beunruhigenden Erscheinungen erregten bald die Wachsamkeit der Eidsgenössischen Regierungen. Schon 1789 genehmigte Zürich Berns Begehren schärferer Censur zunächst der Zeitungen. Ebenso setzte Bern 1790 den Vorort von den Bestrebungen des Pariser-Clubbs in Kenntniß. Hierauf verlangte Zürich Nahmens der Eidsgenossenschaft von Ludwig XVI. Auflösung des Clubbs, unter lebhafter Schilderung seiner Schädlichkeit und Gefährlichkeit. In einem eigenen Schreiben hatte Freyburg die Auslieferung dieser Aufwiegler gefordert, und Uri war der Ansicht, man hätte die Auslieferung „dieser „neu entstandenen Staatssecte“ im Nahmen des Bundes begehren sollen. Die Eidsgenössischen Regierungen vermehrten die Strenge und Nachspürungen der Polizey, hielten scharfe Aufsicht auf die Posten, und erließen landesväterliche Mahnungen und Warnungen an das Volk; aber die aus diesen Maßregeln sich erzeugenden

Reibungen und einige obrigkeitliche Verweise und Bestrafungen erhöheten nur die gegenseitige unglückliche Mißstimmung.

Innere Vorbothen der nahenden Umwälzung. 1790—1797.

Zugleich mit dem Beginne der Französischen Staatsumwälzung entwickelten sich im Innern der Eidsgenossenschaft revolutionäre Bewegungen, die in eben dem Grade überhand nahmen, in welchem der Sieg Frankreichs und seiner Principien gewiß ward, und die anfängliche Abneigung vor den Gräueln der Revolution bey der Betrachtung der zu erringenden Vortheile verschwand. Es hatte allerdings für die bürgerliche Gesellschaft schon weit trostlosere Zustände gegeben, als diejenigen waren, welche der Eidsgenössischen Staatsumwälzung voran gingen, und man hat dennoch nicht zu gewaltsamer Befreyung seine Zuflucht genommen, aber mit immer steigendem Mißvergnügen betrachteten große Gebiethe der Schweiz ihre Ausschließung von den Stadtbürgerrechten, von der Regierung und vielen andern Stellen und Aemtern; ferner den auf ihnen liegenden Innungs- und Handelszwang, ihre gesammte Verkürzung und unterthänige Lage; zu lockend und verführerisch stand das große Beyspiel von Frankreichs Aufschwunge aus ähnlicher Bedrückung vor Augen, und vergeblich waren die sorgfältigsten und ängstlichsten Bemühungen der Regierungen, so günstige Eindrücke zu schwächen.

1. Hallau. 1790.

Vorübergehend nur, und schon durch drohende Rüstungen Zürichs und Schaffhausens niedergeschlagen, waren Unruhen zu Hallau wegen des Bezuges der Grundlasten und der Wahlart des Landvogts zu Neunkirch.

2. Unterwallis. 1790.

Nicht minder schnell wurde durch den Landsturm der Ober-Walliser ein in der Landvogtey Monthey erhobener Aufstand erstickt. Mit Waffen und Werkzeugen des Ackerbaues ausgerüstet, überzogen die erbitterten Beherrscher die unruhige Gegend, und verurtheilten sieben Rädelsführer zum Strange. Vermittler aus den verbündeten Ständen verhütheten noch strengere Maßregeln.

3. Die Waat. 1790—1795.

Weit ernsthafter und folgenreicher waren Vorgänge in der Waat. Daselbst gährte unter den gebildeten und höheren Ständen, insonders den Städtebewohnern, die ihre bürgerliche Zurücksetzung schmerzlich fühlten, schon lange eine geheime Unzufriedenheit, während sich der größere Theil des Landvolkes, mit seiner materiellen Lage zufrieden, wenig Besseres wünschte. Schon im Jahre 1782 hatte die Stadt Morsee versucht, sich durch Berufung auf alte Savoyische Urkunden von der Steuerpflichtigkeit loszumachen. Nach dem Ausbruche der Französischen Revolution aber verlangte das ganze Land, gestützt auf ähnliche Urkunden, Steuerfreyheit und andere Rechte. Bern verhieß Untersuchung. Aber öffentliche Freudenbezeugungen, von den Einwohnern Lausanne's dem glücklichen Fortgange der Französischen Staatsumwälzung geweihet, und manche drohende Anzeigen aufrührerischer Tendenzen, bewogen Bern, im Jahre 1791 eine Staatscommission, unter dem Schutze von drey tausend Mann Deutscher Truppen, ins Waatland zu senden. Auf den öffentlichen Plätzen zu Lausanne drohten nun mit Kartätschen geladene Kanonen. Die Staatscommission aber saß zu Roll, auf Hochverrath inquirirend. Gegen einige Entflohene sprach sie Contumaz-Urtheile aus, und verurtheilte mehrere Anwesende zur Festungsstrafe auf dem Seeschlosse Chillon, welches

von nun an in den Augen der Neuerungsfreunde als die Waatländische Bastille galt, deren Grabesnacht allen Schuldlosen, Edeln und Freysinnigen drohe. Damahls wurde auch Cäsar Friedrich Laharpe, Erzieher der Russischen Prinzen, ein Mann mit feuriger Seele, dessen heißester Wunsch von früher Jugend an die Beendigung der Unterthanenschaft seines Vaterlandes gewesen war, verbannt, weil er durch zahlreiche Denkschriften die Eidsgenössischen Unterthanen aufzureizen, den Russischen Hof für die Sache des Waatlandes zu gewinnen, bemüht gewesen war, und von seinem glühenden Freyheitseifer, von seinem Hasse gegen Bern hingerissen, sogar die Demüthigung eines Russischen Schiedsspruches über die Eidsgenossenschaft hatte bringen wollen. Sein Benehmen mißfiel selbst dem Russischen Hofe in so hohem Grade, daß Bern seine Entlassung auswirken konnte. Durch Verhaftsbefehle verschloß es dem Heimkehrenden aufs strengste den Eintritt in sein Vaterland, so wie es ihn auch von einer später ertheilten Amnestie ausnahm. Von da an war und blieb Laharpe Berns unversöhnlicher Feind. Vor der Hand mußten aber Er und die übrigen mißvergnügten Waatländer sich auf die Theilnahme an den Umtrieben des Pariser-Clubbs und die Ausstreuung heftiger Libelle beschränken. Denn das warnend vor Augen stehende Unglück des benachbarten Genf, einige Verbesserungen in der Verwaltung und die kräftigen Maßregeln Berns erhielten im Waatlande noch bis zum Jahre 1798 die äußere Ruhe; aber in der Tiefe vieler Herzen barg sich ein bitterer, auf Rache sinnender Groll.

4. Bisthum Basel. 1790—1793. Rauracische Republik. 1792. Einverleibung des Reichsbodens in Frankreich. 1793.

Im September des Jahres 1790 regte sich auch das vor funfzig Jahren so gewaltsam unterdrückte Volk des Bisthums Basel, und als der Fürst Joseph von

Roggenbach die verlangte Einberufung der verfassungsmäßigen Landstände ablehnte, wurde die Stimmung noch gefährlicher. Da suchte der Fürst Rath, Trost und Hülfe bey den Eidsgenossen. Sie aber, Verleitung und Ansteckung ihrer eigenen Leute besorgend, zudem in ihren Ansichten über die Baselschen Verhältnisse sehr getheilt, sendeten ihm keine Truppen; einzig ertheilten ihm einige Stände den Rath, sich an den Kaiser zu wenden. Derselbe war zur Hülfe willig; allein erst im März 1791, als der Kaiser heftig drohte, und der Schweizer-Clubb zu Paris die Unterthanen des Bischofes immer emsiger aufreizte, gestattete die Stadt Basel nach langer Weigerung einer kleinen kaiserlichen Truppenabtheilung den Durchmarsch über ihr Gebieth. Nun flohen die Häupter der Mißvergnügten nach Frankreich. Die ausgezeichnetesten waren der Hofrath von Rengger, ein undankbarer Günstling des Bischofes, Parteyführer von wenig Fähigkeiten, der nach kurzer Blüthe späterhin errungener Macht von seinen gewesenen Anhängern gehaßt, wieder in unbekannte Dunkelheit verschwand, und der schändliche Domherr Gobel, nachher Erzbischof von Paris, berüchtigt durch seine frevelhafte Lossagung vom christlichen Glauben und die Einführung des so geheißenen Dienstes der Vernunft, bey welchem Lustdirnen, auf die Altäre gestellt, die bisher Gott und den Heiligen geweiheten Anbethungen empfingen. Gobel endete 1794 unter dem Messer der Guillotine.

Unterstützt von dem Schweizer-Clubbe, wagten die Entwichenen zwey bewaffnete Einfälle in ihr Vaterland. Eine Zahl Landleute fiel ihnen zu; am Erscheinen einiger Oesterreicher scheiterte aber die ganze Unternehmung. Schwere Contumaz- und selbst Todesurtheile ergingen nun über die Lenker. — Nach dem Ausbruche des ersten Coalitions-Krieges zogen sich aber die wenigen Oesterreicher aus ihrer abgeschnittenen, gefährlichen Stellung im Bisthume weg, und am zwanzigsten April 1792

besetzten die Franzosen unter Cüstine den bischöflichen Reichsboden. Der Fürst entfloh nach Biel. Man fürchtete Alles für die Schweizerische Neutralität, Bern und Solothurn bewahrten ihre Grenzen und den bischöflichen Schweizer-Boden. Vergebens verlangten jedoch die Eidsgenossen von den Franzosen Wiederräumung des Reichsbodens und Einschluß desselben in den Schweizerischen Neutralitätskreis. In diesem Theile des Bisthumes wurden vielmehr Freyheitsbäume mit Jacobiner-Mützen errichtet, und im November 1792 durch Gemeindsdeputirte die sogenannte Rauracische Republik proclamirt. An ihrer Spitze stand Rengger. Sie endete nach Verfluß eines Vierteljahres ihr kurzes, unbeholfenes, von allen Talenten und allen republikanischen Tugenden verlassenes Daseyn am siebenten März 1793 durch das Begehren der Volksversammlung um Einverleibung in Frankreich. Sogleich begann auch die künstliche Revolutionirung des Schweizer-Bodens, und schon im Jahre 1795 waren die Eidsgenossen nicht ohne Besorgniß, derselbe möchte dem Beyspiele des Reichsbodens folgen.

5. Genf. 1792—1798.

Nach dem Ausbruche des ersten Coalitions-Krieges hatte sich Frankreich fast ohne Widerstand Savoyens bemächtigt, und dasselbe entgegen der früheren Entsagung aller Eroberungen alsbald mit sich vereinigt. Da verlangte Genf in großer Besorgniß Besatzung von Zürich und Bern. Es erhielt sechszehn hundert Mann. Das Einrücken dieser Truppen erklärte der Französische Resident Chateauneuf mit ächt Französischem Uebermuthe für eine Feindseligkeit, und trieb den Hohn so weit, Bestrafung des Magistrates zu verlangen. Als er die Bürgerschaft nicht einschüchtern konnte, näherte sich der General Montesquiou mit Heeresmacht der Stadt. Ihm hatten seine fanatischen Obern streng entbiethen lassen: „In den See hinein mit Genf durch den Donner

„deiner Kanonen, und lade die Schweiz ein, es aufzu„fischen!“ Er aber, solcher Barbarey abgeneigt, schloß eine billige Capitulation, welche die Eidsgenossen wie die Franzosen zum Abzuge verpflichtete. Das erregte der Französischen Machthaber höchsten Zorn. Sie hatten die Stadt gewollt, ihre Reichthümer, ihre Arsenäle, den Schlüssel zur westlichen Schweiz. Am heftigsten zürnte der Minister Claviere. Er, ein Genferscher Verbannter, rachedurstend gegen seine Vaterstadt, hatte schon längst Plane zu ihrem Untergange gehegt. Montesquiou's Milde vereitelte sie. Claviere war wüthend, sich seine Opfer entrissen zu sehen, und seine Collegen theilten seine Wuth. Sie genehmigten zwar zuletzt den Vertrag; aber der von Claviere persönlich gehaßte Montesquiou, der Besieger Savoyens, mußte vor ihrem Zorne und dem Beile der Guillotine aus seinem Vaterlande entweichen. Auch war Genf den Nachstellungen Frankreichs noch keines Wegs entgangen. Die ersten Französischen Staatsmänner drohten: „Die Einimpfung der Französischen Grundsätze werde Genfs Schicksal seyn.“ Diesen Drohungen gab der ränkevolle Soulavie, Französischer Resident zu Genf, durch heimliche Aufwiegelung der Landleute, der Ansäßen und des Pöbels von Genf, ihr Leben. Ermuthigt durch seine Ränke, vereinigten sich im December 1792 Ansäßen, Landleute, Fremde, Bürger und eine Menge Gesindels, dem man Plünderung aller Reichen verheißen, zu einem Sturme auf das Zeughaus. Sie überwältigten die Stadt. Die Regierung wurde entsetzt, und nach Frankreichs Vorbilde ein Sicherheitsausschuß, ein Wohlfahrtsausschuß und ein National-Convent erwählt. An die Stelle der Ordnung trat alsobald die völligste Verwirrung, doch enthielt man sich weiterer Gewaltthaten. Im Jahre 1794 ward sogar eine Verfassung angenommen, nach der es wieder Syndics und Räthe gab; aber Handel und Gewerbe lagen danieder, Privaten wie der Staat versanken in ökonomische

Noth. Es sollte jedoch über Genf ein noch weit schrecklicheres Verhängniß kommen; denn im Juni desselben Jahres griff die terroristische Faction, das System der Mäßigung und Sparsamkeit verabscheuend, zu den Waffen, und unterjochte, unter dem Vorwande der Bekämpfung der Aristokratie, ihre Mitbürger. Sie füllte Gefängnisse und Magazine mit hunderten der begütertesten und angesehensten Bürger. Zwey Jahre lang seufzte nun Genf unter allen Gräueln und Schrecknissen der Französischen Revolution. Das Vermögen des Staates, das Gut der wohlhabenden Bürger wird von hungrigen Bettlern, die sich auf die Stühle der Macht geschwungen, schonungslos verschleudert. Ueber vierzig ungerechte, oft durch das Toben entmenschter Pöbelrotten erzwungene Hinrichtungen und neben ihnen Verbannungen, Einkerkerungen, Beraubungen ohne Maß und Zahl, erfüllten die Stadt mit Schauder und Entsetzen. Je die Edelsten waren die ersten Opfer einer kannibalischen Wuth. Glücklich, wer durch Flucht, wenn auch hülflos, sich zu retten wußte! Das Jahr 1796 brachte wieder etwas mehr Ruhe. Den Verbannten wird die Heimath geöffnet, eine auf Rechtsgleichheit sich gründende Verfassung angenommen. Aber nur zwey Jahre schleppt der kleine Staat sein Leben kümmerlich dahin, 1798, nachdem die alte Eidsgenossenschaft untergegangen, wird er mit Frankreich vereinigt.

6. Die Stäfner=Händel. 1794 und 1795.

Auch im Gebiethe der Stadt Zürich, wo man seit dem Jahre 1646 keinen Ausbruch von Unruhen mehr gesehen hatte, war der Drang nach größerer Freyheit immer stärker erwacht. Seine erste auffallende Aeußerung war der sogenannte Memorial=Handel im Jahre 1794, d. h. die Entwerfung einer achtungsvollen, das Begehren nach Gewerbs=, Handels= und Studierfreyheit, nach Auslöschung der noch übrigen Spuren der Leibeigenschaft, nach Rechtsgleichheit des Städters und

Landmanns, Loskäuflichkeit der Grundlasten u. s. f. ausdrückenden Petition, welche nicht vergaß, die Verdienste der Landschaft um die Stadt mit sehr lebendigen Farben zu schildern. Die Petition war noch nicht vollkommen ausgearbeitet, sie wurde auch nie eingereicht; allein schon die Versuche, ihr Theilnahme und Unterschriften zu verschaffen, und die deßhalb gehaltenen Versammlungen erweckten um so eher den Verdacht der Regierung, je geheimnißvoller man zu Werke ging, und je mehr sie ohnehin durch die schon früher entdeckten Spuren von Verbindungen der Seebewohner mit dem Pariser-Clubb und manches andere unwillkommene Zeichen der Zeit mißtrauisch geworden war. Sie ließ einige Personen citiren. Dadurch geriethen die Freunde und Anhänger der Betroffenen in die heftigste Bewegung, und wählten das verkehrte Mittel, durch emsigere Verbreitung der Petition die Regierung in Furcht setzen zu wollen. Dieselbe mußte aber dieß Thun um so mißfälliger aufnehmen, als zwey der Vorgeladenen die Unvorsichtigkeit begangen hatten, auf ihrem Wege nach Zürich noch eine geheime Gesellschaft in Meilen zu besuchen, wodurch sie den Verdacht auf sich luden, daß jene emsigere Verbreitung ein Werk ihrer Rache sey. In dem zwischen der Regierung und den Mißvergnügten nunmehr ausbrechenden Wettkampfe über Verbreitung oder Unterdrückung der Petition griff die erstere zu strengen Untersuchungen und mehrfachen Verhaftungen. Sie sendete aber auch die Obervögte von Stäfa, Schinz und Irminger, nach dieser Gemeinde, um sie durch eindringliche Vorstellungen zu beruhigen. Damahls soll der eine von diesen das inhaltschwere Wort haben fallen lassen: „Wenn die Landschaft „die Entziehung älterer Freyheiten durch Documente „erweisen könne; so werde die Regierung einem geziemenden Vortrage geneigtes Gehör schenken.“ — Hierauf wurden am dreyzehnten Januar 1795 der Töpfer Neeracher von Stäfa und die Aerzte Pfenninger von

da und Staub von Pfäffikon für mehrere Jahre aus der gesammten Eidsgenossenschaft verbannt. Acht und zwanzig Andere mit Entsetzung von ihren Stellen und Aemtern und einer den Armengütern ihrer Gemeinden zufließenden Geldbuße von zwey tausend vier hundert fünf und siebzig Gulden und Auflegung der Proceßkosten gestraft; gegen funfzig andere Personen für das bloße Annehmen und Lesen der Petition mit Verweisen belegt, auch zwey St. Galler, die sich auf diesen Handel eingelassen hatten, aus der Stadt verbannt; durch diese Strafen aber die Unzufriedenheit vermehrt, und bey vielen Personen in Haß und Bitterkeit verwandelt, gegen welche das einigen anhänglichen Gemeinden und Privaten bezeugte obrigkeitliche Wohlwollen als Gegenmittel nicht in Betracht kam. Auch ein in den Kirchen verlesenes Publicandum der Regierung besänftigte nicht die Aufregung des Volkes. Dasselbe fühlte lebhaftes Mitleid mit den Bestraften. Es richtete auch sein Nachdenken immer ernstlicher auf sein Verhältniß zur Stadt, stellte Vergleichungen an zwischen vormahls und jetzt, zwischen den Landbürgern anderer aristokratischen Cantone, den Bewohnern der Unterthanenlande und sich selbst, und bestärkte sich immer mehr in der richtigen Ansicht: man habe sich zwar nicht über tyrannische Bedrückung zu beklagen, dagegen sey aber doch, mit Ausnahme von Basel und Schaffhausen, der Landmann in gesammter Eidsgenossenschaft und selbst in vielen Monarchieen in seinen natürlichen Freyheiten und Rechten nirgends so beschränkt, auch nirgends so gehindert, sich zu einer höheren persönlichen Bedeutsamkeit aufzuschwingen, als eben im Canton Zürich. Daher dauerten die Aeußerungen des Mißvergnügens fort, und führten allmählig zu dem sogenannten Stäfner-Kriege 1795.

Zu Stäfa ward ein Freyheitsbaum aufgerichtet, durch einen Anhänger der Stadt umgehauen; durch exaltirte und von einigen Männern gereizte Jünglinge

aber unter Beschimpfung von Vorgesetzten wieder hingestellt. Die Gemeinde Horgen verweigerte die Wahl neuer Vorgesetzten. Zu Knonau ward eine aufrührerische Schrift herum gebothen. Selbst manche Stadtbürger murrten. Die Regierung glaubte, zu neuen Bestrafungen greifen zu müssen. Bald fand sie aber bey den Gemeinden Stäfa und Küßnacht noch entschiedenern Widerstand. Jenes Wort: „wenn das Land seine Ansprüche mit Urkunden bewiese, würden sie anerkannt werden“, war nicht auf unfruchtbaren Boden gefallen. Man erinnerte sich der schon längst in Vergessenheit begrabenen Waldmannischen und Cappeler-Briefe, die dem Landmanne so reiche Freyheiten zumaßen. Die bezeichneten Gemeinden spürten diesen Urkunden nach, und achteten keinen Befehl, diese Sache ruhen zu lassen. Ein zu Küßnacht aufgefundenes Exemplar ward in der Gemeindsversammlung daselbst verlesen. Männer aus Stäfa und andern Gemeinden nahmen Einsicht davon. Dann traten am zwölften May vier Männer an der Hofgerichtsgemeinde zu Stäfa mit dem Verlangen auf, durch Abgeordnete eine Abschrift der Urkunde von Küßnacht hohlen zu lassen. Vergebens machten die Beamteten und Richter aufmerksam, daß dem Gerichte Verhandlungen dieser Art untersagt seyen. Vergebens verhießen sie, das Ansuchen den Obervögten zu hinterbringen. Man hatte kein Vertrauen zu diesem oder irgend einem andern milderen Auskunftsmittel. Vergebens versuchten die Richter, die Versammlung aufzulösen oder wenigstens sich zu entfernen. Die Ausgänge des Platzes wurden nicht geöffnet, und das Gericht durch Drohungen und Tumult genöthigt, die Wahl solcher Abgeordneten zuzugeben. So verschaffte sich Stäfa die gewünschten Abschriften, und sie wurden am sechszehnten May, ungeachtet eines bestimmten Regierungsverbothes, öffentlich in der Kirche verlesen. Auch hier wurden alle Abmahnungen der Vorsteher unbeachtet gelassen, und ihre Ent-

fernung durch Drohungen verhindert. Obervögtliche Winke, der Regierung die fraglichen Urkunden schenkungsweise einzuhändigen, fruchteten natürlich noch weniger. Es wurden zudem viele andere Gemeinden rege. Sie befolgten nun den ihnen vom Pariser-Clubb schon 1790 ertheilten Rath der Bildung berathender und leitender Ausschüsse. Viele legten durch Abgeordnete ihren Obervögten die Frage vor, ob die Regierung noch die Gültigkeit dieser Urkunden anerkenne. Jetzt stand Zürich am Rande einer großen Entscheidung. Durch seine Antwort konnte es allen herrschenden Stämmen der Eidsgenossenschaft ein vorleuchtendes Beyspiel einer zeitgemäßen Entsagung; es konnte dadurch ein mächtiges und wohlthätiges Werkzeug zur Rettung des Vaterlandes aus ernsthaft drohender Gefahr werden; es konnte aber auch durch starres Festhalten am Bestehenden die Zerrissenheit der Eidsgenossenschaft vergrößern, und das Hereinbrechen zerstörender Stürme, vielleicht des völligen Unterganges beschleunigen. Der gewaltige Ruf der Zeit ward nicht verstanden. Die Regierung hatte sich schon zeitig in Verfassung gesetzt, unwillkommene Forderungen mit Gewalt abzuweisen. Schon am siebenten May ertheilte der Große Rath dem Geheimen- und einem Ausschusse des Kriegsrathes Vollmacht zur Erhaltung der Ruhe; beschloß, die Schuldigen zur Verantwortung zu ziehen; veranstaltete die Abfassung einer schriftlichen Erklärung über die Urkunden und einer zur Ruhe weisenden Proclamation, und erhielt bereits am vierten Juni von Bern die verlangte Zusicherung getreuen Eidsgenössischen Aufsehens und nöthiger Hülfe. Man konnte sich zwar die Billigkeit und Zeitgemäßheit der erhobenen Forderungen nicht ganz verbergen. Auch hätte sich vielleicht die Regierung zu einigen Einräumungen entschlossen, ohne ihre Besorgniß vor der Stadtbürgerschaft, deren große Mehrheit nicht das Geringste ihrer Vorrechte hinzugeben geneigt war, und ohne die Furcht, durch theilweise Nachgiebigkeit

weiter gehende Forderungen zu wecken. Hinwiederum darf nicht vergessen werden, daß auch die Art und Weise, wie die Gemeinde Stäfa bisanhin aufgetreten war, und fernerhin auftrat, nicht wenig dazu beytragen mußte, die Besorgnisse der Regierung zu steigern, sie in der erhobenen Bewegung bloß eine sträfliche Meuterey, eine Zuckung des verabscheuten Jacobinismus erblicken zu lassen, und somit dieser ganzen Angelegenheit die bedauerlichste Wendung zu geben. Die Abgeordneten Stäfa's, welche sich bey ihren Obervögten über die Gültigkeit der Waldmannischen Briefe erkundigten, erklärten nähmlich von vorn herein, man werde sich im Weigerungsfalle an die VIII alten Orte als Garanten derselben wenden. Dieselbe Gemeinde gehorchte fortan keinen Vorladungen mehr, selbst wenn sie bey Eidespflicht angelegt wurden, und berief sich auf einen unparteyischen Richter. Ihr Beyspiel regte andere Gemeinden zu ähnlicher Beharrlichkeit an, und die Aufmunterungen angesehener Männer aus den demokratischen Ständen, besonders aus Glarus, schürten das Feuer zu solcher Höhe, daß ein bedeutender Theil des Gebiethes von Zürich zum Aufstande bereit war. Der Große Rath aber erließ am fünf und zwanzigsten Juni nochmahls nutzlose Abmahnungen; dem Geheimen- und Kriegsrathe gab er Vollmacht zu militärischen Maßnahmen; ließ der Bürgerschaft eine Erklärung über den Sachverlauf vorlegen; hielt Zuschriften an die sämmtlichen Cantone um getreues Aufsehen bereit, und bath insonders Bern im Nothfalle um schleunige Hülfe. Ueber die Gemeinde Stäfa ward ein förmlicher Bann geworfen; der Kornmarkt wurde ihr verschlossen; Handel und Wandel mit dem ganzen Canton, ebenso alle bisdahin empfangenen Unterstützungen abgeschnitten; alle Stäfner sollen aus der Stadt und ihrem Gebiethe weggewiesen, auch von Stäfa keine Kranken mehr in den Spital gebracht werden dürfen. — Nach diesem Schlusse wendete sich die Gemeinde schriftlich an die VIII alten

Orte, und entsendete Abgeordnete zu den demokratischen Ständen. Sie schwiegen aber alle, mit Ausnahme von Glarus. Zürich dagegen erließ ein allgemeines Truppenaufgeboth, und nachdem dasselbe in vielen Landesgegenden mühsam war durchgesetzt worden; überzog es Sonntags den fünften Juli die keinen Widerstand leistende Gemeinde Stäfa mit zwey tausend fünf hundert Mann. Sie wurde nun entwaffnet, und die Führer der Bewegung, insonderheit diejenigen, welche die Abordnung in die benachbarten Cantone übernommen, allerwärts eingezogen. Zwey derselben entflohen nach Bündten. Zu wiederhohlten Mahlen schlug dieß Land ihre Auslieferung ab, und trug den VIII alten Orten als Garanten des Waldmannischen Briefes seine Mitwirkung zu einer Vermittelung an, wogegen sich Zürich von seinen Bundesverhältnissen mit Graubündten lossagte, und mit gleicher Gereiztheit nahm es ein ähnliches, mit Mahnungen zur Milde begleitetes Anerbiethen des Standes Glarus auf.

Hierauf erklärte der Große Rath die Waldmannischen und Cappeler-Briefe, die einst in dreyzehn Exemplaren dem Lande waren übergeben worden, für veraltet und abgethan. Durch Berufung auf die Thatsache, daß zehn Exemplare dieser durch Aufstand der Stadt einst abgedrungenen Urkunden schon seit fast anderthalbhundert Jahren freywillig waren zurückgestellt, ein eilftes, gemäß dem sechsten Artikel des Cappeler-Vertrages, als Strafe des Aufstandes von 1646 durch Rechtsspruch war zurückgezogen worden, strebte der Große Rath, seine mißliche Behauptung auf das historische Recht zu begründen, und ließ sich auch die noch zu Küßnacht und Knonau liegenden Originale durch abbittende Deputationen ebenfalls einliefern. Dann erging vom zweyten September an eine lange Reihe von Strafurtheilen. Sechs angesehene Männer wanderten zur Richtstätte. Dort schwang der Scharfrichter über den greisen Seckelmeister Bodmer das Schwert, die fünf andern mußten

mit entblößten Häuptern zusehen, dann wurden zwey von ihnen zu lebenslänglicher unwiderruflicher, ein dritter zu zwanzigjähriger, die drey andern zu zehnjähriger Gefängnißstrafe abgeführt. Viere von ihnen bezahlten zusammen eine Buße von sechs und zwanzig tausend fünf hundert Gulden. Mehrere andere Privaten von Stäfa mußten zusammen acht und dreißig tausend vierhundert Gulden erlegen. Die ganze Gemeinde, mit Ausnahme der schon Bestraften, der Wittwen und Waisen und aller derer, „welche ihren Widerwillen gegen dieß Geschäft öffentlich „an den Tag gelegt, und so viel in ihren Kräften ge„standen, dagegen gearbeitet haben," acht und siebzig tausend ein hundert vier und funfzig Gulden, wovon aber zwölf tausend Gulden nachgelassen wurden. Ungefähr achtzehn tausend Gulden andere Bußen wurden den Bürgern anderer Gemeinden, nahmentlich auch solchen auferlegt, die sich dem Truppenaufgebothe widersetzt hatten. Daneben wurden noch viele mit Bannisirungen sowohl außer das Land als auf Haus und Güter, mit Ausschließung von Amt und Ehren, Lehensentsetzungen, Leibesstrafen und eine Unzahl mit Verweisen belegt. Zuletzt vier Getreue ins Bürgerrecht aufgenommen; die Stadt Winterthur, die Gemeinden Wädenschweil und Fischenthal ihrer Ergebenheit wegen belobt, und dem gesammten Volke durch eine feyerliche Kundmachung Erleichterungen verheißen, auch sogleich eine Commission zur Erörterung der Frage niedergesetzt, auf welche Weise weitere Bürgerrechtsertheilungen Statt finden können. Die gegebenen Versprechungen wurden auch im Laufe der beyden folgenden Jahre erfüllt, es traten in der Strenge der Handels- und Innungsgesetze große Milderungen ein, und im Jahre 1797 wurden durch Wahl des Großen Rathes aus der Menge derer, die sich gemeldet hatten, zehn Landbürger gegen Erlegung von tausend Gulden für jeden ins Stadtbürgerrecht aufgenommen; allein alle diese Einräumungen blieben weit

unter den erwachten Wünschen und Hoffnungen, weit unter dem Bedürfnisse der Zeit, und tilgten nicht die größe Erbitterung, die durch Zürichs hartes und ungerechtes Verfahren in den Herzen vieler Tausende gewurzelt hatte. Schon im folgenden Jahre kommen wieder Bestrafungen wegen Verfertigung einer Beschwerdeschrift an die VIII alten Orte und Verbreitung leidenschaftlicher Darstellungen dieser betrübenden Ereignisse vor.

7. Die Aebtisch-St. Gallische Landschaft. 1795—1797.

Mit Umsicht benutzte die alte Landschaft des Fürstabts von St. Gallen zu ihrem Auflehnen gegen den Druck und den Wirwarr der klösterlichen Regierung einen Zeitpunct, in welchem das von finanziellen Verlegenheiten bedrängte Stift zudem nicht auf Eidsgenössische Hülfe rechnen konnte. Sie errang auch von allen unterthänigen Gebiethen der Schweiz für Ein Mahl die größten Erfolge. Den Ausbruch und Fortgang der Bewegung leitete ein entschlossener Volksmann Johannes Künzli von Goßau. Gemeindsversammlungen wurden gegen das Verboth des sonst von seinem Volke geliebten gutmüthigen und wohlwollenden Fürsten Beda Angehrn abgehalten. Künzli ließ auch verschiedene gerichtliche Vorladungen unbeachtet, und bald mußte sich der Abt zur Entlassung einiger verhaßter Beamteten und zur Gestattung der Wahl von ein und funfzig Ausschüssen bequemen, deren Aufgabe war, ihm die Wünsche, Klagen und Beschwerden des Landes kund zu thun. Dieselben wurden ihm am dritten Juni 1795 zu seiner nicht geringen Kränkung in ein und sechszig Artikeln eröffnet. So viel Klagestoff hatte er unter seiner milden, gütigen Regierung nicht erwartet, auch sah er nicht gern die Herrschaftsrechte des Stiftes durch so weit gehende Verlangen gefährdet und geschmälert. Aber die Volksstimmung war schon so erhitzt, daß vielleicht nur des Fürsten beliebte Persönlichkeit einem heftigen Sturme gegen

die verhaßte Klosterherrschaft vorbog. — Auch das Toggenburg regte sich, man redete dort sogar von Rückzahlung des Kaufschillings und gänzlicher Freywerdung. Gegen diese bevorrechtete Landschaft zeigte sich aber der Abt viel entschlossener, als gegen die aller Freyheit ermangelnde alte Landschaft. Nicht minder wurde eine Toggenburgische Abordnung zu Bern übel empfangen.

Das St. Gallische Capitel entschloß sich nur sehr ungern, und erst, als längere Zögerung gefährlich zu werden drohte, zu einiger Nachgiebigkeit gegen die alte Landschaft, und die Landgeistlichkeit protestirte gegen einige ihre Interessen und ihren Einfluß verletzende Volkswünsche. Nur der gütige Fürst hatte mehr Gefühl für die Klagen seines Volkes. Er wußte auch, die Lage des Vaterlandes und die Nothwendigkeit der Eintracht zwischen Regierenden und Regierten richtiger zu würdigen. Daher gab er, ungeachtet des Widerspruches des Capitels, mit dem er ohnehin nicht im besten Vernehmen stand, unter dem Nahmen „gütlicher Vertrag" der alten Landschaft bedeutende Freyheiten, und ließ die Urkunde über dieselben am drey und zwanzigsten November 1795 in seiner eigenen Gegenwart auf der Landsgemeinde zu Goßau verlesen, nöthigte auch das Capitel zur Besiegelung, die es unter Berufung auf alte Statuten vergebens verweigerte. Das Capitel beschwerte sich bey den Schirmorten, und obwohl sie es zur Fügung in die Zeiten ermahnten; erließ es dennoch eine Rechtsverwahrung. Auch im Lande gab es keine Ruhe. Das Volk erkannte und benutzte die Trennung zwischen Fürst und Capitel, und brachte viele Streitfragen über Ausdehnung und Auslegung des gütlichen Vertrages zu einem ihm günstigen Entscheide. Unter sich selbst theilte sich das zuchtlose Land, in die sich heftig und oft blutig herum streitenden Parteyen der Harten und Linden.

Am neunzehnten May 1796 starb Fürst Beda. Die Segnungen seines Volkes und die Anklagen des Capitels

geleiteten ihn in seine Gruft. Das Capitel hatte den Verstorbenen schon längst der Verschwendung und der Eigenmacht beschuldigt. Es hatte seine Beschwerden bis vor den päpstlichen Stuhl gebracht. Die Klagen des Capitels waren nicht ganz ungegründet; denn obwohl Fürst Beda die Lebenslust seiner Mönche nie zügelte, hatte er auf der andern Seite die Rechte des Capitels und die Schranken der fürstlichen Befugnisse stets zu wenig geachtet. Mit geringen finanziellen Talenten verband er einen gewissen Hang zur Prachtliebe, ließ seinen Statthaltern, Verwaltern und Rentbeamteten zu viel Spielraum, und trieb die Vernachlässigung der Finanzen auf eine solche Höhe, daß Geld zur Abstattung der Zinse enthoben werden mußte. Aber er verwendete auch sehr viel zu des Landes bleibendem Nutzen, baute Straßen, Kirchen, Schulen, gründete und vermehrte wissenschaftliche Sammlungen, verbesserte das Militairwesen, hatte bedeutenden Aufwand mit den Grenzbesetzungen, und opferte in der Hungersnoth des Jahres 1771 große Summen für die Speisung seines darbenden Volkes. Bey seinem Regierungsantritte fand er die Finanzen im blühendsten Zustande; seinem Nachfolger hinterließ er eine Schuldenlast von einer Million und zwey Mahl hundert tausend Gulden und ein verwirrtes, trotz aller errungenen Freyheiten unzufriedenes Land.

Dieser Nachfolger war Pancratius Vorster von Weil, ein Mann von großen Talenten und noch größerer Unbeugsamkeit, ein vieljähriger Gegner der Grundsätze und Verwaltung des verstorbenen Beda, ein nicht minder heftiger Feind der Volksfreyheit, vom Volke mit Widerwillen aufgenommen, und nicht geeignet, in so bedenklicher Zeit das Wohl seines Stiftes zu wahren. Seine Wahl war also eine für die damahlige Lage des Stiftes höchst unglückliche. Die weltliche Herrschaft des Klosters wäre jeden Falls zergangen; ein Beda hätte vielleicht die Existenz desselben gerettet. Des neuen Ab-

tes erste Sorge war nicht allein Herstellung der nothwendigen Ordnung, sondern auch Zernichtung alles dessen, was Beda dem Volke gegeben. Ohne Macht und Mittel versuchte er, dem Sturme der Zeiten zu trotzen. Er hieß die Volksausschüsse sich auflösen; da entstanden unruhige Bewegungen. Fürst und Volk verlangten den Schiedsspruch der Schirmorte. Von diesen war Glarus entschieden für das Volk, die andern mehr für den Fürsten, und ihr am achtzehnten April 1797 erlassener einseitiger Rechtsspruch entschied in allen Puncten gegen das Land. Einigen Privaten wurde ein Kostenersatz von neun tausend Gulden, zwölf Gemeinden ein solcher von sieben tausend zwey hundert ein und achtzig Gulden auferlegt, von welch letzterer Summe der Fürst aus Milde die Hälfte übernehmen solle. Hierauf im Lande neue heftige Bewegungen. Man griff sogar zu den Waffen. Unordnungen, Gewaltthaten, Todtschläge zeugten von der furchtbaren Spannung des Volkes. Zum zweyten Mahle mußte der machtlose und doch so trotzige Fürst die Vermittelung der Schirmorte anrufen. Kaum drey Monathe seit ihrer ersten Conferenz waren verflossen; aber die inneren und äußeren Verhältnisse hatten sich wesentlich verändert. Von außen war die ganze Nordgrenze durch die kriegführenden Mächte bedroht, im Innern gährte ein bedenklicher, in seinen Folgen nicht zu berechnender Aufstand aller Mißvergnügten, den vielleicht einige Bundesglieder unterstützt hätten. Das Aufblühen der Volksfreyheit konnte in den Eidsgenössischen Landen nicht mehr verhindert werden. Deßnahen machten die Abgeordneten der Schirmorte Herstellung der Ruhe und nicht Zufriedenstellung des außer Land gegangenen Fürsten zu ihrem Hauptaugenmerke. Mehrere von ihnen waren ohne dieß dem Volke persönlich geneigter als der Abtey, und der Fürst lud durch seine Abreise nach dem Hauptquartiere Erzherzogs Carl den Verdacht der Anrufung einer Oesterreichischen Intervention auf sich. Darum bestätigte und

vermehrte der zweyte Ausspruch der Schirmorte dem Volke der Abtey St. Gallen die von Fürst Beda errungenen Rechte. Es erhielt Loskäuflichkeit der Leibeigenschaft und vieler andern Feudallasten, Erlassung einer seit fünf und vierzig Jahren unbillig getragenen Abgabe; freye Wahl der Ammänner, Richter, Schullehrer und Meßner durch die Gemeinden; von der todten Hand dürfen keine Grundstücke mehr angekauft werden; Klöster und Beamtete sind nicht mehr steuerfrey. Die alte Landschaft erhält auch einen von den Gemeinden erwählten Landrath von ein und funfzig Gliedern, der über die Rechte des gesammten Landes und der einzelnen Gemeinden zu wachen hat. — Dieses waren die dem Kloster auferlegten Zugeständnisse, und vergebens protestirte Fürst Pancratius von Neu-Ravensburg aus gegen Alles, was der Reichsabtey St. Gallen ohne Consens eines vollständig versammelten Capitels und des Deutschen Kaisers an Rechten und Herrlichkeiten sey vergeben worden. Unter dem Jubel und den Ehrenbezeugungen des Volkes reisten die Eidsgenössischen Gesandten nach Hause. Am höchsten wurde der Volksfreund Kubli von Glarus gefeyert. Allen unterthänigen Landschaften der Eidsgenossen aber war dieser Ausgang der St. Gallischen Streitigkeiten eine erfreuliche Andeutung, daß die Morgenröthe der Freyheit aufgegangen sey.

8. Der Thurgau. 1795—1797. Pfeffers. 1794.

Im Thurgau erhielt sich mitten unter so vielen Bewegungen die Achtung für die bestehende Ordnung. Nur sprach die Landschaft im Frühling 1795 den Wunsch aus, sich von einem Ueberreste der Leibeigenschaft loszukaufen. Die regierenden Stände hatten kurz zuvor dem Städtchen Sargans dieselbe Freyheit eingeräumt, und bewilligten auch diesen Loskauf unter billigen Bedingungen. Als nun bald nachher Besetzung der Eidsgenössischen Rheingrenze nöthig ward, und die Cantone von dem

seit dem Ausbruche des Revolutionskrieges beobachteten Grundsatze, keine Mannschaft aus den gemeinen Herrschaften aufzubiethen, abwichen; folgte der Thurgau willigst einem Gebothe, das ihn zur Landesvertheidigung aufrief. Nachdem aber das Gebieth von St. Gallen durch Fürst Beda's Milde Freyheiten empfangen, deren Genuß auch den Thurgauischen Herrschaften der Abtey zu gut kam: mochte wohl in manchem Herzen mächtig der Wunsch entbrennen, in gleich vortheilhafte Lage zu kommen. Doch blieb die Ruhe ungestört. Nur wurden einige Thurgauische Gemeinden und Privaten in die Bewegungen gegen Abt Pancratius verwickelt, und durch das erste Urtheil der Schirmorte zu einem Kostenersatze von zwey tausend zwey hundert sechs und siebzig Gulden verurtheilt. — Drey Jahre früher (1794) war im Sarganser-Lande ein Anschlag der leibeigenen Unterthanen der Abtey Pfeffers gegen das Kloster verrathen, die Theilnehmer in den Bann gethan und hart bestraft worden.

9. Das Veltlin. 1797.

In Bündten dauerten auch in diesem gefährlichen Zeitraume alle alten Mängel und Gebrechen, und insonders der Parteykampf der Salis und Planta fort. Sie beschuldigten sich gegenseitig vor allem Volke vielfacher politischer Vergehungen, schrieben einander alle widrigen Ereignisse, sogar die durch Mißwachs verursachte Theuerung im Jahre 1793 zu, und ruhten nicht, bis das Volk, aus seinem Schlummer erwachend, das Uebel mit der Wurzel auszurotten beschloß. Eine allgemeine Standesversammlung untersuchte 1794 mit Strenge alle eingeschlichenen Mißbräuche, half den auffallendsten Mängeln ab, arbeitete auch für Beruhigung der seit langem schon sehr aufgeregten Unterthanenlande, und ein von ihr niedergesetztes Strafgericht verbannte einige der unruhigsten Parteyhäupter, belegte noch mehrere mit Bußen, und schloß andere vom Stimmrechte aus. Allein

dieser Eifer kam viel zu spät, und das Uebel saß viel zu tief, als daß Abhülfe so leicht möglich gewesen wäre. — Bald nach diesen Ereignissen drang Napoleon Bonaparte an der Spitze der Französischen Heere im Mailändischen und Venetianischen vor, und neuerdings zeigte sich die Zertrennung und Ohnmacht Bündtens in den vergeblich versuchten Anstalten zur Vertheidigung der Grenzen. Da glaubte das Veltlin, die Gelegenheit seiner Befreyung könnte gekommen seyn. Umsonst waren mehrfache Versuche gemacht worden, das Bündtner-Volk dahin zu bewegen, durch kluges Entgegenkommen diese Losreißung zu verhindern. Alles scheiterte an der Selbstsucht derjenigen, die in der Fortdauer der bisherigen Unterthanenverhältnisse ihren Vortheil erblickten. Da geschah, was schon längst war befürchtet worden; am dreyzehnten Juni trat eine Versammlung von mehr als tausend Personen zu Sondrio zusammen, und schwur, die Freyheit zu erkämpfen; und am ein und zwanzigsten Juni 1797 kündigte sie dem Bündtnerlande den Gehorsam schriftlich auf. Diesem Beyspiele folgten Cleven und Worms. Ueber ihr ferneres Thun waren die abgefallenen Landschaften selbst nicht im Klaren. Die einen wünschten, als freye Leute sich an Bündten; die andern sich an Cisalpinien, jene neue Republik, die Bonaparte aus eroberten Ober-Italiänischen Ländern gebildet hatte, anzuschließen. In ihrem Zweifel und in Furcht vor der Rache der Bündtner wendeten sich diese Landschaften an Bonaparte um Vermittelung und Rath. Dieser war den Bündtnern, die sich seit dem Ausbruche der Revolution auf Betrieb der mächtigen, durch die Fortschritte der Umwälzung empfindlich geschädigten Salis mehr und mehr von Frankreich ab- und Oesterreich zugewendet; auch im Jahre 1793 zur Aufhebung zweyer Französischen Diplomaten innert ihrer Grenzen wenigstens ins Geheim und durch Unterdrückung jeder Untersuchung Hand gebothen hatten, abgeneigt. Er nahm das Mittleramt im Nahmen der Französischen

Republik an, und geberdete sich bey dieser seiner ersten rechtlosen Einmischung in die Eidsgenössischen Angelegenheiten mit dem Uebermuthe eines unumschränkten Herrn und Gebiethers. Er rieth in dictatorischem Tone zur Aufnahme der drey Herrschaften in den Rang eines vierten Bundes, und setzte, gleich einem Richter, einen kurzen peremtorischen Termin zur Entscheidung. Als es nicht möglich geworden, in so kurzer Frist den Willen eines souverainen, an keine schnellen Entschlüsse gewöhnten Volkes für eine ihm widrige Aufnahme zu stimmen: entriß Bonaparte mitten im Frieden der Eidsgenossenschaft einen Theil ihres unmittelbaren Gebiethes, indem er die Bündtnerschen Unterthanenlande mit Cisalpinien vereinigte. Die Bündtner verloren aber nicht allein ihre Herrschaften; sondern es wurden ihnen auch durch den Volksausschuß zu Sondrio viele Millionen Privatvermögen auf die ungerechteste Weise entzogen. Jetzt beklagte und beseufzte man in Bündten den erlittenen Verlust, und bestrafte die, welche ihn verschuldet haben sollten; allein Land und Gut blieben verloren, und nur für das letztere konnte in der jüngsten Zeit eine dürftige Entschädigung mehr als ein Gnadengeschenk, denn als eine gerechte Erstattung erhalten werden.

10. Die Italiänischen Vogteyen. 1797 und 1798.

Veltlins Beyspiele nachzuahmen waren viele Bewohner der Italiänischen Vogteyen nicht ungeneigt, und Cisalpinien hätte sie gern aufgenommen. Es erfolgten sogar Gebiethsverletzungen. Cisalpinische Clubbisten drangen im Februar 1798 bewaffnet in die Ortschaften Luzern und Mendrys ein; sie fanden aber wenig Anhang, und das Volk zog es vor, Schweizerisch zu bleiben.

Das Französische Directorium revolutionirt die Schweiz. 1797.

In so trauriger Zertrennung und Schwäche, vermehrt durch die Eifersucht der Cantone, die Mängel der Bun-

desurkunden und den bedenklichen Verfall des Heerwesens, befand sich die Eidsgenossenschaft, als sie die Stunde nicht wußte, in der sie zum Kampfe um Seyn oder Nichtseyn berufen würde. Die Verhältnisse in Frankreich hatten sich umgewandelt. Am sieben und zwanzigsten Juli 1795 wurde die der Schweiz günstige Partey der Terroristen gestürzt, und der Jacobiner blutiges Reich ging blutig zu Ende. Nach dreyjähriger Dauer trat der National-Convent ab. Ein Directorium von fünf Personen übernahm mit den beyden Räthen der Fünfhundert und der Alten die Leitung Frankreichs. Das Directorium, nachdem es muthvoll die inneren und äußeren Feinde besiegt, machte sich nach dem Schlusse des Friedens von Campo Formido in der Trunkenheit seines Sieges einer langen Reihe von Gewaltthaten gegen andere Völker schuldig, und verkündete ohne Scheu sein Streben nach Weltherrschaft. Es umgab sich mit einem Kranze nach seinem Muster organisirter sclavischer Töchterrepubliken. Vorzüglich blutete Italien unter seinen ungerechten Streichen. Die Schweiz war bis jetzt noch mit einiger Schonung behandelt worden; sie hoffte sogar, durch Barthelemy's Eintritt ins Directorium im May 1797 einen einflußreichen Fürsprecher gewonnen zu haben. Allein schon im September desselben Jahres wanderten Barthelemey und seine Freunde, zu Folge einer abermahligen Umwälzung, nach Cajenne in die Verbannung. Die soldatische Macht hatte zu Gunsten eines sich neu bildenden Directoriums entschieden, ihr mußte es sich also dankbar erzeigen; Krieg, Anmaßung, Raubgier, Zertretung der heiligsten Völkerrechte wurden daher sein System, der Abscheu der Welt war dieses Systemes Lohn und Folge. Bald verkündigten beängstigende Zeichen: das übermüthige Frankreich denke auf Beraubung und Unterdrückung der Schweiz. Wir wissen, daß schon fünf Jahre früher Angriffsplane ihrer Ausführung nahe gestanden, und warum sie damahls verschoben worden. Jetzt

wurden sie wieder aufgenommen. Frankreichs öffentliche Blätter füllten ihre Spalten mit heftigen Declamationen und Invectiven gegen die Schweiz. Bereicherung durch Wucher und Schleichhandel; Fälschung der Assignaten, (Papiergeldes); Beunruhigung Frankreichs durch Duldung der Emigranten; Verbindung mit England, dessen Gesandter von der Schweiz aus den Widerstand gegen die gesetzliche Ordnung organisire; Haß gegen Frankreich; Verfolgung der Freyheitsfreunde und viel Anderes ward den Eidsgenossen zur Last gelegt. Gleichzeitig begann das Directorium in ihres Landes Innerem ein hinterlistiges ränkevolles Spiel, wodurch Zertrümmerung und Unterjochung der friedlichen Eidsgenossenschaft vorbereitet wurde. Die Regierungen, das Volk, die Cantone wurden durch Schlangenlist mehr und mehr mit einander entzweyt; Mißtrauen, Zwist und Aufruhr durch die verderblichsten Mittel gesäet; die Unzufriedenen durch gleißende Vorspiegelungen und das Trugbild einer unechten Freyheit und Gleichheit geblendet; die demokratischen Cantone und das aufgeregte Volk durch das Vorgeben eingeschläfert und bestochen, Frankreich bedrohe bloß die aristokratischen Staatsformen, nach ihrer Zertrümmerung werden alle feindseligen Berührungen mit ihm verschwunden seyn; über die zu den ersten Opfern Auserlesenen aber häufte man Forderungen auf Forderungen, Beschwerden auf Beschwerden. Von Zeit zu Zeit durchzogen im Finstern schleichende Aussendlinge die Schweiz, um das Volk für Umwälzungen zu bearbeiten. Mit Einem Worte, keine Umtriebe, keine Ränke, keine Anmaßungen, keine Mißhandlungen sind gedenkbar, welche damahls nicht gegen die Schweiz wären losgelassen worden. Dieses Land durch sich selbst zu verderben, war des Directoriums tückischer Plan. Diplomatisches Gift bahnte der Vernichtung durch Waffen den Weg.

Einer der heftigsten Feinde der damahligen Schweiz war der Director Räubel, wie die Sage geht, durch

einen zu Bern früher verlorenen Prozeß zu unauslöschlicher Rache gegen diese Republik entflammt. Ein anderer war Frankreichs berühmter Feldherr Napoleon Bonaparte. Seine Abneigung, seinen Uebermuth hatte schon Graubündten empfunden. Als er später durch die Schweiz nach Rastatt reiste, streute er den Samen der Revolutionirung mit vollen Händen aus. Eine allgemeine Befeuerung aller Umwälzungsfreunde war die Folge seiner Durchreise; denn der Mächtige hatte bitter gegen die Eidsgenössischen Aristokratieen geredet; er hatte sich zuvorkommend gegen die Volksparten, kalt und zurückstoßend gegen die Magistrate benommen; zu Bern hatte er nicht ein Mahl den Besuch des Schultheißen erwiedert; dagegen das bereits zur Revolution sich hinneigende Basel für den ersten Freystaat erklärt, den er in der Schweiz erblicke. Sorgfältig hatte er sich zugleich nach dem Belange der Eidsgenössischen Staatsschätze erkundigt, auch glich seine Durchreise einer militairischen Recognoscirung.

Noch klarer ward die unversöhnliche Feindschaft des Directoriums, als im September 1797 an die Stelle des erträglichen Gesandten Bacher der Geschäftsträger Mengaud fluchwürdigen Angedenkens, der Revolutionirer Hollands, unter dem Nahmen eines Commissairs zu Basel anlangte. Sein Benehmen war voll des abstoßendsten Uebermuthes. Auf seinen Reisen schmückte er seinen Wagen mit dreyfarbigen Fähnchen, eine große wehte vor seiner Wohnung. Er schloß sich öffentlich an alle Mißvergnügten an, munterte alle Widerspenstigen auf, lud das Volk zu Widersetzlichkeit und Selbstbefreyung förmlich ein, und höhnte die Eidsgenössischen Regierungen, als wären sie Frankreichs willenlose Sclaven, durch empörende Zumuthungen und Beleidigungen. In gleichem Geiste wirkten Guyot in Graubündten und Mangourit im Wallis.

Bald erhob Mengaud die freche Forderung, der Englische Gesandte müsse als Feind Frankreichs aus der

Schweiz entfernt werden. Dessen freywillige Abreise entriß die furchtsamen Regierungen ihrer peinlichen Verlegenheit. — Dann wurde die Bestrafung Baslerscher Offiziere verlangt, welche mehr als Ein Jahr früher in dem nun beendigten Kriege den Oesterreichern zur Verletzung des Eidsgenössischen Territoriums sollten Vorschub gethan haben. — Hierauf begehrte Mengaud von den Eidsgenössischen Inhabern der Ordenszeichen des alten Königshauses Ablegung dieser Auszeichnungen. — Endlich griff er sogar das Heiligthum des Asylrechtes an, und forderte in gebietherischem Tone ungesäumte Entfernung aller Emigranten, der ruhigen wie der unruhigen, der Royalisten wie der geflüchteten Republikaner.

Solches geboth Frankreich der Schweiz in eben dem Augenblicke, in welchem der Schweizer-Clubb zu Paris mit Vorwissen und Billigung der obersten Behörden der Republik emsiger als nie seine giftigen Schmähschriften und Aufreizungen gegen die Schweiz ausspie; andere Eidsgenössische Verbannte zu gleichem Zwecke die Pressen von Strasburg benutzten; vorzüglich Cäsar Friedrich Laharpe gegen die Ruhe seines Vaterlandes arbeitete, und eine Deputation verbannter Waatländer und Freyburger, welche Frankreichs Vermittelung anrief, vom Directorium huldreich angehört wurde. Allerdings waren die Eidsgenössischen Verfassungen tadelnswerth, allerdings durchgreifende Verbesserung derselben eine unabweisliche Forderung der Zeit; aber Frankreich war nicht der Richter zwischen diesen Regierungen und ihrem seine Freyheit fordernden Volke, und ein Feind des Vaterlandes ist derjenige Bürger, welcher zur Erreichung auch der wohlwollendsten Absichten die Dazwischenkunft, ja sogar das bewaffnete Einschreiten einer fremden Macht anruft. Allerdings mußten die Eidsgenössischen Machthaber und ein großer Theil des Volkes Abneigung, vielleicht Haß sogar gegen die Principien und Thaten der Französischen Revolution empfinden; aber sie hatten

Frankreich nicht thätlich beleidigt. Sie hatten im Gegentheile zahlreiche, ihnen zugefügte Beleidigungen und Demüthigungen; sie hatten die Ermordung ihrer Landeskinder, die Aufwieglung ihres Volkes, die ungerechte Abreißung mehrerer Gebiethstheile, das höhnische Benehmen der Französischen Gesandtschaft und so viel anderes im Bewußtseyn ihrer Schwäche still geduldet; sie hatten Frankreich überdieß wesentliche Dienste geleistet; sie erfüllten mit Aengstlichkeit alle seine, auch die entehrendsten Begehren; besonders wurden alle, selbst die friedlichsten Emigranten mit an Härte grenzendem Eifer ausgetrieben. — Die ganze Gegenwehr der Eidsgenossen bestand in Entsendung einer Deputatschaft der Berner nach Paris, einer andern der Tagsatzung nach Rastatt; beyde wurden von den Französischen Directoren und Ministern mit Geringschätzung und Härte behandelt; die letztere von den Gesandten anderer Mächte mit Bedauern empfangen; beyde brachten nach Hause keinen Trost. Von jeder Macht verlassen, ohne alle Hülfe, stand nun die Eidsgenossenschaft ihrem übermächtigen und übermüthigen Feinde gegenüber.

Das Directorium entreißt der Eidsgenossenschaft die Ueberreste des Bisthums Basel, Mühlhausen und die Waat. November 1797 bis Ende Januars 1798.

Das Directorium schritt fort auf seiner rechtlosen Bahn. Unverkennbar verfolgte es den Plan, die Schweiz so lange zu quälen, bis ein Ausbruch ihres Unwillens den erwünschten Vorwand zum feindlichen Angriffe gäbe; aber auch die folgsamste Unterwürfigkeit sollte die Eidsgenossen nicht von der ihnen zugedachten Beraubung, Schmach und Unterjochung befreyen. — Das Directorium beschloß am neunzehnten November den Bischöflich-Baselschen Schweizer-Boden mit Frankreich zu vereinigen. Während die Schweiz unentschlossen zögerte, rückte der General St. Cyr mit acht tausend Mann in

das Münster- und St. Imer-Thal ein, nur die mit allen Ständen verbündete Stadt Biel blieb vor der Hand noch unbesetzt. Das Bollwerk des Jura war durchbrochen. Bern mahnte die Eidsgenossen, es rief sein ganzes Volk zu den Waffen; aber Mengauds Schmeichelworte, seine feyerlichen Erklärungen, das Directorium beabsichtige keinen Einfall auf das eigentliche Schweizer-Gebieth; Mangel an Eintracht und die täuschende Hoffnung, ruhige Hingabe des Bisthums werde das letzte Opfer seyn, erhielten Alles in Unthätigkeit. — Hierauf verschlang Frankreich im Januar 1798 die vom Elsaß umschlossene Eidsgenössische Bundesstadt Mühlhausen. Dieselbe ward so lange gedrängt, bis sie um Einverleibung bath. Mühlhausens Fall blieb in der Eidsgenossenschaft beynahe unbemerkt; aber allgemeinen Schrecken verbreitete die bald nachfolgende Gewaltthat gegen die Waat.

Willkommen war den ungerechten Gelüsten des Directoriums jene Einladung einiger Verbannten zur Intervention zwischen dem Waatlande und Bern. Dasselbe Frankreich, welches sich vor wenig Jahren mit so viel Heftigkeit gegen die unerbethene Einmischung fremder Fürsten in seine innern Angelegenheiten erklärt hatte, schritt jetzt zu einer so hohnvollen, so übermüthigen Behandlung der Schweiz, wie die Weltgeschichte nur wenige ähnliche Beyspiele zu erzählen hat. Eine freche Politik ist nie um den Vorwand zur Beschönigung von Gewalt und Willkür verlegen. Als die Herzoge von Savoyen im Jahre 1564 die Waat an Bern abtraten, hatte König Carl IX. von Frankreich den Abtretungsvertrag als Garant unterzeichnet. Aus diesem Umstande leitete Frankreich die Befugniß her, sich in die Angelegenheiten der Waat zu mengen, und da es überdieß das Herzogthum Savoyen kürzlich erobert hatte, sprach es auch diejenigen Rechte an, welche doch einzig den Königen von Sardinien, als Nachkommen und Erben der ehe-

mahligen Beherrscher der Waat, und nicht dem zufälligen Besitzer des Landes Savoyen zustehen konnten. Dem Waatländer Laharpe verdankte Frankreich die Erinnerung an jenen längst der Vergessenheit überlieferten Vertrag, der mehrere Wochen in den Archiven gesucht werden mußte, und dessen Wiederauffindung ihm den erwünschtesten Vorwand zum bewaffneten Ueberfalle der Schweiz an die Hand gab. Eben er war Verfertiger jener Deduction, welche das Einmischungsrecht des Directoriums darthun sollte, und schilderte zugleich das Benehmen der Eidsgenössischen Regierungen gegen Frankreich in einer Flugschrift mit den gehässigsten Farben. — Das Directorium behauptete, durch Entziehung mehrerer dem Waatlande vorbehaltenen Rechte und Freyheiten, nahmentlich der Landstände und der Selbstbesteuerung, habe Bern den Abtretungsvertrag verletzt, somit sey Frankreich als Garant berechtigt, und von ihm auch beschlossen, zwar nicht die Waat seinem Gebiethe einzuverleiben; aber doch als Schiedsrichter zwischen Bern und ihr aufzutreten. Alles sollte nur zu des Landes Bestem und zur Zerstörung einer drückenden Aristokratie geschehen. Seit Jahrhunderten schon war Frankreichs ganze Politik nichts anders als eine Bemühung, das, in diplomatischen Künsten wenig bewanderte Schweizer-Volk, um des eigenen Interesses willen zu täuschen und zu verwirren, oder durch Corruption, und wo diese nicht möglich oder nicht zulänglich schien, durch rohe Anwendung des Rechtes des Stärkeren seinem Joche ganz zu unterwerfen. Die Absicht einer grausamen Täuschung lag auch jetzt im Hintergrunde, und das Directorium bemerkte mit Freuden, wie großen Glauben es nicht allein bey dem Waatlande, sondern auch bey der arglosen Einfalt vieler, nahmentlich der demokratischen Stände fand. Von der Täuschung schritt es zur That. Durch eine Erklärung vom acht und zwanzigsten December 1797 wurden die Magistratspersonen von Bern und Freyburg persönlich

verantwortlich gemacht für die individuelle Sicherheit und das Eigenthum derjenigen Einwohner des Waatlandes, die sich an die Fränkische Republik gewendet haben, oder noch wenden könnten, um zu Folge alter Verträge deren Vermittelung zur Erhaltung oder Herstellung ihrer alten Rechte anzurufen. Diese schamloseste aller Noten überreichte Mengaud mit Beschwerdeführung über Berns Bewaffnung und die Verhaftung solcher, die sich geweigert haben, die Waffen gegen die Republik zu führen. Die Zufügung dieses ungeheuern Attentates entzündete im Rathe Berns einen Funken jenes entschlossenen Muthes, der seine ruhmgekrönten Vorfahren beseelt hatte, er antwortete: „Einzig „unserm Gewissen, unsern Gesetzen, unserer „Verfassung und dem Allerhöchsten sind wir „Verantwortung ob unsern Handlungen schul„dig.“ — Im Waatlande forderte er einen unter den Waffen zu leistenden Eid aller wehrhaften Mannschaft, und verhieß zugleich Erfüllung aller wohlthätigen und auf gesetzlichem Wege eröffneten Wünsche. Von dreyßig Bataillonen schwuren vier und zwanzig mit Freuden. Nur einige Seegegenden, und im Innern des Landes die Stadt Moudon weigerten sich. Zu Vevay brach sogar ein Aufstand los. Das von bloß sechs Invaliden besetzte Schloß Chillon ward leicht und ohne Gegenwehr eingenommen, die dort sitzenden Staatsgefangenen befreyt, und zu Lausanne eine Art von Volksvertretung niedergesetzt. Die Bewaffnung der treuen Landesgegenden brachte aber die Aufgestandenen bald in große Noth; da riefen sie den mit zehn tausend Mann an der Grenze stehenden Französischen General Menard zu Hülfe. Dessen Drohungen bewogen den Bernerschen Heerführer Oberst Rudolf Wyß, bevor die Französischen Truppen auch nur die geringste Demonstration machten, zu einem unbegreiflichen Rückzuge an die Nord-

grenze der Waat, somit zur Preisgebung des ganzen Landes ohne Gegenwehr. Nach seinem Abzuge griffen Berns Gegner nochmahls zu den Waffen, beredeten oder nöthigten viele seiner Anhänger zum Anschlusse, und das Directorium decretirte die Unabhängigkeit der Waat unter dem Nahmen einer Lemannischen Republik. Seine Rechtsverhöhnung krönte es, indem die Unvorsichtigkeit eines Bernerschen Vorpostens, durch welchen zwey einen Parlamentair begleitende Französische Husaren den Tod fanden, als Verletzung des Völkerrechtes, als eine scheußliche Unthat, als unerhörtes Verbrechen der Söldner der Oligarchie ausgedeutet, und als Grund zur Eröffnung der Feindseligkeiten benutzt ward. Am sieben und zwanzigsten Januar 1798 drangen die Franzosen zu Wasser und zu Land in die Waat ein. Ohne Schwertstreich ging dieses schöne Land für Bern auf immer verloren, und seine Bewaffnung mußte sich alsbald den Französischen Scharen anschließen. Die neuen Lemannischen Behörden begannen ihre Laufbahn auf eine sie ehrende Weise. Es wurde kein Bernersches Eigenthum in Beschlag genommen, und beschlossen, keine Verfolgung gegen Berns bisherige Freunde eintreten zu lassen; aber die Freude vieler Waatländer über die Französische Befreyung wurde merklich gekühlt, als diese an allem Nothwendigen Mangel leidenden Banden zum ersten Beweise ihrer uneigennützigen, wohlwollenden Freundschaft eine Contribution von sieben Mahl hundert tausend Franken und Verpflegung auf des Landes Kosten verlangten.

Der Kanton Basel revolutionirt sich. Januar 1798.

Frühe schon hatten großer durch die Revolution erworbener Reichthum, verbunden mit Bonaparte's Gunstbezeugungen und Mengaud's listiger Eröffnung einer Aussicht auf Erwerbung des Frickthals, den Canton Basel für Frankreichs Absichten in hohem Grade eingenommen.

Unter gesuchten Vorwänden war der bey dem Directorium beliebte, durchgreifenden Neuerungen günstige Oberstzunftmeister Ochs nach Paris gesendet worden. Daselbst von Bonaparte und Räubel noch mehr für Frankreichs System eingenommen, ließ er sich in Plane zu gänzlicher Umformung der Eidsgenossenschaft ein, welche überdieß den innigsten Anschluß dieses Landes an Frankreich bedingte. Unter seinem Nahmen ward eine nach dem Muster der Französischen gemodelte Verfassung einer ein- und untheilbaren Helvetischen Republik zu Tage gefördert, welche Mengaud in vielen tausend Exemplaren unter allem Volke ausstreute. Er hatte sogar die Dreistigkeit, sie den Eidsgenössischen Regierungen offiziell mitzutheilen. Tausende schenkten ihr vollen Beyfall. Den lebhaftesten fand sie im Canton Basel, woselbst Stadt- und Landbürger in beynahe gleichem Grade unzufrieden waren, und durch Französische Emissäre immer heftiger aufgereizt wurden. Die Aristorfer forschten zu Farnsburg alten Urkunden nach. Die Liestaler, durch übel berechnete Vorwürfe eines Baseler-Rathsherrn erbittert, zertrümmerten wüthend das Grabmahl des im Bauernkriege (1653) der Stadt treu gebliebenen Schultheißen Imhof. Das ganze Land erhob sich. Die landvögtlichen Schlösser Farnsburg, Waldenburg, Homburg gingen in Flammen auf. Am neunzehnten Januar mußte die Stadt eine Besatzung von sechs hundert Landleuten einnehmen, und am zwanzigsten anerkannte der Große Rath die allgemeine Rechtsgleichheit. Kanonendonner verkündete weit umher dieses Ereigniß. Freyheitsbäume wurden aufgepflanzt, eine weiß, schwarz und rothe Fahne aufgesteckt, und die Standesdeputation von der zu Aarau außerordentlich versammelten Tagsatzung abberufen.

Die letzte dreyzehnörtige Tagsatzung. — Der Bundesschwur zu Aarau. — December 1797 bis Ende Januars 1798.

Unter so trostlosen Aussichten war am sechs und zwanzigsten December 1797 die letzte dreyzehnörtige Tagsatzung in Aarau zusammen getreten. Schon ihre Versammlung hatte große Mühe gekostet, und wenig durfte man sich von ihrer Thätigkeit versprechen; denn eine bedeutende Zahl der Cantone war in Frankreichs Schlingen gefallen, und wähnte, in thörichte Sicherheit sich einwiegend, das Directorium verlange wirklich nichts als Anerkennung der bürgerlichen Rechtsgleichheit von Seiten der aristokratischen Regierungen, auch werde es nach Ertheilung derselben das alte freundschaftliche Verhältniß mit der Eidsgenossenschaft ungesäumt herstellen. So kam es, daß mehrere Stände im Glauben an die Rechtlichkeit und Treue Frankreichs die Tagsatzung für unnöthig erklärten. „Wozu," frug der Rath von Glarus, „wozu eine Eidsgenössische Tagsatzung, welche nur Aufsehen erregt? Der Eidsgenossenschaft geziemt Stille. „Ihre Neutralität ist anerkannt und unangetastet, die „Unterhandlungen zu Rastatt gehen sie nichts an!" Daher sollten auch die Gesandten dieses Standes alles Wichtige nur ad referendum nehmen. — Vergebens bemühte sich die Tagsatzung, wie wir bereits wissen, um Einschließung in den Rastadter-Frieden, um Gewährleistung der Schweizerischen Verfassungen, um Schonung Frankreichs oder den Schutz anderer Mächte. Dem Stande Bern, der die nach der Waat abgesendeten Eidsgenössischen Repräsentanten zu wenig berücksichtigt hatte, erklärte sie am neunzehnten Januar 1798, wenn die Streitigkeiten wegen der Waat zum Kriege mit Frankreich führen, habe er auf Eidsgenössischen Beystand nicht zu zählen. Er möge den Wünschen seiner Unterthanen nachgeben, und nicht durch längeres Widerstreben das Wohl der ganzen Eidsgenossenschaft aufs Spiel setzen.

Wenige Tage früher hatte Glarus Berns Mahnung um Bereithaltung der Bundeshülfe dahin beantwortet: „Euer Ruf kommt uns unerwartet, die Französische „Regierung hat bis jetzt keine Ursache zur Besorgniß „gegeben. Noch kürzlich gab uns ja ihr Gesandter die „freundschaftlichsten Zusicherungen; es müssen daher alle „Frankreich mißfälligen Schritte vermieden werden. Wir „halten also die Vermuthung wegen feindlicher Absichten „Frankreichs für ungegründet, und möchten lieber auf „Abschluß eines neuen Freundschaftsbündnisses Bedacht „nehmen.“ Nachdem endlich die Gefährlichkeit der Absichten Frankreichs viel zu spät allgemein eingesehen wurde, da erst suchten die Tagherren in ihrer Verlassenheit Unterstützung und Hülfe an dem Orte, wo sie zuerst hätten suchen sollen, bey den Herzen, bey der Vaterlandsliebe des Volkes. Für die Erfüllung der gerechtesten Volkswünsche konnte die Tagsatzung in ihrer Gebundenheit freylich nichts thun; aber sie hoffte durch die Feyerlichkeit eines öffentlichen Bundesschwures das Volk zur Vertheidigung des Vaterlandes zu begeistern, und zugleich Frankreich einen hohen Begriff der innern Eintracht zu geben. Allein auch der Vorschlag des Bundesschwures erlitt Widerspruch. Das bereits revolutionirte Basel sagte sich ganz von demselben los, und der Rath von Glarus beharrte auf seiner Ansicht, „daß man ja von Außen „keine bösen Absichten gegen die Eidsgenossenschaft kenne, „wohl aber Versicherungen und Beweise von Wohlverständniß und Freundschaft.“ Der erste Standesgesandte mußte nach Hause reisen, um die Theilnahme am Schwur auf einer außerordentlichen Landsgemeinde gegen den Willen des Rathes durchzusetzen. Noch am zwanzigsten Januar schrieb dieser der Tagsatzung: „Wir bewundern „die Großmuth der Stadt Basel, die ihren Unterthanen „Rechtsgleichheit ertheilte. Wir wünschen, daß auch an„dere Stände sich hiezu entschließen, wodurch fremde „Einmischung und unaussprechliches Unglück und Elend

„noch zur Zeit abgewendet würden, und die Ruhe und „Wohlfahrt unsers gemeinsamen Vaterlandes unter Gottes Obhuth fernerhin aufrecht erhalten blieben.“ Wie zweckmäßig wir auch den gegebenen Rath finden müssen, eitel war jeden Falls die auf seine Befolgung gebaute Hoffnung.

Am fünf und zwanzigsten Januar 1798 erfolgte endlich der so mühsam erkämpfte Bundesschwur. Unter dem Geläute der Glocken, dem Donner der Kanonen, umgeben von militärischem Pompe, bewegte sich feyerlich der Zug der Tagsatzung auf die Schützenmatte. Von einer Tribüne herab eröffnete der Bürgermeister von Wyß von Zürich mit kurzer, kräftiger Anrede die festliche Handlung, dann schwuren die Gesandten: „Wir „verpflichten uns im Nahmen unsrer hohen Stände, „alle zwischen den Eidsgenössischen Ständen und Orten „seit der Gründung unserer Freyheit geschlossenen Bünd„nisse, fest, unverbrüchlich und stets zu halten, und uns „bey unsern Bünden und unsern Verfassungen, jeder „Stand nach seinen besonders eingegangenen Verpflich„tungen zu handhaben und zu schützen.“ Sie umarmten sich hierauf vor den Augen der zahllosen Zuschauer, und der jubelnde Ruf vieler Tausende: „Gott erhalte unsre „Freyheit, lang leben unsre treuen Landesväter!“ drang zum Gewölbe des Himmels empor. Aber das erhebende Schauspiel war nur von einem kleinen Theile des Eidsgenössischen Volkes gesehen, seine begeisternde Kraft nur von einem kleinen Theile empfunden worden. Selbst viele von den Augenzeugen blieben kalt und ungerührt; vielen von diesen war es bekannt, daß schon der Freiheitsbaum bereit lag, welcher sieben Tage später zu Aarau aufgerichtet wurde, und in großen, weiten Strecken der Eidsgenossenschaft hatten die Herzen des Volks nicht mitgeschworen. Frankreich aber, dessen Gesandter schon am eilften Januar der Tagsatzung angezeigt hatte; wenn, wie es heiße, Oesterreicher in Graubündten einrücken,

werde auch Frankreich in die Schweiz einfallen, Frankreich spottete der Feyerlichkeit als eines eiteln Gepränges. Die schreckenvolle Nachricht, das Waatland sey im Aufstande, und von einem Französischen Heere besetzt, trennte die Tagherren, nachdem sie zuvor Stellung eines doppelten Truppencontingentes beschlossen hatten. Auch Mengaud verließ nun Aarau, und versicherte dieses Städchen wegen seiner so offen bewiesenen patriotischen Gesinnung seines und Frankreichs besondern Schutzes. In den Eidsgenössischen Angelegenheiten aber wendete er sich von nun an nie mehr an den Bund, sondern immer nur an einzelne Stände.

Zusammenbruch der Alt-Eidsgenössischen Staatsformen. Februar 1798.

In diesen Tagen einer ernsten Entscheidung erkannten manche Regierungen viel zu spät, welche Rettungsmittel der Geist der Zeit unabweislich verlange. Die Städte Luzern, Zürich, Schaffhausen, Solothurn ernteten keinen Dank, als sie ihrem Volke Gleichheit der politischen Rechte ertheilten. Was vor wenig Jahren als Wohlthat wäre angesehen worden, wurde jetzt als bloße Wirkung der Furcht und Bedrängniß nicht hoch geschätzt, zum Theile als unbefriedigend verschmähet, ja sogar als böswillig verdächtigt, und verminderte also nicht das alte Mißtrauen, die tief gewurzelte Erbitterung. — Schaffhausen hatte mit Erlassung einiger Lehenspflichten durchzukommen gesucht, wurde aber zur Ertheilung gänzlicher Rechtsgleichheit genöthigt. — Solothurn verkümmerte die gleiche Erklärung durch Verhaftung und Verfolgung der sogenannten Patrioten und den Beysatz, es sey von den Volksrepräsentanten auf Beybehaltung der jetzigen Verfassung angetragen. — Zu Luzern kam dem Volke seine Befreyung so unerwartet, daß es sie heimlichen Planen gegen die Landschaft zuschrieb. —

In der allergrößten Verwirrung war aber der Canton Zürich.

Daselbst gab die Regierung ihrem ganzen Volke Kunde von der feyerlichen Bundesbeschwörung. Abgeordnete bereisten die Landschaft, um sie zur Treue aufzufordern. Eine Staatscommission zur Anhörung aller Beschwerden ward niedergesetzt, und mit diesen Maßregeln ein Aufruf zur Vertheidigung des Vaterlandes und ein Aufgeboth von zwey tausend acht hundert Mann verbunden. Um die Aufrichtigkeit der Regierung darzuthun, wurde am neun und zwanzigsten Januar allen in den Jahren 1794 und 1795 Bestraften Amnestie ertheilt, die Waffen, die Bußengelder zurückgestellt, und die Gefangenen ledig gelassen. Freudenfeuer loderten die ganze folgende Nacht an beyden Seeufern, und die Luft ertönte von Freudenschüssen. Am Tage darauf wurden die Lediggelassenen mit großen Ehrenbezeugungen heim gehohlt. Eine Regierungsdeputation verfügte sich in das Gefängniß, eröffnete ihnen die Amnestie, und ermahnte sie, ihren vielvermögenden Einfluß zur allgemeinen Beruhigung anzuwenden. Diese Einladung ward besonders an den greisen Bodmer gerichtet, und zum Zeichen, daß aller Schimpf von ihm genommen sey, umarmte ihn der Präsident der Regierungsdeputation. Voll inniger Rührung sprach Bodmer: „Ich wollte immer das Gute, „und mein ganzes künftiges Leben soll zeigen, daß nicht „Rache, sondern reines Wohlwollen gegen alle meine „Mitbürger mich beseelt.“ Aus ihrem Kerker stiegen die Befreyten in Kutschen. Vor den Thoren wurden sie von militairischer Begleitung, in den Gemeinden mit Glockengeläute, Triumphbogen und weiß gekleideten, Blumen streuenden Mädchen empfangen. — Man hoffte nun in der Stadt auf die Beruhigung der Landschaft; sah sich aber bitter getäuscht, als dem Truppenaufgebothe an vielen Orten unter mancherley Vorwänden der Gehorsam verweigert wurde, und nur wenige hundert Mann

in die Stadt einrückten. Ein Widerspruch gegen Wehranstalten, wenn der Feind vor den Thoren steht, ein Hader mit der Regierung, wenn ein Anfall von Außen droht, sind zwar schwer zu billigen; aber im Canton Zürich war es bereits dahin gediehen, daß man nur noch der vergangenen Unbilden gedachte, und aus Haß gegen die einheimische Herrschaft, das Vaterland lieber in die Hand auswärtiger Bedränger gab. In dieser schwierigen Lage berief die Regierung am dritten Februar unter dem Nahmen einer Landescommission ein hundert sechs und siebzig Abgeordnete von Stadt und Land zu Vorberathungen über Gewerbsfreyheit, Oeffnung des Stadtbürgerrechtes und allgemeinen Zutritt zu Staatsämtern, und am fünften Februar erklärten Bürgerschaft, Klein und Große Räthe der Stadt Zürich „in Beherzigung der „gegenwärtigen höchst bedenklichen Lage des theuern „Vaterlandes, und in dem festen Vorsatze desselben „bisherige Unabhängigkeit gegen jeden äußern „Feind mit Gut und Blut zu vertheidigen, so „wie zu Herstellung und sicherer Gründung „brüderlicher Eintracht zu Stadt und Land „vollkommene Freyheit und Gleichheit aller politischen „und bürgerlichen Rechte zwischen den Einwohnern der „Stadt, des Landes und der Munizipalstädte; die bereits „bestehende Landescommission sey beauftragt, eine neue „Staatsverfassung zu entwerfen, bis zu ihrer Vollendung „haben bisherige Regierung und Behörden provisorisch „an ihren Stellen zu verbleiben, wogegen man erwarte, jeder Landeseinwohner werde es sich „zur heiligen Pflicht machen, zur Rettung und „Beruhigung des Vaterlandes nach besten Kräften mitzuwirken.“ Auch diese Zugeständnisse befriedigten die Bewohner des Cantons Zürich nicht. Sie nahmen die Freyheitserklärung an, allein ohne die an sie geknüpften Bedingungen zu beachten. An mehreren Orten soll die Freyheitsurkunde durch die Leiter der

Volksbewegung unterdrückt, an andern dem Volke sogar in verfälschter Gestalt bekannt gemacht worden seyn. Der Ausmarsch wurde fernerhin verweigert, weil man laut Waldmannischen Briefen das Volk zuerst um seine Einwilligung hätte fragen sollen, und weil es sich überhaupt gegen die Franzosen, seine Befreyer, nicht schlagen werde. In manchen Gegenden war es sogar gelungen, dem Volke vorzuspiegeln, das Truppenaufgeboth sey nur gegen die unzufriedenen Angehörigen anderer Cantone gerichtet. Daneben verlangte und erhielt die Landschaft Zusammensetzung der Landescommission aus drey Viertheilen ab dem Lande und Einem Viertheil aus der Stadt. Nur mit einer schwachen Mehrheit von sechs Stimmen nahm diese Versammlung in ihren Eid die Klausel auf, „daß die Aenderung der Staatsverfassung ohne fremde „Einmischung durchzuführen sey;“ und obwohl am vier und zwanzigsten Februar eine Zahl ihrer Mitglieder vom Lande in den Großen= und Kleinen=, in den Geheimen= und Kriegsrath aufgenommen wurde: sollte dennoch zwey Tage später die Eidleistung durch einen Auflauf gehindert werden. — Dabey saßen neben der provisorischen Regierung und der Landescommission zu Meilen, zu Stäfa und zu Küßnacht verschiedene, zum Theile aus Mitgliedern der Landescommission bestehende Comités, welche die Bewegungen des Landvolkes hervorriefen und leiteten; sich eigenmächtig der Regierung als eine gesetzliche Macht an die Seite stellten; ihre Anordnungen verwirrten oder entkräfteten; die Unruhe verbreiteten und nährten; mit den Französischen Behörden unterhandelten; Deputirte an sie abordneten, und sogar Truppenaufgebothe und Verhaftungen veranstalteten, und indem sie die Freyheit zu befördern glaubten, als betrogene und mißleitete Werkzeuge Französischer Treulosigkeit nicht wenig zur schmählichen Unterjochung des Vaterlandes beytrugen.

Während sich die Städtecantone in solcher Verwirrung befanden, achtete man in den Berg= und Waldcantonen

sowohl diese Erscheinungen als die Wegnahme der Waat wenig, und ließ sich bereden, Frankreich werde seinen Angriff einzig gegen die Aristokratieen richten, an deren Demüthigung man in den Demokratieen ein heimliches Wohlgefallen empfand. So stürzte man sich blindlings in den Untergang durch unbrüderlichen Kaltsinn, verderbliche Schelsucht und den thörichten Glauben an die Wahrheit der Verheißungen eines Volkes, dessen selbstsüchtiger Politik man so oft schon zum Opfer gefallen war. — Inzwischen verlangten aber auch die unterthänigen Theile des Cantons Schwyz, (das sogenannte äußere Land), Freylassung; traten die Aebtisch-St. Gallischen Lande, Unterwallis und Werdenberg, die Herrschaft der Glarner, welche vergessen hatten, die guten Räthe selbst zu befolgen, die sie andern mit so vieler Freygäbigkeit ertheilten, zum Theile sehr heftig mit gleicher Forderung auf, und einstimmig alle gemeinen Herrschaften. Mehrere Cantone entsagten wirklich ihren Ansprüchen auf diese letztern, und am Ende Februars trat eine Conferenz der regierenden Stände zur Berathung der Wünsche des Thurgau in Frauenfeld zusammen. Sie erklärte die Landschaft für frey. Auch die Gerichtsherren verzichteten auf ihre Herrschaftsrechte. — Mitten unter diesem allgemeinen Einsturze der bisherigen Ordnung, und bedroht durch die Unzufriedenheit im Aargau, beschloß Bern mit Freyburg und Solothurn im Geiste der glorreichen Altvordern und im Vertrauen auf die Eidsgenossen muthvolle Gegenwehr. Diesen Regierungen zur Seite stand mit unerschütterlicher Treue die große Mehrheit ihres Volkes. Selbst eine Schar freywilliger Waatländer, welche man „die getreue Legion" hieß, kam zu dem Berner-Heere.

Sechstes Kapitel.

Kampf und Fall der dreyzehnörtigen Eidsgenossenschaft. Februar bis May 1798.

---

1. Kampf und Fall von Bern, Freyburg und Solothurn. (Februar und März 1798.)

Der Kriegsausbruch. Februar 1798.

Nach Entsetzung des durch seinen voreiligen Rückzug aus der Waat dem öffentlichen Unwillen anheim gefallenen Oberst Wyß, war das Commando über die ungefähr vier und zwanzig tausend Mann betragende Kriegsmacht der drey Stände Bern, Freyburg und Solothurn, dem General Carl Ludwig von Erlach von Hindelbank übertragen worden, auf dessen Patriotismus, Muth und Kriegskunst man große Erwartungen baute, dessen in Berns Geschichte hochberühmter Nahme schon eine für Bern glückliche Vorbedeutung zu enthalten schien. Eine Abtheilung dieses Heeres stand unter dem General von Büren im Aargau, wo sich die Stadt Aarau, nachdem die Tagsatzung kaum ihre Mauern verlassen, in Hoffnung auf den Anschluß des Landvolkes für unabhängig erklärt, einen Freyheitsbaum aufgerichtet, ihren Rath entsetzt, die Waffen ergriffen, und Geschütz aufgepflanzt hatte. Es sympathisirten aber mit ihr bloß einige Landstädtchen, (Aarburg, Zofingen); das unter Berns Regierung sich glücklich fühlende Landvolk schlug sich auf die Seite seiner Oberherrn, und half dem General von Büren Aarau zur Unterwerfung nöthigen. Die Häupter der Empörung flüchteten sich zu ihrem Schutzpatrone, dem Französischen Gesandten, nach Basel.

Von den Eidsgenossen war den bedrohten Ständen, statt des beschlossenen doppelten Bundesauszuges, bloß eine schwache Hülfe von fünf tausend ein hundert Mann gekommen, Basel und Schaffhausen hatten gar keine

Hülfstruppen gesendet. Die meisten dieser Truppen ermangelten aber aller Erfahrenheit, aller Zucht und Lust zum Kriege, und hatten überdieß gemessenen Befehl, nur vertheidigungsweise zu verfahren. — Dagegen waren Berns Truppen voll Muth und Begeisterung, für Freyheit und Glauben, die sie beyde durch Frankreichs Einbruch in gleichem Grade gefährdet hielten, zu streiten. Ihre Tapferkeit ausgenommen, glichen aber diese verwahrloseten, ungeübten und schlecht bewaffneten Milizen sonst in nichts mehr jenen Kriegern, vor denen Burgund, Oesterreich, Mailand und Frankreich selbst so oft zurückgewichen waren. Sie waren ohne alle Reserve, als eine unbrauchbare Landwehr unter dem Nahmen Stammbataillone und einen Landsturm zu nichts, als zur Vollendung der Verwirrung und des Unglückes geeignet. Ihnen mangelten Genieoffiziere. Greise, welche zum Theil ihre erste Schule im siebenjährigen, ja noch im Oesterreichischen Erbfolgekriege gemacht hatten, führten das Commando über verschiedene Divisionen und Regimenter, altersschwache, aber doch so ehrgeizige Männer, daß sie von dem jüngeren Obergeneral und seinen Staabsoffizieren gar keine Befehle annehmen wollten. Auf andern Puncten befehligten Führer, die den Krieg gar nicht kannten. Der Obergeneral hatte zudem nicht die zu kräftigem und glücklichem Handeln nöthige Vollmacht, und nicht minder verderblich wirkte der Mangel einer Centralgewalt; denn selbst in den gefährlichsten Zeitpuncten fand der Vorschlag keinen Beyfall, die Macht in die Hände einer Dictatur weniger Personen unter Steigers Vorsitze niederzulegen; obwohl dieser große, von den ersten Lenkern Europa's hochgeschätzte Staatsmann allein Berns Rettung, wenn sie je noch möglich war, hätte bewirken können. Neben allem diesem verfiel man noch in den großen Mißgriff, durch die Französische Hinterlist sich zu einem unseligen, den Eifer der Truppen ertödtenden Zaudern verleiten zu lassen, und

ihre vortreffliche Stimmung nicht in dem Momente zu benutzen, wo die Französischen Heere noch schwach waren, und Ein glücklicher Schlag entscheidende Folgen hätte nach sich ziehen können. Unthätig sah man also zu, wie am achten Februar die mit allen Ständen verbündete Stadt Biel und Bötzingen besetzt, und somit der Ausgang aus den Engpässen des Jura von den Franzosen ohne Widerstand gewonnen ward. Selbst jetzt noch traute man der Französischen Zweyzüngigkeit. So lange sich nähmlich der an Menards Stelle in der Waat commandirende General Brüne, ein schlauer Gleichsner, zu schwach fühlte, das Feld zu halten, führte er eine friedliche, versöhnende Sprache, flossen Honigworte von seinen Lippen. Willkommen waren sie derjenigen Partey des Berner-Rathes, welche Frieden um jeden Preis wollte, und aus Furcht vor Frankreichs Rache schon beym bloßen Gedanken an Widerstand erbebte, und diese Partey glaubte sich ihrem Ziele nahe, als Brüne die ziemlich weit gehenden Forderungen einer Bernerschen Deputation sehr beyfällig anhörte, auf einen günstigen Ausgang vertröstete, und mit ihr unter dem Vorwande beschränkter Vollmachten einen vierzehntägigen Waffenstillstand schloß, vor dessen Ablauf sicherlich entsprechende Nachrichten aus Paris werden eingetroffen seyn. Kein Angriff hätte den drey Cantonen so verderblich werden können, als die Zeit dieses Waffenstillstandes, während welches die Berner-Truppen vollkommen demoralisirt wurden. Vor allen Dingen erwachte in den Herzen dieser des Feldlagers ungewohnten Milizen die Sehnsucht nach der Heimath. Die Vernachlässigung ihrer Familien, ihrer Landwirthschaft, ihres Berufes erfüllte sie mit Ungeduld. Der langen Rast müde, wollten sie gegen den Feind geführt oder entlassen seyn. Zudem flößten ihnen verschmitzte Aussendlinge und feige oder böswillige Verräther durch aufwieglerische Reden und eine Sündfluth verderblicher Flugblätter, die man ihnen auf tausend Wegen in die

Hände zu spielen wußte, schwere Zweifel gegen die Treue der Regierung und ihrer Offiziere ein. Gerade die trefflichsten Anführer, die vom edelsten Geiste beseelten Männer wurden durch diese höllischen Aufhetzer als Verräther und Franzosen-Freunde bezeichnet, deren man sich auf jede Weise entledigen müsse. Mit nur zu glücklichem Erfolge wurden das Schwanken der Kriegs- und Friedensparthey im Berner-Rathe und der ewige Wechsel widersprechender Befehle benutzt, um Aufruhr und Ungehorsam zu predigen. Für die Franzosen aber war eben dieser Waffenstillstand schon um der Entnervung des Berner-Heeres willen, und noch in andern Beziehungen ein unschätzbarer Gewinn. Sie organisirten die Streitkräfte des Waatlandes, und zogen mit Emsigkeit große Verstärkungen an sich. Mehrere tausend Mann stießen zu Brüne, und brachten seine Macht auf ungefähr zwey und zwanzig tausend Streiter. Eine zweyte Armee von gleicher Stärke langte unter Schauenburg in Eilmärschen vom Rheine her im Bisthum Basel an. Sie bedrohte die Nordgrenze der drey Stände, während Brüne von Süden her einzufallen gerüstet war.

Ungeachtet so unverkennbarer Merkzeichen beharrte jene starke Partey zu Bern, die man „die Französische „oder Kluge" nannte, immer noch auf ihren eiteln Friedenshoffnungen; wähnte sie immer noch, das übermüthige Frankreich durch Nachgiebigkeit versöhnen zu können; ward sie, ungewarnt vom Schicksale Hollands, Venedigs und Genua's, immer noch durch die trügerischen Vorspiegelungen Französischer Heerführer und Unterhändler getäuscht. An ihrer Spitze stand Steigers Nebenbuhler, der Seckelmeister Frisching, und sie war entschlossen, durch Umänderung der aristokratischen Staatsform Frankreichs Zorn zu entwaffnen. Sie war zwar noch weniger als ein Theil der Kriegspartey Willens, die Volksrechte unumwunden anzuerkennen, sondern sie wollte von den aristokratischen Vorrechten bloß so viel abtreten, als sie

zur Ausweichung des gefürchteten Kampfes aufzuopfern genöthigt würde. Zu engherzig, um ihren Vorrechten mit Selbstverläugnung zu entsagen, zu feige, um männlich für das Bestehende zu kämpfen, suchte sie in Zögerungen und diplomatischen Künsten ihr Heil, und würdigte sich so zum Spielball Französischer Tücke herab. — Seit so viele Großrathsglieder im Felde standen, waren die Stimmen dieser Behörde zwischen beyden Parteyen so ziemlich getheilt; daher geschah es, daß man immer nur zu halben Maßregeln gelangte, oder daß in einer Sitzung verworfen werden konnte, was die unmittelbar vorangehende zum Beschluß erhoben hatte, wodurch das ohnehin geschwächte Ansehen der Obrigkeit vollends zerstört, und eine gänzliche Anarchie vorbereitet wurde. So hatte man dem großen Rathe zwey und funfzig Landesausschüsse beygesellt, welche am dritten Februar zum ersten Mahle seinen Sitzungen beywohnten; man hatte aber diese sogenannten Landesausschüsse nicht durch das Volk wählen lassen, sondern sie nach eigener Willkür bezeichnet. Man beschloß sodann, innert Jahresfrist eine freysinnige Verfassung einzuführen; indem man sich aber für Verfassungsverbesserungen geneigt erklärte, ergriff man zugleich durch Niedersetzung einer mit inquisitorischer Vollmacht bekleideten Oberpolizeycommission die strengsten Mittel zur Erhaltung des Bestehenden. Nichts desto weniger ward an das Directorium eine prunkende Anzeige dieses Beschlusses, begleitet von der Forderung, erlassen, daß es nach solcher Willfahrung seine Truppen zurückziehe. Auch dem Mengaud überbrachte eine Friedensbothschaft diese Anzeige, und ertheilte ihm zugleich Aufschlüsse über das Verfahren gegen Aarau. Er überhäufte die Abgeordneten mit Schmähungen, erklärte Alles für ungenügend, und forderte sofortige Abdankung der Regierung und Wahl einer neuen, in welche kein Mitglied der bisherigen eintreten dürfe. Hierauf verbreiteten die einer Neuerung holden Gesandten Tillier und Bay durch ihre Freunde

Briefe, worin sie jeden ferneren Widerstandsversuch als ein entsetzliches Unglück darstellten. Bey ihrer Heimkehr wurden sie deßhalb sogleich verhaftet; allein aus Furcht wieder frey gegeben.

Mit kummervollem Herzen betrachtete der biedere, zu Sieg oder Tod entschlossene Erlach dieses unheilbringende Schwanken. Er, der kurz zuvor Brüne's Aufforderung, sein Hauptquartier Murten zu räumen, mit der würdevollen Antwort abgewiesen: „Zu Murten kann „kein Schweizer seiner Pflicht vergessen!“ faßte einen großen Entschluß, und erschien am sechs und zwanzigsten Februar, drey Tage vor Ablauf des Waffenstillstandes, mit achtzig seiner Offiziere, Mitgliedern dieser Behörde, im Großen Rathe. Wie sein glorreicher Ahnherr, der Bern bey Laupen gerettet, zu der Versammlung der Bürger gesprochen: „Ich fürchte den Feind nicht; mit „Gott und Euch will ich den Streit bestehen; aber ich „will nicht Euer Feldherr seyn, ohne volle Gewalt!“ also redete Erlach zu den Männern des Rathes: „Ich komme, „um Euch vor Erlöschung des Waffenstillstandes um „Erlaubniß zu bitten, die Armee aus einander gehen zu „lassen. Wozu so viele brave Männer der Gefahr aus„setzen, in den vorgeschriebenen Positionen niedergemetzelt „zu werden? Wenn Ihr bey Euern falschen Maßregeln „beharret, so lege ich hier vor Euch Allen meine Stelle „nieder. Es ist mein unwandelbarer Entschluß, sofern „Ihr mir nicht mit Besiegung einer Euer unwürdigen „Schwachheit und mit dem erneuerten Gefühle der Ehre „und des Patriotismus, die in dieser Versammlung er„storben zu seyn scheinen, Vollmacht gebet, Gebrauch „von dem guten Willen und der Tapferkeit unsers Volkes „zu machen.“ Keine Gegenrede ließ sich hören. Er errang nebst unbeschränkter Kriegsleitung den Beschluß, die Feindseligkeiten sogleich nach Ablauf des Waffenstillstandes, oder auch früher bey der ersten feindseligen Bewegung der Franzosen eröffnen zu dürfen. Ungesäumt

ertheilte er seinem Heere den Befehl, sich zum allgemeinen Angriffe auf den zweyten März bereit zu halten. Mit seinem Kriegsrathe entwarf er einen sehr verwickelten Angriffsplan. Bey dieser Berathung hatte der auf Erlach eifersüchtige General von Büren auszubleiben gewagt, und ein eigenes Project nach Bern gesendet. — Laut jubelten die Truppen beym Empfange von Erlachs Befehlen. Alt-Schweizerischer Muth erwachte in jeder Brust. Das Ende aller Schmach, die Wiederkehr ruhmvoller Tage schien vielen Bürgern jedes Standes, jedes Alters gekommen, und sie rüsteten fröhlich zum Streite gegen den bitter gehaßten Feind.

Diese Freude dauerte nicht lange. Viele Glieder des Großrathes hatten zwar, überrascht durch Erlachs Entschlossenheit, keinen Widerspruch gewagt; aber im Herzen verwünschten sie den genommenen Beschluß. Bey andern war das Strohfeuer einer dürftigen Begeisterung nur zu bald wieder verglommen. Es kamen ferner die zu Bern sich aufhaltenden Eidsgenössischen Repräsentanten, die mit ihren ewigen Bedenklichkeiten die kräftigste Stütze der Partey der Zitterer waren, und verwiesen den Regierungsgliedern Maßnahmen, die sie tollkühn hießen, weil sie das ganze Vaterland ins Unglück stürzen könnten. So geschah es denn, als Brüne noch am Abende desselben Tages, der den hochherzigen Entschluß geboren hatte, Friedenshoffnungen durchblicken ließ, daß schleunig eine Deputation mit neuen Vorschlägen nach seinem Hauptquartiere Payerne entsendet ward. Er wies ihre Anerbiethungen barsch zurück, und eröffnete folgendes Ultimatum: 1) Alsbaldige Niedersetzung provisorischer Regierungen zu Bern, Freyburg und Solothurn und Einleitung zur Entwerfung einer neuen, auf den Grundsatz von Freyheit und Gleichheit sich stützenden Verfassung; 2) Freygebung aller wegen politischen Meinungen Gefangenen; 3) Entlassung der eigenen und der Bundestruppen; 4) Nach Vollzug dieser Maßregel werden auch

die Franzosen sich zurückziehen, und erst wieder vorrücken, wenn die neue Berner=Regierung sie um Hülfe anzusprechen genöthigt sey. — So demüthigend, so gefährlich die Bedingungen waren, zu Folge deren man sich wehrlos der Willkür eines Gegners überliefern sollte, dessen Ränke, dessen Wortbrüchigkeit man schon zum Ueberflusse erfahren hatte: so wurden sie dennoch am ersten März in einer Großrathsversammlung, der Erlach mit den Seinen nicht beywohnte, fast unverändert angenommen, und ihm der Angriff wieder untersagt. Vergebens hatte sich Steiger der Anknüpfung dieser entehrenden Unterhandlung widersetzt, und die Räthe um kraftvolle und vaterländische Entschlüsse beschworen. Ohne Scheu und Scham vernichtete seine Gegenpartei die ehrenvolle Schlußnahme vom sechs und zwanzigsten Februar. Die Gegenbefehle erreichten mehrere Colonnen erst auf dem Marsche zum Angriffe. Allgemeiner Unwille ward nun im Berner=Heere laut, und gegen die eigenen Anführer richtete sich der Zorn, den man dem Feinde hätte zuwenden sollen. Das früher schon keimende Mißtrauen erhob sich in gewaltiger Stärke. Offen gab man den feigen Wankelmuth des Rathes einem schmählichen Verrathe Schuld. Dieser Argwohn war die Hauptursache aller Gräuel der folgenden Tage. Bey mehreren Bataillonen äußerten sich jetzt schon bedenkliche Zeichen von Meuterey.

Brüne bezeugte ein großes Mißfallen über die bedingte Annahme seines Ultimatums; er lehnte lange alle weiteren Unterhandlungen ab, und eröffnete sie zuletzt nur unter der gesteigerten Forderung, „daß alle Eidsgenössi„schen Truppen sogleich aus einander gehen, die Fran„zosen aber bis nach Annahme der Constitution im Lande „stehen bleiben sollen.“ Während dieser Unterhandlungen hatte der Bernersche Kriegsrath, dem ein Courier sogleich Brüne's anfängliche Weigerung meldete, noch Ein Mahl den Angriff befohlen, aber auch diesen Befehl zwey Stunden später auf die Nachricht der endlich eröffneten Unter=

handlungen wieder zurückgenommen. Jetzt ging der Unwille der Truppen in Wuth über. Sie erblickten in den Staats- und Kriegshäuptern nur noch Mitverschworene der Franzosen, und liehen nun ihr Ohr allen Einflüsterungen heimtückischer Verführer, und den Proclamationen Brüne's und Mengauds an das Schweizervolk und sein Heer. — Dem Schwanken zwischen Krieg und Frieden machten die Franzosen ein Ende. Die von Payerne heimkehrenden Eidsgenössischen Deputirten sahen schon Brüne's Truppen in Bewegung. Es wird zwar behauptet, er habe mündlich eine dreyßigstündige Verlängerung des Waffenstillstandes bewilligt. Wie dem auch sey, es wäre überflüssig, diesen Umstand auszumitteln, um die Französische Hinterlist in klarerem Lichte zu zeigen; denn das ist historisch, daß durch Schauenburgs Corps der Angriff treuloser Weise noch vor Ablauf des ersten Waffenstillstandes erfolgte. Dagegen wußten viele Bernersche Heerabtheilungen selbst nach dessen Verflusse noch nicht, ob sie Krieg oder Frieden haben würden, und manche empfingen die bestimmte Nachricht des Ausbruches der Feindseligkeiten erst aus den Feuerschlünden der Franzosen. Erlach selbst befand sich eben zu Bern, um Rechenschaft wegen der neuesten Gegenbefehle zu fordern. Seine Abwesenheit hatte die traurige Folge, daß mehrere Corps in Einzelngefechten ohne Unterstützung aufgerieben wurden, und die aus zehn bis eilf tausend Mann bestehende Division des Centrums aus Mangel an Verhaltungsbefehlen und Unentschlossenheit ihres Commandanten allen Kämpfen des ersten Tages, denen sie eine günstige Wendung hätte geben können, unthätig zusah.

Gefechte bey Dornach, Lengnau, Bingels, Büren. Am ersten und zweyten März 1798.

Den ersten März Abends um zehn Uhr hätte der den drey Cantonen so verderbliche vierzehntägige Waffenstillstand zu Ende gehen sollen; allein schon am Morgen

dieses Tages rückten die Franzosen über das Gebieth und zum Theile durch die Stadt Basel, welcher Mengaud mit schwachen Entschuldigungen und starken Drohungen den unwillkommenen Durchmarsch kund gethan, gegen Solothurn an, und richteten sofort einen Angriff auf das an der Nordspitze dieses Cantons liegende Schloß Dornach. Diese alte, mit Befestigungen aus der Ritterzeit, einigen fast unbrauchbaren Geschützen und einer Besatzung von dreyßig Mann ausgerüstete Burg, leistete vier und zwanzig Stunden einen entschlossenen Widerstand; konnte aber das unverzügliche Vordringen der Französischen Hauptmacht nicht aufhalten, welche sich der nördlichen Zugänge von Solothurn bemeisterte, ohne daß ihr der von Friedenshoffnungen trunkene achtzigjährige General Altermatt einigen Widerstand entgegen setzte. Auf den folgenden Tag war ein allgemeiner Angriff des Französischen Gesammtheeres auf Freyburg und Solothurn, die Stützpuncte beider Flügel der Bundesmacht und die Schlüssel der Vertheidigungslinie hinter der Aare und Saane beschlossen.

Am zweyten März Morgens um drey Uhr überfiel Schauenburg von Pieterlen her das bey Lengnau auf den Vorposten stehende, durch Strapazen ermüdete, durch die widersprechenden Befehle und ein scheinbares Zurückziehen der Französischen Vorwachen zu sorglos gemachte Oberländische Bataillon Wurstemberger. Heldenmüthig vertheidigte es sich gegen zehnfache Uebermacht. Erst nachdem es seinen Obersten, seine besten Offiziere, die Hälfte seiner Mannschaft verloren, schlug es sich mit Zurücklassung seiner Artillerie durch. Es wird gemeldet, die Franzosen hätten, durch den hartnäckigen Widerstand erbittert, große Mißhandlungen an Gefangenen, an den unbewehrten Einwohnern und selbst an Frauen verübt. Die vom General von Büren befehligte Division, auf welche sich die weichenden Tapfern zurückziehen woll-

ten, fanden sie in der schrecklichsten Verwirrung. Ein Theil derselben lief aus einander; ein zweyter zog sich zurück; ein dritter both ohne Befehl, oder von muthigen Offizieren angefeuert, dem Feinde die Spitze; auf einzelnen Puncten schlug man sich mit Hartnäckigkeit, und den Donner des Geschützes, das Krachen des Gewehrfeuers begleitete schauerlich das Wimmern der Sturmglocken, das Rasseln des Alarmes. Der Oberanführer war nirgends zu sehen; als er sich endlich mit ein Paar Bataillonen zeigte, konnte er nur noch die Auflösung und den wilden Rückzug seiner Truppen bis vor die Thore Solothurns schauen. Hier erst brachte man die Fliehenden zum Stehen. Büren entwich in die Stadt; aber einige beherzte Offiziere ordneten und ermuthigten die bestürzten Truppen, und wollten sie eben wieder gegen den Feind führen, als Büren herbey eilte, den Rückzug durch die Stadt und Besetzung des rechten Aar-Ufers anordnete.

Um eben diese Zeit ward eine zweyte Bernersche Colonne, welche, durch das heftige Feuer und den Klang der Sturmglocken herbeygerufen, von Twann, (Douanne) aus den Franzosen in den Rücken fallen wollte, bey Vingels, (Vigneule) nach erbittertem Kampfe geschlagen, und entspann sich bey dem Lengnau zunächst liegenden Städtchen Büren eine lebhafte Kanonade. Der daselbst commandirende Generalquartiermeister von Grafenried hatte sich während des Gefechtes bey Lengnau auf einige Alarmschüsse und einen provisorischen Waffenstillstand mit einem Französischen Detachement in Reiben beschränkt, um gewisse Erkundigung einzuziehen, ob die Feindseligkeiten wirklich angefangen. Bald sah er sich selbst angegriffen, und zum Niederbrennen der Brücke genöthigt, wofern er die Franzosen am Aar-Uebergange verhindern wollte. Unglücklicher Weise verzehrte das Feuer auch einen Theil des Städtchens und das jenseitige Dorf Reiben.

Uebergabe von Solothurn. Den zweyten März 1798.

Mittler Weile war Schauenburg um zehn Uhr Morgens vor Solothurns Thoren angelangt. Er ließ die Stadt alsbald auffordern. Die Mitglieder der Regierung wurden mit Habe und Leben für den geringsten Widerstand verantwortlich gemacht. Eine halbe Stunde Bedenkzeit ward gegeben, nach Ablauf dieser Frist werde die Stadt verbrannt, die Besatzung niedergemacht werden. So führte der General des Directoriums in seinem Stolze gegen die freyen Männer von Solothurn die Sprache eines orientalischen Despoten, der sich aufgemacht hat, rebellische Sclaven zu züchtigen. Ueber Solothurn kam Furcht und Entsetzen. Die Regierung war der Ruhe im Innern nicht sicher. Eine Menge angesehener Bürger saßen politischer Meinungen wegen im Gefängnisse. Man fürchtete die Bewegungen ihrer zahlreichen Freunde. Man schauderte beym Gedanken an die Erfüllung von Schauenburgs wilden, schrecklichen Drohungen. Ungesäumt ward General Altermatt ins feindliche Lager entsendet. Er schloß eine Capitulation, welche Sicherheit der Personen, des Eigenthumes und Freyheit des Cultus gewährte, und kehrte an der Spitze Französischer Cavallerie in die geknechtete Vaterstadt zurück. So hatte sich das ziemlich feste, stark besetzte Solothurn auf die erste Aufforderung zaghaft ergeben. Seiner Brücken Meister, konnten nun die Franzosen den Aar-Uebergang ungehindert bewerkstelligen. Zuerst plünderten sie aber die Umgegend, entwaffneten die Stadt, befreyten die gefangenen Neuerungsfreunde, bestellten eine provisorische Regierung, in welche eine große Zahl der Freygelassenen eintrat, und eröffneten das Feuer gegen die jenseits der Aare postirten Berner. Als diese letztern am Nachmittage den Befehl zum Rückzuge auf Herzogenbuchsee erhielten, gingen ganze Scharen Aargauer aus einander. Dasselbe thaten zwey Bataillone, die man Tags vorher unbegreif-

licher Weise auf den Gipfel des Weißenstein detachirt, und beym Rückzuge daselbst vergessen hatte. Auch der geistes- und altersschwache Büren ließ sich bald nicht mehr sehen. Er war nach Bern gegangen, sein unglückliches Schicksal und seine seltsamen Dispositionen zu rechtfertigen. Bey seiner bekannten Eifersucht auf Erlach ward ihm von Vielen mit großem Scheine der Wahrheit als übler Wille oder gar als Verrath ausgedeutet, was wohl nichts anders als eine Folge der Unbekanntschaft mit dem Felddienste, so wie der naturgemäßen Langsamkeit und Unentschlossenheit, der körperlichen und geistigen Schwäche eines hohen Alters war. Es wird seines Nahmens in den folgenden Kämpfen nicht mehr gedacht. Am Abende des gleichen Tages erhielt auch das Corps bey Büren den Befehl zum Rückzuge auf Bern.

Erstürmung von Freyburg. Den zweyten März 1798.

Desselbigen Tages fiel auch Freyburg, von welchem seiner inneren Verwirrung wegen nie ein kräftiger Widerstand zu erwarten war. Der bedeutendste Theil seines Französischen Gebiethes hatte sich schon früher aufgelehnt und der Waat angeschlossen, von der es in älterer Zeit ein Bestandtheil gewesen. Freyburgische Insurgenten fochten in den Reihen der Franzosen; Parteygeist spaltete Bürgerschaft und Rath. Die Regierung hatte sich provisorisch erklärt, sie war ganz ohne Kraft, und hatte bey jeder Verfügung die Widersetzlichkeit einer der sich bekämpfenden politischen Parteyen zu fürchten. Früh Morgens am zweyten März drängten die Franzosen die Eidsgenössischen Vorposten nach einem blutigen Gefechte in die Stadt zurück. Der General Pigeon bemächtigte sich der Anhöhen im Westen der Stadt, und forderte die letztere zur Uebergabe auf. Der Rath traf bereits Anstalten zur Capitulation des unhaltbaren, bloß mit alten Ringmauern umgebenen, von den nahen An-

höhen dominirten und mit einer Beschießung bedrohten Platzes. Er erbath sich nur noch eine zweystündige Frist zum Abzuge des deutschen Landvolkes und der Bernerschen Besatzung unter Oberst Stettler. Schon sollten die Thore geöffnet werden. Allein die Berner widersetzen sich der Uebergabe. Ein großer Theil der Bürgerschaft und das Deutsche Landvolk steht zu ihnen. Die Regierung wird überwältigt. Neue Scharen strömen aus der Umgegend zur Vertheidigung Freyburgs herbey, und erst nachdem die feindliche Beschießung und die grenzenlose Verwirrung in der Stadt in kurzer Zeit allen ferneren Widerstand unmöglich gemacht, entweichen die Vertheidiger über die Sane. Sie nehmen das beste Geschütz aus dem Zeughause mit sich, an sie schließen sich viele junge Patrizier und ganze Scharen des Deutschen Landvolkes an. Aber noch durchtobten große Massen des letztern alle Straßen der Stadt, über Verrätherey schreyend, und feuerten auf mehrere ihnen verdächtige Magistrate, bis sie das Eindringen der Franzosen endlich zum Abzuge zwang. Diese rückten nähmlich über die Breschen und durch die verfallenen Thore in die verlassene Stadt ein, und nahmen sie beynahe im Sturme und ohne Capitulation Doch geschahen außer der gänzlichen Aufhebung der bisherigen Ordnung keine Gewaltthaten.

Zustand der kämpfenden Heere. Dritter und vierter März 1798.

Zu Folge dieser Einbußen mußte die Bernersche Armee eine rückwärts liegende concentrirtere Stellung einnehmen. Diese Bewegung geschah nicht ohne die traurigsten Verirrungen. Truppen und Volk schrieen über Verrath. Was von den erstern in den Gegenden und Ortschaften, die verlassen werden mußten, heimisch war, lief meist aus einander, um sein Haus und die Seinen nach Kräften zu schützen. Das Mißtrauen, die Erbitterung, der Ungehorsam der übrigen kannten keine Schranken

mehr. Nahmentlich schied das bey Murten stehende Corps nur weinend und tobend von einem Orte, wo es die rühmlichen Siege der Vorfahren zu erneuern gehofft hatte. In seinem Zorne vergaß es alle Kriegszucht, eilte bis vor die Thore von Bern, und ermordete daselbst am Morgen des vierten die Obersten Ryhiner und Stettler mit unzähligen Stichen und Schüssen. Beym Anblicke ihrer verstümmelten Leichen ergriffen Bestürzung, Scham, Schrecken über die Unthat die verirrten Truppen; sie ließen sich ihre entseelten Opfer von einer muthigen Frau entreißen; sie hörten auf eindringliche Vorstellungen; sie kehrten zu ihrer Pflicht zurück, und söhnten am folgenden Tage mit ihrem Blute das begangene Verbrechen, um es in abermahligem Ausbruche des Zornes furchtbar zu erneuern.

Die Franzosen beschäftigten sich am dritten März mit Zerstörung jenes ehrwürdigen Denkmahles, des Beinhauses zu Murten. Dem Directorium wurde in prahlerischer Meldung vorgefabelt, die Zerstörung sey auf den Gedächtnißtag der Schlacht von Murten, (die einst am zwey und zwanzigsten Juni 1476 war geliefert worden,) gefallen. Mit Leichtigkeit trieben sie sodann einige hundert Anhänger Berns zurück, die sich in ihrem Rücken bey Granson gesammelt, und einen vereinzelten Angriff gewagt hatten. Dafür wurde eine kleine Abtheilung ihrer eigenen Truppen bey Aarberg zurückgeschlagen, und bis Nidau verfolgt. Sonst blieben beyde Französische Heere bis zum Abend des vierten März beynahe unthätig, recognoscirten, marschirten, zogen Verstärkungen an sich, und rüsteten sich zur entscheidenden Schlacht.

Dagegen war Berns Macht durch Ausreißen, nachtheilige Gefechte und den Abgang der Solothurner und Freyburger auf vierzehn tausend Mann herabgesunken, und auch diese schwache Zahl befand sich im Zustande völliger Auflösung. Es ist ganz unmöglich, ein getreues

Bild der grenzenlosen Verwirrung im Berner-Heere zu geben. Einige Abtheilungen zwangen ihre Anführer, sie in selbstgewählten Positionen aufzustellen. Aufruhrzettel, in welchen die Offiziere vom Feinde bestochen zu seyn beschuldigt waren, wurden durchs ganze Lager in großer Zahl ausgestreut. Daher jagten manche Truppen ihre Offiziere weg, und wählten neue. Viele Offiziere geriethen in die äußerste Lebensgefahr, und in verzweiflungsvoller Lage befanden sich diejenigen, die selbst unter solchen Verhältnissen zur Vertheidigung des Vaterlandes entschlossen waren. Ehrenvoller Tod unter den Waffen, war die schönste Hoffnung, die ihnen noch übrig blieb.

Abdankung der alten Regierung zu Bern. Den dritten und vierten März 1798.

Unter diesen bedenklichen Umständen erließen die Bernerschen Räthe eine Freyheitserklärung aller bisherigen Unterthanen der Bürgerschaft von Bern, legten ihre Gewalt nieder, und wurden durch eine provisorische Regierung ersetzt, die aus den zwey und funfzig Landesausschüssen und drey und funfzig von ihnen bezeichneten Gliedern des bisherigen Großen Rathes bestand. Diese Reform erregte im ersten Augenblicke in der Stadt eine so gewaltige Volksbewegung, daß ernsthafte Auftritte zu besorgen standen. Als der Tumult loszubrechen drohte, both der Commandant der Garnison dem aus dem Rathe getretenen Schultheißen Steiger eine Schutzwache an. „Wozu," antwortete der edle Greis, „wozu diese unnütze „Vorsicht? Ich bedarf keiner Wache; ich habe zu jeder „Zeit die Pflicht gegen den Staat erfüllt, und brauche „nichts zu fürchten!" — Die geschehene Umwandelung vollendete die Zerrüttung, zu Mahl auch der Kriegsrath, der alle Dispositionen leitete, entfernt, und ein durchaus anderer an seine Stelle gesetzt wurde. So groß war in diesen Tagen die Ordnungslosigkeit in der Hauptstadt, daß nicht allein viel Geschütz mit unpassenden Kugeln

versehen wurde; sondern sogar Bauern, welche von bedrohten Posten nach Bern um Artillerie ausgesendet waren, ihre Pferde vor die ersten besten der auf dem Zeughausplatze stehenden Kanonen spannten, und sie, von niemandem gehindert, ohne Munition und Bedienung an den Ort ihrer vermeintlichen Bestimmung führten.

Die neue Regierung gab den Französischen Heerführern von ihrer Einsetzung ungesäumte Kunde, mit dem Begehren, sie möchten die Feindseligkeiten einstellen, und in den jetzigen Positionen stehen bleiben, wogegen die Berner-Truppen sogleich werden entlassen werden. Selbst jetzt noch verblendete sich also die unbelehrbare Friedensparteÿ mit der eiteln Hoffnung auf die Möglichkeit einer Versöhnung. Aber Brüne, mit Berns ganzer Lage nur zu gut bekannt, hielt es nicht mehr der Mühe werth, seine wahren Absichten zu verhüllen, und erwiederte hohnlachend, „er werde der neuen Regierung an „der Spitze seiner Truppen einen Besuch zu Bern ab„statten.“ Warum hätte er auch seinen Siegeslauf unterbrechen sollen? Frankreich verlangte ja nicht bloß die politische Umgestaltung, es war vielmehr lüstern nach den Schätzen, den Arsenälen, den Vorräthen, den Hülfsquellen der Eidsgenossenschaft. Unter dem Vorwande der Befreyung des Eidsgenössischen Volkes, wünschte es, sich der Päße, der Straßen dieses Landes zu bemeistern, und dasselbe an sein Interesse zu ketten. Es hätte also das von der Bernerschen Aristokratie gebrachte Opfer Frankreich gegenüber früher sicherlich so wenig als jetzt geholfen; wohl aber hätte dasselbe Opfer, freywillig, in Anerkennung seiner Nothwendigkeit und Gerechtigkeit und zu guter Zeit gebracht, den Kampf in einen allgemeinen und furchtbaren Volkskampf umgewandelt. — Unter solchen Umständen blieb also der provisorischen Regierung keine andere Wahl, als sich feige zu ergeben oder ehrenvoll unterzugehen. Sie mußte aber den Kampf

fortsetzen, wenn sie nicht ein Opfer der Volkswuth werden wollte. So both sie denn, dem Ertrinkenden gleich, der zu seiner Rettung nach dem Strohhalme hascht, ihr letztes Hülfsmittel auf, den Landsturm, eine unbehülfliche Masse schlecht bewaffneter Greise, Knaben und Weiber.

Sieg bey Neueneck. Den fünften März 1798.

Am Abend des vierten März unternahmen die Franzosen Scheinangriffe auf die Flußübergänge bey Laupen und Gümminen, um durch sie die Aufmerksamkeit von Neueneck, dem eigentlichen Angriffspuncte, abzulenken. Daselbst kommandirte der Generalquartiermeister von Grafenried, und beschäftigte sich mit dem Plane, die Franzosen am folgenden Tage zu attaquiren, als sie ihm in der ersten Morgenstunde des fünften zuvorkamen. Zwey ihrer Colonnen setzten oberhalb und unterhalb von Neueneck über die Sense, die dritte bestürmte die Brücke. Nach einem heftigen aber nicht sehr wohl geordneten Widerstande der durch den nächtlichen Ueberfall bestürzten Berner, wurden dieselben zum Weichen gebracht, und ergossen sich in wilder Flucht Bern zu, wo alsbald der Generalmarsch Alles zu den Waffen rief. Angesichts dieser Stadt faßten die Franzosen, die in einen Hinterhalt gelockt zu werden besorgten, Stellung. Grafenrieds Truppen aber ermannten sich wieder, zogen einige Verstärkungen an sich, und stürzten sich neuerdings mit Erbitterung auf den Feind. Es war ihre Bestimmung, die Fahnen des untergehenden Bern noch Ein Mahl im Glanze des Sieges zu erheben. Kolben und Bajonett, vom kraftvollen Arme der Alpensöhne geführt, und das mörderische Feuer der Scharfschützen siegten über die Tapferkeit und Kriegskunst der Gegner. Die Franzosen wurden aus einer Position nach der andern, zuletzt über die Sense zurück getrieben. Nachmittags um zwey Uhr standen die Berner mit achtzehn eroberten oder wieder gewonnenen Kanonen in ihrer alten Stellung am rechten

Ufer des Flusses, und waren entschlossen, ihren Sieg noch weiter zu verfolgen, als der Befehl, die Feindseligkeiten einzustellen, und die schmerzliche Nachricht zu ihnen gelangten, daß auf einer andern Seite der entscheidende Schlag unglücklich gefallen sey.

Treffen im Grauholze. Den fünften März 1798.

Am frühen Morgen des fünften März führte Schauenburg einen Phalanx von achtzehn tausend Mann kampfgeübter, sieggewohnter Linientruppen gegen sechs bis sieben tausend unerfahrener, durch den Wankelmuth ihrer Regierung, durch Argwohn, Aufwiegelung, Niederlagen zerrütteter Milizen unter Erlach, deren größte Stärke noch in ihrem Muthe bestand. Die Bernersche Vorhuth im Walde bey Schalunen wurde auf die Hauptmacht zu Fraubrunnen zurückgetrieben. Um dieses Dorf und in den Straßen desselben entbrannte nun ein langer, heftiger Kampf. Auch hier überwältigt und umgangen, versuchten die Berner, sich bey Jägistorf neuerdings aufzustellen; allein die Cavallerie und die ihnen besonders furchtbare reitende Artillerie des nachjagenden Feindes vereitelten bald diesen Versuch der heldenmüthigen Mannschaft. Sie wurde in gänzlicher Auflösung und mit großem Blutverluste bis zum Grauholze verfolgt. In dieser Stellung, deren natürliche Festigkeit durch starke Verhaue erhöht war, gewann sie wieder einen Haltpunkt, und es stießen einige Reserven und der Landsturm zu ihr. Hier ward nun der Todeskampf für Befreyung des Vaterlandes vom Drucke eines fremden Joches bestanden.

Begeistert wurden Berns Streiter durch die Gegenwart eines ehrwürdigen, von allem Volke fast angebetheten Greises, des siebzigjährigen Schultheißen Nicolaus Friedrich von Steiger. Er, ein Freund des Vaterlandes von so fleckenlosem Rufe, daß selbst Gegner sein Loos betrauerten, und einer seiner größten Widersacher

Laharpe das Gedächtniß des Todten mit folgenden Worten feyerte: „Ehrwürdiger Greis! Großer Feind! „ruhe im Frieden unter einer fremden Erde; die Freunde „der Helvetischen Unabhängigkeit wissen, daß Du diese „kräftig wolltest, daß Du Annäherung der Parteyen, „wechselseitiges Vergeben und Vergessen gewünscht hast." Er wollte den Untergang des alten Berner=Nahmens nicht überleben. Nach Abdankung der bisherigen Regierung, am Abend vor der Schlacht, verließ er die Stadt seiner Väter, die er so lange ruhmvoll regiert, und begab sich zum Heere, den Tod suchend. Er brachte die Nacht mit dem General ohne Hoffnung unter freyem Himmel zu. Da nahte sich den in stummem Schmerze Versunkenen der schleichende Schritt eines Meuchelmörders. Derselbe ward entdeckt in dem Augenblicke, als er im Begriffe stand, den General zu durchbohren. Die Finsterniß begünstigte seine Flucht. Wer er gewesen, wer ihn entsendet, ob er neben Erlachs auch nach Steigers Blut gedurstet, ist nie bekannt geworden. — Während des Kampfes am Grauholze stand Steiger in der Nähe der Verhaue hoch auf dem Stamme einer gewaltigen Eiche, durch Blick und Zuruf den Muth der Vertheidiger des Vaterlandes belebend. Der Kugelsturm umrauschte ihn; des Todes Sichel mähte die Scharen zu seiner Rechten und zu seiner Linken, ein Munitionswagen flog auf in seiner Nähe, und zerschmetterte Viele; aber die sausenden Kugeln und des Todes mähende Sichel und des Wagens weit umher fliegende Trümmer gingen schonend an seinem ehrwürdigen Haupte vorüber; ihm ward das herbere Loos beschieden, Zeuge des Unterganges seines heißgeliebten Vaterlandes zu werden.

Unter den Augen dieses letzten Schultheißen des Alt=Eidsgenössischen Bern wurde nun gegen Uebermacht, Kriegskunst und alle Vortheile guter Bewaffnung zwey und eine halbe Stunde mit echt Schweizerischem Heldenmuthe gestritten. Noch sieht der Wanderer längs der

Straße im Grauholze die langen Leichenhügel der Gefallenen, und dem Schweizer wallt das Herz auf, beym Anblicke dieser einfachen Denkmähler vaterländischer Tapferkeit und Treue. Zwar haben einige den Nachruhm dieser ehrenwerthen Todten durch den Vorwurf zu beschmutzen gesucht, sie seyen als blinde, fanatische, verächtliche Werkzeuge aristokratischen und priesterlichen Kastengeistes gefallen; aber gerechtere Richter zollen ihnen die verdiente Bewunderung, denn groß und edel ist vor einem durch Parteygeist unbestochenen Urtheile derjenige, der aus unwandelbarer Treue gegen das Vaterland, aus innigem Abscheu vor fremdem Ueberdrange für eine veraltete oder unhaltbare, ihn selbst vielleicht benachtheiligende Ordnung voll Selbstverläugnung sich hinopfert; dagegen klein und verwerflich, ein thörichtes Spielzeug in eines listigen Versuchers Hand, oder auch gebrandmarkt vor Mit- und Nachwelt erscheint vor eben diesem Richterstuhle, wer durch des Vaterlandes Verrath oder wehrlose Ueberlieferung in fremde Gewalt die wohlthätigsten Verbesserungen für das Allgemeine zu erzielen, oder wohl gar nur seinen persönlichen Vortheil, seinen Durst nach Rache zu ersättigen sucht.

Schon verzweifelte Schauenburg beynahe am Siege, als es zuletzt mehreren frisch ins Gefecht geführten Truppenabtheilungen gelang, die Stellung der todesmüden Berner im Sturme zu gewinnen. Also auch hier mit Einbuße des größeren Theiles ihrer Artillerie zum Weichen genöthigt, wagten sie dennoch auf der Ebene des Breitfeldes im Angesichte Berns zum fünften Mahle Widerstand, und hier war es, wo auch der Landsturm zum Gefechte kam. Gerüstet mit den friedlichen Werkzeugen des Ackerbaues, kämpften hier neben den Milizen Greise, Weiber, Kinder, und fanden scharenweise den Tod. Hier fiel ein Heldenweib aus dem Geschlechte Glar mit zwey Töchtern und drey Enkelinnen. Fürchterlich war das Gemetzel. Man nahm und gab keinen Pardon;

denn die Berner wollten siegen oder sterben, und fochten voll hochherzigen Sinnes bis zu des Lebens letztem Hauche. Aber in diesem offenen Gelände unterlag die ermattete, aufgelöste Schar bald den unwiderstehlichen Angriffen der Reiterey und des Geschützes. Vor den Thoren des sinkenden Bern unter den Klagetönen seiner Sturmglocken wurden die gelichteten Reihen seiner heldenmüthigen Vertheidiger von den siegtrunkenen Cohorten Frankreichs zertreten. In der Mittagsstunde flohen die schwachen Ueberbleibsel. Selbst der Feind ließ ihrem Heldenmuthe Gerechtigkeit widerfahren: „Es ist bewundernswürdig," meldete Schauenburg in seinem Schlachtberichte an das Directorium, „daß Truppen, die seit zwey hundert Jah„ren den Krieg nicht kannten, mit so viel Tapferkeit „fünf auf einander folgende Gefechte bestanden, und kaum „aus einer Stellung geworfen, alsbald wieder festen „Fuß faßten."

Erlachs Ermordung. Steigers Flucht. Den fünften März. 1798.

Erlach und Steiger gedachten, sich nach dem Oberlande zu wenden, wohin, als in eine natürliche Festung, die abgetretene Regierung schon vor geraumer Zeit auf den Fall einer Niederlage Geld, Waffen, Munition gesendet hatte, und wo sie, unterstützt von den inneren Cantonen, den Kampf mit Glück erneuern zu können hofften. Dorthin befehligten sie auch die fliehende Mannschaft. Aber der Gehorsam hatte ein Ende. Die Truppen gingen auseinder. Mit Ermordung und Mißhandlung ihrer Offiziere, welche sie in ihrer Verblendung für die verbrecherischen Urheber alles Unglückes hielten; mit Verheerung und Schrecken bezeichneten sie allenthalben ihren Durchzug. Erlach, der am Morgen dieses Unglückstages in banger Ahndung geäußert, er werde die Sonne nicht untergehen sehen, aber sich vergebens den Ehrentod auf dem Schlachtfelde gewünscht, kam bis zum Neuhause auf

der Thuner-Straße. Daselbst wurde Er, den lügenhafte Ausstreuungen als den ersten der vom Feinde bestochenen Verräther bezeichnet hatten, durch eine erbitterte Schar vom Pferde gerissen, gebunden, auf einen elenden Karren geworfen, und als Gefangener fortgeschleppt; aber schon zu Wichtrach umringt ihn ein neuer Haufe Rasender. Ein Staabsoffizier, der seiner sich annimmt, empfängt vielfache Wunden. Unter den Streichen dieser Tobenden fällt auch, seinem schwarzen Geschicke erliegend, Erlach selbst, der unglückliche Sprößling eines in der Geschichte der Eidsgenossenschaft hochberühmten Hauses. Ihm war der Stern seiner glorreichen Ahnen untergegangen. Durch unzählige Schüsse und Stiche zerfleischte die Volkswuth noch den längst entseelten Leichnam. Unter einem einfachen Denksteine ruht der gemordete Feldherr auf dem Friedhofe zu Wichtrach.

Steiger, im Grauholze von dem Strome der Fliehenden fortgerissen, gewann, auf zwey getreue Unteroffiziere gestützt, die vom feindlichen Geschütze mit furchtbarem Erfolge bestrichene Landstraße. Noch Einen letzten Blick warf sein schmerzerfülltes Auge auf das ihm nahe liegende sinkende Bern, dann verfolgte der tief gebeugte Greis unter Todesgefahren seinen Weg zu Fuße. Oft drohen ihm erbitterte Flüchtlinge; im Verstecke einer Scheune entgeht er kümmerlich den nachjagenden feindlichen Husaren und der Schmach einer Französischen Gefangenschaft. Endlich wird zu Allmendingen für den erschöpften Greis ein kleines Fuhrwerk aufgefunden. Aber schon zu Münsingen erhält Steiger die Nachricht von Erlachs grausenvollem Ende, wird selbst als Bürger Berns erkannt, denen das Landvolk ohne Ausnahme den Tod geschworen, und seinen Wagen umringt alsbald ein mordlustiger Haufe. Die Spitzen der Bajonette, die Mündungen der Gewehre waren drohend auf ihn gerichtet. Da erhebt er sich gelassen, und spricht zu den Blutgierigen: „Soll ich, den die Kugeln des Feindes nicht

„fanden, sterben von den Händen der Meinen? Wohlan, „ich fürchte den Tod nicht! Ihr aber sollt wissen, wen „ihr tödtet!“ Bey diesen Worten sein Oberkleid entfaltend, erkannten sie an seinem Ordenssterne das so lang verehrte Standeshaupt. Die Ehrfurcht vor seiner gestürzten Größe kam über sie. Ihre Wuth verschwand, und wie von höherer Macht gebunden, senkten sich die zum Morde schon aufgehobenen Waffen, und aus der dicht gedrängten Schar erschollen viele mitleidsvolle Stimmen: „Fliehet!“ So kam Steiger nach Thun, und nachdem man ihn hier lange angehalten, und sein Leben abermahls bedroht gewesen, gelingt es ihm endlich, ein unbedecktes Schifflein zu besteigen; aber noch vom Ufer aus verfolgen den Abfahrenden die Schüsse Verzweifelnder. Zu Brienz wurde er mit Jubel empfangen; allein nach Erlachs Tode und weil der Geist des Argwohns und des Aufruhrs durch die heimkehrenden Flüchtlinge auch in diesen Bergthälern entfesselt ward: fand er es unmöglich, sich im Oberlande zu halten; mit zerrissenem Herzen beschloß er, das verlorene Vaterland zu verlassen; begleitet von einigen Verwandten ging er über den Brünig nach Unterwalden, von da nach Deutschland.

Die Eidsgenössischen Hülfsvölker. Erster bis siebenter März 1798.

In diesen Gefechten, die das Schicksal der Eidsgenossenschaft entschieden, hatten die Eidsgenössischen Hülfsvölker nirgends mitgekämpft. Sie blieben stets im Hintertreffen, die Luzerner sogar auf ihrer Cantonsgrenze stehen, und waren nicht zur Theilnahme am Streite zu bewegen. Keinem gemeinsamen Führer unterworfen, that die Truppe jedes Cantons, was sie wollte, und je näher die Gefahr kam, desto lauter äußerte sich der unselige Geist der Selbstsucht und Zertrennung. — Die Zürcher allein standen bey Frienisberg in erster Linie und unter dem Commando Bernerscher Generaloffiziere;

sie erhielten aber zu gleicher Zeit geheime, mit den Ordren der Bernerschen Anführer nicht selten im entschiedensten Widerspruche stehende und jede zweckmäßige Thätigkeit vereitelnde Instructionen von Seite eines in Bern weilenden Zürcherschen Kriegsrathes, denen sie nachzuleben verpflichtet waren. Am Kampftage selbst empfingen sie gar keine Befehle, wurden in Verlegenheit und Unthätigkeit gelassen, und blieben auch, als die Schlacht in ihrer Nähe entbrannte, aus eigener Unschlüssigkeit oder aus Kriegsscheu in ihrer Stellung stehen. Noch am Mittag wollten sie Ortschaften gegen das Vordringen der Franzosen besetzen, durch welche diese schon am Morgen siegend gegen Bern marschirt waren. Vom eigentlichen Ausgange des Kampfes hatten sie keine Ahndung. Am Abend, als sie eben wieder ihre Standquartiere beziehen wollten, erhielten sie endlich die offizielle Nachricht von Berns Uebergabe, und der Einstellung aller Feindseligkeiten. Sie erkannten nun, daß sie von allen Seiten eingeschlossen seyen. Der kühne Gedanke, sich durch einen Nachtmarsch aus dieser Bedrängniß zu befreyen, wurde verworfen, und Parlamentaire zu dem Französischen General gesendet. Es gelang, durch Capitulation der anfänglich geforderten Entwaffnung zu entgehen. Einem feindseligen Zusammenstoße mit einer während der Unterhandlungen anmarschirenden Französischen Colonne entzog man sich dadurch, daß die Zürcher während des Vorbeymarsches der Franzosen ihre Gewehre an der Schloßmauer auf einen Haufen legten. Sie mußten nun freylich allerley Muthwillen und eine theilweise Plünderung erdulden; konnten aber doch Mitwochs den siebenten März mit Waffen und Gepäcke abmarschiren, und langten Sonntags den eilften wohlbehalten zu Hause an. — Die übrigen Eidsgenössischen Truppen hatten beym Anblicke der Unordnung und Mißstimmung im Berner-Heere, den unglücklichen Ausgang ahndend, alle Kampflust verloren. Eine bestimmte Aufforderung, gegen das Grauholz

zu ziehen, wurde am Morgen des entscheidenden Tages von dem Kriegsrathe der bey Worb liegenden Urner, Schwyzer, Glarner und St. Galler abgelehnt, und sie traten unverweilt den Rückzug an. Die Nachricht von dem Siege bey Neueneck bewog sie, nochmahls vorzurücken. Da entschied ein zweyter Bericht von Berns Uebergang dieses Schwanken. — Die Glarner retteten bey ihrem Abzuge einige verlassene Bernersche Geschütze aus den Händen der Franzosen, und brachten sie nach Hause. — Die beym Berner-Heere befindliche Waatländische Legion Roverea erkämpfte sich den Weg nach dem Neuenburgischen, und ging hier einer eigenen Capitulation zu Folge auseinander.

Ende der Feindseligkeiten. Capitulation und Ausbeutung Berns. Vom fünften bis zum achtzehnten März 1798.

Noch am fünften März ergab sich, um einer Beschießung und dem schrecklichen Schicksale einer durch Sturm genommenen Stadt zu entgehen, mit Capitulation das nie zuvor von einem Feinde betretene Bern. Diese Capitulation gewährte Freyheit des Gottesdienstes, Sicherheit des Eigenthumes und der Personen; sie enthielt aber auch schwere Drohungen auf den Fall hin, daß die einmarschirenden Franzosen beleidigt würden. Abends um drey Uhr rückte dann die erste feindliche Colonne in das in Todesstille versenkte Bern ein. Beynahe in derselben Stunde langte der Oesterreichische Feldmarschall-Lieutenant Baron von Hotze, gebürtig von Oberrieden am Zürich-See, der sich durch große Verdienste aus geringem Stande zu so hohem Range aufgeschwungen, zu Aarwangen auf Berns Gebiethe an. Er war vom Vororte Zürich zur Uebernahme des Obercommando's der Eidsgenössischen Armee berufen worden. Zu Aarwangen angekommen, vernahm er Berns Schicksal, und ging nach Deutschland zurück. Dieselbe Nachricht endigte

auch ein heftiges Gefecht bey St. Nicolaus zwischen Nidau und Aarberg. Als aber die gleiche zerschmetternde Kunde, begleitet von dem Befehle, die Feindseligkeiten einzustellen, und die sämmtlichen Truppen aufzulösen, zu den siegreichen Scharen bey Gümminen, Laupen und Neueneck, welche so eben den Feind jenseits des Flusses aufsuchen wollten, gelangte: warfen sich die Soldaten, von Schmerz und Argwohn hingerissen, auf ihre Führer, bedroheten viele, schossen auf mehrere, und ermordeten die Obersten von Goumoens und Crousaz. Mit einbrechender Nacht gingen sie auseinander. Im ganzen Bern-Gebiethe aber verbreitete sich der Glaube, nur durch treulosen Verrath habe der Kampf diesen unglücklichen Ausgang genommen.

Ueber eine weite Gegend um Bern waren besonders in der fürchterlichen Nacht vom fünften auf den sechsten März alle Schrecken des Krieges losgelassen. Von der Schlacht erhitzte, raub- und blutgierige Banden ergossen sich, gleich reißenden Thieren, über mehr als dreißig Dörfer; weder die flehende Kindheit noch das hülflose Alter fanden vor ihrem Ohre Erbarmen. Ausgezeichnet gräuelvolle Thaten verübte ein verrufenes Corps, „die „schwarze Legion.“ Viele hundert Familien sahen die Zertrümmerung ihrer Wohnungen, den Raub all ihrer Habe. Eine große Zahl von Menschen fand einen grausamen Tod, und das wehrlose Geschlecht wurde das Opfer einer gedoppelten Wuth. Erst nach mehreren Tagen konnte die Mannszucht hergestellt werden. Die Stadt selbst blieb nicht gänzlich gegen alle Plünderung und Verletzung der Capitulation gesichert. — Am sechsten März langte der Obergeneral Brüne in Bern an, und bestätigte die provisorische Regierung. Dann nahm er die Vorräthe, die Zeughäuser, die alten Siegeszeichen und die Schätze von Bern, Freyburg und Solothurn in Beschlag, und ließ das Gebieth dieser Städte entwaffnen. Das Bernersche Zeughaus allein enthielt vier

hundert Kanonen, über vierzig tausend Gewehre; der Schatz, mit Einschluß der Schuldtitel für die in fremden Banken liegenden Summen, zwanzig Millionen Franken. Täglich gingen Cassenwagen nach Frankreich ab, ihnen folgten das Kriegsmaterial und die reichen Proviantvorräthe aus den Staatsmagazinen. Vieles von diesen Gegenständen diente zur Ausrüstung der im May 1798 nach Aegypten abgehenden Expedition. Noch jetzt finden sich Bernersche Münzen an den Gestaden des Nils. Nach der Ausraubung des Staatsgutes wurden das Privat- und Gemeindevermögen durch drückende Requisitionen und Contributionen erschöpft. Alles dieses geschah nach den starren Regeln eines unbarmherzigen Kriegsrechtes. Es stimmte freylich schlecht zu den vor der Invasion so reichlich geflossenen Verheißungen der Volksbeglückung; konnte aber an den Besiegern Berns um so weniger auffallen, da wir gesehen, daß die Französischen Feldherren, welche als Freunde und Beschützer nach der Waat gekommen waren, die Thatbeweise ihrer Freundschaft mit ähnlichen Forderungen begonnen hatten. — Am neunten März ward auf dem Rathhausplatze zu Bern mit großem Ceremoniell ein Freiheitsbaum aufgerichtet: „Da steht „nun," sprach statt aller weiteren Rede der Alt-Seckelmeister Frisching, Präsident der provisorischen Regierung, zum Französischen Obergeneral, „da steht nun ihr „Freyheitsbaum, möge er gute Früchte bringen!" — Am achtzehnten März wurden dem Directorium zu Paris durch zwey Adjutanten Brüne's neunzehn eroberte Schweizer-Fahnen mit prahlerischen und hochtrabenden Reden überliefert.

2. Kampf und Fall der Gebirgscantone.
(März bis May 1798.)

Das Erlöschen aller gemeineidsgenössischen Gegenwehr.
Ende März 1798.

Berns Fall war die Auflösung und der Tod des Eidsgenössischen Staatsverbandes. So leichten Kaufes

hatte wohl Frankreich selbst den Bund der Eidsgenossen kaum zu überwältigen gehofft. Die Unterjochung dieses kriegerischen Volkes war ungeachtet seiner Kleinheit für den Französischen Koloß weder ein unwichtiges noch ein ungefährliches Beginnen. Eine schlimme Wendung dieses in der Nähe aller mißvergnügten Provinzen des eigenen Landes zu führenden Kampfes konnte leicht eine bedenkliche Rückwirkung auf Frankreichs innere Verhältnisse zur Folge haben. Ausgezeichnet war daher die Freude des Directoriums, als es so unerwartet die willkommene Siegesbothschaft erhielt. Zwar rüsteten sich einzelne Theile der Eidsgenossenschaft zu kräftiger Fortsetzung des Kampfes. Luzern sprach die Hülfe der Eidsgenossen an, both ein zweytes Regiment und den Landsturm auf, und diese ungeordnete, von Gram und Verdacht erfüllte Masse kam bis an des Landes Grenze. Die Waldstätte, Glarus, Zug, verstärkten ihre Contingente. Insonderheit zeigte sich die Schwyzerische Landsgemeinde zur kräftigsten Gegenwehr entschlossen; sie ließ auch, dem Drange der Umstände weichend, unter der einzigen Bedingung, daß die katholische Religion beybehalten, und das Eigenthum der Klöster geachtet werde, alle ihre Unterthanen frey, und gab allen Landeskindern gleiche Rechte. Das Contingent von Schaffhausen kam langsam bis nach Baden. Zu Basel hätte eine falsche Nachricht vom Siege Berns beynahe einen Aufstand erregt. Der Thurgau erhielt erst am vierten März die Aufforderung zur schleunigen Hülfe für Bern. Obwohl von Waffen und Geldmitteln entblößt, wollten die Thurgauer dennoch ihrer Freylassung sich würdig zeigen. Sie erhoben ein Darlehen von den Klöstern, und brachten einige Tausend schlecht bewaffnete Freywillige zusammen. Aehnliche Rüstungen sah man in Appenzell, im Rheinthale, im St. Gallischen. Aber es fehlte an Zusammenhang, an Einigkeit, an Zutrauen und durchgreifenden Maßregeln. Angesehene Eidsgenössische Staats-

männer bekannten sich ohne Scheu zu dem verderblichen Grundsatze, „die hereingebrochene Gefahr sey so furchtbar „groß, daß jeder Canton ohne Rücksicht auf das Ganze „für seine eigene Sicherheit zu sorgen verpflichtet sey." Ueberdieß zerwühlten wilde Gährungen mehrere Cantone und Gebiethstheile. In dieser Wehrlosigkeit maß man den friedfertigen Versicherungen der Franzosen gern Glauben bey. Je völliger ihnen nach dem Falle Berns der geringste rechtliche Vorwand zum Angriffe und zur Ausplünderung der übrigen Cantone fehlte, desto eher ließ man sich durch Brüne's schmeichelnde Schlauheit zu Einstellung der Wehranstalten bethören. Zu Luzern ward Brüne's schriftliche Zusicherung, daß die Franzosen sein Territorium nicht betreten werden, unter Trompetenschall öffentlich bekannt gemacht, und eben deßhalb am eilften März in allen Kirchen des Cantons ein Tedeum gesungen. Der Vorort Zürich aber, dessen Volk sich der Mehrzahl nach im Zustande der Insurrection befand, nachdem er in ernster Berathung die Unmöglichkeit eines ferneren Kampfes gegen Frankreich erkannt zu haben glaubte, beschloß seine vorörtliche Laufbahn mit Abstellung aller ferneren Truppenmärsche in gesammter Eidsgenossenschaft.

Wilde Gährungen im Canton Zürich. März 1798.

Noch immer sträubte sich die auf Handels= und Gewerbsinteressen gegründete Aristokratie Zürichs, so gewinnreiche Vorrechte gänzlich aufzugeben, und zögerte mit Erlassung der verheißenen, die Rechtsgleichheit anerkennenden Staatsverfassung. Dagegen wurden mit der allmählichen Annäherung der Französischen Heere die Anforderungen der insurgirten Gebiethstheile immer kecker. Die verschiedenen über den Canton zerstreuten Committé's hatten sich durch Ausschüsse zu Stäfa in ein Centralcommitté vereinigt. Dasselbe stellte am fünften März unter Anberaumung einer bloß sechsstündigen Be=

denkzeit die unumwundene Forderung, „wofern die pro-„visorische Regierung ihre Macht nicht in die Hände der „Landescommission niederlege, werde man sie mit ge-„waffneter Hand dazu nöthigen.

Mit gerechtem Unwillen wurde diese ungebürliche Forderung einer neben der vom ganzen Volke auf gesetzlichem Wege gewählten Landescommission widerrechtlich sich aufwerfenden, jede friedliche Aussöhnung vorsätzlich zerstörenden Gewalt aufgenommen. In einem Proclama vom sechsten März lehnte die provisorische Regierung die Schuld der Verzögerung der neuen Staatsverfassung von sich ab, und verhieß baldige Erscheinung derselben mit der bestimmten Zusage, „daß fortan alle bisherigen „Vorrechte der Stadtbürgerschaft, als: Zutritt zur Re-„gierung, zu geistlichen und weltlichen Aemtern und „Militärstellen, Handels- und Gewerbsrechte, dem Stadt- „und Landbürger nach gleichen gesetzlichen Verordnungen „offen stehen sollen.“ Zugleich bestätigte sie nochmahls feyerlich die Freylassungsurkunde vom fünften Februar. Um jedoch den angedrohten Angriff abtreiben zu können, setzte sich die Stadt in Vertheidigungszustand. Die Wälle wurden mit Geschütz gekrönt, aus den treu gebliebenen sechs Militärquartieren eine Besatzung von zwey tausend und fünf hundert Mann eingenommen, und die kleinen Cantone um Hülfe angegangen. Da both auch das Centralcommitté die Streitkräfte der ihm anhänglichen vierzehn Quartiere auf, ließ sie gegen die Stadt anrücken, setzte Anhänger der Stadt gefangen, entwaffnete andere, und verlegte seinen Sitz nach Küßnacht. So stand der Canton Zürich am Rande eines Bürgerkrieges. Da zerschmetterte am siebenten März die Nachricht von Berns Falle den Muth und die Hoffnung der Stadt. Die provisorische Regierung anerboth Unterhandlungen, die das Committé annahm, wobey es aber seine Forderungen durch den Zusatz verstärkte: es müsse die Landescommission ihren Sitz in Küßnacht auf-

schlagen, oder aber die Stadt eine Garnison von tausend Mann seiner Truppen einnehmen. Unter dieser letzten Bedingung schloß der von Bern zurückgekehrte Statthalter von Wyß einen gütlichen Vergleich ab, den die bisherige Regierung durch Niederlegung ihrer Gewalt am zwölften bestätigte. Des folgenden Tags entließ dann die Stadt ihre Bewaffnung, führte die Kanonen ab, pflanzte auf dem Münsterhofe einen Freyheitsbaum auf, und sah die erste Abtheilung der Garnison einrücken. Persönliche Besorgniß bewog indeß mehrere angesehene Männer zu schleuniger Emigration. Am funfzehnten versammelte sich die Landescommission in ihrer neuen Eigenschaft als provisorische Regierung unter dem Nahmen Cantonsversammlung seit Langem zum ersten Mahle wieder vollzählig. Sie gab den sämmtlichen Eidsgenössischen Orten und Ländern von ihrem Regierungsantritte Kunde, beglückte den eigenen Canton mit der Segnung einer neuen Kokarde, und versuchte, durch Bitten, die eine eigene Deputation dem Französischen Gesandten und dem Obergeneral Brüne vortrug, das Vorrücken der Französischen Truppen zu beschwören. Brüne antwortete, wofern man die Helvetische Constitution nicht annehme, werde der gewaltsame Einmarsch erfolgen. Gern hätten die Urheber der revolutionären Bewegungen im Canton Zürich für sich diesem Machtspruche Folge geleistet; dagegen war es ein schwieriges Werk, dem aufgeregten, von allen Banden der Ordnung und des Gehorsams entfesselten Volke die ihm unwillkommene Annahme zu belieben.

Die Helvetische Constitution und Annahme derselben in mehreren Cantonen.

Um nähmlich die ganze Schweiz unter sein Joch zu beugen, wollte ihr Frankreich eine von dem Basler Peter Ochs zu Paris nach dem Muster des Französischen Directorialregimentes gemodelte Einheitsverfassung

aufdringen. Unter dem Nahmen der ein- und untheilbaren Helvetischen Republik sollte die gesammte Eidsgenossenschaft nur Einen Staat bilden, geleitet durch ein Directorium von fünf Personen, einen stehenden Senat, Großen Rath und obersten Gerichtshof. Die Cantone, deren Zahl nach dem ersten Entwurfe zwey und zwanzig, (die dreyzehn alten mit Leman, Aargau, Wallis, Bellinzona, Lugano, Sargans, St. Gallen, Thurgau, Bündten,) nach dem Falle der Bergcantone aber nur neunzehn war, sanken zu bloßen Verwaltungs-, Gerichts- und Wahlbezirken herab. In so geheißenen Urversammlungen stimmte das Volk über Annahme der Verfassung und ihrer künftigen Revisionen ab, und wählte je auf hundert Bürger Einen Wahlmann. Weiterer Einfluß auf die Wahlen seiner Regenten und Beamteten war dem Volke mit Ausnahme verschiedener Gemeindsbeamtungen nicht gestattet; sondern die Wahlmänner jedes Cantons wählten acht Mitglieder in den Helvetischen Großrath, viere in den Senat, eins in den obersten Gerichtshof, ferner die fünf Mitglieder der Cantonal-Verwaltungskammer, dreyzehn Cantonsrichter und die Suppleanten aller dieser Behörden. — Senat und Großer Rath der Republik erwählten dann die Directoren; diese die verschiedenen Minister, den Anführer der Kriegsmacht, die diplomatischen Agenten, den Präsidenten des obersten Gerichtshofes, die Finanzbeamteten und Cantonsstatthalter. Auch in den Händen der letztern lagen viele wichtige Wahlen, z. B. diejenige der Districtsstatthalter, der Präsidenten der Verwaltungskammer, der Cantons- und Districtsgerichte u. s. w. Das Volk war als Souverain anerkannt. Rechtsgleichheit aller Bürger und uneingeschränkte Gewissensfreyheit waren Fundamentalgesetze.

Einige Cantone nahmen diese Verfassung still duldend, andere mit williger Zuvorkommenheit an, noch andere, vorzüglich Basel, suchten, an die Annahme die Bedingung

des Nichteinmarsches der Franzosen oder den Vorbehalt einiger Abänderungen zu knüpfen. Voran ging Basel, welchem Zürich bald nachfolgte.

Am neunzehnten März ward der dortigen Cantonsversammlung die Annahme der Helvetischen Constitution durch Basel, Solothurn, Aargau gemeldet. Von Basel war eine eigene, den Beytritt empfehlende Deputation erschienen. Alsbald traf man zu Zürich die Einleitungen zum Anschlusse, und huldigte am gleichen Tage durch folgenden sonderbaren Beschluß dem Principe der Preßfreyheit: „Es solle jedermann unter seinem Nahmen „herausgeben dürfen, was er wolle; jedoch sollen vier „Mitglieder der Versammlung beauftragt seyn, alle zum „Drucke bestimmten Schriften vorher durchzusehen, und „solche, die wider die gute Ordnung laufen, zu unter„drücken." Dieser glänzenden Begünstigung der Presse folgten bald die Confiscation einer Schrift „über Hel„vetiens politische Lage," ein Edict gegen die Emigration und Zurückberufung der bereits Ausgewanderten unter schweren Androhungen. Doch ward ihnen auf ihre Gegenvorstellungen der fernere Aufenthalt im Auslande auf unbestimmte Zeit bewilligt, nur ihr Vermögen sollten sie nicht außer das Land ziehen dürfen. — Am ein und zwanzigsten März theilte die Cantonsversammlung aus dem Zeughause jedem der zwanzig Militärquartiere drey Stücke Geschütz und Munition zu. Mit Musik, militärischem Pompe, blumengeschmückten und bebänderten Pferden und großem Jubel wurden dieselben abgehohlt. — Am gleichen Tage nahm die Versammlung die Helvetische Constitution mit dem Vorbehalte der Zustimmung des souverainen Volkes an, gab allen andern Ständen davon Kunde, und lud auch in einem, die bedenklichen Folgen der Verwerfung lebhaft schildernden Proclama die Cantonsbürger zur Annahme ein. Bey dem Französischen General und Minister bewarb man sich nochmahls um schriftliche Zusicherung des Nichteinmarsches. Aber es

waren nicht mehr die Zeiten, in denen Luzern eine solche Zusage empfangen. Bereits sann Frankreich auf Vorwände der Zurückziehung so hemmender Versprechungen, und so empfing denn Zürich nebst vielen Beyfallsbezeugungen bloß eine unbestimmte mündliche Verheißung. Am sieben und zwanzigsten März löste sich die Cantonsversammlung auf, um die erforderlichen Wahlen zu leiten. Sie hielt nachher nur noch Eine Sitzung, und ihre Thätigkeit erlosch, nachdem die neuen Helvetischen Behörden ins Leben getreten waren.

Minder geduldig fügten sich manche andere Gegenden. In den Gebirgscantonen vollends, die sich bey ihren rein demokratischen Verfassungen so glücklich fühlten, und in der ganzen östlichen Schweiz, welche, dem Joche harter Unterthanenschaft kaum entronnen, die neu gewonnene Freyheit nicht der Idee einer Einheitsverfassung aufopfern wollte, äußerte sich unbezwingliche Abneigung.

Brüne's Verfassungsproject.

Diese Abneigung führte den Obergeneral Brüne auf den Gedanken, die Eidsgenossenschaft in drey Republiken zu zerreißen; den Tellgau, gebildet aus den Ländern Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus; die Rhodanische Republik, welche die Italiänischen Vogteyen, Wallis, Oberland, Freyburg und Waat, und die Helvetische, welche den Ueberrest der alten Eidsgenossenschaft begriffen hätte. Später würde noch Graubündten als eine vierte Republik hinzu gekommen seyn. Dieser am neunzehnten März 1798 förmlichst proclamirte Plan sagte den Ländern zu, weil er ihre Verhältnisse unverändert gelassen hätte. Er hatte auch den Beyfall der Genfer, welche durch Anschluß an die Rhodanische Republik der befürchteten Vereinigung mit Frankreich entgehen zu können hofften. Sonst fand dieses Project allerwärts und besonders im Waatlande einen Widerstand, an welchen Brüne durch seine Siege nicht gewöhnt

war. Das Vorhaben, die alte Eidsgenossenschaft zu zerstückeln, erfüllte Föderalisten und Einheitsfreunde mit gleichem Unwillen. Mit feurigem Eifer arbeiteten auch Laharpe und Ochs, die Schöpfer der ein- und untheilbaren Helvetischen Republik, an seiner Vereitelung. Nicht so leicht wollten sie eine Institution fahren lassen, für deren Belebung sie Frankreich zur Revolutionirung, Ueberziehung, ja selbst Beraubung ihres Vaterlandes aufgefordert hatten. Sie drangen durch. Das Französische Directorium verwarf Brüne's Project, so wie alle beantragten Abänderungen der Ochsischen Constitution, und jeden Vorbehalt bey ihrer Annahme. Einzig die Erhebung des Bernerschen Oberlandes zu einem eigenen Canton Oberland ward gebilligt. Zum Lohne für die geleisteten Dienste ward auch Basel gleich den übrigen Eidsgenossen zu unbedingter Unterwerfung gezwungen. Am drey und zwanzigsten März wurde die unabänderliche Willensmeinung des Directoriums der Schweiz angekündigt, der Obergeneral Brüne nach Italien versetzt, und an seine Stelle Schauenburg ernannt, mit dem Auftrage, den Beschlüssen des Directoriums auf jedem Wege Anerkennung zu verschaffen.

Weit verbreiteter Widerwille gegen die Helvetische Constitution.

Es war aber eine schwere Aufgabe, die Machtsprüche des Directoriums zu vollziehen. Weit umher zeigte sich die lebhafteste Abneigung gegen die aufzudringende Verfassung. In manchen Gegenden hätte man nur mit Lebensgefahr von ihrer Annahme sprechen dürfen. Neben der Unlust, die cantonale Freyheit in dem Einheitssysteme untergehen zu sehen, beunruhigten religiöse und ökonomische Besorgnisse das Volk. An einigen Orten kam es zu gewaltsamen Ausbrüchen. Eine zur Empfehlung der Verfassung in St. Gallen angelangte Baselsche Deputation mußte durch schleunige Flucht ihr Leben aus

den Händen des tobenden Volkes erretten. St. Gallische und Appenzellische Volkshaufen hinderten durch mehrere Streifzüge die Annahme der Constitution im Thurgau. Sie gestatteten sich gröbliche Mißhandlungen einiger verschrieener Einheitsfreunde, und setzten den Thurgau solcher Gestalt in Schrecken, daß eines Tages der Landsturm gegen Dutweil aufbrach; weil eine furchtsame Schildwache einen Zaun für marschirende Truppen angesehen, und falschen Lärm verursacht hatte.

Der neuen Verfassung besonders abhold zeigte sich fast durchweg die Geistlichkeit beyder Confessionen. Sie befürchtete von dem Aufblühen der bekannten revolutionären Religionsprincipien, die sich ja in Frankreich bis zur Abschwörung des Christenthums verstiegen hatten, so wie von dem Aufschwunge mancher berüchtigten Persönlichkeiten wohl mit vollem Rechte die größten Nachtheile für ihre Personen, für die Sache der Kirche und der Religion selbst. Schreckend stand vor ihren Augen das traurige Loos der Französischen Geistlichkeit. Sie selbst hatte bereits schon einige bittere Erfahrungen gesammelt, und stieß sich überdieß sehr an dem sechsten Artikel der Constitution, welcher neben „uneingeschränk„ter Gewissensfreyheit," auch „jede Art des Gottes„dienstes," (also auch heidnischen,) gestattete, „sofern „derselbe die öffentliche Ordnung nicht störe;" welcher den Gottesdienst unter die Aufsicht nicht etwa des Staates, sondern „der Polizey" setzte, „die das Recht habe, sich „die Lehren und Pflichten, die gepredigt werden, vor„legen zu lassen;" welcher endlich keine „Kirchen" mehr, sondern nur noch „Secten" anerkannte, so wie die wärmsten Anhänger des Neuen die Diener der Kirche nicht mehr als „Religionslehrer und Seelsorger," sondern höchstens noch als „Lehrer der Moral" wollten gelten lassen. Empfindlich fühlte sich die Geistlichkeit ferner durch den sechs und zwanzigsten Artikel verletzt, durch welchen sie, ungeachtet der so feyerlich anerkannten

Rechtsgleichheit, „von allen bürgerlichen Rechten, sogar „von der so wenig bedeutenden Theilnahme an den Primar- „oder Urversammlungen ausgeschlossen," und dadurch bürgerlich weit schlechter, als vorher gestellt ward. — Im heftigsten Zorne war aber die katholische Priesterschaft. Sie nannte die Constitution, (vom Volke kurzweg „das Büchlein" geheißen,) „einen Auswurf der Hölle „und ein Machwerk der Zwinglianer."

Frankreich aber, obwohl es den Völkern der Eidsgenossenschaft Glück und Ruhe zu bringen verheißen; obwohl es Krieg den Pallästen, Friede den Hütten angekündigt; obwohl es von den Hirtenvölkern in ihren stillen Thälern nie war beleidigt worden; obwohl es einzelnen Ständen sogar schriftliche Zusicherung ungestörter Ruhe gegeben: schrack weder vor dem Fluche der Schweiz noch dem Abscheu Europa's zurück, und war entschlossen, seinem Machtspruche durch Waffengewalt Geltung zu verschaffen. Seine Generäle setzten am fünften April den St. Gallischen und Appenzellischen Landschaften einen peremtorischen Termin bis zum siebzehnten April, und machten die provisorischen Regierungen dieser Gegenden für verzögerte Annahme der Verfassung und fernere Störungen dieser Annahme bey andern Ständen unter den ernstesten Drohungen persönlich verantwortlich. Mit etwas mehr Rücksicht wurden vor der Hand noch die kleinen Cantone behandelt.

Französische Commissarien plündern die Schweiz. April 1798.

Neben dem Plane der politischen Umgestaltung und militärischen Occupirung der Schweiz, wodurch Frankreich seine Italiänischen Eroberungen deckte, die Blöße seiner eigenen Grenze schirmte, und des Kaisers Erblande bedrohte, verfolgte es noch den weiteren Plan der Ausbeutung der Eidsgenossenschaft. Lüstern hatten die Directoren schon lange Zeit den sorgsam ersparten Reichthum

dieses Landes betrachtet; vollgültiger Titel zur Beraubung der Eigenthümer schien ihnen nun ihr siegreiches Schwert. Eine Wolke von Blutsaugern, die mit unersättlicher Gier über das unglückliche, ihrer Raubsucht Preis gegebene Land herfielen, folgte schon den Fußstapfen ihrer Armee. Noch Schlimmeres sollte nachkommen. Denn Frankreich begnügte sich nicht mit demjenigen, was zu Bern, Freyburg und Solothurn durch Kriegsrecht in seine begehrlichen Hände gefallen; sondern entsendete nach der Schweiz die Commissarien Lecarlier und Rapinat. Schon seit geraumer Zeit hatte die Französische Republik begonnen, die eroberten Länder mit schonungsloser Härte zu bedrücken und durch unerschwingliche Brandschatzungen, durch Lieferungen ohne Maß und Zahl aus dem Kriege selbst die Mittel zu ferneren Kriegen zu ziehen. Hatte man sich Anfangs den Schein gegeben, als Wohlthäter oder Freunde bedrängten Völkern Erlösung von hartem Joche zu bringen, so verdarb man nun die getäuschten Nationen mit dem Alles verheerenden Schritte eines erbarmungslosen Siegers. Nach diesem Systeme gingen so geheißene Commissarien nach allen eroberten Ländern, um sie planmäßig auszusaugen, was man mit dem Kunstausdrucke „organisiren" benannte. Die Erscheinung solcher Unglücksbothen belehrte also auch den Blindesten über das der unterjochten Eidsgenossenschaft bevorstehende Loos, und war vielleicht am zerschmetterndsten für die, deren Umtriebe den Feind ins Land gerufen, und jeden kräftigen Widerstand vereitelt hatten. Schon am neun und zwanzigsten März eröffneten Lecarliers Proclamationen dem staunenden Schweizervolke den ganzen Umfang der Gaben des Directoriums und die Schwere des Joches, welches seine Bajonette der Eidsgenossenschaft unter der Larve der Freyheit auferlegt hatten. Nach einer pomphaften Ankündigung des Zweckes seiner Sendung, „der kein anderer, als Hel„vetiens Glück und der Ruhm des Fränkischen Nahmens

„sey,“ folgte dem pathetischen Ausrufe; „Bürger! Ihr „seyd nunmehr der Tyranney entronnen!“ der gemessene Befehl, die von Frankreich vorgeschriebene Constitution unverändert anzunehmen; bis zum ein und dreyßigsten März Deputirte nach Aarau zu senden, und das Bernersche Oberland mit der Hauptstadt Thun als eigenen Canton anzuerkennen. Alle diesem Befehle zuwider laufenden Maßregeln sollen ungültig, und der Französische General angewiesen seyn, diese Verfügungen ihrem ganzen Inhalte und Umfange nach in Ausübung zu setzen.

Zehn Tage später erließ Lecarlier zwey andere Proclamationen, deren erste mit den troſtreichen Worten anhob: „Erschrecket nicht, Bürger Helvetiens! über die „Kriegssteuer, die in Euerm Lande soll erhoben werden!“ Nach dieser ermunternden Einleitung kam die Beweisführung, wie nöthig und gerecht es sey, „daß die Besiegten „die Kriegskosten bezahlen,“ verbunden mit der Erklärung, „es werde jedoch die Zahlungsverbindlichkeit einzig „der gestürzten Oligarchie auferlegt werden.“ Einige Tröstungen über die Gegenwart und das Benehmen der Französischen Armee, über das in den besetzten Landestheilen aufgenommene Verzeichniß aller vorhandenen Lebensmittel und Fütterung und die Versicherung, es werde der Unterhalt der Armee aus dem Ertrage der Kriegssteuer bestritten und jede Lieferung getreulich bezahlt werden, schlossen die erste dieser Proclamationen. — Kraft der zweyten wurden dann den Gliedern der alten Regierung zu Bern sechs, zu Freyburg zwey, Solothurn zwey, Luzern zwey, Zürich drey und den Klöstern Einsiedeln, St. Urban, Chorherrenstift zu Luzern zusammen Eine; im Ganzen also sechszehn Millionen Französische Franken Contribution auferlegt, zahlbar in fünf Terminen, der letzte nach drey Monathen.

In jedem Canton haftete die gesammte Masse der Contributionspflichtigen für rückständige Zahlungen Einzelner. Die Verwaltungskammern konnten zudem noto=

rische Gegner Frankreichs um Summen, „die sich dem „ganzen Betrage ihres Vermögens annähern," anlegen. Sollten sich aber unter den ehemahligen Regierungsgliedern oder ihren Familien Personen befinden, die sich der Oligarchie widersetzt, und durch Thatsachen beweisen können, daß sie schon vor dem Kriegsausbruche der Freyheit gehuldigt; so mögen die Verwaltungskammern solche Personen frey ausgehen lassen, „jedoch ohne daß „um deßwillen eine Schmälerung der Totalsumme ent„stehe." Verschiedene andere Bestimmungen gewährten den Verwaltungskammern einen noch größeren Spielraum zu Willkürlichkeiten. So konnten sie auch Partikularen, die nicht zur Regierung oder zu den Patrizier-Familien gehörten, um einen beliebigen Betrag in Anspruch nehmen, wofern sich dieselben zu Gunsten der Oligarchie thätig bewiesen hatten. Doch soll dieß Schicksal keinen Landbürger oder Handwerker betreffen mögen. Alle Güter der Contributionspflichtigen sind bis zu gänzlicher Zahlung unveräußerlich, und nur für diesen Zweck zu verpfänden. Gegen säumige Zahler werden scharfe Maßregeln ergriffen, und einige zwanzig angesehene, zum Theile hochbetagte Magistrate werden nahmentlich bezeichnet, die als Geißeln nach Strasburg oder Hüningen sollen abgeführt werden. — Noch lieblicher lautete der Schluß: „Unabhängig von gegenwärtiger Verfügung „wird zur Untersuchung der öffentlichen Cassen von So„lothurn, Freyburg, Luzern, Zürich und der unter dem „Nahmen von öffentlichen Fonds bestehenden Schuld„forderungen dieser Cantone geschritten, und nach Be„endigung dieser Untersuchung das Angemessene verfügt „werden." — In Beziehung auf Zürich, woselbst die ganze Bürgerschaft regierungsfähig gewesen, und kein Patriziat bestanden hatte, ertheilte der Französische Commissair, von einigen Neuerungsfreunden gewonnen, die spezielle Weisung; nur die wirklich im Großen Rathe repräsentirten Geschlechter seyen zahlungspflichtig, und

auch von diesen schlüpfte noch mancher unter dem Titul eines Freyheitsfreundes durch. — So wurden die begüterten Familien der Schweiz beraubt; aber auch das Volk litt empfindlich unter dem entstehenden Geldmangel; es seufzte überdieß unter der Last schwerer Requisitionen, und empfand wohl am allerbittersten die Entbehrungen, welche die nutzlose Verschleuderungs- oder Zerstörungssucht seiner schonungslosen Besieger ihm auflud. Schrecken verbreitete sich über die ganze Schweiz, und diese Befürchtungen wurden nur zu sehr erfüllt, nachdem Rapinat, ominösen Nahmens, an Lecarliers Stelle getreten war.

Constituirung der Helvetischen Republik. Am zwölften April 1798.

Mittler Weile waren am zwölften April die Senatoren und Großräthe der Cantone Aargau, Basel, Bern, Freyburg, Leman, Luzern, Oberland, Schaffhausen, Solothurn und Zürich zu Aarau, der provisorischen Hauptstadt Helvetiens, eingetroffen. Am dreyzehnten schlossen sich Thurgau und Baden an. Auch Obwalden und Engelberg erklärten ihre Unterwerfung. Die Stadt St. Gallen neigte sich zu Helvetien. Der Abt von Engelberg und der Bischof von Sitten leisteten auf ihre Herrschaftsrechte Verzicht. Weil die Thurgauischen Senatoren und Großräthe vor ihrer Abreise hatten schwören müssen, neben der Wohlfahrt des gesammten Helvetischen Volkes vorzüglich den Vortheil des Thurgau ins Auge zu fassen, fand ihre Zulassung Widerspruch. Man entwickelte überhaupt großartige, nationale Gesinnungen in jenem ersten Stadium der Einheitszeit. So erließ die Verwaltungskammer von Zürich, nachdem die Franzosen am sechs und zwanzigsten April daselbst eingerückt waren, sogleich ein Verboth, Lebensmittel, Vieh und Fütterung aus dem Canton auszuführen.

Die Lenker des neuen Staates aber constituirten sich am zwölften April unter ihrem Alterspräsidenten Senator Jakob Bodmer von Stäfa, proclamirten unter Geschützsalven und großem Jubel die Helvetische ein- und untheilbare, demokratisch-repräsentative Republik; und erhielten von Frankreich eine Aufforderung, sich möglichst bald zu organisiren, „damit das „Volk die süßen Früchte der neuen Verfassung genießen „möge," verbunden mit der Anzeige, daß das Ländchen Mendris bis auf weitere Verfügung der Französischen und Helvetischen Regierung für Ein Mahl von Helvetien abgerissen, und mit Cisalpinien vereinigt sey. Am dreyzehnten und vierzehnten April ward die Helvetische Nationalfarbe angenommen, und die Cantonalfarben abgethan, und am funfzehnten April trafen Schauenburg, Lecarlier und Rapinat mit sechs hundert Mann Truppen in Aarau ein, um, wie es hieß, die Freyheit der wichtigen Wahl des Directoriums zu beschirmen. Obwohl aber umringt von Bajonetten, ließen die Repräsentanten Helvetiens ihre Wahl nicht auf die Candidaten Frankreichs, sondern auf Legrand, Glayre, Oberlin, Bay und Pfyffer, fünf Männer von gemäßigten Ansichten, fallen.

Tagsatzung der widerstrebenden Cantone und Länder zu Schwyz. Den funfzehnten April 1798.

Während die meisten Cantone der flachen Schweiz sich beeilt hatten, die Constitution anzunehmen, und Repräsentanten nach Aarau zu senden, hegten die Söhne des Gebirges keine Lust, ihre glückliche Freyheit gegen eine Verfassung umzutauschen, die das Maß ihrer Rechte verkümmert, und diese bisher einflußreichen Cantone in völlige Unbedeutendheit versenkt hätte. Auch fanden sie sich durch Lecarliers Brandschatzungen und das ganze Französische Raubsystem nicht angelockt. Sie bereiteten sich daher zu einem ewig denkwürdigen Kampfe gegen die

Französische Unterdrückung, und wankten und zagten nicht, bevor sie, bewundert von ganz Europa, unter den Streichen einer riesenmäßigen Uebergewalt erlagen.

Am funfzehnten April, an demselben Tage, an welchem die Franzosen in Aarau einrückten, saßen auf der Tagsatzung zu Schwyz die Gesandten der altgefreyten Cantone Uri, Schwyz, Nidwalden, Zug, Glarus, Appenzell und neben ihnen, jedoch in eigenem Sitzungssaale, Abgeordnete der Stadt St. Gallen und der zu freyen Demokratieen umgestalteten, ehemahls unterthänigen Länder Toggenburg, Rheinthal, Sargans, Landschaft St. Gallen, von jenen nun als ihre Miteidsgenossen anerkannt. — Auch den Unterthanen und Einsaßen des eigenen Cantons hatte Schwyz schon im Februar Freyheit und Rechtsgleichheit gegeben. — Den Wunsch der Beybehaltung ihrer jetzigen Verfassungen wollten alle diese demokratischen Orte dem Französischen Directorium durch eigene Gesandte vortragen lassen; allein es wurden ihnen keine Pässe ertheilt und selbst Zuschriften zurückgewiesen. Da entbrannte in den Herzen aller Völker des Hochgebirges vom Vierwaldstätter- bis zum Bodensee Erbitterung und Rachedurst gegen Frankreich wegen seiner Zertretung alles Völkerrechtes und der hohnvollen Rohheit, womit seine Minister und Generale diese freyen, von hohem Patriotismus begeisterten Völkerschaften, ihre Obrigkeiten und Priester als Fanatiker und Rebellen behandelten; die Zufuhr, jedes Verhältniß, allen Verkehr der constituirten Cantone mit ihnen bey Strafe der Arrestation von Personen und Sachen und des Einmarsches Französischer Truppen abschnitten; Grenzwachen aufstellten, und unter empörenden Drohungen eine kurze Frist von zwölf Tagen zur Annahme der Constitution festsetzten. Solche Maßregeln hätten vielleicht ein Sclavenvolk demüthigen, und der Willkür eines Despoten unterwerfen können. Auf diese freyen Männer, voll stolzen Selbstgefühles, thaten sie

dieselbe Wirkung, wie einst die Fruchtsperre der Zürcher vor dem zweyten Kappeler-Kriege; sie schärften den Unwillen des Volkes, und zerstörten die letzte Möglichkeit einer milderen Entscheidung. — Noch höher schwoll der Zorn, als Schauenburg in frechem Uebermuthe schrieb: „Die bisherige Weigerung, die Constitution anzunehmen, „ist nur ein Werk der Priester und anderer Ehrsüchtigen, „welche die einfältigen Einwohner irre führen, um sie „zu unterjochen, und unter ihrer Herrschaft zu behalten. „Um nun diese Völker von dem schrecklichen Joche, (!) „das auf ihnen liegt, zu befreyen, und sie zur Vernunft „und moralischen Unabhängigkeit zurückzuführen, mache „ich Folgendes bekannt: Die Priester und Obrigkeiten „dieser Landschaften sollen mit ihren Köpfen für die Ruhe „haften, und wenn binnen zwölf Tagen die Urversamm„lungen zur Annahme der Constitution nicht zusammen „gerufen werden, sollen Priester und Obrigkeiten als „Mitschuldige der schon gestürzten Oligarchie angesehen „und behandelt werden.“ Weder Schauenburgs Drohungen, noch die honigsüßen Einladungen der gesetzgebenden Räthe Helvetiens, welche sich „die in Aarau zum „Glücke Helvetiens versammelten, den Ländern mit gan„zer Seele zugeneigten Brüder“ nannten, wollten indeß etwas verfangen. Voll Erinnerung an die hehre Tapferkeit der ruhmvollen Vorfahren schwur man, „lieber als „Christen und freye Schweizer zu sterben, als die mit „ihrem Heldenblute gedüngte Freyheit an ein fremdes „Joch zu vertauschen.“ Jeder, der die Helvetische Constitution irgendwie anpreise, ward als Verräther erklärt; ja! meineidig sey schon **der**, bey welchem ein Abdruck der Verfassung, oder eine Zeitung aus den zu Helvetien gehörenden Cantonen sich finde; gleichem Urtheile verfallen, wer nachtheiligen Briefwechsel mit Auswärtigen führe. In Zug kam Lebensgefahr über die Wenigen, die aus Wohlwollen oder Verzagtheit zur Mäßigung riethen. — Oft umstanden Volkshaufen den Sitzungssaal zu Schwyz

rufend: „Wir sind bereit, Alles zu opfern für Freyheit „und Vaterland.“ Und dieser ingründige, die fremde Tyranney verabscheuende Volkszorn war nicht bloß eine leidenschaftliche Gereiztheit, welche gleich einem Strohfeuer schnell und hoch auflodernd Angesichts der nahenden Gefahr alsobald erlischt, sondern ein ernster und heiliger Entschluß. Diese mannhaften Söhne des Gebirges hielten jetzt noch für möglich, was den Vätern bey geringeren Kräften gelungen war. Von dieser Stunde an ward von den Volksführern Alles aufgebothen, was den Grimm und Stolz desselben noch mehr erregen und schärfen möchte.

Die Waffenhebung. Ende Aprils 1798.

Aber nicht Alle, die geschworen, blieben ihrem Eide treu. Die nordöstlichen Gegenden und Cantone, welche Frankreich so viel heftiger als die Urcantone bedrohte, fingen bald zu wanken an. Sie bargen sich hinter die selbstsüchtige Entschuldigung, es sey unmöglich, unter so bedenklichen Umständen ihr Gebieth von Mannschaft zu entblößen. Selbst Uri zögerte einige Zeit, wähnend, hinter dem starken Walle seiner Gebirge sich selbst genug zu seyn. Doch überwog bald die Treue an den alten Bundesbrüdern. So griffen denn in Uri, Schwyz, Nidwalden, Zug und Glarus, Sargans, Utznach, Gaster und der March über zehn tausend freylich oft schlecht, zum Theile nur mit Knütteln, Sensen, Spießen, Hellebarten und Morgensternen, bewehrte Mann zu den Waffen. Freyfahnen mit Heiligenbildern und siegverkündigenden Inschriften, behangen mit Reliquien, wurden aufgepflanzt; alle Kampffähigen zur Landesvertheidigung aufgerufen, und unermüdet in den Waffen geübt. Den Abwesenden ward schnelle Heimkehr bey Verlust des Bürgerrechtes gebothen; dagegen jeder zur Wehr sich stellende Landsaße für sich und seine Nachkommen in dasselbe aufgenommen. Alle politischen und

religiösen Hebel, Volkslieder, Predigten, Ablaß, kirchlicher Segen, selbst Prophezeyungen und Mirakel wurden angewendet, um alles Volk mit heiliger Gluth zu Sieg oder Tod fürs Vaterland zu entflammen. Einen mit dictatorischer Gewalt bekleideten Kriegsrath stellte man an die Spitze, und das Kloster Einsiedeln öffnete seine reichen Schätze. Die Seele dieses Kriegsbundes war Schwyz. Daselbst sammelten sich die zahlreichsten Schaaren hochbegeisterter Männer um die alten Fahnen der Heldenväter.

Die Lage der kaum dreyßig tausend Mann starken Französischen Armee in Helvetien ward gefährlich; denn es herrschte auch in den unterworfenen Gegenden fast durchgehends Unmuth über die Anmaßungen und Bedrückungen der eingedrungenen Fremdlinge. Ueberall verglich man den vorigen ruhigen Zustand mit den jetzigen Stürmen und Bedrängnissen, und wünschte der Bedränger Untergang. Vorzüglich empörte die an den Waldstätten verübte Ungerechtigkeit jedes Schweizerherz, und viele Tausende blickten sehnlich auf die waffnenden Cantone als auf des Vaterlandes letzten Hoffnungsanker. Schon eilten aus den eroberten Cantonen einzelne besonders feurige Geister zu den Kämpen der Freyheit ins Gebirg. Es erschienen bey ihnen Abgeordnete aus dem Canton Luzern und den Freyen Aemtern, meldend, diese Gegenden verlangen, sich mit den Ländern zu vereinigen. Eine einzige Niederlage der Franzosen hätte das Losungszeichen zu allgemeiner Erhebung der Schweiz werden können. Ueberdieß kämpfte auf der Seite der Gebirgscantone die Macht der öffentlichen Meinung von ganz Europa. Ohne sich selbst eine tiefe Wunde zu schlagen, ohne allgemeinem Abscheu anheim zu fallen, konnte Frankreich, welches so kühn das Panier der Völkerfreyheit erhoben, nicht den freysten Volksstämmen Europa's mit gewaffneter Hand eine Verfassung aufdringen, die ihnen Sclaverey schien.

Der Kriegsplan.

Auf die Unternehmungen der Waldcantone hatten der Capuziner Paul Styger und Marianus Herzog, Pfarrer zu Einsiedeln, einen überaus großen Einfluß. An ihnen hing das Volk mit blindem Glauben. Der ausgezeichnetere dieser Männer war Styger, Schwyzer von Geburt, dessen Entschlossenheit, Muth und Kraft vor keinem Wagestücke erbebten. Seine Volkskenntniß und populare Beredtsamkeit machten ihn zum Abgotte des großen Haufens. Schon während Berns Kampfe that er das äußerste, um das Volk der katholischen Stände zum Streite gegen Frankreich zu befeuern. Nach Berns Falle mahnte er das Entlebuch auf, und zog mit dessen Landsturm. Ihn und den minder bedeutenden Herzog benutzten denn auch die Führer der Waldstätte zu Aufregung des Volkes für den neu beginnenden Krieg. Beyde entledigten sich ihres Auftrages mit dem glänzendsten Erfolge. Sie errangen sich aber bald ein beynahe prophetisches Ansehen, vor welchem die dictatorische Gewalt des Kriegsraths erbleichte, und nur zu oft mußte vor ihrem Machtgebothe die Stimme der Kriegskunst wie der Mäßigung verstummen. Im Kampfe selbst entehrte sich Herzog durch an Verrath grenzende Feigheit; dagegen war Styger, hoch zu Rosse, mit dem Schwerte angethan, Pistolen im Gürtel, ein Crucifix, das er „den „rechten Freyheitsbaum“ nannte, in der Hand, überall, wo die Gefahr am größten war. Erst nach Annahme der Capitulation entfloh er ins Tirol.

Der Kriegsrath hatte beschlossen, den Feind aufzusuchen, sich durch kühnen Angriff den Vortheil der Beyhülfe aufstehender Gegenden zu sichern, und zu diesem Ende hin auf drey verschiedenen Puncten vorzudringen. Die erste Heerabtheilung sollte ins Bernersche Oberland einrücken, die zweyte Luzern einnehmen, die dritte auf beyden Ufern des Zürichsees gegen diese Stadt marschiren, und mit einer ihrer Divisionen sich der Freyen

Aemter bemächtigen. Allein der viel versprechende Plan mißglückte durch die Langsamkeit der Ausführung, die zu große Vertheilung der ohnehin schwachen Streitkräfte und mehr noch durch den Mangel an gutem Vernehmen, an Selbstverläugnung, Gemeingeist und Kriegszucht.

Die Länder dringen auf allen Puncten vor. Einnahme Luzerns. Vom zwey und zwanzigsten bis zum neun und zwanzigsten April 1798.

Zwar Anfangs schien das Glück die kriegerischen Operationen der Cantone zu begünstigen. Am zwey und zwanzigsten April marschirte ihre erste Colonne gegen Obwalden. Einige Lärmschüsse verkündeten ihre Annäherung, und gern hätten Obwaldens Helvetische Behörden brudermörderischen Widerstand entfesselt. Allein beym Anblicke der alten Bundesfahnen schlossen sich ihre Truppen sogleich den Ländern an. Schelen Auges bewilligte nun die Behörde den Durchmarsch. Die schnell versammelte Landsgemeinde ging weiter. Mit Jubel that sie die Helvetische Constitution ab, und Obwaldens Contingent verstärkte die Streitmacht der Länder. Statt nun mit möglichster Schnelligkeit in das die Befreyer sehnlich erwartende Oberland vorzudringen, verlor man durch müßiges Verweilen in Obwalden einige kostbare, unersetzliche Tage. Als endlich am acht und zwanzigsten April die Schweizerfahnen den Brünig herabstiegen, standen ganze Gemeinden auf, und sagten sich von Helvetien los. Weit umher drohte sich der Abfall zu verbreiten. Aber schon war die Möglichkeit, dem Feinde durch allgemeine Erhebung Verderben zu bereiten, entflohen. Die Franzosen hatten Zeit gewonnen, sich zu verstärken, und alle ihre Anordnungen zu treffen. Ohne Säumniß rauschten ihre stolzen Heerscharen unter Schauenburg von allen Seiten heran. Schon waren die Eidsgenossen auf einem andern Puncte geschlagen.

Zwar die Colonne des Centrums, geführt von Aloys von Reding, hatte am neun und zwanzigsten die von ihrem Landvolke verlassene Stadt Luzern auf die erste Aufforderung mit Capitulation genommen. — Die Stadt mußte freye Zufuhr, Handel und Wandel öffnen; ihr Zeughaus zur Verfügung der Länder stellen; eine Contribution von zehn tausend Gulden und eine Getreidelieferung von gleichem Werthe übernehmen; ihrem Landvolke, (das schon in der Aufforderung „der Landesherr“ genannt worden war,) die Annahme einer beliebigen Constitution und den Anschluß an die Eidsgenossen gestatten; endlich geloben, keine fremde Hülfe anzurufen.

Unmittelbar nach dem Einmarsche begaben sich die Eidsgenössischen Krieger zur Kirche, anvertrauten ihre Waffen dem Schutze weniger Schildwachen, und opferten Gebethe für ihr kriegerisches Glück. Eine geringe Zahl kühner Gegner hätte vielleicht das bethende Heer in der Kirche einzuschließen vermocht; aber Niemand versuchte dieß Wagestück, dessen Mißlingen eine entsetzliche Rache über die den Ländern schon längst und durch ihren Anschluß an Helvetien aufs neue verhaßte Stadt herabgezogen hätte. — Nach vollendeter Andachtsübung zerstreuten sich die Streiter in die Trinkhäuser und durch alle Straßen. Umsonst mühten sich die Anführer, sie in Ordnung zu halten. Der Freyheitsbaum ward umgehauen, und seine Ausschmückung mit wildem Lärm durch die Straßen geschleppt. Styger, dem die Capitulation zu mild schien, reizte die Truppen zu immer bedauerlicheren Ausschweifungen. Schon ward das Stadthaus gestürmt, das Zeughaus geplündert. Die entzügelten Schaaren gehorchten keiner Mahnung, keinem Befehle mehr. Nicht ohne Grund zitterte die Stadt vor noch viel schlimmeren Thaten, und was sie vielleicht am meisten fürchtete, war die Ankunft ihres eigenen gegen sie aufgebrachten Landvolkes. Aber von diesem Landvolke, auf dessen Beystand die Länder so sicher gerechnet, erschienen statt der

erwarteten Tausende kaum einige hundert, und selbst das Entlebuch zögerte muthlos und unentschlossen. Dagegen kamen traurige Nachrichten erlittener Einbußen, deren Folge noch am Abend des Tages der Einnahme ein schleuniger Rückzug zur Deckung der eigenen Grenzmarken war.

Die dritte Colonne des Eidsgenössischen Heeres unter dem Glarner Paravicini hatte sich Rapperschweils bemächtigt. Zusammengelaufenes Landvolk trieb in dieser wegen ihrer Anhänglichkeit an Helvetien übel verrufenen Stadt einigen Unfug; wurde aber bald durch geregeltere Truppen zur Ruhe gewiesen. Abgeordnete des Directoriums, welche die Eidsgenössische Streitmacht um Rapperschweil zur Anknüpfung von Unterhandlungen und Niederlegung der Waffen aufforderten, wurden nicht ein Mahl angehört. Aber Paravicini's Heerabtheilung blieb zum höchsten Mißvergnügen der Truppen eine ganze Woche müßig stehen. Dagegen war der Zugersche Oberst Andermatt am fünf und zwanzigsten April in die Freyen Aemter eingedrungen, wo ihm der Landsturm sogleich zuströmte. Er kam bis nach Häglingen, wenige Stunden von Aarau. Da entluden sich gegen ihn die ersten Schläge des Französischen Heeres.

Treffen bey Häglingen. Einnahme von Zug. Räumung Luzerns. Allgemeiner Rückzug der Eidsgenossen. Vom sechs und zwanzigsten bis zum dreyßigsten April 1798.

Am sechs und zwanzigsten April wurde Andermatt von den Franzosen bey Häglingen angegriffen. Den ersten Anfall schlug er vorzüglich durch die Geschicklichkeit und Tapferkeit der Zuger-Schützen ab. Bald kehrte der Feind mit Verstärkung wieder. Die Freyämtischen Hellebardirer, welche der Französischen Reiterey entgegen gestellt wurden, ergriffen feig die Flucht, und nach ihnen wichen in großer Verwirrung die übrigen Truppen. —

Am folgenden Tage erließ Schauenburg an die Eidsgenossen ein echt Französisches Schreiben voll Prahlerey, Uebermuth und Verachtung der heiligsten Rechte Anderer. „Ich hätte gehofft," schreibt er, „daß mein „freundschaftliches, friedliches Benehmen Euch „von Blindheit geheilt, und von der Französischen „Großmuth überzeugt hätte!" „Fanatiker, Rebellen, „ohnmächtige Aufrührer," schimpft er dann, „die Hand„voll Leute, welche sich beygehen lasse, sich dem Trup„penmarsche der Großen Nation zu widersetzen. Aber „mit der Schnelligkeit des Blitzes hat die Strafe dieses „verwegene Unternehmen ereilt. Die Rebellen liegen im „Staube!" Zu hohem Verdienste rechnet sichs Schauenburg an, daß er eine Zahl von Gefangenen verschonte: „Ich war Herr über ihr Schicksal; aber ferne war von „mir die Empfindung der Rache. Nur in der Schlacht „ist der Franke fürchterlich; der Sieg macht ihn wieder „zum Menschenfreunde!" Nach diesem kam die seltsame Lehre: „Bürger! hört ein Mahl die Stimme der Ver„nunft! Duldung ist die erste Tugend eines „freyen Volkes!" Am Schlusse stand die despotische, das natürliche Menschenrecht verspottende Drohung: „Wenn ihr aber in der Blindheit verharret, so stürzt „ihr Euch in einen Abgrund von Uebeln, und zittern „sollen die Urheber Euerer Blindheit, diese stirnlosen „Heuchler, vor der exemplarischen Strafe, die auf sie „wartet! Auf der einen Seite liegt nun Friede und „Glück, auf der andern der Krieg und alle Qualen, die „ihn begleiten. Wählet, noch habt ihr Zeit dazu; aber „wählet geschwind!" — Dieses Schreiben blieb nach Verdienen unbeantwortet, und steigerte die Erbitterung jener freyen mit so verletzendem Hohne besudelten Männer.

Die Franzosen aber rückten am neun und zwanzigsten April zu Zug, am dreyßigsten zu Luzern ein, woselbst ihrer Anhänger knechtische Faust alsbald den Freyheitsbaum wieder jubelnd erhob. Auch das Oberland hatte

von den Cantonen verlassen werden müssen. Aber alle diese Unfälle brachen ihren Entschluß und ihren Muth nicht.

Gefechte bey Immensee, Küßnacht und Rapperschweil. Treffen bey Wollerau. Am dreyßigsten April und ersten May 1798.

Desselbigen Tages noch, an welchem die Franzosen zu Luzern eingerückt waren, wollten sie sich der Schwyzerischen Dörfer Immensee und Küßnacht bemächtigen; wurden aber mit bedeutendem Verluste abgetrieben. Kein glücklicherer Stern leuchtete ihnen am Morgen des ersten May. An dieser berühmten Stätte, wo Tell den Geßler erschossen, und im Frühling des Jahres 1352 über tausend Oesterreicher vor bloß zwey und vierzig Schwyzern entwichen waren, fochten die Enkel solcher Helden mit einem von großen Erinnerungen befeuerten Muthe. Die Franzosen flohen in Eile. Erst als sie zum dritten Mahle, verstärkt durch Luzerns Mannschaft, mit großer Uebermacht heranzogen, mußten Küßnacht und Immensee sich ergeben.

Gleichzeitig mit den gegen Luzern und Zug andringenden Colonnen brachen überlegene Französische Heerscharen beyden Ufern des Zürichsees entlang gegen Rapperschweil und Wollerau auf. Am Morgen des dreyßigsten April begann auf diesen beyden Puncten der Kampf. Nach einem mörderischen, lang unentschiedenen Gefechte gewannen die Franzosen Rapperschweil. In den Zürcherschen Grenzdörfern, zu deren Schutze sie gekommen waren, verübten sie während und nach dem Gefechte Raub, Mord und so barbarische Greuel, daß sich im Schoße der Helvetischen Räthe die bittersten Klagen hierüber erhoben.

Ernstlicher noch ward zwey Stunden später von der Hauptmacht der Glarner bey Wollerau gestritten. Bald nach dem Beginnen des Gefechtes verläßt zwar der

durch sein nutzloses Zaudern schon verdächtig gewordene Oberst Paravicini nur leicht verwundet das Schlachtfeld. Mit ihm entfernten sich ein zweyter Oberoffizier und etwa der dritte Theil der Mannschaft. Aber in diesem gefährlichen Augenblicke übernimmt der tapfere Oberst Balthasar Zwicki die Anführung der kleinen standhaft gebliebenen Schar. Er schleudert die Franzosen nach Richtenschweil zurück. Hier ziehen sie Reserven an sich. Nahmentlich sind es Scharfschützen vom Zürichsee, die sich mit ihnen vereinigen. An den Eingängen des Dorfes werden die Glarner mit einem mörderischen Büchsen- und Kartätschenfeuer empfangen. Hier fällt Hauptmann Hauser schwer verwundet mit vielen Tapfern. Die Glarner, deren während des Gefechtes zum dritten Mahle erledigte Fahne immer wieder durch Freywillige empor gehoben wird, müssen nach Wollerau weichen. Im Vordringen stößt der Französische Anführer auf den tödtlich verwundeten Hauser. Theilnehmend richtet er ihn auf mit dem tröstenden Zuspruche: „Muth, Kamerad, Muth!" Mit schwacher sterbender Stimme antwortet Hauser: „Der Muth fehlt mir nicht, nur die Kräfte!" Der gerührte Feind befahl, Sorge für den Unglücklichen zu tragen. Durch seine Menschenfreundlichkeit ward Hausers Leben erhalten. — Lang noch und heftig war der Kampf. Nachdem er volle sieben Stunden gedauert, traten endlich die Glarner ermattet und von der Uebermacht erdrückt, den Rückzug nach Lachen an. Der Menschenverlust der Franzosen war außerordentlich gewesen. Funfzig Gefangene rettete die Entschlossenheit Glarnerscher Offiziere von einem martervollen Tode durch die Hand wüthender Volkshaufen. Auch die Glarner hatten viele Menschen verloren. Die Franzosen verbreiteten zur gehörigen Beleuchtung der eigenen Tapferkeit die übertriebensten Gerüchte von der Ueberlegenheit der Glarnerschen Streitkräfte, der Größe ihres Verlustes und ihres wundervollen Muthes. „Diese Schweizer," meldete der

General Freyssinet, „schlugen sich, wie lauter Cäsars! „Selbst die Vendee hat nicht solche Scenen von verzweiflungsvollem Muthe gesehen. Man dringt in einen „Schweizer, er solle die neue Constitution annehmen; „er wolle, antwortet er, zuerst seinen Priester darüber „fragen, und fällt unter dem Bajonette der Sieger. — „Zwanzig Bauern mit Keulen bewaffnet verrammeln sich „in einem Hause. Man biethet ihnen Pardon an, sie „wollen nichts davon hören. Man steckt das Haus in „Brand; aber ohne sich zu ergeben, werden sie ein Raub „der Flammen." Neben ihrer und der Glarner Tapferkeit gedachten die Franzosen auch der Schützen vom Zürichsee. Die Glarner, einst die Fürsprecher der Seebewohner in den Stäfner-Händeln, hatten diese Theilnahme sehr übel empfunden, und für Undankbarkeit erklärt. Die Zürchersche Verwaltungskammer entgegnete entschuldigend: „erst nach dem Ueberschreiten der Zürcherschen „Grenze habe man am Kampfe Theil genommen, um „die Verwirklichung der schrecklichen gegen den See ausgestoßenen Drohungen abzuwenden." Auch fanden zu möglichster Vergütung die Glarnerschen Verwundeten in den Seedörfern die sorgsamste Pflege. — Die Glarner wichen bis an die Marken ihres Landes. Daselbst fanden sie den Landsturm. Siebzigjährige Greise standen hier unter den Waffen. Nur die gänzlich Wehrlosen waren zu Hause geblieben. An ihres Landes Grenze lagerten die Glarner drey Tage lang den Feind erwartend; dann traten sie der Capitulation der Länder bey. — Oberst Paravicini hatte ohne Zeitverlust sein Vaterland verlassen.

Schwyz unter Aloys von Reding rüstet sich zum letzten Kampfe. Am ersten May 1798.

Schrecklich wütheten die siegenden Franzosen mit Mord, Brand, Plünderung in den sogenannten Höhen

am Zürichsee. Weiber und Kinder aus diesen unglücklichen Geländen entflohen nackt und bloß in unwegsame Wälder. Die wehrhaften Männer gingen, Schmerz und Rache im Herzen, zu den Schwyzern auf die Schindellegi, in ihren Reihen zu streiten bis zum letzten Athemzuge. Ohne sie, einige Freiwillige von Zug und einige hundert Mann von Uri stand nun Schwyz mit einer Streitmacht von höchstens 4000 Mann ganz allein in diesem schweren Kampfe. Fast auf der ganzen weithin sich dehnenden Landesgrenze den feindlichen Angriffen bloßgestellt, konnte diese kleine Heldenschar nichts weiter hoffen, als einen ehrenvollen Tod. Diesen zu sterben war aber des gesammten Volkes felsenfester, aufs neue beschworener Entschluß. Greise, Knaben, Weiber hoben die Waffen. Frauen und Mädchen spannten sich vor die Kanonen, und zogen sie über das rauhe Gebirg. Sie waren angethan mit Hirtenhemden und weißen Binden um das Haupt. Sie hielten Wache im Innern des Landes, besorgten die Versendung der Befehle, pflegten die Verwundeten, trugen Munition und Speise an die benöthigten Puncte, und wo sich ein Feiger der Pflicht der Vaterlandsvertheidigung entziehen wollte, ergriffen sie ihn, und führten ihn zu einem der Heerhaufen an die Grenze.

Würdiger Führer seines Volkes in diesem Todeskampfe war Aloys Reding von Biebereck. Durch langjährige Dienste bey den Spanischen Regimentern mit den Künsten des Krieges vertraut; seines Biedersinnes, seiner Tugenden, seiner Verdienste halber Liebling des Volkes; Sprosse eines edeln Geschlechtes, dessen bloßer Nahme schon als ein schützendes Palladium der alten Freyheit und des alten Ruhmes betrachtet wurde; durchgreifenden Verbesserungen nicht abhold; aber dem fremden Unterdrücker Feind, hatte er das Schwert gezogen, um, seiner hochberühmten Ahnen werth, zugleich mit der Freyheit des Vaterlandes zu sterben.

Gefecht an der Schindellegi. Den zweyten May 1798.

Mit Ausnahme des schon erwähnten Gefechtes bey Immensee war der erste May ohne kriegerische Thaten verflossen. Am zweyten unternahmen die Franzosen, die Pässe am Etzel, an der Schindellegi und am St. Jostenberge gleichzeitig zu stürmen. Den ersten hielt die Mannschaft von Einsiedeln besetzt. Bey ihr war der Pfarrer Marianus Herzog. Er befehligte die Truppen. Kein Offizier hatte es wagen wollen, mit ihm das Commando zu theilen. Denn er hatte schon lange alle Führer tückisch verdächtigt, und je die tüchtigsten waren die ersten Gegenstände seines Hasses. Jeder, der sich nicht vor dem Willen des aufgeblasenen, starrsinnigen Mönches knechtisch gebeugt hätte, wäre alsbald durch das bethörte Volk in Gefahr des Lebens gekommen. Das Commando an der Schindellegi hatte sich Reding selbst vorbehalten. Auf dem St. Jostenberge stand das Bataillon Hediger.

Am frühen Morgen des ersten May kam Reding zu der Mannschaft auf der Schindellegi. Er sammelte seine kleine Schar um sich, und sprach: „Liebe Lands„leute und Kameraden! Bald sind wir am Ziele. Von „Feinden überall umschlossen, von Freunden verlassen, „ist nur noch in Frage, ob wir zusammenhalten wollen „in dieser Gefahr standhaft und bieder, wie unsere Väter „am Morgarten. Unser Loos ist der Tod! Wem von „uns bange wird, der gehe zurück; kein Vorwurf soll „ihm folgen. Wir wollen in dieser Stunde einander „nicht betrügen. Lieber ists mir, hundert Mann zu „haben, auf die ich mit Zuversicht zählen kann, als fünf „hundert, die im Gefechte davon laufen, Verwirrung anrichten, und durch feige Flucht die rechtschaffenen Leute „unnütz hinopfern. Ich gelobe Euch, in keiner Gefahr „und selbst im Tode nicht von Euch zu scheiden. Wir „fliehen nicht; wir sterben! Gefällt Euch dieser Vor-

„schlag, so lasset zwey Männer aus Euern Reihen treten, „und mir in Euerm Nahmen dasselbe geloben.“

In stummer Rührung oder mit beredten Thränen hörten sie auf die herzergreifende Rede. Als Reding geendet, riefen sie mit Einmuth: „Ja! wir wollen zu Euch „halten, und Euch nicht verlassen!“ Und zwey Krieger traten aus den Reihen. Von ihnen empfing der Feldhauptmann den Handschlag zum eidlichen Zeichen der Treue Aller bis in den Tod. Es war Abend geworden, Reding mußte nach Rothenthurm in den Kriegsrath. Daselbst erschien auch Marianus Herzog. „Eure „Berathung,“ rief er sogleich, „ist unnütz, und verräth „thörichte Furcht; wenn alle Posten so vertheidigt wer„den, wie ich mit den Einsiedlern den Etzel zu schirmen „gedenke; so sind wir Sieger! Und ich betheure Euch „bey allen Heiligen, alle Einsiedler werden mit mir jenen „Grenzposten bis zum letzten Blutstropfen festhalten!“ Noch Ein Mahl und feierlich erneuerte er dieß Versprechen beim Scheiden.

Am zweyten May Morgens um zehn Uhr geschah der erste Angriff der Franzosen auf die Schindellegi. Hinter Felsstücken und Bäumen versteckt entluden die Schwyzerschen Scharfschützen mit festem Arme und sicherm Auge ihre Tod bringenden Geschoße. Zwey Stunden lang hielten sie den Feind auf; dann zwangen ihn das Feuer des Geschützes und die Angriffe eines Bataillons vollends zum Weichen. Mit Löwenmuthe hatten Aloys Reding und die Seinen gefochten. Gefühllos für den Schmerz der Wunden verließen diese Tapfern den Kampfplatz nicht, bis der Tod sie wegraffte, oder Entkräftung sie bezwang. Jeder drängte sich, der erste beim Angriffe zu seyn. Heldenthaten sah man hier, würdig der schönsten Zeiten unsers Vaterlandes und eines besseren Glückes. Hätten alle Eidsgenossen als freye Brüder einmüthig so gestritten, wie Redings Scharen an der Schindellegi, nie würde das Vaterland die Schmach fremder Unterjochung

und Beraubung erlitten haben. So viel Tapferkeit wurde unnütz durch den Verlust der Pässe am St. Jostenberge und am Etzel. Der erstere wurde durch die Uebermacht der Franzosen, der letzte durch die Feigheit oder den Verrath des Pfarrers Marianus Herzog geöffnet. Sein Muth und seine Treue in der Schlacht vermochten sich nicht zum Feuer seiner Beredtsamkeit auf Kanzeln und in den Räthen zu erheben. Ob vom Feinde gewonnen, ob von Furcht gelähmt oder durch falsche Unglücksbothschaften getäuscht, ließ er seine Streiter ohne Gegenwehr auseinander gehen. Den Etzel hinab ergossen sich nun die Französischen Scharen. Um nicht abgeschnitten zu werden, sah sich Redings tapferes Häuflein zum Rückzuge genöthigt.

Treffen beym Rothenthurm und am Morgarten. Den zweyten May 1798.

Beym Rothenthurm vereinigte sich Reding mit den vom Jostenberge vertriebenen Truppen. Mit zwölf hundert Mann stellte er sich hier dem Feinde nochmahls entgegen. Auf der Ebene vor diesem Dorfe entwickelten sich unter dem General Nouvion sechs tausend Franzosen mit Reiterey und Geschütz. Da rollte der Sturmmarsch, und von Muth, von Vaterlandsliebe und Begeisterung beflügelt, weder durch die Menge, noch die vortheilhafte Stellung, noch die Kriegskunst der Gegner geschreckt, unerschüttert durch ein verheerendes Feuer, Wunden und Tod verachtend, stürzten sich auf die Feinde über eine Ebene von acht hundert Schritten die beyden Schwyzerschen Bataillone, und schlugen sie mit Bajonett und Kolben so blutig zurück, daß sie nicht wieder zu kehren wagten.

In den nähmlichen Stunden sollte der Morgarten noch Ein Mahl die siegreichen Fahnen der Eidsgenossen und den Triumph eines Reding begrüßen. Nach Bezwingung des Jostenpasses hatte eine längs dem Aegerisee

vordringende Französische Heerabtheilung die Höhe des Morgarten erstiegen, und näherte sich schon dem Dorfe Sattel. Da stürmten aus demselben einige hundert Schwyzer und Urner hervor, und warfen die Franzosen nach Aegeri zurück.

Gefechte bey Art. Den dritten May 1798.

Am frühen Morgen des dritten May griffen die Franzosen mit aller Macht und wildem Ungestüme auf beyden Seiten des Zuger-Sees die Zugänge zum Flecken Art an. — Bey der Kapelle von St. Adrian kam ihnen anfänglich das eine wirksame Gegenwehr der Scharfschützen vereitelnde Dämmerlicht zu Statten. Als es aber Tag geworden, zwang sie der Schützen mörderisches Feuer bald zum verwirrten Rückzuge. — Nicht minder lebhaft war der Kampf auf der westlichen Seite des Seeufers, und endete auch hier mit der Flucht der Franzosen. Sie unterhielten zwar mit großer Geschwindigkeit ein anhaltendes aber unschädliches Feuer. Langsam dagegen, jedoch sicher, feuerten die Schwyzerschen Schützen. Mancher schoß aus mehreren Büchsen, welche Knaben ihm luden, und kein Schuß fehlte seinen Mann. Es wollte an Kugeln und Pulver gebrechen, da schleppten die Einwohner von Art herbei, was sie an Pulver besaßen, dazu viel Bley und Zinngeräthe, aus welchem sie inmitten des Gefechtes die nöthigen Kugeln gossen. Als endlich die Kugel eines geschickten Schützen einen hohen weit hinter der gewöhnlichen Schußlinie mit andern sich berathenden Französischen Offizier erlegte; wurde sein Fall das Signal zum eiligen Abzuge der Franzosen.

Die Capitulation. Vom vierten bis zwölften May 1798.

Glücklich waren bis jetzt die Grenzmarken des alten Landes Schwyz behauptet. Schlichte, von heißer Freyheitsliebe beseelte Gebirgssöhne hatten überall mit Erfolg

gegen die Besieger Europa's gefochten, und sich mit unsterblichem Ruhme bedeckt. Was vermag aber das schwache Recht gegen die übermächtige Gewalt? Seinem Schicksale erliegend, verblutete das kleine Schwyz an den eigenen Siegen. Schon deckten die Leichen zwey hundert sechs und dreyßig Todter die verschiedenen Kampfplätze. Schon zählte man Ein hundert fünf und neunzig Verwundete. Der Verlust der Franzosen überstieg weit das Zehnfache dieser Zahl. Aber sie konnten mit Leichtigkeit die größten Einbußen ersetzen. Dagegen war der Ueberrest der schwachen auf so viel Puncten zerstreuten Schwyzerischen Heerschar durch Strapazen erschöpft, die letzten Reserven in den Kampf gezogen, nirgendswoher Hülfe oder Zuzug zu hoffen. Mehrere wichtige Pässe waren nur noch von mit Keulen bewaffneten Weibern bewacht; darum wurden Viele zu ehrenvoller Capitulation geneigt. Aber ihre Annahme kostete noch einen schweren Kampf. Unerwartet war neue Hülfe von Uri und Unterwalden bey Brunnen gelandet. In Vieler Herzen blühten frische Hoffnungen auf. Noch gab es genug kühne Geister, die sich lieber unter den Trümmern des Vaterlandes begraben, als unter ein fremdes Joch gebeugt hätten. Noch riethen Manche, den Kampf erst dann aufzugeben, wenn zwey Drittheile der wehrhaften Männer gefallen seyen. Aber die mildere Meinung, den Streit unter sichernden und ehrenvollen Bedingungen zu beendigen, siegte. Der unvermuthete Abzug der Urner trug nicht wenig dazu bey, ihr die Oberhand zu verschaffen. Ein Unterhändler ward im Französischen Hauptquartiere wohlwollend aufgenommen. Schauenburg ehrte den Muth der Schwyzerischen Helden. Er wagte es nicht, diese Tapfern zur Verzweifelung zu treiben. Die Capitulation, welche er vorschlug, verpflichtete zwar zur Annahme der Helvetischen Constitution; gewährte aber Freyheit der Religion, Sicherheit des Eigenthums und das Versprechen, es sollen keine Französischen Truppen den Schwyzer-Boden

betreten, und weder Mannschaft, noch Contribution enthoben werden. — Die Feindseligkeiten wurden für vier und zwanzig Stunden eingestellt, und von des Landes Grenzen eilten die Streiter, auf welche Europa mit Bewunderung schaute, von deren Ruhme noch ferne Jahrhunderte reden werden, bewaffnet zur Landsgemeinde nach Schwyz. Nur die Mannschaft bey Art getraute sich nicht, ihre Posten zu entblößen. Es war ein schauerlich erhabener Anblick, diese ungebeugten Helden versammelt zu sehen in Ernst und Wehmuth über das Loos des geliebten Vaterlandes. Nach kurzer würdevoller Anrede des greisen Landammanns Schuler warf sich die Versammlung bethend auf die Kniee. Dann empfahlen die Kriegshäupter, die ersten geistlichen und weltlichen Führer mit eindringlichen Worten Annahme der Capitulation. Aber nicht so leicht opferte das zu höchster Begeisterung entflammte Volk seine Entschlüsse und Schwüre. Tausend Stimmen bestanden auf Fortsetzung des Kampfes. Es erhob sich ein furchtbarer Volkssturm. Viele verließen mit schmerzerfüllter Seele die Gemeinde, um nicht ihre Zustimmung zur Unterjochung des Vaterlandes zu ertheilen. Schon hoben Leidenschaftliche ihre Waffen und Hände zur Vergießung von Bürgerblut, zum eigenen Verderben. Da gelang es einem hochverehrten Diener der Kirche, den Sturm zu beschwören. Es war dieses Volkes Sitte, wenn ein Geistlicher zu ihm redete, ihn mit unbedecktem Haupte zu hören. Die Nächststehenden erinnerten sich dieser Uebung. Andere folgten ihnen nach. Es ward Ruhe und Stille. Mit der Kraft und Milde eines Nicolaus von der Flüe redete er zu den zürnenden Scharen. Er beruhigte die Gewissen derer, weche Fügung in das Geboth der eisernen Nothwendigkeit für Eidverletzung hielten. Er besänftigte den Stolz, der sich vor dem leisesten Gedanken an Knechtschaft unter fremdem Joche empörte. Er bewirkte Annahme der Capitulation und die Wahl von vier Deputirten. — Achtungsvoll

empfing Schauenburg seinen an der Spitze der Abordnung stehenden, würdigen Gegner Reding. Die Capitulation wurde auf die genannten Grundlagen hin abgeschlossen, und auch die übrigen Cantone in dieselbe aufgenommen. — Nidwalden trat mit großem Unmuthe erst am zwölften May bey.

Aber schon beym Abschlusse der Capitulation wurden Vorbehalte gemacht, die in den ersten Unterhandlungen nicht zur Sprache gekommen waren. Bey Schwyz wurde Durchzug der Französischen Truppen vorbehalten, wenn Uri sich nicht zur Ruhe legen werde. Bey Glarus hieß es, Französische Truppen werden nicht einrücken, „wenn „nicht die Einwohner dieß Einrücken zur Herstellung „von Ruhe und Ordnung durch innern Zwist nöthig machen.“ Auch nach dem Abschlusse wurde der Vertrag mit der gewohnten Französischen Treue gehalten. Es erfolgten alsbald capitulationswidrige Gewaltthaten gegen das Kloster Einsiedeln. Ebenso rückten am achtzehnten Herbstmonathe drey tausend Franzosen in den ganz ruhigen Canton Glarus ein; entwaffneten die Einwohner; raubten Zeughaus, Schatz, Kornvorrath, und verblieben von da an im Lande. Der Aufstand in Nidwalden und die Verhältnisse Bündtens mußten den Vorwand hiezu geben. Nur durch dringende Vorstellungen konnten beliebte und redliche Männer das Volk von einem verzweifelungsvollen Versuche der Nothwehr abhalten. Auf dringende Bitten wurden endlich die Waffen wieder zurückgestellt. Wie ferner ein Hauptpunct der Capitulation an allen diesen Ständen sey gebrochen worden, werden wir bald zu erzählen Gelegenheit finden.

Bezwingung des Oberwallis. Gefecht bei Saillon. Treffen bei Sitten.

Vom siebenten bis zum siebzehnten May 1798.

Nach dem Falle der innern Cantone wagten einzig noch die Walliser gewaffneten Widerstand. Es hatten ihnen ihre Priester den Beistand der Heiligen und Märtyrer der Thebäischen Legion verheißen, welche der Legende zufolge gegen das Ende des dritten Jahrhunderts wegen ihrer Treue am Christenglauben von den Schergen Kaiser Maximians in den Engpässen bei St. Moriz im Wallis war niedergemacht worden. Begeistert von dieser Hoffnung eilten die Oberwalliser desto muthiger zum Kampfe. Mit drey bis vier tausend Mann nahmen sie am siebenten May die Stadt Sitten, aus welcher die Helvetischen Behörden und der französische Resident in Eile entflohen waren; wurden jedoch am funfzehnten in einem Vorpostengefechte bey Saillon zurückgetrieben. Zwey Tage später griff sie der General Lorge mit zwey tausend reichlich mit Geschütz versehenen Franzosen, Waadtländern und Niederwallisern in ihrer Hauptstellung hinter der Mage, westwärts von Sitten, an. Muthvoll vertheidigten die schlechtbewaffneten Walliser-Scharen den Uebergang über das Flüßchen. Zwey Mahl drangen die Franzosen bis an die Brust im Wasser durch diesen Waldstrom. Zwey Mahl wurden sie zurück geschlagen. Aber das Feuer der Artillerie schmetterte die Walliser scharenweise nieder. Nach dem tapfersten Widerstande wichen sie mit Entsetzen. Zu Sitten wurde die weiße Fahne aufgesteckt, und die Stadt wollte sich mit Capitulation ergeben, als durch unglücklichen Mißverstand oder durch eine keinem Zügel mehr gehorchende, blind wüthende Volksschar das Feuer wie-

der eröffnet ward. Den Franzosen schien dieß Verrath. Stürmend drangen sie ein, und verheerten die schuldlose Stadt und die Gegend weit umher mit Feuer, Schwert und zügelloser Wuth. Nach diesem ward Oberwallis vollends unterworfen, und ihm eine Contribution von hundert und funfzig tausend Franken auferlegt. Einige sechszig der vornehmsten Volkshäupter wurden nach Bern abgeführt, und bis zum zweyten Heumonathe daselbst gefangen gehalten.

Genf wird mit Frankreich vereinigt. Den sechs und zwanzigsten April 1798.

Während dieser Kämpfe war Genf zur Vereinigung mit Frankreich gezwungen worden. Frankreich hatte der Stadt alle Zufuhr abgeschnitten. Immer höher stiegen Mangel und Noth. Aber selbst die äußerste Entbehrung vermochte lange nicht, die Standhaftigkeit der Bürgerschaft zu erschüttern. Zuletzt blieb ihr jedoch keine Wahl, als Annahme der Einverleibung oder Hungertod. Ueberdieß waren Französische Truppen eingerückt, um die Entscheidung des Bürgerrathes zu lenken. Dennoch stimmte nur der dritte Theil der Versammlung für die Vereinigung, die andern votirten dagegen, oder verweigerten die Stimmgebung gänzlich, weil sie nicht frey seyen. Nichts desto weniger erklärte der Französische Resident Felix Desportes diesen Schluß für den Ausdruck des Genfer'schen Volkswillens. So ward Genf für sechszehn Jahre Französisch.

Schluß.

Also war durch innere Zertrennung und fremden Ueberdrang, durch den Geist der Selbstsucht und die Ver-

nachläſſigung der Wehranſtalten die alte Eidsgenoſſenſchaft untergegangen, nachdem ſie vier hundert und neunzig Jahre gedauert hatte. — Einzig das Land Graubündten verſchmähete noch immer alle Einladungen, ſich an Helvetien anzuſchließen. Auch hatte der Franzöſiſche Reſident in Bündten Florent Güjot noch am dreyßigſten April erklärt, Frankreich werde Bündten nicht zur Annahme der Helvetiſchen Conſtitution zwingen.

Vierter Haupttheil.

Die politischen Umgestaltungen der Schweiz.

1798 — 1837.

Erste Unterabtheilung.

Die Zeiten der Ein- und untheilbaren Helvetischen Republik. 1798—1802.

Erstes Kapitel.

Die Helvetische Republik bis zum Ausbruche des zweyten Continental-Krieges. May 1798 — März 1799.

Gestaltung, oberste Behörden und Lage der Helvetischen Republik. May bis August 1798.

Mühsam und schwerfällig begann der kurze Lebenslauf der Einen und untheilbaren Helvetischen Republik. Durch einen höchst ungerechten Capitulationsbruch wurden die Zahl und Gestaltung der Helvetischen Cantone zum Schaden der bisherigen Demokratieen wesentlich verändert. Vermöge ihrer Capitulation waren diese Stände der Helvetischen Republik in ihrer ursprünglichen, jedem von ihnen die Fortdauer als eigener Canton sichernden Form beygetreten. Nachdem sie aber die Waffen niedergelegt, und fernere Gegenwehr zur Unmöglichkeit geworden war: schien es den Französischen und Helvetischen Machthabern bedenklich, zwölf Repräsentanten aus jedem dieser an ihren alten Verfassungen innigst hängenden Stände in die obersten Behörden der jungen Re-

publik eintreten zu lassen. Es handelte sich also darum, den gefürchteten Einfluß jener Cantone durch den Gewaltstreich einer Verschmelzung derselben zu vernichten. Der erste Gedanke hiezu ging vom Senator Ochs aus. Dieser knechtische Diener Frankreichs hielt jeden Gegner der Helvetischen Constitution für einen persönlichen Feind und die Unterdrückung aller Opposition gegen dieses sein Geisteserzeugniß für eine heilige Pflicht. Seine Idee wurde vom Helvetischen Großrathe zum Beschlusse erhoben; von dem gemäßigteren Senate aber verworfen. Allein dieselbe Idee hatte bei den Französischen Behörden Anklang gefunden, und da die Helvetischen Räthe nur so lange Herren im Lande waren, als ihr Wille von Frankreichs Ansichten nicht abwich: so wurden durch dessen Machtspruch die vier Cantone Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug in den Canton Waldstätten mit bloß zwölf statt der ihnen ursprünglich zugetheilten acht und vierzig Repräsentanten vereinigt; Glarus aber mit Rapperschweil, der March, Gaster, Utznach, Obertoggenburg, Sargans, Werdenberg, Gambs, Sax, Forsteck und dem südlichen Rheinthale bis zum Schlosse Blatten in den Canton Linth; endlich Appenzell mit der Stadt St. Gallen, der alten Landschaft, dem untern Toggenburg und dem nördlichen Rheinthale in den Canton Sentis zusammen geschmolzen; somit auch Glarus und Appenzell durch Vereinigung mit an Kopfzahl ihnen weit überlegenen Gebiethen zur Unbedeutendheit herabgedrückt, und gewisser Maßen in Unterthanen ihrer bisherigen Unterthanen verwandelt.

Die Helvetische Republik in dieser neuen Form bestand nun aus folgenden Cantonen: 1) Aargau, 2) Baden, (die ehemahlige Grafschaft mit den freyen Aemtern,) 3) Basel, 4) Bellinzona, 5) Bern, 6) Freyburg, 7) Leman, 8) Linth, 9) Lugano, 10) Luzern, 11) Oberland, 12) Sentis, 13) Schaffhausen, 14) Solothurn, 15) Thurgau, 16) Waldstätten, 17)

Wallis, 18) Zürich, zu denen als 19) später noch Bündten hinzukam. — Mit blutendem Herzen, in ihrem nationalen Stolze aufs tiefste verwundet, unterwarfen sich die betrogenen Cantone mit dem Vorsatze, sich solcher Knechtschaft so lange zu unterziehen, als keine Gelegenheit zur Befreyung wirken würde. Der geschehenen Gewaltmaßregel ungeachtet kamen dennoch manche Gegner der neuen Ordnung der Dinge in Helvetiens oberste Behörden.

Die wohldenkenden und einsichtsvollen Vaterlandsfreunde unter den Lenkern der neuen Republik kämpften einen schweren Kampf gegen die Mißstimmung ihres von Parteyung, Zwietracht, Mißtrauen gegeißelten Volkes, dessen größerer Theil sich mit der allen seinen Gewohnheiten widerstreitenden Einheitsverfassung durchaus nicht befreunden konnte, dessen Ueberrest in seinen reichen Erwartungen bitterlich getäuscht war. Sie kämpften einen schweren Kampf gegen die Widersetzlichkeit der Aristokratie, wie gegen die freche und ungereimte Begehrlichkeit eines entfesselten Pöbels und die Anmaßungen einiger Clubbs und Volksvereine, welche Nichtachtung und Herabwürdigung aller Behörden für die erste und süßeste Bürgerpflicht hielten: einen schweren Kampf gegen die Thorheit und Unwissenheit, die Leidenschaftlichkeit und Selbstsucht der großen Mehrzahl ihrer Miträthe.

Was nähmlich die Schweiz an Parteywuth, an Leidenschaften, an Vorurtheilen, an Unkenntniß und übel verdauter Weisheit in ihrem Schoße barg, hatte in den Helvetischen Räthen seinen Sitz gefunden; gab es doch unter diesen Volksvertretern so alberne Menschen, daß ihre Abgeschmacktheiten das unauslöschliche Gelächter ihrer Collegen hervorriefen, so wie einer von ihnen seinen Mund öffnete. So jener Großrath, der im Aerger, nie in eine der zahlreichen Commissionen gelangen zu können, den Antrag stellte: „künftig alle Commissionen dem Alphabete

„nach zu besetzen, damit die Reihe doch an Alle käme.“ So jener Senator, welcher, die Arbeiten gesetzgeberischer Versammlungen mit den Pensen der Schulknaben verwechselnd, von einer Verfassungsrevisionscommission verlangte: „sie solle jede Woche über zwanzig Artikel der „Constitution rapportiren.“ Und doch waren solche Leute noch achtbar gegen die vielen wilden Fanatiker und speichelleckerischen Anbether Frankreichs. Besonders im Großen Rathe saß eine Unzahl der exaltirtesten Brauseköpfe ohne Rechtlichkeitsgefühl, ohne Einsicht, ohne Brauchbarkeit. Aufs schmerzlichste empfanden die wenigen Weisen und Edeln ihre Vereinzelung. — Und diese Regierung hatte die Aufgabe, den allgemeinen Druck der Zeiten zu beschwören, das zerrissene Innere zu einen; mit den maßlosen Gewaltthätigkeiten Frankreichs und den Schändlichkeiten seiner Beauftragten zu ringen. Nur allzu oft wurden in diesem heißen Kampfe die edelsten Absichten, die redlichsten Bemühungen für des Landes Wohl vereitelt.

Auf dem Helvetischen Volke aber lastete ein drückendes Joch, und mehrte fürchterlich den allgemeinen Unmuth. Statt des gehofften und von so Vielen prahlerisch verheißenen Glückes waren Noth und Elend; statt der Freiheit Knechtschaft, statt Eintracht und Frieden Parteyung und Zertrennung, statt besserer Ordnung ein beynahe gesetzloser Zustand gekommen. Contributionen, Requisitionen, Durchmärsche, Einquartierungen, die Brutalitäten einer verwilderten, unbezahlten, mißmuthigen Soldateska, die sich für alle erduldeten Entbehrungen und Beschwerden am friedlichen Bürger und Landmann zu erhohlen trachtete: ferner Abgaben, Stockungen des Geldumlaufes, Stillstehen von Handel und Gewerben und Frankreichs Beraubungen zerrütteten den Wohlstand der Privaten, wie denjenigen des Staates, und doch war das geplagte Land zu noch weit grausameren Leiden berufen.

Beraubung und Mißhandlung Helvetiens durch Frankreich und seine Commissaire. Rapinat. Rouilhére. May bis August 1798.

Frankreich hielt in der Schweiz fortwährend Commissarien und ein Heer, um ihren Befehlen Gehorsam zu verschaffen. Diese Commissarien erschöpften sich mit allem Uebermuthe Römischer Proconsuln in Ausplünderung und Mißhandlung des Helvetischen Volkes und Herabwürdigung seiner Behörden. Vorzüglich entehrte Rapinat durch die schamlosesten Räubereyen und Erpressungen den Französischen Nahmen ohne einige Scheu vor den Augen von ganz Europa, und zerfleischte die Herzen des unter seiner blutigen Geißel seufzenden unglücklichen Volkes, giftiger noch als Mengaud, durch den verächtlichsten Hohn wie mit Scorpionenstichen. Vielleicht bösartiger als er, aber weniger plump, war der erste Kriegscommissair Rouilhére, der sich klug im Hintergrunde hielt, und die Kunst verstand, das Gehässige fast aller Bedrückungen auf seinen Collegen Rapinat fallen zu lassen. Das Französische Directorium aber duldete die empörendsten Gewaltthätigkeiten; denn Rapinat hatte an seinem Schwager Räubel einen mächtigen Fürsprecher, und das Directorium selbst, Helvetien als eine bezwungene rebellische Provinz betrachtend, war entschlossen, dieses Land auf eine Weise zu behandeln, die ein unauslöschlicher, durch keine Tugenden, keine Verdienste zu vertilgender Schandfleck in der Geschichte der mächtigen Nation, die sich den Nahmen „der großen" beylegte, seyn und bleiben wird. Die mit der Ausführung dieser Plane verbundene Schmach war so groß, daß sogar Lecarlier seine Entlassung von der entehrenden Stelle eines Commissairs in Helvetien genommen hatte.

Neuerdings wurden greise Glieder der abgetretenen Regierungen als Geiseln nach Hüningen geschleppt. Dann raubte Rapinat die Vorräthe, Schätze und Zeughäuser von Zürich, Luzern, Basel, und was zu Bern, Frey-

burg und Solothurn noch übrig war. Er legte den Abteyen St. Gallen, Wettingen, Müri, Altenryf, Engelberg und Ittingen eine Contribution von fünf Mahl hundert und siebzig tausend Franken auf. Er erklärte alle Helvetischen Magazine für Französisches Eigenthum, und verordnete die Anlegung neuer. Selbst das Vermögen der wohlthätigen Stiftungen war gefährdet. In diesem Umfange erfüllte Frankreich die Drohung eines seiner Directoren: „Man werde der Schweiz nichts mehr übrig „lassen, als die Augen zum Weinen."

Vergebens widersetzten sich pflichttreue Beamtete diesen ungerechten Plünderungen. Vergebens protestirte das Helvetische Directorium gegen die Ueberschreitung von Rapinats Vollmachten und die Wegnahme des Helvetischen Nationaleigenthumes. Vergebens berief es sich auf den Edelmuth und die Gerechtigkeitsliebe der Französischen Nation und ihrer Regierung. Vergebens wagten zu Zürich der Statthalter Pfenninger, zu Luzern der Statthalter Rütimann die muthvollsten Protestationen. Vergebens redeten kühne Männer kräftig in den Helvetischen Behörden. Rapinat ließ die auf die Staatsschätze gelegten Helvetischen Siegel gewaltsam erbrechen. Alle Gegenvorstellungen wies er mit Hohn zurück. Nach begangenem Raube schrieb er dem Helvetischen Directorium: „Mit Unrecht macht man dem Commissair Rouil„hére den Verkauf des alten in den Zeughäusern zu Bern, „Freyburg, Solothurn vorgefundenen Plunders zum Vor„wurfe. Mit eben so viel Unrecht beklagt man sich über irgend „etwas Anderes. Die öffentlichen Fonds der Schweiz sind „Eigenthum der Französischen Republik. — Directoren! „Sie selbst werden die vielen Hindernisse, die man ihrer „Beschlagnahme entgegen setzt, unschicklich finden, und in „Zukunft keine Verfügungen mehr treffen, die den „Absichten der Fränkischen Republik zuwider sind; sondern „sich allenfalls auf Vorstellungen beschränken, „die auch allein können angenommen werden. Ihre

„Amtspflicht erstreckt sich einzig auf die innere Ver-
„waltung der Helvetischen Republik; ich aber bin ent-
„schlossen, den Befehlen Frankreichs, von dessen Gerech-
„tigkeit Sie hinlänglich überzeugt seyn können, Gehorsam
„zu verschaffen."

So gingen die Eidsgenössischen Magazine und Staatsschätze verloren. Einzig hatte Escher von der Linth wenige Tage vor der Beschlagnahme des Zürcherischen Schatzes mit großer Gefahr armselige hundert tausend Franken nach Aarau retten können. Es blieben also die Helvetier Eigenthümer in ihrem Lande, nur das Geld war von den Franken weggebracht worden. — Betrübten Herzens und in tiefer Stille lieferten jetzt auch die Zürcherschen Landleute jene sechszig Stücke Geschütz, die sie vor wenig Wochen erst mit so viel Pomp und Jubel aus der Stadt abgehohlt hatten, wieder an Französische Bevollmächtigte ab.

Sollte man es wohl glauben, daß sich in den Helvetischen Räthen elende Kriecher und verblendete Parteymenschen fanden, (ihre Schmach bedeckten Nahmen seyen der Vergessenheit übergeben,) welche der Französischen Nation für den Raub der Magazine noch Dank bezeugen wollten; „weil diese Magazine ja Eigenthum der
„alten Oligarchen gewesen seyen, und Rapinat durch seine
„auf die Getreidevorräthe verwendete Sorge Helvetien
vor Mangel schützen werde." Dieselben Geschöpfe eiferten zugleich gegen Jeden, der schon im Schoße der Helvetischen Behörden die gerechtesten Beschwerden über Frankreich und Franzosen zur Sprache gebracht. —
„Wahrlich, Bürger Stellvertreter!" donnerte Escher ihnen zu, „der Barometer unsers Unabhängigkeitsgefüh-
„les ist schrecklich gesunken, unsere, dem Lande, nicht
„den Oligarchen gehörigen, unentbehrlichen Getreidema-
„gazine werden als Französisches Eigenthum erklärt, und
„wir sollen ruhig zusehen und danken für die uns er-
„wiesene Gnade? Repräsentanten! ich begreife Euer Be-

„tragen nicht! Erhebet Euch, und ladet das Directorium „ein, mit mehr Energie, mit kraftvollerer Sprache und „festerem Muthe, als noch nie, sich dieser Maßregel der „Fränkischen Commissairs zu widersetzen; zu erklären, daß „dadurch die Helvetische Nation der unentbehrlichsten „Mittel ihres Daseyns beraubt werde, und vor der gan„zen Welt dagegen zu protestiren!"

Mit ihrer erbarmungslosen Plünderung verbanden Rapinat und Frankreich noch die Zufügung der schmählichsten Kränkungen. Den Helvetischen Räthen wurde Frankreichs Wille unabänderlich vorgeschrieben. — Unter Androhung von Gefangennehmung und Stellung vor ein Kriegsgericht sollte kein Helvetischer Bürger ohne einen Französischen Paß seinen Canton oder gar das Land verlassen. — Die Presse wurde unter die strengste Censur gesetzt, und an dem zuchtlosen Französischen Militair alle Gewaltthaten und Greuel geduldet. — In der Sitzung vom zweyten Juni entwarfen viele Repräsentanten, unter ihnen mehrere der wärmsten Verehrer Frankreichs, die lebhafteste Schilderung dieser Unfugen. Panchaud von Moudon fordert Hülfe gegen dieses Unglück. Herzog von Effingen äußert: „Es werden so häufige und so „scheußliche Gewaltthaten begangen, daß es besser wäre, „unter der Tyranney zu seufzen, als auf diese Weise frey „zu seyn!" Selbst der äußerst exaltirte Billeter von Stäfa verlangte, „daß das Directorium aufgefordert „werde, Maßregeln zur Abwehrung zu ergreifen," und sein Glaubensgenosse Schoch begehrte „unverweilte An„werbung von zwanzig tausend Mann, damit die Fran„zosen abziehen können." Ihm war einer so vernünftig zu erwiedern: „Ehe man diese ziehen lassen könne, müsse „man sich zuerst das Zutrauen des Volkes erwerben!"

Laut und oft eiferten überhaupt beherzte Männer in den Helvetischen Räthen und im Directorium gegen Frankreichs unerträgliche Bedrängungen, und gaben ihren Unwillen in kräftiger Sprache zu erkennen. Alles Volk

theilte ihre Entrüstung. Es ist nicht auszumitteln, ob die Wuth der in ihren Hoffnungen betrogenen Revolutionsfreunde, die so thöricht gewesen waren, von Frankreich ihr Heil zu erwarten, und nun knirschend das Vaterland beraubt und in Ketten sahen, größer war; oder aber der Zorn der Anhänger des Alten, deren Befürchtungen alle im entsetzlichsten Maße in Erfüllung gegangen. Mit unerschrockenen Worten schilderte auch Zeltner, Helvetischer Gesandter in Paris, in seinen Noten an das dortige Directorium die Ungerechtigkeiten der Französischen Beauftragten in Helvetien und seines Vaterlandes ganze schreckliche Lage. Kühner noch sprach Johann Caspar Lavater von Zürich in einem an den Director Räubel gerichteten Schreiben. Dasselbe erschien auch im Drucke. Ganz Europa las mit Erschütterung, viele tausend Schweizerherzen mit Ingrimm dieses Schaudergemählde Französischer Ungerechtigkeiten und Gewaltthaten. Seinem Verfasser zog es die Ehre einer officiellen Antwort, und hernach die Deportation zu.

Aber noch hatte die Schweiz den bittern Kelch nicht ganz geleert, das Maß der Bedrückung noch nicht erschöpft. Es warteten des Helvetischen Volkes und seiner Behörden noch herbere Demüthigungen, noch kränkendere Verhöhnungen ihrer Freyheit und Würde. Nicht ohne geheime Freude nähmlich wurden die Reibungen zwischen Frankreich und Helvetien von einigen Ehrgeizigen bemerkt, die ihrer Meinung nach bey Austheilung der Helvetischen Aemter und Ehrenstellen nicht nach Verdienen waren bedacht worden. Um zum ersehnten Ziele ihrer Wünsche zu gelangen, schwärzten sie die muthigen Männer, welche ohne Scheu und oft mit Gefahr ihres Lebens des Vaterlandes Ehre und Unabhängigkeit vertheidigten, „als Söldlinge Englands und Oesterreichs, als Feinde der „Freyheit und als Schurken“ an. An der Spitze dieser Selbstsüchtlinge stand der Senator Ochs. Er hatte zum Lohne seiner revolutionairen Bemühungen eine

Directorenstelle erwartet, und sah sich nun mit bitterem Schmerze bey der Wahl übergangen. Durch die unedelsten Mittel buhlte er sofort um Frankreichs Gunst mit so gutem Erfolge, daß ihn das Französische Directorium in einer Zuschrift an die Helvetischen Räthe „als den ersten „Patrioten Helvetiens, dem es sein unbedingtes Zutrauen „schenke," bezeichnete. Solcher Gestalt bahnte sich Ochs durch niedrige Intriguen den Weg zu seinen Wünschen, und waffnete sich mit Frankreichs und Rapinats Gunst gegen die Abneigung des Volkes und der Räthe.

In Rapinats Augen aber war Helvetien so tief gesunken, so eng von den Banden der schimpflichsten Knechtschaft umstrickt, daß er am sechszehnten Juni in einer Note ans Helvetische Directorium von einer im Schoße desselben sitzenden, von England besoldeten, oligarchischen Faction sprach, und die Entlassung der Directoren Bay und Pfyffer, des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten Begos, des Generalsecretairs Steck, der Statthalter und Verwaltungskammern von Bern und Luzern anrieth. Statt dieser Männer, welche alle für das Wohl und die Ehre Helvetiens muthvoll ihm widerstanden, schlug er zum Theile andere vor, die Er für gute Patrioten erklärte. — Um dem Vaterlande wenigstens den äußern Schein der Unabhängigkeit zu retten, gaben die Directoren Bay und Pfyffer ihre Dimission ein. Als der Antrag geschah, dieses durch den Drang der Umstände gebothene Verlangen mit Dank für ihre geleisteten Dienste zu genehmigen, nahm Escher das Wort: „Bürger Stellvertreter!" sprach er, „die heiligste Pflicht der Sorge „für die Unabhängigkeit unsers Vaterlandes fordert uns „auf, dieselbe nicht dahin zu geben, sondern sie mit festem „Muthe zu schützen: Bürger Stellvertreter! Bey Allem, „was Euch heilig ist, fordere ich Euch auf, die Directoren einzuladen, an ihren Stellen zu verbleiben, wo sie „durch das volleste Zutrauen des Volkes hingestellt sind, „und von denen sie nicht weichen sollen, bis die Stell-

„vertreter des Volkes sie abrufen, oder bis Waffengewalt „sie verdrängt. Dieß, Bürger Stellvertreter! fordern „die Ehre Helvetiens, die Unabhängigkeit der Nation und „das Glück unserer Nachkommen von uns!“ — Seine Ansicht mochte Mancher im Herzen theilen; aber auch nicht Ein Mitglied der Versammlung wagte, ihm beyzustimmen. Ja! Huber von Basel meinte: „Er sehe nicht „ein, wie die Freyheit und Unabhängigkeit Helvetiens darun„ter leide, wenn man zwey Directoren auf ihr Begehren „hin die Dimission ertheile; er fordere also Gestattung „des Ansuchens.“

Und doch war den Stellvertretern Helvetiens in der Stunde, in welcher sie so feige dem Gebothe eines despotischen Proconsuls sich beugten, bereits ein zweyter noch viel schimpflicherer Erlaß desselben bekannt. Am achtzehnten Juni nähmlich war ein Proclama von Rapinat ausgegangen, in welchem es hieß: „Da Helvetien eine Er„oberung der Fränkischen Armee ist, und es Frankreichs „Agenten zusteht, alle Civil-, Politischen- und Finanz„Operationen in Helvetien anzuordnen: Da jeder, der „durch Anträge, Reden oder Schlüsse eine Maßre„gel Frankreichs hindert, Feind dieser Nation und Söld„ling Englands ist: Da die Motionen und Decrete „der Gesetzgebenden Räthe und die Beschlüsse „ihres Directoriums das Daseyn einer solchen Faction „beurkunden, welche zudem Zeitungsschreiber im Solde hat: „Da endlich nur in verrätherischer Absicht ungegründete „Klagen und mordbrennerische Motionen in den „Helvetischen Räthen vorgebracht werden: — So ist es nö„thig, eine so gefährliche Faction streng zu unterdrücken, „deßnahen wird der Obergeneral in Helvetien aufgefordert, „folgenden Befehl ergehen zu lassen. — Alle Personen, „welche durch Reden oder Handlungen; alle Beamtete, „welche durch ihre Urtheile den Französischen Maßnahmen „hinderlich sind; endlich alle Zeitungsschreiber und „Redacteurs öffentlicher Blätter, welche durch

„ihre Darstellungen die Einwohner Helvetiens gegen die „Franken erbittern; die Armee, die Anführer, die Com„missairs verwunden; Klagen, Beschwerden, Reclamatio„nen, nachtheilige Thatsachen verbreiten, sollen festgesetzt, „als Störer der öffentlichen Ruhe militairisch gerichtet, den Buchdruckern ihre Pressen zerschlagen werden. — In demselben Erlasse hieß es: „Es ergeht an alle „Beamtete und Einwohner Helvetiens das gemes„senste Verboth, diejenigen Decrete und Beschlüsse des „Helvetischen Directoriums und der Verwaltungskammern „zu vollziehen, welche den Anordnungen der Französischen „Civil- und Militairbehörden zuwider laufen.“ Dieser infame Beschluß wurde den gesetzgebenden Räthen, dem Helvetischen Directorium und allen Verwaltungskammern zu seiner völligen und genauen Vollziehung offiziell zugestellt Er sollte auch in allen Gemeinden bekannt gemacht werden.

Die Helvetischen Männer aller Farben, aller Parteyen hatten diesen Erlaß vielfältig und einstimmig beseufzt. Man hatte gefunden, unter solchen Verhältnissen würden die Stellvertreter Helvetiens am besten thun, sich aufzulösen, und ihre Functionen zu schließen. Aber gerade durch diesen Beschluß ließen sich die Räthe so sehr einschüchtern, daß sie sich unmittelbar nach dessen Empfange zu feiger Entlassung ihrer treusten Beamteten erniedrigten. So viel Unterwürfigkeit ermuthigte Rapinat zu noch kühneren Schritten. Am ein und zwanzigsten Juni empfingen die Helvetischen Räthe die Meldung, er habe unter gewaltsamer Verletzung der Helvetischen Constitution nach eigener Willkür die Senatoren Ochs und Dolder zu neuen Directoren ernannt, und der Brigadechef Meunier werde dieselben noch des nähmlichen Tages um eilf Uhr in Rapinats Nahmen installiren. — Unter tiefem Stillschweigen nahm der Große Rath diese neue Demüthigung auf. Im Senate aber, als Meunier erschien, und Rapinats Creaturen, die sich nicht

schämten, auf solchem Wege empor zu steigen, ihre Erneuerungsacten überreichten, klatschte man, und bezeugte den neuen Directoren große Freude.

Ein Ueberrest von Gerechtigkeitsgefühl indeß, einige Rücksicht auf die öffentliche Meinung des In- und Auslandes, und vielleicht mehr noch die politischen Verhältnisse, der drohende Kriegsausbruch und der Wunsch eines Bündnisses mit Helvetien bewogen das Französische Directorium, Rapinats letzte Schritte zu mißbilligen, und als nicht geschehen aufzuheben. Schon am vierten Tage nach Einsetzung der neuen Directoren empfingen die Helvetischen Räthe vom Obergeneral Schauenburg die Nachricht von Rapinats Abrufung und die Anzeige, „daß die entlassenen Directoren nach den Formen der Helvetischen Constitution wieder eingesetzt werden könnten.“ Nun war große Freude bey den Räthen. Lautes und wiederhohltes Beyfallklatschen, der jubelnde Ausruf: „Es lebe die Republik, es lebe das Fränkische Vollziehungsdirectorium!“ erschollen im Senate. Unter Beyfallklatschen, unter Bravorufen erhoben sich begeisterte Redner, welche stumm geblieben waren in den Tagen der Erniedrigung; „der großen Nation für die so herrliche Satisfaction der schändlich gekränkten Freyheit, der frevelhaft verletzten Constitution Ehre, Ruhm und Dank zu opfern.“ Der Große Rath decretirte eine danksagende Gesandtschaft nach Paris, Bekanntmachung der erfreulichen Nachricht durch ganz Helvetien und ein allgemeines Freudenfest zur Feyer der Gerechtigkeit Frankreichs und der geretteten Unabhängigkeit Helvetiens. Der Senat verwarf aber die Absendung einer Gesandtschaft. — Es waren übrigens von Seite des Französischen Directoriums der Patriotismus und die Talente der Bürger Ochs und Dolder so sehr belobt worden, daß man am Wahltage selbst nicht wagte, die beyden von Rapinat Entlassenen zu restituiren, oder auch den aufgedrungenen und sich aufdringenden Ochs von der Wahl auszuschließen. Ihm stellte man den noch

immer zu Paris befindlichen Laharpe an die Seite; der aber diese Würde nicht annahm, bis er sich des Beyfalls der Französischen Behörden versichert hatte.

Der gedemüthigte Rapinat wurde nun außerordentlich geschmeidig. Er nahm eine Deputation der Räthe mit großen Ehrenbezeugungen auf. Er zog sein Proclam vom achtzehnten Juli feyerlichst zurück, kündigte seine nahe Abreise an, und bezeugte sein großes Leidwesen, daß man je in ihm den aufrichtigsten Freund der Schweiz habe mißkennen können. Kaum war aber durch die Directorenwahl das Uebergewicht der Französischen Politik im Helvetischen Directorium gesichert, und die Schwäche der Räthe genugsam erprobt; so empfingen diese unverweilt die Anzeige, daß Rapinats Abrufung bis auf weitere Verfügung zurückgenommen sey. So sehr waren die Helvetischen Behörden durch die erlittenen Demüthigungen bereits entwürdigt, daß nunmehr im Senate der Antrag fiel: „Dem General Schauenburg für die Nach„richt von Rapinats Bleiben Freude zu bezeugen!“ Vergebens hatte Usteri gesprochen: „Ich bin nicht gewohnt, „meine Gefühle zu verhehlen; so wie ich letzten Mon„tag meine Freude laut äußerte, so berge ich auch nicht, „daß ich heute traure. Ich erinnere den Senat an die „allgemeine und hohe Freude, die nach der Anzeige von „Rapinats Abrufung unter uns ertönte; wie wäre es „nun möglich, heute wieder Freude zu bezeugen, daß „derselbe in Helvetien bleiben soll?“ Von allen Seiten fand er Widerlegung. Fornerod von Avenche bezeugte sogar „seine Verzweifelung über Usteri's Rede,“ und meinte: „Wer nach Rapinats glanzvollem Empfange der Depu„tation nicht Alles vergessen könne, sey kein guter Bür„ger und kein Freund des Vaterlandes und der Eintracht.“ Mit dreyßig gegen zwölf Stimmen decretirte der Senat die Bezeugung der Freude. — Sonach wird man sich auch nicht wundern, daß der Große Rath, weil Schauenburg von dem Deputirten Billeter eine bestimmte und

öffentliche Genugthuung wegen seiner am zweyten Juni über das Französische Militair geführten Beschwerden gefordert hatte, am sechs und zwanzigsten Juni beschloß: „Den Bürger Billeter anzuhalten, noch in heutiger „Sitzung öffentlich zu erklären, er sey durch ungegründete „Gerüchte irre geleitet worden, bezeuge diesen Irrthum, „und nehme sein Vorgeben förmlich zurück, habe auch „nie beabsichtigt, weder die Französische Armee im All„gemeinen, noch ihren Obergeneral im Besondern zu be„schuldigen." — Mit dieser Reinsprechung des Französischen Heeres vertrugen sich freylich schlecht die scharfen Verordnungen, die das Generalcommando kurze Zeit nach der Ehrenrettung gegen die frechen Unfugen der zahlreichen Marodeurs erlassen mußte.

Die Patriotenentschädigungsfrage. Vom fünften May bis achtzehnten October 1798.

Zu eben der Zeit, wo die Helvetischen Behörden der höchsten Eintracht zu erfolgreichem Widerstande gegen äußeren Ueberdrang bedurft hätten, parteyten sie sich feindselig über mehrere die persönlichen Interessen leidenschaftlich anfregende Fragen. Die erste derselben war die Patriotenentschädigung. Unter Patriotenentschädigung verstand man die Entschädigungsforderungen vieler Personen, welche unter den ehevorigen Regierungen politischer Vergehungen wegen waren gestraft worden, oder sonst durch jene ungerecht geschädigt zu seyn behaupteten. Diese Entschädigungen sollten von den Mitgliedern der alten Regierungen getragen, und das Vermögen derer, die man Aristokraten nannte, als Hypothek derselben unter Sequester gelegt werden. Nach der Meinung Einiger sollten die Aristokraten in ganz Helvetien für die Gesammtheit der Entschädigungssummen solidarisch haften, was um so nöthiger sey, da die Aristokraten einiger Cantone bereits um den größeren Theil ihrer Habe gekommen, und also die Patrioten solcher Gegenden, wenn sie

bloß auf ihre eigentlichen Gegner angewiesen würden, gar wenig Entschädigung hoffen dürften.

Die Idee der Patriotenentschädigung ward im Senate jeder Zeit verworfen, fand aber desto besseren Anklang in den exaltirten Gemüthern der Mehrzahl der Großräthe. Einige derselben, wie Nüzet von Wallis und Billeter von Säfa, zeigten einen so heftigen Entschädigungsdurst, daß sie zornig den Sitzungssaal verließen, wenn etwa einem andern Gegenstande, als dieser ihrer Lieblingsidee, in der Reihe der Berathungen der Vorzug ertheilt wurde. Bey solchen Verhältnissen ist es erklärlich, wenn die vorberathende Commission anfänglich ihrer Mehrzahl nach mit solchen Personen besetzt wurde, die selbst als verfolgte Patrioten mit Entschädigungsforderungen auftraten. Ja! als Nüzet so rechtlich war, die Nichtannahme einer auf ihn gefallenen Wahl zu erklären; „weil er selbst Partey sey:" rief der fanatisirte Präsident Huber von Basel: „Dieß gilt gleichviel, wir „sind alle Partey!" und die Wahl war bestätigt. Ueber Gültigkeit und Größe der Entschädigungen sollten die Cantonsgerichte absprechen, in denen wiederum viele Entschädigung begehrende Richter saßen, und auch dieß schien Manchen noch nicht genug, die so weit gingen, zu fordern: „Man solle kurzweg die alten Aristokraten ihrer gesamm„ten Habe berauben, und sie ins Elend betteln schicken;" „weil," wie Nüzet beyfügte, „den Patrioten, denen „man Alles abgenommen, der Rechtsgang zu kostbar," und wohl hätte er noch hinzusetzen können, auch zu langweilig und zu förmlich sey. Huber forderte für diesen Gegenstand sogar ein eigenes revolutionaires Gericht, „welchem ja," nach der mit Beyfallgeklatsch aufgenommenen Meinung des Deputirten Schoch, „zugleich „noch weitere Geschäfte könnten aufgetragen werden." Als aber solche raubsüchtige und blutdürstige Begehren mit verdienter Verachtung waren zurückgewiesen, und die Versammlung von Escher rührend gewarnt worden,

„man möchte doch nicht in jenen den gestürzten Regie„rungen so oft mit Abscheu vorgeworfenen Fehler ver„fallen, und Partey und Richter zugleich seyn:“ würde wenigstens die Niedersetzung einer neuen und unbetheiligten Vorberathungscommission errungen.

Kaum war das Vorhaben der Patriotenentschädigung im Lande ruchbar geworden; so schossen, wie Pilze nach einem warmen Regen, viele vorher unbekannte verfolgte Patrioten aus der Volksmasse auf. Wie hungrige Wölfe stürzten von allen Seiten beutelustige Wichte auf das Eigenthum begüterter Mitbürger, und mit der Zahl der Anforderer wuchs die Schamlosigkeit ihrer Forderungen. Es ward zum Erwerbszweige, verfolgter Patriot zu seyn, und diese Industrieritter trugen viel dazu bey, daß der Nahme Patriot bald einem Schimpfnahmen gleich galt. Es ist in der That abentheuerlich, welche Forderungen da zum Vorscheine kamen. — Der Bürger Bovard forderte tausend Gulden von dem Altrathsherrn Fischer in Bern ohne nähere Bezeichnung der erlittenen Verfolgung. — Ein Anderer begehrte zwey tausend fünf hundert Gulden für eine Ohnmacht seiner Frau und funfzig Gulden für den Schreck. — Wieder Zweye wegen Gefängniß, Zeitversäumniß und Verlust an Mobilien jeder sechs tausend Gulden für sich und zwey tausend Gulden für den Schreck ihrer Frauen und Kinder. — Der Freyburger Ignaz Kolli verlangte die Kleinigkeit von drey Mahl hundert eilf tausend fünf hundert und zwanzig Gulden, vier Batzen, für eine unbekannte 1781 erlittene Verfolgung. — Eine Compagnie Bernerscher Dragoner, welche bey Neueneck beym ersten Anblicke der Franzosen ohne Schwertstreich und ohne Schaden für Roß und Mann entflohen, auf der Flucht aber Französischen Husaren in die Hände gefallen, und ausgeplündert worden war, forderte einen Schadenersatz von vierzehn tausend sechs hundert drey und siebzig Gulden, fünf und dreyßig Schillingen. Die Schilderung ihrer Feigheit erregte die Lachlust des Großen

Rathes. Da meinte der Großrath Erlacher von Basel unter noch stärkerem Gelächter der Versammlung: „Diese „Dragoner brauchten nicht ausgelacht zu werden; weil „es sehr brav gewesen, daß sie nicht gegen die Franzosen „gefochten!" — Die Zürcherschen Landpatrioten forderten zwey Mahl hundert tausend Gulden; die Waatländischen Ein Mahl hundert fünf und dreyßig tausend sechs und zwanzig Gulden und zehn Schillinge. — Die Bürger von Büren und Olten belangten die commandirenden Offiziere um den Ersatz ihrer abgebrannten Brücken. — Der Großrath Hammer von Olten meinte, Entschädigung fordern zu können; „weil er wegen erlittener Gefangen„schaft nicht mehr zwölf Stunden täglich zu Fuße gehen „könne; sondern nun reiten müsse," und der Großrath Billeter glaubte, „der einst auf seinen Kopf gesetzte „Preis von zwey tausend und fünf hundert Gulden müsse „ihm jetzt eben so viel eintragen." — Des Ausschweifenden dieser und vieler ähnlicher Forderungen ungeachtet, wagte der Großrath Huber die Behauptung: „Die Pa„trioten sind immer nur zu furchtsam und zu bescheiden; sie „könnten ihre Forderungen viel höher stellen, wenn sie „Alles in Anschlag bingen wollten!" Diese von ihm gepriesene Bescheidenheit schien jedoch vielen der eifrigsten Vertheidiger der Patriotenentschädigung so zweifelhaft, daß selbst der feurige Nüzet äußerte: „Wenn die ge„schädigten Patrioten in ihren Forderungen etwas be„scheidener wären, so würde diese Sache besser gehen," und Billeter mit dem Beyfügen ihm zustimmte: „Wenn „alle Patrioten seinem Beyspiele folgen wollten; könnte „Niemand über Unbescheidenheit klagen!"

Der Entschädigungsfrage stemmten sich im Großrathe Escher, Suter, Kuhn, Legler u. A.; im Senate Augustini, La Flechere, Badou, Usteri, Fornerod, Fuchs, Kubli, Zäslin u. s. f. mit Kraft und Erfolg entgegen. Diese Männer thaten mit schlagenden Gründen das Ungerechte, Unpolitische und Gefähr=

liche solcher Maßregeln dar. Sie scheuten sich nicht zu sagen, es sey bloß um eine Geldprellerey zu thun, und man habe darum noch keinen Anspruch auf den Nahmen eines Patrioten, weil man zur Behauptung seiner Rechte und Freyheiten an einem Aufstande Theil genommen. Auch könne von Helvetischen Patrioten erst seit dem Zeitpuncte die Rede seyn, seit welchem Helvetien selbst bestehe. Rührend opferten manche edle, einst selbst verfolgte Männer alle ihre Klagen und Leiden der Vergessenheit, und bathen Andere, ein Gleiches zu thun. Mit besonders siegreichen Gründen kämpfte der einst persönlich schwer und ungerecht verfolgte Lüthi von Solothurn: „In meinem „achtzehnten Jahre,“ sprach er, „zur Zuchthausstrafe ver„urtheilt, und hernach aus der Schweiz verbannt, wegen „eines wider meinen Willen gedruckten vertraulichen „Briefes; nach meiner Zurückkunft hintan gesetzt, verfolgt, „später aufs neue eingekerkert, selbst mit dem Tode be„droht, glaube ich, in dieser Angelegenheit das Recht „einer gültigen Stimme zu haben, und wenn ich nicht „der Meinung der verfolgten Patrioten bin: so werden „Sie mir wenigstens Liebe zur Freyheit nicht absprechen. „Die Geschichte unsers Vaterlandes zeigt uns den Weg, „den wir jetzt wandeln sollen. Die Befreyer unsers Va„terlandes haben die Tyrannen gestürzt, ohne ihnen „ein Haar zu krümmen, oder Eingriffe in ihr Eigenthum „zu thun. Seyn wir verfolgte Patrioten gewesen oder „nicht, als Glieder einer neuen Regierung sind wir die „natürlichen Widersacher der abgetretenen Obrigkeiten; „lasset uns doch keine Gesetze machen gegen unsere Geg„ner! Wann eine ehemahlige Regierung für dasjenige „verantwortlich gemacht werden könnte, was sie als Re„gierung gethan: so würden wir am klügsten handeln, „heute noch unsere Sitze zu verlassen!“ — Solchen Stimmen konnten der crasseste Egoismus, die personificirte Hab- und Rachsucht ihr Ohr nicht verschließen. Lüthi's Edelsinn ist es zu verdanken, daß ein im Großen Rathe

durchgegangener, übrigens schon ziemlich gemäßigter Beschluß am dreyßigsten Juli im Senate bloß vier Stimmen erhielt.

Die Räthe beschäftigten sich noch bis in die Mitte des Octobers mit dieser Frage, und behandelten sie mit immer größerer Mäßigung. Viele Forderungen wurden unbedingt beseitigt; andere durch beschränkende Förmlichkeiten nullificirt. Der Zeitpunct, von welchem an Entschädigung gefordert werden möge, ward auf die Zeit der Bekanntmachung der Helvetischen Constitution in jedem Canton eingeschränkt, und die Angelegenheit zuletzt mit dem Beschlusse beseitigt: „Zur Tagesordnung überzugehen, indem sich die verfolgten Patrioten mit ihren Entschädigungsansprüchen lediglich an die richterlichen Behörden zu wenden haben."

Während der Discussionen über die Patriotenentschädigung vertheilten die Bürger von Zürich aus Furcht, zum Theile auch durch die Noth der Zeiten bewogen, ihre Eine Million zwey Mahl hundert und funfzig tausend Gulden betragenden Zunftgüter.

Loskauf der Grund= und Feudallasten. Vom ein und zwanzigsten May bis zum zehnten November 1798.

Sechszehn Tage nach Anhebung der leidenschaftlichen Discussionen über die Patriotenentschädigungsfrage begann eine andere mit nicht minderer Leidenschaft geführte Berathung über den Loskauf der Zehnten, Grundzinse und sogenannten Feudallasten (Lehensrechte.) Das Beyspiel Frankreichs hatte einen großen Theil des Helvetischeh Volkes nach unentgeldlicher Aufhebung dieser Beschwerden lüstern gemacht. Aufwiegler hatten viele Landesgegenden hauptsächtlich durch diese lockende Verheißung zum Aufstande gegen die gestürzten Regierungen gestachelt. Naiv legte der alte Bodmer im Senate das Geständniß ab: „Wir haben ja dem Volke „versprochen, die Zehnten abzuschaffen, also sollen wirs

„auch halten, und wer nicht glaubt, daß dieß dem Volke „sey versprochen worden, der hat den Verstand verlo„ren!“ — Mit Hast ergriffen auch beynahe alle in den Helvetischen Großräthen sitzenden Grundeigenthümer den willkommenen Anlaß, unter der Larve der Volksbegünstigung, sich selbst einen so ansehnlichen Gewinn zu sichern. Andere hielten es nicht ein Mahl der Mühe werth, die eigene Begehrlichkeit mit diesem Vorwande zu verhüllen. „Lasset Euch nicht verführen und einschüchtern, liebe Land„leute!“ rief der Großrath Trösch von Seewen im Canton Solothurn einer Partey selbstsüchtiger Miträthe zu; „Nichts muß bezahlt werden! Zehnten und Grundzinse „sind gleich ungerecht! Alles muß aufgehoben seyn! Man „ist nichts schuldig, als was man empfangen hat. Die „Nation hat den Bauern nichts gegeben, also hat sie auch „nichts zu beziehen. Ich erkläre, daß ich frey bin und „weder Zehnten, noch Grundzinse bezahlen will!“ Gelächter und Achselzucken der Einen, Geklatsch und Jubel der Andern begleiteten diesen mit Wuth ausgestoßenen Unsinn.

Diese wichtige Frage hatte äußerst stürmische Berathungen zur Folge. Man stritt sich mit dem feurigsten Eifer. Beleidigungen, selbst niedrige Schimpfworte entschlüpften Manchen in der Hitze der Discussion. Vorläufig wurden alle Zahlungen der in Frage liegenden Verpflichtungen suspendirt. Der Große Rath neigte sich bald zu unentgeldlicher Aufhebung, aber der Senat widerstand. Endlich hob ein Gesetz vom zehnten November die eigentlichen Feudallasten alle unentgeldlich auf, und erklärte Zehnten und Grundzinse für eine weit unter ihrem wahren Werthe stehende Summe loskäuflich. Auf diese Weise verlor der Staat die bedeutendste Quelle seiner Einnahmen in einem Zeitpuncte, wo Frankreich seine ökonomischen Hülfsmittel ausbeutete oder entführte, und die jährlichen Staatsbedürfnisse auf zwanzig Millionen Franken anstiegen; in einem Zeitpuncte, wo man sich in

steten Geldverlegenheiten befand, immer tiefer in Schulden sank, und Alles unbezahlt blieb, so daß viele weltliche Beamtete und die gesammte Geistlichkeit ihr Einkommen Jahre lang nicht erhalten konnten, und zu Luzern dem Directorium ohne Baarzahlung nichts mehr anvertraut wurde. Umsonst wollten die Räthe dem furchtbaren Ausfalle durch ein System directer Abgaben steuern. Zwar machten von dem Loskaufsgesetze nicht viele Gemeinden Gebrauch. Einige darum nicht, weil sie die Ablösung als sündlich betrachteten, und vor der Rache des Himmels zitterten; Andere, weil sie nicht auf den Fortbestand der Helvetischen Republik vertrauten, und den Verlust der Auskaufssumme durch eine Reaction besorgten; die allermeisten, weil ihnen auch die kleine Ablösung zu lästig schien, und sie am Ende noch eine gänzliche Schenkung dieser Lasten erringen zu können hofften. Vor der Hand bezahlten daher die meisten Gemeinden Nichts, weder in Geld, noch in Natura. Manche wollten sogar schon längst bezahlte Ablösungssummen aus dem Grunde wieder zurückfordern; „weil ihnen ja bey längerem Zuwarten die „abgelösten Rechte nun unentgeldlich wären erlassen worden.“ So begehrte den neunten Juni die Gemeinde Chalellard Rückgabe von achtzig tausend Franken, womit sie schon i. J. 1780 alle Feudalrechte abgekauft hatte. Eine ähnliche Forderung stellte die Zürchersche Gemeinde Mönchaltorf. Als ein Antrag auf Entsprechung gestellt ward, sprach der Thurgauische Großrath Ackermann die Hoffnung aus, dann werden auch seinem Cantone die ein hundert und vierzig tausend Gulden wieder zugestellt werden, mit denen er sich vor noch längerer Zeit vom Todtfalle losgekauft. Ironisch forderte der Appenzellische Großrath Graf auf diesen Fall hin für Appenzell Rückerstattung einer vor Jahrhunderten geleisteten Loskaufssumme mit Zins und Zinszins.

Das Besoldungsgesetz.

Ungeachtet der außerordentlichen, durch kostbare Bauten und stehendes Militair vermehrten Finanznoth hatten die Räthe dennoch nicht unterlassen, sich selbst und einer Unzahl von Beamteten überreiche Besoldungen zu spenden. Jeder Senator, Großrath und Oberrichter bezog zwey tausend fünf hundert Gulden, ein Director acht tausend und Wohnung, ein Minister vier tausend Gulden jährlich und Wohnung, derjenige der auswärtigen Angelegenheiten überdieß noch zwey tausend Gulden Zulage. Nach gleichem Maßstabe waren alle Beamteten der Republik, selbst die Cantonal- und Districtsbehörden bedacht. Nur allein die in Aarau sitzenden Behörden kosteten weit über sieben Mahl hundert tausend Gulden des Jahres. Bloß den äußersten Anstrengungen edler Männer hatte man es zu verdanken, daß diese Brandschatzung nicht noch viel weiter ging.

Ueppig entwickelten sich die Keime eines furchtbaren Mißvergnügens, und wurden von vielen Seiten emsig gepflegt. Mit angestrengtester Thätigkeit wirkten die ausgewanderten und die im Lande gebliebenen Aristokraten, die Agenten Englands und der Französischen Prinzen, nebst den entflohenen Klosterfürsten, und sahen sich von der katholischen Priesterschaft fast durchgehends unterstützt. Auch die Ueberzahl der protestantischen Geistlichkeit war den Helvetischen Zuständen gänzlich abgeneigt. Diese zahlreichen Gegner fanden leichtes Gehör bei dem Volke, dessen Kurzsichtigkeit alles, auch dasjenige Drükkende, was sie nicht verschuldet hatte, der Regierung zur Last legte. Man achtete es für nichts, daß Frankreich die Geiseln der Haft entledigte, und die noch unbezahlten Contributionsreste nicht mehr einforderte, und noch höher stieg der Unwille, als sich mit Blitzesschnelligkeit die unwillkommenen Kunden einer bei Verlust des Bürgerrechtes zu fordernden Eidleistung und eines bedenklichen Schutz- und Trutzbündnisses mit Frankreich ver-

breiteten. Die Helvetische Regierung aber mehrte durch Nichtachtung aller nationalen Verhältnisse und unkluge Nachäffung Französischer Institutionen die feindselige Volksstimmung. Die Folge war, daß sie sich von Zeit zu Zeit zur Rücknahme übel berechneter Maßregeln genöthigt sah. So mußte die projectirte Einführung eines revolutionären Kalenders mit einer Jahreseintheilung, die nicht mehr nach der Geburt Christi zählte, sondern am zwey und zwanzigsten September beginnen sollte, mit Dekaden, (d. h. Wochen von zehn Tagen,) wodurch die Zahl der gottesdienstlichen und Ruhetage sehr wäre vermindert worden; mit den Geschlechtsnahmen berühmter Schweizer und den Nahmen merkwürdiger Orte statt der alten christlichen Taufnahmen aufgegeben werden, und die Regierung sich auf allgemeine Einführung des noch nicht in allen Landesgegenden üblichen Gregorianischen Kalenders beschränken. Solche Schwankungen enthüllten das Geheimniß ihrer Schwäche. Die Gegner wurden muthiger. Man mußte von Zeit zu Zeit kleinere Aufstände unterdrücken. Bald sollten größere sich erheben.

Aufstände in Schwyz und Nidwalden. Vom siebzehnten August bis zum neunten September 1798.

Als nähmlich am siebzehnten August der längst befürchtete Eid von allem Volke wirklich gefordert wurde, ergriff große Unruhe viele Landesgegenden, welche sich in religiöser Ehrfurcht vor dem Gedanken entsetzten, durch eine so heilige Verpflichtung bleibend an ein verhaßtes Joch gefesselt zu werden. Niemand entsetzte sich heftiger, als die Männer im Gebirge. Nur blutige Gewalt hatte sie genöthigt, Helvetisch zu werden, nur mit Unmuth und Erbitterung, nur mit dem Gefühle der tiefsten Kränkung hatten sie sich der capitulationswidrigen Verkürzung ihrer Rechte gefügt, es schien ihnen zu hart, der angestammten Freyheit und einer geliebten Verfassung abzuschwören, und durch einen Eid der Treue gegen eine durch

fremde Uebermacht aufgedrungene Regierung ihre eigene Knechtschaft auf ewig zu sanctioniren. Schwyz und Nidwalden verweigerten daher den Eid. Hiezu waren sie von der Priesterschaft, besonders von den Bewohnern in- und ausländischer Klöster, befeuert worden. Auch die Mönche von St. Gallen hatten an den ihnen untergebenen Clerus die bestimmte Weisung erlassen, den Eid nicht zu schwören.

Zu Schwyz, wo ein entschlossener Mann die ganze Bewegung hätte zurückhalten können, rettete sich der Helvetische Statthalter von Matt durch eine viel zu voreilige Flucht. Muthiger benahm sich der Statthalter Ludwig Kaiser von Nidwalden; wurde aber von einem gereizten Volkshaufen beschimpft und verhaftet, mit ihm warf man mehrere andere Beamtete in den Kerker. Manche Anhänger Helvetiens fanden jetzt die Flucht räthlich. Das Directorium aber schnitt allen Verkehr mit den sich auflehnenden Bezirken ab. Der Französische General drohte mit dem Einrücken seines Heeres. Nach wenig Tagen gelang es geachteten Landesvorstehern, dem Volke zu Schwyz auf einer Landsgemeinde Rückkehr zur Ruhe zu belieben. Eine Schwyzerische Abordnung bath zu Aarau um Schonung, und man lieferte die Häupter des Aufstandes aus.

Nidwalden dagegen, gereizt durch einige fanatische Priester, die schon längere Zeit, ermuthigt durch den Beyfall des Volkes, belobt von ihren geistlichen Obern, den Befehlen und selbst den Vorladungen der Helvetischen Behörden ungestraft Trotz gebothen, überhörte alle zur Mäßigung mahnenden Stimmen, und knüpfte seine Unterwerfung an Bedingungen, die eine eigene Deputation dem Directorium eröffnen sollte. Derselben wurde schon zu Luzern die Weiterreise verweigert, und die Freylassung der in Nidwalden gefangen gesetzten Beamteten war der Preis, um welchen allein sie das Angesicht der Helvetischen Behörden erblicken sollte. Die Freylassung erfolgte,

und die Deputirten durften zu Aarau erscheinen. Allein das Directorium verwarf alle Bedingungen unter Ansetzung einer kurzen Frist zu unbedingter Unterwerfung, und verlangte auch Auslieferung der Rädelsführer, besonders der Priester. Zugleich unternahm es einen äußerst gewagten Versuch, diese Priester mitten unter dem aufgeregten Volke durch einen Handstreich der wenigen Anhänger Helvetiens verhaften zu lassen, und sich zugleich des Zeughauses zu Stanz und des Haupteinganges ins Land zu bemächtigen. Der kaum dem Kerker und Tod entronnene Statthalter Kaiser leitete die gefährliche Unternehmung. Sie mißlang, und beschleunigte den Ausbruch des völligen Aufstandes.

Die Helvetische Regierung aber, so geschmeidig und knechtisch gegen die Gebothe des Auslandes, wollte alle ihre Macht und Kraft gegen widerstrebende Mitbürger aufbiethen, und war entschlossen, einer zu besorgenden Erhebung des gesammten Gebirgslandes mit äußerster Strenge vorzubiegen. Sie mußte um so mehr wünschen, alle Keime der Widersetzlichkeit in den Urcantonen zu ersticken, da sie bereits am achten August die baldige Verlegung des Regierungssitzes von Aarau nach Luzern decretirt hatte. Die Freyheitsmänner der Helvetischen Gewalten, denen kein Schritt zu gewagt, kein Mittel zu bedenklich gewesen, um die Macht der alten Aristokraten zu brechen, und sich selbst die Freyheit zu erwerben, hatten keinen Sinn für die Freyheitsliebe Nidwaldens; keinen Sinn für jene achtbare Anhänglichkeit an eines Landes alte Ordnung und Sitten; keine Entschuldigung für ein in seinen theuersten Gefühlen gekränktes, von schlauen Führern, welche ihre Sache zu derjenigen des Himmels zu machen verstanden, in seiner frommen Unschuld irre geleitetes Brudervolk. Sie, deren Rathsäle täglich und stündlich von Seufzern über ihre, politischer Vergehungen wegen, erlittenen Verfolgungen, von Anklagen ihrer ehemahligen Bedränger erschallten, wurden nun selbst zu

blutigen Verfolgern. Fanatisch, wie sie waren, beschlossen sie eine exemplarische Züchtigung des widerstrebenden Ländchens, und zu spät bedauerten sie es, daß sie so grausenvoll geworden war, wie die Schweiz noch keine Züchtigung eines Aufstandes gesehen. Mit rachedurstigem Ungestüme hatten insonders die Directoren Laharpe und Ochs auf die strengste Unterdrückung dieses ersten Versuches einer Gegenrevolution gedrungen. Die Helvetischen Behörden selbst luden daher den Französischen General Schauenburg zu kriegerischer Ueberziehung Nidwaldens ein. Er entsprach mit Freuden. Schon ehe die Deputirten des einem schrecklichen Verderben geweihten Ländchens ihre Heimath wieder erreichten, zogen von allen Seiten die Französischen Streitmassen gegen Nidwalden heran.

Nidwalden aber hielt nach der Rückkehr seiner Deputirten zu Wyl an der Aa mit religiöser Feyerlichkeit eine Landsgemeinde. Feurige Redner rissen die aufgeregte Volksmenge zu den kühnsten Schritten hin. Man beschwor mit Begeisterung Behauptung des katholischen Glaubens und der alten Freyheit, und wählte einen Kriegsrath. In das stürmisch bewegte Land kam nun auch noch Frankreichs und Helvetiens unversöhnlicher Todfeind, der Kapuziner Paul Styger. In seinem Sinne hatten schon längst Pfarrer Käsli und Helfer Lussi gewirkt. Diese Priester und ihr Anhang bedienten sich derselben religiösen Reizmittel, durch welche schon der erste Kampf gegen Frankreich so blutig und hartnäckig geworden war. Das Kruzifix schwingend, donnerten sie von den Kanzeln und Rednerbühnen. Sie schwuren: „Lieber das eigene Blut auf dem Schaffote „fließen zu sehen, als noch länger das der Religion, den „Sitten und der Freyheit gleich gefährliche Joch der „fremden Unterdrückung zu tragen.“ Sie verschmäheten auch die Beyhülfe des crassesten Aberglaubens nicht. Die Mönche von Einsiedeln schenkten dem Volke mancherlei

Reliquien und Amulete, als sichere Schutzmittel gegen Wunden und Tod. Bilder der Heiligen Jungfrau auf die Hüthe gesteckt, dienten diesen glaubensvollen Streitern als Kokarden. Aus dem Grabe des seligen Nicolaus von der Flüe sollten Sieg verkündigende Weissagungen erschollen seyn. Einige Hirten wollten eines Abends Maria, die Mutter Gottes, in einem Stern von Rickenbach bis Ennetmoos längs des Landes Grenze am Himmel haben dahin schweben sehen. Das ganze Land war solcher Wunder und Prophezeyungen voll. Niemand zweifelte mehr am Beystande himmlischer Mächte.

Aber auch weltliche Hülfe, die Erscheinung eines kaiserlichen Heeres und die Theilnahme vieler Landesgegenden, welche nur auf Nidwaldens Erhebung harrten, wurden dem Volke verheißen. Darum verachteten die Nidwaldner die Rüstungen ihrer riesenhaften Gegner, übersahen die Wohlmeinenheit zweyer rührender Abmahnungsschreiben von Schwyz und Obwalden, und waren zu verzweifelungsvollem Kampfe bereit. Von kriegerischem Lärm erschallten nun Nidwaldens stille Triften. Sie flatterten wieder die alten Fahnen, welche den tapfern Vorvätern auf der Bahn des Ruhmes waren vorgetragen worden. Jedes Haus- und Feldgeräthe ward zur Tod bringenden Waffe. Auch die älteste Wehr wurde dem Staube und der Verborgenheit entrissen. Altersschwache Greise, Männer, Weiber, Kinder arbeiteten an Verhauen, Batterien und Schanzen. Die Hafen und Landungsplätze wurden mit Pfählen unzugänglich gemacht, und alle Anstalten zur nachdrücklichsten Gegenwehr getroffen. Minderjährige Knaben umgürteten sich mit dem Schwerte, und bildeten unter dem Nahmen Compagnie der Jungen ein Corps, das sich in den Gefechten durch seine Kühnheit auszeichnete. Weiber rüsteten sich, an der Seite ihrer Gatten zu streiten. Viele Knaben bathen die Väter flehentlich um die Vergünstigung, ihre Waffenträger und Ladeknechte zu werden. Beliebte und beredte Männer

gingen nach Uri, Schwyz und Obwalden, zur Theilnahme und Hülfeleistung einzuladen. Nidwalden zählte zwar nur zwey tausend sehr unvollkommen bewaffnete Streiter mit bloß acht Kanonen. Oberanführer war der Fischer Ludwig Fruonz von Stanzstad. Gegen diese kleine Schar führte General Schauenburg über zwölf tausend Mann Kerntruppen, unter ihnen seine zuchtloseste Bande, die schwarze Legion. Aber die Handvoll Tapferer erzitterte nicht vor der andringenden Uebermacht der sieggewohnten Franken.

Der Schlachttag.
Sonntags den neunten September 1798.

Die Franzosen gedachten, das Land von zwey Seiten anzugreifen. Eine ihrer Heersäulen marschirte gegen den Kernwald, die andere sollte von der Seeseite her operiren. Schon waren einige Landungsversuche der Franzosen abgeschlagen worden. Dieses, so wie die fruchtlose Beschießung von Stanzstad und ein glückliches Vorpostengefecht bey St. Jakob hatten den Muth der Nidwaldner gestärkt. Gerüchte von großen Verlusten der Franzosen verbreiteten sich weit umher. Die Mißvergnügten in allen Cantonen hoben ihre Häupter. An einigen Orten rüsteten sie insgeheim. Zwey hundert Schwyzer durchbrachen mit Gewalt die Kette der Grenzwachen, und vereinigten sich mit den Nidwaldnern. Dreyßig Scharfschützen von Uri kamen mit wehender Fahne zu ihnen über das Gebirg. Noch Eine fehlschlagende Unternehmung von Schauenburgs Seite, und von Alpe zu Alpe wären die Zeichen zur Bekämpfung der Franken, zur Erhebung für die Rettung der Freyheit ergangen. Darum beschleunigte Schauenburg, das Gefährliche seiner Lage wohl erkennend, mit aller Entwickelung seiner Kraft einen allgemeinen Angriff zu Wasser und zu Land.

Furchtbarer Kanonendonner verkündete am neunten September in der Frühe des Morgens das Beginnen der

blutigen Entscheidung. Auf den nahen Berggipfeln verfolgten Tausende von Zuschauern aus den angrenzenden Cantonen mit angstvollen Blicken jede Bewegung des Kampfes. Mit unbeschreiblicher Erbitterung schlug man sich an diesem Tage. Die Franzosen tränkten das Land mit ihrem Blute. Scharenweise sanken sie unter dem Feuer der Scharfschützen. Hohe Leichenhügel thürmten sich auf in den unzugänglichen Engpässen und bei der Capelle von St. Jacob. Bey dieser letztern war die Hauptstellung der Nidwaldner. Hier in der Ebene standen hinter einem Graben und niedrigen Erdwällen sechs hundert Mann. Nach der hartnäckigsten Gegenwehr wurden sie durch das Kartätschenfeuer zum Rückzuge gezwungen; faßten aber an der Berghalde beym Drachenriede eine vortheilhaftere Stellung, und erneuerten den mannhaftesten Widerstand. Das Feuer ihrer Artillerie und ihrer Schützen, herabgewälzte Baumstämme und Felsenstücke zerschmetterten Hunderte von Franzosen. Die verzweifeltsten Stürme wurden abgeschlagen. Eine ganze zu einem Umgehungsversuche beorderte Colonne wurde in der Kluft des Rozloches durch die Schützen von Uri vernichtet. Endlich überwältigte eine zweyte, durch Obwaldnersche Wegweiser geführte Colonne von zwey tausend Mann siebenzig Scharfschützen, welche den entlegenen Bergpaß am Großächerli Stunden lang mit dem kühnsten Muthe gegen solche Uebermacht vertheidigt hatten. Die preiswürdigen Helden Johann Joseph Turer und Franz Joseph Joller führten diese kleine Nidwaldnerschar. Der Sieg war ihrem Muthe nicht beschieden. Als die Ihrigen zurückgedrängt wurden, gaben die Führer das Leben hin für jener sichern Rückzug. Die Französische Colonne aber, dem Thalwege der Aa folgend, fiel nun der Hauptmacht der Nidwaldner in den Rücken.

Gleichzeitig mit dem Angriffe zu Lande war auch derjenige von der Seeseite her begonnen worden. Eine

Flotille von dreyßig Schiffen unternahm Landungsversuche auf mehreren Puncten. Bey Stanzstad, bey Kirsiten viel Mahl blutig abgewiesen, gelang endlich eine Landung an unbeachtetem Felsensteige in der Nähe des letztern Ortes. Die Gelandeten erstiegen ungesäumt den Lungenberg. Von seiner Höhe herabfallend, überwältigten sie die wenigen Vertheidiger Kirsitens, und die allgemeine Landung geschah. Die auflodernden Flammen des unglücklichen Dorfes gaben dem ganzen Lande das Trauersignal seines nahenden Looses. Alle Stellungen der Nidwaldner waren jetzt umgangen. Von allen Seiten wurden sie gegen den Hauptflecken Stanz zusammen gedrängt. Die Anstifter dieses Unglückes waren entflohen; aber immer noch kämpfte das durch sie mißleitete Volk in und um Stanz mit dem Muthe der Verzweifelung. Solcher Gestalt stritt ein Remigius Christen, und erlegte manchen Feind. Umringt, aus vier gefährlichen Wunden heftig blutend, schlug sich der zornige Löwe dennoch durch. Im nahen Walde sank er entkräftet nieder. Und nicht nur die Männer fochten so unverzagt, auch Weiber und Kinder stürzten sich dem Feinde entgegen. Achtzehn junge Mädchen gingen bey Winkelrieds Capelle in den Tod. Zuletzt ward Stanz mit Sturm genommen. Abends um sechs Uhr war ganz Nidwalden bezwungen.

Die Verheerung.

Die ergrimmten Sieger kannten weder Menschlichkeit noch Schonung mehr. Wilden Thieren gleich, ergossen sie sich über das arme Ländchen und kühlten ungestraft alle Begierden durch Rohheit und Rachedurst entsittlichter Seelen. Es begann eine entsetzliche Würgescene; denn vor der barbarischen Mordlust der Franken fanden weder Stand noch Alter, noch Geschlecht, noch Krankheit einiges Erbarmen, gewährten selbst die Kirchen keinen Schutz. Zu Stanz wurde der Priester am Altar erschossen, im Tempel bethende Weiber, Kinder, Greise niedergemetzelt. Vier

hundert vierzehn Menschen, unter ihnen hundert und sieben und zwanzig Weiber und Kinder, lagen todt! Nidwalden war ein ungeheures Grab! Und wohl denen, welche unter dem Schwerte oder durch die Kugeln der Feinde ein schnelles Ende gefunden, die nicht unter entsetzlichen Mißhandlungen, unter qualvollen Entehrungen das elende Leben ausgehaucht. Auf offener Straße fröhnten die entmenschten Krieger viehischen Lüsten. Auf offener Straße wurden Mütter und Töchter geschändet! Durch Verübung der schauderhaftesten Gräuel ergötzten sich nahmentlich die Unholde der schwarzen Legion, zusammengetrieben aus allerley verdorbenem, zum Theile den Galeeren entronnenem Volke. Nach mehreren Tagen erst gelang es den Anstrengungen mitleidsvoller Führer, unter denen die Nahmen Müller und Mainoni glänzen, die übersättigten, erschöpften Wüthriche wieder zu zügeln. — Inmitten dieser grausenvollen Scenen erschaute man zur Ehre der Menschheit auch wieder einzelne Züge der Großmuth und des Edelsinnes. Einem Nidwaldner, der den Fahnen der Französischen Republik gefolgt war, und der Theilnahme am Kampfe gegen seine Brüder sich weigerte, erlaubte sein Offizier, die Seinen zu beschützen, und er eilte hin und ward ihr Retter aus dieser großen Noth. — Aus Blut bespritzter Wiege, hervor zwischen den Leichen seiner gemordeten Aeltern, hob ein Französischer Husar weinenden Auges einen verlassenen, die Händchen nach ihm ausstreckenden Säugling, und schwur, ihm Vater zu seyn. — Ein anderer schirmte ein Mädchen vor Entehrung und Tod, indem er es für seine Braut erklärte.

Als Denksäule auf der Nidwaldner Grab setzten die Franzosen einen Haufen rauchende Trümmer. Ueberall schlugen Flammen in die Höhe. Der Rauch verfinsterte den Tag, das Feuer erhellte die Nacht. Von seinem rothen Wiederscheine erglühten die Firnen der Alpen. Ganze Dörfer, zahlreiche einzeln stehende Gehöfte wurden ein Raub des verzehrenden Elementes. Die einsamste

Hütte auf hoher Alpe blieb nicht verschont. Im Ganzen sanken sechs hundert und acht und zwanzig Gebäude in die Asche. Nidwalden war eine Wüste! Geraubt oder zerstört war alle Habe, alle Kirchenzierden, jedes werthvolle Besitzthum der Wohlhabenden, jedes spärliche Gut des dürftigen Pilgers. Keine noch so verborgene Stätte hatte es vor den habsüchtigen Krallen so wohl geübter Finder gesichert. Mit den Gebäuden waren zugleich alle Wintervorräthe für Menschen und Vieh zu Grunde gegangen. Auch das meiste Vieh, des Landes größter Reichthum, war verbrannt, verkauft, verzehrt, muthwillig getödtet. Anderes mußte abgeschafft werden, weil es an Mitteln zu seiner Unterhaltung gebrach. Diese große Noth mehrte noch der frühe Anbruch des Winters. Auf eine Million und fünf Mahl hundert tausend Gulden rechnete man des armen Ländchens gesammten Verlust. So hatte dieses Völkchen seine Erhebung gegen die unrechtmäßige Gewalt fremder Bedränger, seine Auflehnung gegen eine hart auf ihm liegende Ordnung der Dinge mit dem Untergange seines Glückes, der Feind den ruhmlosen Sieg mit dem Verluste von vier tausend Mann bezahlt. Schauenburg schrieb: „Dieser Tag war der „heißeste meines Lebens! Ich habe viel Volk verloren, „wie es natürlich war, bey der unglaublichen Hartnäckig„keit dieser bis zur Raserey kühnen Menschen.“ — Schweigen des Todes folgte nun auf den kriegerischen Lärm. Am siebenten October leisteten die gedemüthigten Nidwaldner, Verzweifelung im Herzen, den Eid. Viele angesehene Männer wurden nach Aarburg in die Gefangenschaft geschleppt.

Die Helvetische Regierung und General Schauenburg.

Durch das ganze Gebieth der Helvetischen Republik ward nun die Ruhe hergestellt. Bewegungen, die auf verschiedenen Puncten, nahmentlich auch im Canton Sentis, sich regten, erstickt; am zwölften und achtzehnten September auch die Cantone Schwyz, Linth und Ober-

land entwaffnet, und diejenigen Gebiethstheile, welche bis jetzt noch keine Französischen Truppen hatten aufnehmen müssen, von ihnen ebenfalls überschwemmt. — Die Helvetische Regierung war voll Siegeswonne. Wohl bejammerten Viele das geschehene Unglück; dagegen hätten Andere gern den durch einen fremden Arm erfochtenen Sieg aufs Aeußerste ausgebeutet. Der wüthende Nüzet begehrte: „Daß alle Vipern und Schlangen, die den Nahmen eines „Geistlichen, und selbst den eines Menschen entehren, und „das Volk verführen, vor das Gericht gezogen, und ab„schreckend, selbst die Abwesenden durch Anheften ihres „Bildnisses an Galgen und Rad gestraft werden;" er verlangte, „daß die Vipernnester, die Klöster Einsiedeln und „St. Gallen, von denen das meiste Unheil ausgegangen, „zerstört, und kein Stein auf dem andern gelassen werde;" er forderte: „daß man auch diejenigen für Feinde des „Vaterlandes erkläre, welche die Aufrührer wissentlich be„herbergt und unterstützt haben. Keine Strafe sey zu „streng für die Feinde der Freyheit." Mit Unwillen wurden zwar solche Anträge von der Mehrzahl der Räthe vernommen. Selbst Huber entgegnete: „Das geschehene „Unglück soll unsere Rache stumm machen; daher verab„scheue ich Galgen und Rad. Eben so wenig wollen wir „durch Zerstörung von schuldlosen Gebäuden uns rächen; „oder, wollen wir dem Hunde nachahmen, der in den „Stein beißt, mit welchem er geworfen ward? Ueberhaupt „laßt uns nicht vergessen, Strafe soll Strafe und nicht „Rache seyn. Der Gesetzgeber soll nicht den Richter zur „Grausamkeit auffordern. Dieß hieße, von der Stufe „unserer Ausbildung herabsteigen, um uns dem Verbre„cher zu nähern, den wir selbst bestrafen wollen! Wie „wollen wir das Volk aufklären, wenn wir selbst der Auf„klärung Hohn sprechen?"

Wenn also auch rachesüchtige Anträge keinen starken Anklang fanden, so befleckte sich doch die Helvetische Regierung mit einigen unehrenhaften Schlüssen. — General

Schauenburg hatte zu Schwyz zur Strafe für die Theilnahme an dem Aufstande eine Contribution von sechszig tausend Franken enthoben, Willens, diese Summe zur Tröstung Nidwaldens anzuwenden. Da bothen die Helvetischen Räthe dieses Geld seinem Heere zum Geschenke an. Wie beschämend für sie war aber Schauenburgs Antwort. „Diese Summe," schrieb er, „war nur zum „Troste der unglückseligen Werkzeuge des Fanatismus „und Aufstandes bestimmt. Mein und meiner Armee „heißester Wunsch ist kein anderer, als daß sie auch hiezu „verwendet werde. Entschuldigen Sie also die Gründe, „welche mich bewegen, dieß Geschenk abzulehnen." — Nach dieser beschämenden Abweisung wollte man nun seine Erkenntlichkeit auf andere Art zu Tage legen. Auf den Antrag von Cartier, Huber, Fierz, Suter, Secretan u. s. f., erniedrigte sich der Helvetische Großrath zu der Erklärung: „Daß sich die Französische Armee in der Schweiz und der General Schauenburg um die Helvetische Republik wohl verdient gemacht." Mit schmerzerfüllter Seele hatte zwar Escher gesprochen: „Man fordert uns auf zu erklären, daß sich die Fränkische Armee durch Bekämpfung „Nidwaldens um unser Vaterland verdient gemacht. Ich „ehre den Muth, womit sie diesen Aufstand unterdrückte, „und fühle ganz die schrecklichen Folgen, welche aus dessen „Gelingen entstanden wären. Aber so sehr ich den Muth „ehre, so sehr verabscheue ich die unmenschlichen Grausamkeiten, welche dem Siege nachfolgten, und nie werde „ich meine Stimme geben, daß man zum Lohne für solche „Gräuel einer Armee erkläre, sie habe sich um unser „Vaterland verdient gemacht. Wohl aber trage ich darauf an, zu erkennen: es haben sich diejenigen Fränkischen „Offiziere, welche sich muthig und selbst mit Gefahr ihres „Lebens der Wuth ihrer Soldaten widersetzten, nicht „nur um das Vaterland, sondern selbst um die Menschheit verdient gemacht!" Er redete zu tauben Ohren.

Für die schmeichelhafte Erklärung bedankte sich Schauenburg in verbindlichem Schreiben, bezeugend, „daß er nun „die Helvetische Freyheit für immer gesichert halte.“ Das Vaterland dagegen vernahm mit Abscheu die Kriecherey seiner Räthe.

Mildthätige Bestrebungen, das Elend Nidwaldens zu lindern. Pestalozzi. Rengger. Trutmann.

Die Wohlthätigkeit des In- und Auslandes erbarmte sich über Nidwaldens Unglück. Bern, Basel, Zürich wetteiferten in reichen Gaben. Schauenburg selbst, nachdem er seiner entmenschten Scharen wieder Meister geworden, sammelte die in Wildnisse und Wälder entflohenen Einwohner, sicherte ihr noch übriges Eigenthum vor der Beutesucht seiner Krieger, und ließ täglich zwölf hundert Rationen Lebensmittel unter die Dürftigsten austheilen. Wie er für einige Geldunterstützung gesorgt, wurde so eben erwähnt. — Auch die Helvetische Regierung hielt ihr Herz nicht ganz gegen Nidwaldens Unglück verschlossen. Sie schrieb eine allgemeine Landessteuer aus. In Folge ihres ganzen Benehmens aber, und da sie kurz zuvor den engherzigen Beschluß erlassen: „Die Güter der Rädelsführer sollen zur Schadloshaltung der beschädigten Patrioten, und zur Erziehung ihrer Waisen verwendet werden,“ mangelte ihr das öffentliche Zutrauen. Man befürchtete Parteylichkeiten in Vertheilung der Steuer, und die reichsten Geber zogen es vor, ihre Wohlthaten in Hände zu legen, die ihnen unverdächtiger schienen, als diejenigen der Helvetischen Behörden. Auf dem Wege der Privatwohlthätigkeit fanden auch ganze Scharen verwaister Kinder liebreiche Aufnahme in verschiedenen Cantonen, und der ehrwürdige Pestalozzi widmete sich auf Veranstaltung der Regierung unter Nidwaldens rauchenden Trümmern der Erziehung der im Lande gebliebenen Waisen. Auch Albrecht Rengger, Minister des Innern, und Ignaz Trutmann, Unterstatthalter von

Art, weiheten dem unglücklichen Lande eine weise und wohlthätige Fürsorge. Es war ihr Plan, Industrie und Ackerbau in diesen Geländen, woselbst man jetzt nur noch Viehzucht fand, und die Bruchstücke eines Pfluges zum Andenken einer längst vergangenen Cultur im Zeughause aufbewahrt wurden, wo möglich, in Blüthe zu bringen. Aber der Hang des Volkes zum Müßiggange, die Gewöhnung arbeitsfähiger Bettler und liederlicher Gesellen an reichliche Unterstützung, der stete Wechsel von Verfassungen und Regierungen, der unauslöschliche politische Groll und der verheerende Fußtritt des bald ausbrechenden zweyten Continental-Krieges vernichteten allen leiblichen und geistigen Segen, welchen diese edlen Männer zu stiften begehrten.

Helvetiens Schutz- und Trutzbündniß mit Frankreich. Den vier und zwanzigsten August 1798.

Lange schon hatte die beunruhigende Sage von einem zwischen Frankreich und Helvetien zu schließenden Bündnisse das Land durchzogen. Am vier und zwanzigsten August kam dieses Schutz- und Trutzbündniß zu Stande. Es wurde von Frankreich dem unterjochten Helvetien aufgezwungen, von einigen Verblendeten als eine große Wohlthat gepriesen, von allen Hellersehenden als ein zermalmendes Unglück beweint. Von dieser Ansicht ausgehend hatte Escher, unterstützt von wenigen muthigen Männern, in herrlichem, seinen unerschrockenen Muth, seine ganze dem Vaterlande sich hinopfernde Seelengröße beurkundenden Votum gesprochen: „Repräsentanten! Zur „gründlichen Beurtheilung eines so wichtigen Tractates „sind tiefe Kenntnisse erforderlich, die ich und die meisten „von uns nicht besitzen. Da wir aber dessen ungeachtet „über diesen Gegenstand, der unser Vaterland auf Jahr„hunderte glücklich oder unglücklich machen kann, absprе„chen müssen: so ist es unser eines jeden heilige Pflicht, „ohne Rücksicht auf sich selbst seine Meinung zu äußern, „und im tiefsten Gefühle dieser Pflicht will ich nun mein

„Urtheil mit größter Freymüthigkeit ablegen. So gestehe „ich denn aufrichtig, daß ich diesen Vertrag als dem eigent„lichen Interesse Helvetiens zuwiderlaufend ansehe. Wie? „Unser armes, kleines, zerrüttetes Vaterland, dem nur „ein dauernder Friede Selbstständigkeit und Erhohlung „von seinen jetzigen Leiden sichern kann, soll in ein Schutz- „und Trutzbündniß treten mit dem mächtigen, stolzen, „unternehmenden Frankreich, dessen Fahnen in Ostindien „und Aegypten wehen, das sich seit Jahrhunderten nur „wenige Jahre der süßen Friedensruhe erfreute? Mir „schaudert vor diesem Gedanken! Seine Durchführung „ist das Grab unserer Ruhe und unsers Glückes! Hiezu „meine Stimme zu geben, lassen mir Gewissen und Va„terlandsliebe nicht zu! Noch mehr! Wir sollen auf „unsre Kosten zwey militairische Heerstraßen durch unser „Land errichten. Dieselben betrachte ich als unser größ„tes Unglück. Sie werden fortan das Land Helvetien „zum Schauplatze aller Europäischen Kriege, zur Beute „jammervoller Verwüstungen machen. Sie zertrümmern „die letzte Hoffnung, unsere glückliche Neutralität je wie„der erlangen zu können. Und hiezu sollen wir unsre „Beystimmung geben? Und wenn auch das nicht wäre, „so werden schon die auf viele Millionen anschwellenden „Kosten solcher Straßen sich als unvereinbar mit unserm „Wohlstande erzeigen. Sie werden uns alle Mittel zu „gemeinnützigen Einrichtungen im Vaterlande rauben, und „der süße Traum, durch Unterrichts- und Aufklärungs„anstalten an der Veredelung unserer Nation arbeiten „zu können, wird in Nichts verschwinden. Man wird „mir freylich entgegnen:" „„So wir den verlangten Bund „„verwerfen, wird der Zustand unsers Vaterlandes als„„bald drückender werden, als er jetzt ist."" „Das wird „allerdings geschehen. Allein, um vorübergehenden Lei„den zu entfliehen, soll man nicht der jetzigen und allen „künftigen Generationen ein unerträgliches Joch aufladen. „Man wird mir ferner entgegnen:" „„In Europa ringt

„„die Freyheit mit dem Despotismus, unsere Pflicht und „„unser Interesse erfordern es, gegen den Despotismus „„zu kämpfen.““ „Allein, welche Gefahr es mir auch brin„gen möge, ich scheue mich nicht, freymüthig zu erklä„ren, daß ich in der Sache der Franken nicht mehr die „Sache der Freyheit erblicke. Die Beweise hiefür sind „zahlreich. Auch ich huldige dem Prinzipe des Rechtes „und der Freyheit, darum aber nicht der selbstsüchtigen „Politik Frankreichs, an die wir gefesselt werden sollen. „Und so erkläre ich denn feyerlich, daß ich meinem Ge„wissen und meiner Vaterlandsliebe zu Folge meine „Stimme zu diesem angebothenen Bunde mit Frankreich „nicht geben kann, und also pflichtgemäß auf dessen Ver„werfung antrage.“

Ungehört verklang abermahls des weisen und edeln Warners kühne Rede, und gehorsam lud Helvetien das Joch auf seinen Nacken. Das Bündniß war allerdings ehrenvoller und vortheilhafter, als erwartet werden durfte, und als viele andere Tractate, die das übermächtige Frankreich mit seinen sclavischen Töchterrepubliken geschlossen. Helvetien errang wenigstens den Vortheil, nicht gleich den andern ein Fränkisches Truppencorps unterhalten zu müssen. Es erhielt sogar Erlaubniß, ungefähr fünf hundert zu Hüningen, Neubreisach und Strasburg stehende Schweizerische Kanonen wieder abhohlen zu dürfen. Indeß sah sich das ohnehin schon ausgesogene Land in Folge dieses Bündnisses denn doch zu kostbaren Kriegsrüstungen, verhaßten Zwangsmaßregeln und Uebernahme höchst lästiger Verpflichtungen genöthigt. Gemäß einem Bundesartikel nahm Frankreich nun auch achtzehn tausend Helvetier in seinen Sold, welche Mannschaft durch freywillige Werbung zusammengebracht werden sollte. Das Volk hegte aber so mächtige Abneigung gegen den Französischen Dienst, und ward in derselben von so vielen Seiten bestärkt, daß nur ein schwacher Theil des Corps aufgestellt werden konnte. Dieses schlechten Erfolges wegen erhielt

es den Spottnahmen „Achtzehndutzender.“ Unter dem Spitznahmen „Helvekler“ aber verstand man die Helvetische Legion, eine funfzehn hundert Mann starke, stehende Truppe, welche die Regierung zu ihrer größeren Sicherheit anzuwerben für nöthig erachtet hatte. War schon die Errichtung dieser beyden Corps dem Volke äußerst mißfällig, so erreichten seine Besorgnisse den höchsten Grad, als vollends die gesammte junge Mannschaft eingeschrieben, und in den Waffen geübt wurde. Hunderte von jungen Leuten entwichen aus dem Lande, um nicht zum Kriegsdienste ausgehoben zu werden.

Graubündten verweigert die Reunion mit Helvetien, und ruft Oesterreichische Truppen ins Land. Spätjahr 1797 bis zum neunzehnten October 1798.

Noch immer hatte sich das von hohen Alpen rings umschlossene Land Graubündten, der wiederhohlt ergangenen Einladungen ungeachtet, mit Helvetien nicht vereinigt. Keiner der Factionen, in die das Land sich spaltete, war es je beygefallen, diese Reunion zu wünschen. Zu abschreckend wirkten die gewaltsame, blutige Unterdrückung der Schweiz; die Mißhandlung und Plünderung auch derjenigen ihrer Theile, welche sich ohne Gegenwehr und selbst mit Zuvorkommenheit Frankreichs Gebothen unterzogen hatten; die hohnvolle Behandlung der Helvetischen Republik und ihrer Gewalten. Niemand verlangte, durch eine Vereinigung solche Schmach und Leiden auf sich zu laden. Die eine der Bündtnerschen Factionen hoffte, die Zusicherung des Französischen Gesandten Gujot, der zwar die Reunion sehr empfahl, aber doch erklärte, Frankreich wolle sie nicht mit Gewalt erzwingen, werde eine Wahrheit seyn. Die andere getröstete sich im Nothfalle mit dem Schutze des nahen Oesterreich. — Dagegen arbeiteten im Angesichte eines Europäischen Krieges die Französischen und Helvetischen Directorien immer eifriger auf den Anschluß des militairisch wichtigen Bündtens hin. Noch reizender als früher schilderte

nun Gujot die Vortheile solcher Vereinigung. Er stellte sogar alle der Reunion geneigten Privaten und Gemeinden unter Frankreichs besondern Schutz, und der Bündtnersche Landtag, dessen kluges Benehmen alle Theilnahme Bündtens an der Gegenwehr der demokratischen Cantone und damit zugleich die gewaltsame Bezwingung Graubündtens zu verhindern gewußt hatte, wurde durch die immer erneuten Einladungen wenigstens dahin gedrängt, den souverainen Gemeinden die Reunion mit Helvetien zu empfehlen. Mit großer Mehrheit erkannten diese am neun und zwanzigsten Juli die Verwerfung. Für den landtäglichen, seit dem Spätjahre 1797 ans Ruder gekommenen, dem revolutionären Principe huldigenden Ausschuß hatte diese Abstimmung noch überdieß die schlimme Folge, daß er das Vertrauen des Volkes verlor, und in den Verdacht fiel, die Franzosen ins Land rufen zu wollen. Mehrere seiner Glieder waren bey den Abstimmungen beschimpft, ja mißhandelt worden. Ihm blieb nichts anders übrig, als sich freywillig aufzulösen, oder seine gewaltsame Sprengung zu erwarten. Klüglich zog er das Erstere vor. Die Oesterreichische Partey ward nun Meister im Lande. Am drey und zwanzigsten August wurde die alte Regierungsform gänzlich wieder eingeführt.

Sogleich erhob sich Verfolgung derjenigen Gemeinden und Particularen, welche für die Reunion gearbeitet oder gestimmt hatten. Viele Familien und Personen flüchteten jetzt nach Italien und der Schweiz, wo sie Helvetiens und Frankreichs Schutz und Vermittelung anriefen. An der Spitze der nach Helvetien gekommenen Bündtnerschen Flüchtlinge stand der im Jahre 1797 in das Bündtnersche Bürgerrecht aufgenommene berühmte Schriftsteller Johann Heinrich Zschokke, der ihre Petition an die Helvetischen Räthe verfaßte und unterzeichnete, so wie er auch die Reunion in mehreren Flugschriften empfohlen hatte. Diese emigrirten Bündtner empfingen am acht und zwanzigsten August das Helvetische Bürgerrecht.

In Bündten aber wurde am zwölften September ein Landtag zu Ilanz eröffnet. Er verordnete die Ausrüstung von sechs tausend Mann, und setzte einen Kriegsrath mit fast dictatorischer Gewalt nieder. Immer gefährlicher wurde nun die Lage der Reunionsfreunde. Die widerspenstigen Gemeinden Malans und Mayenfeld wurden entwaffnet. Sie hatten den Freyheitsbaum gepflanzt, die Helvetische Kokarde aufgesteckt, einen Bündtnerschen Offizier mißhandelt, und wurden der Herd, von dem aus die Reunionsfreunde das Bündtnerland bearbeiteten. Sie riefen die Hülfe von Frankreich und Helvetien an. Sie wollten sich sogar von Bündten losreißen, und mit Helvetien vereinigen. Sie sandten deßhalb eine Bothschaft nach Aarau, griffen zu den Waffen, und stellten Wachen gegen ihre Mitbürger aus. Durch dieses Benehmen weckten sie ihrer Gegner äußerste, aber gerechte Erbitterung. Neuerdings mußten sich viele Bündtnersche Patrioten flüchten. Im Lande machte sich der Franzosenhaß ungescheut Luft. Frankreich, Helvetien wurden öffentlich beschimpft. Verwünschungen, leidenschaftliche Reden, selbst Kriegsgeschrey erschallten auf den Straßen neben dem Lobe von Oesterreich. Der Französische Minister nahm sich zwar der Reunionsfreunde in Graubündten getreulich an, gab sich das Ansehen eines beleidigten Oberherrn, stellte hochfahrende Forderungen, und reiste, da sie nicht beachtet wurden, ab. Um nun nicht Nidwaldens Schicksal zu erleiden, schloß der Bündtnersche Kriegsrath am siebzehnten October eine Convention mit dem Oesterreichischen General von Auffenberg. Zwey Tage später rückten zehn Bataillone Oesterreicher in Bündten ein. Das Land, durch ein falsches Gerücht vom Andringen der Franzosen beängstigt, empfing sie mit Freuden.

Helvetiens Lage. October 1798 bis Februar 1799.

In Helvetien selbst mehrten eine Menge unwillkommener und nicht beobachteter Gesetze; eine Sündfluth unbekannter Behörden, Ordnungen, Redensarten und

Nahmen, die den schlichten Bürger und Landmann zum Fremdling in seiner eigenen Heimath umwandelten; die übeln und lockeren Sitten, die Verachtung des Christenthumes und aller Religiosität, welche viele der Gesetzgeber und übrigen Beamteten wie geflissentlich zur Schau trugen; eine Menge drückender Lasten; die Bevogtigung, Beschränkung und theilweise Aufhebung der Klöster; die Verwandlung alles geistlichen Corporationsgutes in Staatsgut; ein vielgliedriges Abgabensystem; daneben die kostbare Landesverwaltung; die im Schoße der Räthe selbst gerügte, leichtsinnige Verschleuderung des Nationaleigenthumes in Geldnoth oder an Begünstigte oder für luxuriöse Bauten; das freye Niederlassungsrecht für alle Fremden, auch für Juden; die Einstellung beynahe aller Zahlungen, nahmentlich auch des Einkommens der Geistlichkeit; die gesetzgeberischen Eingriffe in das Privateigenthum und die personelle Freyheit; endlich die Gewaltthätigkeiten gegen ganze Volksclassen, die ohnehin schon große Unzufriedenheit. Neben solchen Beschwerden erschienen manche gute und zweckmäßige Gesetze, wie diejenigen über das Erziehungswesen, die Münzeinheit u. s. f. als keine Verdienste mehr. Von Tage zu Tage und unter allen Volksclassen schwoll die Zahl der Feinde der Helvetischen Zustände an. Scharfe Verordnungen mußten erlassen werden gegen Unruhstifter, Verbreiter übertriebener oder gar lügenhafter Nachrichten, und gegen Zeitungsschreiber, die dem Systeme der Regierung nicht huldigten, alle ihre Maßregeln mit Bitterkeit tadelten, und ihre, (von der Journalistik der eigenen Collegen oftmahls scharf gegeißelten,) Gebrechen und Blößen schonungslos enthüllten. Die Regierung, ohne Wurzel bey ihrem eigenen Volke, war abermahls genöthigt, öftere Aufstände durch Französische Truppen zu unterdrücken. Diese Aufstände wurden bald durch die Freunde der alten Ordnung, bald durch das Mißvergnügen über beschwerliche Gesetze, bald durch die Ueberschwenglichkeit der Revolutionäre erzeugt,

die da zürnten, wenn ihre Hoffnungen und Begehren nicht erfüllt, oder ihre Frechheiten bestraft wurden. In dieser traurigen Lage befand sich Helvetien, als der Ausbruch eines Europäischen Krieges, an welchem es als Französische Bundesmacht Theil nehmen sollte, nicht mehr zweifelhaft war.

Zweytes Kapitel.

Helvetien der Kampfplatz fremder Heere. März 1799 bis Juli 1800.

Helvetiens Kriegsrüstungen. Februar bis April 1799.

Fast alle Mächte Europa's rüsteten. Auch Helvetien bereitete sich, die ihm auferlegten Bundespflichten zu erfüllen. Am 27sten Februar gaben die Räthe dem Directorium Vollmacht zur Aufstellung und Ausrüstung von Truppen. Alle Unterthanen der Coalition wurden aus Helvetien verwiesen; eine förmliche Kriegserklärung an Oesterreich aber noch am Ende des Märzmonathes verworfen. Der gemäßigte Glaire wurde aus dem Directorium entlassen, und aus verschiedenen Cantonen gefürchtete Personen als Geißeln weggeführt. Das frey genannte Helvetien, welches die Menschenrechte so feyerlich proclamirt hatte, sah mehr wegen politischer Meinungen und bloßer Verdachtsgründe Eingekerkerte, als die so schwer bezüchtigte Aristokratie in ihren schlimmsten Zeiten je in den Gefängnissen gehalten hatte. Das Volk sollte durch ergreifende Kundmachungen aufgeregt, dem Geldmangel durch Verkauf von Nationalgütern im Belange von zwey Millionen und Ausschreibung einer freywilligen Kriegssteuer abgeholfen werden. Aufgebothe wurden unter Todesstrafe erlassen, und die Urheber und Theilnehmer gegenrevolutionärer Bewegungen, Auflehnungen und Empörungen mit gleichem Loose bedroht; auf

die Häupter der Ausgewanderten die Acht geworfen; auch ganz Helvetien zu einem Kriegslager erklärt, so daß alle Bürger zum Aufbruche gegen den Feind gerüstet seyen. Solche und noch viel heftigere Anträge: z. B. „daß alle „vor dem Feinde weichenden Truppen Angesichts des „Heeres dezimirt, die übrigen neun Zehntheile aber beym „nächsten Gefechte voran gestellt werden sollen, um ihre „verlorene Ehre wieder zu erlangen,“ gingen alle von Laharpe aus, welcher in der so vielfach und weit umher sich kund gebenden Unzufriedenheit, ja selbst in jedem Widerspruche, nichts als Verrath und Oesterreichische Gesinnung sah; der voll unbiegsamer Kraft mit der Republik, seines Geistes Kind, siegen oder untergehen wollte, und für diesen Zweck kein Mittel scheute.

Aber allen diesen Maßnahmen widerstrebte der Geist des Volkes, und sie dienten zu nichts, als zur Vermehrung des Unmuthes. Die Nationalgüter wurden weit unter ihrem wahren Werthe losgeschlagen, und die Volksrepräsentanten beschuldigten sich abermahls vor den Ohren der Nation großer bey diesen Verkäufen vorgefallener Veruntreuungen. Die freywillige Kriegssteuer trug so viel als nichts ein, und mußte in ein hartes gezwungenes Anleihen verwandelt werden. Auch zeigten sich nur wenige Gegenden zu gewaffneter Unterstützung der Helvetischen Sache bereit. Der Eintritt unter die geworbenen Corps hatte sehr schlechten Fortgang, und durch das Aufgeboth der Milizen wurden kaum funfzehn tausend Mann übel organisirter Truppen, hauptsächlich aus den Cantonen Zürich und Leman, zusammen gebracht. An sehr vielen Orten entflohen die Dienstpflichtigen scharenweise, und sammelten sich mit früher Ausgewanderten zu Ravensburg um den Schultheißen Steiger. Rastlos arbeitete dieser verbannte Greis für Befreyung der Schweiz von Frankreichs Joche durch Oesterreichs Waffen. Die Gebrechen der alten Eidsgenossenschaft wohl erkennend, hatte er für sein Vaterland eine neue Constitution entworfen,

und harrte sehnsuchtsvoll der Stunde, die ihn als Wiederhersteller einer freyen, nach weisen Grundsätzen reformirten Schweiz in seine Vaterstadt zurückführen sollte. Ihm schwuren nun die Ausgewanderten, und er schwur ihnen entgegen: „Die Waffen nicht niederzulegen, bis „das Vaterland befreyt sey." Solcher Gestalt waren Schweizer gerüstet, gegen Schweizer zu ziehen.

Der Kriegsausbruch. Bündten mit Helvetien vereinigt. März und April 1799.

Der Krieg brach aus. Am sechsten März gewannen die Franzosen durch schnellen Ueberfall das Land Graubündten. Sie waren zur gleichen Stunde bey Trübbach über den hoch angeschwollenen Rhein und von Vettis aus über den beschwerlichen Kunkelspaß gegangen. Die erste dieser Colonnen hatte mit kühnem Muthe den Luziensteig erstürmt, die zweyte sich der Brücken bey Reichenau bemächtigt. Durch diese beyden Bewegungen ward der größte Theil des Auffenbergischen Corps bey Chur eingeschlossen. Sechs bis sieben tausend Oesterreicher mußten das Gewehr strecken, nur wenige entkamen. Einen dritten gleichzeitigen Angriff aus dem Urserenthale schlugen die beherzten Männer um Disentis kräftig zurück. Ihr Widerstand endete, als ihnen eine Colonne der bey Reichenau siegenden Franzosen in den Rücken fiel. Sie entflohen ins Gebirg. Die Eroberung des Bündtnerlandes war in zwey Tagen vollendet. Die Regierung wurde entsetzt, das Volk entwaffnet, ein und sechszig Geißeln nach Salins in Frankreich abgeführt, und Graubündten mit Helvetien vereinigt. Am ein und zwanzigsten April wurde der Reunionstractat unterzeichnet.

Nach der Eroberung Bündtens sahen sich die Franzosen vom Waffenglücke verlassen. Bey Feldkirch hemmten Hotze und Jellachich Massena's und Lecourbe's Siegesschritt. Die Hauptarmee unter Jourdan wurde vom Erzherzoge Carl, Oesterreichs großem Feld=

herrn, bey Ostrach, Stockach und auf andern Puncten Schwabens geschlagen, und bald stand Oesterreichs siegende Macht am Rheine. Gleiches Mißgeschick verfolgte die Franzosen in Italien, und die von ihnen schwach besetzte Schweiz war nun von Osten, Norden und Süden den Angriffen der Coalition bloß gestellt. Eine schnelle Bewegung hätte wahrscheinlich ihre Eroberung zur Folge gehabt, und bey einem großen Theile des Volkes kräftige Unterstützung gefunden; aber das unglückliche Land war bestimmt, als das Opfer einer unbegreiflichen Zögerung unter dem zermalmenden Fußtritte der Heere des Nordens und Westens zu verbluten.

Aufstände gegen die Franzosen durch ganz Helvetien. April und May 1799.

In eben dem Maße, in welchem Oesterreichs siegende Macht dem Rheine sich annäherte, erfolgten durch ganz Helvetien unruhige Bewegungen und blutige Aufstände, welche das Directorium „einen offenen Krieg gegen die „Vertheidigung des Vaterlandes“ schalt. Nicht abmahnende Proclamationen, nicht Strafgesetze, nicht Schreckensmaßregeln, nicht das Daseyn einer bedeutenden Französischen Armee hinderten diesen Kampf der Nationalität gegen das auswärtige Joch und aufgedrungene verhaßte Einrichtungen. Eine weit verzweigte Verbindung zum Sturze der Helvetischen Ordnung gab sich kund. Es existirte ein Plan, den Regierungssitz Luzern einzunehmen. In den Cantonen Sentis, Bern, Aargau, Luzern, Freyburg, Oberland mußte die Empörung mit Waffengewalt bezwungen werden, und mühsam nur konnten sich die Französische Armee und die Helvetische Regierung gegen den Andrang des äußeren Feindes und die Regungen der Gegner im Innern behaupten.

Als vollends die Oesterreicher am dreyzehnten und siebzehnten April Schaffhausen und Eglisau genommen hatten, wobey die Rheinbrücke von Grubenmann, ein Meisterstück der Baukunst, mit einem großen Theile

Feuerthalens durch die Flammen verzehrt ward, erhoben sich alle Gebirgsländer, und vertrieben die Französischen Scharen. Aber Oesterreichs Heer blieb zwey Monathe lang beynahe unthätig am Rheine stehen. Die Franzosen gewannen Zeit, den Widerstand allenthalben zu erdrücken, und in ihren vereinzelten, voreiligen und darum auch mißlingenden Aufständen verzehrten die Schweizer nutzlos eine Kraft, womit sie in der Stunde der Entscheidung ein Gewicht in die Wagschale des Sieges zu legen vermocht hätten. Umsonst hatten die einsichtigsten und wohlhabendsten Bürger dem unvorsichtigen Beginnen widerstanden. Sie wurden dieser Warnung halben von dem verblendeten und mißtrauischen Volke als Landesverräther und Franzosenfreunde verschrieen. Der Hauptflecken Altorf in Uri kam durch seine Mäßigung in solchen Mißcredit, daß seine Bewohner am fünften April von ihren Mitbürgern nur wenig Hülfe gegen eine furchtbar wüthende Feuersbrunst erhielten. Natürlich, daß ein so heftig gereiztes Volk auch die klügsten und wohlmeinendsten Räthe verachtete.

Zuerst brach Uri los. Eine Landsgemeinde wurde gehalten, und am sechs und zwanzigsten April schlug der Landsturm die Französisch-Helvetischen Truppen aus dem Lande.

Zwey Tage später begann zu Schwyz der sogenannte Hirtenhemdlikrieg. Mehrere Tausend mit Hirtenhemden bekleidete, mit den mannigfaltigsten Werkzeugen bewehrte Männer erschienen zu Schwyz, und als die wenig zahlreichen Franzosen nicht gutwillig wichen, vertrieb man sie unter Blutvergießen. Unsanft wurden auch die Freunde Helvetiens angelassen, und zu Art und Zug arg mißhandelt. Hierauf stellte das Volk seine Forderungen an das Helvetische Directorium. Dasselbe ließ sie unbeantwortet, und vereitelte nur zu bald die Siegesfreude der Schwyzer. „Ihr habt,“ schnaubte diese General Soult in einer donnernden Proclamation an,

„eine scheußliche That verübt. Das Blut der Franken, „Eurer Wohlthäter, (!) ist von Euch vergossen worden!“ Dann nahm er am dritten May mit einer starken Französisch-Helvetischen Heerschar ihr Land ohne bedeutende Gegenwehr wieder ein. Die heftigsten Feinde Helvetiens flüchteten nach Uri. Das Volk wurde entwaffnet, und die Behörden der Republik wieder hergestellt.

Den Widerstand, welchen Schwyz nicht gewagt hatte, versuchte nun Uri mit Beyhülfe einiger hundert Walliser und Nidwaldner. Drey tausend Mann mit vier Kanonen stellten sich unter Vincenz Schmid den Franzosen am Ufer des Sees entgegen. Der erste Kanonenschuß tödtete diesen Führer, und seine Truppen wichen verwirrt und entmuthigt. In einem zweyten Gefechte bey Wasen blieb der Sieg ebenfalls den Franzosen, und die Walliser enteilten nach ihrer Heimath. Die weichenden Urner wurden durch das Volk von Ursern an Zerstörung der Teufelsbrücke gehindert. Sie verschanzten sich nun auf der Höhe des Gotthards, fünf hundert an der Zahl, wurden am zwölften May nochmahls geschlagen, und gänzlich zerstreut.

Am zweyten May hatten die harten Bedrückungen eines Französischen Commissairs auch zu Disentis in Bündten den Aufstand entfesselt. Die Franzosen wurden überfallen, ein Theil in den Häusern niedergemacht, die andern im Gefechte stark mitgenommen. Neuen Verlust erlitten sie bey Ilanz und Reichenau. Bald waren sechs tausend übel gerüstete Landleute unter den Waffen. Sie fochten auf mehreren Puncten mit fast übermenschlicher Anstrengung und heldenmüthiger Todesverachtung gegen den wohl bewehrten und kriegskundigen Feind, und drangen bis vor die Thore von Chur. Aber nun rauschten die Französischen Scharen mit Verstärkung heran, und ertränkten bey Ems, bey Reichenau und Disentis im Blute des Landvolkes den Aufstand. Zu Ems hatten die Bündtner mit Verzweifelung gefochten.

Die Fliehenden rettete Anna Maria Bühler, ein heldenmüthiges Mädchen, von gänzlichem Untergange, indem es durch schnelle Tödtung der zwey vordersten Stückknechte den Französischen Geschützzug in den engen Straßen des Dorfes verwirrte und aufhielt. Am fünften May erneuerten die Franzosen in Bündten die traurigen Scenen von Nidwalden. Voll Wuth und Rache äscherten sie die Abtey und den Flecken Disentis und viele umliegende Dörfer ein, mißhandelten und ermordeten die Bewohner. Die Uebrigbleibenden retteten sich ins wilde Gebirg. Wenige Tage nach diesem Unglücke drangen die Oesterreicher wieder in Bündten ein.

Zugleich mit dem Lande Bündten hatte sich auch das Oberwallis erhoben. Es hoffte auf mächtige Hülfe von dem in Italien siegenden Russisch-Oesterreichischen Heere. An der Spitze der Landesbewaffnung drang der Graf von Courten bis nach Martinach vor. Allein zu lang säumte die gehoffte Hülfe. Dagegen stürmten die Franzosen und Helvetier mit großer Uebermacht herbey. Die Walliser wurden bey Martinach, Siders, Leuk und Visp nach der mannhaftesten Vertheidigung überwältigt; aber so lange der Krieg in Helvetien wüthete, konnte der Aufstand im Wallis nie mehr gänzlich bezwungen werden.

Bitteres Mißvergnügen über die Helvetischen Beamteten und Gesetze stachelte am acht und zwanzigsten May auch die Italiänischen Cantone zu einem von Plünderungen und grausen Mordscenen begleiteten Aufruhr. Das rasende Volk opferte die Habe und das Leben seiner verhaßtesten Gegner seinem Rachedurste, und zerschlug unter dem Rufe: „Es lebe der Kaiser!“ die Helvetischen Insignien. Am sechszehnten May schritt aber der unermüdliche Soult den Gotthard hernieder. Entschlossenheit und Strenge verliehen ihm auch hier den Sieg über die ungeregelten Volkshaufen. Doch

mußte er sich bald wieder vor den andringenden Oesterreichern zurückziehen.

Ueberhaupt nahm der Gebirgskrieg einen für die Franzosen so nachtheiligen Gang, daß sie auch zur Verlassung der Rheinlinie und größerer Concentrirung ihrer ganzen Stellung sich genöthigt sahen.

Der Krieg bis nach der ersten Schlacht von Zürich. Ende May bis zum sechsten Juni 1799.

In den Tagen vom ein- bis zum drey und zwanzigsten May überschritten endlich die Oesterreicher auf vielen Puncten von Oberried im Rheinthale bis nach Zurzach den Rhein. Nach dem Uebergange wurde bey Bülach, Weil, Embrach, Andelfingen, Frauenfeld, Winterthur, Pfungen u. s. f. mit wechselndem Erfolge eine Reihe von Gefechten geliefert. In der Hauptsache blieb der Sieg den Oesterreichern. Sie drangen bis gegen Zürich vor, wo die Franzosen auf der Nordseite der Stadt ein verschanztes, reichlich mit Geschütz bewehrtes Lager bezogen hatten. — In den meisten der bisherigen Gefechte hatten auf beyden Seiten Schweizer mit großer Tapferkeit gefochten. Beym Vorrücken der Oesterreicher gingen aber die Helvetischen Truppen fast gänzlich aus einander. Sogar ihr General, Keller von Solothurn, ward unsichtbar. Sein Nachfolger Weber büßte bey Frauenfeld das Leben ein. — Nachdem denn am zweyten und dritten Juni in Zürichs Umgegend bey Zollikon, Wytikon, Hottingen und Riespach mit großer Heftigkeit war gestritten worden; geschah am vierten die erste sehr blutige Schlacht bey Zürich. Umsonst stürmten die Oesterreicher mit aller Kraftanstrengung die Französischen Verschanzungen. Diese feste Stellung wurde nicht überwältigt. Am fünften rüstete sich Erzherzog Carl zu einem neuen, entscheidenden Angriffe auf den folgenden Tag. Allein Massena wagte nicht, die Gefahr dieses erneuerten Kampfes zu bestehen.

Er zog sich in der Nacht vom fünften auf den sechsten durch Zürich zurück, verließ am sechsten zu Folge einer Unterhandlung auch die Stadt selbst, und bewahrte sie durch seine menschenfreundliche Schonung vor dem Unglücke einer zerstörenden Beschießung. Mit seinen Truppen entwichen auch die ausgezeichnetesten Anhänger Helvetiens. Massena's Heer bezog nun die Albislinie. Sein Hauptquartier war zu Bremgarten. Die Oesterreicher aber besetzten Zürich, schoben eine Abtheilung auf das Sihlfeld vor, und lagerten mit dem Hauptheere hinter der Limmath. Carls Hauptquartier war zu Kloten. Von jetzt an entspannen sich auf dem Sihlfelde öftere nichts entscheidende Gefechte. Oesterreichs Glück in der Schweiz hatte seinen Höhepunct erreicht.

Die Helvetische Regierung und die Schweizerischen Interimsregierungen. Juni — October 1799.

Die Helvetische Regierung, noch weiteres Vordringen der Oesterreicher befürchtend, verlegte am ein und dreyßigsten May ihren Sitz gen Bern, nachdem ihr der Französische Oberfeldherr selbst gemeldet, daß er ihre Sicherheit zu Luzern nicht mehr zu verbürgen vermöge. Viele Beamtete folgten ihr. Alle Freunde Helvetiens sanken in Entmuthigung. Sie erreichte einen solchen Grad, daß das Directorium am fünften Juli bevollmächtigt werden mußte, Beamtete zur Beybehaltung ihrer Stellen zu zwingen, und erledigte Aemter durch Requisition zu besetzen.

Zu Bern forderte ein Senatsschluß das Directorium auf, alle Geißeln und Staatsgefangenen unverzüglich loszulassen, oder dem Richter zu überweisen. „Das „Directorium," sprach bey diesem Anlasse Usteri, „hält „gegen den Willen der Constitution, und auf keine Weise „berechtigt, immer noch Helvetische Bürger als Staats„gefangene in und außer dem Lande zurück. Mit der „persönlichen Freyheit der Bürger schwindet aber alle

„Freyheit. Ob der Mann, dessen Willkür mich einker„kert, im Nahmen der Freyheit oder der Tyranney „handle, gilt mir gleichviel, sobald meine persönliche Frey„heit verloren ist. Das Directorium hat von unsern „Vollmachten einen traurigen Gebrauch gemacht, gegen „die Freyheit der Helvetischen Bürger!“ Die Loslassung der Geißeln erfolgte nun mit solcher Hast, daß zwey hundert fünf und funfzig Verhaftete aus den Waldstätten heimkehrten, ehe die Ortsobrigkeiten Nachricht von ihrer Lediglassung hatten. Sie waren während ihrer Gefangenschaft mit so viel Rohheit behandelt worden, daß Lüthi von Solothurn in der Senatssitzung vom dreyzehnten August Klage führte: „ein hundert acht und sechszig dieser „Männer seyen fünf Wochen lang unverhört in den Case„matten von Aarburg auf die scheußlichste Weise einge„kerkert gewesen; sie haben auf verfaultem Stroh ohne „Luft und Raum in ihrem eigenen Unrathe gelegen, und „seyen am Ende ohne Untersuchung durch den Großrath „Billeter gegen Bezahlung von Gefängnißkosten frey „gegeben worden.“ „„Wer,““ fragt er, „„wer trägt die „„Schuld dieser Grausamkeiten?““ Der Senat entrüstete sich. Eine Untersuchungscommission wurde niedergesetzt. Das Directorium mußte noch desselbigen Tages gestehen, „Lüthi's Schilderung bleibe zu seinem Leidwesen noch „hinter der schrecklichen Wahrheit zurück. Ein Zusam„menfluß unglücklicher Umstände und Verwirrungen, die „vom Rückzuge der Franzosen herrühren, habe den Jam„mer hervorgebracht, welchem das Directorium, sobald „es Kunde erhalten, ein Ende gemacht, und worüber es „zur Verfolgung der Strafbaren Untersuchung angeordnet „habe. — Die Gefangenschaftskosten habe es der geldar„men Nation nicht aufbürden mögen, da sich die meisten „der verhaftet Gewesenen in günstigen ökonomischen Um„ständen befinden.“

Neben der Loslassung der Geißeln geschahen von Seite der Helvetischen Behörden noch andere versöhnende

Schritte. Das Französische Directorium selbst, in welchem ein bedeutender Personenwechsel vorgegangen, hatte diese Mäßigung empfohlen. So legte denn das Helvetische Directorium die ihm anvertraute außerordentliche Gewalt nieder. Auf seinen Antrag wurden am zehnten Juli die Gehalte der obersten Behörden wesentlich vermindert. Ein Director wurde auf vier tausend, ein Minister auf drey tausend zwey hundert, ein Repräsentant auf zwey tausend vier hundert Franken, die übrigen Beamteten in gleichem Verhältnisse reducirt. Einen Monath später folgte die Gehaltsreduction der Cantonal= und der niedern Behörden nach. Diese Ersparniß ward nicht ohne großen Kampf erzielt. Wenn Einige den Plan mit gewichtigen Gründen bestritten, und lieber eine bedeutende Beamten= als eine Gehaltsverminderung gesehen hätten; so erschöpften dagegen Schoch und Andere zum Vortheile ihrer Person und ihres Beutels eine unbeholfene und eigennützige Beredsamkeit. Sie schrieen, „man solle „nicht mit Großsprechereyen den nöthigen (unbegüterten) „Repräsentanten das Geld aus dem Sacke herausschwatzen. „Diese Verminderung des Salari sey viel zu übereilt.“ Sie trugen wenigstens auf Vertagung an, und meinten, „das Vaterland werde in einigen Tagen nicht zu Grunde „gehen.“ Der Antrag ward bloß mit einer Mehrheit von sechs Stimmen zum Gesetze erhoben, und wie Viele mochten ihn mehr aus Scham als aus Ueberzeugung angenommen haben!

Hierauf wurde der noch versammelte Rest der Milizen größten Theils abgedankt; die Kriegsgerichte und die auf politische Vergehen und Verweigerung der Kriegsdienste gesetzte Todesstrafe aufgehoben, auch den ins Innere der Helvetischen Republik entwichenen Ausreißern völlige Amnestie ertheilt. Endlich wurden zwey Directoren entlassen, unter ihnen der verhaßte, ganz an Frankreich verkaufte Ochs, welcher nach dem Sturze seines hohen Gönners Räubel der öffentlichen Abneigung und

dem Zorne seiner Collegen, die er vielmahl durch Mittheilung ihrer geheimsten Boten an das Französische Directorium erbittert und gefährdet hatte, weichen mußte. Seine Gegner bezeichneten ihn ungescheut als Verräther, und die Wahl ward ihm aufgethan, in der kürzesten Frist abzudanken, oder schon am folgenden Tage eine Anklage zu gewärtigen. Er wählte die Abdankung, und zog sich in die Einsamkeit des Privatlebens zurück.

Ungeachtet dieser milden und zum Theile furchtsamen Stimmung der Helvetischen Räthe wähnte ein blinder Fanatiker, durch Stellung folgenden mit gleißender Schönrednerey bemäntelten Jacobinischen Antrages eine Bürgerkrone zu erringen: „Aus Männern, die sich um die Re„publik und die Sache der Freyheit verdient gemacht haben, „ein eigenes Revolutionstribunal zu errichten, welches „in allen dem Feinde wieder entrissenen Gemeinden sämmt„liche Personen, die sich in Worten oder Handlungen „dem Feinde günstig gezeigt haben, verhafte, und sie „für ihre Verrätherey mit Ehre, Gut, Leib und Leben „verantwortlich mache, auch zugleich die Zusammenkünfte „gefährlicher Menschen beobachte, und über gegenrevo„lutionäre Ausstreuungen wache; jedoch nur so lange be„stehen solle, als die Umstände der Republik es erheischen.“ In der Berathung sprach sich zwar die politische Erbitterung vielseitig aus; aber das Gefühl der Klugheit und Rechtlichkeit hielten von solchen blutigen Gewaltthaten ab, und ungeachtet lebhafter Unterstützung scheiterte der Antrag so vollkommen, daß ihn sein Urheber noch vor der Abstimmung zurückziehen, und selbst von Huber den Vorwurf hinnehmen mußte: „Es möge dieser Antrag in „der besten Absicht geflossen seyn; würde aber zur un„glücklichsten Reaction führen, sey an und für sich unge„recht, und müßte die Helvetischen Räthe vor ganz Europa „entehren.“

Mittler Weile wurde in den von Oesterreich besetzten Theilen der Schweiz die alte Ordnung der Dinge

mit mehreren oder minderen Einräumungen gegen das Volk wieder hergestellt. Die unbedingte Rückkehr zum Alten zwar, so wie rachesüchtige Vergeltungsversuche hinderte, so viel möglich, Erzherzog Carl. Auch waren die einsichtigeren Freunde einer Reaction von der Nothwendigkeit zeitgemäßer Reformen überzeugt, und huldigten dem Grundsatze, Niemanden wegen früherer Meinungen oder Handlungen zu beunruhigen. Darum benahmen sich die Interimsregierungen zu Schaffhausen und Zürich mit großer Mäßigung. Kein so geheißener Patriot wurde zur Rechenschaft gezogen, wofern er sich jetzt ruhig hielt. Als bey einer Beleuchtung Zürichs die persönliche Sicherheit eines wegen seiner revolutionären Gesinnungen mißbeliebten Bürgers gefährdet ward, mißbilligte die Interimsregierung solchen Unfug durch eine nachdrückliche und drohende Kundmachung. Sie bezeugte sogar einem sonst wohl gelittenen Journalisten ihr Mißfallen; weil er sich gröbliche Ausfälle gegen Französische Generale und Helvetische Beamtete verstattet hatte. Diese weise Mäßigung zog ihr von starren Aristokraten den Vorwurf zu, sie habe ihre Aufgabe nicht verstanden. — Zu Schaffhausen setzten sich an die Stelle der Interimsregierung bald wieder Bürgermeister, Klein und Große Räthe, jedoch nur als provisorische Gewalt. Zu Zürich aber weigerte sich der drey und siebzigjährige Bürgermeister Kilchsperger beharrlich, den Großen Rath zu versammeln. Jubelnd stellten dagegen die Landsgemeinden zu Appenzell und Glarus die alten, geliebten Verfassungen wieder her, und riefen binnen einer kurzen peremtorischen Frist alle bey den Helvetischen Behörden in höherem oder niederem Range angestellten Landeskinder in die Heimath zurück. Auch die Bürgergemeinde von Winterthur nahm am ersten Juli ihre alte Stadtverfassung wieder an. Nur der Abt Pancratius von St. Gallen wollte sein Land härter als zuvor beherrschen. Er anerkannte nicht mehr die Vermittelung von 1797, und ließ

die Urkunden mit Gewalt wegnehmen. In seinem Gebiethe trug sogleich Alles wieder den Stempel der alten Zeit. In den ehemahligen gemeinen Herrschaften Thurgau, Rheinthal, Sargans u. s. f. organisirten sich ebenfalls interimistische Verwaltungen. Daneben regten sich mit großer Macht die alten Erinnerungen der Prälaten und ehevorigen Gerichtsherren. Ueberhaupt wurden in den von Oesterreich besetzten Theilen der Schweiz tausend erstorbene Hoffnungen neu belebt. Das Volk der Städtecantone und gemeinen Herrschaften unterwarf sich dem unausweichlichen Zwange. Es haßte keineswegs die durch die Revolution bewirkte Staatsverbesserung an sich. Nur gegen die Gewaltsamkeit ihrer Einführung, gegen ihre seiner ganzen Gesittung Hohn sprechende Gestaltung und den Ueberdrang der Franzosen war es eingenommen; aber es verabscheute den Gedanken, unter die alte Bothmäßigkeit zurückkehren zu müssen. Durch einen hochherzigen Aufschwung seiner gewesenen Beherrscher zu den Anforderungen der Zeit, durch ihre Erhebung über selbstsüchtige Zwecke, durch feyerliche und freywillige Wiederhohlung der vom Revolutionssturme abgedrungenen Freyheitserklärungen, hätte das Volk vielleicht für Herstellung der alten Eidsgenossenschaft gewonnen werden mögen; nun aber war es unwillig über die sichtbaren Rückschritte, übel getröstet durch leere Verheißungen, von Besorgniß noch größerer Beschränkungen gequält, und wegen Wiedereinführung der Zehnten mit bitterem Grolle erfüllt.

In den restituirten Cantonen wurden mit Englischem Gelde und großem Erfolge verschiedene Schweizer-Regimenter geworben; auch schlossen sich Aufgebothe dieser Gegenden an das Oesterreichische Heer an. Aus den Demokratieen kamen sie zahlreich und mit Freuden, und fochten auf vielen Puncten mit großer von den alliirten Heerführern anerkannter und belobter Mannhaftigkeit. Im Gebiethe der Städtecantone aber wurden sie nur langsam und in kleiner Zahl zusammen gebracht. Ein

Bataillon, welches die Zürchersche Interimsregierung aus Connivenz gegen Hotze's Wünsche zu stellen sich bemühte, wurde nie vollzählig, kam nie ins Feuer, und löste sich am fünf und zwanzigsten September auf, ohne in entferntester Weise an den Kriegsereignissen Antheil genommen zu haben. Den Oesterreichern selbst schien der Anschluß dieser Milizen so ziemlich gleichgültig zu seyn. Erzherzog Carl hatte sich schriftlich erklärt: „Keine „andere als ganz freywillige Mannschaft zu verlangen; „aber auch nicht zu gestatten, daß man Freywillige ab„halte oder hindere."

Der Krieg bis zur zweyten Schlacht bey Zürich. Vom siebenten Juni bis zum fünf und zwanzigsten September 1799.

Monathe lang beschränkten sich nach Massena's Rückzuge die in Helvetien kämpfenden Heere auf gegenseitige Beobachtungen, und versuchten ihre Kräfte nur in kleineren Gefechten. Die Welt erstaunte über diese Waffenruhe. Man hatte schnelle Fortschritte des Erzherzogs erwartet. Aber er war gelähmt durch die Vorschriften des Hofkriegsrathes zu Wien und die Spekulationen der Diplomatie. Der erste hatte die Leitung des Krieges von seinen Lehnstühlen aus unternommen; die zweyte aber bestimmte, es sollen die Russen in der Schweiz, die Oesterreicher dagegen in Deutschland und Italien kämpfen. So wurden Ruhm gekrönte Feldherrn und Heere aus ihren Siegesbahnen geschleudert, und dem Feinde Zeit vergönnt, sich nach Wunsche zu verstärken. Massena nutzte aufs beste die willkommene Frist. Er zog von allen Seiten Verstärkungen an sich. Er errang im Gebirgslande wieder wichtige Vortheile; aber schwerlich würde ihm der Sieg geworden seyn, wäre es dem Erzherzoge vergönnt gewesen, seine bisherige Laufbahn nach den Eingebungen seines Genies zu verfolgen. Der Spruch der Diplomatie war unwiderruflich. Carl mußte mit dem

größten Theile seines Heeres nach dem aufs neue bedrohten Deutschland abgehen. Vor seinem Abmarsche unternahm er auf eigene Gefahr hin noch Einen Versuch, dessen Gelingen die Franzosen zu schneller Räumung der ganzen innern Schweiz würde genöthigt, und überdieß höchst wahrscheinlich einen allgemeinen Aufstand der am meisten gegen sie erbitterten westlichen Cantone, wo man die Oesterreicher mit Sehnsucht erwartete, wo schon am fünf und zwanzigsten Juli Bürgergarden zu Aarberg die alte Bernfahne wieder erhoben, würde zur Folge gehabt haben. Erzherzog Carl wollte nähmlich am siebzehnten August bey Dettingen die Aare überschreiten, wodurch er alle Stellungen der Franzosen umgangen, und im Rücken bedrohet hätte. Aber vom Geniecorps waren viele nöthige Vorbereitungen versäumt worden. Man stieß überdieß im Flußbette auf einen Felsengrund, in welchem die Anker nicht hafteten, und fand ein weiteres furchtbares Hinderniß in dem mörderischen Feuer ausgewanderter Zürcherscher Scharfschützen. Die durch den Donner der Kanonen aufgeschreckten Franzosen eilten von allen Seiten herbey. Das Unternehmen war vereitelt, und mit Schmerz erfüllter Seele führte Carl seine Scharen dem Rheine zu. Daselbst trieb er die Franzosen zurück; aber in der Schweiz geschah der Schlag, der das gedemüthigte Frankreich neuerdings auf den Gipfel der Macht und des Sieges erhob.

In diesem Lande war von Oesterreichern nur der General Hotze mit fünf und zwanzig tausend Mann zurückgeblieben; die Franzosen aber hatten sich des Glarnerlandes wieder bemächtigt. Bey diesem Sonnenblicke des Glückes faßte die Helvetische Regierung einen neuen Muth, und offenbarte ihn alsbald durch Truppenstellung, durch Erneuerung der Strafgesetze und andere energische Beschlüsse; während die in thörichter Sicherheit sich wiegenden Reactionsfreunde jene Unfälle mit ungebeugter Hoffnung gering achteten. Denn in Carls Stellungen

sollte ja eine Russische Armee unter dem Grafen Korsakow einrücken, um in Verbindung mit einem zweyten Russischen Heere, welches der berühmte Fürst Suwarow Italinski aus Italien über den Gotthard führte, die Franzosen vollends aus der Schweiz zu vertreiben. Unzweifelhaft schien dieses Planes Gelingen. Korsakow kam. Von Eitelkeit verblendet, verachtete er die weisen Räthe des abziehenden Carl, und änderte alsbald dessen kluge Dispositionen. Er stellte seine Hauptmacht auf dem Sihlfelde auf, die Limmath und die engen Defileen der Stadt im Rücken. Sein Hauptquartier und der Troß der Armee aber kamen in die Stadt selbst zu stehen. Die schützende Limmathlinie wurde nur durch schwache Divisionen gedeckt. So erwartete Korsakow mit stolzer Geringschätzung des Feindes die Annäherung seines Oberfeldherrn. Bevor aber diese Gefahr drohende Vereinigung bewirkt wurde, beeilte sich der Französische Feldherr Massena am fünf und zwanzigsten September, an eben demselben Tage, an welchem Suwarow schon bis nach Altorf in Uri gekommen war, das Russisch-Oesterreichische Heer unter Korsakow und Hotze auf seiner ganzen Linie anzugreifen.

Zweyte Schlacht von Zürich. Vom fünf und zwanzigsten bis dreyßigsten September 1799. Steigers Tod. Am dritten December 1799.

Früh Morgens am fünf und zwanzigsten September begann bey Schännis an der Linth das Treffen gegen Hotze. Nach den ersten Schüssen fiel dieser General, und seine Truppen wichen durch das Toggenburg bis nach Bregenz. Gleiches Schicksal traf zwey andere Oesterreichische Corps, welche aus Sargans und Graubündten nach dem Glarnerlande vorgegangen waren, um dem heranstürmenden Suwarow die Straße nach Schwyz zu öffnen, und die Franzosen zwischen zwey Feuer zu bringen. An eben demselbigen Tage vor Tagesanbruch setzten

die Franzosen, von den lässigen Russischen Wachtposten unbemerkt, bey Dietikon über die Limmath, schlugen eine Schiffbrücke, zerstreuten oder fingen ein beym Kloster Fahr stehendes Corps Russischer Grenadiere, drangen auf dem rechten Limmathufer gegen Zürich vor, und begannen, den Russen ihre Rückzugslinie abzuschneiden. Der Russische Feldherr begriff oder achtete nicht den Zweck und die Folgen dieser Bewegung. Er verwendete selbst jetzt noch seine Hauptmacht zur Vertheidigung der Stellung zwischen Zürich und dem Albis. Hier schlug er sich den ganzen Tag, und machte eitle, menschenfressende Versuche, die Französische Stellung am Albis zu erstürmen. Aber auch hier, wo er seine Hauptkraft entwickelte, ward er zum Rückzuge unter die Wälle Zürichs gezwungen. Mittler Weile hatten die Franzosen unter Oudinot auf dem rechten Limmathufer ihre Plane erreicht. Die ihnen entgegen stehende viel zu schwache Russische Heerabtheilung war bis an die Thore der Stadt zurückgedrängt; alle Auswege Korsakows verlegt oder doch bedroht. Jetzt erst endete dessen unbegreifliche Verblendung. Er machte verzweifelte Versuche, seine Rückzugsstraße zu öffnen; aber seine Truppen befanden sich in höchster Unordnung. Nur schwache Abtheilungen konnten langsam durch die Stadt defiliren, deren enge Straßen durch das ungeheuere Fuhrwesen verstopft waren. Einigen von der Linth anlangenden Bataillonen gelang es, die Franzosen auf den Wipkingerberg zurückzuwerfen. Ohne sie wäre die Armee in Zürich eingeschlossen worden. In der Nacht erhielt Korsakow nochmahls Verstärkung. Am sechs und zwanzigsten beschloß er, zu siegen, oder sich doch den Rückweg mit Gewalt zu bahnen. Den Franzosen ließ er für die Stadt eine Capitulation anbiethen. Es ward ihm bloß eine Stunde zum Abzuge bewilligt. Aber lange, bevor das Russische Heer die Stadt verlassen, war schon die Sihlpforte in den Händen der Franzosen, und andere Ausgänge von ihnen verschlossen. Rath- und hülflos

irrten die der Oertlichkeit und der Sprache unkundigen Russen in den labyrinthartigen Gassen der Stadt umher, ohne einen Ausweg zu finden. In vielen Straßen, auf mehreren Plätzen der Stadt wurde geschlagen. Ein Russisches Bataillon, welches das Niederdorfthor gegen die von Wipkingen her andringenden Feinde vertheidigte, sah sich plötzlich von einer Französischen Colonne, welche schnell die ganze Stadt durchzogen hatte, im Rücken angegriffen. Die menschliche Sprache ist zu schwach, um die Verwirrung der Russen zu schildern. Es handelte sich nur noch um die Möglichkeit ihres Entkommens. Ihre Kerntruppen schlugen sich bey Schwammendingen durch; verloren aber ihr Geschütz, ihr Gepäcke, ihre Kriegscassen und Tausende von Gefangenen. Andere Abtheilungen entkamen auf Nebenstraßen. — So ward Zürich so gut als mit stürmender Hand genommen. Der Menschenfreundlichkeit Massena's gelang es jedoch, die Stadt vor einem schrecklichen Schicksale zu bewahren. Alle Unordnungen konnte er freylich nicht verhüthen; allein er ritt selbst durch alle Straßen, und rastete nicht, bis die Ruhe hergestellt war. An diesem Tage erhielt der berühmte Johann Caspar Lavater durch die Wuth eines Plünderers jene grausame Schußwunde, an der er fünf Vierteljahre später nach nahmenlosem Leiden verstarb. — In wilder Flucht gelangte der Ueberrest der Russen hinter den Rhein. Die Franzosen hatten auch ihres Ortes zu viel gelitten, um sie ernsthaft verfolgen zu können. Sie mußten überdieß ungesäumt ihre Hauptkraft gegen den über den Gotthard andringenden Suwarow richten.

Mit Korsakows Scharen verließ auch gebrochenen Herzens den vaterländischen Boden der unglückliche Schultheiß Steiger. Zertrümmert lagen die reichen Hoffnungen, mit denen er so freudig nach dem eroberten Zürich gekommen. Für ihn hatte das Leben fortan weder Reiz noch Wonne mehr. Er kränkelte an verzehren-

dem Grame, und endete noch vor Abfluß des Jahres, fern von dem theuern Vaterlande, sein edles Daseyn. Siebzig Jahre hatte er gelebt. Seine Asche ruhte lange zu Augsburg in fremder Erde, bis sie nach Wiederherstellung der föderirten Eidsgenossenschaft auf Anordnung der Bernerschen Regierung abgeholt, und im Münster zu Bern unter geschmackvollem Grabmahle feyerlich beygesetzt ward.

Suwarows Zug. Vom vier und zwanzigsten September bis zum zehnten October 1799.

Am vier und zwanzigsten September hatte Suwarow die Erstürmung des Gotthards begonnen. Lecourbe, der die Berghöhe vertheidigen wollte, wurde von Disentis aus durch das Oberalpseethal umgangen, und konnte sich nur mit großem Blutverluste den Rückzug durch das Urnerloch erstreiten. Hinter sich sprengte er einen Seitenbogen der Teufelsbrücke. Zahllose der nachjagenden Russen fanden durch feindliche Kugeln oder den Sturz in die Schlünde der Reuß einen schrecklichen Tod, ehe es gelang, aus rohen, mit den Schärpen der Offiziere zusammen gebundenen Baumstämmen eine Nothbrücke herzustellen, und den Feind aus seiner Stellung zu vertreiben. Ihm nach drangen die Russen bis an den Vierwaldstättersee. Hier von allen Subsistenzmitteln, so wie von allen Mitteln, über das Wasser zu schiffen, entblößt, zog Suwarow der Rückkehr nach Italien oder dem Hungertode einen gefährlichen Marsch durch das Schächenthal über den früher beynahe unbekannten, nur von Hirten und Gemsjägern betretenen Kinzerkulmpaß nach dem Bisi- und Muottathale vor. Drey volle Tage dauerte dieser entsetzliche Uebergang; die Krieger mußten beynahe einzeln marschiren; die Pferde stießen an den Klippen die Hufen ab; viele stürzten in schauerliche Abgründe, und hunderte von Menschen erlagen in der unwirthbaren Felsenwüste dem Hunger, den Strapazen,

dem nahmenlosen Elende. Die Schrecken dieses Marsches wurden durch die Angriffe vermehrt, welche die Franzosen unablässig auf die Nachhuth der Russen richteten.

Nachdem Suwarow mit so großen Opfern, unter so übermenschlichen Anstrengungen das Muottathal erreicht hatte, und schon den Sieg in seiner Hand glaubte; empfing er die niederschlagende Nachricht von Hotze's Tode, Korsakows Flucht und dem Rückzuge aller der Heere, mit denen er sich zu vereinigen gekommen war. Er fand sich auf allen Seiten von Feinden umringt; sein furchtbarster Feind aber war der grimmige Hunger. Selbst in dieser schrecklichen Lage blieb sein kühner Sinn ungebrochen. Noch wollte er über Schwyz vordringen; sein Kriegsrath aber entschied sich für den Marsch auf Glarus. Mit Gewalt der Waffen wurde der Paß über den Pragel und durch das Klönthal geöffnet. Jeder Fußbreit vorwärts mußte mit Blut bezahlt werden. Mit großem Verluste kamen die Russen nach Glarus, wo sie einige Verpflegung fanden. Sie weilten hier drey Tage, von den Franzosen beständig in der Front und im Rücken bekämpft. Vergebens machten sie verzweifelungsvolle Anstrengungen, über Mollis und Näfels durchzubrechen, und die Straße nach dem Toggenburg zu gewinnen. Nur mühsam konnten sie zuletzt die wüthenden Angriffe der Franzosen abweisen. Von Vordringen und Sieg träumte jetzt niemand mehr. Es handelte sich nur noch darum, ein der Auflösung nahes Heer mit Zurücklassung seiner Kranken und Verwundeten, seiner Bagage und des größten Theiles seines Geschützes von gänzlicher Vernichtung zu erretten.

Hiezu gab es nur Einen Weg, den schrecklichsten, den man sich denken konnte, den Rückzug durch das Sernftthal nach dem Vorderrheinthale über die steilen Pässe von Martinsloch und Segnetz. Wo bis jetzt kaum der Fuß einzelner kühner Wanderer in des

Jahres reizendsten Monathen sich hingewagt, sollte nun ein ermattetes, vom Feinde unablässig verfolgtes Heer unter den Schaudern eines frühen Gebirgswinters seinen Rettungsweg suchen. Die eiserne Nothwendigkeit geboth, das Wagniß zu bestehen. Der Marsch ging am fünften October unter steten Kämpfen durch das Sernftthal gen Elm. Nach kurzer Nachtruhe brach man gegen die beyden Päße auf. Waren die Leiden und Einbußen der Russen bis jetzt groß gewesen, so sollten sie nun von weit höherem Grade menschlichen Elendes betroffen werden. Die erschöpften, ausgehungerten, meist barfußen Soldaten mußten über einen frisch gefallenen, zwey Fuß tiefen Schnee, der unter jedem Tritte wich, das jähe Gebirg erklettern. Von der Höhe herab erblickte man nichts, als eine ungeheuere Schneewüste. Kein Pfad, keine Menschenspur wurden gesehen, kein Strauch zu einem erwärmenden Feuer gefunden. Auf dem nach Bündten führenden Gebirgsabhange aber war der Schnee so hart gefroren, daß zahlreiche Menschen und Pferde ausglitschend auf die Felsen und in die Abgründe stürzten. So ging der schreckliche Tag vorüber. Nach den entsetzlichsten Strapazen erreichten der Vortrab und das Hauptquartier das elende Bündtnersche Bergdörfchen Panix. Die Armee mußte die Nacht auf den Schneefeldern des Hochgebirges unter freyem Himmel zubringen. Hunderte von Menschen und Pferden erfroren in dieser Schreckensnacht. Am Morgen wurden die noch übrigen Geschütze in die Abgründe gestürzt, und der Rückzug fortgesetzt. Die Nachhuth hatte am achten Panix noch nicht erreicht. Erst am zehnten October waren die Ueberreste der stolzen Russischen Heeresmacht in das von den Oesterreichern besetzte Vorderrheinthal gerettet.

Des Krieges Ende. October 1799 bis Juli 1800.

Während Suwarows Zuge hatte Korsakow in seinem Lager bey Büsingen Verstärkungen an sich gezogen,

und sein zerrüttetes Heer wieder in kampffertigen Stand gestellt. Er hielt auf dem Schweizerischen Rheinufer einen Brückenkopf, den die Oesterreicher bey dem Kloster Paradies hatten aufwerfen lassen, besetzt. In seiner Hand war auch noch die Stadt Dießenhofen mit ihrer Brücke. Er beabsichtigte, nochmahls gegen Zürich vorzudringen, um durch ernstliche Beschäftigung eines ansehnlichen Theiles der Französischen Heeresmacht Suwarows Marsch, dessen Vereitelung ihm unbekannt geblieben, zu begünstigen. Er entsendete am siebenten October drey Colonnen über Trüllikon, Rudolfingen, Wildenspuch und Benken gegen Andelfingen und Marthalen, und trieb die Franzosen vor sich her. Nachdem diese aber von Andelfingen aus frischen Zuzug erhalten, wurde auf der weiten Ebene zwischen Trüllikon, Rudolfingen, Benken und Marthalen lang mit Erbitterung und wechselndem Erfolge gestritten, zuletzt die Russen in ihre Positionen zurückgeworfen, und die Stadt Dießenhofen ihnen abgenommen.

Suwarow, nachdem er das Graubündtnerland erreicht, hatte seinen Marsch von Ilanz über Chur und Feldkirch nach Lindau gerichtet. Auch Erzherzog Carl war wieder herbey geeilt, und mit übermächtigen Kräften standen nun die vereinten Heere der Coalirten hinter dem Rheine, vermögend, einen neuen kräftigen Angriff gegen die Schweiz zu richten. Allein, da sein Kaiser der Coalition abhold geworden, wies Suwarow alle Zumuthungen Oesterreichs zu einem neuen, mit gesammter Kraft unternommenen Angriffe standhaft zurück, zog Korsakows Truppen an sich, und mit Anfang Novembers marschirten die Ueberbleibsel des Russischen Heeres ihrer Heimath zu.

Von Helvetischen Gegenden konnten die Oesterreicher nur noch Bündten, Schaffhausen und die Italiänischen Cantone eine Zeit lang behaupten. Im May, Juni und Juli 1800 mußten auch diese Puncte

verlassen werden. Aus Bündten führten die Oesterreicher als Vergeltung für die von den Franzosen nach Salins geschleppten Anhänger der alten Ordnung achtzig Freunde Helvetiens mit sich, und hielten sie zu Insbruck und Grätz in harter Gefangenschaft. — Nach ihrem Abzuge war die Helvetische Republik hergestellt, und das Land wurde von keinen kriegerischen Ereignissen mehr belästigt.

Das Kriegselend.

Mit den kriegerischen Ereignissen war aber nicht zugleich das unermeßliche Elend verschwunden, welches diese Kriegszüge über ein von Natur armes Land gebracht. Die letzten Hülfsquellen waren versiegt, viele tausend Menschen durch Hunger, Schwert, Seuchen hingerafft. Die Brücken waren gesprengt, verbrannt, die Straßen verdorben, Waldungen und zahllose Fruchtbäume niedergehauen. Eine Menge Dörfer lagen in Asche. „Helvetiens Boden,“ melden die beydseitigen Kriegsberichte, „glich mehrere Wochen lang einem brennenden Vulcane.“ Auf ganzen weiten Strecken ward keine Menschenwohnung mehr gefunden. Die Felder, die Weinberge waren verwüstet. Mit Kummer und Verzweifelung kämpfend, irrten trostlose Menschen unter den Ruinen ihres zerstörten Glückes oder in Wäldern umher. Ueber hundert funfzigtausend fremde Krieger hatten viele Monathe lang auf Kosten der armen Schweiz ihren Hunger gestillt, ihre Blöße bedeckt. Sie hatten Raub und Gewaltthat nach Wohlgefallen geübt. Sie hatten nicht etwa nur alle Vorräthe für Menschen und Vieh aufgezehrt; sondern auch die Hoffnungen des Jahres, Baum- und Feldfrüchte, unreif verschlungen. Besonders verderblich wurden die von allen Magazinen und Hülfsmitteln entblößten, allein durch Aussaugung des Landes sich forthelfenden Franzosen. Für sie mußte oft der bekümmerte Hausvater seinen Kindern den letzten Bissen Brot entziehen. Denn bey ihnen raubte nicht bloß, wie bey den Coalir-

ten, der rohe Soldat den Bedarf seines Leibes; bey ihnen trat als der verderblichste Räuber der Staat auf, vermöge ihres Systemes, den Krieg durch den Krieg zu ernähren. Durch Einquartierungen, Requisitionen, Schanzarbeiten und unbarmherzig aufgehäufte Lasten verzehrten sie das Mark eines Landes, dessen Befreyer, Wohlthäter und Bundesfreunde sie sich nannten. Hiezu kamen noch die schamlosen Erpressungen und Schwelgereyen ihrer Generale und Commissaire. Während unzählige Familien an allem Nothwendigen den bittersten Mangel litten, mußte stets Ueberfluß herrschen an den Tafeln der Generale und höheren Offiziere. Mit fast unerschwinglichen Kosten und oft aus weiter Ferne mußten die Municipalitäten feine Weine, leckere Speisen, Gewürze u. s. f. herbeyschaffen. Eine ungenügende Mahlzeit konnte die Geißel ganzer Bezirke werden. Die Helvetischen Commissaire, welche man diesen Generalen beyordnete, hatten weder Macht noch Einfluß, einem Uebel zu wehren, und wurden, wenn sie nicht durch persönliche Eigenschaften sich Achtung erzwangen, gering geschätzt, wie die Regierung, deren Stellvertreter sie waren. Lasten von solcher Größe trug das arme Land, daß allein die Einbuße des Cantons Zürich auf vierzehn Millionen sieben hundert vierzehn tausend Franken, diejenige von Glarus über zwey Millionen gerechnet ward. Ermesse man daraus die Größe des Gesammtschadens! Die Noth des Geldmangels, der Stockung des Handels und Verdienstes und einer schrecklichen Theuerung wurde erhöht durch eine von Massena den Städten St. Gallen, Zürich und Basel auferlegte gezwungene Anleihe von zwey Millionen und ein Mahl hundert tausend Franken, mit der er seine an Allem Mangel leidenden Krieger bezahlte. Sie aufzubringen mußten die hoch gehaltenen Andenken der Vorfahren, mußten Schmuck- und Silbergeschirr und die letzte Barschaft hingegeben werden. Vergebens ereiferte sich die

Helvetische Regierung über diese neue grausame Erpressung, und verboth den Behörden von Basel die Bezahlung dieser Anleihe „bey Strafe, mit ihren Personen „und ihren Gütern verantwortlich gemacht, und als Verräther und Meineidige am Vaterlande angesehen und „behandelt zu werden.“ Im Unwillen über diese Kühnheit verdoppelte Massena seine Forderung, und seine Bajonette waren gewaltiger, als jenes ohnmächtige Verboth. Das Französische Directorium aber hatte eine Beschwerdeführung des Helvetischen mit Bitterkeit beantwortet, so wie es auch durch eine strenge Fruchtsperre die Qualen seines Bundeslandes vermehrte.

Das höchste Elend drückte die Gebirgsgegenden. Die Fremdlinge hatten einander auf Pfaden, wo sonst nur Gemsjäger sich hingewagt, auf schwindlichter Bergeshöhe und in den wildesten Schluchten bekämpft. Bis zu den eisbedeckten Firnen der Alpen war der Donner des Geschützes gedrungen. Tausende unbeerdigter Leichen verpesteten die Luft. Die sparsamen Vorräthe dieser armen Gegenden wurden bald erschöpft; dann wurde das Vieh, ihr einziger Reichthum, verzehrt, oder durch Seuchen getödtet. So nahte der grimmige Winter. Viele ehemahls wohlhabende Haushaltungen waren zur Auswanderung gezwungen. Verwaiste Kinder irrten in großen Scharen umher. Man brachte sie, zwey tausend drey hundert sieben und sechszig an der Zahl, nach den Städten Zürich, Bern, Basel, Solothurn, Winterthur, Biel, in den Aargau und bis in die Waat hinein, wo christliche Menschenliebe, der eigenen Noth vergessend, sich der Verlassenen erbarmte, und Aelternstatt bey ihnen vertrat. Nur allein aus dem Glarnerlande waren eilf hundert funfzehn solcher Kinder gekommen. Von allen Seiten, auch vom Auslande, flossen reiche Gaben für die unglücklichen Ländchen. Zu ihrer Unterstützung stifteten wohlthätige Privaten Zürichs eine Hülfsgesellschaft. Das Directorium schrieb zu demselben Zwecke eine

Vermögenssteuer aus. Verdienten Ruhm erwarb sich auch durch seine menschenfreundlichen Bemühungen Heinrich Zschokke, Regierungscommissair in den Waldstätten. — So verödet waren die Gebirgsgegenden, daß an manchen Orten Raubthiere sich ungescheut bis zu den Wohnungen der Menschen hin wagten.

Ein so trauriges Bild both Helvetien dar, nachdem der Krieg sich aus seinem Herzen entfernt hatte, und nur noch einige unglückliche Grenzpuncte berührte.

Drittes Kapitel.

Parteykämpfe, Verfassungs- und Regierungswechsel. Ende 1799 bis Juli 1802.

Allgemeiner Ueberblick.

Inmitten dieses nahmenlosen Elendes rasteten nicht die Kämpfe des Parteygeistes. Bitterer, als zuvor, haßten und bedrängten sich unter den Nahmen der Aristokraten und Patrioten die Anhänger des Alten und des Neuen, und maßen sich gegenseitig die Schuld des Unglückes bey. Auch in der Regierung herrschte vielfältige Parteyung und im Laufe zweyer Jahre wechselte Helvetien fünf Mahl Verfassung und Regierung, wie ein Kleid. Wille oder Wohl des Volkes kamen hierbey nicht sehr in Betrachtung. Unter der Maske des Nationalinteresse's handelte es sich mehr um persönliche Rücksichten und Systeme. Zwey mannigfach sich abstufende Hauptparteyen waren es, die sich im Schoße der Regierung feindselig bekämpften; die Einheitsfreunde, welche aus Helvetien einen einzigen Staat zu bilden gedachten, und die Föderalisten, nach deren Meinung die Schweiz ein Bundesstaat mit stärkerem oder schwächerem Zusammenhange werden sollte. Diese beyden Par-

teyen stießen einander durch listige oder gewaltsame, zum Glücke jedoch stets unblutige Umwälzungen aus den Räthen der Republik. Jede dieser Umwälzungen trug den Stempel der Rechtswidrigkeit. Bey jeder fiel Helvetien der selbstsüchtigen und treulosen Politik Frankreichs zum Opfer. Denn da nicht leicht einer der streitenden Parteyen aus eigener Kraft ein entscheidender Sieg hätte zu Theil werden können: so buhlten beyde um Anerkennung und Hülfe des mächtigen Frankreich, wo seit dem zehnten November 1799 Napoleon Bonaparte unter dem Titul eines ersten Consuls mit fast unumschränkter Gewalt herrschte. Allein Beruhigung Helvetiens lag damahls noch nicht in Frankreichs Interesse, und so ward bald diese, bald jene Partey auf Kosten von Helvetiens Wohlfahrt für kurze Zeit begünstigt. Solches geschah, damit das Helvetische Volk, der nie endenden Umwälzungen müde, sich zuletzt in Frankreichs Arme werfe. Unheimliche Gerüchte von Einverleibung oder Theilung Helvetiens durchliefen das Land, und es schien ein drohendes Vorzeichen, als am vierten April 1802 ein Machtspruch des Französischen Consuls das Land Wallis zur unabhängigen Republik erklärte.

Das gesammte Vaterland war der Auflösung nahe. Das öffentliche Wohl war durch die kläglichen Maßregeln dieser ephemerischen Machthaber mit Vernichtung bedroht, und nicht allein das äußere Glück, sondern auch die höchsten geistigen Güter eines Volkes, Religiosität, Sittlichkeit, Pflichtgefühl, waren in tiefem Verfalle. Niedergedrückt von unerschwinglichen Lasten, getäuscht in allen ihren Hoffnungen, überdrüssig des ewigen Wechsels, müde der gewaltsamen Parteykämpfe, betrachtete die große Mehrheit des Volkes kalt und gleichgültig den häufigen Umschwung der leitenden Parteyen und Systeme; sehnte sich ein anderer Theil nach den vergangenen Zeiten, in welchen man, wenn auch weniger Freyheit, doch Wohlstand, Ruhe und Frieden genossen; theilten diese Sehnsucht

Viele, die einst den Umsturz des Alten mit Wonne geschaut. Das Volk war in eine Art moralische Abspannung versunken. Das politische Leben, dem man sich beym Beginne der Revolution mit Begeisterung hingegeben, hatte seine anziehende Kraft verloren. Das Volk liebte zwar die errungene Freyheit; aber der Preis, mit dem es sie bezahlte, schien ihm viel zu theuer, und Erleichterung, Beendigung seiner Noth, Wiederkehr zu stillem Privatglücke und friedlichem Genusse war, was es am lebhaftesten wünschte. Keine der vielen Regierungen vermochte auch bey dem redlichsten Willen dieses zu gewähren, oder überhaupt des Volkes höchst widersprechende Wünsche zu befriedigen. Jede vermehrte durch ihre Schlußnahmen wissentlich oder unwillkürlich die Zahl der Unzufriedenen; darum sah auch eine jede von ihnen öftere, zum Theil sehr heftige Aufstände, welche nur die Beyhülfe Französischer Truppen dämmen konnte. — Entwerfen wir nun die Schilderung der verschiedenen Phasen dieser wirrenvollen Zeit.

Die Helvetische Regierung nach der Restitution Helvetiens.

September 1799 bis zum siebenten Januar 1800.

Nach Herstellung der Helvetischen Republik dursteten die feurigsten Anhänger Helvetiens vor allen Dingen nach Rache an den Personen, welche sich der Administration der von Oesterreich besetzten Gegenden unterzogen hatten. Der terroristische Laharpe erhob sich wider sie mit seinem ganzen Anhange. Einstimmig beschuldigten sie die Glieder der Interimsregierungen und jeden, der während Oesterreichs Invasion irgend ein Amt bekleidet hatte, der Landesverrätherey und des Hochverrathes. Besonders heftig ward Zürich angeklagt, in dessen Gebiethe die entschiedensten Freunde Helvetiens wohnten, welche während des Interims Unbilden erfahren zu haben behaupteten, und nun mit ihrem Klagegeschreye und

ihren Denunciationen das Directorium bestürmten. Die Cantone Glarus, Appenzell, Schaffhausen u. s. f. hatten zwar weit auffallendere Schritte gethan, als Zürich. Während jene ihre alten Verfassungen herstellten; während das Volk der Demokratieen in Masse gegen Helvetien stritt: hatte man sich in Zürich auf eine Interimsregierung beschränkt; an den Helvetischen Institutionen so wenig, als möglich, geändert, und erst nach Hotze's bestimmter Aufforderung: „Man stelle wenigstens nur „ein Bataillon auf! es ist mir nicht um Truppen zu thun, „wir haben Soldaten genug; aber ich möchte der Welt „beweisen, auch mein engeres Vaterland habe Ehrgefühl „genug, und sey bereit, so viel es seine dermahlige „drückende Lage erlaube, zur Wiedererlangung seiner „Freyheit, Unabhängigkeit und Neuteralität die Waffen „zu ergreifen," ein schwaches Aufgeboth veranstaltet, dessen Mannschaft nie zum Kampfe kam. Nichts desto weniger richtete sich der Rachedurst hauptsächlich gegen Zürich. Schon am dreyßigsten September kündigte der Großrath Graf auf den morgenden Tag einen Antrag „wegen Be„strafung der Urheber unsers Unglückes" an, mit Bedauern, daß jene frühere patriotische Motion „über Errich„tung eines eigenen Revolutionstribunals" durch den Großen Rath so „schändlich" sey beseitigt worden. Er fand keinen Beyfall, und ernstlich verwies ihm Huber jene höchst befremdende Bezeichnung eines vom Großen Rathe fast mit Einmuth gefaßten Schlusses. Auch erfolgte in dieser Sache erst einen Monath später ein weiterer Schritt. Am dreyßigsten October forderte das Directorium den Großen Rath auf, für Beurtheilung der Zürcherschen Interimsregierung einen Richterstuhl anzuweisen; weil sich das Zürchersche Cantonsgericht zu Anhandnahme dieses Processes incompetent erklärt habe.

Nunmehr entfesselte sich wieder der Sturm der Parteywuth. Das Directorium fand in den Räthen viele Gleichgesinnte, viele, die da gern durch feindselige Schritte

gegen eine ehemahlige Herrscherstadt den Lorbeer einer wohlfeilen Popularität gepflückt hätten. Mit der größten Mühe, und nicht ohne selbst dem Verdachte einer sträflichen Lauheit anheim zu fallen, hinderten gemäßigte, die Hyder der Reaction mit ihren unberechenbaren Folgen verabscheuende Männer die härtesten Beschlüsse. Sie bewiesen mit klaren Gründen, wofern ein erobertes Land nicht allen Gräueln der Anarchie und des Militairdespotismus Preis gegeben werden solle, müssen sich wohldenkende Bürger desselben entschließen, auch unter einer feindlichen Occupation administrative Stellen anzunehmen, besonders wenn, wie dieß ja zu Zürich geschehen sey, alle constitutionellen Behörden vor dem anrückenden Feinde sich geflüchtet haben. Nach langem und heftigem Streite entschied der Große Rath am siebenten November: „Ein unparteyisches Spezialgericht soll entscheiden, „ob die Incompetenzerklärung des Zürcherschen Cantons„gerichtes als gültig zu betrachten sey.“ Da sich aber das Directorium die Entsetzung des auf seiner Weigerung beharrenden Zürcherschen Cantonsgerichtes erlaubte; wurde diese Verfügung vom Großen Rathe am dreyßigsten November „als constitutionswidrig und gewaltsam cassirt, und am zweyten December verwarf der Senat nach mehrtägiger Berathung, mit Vorbehalt der Untersuchung gegen Einzelne, den Beschluß des Großen Rathes, welcher dem Directorium einen Richter über die Interimsregierungen anwies. Als die Nachricht von der Vereitelung des Racheplanes dem Großen Rathe am dritten December eröffnet wurde; war der Zorn der Exaltirten kaum zu mäßigen. Vergebens mahnten Einige an Ruhe und Würde, und schlugen eine Amnestie vor. Kaum war das Wort über ihre Lippen, als jene mit dem Schreye von ihren Bänken aufsprangen: „Hinweg mit den Oli„garchen; fort mit den Chouans!“ Andere hingegen, durch solche Leidenschaftlichkeit ebenfalls gereizt, riefen: „Keine „Reaction; fort mit den Blutrichtern!“ So arg wurde

der Tumult, daß die Wache herein gerufen werden mußte, und so beschämend war diese Scene für den Großen Rath, daß am siebenten Januar der sonst so leidenschaftliche Nüce einem ähnlichen Auftritte durch das Verlangen vorbog: „Wir wollen keinen dritten December mehr, „und daher fordere ich den Präsidenten auf, jedes Mit„glied, welches unvorsichtige, Unordnung stiftende Worte „braucht, zur Ordnung zu weisen, und ihm das Wort „nicht mehr zu ertheilen.“

Diese Vorfälle machten übrigens den alten Zwiespalt unter den Lenkern der Republik unheilbar. Nahmentlich eiferte Laharpe in unermüdlichem Hasse, und brandmarkte jeden, der ein Sachwalter der Mäßigung zu werden wagte, als Söldling der Oligarchie. Zwey einverstandenen Amtsgenossen erklärte er, mit einer solchen Gesetzgebung sey keine weitere Verständigung möglich, weßnahen man auf den Vollzug des Verfassungsartikels denken müsse, der den Räthen untersage, ihre Sitzungen über die Frist von neun Monathen auszudehnen. Seine Mißstimmung war durch andere Verhältnisse noch verschlimmert worden. Es war nähmlich ein zweyter Lieblingsplan der Exaltirten, durch Beweise von Kraft bey dem eigenen Volke und mehr noch bey den auswärtigen Mächten wieder einiges Ansehen zu erringen, um nicht Helvetien im bevorstehenden Frieden aufgeopfert, und zu Entschädigungen verwendet zu sehen. Laharpe entwarf ein Rettungsproject. Er forderte vor allen Dingen Entsetzung aller Anhänger des Alten in den sämmtlichen Behörden der Republik und Revision der Verfassung. Dann wollte er mit zwanzig tausend Mann im Felde erscheinen. Ein neues Finanzsystem, eine gezwungene Anleihe bey den begüterten Städten und Wegnahme alles zum Gottesdienste nicht durchaus nothwendigen Kirchensilbers, beydes jedoch unter Verpfändung von Nationalgütern, sollten die Mittel zur Aufstellung dieses Heeres darbiethen. In den Räthen wurde gefordert: „Wer einen

„Arm hat, bewaffne ihn zum Streite für das Vaterland!
„Wer Vermögen hat, bringe es dar, und wer nicht will,
„den nöthige der Zwang der Gesetze!“

Alle ruhigen und besonnenen Männer betrachteten die meisten dieser Plane als ungerecht oder chimärisch, und befürchteten von ihrer Verwirklichung große Aufregung des Volkes. Sie wünschten, bevor man sich bey Helvetiens zerrütteter Oekonomie auf neue kostspielige Unternehmungen einlasse, zuerst die Bedürfnisse und Hülfsquellen der Republik Ein Mahl klar zu überschauen, und begehrten vom Directorium vor allen Dingen die stets noch umgangene Rechenschaft über die in heilloser Verwirrung sich befindenden Finanzen. Im Schoße des Directoriums selbst bildete sich eine gegnerische Minderheit. Laharpe aber, den jeder Widerstand nur reizte, nicht schreckte, beschloß nun, die Entfernung aller Gegner seiner weitschichtigen und gewaltthätigen Plane sofort ins Werk zu setzen. Schon hatte er den Finanzminister Finsler als einen Gönner aller Aristokraten und Constitutionsfeinde verdächtigt, und seine Entlassung zu nehmen gezwungen, damit aber nur die Zahl seiner Gegner vermehrt. Jetzt stellte er im Einverständnisse mit zwey andern Directoren am neunten December den bestimmten Antrag zur Vertagung der Räthe und Ernennung von legislativen und finanziellen Commissionen, welche sich vereint mit dem Directorium über Heilung der Wunden des Vaterlandes und Revision der Verfassung berathen sollten. Der Kriegsminister soll zu allen nöthigen Vorkehrungen aufgefordert; die Französischen Consuln durch einen vertrauten Eilbothen zur Unterstützung des Vorhabens eingeladen werden. — Zeitungsschreiber, die in entgegengesetztem Sinne sich zu äußern wagten, ließ er willkürlich verhaften.

Sturz des Laharpeschen Directoriums. Am siebenten Januar 1800.

Allein die Räthe waren nicht gesonnen, so leicht von ihren Plätzen zu weichen. Fast ohne Ausnahme vereinigten sie sich in bitterem Zorne gegen den gemeinsamen Feind. Ein Wohlfahrtsausschuß von zehn Männern ward angeblich zur Unterstützung, in der That aber zur Beobachtung des Directoriums niedergesetzt. Diese zehn Männer, verbunden mit der Minderheit des Directoriums, und besonders thätig von denen unterstützt, welche einen Gewaltstreich Laharpe's zur Ausschließung aller Freunde der ihm verhaßten Städte besorgten, kamen der Gegenpartey zuvor. Sie hatten die Truppen für sich gewonnen, ein unzuverlässiges Corps entfernt. Nach ihrem Wunsche schlug Dolder, Präsident des Directoriums, dieser Behörde am siebenten Januar vor, wegen völliger Einbuße des öffentlichen Zutrauens ihre Dimission zu nehmen. Die Mehrheit verwarf den Antrag mit Unwillen. Eine Stunde nach Aufhebung der stürmischen Sitzung belegten die gesetzgebenden Räthe auf Antrag der Zehnmänner die drey Directoren Laharpe, Oberlin, Secretan mit der Anklage des Hochverrathes; weil sie der Gesetzgebung die Rechenschaft über ihre Amtsführung verweigern, und die Räthe durch fremde Waffengewalt aufzulösen beabsichtigen. Man hatte keine Kunst gespart, die Furcht und Besorgniß der Räthe aufzuregen. „Höret," mit diesen Worten begann der im Senate referirende Bay seinen Vortrag, „höret mit Entsetzen, „aber auch mit Muth die Gefahr, die dem Vaterlande „und den Stellvertretern des Volkes drohet! Jeder „Bösewicht aber wisse, daß aller Widerstand nur ihm „allein gefährlich seyn werde, und daß alle Vorsichts„maßregeln für die Sicherheit der Räthe getroffen sind!" Dennoch protestirten manche Repräsentanten gegen das gefährliche Beyspiel eines so revolutionären Verfahrens; andere aber entgegneten, „die Umstände erfordern es,

„und bereits habe das Directorium zu gewaltsamen Maß„regeln gegriffen.“ Furcht vor dem Verluste der Stellen brachte die große Mehrzahl der Collegen auf ihre Seite.

So fiel Laharpe's Macht. Alle Versuche, sein System des Schreckens und der Gewalt herzustellen, mißglückten. Vergebens eilte er in der Amtskleidung, mit Säbel und Pistolen bewaffnet, noch Ein Mahl zum Directorialpallaste. Die beyden Gefährten seines Sturzes wollten nicht in die von ihm vorgeschlagene kühne und blutige Gegenwehr willigen. Die Französischen und Helvetischen Truppencommandanten versagten ihm ihre Hülfe. Die Ministerial-Beamteten verließen ihn. Unter Protestationen wegen verletzter Constitution mußte er seinen Gegnern weichen. Die Gestürzten wurden durch keine weitern Anklagsdecrete verfolgt; es ward ihnen aber auch die verlangte Verantwortung nicht gestattet. Am Tage von Laharpe's Sturze empfing die ein- und untheilbare Helvetische Republik ihre Todeswunde. Auf den Trümmern des Directoriums faßte der auflebende Föderalismus wieder seinen ersten Fuß. Am eilften Januar billigte der Französische Consul die Umwälzung. Mit Wohlgefallen sah er in Helvetien so reiche Quellen innerer Zwietracht strömen. Diese Zerrissenheit sicherte ja den Fortbestand des Französischen Einflusses.

Vollziehungsausschuß mit zwey gesetzgebenden Räthen. — Auflösung des bisherigen Senates und Großrathes. Vom siebenten Januar bis zum siebenten August 1800.

An die Stelle des Directoriums war ein provisorischer Vollziehungsausschuß von sieben Mitgliedern getreten, Männer von solcher Mäßigung, daß unter ihnen sogar gewesene Häupter der ehevorigen Regierungen von Bern und Luzern ihren Platz fanden. Aber es herrschte kein großer Einklang zwischen ihnen und den Räthen, in welchen sehr eifrige Anhänger des Neuen noch immer das Uebergewicht

behaupteten. — Der Vollziehungsausschuß erließ vor allen Dingen eine Generalamnestie für alle seit dem Ausbruche der Revolution begangenen politischen Verbrechen; setzte die noch verhafteten Mitglieder der Interimsregierungen aus den Cantonen Zürich, Linth und Sentis in Freyheit, schlug alle ferneren Untersuchungen gegen sie nieder, und gab der Nation in einem mit den besten Versprechungen erfüllten Proclama Kunde von den Gründen der Auflösung des Directoriums. Dann verabschiedete er viele Beamtete, und stellte die drey Exdirectoren, welche sich nach Einreichung bitterer Vertheidigungsschriften eigenmächtig von Bern entfernt hatten, für kurze Zeit unter die Aufsicht ihrer Ortsobrigkeiten. Ihn selbst machten einige Personen, die sich mit Laharpe's Sturze nicht versöhnen konnten, voraus der Senator Cart und der Großrath Suter, den Gesetzgebern durch Mittheilung einer geheimen Correspondenz verdächtig, worin er die Mehrheit der Gesetzgebung den Französischen Gewalten als Jacobiner bezeichnet, und nöthigen Falls gegen sie Hülfe verlangt haben sollte. Der Vollziehungsausschuß wurde zur Verantwortung aufgefordert. Er übersandte dieselbe am sechszehnten April; aber von Stund an trachtete er nach Auflösung der Räthe. Unterstützung fand er bey vielen Gliedern der Räthe selbst; bey dem Französischen Minister Reinhard, der auf privatem und offiziellem Wege die Vertagung empfahl, und bey einem großen Theile des mißvergnügten Volkes, welches in vielen derben Petitionen den Räthen ein langes Verzeichniß ihrer Sünden vorhielt, und peremtorisch ihre endliche Auflösung verlangte. „Mißkennt uns nicht, Bürger Gesetzgeber!“ sagte eine aus dem Thurgau stammende Petition, „es ist nicht „Trotz, wenn wir diese Sprache führen, und sie soll die „Achtung, die wir Euch schuldig sind, nicht verletzen. „Es ist nur gerade offene Freymüthigkeit, das einzige „Erbtheil von unsern Vätern, welches uns noch übrig „geblieben ist, und das uns kein Freund noch Feind

„rauben kann. Die Noth unsers Vaterlandes und das „Schicksal unserer Nachkommenschaft gebiethen uns, stark „zu sprechen. Entfernt von Euch den Verdacht, als ob „Ihr nur Euerer Freude, Euerer Bequemlichkeit und „Euers Unterhaltes wegen so lange beysammensitzt, und „vermehret die Noth unsers Vaterlandes nicht dadurch, „daß Ihr fortfahrt, auf seine Kosten zu leben, ohne sein „Wohl zu befördern. Gebt, Bürger Gesetzgeber! durch „Euere Auflösung einen Beweis Euerer Uneigennützigkeit „und wahren Vaterlandsliebe, so wird Euch das Volk „segnen; denn wir haben Euch nicht nur unsere Wünsche, „sondern die Wünsche des Volkes vorgetragen, und wenn „Euch an den beygesetzten wenigen Unterschriften nicht „genügt; so sollen auf Euer Verlangen und zum sichern „Beweise noch einige tausend nachfolgen!“ — Niemand wird läugnen, viele unter den Helvetischen Räthen waren Männer von seltenem Geiste, seltenen Einsichten und seltener Rechtschaffenheit, ehrenwerthe Staatsbürger, echte Patrioten, deren Tugenden die schönsten Zeiten der Eidsgenossenschaft geziert hätten; aber wie viele gab es auch, die nichts als wilde Fanatiker, allzeit fertige Zungendrescher, verächtliche Selbstsüchtlinge waren, und in der Revolution nur eine Fluth sahen, auf deren Wogen sie zu Habe, Ehre, Ruhm und Macht gelangen könnten. Mit jedem Tage ward die Unthätigkeit, Unfähigkeit und Unwürdigkeit vieler Mitglieder immer anstößiger, und die Art und Weise, wie diese ungelenke Versammlung mit Entwerfung einer neuen Verfassung sich abmüdete; der innere Gehalt dessen, was sie in diesem Fache wirklich producirte, konnten nicht dazu führen, ihren tief gesunkenen Ruf zu heben. Alle Einsichtigen waren daher überzeugt, daß die schlechte Zusammensetzung der Räthe, deren Mehrzahl dem ungebildeten Theile der Nation angehörte, unter denen sich sogar Menschen aus der Hefe des Pöbels befanden, das Vaterland an den Rand des Verderbens geführt habe. Man scheute sich

nicht, in Wort nnd Schrift öffentlich auszusprechen: „Wenn „die gesetzgebenden Räthe sich nicht freywillig in einen engeren „Ausschuß der weisesten Männer des Landes auflösen; „so müsse man sie mit Gewalt auseinander treiben!“ Diese Ueberzeugung hatte die ganze Nation so durchdrungen, daß selbst die Gerichtshöfe der Republik Schriften, die solche Grundsätze predigten, höchstens als leichte Preßvergehen und nicht als Mahnungen zum Aufruhr taxiren wollten. — Im Schoße der Räthe selbst traten Männer aller Farben auf, welche unumwunden eine ähnliche Sprache führten. Nichts Seltenes waren beschämende Selbstgeständnisse, wie die Mahnung des Großraths Erlacher: „Lasset uns aber auch kaltblütig berathen; denn „was für traurige Folgen erlebten wir nicht schon durch „unsere übereilten Beschlüsse,“ oder die Aeußerung Kuhns: „Wir verstehen aus Mangel an Erfahrung nicht, Gesetze „zu geben, und sind dem Vaterlande eher schädlich als „nützlich; wenn ich bedenke, was wir hätten thun sollen, „und was wir gethan haben, so kann ich nicht einsehen, „wie es sein Heil von uns erwarten könne.“ Ganz in demselben Geiste redeten der Senator Bay: „Sehet auf „die Früchte Euers mehr als anderthalbjährigen Beysam„menseyns, auf Euere Decrete und Gesetze zurück, und „dann fragt Euch, ob ihr den Zweck Euerer Sendung „erfüllt habet:“ Der Großrath Perighe: „Was haben „wir in den zwey Jahren unsers Beysammenseyns Zweck„mäßiges gethan? Wir haben uns mit Privatsachen „beschäftigt, und dem Eigennutze gefröhnt:“ Der Großrath Suter: „Hätten wir durch weise Gesetze die mangelhafte „Constitution verbessert und aufgebaut, statt zerstört, „die Trümmer von Stanz hätten nicht geraucht:“ Der Großrath Trösch: „Schon lange sehen wir, daß statt „Vernunft nur Leidenschaft die in unserer Versammlung „vorkommenden Anträge beurtheilt; bey einer vorzuneh„menden Aenderung kann es nicht schlimmer gehen, als „jetzt:“ und, wie diese, zeugten viele Andere.

Während dieser Gährungen wagte der Exdirector Laharpe noch einen Versuch zum Sturze des Vollziehungsausschusses selbst. Es war ihm ein den Ausschuß geheimen Einverständnisses mit Oesterreich schwer bezüchtigender, angeblich von dem Generalsekretair Mousson herrührender Brief zugestellt worden. Laharpe, der bey seiner Entsetzung mit Mousson in bedeutende persönliche Mißverhältnisse verwickelt worden, mochte des Fundes sich freuen, prüfte nicht genauer die Aechtheit, und übersendete den gesetzgebenden Räthen am ein und zwanzigsten Juni durch einen außerordentlichen Courier ohne Angabe, wie und durch wen er zum Besitze des Actenstückes gekommen, eine vidimirte Abschrift dieses Briefes. Erst am fünf und zwanzigsten kam die Sache zur Sprache. Viele wollten in dieser Zögerung einen Kunstgriff erkennen, den Verdächtigten, wofern sie schuldig wären, die nöthige Frist zu Sicherungsmaßregeln zu gewähren. Auf Moussons ausdrückliches Verlangen wurde dann über ihn selbst, wie über Laharpe bis nach vollendeter gerichtlicher Untersuchung Hausarrest verhängt, und ihre Schriften versiegelt. Die Untersuchung war dem Cantonsgerichte zu Bern übertragen. Am zweyten Juli wurden gegen beyde Männer Verhaftsbefehle erlassen. Zu Payerne entsprang aber Laharpe der Escorte, die ihn nach Bern geleiten sollte. Die eigentlichen Gründe dieser räthselhaften, unter mancherley Abentheuern vollbrachten Flucht sind nicht bekannt. Er selbst schrieb sie der Besorgniß vor der Ungerechtigkeit seiner Gegner zu. Andere erkannten in ihr die Scheu vor der Demüthigung, als Gefangener in eine Stadt einzuziehen, wo er so lange als gefürchteter Gebiether geherrscht; noch Andere erklärten sie für die Frucht eines unreinen Gewissens. Von der Neuenburgischen Grenze erließ Laharpe an das gesetzgebende Corps eine rechtfertigende und protestirende Zuschrift, worin er das ganze Verfahren gegen ihn „als „unerhörte Verfolgung von Seiten einer verfassungs-

„widrigen Regierung“ darzustellen sucht. Aus dem Neuenburgischen, wo er Auslieferung fürchtete, floh er ohne Säumniß nach Paris, woselbst ihn Bonaparte kalt empfing, und ihm nur unter der Bedingung, sich nicht ferner in die Angelegenheiten der Schweiz zu mischen, Schutz versprach. Das Gericht erklärte am drey und zwanzigsten Juli Moussons Unschuld und die Falschheit des Briefes. Schon am dreyßigsten Juni hatte ein Proclama des Vollziehungsausschusses die Statthalterämter aufgefordert: „Mit möglichster Sorgfalt alle Intriguen der Feinde der „öffentlichen Ruhe und Ordnung zu ersticken.“

Mittler Weile hatten die gesetzgebenden Räthe den Gedanken ihrer Auflösung in ernste Ueberlegung gezogen. Da sie ungern von ihren Stellen wichen, und noch eine Wurzel im Volke zu haben glaubten, weil es auch manche Petitionen gab, die ihnen zu bleiben anriethen, und Alle, welche die Vertagung begehrten, mit den Ehrentiteln von „Anarchisten, Landesverräthern“ u. s. f. belegten: so verwarfen sie den Antrag zu verschiedenen Mahlen. Den heftigsten Widerstand leistete der vor Kurzem zu einem Drittheile erneuerte Senat. Endlich am siebenten August wurde die Vertagung vom Großen Rathe mit entschiedener Mehrheit ausgesprochen. Aber im Senate gab es noch sehr stürmische Scenen. Vergebens stellten Einige vor, man könne nichts Besseres und überhaupt nichts Anderes thun, als dem Beyspiele des Großen Rathes folgen. Vergebens erklärten Andere, sie können sich nach der Auflösung des Großen Rathes nicht mehr als Senatoren betrachten, und ebenso vergebens rieth Bay: „Bey „übelschmeckenden Arzneyen ist's am besten gethan, sie „schnell zu verschlucken.“ — „Alle Patrioten,“ zürnte Kubli, „sollen aus der Gesetzgebung entfernt werden, „die gnädigen Herren wollen wieder auftreten!“ — „Der „Vollziehungsausschuß,“ donnerte Rothli, „will uns den „Dolch auf die Brust setzen! Aber ich lasse mich nicht „schrecken; zu keinem feigen Schritte werde ich mich ver-

„leiten lassen, sollten auch alle Abgründe der Hölle sich „vor mir öffnen!“ — „Der Vollziehungsausschuß,“ schalt Krauer, „diese Aftergeburt der Gesetzgebung, darf sich „solche Sprache erlauben. Eine Zeit wird kommen, wo „Rache und Schande die Urheber dieses heutigen Tages „treffen wird!“ — „Mein Innerstes,“ drohte Diethelm, „empört sich über diese Frechheit. Ich bin der erste „Senator meines Cantons, und gelte etwas bey meinem „Volke. Man wird erfahren, was geschieht, wenn ich „nach Hause komme, und ihm sage, wie man seine Re„präsentanten behandelt hat!“ — Schallender Beyfall, Bravorufen, wilder Lärm, begleiteten dieß letzte Votum. Die Versammlung glich mehr einem tobenden Clubbe, als einem würdevollen Vereine von Gesetzgebern. Man konnte zu keiner ruhigen Abstimmung gelangen. Noch am Abend des Tages erklärte eine große Zahl Senatoren schriftlich ihre Zustimmung zu den Schlüssen des Großen Rathes. Die andern versammelten sich noch Ein Mahl am achten August, und obwohl der Präsident diese Zusammenkunft als gesetzwidrig erklärte, und nach mehrmahligem fruchtlosem Versuche sie aufzuheben, die Sitzung verließ; lösten sie sich doch erst auf, nachdem zwey und zwanzig von ihnen in Form eines noch gültigen Senatsschlusses die Vertagung feyerlich verworfen hatten.

Ein durch den Vollziehungsausschuß erwählter gesetzgebender Rath von drey und vierzig Personen mit einem Vollziehungsrathe von sieben Gliedern sollte nun die Helvetische Republik regieren, bis statt der jetzigen unzweckmäßigen, allem Volke verhaßten Constitution eine neue Verfassung von demselben angenommen wäre. Die Entlassung der gesetzgebenden Räthe, zu deren Durchführung das Französische Militair nöthigen Falls Hand gebothen hätte, erhielt am drey und zwanzigsten August die offizielle Billigung des ersten Consuls. Das Volk vernahm den Wechsel mit Kälte. „Es hatte,“ wie schon mehr als ein Jahr früher ein Senator sehr wahr gesprochen,

„bisher nur die traurigen und lästigen Folgen der Revo„lution empfunden, ihre labenden Früchte aber noch wenig „genossen," und so mochte es wohl auch in dieser Umänderung keine labende Frucht, vielleicht kaum eine Blüthe erkennen.

Der Vollziehungsrath mit Einem gesetzgebenden Rathe. — Verfassung von Malmaison. — Vom siebenten August 1800 bis zum siebenten September 1801.

Der Sturz des Laharpeschen Directoriums hatte dem terroristischen Systeme ein Ende gemacht. Die Entlassung der Räthe erschütterte heftig das demokratische Princip, was zwar nach dem jetzigen Geschmacke Bonaparte's, aber nicht nach demjenigen vieler Helvetier war. Die neue Regierung nahm sofort eine mehr aristokratische Richtung. Sie hob die Oeffentlichkeit der Berathungen auf, welche sich bey der bisherigen Composition der Räthe allerdings nicht als einen Gewinn für die Regenten bewiesen hatte, von der neuen Behörde aber ohne Schaden hätte ertragen werden mögen, ja! ihr eine kräftige Schutzwehr gegen viele Verdrehungen und Verläumdungen dargebothen hätte. Der gesetzgebende Rath wurde dem Vollziehungsrathe so ziemlich untergeordnet. Auch ließ sich der letztere Vollmacht ertheilen, Beamtete und Cantonsbehörden zu entsetzen und zu erneuern. Am zwey und zwanzigsten December 1800 wurden die politischen Vereine unter polizeyliche Aufsicht gestellt, und wofern sie die ihnen gezogenen Schranken übertreten, mit Aufhebung bedroht. Als die Räthe aus einem Berichte über den Finanzzustand mit Schrecken erkannten, daß das Budget in diesen Friedenszeiten nach der starken Reduction aller Besoldungen und der Entlassung von fünf Directoren und hundert und acht und siebenzig hoch bezahlten Repräsentanten immer noch acht Millionen Franken erfordere; der Rückstand aber zwey Millionen sey: so suchten sie der Gebrechlichkeit der Finanzen durch ein Decret, das Nach-

zahlung der Grundzinse von 1798 her und Lieferung des großen Zehntens für 1800 befahl, abzuhelfen. Nicht minder ward unnachläßliche Einziehung aller rückständigen Abgaben beschlossen. Hierüber große, weit verbreitete Erbitterung unter dem Volke. Oft mußte zur Eintreibung Execution angewendet werden. Waffengewalt mußte die Bezirke Gelterkinden und Wallenburg im Canton Basel bezwingen. Ein viel bedeutsamerer Aufstand im Leman aber konnte nur durch die Beyhülfe des Französischen Generals Montchoisy unterdrückt werden. An vielen Orten versagten die Gemeindsbehörden der Regierung die Vollziehung der neuen Finanzgesetze. Beyde Appenzell wurden so unruhig, und betrieben die Herstellung ihrer alten Verfassung so lebhaft, daß Französische Truppen diese Gegenden besetzten. So war Gährung allenthalben, und die von ihren Stühlen gestoßenen Gesetzgeber pflegten eifrig die böse Saat des Mißvergnügens. Die Freunde des Alten aber schauten hoffnungsvoll auf Bonaparte, der sich von den demokratischen Principien täglich mehr abwendete. Von ihm hofften sie eine ihren Wünschen entsprechende Rückwirkung auf die Schweiz. Mit Erbitterung sprachen daher öffentliche Blätter von der Partey der Ehemahligen, welche nun vor dem Helden Frankreichs in verwerflichen Umtrieben krieche.

Sogleich nach ihrem Amtsantritte hatten die Räthe die Bearbeitung einer neuen, auf das Prinzip der Einheit und einer „weisen" Stellvertretung des Volkes zu bauenden Verfassung begonnen. Den vollendeten Entwurf brachte ein außerordentlicher Gesandter zum Französischen Consul. Um seine Zustimmung desto eher zu erhalten, hatte man am ein und zwanzigsten August die Verpflegung eines über den Simplon ziehenden Französischen Truppencorps von beynahe zehn tausend Mann übernommen. Der Entwurf huldigte dem Grundsatze eines vollkommenen Einheitssystemes; er hatte daher

nicht den Beyfall der Schweizerischen Föderalisten, die seiner Annahme zu Paris durch einen eigenen Agenten entgegen wirkten. Er hatte aber auch nicht den Beyfall des ersten Consuls. Dieser erklärte, „die Schweiz bedürfe „keiner starken Centralverfassung, wie Frankreich.“ In diesem Sinne sprach auch sein Gesandter in Helvetien. Die Föderalisten aber wurden zur Verfolgung ihrer Plane noch mehr ermuthigt durch den eilften Artikel des am neunten Februar 1801 zu Lüneville geschlossenen Friedens. Derselbe berechtigte das Helvetische Volk zu freyer Annahme einer beliebigen Verfassung, und ward von allem Volke als eine indirecte Aufforderung zur Abthuung der jetzigen Ordnung der Dinge betrachtet.

Am ersten May theilte der Französische Consul dem außerordentlichen Helvetischen Gesandten statt des empfangenen Verfassungsentwurfes einen von ihm ausgehenden mit, den man den Entwurf von Malmaison nennt, und ließ merken, daß er dessen unbedingte Annahme erwarte. Dieser Entwurf hielt das Mittel zwischen einer Einheits- und einer Centralverfassung. Er veränderte stark Zahl und Begränzung der bisherigen Cantone; und das Land Wallis, nach welchem der Consul gelüstete, war nicht mehr als Bestandtheil Helvetiens genannt. Für die Abtretung dieses wichtigen Landes sollte die Schweiz mit dem kleinen Frickthale entschädigt werden. Alle Parteyen waren unzufrieden mit einem Entwurfe, der weder den Föderalisten noch den Einheitsfreunden ihre Wünsche gewährte. Die Urcantone ließen sich zwar die Trennung des Cantons Waldstätten in die vier alten Cantone Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug wohl gefallen, verabscheuten aber die im Entwurfe vorgeschlagene Repräsentation nach einem die Bevölkerung berücksichtigenden Maßstabe. Die begüterten Städte dagegen forderten, daß bey der Repräsentation nicht allein die Bevölkerung, sondern auch noch der Steuerbetrag in Betracht gezogen werde. Die Cantone Thurgau und Schaff-

hausen wollten nicht zu Einem Canton verbunden werden. Gleicher Maßen mißfiel den Cantonen Bellinzona und Lugano ihre Vereinigung. Der Canton Oberland sträubte sich gegen die Verschmelzung mit Bern, Baden gegen diejenige mit Aargau. Glarus und Appenzell verlangten Trennung von den Landschaften, mit denen sie verbunden worden waren. Die Municipalität von Bern befreute sich des Wiedergewinnes von Oberland; protestirte aber gegen die Abtrennung von Waat und Aargau. Auch der Fürstabt von St. Gallen protestirte am zwanzigsten May gegen die Aufhebung seines „zum Deutschen Reiche gehörigen" Stiftes und die Freylassung seiner Unterthanenlande. — Trefflich nutzten die Föderalisten diese allgemeine Mißstimmung. — Da sich niemand zur unveränderten Annahme des Entwurfes von Malmaison entschließen konnte; so vereinigten sich am neun und zwanzigsten May alle Parteyen zu dem Beschlusse, diesen Entwurf durch eine allgemeine Helvetische Tagsatzung prüfen zu lassen. Umsonst gab die Französische Gesandtschaft nochmahls deutlich zu verstehen, die unbedingte Annahme würde höheren Ortes weit lieber gesehen werden.

Die constituirende Helvetische Tagsatzung.
Vom siebenten September bis zum acht und zwanzigsten October 1801.

Die Tagsatzung trat am siebenten September zusammen, und ward auch vom Lande Wallis, das sich um keinen Preis von Helvetien trennen wollte, besendet. Schon die Zulassung dieser Gesandtschaft und die standhafteste Weigerung, auch nur einen Theil des Wallis abzutreten, erfüllten den alles Widerstandes entwöhnten ersten Consul mit heftigem Unwillen. Bald bekam er neue Gründe zum Zorne. Einheitsfreunde bildeten die große Mehrheit der Tagsatzung. Vergebens war im Einberufungsdecrete ihre Aufgabe dahin beschränkt worden, den Entwurf im Ganzen anzunehmen oder zu verwerfen.

Sie glaubten sich zum Eintreten aufs Einzelne berechtigt, und änderten den Entwurf wesentlich im Sinne der Einheit und Demokratie. Neuerdings beleidigten sie Frankreichs mächtiges Oberhaupt durch Mahnung an schuldige Zahlungen. Die Französischen Armeen hatten gegen sogenannte Bons, (Gutscheine,) aus Helvetien große Zwangsanleihen und eine Masse von Bedürfnissen bezogen. Schon im Frühjahre 1800 überstieg der Betrag dieser Anforderungen die Summe von drey und zwanzig Millionen Franken, und war seither um mehrere Millionen vergrößert worden. Sehnlich hoffte Helvetien auf die Rückzahlung einer Schuld, welche amtliche Erklärungen der Französischen Regierung „in die Reihe ihrer „heiligsten Schulden“ gestellt hatten. Weil aber im Frieden von Lüneville Helvetiens Unabhängigkeit anerkannt ward; glaubte Frankreich, Dankbarkeit verbiethe diesem Lande, seiner Forderungen ferner zu gedenken, und nahm die leisesten Mahnungen mit Empfindlichkeit auf. In Folge dieser Mißstimmung ließ sich der in Helvetien commandirende General Montchoisy mit der föderalistischen Opposition in Verbindungen ein, und an die Stelle des biedern Gesandten Reinhard trat Verninac, ein diplomatischer Ränkemacher. Er begann alsobald seine Umtriebe. Kurz nach seiner Ankunft traten die Abgeordneten der drey Urcantone mit Protestation gegen alle die Selbstständigkeit ihrer Cantone antastenden Schlüsse der Tagsatzung aus dieser Versammlung aus. Ihnen folgten dreyzehn andere Föderalisten unter ähnlichen Verwahrungen. Die Tagsatzung betrachtete aber ihre Mitglieder als Repräsentanten der gesammten Nation und nicht einzelner Cantone, und urtheilte, jener Austritt könne keine Aufgebung ihrer Arbeit, keine Schwächung ihrer Berechtigungen zur Folge haben. Sie vollendete ihr Verfassungswerk, und wählte einen neuen bloß aus Einheitsfreunden bestehenden Senat, nachdem sie über eine nochmahlige Protestation des Abtes von

St. Gallen „gegen alle weitere Vorenthaltung, Schmä„lerung, Beraubung seiner Stiftsgerechtsame" zur Tagesordnung geschritten war. In einer besondern Zuschrift erklärte der Abt den beyden aus den Stiftslanden gebürtigen Tagsatzungsgliedern Bolt und Reuti: „Wofern „sie zur Einführung der neuen Constitution in den Stifts„landen mitwirken, werde ein dem Gehorsam und der „Treue, die sie ihm, als ihrem rechtmäßigen Landesherren, „schuldig seyen, so zuwider laufendes Benehmen ihnen zur „schweren Verantwortung gereichen; dagegen Bemühun„gen zur Herstellung der äbtischen Landesherrlichkeit mit „höchstem Wohlgefallen vermerkt werden."

Noch ehe die Tagsatzung ihr Werk vollendet hatte, war Zertrümmerung desselben von den Föderalisten schon beschlossen. In der Nacht vom sieben und zwanzigsten auf den acht und zwanzigsten October versammelte sich ein Theil des Vollziehungs- und gesetzgebenden Rathes in einem Privathause. Herbeyeilende Mitglieder der Gegenpartey wurden durch die Wachen vor dem Versammlungshause abgewiesen. Unter dem Schutze des Französischen und Helvetischen Militairs erklärten nun die Eingeweihten die Tagsatzung für aufgelöst, ihre Arbeiten für nichtig, ihre Senatwahl für widerrechtlich; weil sie die im Gesetze ihrer Zusammenberufung ihr angewiesene Competenz eigenmächtig überschritten, und durch den Austritt vieler Mitglieder aufgehört habe, eine allgemeine Helvetische Tagsatzung zu seyn. — Vier dieser Versammlung nicht angehörige Vollziehungsräthe, welche sich mit einigen Ministern an ihren gewohnten Sitzungsort begeben, wurden daselbst bis nach Vollendung der Umwälzung bewacht. Truppenabtheilungen und Bürgerwachen durchzogen die Straßen, und die Französischen und Helvetischen Generale Montchoisy und Andermatt durchschritten Arm in Arm die Gassen der Stadt. Vorzüglichen Antheil an dieser Umwälzung hatte der in allen Wahlen übergangene ehemahlige Director und jetzige

Vollziehungsrath Dolder. Ihm und seinem Collegen Savary wurde provisorisch die Ausübung der vollziehenden Gewalt übertragen. Sie sollten aus dem bisherigen gesetzgebenden Rathe einen Ausschuß von fünf Personen ernennen, welche dann dieser Behörde fünf und zwanzig Männer zu Senatoren vorschlagen. Dolder und Savary gingen so weit, diesem Ausschusse die fünf und zwanzig Vorzuschlagenden geradezu zu bezeichnen. Bey den Nahmen Einiger war beygefügt: „Vom Französischen „Gesandten besonders empfohlen.“ In wenig Minuten hatte der Ausschuß seine Wahlen vollendet.

Noch jetzt machte ein großer Theil der gesprengten Tagsatzung lebhafte Versuche, in ihr Sitzungszimmer einzudringen, und ihre Auflösung zu vereiteln; allein sie wurden von der Wache abgewiesen. Es blieb ihnen nichts übrig, als sich der Auflösung unter heftigen Protestationen zu unterziehen. Vier Minister und mehrere Statthalter nahmen ihre Entlassung.

Kleiner Rath und Redingischer Senat.
Vom acht und zwanzigsten October 1801 bis zum siebzehnten April 1802.

Der neue Senat bestand beynahe gänzlich aus Föderalisten. Von den gewichtigen Männern der Gegenparter war keiner in seiner Mitte. Er erließ vielversprechende Kundmachungen, worin er dem äußeren Elende, so wie der religiösen und sittlichen Versunkenheit des Volkes nach Kräften zu steuern verhieß. Ebenso wurden billiger Loskauf der Grundlasten, möglichste Sparsamkeit, Beschränkung aller Abgaben und Einberufung einer nach den Bestimmungen des Entwurfes von Malmaison organisirten Tagsatzung binnen längstens drey Monathen zugesagt. Den kleinen Rath von sechs Personen bestellte der Senat mit großer Vorliebe für das Alte. Dolder und Savary waren nicht vergessen. Neben ihnen saßen vier Glieder der ehevorigen Regierungen. Erster Landammann war Aloys Reding. Ueber alle Maßen

schlüpfrig und bedenklich war die Bahn der neuen Regierung zwischen zwey exaltirten Parteyen, deren eine Alles von ihr hoffte, die andere Alles von ihr fürchtete. Sie suchte zwar durch mancherley Maßnahmen festen Fuß zu fassen. Sie ersetzte viele ihr abgeneigte Cantonsbeamte durch Männer ihres Systemes. Durch Bestätigung der Herstellung der Urcantone und Zugs trachtete sie, bey diesen beliebt zu werden. Bey den Katholiken suchte sie sich durch schonende Behandlung der Klöster zu empfehlen. Durch eine Amnestie öffnete sie vielen zum Theile sehr einflußreichen Anhängern des Alten das Land wieder, welches sie beym Ausbruche der Revolution oder seit der Oesterreichischen Occupation verlassen hatten. Gegen die Anfechtungen der öffentlichen Blätter waffnete sie sich mit einer strengen Censur. Dem Republikaner entzog sie die bisher vom Staate empfangene Unterstützung. Aber mit Allem diesem machte sie geringe Fortschritte in der öffentlichen Gunst, und vermochte noch weniger, die Hauptschwierigkeit ihrer Aufgabe, die Herstellung der zerrütteten Finanzen, zu mindern oder zu lösen. Sie sollte die Staatsausgaben bestreiten, eine Schuldenlast von sieben Millionen tilgen, und doch die Abgaben und Lasten erleichtern, auch keine Grundzinse und Zehnten beziehen. Als sie dieß letztere dennoch zu thun genöthigt war, vereinten sich gegen sie mit der Erbitterung der unversöhnlichen Einheitsfreunde die Verwünschungen des in seinen Interessen gekränkten Bauernstandes, und über Alles dieß zeigte die Französische Regierung, unter deren Auspizien die jetzigen Machthaber in Helvetien sich ans Ruder geschwungen, gegen sie einen unerwarteten Kaltsinn. Auch sie waren genöthigt, Frankreich die Abtragung seiner Schulden in Erinnerung zu bringen. Da ward ihnen am vierzehnten November in offiziellem Schreiben barsch erklärt: „Man werde doch nicht daran denken, „von den Befreyern der Schweiz die Bezahlung der empfan„genen Lieferungen zu fordern.“ Sie mußten nicht minder,

wie ihre Vorgänger, den Zorn Frankreichs durch beharrliche Verweigerung der Abtretung des Wallis reizen, und zu diesen beyden Differenzen kam noch ein dritter Punct. Ein so völliger Sieg der aristokratischen Partey war bey ihrer bekannten Vorliebe für England und Oesterreich, bey ihren, seinen Einfluß in der Schweiz gefährdenden Verbindungen mit diesen Mächten nie in des ersten Consuls Sinne gelegen. Daher schnitt sein Gesandter, der schon bey der Illumination wegen Redings Wahl seine Wohnung unbeleuchtet gelassen, alle Hoffnung der Anerkennung seines Hofes ab, und verweigerte einem Helvetischen Abgeordneten Pässe nach Paris. Da ging Landammann Reding in eigener Person nach jener Stadt. Der erste Consul nahm ihn kalt auf. Sein Bescheid war ausweichend. Der unerschrockene Reding that Alles, Napoleon für sich zu gewinnen. Je muthiger er sich aber zeigte, desto weniger konnte er Zutrauen erwecken. Zuletzt ward er mit dem unheimlichen Rathe entlassen, die beleidigte Partey der Einheitsfreunde durch Aufnahme einiger ihrer Häupter in die Regierung zu versöhnen. Napoleons Wort: „Ich habe zu Euch geredet, wie in jenen Zeiten, „wo Helvetien ein Theil Galliens war, das Oberhaupt „der Gallischen Völkerschaften gesprochen hätte," gab dem Landammann verständlichen Aufschluß, wie jener Rath zu nehmen sey. Mit diesem Bescheide kam Reding nach Bern. Die schmerzliche Demüthigung ließ sich nicht abwenden. Am drey und zwanzigsten Januar 1802 nahm man sechs Häupter der Einheitsfreunde in den Senat auf. Eben dieselben gelangten auch insgesammt in den neu gewählten, auf eilf Personen vermehrten Kleinen Rath. Von jetzt an bekämpften sich die feindseligsten Elemente im Schoße der leitenden Behörde. Frankreichs Anerkennung erfolgte zwar; aber ins Herz der bestehenden Ordnung war der Keim des Todes gedrungen.

Senat und Kleiner Rath beschäftigten sich nun angelegentlich mit Regulirung der Finanzen. Aber das

Uebel war zu groß, und welche außerordentliche Schwierigkeiten der Bezug des hauptsächlichsten Hülfsmittels, der Zehnten und Grundzinse, bey der entschiedenen Abneigung des Volkes gegen jede und zunächst gegen diese ökonomische Leistung finden mußte, wurde schon angedeutet. Es kam zu thätlichem Widerstande, zu mehrfachen Aufruhren, und beunruhigender als je durchzogen Gerüchte von Besitznahme wenigstens der Welschen Schweiz durch Frankreich das Land. Grenzverletzungen der Mauthbeamteten, Truppenanhäufungen auf der Westgrenze gaben solchen Gerüchten den Anstrich leidiger Wahrscheinlichkeit. Unter diesen dunkeln Verhältnissen erschien ein Verfassungsentwurf. Er war schon im Senate bloß mit der Mehrheit Einer Stimme durchgegangen. Mehrere Senatoren hatten die Stimmgebung gänzlich verweigert. Dieser Entwurf räumte zwar den Cantonen große Befugnisse ein; behielt aber doch die Einheit bey. Er wurde daher von den Föderalisten mit großer Kälte, von den Einheitsfreunden mit noch größerem Widerwillen aufgenommen. Sie schalten ihn das Grab der Volksfreyheit, die Wiederbelebung der Familienherrschaft. Bittere Zuschriften, noch bitterere Zeitungsartikel ergossen sich in Strömen über seine Schöpfer. Die Mißstimmung ward so groß, daß die Regierung die verheißene Einberufung einer Helvetischen Tagsatzung nicht wagen durfte; sondern durch Cantonstagsatzungen, auf deren Erwählung sie einen überwiegenden Einfluß ausübte, Annahme des Entwurfes zu erzielen versuchte. Dennoch mißlang ihr Zweck. In einigen Cantonen verweigerte man die Ernennung von Wahlmännern, in andern die Abstimmung. In vielen wurde geradezu verworfen. Da, wo man noch annahm, geschah es unter mancherley Vorbehalten, und selbst die Urcantone, die man kurz zuvor durch den Beschluß hatte gewinnen wollen, „daß ihnen, als den Stiftern der Freyheit, welche auch in den neusten Zeiten „so viel für diese und die Ehre des Schweizernahmens

„gethan, ihre Abgaben bis auf den Betrag von sieben „hundert und zwanzig tausend Franken zur Bestreitung „ihrer Cantonsbedürfnisse überlassen seyen,“ selbst diese Begünstigten zögerten, oder behielten sich ihre alten Rechte vor. Ernst und eindringlich mahnte die Regierung nochmahls zur Annahme der Verfassung, damit ein Mahl des Vaterlandes schwankender Zustand beendet, und die drohende Einbuße der Selbstständigkeit abgewendet werde. Aber als sie von einer Uebereinstimmung der Ansichten des ersten Consuls mit denjenigen des ersten Landammanns redete, widersprach ihr der Französische Gesandte in öffentlichen Blättern durch die Erklärung: „Seine Regierung habe der Helvetischen über diesen Ge„genstand noch nicht die mindesten Eröffnungen gemacht,“ und, von Frankreich angeregt, protestirten die Frickthalischen Landstände gegen die Vereinigung mit Helvetien, wofern diese Verfassung angenommen werden sollte. Unter solchen Verhältnissen nahte das Osterfest. Der Senat vertagte sich für eine Woche. Reding und viele Senatoren seiner Partey gingen nach ihrer Heimath, hoffend, durch ihren persönlichen Einfluß die Stimmung ihrer Cantone zu verbessern. Die Einheitsfreunde, mit geheimen Planen schwanger, blieben zu Bern. Sie benutzten die Abwesenheit ihrer Collegen, um im Einverständnisse mit dem Französischen Gesandten die jetzige Regierung durch einen Gewaltstreich zu stürzen. Die Föderalisten wurden zwar in Zeiten gewarnt. In einer Versammlung am Abend des sechszehnten April schlug ihnen Bay energische Maßregeln vor, welche vielleicht die Plane der Einheitsfreunde vereitelt hätten. Aber auf Anrathen des ehrwürdigen Hirzel gaben seine mit ihm stürzenden Collegen Vorschlägen kein Gehör, welche nur zu leicht blutige Folgen hätten haben können. — Am Morgen des siebzehnten beschlossen die in einer Kleinrathssitzung vollzählig anwesenden Einheitsfreunde, ungeachtet des Widerspruches dreyer Föderalisten: 1) Die Einführung der

projectirten Verfassung ist suspendirt. 2) Es soll unverzüglich aus ganz Helvetien eine Zahl zutrauungswürdiger Bürger als constituirende Notabelnversammlung einberufen werden. — Der zu Intriguen, Parteywechsel und Staatsstreichen stets bereite Dolder war in jener Sitzung zu den Einheitsfreunden übergetreten. Das Französische und Helvetische Militair wurde zur Unterstützung der Umwälzung gegen jeden Widerstandsversuch bereit gehalten. Schon des folgenden Tages versicherte der Französische Gesandte die neuen Machthaber der Gunst des ersten Consuls. Reding, bey dieser unerwarteten Nachricht von Schwyz schnell nach Bern eilend, wollte in einer Sitzung des Kleinen Rathes alles Geschehene als verfassungswidrig annulliren; erhielt aber seine Entlassung, die er jedoch nicht anerkannte. Nachdem diese Anstrengungen, so wie auch seine Protestation an den Französischen Consul ohne Erfolg geblieben, verließen er und seine Anhänger in düsterm Grolle die Stadt Bern. Die zurückbleibenden Glieder des Kleinen Rathes aber übernahmen provisorisch die Staatsleitung. Ihre Amtsführung begannen sie, wie Andere vor ihnen, mit Entlassung mehrerer ihrem Systeme abgeneigter Statthalter und Beamteten.

Wallis wird von Helvetien losgerissen.
Am vierten April 1802.

Wir erwähnten schon einige Mahle das Gelüsten der Französischen Regierung nach dem Lande Wallis. Die Anlegung einer Heerstraße über den Simplon nach Italien war der Zweck, um deßwillen Wallis von Helvetien losgerissen, und ganz an Frankreich gefesselt werden sollte. Diesem Vorhaben widerstand jede der verschiedenen Helvetischen Regierungen mit aller Kraft. Darum begünstigte auch Frankreich jede in Helvetien sich neu aufschwingende Partey, um von ihrer Dankbarkeit die Zustimmung zur Erwerbung des Wallis ohne offene Gewalt zu erhalten, und ließ jede dieser Parteyen

wieder fallen, so wie es sich in seinen Erwartungen getäuscht sah. Nachdem aber alle Kunstgriffe einer arglistigen Politik vergeblich angewendet worden waren, schritt Frankreich zur unverhüllten Gewaltthat. Der im Wallis commandirende General Thüreau fing an, dieß Land wie eine eroberte Provinz zu behandeln. Er ertheilte Befehle, hob Verordnungen der Landesbehörden auf, setzte Beamtete ein und ab, und verlachte die kraftlosen Gegenvorstellungen des Helvetischen Senats, auf die Befehle seiner Regierung sich stützend. Wie viele Jahrhunderte früher in den Zeiten des rohen Faustrechtes der despotische Kaiser Albrecht I. gegen die drey Länder, also verfuhr nun im Jahrhundert der Aufklärung die große Nation, die sich selbst eine Befreyerinn der unterdrückten Völker nannte, gegen das Land Wallis. Nachdem die süße Lockung nichts gefruchtet, sollte das arme Land durch grausame Bedrückung mürbe gemacht, oder zu einem verzweifelungsvollen Schritte getrieben werden, den man ihm als Verbrechen anrechnen, und zur Beschönigung der gänzlichen Unterdrückung seiner Freyheit mißbrauchen könnte. Alle diese Berechnungen waren eitel. Seufzend trug das arme Land seine schwere Last; aber es that nichts, als daß am zweyten März Abgeordnete von drey und neunzig Gemeinden das beschneyte Gebirg überstiegen, den Helvetischen Senat um seine Hülfe anzuflehen. Was konnte diese ohnmächtige Behörde thun, als höchstens gegen Frankreichs Ungerechtigkeiten protestiren? So hoch wurden diese Protestationen geachtet, daß einen Monath später, am vierten April, ein Machtspruch des ersten Consuls das Land Wallis von Helvetien trennte, und zur unabhängigen Republik erklärte. Unter den Beweggründen der Trennung war die Französische Regierung so schamlos, auch diesen aufzuführen: „Das Wallis habe sich ja „zu verschiedenen Mahlen und erst noch im letzten Kriege „der Vereinigung mit Helvetien mit gewaffneter Hand „widersetzt, und dadurch seine Neigung zur Trennung

„genügend an den Tag gelegt.“ Eine erneuerte Protestation des Helvetischen Senates that keine andere Wirkung, als daß der erste Consul vollends für den Sturz der Föderalisten gestimmt wurde.

Die constituirende Notabelnversammlung und der neue Helvetische (Doldersche) Senat. — Aufstand der Papierverbrenner im Canton Leman. Vom siebzehnten April bis Ende Juni 1802.

Auch die neue provisorische Regierung, zwar von den Einheitsfreunden fast vergöttert, stieß schon im Anfange ihrer Laufbahn auf große Hindernisse, und es schien eine unglückliche Vorbedeutung, daß von den sieben und vierzig Personen, welche als constituirende Notabelnversammlung einberufen wurden, bloß dreyßig der schwierigen Aufgabe sich unterzogen. Bald sahen sich die Aprilmänner von allen Seiten beunruhigt. In öffentlichen Blättern wurden sie hart angegriffen. Der Gesandte in Wien verweigerte ihnen den Gehorsam. Drohende Begehren wegen Zehnten und Grundzinsen umflutheten sie in großer Zahl. Gerüchte beabsichtigter Reactionen verbreiteten sich unter dem Volke. Die kleinen Cantone konnten nur durch Französische Scharen im Zaume gehalten werden. Das katholische Volk suchte, durch Processionen und Wallfahrten Abthuung des drückenden Zustandes vom Himmel zu erflehen. Verschiedene Landesgegenden wurden durch Sectirer beunruhigt, welche von keiner Verfassung, keiner Regierung, keinen Abgaben, keiner Schuldenzahlung mehr hören wollten, Gemeinschaft der Güter und grobe Verletzung des Sittengebothes predigten. Zu Bern erschien ein Haufe solcher Schwärmer, die bereits ihre Güter verkauft hatten, und den Erlös sinnlos verschleuderten. Im Luzernischen ward ihr Einfluß so groß, das die Anpreiser und Repräsentanten der bürgerlichen und Gewissensfreyheit die Bekehrung dieser Verirrten Dragonern anvertrauen zu müssen glaubten, und funfzehn der erhitztesten Köpfe im Irren=

hause versorgten. Alle diese Belästigungen waren aber geringfügig gegen den im Leman ausbrechenden Aufstand der Papierverbrenner.

Voll Unwillen, nicht zu der heiß ersehnten Schenkung der Zehnten und Grundzinse gelangen zu können, und sogar jenes Gesetz wieder abgeschafft zu sehen, das einen unverhältnißmäßig kleinen Loskauf gewährt hatte, beschloß das Lemannische Volk, zur Selbsthülfe zu schreiten. Gegen zwey tausend Bewaffnete thaten sich unter einem gewissen Raymond zusammen, fochten auf verschiedenen Puncten mit den Französischen und Helvetischen Truppen, und verbrannten nebst verschiedenen Notariatsbüchern die Archive einer Menge von Schlössern, wähnend, mit diesen Urkunden auch die Zahlungspflichtigkeit und die Möglichkeit ihrer Herstellung vertilgt zu haben. Immer stärker schwoll die Zahl der Empörer an. Schon waren sie mächtig genug, vom Französischen Commandanten zu Morges die Auslieferung des dortigen Schloßarchives und einiger Kanonen zu ertrotzen. Sie nahmen dann Lausanne ohne Widerstand ein, und hofften, von Frankreich begünstigt zu werden. Der Regierung drohten sie mit Anschluß des Leman an Frankreich. Dieselbe handelte indeß mit Entschlossenheit. Sie schickte den Senator Kuhn mit ausgedehnten Vollmachten nach dem Leman, verlangte und erhielt nachdrückliche Hülfe vom Französischen General Montrichard. Zu spät erwogen nun die Aufrührer die Vermessenheit ihrer Unternehmung; sie räumten Lausanne wieder, und unterhandelten. Es erfolgte ein Waffenstillstand von einigen Tagen, und immer noch schmeichelten sich die Empörer mit süßen Hoffnungen. Allein, nachdem die Regierung im Einverständnisse mit den Französischen Behörden eine genügende Militairmacht ins Land gezogen, welche vom Obergeneral den Befehl empfangen, wofern Ermahnungen nichts fruchten, Gewalt anzuwenden: wurde der Aufstand ohne Blutvergießen unterdrückt, die unruhigen Gegenden entwaffnet,

und erneuerte Aufstandsversuche mit energischen Züchtigungen bedroht. Alle erzwungenen Verzichtleistungen wurden ungültig erklärt; die vernichteten Rechtstitel wieder hergestellt; einige Dörfer, die den Unfug fortsetzten, mit schwerer Geldbuße belegt. Jetzt entsagten die Empörer der letzten Hoffnung des Gelingens, und ihre Anführer entflohen. Ein außerordentliches Tribunal verurtheilte mehrere der Entwichenen zum Tode oder schwerer Kettenstrafe.

Während dieser Unruhen hatten die Notabeln einen neuen Verfassungsentwurf ausgearbeitet, der so wenig, als einer der früheren die Wünsche auch nur einer einzigen Partey befriedigte, und allgemeines Mißvergnügen erregte. Nichts desto weniger war der provisorische Kleine Rath genöthigt, ihn dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen. Allein bloß zwey und siebzig tausend stimmfähige Bürger erklärten sich für die Annahme, zwey und neunzig tausend für Verwerfung, und nur der Kunstgriff, ein hundert sieben und sechszig tausend Nichtstimmende für Annehmende zu zählen, verschaffte der neuen Verfassung eine scheinbare Mehrheit. Alsbald erfolgte ihre feyerliche, sie als „das endlich erreichte Ziel der bangen, so oft verfehlten Hoffnungen" anpreisende Proclamirung, und wurden die erforderlichen Wahlen vorgenommen. An die Spitze der neuen Regierung trat als erster Landammann der ehemahlige Director, Vollziehungsausschuß, Vollziehungsrath und Kleinrath Dolder, ein chamäleontischer Ehrgeiziger, dem Niemand traute, der noch alle Parteyen verrathen hatte, aber Frankreichs Liebling war. Er hatte bis jetzt an der Spitze jedes Umschwunges gestanden; er hatte alle Mahl in die neu entstehende oberste Behörde einzutreten gewußt, und erklomm nun auf dieser ränkevollen Bahn den höchsten Gipfel der in Helvetien erreichbaren Macht und Würde. Seine Collegen waren lauter entschiedene Einheitsfreunde, und Frankreich verlangte nun nicht, wie zu

Redings Zeit, eine versöhnende Verschmelzung der Parteyen. Uebrigens konnte kein Unbefangener die Unhaltbarkeit dieser Ordnung bezweifeln, Niemand sich verbergen, nur die Anwesenheit Französischer Truppen gewährleiste die öffentliche Ruhe.

Abmarsch der Französischen Truppen aus Helvetien. Juli und August 1802.

In diesem bedenklichen Zeitraume erhielt die Französische Heeresmacht in Helvetien am Abend des zwölften Juli den unerwarteten, in seinen wahren Motiven bis jetzt noch nicht erkannten Befehl, dieß Land ohne Säumniß zu räumen. Dieser Befehl war ein Donnerschlag für die neuen Machthaber, der sie mit Schrecken und Entsetzen erfüllte. Wie gern hätten sie diesen Abmarsch verhindert! Sie bewarben sich wirklich zu Paris wenigstens um einen Aufschub dieser Maßregel. Wollten sie sich jedoch nicht dem äußersten Hasse des nach Entfernung der Franzosen lechzenden Volkes bloß stellen: so durften solche Practiken weder mit Nachdruck, noch viel weniger öffentlich betrieben werden. Auch wurde jeder Hoffnung der Erhörung der Lebensfaden abgeschnitten durch des ersten Consuls spöttische Antwort: „Da sich das Helvetische „Volk über die Grundlagen seiner Verfassung endlich „glücklich vereinigt habe; so werde nicht nöthig seyn, die „Französischen Truppen länger im Lande zu lassen, und „man möge ihre Zurückberufung ansehen als ein Unter„pfand von Frankreichs Vertrauen in die Weisheit des „Helvetischen Volkes und als eine Probe seines Wider„willens, sich in die innern Angelegenheiten anderer Völ„ker zu mischen." Nach dieser Erklärung blieb der Helvetischen Regierung nichts übrig, als mit bebendem Herzen Freude über die Einbuße ihrer Hauptstütze zu heucheln, und dem ersten Consul für die Abrufung seiner Truppen als für eine schätzenswerthe Gunstbezeugung Dank und Weihrauch zu opfern. Mit schön klingenden Worten

kündigte sie auch dem Helvetischen Volke dieß Ereigniß als ein freudiges an, und ermahnte das Volk, indem sie jede Schmeicheley an dasselbe verschwendete, sich durch Eintracht und Ruhe der Gnade des hohen Gönners würdig zu zeigen. — In den ersten Tagen des August verließ Montrichard mit seinen Scharen Helvetien mit solcher Eilfertigkeit, daß er nur noch einige Kranke zurückließ, und an mehreren Orten die Wachtposten abzulösen vergessen wurden. Mit dem Tage der Entfernung dieser auswärtigen Stütze war die Helvetische Regierung verloren. Fast in der Stunde des Abmarsches brachen die Stürme aus, welche die Helvetische Einheitsverfassung zertrümmerten.

Viertes Kapitel.

Die Erhebung des Schweizervolkes gegen die Helvetische Einheitsregierung, Insurrections- oder Stecklikrieg genannt. Ende Juli bis Ende Novembers 1802.

Ausbruch der Bewegung in den Ländern. Gefecht an der Rengg. Juli bis zum siebenten September 1802.

In den drey Ländern nahm der Volkssturm gegen das Helvetische Einheitssystem seinen ersten Ausbruch. Wir wissen, wie sie beynahe einmüthig die neuste Verfassung verworfen hatten. Nun, da keine fremden Bajonette mehr sie einschüchterten, waren sie schnell entschlossen, von einem Systeme sich loszureißen, welches mit allen Traditionen und Gewohnheiten, mit der historischen Entwickelung, ja dem Lebensprincipe des Eidsgenössischen Staates unvereinbar schien. Sie kannten und liebten die Freyheit nur in der althergebrachten Form. Sie hatten in dem Untergange des Föderalismus, in der Einbuße

ihrer Landsgemeinden den Untergang der vaterländischen Freyheit gesehen, und waren rüstig, dieses kostbare Gut wieder zu gewinnen.

Drohende Vorzeichen verkündeten den nahenden Sturm. Schon am vierten Juli erregte eine Wallfahrt von vierzehn hundert Unterwaldnern nach Einsiedeln großes Aufsehen. Zwölf Tage später wurde in Obwalden der Beschluß gefaßt, die Verpflegungskosten derjenigen Truppen, welche nach dem siebzehnten April dorthin verlegt worden waren, von den durch die Helvetische Regierung besoldeten Personen zu fordern. Am vier und zwanzigsten Juli trat zu Gersau eine Conferenz der Urcantone zusammen. Es war bereits dahin gediehen, daß Helvetische Behörden ihre Thätigkeit einstellten, weil sie weder Achtung noch Gehorsam mehr fanden, und die verlangte Entlassung nicht gewährt wurde. Selbst der Clerus wurde nicht mehr angehört, wenn er zu Gunsten des Einheitssystemes sprach. Zur Ruhe mahnende Hirtenbriefe des Bischofs von Constanz wurden abgerissen, fünf Priester, die als Helvetiens Anhänger galten, erlitten zu Stanz persönliche Mißhandlung. Die ohnmächtige Regierung trachtete wohl nach völliger Einführung der neuen Constitution. Sie hatte mit Nichtachtung aller Gegenvorstellungen beschlossen, die mit Entwerfung der Cantonalverfassungen zu beauftragenden Commissionen nicht durch die Bürger ernennen zu lassen, sondern nach eigenem Gutdünken zu bestellen. Nach den Waldstätten, als dem gefährlichsten Puncte, sendete sie einen außerordentlichen Commissair, den Statthalter Keller von Luzern, mit umfassenden Vollmachten. Weit entfernt, die Ruhe herstellen zu können, reizte derselbe das auf seine Wahlrechte eifersüchtige Volk noch mehr durch willkürliche Besetzung von Cantonalbehörden. Zu Schwyz entriß ihm ein Auflauf die Bewilligung zur Abhaltung einer Landsgemeinde auf den ersten August. Vergebens warnte der Vollziehungsrath ernst vor verfassungswidrigen Schritten.

In den Ländern glaubte man, der Zustimmung des ersten Consuls gewiß zu seyn. Daher wurden Landsgemeinden abgehalten, Landräthe gewählt, und beschlossen, die Verhältnisse zur Einheitsregierung zu ordnen. Ueberdieß erneuerte die Landsgemeinde von Schwyz die 1798 erlassene Freyheitserklärung ihrer ehemahligen Unterthanen. Hierauf versammelte sich am sechsten August eine zweyte Conferenz der drey Länder. Sie zeigte der Einheitsregierung die Herstellung ihrer alten Verfassungen an, verhieß, mit ihr und allen benachbarten Cantonen in Ruhe und Frieden zu leben, und gelobte nochmahls feyerlich: „die im „Jahre 1798 decretirte Frey- und Unabhängigkeitserklä„rung ihrer gewesenen Mediat- und Immediatangehörigen „nie zurückzunehmen.“ Eine ähnliche Anzeige erging an den ersten Consul. Auch die Helvetische Regierung benachrichtigte ihn von ihrer bedrohten Lage. Eben diese Regierung, welche die große Mehrheit des Volkes gegen sich hatte, und weder Geld, noch Credit, noch Ansehen, noch einen Heerführer von Talent oder Ruf besaß, antwortete den Ländern mit Drohungen und Bewaffnungen, welche nicht die gewünschte Einschüchterung, wohl aber Gegenanstalten zur Folge hatten. Ferner beschloß die Regierung am sechszehnten August, den Französischen Consul um Ueberlassung zweyer von den im Französischen Solde stehenden Auxiliarbrigaden zu bitten. Sie ertheilte auch, um sich das Waatland geneigter zu machen, den im Aufstande der Papierverbrenner Bestraften Amnestie. Die drey Länder aber hatten am vierzehnten in einer Kundmachung das Schweizervolk beschworen, sich nicht zum Kampfe gegen sie, seine wohlwollenden Brüder, mißbrauchen zu lassen. Von allen Seiten empfingen sie Aufmunterungen und Zusicherungen. Selbst der schmiegsame Landammann Dolder ließ gegen eine in Bern weilende Abordnung der drey Länder Hoffnung auf seinen Beystand durchschimmern.

In diesem bewegten Zeitpuncte begann wieder mit

aller Lebendigkeit das hinterlistige, trügliche Spiel der Französischen Diplomatik. Vortrefflich nutzte Frankreich die begonnene Aufregung, um das Gewirre der Parteyen durch seine Umtriebe zu vermehren. Mit allen Künsten und Ränken strebte es dem Ziele entgegen, alle Parteyen der Schweiz mit gebundenen Händen vor seinem Richterstuhle zu versammeln, und die Schweiz unter dem Scheine wohlwollender Freundschaft völlig in seine Fesseln zu schlagen. Diese Berechnungen hatten höchst wahrscheinlich den so unerwarteten Abzug der Französischen Truppen aus Helvetien herbeygeführt. Dieselben Berechnungen waren Ursache, warum man beyden Parteyen Gunst zu erweisen schien, heute sich anstellte, der Insurrection Vorschub zu thun, morgen der Regierung sich schützend zuneigte, und sie doch hülflos den äußersten Verlegenheiten Preis gab. — Der Französische Gesandte, als er den Ländern die Erklärung gab: „Seine Regierung sey nicht „gesonnen, sich in die Schweizerischen Angelegenheiten zu „mischen,“ wollte sie doch wohl in ihrem Widerstande bestärken, und es war auch nicht Erhaltung der Ruhe, was er suchte, als er einige Tage später ihre Bitte um seine Vermittelung zwischen ihnen und der Regierung höflich ablehnte. — Und wie sah sich die Helvetische Regierung von Frankreich behandelt? Ihrem Gesuche um Ueberlassung der beyden Auxiliarbrigaden stellte Bonaparte so viele Bedenklichkeiten und Winkelzüge entgegen, richtete an sie so demüthigende Forderungen, verlangte so viele historische Nachweisungen, wie es in früheren Zeiten mit Rückrufung capitulirter Regimenter gehalten worden sey, daß die Versicherung, „Frankreich anerkenne die drey Länder „nicht,“ die ängstliche Einheitsregierung über die so künstlich verzögerte Gewährung ihrer Bitte um so weniger tröstete, da die beruhigende Zusage mit dem grausam verhöhnenden Vorwurfe schloß: „Die Helvetische Regierung,“ (sie, die so gern diesen Schlag von sich abgewendet haben

würde,) „hätte nie in den Abmarsch der Französischen „Truppen willigen sollen."

Unterdessen nahm die Gährung einen immer bedenklicheren Character an. Glarus, Appenzell, Zug, Graubündten, das Rheinthal ahmten den Ländern nach. Alle östlichen Cantone, nachdem sie eine Zeit lang den Entschluß genährt, die Regierung in Allem zu unterstützen, fühlten in sich den Hang zu demokratischer Verfassung mit neuer Kraft erwachen, und folgten immer williger dem gegebenen Impulse, je mehr die Regierung ihre Ohnmacht enthüllte. Die alte Landschaft St. Gallens wollte sogar Restitution des Klosters, jedoch ohne Herrschermacht, bewilligen. Die Rückkehr zur alten Unterthänigkeit verabscheute man so sehr, daß die Anhänger des Abtes eine hiezu auffordernde Proclamation, welche im Weigerungsfalle mit auswärtiger Gewalt drohte, nicht ein Mahl zu veröffentlichen wagten. — Noch widerstanden zwar einzelne Personen, Gegenden und Gemeinden, denen diese Unternehmungen zu gewagt schienen, oder die sonst an Helvetien hingen. Lang blieb der Thurgau unschlüssig. Daselbst peinigte man sich mit Besorgnissen vor der Rückkehr der landvögtlichen Despotie, und wurde bereits durch die Reclamationen geistlicher und weltlicher Gerichtsherren belästigt. — In Unterwalden selbst überreichten mehrere hundert Bürger dem Landrathe eine zur Ruhe mahnende Zuschrift. — Aehnliche Erscheinungen sah man in Appenzell-Außerrhoden. — In der March, im Engelberger- und Urserenthale wäre die Mehrheit lieber Helvetisch geblieben. — Aber aller Widerspruch verstummte, als die schwache Regierung ihre wenigen Anhänger ohne alle Unterstützung ließ. Wer in den Ländern der herrschend gewordenen Stimmung nicht huldigen mochte, oder dem Volke Anlaß zum Mißvergnügen gegeben hatte, oder sonst furchtsam war, hielt nun Auswanderung für nöthig.

Die Regierung versuchte zwar, den nahenden Sturm

durch die Furcht vor ihren Waffen zu beschwören. Sie legte Truppen nach Luzern, Zug und an den Fuß des Brünig; sie ließ ein bewaffnetes Schiff auf dem Vierwaldstättersee kreuzen; sie wies Abgeordnete der Länder, welche versöhnende Unterhandlungen pflegen sollten, ab, und gab dem General Andermatt Befehl, den Widerstand mit Güte oder Gewalt zu besiegen. Die Schwäche ihrer Truppenaufstellung aber, die Halbheit und das Schwankende aller ihrer Maßnahmen waren geeigneter, Erbitterung als Furcht zu erregen. Und als nun die Regierung ihre schwache Macht mit einigen Compagnieen verstärkte, durchbrach die Erbitterung alle Schranken. Am acht und zwanzigsten August überfielen und schlugen die Unterwaldner die Helvetische Vorhuth an der Rengg. Die von Andermatt und Keller verlangte Unterwerfung binnen längstens vier und zwanzig Stunden schlug die Conferenz der Länder mit Entschlossenheit ab. Wenig harmonirte mit der stolzen Aufforderung der Senatsbeschluß vom zweyten September, „den ersten Consul um „seine Vermittelung zu bitten, und bis dorthin die Hel„vetischen Truppen bloß vertheidigungsweise verfahren zu „lassen,“ und eben so wenig stimmten zu dem gebothenen Trotze die Zulassung einer unterhandelnden Gesandtschaft der drey Länder und ein unvortheilhafter Waffenstillstand, den Andermatt im Auftrage der Regierung am siebenten September mit den Ländern schloß, um seine Streitkräfte gegen Zürich wenden zu können. — So hatten also der Ehrgeiz und die Hartnäckigkeit der Lenker Helvetiens einer fremden, unterjochungslustigen Macht, unter deren eisernem Scepter man vor wenig Monden noch geseufzet, abermahls Gelegenheit und Vorwand verschafft, sich in des Vaterlandes innere Angelegenheiten zu mischen. Die allgemeine Entrüstung über diesen Schritt der Regierung war ein neuer Sporn zur Beschleunigung ihres Sturzes.

Die Beschießung Zürichs.
Ende Augusts bis zum siebzehnten September 1802.

Bald nach dem Ausbruche der Feindseligkeiten in den Ländern griffen auch die Stadt und ein Theil des Cantons Zürich gegen die Einheitsregierung zu den Waffen. Neue Ursachen der Mißstimmung hatten sich in den jüngsten Tagen den älteren beygesellt. Die Aufstellung von sechszehn Elitencompagnieen aus dem Canton war für einen großen Theil seiner Bevölkerung eine Quelle bitteren Unmuthes; für die Stadt aber ein Grund schwerer Besorgniß vor einer Besetzung geworden. Eine Bittschrift der Bürgerschaft, sie mit der gefürchteten Besetzung zu verschonen, wurde von der Regierung abweisend beantwortet. Hierauf geschah, daß zu Zürich in der Nacht des ein und zwanzigsten August von unbekannten Thätern ein Pulverthürmchen erbrochen, und eine beträchtliche Quantität Munition heimlich nach Schwyz geliefert wurde. Jetzt glaubte die Regierung, keine Zeit mehr verlieren zu dürfen, um sich des wichtigen Platzes zu versichern. Am fünf und zwanzigsten August langten sechs Compagnieen der Helvetischen Legion so plötzlich vor den Thoren an, daß ihnen der Einlaß nicht verweigert werden konnte. Zwischen diesen Truppen und den Bürgerwachen kam es zu vielen und heftigen Reibungen. Allein schon nach vier Tagen nöthigte das Gefecht an der Rengg den Helvetischen General, diese Truppen mitten in der Nacht an sich zu ziehen. Groß war der Jubel der Bürger über ihren Abmarsch, und fest stand von da an ihr Entschluß, der verhaßten Regierung den Gehorsam zu verweigern. Noch schmeichelte sich diese zwar, die Stadt im Zaume halten zu mögen. Sie ernannte nach Zürich einen Regierungscommissair, und am achten September nahten, ohne Trommelschlag, still, wie zu einem Ueberfalle anrückend, zwey Helvetische Compagnieen so unversehens dem Sihlthore, daß die überraschte Bürgerwache kaum noch zur Schließung desselben Zeit gewann. Am Abend

des folgenden Tages rückte dann General Andermatt selbst mit funfzehn hundert Mann heran, ließ die Stadt am zehnten September Morgens um drey Uhr auffordern, und begann nach Verfluß einer halbstündigen Bedenkzeit sofort eine Beschießung. Diese rohe, sinnlose That empörte die Bürgerschaft und begeisterte sie zum hartnäckigsten Widerstande. Voll Wuth und Zorn griff Alles zu den Waffen, rannte auf die Festungswerke, und erwiederte nachdrücklich Andermatts Feuer. Sein Angriff auf ein Bollwerk wurde abgeschlagen. Die Regierung billigte Andermatts Verfahren, traf Anstalten, ihm Verstärkung zu senden, und der Vollziehungsrath beauftragte ihn, sich der Stadt mit Güte oder Gewalt zu bemächtigen. Unterhandlungen blieben fruchtlos. Kraftvolle Männer hatten die Leitung der Stadt übernommen, und die feyerliche Erklärung, „es gedenke die Stadt, bey der am fünften „Februar 1798 ihrem Volke ertheilten Freyheit und Rechts„gleichheit zu verbleiben,“ war einer ihrer ersten Schritte. Andermatt benutzte die Zeit der Waffenruhe, um über den See zu setzen, und auf dem Zürichberge eine Stellung einzunehmen. In eben dieser Frist zogen er sowohl als die Stadt Verstärkungen aus dem Canton an sich. Eifrig mahnten feurige Männer beyder Parteyen die Landbezirke, über die sich ihr Einfluß erstreckte, zu einer Waffenhebung auf, und entzündeten den Bürgerkrieg über einen großen Theil des Cantons. In mehreren kleinen Gefechten und mit wechselndem Erfolge maßen sich die Anhänger der Stadt mit den Truppen und den Anhängern der Regierung.

In der Nacht des dreyzehnten Septembers wiederhohlte Andermatt die Beschießung der Stadt, und ließ sie bis zum vierzehnten Abends mit mehreren hundert Haubitzgranaten und glühenden Kugeln bewerfen. Diese Beschießung gab dem allgemein geachteten Diacon Schultheß den Tod, sonst that sie wenig Schaden. Mehrmahls ausbrechendes Feuer ward bey den guten Löschanstalten

schnell erstickt. Diese zweyte Mißhandlung steigerte noch höher die Erbitterung und Kampflust der Bürger. Die Regierung aber vermochte den Kampf nicht länger fortzusetzen. Sie war durch anderweitige Ereignisse in große Verlegenheiten gekommen, und am sechszehnten September sah sich Andermatt zum Abmarsche gegen Bern genöthigt. Sein fehlgeschlagener Angriff auf Zürich und seine sogar von einem Gliede des Vollziehungsrathes als „zwecklos, brutal und abscheulich“ bezeichnete Beschießung dieser Stadt machten die Einheitsregierung verhaßter noch, als zuvor, und zogen ihr den Spottnahmen „Haubitzgranatenregierung“ zu. Der verstärkte Haß aber entlud sich nun in allgemeinem Aufstande.

Zug der Schweizerischen Verbrüderung gegen die Einheitsregierung. September 1802.

Noch während Andermatt vor Zürich stand, war in seinem Rücken eine mächtige, von dem Vereine der Schweizerischen Verbrüderung geleitete Volksbewegung ausgebrochen, und drohte, ihn von dem bereits gefährdeten Regierungssitze abzuschneiden. — Die Schweizerische Verbrüderung hatte sich schon im Spätjahr 1801 zugleich mit der constituirenden Helvetischen Tagsatzung in Bern gebildet. Nach wenigen Monathen erstarkte sie so, daß sie Verhinderung der Umwälzung vom siebzehnten April 1802 anerbiethen konnte. Ihr Anerbiethen ward nicht angenommen; aber die Verbrüderung entfaltete nur größere Thätigkeit nach jenem verhängnißvollen Tage. Sie fand Genossen fast in allen Cantonen. Verschiedene Comité's bildeten sich unter der Leitung eines Centralcomité. Die Cantone Oberland, Aargau und Baden waren der Hauptschauplatz der Wirksamkeit des Vereines. Er umspann die kraftlose Regierung mit dem Netze einer starken Verschwörung, und erwachte nach dem Abmarsche der Französischen Truppen zum regsten Leben. Die Bewegungen des Vereines wurden nicht etwa im Verbor-

genen durch geheime Triebfedern und unbekannte Menschen vollführt. Sie geschahen beynahe öffentlich. Ohne Scheu und unter den Augen der ohnmächtigen Behörden ward die Correspondenz durch ganz Helvetien betrieben, und der Aufstand förmlich organisirt. Zeitungen nahmen unbedenklich Einladungen „zur Verbrüderung und Ver„bindung aller Gutgesinnten“ in ihre Blätter auf. Viele gediente Offiziere und Soldaten standen im Solde der mit reichen Geldmitteln versehenen Verbrüderung, schlaglustig und ihres Winkes gewärtig. Selbst der jedem politischen Wechsel sich zuneigende, auf Sicherung seines persönlichen Interesses unermüdet bedachte Landammann Dolder stand mit dem Vereine in einer gewissen Verbindung, und kannte einen Theil seiner Plane. Die Regierung sogar beförderte unwillkürlich die Absichten des Vereines durch Gesetze und Beschlüsse, welche das Volk kränkten. So geboth sie zu des Volkes größtem Mißvergnügen Nachzahlung der Zehnten und Grundzinse des letzten Jahres. Noch unwillkommener war die Aushebung von Eliten zu ihrer Vertheidigung. Diese Truppenstellung fand solchen Widerstand, daß die Auszüger an einzelnen Orten mit Gewalt ausgehoben, und des Nachts eingeschlossen und bewacht werden mußten. Hiezu kam nun noch die im Herzen vieler Tausende auflodernde Erbitterung wegen der Beschießung Zürichs. Mit jedem Tage sank die Regierung tiefer in des Volkes Achtung und Liebe. Es bedurfte nur noch eines kleinen Funkens, um die wilde Flamme des Aufstandes zu entzünden.

Da erschien im Aargau der von der Verbrüderung zum Befehlshaber ernannte Rudolf von Erlach. Er hatte wenig Kunstgriffe vonnöthen, um das an vielen Orten zum Aufstande schon gerüstete Volk gegen das Einheitssystem unter die Waffen zu bringen, welches es als aufgedrungene Zwangsanstalt haßte, in welchem es zugleich die alleinige Ursache und Wurzel aller seiner Drangsale zu erblicken wähnte. Auf Erlachs Ruf sammelten sich

um ihn und seine Genossen zahlreiche Scharen. Die aufgebothenen Eliten rissen haufenweise aus, und kamen zu ihm. Denn ein mißvergnügtes Volk hat eine natürliche Geneigtheit, jede Veränderung, die ihm Abhülfe verspricht, begierig zu ergreifen; darum gehorchte die Menge so willig dem von Erlach empfangenen Impulse. Am dreyzehnten September war Erlach im Canton Baden aufgetreten, Abends um drey Uhr war schon die Hauptstadt dieses Cantons in seiner Gewalt, und schon am zweyten Tage nach seiner Ankunft ließ er neun hundert Mann Hülfstruppen gegen Zürich abgehen. Mit jedem Schritte vorwärts schwollen die Scharen der Verbrüderung an. Denselben mangelte freylich eine tüchtige Ausrüstung. Geschütz fehlte gänzlich. Ein großer Theil der Mannschaft war bloß mit ländlichen Werkzeugen oder Knitteln bewaffnet, (weßhalb diese Insurrection scherzweise der Stecklikrieg genannt ward.) Dennoch nahmen Erlach und seine Genossen schnell alle Aargauischen Städte ein, und so groß war die Beliebtheit dieser Führer, daß ihre bloßen Zuredungen das wegen seiner Vorliebe für die Revolution dem Landvolke äußerst verhaßte Aarau vor den Gewaltthaten ihrer rachedurstigen Scharen zu schirmen vermochten. Auch Solothurn ward eingenommen, und sein wohl ausgestattetes Zeughaus gewährte der Verbrüderung das bisher entbehrte Kriegsmaterial. Die bereitwillige Mannschaft des Cantons aber vermehrte ihre Streitkräfte. Ungesäumt drang nun Erlach gegen Bern vor, während von einer andern Seite der Aufstand des Oberlandes unter Emanuel von Wattenwyl, einem zweyten Generale der Verbrüderung, diese Stadt ebenfalls bedrohte.

Einnahme Berns. Den achtzehnten September 1802.

Die beynahe wehrlose Regierung war von Schreck und Verwirrung befallen. Während einige ihrer ersten Glieder abdanken wollten, sprachen andere von Ernennung

eines Dictators, ließ sich der hiezu bestimmte Dolder nach Jägistorf entführen, und erniedrigte sich der gedemüthigte Senat, einem seiner ausgezeichnetesten Gegner, dem General von Wattenwyl, die Würde eines Landammanns anzubiethen, was dieser verächtlich ausschlug. Da aber Verninac mit Entschlossenheit Dolders Freylassung forderte; da die Nachricht eintraf, der erste Consul habe einen Theil der in seinen Diensten stehenden Helvetischen Truppen zur Unterstützung der Regierung beordert; da Andermatt, den man schon abgeschnitten wähnte, durch Mißgriff eines Führers der Verbrüderung sich der Stadt Bern näherte: lebte der Muth der Regierung noch Ein Mahl auf. Je strenger zwar ein Freystaat nach demokratischen Principien geregelt ist, desto weniger kann seine Regierung Ansprüche auf Rechtmäßigkeit machen von dem Tage an, wo sie von der Mehrheit des Volkes verschmähet wird. Dann wird ihr freywilliger Rücktritt zur Pflicht. Die Helvetische Regierung aber erkannte so wenig die Ehrenpflicht einer sich selbst verläugnenden Treue gegen das Vaterland, daß sie sich durch ausländische Waffenmacht auf ihren Stühlen zu erhalten beschloß. Dem Französischen Consul, der die früher erbethene Vermittelung abgeschlagen hatte; weil er jede Capitulation der Regierung mit den aufgestandenen Gegenden erniedrigend finde, stellte sie demüthig vor; die Ueberlassung der wenigen Miethtruppen, die er bewilligt, hätte vor einigen Wochen helfen mögen, sey jetzt aber durchaus ungenügend, und flehte zum Schlusse um seine bewaffnete Intervention zu Gunsten einer Verfassung, die ja gewisser Maßen sein Werk sey. Nicht minder schlug sie am achtzehnten die Aufforderung der Verbrüderten zur Abdankung und zur Uebergabe Berns ab. Bezüglich des letzten Punctes änderte sie jedoch ihre Ansichten noch am Abend desselben Tages. Weil nähmlich bey den in der Stadt liegenden Milizen wenig Kampflust zu bemerken war; weil man aus Fahrlässigkeit jede

zweckmäßige Vorkehrung zu erfolgreicher Vertheidigung unterlassen hatte; weil endlich die Bürgerschaft sich zum Aufstande geneigt zeigte: kam eine Capitulation zu Stande, nachdem man kaum einige Kanonenschüsse gewechselt. Die Regierung erhielt mit allen ihren Truppen, wo sie sich immer befinden mögen, mit zwanzig Stücken Geschütz, mit den Archiven und allem Regierungseigenthume freyen Abzug nach Freyburg und der Waat; sie erhielt Sicherheit für die Gegenstände, die nicht sogleich transportirt werden könnten, und das Zugeständniß, es sollen alle Feindseligkeiten eingestellt seyn, und die Truppen der Verbrüderung das Gebieth der Cantone Freyburg und Waat nicht betreten, bis die zerstreuten Truppenabtheilungen der Regierung sich wirklich um sie versammelt haben. Nur der Wunsch, Bern zu schonen, brachte ihr so vortheilhafte Bedingungen zuwege. Am zwanzigsten zogen die Verbrüderten triumphirend zu Bern ein. Das aber beunruhigte sie, daß der Französische Gesandte zugleich mit der Regierung die Stadt verlassen hatte. Durch schlaue und zweydeutige Beantwortung der Frage, ob man weiter schreiten dürfe; durch Annahme eines von den Verbrüderten überreichten Verfassungsentwurfes; durch eine halbe Entschuldigung seiner Abreise, wußte jedoch der gewandte Verninac ihre Besorgnisse über seine Entfernung wieder zu beschwichtigen.

Die Eidsgenössische Tagsatzung zu Schwyz. September 1802.

Mittler Weile hatten die Cantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus und Appenzell im Flecken Schwyz eine Eidsgenössische Tagsatzung eröffnet. Sie luden durch Ausschreiben vom achtzehnten September die Städtecantone ein, „auf den fünf und zwanzigsten September jeder zwey Gesandte, den einen aus der Hauptstadt, den andern aber vom Lande, nach Schwyz „zu senden, um daselbst mit ihren demokratischen Brüdern,

„bey denen durch den gütigen Beystand Gottes und das „angenommene politische System die alte Ruhe und Ord„nung wieder eingetreten sey, die Angelegenheiten des „gemeinsamen Vaterlandes zu berathen, die Grenzen einer „aufzustellenden Centralregierung festzusetzen, und über„haupt die Pfeiler zu der eigenen und der Nachkommen „Ruhe und Wohlfahrt zu gründen.“ „Ihr werdet, liebe „Brüder!“ sprachen sie zu den Städtecantonen, „wie wir, „die demokratischen Cantone, die Nothwendigkeit einsehen, „auf alle politischen Vorrechte und Freyheiten ewig Ver„zicht zu thun, und Euern vormahls (ausschließlich oder „theilweise) angehörigen Völkern, als Euern rechtmäßigen „Mitbrüdern die gleichen politischen Freyheiten und Rechte „zu gestatten, deren Ihr in Euern Staaten fähig seyd.“ — Sie luden ebenfalls nach Schwyz ein, „die Städte und „Länder, welche ehemahls unter ihrer und anderer Stände „Regierung gestanden,“ und gleicher Maßen „die ehemahls „selbstständigen, aber zu ungleichen Rechten verbündeten „Stände,“ (zugewandten Orte.) „Ihr seyd,“ rufen sie diesen allen zu, „hiemit alle eingeladen und aufgefordert, „mit uns gemeinsame Sache zu machen, mit uns das „Glück Euerer und unserer Staaten zu gründen und zu „befestigen, Euch in ein gemeinsames Land mit uns zu „verbinden, und in der ganzen Schweiz keine Regierung „mehr anzuerkennen, als diejenige, welche Ihr selbst fest„setzen, und die Grenzen ihrer Gewalt bestimmen werdet. „Wer von Euch, Theure Freunde, Brüder und Eidsge„nossen! auf diesen Fuß sich an uns anschließen will, der „sende auf den bezeichneten Tag zwey Gesandte hieher!“ — Die zu Schwyz versammelten fünf Stände erklärten in eben dieser Kundmachung die Helvetische Regierung für aufgelöst, bezeichneten als Grundzüge einer neuen Bundesverfassung „gleiche Theilung der Freyheiten und Rechte „zwischen Städten und Landschaften und Aufstellung einer „neuen von und aus allen Cantonen, nicht von einer „Faction oder von wenigen Männern ernannten Central-

„regierung.“ Sie verlangten endlich Bildung eines Bundesheeres von zwanzig tausend Mann, wozu sie die Vertheilung auf die einzelnen Cantone vorschlugen, und sich selbst mit sechs tausend Mann bedachten.

Fast allenthalben erklärte sich nun, freylich aus den verschiedensten Gründen, die Volksmasse für Zerstörung des Einheitssystemes. Denn neben dem Gefühle der Unerträglichkeit des bisherigen Zustandes wirkten noch manche andere Ursachen auf den Ausbruch, Gang und die Richtung dieser Volksbewegung. Es ist sogar nicht zu läugnen, daß in Vieler Munde die schönen Worte Freyheit und Vaterland zum bloßen Deckmantel für Herrschsucht, Haß und Rache herabsanken, während wieder Andere mit ihrer Theilnahme an der ausgebrochenen Bewegung es redlich meinten, und sich höchstens mit dem Wunsche schmeichelten, einige Elemente der alten, ihnen so günstig gewesenen Ordnung herstellen zu können. Ueber den Punct der Vernichtung des Einheitssystemes waren Alle einverstanden; über die zweyte weit wichtigere Frage aber, was nachher werden solle, kreuzten sich noch die Ansichten und Interessen hauptsächlich zwischen den Städten und ihren ehemahligen Gebiethen.

Zu Zürich, Basel, Schaffhausen organisirten sich provisorische Regierungen aus Stadt- und Landbürgern bestehend. So saßen zu Zürich zehn Landbürger neben zwölf Stadtbürgern. Zu Bern hingegen ergriff der ehevorige Große Rath wieder die Zügel des Staates und stellte eine Standescommission an die Spitze der Geschäfte. Dieselbe zog noch zwey Stadtbürger aus den nichtregierenden Familien, Einen Repräsentanten des Aargau's und Einen des Oberlandes zu. Der alte Herrschergeist wachte auf. Man trachtete alsbald wieder nach der ehevorigen Gewalt, nach dem ehevorigen Besitze, wenigstens der Länder Deutscher Zunge, und verirrte sich so weit, zur Feststellung der neuen Ordnung Kundmachungen zu erlassen, die jedem den Tod droheten, der sich einen

Angriffsversuch oder Widerstand gegen diese Ordnung zu Schulden kommen lasse. Im Einverständnisse mit andern ehemahls patrizischen Städten suchte Bern, die Einmischung der Tagsatzung in die innern Verhältnisse der Cantone zu hindern, und der Absendung Abgeordneter von den Landschaften auf die Tagsatzung auszuweichen. Am fünf und zwanzigsten September schloß die Standescommission mit zwey Deputirten der Tagsatzung eine Convention zu gänzlicher Vertreibung der Helvetischen Regierung, und stellte die klare Bedingung auf, „kein „Canton solle sich in die innern Angelegenheiten eines „andern mischen.“ Zürich war der einzige Städtecanton, der sogleich und ohne Weigerung einen Gesandten vom Lande mit einem aus der Stadt nach Schwyz abgehen ließ. Einige Tage später folgte Basel Zürichs Beyspiele, gab Solothurn erhaltenen Erinnerungen nach; aber Bern weigerte sich beharrlich. „Es werde,“ sprach es, „schon von sich aus die Vereinigung mit seinem Gebiethe „erzielen.“ Auch von der Stadt St. Gallen und der alten Landschaft, von Zug, Baden, Rheinthal, Thurgau langten Gesandte zu Schwyz an. Eben so von Luzern, nachdem es am ein und zwanzigsten September von den Helvetischen Truppen geräumt worden war.

Am sieben und zwanzigsten September wurde die Eidsgenössische Tagsatzung vor Tausenden jubelnder Zuschauer im Freyen durch ihren Präsidenten Aloys von Reding mit begeisternder Rede eröffnet: „Laßt uns,“ sprach er zum Schlusse, „jedes Opfer willig auf den Altar „des Vaterlandes legen, welches nothwendig seyn wird, „die billigen Wünsche des Volkes zu befriedigen, in dessen „Zufriedenheit unsere wahre und einzige Stärke beruht! „Laßt uns jeden unserer Schritte mit Gerechtigkeit und „Großmuth bezeichnen! Setzen wir den Grundsatz der „Rechtsgleichheit zur Basis der Cantonalverfassungen, und „wir werden das Schweizervolk beruhigt und für die gute

„Sache gewonnen haben. Das Volk wird die Rechte des „Vaterlandes als die seinigen betrachten und vertheidigen, „sobald ihm das Vaterland eine beruhigende Existenz gibt „und zusichert. Der große Endzweck, den wir uns vor= „gezeichnet haben, ist die Rettung und Beglückung des „Vaterlandes. Laßt uns muthig und entschlossen hin= „wirken auf das edle Ziel! Verschaffen wir uns das süße „Gefühl, Retter unsers Vaterlandes und unserer Brüder „zu seyn! Wir lieben das Vaterland, lassen wir also „kein Mittel unversucht, lassen wir uns keine Anstren= „gungen zu sauer, kein Opfer zu theuer seyn, dasselbe „zu retten und unsern Nachkommen eine segensvolle Zu= „kunft zu bereiten!“ So Reding. Sein Streben war nach seinen Motiven rein, uneigennützig, aus innerster Ueberzeugung herfließend, und neben ihm saßen viele Männer von gleicher Gesinnung. Darum suchte die Tagsatzung vor allen Dingen, durch eine vielversprechende Proclamation alles Volk in den insurgirten Cantonen für sich zu gewinnen, alle streitenden Elemente zu ver= söhnen und die Eintracht herzustellen. Sie ließ auch nie von dem Entschlusse, die bürgerlichen und politischen Verhältnisse des Vaterlandes dem Geiste der Zeit und den Anforderungen des natürlichen und ewigen Rechtes, nicht aber den Ansprüchen der Selbstsucht und Privilegien= lust anzupassen. Aber ein schwieriges Werk war es, dieses wohlwollende Ziel zn erreichen. Es galt, nicht allein gegen die Opposition der noch übrigen Vertheidiger des Einheitsprincipes, sondern auch gegen die Beschränkt= heit, Engherzigkeit und Herrschbegierde der alten starren Aristokraten zu streiten, welche im Gegensatze mit jenen preiswürdigen Absichten früh wieder verderbliche Ansprüche entfalteten. Schon wurden Vorbehalte über die künftigen politischen Verhältnisse der ehemahligen Unterthanenländer gemacht. Mehrmahls stand das eigenmächtige Verfahren dieser oder jener Interimsregierung in auffallendem Wi= derspruche mit ihren goldenen Verheißungen. Bern mußte

dringend um Mäßigung gebethen, Obwalden scharf ermahnt werden, nicht über verjährte Ereignisse Untersuchungen anzustellen. Der Abt von St. Gallen aber und der Bischof von Freyburg beeilten sich, ihre Interessen in Erinnerung zu bringen. — Dagegen strebte die Luzernersche Landschaft, (dem Einheitsprincipe zwar abhold,) nach jener ungebundenen Freyheit, wie die Demokratieen sie besitzen; war ein großer Theil des Zürcherschen Gebiethes noch in heftiger Opposition; gab es in den Demokratieen selbst noch widerstrebende Personen, Gemeinden oder Thälchen. Die Tagsatzung mußte zu Drohungen greifen. Nur solchen wichen das Urserenthal und das Entlebuch. Sie mußte sogar den gehässigen Weg der Verhaftungen, Entwaffnungen und Executionen einschlagen. Es waren vorzüglich Bürger und Gemeinden des Cantons Zürich, welche von solchen Maßnahmen betroffen wurden.

Die Tagsatzung erließ auch eine Rechtfertigung an den ersten Consul, und einen Zuruf an die beyden aus Frankreich anmarschirenden Helvetischen Auxiliarbrigaden, mit der Anweisung, an der Grenze stehen zu bleiben, und der Einheitsregierung keinen Beystand zu leisten. Ernstlich beschäftigte sie sich ferner mit dem Projecte einer Bundesverfassung, und suchte mit angestrengtestem Eifer, eine ansehnliche Bewaffnung mobil zu machen. Auf der Mauer führte die Truppen der Länder nach Bern, und machte auf seinem Marsche mit Nichtachtung der Capitulationen von Bern und Luzern acht hundert Helvetier gefangen. Verschiedene andere Contingente trafen ein. Bern warb drey Bataillone, und erließ, wie Zürich, durch sein ganzes Gebieth die nöthigen Aufgebothe. An einzelnen Orten bedurfte es aber Zwang, um die aufgemahnten Freywilligen zum Marsche zu bewegen. So sammelte sich in wenig Tagen eine ansehnliche Bundesmacht. Reichlich flossen auch von allen Seiten die Geldbeyträge. Thurgau, Toggenburg, die alte Landschaft,

die Italiänischen Cantone sendeten weder Mannschaft noch Geld.

Die Helvetische Regierung zu Lausanne. Treffen bey Wiflisburg. Vom zwanzigsten September bis zum vierten October 1802.

Traurig saßen zu Lausanne bloß zwanzig Senatoren und vier Oberrichter der ein- und untheilbaren Helvetischen Republik. Außer ihrer verwerflichen Hoffnung auf Frankreichs Bajonette hatten sie nun keine andere Stütze mehr, als die Waat und das wankende Freyburg. An den meisten andern Orten trug man kein Verlangen nach ihrer Rückkehr. Auch da, wo man sie noch mild beurtheilte, mitleidsvoll ihre Herabwürdigung zum willenlosen Organe der Selbstsucht einer fremden Macht bedauerte, und dankbar jeden nützlichen Fortschritt anerkannte, der während der Helvetischen Periode in irgend einem Zweige des öffentlichen Wohles gemacht worden war; rügte man doch bitter die egoistische Hartnäckigkeit, womit sie sich auf den Regentenstühlen behaupten, dem Vaterlande ihre nun ein Mahl von des Volkes überlegener Mehrheit verabscheute Verfassung aufdringen wollten, und durch Anrufung der bewaffneten Intervention Frankreichs den Wohlstand und die Unabhängigkeit der Schweiz auf's neue gefährdeten. Auch von denen also, die nichts zum Sturze der Einheitsregierung beytrugen, bedauerten nicht Viele ihren Fall.

Zu Lausanne erließ die Regierung, die nicht einsehen konnte oder wollte, daß sie selbst den gegen sie gerichteten Sturm größten Theils veranlaßt habe, eine Proclamation an das Schweizervolk, in der sie den aufgestandenen Theil der Nation mit Vorwürfen der Verblendung, Leichtgläubigkeit und andern Bitterkeiten überhäufte, dagegen ihren Anhängern und voraus dem Waatlande schmeichelhaftes Lob spendete. Um sich jedoch der unwandelbaren Anhänglichkeit dieses vor Kurzem erst wegen seines Aufstandes

gegen die Grundlasten und Lehenrechte ernstlich gezüchtigten Cantons zu versichern; erließ der Senat durch Beschluß vom zwey und zwanzigsten September den Bewohnern des Cantons Leman „für ewige Zeiten und unentgeldlich „Zehnten, Grundzinse und Lehenrechte mit der Bedingung, „daß der Canton benachtheiligte Privaten und Corpora„tionen entschädigen, und die zahlungspflichtigen Grund„besitzer hieran einen mäßigen Beytrag leisten sollen.“ Diese Maßregel trug die gewünschten Früchte. Nach einem kraftvollen Aufrufe des der Einheitsregierung äußerst ergebenen Statthalters Monnod griff das Waatländische Volk mit Begeisterung zu den Waffen, und verschloß Herz und Ohr der lockenden Sprache eines Flugblattes, welches zur Wiedervereinigung mit Bern einlud.

Am sechs und zwanzigsten September erneuerten die Tagsatzungstruppen die Feindseligkeiten. Ein Angriff auf Freyburg mißlang ihnen; bey Salavaux erlitten sie eine kleine Schlappe; die Helvetier brandschatzten Murten, und mehrten dadurch die Abneigung gegen sich. Am acht und zwanzigsten rückten die Tagsatzungstruppen wieder vor, und am dreyßigsten bemächtigten sich einige hundert gegen die Einheitsregierung aufgestandene Waatländer des im Rücken der Helvetischen Armee liegenden Städtchens Orbe; wurden aber durch vier bis fünf tausend Mann schnell versammelten Landsturm zerstreut. Allein am dreyßigsten October griff Bachmann, Obergeneral der Tagsatzung, mit zehn tausend Mann die kaum halb so starke Helvetische Hauptmacht zwischen Wiflisburg und Murten an. Vor dem Angriffe betheten die Oberländer knieend auf einem Kirchhofe nahe bey Murten, dann rückten sie nach einigen begeisternden Worten Bachmanns unter Psalmensingen den Gegnern entgegen. Die Helvetischen Truppen zeichneten sich in dem Treffen nicht aus. Den meisten Widerstand fanden die Scharen der Urcantone im Walde von Faong; ihr Stoß warf aber Alles vor sich nieder. Die Regierungstruppen

ergossen sich bald in so regelloser Flucht, daß alle auch die vortheilhaftesten Positionen bis nach Lausanne hin Preis gegeben wurden, und ein großer Theil der Helvetischen Streitmacht völlig auseinander ging. Der Helvetische General Andermatt unterlag dem Verdachte der Bestechung und ward entsetzt. Von dem Tage seines Unglückes an wurde er auch durch Regierungsglieder wegen des Bombardements von Zürich der Brutalität beschuldigt, und geläugnet, daß seine Aufträge je so weit gegangen wären. Der Regierung selbst aber blieb nach dieser Niederlage keine andere Wahl mehr, als sich aufzulösen, oder auf Französischen Boden zu entfliehen.

Frankreichs bewaffnete Intervention. October 1802.

Als sie sich in dieser critischen Alternative befand, erschien zu Lausanne am vierten October der Französische General Rapp mit einem merkwürdiger Weise nicht an die Einheitsregierung, sondern an die achtzehn Cantone gerichteten Machtgebothe Bonaparte's. Peremtorisch ließ dieser den Streitenden sofortige Niederlegung der Waffen gebiethen, und erklärte sich selbst vermöge des usurpirten Rechtes der Einmischung großer Staaten in die Verfassungsangelegenheiten der kleinern zum Vermittler ihrer unglücklichen Streitigkeiten: „Bewohner „Helvetiens!“ lautete dieses inhaltschwere und folgenreiche Actenstück: „Ihr biethet seit zwey Jahren ein betrübendes „Schauspiel dar! Entgegengesetzte Factionen haben sich „wechselsweise der Gewalt bemächtigt, sie haben ihre „vorübergehende Herrschaft mit dem Systeme der Partey„lichkeit bezeichnet, und dadurch ihre Untauglichkeit „und Schwäche selbst kund gethan. Im Laufe dieses „Jahres wünschte Eure Regierung, daß die kleine Zahl „der noch in Helvetien stehenden Französischen Truppen „zurückgezogen werde. Die Französische Regierung ergriff „diesen Anlaß gern, um Euere Unabhängigkeit zu ehren;

„allein bald nachher haben sich Eure Parteyen mit er„neuerter Wuth in Bewegung gesetzt, von Schweizer„händen ist Schweizerblut vergossen worden. Ihr habet „Euch nun drey Jahre gezankt, ohne Euch verständigen „zu können. Werdet Ihr länger Euch selbst überlassen, „so werdet Ihr Euch ohne Verständigung noch Jahre „lang morden. Die Geschichte lehrt auch, daß Euere „inneren Kriege stets nur durch Frankreichs Dazwischen„kunft beendigt wurden. Es ist wahr, ich hatte den „Entschluß gefaßt, mich nicht mehr in Euere Angelegen„heiten zu mischen! Stets suchten Euere Regierungen „meinen Rath, ohne ihn je zu befolgen. Einige Mahle „ward sogar mein Nahme zum Deckmantel ihrer Leiden„schaften mißbraucht. Dennoch kann und darf ich nicht „unempfindlich bleiben bey dem Unglücke, dessen Opfer „Ihr seyd. Ich nehme daher meinen Entschluß zurück; „ich will Vermittler Euers Streites werden, meine Ver„mittelung aber mit jener Kraft führen, welche der großen „Völker, die ich vertrete, würdig ist. — Fünf Tage nach „Bekanntmachung dieses Proclama wird sich der Senat „in Bern versammeln. Jede Magistratur, die sich zu „Bern seit der Capitulation gebildet hat, wird sich auflösen, „und aufhören sich zu versammeln, oder irgend einen Act „der öffentlichen Gewalt auszuüben. Die Statthalter „werden wieder ihre Plätze einnehmen; alle neu gebildeten „Autoritäten dagegen ihre Verrichtungen einstellen, und „auch die Truppen auseinander gehen. Die erste und „zweyte Helvetische Halbbrigade werden die Garnison von „Bern bilden. Nur diejenigen Truppencorps, welche „seit mehr als sechs Monathen unter den Waffen sind, „dürfen beysammen bleiben. Alle gegenwärtig im Felde „stehenden Individuen werden ihre Waffen bey der Mu„nicipalität ihres Geburtsortes niederlegen. — Der Senat „wird drey Deputirte nach Paris schicken. Jeder Canton „kann ebenfalls Deputirte senden. Alle Bürger, welche „seit drey Jahren Landammänner oder Senatoren gewesen

„sind, oder sonst Stellen bey der Centralregierung be„kleideten, können sich nach Paris begeben, um den Weg „zu bezeichnen, wie Einigkeit und Ruhe hergestellt, und „alle Parteyen versöhnt werden mögen. Von meiner „Seite habe ich das Recht, zu erwarten, daß keine Stadt, „keine Gemeinde, keine Corporation den Euch bekannt „gemachten Verfügungen zuwider handeln werde. Be„wohner Helvetiens! Lebet wieder der Hoffnung! Euer „Vaterland steht am Rande des Verderbens, ich will es „zurückziehen! Alle Rechtschaffenen werden diese groß„müthige Absicht unterstützen. Sollte sich aber unter Euch, „was ich mir nicht denken kann, eine beträchtliche Zahl „von Personen finden, welche die Tugend ihrer Väter „so weit verläugneten, daß sie ihre Leidenschaften und „Vorurtheile der Liebe zum Vaterlande nicht aufopfern „können, so wäret ihr, Helvetische Völker! sehr ausge„artet! Jeder Vernünftige muß sich doch bald überzeugen, „daß die Vermittelung, die ich übernehme, für Helvetien „eine Wohlthat derjenigen Vorsehung ist, welche mitten „unter so vielen Umwälzungen und Stürmen stets über „die Existenz und Unabhängigkeit Euerer Nation wachte, „und daß diese Vermittelung das letzte Mittel ist, die „eine wie die andere zu retten. Es ist hohe Zeit zu be„denken, daß wenn Eure Ahnen durch Patriotismus und „Einigkeit Euern Freystaat gründeten, er zerstört werden „muß, wofern Euer verderbliche Factionsgeist fortdauert. „Es wäre aber ein schmerzlicher Gedanke, daß dieselbe „Zeit, welche so viele neue Republiken schuf, den Unter„gang eines der ältesten Freystaaten herbeyführen müßte!“

Mit Dank und Freude empfing die Einheitsregierung dieß ihre jämmerliche Existenz rettende Geboth, als einen neuen Beweis der unermüdeten Sorge des ersten Consuls für das Wohl Helvetiens. Sie gelobte unverzüglich den pünctlichsten Gehorsam. Mit Schmerz und Wehmuth vernahmen dagegen ihre Gegner die zerschmetternde Nachricht. Weder der Obergeneral, noch der Kriegsrath,

noch die bis dahin so energisch auftretende Bernersche Standescommission wagten es, Bonaparte's Forderungen von sich aus zu beantworten, und überließen den Entscheid der Tagsatzung zu Schwyz. Fest weigerte sich diese. Noch hoffte sie auf die Sinnesänderung des ersten Consuls oder die Unterstützung anderer Mächte, mit denen sie lebhafte Unterhandlungen gepflogen, von denen sie freygäbige Aufmunterungen und Zusagen, und selbst einige Begünstigungen empfangen hatten. Nur der Gewalt wollte die Tagsatzung weichen. Sie beschloß daher: „Der Helvetischen Regierung nicht nachzugeben; den General Bachmann noch weiter vorrücken zu lassen; die Französische Vermittelung nicht anzuerkennen; iedoch Französischen Truppen keinen nutzlosen Widerstand zu leisten." Eine Abordnung ging mit diesen Beschlüssen zu Rapp, eine andere zum ersten Consul nach Paris. Ihre Aufgabe war, ihn zu überzeugen, der gegenwärtige Kampf sey kein Parteystreit, sondern eine Erhebung der Schweizerischen Nation gegen das Princip der Unität. Laut rief man zugleich das im Lüneburgerfrieden der Eidsgenossenschaft garantirte freye Verfassungsrecht an.

Mittler Weile war der Obergeneral Bachmann durch die Drohung, es werde bey Fortsetzung der Feindseligkeiten sofort der Einmarsch von vierzig tausend Franzosen unter Ney erfolgen, am fünften October zum Abschlusse eines Waffenstillstandes ohne Anfrage bey der Tagsatzung bewogen worden. Diese Uebereinkunft wurde von der Tagsatzung nachträglich genehmigt, und auf die ganze Schweiz ausgedehnt. Ungeachtet dieses Waffenstillstandes nöthigten die Tagsatzungstruppen noch am sechsten October die Stadt Freyburg zur Uebergabe, und erklärten die Helvetische Besatzung für kriegsgefangen. Am achten trat zu Freyburg die alte Regierung wieder auf, und noch am vierzehnten langte, trotz der beynahe hoffnungslosen Verhältnisse, ein Freyburgischer Tagsatzungsgesandter zu Schwyz an.

Der General Rapp beharrte auf der Auflösung der Tagsatzung. Den zu ihm gekommenen Gesandten antwortete er: „Der Wille des ersten Consuls sey unerschütterlich, und wie auf Erz geschrieben“! Doch gewährte er noch eine Frist von fünf Tagen, verhieß sogar seine Verwendung bey dem ersten Consul, und ließ zur Beruhigung deutliche Winke fallen; es werde die Helvetische Regierung nicht lange mehr existiren. Die fünftägige Frist verlief, und die Abordnung an den ersten Consul kehrte zurück, ohne seiner kalt berechnenden Politik eine andere Wendung gegeben zu haben. In der That war es etwas gewagt zu hoffen, das Französische Cabinet werde mit Gleichgültigkeit die Lenkung der Schweiz in den Händen von Männern sehen, die es mit ziemlicher Bestimmtheit als erklärte Feinde betrachten konnte. Obwohl nun Bonaparte's öffentliche Erklärung seine Intervention einzig als Wirkung des wohlwollenden Mitleids mit dem Unglücke der vom Bürgerkriege zerfleischten Schweiz darzustellen versucht hatte: ließ er sich doch bald nachher die aufrichtigere Aeußerung entschlüpfen: „Euere „Insurgenten wurden von Männern befehligt, die gegen „uns Krieg geführt hatten. Sie hielten sich an die Feinde „Frankreichs, und suchten bei diesen Unterstützung. Wie „hätte ich die Befestigung eines Systemes zugeben können, „welches Frankreichs Feinde begünstigte? Ich hätte lieber „hundert tausend Mann geopfert, als geduldet, daß die „Schweiz in den Händen der Anführer der letzten Insur„rection bliebe.“ — Die übrigen Mächte Europa's schwiegen, oder beschränkten sich auf wirkungslose Noten. Einige hatten sogar die von der Tagsatzung empfangene Zuschrift dem Französischen Cabinete mitgetheilt. Der Tagsatzung schwand die letzte Hoffnung, und mit ihr erlosch jeder Gedanke an Widerstand. Die Bernersche Standescommission löste sich selbst und ihre Truppen auf. Geachtete Anführer geleiteten dieselben zur Verhüthung aller Unordnungen nach Hause. Die übrigen Tagsatzungs-

truppen zogen sich hinter die Reuß. Die Tagsatzung selbst fing an, sich zu trennen. Schon reisten die Gesandten einzelner Cantone unter mancherley Vorwänden nach Hause. Den Cantonsregierungen schrieb man, „sich „so lang, als möglich, zu halten.“ Nachdem aber die Franzosen zu Basel und Bern eingerückt waren, ging am sechs und zwanzigsten October der letzte Rest der Tagsatzung mit der Protestation aus einander: „Sie weiche nur der „überlegenen Gewalt! Der Schweizernation und den Can„tonen reservire sie feyerlichst das im Lüneburgerfrieden „zugesicherte Verfassungsrecht! Die Einheitsregierung sey „eine von Frankreich aufgedrungene Tyranney!“ — Dem Beyspiele der Tagsatzung folgten die noch im Felde stehenden Truppen und die provisorischen Regierungen. Am längsten hielt sich diejenige von Zürich. Sie entließ noch am drey und zwanzigsten alle Bezirksgerichte des Cantons, setzte ihre Verrichtungen bis zum neun und zwanzigsten fort, versuchte noch an diesem Tage, eine gewisse Anerkennung von Seite des in Zürich eingerückten General Serras zu erlangen, und löste sich erst auf, als sein Generaladjutant mit dem Befehle hiezu in ihrer Mitte erschien. Sie behielt auch in ihrem letzten Protocolle dem Canton sein freyes Verfassungsrecht feyerlichst vor.

Die letzten Tage der Helvetischen Einheitsregierung. Vom achtzehnten October 1802 bis zum fünften März 1803.

Acht Tage vor der Auflösung der Tagsatzung, am achtzehnten October, zog die Einheitsregierung unter dem Schutze der in Frankreichs Solde stehenden Brigaden, der allgemeinen Abneigung trotzend, still und trübselig, von keinen Ehrenbezeugungen empfangen, wieder zu Bern ein. Sie sah sich gehaßter, verachteter, als je. Mehreren wurde das frühere Logis in Bürgerhäusern verweigert. Ihre erste Sitzung mußte die Regierung in

einem Gasthofe halten. Ihre Rückkehr kündigte sie dem Volke durch eine zur Ruhe und Ergebung in den Willen des mächtigen Consuls mahnende Proclamation an. Dann regierte sie noch bis zum fünften März 1803. Sie leitete am fünf und zwanzigsten October 1802 die Wahlen der Abgeordneten nach Paris ein, und faßte später noch einige Beschlüsse, welche beurkundeten, was sie gethan hätte, wenn ihre Kraft ihrem Willen gleich gekommen wäre. Am zwanzigsten November beschloß nähmlich der Senat: „Alle durch die insurgirten Behörden aus den öffentlichen „Cassen und Vorrathshäusern bezogenen Gelder, Lebens„mittel und Materialien seyen der Nation durch die „sämmtlichen schuldigen Personen solidarisch zu ersetzen; „werde der Ersatz binnen vierzehn Tagen nicht geleistet, „so sey gegen die Schuldigen summarisch zu verfahren.“ Durch einen zweyten Schluß ward der Vollziehungsrath beauftragt: „Innert Monathsfrist über die besondere „Strafbarkeit einzelner Cantone, Gemeinden und Per„sonen Bericht zu erstatten.“ Diese große Besorgniß erregenden Schlüsse wurden jedoch nie vollzogen. Eine dritte Anordnung ähnlicher Natur, eine Verfügung nähmlich vom neunten Februar 1803, „wie Privaten und Ge„meinden Entschädigungsklagen gegen die gewesenen In„terimsregierungen, ihre Anhänger und Werkzeuge zu „führen haben,“ wurde durch die Vollendung des Mediationswerkes wirkungslos gemacht. — Mit einer Dankbezeugung an den ersten Consul für die ihre Existenz vernichtende Vermittelungsacte schloß dann die Einheitsregierung am fünften März 1803 ihre Laufbahn.

Schluß.

Nach Auflösung der Tagsatzung zu Schwyz besetzten zwanzig tausend Franzosen die Eidsgenossenschaft. Dann wurden Hirzel von Zürich, Aloys Reding und sein Bruder, Zellweger von Appenzell, Würsch von Unterwalden und Auf der Mauer von Schwyz nach

Aarburg abgeführt. Einige andere Häupter des Aufstandes entgingen der ihnen zugedachten Haft durch die Flucht. Hierauf wurde zur Verpflegung der Französischen Truppen eine Kriegssteuer von sechs Mahl hundert und fünf und zwanzig tausend Franken ausgeschrieben; endlich die Europäischen Mächte durch den ersten Consul von seiner Einmischung in die Angelegenheiten der Schweiz in Kenntniß gesetzt.

So endete durch Bonaparte's gebietherischen Einfluß die Erhebung der großen Mehrheit des Schweizervolkes gegen das Einheitssystem. Wir erkennen in dieser Insurrection einen Aufschwung des über seine letzten Zwecke freylich nicht klaren Nationalwillens und der Nationalkraft. Geläugnet kann allerdings nicht werden, daß die Anstrengungen der über die Neuerungen mißvergnügten Aristokratie und Priesterschaft wesentlichen Antheil an dem Aufstande gegen die Helvetische Regierung hatten. Geläugnet kann nicht werden, daß das Volk planmäßig bearbeitet, und die Regierung durch fortwährende Schmähungen und Verdächtigungen, durch bitteren Spott und Verhöhnung ihrer Ohnmacht in seinen Augen vorsätzlich herabgewürdigt wurde; daß somit auch der Parteygeist, die Schwärmerey und die Selbstsucht bey diesem Werke geschäftig waren. Geläugnet kann nicht werden, daß, wie es in Zeiten gewaltsamer Bewegungen immer geschieht, Manche sich vom Strome gedankenlos oder feige fortreißen ließen, Andere gegen ihren Willen zur Theilnahme bewogen, noch Andere vielleicht sogar dazu gezwungen wurden. Was hätte aber die künstlichste Bearbeitung des Volkes helfen mögen, ohne das in ihm wohnende lebhafte Verlangen, sich mit größter Anstrengung und um jeden Preis von einem ihm höchst lästigen Zustande zu befreyen, und wie hätten wohl die ganz und allein auf die Beyhülfe des Volkes sich stützenden Führer des Aufstandes ohne eben dieses die große Mehrheit des Volkes durchdringende Bewußtseyn mit einigem Erfolge Nöthigungen oder Zwang

gegen Widerstrebende unternehmen oder durchsetzen können? Die Leichtigkeit, womit die von regulirten Truppen und zahlreichen Milizen umgebene, im Besitze der Zeughäuser sich befindende Regierung gestürzt ward, zeigt auch hinlänglich, nicht allein, daß sie zum Falle reif, sondern auch, daß ihr Fall der Wunsch des überwiegenden Theiles der Nation war. Und die bedeutsame, von entschiedenen Gegnern der Insurrection belobend anerkannte Erscheinung, daß die aufgeregten Massen durch das bloße Wort ihrer Führer von Gewaltthat und Unordnung abgehalten, und selbst nach dem Mißlingen des Unternehmens ohne gewaltsame Ausbrüche rohen Zornes, welchen sich die in ihren Hoffnungen getäuschten Pöbelrotten einer empörten Faction unfehlbar überlassen hätten, wieder in ihre Hütten zurückgebracht werden konnten; auch diese bedeutsame Erscheinung biethet einen neuen starken Beweis dar; es habe sich bey der Erhebung gegen die Helvetische Einheitsregierung ein achtungswürdiger Volkswille und nicht, wie die Gegner behaupteten, bloß der verdächtige Wille einer sich auflehnenden Partey ausgesprochen.

Des vierten Haupttheiles zweyte Unterabtheilung.

Die neueren politischen Gestaltungen der Schweiz. 1803—1838.

Erstes Kapitel.

Die Mediationszeit. 1803—1814.

Die Helvetische Consulta zu Paris. Ende Novembers 1802 bis zum ein und zwanzigsten Februar 1803.

Die Abgeordneten zur Pariser-Consulta waren durch die unter dem Einflusse der Regierungen ernannten Cantonstagsatzungen bezeichnet. Die Composition dieser Wahlbehörden und Liebedienerey gegen Frankreich ließen die Ernennungen meist auf Anhänger des Einheitssystemes fallen. Auch der Senat hätte seine drey Repräsentanten entsendet. Nicht minder ließen Vereine, Corporationen, Städte, Gemeinden und Bezirke ihre Interessen durch eigene Abordnungen vertreten. Auch der Abt von St. Gallen unterhielt während dieser entscheidenden Periode einen Bevollmächtigten zu Paris, und er wäre vielleicht zum Ziele gekommen, ohne die Hartnäckigkeit, mit welcher der Abt auch auf Herstellung seines weltlichen Fürstenthumes bestand. Einige ausgezeichnete Personen gingen aus eigenem Antriebe oder, wie z. B. die nach-

herigen Schultheißen von Mülinen und von Wattenwyl, auf ausdrückliche Einladung Frankreichs zu diesen wichtigen Berathungen. Einen glücklichen Ausgang versprach man sich kaum. Viele Deputirte waren gekommen, den Schmerz über das Schimpfliche der fremden Vermittelung im Herzen. Viele überließen sich der Besorgniß, es sey das Ganze nur ein Gaukelspiel, zur Einleitung einer Vereinigung der Schweiz mit Frankreich.

Erst am zehnten September wurden die Deputirten in Thätigkeit gesetzt. An diesem Tage traten sie mit einer Commission von vier Französischen Senatoren zur Anknüpfung der schwierigen Unterhandlungen zusammen, vernahmen die schriftlich mitgetheilten Ansichten des ersten Consuls über die Grundlagen ihrer neuen Verfassung, und bezeichneten nach seinem Wunsche einen Ausschuß, mit dem er sich mündlich zu besprechen gesonnen sey. — Bonaparte, wiewohl den Häuptern der föderalistischen Partey, von denen viele zu Aarburg in seinen despotischen Banden schmachteten, keines Wegs zugeneigt, und mit bittern Vorwürfen die Führer der letzten Insurrection überschüttend, besaß auf der andern Seite auch keine Vorliebe gegen die Persönlichkeiten der Unitarier. „Ich hätte Euch," äußerte er sich in einer Privataudienz gegen Mülinen, „ohne die Unterhandlungen des Herrn „von Dießbach zu Wien das Vergnügen gern gegönnt, „die Helvetische Regierung in den See zu werfen." Er betrachtete also bloß die Sache, freylich zumeist aus dem Standpuncte seines und des Französischen Interesses. Er soll sogar nach der Erzählung einer neueren Geschichtsquelle den Bernern Mülinen und Wattenwyl unter der Bedingung gänzlicher Hingebung an Frankreich und mit der Bemerkung, „daß er geschichtliche Nahmen liebe, und „es vorziehe, die Gewalt in den Händen der höheren „Stände, als in denjenigen des Schlammes der Nation „zu sehen," die Herstellung der Patriziate anerbothen, von ihnen aber zu seinem großen Erstaunen eine Ablehnung

empfangen haben. Jeden Falls war es dem ersten Consul klar geworden, die große Mehrheit des Schweizervolkes begehre nicht eine Einheitsverfassung; auch sey eine solche für das durch seine geographische Lage, die Ungleichheit seiner Sitten, seiner Religion, seiner Sprache, seiner bisherigen Verfassungen so eigenthümliche Schweizerland durchaus nicht geeignet, und ihre dauerhafte Durchführung schwer, ja unmöglich. Offen erklärte er sich daher in einer Besprechung vom zwölften December für den Föderalismus, als das einzige System, welches durch die von ihm unzertrennliche Widerstandskraft des Zauderns Freyheit und Unabhängigkeit des schwachen und kleinen Schweizervolkes weit sicherer, als eine Einheitsverfassung aufrecht zu halten vermöge. „Mitten zwischen großen „Mächten," so sprach er, „könnt und dürft Ihr keine „Rolle mehr spielen, Ihr werdet auch bey der Rückkehr „zur föderativen Organisation, die Euch von der Natur „angewiesen ist, deren Anordnungen kein Vernünftiger sich „entgegen stemmt, weit sicherer seyn, als bey der Ein„heitsverfassung. Wofern Ihr aber nach Größe „lüstern seyd, gibt es hiezu nur Einen Weg, die Ver„einigung mit Frankreich. Bewahret daher lieber Eure „Neutralität, Eure Sitten, Eure Gesetze, Eure Ruhe „und Euer Loos wird glücklich seyn"! — Von da an war der Sieg des Föderalismus entschieden. Vergebens suchten die Einheitsfreunde wenigstens einige Hauptpuncte ihres Systemes, z. B. ein allgemeines Helvetisches Bürgerrecht, Wahlfreyheit ohne Vermögenscensus, Bezeichnung eines beständigen Hauptortes, freye Wahl des Landammanns der Schweiz aus allen Cantonen, Beschränkung der unbedingten Demokratieen, ein Helvetisches Obergericht für bedeutende Anklagen wegen Staatsverbrechen u. s. f. zu retten und mit dem wieder erstehenden Föderalismus zu amalgamiren. Der mächtige Herr ihres Schicksals verwarf jede Idee, die, ohne dem Wesen des Föderalismus zu schaden, der Schweiz mehr Einheit

und Kraft hätte verleihen können, und gab der Eidsgenossenschaft weit weniger Centralisation, als selbst die föderalistische Tagsatzung zu Schwyz hatte gewähren wollen. Die Heftigkeit des Ideenkampfes bewog jedoch den ersten Consul zu der Aufforderung, daß jede der streitenden Parteyen fünf Repräsentanten zur letzten Vollendung des Vermittelungswerkes bevollmächtige. Also wählten am vier und zwanzigsten Januar 1803 die Föderalisten Affry von Freyburg, Reinhard von Zürich, Wattenwyl von Montbenay von Bern, Glutz-Ruchti von Solothurn und Emmanuel Jauch von Uri; die Unitarier aber Monod aus der Waat, Usteri von Zürich, Sprecher aus Bündten, Stapfer von Bern und Ignaz von der Flüe von Unterwalden. Mit diesen Bevollmächtigten besprach sich Bonaparte am neun und zwanzigsten Januar sieben Stunden lang in seiner anziehenden und geistreichen Weise. Er entwickelte seine Gedanken über die Reorganisirung der Schweiz in jener Sprache infallibler Inspiration und eines unwandelbaren, durch keinen Widerstand zu beugenden Willens, welche stets das characteristische Merkmahl aller seiner diplomatischen Verhandlungen war. Schnell kam nun das Versöhnungswerk zu Stande. Am ein und zwanzigsten Februar wurde den sämmtlichen Gliedern der Consulta, die zwey Tage vorher von Bonaparte, von dem Staatssecretair Hugo Maret, dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten Talleyrand, dem Minister der Italiänischen Republik Marescalchi, den vier Gliedern der Französischen Senatscommission, Barthelemy, Röderer, Fouché, Demeunier und den zehn bevollmächtigten Schweizerischen Deputirten unterzeichnete Mediationsacte in feyerlicher Audienz überreicht.

Die Mediationsacte. Den neunzehnten Februar 1803.

„Diese Vermittelungsacte des ersten Consuls der „Fränkischen Republik zwischen den Parteyen, in welche

„die Schweiz getheilt ist,“ setzte also an die Stelle des Einheitssystemes einen Bundesstaat. Sie gewährte unter den Formen des Alten die Güter, welche nur eitle und ehrgeizige oder unruhige und hoch strebende Geister unbefriedigt lassen; stilles Glück, Unabhängigkeit im Innern und eine ruhige, freye Existenz unter billigen, alle Bürger gleich stellenden Gesetzen. Sie war eine glückliche Basis, auf der man in vielseitiger nationaler Entwickelung friedlich vervollkommnend vorwärts schreiten konnte. Die allgemeine Anerkennung, die ihr bald zu Theil ward, ist wohl ihr unverdächtigstes und schönstes Lob. Politisch war die Schweiz in Frankreichs Hand gegeben. Bonaparte's Herrschergeist ließ kein anderes Verhältniß zu. „So wie in den verflossenen Jahrhun„derten“, lautete eine Stelle seiner Zuschrift vom zehnten December, „soll es Euer erstes Interesse, Euere „erste Politik und Euere erste Pflicht seyn, nichts „zu erlauben, nichts auf Euerem Gebiethe verfügen zu „lassen, welches mittel- oder unmittelbar dem Interesse „oder der Ehre oder im Allgemeinen den Strebungen „des Französischen Volkes entgegen sey, und wenn Euer „Interesse und die Nothwendigkeit, Euern Zänkereyen „ein Ziel zu setzen, nicht hinlänglich gewesen wären, mich „zu bestimmen, bey Euern Angelegenheiten ins Mittel „zu treten: so hätte schon das Interesse Frankreichs und „Italiens mir das zur Pflicht gemacht.“ „Die Schweiz,“ sprach er bey andern Anlässen, „soll unabhängig seyn, „was die Angelegenheiten der Schweiz anbetrifft; aber „nicht unabhängig in dem, was Frankreich anbetrifft! „Seyd klug, so lasse ich Euch in Euerm Innern thun, „was Ihr wollt“!

Den ersten Theil der Mediationsacte bildete eine Einleitung, in welcher Bonaparte, „erster Consul der „Fränkischen und Präsident der Italiänischen Republik“, erklärte: „Die alte Gewogenheit Frankreichs für das „achtungswerthe Helvetische Volk, das Interesse Frankreichs

„und der Italiänischen Republik, das Ansuchen des Hel„vetischen Senates, das Begehren der demokratischen „Cantone, der Wunsch des gesammten Helvetischen Vol„kes, haben es Uns zur Pflicht gemacht, als Vermittler „zwischen den Parteyen aufzutreten, die Helvetien tren„nen; weil es in sich selbst die Mittel nicht finden konnte, „wieder zu einer verfassungsmäßigen Ordnung zu gelan„gen.“ — Der Einleitung folgte die Verfassung jedes einzelnen Cantons, dieser die Bundesverfassung, der Bundesverfassung einige Uebergangsbestimmungen, den Uebergangsbestimmungen eine Acte mit Anordnung der ökonomischen Liquidationen, zuletzt kamen die bedeutungsvollen Schlußworte: „Die gegenwärtige Acte, als „das Resultat einer langen Erörterung zwischen klugen „und wohlgesinnten Männern, schien Uns die angemes„sensten Verfügungen für die Herstellung des Friedens „und die Gründung der öffentlichen Wohlfahrt in der „Schweiz zu enthalten. Sobald dieselben zur Ausfüh„rung gekommen seyn werden; sollen die Fränkischen „Truppen sich zurückziehen. Wir erkennen Helvetien „nach der in gegenwärtiger Acte aufgestellten „Verfassung als eine unabhängige Macht. Wir ga„rantiren die Bundesverfassung und diejenige eines „jeden Cantons gegen alle Feinde der Ruhe Helvetiens, „wer sie auch immer seyn mögen, und Wir verheißen „die freundschaftlichen Verhältnisse, die seit mehreren „Jahrhunderten beyde Nationen verbunden haben, fer„nerhin fortzusetzen.“

Die Verfassungen der sieben bisherigen Städtecantone gaben den ehevor regierenden Städten einige Vorrechte in der Repräsentation. Dagegen anerkannten sie bürgerliche und politische Rechtsgleichheit; Loskäuflichkeit der Grundlasten nach ihrem rechtmäßigen Werthe; Oeffnung der Stadtbürgerrechte; Trennung der Gewalten; Erneuerungswahlen für die Beamteten und Vermögenscensus für Wähler und Wählbare. Die Großräthe versammelten

sich halbjährlich; die Kleinen Räthe konnten sie aber auch außerordentlich besammeln. Diese letztern besaßen das Recht der ausschließlichen Initiative, (Anbahnung aller Berathungen,) und die nachher erlassenen Großrathsreglements mehrten an manchen Orten noch den überwiegenden Einfluß der Kleinen Räthe. So durfte der Große Rath von Zürich einen Gesetzesvorschlag nur im Ganzen annehmen oder verwerfen. Der Kleine Rath konnte einen Antrag, dessen Annahme zweifelhaft ward, vor der Abstimmung zurückziehen. Er durfte ihn nach Verfluß von sechs Monathen unverändert wieder vorlegen. Es war also im Grunde der Kleine Rath, der die Gesetze gab. — Ueberhaupt waren alle diese Verfassungen so sceletartig, daß jede herrschende Partey Gewalt bekam, sie in ihrem Sinne zu entwickeln, daher es auch unter Begünstigung der Zeitumstände den aristokratischen Tendenzen möglich ward, die demokratische Richtung zu beschränken. — Mit den Verfassungen der alten Städtecantone stimmten diejenigen von Aargau, St. Gallen, Thurgau, Tessin und Waat überein, nur war hier bey der Repräsentation Niemand begünstigt, und die Waat behielt die von der Helvetischen Regierung empfangene Schenkung der Grundlasten bey.

Die Verfassungen der demokratischen Cantone beschränkten den ungezügelten Volkswillen. Sie nahmen den Landsgemeinden das Recht, Gesetze vorzuschlagen; dieselben konnten überhaupt nur noch die unter Begutachtung des Rathes ihnen vorgelegten Gegenstände berathen, annehmen oder verwerfen. Motionen einzelner Landleute mußten einen Monath vor der Landsgemeinde dem Rathe schriftlich eingereicht werden. So wurden die demokratischen Ländchen vor der verderblichen Wirkung anarchischer Stürme bewahrt. Wohlthätig ordnete die Mediation auch die endlose Verwirrung in Graubündten.

Die Bundesverfassung setzte die Zahl der Cantone

auf neunzehn fest. Zu den dreyzehn alten kamen Graubündten, Aargau, Thurgau, St. Gallen, Waat, Tessin. Die alten Cantone wurden mit unwesentlichen Austauschungen in ihrer alten Begrenzung hergestellt, ebenso Graubündten und Thurgau. Mit der Waat ward noch das Gouvernement Aigle vereinigt, welches schon 1475 an Bern gekommen, und stets zu dessen Deutschen Besitzungen gerechnet worden war. Aargau wurde aus den bisherigen Cantonen Aargau, Baden und dem Frickthale; Tessin aus den ehemahligen Italiänischen Gemeinherrschaften und dem Livenenthale; St. Gallen aus der Stadt dieses Nahmens, dem ehemahligen Gebiethe der Abtey und den gewesenen Unterthanenlanden Rheinthal, Sax und Forsteck, Werdenberg, Sargans, Utznach, Gaster und Rapperschweil gebildet. — Die Cantone gewährleisten sich gegenseitig ihre Verfassung, ihr Gebieth, ihre Freyheit und Unabhängigkeit gegen die Angriffe auswärtiger Mächte, anderer Cantone oder besonderer Parteyen. Bey nöthig werdenden Bewaffnungen leisten sie Truppen- und Geldbeyträge nach einer festgesetzten Scala. Alle Unterthanenverhältnisse, alle Vorrechte des Ortes, der Geburt, der Familie oder der Person sind aufgehoben; dagegen freye Niederlassung, freyer Verkehr, freye Erwerbung jedes Cantonsbürgerrechtes stipulirt. Kein Canton darf über zwey hundert Mann stehende Truppen unterhalten, oder sich mit andern Cantonen oder einer auswärtigen Macht besonders verbünden. Die Regierung oder Gesetzgebung jedes Cantons, welche ein Decret der Tagsatzung übertritt, kann als aufrührerisch vor ein Eidsgenössisches Gericht gezogen werden. Die Cantone üben alle der Tagsatzung nicht ausdrücklich vorbehaltene Gewalt aus.

Die Cantone Freyburg, Bern, Solothurn, Basel, Zürich und Luzern sind Directorialcantone. Für diese Auszeichnung bestreiten sie die Kosten für Wohnung, Sitzung und Ehrenwache der Tagsatzung.

Ihr erster Schultheiß oder Bürgermeister ist in jährlichem Wechsel Landammann der Schweiz.

Mit großen Befugnissen und einem unrepublikanischen Pompe stand dieser an der Spitze des Bundes. Er bewahrte das Siegel der Republik, und durfte sich während seines Amtsjahres nicht aus seiner Stadt entfernen. An ihn wenden sich fremde Gesandte; durch ihn gehen alle diplomatischen Verhandlungen. Er gibt der Tagsatzung Rechenschaft über den innern und äußern Zustand des Bundes. Ohne seine Bewilligung darf kein Canton über fünfhundert Mann Truppen aufbiethen. Im Falle eines Aufstandes läßt er auf Verlangen des bedrohten Cantons Truppen marschiren; hat aber nach Unterdrückung der Gefahr oder bey längerer Dauer derselben die Tagsatzung zu versammeln. Streitige Cantone wenden sich an den Landammann. Er ordnet die versöhnenden Maßregeln an. Er warnt Cantone, die den Bundesvertrag oder ihre Cantonalverfassung verletzen. In solchem Falle kann er Einberufung des Großen Rathes oder der Landsgemeinde des betreffenden Cantons anordnen. Unter seiner Aufsicht stehen Heerstraßen und Flüsse; dringende Arbeiten kann er auf Kosten eines säumigen Betheiligten vornehmen lassen. Seine Unterschrift gibt den damit versehenen Acten den Character von Nationalacten.

Neben diese ausgedehnte Befugniß war als hemmende Kraft die Tagsatzung hingestellt. Sie bestand aus den an ihre Vollmacht und Instructionen streng gebundenen Abgeordneten aller Cantone. Die sechs volkreichsten Cantone Zürich, Bern, Waat, St. Gallen, Aargau und Graubündten führen jeder zwey Stimmen. Die ordentliche Tagsatzung versammelt sich alljährlich auf den ersten Juni. Außerordentliche können oder müssen unter gewissen Bedingungen auf das Verlangen einer Nachbarmacht, eines oder mehrerer Cantone oder des Landammanns abgehalten werden. Die Tagsatzung

entscheidet mit drey Viertheilen ihrer Stimmen über Krieg, Frieden und Bündnisse; sie schließt Handelstractate und Capitulationen, und leitet überhaupt alle auswärtigen Angelegenheiten. Sie bewilligt Werbungen in fremde Dienste, und befiehlt Truppenstellungen im Innern. Sie ernennt den General und alle Gesandten an fremde Höfe. Sie vermittelt, oder entscheidet durch Rechtsspruch die Streitigkeiten zwischen Cantonen. In solchen Fällen urtheilen die Gesandten nach persönlicher Ansicht ohne Instruction. Der Genehmigung der Tagsatzung unterliegen die Zolltarife, die Weg- und Brückengelder. Die Münzen in der Schweiz sollen gleichen, von der Tagsatzung zu bestimmenden Gehalt haben.

Der Schlußartikel der eigentlichen Bundesacte sprach den wichtigen Grundsatz aus: Durch die Bundesacte und die neuen Cantonalverfassungen sind alle früheren, ihnen zuwider laufenden Ordnungen aufgehoben, und es können keinerley Rechte auf den ehemahligen politischen Zustand der Schweiz begründet werden.

Laut den Uebergangsbestimmungen wurde Ludwig von Affry von Freyburg mit außerordentlichen, bis zur Eröffnung der Tagsatzung dauernden Vollmachten zum ersten Landammann der Schweiz bezeichnet, und in jedem Canton eine Commission von sieben Gliedern zu Einführung der Verfassung und als provisorische Regierung aufgestellt. Eines dieser Glieder ernannte Bonaparte, die sechs andern die zehn Bevollmächtigten der Consulta. Die Helvetische Regierung und das Obergericht lösen sich am zehnten März auf. Ihre Archive und Schriften übergeben sie dem Landammann der Schweiz. Die beym Obergerichte noch hängenden Prozesse fallen den Appellationsgerichten der betreffenden Cantone anheim. Bis zum funfzehnten April muß die Verfassung allerwärts in Ausübung, am ersten Juni die dießjährige Tagsatzung versammelt seyn. Frankreich nimmt den Theil

der Helvetischen Truppen, der keine Anstellung in Cantonaldiensten findet, in seinen Sold. Für alle wirklichen oder vorgeblichen, im Privatstande oder in amtlicher Stellung verübten Revolutionsverbrechen ist die vollkommenste Amnestie ausgesprochen.

Hinsichtlich der Liquidationen war festgestellt: Die Klostergüter werden zurückgegeben. Vorrevolutionäre Schulden der Cantone sollen aus dem ehemahligen Cantonalvermögen zuerst getilgt werden. Es findet eine Ausscheidung der Stadt- und Staatsgüter Statt, und jede Stadt erhält ein mit ihren Ausgaben verhältnißmäßiges Einkommen. Die Nationalschuld wird liquidirt. Durch eine höchst ungerechte Bestimmung ward diese Last allein auf Zürich und Bern gewälzt, deren ausländische Schuldtitel hiezu verwendet werden sollen. Uebersteigt die Schuld den Betrag dieser Titel, so wird der Ueberschuß auf die Cantone verlegt, nach Maßgabe des ihnen noch übrig bleibenden reinen Cantonalvermögens. Alle nach Vollzug dieser Liquidationen noch vorhandenen beweglichen und unbeweglichen Güter gehören dem Canton, der sie früher besaß. Die noch übrig bleibenden Bernerschen Schuldtitel werden unter Bern, Waat und Aargau gleichmäßig vertheilt. Eine Liquidationscommission von fünf in der Vermittelungsurkunde benannten Männern tritt zu Freyburg zusammen; sie entscheidet inappellabel über das gesammte Liquidationsgeschäft. Sie bleibt bis zur Vollendung desselben besammelt, und fertigt ihre Entscheidungen dem Landammann der Schweiz und den Cantonen zum Vollzuge zu.

Einführung der Mediationsacte.
März 1803 bis März 1804.

Diese Vermittelung, ohne welche die Eidsgenossenschaft höchst wahrscheinlich die Gräuel eines allgemeinen

Bürgerkrieges würde gesehen haben; weil die zur Vertreibung der Einheitsregierung verbundenen Parteyen nur in dem Puncte einig waren, keine Einheitsregierung mehr zu wollen, war zwar demüthigend und für echte Vaterlandsfreunde betrübend, als die verdächtige Schöpfung einer bisher arglistigen auswärtigen Politik, aber dennoch wohlthätig für die Schweiz. Bonaparte selbst pries sie den Deputirten „als einen Rettungsbalken an, „der den Schiffbrüchigen gebothen werde, dessen Ver„schmähung den Verlust ihrer Unabhängigkeit, (d. h. die „Vereinigung der Schweiz mit Frankreich,) nach sich zie„hen werde.“ Bey den unzähligen Abweichungen in den Ansichten und Absichten der Lenker der Insurrection, so wie des sich ihnen anschließenden Volkes; bey dem zerstörenden Zusammenstoße also der entgegen gesetztesten Bestrebungen; bey den mannigfachen und ungleichartigen Verheißungen, die man dem Volke gethan; bey dem Entschlusse Vieler, vorzüglich Berns, die untergegangenen Herrschaftsrechte herzustellen; bey der Hartnäckigkeit, womit dagegen die Anhänger Helvetiens auch die reinste Gesinnung ihrer Opponenten als verdächtig, die freysinnigste Umwandlung der alten Verfassungen „für Blend„werk und betrügerische Machination“ erklärten; bey der Leichtigkeit, die Menschen zur Zerstörung, bey der Schwierigkeit, sie zum Aufbauen zu vereinigen; hätte nach Beseitigung der Einheitsregierung die Lösung der schweren Aufgabe der Schöpfung einer Bundes- und der Cantonalverfassungen unausweichlich mit Blut, vielleicht mit Strömen von Blut müssen geschrieben werden. Insofern konnten die Schweizer sich glücklich preisen, auf dem Wege fremder Dictatur eine versöhnende Verfassung erhalten zu haben, die sie bey ihrer inneren Zerrüttung aus eigener Kraft wohl nie errungen hätten.

Wie gern sich auch Manche gegen die Annahme der Mediation gestemmt hätten, wie schmerzlich die Ultra's der einen Partey die Einbuße ihrer Vorrechte, diejenigen

der andern den Untergang eines unbedingten Einheitssystemes betrauerten, des Vermittlers fester Wille, seine bloß an die Annahme der Mediation geknüpfte Anerkennung der Unabhängigkeit der Schweiz und die Anwesenheit des Französischen Heeres ließen keine Widersetzlichkeit zu. Auch war Ruhe allen Parteyen Bedürfniß, und jeder Vernünftige fühlte bald die Wohlthätigkeit der Vermittelung. Nur der Abt von St. Gallen verwarf sie. Die Folge war eine von Frankreich ausgesprochene Bestätigung der bereits durch den St. Galler Großen Rath decretirten gänzlichen Aufhebung seines Stiftes.

Bey den Wahlen in die Großen und Kleinen Räthe hatten in allen Cantonen, mit Ausnahme von Waat, Thurgau und St. Gallen, die Aristokraten das Uebergewicht. Von jetzt an schlossen sich ihnen manche alte Gegner an. Von jetzt an sah man auch Doldern an der Spitze des Aargau in ihren Reihen. Von jetzt an kam daher auch manches Alte wieder in Aufnahme, und wurden neben aristokratischer Rathskleidung und Titulatur hie und da wesentlichere Dinge wieder hergestellt. Die Klöster erwarben sich wieder das Recht, Novizen anzunehmen. Das vor fünf Jahren nach Pludenz geflüchtete Muttergottesbild von Einsiedeln kehrte in sein altes Domizil zurück. — Als die Verfassung eingeführt war, wurden die Staatsgefangenen auf Aarburg frey gegeben, und zogen die Französischen Truppen im Februar 1804 aus dem Lande. Der 1803 zwischen Frankreich und England wieder ausbrechende Krieg hintertrieb für lange Jahre die Zahlung der in England liegenden Schweizerischen Gelder, machte einen Theil der Arbeiten der Liquidationscommission unausführbar, und rettete den Zürichern und Bernern jene Capitale. — Am vierten Juni 1803 trat die erste mediationsmäßige Tagsatzung zusammen. Eines ihrer ersten Werke war ein funfzigjähriges Bündniß und eine Militärcapitulation mit Frankreich. Das Bündniß schenkte der Eidsgenossenschaft ihre Neu-

tralität wieder; dagegen mußte man sich verpflichten, jedem fremden Durchmarsche mit gewaffneter Hand zu widerstehen, und alljährlich zwey Mahl hundert tausend Centner Französischen Salzes zu kaufen. Vermöge der Capitulation verband man sich, in Frankreichs Diensten sechszehn tausend Mann, wofern diese Macht es verlange, stets vollzählig zu erhalten.

Aufstand im Canton Zürich. März und April 1804.

Das Jahr 1803 verfloß im Frieden. Aber noch war der Schweiz völlige Rückkehr zu glücklicher Ruhe nicht vergönnt. Noch war große Unzufriedenheit unter Vielen im Volke. Unversöhnliche Parteymänner nährten den gefährlichen Zündstoff, und bald gefährdete der Ausbruch trauriger Ereignisse noch Ein Mahl die Wohlfahrt des gesammten Landes. In einigen Gegenden des Cantons Zürich hatte sich von Anfang an die meiste Anhänglichkeit an die Revolution, ihre Grundsätze und Einrichtungen gefunden; die Entfernung nun von denselben, der Widerwille vor einer auch nur annähernden Herstellung ehevoriger Verhältnisse und die Erscheinung einiger neuen Gesetze erregten großes Mißvergnügen. Die Hauptursache der Mißstimmung war ein ökonomischer Grund, das Gesetz über den Loskauf der Zehnten. Das Maß dieses Loskaufes war in den verschiedenen Cantonen ungleich, zu Zürich, Bern und anderwärts etwas höher als wieder an andern Orten fest gesetzt worden. Je heftiger die Begierde gewesen war, sich dieser Beschwerden ohne irgend eine oder doch um die möglichst kleinste Entschädigung zu entledigen, desto lebhafter war nun der Unwille, daß sie den Bestimmungen der Mediationsacte zu Folge nach ihrem „wahren Werthe“ losgekauft werden sollten. Der Zürchersche Große Rath, wiewohl seiner überwiegenden Mehrzahl nach aus Landleuten und Grundeigenthümern bestehend, hatte dennoch unter dem Ausdrucke „wahrer Werth“ den „vollen Werth“ des Zehnten verstanden.

Anders deutete das Volk denselben Ausdruck. „Es könne", besagten seine Petitionen, „nicht in den edeln Gesinnungen „des Vermittlers gelegen seyn, unter jenem Ausdrucke „den vollen Werth zu verstehen; vielmehr sey gewiß, er „habe damit sagen wollen, „„daß das Gesetz den mög- „„lichst billigen Loskaufspreis annehmen solle."" Nicht minder beklagte sich das Volk, das Versprechen unentgeldlicher Abschaffung des kleinen Zehntens sey nur mangelhaft gehalten worden. Das neue Gesetz rechne zum großen Zehnten mehrere Erzeugnisse, die bisher zum kleinen seyen gezählt worden, ja! es werde jetzt Zehnten von verschiedenen Gewächsen gefordert, die früher keinen gegeben, und man wolle sogar von vorhergehenden Jahren unter dem Titel Restanz Zehnten eintreiben. Zu diesen Hauptklagen kamen noch Beschwerden über die ungleiche Eintheilung der Zunftkreise, die große Ausdehnung der Verwaltungsbezirke, die geschmälerten Volkswahlen, die Beybehaltung einiger Abgaben, die vielen Rechtsinstanzen, die Prozeßkosten und über einige beschränkende Anordnungen im Gewerbswesen. Eine Gegend von sonst ausgezeichneter Freysinnigkeit und Liebe zur Rechtsgleichheit reclamirte mit Heftigkeit bisher ausschließlich besessene Rechte, welche von der allgemeinen Cantonsgesetzgebung berührt worden waren. — Das ohnehin schon aufgebrachte Volk wurde durch Wühler und Hetzer und Ausstreuung boshafter Lügen noch leidenschaftlicher aufgeregt. Petitionen für Rücknahme des Zehntengesetzes wurden herumgebothen, und in ungesetzlichen Versammlungen von ganzen Gemeinden unterzeichnet. Der Landammann von Wattenwyl, bekannt mit der mißlichen Stimmung mehrerer Cantone und jeden zündenden Funken fürchtend, forderte die Zürchersche Regierung zur Unterdrückung und Bestrafung dieser Schritte auf, die er „als sichere „Vorbothen ausgedehnterer gefährlicher Unternehmungen" erklärte, und both auf alle Fälle seine Hülfe an. Eine

milde Bestrafung erfolgte, doch nicht ohne großes Murren im Volke.

Unter so critischen Umständen sollte die Eidleistung im Canton Zürich vorgenommen werden. In den Bezirken Horgen, Meilen, Uster ward sie unter tumultuarischen Auftritten verweigert. Das Volk hörte keine freundliche, keine vernünftige Vorstellung selbst nicht aus dem Munde der beliebtesten Männer an. Es mißhandelte die Deputationen des Rathes. Eine derselben gerieth zu Wetzikon in die größte Gefahr, und das rohe Wühlen der Volkshaufen verrieth nur zu sehr, daß es mehr um zügellose Anarchie als um die Beseitigung einiger Beschwerden sich handle. Jetzt erließ die Zürchersche Regierung eine Anzeige an den Landammann der Schweiz. Derselbe warnte die bewegten Gemeinden in drohender Kundmachung vom achtzehnten März; und als die Regierung, durch die schnell wachsende Unruhe genöthigt, am zwanzigsten Eidsgenössische Hülfe verlangte: ließ der Landammann ungesäumt einige Compagnieen von Bern, Aargau und Freyburg marschiren. Auch die Regierung hatte ein Bataillon aufgestellt, und am ein und zwanzigsten fünfen ihrer Glieder unter dem Nahmen Standescommission eine ausgedehnte Gewalt ertheilt. Die entschlossene Haltung der Regierung und das Eintreffen der Eidsgenössischen Hülfsvölker brachten manche der widerstrebenden Gemeinden zur Besinnung. Von mehreren Seiten ward die Huldigung nun angebothen. Auch die Gemeinden Wädenschweil, Richtenschweil, Schönenberg und Hütten, welche den Widerstand begonnen, übersendeten am drey und zwanzigsten der Regierung eine einlenkende Petition mit Versicherung ihres Wohlmeinens, Aufzählung ihrer Beschwerden, der Bitte um Einberufung des Großen Rathes und der schließlichen Erklärung: „Wir gestatten uns nicht eine formelle Weigerung der Huldigung! Nein, gewiß nicht! Heilig ist uns „die Vermittelungsacte des großen Vermittlers; heilig

„unsere Verfassung und eben so auch unsere Regierung, „beschwören wollen wir dieses; aber Gesetze können „wir nicht beschwören, die für uns drückend, der Ver„mittelungsacte zum Theil zuwider, und dem Geiste der „Zeit nicht angemessen sind." Zugleich hatten diese Gemeinden Deputirte an den Landammann entsendet. Er hörte sie nicht an, und ließ sie der Zürcherschen Regierung zuführen, welche ihres Ortes das Eintreten auf die eben erwähnte Petition abschlug. Da gaben in der Nacht vom vier und zwanzigsten März die Flammen des Schlosses Wädenschweil das Losungszeichen zum Aufruhr. Die ehemahlige Herrschaft Wädenschweil griff zu den Waffen, sich mit Hülfe aus andern Cantonstheilen, mit Zuzug sogar aus benachbarten Cantonen oder dem Ausbruche gefährlicher Bewegungen in denselben schmeichelnd. Auch auf Frankreichs Gunst hofften die Bethörten: „Keiner „Aufforderung zum Nichtaufbruche," hieß es in einer ihrer Proclamationen, „gehorchen wir, außer einer vom „Fränkischen Minister." Wirklich vermutheten auch viele Personen in dem ganzen Aufstande ein Werk der Französischen, andere ein solches der Englischen Politik. Der Aufstand dehnte sich schnell über die südlichen und östlichen Gegenden des Cantons aus. Am acht und zwanzigsten März lieferten die Insurgenten, angeführt von dem Schuster Jakob Willi, einem alten Soldaten, der schwachen Eidsgenössischen Streitmacht bey Horgen ein glückliches Gefecht. Mit nicht unbedeutendem Verluste und Zurücklassung einer Kanone mußte sich diese nach Zürich zurückziehen. Ungeachtet dieses Mißgeschickes verwarf der Kleine Rath mit großer Mehrheit den Antrag auf Besammlung des Großen und Einberufung einer Tagsatzung, welche die weitere Behandlung dieser Ereignisse aus dem Kreise gereizter Gefühle entfernt hätte. Der Landammann der Schweiz aber both zur Unterdrückung der Unruhen eine genügende Truppenmacht auf. Unterdessen durchfluthete den Canton Zürich die wildeste

Gährung. Zusammenrottungen entstanden und gingen wieder auseinander, oder wurden hie und da durch die Bevölkerung solcher Gemeinden, welche die Theilnahme am Aufstande scheuten, auseinander getrieben. Willi umgab sich mit einer Menge zweydeutiger und verarmter Personen, daher viele begüterte Landleute sein Thun mißtrauisch betrachteten. Die Hülfe, wie die Bewegungen anderer Cantone blieben aus. Der Französische Gesandte bezeichnete die ganze Unternehmung auf dem Wege der Oeffentlichkeit mit großem Unwillen als eine strafwürdige und dem ersten Consul höchst mißfällige. Man kam zur Erkenntniß von der Fruchtlosigkeit des verderblichen Wagestückes. Stündlich minderte sich der Anhang der Insurgenten. Schon am ersten April trafen von vielen Seiten Deputationen mit Erklärung der Unterwerfung in Zürich ein. Eine Gemeinde begann, die Schuld auf die andere zu wälzen, und verhieß, die Regierungstruppen ohne Gegenwehr zu empfangen. Am dritten April wurden die unruhigen Gegenden ohne weiteren Widerstandsversuch überzogen. Die wandelbare, entmuthigte Menge lieferte nun selbst einige ihrer Anführer aus. Auch Willi ward gefangen.

Die Regierung hatte gesiegt, der Bund seine Kraft bewährt. Schonung der Fehlbaren würde nun weiser und edler gewesen seyn, als ihre Bestrafung, zumahl die Beschwerden des Volks nicht durchaus ungegründet gewesen waren, und man sich ohnehin nur untergeordneter Werkzeuge, nicht der Haupttriebräder des Aufstandes bemächtigen konnte. Aber fünf Jahre revolutionärer Stürme und vielfache feindselige Berührungen hatten die Gemüther zu sehr gegen einander erbittert, als daß die wenigen zur Schonung mahnenden Stimmen Eingang gefunden hätten, und so zog man es denn vor, nach dem oft so bitter getadelten Beyspiele der Helvetischen Regierung, seine Macht auf den Schrecken zu gründen, und den Pfad blutiger Vergeltung zu wandeln. Der Landammann

stellte ein Kriegsgericht auf. Seine Sprüche verurtheilten Willi mit zwey anderen Anführern zum Tode. Viele Gemeinden wurden entwaffnet; die sämmtlichen unruhigen Ortschaften mit einer Kriegssteuer von zwey hundert und drey und dreyßig tausend Gulden belegt, woran sie indeß einen Nachlaß von drey und vierzig tausend Gulden erhielten. Das Kriegsgericht wurde vor Beendigung seiner Untersuchungen unerwartet aufgelöst, und übergab viele schwebende Prozesse dem Zürcherschen Obergerichte. Dasselbe sprach noch ein viertes Todesurtheil, und verhängte eine lange Reihe von Geld-, Freyheits- und Ehrenstrafen. Der unzeitige Trotz, womit die Patriotenpartey laut behauptete, der Französische Gesandte habe die Fällung fernerer Todesurtheile untersagt, trug große Schuld an dem zuletzt vergossenen Blute. Der Große Rath aber nahm nun mit einigen Gesetzen diejenigen Aenderungen vor, welche man durch den Aufstand hatte ertrotzen wollen.

Die nächste Tagsatzung verdankte zwar dem Landammann die kräftige Beseitigung des Aufruhrs; aber lange nicht alle Cantone billigten jeden seiner Schritte. Zug und Luzern hatten schon im Laufe der Ereignisse Besammlung einer außerordentlichen Tagsatzung verlangt, waren aber mit dem Buchstaben der Mediationsacte abgewiesen worden. Waat hatte gegen das Kriegsgericht protestirt, andere beschwerten sich, daß man nicht Truppen aus allen Cantonen einberufen habe. Luzern und Zug vereinigten sich nun mit den neuen Cantonen zu lauten Rügen, und erzielten einen Schluß, der für die Zukunft eigenmächtige Aufstellung von Kriegsgerichten von Seiten eines Landammanns untersagte. Dagegen ward ein Versuch, die Competenz der Tagsatzung zu erhöhen, vereitelt.

Lage der Schweiz während der Mediationsperiode. 1804 — 1814.

Die Erörterung von mancherley Rechtsfragen verzögerte zwar noch einige Zeit die Ausgleichung der Cantone, störte aber doch nicht den allgemeinen Frieden, und eben so wenig störten ihn die vielfachen Beschwerden gegen die Sprüche der Liquidationscommission, welche von den ein und zwanzig Millionen der Helvetischen Staatsschuld siebzehn und eine halbe verwarf, und bloß drey und eine halbe gut hieß. Indem die Tagsatzung die inappellable Stellung der Liquidationscommission festhielt, wurden endlose Prozesse im Keime erstickt. Es kamen nun nach den Stürmen der Revolutionszeit zehn ruhige, glückliche Jahre. Schwer nagten freylich an manchen Herzen die verlorenen Privilegien und Herrschaftsrechte. Besonders konnte Bern seine schöne Waat, seinen fruchtbaren Aargau nicht vergessen. Doch gingen alle schmerzenden Erinnerungen mehr und mehr unter im Gefühle des allgemeinen Glückes. Künste, Wissenschaften, viele Zweige des Handels und Gewerbsfleißes blühten auf; manche Gegenden gelangten zu hohem Wohlstande. Das Schulwesen ward verbessert; die Linthunternehmung, Johann Conrad Eschers segensreiches Werk, begonnen; von Regierungen, Vereinen, Privaten viel Wohlthätiges und Gemeinnütziges ins Leben gerufen. Pestalozzi's und Fellenbergs unsterbliche Verdienste um Erziehung, um Rettung und Veredelung verwahrloseter Kinder und rationelle Agricultur warfen auf das ganze Land einen rühmlichen Glanz. Bemerkenswerth ist in diesem Zeitraume auch Mülinens Stiftung von Alpenfesten zur Erhaltung alter Nationalsitten. — Das Volk gewann als schöne Frucht seiner gesetzmäßigen Freyheit Selbstgefühl, Gemeinsinn, Vaterlandsliebe. Die getrennten Herzen näherten sich einander; die Eintracht mehrte sich. Man widmete seine Aufmerksamkeit den öffentlichen Angelegenheiten, und nahm Theil an dem Schicksale seiner

Brüder in den andern Cantonen. Die Rettung des in Sumpf versinkenden, durch entnervende Krankheiten verheerten Linththales, die christlich freundliche Milderung des großen Unglückes von Goldau sind schöne Züge der wohlthätigen Kraft des erwachten Brudersinnes.

Allein auch diese glückliche Zeit hatte ihr Drückendes. Man hing gänzlich von dem Willen des mächtigen, seit dem zwanzigsten May 1804 unter dem Nahmen Napoleon I. auf Frankreichs Kaiserthron, ein Jahr später auf Italiens Königssitz empor gestiegenen Vermittlers ab. Ihm standen alle westlichen Eingänge des Landes zu Gebothe. Er umfing die Eidsgenossenschaft auch im Süden, und vielleicht fristete nur die Zuversicht, womit er dieselbe bereits als Beute betrachtete, ihr prekäres Daseyn. Er schlug die Völker mit Geißeln, und lenkte die Angelegenheiten eines Welttheiles mit eisernem Willen. „Thoren sind es," hatte er einst in vertraulicher Stunde gesprochen, „die dem großen Gedanken Ludwigs XIV. „„der Staat, das bin ich,"" eine lächerliche Ausdeutung „gegeben haben. Dieß Wort bezeichnet ein wahres Verhältniß. Es verräth eine Macht des Willens, ohne die „ein Fürst nur eine goldgeschmückte Puppe ist. Der „Staat ist eine Vereinigung undisciplinirter Menschen, „die bald wieder undisciplinirbar werden, wenn nicht „eine Eisenfaust sie zusammendrückt." Dieses Selbstgeständniß bezeichnet den Geist seiner Regierung. Die Schweiz theilte das allgemeine Joch. Ihre scheinbar freye Gestaltung durfte sie behalten; aber sie mußte vor dem gewaltigen Herrscher sich beugen ohne Murren, in Unterthänigkeit und Demuth. Vor ihm, den man nur noch den „erhabenen Vermittler" nannte, erschöpfte man sich in Erniedrigungen und Schmeicheleyen. Verblendete Lobredner priesen unermüdlich seine Großmuth. Eine außerordentliche Beglückwünschungsgesandtschaft hatte der Krönungsfeyerlichkeit beygewohnt. Eine zweyte solche Gesandtschaft eilte abermahls nach Paris, als ihm

1811 im Zenithe seiner Glorie ein Sohn geboren ward, den ein knechtischer Tagherr „das gebenedeyte Kind“ nannte.

Napoleon hatte der Schweiz schon im Jahre 1803 ein lästiges Bündniß auf funfzig Jahre und eine Militair-capitulation für sechszehn tausend Mann aufgedrungen. Die Bedingung, jährlich zwey Mahl hundert tausend Centner Französischen Salzes kaufen zu müssen, machte die Schweiz an Frankreich tributpflichtig. Die Capitulation verschlang neben dem Gelde zahlreiche Menschen. Schon im Jahre 1807 waren die capitulirten Regimenter auf die Hälfte zusammengeschmolzen, und Frankreich forderte ihre Ergänzung laut den Verträgen. Es war unmöglich, diesen Verpflichtungen nachzukommen. Man entleerte die Gefängnisse. Die Gerichte dictirten bey vielen Vergehungen Französischen Kriegsdienst als Strafe. Die Werbung wurde mit großen Geldopfern betrieben. Im Tessin griff man sogar zum Loose. Dennoch konnten die Regimenter bey den menschenfressenden Kriegen nie vollzählig gemacht werden. Man schätzte sich glücklich, im Jahre 1812 eine Herabsetzung der stipulirten Truppenzahl von sechszehn auf zwölf tausend Mann erbitten zu können, und doch vermochte man während eben dieser Zeit den Englischen und Spanischen Kriegsdienst auch mit den strengsten Maßregeln nie ganz zu unterdrücken. Auf vielen Schlachtfeldern haben während der Mediationszeit Schweizer gegen Schweizer in fremdem Solde gefochten. — Man blieb auch nicht gänzlich von den Europa durchtobenden Stürmen verschont. In den Jahren 1805 und 1809 machten die Kriege zwischen Frankreich und Oesterreich kostspielige Grenzbesetzungen nöthig. Mehrmahls war die Schweiz in bedrohter Lage. Ein besseres Gelingen der Oesterreichischen Kriegsplane würde wahrscheinlich schon 1805 eine Besetzung und Umgestaltung der Eidsgenossenschaft nach sich gezogen haben. Im Jahre 1809 verletzte der Durchmarsch von vier und

zwanzig tausend Franzosen durch Basel die Neutralität der Schweiz, und in eben diesem Jahre würde man bey weiterer Ausdehnung des Aufstandes im Tirol der Theilnahme am Kriege wohl kaum entgangen seyn.

Blieb man indeß von dem eigentlichen Kriegselende glücklich verschont, so litt man dagegen empfindliche Verluste durch die Vermögenseinziehungen, die Zölle und Einfuhrverbothe benachbarter Fürsten. Bey solchen Bedrängungen stand Frankreich nicht das letzte in der Reihe. Besonders schädlich wurde Napoleons Continentalsystem, d. h. das strenge Verboth alles Handels und Verkehrs mit England für den ganzen Continent; mit andern Worten die Vernichtung des gesammten Seehandels von Europa. Bey diesem Systeme verstieg man sich bis zur Verbrennung und Zerstörung der auf dem Continente befindlichen Englischen Waaren. — Daneben wurde die Presse mit Argusaugen bewacht. Jede freye Aeußerung über Frankreich galt als ein Verbrechen. — Ueber alles dieses hinaus waren die Eidsgenossen während der ganzen Mediationszeit von der nie erlöschenden Besorgniß gepeinigt, es möchte dem übermächtigen Beschützer, der mit unersättlicher Gier Königreiche, Fürstenthümer und Republiken verschlang, oder wie Spielzeuge an seine Günstlinge und Verwandten verschenkte, zuletzt auch noch gefallen, die Schweiz seinem großen Reiche einzuverleiben, oder einem seiner Lieblinge zu verleihen. Was hätten ihn der Schmerz und die Verzweifelung der Schweizer gekümmert? Die Gefühle und Rechte der Völker waren Nichts in seinen Augen. Er folgte bloß den Antrieben seiner despotischen Berechnungen und Launen. Darum fesselte er auch durch sein Familienstatut alle mit Ländern begabten Glieder seines Hauses oder seines Heeres solcher Gestalt an sein persönliches Interesse, daß statutenmäßig „die Pflichten gegen ihn, den Kaiser, die ersten Pflichten „der neuen Herrscher; diejenigen gegen Frankreich ihre „zweyten; die gegen ihre Völker und Reiche aber ihre dritten

„und letzten seyn sollten.“ Als nun im Jahre 1806 das von Preußen abgetretene Neuenburg unter solchen Bedingungen und mit Zertretung aller bisher bestandenen Landes- und Volksrechte dem Marschall Berthier zu einem Fürstenthume gegeben ward; da zitterte auch die Schweiz für ihre Selbstständigkeit. Das Gerücht wollte, dem Marschall sey auch das Fürstenthum über Helvetien anerbothen, von ihm aber mit einer edeln Aeußerung abgelehnt worden. Man erzählte sich, es seyen selbst ausgezeichneten Eidsgenossen, wie einem Affry, einem Reinhard, Anerbiethungen in gleichem Sinne geschehen. Die Furcht wuchs, als Napoleon 1806 nach der Stiftung des Rheinischen Bundes nicht allein den Titul Protector des Rheinbundes, sondern späterhin, sechs Jahre nach dem Abschlusse der Mediation, auch noch denjenigen Mediator der Schweiz sich beylegte; als er durch einfache Decrete viele Länder seiner unmittelbaren Herrschaft unterwarf; als er dem Canton Waat das Dappenthal, dem Canton Basel seinen Antheil an der Schusterinsel entriß, im Jahre 1810 das Wallis zur Vereinigung mit Frankreich zwang, und unmittelbar nachher Französische Truppen und Mauthner den Canton Tessin besetzten, und Abtretung des Ländchens Mendris gefordert ward. Drey Jahre lang dauerte diese Besetzung des Tessin. Dann befreyte im November 1813 der Gang der Kriegsereignisse das Land von diesen Eindringlingen.

So war die Lage der Eidsgenossen während der Mediationszeit. Ein stilles, friedliches Glück, eine geregelte, Allen wohlthuende Freyheit im Innern; nach Außen hin eine gedrückte, unfreye Lage, eine stets bedrohete Existenz. Aber das Glück, welches die Mediation gewährte, schien etwas Bleibendes; das Drückende, so mit ihr verbunden war, eine vorüber gehende Belästigung zu seyn. Darum liebte die große Mehrheit des Schweizervolkes

die Mediationsverfassung. Den Sturz des gefährlichen Beschützers hätten Viele mit Freuden gesehen.

Die Schweiz von den Alliirten eingenommen. December 1813.

Aus ihren friedlichen Verhältnissen wurden die Eidsgenossen am Ende des Jahres 1813 durch die Waffenhebung gerissen, kraft welcher Europa den Thron des Französischen Selbstherrschers stürzte, und sein Gelüsten nach einer Universalmonarchie vereitelte. Im Eidsgenössischen Volke lebte ein freudiger Geist, in dieser gefahrvollen Zeit seine Verfassung und Unabhängigkeit aufrecht zu erhalten, und der regenerirten Eidsgenossenschaft eine achtungswürdige Selbstständigkeit zu verschaffen. Bewaffnete Neutralität wurde auch von der Tagsatzung und den Regierungen ausgesprochen. Zu ihrem Schirme bewilligte aber die Tagsatzung bloß zwanzig tausend Mann, welche indeß erst allmählich und nach Erforderniß der Umstände mobil gemacht werden sollten. Bey diesen unverhältnißmäßig geringen Streitkräften wurde dem General von Wattenwyl das Commando ohne diejenigen Vollmachten überbunden, die ihn allein in den Stand setzen konnten, ungehemmt durch zeitraubende und oft in kleinlichem Geiste geführte Berathungen, Alles an die Behauptung der Neutralität zu wagen. Noch am dreyzehnten December erließ der Landammann Reinhard, am funfzehnten der Bernerrath eine ähnliche Erklärung, wiewohl der letzte in seinem Gebiethe jene die Neutralität verkündende Proclamation der Tagsatzung ohne den Beysatz der unveränderten Aufrechthaltung der mediationsmäßigen Verfassungen hatte bekannt machen lassen, was ihm nachwärts sehr übel ausgedeutet wurde. Gesandte gingen an die verbündeten Monarchen und an Napoleon ab. Willig anerkannte der letztere die Neutralität der Schweiz, die ihm nur Vortheile gewähren konnte; weil sie die schwächste von keinen Festungen gedeckte Seite Frankreichs schirmte,

und die in Italien und Deutschland gegen ihn kämpfenden Heere hinderte, sich mit einander zu verbinden. Allein diese dem Französischen Kaiser so wohlgefällige Neutralität stimmte weder zu den politischen noch zu den Kriegsplanen der Verbündeten. Unumwunden erklärten die Fürsten den Eidsgenössischen Abgeordneten, daß sie die Schweiz, (deren Regimenter jetzt noch in den Reihen des Napoleonischen Heeres kämpften,) in ihrer gegenwärtigen Gestaltung als Schöpfung und Anhängerinn, ja beynahe als einen integrirenden Theil Frankreichs betrachten. Ueberdieß ist bekannt, daß schon früher Plane walteten, Frankreich durch die Schweiz anzugreifen. Diese Plane wurden nun neuerdings aufgenommen. Mit Bestimmtheit hatte der Fürst von Schwarzenberg, Oberfeldherr der Coalition, dargethan: er könne ohne Besetzung der Schweiz für den Ausgang des Krieges nicht verantwortlich seyn. So geschah denn, daß die Herrscher von Oesterreich und Preußen die Neutralität der Schweiz nicht anerkannten, und selbst Alexander von Rußland den Durchzug durch Basel stets vorbehielt. Die Gegner der jetzigen Schweizerischen Zustände kamen überdieß den Wünschen der Alliirten entgegen. Wie einst die patriotische Partey in den Jahren 1798 und 1802 die Französischen Heere zur Förderung ihrer Parteyzwecke ins Land gerufen; so sah man jetzt einen Clubb starrer Aristokraten mit den alliirten Armeen dasselbe thun. Die unversöhnlichen Feinde einer gesetzmäßigen Volksfreyheit hatten sich unter dem Grafen Johann von Salis zu Waldshut in ein Comité zusammen gethan, und arbeiteten bey den Monarchen der Tagsatzung und den Regierungen ungescheut entgegen. Eben sie lähmten auch, so viel möglich, alle Maßregeln im Innern. Die alte, durch die Revolution blutig gestürzte Ordnung sollte nach der Meinung dieser allen Lehren der Zeit unzugänglichen Menschen durch die Bajonette der Verbündeten wieder aufgerichtet, und die dreyzehnörtige Eidsgenossenschaft mit ihren Herren

und Knechten aus dem Grabe hervorgerufen werden. So bewirkten also mehrere zusammen treffende Ursachen die Zertrümmerung der Schweizerischen Neutralität, und diesem Lande wurde die Wahl aufgethan, entweder den Durchmarsch zu gestatten, oder sich feindlich behandelt zu sehen.

Schon im November waren der Ritter von Lebzeltern und der Graf von Capo d'Istria, Gesandte der alliirten Fürsten, incognito in Zürich angekommen. Ihre Erscheinung stärkte die Hoffnungen der Reactionsparten. Nach Annahme ihres öffentlichen Characters überreichten jene Bothschafter am zwanzigsten December dem Landammann eine Note folgenden Inhalts: „Seit „Jahrhunderten hat die Schweiz eine für sie wohlthätige „und für Europa nützliche Unabhängigkeit genossen. Sie „wurde aber nach und nach von Frankreich, welches sich „ihren Freund nannte, aller wesentlichen Schutzwehren „ihrer Unabhängigkeit beraubt. Der Kaiser Napoleon „übte eine mit der Freyheit und Neutralität der Conföderation unvereinbare förmliche und bleibende Obergewalt. Die verbündeten Souveraine können „darum eine Neutralität nicht zulassen, die „unter den gegenwärtigen Verhältnissen der „Schweiz nur dem Nahmen nach besteht. Sie „verpflichten sich feyerlich, die Waffen nicht niederzulegen, „ohne der Schweiz die Wiederherstellung der ihr von „Frankreich entrissenen Länder gesichert zu haben. Sie „werden sich nie in ihre innere Verfassung mischen; sie „können aber auch nie zugeben, daß sie fremdem Einflusse „unterworfen bleibe. Sie werden die Schweizerische Neutralität wieder anerkennen von dem „Tage an, wo die Schweiz frey und unabhängig „seyn wird, und sie erwarten von dieser achtungswürdigen Nation, daß sie den edeln großmüthigen Unternehmungen, zu welchen sich alle Souveraine und Völker „von Europa für eine gemeinschaftliche Sache vereinigt

„haben, ihren Beytritt nicht versagen wird.“ Vom ein und zwanzigsten December an gingen die Verbündeten auf allen Puncten von Basel bis Schaffhausen über den Rhein.

Viele Eidsgenossen hatten geglaubt, der Tag sey gekommen, an welchem des Schweizervolkes Ehre und die Unabhängigkeit seines Landes mit äußerster Kraft sollte behauptet werden. Muthig waren zwölf tausend Mann an die Grenzen geeilt, und das gesammte Volk harrte des Rufes, aufzustehen zum Schirme des Vaterlandes. Der edle Entschluß, für des Vaterlandes Unverletzlichkeit zu siegen oder zu sterben, glühte nahmentlich in den Herzen der feurigen, den Drang der Verhältnisse und die Wahrscheinlichkeit des Ausganges wenig erwägenden Jugend. Manche meinten, bey entschlossener Haltung würde gar kein Angriff erfolgen. Ruhiger betrachteten dagegen viele der weisesten und wohldenkendsten Männer die wahren Verhältnisse. Ihnen mußte, wenn sie auch nichts anders, als das Mißverhältniß der gegenseitigen Streitkräfte reiflich bedachten, ein Widerstandsversuch gegen die colossale Macht der Verbündeten, die mit hundert und sechszig tausend Mann an der Nordgrenze der Eidsgenossenschaft zum Einmarsche bereit standen, als ein ungeheures Wagestück erscheinen, das nur mit nutzlosem Blutvergießen, mit Verheerung des Schweizerlandes und dem Untergange der Schweizerischen Freyheit endigen könne. Auf Unterstützung ließ sich nirgends rechnen; denn das von beynahe einer Million Feinde angefallene Frankreich konnte das eigene Elsaß mit bloß acht tausend Mann schirmen, und der Französische Gesandte selbst rieth den Schweizern dringend von Gegenwehr ab. So schien es besser, der gebietherischen Gewalt der Umstände zu weichen. Unter Protestationen gegen die Verletzung des Schweizerischen Territoriums wurden die Eidsgenössischen Truppen zurückgezogen, entlassen, und gingen voll Ingrimm nach Hause. Ihre Entrüstung theilte das zum

Kampfe bereit gewesene Volk. Es wußte, Verrath habe zur Nichtanerkennung der Schweizerischen Neutralität bedeutend mitgewirkt, und schrieb nun in seinem Zorne die Unterlassung der Gegenwehr der nähmlichen Ursache zu, welche doch nur ein Zurückweichen vor unbezwinglich scheinenden Verhältnissen gewesen war. Solcher Gestalt erlagen viele redliche, nur nicht sanguinischen Hoffnungen sich hingebende Männer um fremder Verschuldung willen dem grundlosen Verdachte der Theilnahme an verrätherischen Handlungen. Die Kriegsnöthe und Lasten aber, vor denen das Land, aller Schonung der Verbündeten ungeachtet, nicht ganz bewahrt werden konnte, verschärften den bittern Unmuth des Volkes. Die starken Durchmärsche hatten gefährliche Lazarethfieber, Viehseuchen und lästige Verpflegungen zur Folge. Die ganze Westgrenze der Schweiz litt unter Kriegsunruhen und Gefahren. Vorzüglich bedroht waren Basel und Genf Das erste durch Beschießung von Hüningen aus, das zweyte durch die Belagerungsanstalten eines vor seinen Thoren stehenden Französischen Generals.

Zweytes Kapitel.

Umsturz der Mediation und seine Folgen.
1814—1838.

Senft-Pilsach zu Bern. Herstellung von Berns alter Verfassung. Aufruf an Aargau und Waat. December 1813, Januar und Februar 1814.

Konnte die widerstandlose Hingebung der Schweiz als Sache der Nothwendigkeit betrachtet und entschuldigt, wo nicht gerechtfertigt werden: so mangelte hingegen solche Rechtfertigung jenen selbstsüchtigen Wünschen und Begierden nach Wiedererlangung verlorener Rechte und

Genüsse, welche alsobald an vielen Orten und in Vieler Herzen entbrannten. Dieser Versuchung unterlag zuerst Bern, verleitet durch eine allzu verführerische Anreizung von Außen. Nach Bern brachten schon am achtzehnten December 1813 zwey Oesterreichische Offiziere eine Aufforderung zur Herstellung der vor 1798 bestandenen Regierung, mit Verheißung, dieser Schritt werde die Beyhülfe der Mächte zur Wiedererwerbung der Waat und des Aargau zur Folge haben. Der kaiserliche Gesandte bekräftigte die Aufforderung, wie die Zusage. Am folgenden Tage langte der Graf Senft von Pilsach aus dem Hauptquartiere der Alliirten zu Bern an, erhielt in seinem Character als außerordentlicher Oesterreichischer Bevollmächtigter Audienz vor dem versammelten Staatsrathe, und forderte ebenfalls Aufhebung der jetzigen, Herstellung der vorrevolutionairen Verfassung. Auch seine Mission anerkannte der ordentliche Oesterreichische Gesandte. Am zwanzigsten December lehnte der Kleine Rath auf Mülinens Antrag diese Einladungen mit Einmuth ab. Als jedoch die Alliirten heran zogen, und Senft-Pilsach sogar drohete, legte der Kleine Rath dem Großen am zwey und zwanzigsten December einen nachgebenden Antrag vor. Schon wankte die Versammlung. In diesem Augenblicke erschienen vor und in dem Rathhause bewaffnete Rotten, um die Abdankung zu erzwingen; es erschien eine herrische Note Senfts, welche die Regierungsglieder für die Folgen längeren Widerstandes sogar mit persönlicher Verantwortlichkeit bedrohte. Im Unwillen über so ungeziemende Nöthigungen faßte der Rath, von Mülinen angefeuert, einen neuen Muth, und erklärte mit bedeutender Mehrheit: „Seine Stellung behaupten, „und nur der Gewalt weichen zu wollen.“ Allein die Reactionsmänner ruheten nicht. In einer nächtlichen Versammlung ordneten sie ihre Plane. Der Große Rath ward von dem Schultheißen Freudenreich am drey und zwanzigsten nochmahls einberufen, und empfing eine neue

zudringliche Erklärung Senfts: „Daß nach der be-
„stimmten Ansicht der hohen alliirten Mächte, die Me-
„diationsacte und die darauf begründete bisherige Consti-
„tution, als ein Werk fremder Willkür und Gewalt von dem
„Augenblicke des Eintrittes ihrer Truppen in die Schweiz
„an, als erloschen und aufgehoben, und der alte Rechts-
„stand allenthalben als wieder in seine volle Kraft ein-
„getreten zu achten sey." Noch berathschlagte man, als schon ein von Vielen mit Jubel empfangener Oesterreichischer Vortrab in Bern einrückte. Da erst sagte der Große Rath, den Umständen weichend, den Canton Bern von der Mediationsacte los, erklärte sich für aufgelöst, entließ die Cantonsbürger der Eidespflicht gegen die bisherige Regierung, und übergab seine Gewalt den hundert und neun und dreyßig noch lebenden Gliedern des 1798 durch feindliche Waffen gewaltsam verdrängten Großen Rathes. Diese Behörde wurde am zehnten Januar 1814 durch ein und sechszig Neuwahlen auf zwey hundert Personen gebracht, und verstärkte sich am sechszehnten Februar durch drey und vierzig Abgeordnete von Städten und Ländern, welche aus treu ergebenen Anhängern erlesen, und, um sie noch inniger an die Interessen der Aristokratie zu ketten, durch ihre Erwählung zugleich des lebenslänglichen persönlichen Bürgerrechtes von Bern theilhaftig wurden.

Am Tage nach Wiedereinsetzung der Altbernerschen Regierung wagte die siegende Reactionsparter mit Verachtung aller Gegenvorstellungen Mülinens und anderer einsichtiger Vaterlandsfreunde einen außerordentlichen Schritt. In einer Proclamation, die seither den Beynahmen: „der unglücklichen" erhielt, wurden die Cantone Aargau und Waat unter Drohungen, so wie unter Verheißung ausgedehnter Bürgerrechtsertheilungen zur Unterwerfung unter ihre alten Beherrscher aufgefordert. Die Regierungen und Beamteten jener beyden Cantone erhielten den Befehl, unter persönlicher Verantwortlichkeit

Cassenbestände, Arsenäle, Vorräthe und Archive zu Berns Verfügung bereit zu halten. Die Eidsgenossenschaft war erstaunt. Aargau und Waat ergriffen die kräftigsten Mittel zur Wahrung ihrer Selbstständigkeit. Wenn aber auch ihre Unterjochung nicht gelang, so trug doch Berns Vorangehen verderbliche Früchte. Seinem unedeln Beyspiele ahmten sofort allerwärts diejenigen nach, welche die Erinnerungen an ehemahlige Privilegien und Herrscherrechte dem Wohle des Vaterlandes nicht aufopfern wollten. Ein Restaurationsfieber mit seinem krankhaften Wahne, seinen Träumen, seinen Trugbildern, seinem verzehrenden Feuer tobte durch die ganze Schweiz. Die entfesselte Macht der Begehrlichkeiten und Leidenschaften drohete, allen Besitzstand umzustürzen, und zeigte sich nach Zurücknahme der feyerlichsten Verzichtleistungen gierig. Die ganze Eidsgenossenschaft durchrasete nun ein wilder, durch auswärtige auf ihr Verderben sinnende Bearbeiter genährter Streit, den selbst die kraftvolle Stimme und die bestimmtesten Andeutungen der von Wohlwollen erfüllten verbündeten Monarchen nicht immer zu zügeln, und nur mühsam von wahnwitziger Selbstvernichtung abzuhalten vermochten. Cantone standen von nun an gegen Cantone, Städte gegen ihre Landschaften; Regierungen wurden gestürzt; Bewaffnungen, Kriegszüge, Aufstände, Einkerkerungen, Theilungs- und Trennungsprojecte und ein heftiger Federkampf erfüllten das Land. Die zwistigen Parteyen überschütteten sich gegenseitig mit Vorwürfen, Schmähungen und Drohungen.

Die Eidsgenössische Convention vom neun und zwanzigsten December 1813.

Angesichts des heranziehenden Sturmes hatte der Landammann Reinhard schnelle und außerordentliche Einberufung der Tagsatzung auf den sechs und zwanzigsten December für nothwendig erachtet. Diese Einladung erwiederte Schwyz durch ein nicht an den Landammann,

sondern nach alterthümlichen Formen „an Bürgermeister „und Rath des Cantons Zürich" gerichtetes Schreiben. In dieser Zuschrift entsagte Schwyz der Mediationsacte, und lud Zürich ein, seine Stelle als Alt-Eidsgenössischer Vorort wieder einzunehmen. Jedoch gelang die Besammlung der Tagsatzung; allein die alten Orte tagten besonders. Es vereinigten sich indeß zehn ihrer Gesandtschaften am neun und zwanzigsten December 1813 zu einer Convention, welche die Grundlage des am achten September 1814 angenommenen, und am siebenten August 1815 beschworenen und jetzt noch bestehenden Eidsgenössischen Bundesvertrages geworden, und somit als ein höchst wichtiges Actenstück zu betrachten ist. Diese Convention sprach die Aufhebung der Mediationsacte, daneben aber auch die Ueberzeugung aus, daß die Wohlfahrt des Vaterlandes Beybehaltung und Neubefestigung des Alt-Eidsgenössischen Verbandes nothwendig erheische. Der Fortbestand der neuen Cantone wurde stipulirt, und sie zur Theilnahme an dem erneuerten Verbande förmlich eingeladen. Die Herstellung der Unterthanenverhältnisse wurde, als mit den Rechten eines freyen Volkes unverträglich, abgethan, und bis zum allgemeinen Frieden ein Provisorium unter der Leitung Zürichs angeordnet. Nach wenig Tagen schlossen sich der Convention auch Unterwalden, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Waat und Tessin an. Dagegen ratifizirten Schwyz und Freyburg den Beytritt ihrer Gesandten nicht, und ganz fern blieben Graubündten, Solothurn und Bern, dessen erst nach dem Abschlusse der Convention zu Zürich eingetroffene Gesandtschaft bald wieder abreiste. Der Abschluß dieser Convention hatte zu Bern auch die gemäßigte Partey erbittert, welche wenigstens auf Wiedererwerbung des reformirten Aargau gehofft hatte. Einige Tage vorher war den Bernern aus dem alliirten Hauptquartiere die offizielle Nachricht mitgetheilt worden, daß Senft-Pilsach seine Aufträge weit überschritten habe,

und unter Mißbilligung zurück berufen sey. Besonders ungehalten war Kaiser Alexander über die ohne sein Wissen geschehene Senftische Sendung. Seinen Unmuth, der störend auf die Entwickelung der Europäischen Verhältnisse einwirken konnte, zu beschwichtigen, überließen die Monarchen ihm allein die gänzliche Leitung der Schweizerischen Angelegenheiten. Da dieser Fürst den Bernern feindseligen Einflüssen sich hingab, so war es nunmehr um Berns Hoffnungen geschehen. Weil aber die Tagsatzung am ersten Januar 1814 von den Gesandten der Alliirten die Einladung empfing, beförderlich eine Revision der Schweizerischen Staatsverhältnisse und die Berathung einer neuen Bundesverfassung zu beginnen, welche die Nation auf immer gegen fremden Einfluß sichere, und die Grundlage und Gewährleistung ihrer Dauer in sich selbst trage: so wurden die Reactionäre durch diese Einladung wieder mit großen Erwartungen erfüllt. Von diesem Tage an regten sich alle veralteten Ansprüche mit erneuerter Lebenskraft.

Unruhen in vielen Cantonen. Sturz mehrerer Regierungen. Januar und Februar 1814.

Unverweilt erstand in Graubündten eine starke Partey, die sich mit dem Plane trug, den engen Verband mit der Schweiz zu zerreißen, und ihrem Canton die alte Stellung eines mit der Eidsgenossenschaft bloß zu Schutz und Trutz verbündeten, sonst aber ganz unabhängigen Staates zurückzugeben. Dem Bündtnerschen Volke spiegelte man vor, das Interesse Graubündtens werde bey längerer Vereinigung mit der Schweiz dem Willen und dem Vortheile anderer Cantone aufgeopfert werden. Am vierten Januar 1814 drang sogar unter Anführung des Barons Heinrich von Salis-Zizers eine zusammen gelaufene Rotte in Chur ein, und zwang den Großen Rath, Trennung Bündtens von der Eidsgenossenschaft und Herstellung der alten anarchischen Ver-

fassung zu decretiren. Allein schon am folgenden Tage verlief sich der tobende Haufe wieder, geschreckt durch die Drohungen Anderer; aber Bündten nahm längere Zeit an den Eidsgenössischen Angelegenheiten keinen Theil mehr. — Vier Tage nach dem Auflaufe zu Chur geschah gewaltsamer Sturz der Regierung von Solothurn. Unter Klagen über entrissene Rechte und eine gewaltsam aufgedrungene Mediation ward die vorrevolutionäre Regierung wieder eingesetzt. Neun und zwanzig Glieder des gestürzten Großrathes übersendeten von Olten aus der Tagsatzung eine Protestation. Die hergestellte Regierung aber nahm viele Verhaftungen vor, und verfällte die Mißvergnügten in große Kosten. Gleichgültig schien das Volk diesen Vorgängen zuzusehen. — Unter anfänglich etwas milderen Formen geschah am vierzehnten Januar zu Freyburg ein ähnlicher Umsturz. Die Patrizier zogen zwar nicht alle ihre ehevorigen Rechte wieder an sich; aber schon über deren theilweise Herstellung zeigten Stadt und Land das größte Mißvergnügen. Der Canton wurde auf verschiedenen Puncten unruhig. Da nahm die Regierung ihre Zuflucht zu Verhaftungen, Executionen und Criminalproceduren. — Nach dem Vorbilde Berns riefen auch Freyburg, Solothurn und Graubündten ihre Gesandtschaften von Zürich ab; obwohl die alliirten Fürsten nur die dort versammelte Tagsatzung als Repräsentantinn der Eidsgenossenschaft anerkannten, und am neunzehnten Januar verlangten, es möchten binnen acht Tagen die Gesandtschaften aller Cantone versammelt seyn. — Am sechszehnten Februar vollbrachten auch die Stadtbürger von Luzern eine schnelle Umwälzung. Die Repräsentation wurde zwischen Stadt und Landschaft zu gleichen Theilen getheilt. Das Patriziat erhielt keine Vorrechte mehr. Truppen vom Lande, welche die gestürzte Regierung noch an ihrem letzten Tage zu ihrem Schutze aufgebothen, wurden gütlich zur Umkehr bewogen. — Drey Tage später wollte Uri das Livenenthal als

eine freye Mitlandschaft wieder mit sich vereinigen. — Der gleiche Monath noch führte die größte Gefahr eines zwischen Bern, Waat und Aargau ausbrechenden Bürgerkrieges herbey. — Auch der unermüdliche Fürst-Abt von St. Gallen machte die größten Anstrengungen, und bestürmte mit mannigfaltigen Projecten wenigstens theilweiser Restitution seiner Herrschaft die Tagsatzung und die Minister. — Zugleich trachteten die St. Gallischen Landschaften Gaster, Utznach, Sargans, woselbst eine starke Partey die St. Gallische Verwaltung zu kostspielig und zu unfrey, die Hauptstadt aber zu entlegen fand, nach Anschluß an die freyeren, einfacheren und näher gelegenen Cantone Schwyz und Glarus. Sie fanden diese Stände zur Aufnahme willig. Dieselben erklärten: „Sie haben im Jahre 1798 diesen ihnen ehe„dem unterthänigen Landschaften die Freyheit gewährt, „sich da anzuschließen, wo sie es wünschen; fremde Gewalt „habe die Landschaften wider Wunsch und Willen zum „Anschlusse an St. Gallen genöthigt, durch Lostrennung „aus mißbeliebigen Zwangsverhältnissen übe man nur „ein wiedergewonnenes natürliches Recht." Im Rheinthale wurden Versammlungen gehalten, um Selbstständigkeit und eine Landsgemeindeverfassung zu erringen. Andere Gegenden verweigerten die Steuern. Die Regierung aber entsendete Truppen. Sie verboth alle ungesetzlichen Versammlungen, und bestellte nach Willkür eine Verfassungscommission, gegen deren Schlüsse die Stadt St. Gallen zum Voraus protestirte; weil sie bey der Zusammensetzung der Commission zu spärlich bedacht worden zu seyn meinte. In diesen ihren Nöthen fand die Regierung Trost und Stütze an der von den verbündeten Fürsten am dreyßigsten Juni 1814 erlassenen Erklärung: „Es könne weder von Herstellung der Abtey, „noch von Abtrennung irgend welcher St. Gallischer „Landschaften die Rede seyn."

Die beyden Gegentagsatzungen. — Anfang der langen Tagsatzung zu Zürich. Februar bis April 1814.

Schon im Laufe des Januars hatten Bern und Solothurn von Zürich Einberufung einer dreyzehnörtigen Tagsatzung verlangt. Mit Festigkeit und Einmuth wies aber der Zürchersche Kleine Rath dieß auch von andern Orten unterstützte Begehren zu verschiedenen Mahlen von der Hand. Ueberhaupt erwarb sich diese Behörde während diesen stürmischen Zeiten durch ihre Weisheit und Mäßigung in den gemeineidsgenössischen Verhältnissen ein hohes Verdienst um das Vaterland, dessen Größe der schlecht unterrichteten, mit der Schwierigkeit der damahligen Lage wenig bekannten Menge zwar größten Theils verborgen geblieben, darum aber nicht weniger ausgezeichnet ist. Auch durch die Drohung, es werden viele Stände nur an einer dreyzehnörtigen Tagsatzung Theil nehmen, ließ sich Zürichs Rath nicht einschüchtern. Mehr Gehör schenkte er dem Gedanken, der Tagsatzung aller Cantone eine Conferenz der dreyzehn alten Orte vorangehen zu lassen. Aber auch dieser von den Gesandten der Alliirten empfohlene Mittelweg fand den Beyfall der nur das Alte verlangenden Stände nicht. Nun bildeten sich zwey Tagsatzungen. Zu Zürich tagten mit den sechs neuen Cantonen Bündten, Aargau, Thurgau, St. Gallen, Waat, Tessin die fünf alten Orte Zürich, Glarus, Basel, Schaffhausen und Appenzell. Diese Versammlung zeigte großen Unwillen gegen Bern und die entschiedenste Abneigung, eine Vergrößerung desselben auf Kosten eines Mitstandes zuzugeben. Bern mit den sieben noch übrigen alten Ständen tagte zu Luzern. Aber selbst diese Versammlung hatte wenig Lust, Bern wieder zu seiner alten Größe und Uebermacht gelangen zu lassen. Von einer Wiedervereinigung mit der Waat wollte sie gar nichts hören. In Beziehung auf den Aargau waren die Ansichten getheilt. Daher mußte Bern schon am zwanzigsten März

seine Verzichtleistung auf die Waat zusichern; aber die Wiedervereinigung mit dem Alt-Bernerschen Theile des Aargau behielt es sich vor. Auf diesen Fall hin entsagte es allen seinen Ansprüchen an die vormahligen gemeinen Herrschaften, und both seine Verwendung an zum Anschlusse der einen oder andern oder einzelner Theile derselben an alte Mitcantone. Da dankten die sieben übrigen Stände, und verhießen ihrer Seits Mitwirkung, um reformirt Aargau wieder mit Bern zu verbinden. Diese Verhandlungen führten zu nichts; denn die verbündeten Fürsten anerkannten nur die Tagsatzung zu Zürich. Im Hauptquartiere der Monarchen entwickelte Laharpe gegen die Versammlung zu Luzern einen nicht nur für sein engeres, sondern für das gesammte Vaterland höchst wohlthätigen Einfluß, dessen hohe Verdienstlichkeit ihm manches durch sein früheres Wirken entfremdete Herz wieder zuführen mußte. Vergebens blieben die äußersten Anstrengungen einer außerordentlichen Bernerschen Gesandtschaft und anderer Unterhändler, seinen Einfluß zu entkräften. Rußlands Alexander, seiner Liebe und Hochschätzung gegen den Führer seiner Jugend, zugleich aber auch seinem Unmuthe über die früheren von seinen Verbündeten ohne seine Zustimmung unternommenen Schritte gegen die Schweiz verdankten die neuen Cantone, die man als illegitime Bastarde, als gefährliche Schöpfungen der Revolution zu zertrümmern gedachte, ihre Rettung. Die am sechs und zwanzigsten März eröffnete, bestimmte Erklärung der verbündeten Monarchen, „sie werden nur die Selbstständigkeit der „aus neunzehn Cantonen gebildeten Eidsgenossenschaft „anerkennen,“ hinderte die Herstellung der dreyzehnörtigen Eidsgenossenschaft, und nöthigte die Luzerner-Versammlung, sich nach Zürich zu begeben. Zuletzt erschienen Bern und Freyburg. Sie wurden ziemlich unfreundlich von vielen Gesandtschaften sowohl, als von der Mehrheit der Bewohner Zürichs aufgenommen; bedauerten aber

ihr Erscheinen nicht, als den Bernern auf glaubwürdigem Wege die Nachricht zuging, Alexanders Unwille gegen sie habe solche Höhe erstiegen, daß er bey längerer Widersetzlichkeit entschlossen gewesen wäre, seinen Willen mit Waffengewalt durchzusetzen. — Am sechsten April 1814 begann die lange Tagsatzung.

Geist eines neuen Bundesentwurfes. — Abermahlige feindselige Reibungen und Wirren. April bis September 1814.

Mit dem Zusammentritte dieser Tagsatzung waren aber die reactionären Strebungen noch keineswegs erstorben. Jeden Falls wollte man vom mediationsmäßigen Bundesstaate wieder zum Alt-Eidsgenössischen Staatenbunde sich wenden, und wenn auch die gänzliche Rückkehr nicht gelang; wenn kein Canton mehr sich einseitig an fremde Mächte anschließen, keiner mehr so leicht Separatbündnisse und Bürgerkriege unter den Cantonen herbey führen konnte; wenn auch der Bundesverband immerhin etwas stärker blieb, als er in der dreyzehnörtigen Eidsgenossenschaft war: so büßte doch die Tagsatzung viel von ihren Befugnissen, die Nation von ihrer Kraft, das Volk von seiner freyen Bewegung ein. Es gab bald keine Eidsgenossenschaft mehr, nur noch verworren durcheinander wogende Cantone. Auch wurde im neuen Bunde bey Beschickung der Tagsatzung auf Größe, Leistungen und Bildung der Cantone nicht mehr geachtet; und ging das kleine Uebergewicht verloren, welches die Mediation den sechs größten Cantonen gewährt hatte. Bevor man sich aber über das Maß des Rückschrittes verständigen konnte, erneuerte sich auf der Tagsatzung der bitterste Hader. Auch die feindseligen Reibungen mehrerer Stände und die Wirren im Innern so vieler Cantone dauerten fort. Aber mit Weisheit und Kraft traten die gemäßigten Cantone Zürich, Basel und Schaffhausen allen Gefahr drohenden Ausbrüchen und dem Gelingen ultrareactionärer Strebungen entgegen. Es konnte ja weder

in ihrer Politik, noch in ihren Interessen liegen, das Wiederaufleben der Uebermacht Berns oder die Vergrößerung der aller Cultur feindseligen und in religiösen Vorurtheilen befangenen Demokratieen oder gar die Wiederherstellung gemeiner Herrschaften mit ihrem traurigen Gefolge endloser Streitigkeiten, einer unsinnigen Verwaltung und schamloser Ausbeutung und Bedrückung des Volkes zu begünstigen. — In diesen Tagen erhoben die Länder, ungeachtet ihrer früheren Verzichtleistungen, wieder verschiedene Ansprüche auf die ehemahligen gemeinen Herrschaften. — Zug wünschte die Freyen Aemter zu erwerben. — Im Thurgau forderten die Gerichtsherren und die kleinen Städte Begünstigung in der Repräsentation und Zurückerstattung kleinlicher Privilegien. Das Volk wurde nach Landsgemeinden lüstern gemacht, und Leute von den entgegengesetztesten Gesinnungen für geheime Plane zum Sturze der Regierung gewonnen. Diese kam aber durch kräftige Maßregeln dem Versuche der Ausführung zuvor. — Der Canton Tessin sollte in zwey Theile zerstückt werden. Die Mißvergnügten stürzten die Regierung. Aber die Tagsatzung wies die Abgeordneten der Insurgenten von Zürich weg, und ließ Executionstruppen nach dem Tessin abgehen. Diese waren zu schwach, und die Insurgenten behielten die Oberhand, bis Eidsgenössische Verstärkungen ihnen den Sieg entrissen. Die Regierung war ins Misoxerthal entflohen. In mehreren kleinen Gefechten war Blut geflossen. Zu Lugano, dem Hauptheerde des Aufstandes, hatten sich die Greuelscenen von 1799 erneuert. Nach Stillung des Aufruhrs bestrafte ein Eidsgenössisches Spezialgericht die Schuldigen. — Auch im St. Gallischen erhoben sich wieder Unruhen. Man sprach von einer Zerreißung St. Gallens in drey Bünde. Im Rheinthale war offener Aufstand. Am bewegtesten jedoch waren Utznach und das Sarganserland. Eidsgenössische Repräsentanten wurden daselbst von der tobenden Menge beschimpft;

im Sarganserlande eine Landsgemeinde abgehalten. Auch hier mußten Eidsgenössische Truppen den Geist der Unruhe zügeln. Mit schelem Blicke betrachtete Schwyz, welches wenigstens Utznach gern wieder mit sich vereinigt hätte, diese Maßregeln. Die St. Gallische Regierung aber, nachdem sie wieder einige Festigkeit gewonnen, bedachte die Fehlbaren mit ungnädigen Strafen. — Am zweyten Juni ward Solothurn mit Hülfe unzufriedener Stadtbürger von einigen hundert Landleuten erstiegen, ein Regierungsausschuß constituirt, und der mediationsmäßige Große Rath einberufen. Aber dem Aufstande mangelte die eigentliche Theilnahme des Volkes, darum hatte das Unternehmen keinen Bestand. Die Anhänger der Restauration, nachdem sie sich von der ersten Ueberraschung erhohlt, griffen zu den Waffen. Man kämpfte in den Straßen der Stadt. Die Insurgenten wichen und capitulirten. Am nächsten Morgen gab die Ankunft Bernerscher Truppen vollends den Ausschlag. Eine Menge Personen fiel nun in die Hände der Gerichte. Alle späteren Versuche gegen die bestehende Ordnung schlugen fehl; doch erhielt das Land, wie die Capitulation verheißen hatte, eine verstärkte Repräsentation. — Im Juni hatten Waat und Aargau wieder gegen Bern gerüstet; weil dessen Großer Rath am siebenten Juni einen von der Tagsatzung zur Annahme empfohlenen Entwurf zum neuen Bunde, „als der Selbstherr„lichkeit der Stände und insbesondere den Rechten, An„sprüchen und dem Staatseigenthume Berns zu nahe „tretend,“ verworfen hatte. Jeder jener beyden Stände hielt zwölf tausend Auszüger marschfertig. Auf der Tagsatzung erklärten sich fast alle Gesandtschaften, viele mit Heftigkeit gegen Bern. Im Staatsrathe von Zürich ward angetragen, dem Aargau Hülfe zuzusichern, und die fremden Gesandtschaften sprachen gegen Bern in gemessenem Tone. Durch so viele unübersteigliche Hindernisse abgeschreckt, anerkannte endlich Bern die Unabhän-

gigkeit der Waat, nicht aber diejenige des Aargau, weil das dortige Volk Anschluß an Bern wünsche. Die Aargauische Regierung protestirte, und die Waat sagte ihr Beystand zu. Während diese Cantone so mit einander haderten, hatten sowohl die Waatländische, als die Bernersche Regierung Aufstände im Innern ihres Landes, Bern besonders Bewegungen im Oberlande zu unterdrücken. — Am Ende Juni schmälerte die Landsgemeinde von Schwyz ihren äußeren Bezirken die 1798 und 1802 so feyerlich ertheilte Freyheit. Zugleich setzte Schwyz seine Bewerbungen um Utznach fort, reclamirte dieß Ländchen förmlich von St. Gallen, und protestirte am sechsten September bey der Tagsatzung gegen dessen Anschluß an jenen Canton. — Das Freyburgische Patriziat aber zeigte bey Bestrafung der gegen seine Macht sich auflehnenden Personen solche Unerbittlichkeit, daß die Monarchen am Ende des Jahres Niederschlagung aller deßhalb angehobenen Proceduren verlangen mußten.

Die neuen Cantonsverfassungen. 1814.

Inmitten dieser vielfachen Wirren wurden von den damahligen Machthabern die Verfassungen der Cantone geordnet. Aus denjenigen der demokratischen Cantone wurde fast Alles wieder entfernt, was durch die Mediation zur Hemmung eines ungezügelten Volkswillens in sie gelegt worden war. Doch wurde von Bündten die völlige Umkehr zur alten Unordnung glücklich abgewendet. Die Verfassungen der übrigen Cantone verminderten sämmtlich die Rechte des Volkes. Insonders legten sich die Großen Räthe die Gewalt bey, sich einem sehr bedeutenden Theile nach selbst zu ergänzen. Durch Aufstellung von Wahlcollegien, welche den Großen Räthen die durch sie zu Ernennenden vorschlugen, wurden die Interessen der Aristokratie noch kräftiger gesichert. In den ehemahligen Städtecantonen erhielten die Hauptstädte oder die Patriziate wieder Vorrechte und ein wesentliches

Uebergewicht in den Großen Räthen. Es zeigte also in den sämmtlichen Städtecantonen die am Ruder stehende Aristokratie in cantonaler Beziehung weit weniger Liberalität und Selbstverläugnung, als so viele ihrer Glieder in den Eidsgenössischen Verhältnissen zu Tage gelegt hatten. Denn wenn auch eben diese Aristokratie das Aufstreben der Stadtbürgerschaften zur ehevorigen Selbstherrlichkeit niederdrückte; so geschah das mehr, um durch diese Niederhaltung der Bürgerschaften die Staatsgewalt möglichst in den Händen weniger Optimatengeschlechter zu concentriren, als um die allgemeinen Volksrechte gegen die veralteten Ansprüche privilegienlustiger Corporationen zu sichern. Bald sah man daher an Orten, wo nie zuvor ein Patriziat gewesen, eine Art von factischem Patriziate entstehen, dessen Kreise von Jahr zu Jahr immer fester und enger geschlossen wurden. Es war vielleicht Zürich, wo man diese Erscheinung am auffallendsten bemerken konnte. — Auch die neuen Cantone nahmen Verfassungsänderungen vor im Sinne einer gemäßigten Aristokratie. Ihr Hinneigen zu dieser sprach sich schon in der Erkiesung neuer, wohlklingender Titulaturen aus. Viele der Cantonsregierungen fügten sich dem Begehren der Gesandten der Europäischen Großmächte, ihnen die Verfassungsentwürfe zu vorläufiger Einsicht und Beurtheilung vorzulegen. Wenige Regierungen wiesen solche Zumuthungen standhaft ab, andere suchten in der Billigung jener Ausländer einen willkommenen Schirm gegen ihres eigenen Volkes Vorwürfe und Opposition. Denn das Volk, dem doch in dieser Angelegenheit das meiste Recht zustand, war bey Entwerfung der neuen Verfassungen wenig berücksichtigt und noch weniger befragt worden. Ohne seine Zustimmung wurden die Verfassungen von den Großen Räthen berathen, angenommen und eingeführt. Aber selbst von diesen geschah die Annahme meist nur mit Widerwillen, zum Theile mit offener Protestation und bloß in Betrachtung der gebietherischen

Zeitumstände. Zu Zürich votestirten sechszig Großrathsglieder, unter ihnen viele Stadtbürger.

Annahme des neuen Bundesvertrages. Am achten September 1814. Fortdauernde Unruhen. September 1814 bis Februar 1815.

Mittler Weile war die lange Tagsatzung mit Ordnung der Gemein-Eidsgenössischen Verhältnisse beschäftigt. Sie geboth im May, nach dem Wunsche der Alliirten, den in Frankreich stehenden Schweizertruppen, nicht mehr gegen die Verbündeten zu fechten, und sich unter die Befehle der provisorischen Regierung zu stellen. Sie occupirte mit fünftausend Mann die von Frankreich der Schweiz entrissenen, jetzt wieder mit ihr zu verbindenden Länder. Als aber einige hundert Bündtner Cleven, Worms und Veltlin wieder besetzen wollten; verdrängte sie eine von bewaffneter Macht unterstützte Oesterreichische Besitznahmserklärung wieder aus diesen Gebiethen. So blieben die südöstlichen Schlüssel zu den Alpen und der wichtige Splügenpaß in den Händen Oesterreichs. — So leicht sich die Tagsatzung zu diesen Schritten vereinigt hatte, und so wenig es zur Schöpfung eines neuen Bundes an Einsicht und bitteren Erfahrungen mangelte; so unendlich schwer wurde doch die Verständigung über die so vielfältig sich kreuzenden Interessen. Es wurden zwar am achten September 1814 die Erklärung der Selbstständigkeit der neuen Cantone und der Entwurf eines neuen Bundesvertrages von allen Cantonen, außer Schwyz und Nidwalden, angenommen, und hierauf am zwölften September die Zahl der Cantone durch die Aufnahme von Wallis, Neuenburg und Genf auf zwey und zwanzig gebracht. Angelegentlich hatten sich diese drey Länder schon seit längerer Zeit um die innige Anschließung an die Schweiz beworben; sie wurden auch von den Monarchen zur Aufnahme in den Bund empfohlen. Das Walliserland

hatte für seine Befreyung vom Französischen Joche muthig gekämpft. Kaum war das fremde Joch abgeworfen, so begehrte Oberwallis wieder seine alte Herrschaft über das Unterwallis. Auch hier vermittelten die Alliirten wohlwollend. Gern wären auch die ehemahligen Bischöflich-Baselschen Lande als eigener Canton zur Schweiz getreten. Besonders wünschte Biel, wieder ein unabhängiges Bundesglied zu werden. Es wartete ihrer aber eine andere Bestimmung. — Ungeachtet nunmehr der neue Bund auf die Grundlage der neunzehn Cantone so gut als abgeschlossen war; verweigerten dennoch verschiedene Stände die Anerkennung des unverletzten Bestandes der neuen Cantone, und behielten ihre Rechte auf ehemahlige Unterthanenlande vor. Abermahls entbrannte in der Eidsgenossenschaft gefährlicher Streit. Am siebzehnten September 1814 beschworen Schwyz und Nidwalden im Zorne ihr altes Separatbündniß von 1315. — Am zwey und zwanzigsten October beunruhigten die Aargauer durch einen abentheuerlichen Zug nach Olten den Canton Solothurn für einen flüchtigen Augenblick; aber durch dieß Beginnen wurde die Spannung der Gemüther weit umher vermehrt. — Im Februar 1815 rüsteten sich die Cantone Waat und Aargau, Bern, Freyburg und Solothurn abermahls zum Bürgerkriege, und achteten die Abmahnungen der Tagsatzung wenig.

Besendung des Wiener-Congresses. — Der Wiener-Receß vom zwanzigsten März 1815.

Es war nun mit der Eidsgenossenschaft wieder dahin gekommen, daß sie, welcher der erste Pariser-Friede vom dreyßigsten May 1814 in seinem sechsten Artikel das köstliche Recht wieder geschenkt hatte: „Die Schweiz, als unabhängiger Staat, wird fortfahren, sich selbst zu regieren,“ sich glücklich preisen mußte, daß die auswärtigen Mächte, obwohl voll Unwillens über die nicht endenden Schwin-

gungen der Engherzigkeit und Selbstsucht, doch zu einer die Erhaltung der Eidsgenossenschaft beabsichtigenden freundlichen Vermittelung sich erbothen, und auf dem Wiener-Congresse eine eigene Commission zur Ordnung der Schweizerischen Angelegenheiten niedersetzten. Dorthin, woselbst die Fürsten Europa's zur Schlichtung der politischen Verwickelungen dieses Welttheiles versammelt waren, und im Großen gerade das Schauspiel aufführten, das in der Schweiz im Kleinen gesehen ward, dorthin wallfahrteten nun Gesandte der Tagsatzung, wie der einander feindselig gegenüber stehenden Cantone und des seine Italiänischen Herrschaften oder doch das sequestrirte Privatvermögen (leider vergeblich!) reklamirenden Bündtens.

Noch unterhandelte man. Da erfüllten die unerwartete, am ersten März 1815 vollbrachte Landung Napoleons in Frankreich und die Blitzesschnelle seiner Fortschritte die streitenden, schon zum Kriege unter sich in besondere Verbündungen zerfallenden Fürsten, mit Schreck und Entsetzen, und stimmten sie zu Nachgiebigkeit und Versöhnung. Auch in der Schweiz verstummten, wie zu Wien, Angesichts der gemeinsamen Gefahr die zahllosen Streitigkeiten. Ganz Europa griff gegen den Gefürchteten zu den Waffen. Die Eidsgenössische Tagsatzung, durch Eilbothen von Genf, mit der sich heranwälzenden Gefahr bekannt, ließ sogleich funfzehn tausend Mann marschiren, hielt eine eben so starke Reserve bereit, und besetzte mit Schnelligkeit Genf. Die dorthin beorderten Waatländischen Bataillone öffneten sich die Straße über Versoir mit Gewalt. Gern sah man jetzt in der Waat die Ankunft der vor wenig Wochen noch als Feinde erwarteten Berner. — Unweigerlich trat hierauf die Tagsatzung am sieben und zwanzigsten May folgender unter dem Nahmen des Wiener-Recesses, (Vergleiches,) bekannten Erklärung des dortigen Congresses vom zwanzigsten März bey, an deren Annahme die Zusage immerwährender Neutralität geknüpft war. 1) Der

unverletzte Bestand der neunzehn Cantone, wie sie am neun und zwanzigsten December 1813 gewesen sind, wird als Grundlage des Schweizerischen Bundessystemes anerkannt. 2) Wallis, Genf, Neuenburg werden der Schweiz als drey neue Cantone einverleibt. Der Waat wird das Dappenthal zurückgegeben. 3) Das ehemahlige Bisthum Basel und die Stadt Biel sollen mit Ausnahme einiger an Basel und Neuenburg fallenden Parzellen künftig einen Bestandtheil des Cantons Bern bilden. 4) Dieser Artikel setzt ausführlich die Verhältnisse und Rechte dieser neuen Erwerbung, (vor deren gefährlicher Annahme weise Staatsmänner, wie Mülinen, ernstlich gewarnt hatten,) zu Alt-Bern fest, ebenso die Entschädigungen des Bischofes und der Domherren. 5) Zu Gunsten des Handels und der Militairverbindung zwischen Genf und der Schweiz verpflichtet sich Frankreich, die Straße von Versoix völlig frey zu lassen; auch soll Genf gegen Savoyen hin eine angemessene Gebiethserweiterung erhalten. 6) Die Cantone Aargau, Waat, Tessin und St. Gallen bezahlen den Cantonen Schwyz, Unterwalden, Uri, Glarus, Zug und Appenzell-Innerrhoden eine Summe von fünf Mahl hundert tausend Schweizer-Franken, die zum Behuf öffentlicher Unterrichtsanstalten und zu Bestreitung der Kosten der Landesverwaltung sollen verwendet werden. Der Canton Tessin entrichtet an Uri alljährlich die Hälfte des Zollertrages im Livenenthale. 7) Die Cantone Bern und Zürich bleiben im Besitze der (durch die Mediationsacte ihnen abgesprochenen) in England angelegten Capitalsummen, wie solche zur Zeit der Auflösung der Helvetischen Republik bestanden. Sie genießen auch vom ersten Januar 1815 an die Zinse. Die vom Jahre 1798 bis und mit 1814 aufgehäuften Zinse dagegen sollen zur Bezahlung der Helvetischen Schuld verwendet werden. Ein allfälliger Mehrbetrag dieser Schuld wird von den übrigen Cantonen nach Verhältniß der Bundesscala getragen.

Die neu mit der Schweiz vereinigten Landschaften können für diese Schuld nicht in Anspruch genommen werden. 8) Die Privaten, welche Laudemien, (Lehensgebühren,) besaßen, sollen entschädigt werden. Der Canton Waat zahlt an die Regierung von Bern eine Aversal- (Abfindungs-) Summe von drey Mahl hundert tausend Franken, welche unter die Bernerschen Besitzer ehemahliger Laudemien in der Waat zu vertheilen ist. 9) Der Fürstabt von St. Gallen empfängt von diesem Canton einen lebenslänglichen Jahresgehalt von sechs tausend Reichsgulden, seine Beamteten einen solchen von zwey tausend Gulden. — Schließlich verlangen die Mächte Ertheilung einer Generalamnestie für alle in diesem Zeitraume von Ungewißheit und Spannung begangenen politischen Schritte. — Sodann erklärte der zwey und neunzigste Artikel der Wiener-Congreßacte einen bedeutenden Theil des Savoyschen Gebiethes für in dem Schweizerischen Neutralitätskreise begriffen, so daß bey jedem Kriegsausbruche die Sardinischen Truppen diese Provinzen räumen, die Eidsgenossen aber sie besetzen und vertheidigen sollen.

Theilnahme am Kriege gegen Frankreich. Der Bundesschwur zu Zürich. Den siebenten August 1815. — Nidwalden. — Der Pariser-Definitivvertrag vom zwanzigsten November 1815. Ewige Neutralitätserklärung der Schweiz. 1815.

Am vierten April 1815 verkündete Napoleon den Hauptmächten Europa's, er habe auf den Ruf seines Volkes den Thron wieder bestiegen, und verheiße, die Ruhe Europa's nicht zu stören. Zu den Schweizern brachte Felix Desportes vom gleichen Tage eine Einladung zum Anschlusse an die kaiserlich Französische Sache. Aber die diplomatische Commission der Tagsatzung, aus Furcht, einige Napoleon anhängliche Stände möchten sich von dieser Zuneigung zu Schritten hinreißen lassen,

deren Folgen dem gesammten Vaterlande hätten verderblich werden können, brachte jene Einladung erst dann vor die Tagsatzung, als die Schweiz bereits ihren Weg unwiderruflich eingeschlagen hatte. Auch bey den Lenkern Europa's fand Napoleon keinen Glauben. Zu oft schon hatte man seine Treulosigkeit erfahren. Ein Vernichtungskrieg war beschlossen. Von allen Seiten bewegten sich gegen den vom Wiener-Congresse Geächteten gewaltige Heeresmassen. Die Eidsgenossen vermehrten ihre Streitmacht bis auf vierzig tausend Mann, und setzten neue Reserven in Bereitschaft. Die am meisten gefährdeten Cantone gebothen allen Waffenfähigen, zu stündlichem Aufbruche gerüstet zu seyn. Verstärkt ward die Eidsgenössische Armee durch die Ueberreste der vier Regimenter, die der Tagsatzung und Ludwig XVIII. getreu aus Frankreich heimgekehrt waren. Am zwanzigsten May schloß die Schweiz mit den verbündeten Mächten ein Verkommniß. Man verpflichtete sich, seine Grenzen genügend zu schirmen, und auf dieser Seite jede den Bewegungen der Verbündeten nachtheilige Unternehmung zu hindern. Man gestattete den Alliirten unter schützenden Bedingungen schnelle Durchmärsche, und nahm selbst an der Führung des Krieges, besonders an der Belagerung von Hüningen, einigen Antheil. Für die letztere von den Alliirten verlangte Mitwirkung wurde die Schleifung der Feste zugesichert, von der aus Basel während der Belagerung zu verschiedenen Mahlen beschossen ward. Aus eigenem Antriebe dagegen, oder richtiger, durch den General von Castella bewogen, hatte der Eidsgenössische Obergeneral Bachmann einen Zug nach der Freygrafschaft Burgund unternommen. Der Zweck dieses Zuges war Beschirmung der Eidsgenösischen Grenzdörfer vor den häufigen Streifzügen und Plünderungen der Französischen Freyscharen und Nationalgarden. Man bestand einige kleine Gefechte, und nahm das Fort Blamont. Diese späte und ruhmlose

Einmischung in den seit dem Tage von Waterloo bereits als beendigt anzusehenden Krieg fand bey der Tagsatzung, bey dem Schweizervolke und der Armee im Ganzen wenig Beyfall. Eine ganze Division verweigerte den Gehorsam, und ging größten Theils auseinander. Diesen seltsamen Zug mißbilligten auch manche von den Männern, die von Anfang an und zu der Zeit, als noch einige an den Grenzen stehende Französische Corps die Schweiz mit einem Einfalle bedrohten, für kräftige Theilnahme am Kriege gewesen waren.

Durch die Wiener=Verträge waren nun die meisten inneren Zwiste beseitigt, und die Eidsgenossenschaft der zwey und zwanzig Cantone hergestellt. Am siebenten August 1815 wurde im Großmünster zu Zürich die neue Bundesacte von allen Ständen mit Ausnahme Nidwaldens unter dem Donner des Geschützes und großen Feyerlichkeiten beschworen. Als Nidwalden durch Aufreizung lästig wurde, überzog man es mit tausend Mann. Sobald das Land über den wahren Sachverhalt unterrichtet, von dem Einflusse seiner bisherigen Agitatoren befreyt, und der am dreyßigsten April gestürzte Landrath hergestellt war: zerfiel das Werk einer künstlichen Aufregung in sein ursprüngliches Nichts, und beschloß die Landsgemeinde den Eintritt in den Bund. Am dreyßigsten August genehmigte die Tagsatzung den Wunsch. Dem armen Ländchen schenkte man die Kriegskosten; aber es mußte Kloster und Thal Engelberg an Obwalden abtreten. Hierauf wurde die von den Monarchen verlangte Amnestie durch die ganze Eidsgenossenschaft erlassen, und am ein und dreyßigsten August löste sich endlich die lange Tagsatzung nach siebzehnmonathlicher Dauer und ein hundert acht und achtzig Sitzungen zu jedermanns Freude in friedlicher Stimmung auf.

Der zweyte Pariser=Friede oder Definitiv=Vertrag vom zwanzigsten November 1815 beschäftigte sich auch mit der Schweiz. Ihr jetziger, durch die drey

neuen Cantone, die Besitzungen des ehematligen Hochstiftes Basel und einige kleinere Landstriche vergrößerter Gebiethsbestand wurde gewährleistet, zu unmittelbarer Verbindung Genfs mit der Eidsgenossenschaft ein Theil des Ländchens Gex längs dem See abgetreten, die von Basel schon beym ersten Pariser-Frieden vergeblich erbethene Schleifung der Feste Hüningen verordnet, und Frankreich verpflichtet, dieselbe nie wieder herzustellen, auch auf eine Entfernung von wenigstens drey Meilen von Basel keine andern Festungswerke zu erbauen. Der Neutralitätskreis der Eidsgenossenschaft in den königlich Sardinischen Landen wurde erweitert, und der Schweiz von den Französischen Zahlungen die Summe von drey Millionen Franken zugesprochen. — An eben demselben zwanzigsten November wurde in einem eigenen Vertrage die ewige Neutralität der Schweiz und die Unverletzbarkeit ihres Gebiethes aufs festeste zugesichert, unter der bestimmten Erklärung: „Es sollen keinerley „den Rechten der Schweiz hinsichtlich auf ihre Neutralität „und die Unverletzbarkeit ihres Gebiethes nachtheilige „Folgen auf diejenigen Ereignisse begründet werden kön„nen, welche den Durchmarsch der alliirten Truppen „über einen Theil des Schweizerbodens veranlaßt haben.“ — So war die Eidsgenossenschaft von drohendem Verderben errettet, und nach großem Zwiste und langer Verwirrung glücklich wieder zu stiller Ruhe eingegangen.

Die Restaurationsperiode. 1815—1830.

Auf die Zeiten stürmischer Bewegung folgten nun funfzehn Friedensjahre. In ihrem Laufe ward die Ruhe von Außen durch nichts, im Innern bloß durch einige unbedeutende und schnell vorübergehende Zuckungen getrübt. Am funfzehnten October 1817 erzeugten Hunger und Theuerung einen Auflauf der niedern Volksclassen zu Genf. Lebensmittel wurden geplündert, die Marktleute zum Verkaufe ihrer Vorräthe um geringe Preise

genöthigt, Wachen entwaffnet, Magistratspersonen beschimpft, zuletzt die Ruhe ohne Blut hergestellt, und die von der Qual des Mangels verleiteten Ruhestörer mild bestraft. — In Nidwalden zettelte 1818 die drey Jahre früher schon rege Partey politischer und religiöser Finsterlinge einen tumultuarischen Versuch gegen den bestehenden Bund der Eidsgenossen an. Ihn stillte nur das Einrücken einiger Eidsgenössischer Truppen. Auch hier war die Strafe nachsichtig. — Die Einführung einer neuen Grundsteuer und die unkluge Sprödigkeit einiger Magistrate störten 1827 die Ruhe des Cantons Schaffhausen. Die Ankunft eines Eidsgenössischen Repräsentanten und ein Zürchersches Aufgeboth schreckten indeß die Unruhigen. Nichts desto minder kamen lebhafte Wünsche für Verbesserung der äußerst fahrlässigen ökonomischen Verwaltung und für Trennung des Staats- und Stadtgutes zur Sprache. — In demselben Jahre war das Volk von Appenzell-Innerrhoden in lebhafter Aufregung gegen seine Landesbeamteten. Diesen Zwist wußte der geachtete Landammann Sidler von Zug als Eidsgenössischer Repräsentant durch seine weisen Räthe beyzulegen.

Auch auf der Tagsatzung und zwischen den Cantonen kamen einige Reibungen vor. Die lebhafteste war wohl in den Jahren 1829 und 1830 der Hader zwischen Waat und Bern wegen einer von Bern auf die Einfuhr Waatländischer Weine gelegten Abgabe. Waat nannte sie, gestützt auf Paragraph eilf der Bundesacte, „einen bundes„widrigen Zoll auf Lebensmittel und Landeserzeugnisse;“ Bern „eine erlaubte Consumosteuer.“ Dieser Streit zwischen Verzehrenden und Erzeugenden führte auf der Tagsatzung zu Erörterungen und Behauptungen, deren consequente Anwendung die gänzliche Zerstörung aller Bundesverhältnisse nach sich gezogen hätte. Bern verweigerte nicht allein die Aufhebung seiner Abgabe, sondern lehnte auch das Eidsgenössische Recht und selbst die Eidsgenössische Vermittelung ab; erklärte sich aber zu

gänzlicher Freygebung des innern Verkehrs und Abschaffung seines Weinohmgeldes bereit, sobald alle auf der gleichen Basis der Hemmung des innern Verkehrs ruhenden Finanzquellen der übrigen Cantone abgethan werden. Der Streit erstarb in den großen Ereignissen des Spätherbstes 1830. — Vielen Unmuth verursachte auch die lästige Finanzoperation einiger, insonders aber Eines speculativen östlichen Cantons, wodurch die Schweiz mit einer Masse schlechter Scheidemünze überschwemmt ward, zu deren Verfertigung sogar die guten Silbermünzen anderer Cantone waren eingeschmolzen worden. Diese Indiscretion nöthigte jene zu schirmenden Gegenmaßregeln.

Die funfzehn einer drangvollen Umgestaltung nachfolgenden Friedensjahre brachten viele Segnungen. Künste, Wissenschaften, Landbau, Handel, welche bereits unter der Mediation einen erfreulichen Aufschwung genommen, trugen immer reichere Blüthen und Früchte, oder blieben doch in gedeihlichem Gange. Nur die kleinen und einfachen Völkerschaften im Hochgebirge flohen den Fortschritt, und wendeten sich zu den althergebrachten Zuständen zurück. Ihre unwandelbare Anhänglichkeit an diese liebgewonnenen Gewohnheiten ertödtete auch die kümmerlichsten Keime der Saaten des Zeitgeistes. Außerhalb ihrer Grenzen wurde durch die Tagsatzung, die Cantonsregierungen und Eidsgenössische Vereine auch in diesem oft zu unbillig beurtheilten Zeitraume manches Löbliche vollbracht. Viele weise und edle Männer erwarben sich durch Kunst und Gelehrsamkeit oder Leistungen für das Volkswohl einen hohen und berühmten Namen. Viele segensreiche, in frühern Zeiten nicht gekannte Institute wurden großen Theils durch Privatwohlthätigkeit gestiftet und genährt. Man sah Brandassecuranzen, Wittwen-, Waisen-, Ersparungscassen, Armencolonien, Blinden- und Taubstummenanstalten, Erziehungsanstalten für arme und auf Irrwege gerathene Kinder, landwirthschaftliche Institute und die mit großen Opfern liebreich vollbrachte

Vollendung des kostspieligen Linthwerkes. Das Straßen-, das Postenwesen wurden gehoben; die Eidsgenössischen Militaireinrichtungen verbessert und centralisirt; 1818 die Kriegsschule zu Thun gestiftet. Auch das Erziehungswesen, wenigstens das höhere und städtische, wurde gepflegt. Dagegen lagen die Volksschulen im Argen, und immer mehr erschlaffte in Hinsicht auf sie die Thätigkeit der obersten Behörden. Bey fast gänzlichem Mangel an Aufsicht und Unterstützung von oben, bey fast allgemeiner Nachlässigkeit, Gleichgültigkeit oder übelm Willen der Gemeinden versanken auch sehr viele der untern und Localbehörden in Entmuthigung, Unthätigkeit und Schlaffheit. Billig soll man es belobend anerkennen, wenn dieß unter so unerfreulichen und hemmenden Verhältnissen nicht von allen geschah; wenn noch so viele Geistliche und Lehrer den Kampf nach oben und unten mit Glück und Ruhm bestanden. Die Mehrzahl der Volksschullehrer war ohne Bildung, und empfing einen kümmerlichen Lohn. Viele waren Miethlinge, welche die Schule bloß als einen willkommenen Nebenverdienst betrachteten, daher sie auch weniger Achtung genossen. Vergebens machte die Zürchersche Synode zu verschiedenen Mahlen, und insonders im Jahre 1828, lebhafte und eifrige Anstrengungen, Entfernung dieser Uebelstände, Feststellung eines gesetzlichen Minimums für Schullehrerbesoldungen und Höherhebung des Unterrichtes von der Regierung zu erringen. In der Regel verschlossen auch die wohlhabendsten Gemeinden den gleichen Begehren beharrlich ihr Ohr, und Mancher, der sich in neuerer Zeit in laute und bittere, oft verläumderische Klagen über die Vernachlässigung des Volksschulwesens ergossen, wurde damahls, wenn nicht in den Reihen seiner Gegner, doch wenigstens nicht in denjenigen seiner Gönner und Beförderer gefunden. Es wurde von einflußreichen Staatsmännern sogar ungern gesehen, daß ein Privatverein durch wohlthätige Unterstützungen da zu helfen versuchte,

wo treue Fürsorge heilige Pflicht des Staates gewesen wäre. Nicht besser und schlimmer noch stand es in andern Cantonen. — So betrübend dieses Versinken des Volksschulwesens, so erfreulich war die immer friedlichere Annäherung der verschiedenen Glaubensbekenntnisse. Schon längst zog Glaubensänderung nicht mehr, wie früher, den Verlust der Bürger- und Landrechte nach sich. Jetzt gewährten viele reformirte Städte ihren katholischen Einwohnern ungehinderten Gottesdienst. Das katholische Luzern aber gestattete, ungeachtet eines langen Widerstandes seiner Geistlichkeit, den Reformirten die Einräumung einer Kapelle. Nur die innern Cantone und Wallis blieben bey ihrem alten starren Systeme der Verstoßung und Anfeindung anders Glaubender, und verhinderten, so viel möglich, sogar die Ansiedelung derselben. Selbst die Gründung industrieller, die Umgegend in Nahrung setzender Institute durch Reformirte, wurde an einigen Orten gar nicht geduldet, an andern äußerst sauer gemacht. Doch auch im Schoße dieser in der Dunkelheit wandelnden Cantone erhoben aufgeklärte und muthige Geistliche den Kampf gegen mancherley Auswüchse Römischer Willkür und ultramontanischen Aberglaubens.

Obwohl nun die funfzehn Jahre der Restauration des Segenreichen viel entfalteten, fühlte sich doch in den meisten Cantonen die große Mehrheit des Volkes nicht behaglich. Viel Drückendes lag schon in den gewaltigen Veränderungen in Fabrikation und Handel und der aus ihnen herfließenden Verarmung mancher Landestheile. Ganze Gegenden wurden durch diesen Umschwung von Glück und Wohlstand zur tiefsten Stufe menschlichen Elendes hinabgerissen. Am tiefsten sank wohl das Glarnerland. Hier hatte das beliebte Baumwollenspinnen manches Jahr einen mühelosen, ergetzlichen und reichen Erwerb gewährt. Der große Geldverdienst verleitete zu Ueppigkeit, Wohlleben, Flitterstaat, Unbändigkeit, leichtsinnigen Ehen. Tagelöhner verschmähten den Zür-

cherwein, und die Aermsten wollten nur noch Weißbrot speisen. Die Bevölkerung mehrte sich. Der Preis aller Grundstücke stieg weit über ihren wahrscheinlichen Ertrag. Da kamen die Spinnmaschinen. Nun schwindende oder ganz versiegende Erwerbsquellen, Unmöglichkeit alsbaldiger Eröffnung neuer, Verarmung, Noth, Bettel, Auswanderungen. Die Noth stieg bis zu einem verzweifelungsvollen Grade. Ein Armenbericht aus dem Glarnerlande sagte 1813: „In elenden Häuschen, in „einer schwarzen Stube voll scheußlichen Dunstes leben „zehn bis zwanzig Personen Tag und Nacht bey„sammen. Da findet sich kein Hausgeräthe, kein Bett „mehr; auch die Kranken liegen auf dem harten Boden, „wenns gut geht, auf einem Laubsacke, den das Erbar„men geschenkt hat. Sie ermangeln aller Labung, meist „auch aller ärztlichen Hülfe. Die Nahrungslosigkeit, „der Hunger, die Blöße übersteigen allen Glauben. Ein „Erwachsener verdient täglich etwa 4 Kreuzer. Aus „diesem und einigen Zuschüssen des Armengutes soll er, „vielleicht mit Kindern, leben. Seine Nahrung sind „Erdäpfel und eine Brühe schwarzen Eichorienwassers. „Glücklich wer diese elende Nahrung immer hat! Aber „bey vielen dauert sie nur ein Drittheil des Jahres. „Wenn die Erdäpfel verzehrt sind, werden Kleien „und erbettelte Erdäpfelschalen der Armen Speise. „Selbst Aas wird gesucht, und im Frühlinge eilen sie „scharenweise auf das Feld, ihren Hunger mit Kräutern „zu stillen. Später werden die Erdäpfel wieder halbreif „aus dem Boden gerissen, und mit Gier verzehrt. Die „Blöße deckt man mit Fetzen. Aus Mangel an Kleidung „kommen die Erwachsenen in keine Kirche, die Kinder „in keine Schule. So wachsen sie auf ohne allen „Unterricht und Arbeit in Müssiggang, Unsittlichkeit, „Lumpen und Unrath. Muth und Hoffnung sind entfallen. „In manchen Gemeinden gibt es kaum noch ein paar „Begüterte, welche die Kraft haben, die sie umgebende

„Noth mild zu lindern. So bilden Hülflosigkeit, Blöße, „Frost und peinlicher Hunger in vielen Haushaltungen ein „Gemählde des Elends, das in diesem Grade fast beyspiel- „los und dessen Folgen entsetzlich sind. Es bedarf großer „Opfer, ausgezeichneter Anstrengungen, wenn dem Elend „auch nur einiger Maßen soll gesteuert werden!“ Dieses Schaudergemählde galt mit gemilderten Zügen leider! noch für manche andere Gegenden der Schweiz. Die Zürcher- schen, die Bernerschen Oberlande u. s. f. bothen ähnliche Erscheinungen dar, und die ohnehin Elenden wurden oft noch die beklagenswerthe Beute erbarmungsloser Wucherer.

Neuen Druck brachten außerordentliche Naturereig- nisse. Local bloß und durch christlich-brüderliche Mild- thätigkeit liebevoll gelindert war das Unglück des am siebzehnten Juni 1818 durch die plötzliche Entleerung eines hinter dem eingestürzten Getroz-Gletscher gebilde- ten Sees furchtbar verheerten Bagnethales; allge- meiner und verderblicher wirkten andere Erscheinungen. Eine lange Reihe von Fehljahren des Weinstockes stürzte die Weinpflanzer in Noth, Verlegenheit und mit reißen- der Schnelle sich mehrende Verschuldung. Dann kam das Hungerjahr 1817. Zu den übrigen Drangsalen ge- sellte sich nun noch eine beyspiellose Theuerung. Eine solche Theuerung hatte man bey dem ausgebreiteten An- baue der Kartoffeln, in Friedenszeiten, ohne vieljährigen Mißwachs nicht mehr für möglich gehalten. Das Elend erreichte nun den allerhöchsten Grad. Eine Menge von Haushaltungen verzehrte ihren letzten Sparpfennig, und bürdete sich Lasten auf, die gegenwärtig noch schwer auf Viele drücken. Tausende erkrankten an elender Nahrung. Manche starben den qualvollen Hungertod. Im Glar- nerlande bedurfte der dritte Mensch Unterstützung. Die ohnehin schon jammervolle Noth wurde gemehrt durch die unbrüderlichen Beschränkungen, Hemmungen und Sper- rungen der Cantone. Der beyspiellosen Theuerung folgte plötzlich eine eben so beyspiellose und Jahre lang anhaltende

Wohlfeilheit, die nun auf den Stand der Ackerbauer nicht minder belästigend drückte. — Noch andere Nachtheile jener Zeit lagen in den Berührungen mit den benachbarten Mächten, in den Nachwehen der seit 1798 erlebten Umwälzungen und in andern Verhältnissen, welche die damahligen Regierungen weder herbeygeführt hatten, noch abzuwenden vermochten.

Aber auch ihnen, den Regierungen selbst, obwohl die meisten ihrer Glieder persönlicher Verdienste, Tugenden und Kenntnisse wegen mit vollestem Rechte hoher Achtung genossen, ward in vielen Beziehungen mancherley Schuld beygemessen. Manche dieser Vorwürfe waren nicht unbegründet; aber auch Vieles ward ihnen zur Last gelegt, wozu die Richtung der Zeit und gebietherische Umstände sie leiteten und drängten, Vieles, was seither von ihren Tadlern und Nachfolgern weder anders noch besser gemacht worden ist. Das Volk fühlte sich beeinträchtigt durch die an seiner Freyheit erlittene Einbuße, durch steigende Aristokratie, einen oft weit gehenden Beamtendruck, Wiederkehr des Zunftwesens, Hemmung des Gewerbsfleißes, wie des freyen Verkehrs, ungleiche, den gemeinen Mann härter, als den Begüterten treffende Vertheilung der bürgerlichen Lasten, hie und da auch durch Fahrlässigkeit und Unordnung in der Verwaltung. Die Gebildeteren aber beklagten noch andere, minder materielle Gebrechen. Sie beklagten den beschränkten Wirkungskreis, die Abhängigkeit der Großen Räthe, so wie das Niederlegen der gesammten Staatsgewalt in die Hände weniger, auf Lebenszeit in ihren Aemtern gesicherten Personen, wodurch diese Machthaber oft zu unrepublikanischem Stolze, zu selbstherrlicher Willkür und Verfolgung ihrer Opponenten sich verleiten lassen. Die Belege zu dieser Klage bildeten die Erfahrungen eines Troxler, Monod, Imfeld und Anderer. Sie beklagten die Mängel der Gesetzgebung und Rechtspflege, welche letzteren der berüchtigte Gaunerprozeß der Clara

Wendel in mehreren Cantonen vor den Augen von ganz Europa schmählich enthüllt hatte. Unter die ersten dieser Mängel zählten sie die Abhängigkeit der Gerichte von den Regierungen. Sie beklagten die fast gänzliche Vernachlässigung des Volksunterrichtes und die Rückkehr vieler alten Mißbräuche, mancher Verfinsterung in Staat und Kirche. Führen wir für Begründung dieser letzten Klage ausführlicher einige Belege an. — In den Städtecantonen wurden die geringeren Bürgerfamilien und die Landleute allmählich aus dem Besitze aller ihnen nicht ausdrücklich durch die Verfassungen zugesicherten höheren Staatsstellen, so wie aus dem Besitze jeder einträglicheren Beamtung verdrängt. Als z. B. die Regierung von Zürich die ersten Oberamtmänner ernannte, waren die Hälfte der Gewählten Landleute. Nach zwölf Jahren fand sich bey der zweyten Wahl auch nicht Einer unter ihnen. — Auch in den neuern Cantonen wurden Familienerhebung und Bevorzugung von Günstlingen und Augendienern mehr und mehr Ordnung des Tages. Mächtig regten sich die Adels- und Ordenslust. — Die evangelische Landsgemeinde zu Glarus beschloß 1820 die Landsbeamtungen wieder, wie zu alter Zeit, unter allen Landsleuten auszulosen. Wer zur Bekleidung der vom Glück ihm zugeworfenen Stelle unfähig oder ungeneigt sey, möge dieselbe an den Meistbiethenden verkaufen. In späteren Jahren wurden dieselben Stellen auf der Landsgemeinde versteigert. Rühmlich widerstand dagegen die katholische Landsgemeinde derselben Versuchung, und zeigte sich noch in mehreren andern Beziehungen gemeinnütziger und einsichtiger. — Die Landsgemeinde zu Schwyz beraubte 1829 die sogenannten neuen in den Nöthen von 1798 für frey und gleich erklärten Landleute, (Beysassen, Landsassen,) jedes Mitgenusses an den Gemeindegütern und der Wählbarkeit zu allen Aemtern. Als die Benachtheiligten ein ehrerbiethiges Bittschreiben

für Zurücknahme dieser Schlüsse einreichten, wurden die sämmtlichen Unterzeichner gebüßt. Unter ähnlichen Reactionen des Klosters Einsiedeln litt auch die sogenannte Waldstatt. Die Bewohner von Reichenburg aber kehrten, wiewohl die Bundesacte alle Unterthanenverhältnisse aufhob, von Niemandem gehindert, wieder unter die Bothmäßigkeit des Stiftes Einsiedeln zurück. — In diesem Zeitraume großer Rückschritte kam auch das Unwesen der Militaircapitulationen wieder in vollen Flor. Schon während der Wirren und Gefahren des Jahres 1814 hatte man sich beeilt, eine solche mit dem Könige der Niederlande einzugehen; 1816 mit Frankreich, nachher vorübergehend mit Sardinien; 1829 mit Neapel; auch der Spanische Dienst dauerte fort. Die unerwartete und zum Theil plötzliche Entlassung fast aller dieser Regimenter ward eine bittere Lehre.

Noch unerfreulichere Erscheinungen sah man auf dem Gebiethe der Kirche. — Nach dem Restaurationsjahre 1814 wurde in mehreren, bisher ungetheilten Cantonen die Trennung der obersten Landesbehörden in Religionsangelegenheiten verfassungsmäßig. Man sah da unter und neben den centralen Landesbehörden einen katholischen und einen evangelischen Großen Rath, Kirchenrath, Erziehungsrath, Ehegericht. Solche Siege ermunterten die Ultramontanisten zu immer kühneren Schritten. — Auf einer Conferenz zu Einsiedeln beschlossen 1816 die sämmtlichen Schweizerklöster Aufstellung eines beständigen Geschäftsführers zu Rom, um durch päpstlichen Einfluß ihr Vermögen der Staatsaufsicht zu entziehen. Schon im Jahre 1814 war der von Papst Pius VII. kürzlich wieder hergestellte Jesuiten-Orden im Wallis eingezogen, und hatte zu Sitten und Brieg Erziehungsanstalten eröffnet. Hierauf wünschte Rom Ansiedelung des Ordens in Solothurn. Der Kleine Rath war geneigt; aber der Große Rath entschied sich am funfzehnten Juni 1816 für Nichtaufnahme auf ewige

Zeiten. Ob dieser mannhafte Beschluß bey der unermüdlichen Consequenz des Ultramontanismus ohne den großen Umschwung von 1830 hätte behauptet werden mögen, darf billig bezweifelt werden. Rom warf nun sein Auge auf Freyburg. Die Jesuiten traten daselbst als Missionäre auf. Die erste Frucht ihrer Saaten war Wiederherstellung des Denkfestes an den Vilmerger-Religionskrieg von 1656, gefeyert am drey und zwanzigsten Januar 1817. Am funfzehnten September 1818 aber beschloß der Große Rath von Freyburg Wiederaufnahme der Jesuiten. Sie bemächtigten sich alsbald der höheren Lehranstalten, gründeten ein Institut, das sich, von der Regierung und zahlreichen Freunden im In- und Auslande freygäbig unterstützt, immer weiter ausdehnte, und die bald in Pallästen residirende Gesellschaft der Väter wuchs an Macht und Einfluß. Sie trachtete nun, auch die Erziehung des Volkes unter ihre Obhuth zu bringen. Unabläßig verketzerten die Jesuiten den Franciskaner Girard, Gründer des gegenseitigen Unterrichtes im Canton Freyburg. Sie erzielten 1823 seine Entfernung und die Auslöschung des Lichtes, das er verbreitet hatte. Auch der Bischof von Sitten erklärte den gegenseitigen Unterricht „für ein den Katholizismus zerstörende„des System," und der Bischof von Como sprach 1826 über eben diesen von der Tessiner-Regierung in den Schulen ihres Landes eingeführten gegenseitigen Unterricht sogar einen Bannfluch aus. Die Luzerner aber hatten im Jahre 1821 aus politischem sowohl als kirchlichem Hasse, die tüchtigsten Lehrer ihres Gymnasiums verdrängt, oder durch Gewaltstreiche entsetzt. Mit diesem Siege nicht zufrieden, erkämpfte die Partey der Finsterlinge noch desselbigen Jahres die Entlassung des verdienstvollen Eduard Pfyffer aus dem Erziehungsrathe, nachdem sie ihn lange genug „einen ketzerischen Refor„mationshelden gescholten, der die Christusreligion aus „dem Canton Luzern zu verdrängen suche." Der Er-

ziehungsrath, welcher Pfyffern, ungeachtet seiner Ausstoßung, als Referenten für das Volksschulwesen beybehielt, erntete die härtesten Vorwürfe, und auch damit endeten die Verfolgungen gegen Pfyffer noch lange nicht. Er erhielt 1823 wegen Aufnahme einiger vom Clerus verdammter Bücher in seine Schullehrerbibliothek, ein obrigkeitliches Mißfallen, und mehrere dieser Bücher wurden von der Regierung verbothen.

In innigster Verbindung mit all diesen betrübenden Erscheinungen stand die Trennung der Schweiz vom Bisthume Constanz. Nach dem Sturze Napoleons versuchten auch die Päpste, ihren tief gesunkenen hierarchischen Thron wieder zum alten Glanze zu erheben. Eine ihrer Haupttendenzen war gänzliche Ultramontanisirung der Schweiz. Zu diesem Ende sollte die katholische Schweiz von dem Verbande mit einem Deutschen Erzbisthume losgerissen, unmittelbar unter den Hirtenstab Roms und der Nuntiatur gebracht, die Geistlichkeit durch ihre Abhängigkeit vom Nuntius dem Römischen Systeme in Liebe oder Furcht zugewendet, und jeder Glaube an ein die Obergewalt der Päpste beschränkendes Kirchenrecht in der Wurzel ausgerottet werden. Wie man in früheren Zeiten die Bisthümer Chur, Freyburg, Basel, Sitten in Römische Immediatbisthümer verwandelt hatte; so sollte es nun auch mit dem großen Theile der katholischen Schweiz geschehen, der bisher dem Bisthume Constanz einverleibt war. Errichtung eines Nationalbisthumes war der Köder, womit man die Lüsternheit nach dieser Trennung erregte. Sobald die katholischen Stände das Ansuchen ausgesprochen hatten, ward die Trennung mit Hast von Rom bewilligt und durchgeführt, bevor der künftige kirchliche Stand der abgetrennten Länder ausgemittelt war. Nun folgte ein Provisorium von funfzehn Jahren unter dem verderblichen Einflusse der Nuntiatur und eines im Geiste echt Römischer Finsterniß wirkenden Generalvicars. Viel alter Sauerteig wurde alsbald wieder aufgewärmt, Wessen-

bergs hoffnungsvolle Saaten mit roher Lust zertreten, und das ganze Arsenal der verfinsternden Kunstgriffe des Römischen Papstthumes wider die Fortschritte der Aufklärung in der katholischen Schweiz entleert. Da vernahm man Befehle des Tonsurtragens, des Brevierbethens; vernahm geschärfte Fastenmandate, Verbothe der Einsegnung gemischter Ehen, wie des an einigen Orten üblich gewordenen Gebrauches einer Deutschen Liturgie; vernahm 1825 mit Entrüstung erneuertes Verboth des Lesens der h. Schrift. Man sah in den Jesuitencollegien zu Freyburg und auch an Orten, wo keine Jesuitencollegien waren, öffentliche feyerliche Verbrennung von Bibelübersetzungen und philosophischen Werken. Strafen wurden über Geistliche verhängt, bey denen solche geächtete Bücher sich vorfanden; katholischen Geistlichen das Verfassen mißfälliger Schriften zum Verbrechen gerechnet. Rastlos wurde dagegen an Verbreitung abergläubischer, bigotter, fanatischer, den Geist umnachtender Bücher unter Clerus und Layen gearbeitet. Den gleichen Zweck hatten die Missionen; die Anpreisung und Anbefehlung von Wallfahrten, besonders zum Jubeljahre nach Rom; die Beförderung des crassesten Mirakelglaubens. Wunderkuren, Wunderdoctoren und wunderthätige Gnadenbilder, selbst Teufelsbanner kamen wieder zu Ehren. Las man doch schon 1816 mit erstaunten Blicken die Erlaubniß des Generalvicars Göldlin an einen Bauer Nahmens Wolf, „zu benediciren und Teufel zu beschwören, jedoch nicht „ohne Bewilligung des jeweiligen Ortspfarrers und mit „Vermeidung von Zusammenlauf des Volkes.“ Zugleich erneuerte sich eine lebhafte Proselytenjägerey. Unermeßlich war der Triumph, als der Bernersche Professor und Geheimerath Carl Ludwig von Haller nach langer und sträflicher Verheimlichung seiner Conversion 1821 öffentlich übertrat. Mit der Proselytenjägerey verband man eifrige Wiederanfachung von Intoleranz und Religionshaß. So eifrig ward dieser in Wort und Schrift,

von Kanzeln und auf Lehrstühlen gepredigt, daß bald wieder Verfolgungen anders Glaubender begannen. Den Leichen Reformirter wurde hie und da in katholischen Ortschaften ehrliches Begräbniß verweigert; ja zu Turtmann im Wallis sah man 1827 das entsetzliche Schauspiel, wie solch eine dem Schoße der Erde schon übergebene Leiche wiederhohlt ausgegraben und umher geschleppt wurde.

Während zahlreiche Dunkelmänner solcher Gestalt das Licht in der Schweiz auszulöschen sich müheten, haderten die Cantone in altgewohnter Selbstsucht über die Frage, welche Stadt den Sitz des Nationalbisthums erwerben solle. Endlich entstand Zersplitterung, und das wars, was Rom gewollt hatte. Die Unzufriedenheit der innern Cantone über die Ansprüche, welche die größeren Stände auf die Wahl des Bischofes und die Besetzung des Domcapitels erhoben, leitete Schwyz auf den Gedanken der Errichtung eines Bisthums in Einsiedeln. Diesen Plan ließ es an den apostolischen Stuhl gelangen. Wiewohl nun die übrigen Demokratieen ein Klosterbisthum verschmäheten; erhob dennoch im Juni 1818 ein päpstliches Breve den Abt von Einsiedeln zum Bischofe der Vierwaldstätte. Aber das Capitel des Klosters widersetzte sich einstimmig dieser seine Einkünfte, seine Ruhe und seine Existenz bedrohenden Stiftung. Späterhin traten die innern Cantone, katholisch Glarus und Appenzell provisorisch unter den Bischof von Chur. — Den Canton St. Gallen wußte der päpstliche Stuhl durch die, sogar auf den Tagsatzungen von 1816 und 1817 zur Berathung und Abstimmung gelangte, Forderung „der „religiösen Herstellung der Abtey und Zurückgabe ihrer „Güter“ in Furcht zu setzen, zur Trennung von den andern Cantonen und separaten Unterhandlungen zu bewegen. Sie endeten 1824 mit der sonderbaren Stiftung des Doppelbisthumes Chur-St. Gallen, gegen dessen Bestand der in seinen Rechten schwer gekränkte

katholische Landestheil, (corpus catholicum,) von Graubündten kräftig protestirte, und auf den Fall einer Erledigung des bischöflichen Stuhles energische Schlüsse faßte. Die noch übrigen Stände setzten die Unterhandlungen fort. Endlich schlossen 1828 Luzern, Bern, Solothurn und Zug ein die Rechte des Staates dem Römischen Papste Preis gebendes Concordat für Errichtung eines Bisthums Basel, dessen Sitz in Solothurn seyn solle. Lang weigerte sich Thurgau. Länger und muthiger noch hatte Aargau widerstanden; auch es fügte sich am fünften Juni 1829, und mit Freuden erließ Papst Pius VIII. am dritten März 1830 seine Bulle für Vereinbarung der Cantone Aargau und Thurgau mit dem neu gestifteten Immediatbisthume Basel. Nachdem Aargau den Kampf aufgegeben, gestatteten auch die Cantone Zürich, Basel und Schaffhausen ihrer geringen katholischen Bevölkerung den Beytritt. So hatte der Ultramontanismus über die Schweiz einen entscheidenden Sieg erfochten, einen Sieg, dessen nachtheilige Folgen auch die neuere Zeit bis jetzt fast vergeblich unwirksam zu machen suchte. — Einzelne unerfreuliche Erscheinungen both auch die reformirte Kirche dar, deren auffallendste mannigfaches Sectenwesen war, das sich zu Amsoldingen im Canton Bern mit groben sittlichen Verirrungen, zu Wildenspuch im Canton Zürich aber 1823 in einer gräuelvollen Kreuzigung zweyer Weibspersonen durch ihre nächsten Blutsverwandten kund gab.

Neben den bereits angeführten Rückschritten in Staat und Kirche gaben ferner Rückschritte in den Eidsgenössischen Verhältnissen neuen Stoff zur Klage. Hier bedauerte man das wuchernde Umsichgreifen eines kleinlichen Cantonalgeistes, das Versinken alles Eidsgenössischen Nationalgefühles, die zunehmende Zerrissenheit, den wachsenden und oft künstlich gepflegten Zwiespalt; die Ohnmacht der Tagsatzung, welche höchste Behörde sich nicht ein Mahl geneigt oder kräftig genug fühle, die von ihren

Bundespflichten sich lossagenden Cantone zu ihrer Pflicht zurückzuführen; welche keine dem gemeinsamen Vaterlande wohlthätige Einrichtung bewirke, keiner Hemmung, keiner Verwirrung, keinem Unwesen abhelfe, in den wichtigsten Angelegenheiten keine Beschlüsse erziele, und ihre Zeit meist nur mit leerem Wortstreite, mit Verfechtung unvereinbarer Anträge und beharrlicher Verwahrungen verliere. Endlich beklagte man die allzuweit getriebene Nachgiebigkeit der Tagsatzung und vieler Cantone gegen das Ausland. — So erzeugte es bei Vielen großes Mißvergnügen, als sich die Eidsgenossenschaft am sieben und zwanzigsten Januar 1817 der heiligen Allianz anschloß, jenem Bunde, den die siegreichen Monarchen am sechs und zwanzigsten September 1815 persönlich unter sich geschlossen hatten, durch den sie alle Europäischen Staaten zu umschlingen gedachten, dessen Zweck „Erhaltung der Gerechtigkeit, der Liebe und des „Friedens“ seyn sollte, wobey die Fürsten verhießen, „sich „zu einer unzertrennlichen Brüderschaft zu vereinigen, „sich als Landsleute zu betrachten, und in jedem Falle „Hülfe und Beystand zu leisten.“ Nachdem die erste Begeisterung über die erfreuliche Aussicht auf das Glück eines ewigen Friedens verraucht, und an ihre Stelle die kühlere Ueberlegung getreten war; fand sich bald, es können die nothwendigen Folgen eines solchen streng durchgeführten Fürsten- und Regierungsbundes keine andern, als Unterdrückung jedes regeren Volkslebens, jedes Verlangens nach verfassungsmäßiger Freyheit seyn, und bald erhärteten zahlreiche Thatsachen, daß dieß des Bundes wahre Bedeutung sey. Beseufzte man nun in Monarchieen diesen in seinen ursprünglichen Motiven edeln, in seinen Wirkungen aber die Volksrechte vernichtenden Bund, welche Gunst konnte er in der Schweiz finden, wo das Volk schon längst der knechtischen Unterwürfigkeit unter die Regierenden entwöhnt war? — Aber auch ein Widerstandsversuch gegen die Belästigungen des

Auslandes erfreute sich eines nicht viel höheren Beyfalles. Frankreich hatte seine Zölle auf Schweizerische Producte unmäßig erhöhet, da schlossen auf Berns Betrieb vierzehn Cantone im Jahre 1822 als Repressalie, (Wiedervergeltung,) das sogenannte Retorsions-Concordat. Mauthanstalten erhoben sich nun in der mit solcher Beschwerde bisher unbekannten Schweiz. Die Französischen Erzeugnisse wurden mit Zöllen belastet. Die Maßregel ward ein Gegenstand lebhaften Streites zwischen den zustimmenden und den fern bleibenden Cantonen. Das Volk litt unter zahlreichen, bey der Kleinheit der Gebiethe doppelt lästigen Plackereyen. Aus Nothwehr oder Eigennutz ließ es sich zu häufiger Nichtachtung und Umgehung der Zollverordnungen verleiten, und ward mit all dem Sittenverderben vertraut, das von Betreibung des Contrebandirens unzertrennlich ist. Das ganze verunglückte Project wirkte nur schädlich nach Innen, gar nicht nach Außen, und mußte nach zwey Jahren voller Opfer und bitterer Erfahrungen wieder aufgegeben werden. Da mehrere der concordirenden Stände von Anfang an für die Unternehmung nicht sehr eifrig waren, gelang es dem Französischen Gesandten Moustier um so leichter, einen nach dem andern zum Rücktritte zu bewegen. Am sechszehnten September 1824 ließ auch das am längsten standhafte Bern den Versuch fallen. — Die Schweiz kam mit dem Auslande noch in eine dritte, dem Tadel der Nation in noch höherem Maße unterliegende Hauptberührung. Bey dem großen Umschwunge Europa's waren in allen Ländern dieses Welttheiles viele Besitzthümer angegriffen oder zerstört worden, viele Hoffnungen unbefriedigt geblieben, viele unwillkommene Ordnungen entstanden. Am bittersten rügte man jedoch, daß die Fürsten in den Tagen des Glanzes und der Macht jener Verheißungen vergessen, die sie ihren Völkern so feyerlich angelobet in den Tagen der Noth und Bedrängniß. Allenthalben erhoben zahlreiche Mißvergnügte drohend ihr

Haupt. Bald überspannte ein gefährliches Netz geheimer Vereine mit unsichtbaren Obern und Gesetzen, welche blinden Gehorsam und selbst Verbrechen gegen die öffentliche Sicherheit den Bundesbrüdern zur Pflicht machten, ganz Europa. Diesen gefährlichen Einflüssen gab sich besonders die studirende Jugend hin. In mehreren Ländern brach offene Empörung aus. Die Regierungen aber strebten, den Geist des Mißvergnügens durch Gewalt und Verfolgung zu unterdrücken. Aus Deutschland, Frankreich, Italien flohen nun viele als gefährlich bezeichnete Häupter der Revolutions- oder Bewegungsparten nach der Schweiz, wo sie ein sicheres Asyl fanden, von wo aus sie aber auch häufig die Unruhen in ihrem Vaterlande aufmunterten und nährten. Dann kam 1821 die Erhebung Griechenlands gegen seine Türkischen Unterdrücker. Auch eine große Zahl Griechischer Flüchtlinge fand nun Aufenthalt und Pflege in der Schweiz; die Griechische Sache lebhafte Theilnahme, reiche Geldspenden. Der geneigte Empfang, die willige Duldung aller dieser Verbannten, ihre Umtriebe und die Sprache einiger öffentlicher Blätter, erzeugten aber Beschwerden der auswärtigen Höfe, und bey manchem Mächtigen eine große Abneigung gegen die Schweiz. Diese Abneigung sprach sich in dem Benehmen der fremden Gesandten aus. Selbst die Abgeordneten kleiner Mächte erlaubten sich oft eine höchst unziemliche Behandlung des Bundes oder einzelner Regierungen. Am weitesten ging Frankreich, das sich noch in keiner seiner Phasen der Idee einer gewissen Oberherrlichkeit über die Schweiz erwehren konnte. Sein Gesandter führte höchst bedrohliche Reden, und die Französischen Ministerialblätter sprachen mit großer Geringschätzung von den Eidsgenössischen Regierungen. Um die Zeit des Congresses zu Verona glaubte man sogar die Selbstständigkeit der Eidsgenossenschaft gefährdet. Dem Drange dieser Verhältnisse und den Aufforderungen des Auslandes nachgebend, ließ sich die Tagsatzung 1823 in

Berathungen über Fremdenpolizey und Druckerpresse ein. Sie beschloß mit Einmuth eine Einladung an alle Cantone zu schärferer Beaufsichtigung beyder, und fand zwar bey vielen, doch nicht bey allen Ständen geneigtes Gehör. Von nun an lähmten Preßgesetze und Censoren wieder, wie unter Napoleon, die öffentliche Mittheilung der Gedanken. Allzu frey scheinende Blätter wurden durch Regierungsordonnanzen kurzweg unterdrückt. Im Tessin erging sogar das Geboth: „Es dürfe kein Blatt directe oder indirecte Angriffe auf „die Regierungsform, und eben so wenig solche Aeuße„rungen enthalten, welche Verachtung gegen die legitime „Gewalt und die Staatsverfassung einflößen könnten." Vielen politischen Flüchtlingen ward, freylich meist durch ihre eigene Schuld, die sichere Zufluchtsstätte entrissen, und, wie zur Zeit des Französischen Directoriums, das Asylrecht der Schweiz verletzt. Eine besonders würdige Stellung behauptete in jener Zeit Basel. Sein mannhafter Widerstand gegen alle Zumuthungen des Auslandes rettete damahls mehrere bedrohte Personen aus nicht unbedeutender Gefahr. — Die folgenden Tagsatzungen aber bestätigten jene Schlüsse allemal wieder für ein Jahr, selbst als die Ursache ihres Entstehens nicht mehr vorhanden war. Ja! auf der Tagsatzung des Jahres 1828 konnte nur mit einiger Mühe der Antrag verhindert werden: „Daß jede Einrückung diplomatischer Acten„stücke über Verhältnisse zum Auslande ohne Erlaubniß „der Tagsatzung oder der betreffenden Regierung, so wie „jede Bekanntmachung noch unbeendigter Unterhandlun„gen mit fremden Staaten in auswärtigen sowohl, als „in Schweizerischen Blättern untersagt seyn solle."

So war die Lage der Schweiz während der Restaurationsperiode. Sie genoß zwar ungestörten Friedensglückes mit vielen seiner süßen Folgen; aber zu der schon unter der Mediation vorhandenen Abhängigkeit vom Auslande und Hemmung der freyen Meinungsäußerung

waren nun noch die Bedeutungslosigkeit des Volkes, die Verschlechterung der Bundesverhältnisse und die Hingabe an Rom gekommen. — So wenig man sich indessen durch die bestehende Ordnung befriedigt fand; kam es doch, wie wir oben schon zeigten, nirgends zu bedeutenden Ausbrüchen des Mißvergnügens. Die Klugheit, die Furcht vor der Gewalt in- und ausländischer Herrscher gebothen zu schweigen. Allein es regte sich ein lebhaftes Verlangen nach Verbesserung; und obwohl Viele, starr am Bestehenden hängend, sich jedem Fortschritte widersetzten: mehrte sich doch von Tag zu Tag unter allen Ständen, in und außer den Behörden die Zahl derer, welche nach Verbesserungen strebten. In diesem Sinne und Geiste wirkten mit großem Beyfalle mehrere vaterländische Vereine. Immer lauter forderte die Stimme der öffentlichen Meinung, so wie der mit großer Kraft erwachten, beym Volke selbst in rohen Ausbrüchen beliebten, durch keine Hindernisse mehr zu hemmenden, und durch eine gewisse Opposition der Gerichte gegen die Regierungen oft begünstigten Presse mancherley Aenderungen. Ueberdieß erwarteten die reizbarsten Gemüther mit still nagendem Verdrusse nur eine zu gewaltsamer und gänzlicher Umwälzung gelegene Zeit. Dem immer offener sich aussprechenden Drange nach den nöthigsten Umwandlungen war nicht zu widerstehen. Viele kamen wirklich zu Stande. Im Tessin, in der Waat, in Luzern, zu Zürich mußten Regierungen, deren ganze Stärke auf der Liebe der Bürger beruhte, dem unabweislichen Bedürfnisse nachgeben. Noch durchgreifendere Umgestaltungen wurden angebahnt, und das gegebene Beyspiel hätte auch die hartnäckigeren Regierungen zur Nachgiebigkeit genöthigt. Diesen Gang eines zwar langsamen, aber sicheren Fortschreitens zu höherer Bildung und ausgedehnterer Freyheit störte ein den meisten unerwarteter Schlag.

Kurze Uebersicht der Herstellung der Volksfreyheit. 1830—1838.

Es hat nie in unserm Plane gelegen, die Ereignisse dieser vielbewegten Periode ausführlicher zu schildern. Sie scheinen uns den Zeitgenossen zu nahe und nicht offen genug da zu liegen; also daß sie von ihnen weder gründlich überschaut und erforscht, noch ohne Befangenheit und Herabwürdigung der Geschichte zur Dienerinn von Parteyansichten könnten beschrieben werden. Daher wir, die Begebenheiten der neuesten Zeit nur in allgemeinen Umrissen andeutend, dem Schlusse dieses Werkes zueilen.

In den letzten Tagen des Juli 1830 stürzte das Französische Volk sein Wort und Treue brechendes Königshaus vom Throne, befreyte sich von vielen drückenden Fesseln, und rettete seine im höchsten Grade gefährdete gesetzmäßige Freyheit. Diese Bewegung theilte sich mit der Schnelligkeit des Blitzes vielen andern Völkern mit. Alle Throne Europa's bebten unter ihrer gewaltigen Berührung. Auch die Eidsgenossenschaft ward von der allgemeinen Aufregung ergriffen. Auch in der Eidsgenossenschaft erhob sich das Volk der meisten Stände für Wiedererwerbung größerer Volksrechte. In wenigen Cantonen nur vermochte sich die bestehende Ordnung zu erhalten; in noch wenigeren wurden die Verfassungsänderungen ohne förmliche Umwälzung erzielt. Vergeblich zeigte sich an den allermeisten Orten die Hoffnung, den nahenden Sturm durch bedeutende Vermehrung der Volksrepräsentation, oder durch veränderte Wahlformen und erhöhete Befugniß der Großen Räthe verwehren, oder überhaupt die Bewegung durch Anhörung der Volkswünsche sänftigen, und in bestimmte Bahnen leiten zu können. In den Cantonen Zürich, Bern, Luzern, Freyburg, Solothurn, Schaffhausen, Aargau, Thurgau, St. Gallen, Waat, Tessin wurden die Regierungen je nach ihrer mehreren oder minderen Will-

fähigkeit auf mehr oder minder gewaltsamem Wege, zum Theil durch Aufläufe und bewaffnete Volksaufbrüche, gestürzt, und die Verfassungen im Sinne der Volksfreyheit und Rechtsgleichheit geändert. Wie in den Tagen der Kirchenverbesserung eine Disputation, also war in diesen Tagen eine Volksversammlung allerwärts die Verkündigerinn und der Anfang des Umschwungs. Noch ehe das verhängnißvolle Jahr 1830 sich schloß, war derselbe fast allenthalben bewerkstelligt. Nur das Patriziat zu Bern, wiewohl von allen Widerstandsmitteln entblößt, zögerte noch. Am dreyzehnten Januar 1831 wich auch es dem Ungestüme des Volkes. Der Canton Schwyz aber, wo sich Altschwyz wegen der von ihm behaupteten Vorrechte mit den äußeren Bezirken in bitterm, doch unblutigem Hader entzweyte, wurde von der Tagsatzung vorübergehend in zwey Halbcantone geschieden. Gleiches Schicksal traf für immer den Canton Basel, wo die Hauptstadt ihre Ansprüche mit gewaffneter Hand verfocht, wo zu verschiedenen Mahlen Brüder in trauriger Verblendung das Blut ihrer Brüder vergossen, und jedes biedere Schweizerherz ob dem Anblicke gräuelvoller, von beyden Parteyen verübter Brand- und Mordscenen blutete. In Neuenburg und Wallis wurden die Mißvergnügten nur mit Gewalt, und auch da nicht ganz ohne Blut unterdrückt. Alles dieses konnte nicht geschehen, ohne die gespannteste Aufmerksamkeit des Auslandes und den heftigsten Zusammenstoß der Parteyen durch das gesammte Vaterland zu erregen. Mit äußerstem Mißtrauen betrachteten die monarchischen Nachbarn die Erhebung des Volkes in der Schweiz, und besorgten verführerische Rückwirkungen auf ihre eigenen Unterthanen. Zu verschiedenen Mahlen durchzogen Gerüchte von Kriegsrüstungen der Nachbarmächte die Schweiz, und schienen Truppenanhäufungen an der Grenze ein drohendes Zeichen baldigen Angriffes. Aber furchtbarer noch drohte wiederhohlt der Ausbruch eines allgemeinen und

wüthenden Bürgerkrieges. Selbst die Zerreißung des Eidsgenössischen Bundes wurde wahrscheinlich. Schon bildeten sich Separat-Bündnisse unter einzelnen Cantonen. Schon tagten einige Stände zu Sarnen, die Mehrzahl aber mit den von Schwyz und Basel abgetrennten Gebiethstheilen zu Zürich. Da ward im Sommer 1833 ein Angriff von Schwyz und Basel auf ihr verlorenes Land Veranlassung, daß die Tagsatzung von Zürich in ihrer Entrüstung eine bedeutende Macht zu den Waffen rief, und die den Sarnerbund bildenden Cantone überzog oder bedrohte; diese wagten nicht zu widerstehen. Ihre Verbindung ward aufgelöst, sie aber genöthigt, wieder auf der allgemeinen Tagsatzung zu erscheinen, und so die Vereinigung aller Cantone wenigstens äußerlich wieder hergestellt. Aber noch lange nachher befanden sich die Gemüther aller Eidsgenossen über cantonale und gemeinsame Fragen in der leidenschaftlichsten Aufwallung, und vielleicht zu dieser Stunde noch redet bey Vielen die Stimme des Parteygeistes und feindseliger Abneigung lauter, als diejenige des Gemeinsinnes, des Edelmuthes, der Versöhnung und Eintracht. Noch im Jahre 1837 konnte im Glarnerlande die Aufhebung alter, auf confessionelle Unterschiede sich stützender Bevorrechtungen und die Gleichstellung aller Bürger nur nach dem ernstesten Kampfe und nicht ohne Waffenrüstungen errungen werden.

In einigen der regenerirten Cantone ward seit dem Umschwunge für Entwickelung aller Kräfte, insonders für den Jugendunterricht, für Staatswirthschaft, für bessere Gerechtigkeitspflege, für Erleichterung des Verkehrs, für Freyheit des Handels und der Gewerbe Großes gethan, und in Verfassung und Gesetzen auf dem Wege einer mit Besonnenheit fortschreitenden Entfaltung dem Principe der Rechtsgleichheit immer unverhohlener gehuldigt. Weit hinter diesen Vorbildern blieben andere zurück; wiewohl sich auch bey ihnen die neue Ordnung

durch viele rühmliche Leistungen und Strebungen mehr und mehr befestigte. An andern Orten sah man die neuen Machthaber minder für des Volkes Wohl besorgt, lieber die eigene Autorität mit Achtungs- und Exceptions-Gesetzen, mit Hochverraths- und Preßprozessen und andern Bollwerken der Eigenmacht, des Mißtrauens und der Reizbarkeit umschanzen, und im Nahmen der Freyheit Willkür und Unbilden üben, wie sie die verstoßenen Magistrate niemahls sich erlaubt hatten, sie, die da regierten im Nahmen der Legitimität. Und abermahls anderwärts schaut man das abstoßende Bild würdeloser Landesvorsteher, einer beynahe völligen Auflösung der gesellschaftlichen Ordnung, einer vollendeten ochlokratischen Anarchie.

Neben volksthümlicherer Gestaltung der cantonalen Verhältnisse wurde auch eine kräftigere Bundesverfassung verlangt und angebahnt. Allein ein von der Tagsatzung ausgegangener, von mehreren Großen Räthen angenommener Entwurf zu einer solchen wurde vom Volke des Cantons Luzern auf Betrieb zweyer Extremparteyen mit großer Mehrheit verworfen. Die erste dieser Parteyen verschmähete ihn, weil er weder die Schöpfung eines Eidsgenössischen Verfassungsrathes war, noch dem Helvetischen Einheitsprincipe huldigte, der andern mißfiel er, weil er eine kräftige Centralgewalt aufstellte, der unbegrenzten Cantonalsouveraineität Schranken setzte, und dem Ultramontanismus hinderlich zu werden drohte. Man wagte nun gar nicht mehr, das im Luzernischen durchgefallene Bundesproject in andern Cantonen der Abstimmung des Volkes zu unterlegen, und Alles, was seither für zweckmäßigere Ausbildung der Bundesverhältnisse versucht wurde, mißglückte. Selbst mit partiellen Verbesserungen drang man bis jetzt selten durch. Welche unendliche Mühe kostete es nicht, bis Einheit in Maß und Gewicht erzielt wurde. Dagegen wird eine centrale Militairorganisation höchst wahrscheinlich das

Schicksal der Verwerfung erleben. Für baldige Beendigung der entsetzlichen Münzverwirrung ist beynahe keine Hoffnung vorhanden. Oft sind es gerade die radicalsten Cantone und Personen, welche ungeachtet ihres steten Anpreisens größerer Einheit, dennoch jeder Maßregel, sie allmählich herbeyzuführen, feindselig entgegen treten. Es gewinnt sogar den Anschein, als ob auch die wenige Centralität, welche der bestehende Bund noch gewährte, verloren gehen solle, durch eine zunehmende cantonale Absonderung, die selbst um die größten Beschimpfungen und Bedrückungen, welche Bundesglieder durch fremden Hohn erdulden, sich nicht kümmert, und höchstens durch verheerende Naturereignisse aus ihrer Erstarrung aufgerüttelt, und zu löblicher Hülfsleistung begeistert werden kann. Was läßt sich aber wohl von größerer Einigung der Bundesverhältnisse hoffen, so lange wir noch der Regeneration huldigende Cantone erblicken, in denen sich die verschiedenen Confessionen nicht ein Mahl über Errichtung einer gemeinsamen Cantonalschulanstalt zu verständigen vermögen? Ohne Erledigung der hochwichtigen Bundesfrage mag sich jedoch die Eidsgenossenschaft wohl schwerlich dauernder Ruhe erfreuen.

Gegen die Römische Kirche, so wie gegen das Ausland überhaupt, selbst wenn es, (wie das nahmentlich Frankreich zu verschiedenen Mahlen, z. B. in der Conseil-Geschichte, im Wahlschen Handel, gethan,) die gesammte Eidsgenossenschaft oder einzelne Cantone mit grenzenlosem Uebermuthe, mit der wegwerfendsten Geringschätzung behandelte, ist nur selten diejenige Haltung behauptet worden, die sich nach den lauten und bittern Klagen über die Schmiegsamkeit der vormahligen Regierungen, nach den hochfahrenden Reden in Rathssälen, Zeitungsblättern, Flugschriften und vor Volksversammlungen hätte erwarten lassen. Zwischen Großsprechen und Großhandeln ist eben eine gewaltige Kluft befestigt, und gar oft schon vermochten Tadler, wenn sie selbst an

die Stelle des Getadelten getreten, die Fehler desselben nicht zu vermeiden. Der Kleinmuth, den man so manches Mahl dem Auslande gegenüber bezeigte, war um so schmählicher, je ungezügelter etwa die vorangegangene herausfordernde Anmaßung und trotzige Rechtsverweigerung gewesen war. Ein freyes Volk gibt aber seine Unabhängigkeit den größten Gefahren Preis, wenn es da, wo das Recht auf seiner Seite steht, vor materieller Uebermacht feig zurück weicht. Darum Heil uns, wenn beschämende Erfahrungen unser Volk und viele seiner Lenker mehr Weisheit, Bescheidenheit und Rechtlichkeit, dann aber auch mehr Muth und Festigkeit lehrten!

Neue Prüfsteine des Benehmens gegen Rom sind nun in der Eidweigerung der Glarnerschen Priesterschaft und in dem Säcularisationsbegehren des Klosters Pfäffers bereitet. Zugleich droht der Gelust, die Erbschaft des hinsterbenden Stiftes zu empfangen, bedauerliche Differenzen und eine vielleicht nicht unschwierige Lösung merkwürdiger Rechtsfragen zwischen verschiedenen Cantonen, ja zwischen den beyden Confessionen eines einzelnen Cantons herbeyzuführen. Bereits hörte man Männer, die sonst immer mit nationalem Sinne prunkten, die Grundsätze confessioneller Beschränktheit und Selbstsucht verfechten.

Schluß.

Und nun, Eidsgenossen! hier sind die Geschichten unsers Volkes, so weit es menschlicher Schwachheit möglich ist, ohne Haß und ohne ungerechte Vorliebe verzeichnet, damit wir aus ihnen die Ehre und die Schande, das Heil und das Verderben des theuern Vaterlandes erkennen. Wird uns die Geschichte der Vor- und Jetztwelt wirklich eine Quelle der Erkenntniß, werden wir frühere Irrthümer meiden, und mangelnde Tugenden und Vorzüge

uns aneignen; wandelst Du, o Volk meines Vaterlandes! bieder und treu stets eine edle und würdige Bahn; sind wahre Bildung und ihre Tochter, die Weisheit, sind Gemeinnsinn, des eigenen Vortheils ob der Gesammtheit Wohl vergessende Bruderliebe und jede Bürgertugend, sind echte Religiosität und Sittlichkeit Dein Schmuck und Deine Zierde, hast Du die Kraft, wenn die Pflicht Dir ruft, für Recht, Freyheit und Vaterland muthig zu sterben: so harret Deiner eine gesegnete Zukunft. Die Sonne des Friedens und Wohlergehens wird dem Schweizervolke leuchten, wann vielleicht über mächtigere Nationen die Nacht der Zwietracht und unseliger Zerrüttung sich gelagert hat, und die starke Hand des Gottes unserer Väter, der das theure Vaterland Jahrhunderte lang durch Glück und Unglück gnädig geleitet, wird auch ferner schützend und segnend mit ihm seyn! Ja! sollte dereinst auch die letzte Stunde der Schweizerischen Eidsgenossenschaft schlagen, wie noch alle Staaten der Vorwelt gefallen sind, und auf Erden nichts unvertilgbar ist, so wird Er, der Herr, ein auf richtigem Wege wandelndes Volk nicht ohne Ehre und nicht unbeklagt sinken lassen!

Im Verlage von Friedrich Schultheß sind neulich nachstehende empfehlenswerthe Werke erschienen:

Vögelin, J. C., die Schweizergeschichte für Schulen. Zweite durchgesehene Auflage. 8. 36 kr.

Benz, R., der Rechtsfreund für den Canton Zürich. Zweite Auflage. 8. broch. 1 fl. 30 kr.

Burkhard, D., Katechismus, oder Unterricht in der christlichen Religion, für die reifere Jugend. 8. weiß Pap. br. 54 kr.
ord. Pap. in Parthien. 27 kr.

Dändliker, Ed., methodisches Handbuch f. d. Rechnungsunterricht in den Elementarklassen, mit Rücksicht auf das vom H. Erziehungsrath für die Realklassen der Zürcherischen Volksschulen als obligatorisch erklärte Uebungsbuch. 8. 36 kr.

— — Anleitung zum Gebrauche des in die Zürcherischen Volksschulen eingeführten Uebungsbuches zum Unterricht in der Zahlenlehre. 8. geb. 32 kr.

— — Uebungsbuch zum Unterricht in der Zahlenlehre für die obern Classen allgemeiner Volksschulen, mit besonderer Rücksicht auf die Bedürfnisse der Schulen des Kantons Zürich. Zweite unveränderte Auflage. 8. 13 kr.

— — Schlüssel zu den Aufgaben des in die Zürcherischen Volksschulen eingeführten Uebungsbuches zum Unterricht in der Zahlenlehre. 8. geb. 20 kr.

Erzählungen, biblische, aus dem alten und neuen Testament, für die Volksschulen des Kantons Zürich. 8. Stereotyp-Ausgabe. 6 kr.

Heer, Jakob, methodisches Lehrbuch des Denkrechnens, sowohl im Kopfe als mit Ziffern, für Volksschulen.
3 Thle. sammt Schlüssel. gr. 8. 4 fl. 30 kr.
Das Exempelbuch einzeln 36 kr.
Der Schlüssel 14 kr.

— Johann Heinrich, Religionsunterricht für die reifere Jugend und zum Hausgebrauche für christliche Familien. 8. 36 kr.

Kinderfreund, der schweizerische; ein Lesebuch für Volksschulen. Zehnte verbesserte Ausgabe. 8. 27 kr.

Lebensbilder aus beiden Hemisphären; v. Verfasser des Legitimen, der transatlantischen Reiseskizzen, des Virey 2c. Sechster Theil. 8. 4 fl.

Orelli, Conrad, französische Chrestomathie. Erster prosaischer Theil, enthaltend eine Auswahl von Fabeln und Parabeln, Erzählungen, Biographien und dramatischen Stücken, nebst einem Anhang von Gedichten, mit grammatikalischen Anmerkungen und häufigen Hinweisungen auf die Sprachlehren von Hirzel und von Noël und Chapsal. gr. 8. 1 fl. 12 kr.

Orelli, Conrad, französische Chrestomathie. Zweiter prosaischer Theil, enthaltend eine Auswahl von historischen Darstellungen, Biographien, Naturschilderungen, Reisebeschreibungen, nebst einem historischen Drama, mit Anmerkungen und häufiger Hinweisung auf die Sprachlehre von Hirzel für mittlere Classen. gr. 8. 1 fl. 12 kr.

— — — — poetischen Inhalts, oder Auswahl französischer Gedichte, mit erläuternden Anmerkungen und häufigen Hinweisungen auf die Hirzelsche Grammatik. gr. 8. 1 fl. 12 kr.

Schuler, M., die Thaten und Sitten der alten Eidgenossen, erzählt für die vaterländische Jugend in Schule und Haus. Zweite umgearbeitete Aufl. Erste Abth. 8. 30 kr.

— — Zweite Abtheilung; auch unter dem Titel: Die Thaten und Sitten der Eidgenossen im sechszehnten Jahrhundert. 8. 45 kr.

— — Lesebuch für Schweizer-Kinder von 10—14 Jahren, zum Schul- und Hausgebrauch.

Erste Abtheilung. 1. Gleichnisse und Erzählungen. 2. Stoff zu Denk- und Schreibübungen. 8. br. 16 kr.

Zweite Abtheilung. Vaterländische Erzählungen. 8. br. 20 kr.

— — Geschichte des Landes Glarus. 8. 2 fl. 10 kr.

— — Geschichte und Beschreibung des Landes Glarus, ein Auszug aus der vollständigen Geschichte des Landes Glarus, für die Jugend in Schule und Haus. 48 kr.

Schweizer, G., Gemälde der Länder und Völker von Europa; für die Jugend bearbeitet. Erstes Bändchen: Portugal, Spanien und Frankreich, nebst einer Abbildung. gr. 8. br. 36 kr.

Sprüngli, J. Jak., die Jugendfeste, Freundesgabe auf das Jahr 1838 für die Jugend, ihre Eltern, Lehrer und Freunde. Mit 12 lithographirten Kupfern. gr. 12. eleg. geb. 1 fl. 21 kr.

— — — zweistimmige Lieder für Jugendfeste. 5 kr.

Stutz, Jakob, Gemälde aus dem Volksleben, nach der Natur aufgenommen und treu dargestellt in gereimten Gesprächen Zürcherischer Mundart. Erster Theil, mit 1 Titelkpfr. Zweite verbesserte Ausgabe. 8. br. 1 fl. 4 kr.

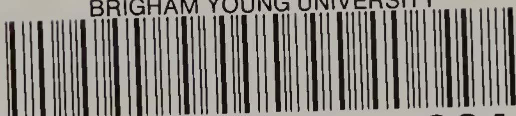
Zweiter Theil, mit 1 Titelkpfr. Zweite verbesserte Ausgabe. 8. br. 1 fl. 12 kr.

Dritter Theil, mit 1 Titelkpfr. 8. br. 1 fl. 12 kr.

Wild, Heinrich, Uebungsbuch zum Unterricht in der deutschen Sprache, für Real- und Sekundarschulen. 8. br. 18 kr.

Zimmermann, R., abrégé de l'histoire de la Suisse, surtout à l'usage des écoles. Traduit par Ch. Richon. 8. 36 kr.

Zwingli, C., Siona; Freundesgabe auf den Altar der häuslichen Glückseligkeit, oder Ansichten, Belehrungen und Tröstungen im Geiste der Bibel; den Nachdenkenden und Bekümmerten unter dem weiblichen Geschlechte gewidmet. 8. Mit Titelkpfr., in Tuch geb. Subscript. Preis bis Ostern auf die 2te Auflage. 1 fl. 45 kr.


BRIGHAM YOUNG UNIVERSITY
3 1197 21878 1364

